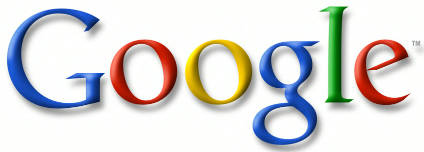
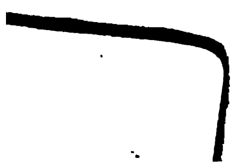

Google



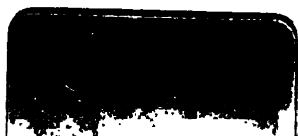
GRUNDSÄTZE

DES

GEMEINEN DEUTSCHEN

STAATSRECHTS.









GRUNDSÄTZE

DES

GEMEINEN DEUTSCHEN

STAATSRECHTS.

GRUNDSÄTZE

DES

GEMEINEN DEUTSCHEN

STAATSRECHTS,

MIT BESONDERER RÜCKSICHT

AUF DAS ALLGEMEINE STAATSRECHT

UND

AUF DIE NEUESTEN ZEITVERHÄLTNISSE.

VON

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

GROSSHERZOGLICH BADISCHEM HOFRATH, Ö. O. PROFESSOR DER RECHTE
AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

ZWEITER THEIL.

FÜNFTE, DURCHAUS VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUFLAGE.

LEIPZIG UND HEIDELBERG.
C. F. WINTER'SCHE VERLAGSHANDLUNG.
1863.



Vorwort

zum zweiten Theile der fünften Auflage.

Während des Druckes der letzten Bogen dieses zweiten Bandes hat ein Ereigniss stattgefunden, wie die Geschichte des deutschen Bundes bisher noch kein ähnliches aufzuweisen hatte — der Fürstentag zu Frankfurt a. M. Zum erstenmale seit der Gründung dieses Staatenbundes ist an dem Sitze des Bundestags eine Versammlung von Bundesgliedern selbst zusammengetreten, um über die Reform der Bundesverfassung zu berathen. Auf Einladung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich waren mit Ausnahme Sr. Majestät des Königs von Preussen und des Fürsten von Lippe (Detmold) sämmtliche deutsche Bundesfürsten in Person oder durch hohe fürstliche Vertreter, die vier freien Städte durch abgeordnete Bürgermeister, erschienen. In zehn Sitzungen vom 17. August bis 1. September wurde von dieser erhabenen Versammlung über

einen von Sr. Majestät, dem Kaiser von Oesterreich vorgelegten Entwurf einer Reformakte des deutschen Bundes berathen, und dessen Annahme als vorläufige Grundlage unter einigen Modifikationen beschlossen. Achtzehn deutsche Fürsten und die Vertreter der freien Städte unterzeichneten insbesondere am 1. September die Erklärung ihrer Bereitwilligkeit:

„die künftige Verfassung Deutschlands nach Massgabe „der hier gefassten Beschlüsse, so viel an ihnen liegt, „zu vollenden und ins Leben zu führen, und zu diesem „Zwecke mit den hier nicht vertretenen Bundesfürsten, „insbesondere Sr. Majestät dem König von Preussen, „eine vollständige Verständigung auf dem Grunde jener „Beschlüsse anzustreben.“

Es ist hier nicht der Ort den vorgedachten Entwurf einer Reformakte des deutschen Bundes und die daran durch den Fürstentag zu Frankfurt vorgenommenen Modifikationen einer ins Einzelne eingehenden Kritik zu unterstellen. Nur soviel darf hier wohl nicht unterlassen werden zu bemerken:

1) dass die Ausarbeitung dieses Entwurfes und seine Berathung nicht wie die Abfassung der Entwürfe einer Reichsverfassung und deren Berathung im Jahre 1848 und 1849 durch den Drang einer nationalen Aufregung hervorgerufen und beeinflusst worden, sondern als ein Werk reiflicher Ueberlegung und Würdigung der deutschen Zustände in einer Zeit der vollkommensten politischen Ruhe, ja sogar der notorischen Impotenz aller von unten agitirenden Elemente aus den höchsten Regierungskreisen hervorgegangen ist, welche eben hier-

durch das längst von der Nation gefühlte, und von der deutschen Bundesversammlung selbst im Jahre 1848 anerkannte Bedürfniss einer Reform des Bundes neuerdings als ein dringendes constatirt haben;

2) dass der gedachte Entwurf keine der beiden deutschen Grossmächte principiell ausschliesst, wie dies in der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 und in dem ihr nachgebildeten preussischen Entwurfe einer Unionsverfassung der Fall gewesen war; und

3) dass der Entwurf eine Grundlage enthält, auf welcher es Deutschland möglich ist, in seiner Gesammtheit als eine Grossmacht in allen europäischen Fragen aufzutreten, und somit die Stellung einzunehmen, welche ihm nach dem Ausspruche der Bundesversammlung selbst (vom 1. März 1848) unter den Nationen Europas gebührt, und bei der gegenwärtigen Weltlage von ihm nicht ohne die augenscheinlichste Gefahr für seine Selbstständigkeit und Unverletztheit entbehrt werden kann *).

Selten ist wohl einer Nation, so wie der deutschen, durch den kaiserlichen Entwurf der Reformakte, die gleiche Möglichkeit geboten worden, auf legalem Wege, ohne unmittelbar vorgängige gewaltsame Erschütterung von Aussen oder im Innern, jedoch im Angesichte bereits drohender Gefahren für den Weltfrieden, einen Umbau ihrer allseitig als mangelhaft anerkannten politischen Einrichtungen in einer Weise vorzunehmen und zu vollenden, welche sie in die Verfassung

*) Siehe §. 550, IV.

setzen würde, allen heranziehenden Stürmen mit Ruhe und Selbstvertrauen entgegen sehen zu können. Um so mehr ist zu beklagen, dass nach den Erklärungen, welche seit dem Frankfurter Fürstentage von der k. preussischen Staatsregierung abgegeben worden sind, eine endliche Verständigung noch nicht in naher Aussicht steht.

Heidelberg, im November 1863.

Zoepfl.

Inhalt.

Fünfzehnter Abschnitt.

Das Volk und die Volksrechte.

Sechszehnter Abschnitt.

Der Adel.

Siebenzehnter Abschnitt.

Die Landstände.

Achtzehnter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Neunzehnter Abschnitt.

Die innere Verwaltung.

Zwanzigster Abschnitt.

Auswärtige Verhältnisse.

Anhang.

Fünfzehnter Abschnitt.

Das Volk und die Volksrechte[1]).

§. 281.

Unterthanschaft und deren Arten.

I. Jede Person, welche einer Staatsgewalt unterworfen ist, heisst eben desshalb Unterthan (*subditus*).

II. Die Unterthanschaft ist entweder 1) ein bleibendes persönliches Rechtsverhältniss, sog. Staatsangehörigkeit, und diese beruht regelmässig auf der Eigenschaft als Eingeborner, sog. Indigenat, oder sie ist 2) ein nur vorübergehendes persönliches Rechtsverhältniss, d. h. sie wird auch für die Fremden (Gäste) durch den blossen Aufenthalt im Lande für die Dauer desselben (als sog. *subditi temporarii*) begründet[2]), oder sie ist 3) ein dingliches Rechtsverhältniss, sog. Landsassiat, insoferne nämlich ein Ausländer wegen des Besitzes von Liegenschaften im Lande (als Landsasse) in gewissen Beziehungen der Staatsgewalt in demselben unterworfen, insbesondere gerichtspflichtig (*forensis*) ist[3]).

---

[1]) J. J. Moser, v. d. Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens. 1773. — Klüber, öffentl. R. §. 257 u. f. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 129 u. f. — Weiss, Staatsr. §. 267 u. f. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I. §. 85 u. f. — Held, System, Bd. II. S. 547 u. f.

[2]) Als eine sehr singuläre Ausnahme erscheint das für fremde Souveraine und deren Gesandten völkerrechtlich begründete Verhältniss der sog. Exterritorialität, d. h. das Vorrecht, nicht der Gerichtsbarkeit des fremden Staates unterworfen zu sein, in welchem sie sich aufhalten. (Das gleiche Vorrecht bewilligte Oesterreich dem Prinzen von Wasa). — Selbstverständlich schliesst die temporäre Unterthanschaft, die nur allein durch vorübergehenden Aufenthalt in einem Staate begründet ist, die gleichzeitige bleibende Unterthanschaft in einem anderen Staate nicht aus.

[3]) Unter Landsassiat verstand man zur Reichszeit häufig soviel wie Gerichtspflichtigkeit oder Unterthanschaft überhaupt. Danach unterschied

III. Die eigentlichen Staatsangehörigen werden heut zu Tage auch als Staatsbürger bezeichnet. Dieses Wort soll nicht sowohl einen Gegensatz von Unterthan, als vielmehr nur soviel ausdrücken, dass dem Unterthan neben seinen politischen Pflichten auch politische Rechte zukommen[4]). Beide Bezeichnungen können daher auch recht wohl neben einander bestehen, indem die erstgedachte Pflicht die Zuständigkeit von politischen Rechten nicht ausschliesst[5]). Wo aber ein Theil der Staatsangehörigen nicht an allen politischen Rechten Antheil nehmen darf, werden nur die politisch Vollberechtigten als Staatsbürger bezeichnet[6]).

IV. Mitunter wird jetzt auch die Gesammtheit der Staatsangehörigen als „Land und Leute" bezeichnet[7]).

---

man sodann persönlichen und dinglichen Landsassiat. — Die Gerichtspflichtigkeit des landsässigen Ausländers ist gemeinrechtlich auf jene Klagsachen beschränkt, welche die von ihm im Lande besessenen Immobilien betreffen. Dies nennt man insbesondere unvollkommenen Landsassiat, *Landsassiatus minus plenus*. Partikularrechtlich sind mitunter die landsässigen Ausländer für verpflichtet erklärt, sich auf alle Klagen von Inländern bei dem *Forum rei sitae* einzulassen. In diesem Falle wird der Landsassiat als vollkommener (*plenus*) bezeichnet.

4) Der Ausdruck „Staatsbürger" ist dem Ausdrucke *civis*, Bürger, nachgebildet. Hierunter verstehet man ursprünglich, d. h. im Sinne des römischen und griechischen Alterthums und des germanischen Mittelalters nur die vollberechtigten Mitglieder eines städtischen Gemeinwesens (*respublica*, *civitas*, *urbs libera*), die wir jetzt Orts-, Städte- oder Gemeindebürger nennen. Die Uebertragung dieses Begriffes auf den Staatsunterthan erklärt sich als Consequenz der Ausdehnung des Begriffes eines Gemeinwesens (*respublica*) auf den Staat selbst. Insbesondere war es die französische Revolution, wodurch die Bezeichnung des Unterthans als *citoyen* in Aufnahme gebracht wurde.

5) In Staaten, in welchen man es für nothwendig findet, die Beziehungen auf die Pflicht zu gehorchen, schärfer hervortreten zu lassen, wie z. B. in der absoluten Monarchie, ist der Gebrauch des Wortes Unterthan vorherrschend; in solchen Staaten dagegen, wo die Rücksicht auf die Rechte der Unterthanen überwiegt, wie in der Republik, wird das Wort Staatsbürger vorgezogen. In der constitutionellen Monarchie haben beide Ausdrücke auf gleiche Geltung Anspruch.

6) So z. B. werden in der freien Stadt Frankfurt die Israeliten und Landbewohner nicht als eigentliche Staatsbürger betrachtet.

7) Ueber die ursprüngliche Beziehung dieses Ausdruckes auf das Verhältniss der Hintersassen zum Grundherrn, siehe meine Alterthümer

§. 282.

Von der allgemeinen Rechtswirkung der Unterthanschaft, oder von dem staatsbürgerlichen Gehorsam.

I. Die politischen Pflichten, welche den Unterthanen zufolge ihrer Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt obliegen, werden unter der Bezeichnung staatsbürgerlicher Gehorsam oder Unterthanentreue zusammengefasst.

II. Dieser staatsbürgerliche Gehorsam ist aber kein blinder oder unbedingter Gehorsam, weil er seinem Wesen nach ein rechtlicher und sittlicher Gehorsam ist[1]).

III. Die Gränzen des bürgerlichen Gehorsams sind daher durch die natürlichen und etwaigen positivrechtlichen Gränzen der Staatsgewalt d. h. durch den Zweck und Begriff des Staates selbst gegeben[2]).

IV. Im Zweifel streitet die Vermuthung für die Rechtlichkeit und Verfassungsmässigkeit der Anordnungen der Staatsgewalt, weil die Vornahme von Regierungsakten überhaupt ihrem Wesen nach zu ihren Rechten gehört und Illegalitäten an sich nie zu vermuthen sind[3]).

V. Daher sind auch die Unterthanen schuldig, in den Fällen, in welchen sie berechtigt sind, die Rechtlichkeit und Verfassungsmässigkeit der obrigkeitlichen Anordnungen zu bestreiten, denselben vorläufig bis zu ausgemachter Sache Gehorsam zu leisten[4]).

VI. Von jeher hat man in Deutschland die Unterthanen nur zu verfassungsmässigem Gehorsam für verpflichtet gehalten[5]). Als die Fälle, in welchen die Unterthanen befugt sind, den obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, wurden daher schon zur Reichszeit einstimmig (von

---

des deutschen Reichs und Rechts, Heidelberg und Leipzig. Bd. II. (1860) S. 57 u. folg.

[1]) Siehe §. 45.

[2]) Siehe §. 52. 53.

[3]) Cramer, opuscul. T. IV. 392. 410. — Moser, Staatsr. XXIV. 43. 187 u. f.

[4]) Ausdrücklich bestimmte dies schon die W. K. art. XIX. §. 7 a. E.

[5]) So verstand man den Ausdruck „schuldigen Gehorsam" der Unterthanen in der W. K. art. XV. §. 1.

Katholiken wie Protestanten) betrachtet: 1) Anordnungen, welche gegen die Sittlichkeit (das Gewissen, das Wort Gottes) verstossen[6]; und 2) Anordnungen, welche der Reichs- oder Landesverfassung zuwider waren[7].

VII. Ganz in gleichem Sinne ist in den neueren Verfassungsurkunden meistens die Gewissensfreiheit ausdrücklich anerkannt[8] und mitunter ausdrücklich der schuldige Gehorsam der Unterthanen als „verfassungsmässiger" bezeichnet[9].

§. 283.

Von dem Beschwerderechte und dem sog. Widerstandsrechte der Unterthanen.

I. Zur Zeit des Reiches konnten sich die Landesunterthanen, welche sich durch landesherrliche Anordnungen beschwert fanden, im Wege der Klage an die Reichsgerichte wenden[1].

II. Heut zu Tage ist im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen, in welchen es sich um die gewissen Personen durch die Bundesakte zugesicherten besonderen Rechte handelt[2], nur bei vorkommender Justizverweigerung

---

6) Man berief sich allgemein auf Apostelgesch. 4, 19. 5, 29: „Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen." — Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens. 1773. S. 70. — (Dieselben Worte lässt auch Plato in der Apologie den Sokrates zu seinen Richtern sagen: „Ich ehre euere Gesinnung, werthe Männer von Athen, und liebe euch, doch gehorchen werde ich Gott mehr, als euch, und so lange ich athme und es vermag, werde ich nie und nimmer aufhören, nach Weisheit zu streben und euch zu ermahnen".) — Vgl. die übereinstimmenden Aeusserungen von Luther und Dahlmann, oben §. 29 Note 3. — Stahl, Rechtsphilosophie (2. Aufl.). Bd. II. Abthl. 2. S. 223. — Vgl. Baden, I. Constitutionsedikt v. 1807, die kirchl. Staatsverf. betr. §. 1. (Siehe diesen Text unten §. 293 Note 10.)

7) Moser, a. a. O. S. 71.

8) Z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 9. — Baden, V.-U. 1818. §. 18. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 27. — Kurhessen, V.-U. 1831. §. 30. u. s. w. — Vgl. unten §. 290 Note 1; §. 293 Note 6 bis 18.

9) z. B. Würtemberg, V.-U. 1819. §. 21.

1) Siehe oben §. 104. XI.

2) Siehe oben §. 147. I. C.

die Anbringung einer Beschwerde an dem Bundestage zulässig [3]).

III. Dagegen wird in allen Staaten den Unterthanen, welche sich durch obrigkeitliche Anordnungen beeinträchtigt finden, ein Recht der Beschwerdeführung bei den vorgesetzten höheren Behörden, mit Einhaltung des gesetzlichen Instanzenzuges [4]), oder auch nach Beschaffenheit des Falles eine Klage vor den Gerichten und Veranlassung eines Strafverfahrens gegen die Beamten wegen verfassungswidriger Anordnungen zugelassen [5]). Wo eine landständische Verfassung besteht, kann unter der Voraussetzung, dass die Beschwerde auch von der höchsten Staatsbehörde als ungegründet verworfen worden ist, die Verwendung der Landstände angerufen werden [6]). Auch

---

[3]) Siehe oben §. 156a.

[4]) Ausdrückliche Bestimmungen enthalten: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 36. „Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde, oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde schriftliche Beschwerde zu erheben und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen." — Uebereinstimmt: K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 36 a linea 1. — Kurhessen, V.-U. 1831. §. 35. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 65. — Braunschweig, V.-U. 1832. §. 38. — Hannover, V.-U. 1840. §. 42 a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 47. §. 1. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 11. — (Die meisten Verfassungsurkunden schreiben ausdrücklich vor, dass dem abschlägigen Bescheide die Gründe beigefügt sein müssen.) — Vgl. auch Waldeck, V.-U. 1852. §. 33. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 48. — Reuss j. Linie, V.-U. 1852. §. 18.

[5]) Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 10. „Verwaltungsmassregeln, welche von den Verwaltungsbehörden ausserhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen sind, können auf Antrag des dadurch in seinen Rechten Verletzten durch die Gerichte aufgehoben werden." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 48. „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmassregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne dass es einer besonderen Erlaubniss bedarf." — Uebereinstimmt: Kurhessen, V.-U. 1831. §. 35. — Hierher gehören auch die Bestimmungen der Strafgesetze über Amtsmissbrauch, Concussion und andere Amtsverbrechen der Staatsdiener.

[6]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. VII. §. 21. „Jeder einzelne Staatsbürger, sowie jede Gemeinde, kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung und zwar an jede der beiden Kammern bringen . . Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren desfalls an den

ist in keinem Staate untersagt, und mitunter sogar ausdrücklich gestattet, derartige Beschwerden dem Souverain selbst vorzutragen[7]).

IV. Durch eine blosse Unterlassung, Weigerung oder Ungehorsam ohne Drohung oder Gewaltanwendung (sog. passiven Widerstand) begehet der Unterthan selbst dann, wenn er sich mit Unrecht geweigert hat, kein Verbrechen oder sonstige strafbare Handlung[8]), soferne nicht durch ein partikuläres Landesgesetz für gewisse Fälle des Ungehorsams an sich eine Strafe gedroht ist[9]); jedoch setzt sich der Ungehorsame nach Umständen einer Anwendung von executorischen Massregeln aus.

V. Dagegen kann aber der Unterthan sofort in Strafe genommen werden, wenn er, obschon ohne Gewaltanwendung oder Drohung, fortfährt, Handlungen vorzunehmen, welche ihm unter Strafandrohung von einer Behörde innerhalb der gesetzlichen Gränzen ihrer Strafandrohungsbefugniss für den Fall

---

König zu erstattenden Antrag der anderen Kammer mit, welcher, wenn dieselbe beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.“ — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 38. „Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben diese sich überzeugt, dass jene Stufenfolge (s. Note 4) beobachtet worden und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem k. Geheimenrathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.“ — Uebereinstimmt: Baden, V.-U. 1818. §. 67. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 36 a linea 2. — S. Coburg-Gotha, landständ. Geschäftsordn. 1852. §. 45. — Vgl. Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 103. 107. 114. — Hannover, V.-U. 1840. §. 42. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 32. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 47. §. 1. — Preussen, V.-U. 1850. §. 32. (s. Note 7.) — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 11. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 33. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 18. 78. 79.

[7]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 36 a linea 3. „Uebrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.“ — Vgl. Hannover, V.-U. 1840. §. 42. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 32. — Preussen, V.-U. 1850. §. 32. „Das Petitionsrecht steht allen Preussen zu.“

[8]) z. B. wenn Jemand die gesetzliche Steuer nicht bezahlt.

[9]) So z. B. bei Verabredungen zu systematischem passivem Widerstande, Steuerverweigerung u. dergl.

des Ungehorsams untersagt worden sind, insoferne nicht seiner dagegen etwa erhobenen Beschwerde durch die Landesgesetzgebung ein Suspensiveffekt beigelegt worden ist.

VI. Zu einem thätigen (aktiven) Widerstande gegen landesherrliche oder andere obrigkeitliche Anordnungen, welcher mit Gewaltanwendung oder Drohung verbunden ist, kann jedoch der Unterthan niemals für berechtigt geachtet werden. Solche Handlungen fallen unter den strafrechtlichen Gesichtspunkt der Widersetzlichkeit. Jedoch gehört hierunter nicht der Fall, wenn sich der Unterthan durch unbefugte Gewaltanwendung und Ueberschreitung der Amtsbefugniss von Seiten der Vollzugsbeamten in einen Nothstand versetzt findet und sich unbefugter Misshandlungen durch Vertheidigung zu erwehren sucht [10]).

§. 284.

Von der Gerichts-, Landfolge-, Militair- und Steuerpflichtigkeit der Staatsangehörigen.

Ausser der Pflicht zum bürgerlichen Gehorsam überhaupt (§. 282) liegt

I. allen Staatsangehörigen die Verbindlichkeit ob, sich der Gerichtsbarkeit des Staates in allen ihre Person oder Vermögen betreffenden Rechtssachen zu unterwerfen (sog. unbeschränkte Gerichtspflichtigkeit [1]).

II. Sie sind verpflichtet, die für den Staat nothwendigen persönlichen Dienste zu leisten, sog. Botmässigkeit [2]), und an der Tragung der Staatslasten Antheil zu nehmen, soferne ihnen nicht durch Gesetze oder noch rechtsgültige Privi-

---

[10]) Dieser Grundsatz ist schon im römischen Rechte anerkannt. L. 5. Cod. de jure fisci (10, 1). Dioclet. et Maxim. „Prohibitum est cujuscunque bona, qui fisco locum fecisse existimabitur, capi, priusquam a nobis forma fuerit data. Et ut omni provisionis genere occursum sit Caesarianis (i. e. Officialibus), sancimus, licere universis, quorum interest, objicere manus his, qui ad capienda bona alicujus venerint, qui succubuerit legibus: ut etiamsi Officiales ausi fuerint a tenore datae legis desistere, ipsis privatis resistentibus, a facienda injuria arceantur.“ — Vgl. auch Nov. 124, c. 3 in fine.

[1]) Baden, VI. Constit.-Edikt. 1808. §. 13 b.

[2]) Baden VI. Constit.-Edikt. 1808. §. 16.

legien in einer oder der anderen Beziehung Befreiungen zukommen[3]).

III. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen der eigentliche Staatsdienst als ein Gegenstand der Bewerbung von Seite der Befähigten und die Landfolge d. h. die Leistung von Landesfrohndiensten zunächst als eine Last der einzelnen Gemeinden, in welchen sie nöthig wird[4]), erscheint, so haben sich die neueren Verfassungsurkunden hinsichtlich der persönlichen Dienste meistens darauf beschränkt, der Verpflichtung zum Kriegsdienste als einer allgemeinen Unterthanenpflicht Erwähnung zu thun[5]).

---

[3]) So z. B. ist in der B. A. art. 14 den standesherrlichen Familien Befreiung von aller Militairpflichtigkeit und die Eigenschaft als privilegirteste Klasse rücksichtlich der Besteuerung zugesichert. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 31 u. §. 83 nimmt die Mitglieder des fürstlichen Hauses und dessen gräflicher Linie ausdrücklieh von der Militairpflichtigkeit und der persönlichen Besteuerung aus, sowie das Domanial- und Fideicommissvermögen des fürstlichen Hauses und der gräflichen Linie. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 39. „Die fürstlichen Schlösser, Paläste, Gebäude und Gärten und das Grundeigenthum und Einkommen der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen, soweit dasselbe jetzt von den ordentlichen Steuern befreit ist, sind frei von Staatslasten.“ — Die in Hannover bestehende Ausnahme siehe in Note 6. — In der früheren Zeit waren meistens die sog. kanzleisässigen Unterthanen von der Leistung der Landfolge und anderer Landesfrohndienste befreit. Baden, VI. Const.-Edikt. 1808. §. 15. Auch bestehen zur Zeit noch in einigen Staaten mancherlei Steuerbefreiungen, z. B. in Preussen, hinsichtlich der Grundsteuer zu Gunsten von Standesherren u. s. w.

[4]) z. B. das Streifen auf Verbrecher und Vagabunden, die Hülfeleistung bei Deichbrüchen u. dergl. — Ausdrücklich bestimmt S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 80: „Die Landesunterthanen haben ausserdem (d. h. ausser der Militairpflichtigkeit) die Verbindlichkeit zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung ... innerhalb Landes Schutz- und Waffendienste zu leisten“ etc. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 40. ... „Waffendienst behufs des Gemeindeschutzes.“ — Kurhessen, V.-U. 1831. §. 33. „Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert und, soviel thunlich, durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.“ — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 63. §. 2 c. „Nothleistungen durch Krieg, Brand, Ueberschwemmung u. dergl. veranlasst.“

[5]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV. §. 12. „Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr, nach den

IV. In mehreren Verfassungsurkunden sind ausdrücklich in Bezug auf die Theilnahme an den Staatslasten alle früheren Befreiungen (mitunter mit geringen Ausnahmen) für aufgehoben erklärt worden, ohne dass desshalb den bisher Befreiten eine Entschädigung gewährt worden wäre[6]).

V. Nur wenige Verfassungsurkunden haben die Gerechtig-

diesfalls bestehenden Gesetzen." — Baden, V.-U. 1818. §. 10. „Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die B. A. gemachten Ausnahme keine Ausnahme von der Militairdienstpflicht." — Vergleiche Würtemberg, V.-U. 1819. §. 23. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 29. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 30. — Kurhessen, V.-U. 1831. §. 40. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 77. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 40. — Hannover, V.-U. 1840. §. 33. — Preussen, V.-U. 1850. §. 34. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 59. — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 8. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 31. — Die (frankfurter) Reichsverf. v. 1849. §. 137 hatte bestimmt: „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung findet bei derselben nicht statt." Letzterer Beisatz, der sofort in mehrere Verfassungsurkunden übergegangen war, ist nur in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1850. §. 10, vergl. mit Ges. v. 2. Aug. 1852 stehen geblieben; in den übrigen Staaten wurde auf die zu erlassenden Gesetze verwiesen. — Eine besondere Zusage enthält: S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 79: „Es ist aber kein Landesunterthan verbunden, sich ausserhalb der Zwecke des deutschen Bundes in fremdem Solde gebrauchen zu lassen."

[6]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. IV. §. 13. „Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen." — Baden, V.-U. 1818. §. 8: „Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Brefreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben." — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 83: „Bei der Besteuerung soll eine Bevorzugung einzelner Stände und Güter im Staate nicht stattfinden." — Uebereinstimmt: Würtemberg, V.-U. 1819. §. 21: „... soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält." — Ebenso Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 30. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 8: „Alle Landesunterthanen sind nach gleichmässigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden. Alle Real- und Personalbefreiungen von allgemeinen Staatslasten fallen ohne Entschädigung hinweg. Ausgenommen sind die Befreiungen der Mitglieder der k. Familie und der k. Schlösser und Gärten, ferner der Standesherren, sowie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, soweit solche Ausnahme gegenwärtig besteht." — Vergl. oben Note 1 und besonders unten §. 295 Note 18 und §. 309 Note 9.

keit einer Entschädigung der bisher Berechtigten wegen der aufgehobenen Steuerbefreiungen ausdrücklich anerkannt[7]).

VI. Die meisten Verfassungsurkunden verbieten ausdrücklich die Bewilligung neuer Steuerbefreiungen[8]), oder stellen eine neue Gesetzgebung in Aussicht, wonach alle Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhören soll, ohne jedoch die Gewährung einer Entschädigung für die bisherigen Befreiungen grundsätzlich auszuschliessen[9]).

§. 285.

Von der Bestärkung der Unterthanenpflicht durch den Huldigungseid.

I. Der Huldigungs-, Staatsbürger- oder Unterthaneneid (*homagium*), in der Erbmonarchie auch Erbhuldigung genannt, ist ein Eid, den die (bleibenden) Unterthanen dem Staatsherrscher auf Verlangen zu leisten verbunden sind,

---

[7]) Entschädigung wegen der aufgehobenen Realbefreiungen sichert zu: K. Sachsen, V.-U. 1831. §, 40. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 74: „Es bewendet nicht nur bei der Bestimmung, dass bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigenthume Gleichheit ohne Ausnahme statthaben soll .... sondern es soll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben, soweit kein Staatsvertrag entgegensteht, gegen Entschädigung .... vermittelt werden.“ — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 65. §. 3: „Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten sind ... aufgehoben. Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde, erweislich etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll ... Entschädigung geleistet werden.“

[8]) K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 40. — Preussen, V.-U. 1850. §. 101. a linea 1. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 65. §. 4. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 58 a linea 2. — Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 39: „Nur Erlasse, jedesmal höchstens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denselben (Staatslasten) können bewilligt werden.“

[9]) Sogar die (frankfurter) Reichsverfassung von 1849 §. 173 hatte eine Entschädigung für die Aufhebung der bisherigen Befreiungen nicht ausgeschlossen, sondern sich auf die Bestimmung beschränkt: „Die Besteuerung soll so geordnet werden, dass die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.“ — Uebereinstimmt: Preussen,

zu dadurch ihr Unterthanenverhältniss, d. h. ihre Verpflichtung zum staatsbürgerlichen Gehorsam und zur Unterthanentreue (§. 282) persönlich anzuerkennen. Nach allgemeiner Sitte und dem Geiste der Verfassungsurkunden wird der Huldigungseid nur von den männlichen Staatsangehörigen gefordert[1]).

II. In den Verfassungsurkunden der deutschen Staaten finden sich mitunter positive Vorschriften, wonach der Huldigungseid von den Unterthanen nicht nur bei jedem Regentenwechsel, sondern auch entweder bei der Erreichung eines gewissen Alters[2]), oder bei der Ansässigmachung, und von Staatsdienern bei ihrer Anstellung im Staatsdienste[3]), von Ausländern aber, welche in den Unterthanenverband treten, bei der Aufnahme geschworen werden muss.

III. In mehreren Verfassungsurkunden ist vorgeschrieben, dass in den Unterthaneneid auch die Beobachtung der Verfassung aufzunehmen sei[4]).

IV. In dem Huldigungseide liegt, wie in jedem promissorischen Eide, nichts anderes, als eine religiöse und somit

---

V.-U. 1850. §. 101 a linea 2: „Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft." — Ebenso Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 46. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 52: „Steuerfreiheit und Steuervorrechte sind aufgehoben . . . die Ausführung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt." — Reuss j. L., V.-U. 1852. §. 28. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 58 a linea 1.

[1]) Ausdrücklich erwähnen das männliche Geschlecht: Baden, VI. Constit.-Edikt v. 4. Juni 1808. §. 6. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 7.

[2]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 20: „. . . nach zurückgelegtem 16. Jahre." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 7: „. . . nach Zurücklegung des 18. Lebensjahres." — Ebenso S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 28. — Kurhessen, V.-U. 1831. §. 21: „. . . im 18. Lebensjahre." — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 56: „. . . nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre."

[3]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. X. §. 3. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820. §. 108.

[4]) Dies ist der Fall in Bayern, V.-U. 1818. Tit X. §. 3. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 139. — S. Altenburg, V.-U. 1831. §. 73. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 7. — Kurhessen, V.-U. 1831. §. 21. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 28. — Die

moralische Bestärkung einer an sich schon bestehenden Verbindlichkeit. Es wird daher durch die Leistung des Huldigungseides von dem Unterthan keine neue Verbindlichkeit übernommen. Namentlich kann darin, dass ein Huldigungseid geschworen ist, keine stillschweigende Billigung etwa vorhergegangener verfassungswidriger Massregeln der Regierung oder ein Verzicht auf die Anfechtung derselben in verfassungsmässigem Wege (§. 283) gefunden werden; denn hierzu würden die Unterthanen auch ebensowohl befugt sein, wenn die Regierung die Verfassung erst nach dem geleisteten Huldigungseide verletzt hätte.

V. Aus demselben Grunde aber, weil das Unterthanenverhältniss nicht erst durch den Huldigungseid begründet wird, sondern die Unterthanenpflicht bereits unbezweifelt juristisch feststehen muss, bevor ein Huldigungseid verlangt werden darf, kann es auch auf der anderen Seite dem Unterthan bei einer Anschuldigung wegen Hochverrathes oder eines anderen Staatsverbrechens oder wegen Majestätsbeleidigung nicht zur Entschuldigung dienen, wenn er zur Zeit der strafbaren Handlung noch keinen Unterthaneneid geleistet gehabt hatte[5]).

VI. Es kann daher auch darin, dass ein Unterthan den Huldigungseid noch nicht geleistet hat, kein Grund gefunden werden, denselben, so lange bis dies geschehen, von der Ausübung der politischen Rechte auszuschliessen, so ferne dies nicht eine Verfassungsurkunde ausdrücklich so bestimmt[6]).

Eidesformel lautet gewöhnlich nach dem Vorbilde der bayerischen V.-U. Tit. X. §. 3. „Ich schwöre Treue dem Könige (Fürsten), Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung" etc. — In der V.-U. von Schwarzburg-Sondershausen, 1849. §. 9. ist noch weiter bestimmt: „An den durch den Staatsbürgereid übernommenen Verpflichtungen kann durch keine Art von Diensteiden etwas geändert werden."

[5]) Dies ist nur insoferne von Einfluss auf die Beurtheilung, als unter dieser Voraussetzung der concurrirende und somit die Strafbarkeit erschwerende Gesichtspunkt des Eidesbruches hinwegfällt.

[6]) Nur allein Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 8. enthält eine solche Bestimmung: „Vor Ableistung des Staatsbürgereides kann niemand die politischen Rechte ausüben, namentlich auch Staatsämter verwalten."

§. 286.

Von den Rechten der Unterthanen. Eingebornenrecht. Staatsbürgerrecht.

I. In jedem Staate pflegen den bleibenden Unterthanen gewisse Rechte zuzustehen, welche insoferne als Vorrechte erscheinen, als sie den temporären Unterthanen (Fremden) nicht eingeräumt sind.

II. Schon dem römischen Rechte war ein solcher Unterschied der Berechtigungen der bleibenden Staatsbürger und der Fremden nicht unbekannt und trat dort praktisch in dem Gegensatze von *jus civile* und *jus gentium* hervor[1]: Ein ähnliches Verhältniss zeigt sich in dem älteren germanischen Rechte, indem auch hier nur der Inländer aller Rechte fähig war, der Fremde aber nur als Schützling (unter dem *mundiburdium regis* stehend) behandelt wurde und regelmässig hinsichtlich des Erbrechtes mehrfachen Beschränkungen unterlag[2].

III. In der neueren Zeit bezeichnet man den Inbegriff der politischen und bürgerlichen Rechte, welche den Inländern nach der Verfassung ausschliesslich zustehen, im Allgemeinen als Indigenat, Eingebornenrecht oder Staatsbürgerrecht (im weiteren Sinne).

IV. In den meisten Staaten sind aber gewisse politische Befugnisse selbst den Inländern nur unter der Voraussetzung gewisser Eigenschaften, wie z. B. eines gewissen Vermögens, der Ansässigkeit in einer Gemeinde u. s. w. beigelegt. Wo dies der Fall ist, pflegt man den Inbegriff dieser an besondere Qualifikationen gebundenen Rechte im Gegensatze des In-

---

[1]) Im römischen Rechte begreift der Ausdruck *jus civile* alles *jus proprium civium Romanorum*, wie z. B. die *patria potestas*, *testamenti factio* u. s. w. im Gegensatze des *jus gentium*, d. h. des Rechtes, welches auf einer *communis ratio* beruht und daher bei allen Völkern gefunden wird. — Vergl. L. 6. 7. 9. Dig. de Just. et Jure (1. 1.). — Ebenso wird im französischen Rechte der Ausdruck „*droits civils*“ vorzugsweise von jenen Privatrechten gebraucht, welche dem Inländer vor dem Fremden zustehen. Code Napoléon, art. 7. 8.

[2]) Meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. (1858) Thl. II. §. 116. III. Note 8.

digenates als Staatsbürgerrecht (im engeren Sinne) zu bezeichnen[3]).

§. 287.

Allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht.

1) Ehemaliges Reichsbürgerrecht.

Zur Zeit des Reichsverbandes unterschied man ein allgemeines jedem Deutschen zuständiges Reichsbürgerrecht oder Reichsindigenat, und das Landesindigenat als das besondere Indigenat der Landesangehörigen in den einzelnen Territorien. Als Wirkungen des Reichsbürgerrechts wurden betrachtet: a) Theilnahme an allen Rechten, welche aus dem Begriffe der Reichseinheit fliessen, also namentlich das Recht auf den Schutz des Reiches in erworbenen Rechten, gegen Justizverweigerung und Willkühr der Landesregierungen und gegen das Ausland[1]); b) unbedingte Erwerbsfähigkeit in allen Reichsländern[2]); c) freien Durchgang durch alle Territorien zur Betreibung des Handels, jedoch mit Beobachtung der Landespolizeigesetze[3]); d) das Recht, nicht ausserhalb der Reichsgränzen vor Gericht oder zur Lehenempfängniss geladen zu werden[4]); e) das Recht auf religiöse Toleranz und beziehungsweise das Recht zur Auswanderung nach Massgabe der Bestimmungen des westphälischen Friedens[5]); f) nur geborne Deutsche, und zwar nur katholischer oder pro-

---

[3]) Vergl. das vielfach von der Gesetzgebung in anderen Staaten als Vorbild benützte bayerische Edikt über das Indigenat v. 26. Mai 1818. Beil. 1. zur Verf.-Urk. — Baden, VI. Constitutionsedikt, die verschiedenen Stände betr. v. 4. Juni 1808 §. 6.

[1]) W. K. (1792) art. XV. §. 1: „Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in Unserm kaiserlichen Schutz haben" etc. — Ebendas. art. XVI. §. 1; XIX. §. 1 u. f.; XXI. §. 5; XXVII. §. 1 u. f. Siehe auch oben §. 77. 104.

[2]) Man hielt daher das sog. *droit d'aubaine* (*jus albinagii*, Fremdlings- oder Heimfallsrecht s. unten §. 304) für unstatthaft in Bezug auf die Angehörigen deutscher Länder. — Gönner, Staatsr. §. 55.

[3]) Vergl. die Bestimmungen in der W. K. (1792) art. VII und VIII, die Beförderung des Handels betreffend.

[4]) W. K. (1792) art. XVI. §. 2.

[5]) I. P. O. art. V. §. 34. 47. — Vergl. meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. Thl. II. §. 65. — Vergl. §. 288. Note 2.

testantischer Confession (weil nur diese beiden Confessionen das Reichsbürgerrecht genossen), konnten Mitglieder der Reichsgerichte sein oder andere wichtige Reichsbedienungen bekleiden[6]), oder Präbenden an deutschen Stiftern oder Ritterorden erlangen.

§. 288.

2) Deutsches Bundesindigenat oder die Rechte des deutschen Volkes nach der Bundesakte.

a) Ueberhaupt.

Durch die deutsche Bundesakte art. 16 und 18 wurden den Unterthanen der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten gewisse Rechte zugesichert, deren Inbegriff seitdem als Bundesindigenat bezeichnet zu werden pflegt. Diese Rechte sind

I. nach der Bundesakte art. 16: die Gleichberechtigung der Mitglieder der christlichen Religionsparteien zum Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte[1]).

II. Nach der Bundesakte art. 18: 1) Das Recht, „Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne desshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.“ Hiernach muss auch angenommen werden, dass den Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten, welche Grundbesitzer in einem Bundeslande sind, das Recht zum Aufenthalte auf ihrem Eigenthume bundesgrundgesetzlich zugesichert ist. Ein allgemeines Recht für alle deutschen Bundesangehörigen, sich beliebig in jedem deutschen Bundesstaate aufzuhalten, ist jedoch in der Bundesgesetzgebung nicht anerkannt. Vielmehr ergibt sich daraus, dass das Recht des beliebigen Aufenthaltes in jedem Bundesstaate in der Bundesakte art. 14 als ein Vorrecht der Standesherren

---

6) W. K. (1792) art. XII. XXIII. §. 4; XXIV. §. 2. — K. G. O. Thl. I. Tit. 3. §. 1.

1) Hiervon wird bei der Darstellung der Kirchenhoheit (§. 532) weiter gehandelt. Die Bestimmungen der einzelnen Verfassungsurkunden über das Erforderniss eines christlichen Glaubensbekenntnisses für den Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte siehe unten §. 293 Note 5.

und des übrigen seit 1806 mittelbar gewordenen Reichsadels erklärt worden ist, deutlich, dass es nicht in der Absicht der Gründer der Bundesakte lag, ein solches Recht allgemein zu gewähren. 2) Alle deutschen Staatsangehörigen haben „das Recht des freien Wegziehens aus einem Bundesstaate in den anderen, der sie erweislich zu Unterthanen aufnehmen will." 3) Ebenso können sie „in Civil- und Militairdienste eines anderen Bundesstaates treten, beides jedoch nur, insoferne keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht." 4) Die Freiheit von aller Nachsteuer (*jus detractus, gabella emigrationis, gabella hereditaria*, Abschoss) ist für den Fall in der Bundesakte art. 18 zugesichert, insoferne das Vermögen „in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen[2]".

III. In dem Artikel 18, Lit. d. der deutschen Bundesakte findet sich eine Andeutung, dass auch die Pressfreiheit zu den bundesverfassungsmässigen Rechten der deutschen Staatsangehörigen zu zählen ist[3].

§. 289.

b) Von der Nachsteuer- und Abzugsfreiheit insbesondere.

Durch Bundesbeschluss vom 23. Juni 1817, Protokoll §. 254[1]) wurde die Bestimmung der Bundesakte art. 18 über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit dahin erläutert,

---

[2]) Zur Reichszeit war das Recht zur Auswanderung nicht in diesem Umfange reichsgesetzlich anerkannt. Der westphälische Frieden gab den Unterthanen ein Recht der Auswanderung nur in dem Falle, wenn der Landesherr ihre Religionsübung nicht dulden wollte und nicht zu dulden brauchte, weil dieselbe in dem Normaljahre (1624) noch keinen Besitzstand hatte. I. P. O. art. V, §. 34—37.

[3]) B. A. art. 18, d.: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit . . . beschäftigen."

[1]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, *Corp. Jur. Confoed. germ.* 3. Aufl. Thl. II. S. 49 u. f.

I. dass die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit jede Art des Vermögens begreift, welches von einem Bundesstaate in den anderen übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise[2]).

II. Ebenso ist jede Abgabe hiermit für aufgehoben erklärt, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staate in den anderen oder den Uebergang des Vermögenseigenthums auf Angehörige eines anderen Bundesstaates bisher beschränkte[3]).

III. Ausdrücklich wurde bestimmt, dass somit die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungskassen oder überhaupt wegen der Communalschulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen durch die Bundesakte art. 18 als aufgehoben angesehen werden sollen, und dass eben auch die Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit bestehe, insoferne sie nur von den auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit bei der Auswanderung in einen anderen Bundesstaat begriffen wären[4]). Ueberhaupt kann die Art der bisherigen Verwendung des Abzugsgefälles keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesakte bestehen zu lassen[5]).

IV. Die durch die Bundesakte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgaben bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Communen oder Patrimonialgerichten zustand, und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben[6]).

---

[1]) B. B. v. 23. Juni 1817. Sitz. XXXVII. Protok. §. 254. §. 1 u. 2.

[3]) Ebendas. §. 3.

[4]) Ebendas. §. 4.

[5]) Ebendas. §. 6 a linea 2.

[6]) Ebendas. §. 6.

V. Die besonderen Freizügigkeitsverträge, deren die Bundesakte art. 18 Erwähnung thut, werden erhalten und bestehen, insoferne sie der Bundesakte und diesem Bundesbeschlusse nicht entgegen sind, sondern die hierin enthaltenen Bestimmungen über die Freiheit von aller Nachsteuer begünstigen, erleichtern, oder noch mehr ausdehnen[7]). Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wurde der erste Juli 1817 festgesetzt[8]).

VI. Da Zweifel entstanden waren, ob ein Abzugsgeld von jenem Vermögen eingezogen werden könne, welches zwar vor dem ersten Juli 1817 einem Ausländer angefallen, aber erst nach diesem Zeitpunkte wirklich ausgeführt worden war, so wurde durch Bundesbeschluss vom 2. August 1827, Protok. §. 89 die authentische Interpretation gegeben, dass bei Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzugs entscheide[9]).

§. 290.

3) Die Grundrechte des deutschen Volkes nach der (frankfurter) Reichsverfassung v. 28. März 1849.

a) Von den Volksrechten überhaupt.

I. Seit der Wiederbelebung der landständischen Verfassung in Deutschland auf der Grundlage des Art. 13 der Bundesakte ist besonders das Streben hervorgetreten, die politischen Rechte der Staatsangehörigen oder die sog. Volksrechte genauer zu bestimmen, zu erweitern und urkundlich festzustellen.

II. Man versteht unter Volksrechten insbesondere jene politischen Rechte, welche den Unterthanen als Einzelnen,

---

7) Ebendas. §. 7.

8) Ebendas. §. 8.

9) Abgedruckt ist dieser Erläuterungsbeschluss vom 2. Aug. 1827. Sitz. XXIV. Protok. §. 89 bei G. v. Meyer, *Corp. Jur. Conf. Germ.* 3. Aufl. Thl. II. S. 196.

der Unterwerfung unter die Staatsgewalt unbeschadet, im Verhältnisse zu dieser, d. h. dem Souverain gegenüber, zustehen.

III. Als solche Volksrechte betrachtete man seit der Ausbildung der parlamentarischen Regierungsform in England vor allem die Urrechte der Individuen selbst, deren Schutz einer der unvergänglichen Zwecke des Staates ist.

IV. Als die wesentlichsten und ursprünglichen Volksrechte oder die Grundrechte des Volkes bezeichnete man daher die Personalfreiheit und die Heiligkeit des Eigenthums, und richtete daher auch die Organisationen der sog. gemässigten oder beschränkten Monarchie hauptsächlich darauf, diese beiden Grundrechte gegen willkührliche Eingriffe der Staatsregierung und der Behörden sicher zu stellen [1]).

V. Als Ausflüsse dieser beiden Grundrechte erschienen sodann einige Grundsätze, welche ebenso wie die Personalfreiheit und Heiligkeit des Eigenthums selbst regelmässig schon in den deutschen Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 ausdrücklich aufgeführt wurden [2]) und den

---

[1]) Auf diesen Grundgedanken beruhet das System von Loke, two treaties of government 1690, von welchem die erste wissenschaftliche Begründung der Theorie von der parlamentarischen Regierungsform in England ausgegangen ist.

[2]) z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 6: „In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den näheren Bestimmungen des Edikts v. 3. Aug. 1808." — §. 8: „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. . . Niemand darf verfolgt und verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths und nach vorgängiger Entschädigung" etc. — §. 9: „Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert." — Aehnliche meist gleichlautende Bestimmungen finden sich in den meisten anderen Verfassungsurkunden vor 1848; z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 13, 18 (siehe Note 5). — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 24: „Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit." — §. 25: „Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 22—25. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 27 u. f. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 30 flg. §. 41. — S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 51 u. f. u. 129. — Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 29 u. f.;

eigentlichen Kern derselben bildeten, nämlich: 1) die Unabhängigkeit der Rechtspflege[3]; 2) der Grundsatz, dass Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe[4]; 3) der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze[5] und 4) der Gleichheit der Berechtigung zu allen öffentlichen Aemtern für die Befähigten[6], entsprechend der

---

insbesondere §. 30: „Niemand darf wegen geäusserter Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, dass durch deren Aeusserung eine gesetzliche Vorschrift übertreten, oder dass zu gesetzwidrigen Handlungen angereizt wäre." — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 39. — Hannover, V.-U. 1840, §. 28. — Ueber die als Ausfluss der Personalfreiheit den Unterthanen in den Verfassungsurkunden vor 1848 zugesicherte Pressfreiheit siehe die Nachweisungen unten §. 293, Note 1.

[3]) z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. VIII, §. 3: „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniss unabhängig" etc. — Baden, V.-U. 1818, §. 14. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 93. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 32. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 47. — S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 46. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 123. — Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 193 u. s. w.

[4]) z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 8: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden." — Baden, V.-U. 1818, §. 15. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 26. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 31. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 48. — S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 45. — Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 201 u. s. w.

[5]) Schon die W. K. (1792) art. XVI, §. 1 hatte dem Kaiser die Erhaltung der Gerechtigkeit, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, zur Pflicht gemacht. — Vgl. Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 6 (s. Note 2). — Baden, V-U. 1818, §. 13: „Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung." — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 21: „Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 18: „Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich." — K. Sachsen, 1831, §. 26. — S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 44. — Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 200 u. s. w.

[6]) z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV. §. 5: „Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen." — Baden, V.-U. 1818, §. 9: „Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militairstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche." — Durch Ges. v. 17. Febr. 1849 art. 1 wurde dafür gesetzt: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militairstellen und Kirchenämtern ihrer Confession gleiche Ansprüche." — Vergl. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 22. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 19. — K. Sachsen, V.-U. 1831,

Gleichheit (beziehungsweise Verhältnissmässigkeit) der Pflicht zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten[7]).

§. 291.

b) Von den Grundrechten des deutschen Volkes im Allgemeinen.

I. Das Streben nach Erweiterung der Volksrechte, welches schon in allen deutschen Verfassungsurkunden seit der Gründung des deutschen Bundes mehr oder minder erkennbar ist, gelangte auf seinen Höhepunkt während der politischen Bewegung in den Jahren 1848 und 1849. Hier fand es seinen weitgreifendsten Ausdruck in den sog. Grundrechten des deutschen Volkes, welche von der constituirenden Nationalversammlung beschlossen und am 21. December 1848 von dem Reichsverweser als Gesetz verkündet und nachher als Abschnitt IV, §. 129 bis 188 in die Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgenommen worden waren[1]).

II. Bei dieser Aufstellung hat man sich aber nicht darauf beschränkt, nur die eigentlichen Volksrechte (§. 290) aufzuzählen, sondern man hat sehr unzweckmässig eine grosse Anzahl Bestimmungen über Verhältnisse eingemischt, welche nicht sowohl politischer als vielmehr socialer Natur sind, oder nicht Verfassungsprincipien, sondern nur Verwaltungsfragen betreffen.

III. Obschon nunmehr die Grundrechte des deutschen Volkes als solche und als Theil der Reichsverfassung vom 28. März 1849 durch den Bundesbeschluss vom 23. Aug. 1851 überall wieder ausser Wirkung gesetzt sind[2]) und somit keine formelle Gültigkeit mehr haben, auch alsbald nach ihrer Verkündigung in allen besonneneren Kreisen der Nation erkannt worden war, dass dieselben auf ein richtigeres Maass zurückgeführt werden müssten, wenn das Bestehen irgend

---

§. 34. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 29. — S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 61. — Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 34 u. s. w.

[7]) Siehe oben §. 284 und unten §. 295, Note 18.

[1]) Siehe oben §. 186.

[2]) Siehe oben §. 150, VIII; §. 200.

einer kräftigen Regierung überhaupt möglich sein und der politische und materielle Ruin der Nation vermieden werden solle[3]); so darf doch eine übersichtliche Darstellung der Grundrechte des deutschen Volkes nach der Reichsverfassung vom 28. März 1849 hier nicht unterlassen werden. Es vereinigen nämlich diese Grundrechte nicht nur alles dasjenige, was früher in den einzelnen Verfassungsurkunden von staatsbürgerlichen Rechten gewährt worden war, sondern es ist auch aus denselben dasjenige, was als zweckmässig und verträglich mit dem monarchischen Principe und den bestehenden socialen Zuständen und bundesmässig garantirten Rechten erschien, in die neuesten Verfassungsurkunden wirklich übergegangen, oder hat Modificationen in den früheren Verfassungszuständen zur Folge gehabt, welche fortwährende Gültigkeit behaupten, und die in ihrer praktischen Bedeutung nicht richtig begriffen werden könnten, wenn die Hinweisung auf ihre geschichtliche Wurzel unterbleiben würde.

§. 292.

c) Die Grundrechte des deutschen Volkes nach der Aufstellung der constituirenden Nationalversammlung in Frankfurt mit Hinweisung auf die Modificationen in dem berliner Entwurfe und den Beschlüssen des Unionsparlamentes zu Erfurt und in den einzelnen Verfassungen.

α) Artikel I — III. Reichsbürgerrecht. Freiheit des Aufenthaltes, der Erwerbung von Liegenschaften, des Nahrungszweiges, der Auswanderung, Gleichheit der Rechte und Pflichten, Freiheit der Person und der Wohnung.

Die Grundrechte, welche die Reichsverfassung v. 28. März

---

[3]) Aus dieser Rücksicht entsprangen die Modificationen, welche an den Grundrechten nach der Aufstellung in der (frankfurter) Reichsverfassung durch den berliner Entwurf v. 26. Mai 1849 (s. oben §. 191) und durch die Beschlüsse des Unionsparlaments zu Erfurt (s. oben §. 196) vom 27. April 1850 vorgenommen wurden. Auf den dresdener Conferenzen

1849 dem deutschen Volke gewähren sollte, sind in XIV Artikeln zusammengestellt[1]).

Die wesentlichen Bestimmungen in Artikel I. waren: 1) „Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem Lande ausüben[2]).“ 2) „Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben und das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen[3]).“ 3) „Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen oder Processrechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt[4]).“ 4) „Die Strafe

---

hatte die Subcommission der zweiten Commission (siehe oben §. 199) auch einen ausführlichen Entwurf der Grundrechte ausgearbeitet, welcher jedoch bei der B. V. nicht zur speciellen Berathung gekommen ist.

[1]) Nach §. 136 der (frankfurter) Reichsverfassung vom 28. März 1849 sollten diese Grundrechte den Einzelstaaten „zur Norm dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates sollte dieselben je aufheben oder beschränken können.“ Nach der vom Unionsparlamente zu Erfurt genehmigten Fassung des berliner Entwurfs sollten sie dagegen ihre „Anwendung auf die besonderen Verhältnisse“ der Einzelstaaten in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.

[2]) R.-V. 1849, §. 132. — Nur über das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, war die Verfügung des Reichswahlgesetzes vorbehalten.

[3]) R.-V. 1849, §. 133. — Wie gefährlich, ja geradezu zerstörend, ein solcher Grundsatz auf den nationalen Wohlstand wirken musste, und wie wenig daher verständiger Weise schon bei seiner Abfassung daran gedacht werden konnte, ihn ohne grosse Beschränkung, die ihn im Wesen wieder aufgehoben haben würde, in's Leben treten zu lassen, erhellet daraus, dass selbst die Nationalversammlung zu Frankfurt beizufügen für nöthig hielt: „Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.“ — Wie wenig mit der Aufstellung solcher allgemeinen Grundsätze gethan ist, siehe in meiner Schrift: die Demokratie in Deutschland. Stuttgart 1853, S. 78.

[4]) R.-V. 1849, §. 134. — Es ist dies eine sehr zweckmässige Bestimmung, von der sehr zu wünschen wäre, dass sie der deutsche Bund zum Bundesbeschlusse erheben möchte. Vieles ist jedoch in dieser Beziehung bereits durch Uebereinkommen einzelner deutschen Staaten unter einander

des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden[5]).“

5) „Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches[6]).“

---

geschehen. Vergl. A. O. Krug, das Internationalrecht der Deutschen, übersichtliche Zusammenstellung der zwischen verschiedenen deutschen Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe. Leipzig 1851. — Vergl. R.-V. v. 1849, §. 183; siehe unten §. 296 bei Note 5.

[5]) R.-V. 1849, §. 135. — Auch die Abschaffung der Strafe des bürgerlichen Todes, die ohnehin nur aus der französischen (napoleonischen) Gesetzgebung in einige deutsche Strafgesetzgebungen übergegangen ist, kann nur für zeitgemäss geachtet werden. Unter den neueren V.-Urkunden schliessen die Strafe des bürgerlichen Todes ausdrücklich aus: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 12. — Preussen, V.-U. 1850, §. 10. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 43, §. 3. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 6. — In mehreren Staaten erfolgte die Abschaffung durch besondere Gesetze, z. B. Bayern, Ges. v. 18. Nov. 1849.

[6]) R.-V. v. 1849, §. 136. – Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Auswanderungsfreiheit und Nachsteuerfreiheit s. oben §. 288. 289. Hierauf verweiset: Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 14. — Mehrere Verf.-Urkunden vor 1848 hatten schon die Auswanderungsfreiheit ohne Beschränkung auf die Auswanderung nach einem anderen deutschen Bundesstaate gewährt. Vergl. Baden, Verf.-U. 1818, §. 12, resp. Ges. vom 14. Aug. 1817. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 32. — Ebenso K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 29. — Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 35. — Hannover, V.-U. 1840, §. 43. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 47. — S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 69. 70. schreibt noch Abzugsgeld vor bei Auswanderung in einen ausserhalb des Landes gelegenen Staat. — Das Unionsparlament zu Erfurt nahm folgende Fassung an: „Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.“ — Uebereinstimmen: Preussen, V.-U. 1850, §. 11. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 15. — Oldenburg, V.-U. 1852, art. 55, §. 1. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 7. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 32. — Von den übrigen Verfassungsurkunden stellen Beschränkungen mit Rücksicht auf die Wehrpflicht auf: Bayern, 1818, Tit. IV, §. 14. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 29. — S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 69. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 35. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 39: „Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nur für die Dauer bereits eingetretener Wehrpflicht beschränkt.“ — Ohne alle solche Beschränkung erlauben die Aus-

Der Art. II. bestimmte: 1) „Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände[7].“ 2) „Der Adel als Stand ist aufgehoben[8].“ 3) „Alle Standesvorrechte sind abgeschafft[9].“ 4) „Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich[10].“ 5) „Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden[11].“ 6) „Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen[12].“ 7) „Die öffentlichen Aemter sind für alle Be-

---

wanderung: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 32. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 47. — Unbedingt erklären alle Nachsteuer oder Abzugsgelder für abgeschafft: die Verfassungsurkunden von Würtemberg, K. Sachsen, Braunschweig, Hannover, Schwarzburg-Sondershausen, Preussen, Anhalt-Bernburg Oldenburg, S. Coburg-Gotha, Reuss j. L. und Waldeck a. a. O. In mehreren anderen Bundesstaaten ist die Nachsteuer oder das Abzugsgeld durch besondere Gesetze aufgehoben worden.

[7]) R.-V. 1849, §. 137. Wörtlich übereinstimmt: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 30. — Die übereinstimmenden gleichlautenden oder gleichbedeutenden Bestimmungen der Verf.-Urkunden vor 1848 siehe oben §. 290 Note 2 und Note 5. — Schwarzburg-Sondershausen (Ges. vom 2. Aug. 1852, §. 3): „Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.“ — Uebereinstimmt: Preussen, V.-U. 1850, §. 4. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 31, §. 1. — Reuss j. L. V.-U. 1852, §. 8.

[8]) R.-V. v. 1849, §. 137. — Dieser Satz wurde schon im berliner Entwurfe weggelassen, und ist auch in keine der jetzt geltenden Verfassungen aufgenommen worden.

[9]) R.-V. v. 1849, §. 137 a linea 2. — Ebenso in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 10 (Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 3). — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 7.: „Alle Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte, werden aufgehoben.“ — Preussen, V.-U. 1850, §. 4: „Standesvorrechte finden nicht statt.“ — Ebenso: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 30. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 8. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 31, §. 1: „Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt.“

[10]) R.-V. v. 1849, §. 137 a linea 3. — Es ist dieser Satz im Wesen mit der Aufhebung der Standesunterschiede und Vorrechte von selbst gegeben. Siehe die gleichbedeutenden Bestimmungen der Verf.-Urkunden vor und seit 1848 hier oben in Note 7 und in §. 290 Note 2 u. 5.

[11]) R.-V. v. 1849, §. 137 a linea 4. — Dieser Satz wurde schon im berliner Entwurfe weggelassen.

[12]) R.-V. v. 1849, §. 137 a linea 5. — Ist ebenfalls im berliner Entwurfe weggeblieben. — Wenn man nicht verbieten konnte oder wollte, dass deutsche Staatsangehörige von fremden Regierungen Besoldungen, Remunerationen und Ehrengeschenke in beweglichen und unbeweglichen Ge-

fähigten gleich zugänglich [13])." 8) „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich [14])." 9) „Stellvertretung findet bei derselben nicht statt [15])."

Der Artikel III. bezweckte eine Art von *Habeas Corpus*-Akte aufzustellen. Er stellt A) den Grundsatz voran: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich [16])." Hieran reihen sich die Bestimmungen: 1) „Die Verhaftung einer Person soll, ausser im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muss im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten

---

genständen annehmen, so war mit dem Verbote, fremde Orden anzunehmen, wenig zu erreichen.

[13]) R.-V. v. 1849, §. 137 a linea 6. — Das Unionsparlament zu Erfurt beschloss die Fassung: „Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgesetzten Bedingungen, für alle Befähigten gleich zugänglich." — Uebereinstimmt: Preussen, V.-U. 1850, §. 5.

[14]) R.-V. v. 1849, §. 137 a linea 7. — Dieser Grundsatz war längst im Wesentlichen in alle deutschen Verfassungsurkunden aufgenommen worden. Siehe oben §. 284, Note 5.

[15]) R.-V. v. 1849, §. 137 a linea 7. — Es ist höchst unpassend, eine Frage, welche an sich nur die Zweckmässigkeit einer militairischen Einrichtung betrifft, und die daher nur in der Erfahrung ihre Entscheidung finden kann, zur politischen Principienfrage zu stempeln, und in einem Verfassungsgesetze darüber Bestimmungen zu treffen. Unter den deutschen Verfassungsurkunden hat die Stellvertretung bei der Wehrpflicht allein noch ausdrücklich ausgeschlossen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849 (Ges. v. 2. August 1852, §. 3). Auch diese Bestimmung wurde durch Ges. v. 28. März 1854, §. 1 aufgehoben. — Die übrigen Verfassungsurkunden haben derartige Bestimmungen wieder beseitigt und beschränken sich auf eine Verweisung auf die besonderen Staatsgesetze. Vergl. Preussen, V.-U. 1850, §. 34. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 31, §. 3. — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 59. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 8. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 81.

[16]) R.-V. 1849, §. 138. — Wörtlich übereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 11. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 5. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 38, §. 1. — Dagegen lautet die Fassung in Preussen, V.-U. 1850, §. 5: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet." — Ebenso in Waldeck, V.-U. 1852, §. 29. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 9: „Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner anderen Einschränkung unterworfen, als welche

24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden [17]." 2) „Die Polizeibehörde muss jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben [18]." 3) „Jeder

---

Gesetz und Rechte bestimmen." — S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 32: „Die Bedingungen und Formen, unter welchen die Verhaftung einer Person, die Durchsuchung einer Wohnung, die Beschlagnahme und Durchsuchung von Briefen erfolgen darf, können nur durch Gesetze festgestellt werden." — Die Nachweisungen über die Anerkennung der Freiheit der Person in den Verfassungsurkunden vor 1848 siehe oben §. 290, Note 2.

[17]) R.-V. v. 1849, §. 138 a linea 2. — Uebereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 11 a linea 2. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 39, §. 1. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 5. — Hiernach ist also doch eine „Verhaftung" vor der Ausfertigung des richterlichen Befehls für zulässig erklärt! — Das Unionsparlament hatte anstatt „innerhalb der nächsten 24 Stunden" gesetzt: „im Laufe des folgenden Tages." — Die übrigen neueren Verfassungsurkunden beschränken sich zweckmässiger auf eine allgemeinere Fassung: Preussen: V.-U. 1850, art. 5: „Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben (der persönlichen Freiheit), insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt." — Uebereinstimmen hiermit im Wesentlichen: S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 32 (siehe Note 16). — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 10. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 29 a linea 3. — Uebrigens waren schon in den meisten Verfassungsurkunden vor 1848 Vorschriften zum Schutze gegen ungesetzliche Verhaftung gegeben. Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 8 a linea 3: „Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form." — Vgl. Baden, V.-U. 1818, §. 15 a linea 2. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 26. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 51. — S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 51. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 202 u. f. — Hannover, V.-U. 1840, §. 30. — Alle diese Verfassungsurkunden schreiben auch vor, dass der Angeklagte innerhalb 24 Stunden von dem Grunde seiner Verhaftung in Kenntniss gesetzt und vom Richter verhört werden muss. Ebenso Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 10. — Verhör innerhalb 36 Stunden durch einen Gerichtsbeamten befiehlt: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 39, §. 1; innerhalb 48 Stunden: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 115.

[18]) R.-V. v. 1849, §. 138 a linea 3. — Das Unionsparlament hatte in Uebereinstimmung mit dem berliner Entwurfe anstatt „richterlichen Behörde" gesetzt: „der zuständigen Behörde", mit Rücksicht darauf, dass ein aufgegriffenes Individuum auch aus einer Strafanstalt, Bewahranstalt, Irrenhause u. s. w. entsprungen sein könne. — Mit der Fassung des §. 138 der R.-V. 1849 stimmen überein: Schwarzburg-Sonders-

Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, soferne nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen[19]." 4) „Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet[20]." (Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen wurden besonderen Gesetzen vorbehalten.) 5) „Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zulässt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft[21])." B) So-

---

hausen, V.-U. 1849, §. 11 a linea 3. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 5 a linea 3. — Aehnlich ist: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 115. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 39, §. 4 — In die übrigen Verfassungsurkunden seit 1848 ist eine derartige Bestimmung nicht übergegangen.

[19]) R.-V. v. 1849, §. 138 a linea 4. — Uebereinstimmen: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 116. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 11 a linea 4. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 5 a linea 4. — Oldenburg. rev. V.-U. 1852, art. 39, §. 5. — Uebrigens ist dieser Grundsatz auch in den neueren Strafgesetzgebungen anerkannt worden.

[20]) R.-V. v. 1849, §. 138 a linea 5. — Ausdrückliche Aufnahme hat diese Bestimmung der R.-V. v. 1849, §. 138 nur gefunden in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 11 a linea 4. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 5 a linea 5. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 39, §. 6. — Widerrechtliche Verlängerung der Haft bedrohten mit Strafen auch schon: S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 51. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 204. — Die Verpflichtung des Beamten zur Schadloshaltung bei widerrechtlich verhängtem und verzögertem Arrest ist übrigens schon im gemeinen Strafrechte begründet. — Die Entschädigungsklage gegen den Staat erwähnte schon: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 197.

[21]) R.-V. v. 1849, §. 139. — Diese Bestimmung findet sich nur noch in: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 12. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 43, §. 1. — In dieser Verfassungsurkunde sind noch weiter die Strafen des Lattengefängnisses, der Abbitte und des Widerrufs und der Zwang zur Ehrenerklärung als abgeschafft erklärt. — Im berliner Entwurfe wurde von der Abschaffung der Todesstrafe wieder Umgang genommen; die Abschaffung des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung aber beibehalten, was das Unionsparlament genehmigte. Hiermit übereinstimmt:

dann wird als Princip aufgestellt: „die Wohnung ist unverletzlich[22]). Eine Haussuchung ist nur zulässig: 1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll[23]);" 2) „im Falle der Verfolgung auf frischer That durch die gesetzlich berechtigten Beamten;" 3) „in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet." 4) „Die Haussuchung muss, wenn thunlich, mit Zuziehung der Hausgenossen erfolgen." 5) „Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniss der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten[24])." C) Hin-

---

Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 11. — Uebrigens sind diese Strafarten schon früher in mehreren Strafgesetzgebungen der Einzelstaaten beseitigt worden, z. B. die Strafe der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung in Bayern durch Ges. v. 18. Nov. 1849, zum Theil (wie Brandmarkung) nie oder längst nicht mehr in Gebrauch gewesen. — In mehreren Staaten ist aber nicht nur die Todesstrafe, sondern auch die Strafe der körperlichen Züchtigung bereits wieder eingeführt, theils sind auf die Wiedereinführung dieser letzteren Anträge gestellt worden. In den übrigen Verfassungsurkunden seit 1848 sind Bestimmungen über die Zulässigkeit dieser Strafarten mit Recht ganz bei Seite gelassen worden, da es sich hier nicht um ein Rechtsprincip, sondern allein um Zweckmässigkeit handelt.

[22]) R.-V. v. 1849, §. 140. — Wörtlich übereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 13. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 6. — Preussen, V.-U. 1850, §. 6. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 40, §. 1. — Schon im römischen Rechte findet sich der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung L. 103 de R. J. (*Paulus*) „Nemo de domo sua extrahi debet." — Ueber die Freiheit des Hauses nach dem alten deutschen Rechte siehe meine deut. R.-Gesch. 3. Auflage, Thl. II. (1858) §. 41. — Hinsichtlich des Verhaftes von Schuldnern als Vollstreckungsmittel enthielten schon früher die Prozessgesetzgebungen mancherlei Beschränkungen; z. B. Baden, Proz.-Ordn. v. 1831, §. 1078: „Der Schuldner kann nicht verhaftet werden . . . in seiner Wohnung oder in einem fremden Hause, wenn nicht der Verhaftsbefehl dies ausdrücklich erlaubt."

[23]) R.-V. v. 1849, §. 140, Nr. 1. — Das Unionsparlament hatte hier nur anstatt „innerhalb der nächsten 24 Stunden" gesetzt: „spätestens im Laufe des folgenden Tages."

[24]) Die hier unter 1 bis 5 aufgeführten, in's Einzelne gehenden Bestimmungen der R.-V. v. 1849, §. 140 sind nur noch aufgenommen in: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 13. — Anhalt-Bernburg,

sichtlich der Beschlagnahme von Briefen und Papieren war bestimmt worden: 1) „Dass sie, ausser bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden dürfe, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden [25]) dem Betheiligten zugestellt werden soll [26]).“ 2) Principiell wurde sodann ausgesprochen: „Das Briefgeheimniss ist gewährleistet;“ jedoch mit dem Beifügen: „Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen [27]).“

§. 293.

β) Die Grundrechte, Artikel IV—VI. Pressfreiheit. Gewissensfreiheit. Lehrfreiheit.

In dem Artikel IV. der Grundrechte wird jedem Deutschen das Recht beigelegt, „durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern [1]).“ Dabei war bestimmt: 1) „Die Pressfreiheit darf

---

V.-U. 1850, §. 6. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 40. — Die übrigen neueren Verfassungsurkunden verweisen hinsichtlich der Zulässigkeit des Eindringens in die Wohnung und der Haussuchung lediglich auf die in den Landesgesetzen bestimmten Fälle und Formen. Preussen, V.-U. 1850 art. 6. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 32. — Reuss j. L., V.-U 1852, §. 12. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 29 a linea 3, — Kurhessen V.-U. 1831, §. 117: „Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des zuständigen Gerichts oder der Ortsobrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen statt.“

25) R.-V. von 1849, §. 141. — Unionsparlament: „spätestens im Laufe des folgenden Tages.“

26) R.-V. v. 1849, §. 141. — Gleichlautend sind nur noch: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 14. — Oldenburg, rev. V.-U 1852, art. 41, §. 1.

27) R.-V. v. 1849, §. 142. — Gleichlautend sind nur noch: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 15. — Oldenburg, rev. V.-U 1852, art. 42. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 13. — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 38. — Die übrigen neueren Verfassungsurkunden verweisen auch hier nur auf die Landesgesetzgebung.

1) R.-V. v. 1849, §. 143. — Die Pressfreiheit war als ein dem Unterthanen zuständiges Recht (als Ausfluss der Freiheit der Person und der Meinungen (siehe oben §. 290, Note 1) schon in Verfassungsurkunden

unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Massregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden[2])." 2) „Ueber Pressvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt[3])." 3) „Ein Pressgesetz wird vom Reiche erlassen werden[4])."

---

der Einzelstaaten vor 1848 im Princip anerkannt. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV. §. 11: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Edikts gesichert." — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 28: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Missbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze." — Uebereinstimmt Gr. Hessen, V.-U 1820, §. 35. — Mehrere Verfassungsurkunden erwähnten ausdrücklich, dass die Pressfreiheit nach Massgabe der Bundesgesetze gewährt sei. Vergl. Baden, V.-U. 1818, §. 17. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 35. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 67. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 37. 39. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 31.

2) R.-V. v. 1849, §. 143 a linea 2. — Das Unionsparlament setzte dafür: „Die Censur darf nicht eingeführt werden: jede andere Beschränkung nur im Wege des Gesetzes."

3) R.-V. v. 1849, §. 143 a linea 3. — Beschluss des Unionsparlaments: „Ueber Pressvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, wird durch Schwurgerichte geurtheilt."

4) R.-V. v. 1849, §. 143 a linea 4. — Abgeändert nach dem berliner Entwurfe vom Unionsparlament: „Ein Pressgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden." — Die neueste Bundesgesetzgebung (v. J. 1854) wird unten §. 478 besonders dargestellt. — Bestimmungen der neuesten Verfassungsurkunden: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 3: „Es soll Freiheit der Presse unter Beobachtung der Gesetze stattfinden." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 16 hatte die Fassung der Grundrechte des deutschen Volkes nach der Reichsverfassung aufgenommen. Durch Ges. v. 2. August 1852 wurde dem Absatze 2 die Fassung des Unionsparlamentes (siehe Note 2) substituirt. Durch Gesetz vom 28. März 1854 wurde der Absatz 3 (das Schwurgericht betr.) gestrichen. — Dasselbe geschah in Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 46. — Preussen, V.-U. 1850, §. 27 (Satz 1, wie in der R.-V. v. 1849, §. 143; Satz 2, wie im Beschlusse des Unionsparlaments); anstatt Satz 3 und 4 bestimmt Art. 28: „Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Dar-

Der Artikel V. sprach als Grundsatz aus: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit[5].“ Hiermit wurden folgende Sätze in Verbindung gebracht: 1) „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren[6].“ 2) „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion[7].“ 3) „Verbrechen und Vergehen, welche bei Aus-

---

stellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.“ — Uebereinstimmt: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 8. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 43. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 30. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 14: „Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch die Gesetzgebung des Bundes oder durch die innere Gesetzgebung festgestellt werden. Die Censur findet nicht statt; gegen Pressvergehen wird ein besonderes Gesetz erlassen.“

[5]) R.-V. v. 1849, §. 144. — Die gleichlautenden Bestimmungen der Verf.-Urkunden vor 1848 siehe oben §. 290 Note 2. — Uebereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 17. — Preussen, V.-U. 1850, §. 12. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 16. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 32. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 33. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 16. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 40.

[6]) R.-V. v. 1849, §. 144 a linea 2. — Dieser Satz war an sich auffallend in einer Zeit, welche jeden Charakter in die Oeffentlichkeit zu ziehen suchte; er widerstreitet dem Wesen jeder religiösen Ueberzeugung, welche stets zur Offenheit hindrängt und in der Heimlichkeit verächtliche Menschenfurcht sieht; er war überdies ganz unmotivirt, da die R.-V. mit keinerlei religiöser Ueberzeugung irgend einen Nachtheil in politischer und bürgerlicher Beziehung verknüpfte; endlich stand er sogar in offenbarem Widerspruche mit §. 149 der R.-V., worin der Eid, auf dessen Gebrauch als Partheien-Eid und Zeugen-Eid wesentlich noch die ganze Gerichtsverfassung beruht, sogar besonders normirt wurde. Eine jede Aufforderung, einen Eid zu leisten, ist aber wesentlich eine Aufforderung zur Offenbarung der religiösen Ueberzeugung, indem derjenige, der an keinen Gott glaubt, jedenfalls bei der Aufforderung zum Zeugen-Eide in die Lage kommt, seinen Mangel an religiöser Ueberzeugung offenbaren zu müssen. Daher hat schon der berliner Entwurf diesen Satz hinweggelassen; auch ist derselbe bereits wieder aus den Landesverfassungen, die ihn aufgenommen hatten, entfernt worden. Vergl. Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. August 1852. §. 5.

[7]) R.-V. v. 1849, §. 145 pr. — Die Einzelstaaten gewährten vor 1848 regelmässig als allgemeines staatsbürgerliches Recht nur das Recht der einfachen Hausandacht, und wurde dies als in der Gewissensfreiheit selbstverständlich inbegriffen betrachtet und daher auch in den meisten Verf.-Urkunden nicht ausdrücklich erwähnt. Ausdrücklich erklärt dies

übung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen[8])." 4) „Durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt[9])." 5) „Den staatsbürgerlichen

aber: Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 9. — Allgemein sagt Baden, V.-U. 1818, §. 18: „Jeder Landeseinwohner geniesst... in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes." — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 30: „Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 32 gewährt jedem Landeseinwohner Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens in dem bisherigen oder künftig festzusetzenden Maasse." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 129 erklärt dagegen nur: „Die Bekenner anderer christlichen Partikularkirchen geniessen den Schutz des Staates und die freie Ausübung ihres Glaubens vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte." — Von den Verf.-Urkunden seit 1848 gewährleisteten ausdrücklich die Unbeschränktheit der häuslichen und öffentlichen Religionsübung: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 18. — Preussen, V.-U. 1850, §. 12. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 16. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 36. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 33. — Die V.-U. von Reuss j. L., 1852, spricht sich hierüber nicht aus. — Dagegen gewähren nur wieder die Hausandacht als allgemeines staatsbürgerliches Recht: Hannover, Ges. v. 5. Septbr. 1848, §. 6: „Jeder Landeseinwohner . . . ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt." — Waldeck, V.-U. 1852, §. 40: „Die Staatsangehörigen ... sind unbeschränkt in der häuslichen Uebung ihrer Religion." — Liechtenstein, V.-U. v. 26. Septbr. 1862, §. 8: „Die Freiheit der Person und der Religionsübungen wird durch dies Gesetz gewährleistet."

[8]) R.-V. v. 1849, §. 145 a linea 2. — Dieser selbstverständliche Satz ist nur übergegangen in: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U.. 1849, §. 18. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 36. — Waldeck, V.-Urk. 1852, §. 40.

[9]) R.-V. v. 1849, §. 146. — Dieser Satz, welcher eine Ausdehnung der den christlichen Religionspartheien in der B.-A. art. 16 (s. oben §. 288) eingeräumten bürgerlichen und politischen Rechtsgleichheit auf die Mitglieder aller anderen Religionsgesellschaften enthält, bestehet jetzt noch in Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 6 a linea 2. — Baden, Ges. v. 17. Febr. 1849, art. 2: „Der Art. 19 der V.-U. (welcher lautet: die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich) erhält folgende Fassung: die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich" (siehe auch oben §. 290, Note 6). — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 19. — Preussen, V.-U. 1850, §. 12. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 33, §. 1. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 34. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 16. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 34. — Die Verf.-Urkunden vor 1848 hatten sich an die B.-A. art. 16 ange-

Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun[10])." 6) „Jed Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheite selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unte worfen[11])." 7) „Keine Religionsgesellschaft geniesst vor de

schlossen. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 9. — Baden, V.-U. 181 §. 19. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 27. — Grossh. Hessen, V.-U 1820, §. 20. 21. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 33. — S. Altenburg V.-U. 1831, §. 129. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 29.

[10]) R.-V. v. 1849, §. 146. — Zusatz des Unionsparlaments: „De bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten" etc. — Derselb Grundsatz findet sich schon in einigen Verf.-Urkunden und Gesetzen vo 1848. — Ausführlich und mit ausdrücklicher Bestimmung der Fälle, i welchen der Unterthan unter Berufung auf seine Religionsgrundsätze ein Zumuthung der politischen Autorität ablehnen darf, sprach sich aus Baden, I. Constitutionsedikt v. 1807, die kirchl. Staatsverf. betr. Nr. 1 „. . . Niemand kann zur Abwendung irgend einer Staatsanforderung ein Unverträglichkeit derselben mit seinen Religionsgrundsätzen anführen, de nicht mit bestimmter Beziehung auf solche Religionsgrundsätz seine Duldung erlangt hat, welcher letztere Fall alsdann vorhanden ist wenn Jemand durch öffentliches Bekenntniss zu einer schon im Lande vorhandenen besonderen Kirche sich hält, oder die Summe seiner von den Landeskirchen abweichenden Grundsätze urkundlich zu den Staatsakten vor der Annahme zum Bürger, oder späterhin übergeben und der Staat darauf hin seine Annahme verfügt, oder sein ferneres Bleiben verwilligt hat." — Gr. Hessen, V.-U. 1820, §. 22: „Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen." — Ebenso: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 29. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 30. „Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 129: „Kein Glaubensbekenntniss entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat oder die Gemeinde des Wohnorts." — Der Wortfassung der R.-V. v. 1849, §. 146 schliessen sich an: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 6. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 19. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 34. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 16. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 40. — Mit der Wortfassung des Unionsparlaments stimmen überein: Preussen, V.-U. 1850, §. 12. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 33, §. 2.

[11]) R.-V. v. 1849, §. 147. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 20. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 21. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 78, §. 1. — Es fehlte hier die Garantie für das Kirchenvermögen gegen Einziehung durch den Staat, welche schon die Verfassungsurkunden vor 1848 regelmässig enthielten. Vergl. Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 9 a linea 4. — Baden, V.-U. 1818, §. 20. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 70. — Gr.

anderen Vorrechte durch den Staat; es bestehet fernerhin keine Staatskirche [12]).“ Durch Beschluss des Unionsparlaments (ausgefertigt am 27. April 1850) wurde jedoch in verständiger Würdigung der geschichtlichen Grundlagen des religiösen Lebens in Deutschland und in Anerkennung der Thatsache, dass die christliche Religion die des deutschen Volkes mit Ausnahme der israelitischen Staatsangehörigen ist, die Bestimmung eingereiht: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche

---

Hessen, V.-U. 1820, §. 43. 44. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 60. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 138. — S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 155. — Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 216 u. f. — Das Unionsparlament beschloss daher folgende Fassung: Die römisch-katholische und die evangelische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ Auch dieser Satz fand sich schon in der preussischen V.-U. v. 31. Jan. 1850, §. 15. — Die gleiche Garantie des Kirchenvermögens sprechen aus: Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Urk. 1849, §. 20. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 19. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 80. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 42—43. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 51 flg. — Die speciellen Bestimmungen der neueren Verf.-Urkunden über die Gewährung oder Beschränkung der Selbstständigkeit der Kirchengewalt in Bezug auf deren Anordnungen, Verkündigungen, Disciplinarverfügungen u. dgl. s. unten in der Lehre von der Kirchenhoheit, §. 534 u. f.

[12]) R.-V. v. 1849, §. 147 a linea 2. — Ebenso in Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 20. — Im berliner Entwurfe und nach dem Beschlusse des Unionsparlaments fiel der erste Theil dieses Satzes aus, und wurde nur der Nachsatz beibehalten: „Es besteht keine Staatskirche.“ Ebenso Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 74. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 35: „Keine Religionsgesellschaft geniesst vor der anderen Vorrechte in kirchlicher Hinsicht; vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz.“ — Die übrigen neueren Verfassungsurkunden haben den Satz wieder hinweggelassen, oder er ist wieder gestrichen worden, z. B. in Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 28. März 1854, §. 1, und mit Recht, da man wohl einsah, dass die deutschen Staaten bei ihren Staatseinrichtungen ebensowenig die Grundsätze aller vorhandenen oder entstehenden Sekten berücksichtigen, als die der längst reichsgrundgesetzlich anerkannten katholischen und evangelischen Kirche unberücksichtigt lassen, und eben so wenig alle möglichen Sekten mit Staatsmitteln in ihrem Cultus unterstützen, als die katholische oder evangelische Landeskirche aus blosser Consequenzmacherei ohne Unterstützung aus Staatsmitteln lassen könnten, wo solche nöthig ist.

mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt[13]).“ 8) „Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht[14]).“ 9) „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden[15]).“ 10) „Die Formel des Eides soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe[16]).“ 11) „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur

---

[13]) Diese Bestimmung (Nr. 18 der Beschlüsse des Unionsparlaments) ist aus der preussischen Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850 herüber genommen worden. — Ebenso Waldeck, V.-U. 1852, §. 39. — Uebereinstimmte, jedoch in einer sonderbaren Fassung, die (aufgehobene) Anhalt-Bernburg. V.-U. 1850, §. 20 a linea 2: „Die christliche Religion wird, so lange sie die Religion der grossen Mehrzahl der Staatsangehörigen ist, bei religiös-bürgerlichen Anordnungen des Staates zu Grunde gelegt.“ Es wäre doch merkwürdig, wenn in dem Fürstenthume Anhalt-Bernburg bereits Anzeichen vorgelegen wären, dass die christliche Religion über lang oder kurz aufhören werde, die der Mehrzahl der Staatsangehörigen zu sein!

[14]) R.-V. v. 1849, §. 147 a linea 3. — Ebenso: Oldenburg, revid. V.-U. 1852, §. 76. — Dagegen wurde dieser Satz gestrichen in der V.-U. von Schwarzburg-Sondershausen, durch Ges. v. 28. März 1854, §. 1. — Die Freiheit, Religionsgesellschaften zu gemeinsamer Religionsübung ohne Korporationsrecht gerade so wie andere Vereine zu bilden, erkennen an: Preussen, V.-U. 1850, §. 12. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 40 a linea 2. — Anhalt-Bernburg. V.-U. 1850, §. 18: „(soferne) Gesetze nicht entgegen stehen.“ — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 33: „... Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, deren Grundsätze weder den Strafgesetzen noch der Sittlichkeit zuwider laufen... wird gewährleistet.“ — Korporationsrechte können nach den neueren Verfassungsurkunden den Religionsgesellschaften, die sie nicht bereits haben, meistens nur durch Gesetze verliehen werden. — Preussen, V.-U. 1850, §. 13. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 18. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 41.

[15]) R.-V. v. 1849, §. 148. — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 35 pr. — Zusatz im berliner Entwurfe „von Staatswegen.“ — Ausdrücklich gestrichen wurde dieser Satz aus der V.-U. von Schwarzburg-Sondershausen v. 1849, §. 21, durch Gesetz v. 2. Aug. 1852, §. 6. — Die übrigen noch geltenden Verf.-Urkunden seit 1852 hatten diesen selbstverständlichen Satz überhaupt nicht aufgenommen.

[16]) R.-V. v. 1849, §. 149. — Die Unzweckmässigkeit, die Eidesformel ohne alle Rücksicht auf confessionelle Religionsbegriffe festsetzen zu wollen, wurde von dem Unionsparlamente zu Erfurt richtig erkannt und da-

von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden[17]." 12) „Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss[18]." 13) „Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt[19]."

Im Artikel VI. erscheint als leitender Grundsatz: „Die

---

her der Strich dieses Satzes beschlossen. Die neuen Verf.-Urkunden haben diesen Satz überhaupt entweder gar nicht aufgenommen, oder sie haben dabei wegen der Zusätze zu dieser Formel und der Feierlichkeiten auf die Landesgesetzgebung verwiesen, wie Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 37. In Schwarzburg-Sondershausen wurde durch Gesetz vom 28. März 1854 diese Formel als Verfassungsgesetz (V.-U. 1849, §. 22) aufgehoben, jedoch bis auf Weiteres als Specialgesetz in Kraft belassen.

[17]) R.-V. v. 1849, §. 150. — Ebenso in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 23; aber gestrichen durch Gesetz v. 2. Aug. 1852, §. 6. — Der berliner Entwurf hatte diesen Satz beibehalten. Das Unionsparlament in Erfurt setzte aber an dessen Stelle: „Für jede gesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der Eingehung zu gewähren." — Uebereinstimmt hiermit: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 33, §. 3. — Preussen, V.-U. 1850, §. 19: „Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Massgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandesregister regelt." — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 23: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist von der Vollziehung entweder der kirchlichen Trauung, oder des Civilaktes abhängig." — Waldeck, V.-U. 1852, §. 40 a linea 5: „Inwiefern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden kann, soll durch das Gesetz bestimmt werden."

[18]) R.-V. v. 1849, §. 150 a linea 2. — Ebenso in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 23 a linea 2. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 23. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 33, §. 3. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 36.

[19]) R.-V. v. 1849, §. 151. — Die gleichlautende Bestimmung in der V.-U. von Schwarzburg-Sondershausen, 1849, §. 24 wurde durch Gesetz v. 2. Aug. 1852, §. 6 aufgehoben. — Das Unionsparlament in Erfurt beschloss, diesen Satz zu streichen. Auch ist es unverkennbar ganz unzweckmässig, eine Sache, die rein der lokalen Organisation angehört, durch ein allgemeines Verfassungsgesetz bestimmen zu wollen. Vergl. Preussen, V.-U. 1850, §. 19 (siehe Note 17). — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 23 a linea 3: „Die Beamten zur Führung der Standesbücher werden vom Staate bestellt." — Hiernach kann der Staat auch die Ortsgeistlichen mit der Führung der Standesbücher beauftragen, welche Einrichtung in Baden seit der Einführung des Landrechts (1809) besteht.

Wissenschaft und ihre Lehre ist frei[20])." Hieran reihen sich die Bestimmungen: 1) „Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben[21])." 2) „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat[22])." 3) „Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Be-

---

[20]) R.-V. v. 1849, §. 152. — Ebenso in Preussen, V.-U. 1850, §. 20. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 24 fügt bei: „Die Bestimmungen gegen den Missbrauch dieser Freiheit enthält das Unterrichtsgesetz." — Aus der Verf.-U. von Schwarzburg-Sondershausen, 1849, §. 25 ist dieser Satz durch Gesetz v. 2. Aug. 1852, §. 6 gestrichen worden. — Die übrigen noch praktischen Verf.-Urkunden seit 1848 haben diesen Satz nicht aufgenommen.

[21]) R.-V. v. 1849, §. 153. — Ebenso in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 26. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 25. — Das Unionsparlament beschloss dafür (entsprechend der preussischen Verf.-Urkunde 1850, §. 23) zu setzen: „Das Erziehungs- und Unterrichtswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates; er übt sie durch von ihm ernannte Behörden aus." — Uebereinstimmen: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 37. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 82, §. 1. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 20. — Preussen, V.-U. 1850, §. 24 (fügt bei): „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften." — Aehnlich bestimmt Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 82, §. 2: „Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt." — Uebereinstimmt: Waldeck, V.-U. 1852, §. 44; ähnlich Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 25 a linea 2.

[22]) R.-V. v. 1849, §. 154. — Ebenso Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 27. — Das Unionsparlament hatte eine der preuss. V.-U. v. 1850, §. 22 nachgebildete Fassung beschlossen: „Unterricht zu ertheilen und Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat." — Uebereinstimmt: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 26. — Preussen, V.-U. 1850, §. 22 setzt bei: „. . . . sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung." — Ebenso S.-Coburg-Gotha, Verf.-Urk. 1852, §. 38.

schränkung[23])." 4) „Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden[24])." 5) „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist[25])." 6) „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener[26])." 7) „Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Be-

---

[23]) R.-V. v. 1849, §. 154 a linea 2. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 27. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 25. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 84. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 38. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 20 fügt bei: „... vorausgesetzt, dass gegen des Lehrers moralische und wissenschaftliche Befähigung kein Bedenken vorliegt."

[24]) R.-V. v. 1849, §. 155. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 28. — Preussen, V.-U. 1850, §. 21. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 39. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 19. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 54.

[25]) R.-V. v. 1849, §. 155 a linea 2. — Ebenso Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 28. — Preussen, V.-U. 1850, §. 21. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 26. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 84, §. 2. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 39. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 19. — Uebrigens darf nicht verkannt werden, dass notorisch in keinem europäischen Staate das Volksschulwesen so gut bestellt ist, als es in Deutschland schon vor 1848 war.

[26]) R.-V. v. 1849, §. 156. — (Zusatz des Unionsparlaments: „und Pflichten" der Staatsdiener.) — Uebereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 29. — Preussen, V.-U. 1850, §. 23. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 30. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 85. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 20. — So gerecht und billig es ist, dass von Staatswegen dafür Sorge getragen wird, dass die öffentlichen Lehrer, namentlich die Volksschullehrer (welche die Reichsverfassung zunächst im Auge hatte, indem die höheren öffentlichen Lehrer grösstentheils schon überall als Staatsdiener behandelt wurden), ein genügendes Diensteinkommen und im Alter und Unglücksfällen eine entsprechende Pension erhalten, so ist doch, um dies herbeizuführen, ihre massenhafte und grundgesetzliche Erklärung als Staatsdiener um so weniger zu billigen, als keine andere Klasse öffentlicher Diener reichsgrundgesetzlich als Staatsdiener erklärt war, und insbesondere die Besoldung des Lehrer, namentlich der Volksschullehrer, der Staatskasse allein aufzubürden (was im Begriffe des Staatsdieners liegt), kein Grund vorhanden ist. Daher haben einige neuere Verfassungsurkunden schon hierbei Modificationen eintreten lassen. So erklärt schon Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 86 die Volksschulen als Gemeindeanstalten, während sie Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 25, als

theiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an[27])." 8) „Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt[28])." 9) „Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden[29])." 10) „Es

---

Staatsanstalten erklärte; sehr passend behielt S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 41, einem besonderen Gesetze vor, die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Lehrer, auf welche das Staatsdienergesetz keine Anwendung findet, und deren rechtliche Beziehung zu den Gemeinden zu ordnen. — Preussen, V.-U. 1850, §. 25 legt den Gemeinden auf, die Mittel für die Volksschule aufzubringen; nur ergänzungsweise bei nachgewiesenem Unvermögen der Gemeinde tritt der Staat ein. — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 86, §. 2. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 42. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 21.

[27]) R.-V. v. 1849, §. 156 a linea 2. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 29. — Preussen, V.-U. 1850, §. 24 a linea 3. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 27. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 88. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 40. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 22.

[28]) R.-V. v. 1849, §. 157. — Uebereinstimmt: Preussen, V.-U. 1850, §. 25. — Der gleiche Satz in Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 30 wurde durch Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 7, gestrichen. — Schon der berliner Entwurf hatte diesen Satz gestrichen, und mit vollem Rechte, da durchaus kein Grund vorhanden ist, warum vermögliche Eltern für ihre Kinder, deren Unterricht eine der ersten Elternpflichten ist, kein Schulgeld bezahlen, und die Kosten der Erziehung der Kinder der Vermöglichen, durch Freigebung der niederen Schulen, auf die Staats- oder Gemeindekasse, mithin auch auf die ärmeren und kinderlosen Steuerpflichtigen hinübergewälzt werden sollen. — Die übrigen neueren noch gültigen Verfassungsurkunden haben den §. 157 der R.-V. v. 1849 überhaupt nicht aufgenommen. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 86, §. 1 erklärt ausdrücklich die „Zahlung eines mässigen Schulgeldes" für zulässig.

[29]) R.-V. v. 1849, §. 157 a linea 2. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 30 a linea 2. — Schon der berliner Entwurf setzte dagegen nur: „Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbschulen freier Unterricht ertheilt werden." — Diese Fassung nahm auf: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 28, mit dem Beifügen: „so wie bei besonderer Befähigung auch auf höheren Bildungsanstalten des Landes." — So ist es auch von Alters her in den deutschen Staaten gehalten worden. — Die übrigen neuen Verfassungsurkunden haben diese Bestimmung der R.-V. v. 1849, §. 157, als an sich überflüssig, ebenfalls nicht aufgenommen.

steht Jedem frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will [30])."

§. 294.

γ) Die Grundrechte, Artikel VII. und VIII. Petitionsrecht und Recht der Beschwerde. Vereins- und Versammlungsrecht.

Im Artikel VII. der Grundrechte wurde das Recht der Bitte (Petitionsrecht) und der Beschwerde als ein Grundrecht in folgender Weise gewährt: 1) „Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden [1])." 2) „Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Korporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heere und in der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen [2])." 3) „Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen [3])."

---

[30]) R.-V. v. 1849, §. 158. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 31. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 24. — Die übrigen neuen Verfassungsurkunden haben diesen Satz nicht aufgenommen.

[1]) R.-V. v. 1849, §. 159. — Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über das Recht der Bitte und Beschwerde, siehe oben §. 283, III. Note 4 bis 7. Vergl. noch Liechtenstin, V.-U. 1862, §. 19, 20. — Auffallend ist, dass die Reichsverfassung kein Recht der Bitte und Beschwerde bei dem Reichsoberhaupte und den Souverainen der Einzelstaaten erwähnte, die doch nicht unter dem Ausdruck „Behörde" begriffen werden konnten.

[2]) R.-V. v. 1849, §. 159 a linea 2. — (Die Worte „und von Mehreren im Vereine" waren schon im berliner Entwurfe als überflüssig ausgefallen.) — Preussen, V.-U. 1850, §. 32. „.... Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Korporationen und Behörden gestattet." Ebenso: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 11. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 48. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 18. — Nach der V.-U. von Oldenburg, 1852, art. 47, §. 2 haben „Gemeinden oder sonstige vom Staate anerkannte Genossenschaften" das Recht der Bitte und Beschwerde „durch ihre Vorsteher" auszuüben.

[3]) R.-V. v. 1849, §. 160. — Einschaltung des Unionsparlaments: der vorgesetzten Dienstbehörde." — Ebenso: Schwarzburg-Son-

Ueber das Vereins- und Versammlungsrecht wurde im Artikel VIII. bestimmt: 1) „Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen Erlaubniss dazu bedarf es nicht[4].“ 2) „Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden[5].“ 3) „Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Massregel beschränkt werden[6].“ 4) „Diese Bestimmungen finden

---

dershausen, V.-U. 1849, §. 175. — Preussen, V.-U. 1850, §. 97. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 38. — Uebrigens galt dieser Satz stets als gemeines deutsches Recht: die Bestimmung der R.-V. v. 1849. §. 160 war also nur gegen die Partikulargesetze gerichtet, welche das Gegentheil angeordnet hatten.

[4]) R.-V. v. 1849, §. 161. — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 50, §. 1. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852; §. 44. — Beschluss des Unionsparlaments Nr. 27: „Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Volksversammlungen unter freiem Himmel.“ — Preussen, V.-U. 1850, §. 29. „Alle Preussen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.“ — Ebenso: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 9. — Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 7. — Nur kurz bestimmt Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 4: „Es soll freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze stattfinden.“ — Ebenso: Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 15. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 18.

[5]) R.-V. v. 1849, §. 161 a linea 2. — Ebenso: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 9. — Uebereinstimmt: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 50, §. 2; ähnlich: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 44 a linea 2. — Nach dem Beschlusse des Unionsparlaments Nr. 27 wurden dagegen „Volksversammlungen unter freiem Himmel in Bezug auf vorgängige Erlaubniss der Verfügung des (Landes-) Gesetzes unterworfen.“ — Ebenso drückt sich aus: Preussen, V.-U. 1850, §. 29 a linea 2. — Uebereinstimmt: Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 8. — Von den Gesetzen der deutschen Staaten über Vereine und Versammlungen wird unten (§. 468) besonders gehandelt.

[6]) R.-V. v. 1849, §. 162. — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 51, §. 1. — Nach Beschluss des Unionsparlaments Nr. 28 sollten das Versammlungsrecht und das Vereinsrecht „zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden, und politische Vereine Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden können.“ Auch dieser Beschluss war der preuss. V.-U. 1850, §. 30 nachgebildet. Aehnlich: Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 9. — Dass die

auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen [7]).“

§. 295.

d) Die Grundrechte, Artikel IX. Freiheit des Eigenthums. Gleichmässigkeit der Besteuerung.

In Bezug auf das Eigenthum wurde als Grundsatz im Artikel IX. der Grundrechte ausgesprochen: „Das Eigenthum ist unverletzlich [1]).“ Hieran reihen sich folgende Bestimmungen: 1) „Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes, und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden [2]).“ 2) „Das geistige Eigenthum soll durch die

---

Vereine „den Strafgesetzen nicht zuwider laufen“ dürfen, sagen ausdrücklich: Preussen, V.-U. 1850, §. 30. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 10. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 46 fügt noch weiter bei: „oder der Sittlichkeit.“ — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 15. „. . . für gesetzlich erlaubte Zwecke.“

[7]) R.-V. v. 1849, §. 163. — In Bezug auf Militairpersonen übereinstimmend: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 47.

[1]) R.-V. v. 1849, §. 164. — Die übereinstimmenden Zusicherungen der Heiligkeit des Eigenthums in den Verf.-Urkunden vor 1848, siehe oben §. 290. Note 2. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 38. — Preussen, V.-U. 1850, §. 9. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 41. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 60. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 49. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 34. — Mit dieser speciellen Anerkennung der Heiligkeit des Eigenthums in der R.-V. v. 1849, §. 164 stand es freilich in schneidendem Gegensatze, wenn eine Reihe von Rechten, welche nach dem allgemeinen deutschen Rechte bisher immer zu den wohlerworbenen dinglichen Vermögensrechten (Realgerechtigkeiten) gezählt worden waren, in den folgenden §§. 167—169 der R.-V. v. 1849 als ohne Entschädigung aufgehoben erklärt wurden! — Die Verf.-Urkunde von Reuss j. L. 1852 enthält die beliebte Formel: „Das Eigenthum ist unverletzlich“ nicht, wohl aber den Grundsatz, auf welchen es im Wesen ankommt (§. 9): „Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner anderen Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Rechte bestimmen.“

[2]) R.-V. v. 1849, §. 164 a linea 2. — Diese Bestimmung, die sich durchgehends schon in ähnlicher Weise in den Verf.-Urkunden vor 1848 findet (§. 290, Note 2), findet sich auch in allen V.-Urkunden seit 1848. — In der Wortfassung stimmen mit der R.-V. v. 1849 überein: Schwarz-

Reichsgesetzgebung geschützt werden[3]." 3) „Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräussern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln[4])." 4) „Für

---

burg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 38. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 41. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 60, §. 2. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 49. — Die preuss. Verfassung von 1850, §. 9 schreibt überdies: „vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung" vor. Ebenso Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 24. — Vorgängige Entschädigung hatten von den älteren Verfassungsurkunden schon bestimmt: Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 8. — Baden, V.-U. 1818, §. 14. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 30. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 27. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 33. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 32, (mit dem Beifügen: „Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen." — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 14. — Sofortige Ermittelung und Gewährung der Entschädigung, mit ausdrücklicher Anerkennung der Zuständigkeit des Rechtsweges, wenn keine Vereinbarung über die Entschädigungssumme erfolgt, schreiben vor: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 31. — S. Altenburg, V.-U. 1831, §. 54. — Einfach verweiset auf Gesetz und Recht: Hannover, V.-U. 1840, §. 28.

3) R.-V. v. 1849, §. 164 a linea 3. — Diesen Schutz des geistigen Eigenthums hatte sich schon die Bundesgesetzgebung vor 1848 zur Aufgabe gemacht; siehe unten bei der Darstellung der Bundesgesetzgebung über den Nachdruck u. s. w. (siehe unten §. 454 u. flg.). — Die neueren noch geltenden Verf.-Urkunden seit 1848 haben daher diesen Satz der Reichsverfassung meistens nicht aufgenommen. Nur S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 49 besagt: „Das geistige Eigenthum soll durch Gesetze geschützt werden"; und Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 42 besagt: „Das Eigenthumsrecht an Erzeugnissen der Literatur und Kunst wird jedem Autor auf Lebenszeit und 30 Jahre nach seinem Tode dessen Erben gewährleistet. Nachdruck und alle anderen unrechtmässigen Verfügungen sind strafgesetzlich zu beurtheilen."

4) R.-V. v. 1849, §. 165. — Die Redaktion dieses Satzes ist insoferne nicht glücklich gewesen, als juristisch wohl von einer Verfügung, aber nicht von einer Veräusserung von Todeswegen die Rede sein kann. Der Grundsatz der Theilbarkeit des Grundeigenthums und der freien Dispositionsbefugniss des Eigenthümers unter Lebenden und von Todeswegen war insoferne schon gemeinrechtlich in Deutschland geltend, als er schon im römischen Rechte und im *Code Napoléon*, welcher in einigen Ländern gilt, uneingeschränkt anerkannt ist. Wenn

die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig[5]).“ 5) „Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf[6]).“ 6) „Ohne Entschädigung sind aufgehoben: a) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Poli-

demungeachtet in vielen Gegenden Deutschlands (so z. B. auch in Baden, ungeachtet der Reception und Bearbeitung des *Code Napoléon* als Landrecht), abgesehen von den besonders ausgenommenen Fideicommissen und Lehngütern, für gewisse Güter der Grundsatz der Untheilbarkeit und der Vererbung nach bestimmtem Erbsysteme beibehalten worden war, so hat dies in lokalen Culturverhältnissen seinen Grund, welche ohne Schaden für die Volkswirthschaft nicht aufgegeben werden können. Aus solchen Rücksichten hat man sich in einigen Staaten in neuester Zeit sogar gedrungen gesehen, die bisher in's Unendliche gestattete Theilbarkeit der Grundstücke einzuschränken, und gesetzlich ein *Minimum* festzustellen. Vergl. Baden, Ges. vom 6. April 1854, Reg.-Bl. Nr. XX. — Die Bestimmung der R.-V. v. 1849, §. 165 haben von den noch geltenden neueren Verf.-Urkunden nur aufgenommen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 39. — Preussen, V.-U. 1850, §. 42. „Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.“ — Beschränkungen des Grundsatzes der Theilbarkeit der Grundstücke und des freien Verfügungsrechtes darüber unter Lebenden und von Todeswegen durch die Landesgesetzgebung behielten vor: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 60. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 51. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 24.

[5]) R.-V. v. 1849, §. 165 a linea 2. — Diese Bestimmung ist nur übergegangen in: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 39. — Preussen, V.-U. 1850, §. 42 a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 60. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 52. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 24.

[6]) R.-V. v. 1849, §. 166. — Diese Bestimmung, die ohnehin nur da Bedeutung haben konnte, wo noch ein solcher Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband bestand, fand Aufnahme in Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 47. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 63. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 53. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 25. — Von den älteren Verf.-Urkunden erklärten schon die Leibeigenschaft für aufgehoben: Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 7, mit Verweisung auf das Edikt v. 3. Aug. 1808. — Baden, V.-U. 1818, §. 11. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 25. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 25.

zei sammt den aus diesen Rechten fliessenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben; b) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fliessenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen[7]." 7) „Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar[8]": ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, blieb der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. 8) „Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden[9]." 9) „Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem

---

[7]) R.-V. v. 1849, §. 167. — Uebereinstimmen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 40; jedoch laut Ges. v. 28. März 1854, §. 3 mit Beschränkung auf die in den Gesetzen vom 22. und 29. Juni 1849 ausdrücklich als ohne Entschädigung aufgehoben erklärten Leistungen. — Preussen, V.-U. 1850, §. 42 a linea 3 u. f. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 31 a linea 2 und §. 47. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 63, §. 2. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 26. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 35. — Vor dem J. 1848 hatte man überall für die Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit den Berechtigten Entschädigung gewährt; meistens auch für die Ablösung der aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben. Vergl. Baden, V.-U. 1818, §. 11.

[8]) R.-V. v. 1849, §. 168. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 41. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 48. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 60, §. 3. 4. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 56. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 36. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 15. — Die Verf.-Urkunden von Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck heben dabei besonders hervor, dass diese Bestimmung sich nicht auf die Grundsteuer beziehe. — Alle gutsherrlichen und sonstigen Realrechte hatte schon für ablöslich erklärt: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 36. Ebenso: Hannover, V.-U. 1840, §. 41. — Die Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene, und die Ablösbarkeit der gemessenen, hatte ebenfalls schon ausgesprochen: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 33. — Auch war schon vor 1848 in mehreren Staaten die Zehntablösung beschlossen oder ausgeführt.

[9]) R.-V. v. 1849, §. 168 a linea 2. — Ebenso: Anhalt-Bernburg V.-U. 1850, §. 48. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 63, §. 5. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 56. — Reuss j. L., V.-U. 1852 §. 24. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 36. — Preussen, V.-U. 1850, §. 42 a linea 5. „Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die

Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben[10])." 10) „Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen[11])." 11) „Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen[12])." 12) „Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden[13])." 13) „Die Familienfideicommisse sind aufzuheben[14])." Die

---

Uebertragung eines vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden."

[10]) R.-V. v. 1849, §. 169 a linea 1 u. 2. — Uebereinstimmt: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 44. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 64, (verordnet dasselbe auch in Bezug auf die Fischerei in fremden Gewässern). — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 27. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 37. — Die V.-U. von S.-Coburg-Gotha, 1852, §. 54, erkennet die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden als im Grundeigenthume liegend an; spricht sich aber nicht darüber aus, ob der bisher Jagdberechtigte Entschädigung erhalten soll.

[11]) R.-V. v. 1849, §. 169, a linea 3. — Ebenso: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 44. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 27. Ebendaselbst wird die Fischereigerechtigkeit in Bächen, welche in fremdem Privateigenthume sich befinden, sammt den mit einer solchen Gerechtigkeit verbundenen Servituten für ablösbar erklärt.

[12]) R.-V. v. 1849, §. 169 a linea 4. — Ebenso Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 44. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 64, §. 3. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 54. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 27. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 37.

[13]) R.-V. v. 1849, §. 169 a linea 5. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 42. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 64, §. 4. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 54. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 27. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 37.

[14]) R.-V. v. 1849, §. 170. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 43. — Preussen, V.-U. 1850, §. 40. „Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familienfideicommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familienfideicommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Art und Bedingungen der Aufhebung sollte die Gesetzgebung der einzelnen Staaten bestimmen. Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser blieben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten. 14) „Aller Lehenverband ist aufzuheben[15].“ Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung sollten die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anordnen. 15) Da der Artikel IX. vorzugsweise von den Rechtsverhältnissen des Grundeigenthums handelt, so ist es auch wohl zweckmässig, hier sogleich noch eine andere, die Grundstücke betreffende Bestimmung zu erwähnen, obschon diese in der Reichsverfassung v. 28. März 1849 erst in dem Artikel XI. der Grundrechte vorkommt, nämlich: „Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören[16].“ Beschränkungen wegen Waldungen und

---

(Im §. 41 wurden die Thronlehen, das k. Haus- und prinzliche Fideicommiss, die ausserhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideicommisse, soweit diese durch das Bundesrecht gewährleistet sind „zur Zeit“ ausgenommen. Durch Gesetz v. 5. Juni 1852, art. 1, wurden diese §. 40 und §. 41 der V.-U. v. 1850 aufgehoben). Mit §. 40 der preuss. V.-U. v. 1850 stimmt überein: Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 49. — Das Unionsparlament beschloss (Nr. 30. seiner Beschlüsse) diesen Satz (Reichsverfassung §. 170.) ganz zu streichen. Die übrigen neuen Verfassungen ausser den eben genannten haben denselben auch nicht aufgenommen. — Nur adeligen Personen erlaubt die Errichtung von Familienfideicommissen auf Grundvermögen: Bayern, V.-U. 1818, Tit. V. §. 4, nr. 2.

[15]) R.-V. v. 1849, §. 171. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 44. — Preussen, Ges. v. 5. Juni 1852, art. 2. „Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehensverband soll durch gesetzliche Bestimmung aufgehoben werden. (art. 3.) Die Bestimmungen des art. 2. finden auf Thronlehen und die ausserhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung.“ — Schon die n. L.-O. von Braunschweig, 1832, §. 37 hatte die Aufhebung aller Feudalrechte eingeleitet: „Alle im Umfange des Herzogthums belegenen Lehen jeder Art, es mögen solche von dem Landesfürsten, von öffentlichen Anstalten, Korporationen oder Privatpersonen releviren, unmittelbare oder Afterlehen sein, sind der Aufhebung des lehnsherrlichen und agnatischen Lehnsverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen.“ Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 49. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 29. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 38. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 55 sagt nur: „Die Errichtung neuer Lehen ist unstatthaft.“

[16]) R.-V. v. 1849, §. 185. — Durch Beschluss des Unionsparla-

Wüsteneien blieben der Landesgesetzgebung überlassen. 16) Sodann enthält der Artikel IX. der Grundrechte noch die Bestimmungen: „Die Strafe der Vermögensconfiskation soll nicht stattfinden [17]),“ und 17) die Besteuerung soll so geordnet werden, dass die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört [18]).“

§. 296.

e) Die Grundrechte, Artikel X—XIV. Unabhängigkeit der Rechtspflege. Grundlage der Gemeindeverfassung und der landständischen Verfassung. Schutz im Auslande.

In dem Artikel X. der Grundrechte finden sich nicht nur die Zusicherungen hinsichtlich der Unabhängigkeit der Rechtspflege, welche auch in den Verfassungsurkunden

---

mentes Nr. 38. wurde (in höchst unglücklicher Fassung) beigefügt: „oder eine eigene Gemeinde (*sic!*) bilden.“ — Die Bestimmung der R.-V. §. 185. hatte nur in der V.-U. v. Anhalt-Bernburg, 1850, §. 54. Aufnahme gefunden, und besteht auch hier nicht mehr in praktischer Gültigkeit.

17) R.-V. v. 1849, §. 172. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 45. — Preussen, V.-U. 1850, §. 10. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 14. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852. §. 44. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 50. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 11. — Von den älteren Verf.-Urk. hatten die allgemeine Vermögensconfiskation bereits als abgeschafft erklärt: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VIII, §. 6. — Baden, V.-U. 1818, §. 16. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 98. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 105. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 53. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 128. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 207. — Hannover, V.-U. 1840, §. 29; jetzt auch Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 16.

18) R.-V. v. 1849, §. 173. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 46. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 52. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 65, §. 3. 4. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 58. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 28. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 83. — Preussen, V.-U. 1850, §. 101. „In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen, und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.“ Vergl. über die Anerkennung des Grundsatzes der gleichen Besteuerung in den älteren Verfassungsurkunden und über die im Falle der Aufhebung der bisherigen Steuerbefreiungen gebührende Entschädigung, oben §. 284, Note 6 u. 7.

vor 1848 als staatsbürgerliche Rechte (Rechte der Einzelnen eigentliche Volksrechte) gegenüber der Staatsgewalt auf geführt zu werden pflegen, sondern auch mehrfache Bestimmungen, welche den Organismus der Rechtspflege und die staatsdienstliche Stellung der richterlichen Personen und das Verhältniss der Justiz zur Verwaltung betreffen. Von diesen wird bei der Darstellung der Justizhoheit gehandelt werden. Hier sind als eigentliche Volksrechte nur folgende Sätze zu erwähnen: 1) „Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten ausgeübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft[1].“ 2) „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sollen nie stattfinden[2].“

---

[1]) R.-V. v. 1849, §. 175. — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 93, §. 1. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 31. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 165 a linea 2. „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. In die ihnen vom Gesetze übertragenen Verrichtungen darf sich kein anderes Organ der Staatsgewalt mischen.“ — Uebereinstimmt: Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 34. — Preussen, V.-U. 1850, §. 86. — „Die richterliche Gewalt wird ... durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.“ — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 33. „Die Gerichte sind innerhalb ihrer Zuständigkeit völlig unabhängig.... Kabinets- und Ministerialjustiz darf nicht geübt werden.“ — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 135. „Die Richter sind unabhängig und keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen. Kabinetsjustiz ist unstatthaft.“ — Waldeck, V.-U. 1852, §. 74. „Die richterliche Gewalt wird ... durch unabhängige Gerichte ausgeübt, welche keiner anderen Autorität, als der der verfassungsmässigen Gesetze unterworfen sind, vorbehaltlich jedoch ihres dienstlichen Subordinationsverhältnisses gegen ihre vorgesetzten Behörden.“ — Die Bestimmungen der Verf.-Urkunden vor 1848 über die Unabhängigkeit der Gerichte: siehe oben §. 290, Note 3. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 123.

[2]) R.-V. v. 1849, §. 175 a linea 2. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 170. — Preussen, V.-U. 1850, §. 7 (fügt bei: „und ausserordentliche Commissionen“). — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 7. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 38, §. 2. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 31. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 31. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 75. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 113: „Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden.“ §. 114: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen

3) „Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben[3].“ 4) „Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militairdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand[4].“ 5) „Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Ländern gleich wirksam und vollziehbar[5].“

Der Artikel XI. der Grundrechte stellte diejenigen Sätze auf, welche den Verfassungen der Gemeinden zur allgemeinen Grundlage dienen sollen[6]: von diesen ist daher

---

Fällen, entzogen werden, es sei denn auf dem regelmässigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechtes durch das zuständige obere Gericht.“ (Es bezieht sich dies auf das sogenannte *forum continentiae causarum;* siehe Linde, Lehrb. des Civ.-Proc. §. 100). Die betr. Bestimmungen der Verf.-Urkunden vor 1848 siehe oben §. 290, Note 4. — Gesetzliche Ausnahmen bestehen in den meisten Staaten für die Fälle des Aufruhrs, wo die Verkündigung des Standrechtes nöthig wird.

[3]) R.-V. v. 1849, §. 176. — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 171. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 32. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 95, §. 1. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 138. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 32. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 76. — In Bayern wurde durch Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation betr., der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren, erblichen Reichsräthe, Adeligen, Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus aufgehoben; jedoch ist dies noch nicht (wenigstens nicht vollständig) zum Vollzuge gekommen. Siehe K. Brater, die V.-U. des K. Bayern und die Verf.-Edikte in ihrem gegenwärtigen Zustande. 2. Aufl. 1855, S. 19. — In Baden wurden alle befreiten Gerichtsstände aufgehoben durch Ges. v. 15. Febr. 1851 (Reg.-Bl. XIII). Siehe oben §. 267.

[4]) R.-V. v. 1849, §. 176 a linea 2. — Dieser Satz bestehet dermalen in keiner noch geltenden Verf.-Urkunde in praktischer Wirksamkeit. — In Strafsachen überhaupt (nicht blos in militairischen) und in Militairdisciplinarvergehen ist die Militairgerichtsbarkeit zugelassen in Oldenburg; rev. V.-U. 1852, art. 95, §. 2; und Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 32. — Die übrigen Verfassungsurkunden verweisen auf die Landesgesetzgebungen, welche regelmässig die Militairgerichtsbarkeit in noch viel weiterem Umfange zulassen.

[5]) R.-V. v. 1849, §. 183. — Vergl. oben §. 292, Note 4.

[6]) R.-V. v. 1849, §. 184. 185. — Von diesem §. 185 der R.-V. v. 1849 ist schon hier oben im §. 295 unter Nr. 15 gehandelt worden.

bei Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden zu handeln.

Im Artikel XII. wurden die Rechte aufgezählt, welche in jedem deutschen Lande der Landesvertretung eingeräumt werden sollen[7]). Diese werden bei der Darstellung der landständischen Einrichtungen Erwähnung finden.

Der Artikel XIII. gewährleistete den nicht deutsch redenden Volksstämmen in Deutschland ihre volksthümliche Entwickelung[8]).

In dem Artikel XIV. findet sich zum Schlusse noch eine Bestimmung, welche in einem Systeme der Volksrechte eine Stelle finden kann, nämlich: „Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches“[9]).

§. 297.

Das Landesindigenat[1]).

1) Erwerbung des Landesindigenats.

I. Das Landesindigenat (Eingebornenrecht, Staatsangehörigkeit, auch sog. Heimathsrecht, Wohnungsrecht im weiteren Sinne), welches allenthalben die unerlässliche Vorbedingung für die Ausübung politischer Rechte

---

[7]) R.-V. v. 1849, §. 186. 187.

[8]) R.-V. v. 1849, §. 188. „Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.“ Dieser Satz wurde durch Beschluss des Unionsparlamentes Nr. 35 gestrichen, da er bei dem Ausschlusse Oesterreichs, beziehungsweise Böhmens, von der Union, keine praktische Bedeutung für dieselbe haben konnte.

[9]) R.-R. v. 1849, §. 189. — Diesen Schutz gewährt auch die Bundesversammlung den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten, wenn gleich das Recht hierauf nicht förmlich als ein Volksrecht in den Bundesgrundgesetzen bezeichnet oder garantirt worden ist. Vergl. die prov. Competenzbestimmung v. 12. Juni 1817; siehe oben §. 147, I. D. —

[1]) Am vollständigsten sind hierüber: Baden, VI. Constit.-Edikt, die Grundverfassung der verschiedenen Stände des Grossherzogthums betr. vom 4. Juni 1808. — Badisches Landrecht (*Code Napoléon*). art. 7 u. f. — Bayern, Edikt über das Indigenat als Beil. I. zur V.-U. v. 1818 (mit den

(des Staatsbürgerrechtes) ist, wird regelmässig, wie schon dieses Wort andeutet, durch Geburt von Eltern erworben, welche zur Zeit der Geburt des Kindes Angehörige des Staates waren, ohne Unterschied ob die Geburt im Lande oder ausserhalb desselben stattfand[2]). Uneheliche Kinder folgen in dieser Beziehung der Mutter[3]).

II. Ausserordentlicher Weise wird das Indigenat erworben durch Naturalisation, d. h. durch landesherrliche Verleihung[4]). Diese ist ihrem juristischen Charakter nach nichts anderes, als ein urkundlich ertheiltes Privilegium, welches vermittelst einer Fiktion die Rechtswirkungen der Geburt von eingeborenen Eltern auf den Ausländer überträgt[5]).

---

späteren Abänderungen bei Brater, V.-U. des K. Bayern, Nördling. 1855, S. 43 u. f.

[2]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 1. Edikt 1818, §. 2. — Baden, Landr. a. 10. (siehe Note 3). — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 20. — Das badische Landr. (*Code Nap.*) art. 9 erlaubt sogar demjenigen, der im Lande von einer Fremden geboren ist, innerhalb eines Jahres nach seiner Volljährigkeit die Eigenschaft eines Inländers in Anspruch zu nehmen: ebenso art. 10 a linea 2 demjenigen, dessen Vater die rechtliche Eigenschaft als Inländer verloren hatte; doch muss in beiden Fällen derselbe, wenn er sich in einem fremden Lande befindet, das Versprechen geben, seinen Wohnsitz im Lande aufzuschlagen und sich in Jahresfrist nach gethanem Versprechen wirklich dort niederlassen.

[3]) Ebenso: Bayern, Edikt 1818, §. 2. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 19. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 13. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 6. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 41 a). — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 25. — Baden, VI. Constit.-Edikt 1808, §. 8 b) legte nur dem von einer Staatsbürgerin im Lande geborenen Kinde die Eigenschaft als Staatsbürger bei; dagegen aber auch dem im Lande geborenen Kinde einer „staatsangehörigen Fremden (d. h. die Schutzgenossen- oder Einsassenrecht hat), wenn es nicht anderswo ein angeborenes Staatsbürgerrecht hat. — Dies ist geändert durch bad. Landr art. 10. „Jedes Kind, das in einem fremden Lande von einem hiesigen Inländer geboren wird, ist Inländer."

[4]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808 §. 8 c). — Bayern, Edikt 1818, §. 3. „Durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes k. Dekret." Gleichgestellt ist ebendas. „Wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthanenverbande beigebracht haben." — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 19. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 13.

[5]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 8 c) „Einzugsbrief, *diploma*

III. Eine solche Verleihung des Indigenates ist auch in der Berufung eines Ausländers in den wirklichen Staatsdienst[6]) und in der Verstattung der Verheirathung einer Fremden mit einem Inländer[7]) immer stillschweigend enthalten.

IV. Ohne ein ausdrückliches Gesetz kann weder der langjährige Aufenthalt eines Fremden in dem Staatsgebiete, noch die ausdrückliche Wahl eines Domicils in demselben, noch auch die Ansässigmachung in einer Gemeinde den Erwerb des Indigenates begründen[8]).

V. Ist aber ein Indigenat durch Naturalisation, oder auf eine andere durch ein positives Gesetz verstattete Weise einmal erworben, so muss man demselben im Zweifel sofort auch alle Rechtswirkungen eines durch Geburt begründeten Staatsbürgerrechtes beilegen, wenn nicht ein specielles Gesetz etwas Anderes vorschreibt[9]).

---

indigenatus." — Mitunter wird verlangt, dass der Aufzunehmende von einer Gemeinde die vorläufige Zusicherung der Aufnahme erhalten habe. So z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 19. — Die Aufnahme in einer Gemeinde, und die Verleihung eines Rittergutes nennt als selbstständige Gründe der Erwerbung des Indigenats: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 41 d. e). Vergl. S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 25 c).

[6]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 8 c). — Bayern, Edikt 1818, §. 5; Ges. v. 15. Aug. 1828: „ständige Anstellung." — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 19. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 13. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 41 c). — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 25 d).

[7]) Baden VI. Const.-Edikt 1808, §. 8 b). — Bayern, Edikt 1818, §. 3 a). — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 13. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 41 b). — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 25 b).

[8]) Baden, VI. Const.-Edikt 1818, §. 8 d) erklärte das Eingebornenrecht für erworben durch zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt, wenn der Betreffende unterdessen sein auswärtiges Bürgerrecht versäumt oder verloren, und sich der Staat bisher nicht um die Beibehaltung desselben bekümmert hat. Diese Ersitzung des Indigenats wurde aufgehoben durch Ges. v. 17. März 1854, Reg.-Bl. IX. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 6. „In wie ferne blos zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanenrechte gebe, hängt bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes von den bestehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verträgen mit anderen Staaten ab."

[9]) Solche Beschränkungen finden sich mitunter in Bezug auf die Ausübung des Staatsbürgerrechts im engeren Sinne (§. 286). So z. B. verlangt: Bayern, Edikt 1818, §. 8, von dem neu Eingewanderten sechs-

§. 298.

2) Von den Wirkungen des Landesindigenates.

Die Rechte, welche das Landesindigenat gewährt, sind: 1) Das Recht auf Staatsschutz in allen Beziehungen, also auch auf Vertretung gegen auswärtige Staaten[1]; 2) Einwohnungsrecht, d. h. das Recht, im Lande einen beliebigen eigentlichen Wohnsitz (*domicilium*) zu nehmen[2], so wie auch das Recht, aus dem Staate nicht ausgewiesen zu werden, mit Ausnahme der in dem Strafgesetzbuche bestimmten Fälle, und in Folge eines richterlichen Urtheils, insoferne nämlich die Gesetzgebung überhaupt die Landesverweisung als Strafart anerkennt[3]. 3) Entsprechend der unbeschränkten Gerichtspflichtigkeit (§. 284) das Recht, in allen Rechtssachen durch die zuständigen inländischen Gerichte gerichtet zu werden[4], daher auch 4) das Recht, an keinen auswärtigen Staat, unter keinerlei Voraussetzung, selbst nicht

---

jährigen Aufenthalt, um die besonderen staatsbürgerlichen Rechte ausüben zu dürfen. — Dreijährigen Aufenthalt verlangt Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 14. — Aufgehoben wurde die Beschränkung hinsichtlich der Theilnahme an der Ständeversammlung in Bayern durch Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.

[1]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 7 d).

[2]) Das Recht einen Wohnsitz (*domicile*) im Lande zu haben, im Gegensatze vom blossen Aufenthalte (*résidence*) des Geschäftsbetriebs oder des Vergnügens, der Gesundheit wegen, hat besonders der *Code Napoléon*, art. 102 u. f. als ein Vorrecht des Inländers behandelt.

[3]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 7 e) „... sie können zur Strafe wohl aus einzelnen Gegenden, aber nicht aus dem Lande verbannt werden.“ Ausdrücklich bestimmt unter den neueren Verf.-Urkunden nur Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 44: „Die Strafe der gerichtlichen Landesverweisung findet gegen Angehörige des Grossherzogthums nicht statt.“

[4]) Vergl. oben §. 296 Note 2. — Daher darf auch ein von einem ausländischen Gerichte über einen Inländer gefälltes Strafurtheil niemals, und ein von ausländischen Gerichten gesprochenes Civilurtheil nur dann im Inlande vollzogen werden, wenn es der Inländer vor den inländischen Gerichten freiwillig anerkannt hat, insoferne hinsichtlich der Civilurtheile nicht ein besonderer Staatsvertrag eine Ausnahme begründet. Die weitere Ausführung dieses Punktes bleibt dem Völkerrechte (insbesondere dem internationalen Privatrechte) überlassen.

wegen der im Auslande und gegen die ausländische Regierung begangenen Verbrechen ausgeliefert zu werden[5]); 5) das Recht, alle politischen Rechte zu geniessen, d. h. das Staatsbürgerrecht im engeren Sinne (§. 286) auszuüben, wenn man die für die Ausübung desselben gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation besitzt, und beziehungsweise seine Befähigung nachgewiesen hat[6]), also namentlich auch das Recht, zu allen Staatsämtern im Civil- und Militärdienste und zu den Kirchenämtern zugelassen zu werden[7]); 6) das Recht, eine Familie durch Heirath zu gründen[8]); sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes ansässig zu machen, und Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht zu erwerben[9]), unter Nachweisung der landesgesetzmässigen Qualifikation. 7) Ferner gehört hierher das Recht zur Betreibung von Handel und Gewerben und überhaupt zu jeder erlaubten bürgerlichen Nahrung zugelassen zu werden[10]) und 8) das Recht auf Armenverpflegung im Falle der Verarmung für sich und seine Kinder (sog. Heimathsrecht im engeren Sinne)[11]). 9) Das Eingebornenrecht begreift auch mancherlei privatrechtliche Befugnisse, welche Fremden regelmässig

---

[5]) Ausdrücklich so bestimmt in S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 7. — Dieser Grundsatz ist auch in der deutschen Bundesgesetzgebung positiv anerkannt. B. B. v. 18. Aug. 1836 und vom 26. Januar 1854 über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, und die allgemeine Cartell-convention v. 10. Febr. 1831 nebst dem nachträglichen B. B. hierzu vom 17. Mai 1832. Siehe unten §. 465. 466. 506.

[6]) Siehe oben §. 286. — Bayern, Edikt 1818, §. 7.

[7]) Siehe oben §. 292 Note 13. — Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 7 c), betrachtet insbesondere die Staatsanstellung als eine „Versorgung“, welche der befähigte Staatsbürger zu erwarten das Recht hat.

[8]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 7 f).

[9]) Siehe oben §. 292 Note 3. — Ausdrücklich erwähnt dies Kurhessen, V.-U. 1831, §. 20.

[10]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 7 b) „Niemand kann im Lande auf eigenen Namen und Rechnung Handlungen, Manufakturen, Handwerke und andere ständige Gewerbe besitzen, er sei denn Staatsbürger, oder werde es, vorbehaltlich jedoch landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen.“ — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 8.

[11]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 7 g). — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 8 a linea 2.

nicht in gleichem Masse zustehen[12]), als a) vollkommene Erwerbsfähigkeit in Bezug auf alle Gegenstände, welche nicht speciell dem Verkehre entzogen sind: namentlich die Fähigkeit, sog. markmässige liegende Güter ohne besondere Erlaubniss der Staatsbehörden zu erwerben[13]); b) insbesondere vollständiges aktives und passives Erbrecht[14]); c) Anspruch auf alle durch die Civilgesetze eingeführten Rechtswohlthaten (sog. *beneficia legis*)[15]); d) volle Zeugenfähigkeit in Bezug auf solenne Akte[16]); e) die Befugniss, das gesammte Landesrecht als *Statuta personalia* in Anspruch zu

---

[12]) Dergleichen Privatrechte, welche nur dem zustehen, welcher das Indigenat hat, werden im französischen Rechte speciell „*droits civils*" genannt. Den Gegensatz bilden die Rechte, welche einem jeden Menschen als solchen beigelegt werden, und von denen man daher zu sagen pflegt, dass sie im „*droit des gens*" wurzeln. Auch im römischen Rechte findet sich bekanntlich ein ähnlicher Unterschied von *jus civile* und *jus gentium*.

[13]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 7 a). Auf schriftsässige Güter (die der Landtafel angehören) bezog sich das Verbot des Erwerbes durch Ausländer nicht.

[14]) Es ist eine schon in den ältesten Zeiten und das ganze Mittelalter hindurch bemerkliche Eigenthümlichkeit der germanischen Völker, die aktive und passive Erbfähigkeit von der Qualität als Landesangehörigen abhängig zu machen. Noch in neuester Zeit hat der *Code Napoléon* (und das bad. Landrecht) art. 11. 726. 912 dieses Princip ausgesprochen.

[15]) Z. B. Restitutionen im Civilrechte, *cessio bonorum*, Freiheit von der Bestellung einer *cautio pro expensis* etc. Hierauf können Ausländer, z. B. auswärtige *minores*, nur unter der Voraussetzung Anspruch machen, dass der Staat, dem sie angehören, Reciprocität gewährt. Schon zur Zeit des Reiches gewährten aber alle deutschen Länder ihren Angehörigen diese civilistischen Rechtswohlthaten gegenseitig, weil man sie wegen der gemeinschaftlichen Reichsangehörigkeit in dieser Beziehung nicht als Fremde betrachtete. Die Restitutionen im Civilprocesse wegen versäumter Fristen etc. muss man dagegen auch den vor den inländischen Gerichten processirenden Ausländern ohne Einschränkung gewähren. Dies ist eine Folge des Grundsatzes der formellen Rechtsgleichheit der Parteien vor Gericht.

[16]) In Bezug auf processualische Verhältnisse, und im Strafprocesse, wo es auf die Herstellung der Wahrheit von Thatumständen allein ankommt, werden jetzt überall auch Ausländer als Zeugen zugelassen: in Bezug auf solenne Akte aber, wie z. B. Testamente, bei welchen schon das römische Recht Civität der Zeugen forderte, lässt sich die gleiche Zulässigkeit von Ausländern als Zeugen keineswegs in gleicher Weise behaupten.

nehmen. Daher kann der Inländer insbesondere verlangen, in allen, seine bürgerlichen und Familien-Zustandsrechte berührenden Verhältnissen nur nach den Gesetzen des Inlandes gerichtet zu werden, und begehet eben desshalb nie eine Nullität, wenn er im Auslande die von den Gesetzen seines Vaterlandes für Rechtsgeschäfte vorgeschriebenen Formen beobachtet und diese in seiner Heimath zur rechtlichen Beurtheilung kommen [17]).

§. 299.

Unterschied von Genuss und Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

I. Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte, welche unter dem Staatsbürgerrechte und dem Eingebornenrechte (§. 298) begriffen werden, kann nicht nur in gewissen Fällen durch die Strafgesetzgebung und darauf gebaute richterliche Urtheile einem Staatsangehörigen auf gewisse Zeit entzogen werden, sondern es ist die Ausübung der bürgerlichen (Privat-) Rechte sogar regelmässig durch die Civilgesetzgebung von dem Dasein gewisser Bedingungen, wie z. B. Grossjährigkeit, Besitz der vollen Geisteskräfte u. dergl. abhängig gemacht.

II. Man muss daher die Zuständigkeit jener staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte an sich, den sog. Genuss, und die wirkliche Ausübungsfähigkeit derselben wohl unterscheiden [1]). Die erste ist immer die Vorbedingung

---

[17]) Nie darf Jemand dadurch in Nachtheil gerathen, dass er den Gesetzen seines Vaterlandes Gehorsam geleistet hat. L. 116 §. 1 de R. J. (Ulpianus) „Non capitur, qui jus publicum sequitur." — Die Rücksicht darauf, dass es dem Inländer im Auslande oft nicht möglich ist, die inländischen Formen zu beobachten, hat in der Praxis zu der Connivenz geführt, auch die, mit Beobachtung der am Orte der Errichtung geltenden Formen im Auslande abgeschlossenen Geschäfte eines Inländers im Inlande als gültig zu erhalten. Daher spricht auch die Regel „*locus regit actum*" in Bezug auf civilrechtliche Geschäfte nur eine Befugniss, aber keine Verpflichtung des Inländers aus, die ausländischen Formen im Auslande zu gebrauchen.

[1]) Dieser Gegensatz ist am schärfsten im französischen Rechte unter der Bezeichnung von „*la jouissance*" und „*l'exercice des droits civils*" ent-

der zweiten, ohne dass jedoch auch die zweite unbedingt da eintritt, wo die erste vorhanden ist: die erstere kann aber sie fehlen, ohne dass mit ihrem Wegfalle sofort auch die Staatsbürger-Eigenschaft selbst aufgehoben ist[2]).

III. Wer in der Ausübung der bürgerlichen (Privat-) Rechte beschränkt ist, wie z. B. Minderjährige und Entmündigte (Interdicirte), der kann auch keine politischen Rechte ausüben.

IV. Die Fälle, in welchen eine Beschränkung der Ausübung der bürgerlichen Rechte mehr oder minder stattfinden soll, müssen in dem positiven Rechte eines jeden Landes ausdrücklich bestimmt sein[3]).

---

wickelt. (*Code Napoléon* L. I. Tit. 1). Doch findet er sich im Wesentlichen ebenso im gemeinen deutschen, und beziehungsweise römischen Rechte.

[2]) Den absoluten Gegensatz des Genusses der staatsbürgerlichen Rechte, und somit zugleich die Negation derselben, nicht aber der Menschenrechte an sich, bildet der bürgerliche Tod.

[3]) Von den Verf.-Urkunden erwähnen die Beschränkungen in der Ausübung der bürgerlichen Rechte: Hannover, V.-U. 1840, §. 27 a linea 2. 3 „Nur die Landesunterthanschaft befähigt zu dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte. Straferkenntnisse können nicht nur Beschränkungen, sondern auch den Verlust gedachter Rechte nach sich ziehen.“ — Kurhessen, V.-U. 1831 §. 24. „Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich,“ (im Gegensatze der Staatsangehörigkeit oder des Indigenates, z. B. in Folge einer peinlichen Strafe, s. ebendas. §. 20) „ist ohne Einfluss auf den Unterthanenverband, so wie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.“ — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 27. „Die nach Verfassung und Gesetz bestehenden staatsbürgerlichen Rechte können vorübergehend nicht ausgeübt werden: a) von denjenigen, welche eine Freiheitsstrafe erstehen oder sich in gerichtlicher Untersuchungshaft befinden, b) von den unter elterlicher Gewalt oder unter irgend einer Vormundschaft befindlichen Personen, c) von den Dienstboten und Handwerksgesellen ohne eigenen Hausstand, sowie den Handlungs- und anderen Geschäftsgehülfen, welche keinen eigenen Hausstand haben, oder sich im Brode ihrer Handlungs- oder Geschäftsherren befinden, d) von einem Gemeinschuldner, gegen welchen ein Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Concurses und innerhalb der nächsten 10 Jahre, insoferne die vollständige Befriedigung der Gläubiger nicht schon früher erfolgt sein sollte, e) von einem Gemeinschuldner, der mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen Accord abgeschlossen, bis zur accordmässigen Befriedigung der Letzteren, f) von den-

§. 300.

Verlust des Eingebornenrechtes.

Das Eingebornenrecht geht verloren:

I. durch Auswanderung[1]), und zwar, insofern nicht eine Landesgesetzgebung anders bestimmt, von dem Augenblicke an, in welchem der Auswandernde seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erhalten hat. Mitunter findet sich eine milde Begünstigung der unselbstständigen Familienglieder des Auswandernden in der Art, dass ihr Staatsbürgerrecht bis zu erlangter Selbstständigkeit als ruhend betrachtet wird[2]).

II. Das Indigenat wird stillschweigend verloren mit der Erwerbung des Indigenates in einem anderen Staate, indem Niemand zugleich Angehöriger zweier Staaten sein kann, soferne ihm nicht durch besondere Verstattung des Staatsoberhauptes sein bisheriges Indigenat vorbehalten wird[3]).

III. Als Fälle, in welchen das Indigenat stillschweigend verloren geht, werden in den Verfassungsurkunden und Gesetzen regelmässig aufgezählt: 1) die Verheirathung einer In-

---

jenigen, welche dauernde Unterstützung (Almosen) aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen." — Dieselben Bestimmungen gelten im Allgemeinen auch in den übrigen Staaten, finden sich aber daselbst meistens zerstreut in deren Civil- und Strafgesetzgebung. Vergl. Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 16.

[1]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 9. — Bayern, Edikt 1818, §. 2 Nr. 2). — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 33. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 17 1). — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 9. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 43. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 26 1). — Siehe die Bestimmungen der B. A. über das Auswanderungsrecht oben §. 288. 289; die Bestimmungen der Verf.-Urkunden über die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht, s. oben §. 292 Note 6.

[2]) So z. B. in Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 9 a) „soll den minderjährigen Kindern ihr Staatsbürgerrecht unverzogen bleiben, wenn die Auswanderung zum Behufe einer erst zu suchenden Heimath unternommen wird, bis sie wieder zu dessen Antritte zurückkehren, oder sich dessen nach erreichter Selbstständigkeit entschlagen." — Im Uebrigen gilt als Grundsatz, dass die Kinder des Auswandernden, welche er mit sich nimmt, ebenfalls das Staatsbürgerrecht verlieren. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 33. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 26 1).

[3]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 9. — Bayern, Edikt 1818, §. 6 Nr. 1. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 35.

länderin an einen Ausländer[4]: 2) der Eintritt in einen auswärtigen Civil- oder Militärstaatsdienst, ohne dass der Vorbehalt des Indigenates von der Staatsregierung erwirkt worden ist[5]. Mitunter werden noch erwähnt: 3) beharrliche Landflüchtigkeit, d. h. ein solcher Austritt aus dem Lande, womit man einer oder der anderen Staatspflicht auszuweichen sucht und welche man nach öffentlich erfolgter Vorladung zur Rückkehr und Verantwortung über die vorgeschriebene Frist hin ohne rechtliche gültige Entschuldigung fortsetzt[6]; 4) durch einen wissentlich unbefolgt gelassenen Heimruf (*Avocatorium*) der Obrigkeit, die einem in erlaubter Absicht auswärts befindlichen Staatsbürger aus gesetzlichen Ursachen die Verlassung seines auswärtigen Aufenthaltes oder die Heimkehr in's Vaterland auferlegt hat[7]. Ein solcher Heimruf pflegt insbesondere an die in fremden Kriegsdiensten befindlichen Staatsangehörigen zu ergehen, wenn der Staat, welchem sie dienen, mit dem Inlande in Krieg verwickelt wird; auch sind in dem Falle, dass ein solcher Krieg ausbricht, die Staatsangehörigen mitunter für verpflichtet erklärt, den Dienst des fremden Staates sofort zu verlassen, und überhaupt dessen Regierung den Diensteid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen[8].

IV. Wo die Strafe des bürgerlichen Todes bestand, wurde auch hierdurch das Indigenat verloren.

V. In jenen Staaten, in welchen Staatsbürgerrecht und Indigenat unterschieden werden, geht stets das erstere mit dem letzteren zugleich verloren[9]; auch sind dann regel-

---

4) Baden, Landr. art. 19. — Bayern, Edikt 1818, §. 6 Nr. 3. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 17. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 43. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 26 2). — Das bad. VI. Const.-Edikt 1808, §. 9 nennt hier ausdrücklich noch weiter die Heirath in das Ausland und auf das Ausland, und die Erschleichung der Trauung im Auslande.

5) Baden, Landr. art. 17 Nr. 2. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 34. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 43. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 26 Nr. 3. — Vergl. das bayerische Edikt v. 1818, §. 10 Nr. 2 (siehe Note 10).

6) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 9.

7) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 9. — Bayern, Edikt 1818 §. 11 a).

8) Bayern, Edikt 1818, §. 11 b. c.).

9) Bayern, Edikt 1818, §. 10 Nr. 1. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 20.

mässig noch besonders gewisse Fälle ausgezeichnet, in welchen das Staatsbürgerrecht verwirkt wird, während das Indigenat noch fortbesteht [10]).

VI. Wer sein Indigenat aufgegeben oder verwirkt hat wird in seinem Heimathstaate nur noch als Fremder behandelt, und hat auch nur noch die Rechte eines solchen anzusprechen [11]), bis er das verlorene Indigenat etwa durch neue Verleihung wieder erworben hat [12]).

VII. Durch Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne Uebernahme einer als öffentliches Amt zu betrachtenden militärischen Charge wird gemeinrechtlich das Indigenat nicht verloren: doch ist das Gegentheil mitunter in Landesgesetzen bestimmt [13]).

VIII. Gemeinrechtlich kann auch die Aufschlagung eines bleibenden Wohnsitzes im Auslande nicht als Grund des Verlustes des Indigenates betrachtet werden [14]). Allgemein

---

[10]) Bayern, Edikt 1818, §. 10 Nr. 2. „Das Staatsbürgerrecht geht verloren ... 2) Durch die ohne königliche Erlaubniss geschehene Annahme von Diensten und Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen.“ — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 20 Nr. 2). („Das Staatsbürgerrecht hört auf) . . . mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation.“

[11]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 9.

[12]) Baden, Landr. art. 18. 20. — Eine besondere Begünstigung der Inländerin, welche einen Fremden geheirathet hatte, enthält Baden, Landr. art. 19. „Verliert sie ihren Mann, so erhält sie die rechtliche Eigenschaft einer Inländerin wieder, vorausgesetzt, dass sie entweder noch im Lande sich aufhält, oder mit obrigkeitlicher Erlaubniss zurückkehrt, und erklärt, dass sie sich dort setzen wolle.“

[13]) So z. B. Baden, Landr. art. 21. — Ein Inländer, der ohne landesherrliche Erlaubniss in fremden Kriegsdienst getreten ist, kann hiernach bei seiner Rückkehr das Indigenat nur unter den Bedingungen, wie ein Fremder wieder erwerben, vorbehaltlich der gesetzlichen Strafen, wenn er gegen sein Vaterland die Waffen getragen hat.

[14]) Anders bestimmt: Baden, Landr. art. 17 Nr. 3. „(Man hört auf, Inländer zu sein) ... durch jede Niederlassung in einem fremden Lande ohne Absicht zurückzukehren.“ — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 35. — „Wer in einem fremden Lande seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein würtembergisches Staatsbürgerrecht nur mit k. Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, dass er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.“

wird wenigstens soviel anerkannt, dass eine Handelsniederlassung im Auslande niemals für Absicht gilt, nicht zurückzukehren [15]).

§. 301.

Staatsbürgerliche Stellung der Staatsangehörigen jüdischen Glaubens.

I. Durch Artikel XVI der deutschen Bundesakte a linea 2 wurde es als Aufgabe der Bundesversammlung erklärt, „in Berathung zu ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne." Ausdrücklich wurde beigefügt: „Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

II. Aus den Verhandlungen des Wiener Congresses ergibt sich mit vollster Bestimmtheit, dass die Meinung der Regierungen bei der Abfassung dieses Theiles des Artikels XVI der deutschen Bundesakte keineswegs dahin ging, dass die Bundesversammlung nur etwa dahin wirken solle, dass den Bekennern des jüdischen Glaubens nur Gleichstellung mit der christlichen Bevölkerung in gemeindebürgerlicher Beziehung, und hinsichtlich der bürgerlichen Nahrung und des bürgerlichen Rechtes in allen deutschen Staaten gewährt werden solle, sondern dass vielmehr die Meinung die war, dass die israelitische Bevölkerung in den deutschen Bundesstaaten der christlichen Bevölkerung nicht nur in den eben genannten Beziehungen, sondern auch in den sog. staatsbürgerlichen Rechten vollkommen gleichgestellt werden sollte, sowie auch unter den dagegen von der israelitischen Bevölkerung zu übernehmenden „allen Bürgerpflichten" auch unzweifelhaft alle staatsbürgerlichen Pflichten verstanden worden sind [1]).

---

[15]) Ausdrücklich so erklärt in: Baden, Landr. (*Code Napoléon*) art 17.

[1]) Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. S. 250. — Vergl. meine Schrift: Rechtsgutachten über die

III. Es sind nun zwar seit der Errichtung der Bundesakte die Bekenner des jüdischen Glaubens in sämmtlichen Bundesstaaten zu allen staatsbürgerlichen Pflichten beigezogen worden, jedoch ist von der Bundesversammlung seither nichts geschehen, um denselben den gegen solche Uebernahme in Aussicht gestellten Genuss der staatsbürgerlichen Rechte in den Bundesstaaten zu verschaffen und zu sichern[2]).

IV. Uebrigens hat allerdings die Bundesakte den Bekennern des jüdischen Glaubens nicht die Erhaltung jener Rechte gewährleistet, welche dieselben zur Zeit der Stiftung des Bundes bereits in den einzelnen Bundesstaaten erlangt hatten; sondern sie hat denselben nach dem Wortlaute des Schlusssatzes des Artikels XVI nur die Erhaltung jener Rechte bundesgrundgesetzlich zugesichert, welche ihnen von den (jetzt bestehenden) Bundesregierungen zur Zeit der Abfassung der Bundesakte eingeräumt gewesen waren[3]). Jedoch war es von den einfluss-

---

fortdauernde Gültigkeit der in der freien Stadt Frankfurt den Israeliten, Landbewohnern und Beisassen gesetzlich verliehenen Gleichstellung mit den christlichen Stadtbürgern. 1852. §. XII.

[2]) Man hat in neuerer Zeit nicht selten behauptet, dass die volle staatsbürgerliche Gleichstellung der Israeliten mit dem Principe des christlichen Staates unverträglich sei. Siehe aber dagegen oben §. 53 VI. — Vergl. auch die ausgezeichnete Rede von v. Bethmann-Hollweg, gehalten in der ersten Kammer in Berlin am 30. März 1852, worin derselbe ausdrücklich erklärte, dass die Gewährung des vollen Staatsbürgerrechtes der Israeliten (1848) nicht eine „Concession gegen das Jahr 1848 und seine traurigen Folgen“ war, sondern dass man die Nothwendigkeit derselben darin, „wie die Dinge schon längst im Lande lagen,“ erkannte. Gerade der „Geist des Christenthums würde eine vollständige Anerkennung des Principes der Gerechtigkeit herbeiführen, dass diejenigen, die mit thaten, auch mitrathen müssen.“ Vergl. mein Note 1) angeführtes Rechtsgutachten §. XIX. — Die Gefahren für das christliche Element liegen, wenn es überhaupt solche gibt, auf einer ganz anderen Seite (dem Pantheismus), als in dem mosaischen Glaubensbekenntnisse, dem an sich die Fähigkeit, Propaganda zu machen, abgeht.

[3]) Bei der Redaktion der B. A. art. XVI wurde der Fassung „von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumte Rechte“ der Vorzug vor der vorgeschlagenen Fassung „in einzelnen Bundesstaaten eingeräumte Rechte“ aus dem Grunde gegeben, weil einige nach der Vertreibung der französischen Herrschaft restaurirte Staatsregierungen sich hartnäckig weigerten, die in ihren Ländern von jenen Staatsherrschern, die sie als Usurpatoren betrachteten, ausgegangenen Gesetze als für sich verbindlich

reichsten Staatsmännern auf dem Wiener Congresse als selbstverständlich erklärt worden, dass den Israeliten die staatsbürgerliche Gleichstellung da erhalten bleiben müsse, wo sie dieselbe durch onerose Verträge von einer als legitim anerkannten Staatsregierung erworben hätten[4]).

V. In einem neueren Falle hat zwar die Bundesversammlung veranlasst, dass die in einem Bundesstaate (Frankfurt) der israelitischen Einwohnerschaft (1848) eingeräumte staatsbürgerliche Gleichstellung wieder aufgehoben wurde. Die von der Bundesversammlung ausgegangene Forderung der Beseitigung des betreffenden Gesetzes wurde aber nicht etwa auf den Grund gestellt, dass die staatsbürgerliche Gleichstellung den Israeliten in den Einzelstaaten bundesgesetzlicher Bestimmung gemäss nicht gewährt werden dürfe, sondern sie wurde lediglich darauf gestützt, dass jenes Gesetz nicht auf verfassungsmässigem Wege entstanden sei[5]).

VI. Durch die in die Reichsverfassung von 1849 übergegangenen Grundrechte des deutschen Volkes war die Gleichstellung der israelitischen Einwohnerschaft mit der christlichen Bevölkerung in den deutschen Bundesstaaten ausser allen Zweifel

---

anzuerkennen, wodurch Napoléon I. und die von ihm eingesetzten Herrscher den Israeliten die staatsbürgerliche Gleichstellung gewährt hatten. Klüber, Uebersicht. S. 382 u. f. Vergl. mein Note 1 angef. Rechtsgutachten, §. XIV.

4) So z. B. hatte in Frankfurt der Fürst *Primas*, der als Staatsherrscher in dem damaligen Grossherzogthume Frankfurt sicher von keiner anderen deutschen Staatsregierung jemals als Usurpator betrachtet werden konnte und durfte, den Israeliten die vollständige Gleichberechtigung unter dem 28. December 1811 gegen Bezahlung von 440,000 fl. ertheilt. (Mein Note 1 angef. Rechtsgutachten, §. XIV.) Die höchst interessanten beiden Noten des k. k. Staatskanzlers, Fürsten v. Metternich, v. 9. Juni 1815 und das Schreiben des k. preuss. Bevollmächtigten auf dem wiener Congresse, Fürsten von Hardenberg, vom 18. Mai 1815, worin dieselben in Bezug auf die frankfurter Israeliten deren vertragsmässig und *onerose* erworbene staatsbürgerliche Gleichstellung als selbstverständlich fortbestehend, und insbesondere Fürst Metternich dieselbe als durch die so eben am Tage zuvor (8. Juni 1815) zu Stande gekommene deutsche Bundesakte (art. XVI) vollständig gewährleistet erklärten, siehe bei Klüber, Akten des wiener Congresses VI. 417. 418. 422; auch in meinem Note 1 angef. Rechtsgutachten, §. XV.

5) Vergl. den B. B. v. 12. Aug. 1852, §. 231. — Siehe oben §. 138, II.

gesetzt worden, indem hiernach die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses überhaupt keinen Unterschied mehr in den staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechten machen sollte[6]). Da aber diese Grundrechte, sowie die gesammte Reichsverfassung v. 1849 auch da, wo sie als Gesetz verkündigt worden waren, ihre Geltung als solches durch den Bundesbeschluss vom 23. August 1851 wieder verloren haben[7]), so sind den Israeliten die vollen staatsbürgerlichen Rechte dermalen nur in jenen Staaten grundgesetzlich eingeräumt, welche in die noch in Wirksamkeit bestehenden Verfassungsurkunden oder in besondere Landesgesetze ausdrücklich den Grundsatz aufgenommen und beziehungsweise beibehalten haben, dass die Religionseigenschaft keinen Unterschied in den staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechten begründen könne[8]): übrigens sind auch in jenen Staaten, welche die volle staatsbürgerliche

---

6) R.-V. v. 1849, §. 144. Siehe oben §. 293.

7) Siehe oben §. 150 VIII und §. 344 VII flg.

8) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, 9. „Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maasse einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist." — Seitdem ist durch eine Reihe einzelner Gesetze eine solche Erweiterung der Rechte der nichtchristlichen Glaubensgenossen in Bayern eingetreten, dass daselbst keines von den besonderen staatsbürgerlichen Rechten mehr durch christliches Glaubensbekenntniss bedingt ist. Vergl. K. Brater, die Verf.-Urk. des K. Bayern, 2. Aufl. 1855. S. 17 Note 9. — In Würtemberg wurde durch k. Verordnung vom 5. Oct. 1851 die Fortdauer der seit Erlassung der Ministerial-Verordnung vom 14. Jan. 1849 über die Einführung der deutschen Grundrechte eingehaltenen Vorschriften in Betreff der Rechtsverhältnisse der Israeliten bis auf weitere gesetzliche Normirung (der Beseitigung der Grundrechte als Gesetz durch den B. B. vom 23. Aug. 1851 ungeachtet) vorgeschrieben. — In Baden wurden durch das noch in Kraft bestehende Gesetz vom 17. Febr. 1849 alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses in den politischen Rechten gleichgestellt, und demgemäss die V.-U. v. 1818, §. 9 Abs. 1, §. 19 und §. 37 Ziff. 1, abgeändert, resp. aufgehoben. — Im Grossh. Hessen wurde die Beschränkung der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechtsgleichheit auf die christlichen Confessionen (V.-U. 1820 §. 21) durch Gesetz v. 2. Aug. 1848 beseitigt. — Die Bestimmungen der Verfassungsgesetze seit 1848 über die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse, siehe oben §. 293 Note 9.

Gleichheit der Israeliten noch nicht ausgesprochen, oder die im Jahre 1848 gewährte Gleichstellung wieder aufgehoben haben, die Rechte derselben in neuerer Zeit, im Vergleiche mit den älteren Zuständen, meistens mehrfach erweitert worden[9]).

§. 302.

Besondere bundesgrundgesetzliche Zusicherungen für einzelne Personen: 1) Artikel XV der Bundesakte und sich hieran anschliessende Bundesbeschlüsse: Rentenberechtigte, Staatsgläubiger, Pensionaire, als: Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter, des deutschen Ordens, des Johanniter-Ordens und des Reichskammergerichts, betreffend.

Abgesehen von den im Artikel XIV der Bundesakte den ehemaligen Reichsständen und dem übrigen Reichsadel gemachten Zusicherungen, von welchen in dem folgenden (XVI.) Abschnitte besonders gehandelt wird, hat die Bundesakte einigen Personen die Anerkennung gewisser Renten, Pensionen und Gerechtsame in den Artikeln XV und XVII bundesgrundgesetzlich garantirt.

I. Nach ausdrücklicher Bestimmung der deutschen Bundesakte, Art. XV, ist die Fortdauer der durch den Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803 auf den Rhein-Schifffahrts-*Octroi* angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten[1]),

---

[9]) Vergl. Frankfurt, organisches Gesetz vom 12. Sept. 1853 die Erweiterung der staatsbürgerl. Rechte der Landbewohner und der Israeliten betreffend.

[1]) Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803, §. 7. 9. 14. 17. 20. 27. Eine gleiche Anerkennung enthielt auch schon die Rheinbundsakte art. 2. Siehe oben §. 72 Note 4. — Ueber die rechtliche Natur der durch den Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803 geschaffenen und auf Rhein-Octroi gelegten immerwährenden Renten, vergl. (v. Linde) Archiv des deut. Bundes, Bd. I Heft 2 (1854) S. 7 flg. — Austrägalgerichtliches Urtheil des O. A. G. zu Celle, v. 12. Juli 1860, die Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente, auch Gesuch des Fürsten und Altgrafen v. Salm-Reiffenscheid-Dyck, wegen des ihm zustehenden Antheils an dieser Rente betr., Protok. der B. V. 26. Sitz.

so wie auch die fortwährende Gültigkeit der in demselben in Betreff des Schuldenwesens der ehemaligen Reichskreise, der Landesherren und Länder[2]), und hinsichtlich der Pensionen an geistliche und weltliche Individuen[3]) enthaltenen Bestimmungen von dem Bunde garantirt, und dabei den Mitgliedern der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter verstattet, ihre Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

II. Den Mitgliedern des deutschen Ordens sind ebenfalls Pensionen nach den in dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen zugesichert, und zwar in der Art, dass jene Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, diese Pensionen nach Verhältniss ihres Antheiles an denselben bezahlen.

III. Diese im Artikel XV der Bundesakte[4]) zu Gunsten der Mitglieder des deutschen Ordens enthaltene Bestimmung wurde durch Bundesbeschluss vom 17. Juli 1817, Sitz. XLVI, §. 351, auch auf die Mitglieder und Diener des Johanniterordens ausgedehnt.

---

vom 27. October 1860 §. 217; und hierzu die Declaratoria v. 27. Januar 1862, Protok. der B. V. 8. Sitz. v. 20. Febr. 1862, §. 68. — Vergl. auch (Dr. Longard I.) Ausführung der Ansprüche des Grafen Jacob zu Eltz-Kempenich, aus dem Rheinzolle zn Engers. Coblenz 1842.

[2]) R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803, §. 38. 77—85. — Vergl. die Darstellung der Verhandlungen in der B. V. über die Forderungen Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Intraden der Rente Lohneck und des Zolls Vilzbach etc., bei v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des deut. Bundes, Bd. I (1838) S. 729 flg.

[3]) R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803, §. 50 u. flg. — Vergl. die Verhandlungen in der B.-V. über die Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsrath Beisler, um Auszahlung rückständiger reichsschlussmässiger Pension, bei v. Leonhardi, a. a. O. I. S. 590 flg.

[4]) Nach dem B. B. v. 23. Aug. 1832 Sitz. XXXI §. 329, die Modalität der Pensionszahlung an die Ritter des deutschen Ordens, beziehungsweise die Reklamation des Freiherrn von Wöllwarth betreffend, erkennt die B. V. kein Ascensionsrecht an, d. h. kein Recht von Mitgliedern des deutschen Ordens, in den Genuss der Revenüen anderer Commenden hinaufzurücken, als welche sie selbst besassen.

IV. Im Artikel XV der Bundesakte wurde der Bundesversammlung insbesondere die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragenen Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen vorbehalten. Diese Regulirung sollte binnen Jahresfrist geschehen, bis dahin aber die Bezahlung dieser Pensionen in der bisherigen Art fortgesetzt werden [5]).

V. Obgleich die Bundesakte über die Pensionsverhältnisse der Mitglieder und Angehörigen des Reichskammergerichtes nichts bestimmt hatte, so liess sich doch die Bundesversammlung angelegen sein, „das Pensionswesen derselben auf eine dem Geiste der deutschen Nation, sowie der Achtung für dieses ehrwürdige Nationalinstitut entsprechende Weise zu ordnen [6]).“ Durch B. B. v. 14. Juli 1817, Sitz. XLIII, §. 330 wurde zwischen den Gehaltsrückständen bis zum Ende des Jahres 1816 und der Feststellung der Pensionen für die Zukunft vom 1. Januar 1817 an unterschieden, und namentlich in letzterer Beziehung der Beweis gegeben, „dass der Geist deutscher Milde, wie er sich in dem Reichsdeputationsabschiede von 1803 zum Vortheile entlassener Staatsdiener so laut ausgesprochen, sich nach allen Stürmen der Staatsumwälzung unverändert in Deutschland erhalten hat [7]).“ Auch die Frage über die Bezahlung der Besoldungsrückstände ist nach einigen weiteren Verhandlungen nunmehr definitiv erledigt und für die Befriedigung der desfallsigen Ansprüche Sorge getragen worden [8]).

---

5) Diese Angelegenheit (sog. transrhenanische Sustentations-Angelegenheit) hat mehrfache Verhandlungen und Bundesbeschlüsse veranlasst. Vergl. insbesondere B. B. vom 23. December 1816, Sitz. XIV, §. 60. — B. B. vom 14. Juli 1817, Sitz. XLIII, §. 332. — Zuletzt B. B. zur völligen Erledigung der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit vom 10. Juni 1824, Sitz. XVI, §. 102.

6) Worte des Bundesbeschlusses vom 14. Juli 1817.

7) Ebenfalls Worte des B. B. vom 14. Juli 1817.

8) Vergl. Bundesbeschluss vom 6. Februar und 18. August 1818. — B. B. vom 24. Februar 1823; B. B. vom 18. August 1825, und besonders B. B. vom 24. November 1831.

§. 303.

2) Nach Artikel XVII. der Bundesakte, bundesgrundgesetzliche Garantie der Postrechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis.

a) Geschichtliches, das Taxis'sche Postwesen betreffend, bis zum Lüneviller Frieden.

I. Die erste Anlage einer Post im heutigen Sinne, d. h. einer Anstalt, durch welche Briefe, Pakete und Personen auf bestimmten Strassen mit unterlegten, auf bestimmten Stationen aufgestellten Pferden und Fuhrwerken zu bestimmten Zeiten befördert werden, geschah nach der gemeinen Annahme auf den Vorschlag eines spanischen Adeligen, Baptist von Taxis, unter K. Maximilian I., um das Jahr 1516 im Interesse des Kaisers und beziehungsweise des Erzhauses Oesterreich zum Behufe einer regelmässigen Verbindung zwischen Brüssel und

---

[1]) Pütter, Lit. d. Staatsr. Thl. III, S. 576—588. — Viel Unrichtiges findet sich bei Pütter, inst. jur. publ. §. 350 fl., und besonders in dessen Erörterungen I, Nr. II, welchem Viele kritiklos nachschrieben: wie Matthias, über Posten und Postregal, 2 Bände, Berlin 1832. — K. Stängel, das deut. Postwesen in geschichtl. u. rechtl. Beziehung v. s. Ursprunge bis auf die neueste Zeit etc. und über das rechtliche Verhältniss der Post zu den Eisenbahnen, Stuttgart 1844. — Siehe dagegen aber J. Klüber, das Postwesen in Deutschland, Erlangen 1811; dessen öffentl. R. §. 433 flg.; — besonders aber: E. F. Müller, das deutsche Postwesen in geschichtl. u. rechtl. Beziehung, Quedlinbg u. Leipz. 1847; — v. Linde, Archiv f. d. öffentl. R. des deut. Bundes, Bd. II, Heft 2 u. 3, Giessen 1857; und hieran anschliessend: K. Ulrichs, das deutsche Postfürstenthum etc., in demselben Archiv, Bd. IV, S. 41—296. — Derselbe: Der Nassau-Taxis'sche Postvertrag und der Braun'sche Antrag in der Nassauer zweiten Kammer etc., Giessen 1861. — Vergl. auch: Historisch rechtliche Beleuchtung des in der Nassauischen landständ. Versammlung erstatteten Commissionsberichts vom 7. Juli 1860 über die Postverwaltung im Herzogthum, in dem angef. Archiv von v. Linde, Bd. IV (1861), S. 3—40. — Ueber diese neueren Schriften vergl. meine Bemerkungen in den Heidelberger Jahrbüchern 1861, Nr. 47. 48. — Vergl. auch: Gönner, Staatsr. §. 401. — Häberlin, Handbuch, Bd. III, S. 64 flg. — Leist, Staatsr. 2. Aufl., §. 207 flg. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 216. — Weiss, Staatsr. §. 81. — H. A. Zachariae, deut. Staatsr. (2. Aufl.) Bd. II, §. 197, S. 357 flg.

[2]) Notizen über anklingende Einrichtungen in älterer Zeit, namentlich den cursus publicus der Römer, siehe bei v. Linde, über die Haft-

Wien, d. h. der sog. burgundischen (niederländischen) Erblande mit der österreichischen Hauptstadt.

II. Aus der ältesten über dieses Postwesen vorhandenen Urkunde, dem Bestallungsbriefe des K. Karl V. vom 31. Dec. 1543 für Leonhard von Taxis als Generalpostmeister[3]) ergibt sich, dass Baptist von Taxis schon unter K. Maximilian I. mit dem Generalpostmeisteramte bekleidet worden war und dasselbe bis zu seinem Tode auch unter K. Karl V. fortgeführt hatte, hierauf aber (1536) dieses Amt von letztgenanntem Kaiser auf einen Sohn Baptist's, Franz, und nach dessen gewaltsamen Ende auf den anderen Sohn, Leonhard von Taxis, übertragen worden war. Auch erhellet aus dem Bestallungsbriefe für diesen Leonhard von Taxis vom J. 1543, dass Karl V. die Posten als eine von ihm und beziehungsweise seinem Grossvater Maximilian I. als Kaiser ausgehende, also kaiserliche oder Reichs-Anstalt betrachtete, daher er darin durchgängig von „seinen Posten[4])" spricht; als Zweck dieser kaiserlichen Anstalt wird dabei die richtige und schleunige Beförderung der Depeschen und überhaupt das Erforderniss des kaiserlichen Dienstes, so wie der Nutzen für die (sämmtlichen) unter kaiserlicher Botmässigkeit stehenden Reiche, Länder und Unterthanen angegeben[5]).

III. Genau hiermit übereinstimmend wird auch in der Confirmationsurkunde des K. Ferdinand I. vom 21. August 1563 für Leonhard von Taxis durchgängig von der ihm als Amt aufgetragenen „Fürsehung der Posten" „so im hei-

---

verbindlichkeit der Postanstalt, Giessen 1859, S. 22 flg.; 39 flg.; in dem germanischen Mittelalter, vergl. meine Anzeige dieser Schrift in den Heidelberger Jahrbüchern 1859, Nr. 36, S. 573. 574.

[3]) Diese Urkunde von 1543 ist in französischer Sprache abgefasst, und in die in deutscher Sprache abgefasste Confirmations-Urkunde K. Ferdinand's I. von 1563 wörtlich aufgenommen. Siehe den Abdruck in v. Linde, Arch. f. d. öffentl. R. des deut. Bundes, Bd. II, Heft 2 u. 3, S. 249 flg.

[4]) „nos Postes."

[5]) „... afin que toutes depeches soient tant plus surement et diligement dirigez, et toutes choses concernans le dit office conductes, comme il convient pour nostre dit service, et le bien de nos Royaumes, Pays et Subjects." – Unter den Royaumes ist unverkennbar das „Königreich Germanien" mitbegriffen. Siehe oben §. 76.

ligen Reiche und unsern Erblanden gelegen" gesprochen[6]), und zwar wurde Leonhard von Taxis als Generalpostmeister bezüglich dieser Posten „gemeiniglich," d. h. überhaupt, insgesammt, und „insonderheit" aller und jeder Posten bestätigt, welche von dem Generalpostmeisteramt in den Niederlanden abhingen. Die Meinung hierbei war nicht, dass, wie man gemeiniglich, aber irrig annimmt, das Generalpostmeisteramt nur für die Niederlande errichtet sein sollte, sondern es wurde damit nur auf den Sitz des über das gesammte Reich, auch die Lombardei inbegriffen, bestellten Generalpostmeisteramtes, ausser welchem kein anderes im Reiche bestand, hingewiesen. Dies erhellet noch insbesondere daraus, dass in dieser Confirmationsurkunde von 1563 zum Erstenmale eine besondere Beschränkung beigefügt wird, indem der Kaiser von dem Generalpostmeisteramte die, aber auch nur die Posten ausnahm, „die er selbst besoldete und unterhielt," d. h. die Posten im Erzherzogthume Oesterreich, wogegen die übrigen im Reiche und den Erblanden gelegenen Posten als bisher von dem K. Philipp von Spanien besoldete und unterhaltene bezeichnet wurden. Ein stärkerer Beweis dafür, dass die Posten im Reiche ursprünglich als eine kaiserliche oder Reichsanstalt, oder ein sog. kaiserliches oder Reichsregale betrachtet wurden, kann wohl nicht gefordert werden, als eben darin liegt, dass der Kaiser das Generalpostmeisteramt besetzte, ungeachtet der Unterhalt der damals eingerichteten Posten insgemein sogar einem Dritten, dem niederländisch-spanischen Zweige des österreichischen Hauses oblag, und dass es eines besonderen Privilegiums für die erzherzoglich österreichische Post bedurfte, um dieselbe der Einwirkung des kaiserlichen Generalpostmeisters zu entziehen. Auch ist nicht zu übersehen, dass damals ausser der dem Taxis'schen Generalpostmeisteramte unterstellten Post und der österreichischen Post keine andere Postanstalt im Reiche bestand.

IV. An derselben Grundansicht, dass die Post ein kaiserliches Regal sei, wurde auch bis zur Zeit des lüneviller

---

[6]) Siehe den Abdruck der Confirmations-Urkunde K. Ferdinand's I. v. 1563 bei v. Linde, im angef. Archiv, Bd. II, Heft 2 u. 3, S. 252 flg.

Friedens (1801) von Kaiser und Reich festgehalten. Dies beweist nicht nur der Inhalt aller späteren kaiserlichen Bestätigungsurkunden für das Taxis'sche Haus in seinem Reichsgeneralpostmeisteramte[7]) sondern insbesondere bezeugt dies das Reichsgutachten von 1570, welches darauf dringt, dass der Kaiser die Posten bei dem Reiche erhalten solle, als dessen „Hoheit und Regal[8])". Dies bezeugen ferner die wiederholten kaiserlichen Mandate gegen die allmählig (und zwar zuerst in den Reichsstädten) auftauchenden Versuche, Nebenposten (sog. Metzgerposten u. dergl.) einzurichten[9]) und die Gutachten des Kurfürstencollegs, welche ernstlich auf den Schutz des kaiserlichen und Reichspostregals gegen solche Eingriffe, so wie auch gegen die Uebergriffe des kaiserlichen Erblandpostmeisteramtes drangen[10]), mit dem ausdrücklichen Anführen, dass das Reichspostmeisteramt älter sei, und selbst Concessionen des Hauses Taxis an einzelne Landesherren nichts zum Nachtheile des Reichsregals sollten verändern können[11]). Daher musste sich auch Taxis durch besondere Reverse verpflichten die Reichspost ordentlich zu bestellen und in ihrem „Esse" zu erhalten[12]). Das steigende Bedürfniss

---

7) Vergl. das Patent des Kaisers Rudolph II. vom 16. Juni 1595 bei von Linde, a. a. O. als Anlage II, S. 255 flg. und die übrigen Bestätigungs-Urkunden und Lehenbriefe bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts, welche eben daselbst S. 29—47 angeführt sind.

8) Siehe v. Linde, a. a. O. S. 26 flg. und S. 212. — Durch Vergleich von 1595 wurden auch wirklich die Posten vollständig von dem König von Spanien (als Herzog von Burgund) an das Reich abgetreten. Ebendas. S. 28. 212.

9) Vergl. das k. Mandat vom 6. Nov. 1597, bei v. Linde, a. a. O. S. 27 flg., worin ausdrücklich Italien, Deutschland und die Niederlande als der Sprengel des k. Generalpostmeisteramtes aufgeführt werden. — Mandat K. Ferdinand's II. vom 17. Dec. 1627 und dessen Patent vom 14. Aug. 1635, ebendas. S. 31. — Mandat K. Ferdinand's III. vom 12. Aug. 1637 und vom 3. Dec. 1642, ebendas. S. 33. 35. — Mandat K. Leopold's vom 29. April 1659 u. s. w., ebendas. p. 42 flg.

10) Gutachten des Kurfürstencollegs von 1637 und 1641, 12. Juli, ebendas. S. 32—34.

11) Siehe insbesondere das in Note 10 angeführte Reichsgutachten vom 12. Juli 1641.

12) Vergl. z. B. den Revers v. 16. März 1647, bei v. Linde, a. a. O. S. 35. — Ueber die Einrichtungen der Reichspost bestand zuletzt eine Reichspostordnung vom 17. October 1698.

des Verkehrs, welchem wohl mitunter von der Taxis'schen Postverwaltung nicht genügende Berücksichtigung zu Theil wurde, noch mehr aber die steigende Einträglichkeit der Posten, rief seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts immer häufiger das Bestreben der Landesherren hervor, für die Post den Charakter eines landesherrlichen Regals zu beanspruchen. Dazu kamen überdies die mancherlei Streitigkeiten, in welche die landesherrlichen und städtischen Gerichts- und Steuerbehörden mit den Taxis'schen Beamten wegen der von diesen beanspruchten Immunitäten, Personal- und Realbefreiungen verwickelt wurden, und zu vielen gegründeten wie ungegründeten Beschwerden gegen die Taxis'sche Reichspost Veranlassung gaben. Jedoch wurde aller Angriffe und vielfacher thatsächlichen Uebergriffe ungeachtet dennoch vom Kaiser und dem Reiche, aus Rücksicht auf die Wichtigkeit einer einheitlichen Leitung des Postwesens niemals der Grundsatz der reichsstaatlichen Regalität desselben aufgegeben, sondern es wurde vielmehr bei Gelegenheit der westphälischen Friedensunterhandlungen ausdrücklich daran festgehalten und nur Abhülfe der begründeten Beschwerden verheissen[14]. Diese Zusicherungen wurden auch in den Wahlkapitulationen seit K. Leopold I. regelmässig wiederholt[15], daneben aber die Taxis'sche Post als die „im hl. römischen Reiche verordnete Post" ausdrücklich anerkannt; überdies war dieselbe unter den besonderen Schutz von Kurmainz als Reichspost-Protector gestellt[16]. Eine Befugniss der Reichsstände, in ihren Territorien selbst Posten anzulegen, oder ein sog. landesherrliches Postregal, wurde vom Reiche nie weiter anerkannt, als in soweit der Reichspost dadurch keine Beschwerde erwuchs, d. h. nur in Orten wo keine Reichsposten bestanden oder

---

13) Der alsbald erregte Streit, ob die Post ein einfaches Reichsregal oder ein kaiserliches Reservatrecht im eigentlichen Sinne (§. 85) sei, hat für den dermaligen Charakter des Taxis'schen Postrechtes keine Bedeutung.

14) J. P. O. art. IX, §. 1. — v. Linde, a. a. O. S. 39.

15) W.-K. Franz II., 1792, art. XXIX. — Vergl. v. Linde, a. a. O. S. 41 flg.

16) Mandat vom 2. Febr. 1666. — W.-K. Franz II., art. XXIX, §. 2. — v. Linde, a. a. O. S. 44.

durchgingen[17]). Nach diesen Grundsätzen wurde auch vom Reichshofrathe in den zahlreichen Processen entschieden, welche von dem Reiche hier als „Partei durch Taxis repräsentirt“, gegen die Uebergriffe von Landesherren in das Reichspostregal angestrengt wurden[18]).

V. Eine wesentliche Veränderung war aber unterdessen in der Stellung des Hauses Taxis zum Reiche dadurch eingetreten, dass dem Freiherrn Lamoral von Taxis das Reichsgeneral-Postmeisteramt zuerst von K. Matthias (1615) als ein in seiner männlichen Descendenz vererbliches „Reichsregal und Lehen[19])“ und sodann von Kaiser Ferdinand II. (1621) auch als ein Weiberlehen zu Gunsten der Töchter des Freiherrn Leonhard von Taxis und deren männlicher Descendenz verliehen worden war[20]). Durch diese Verleihung des Generalpostmeisteramtes zu einem erblichen Reichsregal-Lehen war demselben zugleich für das Haus Taxis der Charakter einer sog. Realgerechtigkeit beigelegt[21]), woran demselben fortan nach lehenrechtlichen Grundsätzen das sog. nutzbare Eigenthum zustand. Am 4. October 1696 wurde das Taxis'sche Haus von K. Leopold I. aus dem vorher schon erlangten Reichsgrafenstande in den Reichsfürstenstand erhoben; K. Karl VII. erklärte (1714) das Reichserbpostlehen zu einem Reichs-Thronlehen, und am 30. Mai 1754 wurde das reichsfürstliche Haus Taxis in das reichsfürstliche Collegium mit einer Virilstimme aufgenommen, bevor es noch einige reichsunmittelbare Herrschaften erworben hatte[22]). In dieser

---

17) Siehe das in Note 10 angeführte Gutachten des Kurfürstencollegs von 1637. — v. Linde, a. a. O. S. 60.

18) v. Linde, a. a. O. S. 50 flg. — Ueber die Grundlosigkeit der Behauptung älterer Publicisten, wie Pütter und Häberlin, dass die Post wesentlich ein landesherrliches Regal und die Aufnahme der Reichspost lediglich von dem guten Willen der Reichsstände abhängig gewesen sei, siehe ebendas. S. 58.

19) Siehe den Lehenbrief vom 27. Juli 1615, ebendas. S. 263 flg.

20) Siehe den Lehenbrief vom 27. October 1621, ebendas. S. 267 flg.

21) II. Feud. 1, §. 1: „Sciendum est autem, feudum sive beneficium non nisi in rebus soli aut solo cohaerentibus, aut in iis, quae inter immobilia connumerantur . . . posse consistere.“

22) Ulrichs, Postfürstenthum S. 55 flg. — (Ueber das Unpassende dieser dem Reichsrechte fremden Bezeichnung des Taxis'schen Reichs-

staatsrechtlichen Stellung erhielt sich das Haus Taxis b zur Auflösung des Reiches; die anfänglich hiergegen erhoben Protestationen altfürstlicher Häuser fanden keine Beachtu und fielen später hinweg[23]).

§. 303a.

b) Rechtsverhältniss des Taxis'schen Reichspos lehens seit dem Lüneviller Frieden bis zur Auflösun des Rheinbundes.

I. Durch die Abtretung des linken Rheinufers im Lün viller Frieden (1801) war der Sprengel des Taxis'sch Reichspostmeisteramtes bedeutend geschmälert worden. D Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 §. : überwies daher dem Hause Taxis mehrere kleine Gebie „zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten den an Frankreich abgetretenen Provinzen." Hieran rei sich die weitere Bestimmung: „Uebrigens wird die Erhaltu der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie s constituirt sind, (ihm) garantirt[1]). Demzufolge sollen d gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welch sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit d Lüneviller Friedens befanden." Schliesslich wurde noch bi gefügt: „Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr : sichern, wird sie dem besonderen Schutze des Kaisers u des kurfürstlichen Collegiums übergeben[2])."

postlehens als deutsches Postfürstenthum und über die noch unpass dere Bezeichnung von Taxis als Halbpersonalisten (ebend S. 95) siehe meine Ausführung in den Heidelberger Jahrbüchern 18 Nr. 48, S. 756.

[23]) v. Linde, a. a. O. S. 69. — Ulrichs, Postfürtenthum S. 182 f

[1]) Der französische Text des R.-D.-H.-S. vom 25. Febr. 1803, welc für den §. 13 als Original gilt (siehe oben §. 78, Note 17), sagt a drücklich: „Lui est d'ailleurs garantie."

[2]) Die der endlichen Redaction des §. 13 des R.-D.-H.-S. vom 25. Fe 1803 vorhergegangenen Entschädigungspläne für das Haus Taxis, siehe v. Linde, Archiv f. d. öffentl. R. des deut. Bundes, Bd. II (1857), H 2 und 3, S. 77 flg.

II. Aus dieser Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 §. 13, an deren Rechtsbeständigkeit so wenig, als an der eines anderen Paragraphen desselben auch nur der Schein eines Zweifels möglich ist[3]), ergibt sich nun klar, dass sowohl das Rechtsverhältniss des Taxis'schen Generalpostmeisteramtes zum Reiche, wie es reichsconstitutionsmässig von Alters her bestimmt (constituirt) war, als auch, und zwar in Folge hiervon, insbesondere in dem faktischen Zustande der Ausübung, wie es zur Zeit des Lüneviller Friedens bestand, in allen nicht an Frankreich abgetretenen Ländern, die als Entschädigungslande für deutsche Landesherren verwendeten Gebietstheile inbegriffen, unverändert fortbestehen sollte, was sich übrigens auch ohne diese ausdrückliche Bestimmung im §. 13 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 von selbst verstanden haben würde. Ueberdies erhellet aus dem §. 13 dieses Reichsdeputationshauptschlusses eben so klar, dass von Seite des Reiches, so wie auch der denselben vermittelnden Mächte das Recht des Taxis'schen Hauses auf die Renten der ihm verliehenen Reichspost, dem lehenrechtlichen Charakter des Reichspostamtes entsprechend, als ein wohlerworbenes reales Vermögensrecht aufgefasst wurde, für dessen Verlust demselben, analog dem Verluste landesherrlicher Domänen, eine Entschädigung gebühre, wo das Reichspostamt selbst wegen eingetretener Staatsveränderungen hinwegfällt.

III. Die Rechtsbeständigkeit des §. 13 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 wurde auch sofort von allen Reichsgliedern thatsächlich anerkannt, mit Ausnahme von Preussen, welches sich bezüglich der ihm zugefallenen Entschädigungslande auf einen besonderen mit Frankreich unter Zustimmung von Russland am 23. Mai 1802 abgeschlossenen Staatsvertrag berief, doch aber sich (1803) zu einer vertragsmässigen Entschädigung von Taxis herbeiliess[4]). Von der Zeit der Unterhandlungen über den Pressburger Frieden an, noch mehr aber seit der Zeit der Stiftung des Rhein-

---

[3]) Die Widerlegung der in neuerer Zeit gegen die Rechtsbeständigkeit des §. 13 des R.-D.-H.-S. vom 25. Febr. 1803 vorgebrachten durchaus unstichhaltigen Einwendungen, siehe bei v. Linde, a. a. O. S. 77—128.

[4]) v. Linde, a. a. O. S. 97 flg., 129.

bundes und der Auflösung des deutschen Reiches (1806) wurd in mehreren Staaten die Taxis'sche Post ohne Weiteres will kührlich aufgehoben und bezüglich der Posten ein Territorial System aufgestellt, d. h. dieselbe wurde ohne Berücksich tigung der wohlerworbenen Vermögensrechte des Hauses Taxi an den Erträgnissen der Reichsposten für ein landesherrliche Hoheitsrecht erklärt, obschon dieselbe weder unter den in art. 27 der Rheinbundsakte aufgezählten, fortan nur allein vo den neuen Souverainen auszuübenden Hoheitsrechten aufge führt worden war[5]), noch auch die Bestimmung des art. 2 der Rheinbundsakte über die fernere Unverbindlichkeit de Reichsgesetze für die Rheinbundsstaaten mit Grund hieher ge- zogen werden konnte[6]), indem das Taxis'sche Postrecht nicht allein auf Reichsgesetzen, sondern überdies und haupt- sächlich auf seinen, zum Theile sehr onerosen Lehens-Ver- trägen beruhte. In anderen Staaten musste sich Taxis zu sehr harten neuen Verträgen herbeilassen, um nur einiges von seinem alten Rechte zu retten[7]). Mehrfach wurde hierdurch, in Gemässheit des Grundsatzes, dass jeder souveraine deutsche Fürst sich in seinem Territorium als Rechtsnachfolger von Kaiser und Reich betrachtet[8]), das reichslehnbare Reichs- generalpostmeisteramt des Hauses Taxis in ein landeslehn- bares im Mannsstamme vererbliches Erblandpostmeisteramt mit Beibehaltung des Charakters eines Thronlehens umge- wandelt[9]).

§. 303[b].

c) Das Postrecht des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis nach der Bundesakte art. XVII.

I. Erst auf dem Wiener Congresse (1814) hatte sich das Haus Taxis einer milderen und gerechteren Behandlung seiner alten Gerechtsame zu erfreuen. Wenn man hier auch

[5]) Siehe oben §. 107, Note 13.

[6]) Siehe oben §. 72, Note 4.

[7]) Vergl. über die Vorgänge in den Jahren 1803—1815, v. Linde, a. a. O. S. 128—142.

[8]) Siehe oben §. 113, IX.

[9]) Siehe unten §. 303b, Note 13. — Ulrich, Postfürstenthum, S. 65 flg.

der Unmöglichkeit Rechnung tragen musste, alle früher rechtlich bestandenen und nur willkührlich und thatsächlich während der Rheinbundszeit unterdrückten Zustände vollständig wieder herzustellen, so wurde doch anerkannt, dass wohlerworbene Rechte die thunlichste Berücksichtigung verdienen und das namentlich eine einheitliche Leitung des Postwesens in den kleineren Staaten im allgemeinen Interesse des Verkehrs liege. Demnach wurde nach Beseitigung verschiedener Entwürfe[1]) schliesslich im art. 17 der deutschen Bundesakte vereinbart:

1) „Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweite Verträge abgeschlossen werden sollten."

2) „In jedem Falle werden demselben in Folge des art. 13 des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses seine auf Besitzung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert."

3) „Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist[2])."

II. Aus diesen Bestimmungen art. 17 der deutschen Bundesakte ergibt sich:

1) Die ununterbrochen fortdauernde rechtliche Gültigkeit (die Rechts-Continuität) des art. 13 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 ist bundesgrundgesetzlich anerkannt; alle einseitige willkührliche Zuwiderhandlungen einzelner Bundesregierungen gegen denselben sind als rechtswidrige Usurpationen zu betrachten; dasselbe gilt von dergleichen Zuwiderhandlungen gegen die mit Taxis seitdem definitiv abgeschlossenen Verträge[3]).

---

[1]) Siehe die verschiedenen Entwürfe bei v. Linde, a. a. O. S. 146 flg.

[2]) Dies verstand sich nach vorhergehenden beiden Sätzen schon von selbst. Ebendas. S. 176.

[3]) In dieser Beziehung garantirt die B.-A. art. 17 also dem Hause Taxis ausdrücklich noch mehr, als nach dem Wortlaute des R.-D.-H.-S. vom 25. Febr. 1803.

2) Der Besitz und Genuss der Posten auf den vorge dachten Grundlagen ist dem fürstlichen Hause Taxis unver kennbar mit dem Charakter eines wohlerworbenen nutz baren Vermögensrechtes gewährleistet[4]: eine Aufhebung (oder sonstige Beschränkung oder Beeinträchtigung, wie z. B durch Anlage oder Concessionirung von Eisenbahnen) desselben kann nur gegen angemessene Entschädigung stat finden; ob die Aufhebung, Beschränkung oder Beeinträchtigung nur von einer einzelnen Regierung in ihrem Staatsgebiete oder durch einen Bundesbeschluss zum Behufe der Einrichtung eines allgemeinen deutschen Postwesens statt finden soll, ha hierbei keinen Einfluss. Wer zu dem fürstlichen Hause Taxis zu zählen ist, ob etwa hierzu Geburt aus standesmässiger Ehe erfordert wird, ist nach den etwa bestehenden Taxis'schen Hausgesetzen, in deren Ermangelung nach den gemeinen Rechten zu beurtheilen. Jedenfalls gehört hieher auch der Weibsstamm nach Massgabe der oben gedachten Reichslehen briefe, soferne nicht derselbe durch neuere für ihn verbind liche Verträge ausgeschlossen ist[5].

3) Wo Verträge zwischen Taxis und Regierungen ge schlossen worden sind, wodurch sich Taxis gegen Anerken nung seines Postrechtes zu gewissen unentgeltlichen Leistungen oder zu Zahlungen gewisser Summen verpflichtet hat, kann die Regierung von Taxis ohne neue freie Vereinbarung weder direkt noch indirekt (wie z. B. in der Form einer Besteuerung) ein Mehreres verlangen, als im Vertrage bedungen und zuge standen ist. In Ermangelung solcher Verträge ist keine Re gierung (selbst nicht im Wege der Gesetzgebung und mit Zustimmung ihrer Landstände) befugt, von Taxis irgend eine Prästation oder Zahlung zu verlangen, da in diesem Falle laut des art. 17 der Bundesakte der art. 13 des Reichsdepu tationshauptschlusses allein massgebend ist, welcher dem Hause Taxis den vollen Genuss seiner Postrenten garantirt,

---

[4]) Auch hierin geht der Wortlaut der B.-A. art. 17 weiter als der R.-D.-H.-S. vom 25. Febr. 1803; übrigens beruhte auch dieser auf demselben Grundgedanken. Siehe oben §. 303a II. — v. Linde, a. a. O. S. 178. 246.

[5]) Ebendas. S. 164.

ohne eine direkte oder indirekte Participation der Regierungen daran vorzubehalten [6]).

4) Die Einkünfte des Hauses Taxis aus seinen Posten dürfen nicht als Ausflüsse eines (angeblichen) indirekten Besteuerungsrechtes betrachtet werden, welches es in den Staaten ausübe, in welchen ihm die Posten zustehen [7]); und zwar um so weniger, als überhaupt Posttaxen nicht unter den Begriff von Steuern gezogen werden können [8]).

5) An die Stelle der im §. 13 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 dem Hause Taxis zugesicherten Garantie seiner Postrechte durch den Kaiser und die Kurfürsten ist jetzt die Garantie des deutschen Bundes und (implicite) der acht Grossmächte getreten, weil die deutsche Bundesakte zugleich einen integrirenden Bestandtheil der Wiener Congressakte von 1815 bildet [9]). Da die dem Hause Taxis in der Bundesakte art. 17 „bestimmt und ausdrücklich" eingeräumten Befugnisse von der Art sind, dass sie „nicht erst noch einer näheren Entwickelung bedürfen," so ist das Haus Taxis nach der provisorischen Competenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juli 1817, §. 5 insbesondere befugt, bei jeder Verletzung seiner Rechte und Nichtbeachtung seiner Beschwerden von Seite einer deutschen Staatsregierung, sofort den Schutz der Bundesversammlung anzurufen [10]). Hiermit ist auch die Competenz der Landesgerichte in derartigen Streitigkeiten ausgeschlossen [11]).

III. Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803 hat nur den vermögensrechtlichen Charakter des Taxis-

---

[6]) Ebendas. S. 180 flg.; 185 flg.; 189.

[7]) Diese Behauptung wurde auf dem Wiener Congress von den freien Städten aufgestellt, fand aber keine Billigung. Ebendas. S. 150.

[8]) Unklar ist hierüber Ulrichs, Postfürstenthum S. 83 flg. — Vergl. dagegen meine Bemerkungen in den Heidelberger Jahrbüchern 1861, Nr. 48, S. 759.

[9]) Siehe oben §. 109 I.

[10]) Siehe oben §. 147 I. C. Nr. 2. S. 360; vergl. ebendas. B. Nr. 5 den §. 4 der Competenzbestimmung.

[11]) v. Linde, a. a. O. S. 185. 188. 210. 218. 244.

schen Reichspostlehens behandelt, da nur dieser damals eines besonderen Schutzes bedurfte. Den concurrirenden Charakter des Taxis'schen Postrechtes als ein Reichsamt hat derselbe nicht besonders hervorgehoben, da derselbe an sich von den damaligen Ereignissen nicht berührt war. An den Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803 §. 13 anschliessend hat auch die Bundesakte art. 17 sich darauf beschränkt, die vermögensrechtliche Seite des Taxis'schen Postrechts zu ordnen und sicher zu stellen. Eine ausdrückliche Erklärung oder Bezeichnung desselben als eines Bundesamtes unterblieb, obschon es der Sache nach als ein solches aufzufassen ist, indem vornehmlich die Rücksicht auf den Vortheil einer gemeinsamen Leitung des Postwesens in den kleineren Bundesländern der hauptsächliche Grund für die fortdauernde Anerkennung und den besonderen Schutz des Taxis'schen Postrechtes in der Bundesakte war. Die Gründer der Bundesakte gingen hierbei unverkennbar von der Ansicht aus, dass es der besonderen Constituirung eines Bundespostmeisteramtes nicht bedürfe, weil in den weitaus meisten Staaten, in welchen die Taxis'sche Post noch bestand und zu erhalten war, das ehemalige Reichsregallehen der Post bereits in ein landesherrliches Regallehen für Taxis umgewandelt war[12]), und weil im Uebrigen durch die ausdrückliche Bezugnahme auf den §. 13 des Reichsdeputationshauptschlusses die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung des fürstlichen Hauses Taxis bezüglich des Besitzes des Posthoheitsrechtes im Allgemeinen und im Princip entschieden und darum eine besondere ausdrückliche Bestimmung darüber nicht erforderlich sei[13]). Aus dieser staatsrechtlichen Stellung aber, wonach Taxis theils als mittelbarer, theils als unmittelbarer Besitzer eines eigentlichen Hoheitsrechtes erscheint[14]), folgt, dass es ganz

12) Ebendas. S. 220. 221.

13) v. Linde, im angef. Archiv, Bd. III, Heft 1.

14) Mit Lehennexus besitzt dermal Taxis die Post in Kurhessen, Grossh. Hessen, Hessen-Homburg, in den grossh. und herzogl. sächsischen Ländern und in den beiden Schwarzburg; ohne Lehennexus in den Reussischen Ländern, in beiden Lippe, in beiden Hohenzollern und in den 4 freien Städten; Ulrichs, Postfürstenthum S. 76. Ueber den Zusammen-

wichtig ist, wenn man demselben den Charakter einer blossen Gewerbeconcession beilegen oder das Haus Taxis einer zu einem gewissen Geschäftsbetrieb concessionirten Aktiengesellschaft gleichstellen will[15]). Vielmehr ist in der Bundesakte bezüglich des Charakters des Taxis'schen Postrechts die Anerkennung und die Garantie desselben nach den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses oder späterer Verträge mit dem Hause Taxis enthalten[16]), und es bleibt sonach diesem fürstlichen Hause Besitz und Genuss der Posten in den betreffenden Bundesländern so lange gesichert, als nicht etwa durch freiwillige Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden. Hieraus erhellet zugleich, dass die Geldprästationen an die Regierungen, zu welchen sich das Haus Taxis da, wo es das Landeserbpostmeisteramt zu Lehen trägt, vertragsmässig herbeigelassen hat, ebenso wie die vertragsmässig übernommene Verpflichtung zur portofreien Beförderung von Briefschaften und Packeten der Regierungen als wahre Lehensprästationen oder Lehendienste, und nicht als Pachtgelder oder als emphyteutischer Canon rechtlich zu betrachten sind, wenn auch in den Verträgen eine derartige unpassende Bezeichnung gebraucht worden sein sollte[18]).

IV. Die dem Hause Taxis nach dem alten Reichsrechte obliegende Verpflichtung, von seinem Postrechte nichts zum

hang des dem Hause Taxis zuständigen Anstellungs- und Entlassungsrechtes und seiner Disciplinargewalt über seine Postbeamten mit dem ihm garantirten Postrechte, siehe v. Linde, im angef. Archiv, Bd. II, S. 194 flg.

[15]) Durch den Begriff eines Regals ist der Charakter eines bürgerlichen Gewerbes ausgeschlossen. Vergl. hierüber meine Bemerkungen in den Heidelberger Jahrbüchern 1861 Nr. 48, S. 759; siehe auch Ulrichs, Postfürstenthum S. 140 flg.

[16]) Siehe oben §. 303a, III.

[17]) v. Linde, a. a. O. S. 162. 163. — Ueber die unpassende Bezeichnung dieser, so wie der übrigen in der B.-A. (art. XII—XVI) festgesetzten Beschränkungen der Souverainetät als Staatsservituten, ebendas. S. 226.

[18]) Siehe meine Bemerkungen in den Heidelberger Jahrbüchern 1861 Nr. 47, S. 745 flg. — Der rechtliche Charakter der von Taxis übernommenen Prästationen da, wo er die Post ohne Lehennexus inne hat, ist nach den einzelnen Verträgen zu beurtheilen.

Nachtheile des Reichsregales abzulassen, ist mit der Reichsverfassung hinweggefallen und stehet es nunmehr diesem Hause frei, vertragsmässig sein Postrecht an die betreffenden Staatsregierungen aufzulassen [19].

V. Das Postrecht des Hauses Taxis, wie es in der deutschen Bundesakte art. 17 anerkannt und garantirt wird, ist ein durchaus eigenthümliches (singuläres) Rechtsverhältniss, wie sich auch schon daraus ergibt, dass ihm ein besonderer Artikel gewidmet wurde. Es sind daher hierauf auch keine Analogien des standesherrlichen Verhältnisses, oder der Bestimmungen im art. 14 der Bundesakte über die Rechtsverhältnisse der Mediatisirten anwendbar [20]), obschon dieser art. 14 auf das fürstliche Haus Taxis allerdings in anderen Beziehungen, nämlich insoferne es als ehemals reichsständisches Haus und bezüglich seiner ehemals reichsfreien Herrschaften in Betracht kommt, und aus diesem Grunde jetzt auch zu den standesherrlichen Häusern zählt, Anwendung finden kann.

VI. Im Uebrigen sind die Rechtsverhältnisse des Hauses Taxis bereits durch eine grosse Anzahl von Verträgen mit den einzelnen Staatsregierungen geordnet [21]), namentlich in Bezug auf die Erklärung seines Postrechtes als ein Landes-Thron-Erbmannlehen, die Erlassung von Postordnungen, die von Taxis unentgeldlich zu befördernden Briefschaften und Packete der Regierungen, die Benützung der Eisenbahnen, die Wahrung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes und die Haftverbindlichkeit der Taxis'schen Posten [22]).

---

19) v. Linde, a. a. O. S. 165. 174.

20) Ebendas. S. 70. 71.

21) Ueber den dermaligen Umfang des Taxis'schen Postgebietes, welches noch jetzt nach Oesterreich, Preussen und Bayern das grösste in Deutschland ist (mit 3½ Millionen Einwohner), siehe oben Note 13.

22) Ueber die (dem Privatrecht angehörige) Haftverbindlichkeit der Post überhaupt, siehe v. Linde, die Haftverbindlichkeit der Postanstalt, Giessen 1859. — Vergl. meine Bemerkungen hierzu in den Heidelberger Jahrbüchern 1859 Nr. 36, S. 572 flg. — Schellmann, über die rechtliche Natur des Postbeförderungs-Vertrags, Marburg 1861. — Ueber das Aufsichtsrecht des Staates über die Postanstalt bei Abtretung derselben in Lehen oder Pacht: Hoffmann, in der (Tübinger) Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1846, Heft I. S. 117. — Ueber das Verhältniss der Taxis'schen Post zu den Staatseisenbahnen: R. v. Mohl, ebendas. 1844. Heft I.

§. 304.

Von der Rechtsfähigkeit der Fremden, oder dem sog. Gastrechte[1]).

Der Fremde, welchem der Eintritt in das Land gestattet worden ist, hat 1) Anspruch auf den Staatsschutz, wogegen er aber für die Dauer seines Aufenthaltes durch die Straf- und Polizeigesetze des Staates ebenso wie dessen bleibende Unterthanen verpflichtet wird[2]). 2) Der Fremde geniesst alle Privatrechte, welche nicht den Inländern als staatsbürgerliche Vorzüge (*droits civils* im engeren Sinne, §. 298 Note 12) beigelegt sind, wie dies z. B. hinsichtlich des Rechtes, Grundstücke zu erwerben[3]) und Erbschaften anzutreten der Fall ist[4]). Auf letztere Privatrechte hat der Fremde nur dann Anspruch, wenn dies durch Staatsverträge festgesetzt worden ist; doch pflegt man heut zu Tage auch in allen Staaten den Fremden die Theilnahme an solchen Privatrechten zu gestatten, wenn von der Regierung seiner Heimath Reciprocität zugesichert wird[5]). 3) Der Fremde

---

[1]) K. Th. Pütter, das praktische europäische Fremdenrecht. Leipzig 1845. — Am ausführlichsten erklärt sich über die Rechte der Fremden oder das sog. Gastrecht: Baden, VI. Const.-Edikt, 24. Juni 1808.

[2]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 1. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 24. — Hannover, V.-U. 1840, §. 27.

[3]) Siehe oben §. 298, Nr. 9, a. — Nur den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten ist das Recht, Grundstücke in einem anderen deutschen Staate, als wo sie Unterthanen sind, zu erwerben, in der B.-A. art. 18 beigelegt. Siehe oben §. 288.

[4]) Nach einem fast allgemeinen europäischen Gebrauche legte sich von Alters der Fiskus das Recht bei, die hinterlassenen Gegenstände eines im Lande verstorbenen Fremden mit Ausschluss seiner Erben an sich zu nehmen (sog. *Albanus*, Albannsrecht, Fremdlingsrecht, Heimfallsrecht, *jus albanagii, droit d'aubaine*). Siehe meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, §. 116, Note 8.

[5]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 2, gibt jedem Fremden das Recht, „dass sein Vermögen im Lande, wenn er darin stirbt, gleicher Fürsorge, wie jenes der Staatsbürger, anvertraut und an jene, denen es durch gültige letzte Willensordnungen oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimathstaates angehörig ist, ausgeliefert werde, wenn nicht dieser Staat ein Fremdlingserbe (*jus albinagiie*) gegen den Unsrigen ausübt und Uns dadurch zur Rechtserwiderung nöthigt.“ — *Code Napoléon* art. 11: „L'étranger jouira en France des mêmes droits civils, que

ist im Staate nur geduldet und hat daher gegen die Staatsregierung kein Recht auf Gestattung längeren Aufenthaltes, als es dieser gefällt, noch auch auf Angabe von Gründen im Falle seiner Ausweisung[6]). Auch die Angehörigen der deutschen Bundesstaaten haben in dieser Beziehung, wenn sie sich in einem anderen Bundesstaate aufhalten, als wo sie Unterthanen sind, kein Vorrecht vor den übrigen Fremden, mit Ausnahme der ehemals reichsständischen oder reichsfreien adeligen Familien und derjenigen, die in dem anderen Staate Grundbesitz haben[7]). 4) Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen findet nur dann statt, wenn deshalb besondere Verträge oder Bundesbeschlüsse bestehen[8]), oder wenn der Fremde Unterthan des reclamirenden Staates ist, und dessen Auslieferung wegen eines Verbrechens begehrt wird, welches auch nach den Gesetzen des Staates, in welchem er sich aufhält, strafbar ist[9]). 5) Der Fremde ist berechtigt, mit gleicher Wirkung, wie jeder Staatsangehörige, vor den Gerichten des Landes in Civilsachen als Kläger aufzutreten, muss jedoch auf Verlangen der Gegenpartei der Kosten wegen Caution leisten. Auf der anderen Seite ist der Fremde auch schuldig, sich vor

---

ceux qui sont accordés aux Français par les traités de la nation à laquelle cet étranger appartiendra." — (Reciprocität ohne ausdrücklichen Staatsvertrag verpflichtete nach dem Wortlaute dieses Artikels die französische Regierung nicht zu gleicher Gewährung.) Durch Gesetz vom 14. Juli 1819 wurde aber dieser art. 11, sowie die damit zusammenhängenden art. 726 und 912, aufgehoben, und erkennt nunmehr auch Frankreich, wie alle übrigen Staaten, in dieser Beziehung den Grundsatz der Reciprocität wieder an.

[6]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 2. (Der Fremde hat die Pflicht) „diese Abreise vorzunehmen, sobald die oberste Staatsbehörde, wenn gleich ohne alle Eröffnung ihrer Beweggründe, es ihm zu gebieten sich entschliesst."

[7]) Siehe oben §. 288.

[8]) So z. B. der B.-B. v. 18. August 1836, die Auslieferung politischer Verbrecher betr.; B.-B. v. 26. Jan. 1854, die Auslieferung gemeiner Verbrecher betr.; B.-B. v. 10. Febr. 1831 und B.-B. v. 17. Mai 1832, (allgemeine Cartellconvention und Nachtrag hierzu) die Auslieferung der Deserteure und Conscriptionspflichtigen betr. — Siehe unten 465. 466. 506.

[9]) Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 3. — Vergl. überhaupt R. von Mohl, Revision der völkerrechtl. Lehre vom Asyle. Tübingen 1853. — Strengere Grundsätze gelten gewöhnlich hinsichtlich der Landstreicher, Vagabunden u. dergl. — Vergl. Baden, VI. Const.-Edikt 1808, a. a. O.

den Landesgerichten als Beklagter wegen der im Lande eingegangenen Verbindlichkeiten zu Recht zu stellen, und kann, wenn er vor Ausgang der Sache aus dem Lande gehen wollte, zur Stellung einer *Cautio judicatum solvi* angehalten werden[10]. 6) Partikularrechte haben mitunter diese Pflicht des Fremden, sich vor den inländischen Gerichten als Beklagter einzulassen, noch weiter ausgedehnt, namentlich in Bezug auf Handelssachen[11]. 7) In manchen Staaten sind die Gerichte angewiesen, Rechtssachen der Fremden nach Möglichkeit schleunig zu erledigen[12], oder 8) bei Handlungen, welche weder an sich, noch nach den Gesetzen der Heimath des Fremden strafbar sind, die Unkenntniss der Landesgesetze als einen Entschuldigungsgrund zu behandeln, dessen Einfluss auf die Beurtheilung nach Befund der Umstände und nach der Wichtigkeit der Sache zu ermessen ist[13]. 9) Kein Fremder kann in einem Lande ein Recht geltend machen, welches durch die Gesetzgebung desselben aufgehoben oder als nicht klagbar erklärt worden ist[14].

---

10) Siehe z. B. Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 2.

11) So z. B. auch Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 2.

12) z. B. Baden, VI. Const.-Edikt 1808, §. 2.

13) Ebendas. §. 2.

14) So z. B. kann kein Fremder, der einen Sklaven mit sich bringt, sein Herrenrecht vor den deutschen Gerichten geltend machen, vielmehr ist der Sklave für frei zu achten, sowie er den Boden eines deutschen Landes betritt, in welchem die Sklaverei abgeschafft ist.

Sechszehnter Abschnitt.

Der Adel.

§. 305.

Von den besonderen Standesrechten überhaupt.

I. Unter Stand (*ordo civilis*) im eigentlichen oder rechtlichen Sinne versteht man eine Klasse von Personen, welchen entweder wegen ihrer Geburt oder wegen ihrer Berufsthätigkeit gewisse politische oder privatrechtliche Befugnisse zustehen oder entzogen sind, oder gewisse besondere Verpflichtungen obliegen.

II. Man kann hiernach Geburtsstände und erworbene Stände unterscheiden: beide Arten sind regelmässig mit einander vereinbar[1]), ausser soferne durch Gesetz oder Herkommen speciell ihre Unverträglichkeit festgesetzt ist[2]).

III. Im gemeinen Leben verstehet man auch unter Stand häufig nur eine Klasse von Personen, welche in Folge einer gewissen Berufsthätigkeit gemeinschaftliche Interessen oder eine gewisse Ehrenstellung in der Gesellschaft haben, ohne dass jedoch deshalb einer solchen Klasse irgend besondere politische oder bürgerliche Rechte vor den übrigen Staatsangehörigen zukämen[3]). Von solchen Ständen ist hier der Natur der Sache nach nicht zu handeln.

---

[1]) So z. B. kann Jemand seinem Geburtsstande nach bürgerlich oder adelig, dem erworbenen Stande nach aber Geistlicher, Militär, Staatsbeamter, Kaufmann u. s. w. sein.

[2]) So z. B. galt nach dem älteren deutschen Rechte die Beibehaltung des adeligen Geburtsstandes für unvereinbar mit einem zunftmässigen bürgerlichen Handwerksbetriebe.

[3]) In diesem Sinne spricht man z. B. von einem Gelehrtenstande, Künstlerstande, Handelsstande, vom Stande der Industriellen, Gewerbsstande, Bauernstande, vom Stande der Proletarier, Tagelöhner u. s. w.

§. 306.

Geschichtliche Entwickelung der gegenwärtigen Ständeverhältnisse in Deutschland [1]).

I. Die geschichtliche Entwickelung verschiedener Stände in Deutschland beruhet 1) auf dem Begriffe der Genossenschaft, d. h. der Gemeinschaftlichkeit einer gewissen rechtlichen und politischen Stellung der Mitglieder gewisser Schichten der Gesellschaft [2]), und 2) auf dem Begriffe der Besonderheit, d. h. der besonderen Zuständigkeit (eines sog. Sonderrechtes) in Folge der Eigenthümlichkeit ihrer socialen Stellung [3]).

II. Die grösste Bedeutung hatte daher der Ständeunterschied, so lange es freie und unfreie Stände gab, welche unter sich wieder eine mannigfache Gliederung zeigten. Hiernach musste jeder Stand, welcher mehr bürgerliche oder poli-

---

[1]) Vergl. meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 7 u. f.; siehe auch meine Alterthümer des deut. Rechts u. Reichs. Bd. II. (1860.) S. 127—262. — Ueber die grossen Unterschiede der Darstellung der Ständeverhältnisse im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel siehe meine Schrift: Ueber Missheirathen, Stuttgart 1853. §. 5 u. f. und meine Alterthümer, a. a. O. S. 217 flg. — Nur mit grosser Vorsicht zu gebrauchen sind: Pütter, über den Unterschied der Stände etc. Göttingen 1795. — Th. Mundt, Gesch. der deutschen Ständeverhältnisse. Berlin 1854.

[2]) Diejenigen, welche gleichen Standes von Geburt waren, hiessen daher: „genozzen". Schwabensp. (Lassberg) c. 79 I. II. u. s. w. — Daher spricht man noch heut zu Tage von Standesgenossen.

[3]) Das Mittelalter kannte wohl auch ein gemeines oder Kaiserrecht; es war aber der Ansicht, dass jeder Stand daneben ein seinen besonderen Verhältnissen angemessenes Recht haben müsse; so gab es dem Handelsstande sein Handels- und Wechselrecht, dem Adel sein Lehenrecht, dem Bauern ein Bauernrecht u. s. w. Man erkannte richtig, nur etwas in zu grossem Umfange, an, dass auch die Mannigfaltigkeit, so gut wie das Allgemeine, in dem socialen Leben ein Recht auf Berücksichtigung habe, während unserer Zeit der Sinn für die Würdigung der ersteren fast ganz, und wie die Erfahrung lehrt, zum grossen Schaden des nationalen Wohlstandes, abhanden gekommen ist. Daher die Verflachung und Nutzlosigkeit der Gesetzgebung in so vielen Fällen.

tische Rechte als ein anderer besass, im rechtlichen Sinne al
ein bevorrechteter (privilegirter) im Verhältniss zu
diesem erscheinen; jedoch war diese Bezeichnung nur da
üblich, wo ein Stand solche Vorzüge besass, welche den
Stande der gemeinen Freien abgingen. In diesem Sinne
werden Adel und Geistlichkeit im Verhältniss zum sog
dritten Stande, d. h. dem freien Bürger- und Bauernstande al
bevorrechtete Stände bezeichnet.

III. Das alte System der Standesunterschiede musste eine
gewaltige Umänderung erleiden, seitdem durch Aufhebung der
Leibeigenschaft die gesammte Masse der Unfreien in die
Klasse der gemeinen Freien übertrat. Seitdem man überdies
anfing, das Staatsleben nicht blos mehr allein auf seinen ge
schichtlichen Grundlagen, sondern auch von einem allgemein
menschlichen (philosophischen) Standpunkte zu betrachten und
besonders seit der Unabhängigkeitserklärung von Nordamerika
(1776) und der ersten grossen französischen Revolution (1789)
wodurch die Grundidee des modernen Staates, die rechtliche
Gleichheit der Staatsangehörigen, zum Durchbruche kam
und in ganz Europa mehr oder minder den Sieg über die alt
germanische Staatsidee, jeden bei seinem besonderen
Rechte zu erhalten, davontrug, wurde der Kampf gegen das
Privilegium auch in den Ständeverhältnissen immer weite
fortgeführt. Wenn auch nicht überall und mit einem Schlage
alle geschichtlich hergebrachten Vorrechte einzelner Stände ver
nichtet wurden, so wurde es doch allgemeine und Grundansich
des modernen Staatslebens, dass es in einem Staate, welche
auf rechtlichen Grundlagen beruht, zufolge des mit dem
Begriffe des Rechtes zugleich gegebenen Begriffes der Gleich
heit, einen Stand geben müsse, an welchem alle Staats
angehörigen gleichmässig Antheil zu nehmen befugt sind.

IV. Als diesen allgemeinen Stand betrachtete man in
Doctrin und Praxis seit der Auflösung des Reiches den Stand
der Staatsbürger überhaupt, so dass die Zuständigkeit de
durch den Begriff der bleibenden Unterthanschaft begründeten
politischen und Privatrechte keinem Staatsangehörigen fehlen
und auch deren Ausübung in keinen andern, als nur in
den durch die Civil- und Strafgesetzgebung, als Folge gewisser

körperlichen oder geistigen Unvollkommenheiten oder strafbaren Handlungen, bestimmt benannten Fällen aufgehoben oder beschränkt sein darf.

V. Mit der Anerkennung dieses Grundsatzes musste sofort die fernere Anerkennung von Vorzügen gewisser Stände in politischer Beziehung, wie z. B. in Bezug auf Staatsämter und dergl., und in Bezug auf das Prozessrecht als unvereinbar erscheinen, und so wurde schon in den Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 regelmässig der Grundsatz aufgenommen und auch in der Praxis der übrigen Staaten, die damals noch keine Verfassungsurkunden erhielten, meistens als selbstverständlich gehandhabt, dass vor dem Gesetze kein Unterschied der Stände gelte, oder alle Staatsangehörigen vor dem Gesetze gleich sein sollten[4]).

VI. Da die politischen und prozessrechtlichen Vorzüge, welche die Geistlichkeit in früherer Zeit genossen hatte, seit der Auflösung des deutschen Reiches durch die in den Einzelstaaten vorgenommenen Organisationen bereits allenthalben ihre praktische Bedeutung verloren hatten, so war zuletzt nur noch der Stand des Adels übrig, welcher in den Einzelstaaten einige besondere Standesrechte besass. In der Reichsverfassung von 1849 (Abschnitt VI, Grundrechte des deutschen Volkes, §. 137) wurde auch der Adel als Stand für aufgehoben erklärt, und sonach sollte es überhaupt fernerhin keinen Stand in dem bisherigen eigentlichen rechtlich bedeutenden Sinne (§. 305) mehr geben. Da aber diese Bestimmung der Reichsverfassung, die auch schon in dem Berliner Entwurfe und den Beschlüssen des Erfurter Parlamentes wieder beseitigt worden war, nicht in's Leben getreten ist[5]), so sind dem Adel noch einige besondere Rechte nach den Verfassungen der Einzelstaaten, und einem Theile desselben, nämlich den Standesherren und dem übrigen ehemaligen freien Reichsadel, überdies nach der Bundesgesetzgebung verblieben.

---

[4]) Siehe oben §. 290 Note 5 u. f.; §. 292 Note 7 u. f.

[5]) Siehe oben §. 292 Note 8.

§. 307.

Bundesgesetzliche Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der mediatisirten reichsständischen Reichsfürsten und Reichsgrafen und des übrigen ehemaligen unmittelbaren Reichsadels.

I. Zuständigkeit der Standesherrlichkeit[1]).

I. Bei der Gründung des deutschen Bundes wurde darauf Bedacht genommen, den ehemaligen reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, sowie den übrigen Reichsangehörigen, welche in Folge der Auflösung des deutschen Reiches ihre Selbstständigkeit verloren hatten, als „den unglücklichen Opfern einer vergangenen Zeit[2])“ alle jene Auszeichnungen, Vorzüge und Gerechtsame zu gewähren, welche mit den neubegründeten politischen Verhältnissen Deutschlands verträglich sind. Die Hoffnungen und Wünsche der Mediatisirten blieben jedoch auf dem Wiener Congresse in vielen Beziehungen unerfüllt; es suchten daher

---

[1]) Ueber die standesherrlichen Verhältnisse vergl. überhaupt: Archiv für standes- und grundherrliche Rechte und Verhältnisse etc. 2 Bde. Heilbronn und Karlsruhe, 1821. 1822. — Pernice, de principum comitumque imp. Germ. a 1806 subjectorum juris privati immutata ratione. Halle 1827. — Derselbe, Quaestiones de jure publ. Germ. Particula I. Halle 1832. — Vollgraff, die deutschen Standesherren. Giessen 1823 (1824). — Heffter, Beitr. z. deut. St.- u. Fürstenrecht. Berlin 1829 (Nr. IV. Von einzelnen staatsrechtlichen Anomalien in Deutschland). — v. Dresch, Abhandlungen. 1830. Nr. IV. S. 119 u. f. (Von den Rechtsverhältnissen der Standesherren nach dem deutschen und bayerischen Staatsrechte.) — Vahlkampf, die deutschen Standesherren, ein Ueberblick über ihre Lage und Verhältnisse. Jena 1844. — J. C. Kohler, die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland. Sulzbach 1844. — Klüber, öffentl. R. §. 301 u. f. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 134. — Weiss, Staatsr. §. 72 u. f. — H. A. Zachariae, Staatsr. 2. Aufl. §. 96 u. f. — Held, System des Verf.-R. Bd. II. (1857) S. 627 flg. — Golther, über die staatsrechtlichen Folgen der Veräusserung einer Standesherrschaft in der (Tübing.) Zeitschrift f. d. gesammte Staatswissenschaft; Bd. 17 (1861) S. 209—284.

[2]) So werden sie im ersten Vortrage der k. k. österreichischen vorsitzenden Gesandtschaft (Sitz. II. v. 11. Nov. 1816, §. 7, p. 53 der Quart-Ausgabe der B.-Protokolle) bezeichnet.

dieselben ihre Rechte und Ansprüche mindestens durch eine förmliche Protestation zu wahren [3]).

II. Die deutsche Bundesakte handelt in zwei Stellen von den mediatisirten, d. h. der Staatshoheit eines deutschen Bundesgliedes unterworfenen vormaligen Reichsständen oder jetzt sogenannten Standesherren [4]), nämlich im art. VI und im art. XIV.

III. Der art. VI betrifft die künftige Stellung der mediatisirten vormaligen Reichsstände zum Bunde als politischer Körperschaft, und stellt in Aussicht, dass die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen werde, ob denselben einige Curiatstimmen im Plenum zugestanden werden sollen. Ein Beschluss hierüber ist aber bisher nicht zu Stande gekommen [5]).

IV. Der art. XIV. der deutschen Bundesakte enthält unter a, b, c, dagegen eine Reihe von Bestimmungen, über welche sich die Bundesstaaten vereinigt haben, um den im Jahre 1806 und seitdem mediatisirten reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen „gleichförmig bleibenden Rechtszustand“ zu verschaffen. Diese Bestimmungen betreffen

1) eines Theiles solche Rechte, welche diesen vormaligen reichsständischen Häusern gegen alle einzelne Bundesglieder ohne Unterschied zustehen sollen, und

2) anderen Theiles solche Rechte, welche ihnen gegen jenes Bundesglied insbesondere zustehen sollen, welchem sie

---

3) Vergl. über die Rechtsverwahrung der Standesherren gegen die Bundesakte auf dem wiener Congresse: Klüber, Uebersicht. S. 149. 397. 565.

4) Die Bezeichnung „Standesherrschaften“ für mittelbar gewordene Herrschaften (eximirte Stände, s. oben §. 90) findet sich schon seit dem XIV. Jahrhunderte in Schlesien und in der Lausitz. Klüber, öffentl. R. §. 301 Note b. — In der deutschen Bundesakte erscheint das Wort Standesherren zuerst im art. XIV a linea b.

5) Siehe hierüber oben §. 115 II. — Siehe die deshalb an die B.-V. gerichteten Eingaben deutscher Standesherren d. d. Frankfurt a. M. 1. Nov. und 25. Nov. 1816 bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 19 u. 28.

und ihre Besitzungen nunmehr angehören, ohne dass jedoch die Befugnisse beider Klassen in der Fassung des art. XIV scharf geschieden wären.

V. Dabei wurde im art. XIV der Bundesakte auf die k. bayerische Declaration vom 19. März 1807 verwiesen, und dieselbe als subsidiäre Norm erklärt, welche sowohl bei der näheren Bestimmung der in der Bundesakte art. XIV. aufgezählten Befugnisse, als auch „in allen übrigen Punkten“ zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes zu Grunde gelegt werden soll [6]). Aus dem der k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807 beigelegten Charakter als subsidiäres Bundesgesetz ergibt sich aber von selbst, dass sie in jenen Sätzen keine, insbesondere keine gemeinrechtliche Gültigkeit haben kann, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Bundesakte (von 1815) im Widerspruche stehen, und hinsichtlich deren also offenbar ist, dass die Bundesakte etwas anderes festsetzen wollte [7]).

VI. Dass man nur vormals reichsständische fürstliche und gräfliche im Jahre 1806 und seitdem mediatisirte Häuser für bundesgrundgesetzlich berechtigt erachten kann, die Eigenschaft als standesherrliche im Sinne der Bundesakte art. XIV und die Gewährung der sämmtlichen daselbst verzeichneten Befugnisse in Anspruch zu nehmen, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaute dieses Artikels, sondern dies ergibt sich auch aus dem Protokolle des Congresses zu Aachen vom 7. November 1818 [8]), wonach *„leur ancienne position dans l'empire“* als der Grund der ihnen gewährten oder in Aussicht gestellten Rechte erwähnt wird [9]).

---

[6]) Abgedruckt ist die k. b. Declaration v. 19. März 1807 in G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 8 flg.

[7]) So z. B. bestimmte die k. bayerische Declaration v. 19. März 1807 unter A, 14: „... ihre Familienverträge und eingeführten Successionsordnungen müssen uns zur Bestätigung vorgelegt werden.“ Gerade diese Bestätigung ist aber durch die B.-A. art. 14, 2 nicht erfordert worden. Siehe unten §. 314.

[8]) Siehe oben §. 115 Note 3.

[9]) Uebereinstimmen: Bayern, V.-U. 1818, Tit. V. §. 2. — Baden, Edikt vom 16. April 1819, §. 1.

VII. Andere als die vorgedachten **reichsständischen fürstlichen und gräflichen**, erst im Jahre 1806 und seitdem mediatisirten Familien können, selbst wenn sie früher reichsständisch waren, aber schon vor dem Jahre 1806 mediatisirt worden sind, die Anerkennung als Standesherren, d. h. ein Recht auf Gewährung der sämmtlichen im art. XIV der Bundesakte den Standesherren beigelegten Vorrechte nicht anders, als durch einen Bundesbeschluss erlangen [10]).

VIII. Hierzu ist nach dem Geiste der Bundesverfassung Stimmeneinhelligkeit erforderlich, weil es sich in solchem Falle um eine Gewährung handelt, zu deren Ertheilung die Bundesglieder in den Bundesgrundverträgen keine Verpflichtung übernommen haben. Insbesondere gehört zu der Gültigkeit eines solchen Bundesbeschlusses die Einwilligung des Souverains, welchem die betreffende Familie als Unterthan unterworfen ist, oder in dessen Gebiete ihre Besitzungen liegen, da einem solchen Souverain durch die Ausdehnung der standesherrlichen Vorrechte auf eine seiner Staatsgewalt bereits unterworfene Familie **neue** und bleibende, regelmässig **höchst lästige** Beschränkungen in Bezug auf den künftigen Gebrauch seiner gesetzgebenden Gewalt auferlegt werden [11]).

---

[10]) Dies schliesst nicht aus, dass nicht solchen Familien, z. B. den **reichsgräflichen**, welche **wirklich** auf dem Reichstage **Sitz** und **Stimme** gehabt hatten, die aber schon **vor** 1806 ihre Reichsstandschaft verloren hatten oder mediatisirt worden waren, **einige** der Vorzüge, welche die B.-A. art. XIV den Standesherren beilegt, **selbstverständlich** zukommen, und von ihnen nicht erst **erworben** zu werden brauchen, z. B. das Recht der **Ebenburt**, die Eigenschaft des sog. hohen **Adels** (siehe oben §. 226 Note 5). Der Wunsch, solche Rechte gegen mögliche Zweifel sicher zu stellen, kann aber wohl solche Familien veranlassen, die B.-V. um eine Erklärung anzugehen, dass auch auf sie die B.-A. art. XIV als anwendbar erklärt werde. Uebrigens übersehe man nicht, dass durch blossen **Verlust** der **Reichsstandschaft**, ja selbst durch den **Verlust** der **Landeshoheit** und Unterordnung des Landes unter eine fremde (z. B. französische) Staatsherrschaft, oder unter die Hoheit eines anderen Reichsstandes, die **persönliche Reichsunmittelbarkeit der Familie** noch nicht erloschen, also diese noch **keineswegs mediatisirt** war, so **lange** das **Reich bestand**, es müsste denn eine solche Familie ihre **Reichsangehörigkeit** noch vor der Auflösung des Reiches (1806) aufgegeben oder eingebüsst haben. Vergl. hier unten Note 17 u. 18.

[11]) Vergl. oben §. 113, VII, Note 7. — Ueber das von diesem Grundsatze und der damit übereinstimmenden bisherigen Praxis der B.-V ab-

IX. Die Bundesversammlung hat bereits mehreren Familien bei welchen nicht alle Voraussetzungen des art. XIV der Bundesakte zutrafen, jedoch regelmässig mit Zustimmung des betreffenden Souverains und meistens nur auf Anmeldung durch denselben[12]), die im Artikel XIV der Bundesakte den ehemaligen Reichsständen zugestandenen Rechte beigelegt, und zwar theils solchen Familien, welche auf dem Reichstage nur als Personalisten Sitz und Stimme gehabt hatten[13]) theils solchen, welche nicht einmal Personalisten gewesen waren, da sie auf dem Reichstage nur als Reichsbeamte einen Sitz, aber keine Stimme[14]), oder sogar nicht einmal einen solchen Sitz, sondern nur in einer kleinen reichsfreien Herrschaft eine Landeshoheit gehabt hatten, in deren Besitze sie sich als Landesherren in der reichszeitlichen Bedeutung auch nach der Auflösung des Reiches unter der Oberhoheit eines Bundesgliedes erhalten hatten[15]), was als ein

---

weichende Verfahren derselben in der Bentinck'schen Sache, siehe oben §. 113, VIII, Note 9; §. 143, Note 6; §. 158, VI, Note 7 u. 8.

[12]) Bis jetzt ist der Bundesbeschluss vom 12. Juni 1845, Sitz. XX Prot. §. 218, das einzige Beispiel, dass einer nicht wirklich reichsständischen Familie (Bentinck) durch die B.-V. die in der B.-A art. XIV verzeichneten Vorrechte nur durch Stimmenmehrheit, und überdies unter Widerspruch und Verwahrung des betreffenden Souverains (Oldenburg) beigelegt worden sind, und ebenso ist es ohne Beispiel und bei früheren Vorgängen niemals geschehen, dass die Verkündigung eines Bundesbeschlusses in einer solchen Sache in sämmtlichen Bundesstaaten angeordnet worden wäre, wie dies im Bentinck'schen Falle durch B.-B. vom 12. Mai 1853, Protok. §. 132, geschehen ist. Siehe oben §. 151 IV, Note 4.

[13]) Dahin gehören z. B. die Grafen v. Schliz, gen. Görz, im Grossh Hessen; die Grafen von Platen und Hallermünde in Hannover; die Grafen v. Neipperg in Würtemberg, u. A. — Vergl. Klüber, Abhandl I. S. 219 flg. — Dessen öffentl. R. §. 303 Note e. — Siehe auch: Jenaer Urtheil in Sachen Bentinck, 1843, S. 262 u. flg.

[14]) So z. B. die Grafen von Pappenheim, als Reichserbmarschälle; (siehe oben §. 90 Note 3). Sie wurden von Bayern nach längerer Weigerung (siehe Klüber, öffentl. R. §. 315 Note b) in der Sitzung der B.-V. vom 9. Sept. 1831 angemeldet.

[15]) So die Grafen von Bentinck, nach dem B.-B. vom 12. Juni 1845; siehe hier oben Note 12. — Ueber ihr staatsrechtliches Verhältniss zu Oldenburg, nach dem Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825, siehe oben §. 108 Note 11.

staatsrechtliche Anomalie zu betrachten ist[16]). Um so mehr erscheint es als angemessen, dass die Bundesversammlung auch solchen fürstlichen und gräflichen Häusern, welche sich bis zur Auflösung des Reiches in der Ausübung der Reichsstandschaft erhalten hatten, obschon sie schon vor der Auflösung des Reiches durch die Umstände genöthigt worden waren, ihre Landeshoheit der Hoheit eines anderen Reichsstandes unterzuordnen, wie das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg unter K. Sachsen[17]) und das gräfliche Haus Giech unter Brandenburg, jetzt unter Bayern[18]), ebenfalls die Anerkennung als standesherrliche Häuser im Sinne der Bundesakte art. XIV gewährte. Uebrigens haben alle unter die vorstehenden Kategorien fallenden fürstlichen und gräflichen Häuser nur auf die den Standesherren im art. XIV der Bundesakte eingeräumten Ehren-, Standes-, Familien- und anderen persönlichen Rechte Anspruch. Das Rechtsverhältniss ihrer Besitzungen zu den betreffenden Staatsregierungen, soweit es vor der durch die Bundesversammlung ausgesprochenen Anerkennung der Standesherrlichkeit dieser Häuser durch Verträge oder Gesetze geordnet worden war, wird also hierdurch nicht verändert[19]).

---

16) Ueber ähnliche staatsrechtliche Anomalien, theils paragirter Linien souverainer deutscher Fürstenhäuser, theils vormaliger reichsständischer Häuser mit subordinirter Landeshoheit (§. 103, XIV), wie das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg, das gräfliche Haus Stolberg, u. A., siehe Heffter, Beiträge, 1829, S. 299 flg.

17) Vergl. in Bezug auf das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg den B.-B. vom 7. August 1828, in G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 198 flg. — Siehe Note 15; vergl. die neuere Literatur hierüber oben §. 92, VIII, Note 17.

18) Vergl. in Bezug auf das gräfliche Haus Giech: Protok. der B.-V. 14. Sitz. vom 27. April 1861, §. 111; bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III. (1862) S. 29, und die Bekanntmachung der Krone Bayern, d. d. München, [illegible] April 1861, Reg.-Bl. 1861 Nr. 16, siehe unten Note 19. — Die neuere Literatur hierüber, siehe oben §. 92, VIII, Note 17.

19) Ausdrücklich sagt dies in Bezug auf das Haus Schönburg der B.-B. v. 7. Aug. 1828. — In Bezug auf die Grafen v. Bentinck beschränkte sich der B.-B. v. 12. Juni 1845 darauf, zu erklären: „dass der gräflichen Familie B. nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Reiches die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels XIV der deutschen Bundesakte zustehen.“ — Die k. bayerische

§. 308.

II. Vorrechte der Standesherren in Bezug auf ihr Standesverhältniss.

Anerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit. Prädikat Durchlaucht und Erlaucht. Prinz. Prinzessin. Erläuterung von art. XIV a der Bundesakte[1]).

I. Das erste Vorrecht, welches die deutsche Bundesakte art. XIV Lit. a den Standesherren in Bezug auf alle Bundesglieder beilegt, bestehet darin, „dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger (d. h. ihrer Mediatisirung ungeachtet) zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt."

II. Es wird hiernach das Bestehen eines hohen Adels in Deutschland, d. h. eines Adels, der als hoher in ganz Deutschland anerkannt werden muss, vorausgesetzt, ohne dass jedoch hier ausdrücklich gesagt wird, was der hohe Adel sei, noch welche Familien zu demselben zu rechnen sind. Eine Erklärung hierüber wäre allerdings um so mehr zu wünschen gewesen, als bis dahin in keinem deutschen Reichsgesetze der Ausdruck „hoher Adel" gebraucht worden, sondern dieser Ausdruck ebenso, wie der Ausdruck niederer Adel es noch ist, nur ein doctrineller war, und über dessen Begriff eine Verschiedenheit der Ansichten bestand. Hauptsächlich bewegt sich der Streit um die Frage, ob nur die ehemalige Reichsstandschaft, oder auch schon die Innehabung einer Landeshoheit allein die Eigenschaft des hohen Adels für eine reichsunmittelbare Familie begründe.

Bekanntmachung vom 19. April 1861 (siehe Note 18) lautet: „S. M. der König haben nach näherer Prüfung . . . geruht, dem gräflichen Hause Giech als Besitzer der Herrschaft Thurnau die Eigenschaft eines standesherrlichen Hauses im Sinne des art. XIV der deutschen Bundesakte, sohin auch die Theilnahme an allen hieraus fliessenden Ehrenrechten und Vorzügen, soweit nicht hierauf rechtsverbindlich verzichtet worden ist, zuzuerkennen."

[1]) Vergl. meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, nach dem deut. Reichsrechte und dem deut. Bundesrechte überhaupt, und mit Rücksicht auf den gräfl. Bentinck'schen Rechtsstreit insbesondere. Stuttgart 1853, besonders §. 107 u. 108.

III. Für die erstere Meinung hat sich von jeher nicht nur die weitaus überwiegende Mehrzahl der Publicisten ausgesprochen, sondern es befinden sich hierunter gerade die ausgezeichnetsten und bewährtesten Männer des Faches älterer und neuerer Zeit, welche nicht einmal die reichsständischen Personalisten als zum hohen Adel gehörig anerkennen[2]).

IV. Die zweite Meinung, wonach schon die Zuständigkeit einer in der Reichszeit besessenen Landeshoheit zur Begründung des Standes des hohen Adels genügen soll, hat ausser in Parteischriften nur wenige Anhänger gefunden[3]), ist aber von der Bundesversammlung bei der Aufnahme einiger Familien, welche theils nur reichsständische Personalisten, theils nur einfache Landesherren gewesen waren, in die Klasse der Standesherren, zu Grunde gelegt worden[4]), jedoch in einem Falle nicht ohne ausdrücklichen Widerspruch einer grossen Anzahl von Bundesgliedern[5]). Da aber die Aufnahme von Fa-

---

²) Vergl. Gönner, Staatsr. §. 68, II. — K. E. Schmid, Staatsr. §. 266. — Moser, von den deutschen Reichsständen. 1776. S. 816 u. f. — Pütter, Missheirathen. S. 329. 330. — Klüber, öffentl. R. §. 262 Note c. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 132 Note i. — Weiss, Staatsr. §. 72. — Sehr entschieden sprach sich auch aus: Hefftér, Beitr. 1829. S. 15: „Zum hohen Adel rechnete man allein die mit Reichsstandschaft versehenen Grossen des Reichs und ihre Familien. Man befrage desshalb die älteren Publicisten. Es ist falsch, wenn man auch die blossen Landesherren ohne Reichsstandschaft dahin rechnen will. Landeshoheit war zwar seit 1654 Bedingung der Reichsstandschaft, jedoch nicht die einzige" etc. — v. Dresch, Abhandlungen. 1830. S. 121. — Göhrum, geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. II Bde. Tübingen 1846. — Ausführlich hat sich auch nunmehr H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) 1853. §. 93 S. 450, in der Note, gegen Tabor (siehe Note 3) erklärt. — Vergl. meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit. §. 79. 81. 107 u. f. — Uebereinstimmt J. Held, System des Verf.-R. Bd. II (1857) S. 627.

³) Diese letztere Ansicht wurde in der neueren Zeit nur vertheidigt von Vollgraff, die deut. Standesherren, 1823, S. 555, und sodann bei Gelegenheit des Bentinck'schen Streites von K. A. Tabor, Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffes des hohen Adels, in der Zeitschrift für deut. Recht, v. Reyscher und Wilda. 1840. Heft 1. S. 106 u. f.; auch in den Parteischriften für die Bentinck'schen Agnaten von Wilda u. A.

⁴) Siehe Beispiele oben §. 307, IX.

⁵) In der Bentinck'schen Sache; B.-B. vom 12. Juni 1845; siehe oben §. 307 Note 12. — Die Ansicht, dass Landeshoheit zur Begrün-

milien, welche nicht reichsständisch waren und nicht erst im Jahre 1806 und seitdem mediatisirt worden sind, in die Matrikel der Standesherren als eine reine Sache der Gunst erscheint, wobei namentlich dem Wohlwollen des betreffenden Souverains ein grosser Spielraum eingeräumt ist[6]), so kann hieraus ein entschiedener Sieg der zweiten Meinung noch keineswegs abgeleitet werden.

V. Es würde dieser Streit aber wohl überhaupt haben vermieden werden können, wenn man nicht von der Rechtssprache des Mittelalters abgewichen wäre, welches nur von einem Herrenstande und einem Stande der Rittermässigen, nicht aber von hohem und niederen Adel weiss, und wenn man nicht die geschichtliche Entstehung dieser beiden Stände und ihr gegenseitiges Verhältniss bis zum Ausgange des XIV. Jahrhunderts vielfach verkannt oder ausser Acht gelassen hätte[7]). Insbesondere hätte nicht übersehen werden sollen, dass auf der einen Seite der Charakter des Herrenstandes bis zum XV. Jahrhundert nicht blos in der Innehabung von Zwing und Bann in seinen Herrschaftsbezirken, sondern zugleich auf seiner unbestrittenen Fähigkeit auf den Reichstagen zu erscheinen, beruhte[8]), und dass auf der anderen Seite von jeher die Erwerbung von Zwing und Bann oder der späteren sog. Landeshoheit für Familien von nur rittermässiger Abkunft um so weniger eine Standeserhöhung stillschweigend in sich schliessen konnte, als diese ein kaiserliches Reservatrecht war[9]) und der Erwerb sowie die Ausübung einer Landeshoheit überhaupt keine Adelseigenschaft des Inhabers voraussetzte[10]). Uebrigens war jederzeit anerkannt und ist notorisch,

---

dung des hohen Adels genüge, ist bei dieser Gelegenheit am Ausführlichsten entwickelt worden in dem vom k. dänischen Bundestagsgesandten erstatteten Commissionsberichte, Protok. der B.-V. 22. Sitz. v. 4. Juli 1844, §. 202, und in der Abstimmung von Preussen in der 1. Sitz. von 1845, Protok. §. 8.

6) Siehe §. 307, IX.

7) Vergl. meine deut. Rechtsgeschichte. 3. Auflage. 1858. Thl. II. §. 13 und 20.

8) Ebendas. Thl. II. §. 13, VII.

9) Vergl. meine Alterthümer des deut. Reichs u. Rechts. Bd. I. (1860). S. 86—89.

10) Siehe oben §. 103, XIII.

dass selbst die kaiserliche Verleihung des Grafentitels ohne dazu kommende Reichsstandschaft keinen hohen Adel begründete [11]).

VI. Die Bundesakte (art. XIV) hatte übrigens weder Veranlassung noch die Absicht, eine erschöpfende Aufzählung aller der Klassen von adeligen Familien zu geben, welchen der Charakter des hohen Adels fortan zukommen sollte [12]); sie will vielmehr nur das Standesverhältniss der im Jahre 1806 und seitdem mediatisirten reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser gleichmässig für alle Bundesstaaten feststellen. In dieser Beziehung ergibt sich mit voller Bestimmtheit aus der Geschichte der Abfassung des Artikels XIV der Bundesakte, sowie aus seinem Inhalte selbst und aus den Bestimmungen der Verfassungsurkunden und Edikte der Einzelstaaten über die Rechtsverhältnisse der Standesherren, welche sich dem art. XIV der deutschen Bundesakte anschlossen, dass unter hohem Adel der höchste Geburtsstand verstanden wird, welcher in Deutschland besteht, und dass dieser Geburtsstand derselbe ist, welcher allen jetzt souverainen Familien zukommt.

VII. Als die allgemeine Rechtswirkung dieses Geburtsstandes wurde die Ebenbürtigkeit in dem damit „bisher" (nämlich in und seit der Reichszeit bis zur Stiftung des deutschen Bundes) verbundenen Begriffe bezeichnet, worunter die (namentlich in Bezug auf die Eingehung von Ehen wichtige) Standesgleichheit mit den übrigen ehemals reichsständischen, jetzt aber souverain gewordenen Familien zu verstehen ist [13]). Diese Ebenbürtigkeit wurde somit den standesherrlichen Häusern als ein Recht beigelegt, welches von der ihnen zuerkannten Eigenschaft als Mitglieder des hohen Adels in Deutschland unzertrennlich und in derselben wesentlich enthalten ist.

---

[11]) Meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. (1858) Thl. II. §. 20, VII. — Vergl. bad. VI. Const.-Edikt v. 4. Juni 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betr. §. 22. Siehe oben §. 226, III, Note 5.

[12]) Eben hierdurch ist den Bundesgliedern die Möglichkeit gegeben, auch anderen zur Zeit des Reiches hochgestellten Familien, als den wirklich reichsständischen, die Eigenschaft des hohen Adels beizulegen oder dieselbe als ihnen nach ihrem Standesverhältniss zur Reichszeit zuständig anzuerkennen. (Siehe §. 307, IX.)

[13]) Ueber den Begriff von Ebenburt siehe meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. (1858.) Thl. II. §. 18.

VIII. Die praktische Bedeutung dieser Erklärung der standesherrlichen Häuser als zum hohen Adel in Deutschland gehöriger Familien äussert sich darin, dass nunmehr 1) jede weitere Untersuchung über den früher etwa nicht ebenbürtigen Ursprung eines jetzt als standesherrlich anerkannten Hauses bundesgesetzlich abgeschnitten ist [14]), dass ferner 2) denselben die Eigenschaft des hohen Adels und somit die Ebenburt mit den jetzt regierenden Häusern „fortan“ eingeräumt ist, wenn auch dieselbe ihnen zur Zeit des Reiches nicht zugestanden hätte oder bestritten gewesen wäre [15]), und 3) dass nunmehr bundesverfassungsmässig keine deutsche souveraine Familie sich für befugt achten darf, ein neues Hausgesetz zu gründen, worin sie die eheliche Verbindung ihrer Mitglieder mit einem Mitgliede einer jetzt standesherrlichen Familie für eine Missheirath erklären wollte [16]).

IX. Weitere Rechtswirkungen hat das den standesherrlichen Familien beigelegte Recht der Ebenbürtigkeit mit den jetzt in Deutschland regierenden Familien nicht: namentlich

---

[14]) Dass die Bundesakte art. XIV in Bezug auf die standesherrlichen Häuser in diesem Sinne aufgefasst werden müsse, ergibt sich deutlich aus dem Inhalte des oben §. 307, VI, angef. Aachener Conferenzprotokolles v. 7. Nov. 1818. — Vergl. auch Protok. der B.-V., Quart-Ausg. Bd. I S. 53. — Meine Schrift über das Nachfolgerecht des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. Heidelberg 1838. S. 59.

[15]) Dies ist z. B. der Fall hinsichtlich der sog. reichsständischen Personalisten; diese wurden notorisch von Vielen zur Reichszeit nicht zum hohen Adel gerechnet, obschon sie sogar persönliche Reichsstandschaft hatten, weil sich der hohe Adel als ein sog. dinglicher oder Realadel ausgebildet hatte, d. h. ein unmittelbares Reichsland, worauf die Reichsstandschaft haftete, als Grundlage (seit 1654) voraussetzte. Vergl. die Nachweisungen in meiner Schrift: Ueber hohen Adel. §. 79 S. 175, Note ***).

[16]) Abweichende Ansichten über letzteren Punkt haben Klüber, Abhandlungen und Betrachtungen etc. 1830. p. 140 u. f. und v. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentl. R. 1830. p. 239. — Würde man aber ein solches Recht der deutschen Bundesfürsten, durch Hausgesetze die Ehen ihrer Familienglieder mit standesherrlichen Frauen auszuschliessen, anerkennen, so würde hierdurch der Inhalt der B.-A. art. XIV a illusorisch gemacht werden. Vergl. über die ausdrückliche Anerkennung der Statthaftigkeit solcher Ehen in den Hausgesetzen der souverainen Familien oben §. 226 II.

kann daraus, dass den standesherrlichen (oder durch besondere Bundesbeschlüsse denselben hinsichtlich der persönlichen Vorzüge gleichgestellten) Familien das Recht der Ebenbürtigkeit in dem angegebenen Sinne beigelegt ist, nicht abgeleitet werden, dass dieselben die Verpflichtung hätten, auch für die Ehen ihrer Mitglieder strenge Ebenbürtigkeitsgrundsätze hausgesetzlich aufzustellen, oder dass sich die Geltung solcher Grundsätze für die Successionsfähigkeit in einer standesherrlichen Familie von selbst verstehe [17]).

X. Durch Bundesbeschluss v. 18. Aug. 1825 vereinigten sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands dahin, dass den mittelbar gewordenen standesherrlichen, vormals reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel und insbesondere den Fürsten das Prädikat Durchlaucht gewährt werde [18]).

XI. Aus dem Bundesbeschlusse v. 13. Febr. 1829 ergibt sich, dass dieses Prädikat „Durchlaucht" nur den Häuptern dieser fürstlichen Familien ausdrücklich garantirt ist. Durch denselben Bundesbeschluss v. 13. Febr. 1829 wurde in ähnlicher Weise den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien das Prädikat „Erlaucht" verliehen [19]).

XII. Nach alter Observanz wird in den vormals reichsständischen fürstlichen Häusern die Titulatur Fürst und Fürstin vorzugsweise von dem Haupte des Hauses und seiner Gemahlin geführt; die übrigen Mitglieder pflegen sich Prinzen und

---

[17]) Es ist ganz verkehrt und unlogisch, wenn man, wie in neuerer Zeit öfter geschehen ist, daraus, dass eine Familie zum hohen Adel gehört, schliessen will, dass deshalb in derselben alle unstandesmässigen Ehen für Missheirathen gelten müssten. In dem Wesen des hohen Adels liegt nicht mehr, als dass die zu demselben gehörigen Familien die Behandlung gewisser Ehen als Missheirathen bei sich durch Familienstatute (autonomisch) einzuführen befugt sind. Siehe meine Schrift: Ueber hohen Adel §. 108. — Vergl. unten §. 311 flg.

[18]) Dieser B. B. v. 18. Aug. 1825, Sitz. XXII. Separat-Protok. II. sub A. wurde durch Protokoll v. 19. Aug. 1825, Sitz. XXIII. Protok. §. 98 publicirt; abgedruckt bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 177.

[19]) Dieser B. B. v. 13. Febr. 1829, Sitz. III. §. 20 wurde publicirt in der Sitzung VII. v. 12. März 1829. Protok. §. 2; abgedruckt bei G. v. Meyer, a. a. O. Thl. II. S. 211.

Prinzessinnen zu schreiben und auch so titulirt zu werden, ohne dass ihnen hierdurch aber das Recht entzogen wäre, sich auch Fürsten und Fürstinnen zu schreiben und auch sonst den vollen Titel ihres Hauses zu gebrauchen[20]). Auch können ihnen diese mit der bundesgrundgesetzlich garantirten Ebenbürtigkeit zusammenhängenden Titulaturen von keinem Bundesgliede verweigert werden, weil die als subsidiäres Bundesgesetz geltende k. bayerische Declaration vom 19. März 1807 Lit. A. Nr. 2 und 3 den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren ausdrücklich gestattet, alle Titel fortzuführen, welche sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, nur mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniss zum deutschen Reiche ausdrücken. Hiernach ist ihnen insbesondere nicht mehr erlaubt, sich ferner Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten und Grafen zu nennen, so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort „Reichs" ferner nicht mehr beigesetzt werden darf[21]).

§. 309.

III. Stellung der Standesherren in und zu den einzelnen Bundesstaaten.

1) Landstandschaft, Ehrenstellung und Begünstigung hinsichtlich der Besteuerung. Erläuterung von art. XIV b. der Bundesakte.

I. In Bezug auf die Stellung, welche den im Jahre 1806 und seitdem mediatisirten vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien in den Einzelstaaten gebührt, bestimmt die deutsche Bundesakte (art. XIV, b), „dass die Häupter

---

[20]) Das Prädikat Prinz und Prinzessin, obwohl grammatisch mit Fürst und Fürstin gleichbedeutend, galt zur Reichszeit für weniger auszeichnend, als letztgedachtes Prädikat, und wurde daher vorzugsweise den nichtregierenden Mitgliedern der fürstlichen Häuser gegeben; (siehe auch Adelung, vollst. Wörterbuch, s. v. Prinz.) In neuerer Zeit scheint der Gebrauch desselben in einigen Staaten nur noch den nichtregierenden Mitgliedern des souverainen Hauses gestattet, den Mitgliedern der standesherrlichen Häuser aber verweigert zu werden, wofür sich aber kein gesetzlicher Grund anführen lässt.

[21]) G. v. Meyer, Corp. Jur. Confōd. Germ. 3. Aufl. 1859, Thl. II. S. 8.

dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate sind, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung."

II. Die in dem ersten Theile dieser Bestimmung hervortretende Bezeichnung als Standesherren drückt aus, dass den Häuptern der vorgedachten mediatisirten fürstlichen und gräflichen Familien das Recht der Landstandschaft in den Bundesstaaten, in welchen ihre mediatisirten Besitzungen liegen, so eingeräumt werden muss, dass jedem von ihnen ein Sitz und eine Virilstimme auf den Landtagen, und zwar, wo das Zweikammersystem besteht, in der ersten Kammer, eingeräumt werden muss. Dadurch, dass sie als die ersten Standesherren in denselben bezeichnet werden, wird aber noch weiter ausgesprochen, dass sie, die Prinzen des souverainen Hauses abgerechnet, was man als selbstverständlich betrachtete, den Vorrang vor allen Personen haben sollen, welche ausser ihnen zur Führung einer Stimme auf den Landtagen durch die Landesverfassung berufen werden oder gleich hohe Titel führen.

III. Es unterliegt keinem Zweifel, dass den Standesherren das Recht der Virilstimme auf den Landtagen wegen ihrer durch die Mediatisirung unter die Hoheit des betreffenden Staates gekommenen Besitzungen beigelegt worden ist. Eben weil die Mediatisirung in dieser Beziehung das massgebende Moment ist, muss dieses Recht der landständischen Virilstimme den Standesherren als nicht nur wegen ihrer vormals reichsständischen, sondern auch wegen ihrer übrigen vormals reichsfreien Besitzungen zugestanden betrachtet werden [1]). Daher unterscheidet auch die Bundesakte art. XIV. nirgends zwischen vormals reichsständischen und nur reichsfreien Besitzungen der Standesherren, sondern spricht immer nur von ihren Besitzungen schlechthin [2]). Die Landstandschaft in den einzelnen Bundesstaaten sollte und konnte kein Ersatz oder Surrogat für die verlorne Reichsstandschaft sein, so wenig als sie dies bei den schon zur Reichs-

---

[1]) Anderer Meinung ist Golther, in der (Tübinger) Zeitschrift für d. ges. St.-W. Bd. XVII. (1861) S. 218. 224 folg.

[2]) Vergl. B.-A. art. XIV, c, am Anfang, und c, 4.

zeit vorgekommenen Mediatisirungen gewesen war oder dafür hätte gelten können[3]). Als Ersatz für die vormalige Reichsstandschaft stellt vielmehr die Bundesakte art. 6 den Standesherren einige Curiatstimmen in der Bundesversammlung in Aussicht[4]). Dagegen soll die Beilegung der Eigenschaft als erste Standesherren den mediatisirten Fürsten und Grafen die erste Ehrenstellung in den einzelnen Bundesstaaten geben und somit das völlig neue Verhältniss ordnen, in welches sie durch die Mediatisirung zu den Staaten gekommen waren, denen sie nunmehr angehören; sie sollten also aus Rücksicht auf ihren fortdauernden hohen Rang als anerkannte Mitglieder des hohen Adels in Deutschland und als den souverainen Häusern Ebenbürtige, somit aus Rücksicht auf ihre hohe persönliche Auszeichnung, einen unbedingten Vorrang in der Standschaft des Landes erhalten, welchem ihre vormals reichsständischen, wie auch übrigen reichsunmittelbaren Besitzungen nunmehr einverleibt sind.

IV. Es ist daher auch nicht richtig, wenn man behauptet dass sie hinsichtlich ihrer vormals nur reichsunmittelbaren aber nicht reichsständischen Besitzungen nur einen solchen „Antheil an der Landstandschaft“ anzusprechen hätten, wie ihn die Bundesakte (art. XIV vorletzter Absatz) dem übrigen ehemaligen Reichsadel gewährt[5]); denn die Standesherren bilden nun einmal nach der Bundesakte art. XIV einen scharfen Gegensatz zu diesem übrigen ehemaligen Reichsadel, und nicht sowohl die eben durch die Mediatisirung bedeutungslos gewordene Eigenschaft ihrer Besitzungen als vormals reichsständische, sondern ihre fortdauernde persönliche Auszeichnung als Herren von hohem Adel und Ebenburt soll ihnen auch bezüglich der Standschaft eine andere Behandlung als dem übrigen Reichsadel verbürgen.

V. Es kommt dabei noch in Betracht, dass bei Annahme des Gegentheils die Bundesakte über die nur reichsunmittelbar gewesenen Besitzungen der Standesherren ganz geschwiegen haben würde: es wäre ihnen also dafür nicht

---

[3]) Siehe oben §. 90. I.
[4]) Siehe oben §. 307. III.
[5]) Golther, a. a. O. (siehe hier oben Note 1).

einmal derselbe „Antheil" an der Landstandschaft, wenigstens nicht ausdrücklich, beigelegt, welchen die Bundesakte (art. XIV vorletzter Absatz) sogar dem „Reichsadel" gewährt, von welchem sie die Standesherren scharf unterscheidet. Eine stillschweigende Gleichstellung der Standesherren mit diesem „Reichsadel" in der gedachten Beziehung ist aber um so weniger anzunehmen, als die Bundesakte (art. XIV vorletzter Absatz) wohl den „Reichsadel" in einigen Beziehungen den Standesherren gleichstellt[6]), nirgends aber umgekehrt in irgend einer Beziehung die Standesherren auf die Analogie der besonderen für den „Reichsadel" geltenden Grundsätze verweist.

VI. Thatsache ist es jedoch allerdings, dass in mehreren Staaten den Standesherren die ihnen bundesgrundgesetzlich wegen aller ihrer mediatisirten Besitzungen gebührende Stellung als erste Standesherren, d. h. Landstände, nur wegen ihrer früher reichsständischen Besitzungen gewährt worden ist[7]).

VII. Standesherren, welche aus Mangel der dinglichen Voraussetzungen in dem Staate, welchem sie angehören, überhaupt keine Landstandschaft haben können, pflegt man in neuerer Zeit standesherrliche Personalisten zu nennen. Es ist jedoch diese Bezeichnung nur eine doktrinelle und will hierdurch überhaupt nichts weiter ausgedrückt werden, als eben der vorgedachte Mangel eines zur Landstandschaft befähigenden Besitzthums.

VIII. Die Bestimmung der Bundesakte art. XIV enthält aber kein Verbot für die Bundesglieder, so dass sie in ihren Staaten nicht auch anderen Adelsklassen oder einzelnen adeligen Familien dieselben Vorrechte, wie den Standesherren, einräumen, und somit für ihren Staat einen hohen Landesadel neben dem hohen Adel in Deutschland (§. 308.) erschaffen oder anerkennen dürften: wohl aber können die Standesherren verlangen, dass ihnen von der Staatsregierung auch alle jene Privilegien gewährt werden, welche etwa die

[6]) Siehe unten §. 323.

[7]) So z. B. Bayern, V.-U. v. 1818, Tit. VI. §. 2. — Ausdrücklich wurde daher den Grafen von Pückler-Limpurg der Anspruch auf Eintritt in die Kammer der Reichsräthe in Bayern abgesprochen, Nov. 1862.

Landesgesetzgebung der höchsten Klasse des Landesadels einräumt[8]).

IX. Die im zweiten Theile des Satzes b der Bundesakte art. XIV den Standesherren gemachte Zusicherung, auch hinsichtlich der Besteuerung als die privilegirteste Klasse behandelt zu werden, ist bei der Ausführung fast allenthalben auf grosse Schwierigkeiten gestossen, und den Standesherren eine Begünstigung in dieser Beziehung theils nur in einem sehr geringen Massstabe gewährt[9]), theils aus dem Grunde

---

[8]) Die als subsidiäres Bundesgesetz in der B.-A. art. XIV. erklärte k. bayerische Declaration v. 19. März 1807 bestimmte ausdrücklich: A. 1. „Den unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilt werden.“ — Vergl. auch das k. bayerische Edikt, die staatsrechtl. Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. als Beil. IV. zu Titel V. §. 2, der V.-U. v. 1818. — Die in Baden erschienenen Gesetze und Verordnungen über das staatsrechtliche Verhältniss der Standesherren sind zusammengestellt in: Das staatsrechtliche Verhältniss der Standes- und Grundherren und die Lehensverfassung im Grh. Baden. Karlsruhe, 1843. — Seitdem sind diese Verhältnisse in Baden durch einzelne Verträge der Staatsregierung mit den Häuptern der standesherrlichen Familien, und zwar so weit nöthig mit landständischer Zustimmung, neu geordnet worden.

[9]) Schon die als subsidiäres Bundesgesetz anerkannte bayerische Declaration vom 19. März 1807. H. 10) u. 11) erklärte: „Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuerfreiheit statt. Die Domainengüter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maassstabe des Steuerbeitrages der bayerischen Stände zu belegen.“ Gewähr wurde den Standesherren nur (ebendas. 12 und 13) Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumtibilien, und Freiheit von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebiets. — Das badische III. Constit.-Edikt v. 22. Juli 1807 §. 44. ordnete die Besteuerung der standesherrlichen Liegenschaften nach dem Fusse an, der bei den ungefreiten in jener Gegend üblich war jedoch so, dass ihr Besteuerungsverhältniss nur wie 2—3 angesetzt wurde (Siehe noch Note 10.) Mitunter wurde den Standesherren Freiheit der Besteuerung in Bezug auf ein einzelnes von denselben bewohntes Palais oder Schloss gewährt u. dergl. So z. B. in Hannover; siehe oben §. 284 Note 6. — Wesentlich grössere Begünstigungen gewährte den Standesherren mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bestimmung des Artikels XIV der deutschen Bundesakte, wonach die Standesherren hinsichtlich der Besteuerung die privilegirteste Klasse sein sollen, das k. bayerische Edikt Beil. IV. zur V.-U. v. 1818, §. 53—56, nämlich Freiheit von allen Personal

verweigert worden, weil die Landesgesetzgebung solche Bevorzugungen gar nicht mehr anerkennt[10]). Uebrigens kann nach der Geschichte der Abfassung des art. XIV der Bundesakte und nach seinem Wortlaute nicht bezweifelt werden, dass die ursprüngliche Meinung der Bundesglieder allerdings die war, dass den Standesherren in Bezug auf die Besteuerung wirkliche, und nicht blos scheinbare oder unbedeutende Begünstigungen gewährt werden sollten, und zwar auch von jenen Staaten, in welchen bisher keine Steuerbefreiungen u. dergl. üblich waren.

§. 310.

2) Aufenthaltsfreiheit der Standesherren. Erläuterung zu Art. XIV c, 1, der Bundesakte.

I. Die Bundesakte betrachtet es als selbstverständlich, dass die standesherrlichen Familien fortan einem deutschen Bundesstaate „angehören"[1]). Unverkennbar geht die Bundesakte hierbei von der Unterstellung aus, dass diese Angehörigkeit durch die Lage der standesherrlichen Besitzungen bestimmt werde. Hat also eine standesherrliche Familie in

---

steuern, Freiheit der von ihnen bewohnten Schlossgebäude von der Haussteuer, als Aequivalent für von der Bundesakte ihnen beigelegte Vorrechte insbesondere eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominicalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkommt, oder die Uebernahme eines verhältnissmässigen Theiles ihrer Schulden auf die Staatskasse, Freiheit von Zoll- und Weggeld, mauthfreie Einführung ihrer Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen. — Mitunter wurde den Standesherren für ihre Zollfreiheit ein kleines jährliches Aversum aus der Staatskasse bewilligt, so in Baden.

[10]) So z. B. wurde in den badischen Edikten v. 23. April 1818, §. 23. und v. 16. April 1819, §. 31. der Grundsatz der gleichen Besteuerung auf die Standesherren ausgedehnt, unter Berufung darauf, dass schon zur Zeit der Errichtung der Bundesakte keine Steuerfreiheit im Grossherzogthume bestanden habe, und mit Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

[1]) Es liegt dies unverkennbar in der bereits oben §. 309. I. angeführten Bestimmung der B. A. art. XIV. b), woselbst die Häupter dieser Häuser für die ersten Standesherren in dem Staate erklärt werden, „zu dem sie gehören."

mehreren deutschen Staatsgebieten Besitzungen, so gehört s folgerichtig auch allen diesen Staaten an.

II. Ob diese Staatsangehörigkeit aber nur als ei Art von Landsassiat und beziehungsweise der Standeshe nur als *Forensis*[2]), oder ob dieselbe als eine volle Unte thanschaft betrachtet werden soll, ist in der Bundesakte nic gesagt worden. Es mochte wohl für überflüssig erachtet werde hierüber eine ausführliche Bestimmung zu treffen, da man d Stellung der Standesherren zu den Regierungen der Bunde staaten überhaupt als eine ganz singuläre auffasste, worüb nur die in der Bundesakte aufgestellten Grundsätze alle massgebend sein sollten.

III. Die nach der Bundesakte art. XIV mögliche Angehöri keit zu mehreren Staaten kann für eine standesherrliche Famil mehrfache Nachtheile haben, insoferne dadurch ungewiss werde kann, in welchem Staate sie ihren Wohnsitz (*domicilium* i juristischen Sinne) und somit ihren persönlichen Gericht stand hat: insbesondere kann eben hierdurch eine gros Unsicherheit in Bezug auf die formelle und materielle Gülti keit von Rechtsgeschäften standesherrlicher Personen entstehe soferne dabei die Gesetze des Wohnortes (die *statuta domici sive personalia*) in Frage kommen, wie bei Testamenten u Intestat-Erbschaften[3]); auch laufen sie Gefahr, nach etwaig Aufhebung ihrer bisher schützenden Privilegien in mehreren Staat auch mehrfach zu denselben persönlichen Lasten herbeigezogen werden, z. B. zur Versteuerung ihres beweglichen Vermögens, Kapital- und Einkommensteuern oder zur Leistung der Milit pflicht. Es ist daher einleuchtend, dass es für standesherrlic Familien, welche in obigem Sinne mehreren Staaten angehöre von grossem Interesse sein kann, nur in einem dieser Staat eigentlicher Staatsbürger zu sein und einen Wohnsitz (*domiciliu* zu haben, in den übrigen Staaten aber nur als Forense behand zu werden.

---

[2]) Ueber diese Begriffe, siehe oben §. 281.

[3]) Mir ist ein Fall bekannt, in welchem mindestens drei Wohnsit eines Standesherrn als vollkommen begründet erwiesen vorlagen, und ei letztwillige Disposition desselben bei zu Grundelegung der an einem Woh sitz geltenden Rechte eben so unzweifelhaft rechtlich hinfällig und nicht war, als sie nach dem Rechte der übrigen Wohnsitze rechtsbeständig wa

IV. Es muss daher schon der Natur der Sache nach als eine Befugniss der standesherrlichen Familien betrachtet werden, sofern sie es ihrem Interesse angemessen finden, nach eigener Wahl sich darüber zu entscheiden, welchem von den mehreren Staaten, in welchen ihre Besitzungen liegen, sie als eigentliche Staatsbürger angehören wollen; umgekehrt ist aber auch jede Staatsregierung für befugt zu achten, eine in ihrem Gebiete und zugleich in anderen Bundesstaaten begüterte standesherrliche Familie zur bestimmten Erklärung aufzufordern, ob sie ihren Wohnsitz (*domicilium* im juristischen Sinne) und das Staatsbürgerrecht in diesem Staate nehmen oder nur als *Forensis* betrachtet werden wolle[4]).

V. Die Bundesakte (art. 14, c, 1) legt aber überdies den standesherrlichen Familien ausdrücklich „die unbeschränkte Freiheit“ bei, „ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.“ Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass nach dem Geiste der Bundesakte unter dem allgemeinen Ausdrucke „Aufenthalt“ auch der Wohnsitz (*domicilium* im juristischen Sinne) begriffen ist, und also den standesherrlichen Familien bundesgrundgesetzlich auch das Recht der unbeschränkt freien Wahl eines Wohnsitzes in den gedachten Staaten zusteht.

VI. In Bezug auf auswärtige Staaten, die nicht zum deutschen Bunde gehören, kann die vorgedachte Bestimmung der Bundesakte (art. XIV, c, 1), welche eine offenbare Nachbildung des art. 31 der Rheinbundsakte ist[5]), der Natur der Sache nach nur den Sinn haben, dass den Mitgliedern standesherrlicher Familien von der Regierung des Bundesstaates, dem sie angehören, der Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland nicht verboten werden darf; im Uebrigen ist es Sache der fremden (ausserdeutschen) Regierung, ob sie einer standesherrlichen Person den Aufenthalt in ihrem Gebiete gestatten will oder nicht.

---

[4]) So z. B. erging in Baden unter dem 24. Februar 1808 Reg.-Bl. Nr. IX. eine Aufforderung an den ehemals reichsfreien Adel zu einer solchen bestimmten Erklärung. — Bei der Anerkennung der Grafen von Pückler-Limpurg als Standesherren wurde von der Krone Bayern zugleich (Nov. 1862) die „bayerische Staatsangehörigkeit“ ausdrücklich ausgesprochen.

[5]) Siehe oben §. 107, V.

VII. Dem Wortlaute nach könnte es allerdings scheinen, als wenn ganz derselbe Grundsatz auch zur Anwendung kommen sollte, wenn eine standesherrliche Person ihren Aufenthalt in einem anderen deutschen Bundesstaate genommen hat als dem sie angehört[6]). Allein in dieser Hinsicht ist die den Standesherren in der Bundesakte art. XIV zugesprochene unbeschränkte Aufenthaltsfreiheit von der Bundesversammlung mit Recht in dem weiteren Sinne verstanden worden, dass den standesherrlichen Personen in der Bundesakte allerdings ein bundesgrundgesetzliches Recht auf Gestattung des Aufenthaltes in jedem Bundesstaate, analog den Wirkungen ihrer früheren Reichsangehörigkeit, habe eingeräumt werden wollen. Unverkennbar wollte hiermit den Mitgliedern standesherrlicher Familien ein besonderes Vorrecht gegeben werden, indem anderen Personen das Recht des beliebigen Aufenthaltes in einem Bundesstaate, dessen Staatsangehörige sie nicht sind, durch die Bundesakte nur unter der Voraussetzung gewährleistet worden ist, dass sie Grundeigenthum in diesem Staate besitzen[7]).

VIII. Es darf daher standesherrlichen Personen von keiner deutschen Staatsregierung der beliebige Aufenthalt in ihren zum Bundesgebiet gehörigen Ländern verweigert oder aufgekündigt werden, soferne nicht besondere Gründe hierzu vorliegen, über deren Bedeutung die Bundesversammlung auf erhobene Beschwerde der ausgewiesenen standesherrlichen Person zu entscheiden hat[8]).

IX. Somit kann die unbeschränkte Freiheit des Aufenthaltes, welche die Bundesakte den standesherrlichen Familien

---

[6]) Dies behauptet als praktisches Recht: Golther, in der (Tübinger) Zeitschrift f. d. ges. St.-W. Bd. XVII. (1861), S. 217. 218. — Es ist jedenfalls eine eigenthümliche Erscheinung, dass man den Standesherren die bundesgrundgesetzliche Freiheit des Aufenthalts in jedem Bundesstaat gerade in einer Zeit bestreiten will, wo die Forderung der Freizügigkeit und einer allgemeinen Aufenthaltsberechtigung für alle anderen Angehörigen der deutschen Bundesstaaten zur Losung des Tages geworden ist!

[7]) B.-A. art. 18 a. — Siehe oben §. 288, II. — Uebereinstimmt: J. Held System des Verf.-R. Bd. II. (1857) S. 635.

[8]) Vergl. den Commissionsbericht, erstattet in der B.-V. Sitz. XXI v. 29. Juli 1841. Protok. §. 255. S. 504. über die Vorstellung des Grafen Erwein von Schönborn-Wiesentheid, als Hauptes des standesherrlichen Hauses, wegen Beschränkung der Freiheit des Aufenthaltes seines jüngeren Bruders, des Grafen Franz von Sch.-W. im Königreiche Bayern

bezüglich der deutschen Bundesstaaten zusichert, auch nach der Ansicht der Bundesversammlung nicht in der Ausdehnung verstanden werden, als ob hiermit den Mitgliedern der standesherrlichen Familien ein Freibrief in dem Sinne habe ertheilt werden wollen, dass dieselben aus einem deutschen Bundesstaate, dem sie nicht angehören, selbst dann nicht ausgewiesen werden könnten, wenn sie dortselbst die Landesgesetze übertreten, oder ein Benehmen einhalten würden, welches der Regierung gegründete Veranlassung zur Beschwerde geben würde.

X. Selbstverständlich sind die Mitglieder standesherrlicher Familien den Polizeigesetzen des Landes, welchem sie angehören, unterworfen, und können sich daher nicht über Verletzung ihrer bundesgrundgesetzlichen unbeschränkten Aufenthaltsfreiheit beschweren, wenn sie durch ihr Benehmen sich die Wegweisung von einem gewissen Orte, z. B. von dem fürstlichen Hoflager, zuziehen[9]).

§. 311.

3) Autonomie (Hausgesetze und Familienfideicommisse) der Standesherren.

A. Veranlassung und Zweck der Bestimmung in der Bundesakte art. XIV, c, 2.

I. Zur Zeit der Unterordnung unter die Staatsgewalt der souverain gewordenen Fürsten mussten die standesherrlichen Familien in mehreren Staaten eine sehr willkürliche Behandlung erdulden, indem manche Regierungen darauf ausgingen, sie ohne Weiteres wie andere Unterthanen lediglich unter die Landesgesetzgebung zu stellen. Es wurde daher in einigen Staaten die bisher bestandene Familienautonomie der standesherrlichen Häuser gar nicht mehr anerkannt und ihre Hausstatute und Familienfideicommisse wurden für aufgehoben erklärt[1]).

---

[9]) Vergl. das in Note 8. angef. Commissionsgutachten und den darauf in derselben Sitzung erfolgten B.-B. Protok. S. 505.

[1]) So z. B. hatte Würtemberg, Ges. vom 22. April 1808 die im würtembergischen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über die Erbfolge für die einzigen Entscheidungsregeln in den Verhältnissen der

II. Auf dem Wiener Congresse wurde eine solche Behandlung der standesherrlichen Familien für unbillig erachtet[2]), und eine besondere Bestimmung in die deutsche Bundesakte art. XIV, c, 2, aufgenommen, um wenigstens für die Zukunft ihre Familienverhältnisse und ihren Familienfideicommissbesitz gegen eine ähnliche Behandlung sicher zu stellen[3]).

§. 312.

B. Begriff und Rechtsgrund der standesherrlichen Autonomie.

I. Man pflegt die den standesherrlichen Familien in der Bundesakte in Bezug auf ihre Familien- und Güterverhältnisse zugesicherten Befugnisse gegenwärtig allgemein als eine ihnen bundesgrundgesetzlich in diesen Beziehungen gewährleistete Autonomie zu bezeichnen. In der Bundesakte selbst findet sich diese Bezeichnung nicht; auch verdient es alle Billigung, dass dies nicht geschehen ist, indem hierdurch vermieden wurde, den Schulstreit über den Begriff der Autonomie in die Bundesgesetzgebung hereinzuziehen. Für den praktischen Standpunkt genügt es vollkommen, dass in der Bundesakte art. XIV, c, 2, gewisse Verhältnisse (Güter- und Familienverhältnisse) als diejenigen bezeichnet worden sind, hinsichtlich deren den standesherrlichen Familien die Befugniss zustehen soll, „verbindliche Verfügungen" zu treffen.

Mediatisirten erklärt, und durch die Verord. v. 26. April 1812 ihre Familienfideicommisse geradezu aufgehoben und die Errichtung neuer verboten. — Eine Uebersicht des gegen die Standesherren in der Rheinbundszeit von den Rheinbundstaaten eingehaltenen Verfahrens, s. bei Vollgraff, Standesherren S. 252 u. f. — Kohler, die staatsrechtl. Verhältnisse des mittelbar gewordenen reichsständischen Adels. S. 185 u. f. — Vergl. auch überhaupt über die Beschwerden der Standesherren: Klüber, Uebers. der Verhandl. des wiener Congresses, p. 282 u. f. 313 u. f.

[2]) Insbesondere war es Preussen, welches auf dem wiener Congresse darauf drang, „dass die Rechte der Standesherren so vortheilhaft und billig, als es die Umstände erlauben" in der Bundesakte bestimmt werden sollten. — Klüber, Uebersicht. S. 298 u. f.

[3]) Vergl. über die Congressverhandlungen: Klüber, Uebersicht. S. 391 u. f.

II. Der leitende und Grundgedanke bei der Bewilligung dieses Vorrechtes für die standesherrlichen Familien war aber allerdings der, dass ihnen dieselbe Autonomie, welche den reichsständischen Häusern zur Reichszeit unbestritten in den gedachten Beziehungen zukam, auch fertan, ihrer Mediatisirung ungeachtet, verbleiben und sogar noch weiter in eben dem Umfange gewährt werden sollte, wie sie die souverainen deutschen Familien seit der Auflösung des Reiches selbst ausübten [1]).

III. Der Rechtsgrund der Autonomie, so weit sie den standesherrlichen Häusern hiernach belassen worden ist, liegt unverkennbar in der singulären publicistischen Standesstellung, d. h. in der im öffentlichen Rechte begründeten genossenschaftlichen Sonderstellung, welche diesen Familien und insbesondere den Häuptern derselben durch die Anerkennung ihrer Standesgleichheit und Ebenburt mit den regierenden Familien eingeräumt worden war [2]). Es ist dies ganz derselbe Rechtsgrund, aus welchem den reichsständischen Familien schon zur Reichszeit diese Autonomie beigelegt wurde [3]).

---

[1]) Siehe §. 311. Note 2.

[2]) Die genossenschaftliche Sonderstellung, d. h. die Eigenthümlichkeit der politischen und bürgerlichen Stellung, war in Deutschland überhaupt von jeher der geschichtliche Grund des besonderen Standesrechtes gewesen. Siehe oben §. 306. I. — Die Genossenschaftlichkeit bestehet aber lediglich in der gleichen Theilnahmsbefugniss an einem Sonderrechte, ohne dass deshalb die Genossen unter sich eine Corporation oder *universitas* im Rechtssinne des Wortes, oder eine *societas* im juristischen Sinne bilden, oder zu bilden nothwendig haben.

[3]) Zur Reichszeit pflegte man als den Rechtsgrund der reichsständischen Autonomie entweder die individuelle Willkür (so z. B. Mayer, s. unten §. 313. Note 1), oder die gesetzgebende Gewalt der Landesherren (so z. B. Betsius, s. §. 313. Note 1) anzugeben. Darüber, dass diese beiden Auffassungen unrichtig sind, dürfte wohl kaum ein gegründeter Zweifel obwalten können; denn die individuelle Willkür kann wohl einzelne Rechtsgeschäfte, aber kein Recht (keine Rechtssätze oder Rechtsinstitute) erschaffen; gerade aber darin, dass die Autonomie überhaupt, sowohl die der reichsständischen Familien, als die städtischer und anderer Corporationen ein Recht, wenn gleich in weit beschränkterem Umfange, als man gewöhnlich annahm, zu erzeugen vermochte (s. §. 318.), bestehet ihr eigenthümliches Wesen und ihre Unterscheidung von einer einfachen privatrechtlichen Dispositionsbefugniss. Die gesetzgebende

§. 313.

C. Das Wesen der reichsständischen Autonomie zur Reichszeit und der standesherrlichen Autonomie in der Gegenwart[1]).

I. Da jedenfalls soviel feststeht, dass den Standesherren in der Bundesakte keine Autonomie in einer anderen Bedeutung, wenn auch in weiterem Umfang, beigelegt werden.

Gewalt der Landesherren kann aber darum nicht als der Grund der reichsständischen Autonomie betrachtet werden, weil an sich nach dem alten Reichsrechte die Landesherren als solche keine wahre gesetzgebende Gewalt, sondern nur ein Recht, Verordnungen zu machen (*statuta mandare*, §. 103. VIII. §. 313. Note 8 u. f.) hatten, und wenn einzelne grössere Landesherren, wie z. B. Bayern und Preussen, in der letzten Zeit des Reiches ihr Verordnungsrecht zu einer wirklichen gesetzgebenden Gewalt ausgedehnt hatten, so war dies nicht nur eine jener Anomalien, an welchen das Reichsrecht so reich war, sondern es steht überdies fest, dass nicht die reichsständische Familie in ihrer Gesammtheit, sondern nur der jeweilige Landesherr allein die gesetzgebende oder verordnende Gewalt hatte, und dass sie der Landesherr nur über seine Unterthanen, nicht aber über die Mitglieder seiner Familie gebrauchen konnte (§. 213. II. 216. I.). Dass die Autonomie überhaupt nicht als Ausfluss der gesetzgebenden Gewalt betrachtet werden dürfe, hat schon Puchta, Gewohnheitsrecht II. S. 106. richtig ausgeführt; er schreibt ihr aber (mit Recht) die Kraft zu, neben dem Gesetze und der volksmässigen Rechtsbildung durch Herkommen ein Recht zu erzeugen, d. h. er erkennt sie, wie alle seine Vorgänger, als Rechtsquelle an. — Gerber (s. §. 313. Note 1) musste dagegen dadurch, dass er der Autonomie die Fähigkeit, Rechtssätze zu erzeugen, worin nach der bisherigen Vorstellung ihr Wesen liegt, absprach, folgerichtig zu der Behauptung kommen, dass die Autonomie überhaupt keine Rechtsquelle, sondern nur ein „unjuristischer Ausdruck für die grössere oder geringere Dispositionsbefugniss gewisser Personen und Genossenschaften in Rücksicht auf den durch das bestehende Recht nachgelassenen Spielraum sei; ein Ausdruck, der zur Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen aus der Rechtssprache überhaupt verbannt werden sollte.“ — Die von mir hier vorgetragene Ansicht über den Rechtsgrund der Autonomie und den ihr zukommenden Charakter als Rechtsquelle stimmt im Wesentlichen mit Puchta und mit der gegen Gerber gerichteten Ausführung von K. Maurer (s. §. 313. Note 1) überein, beruhet aber zum Theile auf anderen Gründen und gelanget theilweise zu anderen praktischen Folgerungen.

[1]) Betsius, Tract. de statutis, consuetudinibus et pactis success. famil. illustr. et nobil. Frft. 1661. — Hersemeyer (Bodmann?) diss. de

wollte, als sie zur Reichszeit gehabt hatten, so muss man vor Allem über das Wesen der Autonomie zu einer klaren Ansicht zu gelangen suchen, welche den Reichsständen zur Reichszeit zukam.

II. In dieser Beziehung muss es als ein zwar sehr verbreiteter, aber nichts desto weniger unzweifelhafter Irrthum bezeichnet werden, wenn man unter der Autonomie der Reichsstände ein schrankenloses Recht verstehen will, durch Familienverträge, Hausstatute, Testamente und dergl. alle denkbaren Verfügungen in ihren Familien- und Güterverhältnissen rein willkürlich zu treffen, und somit auch schrankenlos und willkürlich neue Rechtssätze einzuführen [2]). Dieser Ansicht stehet nicht nur die Stellung der reichsständischen Familien als Reichsangehörige und Unterthanen des Kaisers zum Reichsrechte und zum Kaiser principiell entgegen, sondern es stehet auch notorisch die Reichspraxis mit einer solchen Annahme im Widerspruche, indem gewisse Rechtssätze oder Rechtsinstitute, als Inbegriffe von Rechtssätzen, selbst von den reichsständischen Häusern für ihre Familien- und Güterverhältnisse nur mit Genehmigung des Kaisers eingeführt werden konnten [3]), in dessen ursprüng-

---

pactis gentilitiis familiar. illustr. atque nobilium Germ. Mogunt. 1688. — Joh. Christ. Mayer, Autonomie, vornehmlich des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes im römisch-deutschen Reiche, Tübingen 1782. — Jaup, de valore et efficacia pactorum seu statutorum familiarum illustr. et nobilium, intuitu tertii. Giessae, 1802. — Wilda, in Weiske, Rechtslexikon s. v. Autonomie. — Beseler, Lehre von den Erbverträgen. Bd. II. Göttingen 1837. §. 15—17. — Gerber, über den Begriff der Autonomie, im Archiv f. civil. Praxis. Heidelb. 1854. Bd. 37. Hft. I. p. 35. u. f. — Dagegen K. Maurer, über den Begriff der Autonomie in d. kritischen Ueberschau der deut. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, München 1854. Bd. II. Hft. II. S. 229 u. f. — Vergl. J. Held, System des Verf.-Rechts Bd. II. (1857) S. 635. — Siehe auch die oben §. 214. Note 1) angef. Schriften.

[2]) Siehe oben §. 214, III. —

[3]) Dahin gehörten zur Reichszeit unstreitig Bestimmungen der Hausverträge über einen kürzeren als den reichsgesetzlichen Volljährigkeitstermin (siehe §. 237.); über die Erklärung von Ehen unter dem gräflichen Stand als Missheirathen, (§. 223. VII.); der Ausschluss von Töchtern von aller Intestaterbfolge und Pflichttheilsrechte an Vater, Mutter und Brüdern (§. 105, Note 19.); über die Errichtung von Primogeniturordnungen, soferne dadurch das bereits begründete feste Successions-

licher Machtvollkommenheit und später sog. Reservat rechten man die alleinige unbeschränkte Quelle voi Sonderrechten oder Privilegien sah, welche geradez dem gemeinen Reichsrechte widerstritten[4]).

III. Die Bestätigung der Familienverträge, Testamente un dergl. der reichsständischen Familien durch den Kaiser wa daher durchaus nicht in allen Fällen nur eine leere Förm lichkeit, sondern nach Umständen unerlässliches Erforder niss für die Rechtsbeständigkeit eines autonomische Aktes, sowie hierdurch etwas an den prohibitiven ode unbedingt präceptiven Grundsätzen des Reichsrechtes geändert, und also ein diesen widerstreitender Rechts-satz oder widerstreitendes Rechtsinstitut an dere Stelle gesetzt werden wollte.

IV. Innerhalb jenes Kreises aber, in welchem sich da Verfügungsrecht der reichsständischen Familien nach dem Reichsrechte frei bewegen konnte, waren dieselben befugt in den verschiedenen Formen der Autonomie, wie Familien verträge, Familienfideicommissstiftungen, Erbverbrüderungen, Testamente oder Familienherkommen, ein Sonderrecht zu gründen, ohne dass es einer besonderen kaiserlichen Bestä-tigung bedurfte, oder ohne dass diese, wenn sie auch nach-gesucht und ertheilt wurde, eine andere Bedeutung, als die einer vorsorglichen, wenn gleich rechtlich überflüssigen und

---

recht (das Wartrecht) und die Pflichttheilsrechte der nachgeborenen Söhne aufgehoben werden wollte (§. 214. Note 4 u. 5. und §. 247, VI.); über das forderniss einer bestimmten Religionseigenschaft des Regierungsnachfolgers (§. 249. Note 4.) u. s. w. Auch bei dem von Corporationen, wie Städten, autonomisch bestimmten Rechte hielt das Mittelalter zu seiner Rechts-beständigkeit und Verbindlichkeit (namentlich in Bezug auf Dritte, Nicht-mitglieder der Corporation) die kaiserliche oder landesherrliche Bestätigung für nothwendig, wenn es gegen das Reichsrecht etwas bestimmen wollte. Schwabenspiegel (Lassberg) Ldr. c. 44. „Das heizet Burgerreht swa ein jegelich stât ir selber setzet ze rehte mit ir kuniges oder mit ir fursten willen“ etc. Vergl. die auffallende wörtliche Uebereinstimmung dieser Stelle mit dem spanischen Gesetze (Alphons X. von Castilien) Ley de las siete partidas a. 1258. Pact. I. Tit. 2. Ley 8; in meiner deut. R.-Gesch. 3. Aufl. (1858) Thl. I. §. 47. Note 9.

[4]) Siehe oben §. 85.

also nur scheinbaren Bestärkung oder Sicherstellung hätte haben können [5]).

V. Innerhalb dieses eben bezeichneten Kreises war es aber den reichsständischen Familien ebenso erlaubt, neue Rechtssätze oder neue Rechtsinstitute selbst aufzustellen und zu erschaffen, oder nach der in neuerer Zeit beliebt gewordenen Ausdrucksweise, neues Recht zu erzeugen, als ihnen auch freistand, sich nach Willkür Rechtssätze oder Rechtsinstitute anzueignen oder beizubehalten, welche bereits früher in einem weiteren Kreise (d. h. bei dem Adel überhaupt oder etwa sogar volksmässig) erzeugt worden waren [6]), und somit einem Rechtssysteme angehörten, welches

---

[5]) So z. B. wenn ein Reichsstand, der selbst keine pflichttheilsberechtigte Descendenz, oder die Pflichttheilsrechte seiner Notherben gehörig gewahrt hatte, ein Familienfideicommiss aus dem seiner freien Disposition unterliegenden Vermögen stiftete, in der Familienfideicommissstiftung eine Primogeniturordnung anordnete, Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, oder wohl auch sogar eine gewisse Religionseigenschaft als Bedingung der Successionsrechte vorschrieb, so bedurfte seine Verfügung der kaiserlichen Confirmation nicht, weil er unter dieser Voraussetzung kein Recht beeinträchtigte, welches irgend einer Person durch das gemeine Reichsrecht als ein gegen Privatwillkür gesichertes Recht beigelegt worden war. Hier stellte er auch wirklich keinen neuen Rechtssatz dem Reichsrechte als derogirend gegenüber, wie dies aber unzweifelhaft der Fall gewesen sein würde, wenn eine reichsständische Familie durch Familienvertrag ihren künftig geboren werdenden Mitgliedern, die alle ein festes Successionsrecht in die Lehen- und Stammgüter vom ersten Erwerber ableiteten, oder denen doch am Allodialvermögen ihrer Väter, Mütter und Brüder nach gemeinem Reichsrechte von Geburt aus Intestaterbrechte und beziehungsweise Pflichttheilsrechte beigelegt waren, diese Rechte hätten ein- für allemal und *in infinitum* abschneiden und sie somit aus dem gemeinen Rechtszustande für alle künftigen Zeiten herausheben wollen, wie dies z. B. das Geislinger Statut (siehe oben §. 105) zu thun beabsichtigt hatte.

[6]) Gerber, l. c. S. 44. führt selbst an, dass der Adel im XIV. und XV. Jahrhunderte ein „in hohem Grade lebensvoller Stand gewesen, und eine ausserordentlich bedeutsame Entwickelung auf Grund eigener Bildungstriebe erfahren hat, wie sie sich auch in der That in einem modernen Adelsrechte darstellt, welches von dem älteren Ritterrechte des Sachsenspiegels vielfach verschieden ist.“ Er zählt auch ganz richtig eine Reihe von solchen neueren Instituten des Adelsrechtes auf, wie z. B. Entstehung des sog. adeligen Stammguts, consequenter Ausschluss der Weiber von der Succession in die Stamm-

früher vielleicht selbst einmal das allgemeine der Nation gewesen war, aber im Laufe der Zeit, insbesondere durch die Entwickelung eines gemein positiven Reichsrechtes, und namentlich durch die Reception des römischen Rechtes als eines solchen, im Verhältnisse zu diesem in die Stellung eines Sonderrechtes, oder nach mittelalterlicher Ausdrucksweise (indem man die Geltung jedes Sonderrechtes von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung des Staatsherrschers, d. h. des Kaisers, abhängig betrachtete) in die Stellung eines Privilegs herunter gedrückt worden war[7]).

---

güter, ausgedehnte Unveräusserlichkeit derselben, allmälige Einführung der Individualsuccessionen gegenüber dem alten deutschen Theilbarkeitsprincip und Gesammtformulirung aller dieser Momente in dem neuen Institute des Familienfideicommisses mit dem Principe der Erhaltung des Namens und Glanzes der Familie. Dies alles sind nun aber doch keine Rechtsgeschäfte, sondern Rechtssätze, ja ganze Complexe von Rechtssätzen oder Rechtsinstitute, welche von dem Adel als solchem ohne Beihülfe der Gesetzgebung oder des gemeinen volksmässigen Herkommens, also im eigentlichen Sinne autonomisch erzeugt worden sind, und an dieser autonomischen Erzeugung hat der reichsständische Adel wahrlich keinen geringeren Antheil als der blos ritterliche Adel gehabt. Jedenfalls also kann Ersterem die Autonomie nicht in jenem Umfange abgesprochen werden, wie sie in der Bildung des Adelsrechtes überhaupt liegt, sondern es könnte nur behauptet werden, und das lässt sich allerdings vertheidigen, dass dem reichsständischen Adel reichsrechtlich, Usurpationen und Anomalien abgerechnet, in den meisten Beziehungen keine grössere Autonomie zustand, als dem ritterlichen reichsfreien Adel.

[7]) Der schlagende Beweis für die Richtigkeit der hier aufgestellten Ansicht über den geschichtlichen Gang der ächten deutschen Rechtsbildung, die sich allmälig aus dem vollen Volksleben in immer engere Kreise (Schöffenfreie, dann den Adel) zurückzog, und sich heut zu Tage kaum noch in der Autonomie der souverainen, standesherrlichen und anderen vormals reichsadeligen Familien in einer der älteren Zeit analogen Weise erhalten hat, liegt in der Glosse des Sachsenspiegels zum sog. Textus Prologi: „*Hir began Eike an, dan he in dudesch brachte dat privilegium das Constantin unde Karl den sassen vor ein recht gheven.*“ Hier wird bereits das gesammte Sachsenrecht, welches der sog. Sachsenspiegel enthält, und das notorisch in den Ländern des sächsischen Rechtes als das durch volksmässiges Herkommen erzeugte gemeine Landrecht galt, als ein Privilegium bezeichnet, und dies — (wie Homeyer in seiner in der k. Akademie zu Berlin am 20. März 1854 gelesenen Abhandlung „über den Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechtes“ vortrefflich ausgeführt hat) — in der entschiedenen und erklärten

VI. Hiernach konnte es recht wohl geschehen, dass die Autonomie der reichsständischen Häuser in manchen Beziehungen, der praktischen Aeusserung nach (scheinbar) nur noch den Charakter einer blossen Dispositionsbefugniss und der Gründung subjektiver Rechte oder Befugnisse, im Gegensatze von Rechtssätzen, zeigte, weil letztere da nicht erst durch schöpferische Willkür erfunden zu werden brauchten, wo sie bereits in irgend einer Rechtsgestaltung historisch entwickelt vorlagen. Nichts desto weniger war doch hiermit der Charakter der Autonomie als Gründung eines Sonderrechtes durch eigene Willkür dem Wesen nach nicht aufgegeben, sondern es äusserte sich diese Willkür eben in der Freiheit der Wahl des Sonderrechtes, d. h. in der Wahl unter den vorhandenen besonderen Rechtsgrundsätzen als Normen für die beabsichtigten Rechtsgeschäfte: gerade so, wie ein Souverain auch dadurch einen Akt der Gesetzgebung vornimmt, wenn er ein bereits vorhandenes provincielles oder auch ein fremdes Gesetzbuch als allgemeines Landrecht einführt, oder ein bereits bestehendes Herkommen in Gesetzesform einkleidet.

VII. Um die Bedeutung und das Wesen der reichsständischen Autonomie richtig zu fassen, muss man sich insbesondere daran erinnern, dass das alte Reichsrecht sehr scharf Gesetzgebung und autonomische (Sonder-) Rechtsgründung unterschied, und die erstere nur dem Kaiser mitsammt dem Reiche, aber keinem Landesherrn, auch keiner Genossenschaft beilegte [8]), sondern der letzteren nur das Recht,

---

Absicht, durch diese Auffassung als Privileg den Fortgebrauch des herkömmlichen Sachsenrechtes gegen die beginnende Verachtung und Verwerfung desselben in den geistlichen, hauptsächlich nach römischem und canonischem Rechte sprechenden, Gerichtshöfen sicher zu stellen, und diesen Gerichtshöfen die Beachtung des Sachsenrechtes zur Pflicht zu machen.

8) Nur in Bezug auf die allgemeinen Reichsgesetze gebrauchte das Mittelalter die Bezeichnung „*Leges*.“ Es gab daher, seitdem der Reichsstaat eine festere Gestaltung gewonnen hatte, und bis auf die Zeiten des Verfalles des Reiches, in welchen die grösseren Reichsstände anfingen, sich fast schon völlig wie souveraine Fürsten in ihren Territorien zu benehmen (siehe §. 312 Note 3), in Deutschland keine anderen eigentlichen *Leges*, als nur allein „*Leges imperii*.“

Jura oder *Statuta*, d. h. Anordnungen oder Verordnungen z
machen, beilegten[9]). So wie das Recht, Statuten zu mache
als ein Sonderrecht oder Privilegium betrachtet wurde[10]), s
wurden auch die in Folge dieses Rechtes gemachten Statute
und deren Inhalt, das (namentlich bei städtischen Corporatione
sogenannte) Statutarrecht, als ein Sonderrecht und som
nach Analogie der Privilegien, und die kaiserlichen Con
firmationen derselben sogar als wirkliche Privilegien behandel
und daraus erklärt sich insbesondere, warum die reichsständi
schen Familienstatute ebenso wenig als deren Confirmation
zur Reichszeit einer Publikation bedurften, um auch geg
Dritte mit Rechtswirkung angeführt werden zu können[11]). Die
Gleichstellung alles statutarischen Rechtes mit dem Privile
musste um so angemessener erscheinen, als man in dem Pr
vileg dieselbe Eigenthümlichkeit bezüglich des möglichen In
haltes bemerkte, welche dem autonomischen Rechte nach d
mittelalterlichen Ansicht zukam, dass es nämlich ebensowol

[9]) Das Verordnungsrecht der Landesherren wurde somit selbst als ei
Unterart der Autonomie, nämlich bezüglich ihrer Unterthanen, betracht
Vergl. oben §. 312 Note 3. — Niemals wird man in einer mittelalterlich
Quelle für das Recht, welches Landesherren oder Corporationen, w
Städte, setzen, d. h. nach ihrer Willkür (daher auch bei den Städten
„Willkühre, Köre, *jus electum*" genannt) erschaffen oder erzeug
konnten, einer anderen Bezeichnung, als *Jura* oder *statuta*, höchstens no
dem ebenfalls von Haus aus einen Gegensatz zur *Lex* bezeichnenden Au
drucke „*Constitutiones*" begegnen. Vergl. die Beweisstellen in mein
deut. R.-Gesch. 3. Aufl. (1858) Thl. I. §. 17. 23. 26, V. Man sollte dah
auch, wenn man streng sprachrichtig sprechen will, nur von Hausstatute
nicht von Hausgesetzen, reden; jedoch ist letzterer Ausdruck in gleich
Bedeutung nun einmal eingebürgert.

[10]) So z. B. spricht die Constit. Friderici I. a. 1232, de juribus pri
cipum saecularium, von „*libertatibus*" der Fürsten; so begreift auch W.
(1792) art. I §. 9 das Verordnungsrecht der Reichsstände als Landesherr
unter der allgemeinen Formel: „Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Fr
heiten und Privilegien"; so hiess auch die den städtischen Corporation
ertheilte Befugniss, Statute zu machen, *Privilegium*.

[11]) Siehe oben §. 214, III. — Uebrigens gibt es auch nach den Gru
sätzen des gemeinen bürgerlichen Rechtes mancherlei Rechtsgeschäfte, wel
ohne Publikation gegen Dritte wirkende Rechte begründen können, so z.
schon nach römischem Rechte die Anordnung eines Fideicommisses. Di
hat auch Gerber, l. c. S. 54 u. f. richtig bemerkt.

allgemeine Rechtssätze, wie das Gesetz, wenn gleich nur solche Rechtssätze, die im Vergleiche mit dem Gesetze Ausnahmen (Sonderrechte, *jura singularia*) enthielten, erzeugen könne, als es auch einzelne subjektive Rechte oder Befugnisse Einzelner für einzelne Fälle und bei einzelnen Rechtsgeschäften zu begründen vermag[12]).

VIII. Erwägt man demnach, dass nun einmal das Reichsrecht den reichsständischen Familien das Recht oder Privileg, sich selbst ein Sonderrecht zu gründen, soweit eingeräumt hatte, als dadurch nicht in die der kaiserlichen Machtvollkommenheit oder den kaiserlichen Reservatrechten vorbehaltene Sphäre eingegriffen wurde, so wird man hiernach ermessen können, dass, und in wie weit die Autonomie der reichsständischen Familien zur Reichszeit allerdings eine Rechtsquelle war, und dass, und warum das Mittelalter die Erzeugung von Rechtssätzen durch Selbstbestimmung, beziehungsweise durch Vereinbarung der Mitglieder eines gewissen genossenschaftlichen Kreises und den Gebrauch einer von der allgemeinen Gesetzgebung (dem Reichsrechte) in einem gewissen Spielraume gestatteten Dispositionsbefugniss bei Errichtung von einzelnen Rechtsgeschäften, weder genau unterschied, noch zu unterscheiden Veranlassung fand, sondern beides unter der zwar nicht reichsgesetzlichen, aber von der Praxis zur Reichszeit allgemein aufgenommenen Bezeichnung als Autonomie zusammenfasste.

IX. Hieraus ergibt sich zugleich, dass und in wie weit die Autonomie der reichsständischen Häuser auch heut zu Tage noch als wahre Rechtsquelle in den Familien- und Güterverhältnissen der standesherrlichen Häuser zu betrachten ist, indem die Bundesakte art. XIV, c, 2 denselben die Befugniss zur Sonderrechtsgründung im Wesentlichen in demselben Umfange erhalten wollte, wie ihnen dieselbe zur Reichszeit zugestanden hatte, und sogar noch dieselbe erweiterte.

---

12) Das analoge Verhältniss von autonomischem Rechte und Privileg und die geschichtlich feststehende Wechselwirkung, worin diese beiden Rechtsquellen im Mittelalter zu einander standen, ist von Gerber, l. c. ganz verkannt, und von K. Maurer, l. c. nicht genügend gewürdigt worden, und doch liegt gerade hierin der Schlüssel zum richtigen Verständnisse.

§. 314.

D) Erläuterung des Inhaltes des Artikels XIV, c, 2 der Bundesakte.

a) Fortdauernde Gültigkeit der alten Familienverträge.

In dem Inhalte des Artikels XIV, c, 2 der deutschen Bundesakte sind dreierlei bundesgrundgesetzliche Bestimmungen zu unterscheiden.

A. Zuerst „werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten."

I. Zwar sind hier nur die „Familienverträge" genannt. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass hierunter alle Arten von Hausstatuten, Familienverträgen, Testamenten und dergl. begriffen werden wollten, welche die Grundlagen der Hausverfassung der früher reichsständischen, jetzt standesherrlichen Familien bis zu ihrer Mediatisirung gebildet hatten, und dass auch das rechtsbeständige Familienherkommen, welches sich in denselben ohne Einkleidung in urkundliche schriftliche Form vor ihrer Mediatisirung erweislich gebildet hatte, ebenfalls die gleiche Gewährleistung fernerer Gültigkeit finden soll.

II. Die Bestimmung, dass die bestehenden standesherrlichen Familienverträge „nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung" aufrecht erhalten werden sollen, kann nur den Sinn haben, dass diesen Familienverträgen fortwährend der Charakter eines wahren autonomischen Rechtes beigelegt werden soll, wie er ihnen von der Theorie und Praxis zur Reichszeit stets ohne alle Meinungsverschiedenheit beigelegt worden ist. Darüber, dass diese Familienverträge auch den Grundsätzen der älteren deutschen Verfassung gemäss errichtet worden sein müssen, wenn sie die Familienglieder oder dritte Personen verpflichten sollen, bedurfte es, als einer selbstverständlichen Sache, keiner ausdrücklichen Bestimmung in der Bundesakte. Es kann daher insbesondere die Frage, ob diesen Familienverträgen die kaiserliche Confirmation, da wo sie nach Reichsrecht nöthig war [1]), wirklich ertheilt worden

---

[1]) Siehe §. 313 Note 3.

sei, nach Umständen von unmittelbarer praktischer Bedeutung werden, z. B. wenn Familienglieder unter einander über die Rechtsbeständigkeit und verbindliche Kraft eines Familienvertrages streiten.

III. Darauf, ob diese älteren, ihrer Zeit gültig entstandenen Hausstatuten und dergl. eigentliche Rechtssätze aufstellen, oder nur einen Gebrauch der für gewisse Rechtsgeschäfte den reichsständischen Familien durch das Reichsrecht gestatteten Dispositionsfreiheit enthalten, ist in der Bundesakte kein Gewicht gelegt und keine Unterscheidung gebaut worden, und daher in der einen, wie in der anderen Beziehung die fortdauernde Gültigkeit dieser Hausstatuten nicht zu bezweifeln.

IV. In Bezug auf diese älteren Familienstatuten ist in der Bundesakte nicht vorgeschrieben, dass sie der Bestätigung durch die betreffenden Souveraine bedürfen sollten[2]). Es haben hierdurch die Souveraine zu erkennen gegeben, dass sie, soferne nicht von Seiten einer interessirten Partei in einem Rechtsstreite vor den Gerichten ein Anstoss zu einer Untersuchung über die reichsconstitutionsmässige Entstehung eines älteren Familienvertrages gegeben wird, nicht die Absicht haben, von Staatswegen eine Prüfung der Entstehungsweise solcher Familienverträge zu veranlassen, und von Seite der Regierung aus, etwa wegen mangelnder kaiserlicher Confirmation, einem älteren standesherrlichen Familienvertrage principiell die Gültigkeit abzusprechen[3]).

V. Auch ist in Betreff der älteren standesherrlichen Familienverträge nicht einmal die Vorlage zur Kenntnissnahme der Souveraine, so wie auch nicht deren Publikation

---

[2]) In dieser Beziehung ist also die Bestimmung der als subsidiäres Bundesgesetz erklärten k. bayerischen Declaration v. 19. März 1807 §. 12, wonach auch die damals schon bestehenden Familienverträge und „eingeführten Successionsordnungen“ der Bestätigung des Souverains unterliegen sollten, nicht zum gemeinen Recht erhoben, sondern für dieses beseitigt worden.

[3]) Dass sich die Souveraine kein solches officielles Prüfungs- und Bestätigungsrecht der älteren standesherrlichen Familienverträge beilegten oder vorbehielten, steht in vollem Einklange damit, dass dieselben, wie im §. 315 gezeigt werden wird, sich nicht einmal bezüglich der neu zu errichtenden standesherrlichen Familienverträge ein Bestätigungsrecht vorbehielten.

angeordnet worden. Es erklärt sich dies theils daraus, dass selbstverständlich durch die Anerkennung der fortdauernden Rechtsbeständigkeit und Gültigkeit solcher Familienstatuten kein neuer Rechtszustand herbeigeführt wurde, theils aber musste man erkennen, dass durch die Forderung einer umfassenden Vorlage der älteren Hausstatute, wäre es auch nur zum Zwecke einer Kenntnissnahme oder Publikation, den standesherrlichen Häusern eine sehr grosse Beschwerde auferlegt werden würde, indem die eigenthümlichen Familien- und Güterverhältnisse dieser Häuser regelmässig in einer grossen Anzahl von einzelnen sich gegenseitig ergänzenden Familienurkunden und Diplomen beschrieben sind, welche zum Theile in hohes Alterthum zurückgehen, in verschiedenen Archiven zerstreut, häufig schwer im Originale auffindbar und mitunter äusserst weitläufig und schon desshalb zur Publikation nicht wohl geeignet sind, und dass auch in vielen Fällen eine Gefahr eintreten könnte, die Rechtsverhältnisse dieser Familien durch die Vorlage oder Veröffentlichung ihrer Urkunden unerwarteten Angriffen blosszustellen und solche sogar hervorzurufen. Auch hatte schon zur Reichszeit die Publikation der Familienverträge der reichsständischen Familien oder der auf ihre Familien- und Güterverhältnisse bezüglichen Diplome niemals zu den Voraussetzungen ihrer Gültigkeit gehört[4]).

§. 315.

b) Errichtung neuer Familienverträge in den standesherrlichen Häusern.

B. Die Bundesakte art. XIV, c, 2 sichert den standesherrlichen Familien zweitens die Befugniss zu „über ihre Güter- und Familienverhältnisse (neue) verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen“.

I. In Bezug auf die Errichtung neuer Familienverträge oder anderer autonomischer Bestimmungen über Familien- und

[4]) Siehe §. 214, III; §. 313, VII. Note 11.

Güterverhältnisse ist in der Bundesakte auch nicht unterschieden, ob dieselben die Aufstellung eigentlicher Rechtssätze und die Einführung besonderer in sich abgeschlossener Rechtsinstitute oder nur einzelne Dispositionsakte nach Massgabe bestehender Rechtsquellen enthalten [1]). Es muss daher angenommen werden, dass den standesherrlichen Familien beiderlei Befugniss, nämlich ebensowohl die Befugniss zur Aufstellung neuer besonderer Rechtssätze, als der Gebrauch der nach der bestehenden Gesetzgebung überhaupt anerkannten Dispositionsfreiheit bezüglich einzelner Rechtsgeschäfte, in dem bereits (§. 313) erörterten Sinne eingeräumt worden ist.

II. Die Bestimmung der Bundesakte, art. XIV, c, 2, über die Errichtung neuer Familienverträge gewährt den standesherrlichen Familien in dieser Hinsicht sogar eine grössere Autonomie, als sie zur Reichszeit gehabt hatten [2]). Es hat nämlich die Bundesakte, art. XIV, c, 2, bezüglich der neu zu errichtenden Familienverträge der Mediatisirten, durchaus keine Rücksicht darauf genommen, dass zur Reichszeit die Genehmigung des Kaisers wesentliche Vorbedingung der Gültigkeit solcher Bestimmungen in den reichsständischen Hausverträgen war, welche mit unbedingt gebietenden oder verbietenden Vorschriften des Reichsrechtes in Widerspruch standen. Es hat auch die Bundesakte keineswegs an die Stelle der früher erforderlichen kaiserlichen Confirmation in den betreffenden Fällen das Erforderniss der Bestätigung durch den nunmehrigen Souverain gesetzt, sondern sie hat vielmehr wohlbedacht und absichtlich von der Bestimmung in der als subsidiäres Bundesgesetz erklärten k. bayerischen Declaration v. 19. März 1807 §. 12, wonach die Familienverträge der Standesherren dem

[1]) Siehe §. 312, II; §. 313, V—IX.

[2]) Für diejenigen, welche der (freilich unrichtigen) Ansicht huldigen, dass die reichsständische Autonomie schon zur Reichszeit eine völlig unbeschränkte gewesen sei, bedarf es der nachstehenden Ausführung nicht. Diese müssen mit den Resultaten derselben schon aus dem Grunde übereinstimmen, weil sie von ihrem Standpunkte aus anerkennen müssen, dass den Standesherren schon darum auch jetzt eine unbeschränkte Autonomie zukomme, weil ihnen unleugbar — worin alle Theile einig sind — dieselbe Autonomie erhalten werden sollte, die sie schon zur Reichszeit hatten.

Souverain zur Bestätigung vorgelegt werden sollten, Umgang genommen und dieselbe beseitigt und dagegen nur vorgeschrieben, dass sie dem Souverain vorgelegt werden sollen, und dass sofort eine „Nachachtung“ eintreten müsse, sowie sie bei den höchsten Landesbehörden zur allgemeinen Kenntnissnahme gebracht worden sind.

III. Die Richtigkeit der Behauptung, dass durch die Bundesakte, art. XIV, c, 2, den standesherrlichen Familien sogar eine grössere Autonomie eingeräumt worden ist, als sie zur Reichszeit gehabt hatten, ergibt sich insbesondere noch aus dem, was (§. 312, II) als der leitende Gedanke bei der Abfassung der Bundesakte art. XIV, c, 2, angegeben worden ist, dass nämlich die souverainen Bundesglieder jedenfalls zur Zeit der Abfassung der Bundesakte sich selbst in dem offenkundigen Besitzstande der unbeschränktesten Autonomie hinsichtlich ihrer Familienverhältnisse befanden, und dass es ihre im art. XIV, a der Bundesakte auf das Unzweideutigste ausgesprochene Absicht war, den Standesherren das völlig gleiche Standesrecht, hohen Adel und Ebenbürtigkeit, einzuräumen. Somit kann es auch nur als eine Folgerichtigkeit erscheinen, wenn den Standesherren hinsichtlich ihrer Familien- und Güterverhältnisse ganz dieselbe unbeschränkte Autonomie beigelegt und gewährleistet wurde, wie sie die regierenden deutschen Häuser seit der Auflösung des Reiches selbst ausübten [3]).

---

[3]) Als unzweifelhaft ist anerkannt, dass die Autonomie der souverainen Häuser nunmehr in Bezug auf die Abänderung der Grundsätze des gemeinen bürgerlichen Rechtes oder des partikulären Landesrechtes in Bezug auf ihr Familien- und Erbrecht eine völlig unbeschränkte ist, dass sie also z. B. das Notherbenrecht, ja sogar alles Intestatsuccessionsrecht der Prinzessinnen des Hauses ausschliessen können, wie dies z. B. das k. bayerische Hausgesetz v. 1819 wirklich gethan hat. (Siehe oben §. 264, Note 8.) Nichtsdestoweniger ist es ganz unrichtig, wenn Gerber l. c., S. 49, von den Hausgesetzen der souverainen Familien behauptet „Dies sind wahre wirkliche Gesetze, und betreffen einen Gegenstand, der einen wesentlichen Theil der Staatsverfassung ausmacht.“ Es kann nämlich schon an sich betrachtet eine Rechtsquelle recht wohl einen Gegenstand der Staatsverfassung betreffen, ohne dass sie darum ein „Gesetz“ sein müsste (wie vieles beruhte nicht namentlich zur Reichszeit auf Herkommen!), sondern die Hausstatute (sog. Hausgesetze) oder Familienverträge werden in allen Verfassungsurkunden scharf von den Gesetzen

IV. Hiermit stimmen auch die seit der Abfassung der Bundesakte erlassenen landesherrlichen Gesetze und Verordnungen überein, worin seitdem nicht mehr von einer Nothwendigkeit einer Bestätigung der neuen standesherrlichen Familienverträge die Rede ist[4]). Es muss daher als principiell feststehend betrachtet werden, dass nach der Bundesakte art. XIV, c, 2, die standesherrlichen Häuser befugt sind, in ihren Familienverträgen alle jene Verfügungen zu treffen, welche die dermalen souverainen Häuser in Familienverträgen und sog. Hausgesetzen ebenfalls treffen können und getroffen haben, und hiernach kann es durchaus keinem Zweifel unterliegen, dass die standesherrlichen Häuser in Bezug auf ihre Familienverhältnisse, sogar ohne Bestätigung durch den Souverain, auch Rechtssätze aufstellen und zur verbindlichen Norm machen können, welche

---

unterschieden, wie dies schon principiell dadurch anerkannt ist, dass dieselben an sich nicht, sondern nur in gewissen Beziehungen, soweit sie nämlich in die bereits bestehende urkundliche Verfassung eingreifen, oder das Land zu Geldleistungen verpflichten sollen, der landständischen Zustimmung zu ihrer Errichtung bedürfen, und daher auch im Uebrigen schon der Form nach von wahren wirklichen Gesetzen in allen Staaten, die eine landständische Verfassung haben, verschieden sind. (Siehe oben §. 215, Note 2.) Dass aber die Hausstatute der souverainen Familien, soweit sie von der Mitwirkung der Landstände bei ihrer Errichtung oder Abänderung unabhängig sind, eine ebenso verbindliche Kraft, wie Gesetze, haben, macht sie selbst eben so wenig zu wahren wirklichen Gesetzen, als eine römische Rechtsquelle darum eine *Lex* war, weil sie *Legis vicem* hatte. Auch könnten, wenn Gerber's Behauptung richtig wäre, die Hausstatute in den souverainen Familien nur allein vom Souverain ausgehen, da nur dieser allein und nicht die Familie in ihrer Gesammtheit die gesetzgebende Gewalt hat, welche Annahme aber schon mit dem Begriffe von Familienverträgen im Widerspruche stehen würde, abgesehen davon, dass viele Hausstatute jetzt souverainer Familien aus einer Zeit (der Reichszeit) herstammen, in welcher weder von Souverainetät noch von gesetzgebender Gewalt der Landesherren über ihre Familienglieder die Rede sein konnte, welche letztere überdies Gerber selbst ganz richtig als Grund der reichsständischen Autonomie verworfen hat. (Vergl. auch oben §. 312 Note 3.) Gesetz und Autonomie bleiben daher im Wesen geschieden, wenn sie auch in gewissen Beziehungen gleiche Wirkung äussern können.

[4]) Vergl. z. B. das k. bayerische Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten, Beil. IV zur V.-U. v. 1818, §. 9.

dem gemeinen Reichsrechte oder dem an dessen Stelle getretenen Landesrechte des Staates, dem sie jetzt angehören, widersprechen und zur Reichszeit nicht ohne kaiserliche Confirmation hätten für gültig erachtet werden dürfen[5]).

V. Die Autonomie der standesherrlichen Häuser in Betreff ihrer Familien- und Güterverhältnisse unterliegt daher durchaus keiner anderen Beschränkung mehr, als derjenigen, welche auch für die Familienverträge und sog. Hausgesetze der jetzt souverainen deutschen Häuser selbst gilt, dass sie nämlich nichts gegen die Landesverfassung enthalten, wie dies auch in neueren Landesgesetzen ausdrücklich anerkannt ist[6]).

---

[5]) Die Erfahrung hat auch gelehrt, dass die Standesherren von diesem Rechte in ihren neuen Hausgesetzen den umfassendsten Gebrauch gemacht haben, und kann daher auch durchaus nicht bezweifelt werden, dass, wenn ein standesherrliches Hausgesetz solche Bestimmungen über völligen Ausschluss des gemeinen Intestaterbrechtes und Pflichttheilsrechtes der nachgeborenen Söhne und Töchter enthalten sollte, wie das k. bayerische Hausgesetz von 1819 gethan hat (siehe Note 3), dies von den Gerichten für eben so massgebend und zur „Nachachtung" verpflichtend geachtet werden muss, wie eine gleiche Bestimmung in dem Hausgesetze einer souverainen Familie. Man kann daher nicht mit Gerber, l. c. S. 53, 54, übereinstimmen, wenn er glaubt, dass derartige Bestimmungen standesherrlicher Hausgesetze bei den Gerichten keine Anerkennung finden dürften. Allerdings mag es vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes aus sehr befremden, Erbsysteme in den standesherrlichen (sowie auch in reichsritterlichen) Familien als gültig betrachtet zu sehen, die nichts von Intestatportion und Pflichttheil wissen; allein was in bürgerlichen Kreisen als unerträglich (*jus iniquum*) empfunden werden würde, wird in den hohen Adelskreisen nicht selten als das allein dem Standesinteresse der gesammten Familie Angemessene anerkannt und gerade die Freiheit, solche singuläre Rechtssysteme für sich zu erschaffen, wollte nun einmal die Bundesakte den standesherrlichen Familien gewähren, und es lediglich dem Ermessen dieser Familien selbst anheim stellen, welches Familien-, Güter- und Erbsystem sie ihrer hohen Stellung entsprechend und zur Behauptung derselben für nöthig erkennen und einrichten möchten.

[6]) Schon die k. bayerische Verordnung v. 25. Mai 1807 (Reg.-Bl. XXIII) erläuterte die mehr gedachte k. bayerische Declaration v. 19. März 1807 in diesem Sinne dahin, dass die in letzterer vorgeschriebene Bestätigung „nur die staatsrechtlichen Verhältnisse" der subjicirten Familien zum Gegenstande habe, „damit nämlich ihre Familieneinrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staates, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre" etc. — Ebenfalls in gleichem Sinne hat sodann das k. bayerische Edikt (Beil. IV

VI. Die unbeschränkte Autonomie, welche die Bundesakte den standesherrlichen Familien in Bezug auf die Verfügungen über ihre Familien- und Güterverhältnisse einräumt, ist somit ein wahres und wirkliches Privileg, welches ihnen von der Gesammtheit der deutschen Souveraine ertheilt worden ist. Uebrigens folgt hieraus keineswegs, dass jedes einzelne Mitglied der standesherrlichen Familie ohne alle Unterscheidung der Fälle für befugt geachtet werden könnte, neue besondere, dem gemeinen Reichs- oder Landesrechte widerstreitende, sämmtliche Familienglieder, oder doch seine eigene Descendenz für alle Zukunft verpflichtende Rechtssätze in willkürlicher Weise und in jeder beliebigen Form der Verfügung aufzustellen. Die Bundesakte art. XIV, c, 2, hatte hierbei hauptsächlich die Familienverträge im Auge, und können daher nur noch andere solche Verfügungen denselben gleichgestellt werden, bei welchen derselbe Gesichtspunkt, wie bei den Familienverträgen eintritt, dass nämlich die Gesammtheit der Familienglieder zugestimmt hat, oder dass doch durch die einseitige Disposition keine bereits erworbenen Rechte von Familiengliedern gekränkt werden, wohin auch die im gemeinen Rechte begründeten Pflichttheilsrechte der bereits zur Zeit der Errichtung der einseitigen Verfügung vorhandenen Familienglieder zu rechnen sind[7]).

VII. Indem aber die Bundesakte art. XIV, c, 2 für jene Verfügungen in Familien- und Güterverhältnissen, die sie den Standesherren freistellt, die Vorlage „bei" den höchsten Landesstellen, wenn gleich nur zur allgemeinen Kenntnissnahme und Nachachtung, vorschreibt, hat sie hier allerdings den Standesherren eine Verbindlichkeit auferlegt, welche zur Zeit des Reiches in Bezug auf ihre keiner kaiserlichen Con-

---

zur V.-U. v. 1818) über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten § 9, welches von der früher (1807) vorgeschriebenen Bestätigung durchaus Umgang nimmt, die Bekanntmachung der vorgelegten standesherrlichen Familienverträge durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen „Nachachtung" unbedingt zugesichert, mit dem einzigen Vorbehalte: „so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten."

7) Es gelten in dieser Beziehung auch gegenwärtig noch dieselben Unterscheidungen, welche zur Reichszeit zu machen waren. Vergl. oben § 313, Note 3 und 5.

firmation bedürftigen Verfügungen nicht bestanden hat; jedoch ist dadurch offenbar das Wesen der standesherrlichen Autonomie in keiner Weise berührt. Die Vorlage der neuen standesherrlichen Familiengesetze ist nämlich keine Vorbedingung ihrer Verbindlichkeit und Rechtsbeständigkeit unter den Familiengliedern selbst, wohl aber können aus der Unterlassung der Vorlage den Mitgliedern der standesherrlichen Familien dritten Personen gegenüber Nachtheile erwachsen, z. B. insofern letztere bei mangelnder Publikation zum standesherrlichen Familienfideicommiss gehörige Güter in gutem Glauben erwerben und beziehungsweise ersitzen können.

VIII. Die Wortfassung der Bundesakte art. XIV, c, 2, wonach die dem Souverain vorgelegten neuen standesherrlichen Familienverträge „bei" den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden sollen, lässt es zweifelhaft, ob schon mit der Uebergabe dieser Familienverträge an die höchsten Landesstellen die allgemeine Kenntnissnahme als bewirkt und der Zeitpunkt, von welchem die Gerichte, oder dritte Personen zur Nachachtung verpflichtet sind, sofort eingetreten ist, oder ob eine öffentliche Verkündigung „durch" die höchsten Landesstellen gemeint ist, und erst nach dieser die Verbindlichkeit zur Nachachtung für die Gerichte oder dritte Personen eintritt[8]). Jedenfalls ist die standesherrliche Familie jeder ihr bundesgesetzlich obliegenden Verbindlichkeit dadurch vollständig nachgekommen, wenn sie die Vorlage „bei" den höchsten Landesstellen bewirkt hat; von hier an ist dieselbe nach dem Wortlaute der Bundesakte befugt, die allgemeine Kenntnissnahme als bewirkt zu betrachten und „Nachachtung" zu verlangen.

---

[8]) In der zuletzt angegebenen Weise wird die Bestimmung der Bundesakte in dem k. bayerischen Edikte (Beil. IV zur V.-U. 1818) §. 9 aufgefasst. Auch würde wohl kein Zweifel über die Richtigkeit dieser Auffassung entstehen können, wenn nicht feststände, dass derartige Familienverträge zur Reichszeit zu ihrer sofortigen Gültigkeit gar keiner Publikation bedurften, und dass die Bundesakte die Standesherren nicht nur so wenig wie möglich durch Formvorschriften belästigen und insbesondere gegen Benachtheiligung wahren wollte, die aus chikanöser Behandlung oder Verzögerung ihrer Angelegenheiten durch Landesstellen hervorgehen können.

IX. Auf die Vorlage der Familienverträge bei den höchsten Landesstellen und deren öffentliche Bekanntmachung zur Nachachtung zu dringen, haben alle standesherrlichen Familienglieder ein Recht, welche an der Erhaltung des Familienfideicommisses ein Interesse, oder im Falle seiner Auflösung für sich und ihre Descendenz eventuelle Rechte haben.

§. 316.

c) Aufhebung der gegen die standesherrlichen Familienverträge erlassenen Verordnungen.

C. Die dritte Bestimmung der Bundesakte art. XIV, c, 2, betrifft die von einigen deutschen Regierungen gegen den Fortbestand der standesherrlichen Hausstatute und Familienfideicommisse erlassenen Verordnungen. Hinsichtlich dieser wurde bestimmt: dass diese „für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein sollen."

I. Es sind nach dieser Bestimmung die gedachten Verordnungen also nur in der Art ausser Wirkung gesetzt, dass sie ins Künftige nicht mehr der Rechtsbeständigkeit der älteren standesherrlichen Familienverträge sollten entgegengesetzt werden können; sie sind aber nicht als in der Art aufgehoben erklärt worden, als wenn sie niemals erlassen worden wären.

II. Sind daher ältere Familienstatute und Familienfideicommissverbände in der Zwischenzeit von der betreffenden Familie selbst als aufgehoben betrachtet, und ist demgemäss mit Veräusserung oder Vertheilung von Fideicommissgegenständen vorgeschritten, oder ist unterdessen durch richterliche Urtheile ein solches Familienfideicommiss für nicht mehr zu Recht bestehend erkannt worden, so stellt sich der alte Familienfideicommissverband nicht von selbst wieder her, und tritt auch die Verbindlichkeit der einmal aufgehobenen und von der Familie selbst aufgegebenen Familienverträge nicht von selbst oder stillschweigend wieder ein[1]).

---

[1]) Ein Antrag von Kurhessen, eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art in die Bundesakte aufzunehmen, wurde auf dem Wiener Congress nur deshalb abgelehnt, weil der Rechtsbestand der gesetzmässig und

III. Hat dagegen eine Familie oder doch der zur Familienfideicommisssuccession berechtigte Theil derselben, ungeachtet der Ungunst der Zeiten und der landesherrlichen Verbote, Mittel und Gelegenheit gefunden, sich den alten Familienverträgen gemäss fortwährend zu halten und befand sich das Familienfideicommiss zur Zeit der Errichtung der Bundesakte noch im Ganzen oder doch im Wesentlichen in seiner stiftungsmässigen Verbindung, so haben die an der Erhaltung der alten Familienverträge und des Fideicommisses interessirten Familienglieder das Recht, den Fortbestand des Fideicommisses gegen die etwa bei seiner Auflösung interessirten Personen zu behaupten, weil die inzwischen liegenden aufhebenden, aber praktisch erfolglos gebliebenen landesherrlichen Verordnungen gegenwärtig nicht mehr dagegen angeführt werden können, und die Bundesakte die Erhaltung aller noch bestehenden Familienfideicommisse vorschreibt, ohne zu unterscheiden, ob sie in rechtlicher oder nur in ununterbrochener faktischer Weise bisher fortbestanden haben [2]).

IV. In den Staaten, in welchen die deutsche Bundesakte als Gesetz wirklich publicirt worden ist, haben selbstverständlich die Gerichte jene Gesetze oder Verordnungen aus der Rheinbundszeit, welche die standesherrlichen Fideicommisse aufhoben, als eben hierdurch sofort ausser Wirksamkeit gesetzt zu erachten. Wo aber etwa eine solche Publikation der Bundesakte nicht stattgefunden haben sollte und die vorgedachten Gesetze oder Verordnungen nicht in anderer Weise für aufgehoben erklärt worden sind, können die Landesgerichtshöfe, wenn vor ihnen Rechtsstreitigkeiten über die Succession in standesherrliche Familienfideicommisse und dergl. anhängig gemacht werden sollten, freilich keine anderen als die noch bestehenden Landesgesetze zur Anwendung bringen [3]), und können daher

---

ohne Widerspruch der Interessenten vertheilten Erbschaften und der rechtskräftigen Entscheidungen solcher Streitigkeiten schon in der Einschränkung der Bestimmung der Bundesakte auf „künftige Fälle“ enthalten sei. Klüber, Uebersicht, S. 314.

[2]) Die Stifter der Bundesakte wussten sehr wohl, dass in mehreren Staaten die standesherrlichen oder anderen reichsadeligen Familienfideicommisse nicht anders als nur faktisch fortbestanden haben konnten.

[3]) Es folgt dies aus dem oben §. 151 dargestellten Verhältniss der Bundesgewalt zu den Landesgerichtshöfen.

in der Lage sein, die Familienfideicommisseigenschaft der im Lande belegenen Güter als nicht zu Recht beständig aussprechen zu müssen. Den Interessenten am Rechtsbestande des Familienfideicommisses bleibt in diesem Falle kein anderes Mittel übrig, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, ihnen nachtheilige richterliche und der Rechtskraft fähige Urtheile zu gewärtigen, als noch bevor sie ihre Sache bei den Landesgerichten klagend anhängig machen, die Beseitigung der mit den Bestimmungen der Bundesakte in Widerspruch stehenden Gesetze oder Verordnungen durch Anrufen und Dazwischenkunft der Bundesversammlung zu erwirken.

V. Ausgeschlossen ist die Wirksamkeit der Bestimmungen der Bundesakte art. XIV, c, 2 bezüglich der Wiederherstellung der aufgehobenen Familienfideicommisse der Standesherren sofern und insoweit das Familienfideicommiss in einem der Länder belegen war, welche durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetrennt und jetzt wieder damit vereinigt worden sind, weil daselbst die französische Gesetzgebung fortbesteht, welche überhaupt keine Familienfideicommisse im deutschrechtlichen Sinne kennt[4]).

§. 317.

f) Befreiter Gerichtsstand und Befreiung der standesherrlichen Familien von aller Militärpflichtigkeit. Erläuterung der Bundesakte art. XIV, c, 3.

Die Bundesakte art. XIV, c, 3 sichert den Standesherren ausdrücklich zu: privilegirten Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

I. Diese Berechtigungen sind den standesherrlichen Familien als persönliche Standesauszeichnungen eingeräumt, und kommen also auch den standesherrlichen Personalisten (§. 309, VII) zu[1]) und gebühren sonach laut der Bundesakte

[4]) Eine analoge ausdrückliche Bestimmung bezüglich des unmittelbaren Adels enthält die B.-A. art. XIV, letzter Absatz; siehe unten §. 323, III.

[1]) So z. B. nennt die k. bayerische Bekanntmachung, bezüglich der Grafen von Pückler-Limpurg (Nov. 1862) unter den ihnen zustehenden

allen Standesherren in sämmtlichen Bundesstaaten, sie mögen denselben durch persönliche Unterthanschaft, durch Wahl des Wohnsitzes oder durch die Lage ihrer Besitzungen in dinglicher Beziehung angehören oder nicht[2]). Auch sind diese Rechte den standesherrlichen Familien bis zum Jahre 1848 in allen deutschen Staaten wirklich gewährt worden.

II. Nach Anleitung der als subsidiäres Bundesgesetz erklärten k. bayerischen Declaration v. 19. März 1807 A. 9 soll das für die Mitglieder standesherrlicher Familien in Civilrechtsstreitigkeiten (Real- und Personalklagen) zuständige privilegirte Forum in erster Instanz bei einem landesherrlichen Mittelgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem obersten Landesgerichtshofe bestehen. In peinlichen Fällen wurde durch die k. bayerische Declaration v. 19. März 1807 „den subjicirten Fürsten und Grafen und ihren Erben, d. h. wie ebendaselbst ausdrücklich erläutert wird, den jeweiligen Häuptern der standesherrlichen Häuser, ganz so, wie es in der Rheinbundesakte v. 12. Juli 1806 art. 27 geschehen war und zwar unter derselben unpassenden Bezeichnung als „Austrägalgericht“[3]), das Recht beigelegt, durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden, und zugleich wurde das Verfahren und die Zusammensetzung dieses *Judicium Parium* näher bestimmt. Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien wurden auch in peinlichen Sachen dem „gewöhnlichen privilegirten *Foro* untergeben“ erklärt[4]).

III. In Folge der von der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt am 21. December 1848 zu Stande gebrachten Grundrechte des deutschen Volkes betrachtete man insgemein den privilegirten Gerichtsstand der standesherrlichen Familien in Civil- und Criminalsachen, so wie auch deren bisherige Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für aufgehoben. Nach

standesherrlichen Rechten (siehe oben §. 310 Note 4) ausdrücklich die Freiheit von der Militärpflicht.

[2]) A. M. ist Golther, in der (Tübinger) Zeitschrift f. d. ges. St.-W. Bd. XVII. (1861) S. 219, aber ohne allen Grund.

[3]) Vergl. oben §. 107, V, Note 9.

[4]) Dieselben Grundsätze wurden auch in den Partikulargesetzgebungen, Verordnungen und Vereinbarungen der anderen Staatsregierungen, ausser der k. bayerischen, zur Anwendung gebracht. Vergl. Kohler, die staatsrechtl. Verhältnisse des vormals reichsständischen Adels. S. 216 u. f.

der Beseitigung dieser Grundrechte durch den Bundesbeschluss vom 23. August 1851, Protokoll §. 121[5]), muss aber vom bundesrechtlichen Standpunkte aus das Fortbestehen des Rechtes der Standesherren auf den befreiten Gerichtsstand und die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit als unbestreitbar anerkannt werden.

IV. Wenn nichts desto weniger einige Staaten auch in neuester Zeit die während der Herrschaft der Grundrechte erlassenen Verordnungen beibehalten oder durch besondere mit den Landständen errichtete Gesetze die Aufhebung aller privilegirten Gerichtsstände und der Militärfreiheit ausgesprochen haben[6]), so stehet dagegen den Standesherren das Recht zu, sich mit einer Beschwerde wegen Verletzung bundesgrundgesetzlich gewährleisteter Rechte an die Bundesversammlung zu wenden und Abhülfe zu begehren[7]), soferne sie nicht selbst solchen Gesetzen zugestimmt oder durch besonderes Uebereinkommen mit der Staatsregierung vertragsmässig auf den befreiten Gerichtsstand oder die Befreiung von der Militärpflichtigkeit verzichtet haben.

V. Was jedoch den **befreiten Gerichtsstand** insbesondere anbetrifft, so ist nicht zu übersehen, dass die bundesgrundgesetzliche Zusicherung eines solchen für die standesherrlichen Familien zu einer Zeit geschah, in welcher in allen deutschen Staaten, mit Ausnahme der Länder auf der linken Rheinseite, eine Gerichtsverfassung bestand, nach welcher sowohl in Civil- als Criminalsachen privilegirte Gerichtsstände möglich und auch wirklich vorhanden waren. Die bundesmässige Verpflichtung der deutschen Staatsregierungen kann daher auch nur dahin verstanden werden, dass sie den Standesherren so lange und in so weit den befreiten Gerichtsstand zu gewähren haben, als die damalige Gerichtsverfassung im Wesentlichen fortbesteht, oder eine solche neue Gerichts-

---

5) Siehe oben §. 150, VIII.

6) So z. B. Baden, Ges. vom 15. Febr. 1851, Regier.-Bl. XIII. — Bayern, Ges. vom 4. Juni 1848, art. 2. — Die k. bayerische Bekanntmachung (Nov. 1862), die Grafen von Pückler-Limpurg betr. (s. Note 1) führt daher den befreiten Gerichtsstand nicht mehr unter ihren standesherrlichen Befugnissen auf.

7) Siehe unten §. 321.

organisation an ihre Stelle gesetzt wird, bei welcher eine der älteren Gerichtsverfassung analoge Einrichtung möglich ist[8]) oder überhaupt noch in irgend einer Weise für andere Personen, wie z. B. für die Mitglieder des regierenden Hauses, privilegirte Gerichtsstände zugelassen werden.

VI. Es ist aber keineswegs von den Bundesregierungen die Verbindlichkeit übernommen worden, niemals eine solche Grundveränderung mit der Gerichtsverfassung ihrer Länder vorzunehmen, welche die Möglichkeit privilegirter Gerichtsstände principiell ausschliesst: wohl aber sind in solchem Falle die Standesherren befugt, wegen Entziehung ihres Rechtes eine entsprechende Entschädigung, wie jeder Privatmann zu verlangen, welcher wohlerworbene Rechte dem öffentlichen Wohle zum Opfer bringen muss[9]). Uebrigens ist nicht zu läugnen, dass die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Standesherren, namentlich in Civilsachen, weit mehr ein Zugeständniss der Gesetzgebung an die demokratische Zeitströmung, als ein wirkliches Bedürfniss und von praktischem Nutzen ist[10]).

---

[8]) Daher können z. B. jedenfalls die Häupter der standesherrlichen Häuser das ihnen in Criminalsachen, sowohl nach der Rheinbundsakte, als auch nach der als subsidiäres Bundesgesetz geltenden k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807, zuständige *Judicium Parium* fortwährend beanspruchen, wie sich auch sonst die Organisation der Criminalgerichte im Lande verändert, da dies eine ganz singuläre Einrichtung ist, welche in keiner Weise von der übrigen Gerichtsorganisation im Lande berührt wird, wie immer diese auch umgebildet werden mag. In gleicher Weise bestehet auch in England das Recht der Mitglieder des Oberhauses, durch dasselbe (durch ihre *Peers*) gerichtet zu werden, anerkannt neben der Jury-Verfassung.

[9]) Siehe unten §. 433. 434.

[10]) Es ist schon mehrfach vorgekommen, dass eine Regierung alsbald nach Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes einem von ihr mit einem Processe anzustrengenden Standesherrn das Anerbieten machte, die Sache ihrer Wichtigkeit und Weitläufigkeit und erforderlichen besonderen Rechtskenntniss des Richters wegen, mit Ueberspringung der ersten Instanz, sogleich bei dem Gerichte zweiter Instanz, wie früher, verhandeln zu lassen: so tauchte das alte *Forum privilegiatum* als *Forum conventionale* wieder auf.

§. 318.

5) Rechte der Standesherren in Bezug auf ihre Besitzungen.

A) Bundesgesetzliche Bestimmungen.

I. In Bezug auf ihre „Besitzungen“ sind den Standesherren durch die Bundesakte art. XIV, c. alle jene Rechte zugesichert, „welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren“, dagegen aber im Allgemeinen jene Rechte abgesprochen, welche zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Jedoch ist den Standesherren in der Bundesakte art. XIV, c, 4 ausdrücklich in ihren Standesherrschaften die Ausübung der Civil- und Criminaljustiz in erster, und wo die Besitzungen gross genug sind, auch in zweiter Instanz, ferner die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über die milden Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze und unter der Oberaufsicht der Regierungen, zugesprochen.

II. Es sind diese Bestimmungen der deutschen Bundesakte unverkennbar der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, art. 27 nachgebildet [1], und haben keinen anderen Zweck, als die daselbst schon aufgestellten Grundsätze zu bestätigen und zum gemeinen Bundesrechte zu erheben. Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, dass bei der Auslegung der Bundesakte art. XIV, c. und c, 4 auf die entsprechende Bestimmung der Rheinbundsakte zurückzugehen ist.

III. Ebenso dient die als subsidiäres Bundesgesetz anerkannte k. bayerische Declaration v. 19. März 1807 wesentlich zur Erläuterung und zur Eröffnung des Verständnisses dieser Stelle der deutschen Bundesakte.

---

[1] Rheinbundsakte, art. 27: „Les princes et Comtes actuellement régnants conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possédent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté, et notamment les droits de la basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dimes et préstations féodales, de patronage et autres semblables, et les revenus provenans des dits domaines et droits.“

§. 319.

B) Erläuterung der Bundesakte art. XIV, c. und c,
1) Begriff und Charakter der standesherrlichen Be sitzungen und ihr Verhältniss zum Eigenthume.

I. Um die in dem Artikel XIV, c und c, 4 der Bund akte enthaltenen Bestimmungen richtig zu verstehen (welch Artikel unverkennbar, besonders was die erstere Stelle [XIV, anbelangt, mit sehr grosser Oberflächlichkeit und Ungenau keit abgefasst ist), so muss man vorerst das genau scheide was hier unter Besitzungen und was unter dem Eige thume der Standesherren zu verstehen ist.

II. Unter Besitzungen, in der Rheinbundsakte „P sessions" genannt, wird hier nichts anderes verstanden, als Territorien, in welchen die mediatisirten Fürsten und Graf bisher als Landesherren regiert hatten[1]).

III. Diese Territorien, die früher Fürstenthümer, Gr schaften oder Herrschaften genannt wurden[2]), blieben d Mediatisirung ungeachtet in sich geschlossene politise Bezirke, seitdem sogenannte Standesherrschaften, u behielten sogar ihre alten Prädikate[3]).

IV. Diese jetzt standesherrlichen Besitzungen waren sich weder ursprünglich nothwendig ein Eigenthum d mediatisirten Fürsten und Grafen im privatrechtlichen Sin sondern sie waren entweder allodiale oder reichslehnba Länder, d. h. politische Gebiete. In dem einen, w in dem anderen Falle hing durchaus nichts davon ab, ob od

---

[1]) Vergl. Rheinbundsakte art. 24: „... exerceront tous les dr de souveraineté, savoir: Sa M. le Roi de Bavière, sur ... les possessio du Prince de la Tour et Taxis . . les possessions des Princes et Co de Fugger" etc. — Auch die Staatsgebiete der jetzt souverain Fürsten heissen in der Rheinbundsakte durchaus: „ses possession z. B. Rheinbundsakte art. 25.

[2]) Vergl. die Aufzählung in der Rheinbundsakte art. 24.

[3]) Die k. bayerische Declaration v. 19. März 1807 A, 3. verordnet m dass das auf den erloschenen Reichsverband hindeutende Prädicat der He schaften (der Beisatz „Reichs") nicht mehr gebraucht werden soll.

wie weit der Landesherr als wirklicher Grundeigenthümer im Sinne des römischen Rechts oder als Grundherr nach deutsch-rechtlichen Begriffen in seinem bisherigen Fürstenthume oder in seiner Grafschaft oder Herrschaft betrachtet werden konnte[4]).

V. Es war auch durchaus nicht im Entferntesten die Absicht der souverainen Fürsten, weder bei der Stiftung des Rheinbundes, noch bei der Stiftung des deutschen Bundes, dass der mediatisirte Fürst oder Graf durch die Mediatisirung Eigenthümer seines ganzen Gebietes im privatrechtlichen Sinne, oder Grundherr werden, oder dass sich in seinem Verhältnisse zu dem Eigenthume seiner Unterthanen an Grund und Boden in dem Fürstenthume, der Grafschaft oder der Herrschaft das Mindeste ändern sollte.

VI. Durch die Mediatisirung sollten die Standesherren in ihren Gebieten nach der ausdrücklichen Erklärung der Rheinbundsakte art. 26 nur die Rechte verlieren, welche zu der Souverainetät gehören[5]), und dies ist es, was die deutsche Bundesakte art. XIV, c. unter der Bezeichnung „Staatsgewalt und höhere Regierungsrechte“ begreift, und wobei offenbar an die in der Rheinbundsakte art. 26 gegebene Aufzählung der Souverainetätsrechte angespielt wird.

VII. Alle übrigen Rechte, welche nicht wesentlich mit dem Begriffe der Souverainetät zusammenhängen, sie mochten unter dem Titel landesherrlicher,

---

[4]) Schon im Mittelalter gab es wenige reichsständische Territorien, in welchen der Landesherr wirklicher Grundeigenthümer oder Grundherr des gesammten Grund und Bodens der Herrschaft war. Selbst wo dies erweislich in den ältesten Zeiten der Fall war, hatten die Landesherren und zwar vom XII. Jahrhundert an immer häufiger, Häuser, Güter oder Plätze als freies Eigen, *Proprium* im Sinne des Privatrechts, an Privatpersonen veräussert, wie dies aus unzähligen Urkunden nachgewiesen werden kann. — Vergl. meine Alterthümer des deutschen Reichs u. Rechts. Bd. I. (1860) S. 129 folg.

[5]) Rheinbundsakte, art. 26: „Les droits de souveraineté sont ceux de legislation, de jurisdiction suprême, de haute-police, de conscription militaire ou recrutement et d'impôt.“ Die k. bayerische Declaration v. 19. März 1807 C, 3. fügt erläuternd bei: „Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.“

gutsherrlicher oder feudalherrlicher Rechte ausgeüb worden sein, sollten den Standesherren verbleiben[6]).

VIII. Dem hiermit aufgestellten Principe entsprechen wurde den Standesherren, abgesehen von ihren grundherr lichen oder feudalherrlichen Rechten und Renten ausdrücklich beigelegt: „das Recht der niederen und mittlere Civil- und Criminalgerichtsbarkeit oder das Recht, Gericht erster und zweiter Instanz zu halten[7]); Forstgerichtsbarkei und Forstpolizei[8]); die Ortspolizei[9]); die Aufsicht in Kirchen und Schulsachen und über milde Stiftungen und das Patronats recht[10]); das Recht, neue Unterthanen jeder Glaubensconfession folglich auch Juden, anzunehmen[11]); das Recht, Nachsteue zu erheben, bezüglich der Staaten, mit welchen keine Frei zügigkeit bundesgesetzlich oder durch Staatsverträge begründe ist[12]); das Recht, Concessionsgelder zu erheben, wo sie di Concession zu ertheilen haben[13]); das Recht, Reglements un Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Ve waltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen[14]) das Recht, eigentliche Beamte mit entsprechenden Amtstitel und Uniformen zur Verwaltung ihrer Rechte anzustellen und sic von diesen einen förmlichen Diensteid schwören zu lassen[15] das Recht der Erwähnung im Kirchengebete nach dem Souverai

---

6) Rheinbundsakte, art. 27: „... tous les droits seigneuriau et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté

7) Rheinbundsakte, art. 27; deutsche B.-A. art. XIV. c, 4.

8) Rheinbundsakte, art. 27; k. bayerische Declaration vo 19. März 1807 E, 12; B.-A. art. XIV, c, 4.

9) K. bayerische Declaration vom 19. März 1807 E, 2. u. f.; B.- art. XIV, c, 4.

10) K. bayerische Declaration vom 19. März 1807 F, 2 u. f.; B.- art. XIV, c, 4. — Das Patronatsrecht erwähnt ausdrücklich die Rhei bundsakte art. 27.

11) K. bayerische Declaration vom 19. März 1807 E, 3.

12) K. bayerische Declaration vom 19. März 1807 H, 6; vergl. B.-A. art. XVIII, c. — Siehe oben §. 288. 289.

13) K. bayerische Declaration vom 19. März 1807 H, 7.

14) K. bayerische Declaration vom 19. März 1807 C, 2.

15) K. bayerische Declaration vom 19. März 1807 L, 1 und 7. Hieraus folgt aber nicht, dass die standesherrlichen Beamten selbstve ständlich auch alle die Rechte gegen die Standesherrschaft hätten, welc nach den Staatsgesetzen den Staatsdienern zukommen.

nd das Recht des Trauergeläutes [16]); ferner bleiben ihnen alle ntzbaren, d. h. ausserwesentlichen Regalien, die nicht zu ihrer Ausübung Staatsanstalten und einheitliche Leitung voraussetzen [17]) und müssen nach demselben Principe ihrer Domänender Rentenkammer die bis dahin zugestandenen *Jura fisci*, wie z. B. das Recht der vierzigjährigen Verjährung, auch als belassen betrachtet werden [18]). Nicht minder bedeutend ist es, dass den Standesherren das Recht verblieb, ihre ritterlichen Vasallen im Lehenverbande zu behalten, indem die Souveraine dieses Recht, ritterliche Activlehen zu haben, seit der Stiftung des Rheinbundes als ein Recht behandelten, welches einfache Privatpersonen nicht mehr ausüben können [19]).

IX. Fasst man demnach die einzelnen Rechte, welche in der Rheinbundsakte, der deutschen Bundesakte und der k. bayerischen Declaration von 1807 aufgezählt sind, unter dem Gesichtspunkte zusammen, so wird man erkennen müssen, dass die Stellung der Standesherren, namentlich durch die Belassung des in der alten Landeshoheit liegenden, dieselbe wesentlich von einer einfachen adeligen Grundherrschaft unterscheidenden Rechtes, Gerichte zweiter Instanz zu halten [20]), aller Beschränkung ungeachtet doch immerhin noch der Stellung der *Status exemti* oder der schon zur Reichszeit mediatisirten Reichsstände sehr ähnlich [21]), und ihnen noch eine Art von untergeordneter Regierungsgewalt in

---

[16]) K. bayerische Declaration vom 19. März 1807 A, 6.

[17]) Die Rheinbundsakte art. 27 (s. Note 1) legt den Standesherren das Recht der Jagd, der Fischerei, Bergwerke und Hüttenwerke, Zehnten u. s. w. ohne Unterscheidung des Grundes der Entstehung dieser Rechte bei, so dass in dieser Beziehung nichts weiter auf die Streitfrage ankommt, ob diese Rechte im einzelnen Falle richtiger für grundherrliche Rechte, als wie für Regalien zu erachten sind. — Ueber den Uebergang anderer nutzbaren Regalien, wie Münzen, Zölle u. s. w., siehe die k. bayerische Declaration vom 19. März 1807 H, 3 und vergl. unten §. 320.

[18]) Das Gegentheil behaupten: Hertel, im Archiv f. civ. Prax. Bd. VII. S. 242 u. f. — Elvers, Themis (Urtheil der Juristenfakultät in Göttingen), Bd. I. S. 541. — Vergl. aber dagegen W. Emmerich, die Ansprüche der Standesherren auf die *jura fisci* des römischen Rechts, Hanau 1834.

[19]) K. bayerische Declaration vom 19. März 1807 M, 2.

[20]) Siehe oben §. 103, VII.

[21]) Siehe über „*Status exemti*“ oben §. 90, Note 9.

dem Umfange ihrer Standesherrschaften gelassen worden war[22]), und dass diese letzteren keinesweges den Charakter politischer Gebiete ganz verloren hatten.

X. Das Neue, was in Bezug auf diese Rechte durch die Rheinbundsakte eingeführt und durch die k. bayerische Declaration und in der Bundesakte beibehalten worden ist, bestehet nur darin, dass die sämmtlichen den Standesherren nach Abzug der für wesentliche Souverainetätsrechte erklärten Befugnisse belassenen Rechte, ohne weitere Unterscheidung, ob sie nach der älteren Reichsverfassung in der Landeshoheit wurzelten, oder eigentliche Regalien, oder nur grundherrliche oder feudalherrliche Rechte waren, für patrimoniale Rechte erklärt, d. h. wahren grundherrlichen und Eigenthumsrechten hinsichtlich ihres juristischen Wesens, also hinsichtlich der Zuständigkeit, Verfügungs- und Vererbungsbefugniss, Ausübung und Unentziehbarkeit völlig gleichgestellt worden sind, wenn sie auch nach dem Reichsrechte nicht zu dieser Klasse von Rechten gezählt werden konnten. Ganz deutlich ist hierüber die Rheinbundsakte art. 27[23]). Ganz in gleicher Weise spricht sich die k. bayerische Declaration vom 19. März 1807 aus[24]), und eben dies ist es, was die deutsche Bundesakte mit dem weniger gut gewählten Ausdrucke „Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem (der Standesherren) Eigenthume

---

[22]) Zur Reichszeit nannte man die ganz ähnliche Regierungsgewalt der Eximirten „subordinirte Landeshoheit". Dass man die Stellung der Standesherren anfänglich in ähnlicher Weise auffasste, zeigt besonders deutlich, dass man fortfuhr von ihren Unterthanen zu sprechen; siehe oben Note 11; auch gestattete man ihnen, sich fortwährend eine Art von Huldigungseid von ihren Unterthanen leisten zu lassen (siehe k. bayerisches Edikt von 1818, Beil. IV. zur V.-U. §. 14.); desgleichen das Halten einer Ehrenwache auf ihren Schlössern aus Eingebornen, die dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit sind; ebendas. §. 13; und dergl.

[23]) Rheinbundsakte, art. 27: „Les Princes ou Comtes .... conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée" etc., d. h. mit dem Charakter eines Patrimonial- und Privateigenthums.

[24]) Ausdrücklich sagt die k. bayerische Declaration v. 19. März 1807, dass die Standesherren sich als Fürsten oder Grafen von ihren Besitzungen schreiben können, aber „nicht als regierende Herren, sondern als Patrimonialherren."

und dessen ungestörten Genusse herrühren“ ausdrücken will[25]).

XI. So wie somit die ehemaligen landesherrlichen und übrigen Herrenrechte der Standesherren als patrimoniale, d. h. eigenthumsgleiche, oder mit dem Charakter eines Privateigenthums bekleidete Rechte erklärt wurden, so wurden zugleich ihre sämmtlichen Domänen ohne Ausnahme als ein wahres Privateigenthum oder *Patrimonium* erklärt[26]). Obgleich dadurch bezüglich des rechtlichen Charakters dieser Domänen nichts anderes erklärt wurde, als was sich schon nach den Grundsätzen des Reichsrechtes von selbst verstand,

---

25) Die Worte: — „und dessen ungestörten Genusse herrühren“ — haben den Auslegern stets viel Schwierigkeiten gemacht. Man verstand sie meistens so, dass man darunter den Besitzstand begriff, wie er vor der Auflösung des Reiches, also vor den in der Rheinbundszeit eingetretenen Störungen, gewesen war; oder man sah darin eine Zusicherung, dass die Standesherren nicht mit strengen Eigenthumsbeweisen oder Zumuthungen von Vorlage ihrer Besitztitel in Bezug auf ihren Besitzstand, wie er zur Zeit der Mediatisirung war, behelligt werden sollten. Vergl. Klüber, Abhandl. I, 297. — Erwägt man jedoch, dass die Besitzberechtigung der Standesherren bezüglich ihres zur Reichszeit gehabten Besitzstandes von den Souverainen niemals bestritten war und aus keinem Grunde bestritten werden konnte, so dass es also in dieser Beziehung auch für die Zukunft keiner Zusicherung bedurfte, dass aber das Recht auf ungestörten Genuss an sich nichts selbstständiges, sondern nur ein Ausfluss des Eigenthums sein kann, so kann der Sinn jener undeutlich gefassten Stelle nicht wohl ein anderer sein, als dass den Standesherren alle jene Rechte bleiben sollen, die aus dem Eigenthume, d. h. aus der nunmehrigen Patrimonialität ihrer Rechte, und dem fortan ihnen ungestört verbleiben sollenden Genusse, d. h. aus dem fortan gewährleisteten ruhigen Besitzstande derselben fliessen. Damit war aber keineswegs gemeint, dass jedem Standesherrn nur soweit fernerer ruhiger Besitzstand gewährleistet werden sollte, als er sich zur Zeit der Abfassung der Bundesakte noch im Genusse, d. h. in der Ausübung jener Rechte befand; dies wäre geradezu gegen den Geist der B.-A. art. XIV und würde, wenn dies die Meinung gewesen wäre, dieselbe den Standesherren, die eben in der Rheinbundszeit viel gelitten hatten, wenig Vortheil gewährt haben; sondern das Mass, in welchem fortan der ungestörte Genuss oder Besitz gewährleistet wird, ist eben durch das Mass der zugebilligten Rechte selbst, d. h. dadurch bestimmt, wie weit den zur Reichszeit bestandenen Rechten nunmehr der Charakter der Patrimonialität beigelegt ist.

26) Rheinbundsakte, art. 27 (siehe §. 318, Note 1).

so glaubte man doch den Standesherren durch diese Erklärun wenigstens einigermassen eine Entschädigung für die verloren Landeshoheit und verweigerte Souverainetät gewährt zu habe weil ihnen nunmehr die Erträgnisse ihrer Domänen, so wi ihrer anderen grundherrlichen oder feudalherrlichen Rechte zu völlig freien Privatdisposition überlassen blieben, ohne das sie fernerhin einen Theil davon für Staatsbedürfnisse zu ve wenden Veranlassung oder Verpflichtung gehabt hätten, wi dies früher der Fall war, als sie noch eine Landesregierun führten[27]).

§. 320.

2) Ausscheidung der an den Souverain übergehende und der den Standesherren verbleibenden Gefälle.

Die Scheidung der für eigentliche Souverainetätsrecht erklärten und der den Standesherren nunmehr unter dem Tit von Patrimonialrechten belassenen landes-, grund- und feuda herrlichen Rechte machte sofort eine Ausscheidung der Ei künfte nothwendig, welche bisher in die standesherrliche Kassen geflossen waren. Die als subsidiäres Bundesgese angenommene k. bayerische Declaration vom 19. März 180 die in vorkommenden Streitfällen noch immer als die gemei rechtlich massgebende Norm zu betrachten ist, stellt darüb folgende Grundsätze auf[1]):

I. Alle aus dem Unterthansverbande zeither entric teten Abgaben fliessen fortan in die Staatskasse, mit de Charakter als Landessteuern. Als solche Abgaben werde für den Souverain in Anspruch genommen a) diejenigen, welc seither in die Landes-Steuer-Kasse geliefert worden sind b) diejenigen, welche bisher nach *Simplis*, Massen, ausg schrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedere

---

[27]) Ob hierdurch für die einzelnen Standesherren in Wahrheit ei genügende Entschädigung für den Verlust der übrigen Landeseinkünfte e wirkt wurde, ist eine andere Frage. Dass dieselbe mindestens nicht i Allgemeinen zu bejahen ist, zeigt deutlich die k. bayerische Declarati vom 19. März 1807, welche den Standesherren auch für die verloren übrigen Landeseinkünfte noch eine theilweise Entschädigung in Aussic stellt.

[1]) K. bayerische Declaration v. 19. März 1807, II, 1 bis 4.

Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet wurden; c) ebenso alle Abgaben, wozu früher die Bewilligung des Kaisers und Reiches erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung. Zu dieser Kategorie wurden namentlich gerechnet nicht nur die directen, sondern auch alle persönlichen und indirecten Steuern (Consumtionssteuern), die Stempeltaxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld u. dergl.; d) ferner gehen an den Souverain über und zwar mit den darauf haftenden Lasten, alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Centralleitung erfordern, wie Münze, Zölle, Chausseen-, Brückengelder und dergl.; endlich wurden der landesherrlichen Kasse noch zugewiesen e) alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, insoferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen.

II. Dagegen sollen den mediatisirten Fürsten und Grafen die Abgaben verbleiben, welche wie grundherrliche Zinsen in einem beständig unveränderten *Quanto* entrichtet werden, wenn sie auch bisher (*abusive*) den Namen von Steuern, oder einen ähnlichen (wie Boden-, oder *Ordinari*-Steuer) geführt haben[2]). Nicht minder sollten den Standesherren die Nachsteuer, soweit sie überhaupt noch vorkommen konnte, und die Concessionsgelder belassen werden, wo sie Concessionen zu ertheilen haben[3]).

III. Die k. bayerische Declaration v. 19. März 1807 sicherte ausdrücklich den Standesherren in „billiger Rücksicht" auf den Verlust, den sie an ihren Einkünften durch den Uebergang der directen und indirecten Steuern an den Staat erlitten, einen Theil des Ertrages derselben „im Verhältniss ihres bisherigen Bezuges" zu[4]).

[2]) Ebendaselbst, H, 5.

[3]) Ebendaselbst, H, 6. 7.

[4]) Ebendaselbst, H, 2. Absatz 2. — Ein solcher Theil gewisser Gefälle wurde den Standesherren auch wirklich gewährt durch das königl. bayerische Edikt, Beil. IV. zur V.-U. v. 1818 §. 53 (siehe oben §. 309, Note 9) aber unter der Bezeichnung als Entschädigung für die nach der

IV. In Bezug auf die häufig noch weit empfindlicheren Verluste, welche den Standesherren durch die Einziehung der Territorialgefälle, namentlich der Zölle, zugegangen sind, ist eine gleiche billige Entschädigung nicht ausdrücklich in Aussicht gestellt worden. Es kann jedoch nicht bezweifelt werden, dass die Standesherren schon nach allgemeinen, so wie auch nach den in der k. bayerischen Declaration v. 19. März 1807 Lit. H. 1. 2 hinsichtlich der Entschädigung für eingezogene standesherrliche Gefälle überhaupt aufgestellten Rechtsgrundsätzen befugt sind, in dieser Beziehung Entschädigungsansprüche, auch ohne solche besondere Zusicherung, und zwar auf dem Wege der gerichtlichen Klage, gegen den Landesfiscus mindestens dann zu verfolgen, wenn ihnen das Recht zum Bezuge solcher sog. Territorialgefälle, wie namentlich eines Zolles, nicht in der Eigenschaft als Landesherren, sondern aus reinen Privatrechtstiteln, wie z. B. durch Pfandschaft und dergl. zugestanden hat[5]).

Bundesakte gebührende Behandlung als erste Klasse bezüglich der Steuerfreiheit.

[5]) Die Rheinbundsakte spricht von den Zöllen überhaupt nicht. Die Regierungen haben häufig den Mediatisirten die Zölle ohne alle Entschädigung entzogen, weil das Recht, sie anzulegen, kaiserliches Regal (Reservatrecht) gewesen und somit als Hoheitsrecht den neuen Souverainen von selbst accrescirt sei. (Dieser Meinung scheint auch H. A. Zachariae, Staatsr. §. 37 VI. A. zu sein.) Allein es ist hier zu unterscheiden zwischen dem Rechte einen Zoll anzulegen und dem Rechte die Revenüen des Zolles zu geniessen. Ersteres Recht war allerdings nur kaiserliches Regal: letzteres aber galt, wenn der Zollgenuss einmal einer Person verliehen war, gerade so gut als patrimonial, wie die Renten eines Grundstückes. Aus Hunderten von Urkunden lässt sich nachweisen, dass die Zölle nicht blos an den Landesherrn des Ortes, wo die Zollstätte lag, sondern auch an andere Personen, auch einfache adelige und bürgerliche Privatpersonen, namentlich häufig als Pfand oder *datio in solutum* für dem Kaiser vorgestreckte Darlehen verliehen wurden, also in ihren Händen rein Quelle ihres Privateinkommens und als solches für sie ein wohlerworbenes Recht waren (s. §. 85, VII). Dass der Zollberechtigte auch die betreffenden Verkehrsanstalten, Wege, Leinpfade, im Stand halten musste, hinderte nicht, den Ueberschuss als Privatrente zu betrachten. Das badische 4. Const.-Edikt vom 22. Juli 1807, die Grundherrlichkeitsverfassung betr., Nr. 18 C. erkennt den Zoll, wo ihn ein früher schon landsässig gewesener Ritter hergebracht hat, als Privateigenthum, vorbehaltlich des Rechtes der Einlösung an: ebenso bei den jetzt erst mediatisirten Reichsrittern,

§. 321.

3) Entziehung der standesherrlichen Rechte durch die Landesgesetzgebung.

I. Die Bundesakte wollte ihrer eigenen ausdrücklichen Erklärung im Eingange des Artikels XIV zufolge, den ehemaligen Reichsständen (so wie dem übrigen ehemaligen Reichsadel) nicht nur einen in allen Bundesstaaten gleichförmigen, sondern auch einen bleibenden Rechtszustand verschaffen. Hiermit ist principiell festgestellt, dass die den Standesherren in der deutschen Bundesakte gewährleisteten Rechte der Aufhebung oder Entziehung durch einseitige Akte der Landesgesetzgebung nicht unterliegen können und dürfen.

II. Es gilt dies sowohl von den persönlichen Vorzügen als den dinglichen Berechtigungen der Standesherren. Hinsichtlich dieser letzteren kommt insbesondere in Betracht, dass sie den Standesherren als Entschädigung für den ohne allen Rechtsgrund und mit offener Anerkennung der Rechtswidrigkeit und Willkürlichkeit der Entziehung entzogenen Besitz und Genuss ihrer Landeshoheit eingeräumt[1]), und dass eben desshalb ihre dinglichen Berechtigungen für Eigenthum und patrimoniale Rechte erklärt worden waren, weil man zur Zeit der Stiftung des deutschen Bundes in allen Bundesstaaten

---

sofern der Zoll nicht als Ausfluss ihrer jetzt verlorenen Reichsterritorialgewalt erscheint. — Die bayerische Declaration vom 19. März 1807, Lit. H, 3, rechnet die Zölle unter die Territorialgefälle, die zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten dienen, die eine Centralleitung erfordern und daher an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten übergehen, erkennt aber im Uebrigen (Lit. H, 1, 2) hinsichtlich der Entschädigungsfrage bei den standesherrlichen Gefällen die Rücksicht darauf, ob die Renten in die Landeskasse flossen oder nicht und der Standesherr durch die Einziehung eine Schmälerung seines Einkommens leidet, als einen Billigkeitsgrund für eine zu leistende Entschädigung an. — Aehnliche Entschädigung aus Billigkeitsgründen bewilligt den Standes- und Grundherren für Ohmgeld und Gewerbsrecognition die bad. Verordn. v. 23. April 1818 §. 24. Absatz 2. — Vergl. über die Zölle, die oben §. 85 Note 7 angeführten Schriften.

[1]) Siehe §. 319, XI.

die Heiligkeit des Eigenthums und der ihm gleichgestellten Privatrechte als einen gemeingültigen, selbstverständlichen Grundsatz betrachtete [2]).

III. Ueberdies konnten die standesherrlichen dinglichen Berechtigungen auch so lange gewissermassen ihre Garantie in sich selbst tragen, als die standesherrlichen Besitzungen den Charakter geschlossener politischer, wenn gleich der Staatsgewalt eines Bundesfürsten subordinirter Gebiete behielten. Dies war so lange der Fall, als sich die Standesherren in dem Besitze der ihnen in ihren Standesherrschaften über alle Einwohner in denselben, ohne Unterschied, ob sie ihre Hintersassen oder Grundholden oder Lehensleute waren oder nicht, zugestandenen Gerichtsbarkeit erster und namentlich zweiter Instanz befanden. Seitdem aber die Standesherren nach und nach, aus Rücksicht auf den damit verbundenen grösseren Aufwand, grösstentheils durch Verträge mit den Staatsregierungen ihre Gerichte zweiter Instanz (Justizkanzleien) und alsbald auch ihre Gerichte erster Instanz an den Staat abgetreten, oder bei der Aufhebung derselben durch die Landesgesetzgebung sich beruhigt hatten [3]), so war auch die letzte Spur eines Charakters der Standesherrschaften als politische Gebiete vertilgt, und konnten die noch übrigen dinglichen Berechtigungen derselben für nichts anderes mehr als einfache Eigenthumsrechte und Ausflüsse des Eigenthums im privatrechtlichen Sinne gehalten werden.

IV. Wenn demnach auch noch fortwährend der Grundsatz der Heiligkeit des Eigenthums in allen Verfassungsurkunden anerkannt wurde, so wurde damit doch allenthalben der weitere Grundsatz in Verbindung gebracht, dass alles Eigenthum und die als Ausfluss desselben erscheinenden Berechtigungen der Aufhebung und Entziehung durch den Staat gegen Leistung billiger Entschädigung unterliegen [4]); was aber als eine billige Entschädigung im einzelnen Falle zu gewähren sei, wurde durch die Landesgesetzgebung bestimmt.

---

[2]) Siehe oben §. 290 Note 2 und §. 295.

[3]) Vergl. z. B. für Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standesherrlichen und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr.

[4]) Siehe oben §. 295.

V. Gerade hierbei zeigte sich fast in allen Staaten die grösste Unbilligkeit, da die Landstände, welche doch sonst, wenn es sich um die Aufstellung von Grundsätzen über die Entschädigung wegen Abtretung des bürgerlichen Privateigenthums für öffentliche Zwecke, wie z. B. Eisenbahnen u. dergl., handelt, allenthalben die Leistung vollständigster Entschädigung als Princip aufstellten, bei Ermittelung der Entschädigung der Standesherren (so wie des übrigen Adels) wegen der Entziehung ihrer Patrimonialrechte nur im niedrigsten Maassstabe die Entschädigungen aus der Staatskasse bewilligten und dabei überall bereitwillige Zustimmung von Seite der Staatsregierungen fanden, welche ebenfalls von ihrem Standpunkte aus bei der Zurückführung dieser Entschädigungsansprüche auf das geringste Mass betheiligt waren [5]).

VI. Die Bundesversammlung musste schon frühzeitig bemerken, dass auf diese Weise die den Standesherren in der Bundesakte gewährleisteten Rechte illusorisch gemacht werden würden, und zwar um so mehr, als den Standesherren (und dem übrigen ehemaligen Reichsadel) die Aussicht auf Erfolg

---

[5]) Niemand ist seit der Auflösung des Reiches fortwährend ungerechter und unbilliger behandelt worden als die Mediatisirten und überhaupt der grundbesitzende Landes-Adel seit der Umbildung der Landeshoheit in die Souverainetät. Je längere Zeit seit der Mediatisirung verfloss, desto mehr wurde den Mediatisirten von der Bewegungspartei dasjenige angefeindet, was ihnen anfänglich die Regierungen noch aus Schamgefühl wegen ihrer ungerechten Behandlung eingeräumt hatten. Je mehr die Erinnerung an die erste Ungerechtigkeit im Lauf der Zeit in den Hintergrund trat, desto mehr zeigte sich die Bureaukratie in allen Staaten geneigt, die in ihrem Sonderzwecke gegen die Regierungen selbst gerichteten Forderungen der Bewegungspartei durch neue Schmälerung der den Mediatisirten garantirten Rechte für Augenblicke zu beschwichtigen, und zur endlichen Vernichtung dieser Rechte die Hand zu bieten. Die grosse Bedeutung einer in ihren historischen Rechten sicheren Aristokratie für die Sicherheit der Krone und die Festigkeit der Regierung, welche namentlich in England so sehr anerkannt wird, scheint die Staatsweisheit der deutschen Bureaukratie nicht würdigen zu können, sondern vielmehr nur darauf hinarbeiten zu wollen, die Krone als einzigen Gegensatz dem demokratischen Elemente gegenüber zu stellen. — In neuerer Zeit (1861. 1862) sind in Preussen die standesherrlichen Familien grossentheils in ihren bundesverfassungsmässigen Rechten auf Grundlage einer k. Verordnung vom 12. Nov. 1855 wieder hergestellt worden.

bei Betretung des Rechtsweges vor den Landesgerichten in den meisten Fällen dadurch benommen war, dass in den einzelnen Staaten bei Aufhebung ihrer Rechte der Weg der Landesgesetzgebung eingehalten, und eine Befugniss der Landesgerichte, dieselbe, auch wenn sie mit den Bundesgrundgesetzen im Widerspruche steht, als unverbindlich oder nicht rechtsbeständig zu erklären, nicht anerkannt oder mindestens bezweifelt wurde.

VII. Daher fanden sich die Bundesglieder schon bei Abfassung der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 §. 63 veranlasst, den Standesherren (so wie dem übrigen ehemaligen Reichsadel) den Rekurs an die Bundesversammlung in folgenden Fällen zu gewähren: 1) wenn sie durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates in ihren durch den Artikel XIV der Bundesakte begründeten oder auch in den ihnen durch landesherrliche Verordnungen oder Verträge mit den Staatsregierungen in Gemässheit des Artikels XIV der Bundesakte eingeräumten Rechten gekränkt werden, und 2) wenn ihnen die gesetzliche Rechtshülfe im Staate verweigert wird.

VIII. Zur Ergänzung dieser in der Wiener Schlussakte art. 63 enthaltenen Bestimmungen wurde durch Bundesbeschluss vom 15. September 1842, Sitzung XXVI, §. 283, das bei Reclamationen der Standesherren (und der Mitglieder des vormaligen unmittelbaren Reichsadels) einzuhaltende Verfahren folgendermassen bestimmt[6]: 1) Bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf den Grund des Artikels 63 der Schlussakte, gegen die zur Vollziehung des Artikels 14 der Bundesakte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, insoferne diese nicht auf Vertrag beruhen, oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal, und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniss sich dazu zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen

---

[6]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 408.

der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfang für eine definitive Entscheidung nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten particular- oder gemeinrechtlichen Processordnung, innerhalb der kürzest möglichen Frist zu instruiren. — 2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung, oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss, von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen. — 3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, dass die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht erwählt und in Abgangs- und Sterbefällen ersetzt, sowie dass von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder bei Stimmengleichheit unter ihnen von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird. — 4) Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite, oder in welchem Masse von beiden Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seien. — 5) Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses v. 30. Oct. 1834 über das Bundesschiedsgericht, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundesschiedsgerichtes und auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten.

§. 322.

Veräusserung der Standesherrschaften.

I. Die standesherrlichen Vorrechte werden, so weit sie sich auf die standesherrlichen Besitzungen beziehen, oder durch die Innehabung einer solchen bedingt sind, wie die Landstandschaft, verloren, wenn die Besitzungen an den Staat abgetreten werden, oder wenn auf die Vorrechte verzichtet wird.

II. Die persönlichen Vorzüge der standesherrlichen Familien gehen aber mit der Entäusserung der standesherrlichen Besitzungen an sich nicht verloren, weil kein Gesetz dies sagt, und auch überhaupt die persönlichen Privilegien des hohen Adels, und namentlich die Ebenbürtigkeit, nicht von der Fortdauer des Territorialbesitzes abhängen. Die veräussernde Familie zählt daher fortan zu den sog. standesherrlichen Personalisten [1]).

III. Nach der Rheinbundsakte, art. 27, Abs. 2 war die Veräusserung eines standesherrlichen Gebietes an einen auswärtigen (d. h. nicht zu dem Bunde gehörigen) Souverain unbedingt untersagt, und bei jeder anderen Veräusserung vorgeschrieben, dass die Standesherrschaft vorerst dem Fürsten angeboten werden solle, unter dessen Staatshoheit sie gelegen ist. Die fortdauernde Gültigkeit dieser Bestimmung kann wegen der sich darauf beziehenden Vorschrift der als subsidiäres Bundesgesetz erklärten k. bayerischen Declaration v. 19. Mai 1807, H. 14 nicht beanstandet werden.

IV. Dass die persönlichen Vorrechte der Standesherren auf den Erwerber einer Standesherrschaft, der nicht selbst einem standesherrlichen Hause angehört, nicht übergehen, ist selbstverständlich; zweifelhaft könnte es aber erscheinen, ob auch die Vorrechte, welche sich auf die standesherrlichen Besitzungen beziehen, erlöschen, wenn dieselben an einen Besitzer übergehen, welcher nicht selbst zu derselben Familie [2]) oder vielleicht auch überhaupt zu keinem standesherrlichen Hause gehört, oder ob dergleichen Vorrechte wie Realgerechtigkeiten auf den neuen Erwerber übergehen.

---

[1]) Siehe oben §. 309, VII. — Zu weit geht in der Beschränkung der persönlichen Vorzüge der Standesherren, welche ihre Besitzungen veräussert haben, Golther, in der (Tübinger) Zeitschrift f. d. ges. St.-W. Bd. XVII. (1861) S. 231.

[2]) Zu eng nimmt Golther, l. c. S. 226, 227 hier den Begriff der standesherrlichen Familie, und behauptet mit Unrecht den Untergang der auf den Besitzungen ruhenden Vorrechte, wenn sie durch eine Erbtochter in eine andere Familie übergehen; auch übersieht er, dass, wenn die Standesherrschaft an ein unebenbürtig gebornes Mitglied des Hauses übergeht, eben darin der Beweis liegt, dass der Mangel an Ebenburt in dieser Familie rechtlich bedeutungslos ist.

Erwägt man jedoch, dass so viel positiv-rechtlich feststeht, dass die sich auf die standesherrlichen Besitzungen beziehenden Rechte nunmehr als aus dem Eigenthume oder der Grundherrschaft fliessende Rechte angesehen werden sollen[3]), und dass sie auch zum grössten Theile keine anderen Berechtigungen umfassen, als solche, welche mit adeligen Gütern überhaupt verbunden zu sein pflegen, so wird man kein Bedenken tragen dürfen, den Erwerber einer Standesherrschaft für allerdings befugt zur Ausübung der auf die Besitzungen bezüglichen, den Standesherren durch die Bundesgesetze als ein Privateigenthum zugesprochenen Rechte zu erklären, wenn er überhaupt persönlich so qualificirt ist, dass er nach der Landesverfassung adelige Güter (Rittergüter) erwerben kann.

V. Nur das Recht, ein Gericht zweiter Instanz zu haben, erscheint als ein so exorbitantes Privilegium, dass der Uebergang desselben an einen Erwerber, der nicht selbst einer standesherrlichen Familie angehört, beanstandet werden muss[4]). Uebrigens wird dies alles in Folge des Verzichtes der meisten Standesherren auf die gedachten Rechte oder ihrer Beruhigung bei der Aufhebung derselben durch die Landesgesetzgebungen nur noch in seltenen Fällen praktische Bedeutung haben können.

§. 323.

IV. Bundesgrundgesetzliche Zusicherungen für den ehemals unmittelbaren Reichsadel.

I. Dem ehemals unmittelbaren Reichsadel, welcher nicht zu den reichsständischen Geschlechtern gehörte, wurden in der Bundesakte art. XIV hinsichtlich der unbeschränkten Freiheit des Aufenthaltes und der Familienverträge ganz dieselben Zusicherungen gegeben, wie den Standesherren. Ausserdem wurde ihnen noch zugesichert: Antheil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand.

---

[3]) Siehe §. 319, X.

[4]) Noch weiter geht zum Theil in der Beanstandung, Golther, S. 233 flg.

II. Wenn die Bundesakte hier noch beigefügt hat: „Di Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgese ausgeübt", so wollte hierdurch nichts anderes ausgedrüc werden, als was hinsichtlich der gleichen Rechte der Stand herren als selbstverständlich betrachtet worden war[1]): kein wegs darf aber dieser Satz so verstanden werden, als habe auch in das Belieben jeder Landesgesetzgebung verstellt w den wollen, diese Rechte dem ehemals unmittelbaren Reichsad willkürlich und ohne Entschädigung zu entziehen. Es erg sich dies auch daraus, dass die Wiener Schlussakte v 15. Mai 1820 art. 63 und der Bundesbeschluss vom 15. Se 1842 diesen Reichsadel hinsichtlich des Recursrechtes an Bundesversammlung wegen Kränkung der im Artikel XIV deutschen Bundesakte gewährleisteten Rechte den Stand herren vollkommen gleichstellen[2]).

III. Uebrigens ist hinsichtlich des nicht-reichsständische ehemals unmittelbaren Reichsadels in dem Schlusssatze d Artikels XIV der Bundesakte ausdrücklich erklärt worden, d bei der „Anwendung obiger Grundsätze", d. h. hinsicht der Zuständigkeit und Ausübung der vorgedachten zugesicher Rechte in den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Fe 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder da vereinigten Provinzen diejenigen Beschränkungen stattfind werden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnis nothwendig machen.

§. 324.

Politische Stellung des Landesadels in den deutsch Bundesstaaten[1]).

I. In der Reichszeit genoss der landsässige, d. einem Landesherrn als Unterthan unterworfene, Geschlech adel mancherlei theils persönliche, theils dingliche, d. h. a

[1]) Siehe oben §. 317, V. VI; §. 318, I; §. 319, VIII.

[2]) Siehe oben §. 321, VII, VIII.

[1]) Vergl. z. B. für Bayern die Edikte als Beilage 4 bis 8 zur V Urkunde Tit. V; für Baden das dritte und vierte Const.-Edikt v. 22. 1807 und das sechste Const.-Edikt, die Grundverfassung der verschiede Stände betr., v. 4. Juni 1808. — In Würtemberg war dem Verfassu Entwurfe v. 3. März 1807 ein Adelsstatut als Beilage zugegeben worden.

seinen Gütern (den sog. Rittergütern oder adeligen Gütern) haftende Vorrechte. Dahin gehörten das Recht, adelige Prädikate und Wappen zu führen, mitunter damit verbunden das Recht der Siegelmässigkeit[2]), die Hoffähigkeit, die Lehnfähigkeit, die Turnier- und Stiftsfähigkeit und die Fähigkeit zur Aufnahme in gewisse Ritterorden (soferne die statutenmässige Ahnenprobe gemacht werden konnte), die Zoll- und Stempelfreiheit, privilegirter Gerichtsstand, Landstandschaft, die niedere oder sog. patrimoniale Gerichtsbarkeit, Polizei- und Kirchenpatronatsrecht auf seinen Gütern, Steuerfreiheit, Einquartierfreiheit, das Recht Familienfideicommisse zu stiften, das Recht der Haustaufe und Haustrauung; wozu noch die guts- und feudalherrlichen Rechte kamen, wie Jagd, Fischerei, das Recht auf Frohndienste (Herrenfrohnden), Gülten, Zinse und Zehnten und dergleichen.

II. Ein grosser Theil dieser Rechte war jedoch keine ausschliessliche, sondern nur eine regelmässige Zuständigkeit des Geschlechtsadels, und konnte auch von anderen Klassen der bürgerlichen Staatsangehörigen ausgeübt werden[3]). Die meisten dieser Rechte waren überhaupt nicht politischer Natur, so dass die eigentliche politische Bedeutung des Landesadels

---

[2]) Vergl. das k. bayerische Edikt über die Siegelmässigkeit; Beil. VIII zur V.-U. 1818. — Hierin wird als Wirkung der Siegelmässigkeit erklärt § 2: „Siegelmässige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmässigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche und dergl., ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.“ — Nach dem k. bayerischen Gesetze vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation betr., soll die Siegelmässigkeit mit Einführung des Notariatsgesetzes aufhören.

[3]) So z. B. legte das k. bayerische Edikt, Beil. VIII. zur V.-U. von 1818 die Siegelmässigkeit nicht nur dem Adel, sondern auch den Collegialräthen und höheren Beamten bei; hoffähig sind überall auch Offiziere, die nicht von Adel sind, und gewisse höhere Beamte; die Fähigkeit Lehen und andere Rittergüter zu erwerben und die darauf haftenden dinglichen Vorrechte (Realgerechtigkeiten) auszuüben, konnte mindestens gemeinrechtlich auch bürgerlichen Personen nicht bestritten werden u. s. w. — Vergl. besonders die Schrift: Des deutschen Adels Verdienste und Beruf. Frankfurt 1848.

in der Reichszeit in seiner **Patrimonialgerichtsbark** und **Landstandschaft**, so wie in seiner damals gewöl lichen Bevorzugung bei Besetzung der **höheren Staat ämter** lag.

III. In der neueren Zeit hat der Landesadel seine frühe Auszeichnungen fast gänzlich verloren, oder nur weniges da partikularrechtlich behalten, so dass kaum noch etwas ande von allgemeiner praktischer Bedeutung angegeben werden ka als die Führung der adeligen Prädikate, womit an sich k politisches Vorrecht verbunden ist, und mitunter noch d besondere Betheiligung des grundbesitzenden Adels an d Landstandschaft.

IV. Eine politische Bedeutung des Geschlechtsadels ist der Gegenwart nur noch insoferne möglich, als derselbe b Intelligenz und Patriotismus mit grossem untheilbaren Gru besitze vereinigt und dadurch eine Stelle einnimmt, wel weder den Schwankungen der auf Erwerb angewiesenen Spe lation unterworfen ist, noch den Staats- oder Militärdienst Erwerbszweig zu suchen nöthigt. Daher ist das **Familie fideicommiss** die Grundlage aller politischen Bedeutung d Adels. Nur auf dieser Grundlage kann der Geschlechtsa heut zu Tage noch, wenn gleich in ganz anderem Sinne, w im Mittelalter, zum Wohle des Ganzen die Bedeutung ei politischen Mittelgewalt, d. h. einen mässigenden, eigentl conservativen Einfluss behaupten, insoferne er nämlich we nach Fürstengunst, noch nach Volksgunst zu streben Ver lassung hat, und eben dadurch auch befähigt ist, kraft d Unabhängigkeit, welche ein grosser familienfideicommissarisch Grundbesitz verleiht, ein Gegengewicht gegen die Geldaristokrat (die sog. Plutokratie) und die Bureaukratie oder ministeriel Willkür zu bilden[4].

---

[4]) Sehr gute Bemerkungen finden sich über den dermaligen Beruf Adels in der Schrift: Briefe über Staatskunst, Berlin 1853. — Vergl. a v. **Bibra**, freimüthige Beleuchtung der gegenwärtigen Verhältnisse Adels zu Fürst, Bürger und Bauer, Nürnberg 1848. — **Hugo Eisenh** über den Beruf des Adels und die Natur der Pairieverfassung, Stutt 1852. — L. H. **Fischer**, der deutsche Adel in der Vorzeit, Gegenw und Zukunft, Frankfurt a. M. 2 Bde. 1852. — E. Th. **Gaupp**, über Bildung der ersten Kammer in Preussen und die Stellung des Adels in Gegenwart überhaupt, Breslau 1852.

V. Uebrigens ist das Verhältniss des grundbesitzenden Adels zu den Gemeinden, da wo seine Patrimonialgerichtsbarkeit und überhaupt seine frühere gutsherrliche Stellung aufgehört hat, meistens noch nicht zweckmässig geordnet, und der Gutsherr nunmehr regelmässig einerseits ebenso ohne Einfluss auf eine zweckmässige Behandlung der Gemeindeangelegenheiten, als anderseits vielfach sein Interesse als grosser Grundbesitzer der Willkür der Gemeinden blosgestellt ist, indem er nach den gegenwärtigen Einrichtungen keine Gemeindebürgerrechte hat, wohl aber ihm der grösste Theil der Gemeindelasten ohne irgend entsprechenden Vortheil aufgeladen zu werden pflegt.

VI. Partikularrechtlich sind häufig verschiedene Rangstufen des Adels bestimmt[5]). Auch sind mitunter einzelnen Familien des hochtitulirten, sog. **hohen Landesadels** von dem Souverain ähnliche Vorrechte, wie den Standesherren verliehen, jedoch selbstverständlich mit Beschränkung ihrer Wirkungen auf das Staatsgebiet[6]).

VII. Ob eine dermal einem deutschen Bundesstaate mit Unterthanschaft angehörige, nicht als **standesherrlich** anerkannte adelige Familie auch zum **hohen deutschen** Adel

---

[5]) So z. B. unterscheidet das k. **bayerische** Adelsedikt, Beil. V zur V.-U. 1818, §. 6 fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherren, 4) Ritter, 5) Adelige mit dem Prädikate „**von**". — **Baden**, VI. Constit.-Edikt vom 4. Juni 1808, §. 21, Lit. d: „Der Adel theilt sich in den Herren- und **Ritterstand**. Zu jenem gehören alle, welche **fürstliche Würde** haben, oder mit einem wohl erworbenen Erbrecht an einem **Fürstenthum** oder einer **Grafschaft** des ehemaligen deutschen **Reichs** oder Rheinische Bundes-Souveraine gekommen sind; die übrigen **Grafen**, **Freiherren** und **Edelleute** gehören zu letzterem; das bisherige verjährte Herbringen oder ihr Adelsbrief müssen ausweisen, welche von diesen Kategorien ihnen gebührt, die übrigens alle nur einen Unterschied in den **Ehrenbenennungen**, keinen in dem Rechtsumfang wirken." — Darüber, dass blosse **Titulargrafen** nicht zum hohen deutschen Adel gehören, siehe oben §. 308 Note 11.

[6]) So z. B. **Bayern**, V.-U. 1818, Tit. 5 §. 1: „Die **Kronämter** werden als oberste Würden des Reiches entweder auf die Lebenszeit der Würdenträger, oder auf deren männliche Erben nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen. Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung."

im Sinne der Bundesakte art. XIV gerechnet werden darf, ist mit Rücksicht auf die publicistische Stellung zu beurtheilen, welche sie zur Reichszeit einnahm[7]).

VIII. Fortgepflanzt wird aller dieser Geschlechtsadel durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater, ohne dass auf gleiche Abkunft der Mutter Rücksicht genommen wird; auch werden gemeinrechtlich die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder den ehelich gebornen völlig gleich geachtet[8]).

IX. Neu erworben kann der Geschlechtsadel nur werden durch Verleihung eines Souverains; sie geschieht in der Form von Adelsbriefen[9]).

X. Mitunter bestehen Adelsmatrikeln mit der Wirkung, dass die Eintragung in dieselben die Bedingung der Ausübung der adeligen Rechte ist, und ein beglaubigter Auszug aus der Adelsmatrikel den vollkommenen Beweis für den Adelsstand der immatrikulirten Familie gibt[10]).

XI. Mit der Verleihung mancher Orden ist die Verleihung des Adels mit Beschränkung auf die Person des damit Begnadigten verbunden. Dieser sog. persönliche Adel gibt nur dem Inhaber eines solchen Ordens ein Recht auf die Führung eines adeligen Prädikates und den Rang einer gewissen Adelsstufe, der Ritterklasse, hat aber in staatsrechtlicher Beziehung keine Bedeutung[11]).

---

7) Siehe oben §. 308, II. — Dahin gehören z. B. reichsständische Familien, welche schon vor 1806 mediatisirt worden sind, aber sich bisher nicht um die Aufnahme in die standesherrliche Matrikel am Bundestage beworben haben; so z. B. die Grafen zu Rantzau. Siehe: Vorläufige Berichtigung etc. einiger falschen Nachrichten, die Grafschaft Rantzau etc. betr., von Kuno Graf zu Rantzau-Breitenburg, Heidelberg 1840.

8) Uebereinstimmt: das k. bayerische Adelsedikt, §. 1 und 2, Beil. V zur V.-U. von 1818.

9) Uebereinstimmt: das k. bayerische Adelsedikt v. 1818, §. 3. Ausdrücklich wird dabei bemerkt, dass *Legitimatio per rescriptum* und Adoption den Adel nicht ohne besondere königliche Bewilligung überträgt, welche sodann für eine neue Verleihung gilt.

10) So z. B. nach dem k. bayerischen Adelsedikte, 1818, §. 8.

11) Vergl. das k. bayerische Adelsedikt, 1818, §. 5.

Siebenzehnter Abschnitt.

Die Landstände.

§. 325.

Verschiedenheit der Staatsverfassungen überhaupt. Unterschied von Beherrschungs- und Regierungsformen.

I. Im Alterthume begnügte man sich damit, bei Unterscheidung der verschiedenen Staatsverfassungen auf die Beherrschungsformen, d. h. auf das regierende Subjekt, Rücksicht zu nehmen, und unterschied demnach die jetzt sog. einfachen Staats- oder Verfassungsformen, Monarchie, Aristokratie und Demokratie[1]). Diese Eintheilung konnte aber nicht mehr als ausreichend betrachtet werden, seitdem, und zwar vorzugsweise in Folge des Eintretens der germanischen Völker in die Weltgeschichte, neue Gestaltungen des Staatslebens hervortraten, welche besonders das Wesen der Monarchie vielfach umbildeten, zum Theile aber auch die Grundeinrichtungen der Demokratie veränderten, die alte Aristokratie aber immer mehr verdrängten[2]).

[1]) Siehe oben §. 59.

[2]) Auch Hierarchien, d. h. Aristokratien, die auf einem theokratischen Principe beruhen, bestehen gegenwärtig in Europa nicht mehr. Wohl aber haben sich selbst in den repräsentativen und parlamentarischen Monarchien mitunter sehr bedeutende aristokratische Elemente erhalten, wie z. B. namentlich in England. Daher erklärt sich die Bezeichnung solcher Verfassungen als gemischte Verfassungen, nämlich wegen der darin enthaltenen Verbindung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elemente im Gegensatze der einfachen, d. h. nur auf einem dieser Elemente beruhenden Verfassungen.

II. Die hauptsächlichste Veränderung bezüglich der Monarchie bestand darin, dass in vielen Staaten die Regierungsgewalt des Monarchen zuerst durch die politischen Rechte, welche gewissen Ständen, später durch die politischen Rechte, welche einer Vertretung (Repräsentation) des gesammten Volkes beigelegt wurden, eine bald mehr, bald minder bedeutende Einschränkung erhielt.

III. In Bezug auf die Demokratie zeigte sich in der neueren Zeit die wesentliche Umbildung, dass das zuerst für die Monarchie erfundene Repräsentativsystem in den grösseren Staaten, die sich als Republiken erklärten, auch auf diese Staatsform übertragen wurde[3]).

IV. In Bezug auf die Monarchie traten wieder mehrere Verschiedenheiten hervor, je nachdem entweder die Regierungsgewalt im Wesentlichen bei dem Monarchen blieb, und die politische Thätigkeit der Stände oder der Volksrepräsentation nur den Charakter einer Befugniss zur Ausübung bestimmter Rechte an sich trägt, oder dieselbe als eine wahre Mitregierung, als oder sog. Theilung der Gewalten mit dem Monarchen erscheint.

V. Hiernach pflegt man nunmehr im Allgemeinen von verschiedenen Regierungsformen im Gegensatze der Beherrschungsformen zu sprechen[4]), und unterscheidet in Bezug auf die Monarchie jetzt sog. Autokratien und be-

---

[3]) Dies geschah zuerst durch die Gründung der nordamerikanischen Union (1776), deren Bundesvertrag von 1778 und Verf.-Urk. von 1787 aus den Grundlagen der englischen (parlamentarischen) Verfassung erwachsen sind. Dies fand alsbald in Frankreich Nachahmung nach seiner Erklärung als Republik (1792) in der Verfassung vom 24. Juni 1793 und in den übrigen republikanischen Verfassungen, die sich seitdem Frankreich gab (zuletzt 1848).

[4]) Der Unterschied von Regierungsformen und Beherrschungsformen wurde zuerst von Krug, Dikäopolitik, 1824, systematisch entwickelt. Er gebrauchte für die ersteren die Bezeichnung „Kratie", für die letzteren „Archie", was aber wenig Eingang gefunden hat. Hiernach unterschied er Autokratien und Synkratien, je nachdem der Souverain unbeschränkt herrscht, oder die Regierungsgewalt mit Parlamenten und dergl. theilt, und Monarchien und Polyarchien, je nachdem eine oder mehrere Personen als das Subjekt der Staatsgewalt erscheinen.

schränkte oder gemässigte Monarchien, letztere mit den Unterarten reichs- oder landständische, repräsentative und parlamentarische Monarchien. Insoferne eine derartige Verfassung eine Grundlage in einer förmlichen Verfassungsurkunde, sog. Constitution, hat, wurde die Bezeichnung constitutionelle Monarchie gebräuchlich.

VI. Die Unterscheidung von Reichsständen und Landständen gehört als Eigenthümlichkeit der älteren deutschen Verfassung (vor 1806) an [5]. Etwas Aehnliches sollte nach der (Frankfurter) Reichsverfassung von 1849 wieder eintreten [6].

VII. Die Ausdrücke „repräsentative und parlamentarische Monarchie" werden oft als gleichbedeutend für jede Verfassung gebraucht, nach welcher eine Volksvertretung besteht. In einem engeren Sinne bezeichnet man als repräsentative Monarchie diejenige Verfassung, wonach die Mitwirkung der Volksvertretung bei der Ausübung gewisser Regierungsrechte ungeachtet, der Schwerpunkt der Regierung doch bei dem Monarchen verbleibt; unter parlamentarischer versteht man sodann im Gegensatze hiervon diejenige Verfassung, nach welcher der Schwerpunkt der Regierung in der Volksvertretung (den Parlamenten) liegt [7].

VIII. Da die Bezeichnung „constitutionelle Monarchie" nur von der urkundlichen Form der Verfassung hergenommen ist, so kann aus derselben an sich nicht erkannt werden, ob die Verfassung ihrem Wesen nach eine repräsentative oder parlamentarische in dem angegebenen Sinne ist.

---

5) Siehe oben §. 90 u. f. und §. 104.

6) Siehe oben §. 186, VIII u. f. und §. 296.

7) In diesem Sinne ist z. B. die gegenwärtige, unter Napoleon III. errichtete französische Verfassung vom 25. December 1852 eine repräsentative, aber keine parlamentarische. Ebenso können nach der W.-S.-A. art. 57 die Verfassungen der deutschen Staaten nur repräsentative, aber nicht parlamentarische sein. — Siehe unten §. 331. — Vergl. J. W. J. Braun, die Kammern und das Land. Elberfeld 1855. — R. von Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Thl. I. (Tübingen 1860) Abth. I. Recht und Politik der repräsentativen Monarchie; der Gedanke der Repräsentation im Verhältniss zur gesammten Staatenwelt).

IX. Die Demokratien pflegt man jetzt in einfache od repräsentative Demokratien einzutheilen[8]).

X. Da die Beschränkungen der monarchischen Gewalt dur Stände oder eine Volksrepräsentation sehr verschiedenartig sin und auch die in neuerer Zeit aufgekommenen Bezeichnungen d Unterarten der beschränkten Monarchie nicht selten in sehr ve schiedenem Sinne gebraucht werden, so lässt sich aus keine dieser Ausdrücke mit voller Bestimmtheit ein Schluss auf den Um fang der Rechte der Stände oder der Volksvertretung mache sondern es kann darüber im Einzelnen nur die Verfassun jedes einzelnen Staates Aufschluss geben. Jedoch steht zwisch der ständischen und der repräsentativen Monarch der principielle Unterschied fest, dass die erstere hauptsächli und unmittelbar nur die Geltendmachung der politischen Rech bestimmter Klassen, oft auch selbst nur einzelner Person oder Familien, und höchstens nur mittelbar die Interessen d gesammten Bevölkerung, die repräsentative Monarchie dageg unmittelbar die Ausübung politischer Rechte im Interesse d gesammten Landesbevölkerung zum Gegenstande hat. Do wird in Deutschland nicht nur in jenen Staaten, in welch sich mehr oder minder die alte ständische Verfassung erhalt hat, sondern auch selbst in jenen Staaten, in welchen je eine wirkliche Repräsentativ-Verfassung eingerichtet word ist, die Volksvertretung allgemein noch als „die Lan stände“ und die Verfassung als eine „landständisch bezeichnet, so dass aus dem Vorkommen dieser Ausdrü nirgends auf den Charakter der Verfassung mit Sicherheit g schlossen werden kann. Uebrigens ist der Werth einer jed Verfassung nur ein relativer und durch den Nationalcharakt die Bildungsstufe des Volkes, durch die nationalökonomisch Zustände und überhaupt durch die geschichtliche Entwic lung des Staates und seine Stellung zu anderen Staaten b dingt.

---

[8]) So z. B. ist die Verfassung der nordamerikanischen Union, übrigens selbst nur eine Tochter der englischen Verfassung ist und d Präsidenten wahrhaft königliche Rechte beilegt, die demokratis repräsentative. Die einfache demokratische Verfassung findet noch in einigen der kleineren schweizerischen Cantone.

§. 326.

Ueberblick der Geschichte der repräsentativen und parlamentarischen Verfassungen ausserhalb Deutschlands[1]).

I. Dem römischen und griechischen Alterthume war die repräsentative Verfassung überhaupt unbekannt[2]).

II. Auch bei den germanischen Völkern findet sich in der fränkischen Zeit nur eine vereinzelte Spur einer solchen Einrichtung, nämlich bei den Sachsen, die aber ohne allen Einfluss auf die spätere Entwickelung des Staatslebens blieb[3]).

III. Erst dem englischen Staate war es vorbehalten, die repräsentative Verfassung zu begründen und geschichtlich bis zur parlamentarischen Bedeutung durchzubilden[4]).

---

[1]) v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Altenburg 1824. Bd. I. (2. Aufl. 1840). — Sehr gute Nachweisungen enthält: Kritik und Reform der Staatsverfassungen. Marburg 1851. — Guizot, histoire des origines du gouvernement représentatif. 2 Vol. Paris 1851. — Cours de politique constitutionnelle, ou collection des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif par Benjamin Constant, avec une introduction et des notes par M. Edouard Laboulaye. 2 Vol. Paris 1861.

[2]) Uebrigens hatte schon Tacitus die Idee einer gemischten Verfassung erfasst; er hielt sie jedoch nicht für praktisch. Tacit. Annal. IV. c. 33: „Nam cunctas nationes et urbes populus, aut primores, aut singuli regunt. Delecta ex his et consociata reipublicae forma laudari facilius, quam evenire, vel si evenit, haud diuturna esse potest." — Tacit. Hist. IV. 64: „Haud facile libertas et domini miscentur."

[3]) Nach Hucbald, vita S. Lebuini, bei Pertz, script. II. 361, hielten die Sachsen eine jährliche Nationalversammlung zu Marklo an der Weser, wohin jeder Gau zwölf Abgeordnete, in gleicher Zahl aus den drei Ständen, *Nobiles*, *Frilingi*, *Lazzi*, sandte. Es ist dies die älteste Spur der Repräsentativverfassung in Europa. — Siehe über diesen Text meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, Thl. II. §. 9 Note 6, und §. 42, IV.

[4]) Die Grundlage bildet die sog. *Magna Charta libertatum* K. Johann's vom 15. Juni 1215; sie ist ebenso nur erst ein Vertrag (*concordia*) des Königs mit den Baronen, wie die berühmte auf dem V. Pariser Concilium errichtete Constitutio Chlotarii II. a. 614, (s. meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 39, IV) in Frankreich gewesen war. Hieran reihet sich eine grosse Anzahl von Freibriefen der nachfolgenden Könige von England. Die wichtigsten Grundgesetze für England waren sodann die *Habeas-corpus*-Akte v. 27. Mai 1679 und die *Bill and Declaration* of rights and succession v. 3. Febr. 1689. Siehe diese Urkunden bei Schubert, die Verf.-Urkunden und Grundgesetze der Staaten Europas. Königsberg 1848. Bd. I. p. 8 u. f.

IV. Im Laufe des vorigen Jahrhunderts hatte man sich besonders in Folge der Anpreisungen Montesquieu's, gewöhnt die englische parlamentarische Verfassung als die vorzüglichst zu betrachten, und daher musste allmälig das Bestreben entstehen, dieselbe auch zu den übrigen europäischen Staaten zu verpflanzen, so wie sich in denselben das Bedürfniss eine Verfassungsveränderung geltend machte. Dass in diesen anderen Staaten die Elemente und die socialen Zustände grösstentheils fehlten, durch welche die englische Verfassung getragen wird, und auf welche sie berechnet ist, wurde dabei nicht in Anschlag gebracht [5]). Während die parlamentarische Verfassung sich in England selbst nur langsam und unter gewaltigen langwierigen, politischen und religiösen Kämpfen des Königthums mit der Aristokratie und dem Volksthume hatte entwickeln können, und dazu mehr als ein halbes Jahrtausend gebraucht hatte, eben dadurch aber mit dem Leben und den Zuständen der englischen Nation auf das Innigste verwachsen war, glaubte man dieselbe Verfassung, oder doch eine ähnliche wie mit einem Zauberschlage, in den anderen Staaten in's Leben rufen zu können, wenn man nur die Endergebnisse jenes Kampfes in urkundlicher Form zusammenstellte und als Grundgesetz verkündigte. Dabei pflegte man alles dasjenige aufzunehmen, was der Volksfreiheit günstig zu sein schien, ohne dabei aber auch das, was in der englischen Verfassung und in den englischen Zuständen überhaupt als Gegengewicht gegen den Umsturz enthalten war, einer gleichen Berücksichtigung zu würdigen, oder, bei der gänzlichen Verschiedenheit der Zu

---

5) Vergl. K. Vollgraff, die Täuschungen des Repräsentativ-Systems Marburg, 1832. — Die Vortrefflichkeit der constitutionellen Monarchie für England und die Unbrauchbarkeit derselben für die Länder des europäischen Continents. Hannover, 1851. — Wesen und Unwesen des modernen Constitutionalismus und seine Untauglichkeit für Preussen. Stettin 1852. — L. Gr. v. Pfeil, das Wesen des modernen Constitutionalismus und seine Consequenzen. Berlin, 1852. — C. W. Opzomer, Conservatismus und Reform. Eine Abhandlung über Edmund Burke's Politik. A. d. Holländ. übertragen von J. H. Hisgen. Utrecht, 1852. — (Strauss) Briefe über Staatskunst. Berlin, 1853. — Dagegen: Anmerkungen zur neuesten Literatur der Reaktion. Berlin, 1852. — Vergl. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Thl. 1. (Tübingen, 1860) S. 367 flg. (Ueber die Mängel des Repräsentativ-Systems und seine Heilmittel.)

stände, in gleicher oder ähnlicher Weise erschaffen oder ersetzen zu können.

V. Da der Drang nach einer Verfassungsveränderung in den europäischen Staaten, und zwar zunächst in Frankreich, durch den Druck des königlichen Despotismus und des Adels (das Feudalsystem) und das völlig zerrüttete Finanzwesen hervorgerufen worden war, so trat naturgemäss als scharf ausgeprägter Zweck aller Neuerung eine möglichste Beschränkung und Abschwächung der königlichen Gewalt, die Vernichtung der socialen und politischen Bedeutung des Adels und die Verlegung des Schwerpunktes der Regierung in die Hände der Volksvertretung hervor. So wurde in Frankreich gleich durch die (erste) Verfassung vom 3. Sept. 1791 eines der wesentlichsten Elemente in der englischen Verfassung, die Aristokratie, vernichtet und das Königthum der Volksvertretung demnach nur um so schroffer und ohnmächtiger gegenüber gestellt [6]). Die Folge hiervon war ein unaufhaltsames rasches Hineinstürzen in die Republik [7]), welche übrigens den französischen Zuständen so wenig entsprach, dass nach kurzen, aber unheilvollen Kämpfen und wiederholt misslungenen Versuchen, eine lebensfähige republikanische Verfassung zu Stande zu bringen, Frankreich sich fast noch Glück wünschen musste, in dem militärischen Despotismus eines Kaiserthums Rettung aus der Anarchie zu finden.

VI. Dagegen wurde die parlamentarische Verfassung in Spanien während des nationalen Kampfes gegen die napo-

---

[6]) Siehe die erste Verf. Frankreichs vom 3. Sept. 1791 bei Pölitz, europ. Verf. Bd. II. S. 2 u. f. — Hierin ist schon das System der Theilung der Gewalten schroff ausgesprochen. Abschnitt 3, §. 1: „Die Souverainetät . . . gehört der ganzen Nation." — §. 2: „. . . die französische Constitution ist repräsentativ. Ihre Repräsentanten sind der gesetzgebende Körper und der König." — §. 3: „Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalversammlung übertragen . . , um durch sie mit Sanction des Königs ausgeübt zu werden." — §. 4: „Die Regierungsform ist monarchisch; die ausübende Gewalt ist dem König übertragen, um unter seiner Autorität durch die Minister und andere verantwortliche Beamte ausgeübt zu werden." — §. 5: „Die richterliche Gewalt ist Richtern übertragen, welche auf gewisse Zeit vom Volke gewählt werden."

[7]) Schon am 21. September 1792 erklärte der Nationalconvent Frankreich als Republik.

leonische Oberherrschaft und zur Zeit der Gefangenschaft des Königs Ferdinand VII. am 19. März 1812 (sog. Cortesverfassung) eingerichtet, und erweckte auch im mittleren Europa sofort lebhafte Wünsche einer ähnlichen Einrichtung[8]).

VII. Bei der Wiederherstellung des Königthumes in Frankreich wurde eine repräsentative Verfassung von dem König Ludwig XVIII. unter dem 4. Juni 1814 oktroirt, worin die Rechte der Kammern auf ein Mass bestimmt wurden, wonach das Königthum zwar beschränkt, aber nicht der Volksvertretung untergeordnet sein sollte[9]).

VIII. Um dieselbe Zeit (31. Mai 1814 und sodann 4. Nov. 1814) erhielt Norwegen eine Verfassung, welche jedoch der Volksvertretung ähnliche Befugnisse, wie die spanische Cortesverfassung, einräumte[10]).

---

[8]) Die spanische Cortesverfassung beruhte auf ähnlichen Grundgedanken, wie die (erste) französische Verfassung vom 3. September 1791; doch sprach sie manches in weniger schroffer Form aus. (Siehe den Abdruck bei Pölitz, II. S. 263 u. f.) §. 2: „Das spanische Volk ist frei und unabhängig und ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer einzelnen Familie noch irgend eines einzelnen Menschen sein." — §. 3: „Die Souverainetät wohnt ihrem Wesen nach im Volke: eben desshalb steht ihm ausschliesslich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen. — §. 14: „Die Regierung des spanischen Volkes ist eine erbliche gemässigte Monarchie." — §. 15: „Die Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt." — §. 16: Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei." — §. 17: „Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen anzuwenden, steht den durch das Gesetz aufgestellten Tribunalen zu." — Diese Verfassung legte (§. 132) jedem Deputirten das Recht der Initiative („den Cortes schriftlich Gesetzentwürfe vorzulegen") bei; ein Beschluss der Cortes sollte (§. 149), nachdem er von drei Versammlungen nach einander an den König gebracht worden war, selbstverständlich als Gesetz gelten. — Diese Verfassung wurde von K. Ferdinand VII. nach seiner Wiederherstellung schon am 4. Mai 1814 wieder aufgehoben. Ein Aufstand des zur Einschiffung nach Südamerika bestimmten Heeres nöthigte aber 1820 den K. Ferdinand VII., die Verfassung von 1812 anzuerkennen. Nach dem Einrücken eines französischen Heeres (April 1823) stellte K. Ferdinand VII. am 1. Oktober 1823 die absolute Monarchie wieder her und erliess am 29. April 1825 ein förmliches Dekret über die Erhaltung der unumschränkten Gewalt. Pölitz, Verf.-Urk. II. S. 294.

[9]) Siehe diese (sechste) franz. Verfassung bei Pölitz, II. S. 89 u. f.

[10]) Die Verf. vom 31. Mai 1814 hatte der norwegische Reichstag beschlossen, als Norwegen sich als selbstständiges Reich zu behaupten und

IX. Um diese Zeit fing man in Frankreich und in Deutschland an, wissenschaftliche Systeme über die repräsentative monarchische Verfassung aufzustellen, und namentlich trat in Deutschland die Forderung einer Wiederbelebung, zugleich aber auch einer zeitgemässen Umbildung der landständischen Verfassung nach den Grundideen der repräsentativen Monarchie hervor[11]). Ein gleiches Streben nach repräsentativen Verfassungen machte sich alsbald in fast allen Staaten des westlichen und südlichen Europa bemerklich.

X. Die charakteristische Eigenthümlichkeit dieser neuen Erscheinung im europäischen Staatsleben bestand aber darin, dass man überall damit begann, Theorien über die repräsentativ-monarchische Verfassung aufzustellen, und von allgemeinen (abstrakten) Standpunkten aus die Beschränkungen, welchen die Kronen fortan in den einzelnen Staaten unterworfen sein sollten, zu bestimmen und die Theorien sodann in der Form von Verfassungsurkunden als Grundlage des Staatslebens zu erklären. Unverkennbar wurde durch ein solches Verfahren der subjektiven Willkür ein grosser Spielraum in Bezug auf die Beschränkungen der fürstlichen Gewalt eröffnet. Es war aber jenes Verfahren unvermeidlich, da das Repräsentativsystem als eine völlige Neuerung erschien und sich nirgends, so wie in England, organisch und geschichtlich aus dem bisherigen Volksleben entwickeln konnte, sondern von diesem erst seine Aufnahme und ein allmäliges Verwachsen mit den vorhandenen socialen Zuständen zu erwarten hatte.

XI. Eine solche Aufnahme und ein entgegenkommendes Bestreben, sich in die repräsentative Verfassung hineinzuleben,

---

der Verbindung mit Schweden zu widerstreben versuchte. Die Verf. vom 4. Nov. 1814 behielt diese Grundlage bei, fügte aber einige Modifikationen hinzu, welche die unterdess bewirkte Verbindung mit Schweden nöthig machte. Siehe den Abdruck bei Pölitz, III. S. 92 u. f.

[11]) Vieles Aufsehen machte Benjamin Constant, Betrachtungen über Constitutionen, über die Vertheilung der Gewalten und die Bürgschaften in einer constitutionellen Monarchie (nach dem Vorworte vom 24. Mai 1814, also kurz vor der sechsten französischen Verfassung, geschrieben, und wohl nicht ohne nähere Beziehung zu deren Abfassung) deutsch v. Stolz, Bremen 1814. (Vergl. über die übrigen politischen Schriften B. Constant's, hier oben Note 1). — Dieselben Grundideen entwickelten sodann weiter Behr, Welcker, v. Rotteck, Krug, Jordan, Pölitz u. s. w.

hat dieses System nun auch seitdem in den meisten Staat gefunden, wo die Bevölkerung ihrem Bildungsgrade gemä der absoluten Monarchie entwachsen war. Es hat daher d Repräsentativsystem bereits in vielen Staaten einen geschic lichen Boden und eine positivrechtliche Bedeutung gewonn wenn gleich es unverkennbar noch in den ersten Stadien d geschichtlichen Entwickelung steht und daher noch viele U sicherheit in seiner Handhabung bemerklich ist[12]).

XII. Uebrigens wiederholte sich in den meisten Staate welche das Repräsentativsystem aufnahmen, dieselbe Ersch nung, welche in Frankreich schon im Jahre 1791 hervorgetret war, und zwar im Wesentlichen aus gleichen oder ähnlich Gründen. Allenthalben wurde das dem Andrängen des de kratischen Elementes ohne die Stütze einer organisch i Staatsleben verflochtenen Mittelgewalt (Aristokratie) blosgestel Königthum zu immer mehreren Concessionen gedrängt, ind alles, was in den socialen Zuständen überhaupt Unbefriedig des lag, dem Umstande beigemessen wurde, dass die V fassung noch nicht genügend demokratisch entwickelt sei. immer grösseren Kreisen fand die Ansicht Verbreitung, d die Vortrefflichkeit der Verfassung nach der Masse der l schränkungen des Königthumes abzumessen sei, und das Stre nach Vermehrung solcher Beschränkungen steigerte sich v fach zu solcher Höhe, dass das Königthum völlig abgeschwä dem ersten Anpralle der Demokratie erliegen musste.

XIII. Nur in wenigen Staaten trat die umgekehrte l scheinung ein, dass das Königthum noch die Kraft dazu fa sich aller Beschränkung durch eine Repräsentation zu e ledigen und sich wieder in absolutistischer Machtvollkomm heit herzustellen. Die Folge davon waren aber stets f währende innere Unruhen; mitunter erlag sogar die Dynas wenn auch eine solche Reaktion für einige Zeit gelungen w dem erneuerten Andrange der Elemente, welche in der a kratischen Verfassung keine Befriedigung finden konnten [13]

XIV. In Frankreich, dessen Verfassungsveränderun für Deutschland stets von unmittelbar empfindlicher Rückwirk waren, wurde nach der Revolution im Juli 1830 und der V

---

[12]) Das zeigt sich namentlich dermal (1862 und 1863) in Preussen.
[13]) So z. B. Spanien, in Portugal u. s. w.

treibung des K. Karl X. die königliche Gewalt durch die constitutionelle Charte vom 7. August 1830 in der Weise im demokratischen Interesse eingeschränkt, dass man die constitutionelle Monarchie bereits als eine Monarchie mit republikanischen Institutionen erklärte, und unter dieser Form kaum noch den Gedanken einer Republik mit einer monarchischen Institution verhüllte. Hier zeigte sich aber bald deutlich die unvermeidliche Schattenseite der parlamentarischen Verfassung, welche den Schwerpunkt der Regierung in die Kammern verlegt, darin, dass das Königthum, um Einfluss zu behaupten, sich zur systematischen Bestechung der Repräsentanten gedrängt fand und eben hierdurch im Volke ausserhalb der Kammern eine desto grössere Unzufriedenheit hervorrief, je willfähriger sich die Kammern zeigten.

XV. Durch die Revolution im Jahre 1848 (24. Februar) wurde auch die monarchische Spitze in Frankreich wieder beseitigt und die Republik wieder hergestellt[14]), aber nur, um nach kurzer Dauer einem neuen Kaiserthume Platz zu machen[15]), welches aber diesesmal sich mit einigen repräsentativen Formen umgab, jedoch der Repräsentation (dem Senate und legislativen Körper) alle eigentlich parlamentarische Bedeutung abzuschneiden wusste[16]).

[14]) Die Verfassung der französischen Republik, angenommen von der Nationalversammlung am 4. Mai 1848, erschien (1848) u. A. in Stuttgart (Metzler) mit Beifügung einer deutschen Uebersetzung.

[15]) Louis Napoléon sprengte die Nationalversammlung (sog. Staatsstreich) am 2. December 1851; wurde am 20. und 21. December 1851 mit 7½ Millionen Stimmen zum Präsidenten der Republik auf 10 Jahre gewählt; gab am 14. Jan. 1852 (siehe *Moniteur* vom 15. Jan. 1852) zufolge der durch die Abstimmung des französischen Volkes erhaltenen Vollmachten eine neue Verfassung mit einem von ihm ernannten Senate und einem vom Volke gewählten legislativen Körper. Durch Senatusconsult vom 7. Nov. 1852 wurde das Kaiserthum wieder hergestellt; Louis Napoléon zum Kaiser durch Abstimmung des Volkes gewählt mit 7,839,552 Stimmen. — Hier bestätigte sich abermals, was sich schon bei Napoléon I. gezeigt hatte, dass der Besitz der exekutiven Macht in der Hand eines kräftigen und hochstrebenden Mannes die erste Stufe zur Souverainetät ist, und somit auch in der Republik die Theilung der Gewalt keine Bürgschaft der Dauer der Verfassung gewährt. So wie die Theilung der Gewalten in der Monarchie zur Republik drängt, so drängt sie in der Republik zur Autokratie.

[16]) Siehe die Verfassungsveränderungen v. 25. Dec. 1852, im *Moniteur* vom 26. und 27. Dec. 1852.

XVI. In den übrigen Staaten ausserhalb Deutschlands schwankt man seit 1830 zwischen einzelnen Vermehrungen und Verminderungen der Beschränkungen des Königthums und war nur selten so glücklich, eine Verfassung zu gründen, welche sich seit ihrer Einführung ohne wesentliche Veränderungen, bald nach der einen, bald nach der anderen Richtung hin, zu erhalten vermochte[17].

§. 327.

Ueberblick der geschichtlichen Entwickelung der landständischen Verfassung in Deutschland von der ältesten Zeit bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts[1].

I. Schon in den ältesten Zeiten vor der Völkerwanderung findet sich bei den germanischen Stämmen eine sehr bedeutende Theilnahme des Volkes in Landesgemeinden und Volksversammlungen an den öffentlichen Angelegenheiten, selbst bei

---

[17]) Die bemerkenswertheste unter den Verfassungen, welche sich seit ihrer Errichtung unverändert erhielten, ist die Verfassung von Belgien, v. 25. Februar 1831, bei Pölitz, Verf. II. S. 237 u. f. — Uebrigens verdankt diese Verfassung ihren ruhigen Bestand weniger der absoluten Vortrefflichkeit ihres Inhalts, dessen wesentliche Bestimmungen sich auch in mehreren anderen Verfassungen finden, als der eigenthümlichen Stellung Belgiens zwischen Frankreich und den Niederlanden und der Befriedigung des einflussreichen katholischen Klerus durch die Trennung Belgiens von den Niederlanden.

[1]) C. H. Lang, histor. Prüfung des vermeintl. Alters der deutschen Landstände. Göttingen, 1796. — Dagegen A. L. Jacobi, versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentationsrechte deut. Landstände. Hannover, 1798. — C. G. Weber, diss. de vero ordinum provincialium etc. epocha recte constituenda, P. 1 und 2. Lips. 1797. — Möser, patriot. Phantasien. T. IV. Nr. 51. — C. J. Hartmann, über den Ursprung und das rechtliche Verhältniss der Landstände in Deutschland. Nürnberg, 1805. — F. Mackeldey, de ordinum provincialium in Germ. origine. Bonn, 1832. — F. Krüger, Comm. de veterum in Germ. provincialium ordinum origine atque natura. Göttingen, 1843. — Unger, Gesch. der deutschen Landstände. II Thle. Hannover, 1844. (Im ersten Theile findet sich eine Zusammenstellung der älteren Literatur.) — Meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 31. 42. 54 und meine Anzeige von: v. Lerchenfeld, die altbayerischen landständischen Freibriefe etc. München, 1853, in den Heidelberger Jahrbüchern, 1854. Nr. 35.

jenen Völkern, bei welchen bereits ein Königthum bestand[2]). Ein völlig unbeschränktes Königthum findet sich bei keinem der germanischen Völker[3]).

II. Nach der Völkerwanderung bildete sich in den neugegründeten germanischen Staaten in Folge des königlichen Gefolgschafts- und Beneficialwesens und des allmälig hieraus als Grundlage der Staatsverfassung sich entwickelnden Feudalwesens ein System der Theilnahme der weltlichen und geistlichen Grossen an der Staatsregierung in Versammlungen (*Placita, Concilia, Conventus, Synodi*), welche zwar noch keine feste Organisation, und, die Regierungszeit Karl's des Gr. abgerechnet, auch keine Regelmässigkeit zeigen[4]), nichtsdestoweniger aber von bedeutendem Einflusse auf die Staatsregierung waren und eine mächtige Schranke der königlichen Gewalt bildeten. Am deutlichsten lässt sich dies an den sogenannten fränkischen Reichstagen nachweisen. Es waren diese ursprünglich nichts anderes, als fränkische Landtage; erst mit der Ausdehnung der fränkischen Monarchie über die übrigen deutschen Völker nahmen sie allmälig und theilweise den Charakter wirklicher allgemeiner deutscher Reichstage an[5]).

III. Auch bestand eine gleiche Einrichtung bei anderen deutschen Völkern, welche durch erbliche Herzoge oder Könige regiert wurden[6]), vor ihrer Einverleibung in die fränkische Monarchie, indem auch bis dahin ihre Herzoge oder Könige mit den weltlichen und geistlichen Grossen des Landes tagten und Beschlüsse fassten[7]).

---

[2]) Tacit. Germ. c. 11: „De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractarentur."

[3]) Tacit. Germ. c. 7: „Nec regibus infinita aut libera potestas, et duces exemplo potius, quam imperio .... praesunt." — Vergl. meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. Thl. II. §. 32.

[4]) Ueber die regelmässigen jährlichen zwei „*Placita*" unter Karl d. Gr., ebendaselbst §. 39.

[5]) Ebendaselbst §. 34.

[6]) Ueber die im Wesentlichen gleiche Stellung der Könige und Herzoge bei den einzelnen deutschen Völkern nach der Völkerwanderung bis zur Entwickelung der fränkischen Universalmonarchie, ebendas. §. 33.

[7]) So z. B. Herzog Thassilo in Bayern; ebendaselbst §. 42.

IV. Nebenbei finden sich bei den Franken noch Spuren einer unmittelbaren Theilnahme des Volkes, wo es sich nämlich um eine Abänderung der alten Volksrechte (*Leges*) handelte[8]); jedoch war diese bereits zu einer blossen Form geworden.

V. Nach der Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie entwickelte sich entsprechend dem grundsätzlichen Dualismus der Reichseinheit und des territorialen Partikularismus[9]), also gleichzeitig mit der Landeshoheit, ein Gegensatz der allgemeinen Reichstage für die Berathung der allgemeinen Reichsangelegenheiten unter den Auspicien des Kaisers und der fürstlichen Hoftage unter den Auspicien des Landesherrn. Dieser Gegensatz tritt besonders in den Rechtsquellen und Urkunden seit dem XIII. Jahrhunderte scharf ausgeprägt hervor[10]). Wie auf den Reichstagen die weltlichen und geistlichen Territorialherren (*Domini terrae*, Landherren des Kaisers, später sog. Landesherren), so erscheinen auf den fürstlichen Landtagen die grossen weltlichen und geistlichen Grundherren (*meliores et majores terrae*, die Landherren der Fürsten)[11]), die einen regelmässig dem Kaiser, die anderen den Landesherren durch den Lehensverband verbunden. Wie die Ersteren als Reichsstände (*status imperii*) wegen ihrer Befugniss zur Theilnahme an der Reichsregierung, so erschienen die Letzteren als Stände des Landes, später sogenannte Landstände, d. h. als die Herren, welche politische Berechtigungen, ein Recht der Mitwirkung bei der Landesregierung, hatten.

VI. Der Ausdruck Landtag (Landtäding) ging aber noch im XIII. Jahrhunderte nicht auf die Versammlungen dieser Landstände über, sondern bezeichnete damals noch die zu bestimmten Zeiten (dreimal) im Jahre, hauptsächlich der Rechtspflege wegen, abzuhaltenden Versammlungen der Landes-

---

8) Cap. Caroli M. a. 803, c. 19 (Pertz, Legg. I, 115): Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter additae sunt." — Caroli Calvi Edict. Pist. a. 864, c. 6 (Pertz, Legg. I, 490): „Et quoniam lex consensu populi fit et constitutione regis." — Vergl. meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. Thl. I. §. 17; und Thl. II. §. 39.

9) Siehe oben §. 77.

10) Meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. Thl. II. §. 54.

11) Vergl. über diese Bezeichnungen oben §. 103 Note 13.

gemeinden in den einzelnen Gauen, und scheint erst, als diese allmälig eingingen, auf die landständischen Versammlungen übertragen worden zu sein[12]).

VII. Seit dem XIV. Jahrhunderte finden sich bereits Spuren corporativer Verbindungen dieser Landstände; auch wurden mitunter seitdem die landesherrlichen Städte in der Person ihrer Vorsteher zu diesen Versammlungen zugezogen.

VIII. Uebrigens gab es nicht in allen Ländern Landstände, namentlich nicht in den kleineren oder rein patrimonialen Territorien, sondern Landstände finden sich nur da, wo in einem Lande hohe geistliche Würdenträger und grundbesitzender Adel vorkamen[13]). Auch hatten ursprünglich nur die eigentlichen Fürsten das Recht, einen Hof zu gebieten[14]).

IX. Eine Idee der Volksvertretung lag diesen Hoftagen nicht zu Grunde. Die Herren, welche auf denselben zu erscheinen verpflichtet und berechtigt waren, wahrten nur ihre eigenen Rechte und Interessen und durften und mussten sich aber, wenn sie persönlich zu erscheinen verhindert waren,

---

[12]) Diese dreimaligen Landtädinge waren eine alte karolingische Einrichtung. Siehe meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. Thl. II. §. 42. — Die hieher bezüglichen Stellen der Rechtsbücher (Sachsenspiegel III, 61. §. 1; Schwabenspiegel c. 135. 139. 358) siehe ebendas. §. 54. Sehr scharf unterscheidet noch der Schwabenspiegel c. 139 das „Hofgebieten" der Fürsten von dem Halten des Landtädings.

[13]) Es wurden auf diesen Hoftagen nach dem Schwabenspiegel c. 139 nur die Bischöfe, Fürsten, Grafen, freien Herren und ritterlichen Dienstleute versammelt, welche Güter, Burgen oder auch Städte im Lande des gebietenden Fürsten hatten. Die Städte werden im Schwabenspiegel ebenso wenig als vertreten auf diesen fürstlichen Hoftagen wie auf den Reichstagen erwähnt. Auch auf den bayerischen Landtagen (Hoftagen) von 1244 und 1255 erschienen die Städte noch nicht. Siehe meine Alterthümer des deut. Reichs und Rechts, Bd. II. (1860) S. 303 flg.

[14]) Schwabenspiegel, c. 139. — Ausdrücklich wird dabei erwähnt, dass einige („sumeliche") Fürsten dieses Recht, Hof zu gebieten, von dem Könige (Kaiser) verliehen erhalten haben. Es liegt hierin eine, vielleicht aber noch nicht genug gewürdigte Andeutung, dass die fürstlichen Hoftage nach Analogie der Reichstage sich entwickelt haben, und dass in dem Halten derselben auch ein bedeutendes Moment für die Entwickelung der Landeshoheit zu erkennen ist, nämlich das Streben der grösseren Fürsten, das kaiserliche Recht, einen Hof zu gebieten, worauf Satzungen gemacht werden können, in ihren Territorien selbst auszuüben.

durch einen Stellvertreter vertreten lassen[15]). Dagegen ruht aber auch die öffentlichen Lasten unmittelbar auf ihren Sch tern, da sie ebenso die Geldmittel, welche sie bewilligten, a ihrem eigenen Beutel oder ihrem Einkommen von ihren Hint sassen zu bestreiten, als auch, in ihrer Eigenschaft als Vasalle den Kriegsdienst als Ritterdienst persönlich und auf ihre Kost zu leisten hatten[16]).

X. Die nächste Folge davon, dass es sich um die indi duellen Rechte und Interessen dieser Landstände handelte, wa dass sie dieselben durch besondere urkundliche landesherrlid Zusicherungen, sog. Freibriefe und Freiheitsbestätigungen, sich zu stellen suchten, und dass ihre Rechte daher auch nicht s wohl als Ausflüsse eines Princips, sondern als Freiheiten i Sinne von Privilegien erschienen. Somit bildete sich ein Beg von eigenen, wohlerworbenen Rechten der Landständ welche wohl der Sache nach eine Beschränkung der land herrlichen Rechte enthielten, jedoch nicht principiell als ei Theilnahme an der landesherrlichen Gewalt, sondern als (besonderer, selbstständiger und eigenthümlicher, neben d landesherrlichen Rechten bestehender und durch den Land herrn unantastbarer Rechtskreis aufgefasst wurden.

XI. Die Rechte der Landstände, wo solche vorkam waren im XIII. und XIV. Jahrhunderte sehr bedeutend, müss aber auch, um richtig gewürdigt und nicht überschätzt werden, im Zusammenhange mit den Rechtsinstituten je Zeit überhaupt betrachtet werden. Es galt als Grundsatz, d der Landesherr keine allgemeinen Verordnungen (*Stat* im Gegensatze der *Leges imperii*) ohne Beirath und Z stimmung dieser Landstände erlassen konnte, so dass d selben damals keineswegs auf eine blos berathende Stim

[15]) Die Herren durften sich durch einen Dienstmann, ein ritterlid Dienstmann aber nur durch seinen Verwandten vertreten lassen.

[16]) Sachsensp. Lehnr. c. 4: „Ses weken (Sechs Wochen) sol die s dienen sine herren mit sin selves kost" etc. — Daraus, dass diese La stände durch ihre Zustimmung persönliche Verpflichtungen gegen (Fürsten übernahmen, erklärt sich auch, warum sie oder ihre Stellvertre am Schlusse des Hoftages („als der Herr den Hof verendet") förml geloben („loben") mussten, „das stäte zu halten, was auf dem Hofe ge Dinge gesetzt sei." Schwabenspiegel c. 139.

beschränkt waren [17]). Ebenso konnte der Landesherr ohne ihre Bewilligung ursprünglich keinerlei Steuern erheben. Häufig leisteten diese Landstände dem Landesherrn den Huldigungseid nur unter der Verwahrung, soferne er auch ihre Privilegien achten werde [18]); auch war den Landständen zum Schutze ihrer Rechte meistens urkundlich das Recht der Selbsthülfe eingeräumt, und konnte daher um so weniger ihr Recht der Selbstversammlung bezweifelt werden [19]).

XII. Dies alles erschien aber um so unbedenklicher, als die Selbsthülfe, insbesondere ihrer Form als Fehderecht nach, damals überhaupt für ein eigenthümliches deutsches Rechtsinstitut geachtet wurde [20]), und der Landesherr selbst häufig nur von seinen Landständen als ein Standesgleicher, oder nach urkundlichem Ausdrucke, auch als „ein Stand“

---

[17]) Henrici Regis Curia Wormat. a. 1231 (Pertz, Legg. II, 283): „... requisito consensu principum fuit taliter diffinitum, ut neque principes ... alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur.“ Ueber den ...schied von *Statuta* und *Leges* siehe oben §. 312 Note 3 und §. 313 ...e 8.

[18]) Auch die Städte huldigten häufig nur mit solchen Vorbehalten: z. B. Braunschweig im Jahre 1345; siehe Rhetmeier, Braunschweig-...burgische Chronik. I. 630 u. f. — Noch heut zu Tage leisten die ...kischen Edelleute der Krone Spanien den Vasalleneid nur mit gleichem ...drücklichem Vorbehalte. Siehe unten Note 21.

[19]) J. J. Moser, v. d. deut. Landstände Conventen, ohne landesherr...e Bewilligung (s. l.) 1765.

[20]) Erlaubt doch schon II. Feud. 22 §. 1 dem Vasallen, wenn ihm der ...ensherr nicht vor Gericht zu Rechte stehen wollte, seinen Herrn zu ...hden („dominum suum potest depraedare“); und ebenso gestattet ... Schwabenspiegel (Lassberg) c. 307 §. 1 dem Kläger, welchem der ...chter die Justiz verweigert, damit er sein Gut nicht verliere, „es zu ...winnen mit sein selves Helfe und siner vrivnde (Freunde), so er ...e mag.“ Durch die Treuga Dei (den Gottesfrieden), d. h. durch das ...rbot der Fehde an vier Wochentagen (Donnerstag bis Sonntag ein...lässig) und deren Erlaubniss an den drei übrigen Wochentagen (Treuga ...rici Regis c. a. 1230, Pertz, Legg. II. 267) und die Erklärung jeder ...de als einer rechtmässigen, welche drei Tage zuvor in gehöriger Form ...kündigt worden war (Aurea Bulla, c. 17, de diffidationibus) hatte das ...strecht sogar eine förmliche reichsgesetzliche Organisation erhalten, bis ...lich dasselbe durch den ewigen Landfrieden Maximilian's I. 1495 ...geschafft wurde. Vergl. meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. §. 56. 59. 60.

im Lande betrachtet[21]), oder, wie regelmässig in den geistlichen Fürstenthümern, von dem Adel des Landes, in dessen Händen sich die Domherrnstellen an der bischöflichen Kirche befanden, aus seiner Mitte gewählt wurde, daher auch das gemeinsame Standesinteresse in mehrfachen Beziehungen eine genügende Bürgschaft gegen Uebergriffe der Landstände gewährte.

§. 328.

Die landständische Verfassung vom XV. Jahrhundert bis zur Auflösung des deutschen Reiches[1]).

I. Die landständische Verfassung bildete sich seit dem XV. Jahrhundert in den Ländern, in welchen sie überhaupt

---

[21]) Wie der Schwabenspiegel (Lassberg) c. 139 (s. oben Note 14) angibt, war es gar nichts Unerhörtes, dass sogar ein Fürst als Landstand im Lande eines anderen erschien; mit Grafen und Bischöfen war dies sogar häufig der Fall. Noch jetzt beginnt die Formel des Vasalleneides, welchen die baskischen Edelleute dem Könige oder der Königin von Spanien schwören, mit den Worten: „Ich, der ich so viel bin, wie du" etc.

[1]) Moser, v. der deutschen Reichsstände Landen, deren Landständen etc. 1769. — Pütter, instit. §. 197. — Dessen Beitr. z. d. deut. St.- u. Fürstenrecht. Thl. I. Nr. VI. — Posse, über das Staatseigenthum und das Repräsentationsrecht deut. Landstände. Rostock und Leipzig, 1794. — Gönner, Staatsr. §. 250 u. f. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 33 u. f. — Meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 78. — Man vergleiche auch: Panzer, Versuch über den Ursprung und den Umfang der landständischen Rechte in Bayern. (s. l.) 1798/99. — Rudhart, Geschichte der Landstände in Bayern. II Bde. 1816. (2. Aufl.) München, 1819. — M. v. Freiberg, Gesch. der bayer. Landstände und ihrer Verhandlungen. 2 Bde. Sulzbach, 1828/29. — G. v. Lerchenfeld, die altbayerischen landständ. Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen. München, 1853. — G. G. Uebelen, Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogthums Würtemberg. Leipzig, 1818. — Pfeiffer, Gesch. d. landständ. Verf. in Kurhessen. 1834. — v. Grone, Gesch. der corporativen Verfassung des Braunschweig. Ritterstandes nebst Vorschlägen zu ihrer Reorganisation. Hannover, 1842. — Dagegen: Bode, Beitr. zur Gesch. der Feudalstände im Herzogthume Braunschweig. Braunschweig, 1843. — A. Jpsen, die alten Landtage der Herzogthümer Schleswig-Holstein, v. 1588—1675. Kiel, 1852. — Ueber die Unterschiede zwischen den Landständen in der Reichszeit und in der Neuzeit, vergl. F. A. (v. Kamptz?), die Lehre von den Landständen. Lemgo, 1841. — C. Th. Perthes, das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Hamburg u. Gotha, 1845. — Die alten und die neuen Stände. Freiburg im Breisgau, 1862.

bestand, in sehr verschiedener Weise aus. — Im Allgemeinen blieb von der älteren Einrichtung so viel bestehen, dass die Landstandschaft sowohl für Prälaten, Ritterschaft und Städte als ein Realrecht galt, welches auf einem bestimmten Gute der Landesbezirke haftete und daher als das bedeutendste Vorrecht der in der Landesmatrikel immatrikulirten Rittergüter galt. Gemeinrechtlich konnte die Landstandschaft daher auch von bürgerlichen Personen ausgeübt werden, wenn sie landständische Güter erwarben[2]). Ebenso konnte auch der Landesherr selbst unter gleicher Voraussetzung, dass er nämlich ein immatrikulirtes Gut erwarb, (durch einen Beamten) die landständischen Rechte ausüben[3]).

II. Wie in der älteren Zeit, so konnten auch selbst in der späteren Reichszeit die Landstände der Theorie nach gemeinrechtlich nicht als Repräsentanten des gesammten Landes betrachtet werden, obgleich allgemein anerkannt wurde, dass die Beschlüsse, nach erlangter landesherrlicher Genehmigung, die gesammte Landesbevölkerung verpflichteten. Somit war der Sache nach doch schon ein Schritt zur Umbildung der alten Landstandschaft in eine allgemeine Landesvertretung geschehen, und in manchen Ländern fand diese Fortbildung sogar schon urkundliche Anerkennung[4]).

III. Die Reichsgrundgesetze nahmen die landständische Verfassung da, wo sie bestand, in der Art in ihren Schutz, dass sie den Landesherren die Achtung der mit ihren Landständen getroffenen Vereinbarungen ihrer Privilegien und her-

---

[1]) Partikularstatute forderten mitunter als Bedingung der Ausübung der Landstandschaft Indigenat, Bekenntniss zur herrschenden Landesreligion und stiftsmässigen Beweis einer bestimmten Anzahl Ahnen. So z. B. die Paderbornische Ritterschaft. (Siehe die Streitschriften bei Moser, Staatsr. §. 54, Note 9.) — Wo solche Ahnenprobe gefordert wurde, ging mitunter die Landstandschaft durch Aussterben unter.

[3]) Ausser diesem Falle galt der Landesherr nicht für befugt, an den landständischen Sitzungen (die Eröffnungs- und Schlussfeierlichkeit abgerechnet) in Person oder durch einen Commissär Theil zu nehmen. — J. A. Rudloff, über die Zulässigkeit etc. landesherrlicher Bedienten bei landständischen Versammlungen. Schwerin, 1774.

[4]) Moser, von der Reichsstände Landen, Landständen etc. S. 716.

gebrachten Freiheiten zur Pflicht machten[5]), und dies v ordnete sogar noch kurz vor der Auflösung des deutsch Reiches der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 18 §. 60 ausdrücklich in Bezug auf die säkularisirten Länder Auf der anderen Seite traten aber die Reichsgesetze eben entschieden einer übermässigen Ausdehnung der landständisch Befugnisse entgegen[7]). Streitigkeiten zwischen dem Land herrn und seinen Landständen über die Grenzen der la ständischen Befugnisse kamen bei Ermangelung freundlich Verständigung bei den obersten Reichsgerichten zur Entsch dung[8]).

IV. Die Organisation der Landstände war in den e zelnen Territorien verschieden. Meistens bestanden drei l sondere in ihren Beschlüssen von einander unabhängi Collegien (sog. Curien), Prälaten[9]), Ritterschaft und Städ

---

5) J. P. O. art. V. §. 33; X. §. 16; XI. §. 11, 12; XIII. §. 4. W. K. (1792) art. II. §. 3 a. E. — Auch die Kaiser sprachen sich einzelnen Anlässen sehr entschieden für die Erhaltung der landständisc Verfassungen aus. So z. B. erklärte K. Ferdinand III. bei Bestätig des anhaltischen Landtagsabschiedes vom Jahre 1652, wie er aus kai licher und väterlicher Sorgfalt bedacht und erwogen, „dass Uns als römis Kaiser und Oberhaupt, wie auch dem ganzen Vaterlande, nicht wenig da gelegen, dass des hl. Reiches Fürsten und Glieder und derselben Lan schaften conservirt und zu des hl. Reiches Nutzen und Wohlst bei sichern Verfassungen, gutem Vermögen und wachsendem A nehmen erhalten werden." (Vergl. Protok. d. B.-V. v. 23. März 18 Sitz. 8, §. 88, S. 185.)

6) Siehe den Wortlaut dieser Stelle oben §. 104, Note 21.

7) W. K. (1792) art. XV. §. 3: „(Wir wollen) auch nicht gutheiß noch zugeben, dass die Landstände die Disposition über die Lan steuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezessirung mit A schliessung des Landesherrn *privative* von und an sich ziehen ode dergleichen und anderen Sachen, ohne der Landesherren Vorwissen Bewilligung, Convente anstellen und halten."

8) W. K. (1792) art. XV. §. 4. — Vergl. über die Klagen der La stände wegen Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte, so wie i deren Klagen gegen den landesherrlichen Fiskus oben §. 104, XI. XII.

9) Auch gelehrte Körperschaften (Universitäten) hatten mitu Landstandschaft (das Prälatenrecht). Hausen, von dem Prälat rechte der Universitäten, 1788, in Koppe's niedersächs. Arch. d. f. Ju prudenz. Bd. I. Nr. VI.

letztere erschienen auf den Landtagen nur in geringer Anzahl, in Folge besonderer landesherrlicher Privilegien; sie hatten häufig nur einen geringen Einfluss, und zeigten daher auch oft nur geringes Interesse; sie blieben mitunter längere Zeit oder allmälig gänzlich von den Landtagen wieder hinweg[10]). In manchen Ländern bestand eine besondere Curie der „Herren“, d. h. des höheren Landesadels, getrennt von der Ritter-Curie, so dass es daselbst vier landständische Curien gab[11]). In anderen Ländern gab es dagegen nur zwei Curien, indem Prälaten und Ritterschaft zusammen die eine Curie bildeten, die Städte und Märkte die andere[12]); mitunter blieb nur eine Curie übrig, namentlich dann, wenn im Reformationszeitalter die Prälaten-Curie ganz eingegangen war oder die Prälatur nur noch von einem adeligen Herrn als Titulatur wegen gewisser Rentenbezüge fortgeführt wurde, und die Städte und Märkte sich theilnahmlos bezeigten.

V. Unter den mehreren Curien galt keine Majorität. Ein Beschluss gesammter Landschaft konnte daher nur durch Einstimmigkeit der Curien erzielt werden.

VI. Häufig bestanden Ausschüsse der Landstände (Landschüsse), welche gewisse Berechtigungen im Auftrage oder im Namen der Landschaft auszuüben hatten, oder auch die Stelle der Landschaft vertraten, wo deren Zusammentritt für zu beschwerlich, mitunter von deren Mitgliedern selbst, gehalten wurde[13]).

VII. In den meisten Ländern konnten sich die Landstände nur noch auf die Berufung (Convocation) durch den Landesherrn versammeln[14]); das Recht der Selbstversammlung wurde ihnen meistens entzogen, oder auf gewisse Fälle eingeschränkt, oder es wurden ihre Selbstversammlungen nur noch

---

[10]) So z. B. in Lüneburg.

[11]) So z. B. in Steiermark. Vergl. G. v. Meyer, Corp. Const. Germ., Frankfurt a. M. 1845, Lief. I. S. 120.

[12]) So z. B. in Kurhessen.

[13]) Da die Landstände keine Repräsentanten waren, so erhielten sie auch keine Diäten. Nur in einigen Staaten, z. B. in Bayern, wurde ihnen der Unterhalt vom fürstlichen Hofe verabreicht.

[14]) Siehe die hieher bezügliche Stelle der k. Wahlkapitulation, art. XV. § 3 hier oben in Note 7.

als blosse Privatversammlungen betrachtet[15]). Wohl aber hatte die Landstände fortwährend das Recht, durch Bevollmächtigt auf den Landtagen zu erscheinen.

VIII. Gegenstand der landständischen Versammlunge waren hauptsächlich die landesherrlichen Propositione oder Postulate (daher sog. Postulaten-Landtage); doc konnten sie (gemeinrechtlich) auch über Anträge, die aus ih Mitte gestellt wurden, verhandeln, und Wünsche (Petitione an den Landesherrn bringen.

IX. Kein Schluss der Landstände hatte ohne Genehmigu des Landesherrn gesetzliche Kraft. Das absolute Veto d Landesherrn war nirgends beanstandet.

X. In den meisten Ländern hatten die Landstände Bezug auf die von dem Landesherrn vorgeschlagenen V ordnungen nur noch eine berathende Stimme. Dage war ihre Zustimmung erforderlich, wo es sich um Verpfändung von Landestheilen und um die Bewillig von Steuern handelte. Jedoch hatten in vielen Ländern Landstände nur noch in Bezug auf neue, ausserordentlic Steuern das unbeschränkte Recht der Bewilligung oder V weigerung. Gewisse Steuern wurden dagegen häufig als k kömmliche, d. h. als solche behandelt, hinsichtlich deren Verpflichtung der Landstände zur Bewilligung überhaupt f stand. In diesem Falle war die Zustimmung der La stände zu ihrer Erhebung zwar ebenfalls nothwendig, a entweder auf die Feststellung der Summe nach dem Bed nisse im einzelnen Falle, oder auch auf die Art und W der Besteuerung beschränkt. Letzteres war insbesondere d Fall hinsichtlich der vom Reiche ausgeschriebenen Reich steuern, über deren Nothwendigkeit oder Betrag der Na der Sache nach den Landständen keine Beschlussfassung

---

[15]) Siehe über das Selbstversammlungsrecht der Landstände die §. 327, Note 19 angeführte Schrift von Moser und die übrigen bei Le Staatsr. (2. Aufl.) §. 55, Note 4 angef. Schriften. — Erhalten hatte das Selbstversammlungsrecht „in zugelassenen Fällen" bei der Br schweigischen Landschaft. Vergl. die Privilegien der Braunschweig schen Landschaft v. 1770 art. 18. (Siehe meine deut. R.-Gesch. 3. A Thl. II. 78, Note 2.)

stehen konnte[16]. Einem Antrage des Reichstages, wonach den Landesherren ein unbeschränktes Besteuerungsrecht ihrer Unterthanen zugestanden werden sollte, wurde aber von K. Leopold I. (1670) die Genehmigung verweigert[17].

XI. Die Landstände hatten mitunter eigene landständische Beamte (Landsyndikus, landschaftliche Kanzlei und Archiv), auch oft eine eigene landschaftliche Kasse, in welche die von ihnen bewilligten Gelder eingezahlt wurden, und von welcher auch die Verausgabung zu den bestimmten Zwecken geschah.

XII. Es galt als Grundsatz, dass die Landstände nur bei bestimmten Regierungssachen mitzuwirken und bestimmte Rechte auszuüben hätten, wobei aber alles auf den Inhalt ihrer Privi-gien oder das Landesherkommen ankam. Uebrigens ver-icherten sich nicht selten die Landesherren der Zustimmung d der Mitwirkung der Landstände bei mancherlei wichtigen ndes- und Regierungsangelegenheiten, um des Erfolges ihrer ordnungen gewiss zu sein, wenn auch in den Privilegien r Landstände oder dem Herkommen ein Mitwirkungsrecht selben nicht begründet war[18].

XIII. So wie die landesherrliche Gewalt in einzelnen ndern stieg und einer Souverainetät sich näherte, so sank istens in gleichem Verhältnisse die Bedeutung der Land-nde; in vielen Ländern kam ihre Convocation allmälig ganz ser Uebung, was um so leichter geschehen konnte, als ine Zeit bestimmt war, in welcher der Landesherr den Land-g regelmässig (periodisch) zu berufen verpflichtet gewesen re.

---

16) Ausdrücklich erklärte die W. K. (1792) art. XV. §. 3 a. E., dass h die Landstände nicht „zur Ungebühr des Beitrages entschlagen" rfen, „womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz und Unterhaltung der einem und anderen Reichs-nde zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch Unsers und des hl. Reichs Kammergerichts Unterhalte an Handen zu hen schuldig sind."

17) Vergl. die kaiserliche Resolution von 1670 bei Schmauss, Corp. r. publ. p. 1077. (Meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. Thl. II. §. 78, Note 3.)

18) So z. B. erklärt sich hieraus, wie mitunter die Landstände bei der sschliessung eines Unfähigen von der Regierungsnachfolge zugezogen wur-den, oder bei der vormundschaftlichen Landesregierung mitwirkten u. dergl.

§. 329.

Die Verfassungen und Verfassungsprojekte zur Rheinbundszeit.

I. Die Auflösung des deutschen Reiches und die Stiftun des Rheinbundes konnte zwar nicht als ein Ereigniss betracht werden, wodurch die landständische Verfassung in den ei zelnen Ländern rechtlich aufgehoben worden wäre[1]; allein i mehreren der neu gebildeten souverainen Staaten waren doc so verschiedene Landestheile zusammengeschoben worden, da die landständische Verfassung in der früheren Form nicht fort bestehen konnte.

II. Am fühlbarsten wurde dies in dem Königreiche Wes phalen, welches Napoléon I. für seinen jüngsten Brud Hieronymus aus preussischen, hannoverschen, braunschw gischen, kurhessischen, oranischen und anderen Ländern u Besitzungen neu gebildet hatte. Napoléon I. fand sich dad veranlasst, dem Königreiche Westphalen eine Verfassu (Constitution) vom 15. November 1807 zu oktroiren[2].

III. In dieser Verfassung wurde die Gleichheit al Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung d Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften aus sprochen[3], ebenso die Aufhebung der Leibeigenschaft[4] u aller Adelsvorrechte, jedoch sollte der Adel in seinen versch denen Graden und Benennungen fortbestehen[5]. Es war gleichheitliches Steuersystem angeordnet und ausdrücklich stimmt, dass die Grundsteuer ein Fünftel der Revenüen ni sollte übersteigen dürfen[6]. Diese Verfassung erklärte fer die Unabhängigkeit des Richterstandes[7]; sie hob die al Landstände der Provinzen und alle Privilegien einzelner P sonen und Familien auf[8] und setzte an die Stelle der Erste

---

[1]) Siehe oben §. 107, XII.
[2]) Abgedruckt in Pölitz, Verf. (2. Ausg.) Bd. I. S. 38 u. f.
[3]) Constitution des K. Westphalen v. 15. Nov. 1807 art. 10.
[4]) Ebendas. art. 13.
[5]) Ebendas. art. 14.
[6]) Ebendas. art. 16.
[7]) Ebendas. art. 49. 51.
[8]) Ebendas. art. 11. 12.

eine allgemeine Landesvertretung (Reichsstände), bestehend aus einhundert Personen, welche aber nicht direkt vom Volke, sondern von den Departementskollegien ernannt wurden und keinen Gehalt erhielten [9]). Sie wurden alle drei Jahre zu einem Drittel erneuert [10]), versammelten sich aber nur auf königliche Berufung [11]) und hatten über die vom Staatsrathe verfassten Gesetzentwürfe, über die Auflagen und über das jährliche Finanzgesetz zu berathschlagen; auch sollten ihnen die gedruckten Rechnungen der Minister jährlich vorgelegt werden [12]).

IV. Diese Verfassung trägt unverkennbar den Charakter aller napoleonischen Staatseinrichtungen, insbesondere des organischen Senatusconsults v. 4. Aug. 1802 [13]); sie verkündet die Gleichheit, aber nicht die Freiheit der Bürger, sie will keine kräftige Aristokratie, die eine einflussreiche Mittelgewalt bilden könnte, wohl aber den leeren Glanz eines Adels: sie will eine Repräsentation des Volkes, aber ohne die Krone wesentlich beschränkende Rechte, so dass sie nur der Autokratie zur Umhüllung dienen soll.

V. Nichts desto weniger war doch diese napoleonische Verfassung für das Königreich Westphalen eine sehr bemerkenswerthe Erscheinung im deutschen Staatsleben. So gering die

---

[9]) Ebend. art. 29. — Siebenzig Mitglieder wurden hiernach aus der Klasse der Grundeigenthümer, fünfzehn unter den Kaufleuten und Fabrikanten, und fünfzehn unter den Gelehrten und anderen Bürgern gewählt, welche sich um den Staat verdient gemacht hatten. — Die Departementskollegien waren eine Art von Repräsentation der Departemente, ähnlich wie die jetzigen Landräthe in den einzelnen Kreisen des Königreichs Bayern. Sie wurden aber nicht von der Bevölkerung, sondern von dem Könige mit Rücksicht auf die Zahl der Bewohner des Departements, ein Mitglied auf tausend Bewohner, gewählt, vier Sechstel aus den sechshundert Höchstbesteuerten des Departements, ein Sechstel unter den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten und ein Sechstel unter den ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstlern und unter den Bürgern, welche sich am meisten um den Staat verdient gemacht hatten. Die Zahl der Mitglieder eines Departements sollte nicht unter zweihundert sein. Ebendas. art. 39. 40. 41.

[10]) Ebendas. art. 30.

[11]) Ebendas. art. 32.

[12]) Ebendas. art. 33.

[13]) Auch die gegenwärtige Verfassung Frankreichs (v. 14. Jan. 1852 mit Zusätzen v. 2. Dec. 1852) zeigt ganz denselben Charakter.

der Repräsentation in der westphälischen Verfassung beig legten Rechte waren, so war diese doch die erste const tutionelle Verfassung eines deutschen Staate d. h. die erste Verfassung, welche mit voller Entschiedenh das alte deutsche landständische Wesen beseitigte, un das seitdem in alle deutschen Verfassungsurkunden aufgeno mene Princip der allgemeinen Volksvertretung, od der Vertretung aller Bevölkerungsklassen, den Grun gedanken des Ineinandergreifens von Regierung und ständisch Wirksamkeit zur Leitung des einen untheilbaren Staatswese aufstellte. Obgleich die westphälische Verfassung die Gleic heit der Staatsangehörigen hauptsächlich in dem Interesse de Autokratie zur Grundlage des Staates machte, so verpflanzt sie damit nichts desto weniger den Sieg der demokratisch Ideen über das Privilegienwesen, welcher den Kern der fra zösischen Revolution von 1789 ausmachte, auf den deutsch Boden, und diese selbe Idee hat seitdem in allen deutsche Verfassungen Eingang gefunden und sich als deren Grundlag in praktischer Geltung behauptet[14]).

VI. Der Verfassung für das Königreich Westphalen folg alsbald eine Verfassung für das Königreich Bayern vo 1. Mai 1808 auf ähnliche Grundsätze gebaut[15]). Noch gena schloss sich der westphälischen Verfassung die Verfassung d damaligen Grossherzogthums Frankfurt (des fürst-primatisch Staates) vom 16. Aug. 1810 an[16]). Auch Anhalt-Cöth verkündete am 28. Dec. 1810 eine ähnliche aber sehr unv ständige Verfassung[17]). Es waren diese Verfassungen a nur vorübergehende Erscheinungen, indem weder das Kön reich Westphalen, noch das Grossherzogthum Frankfurt Besta hatten. In Bayern kam die Verfassung vom 1. Mai 1808 ni

---

[14]) Siehe oben §. 292. (Art. II der Grundrechte des deutschen Volke

[15]) Abgedruckt in Pölitz, Verf. Bd. I. S. 96 u. f. Bald nachher e klärte ein k. Dekret (v. 22. Dec. 1811) die Majoratsherren und adelig Lehenbesitzer für geborne Repräsentanten der bayerischen Nation. E zeigt sich hierin der erste Versuch des Anknüpfens der neuen Einrichtun an die historisch begründeten Rechtsverhältnisse.

[16]) Abgedruckt in Pölitz, Verf. I. S. 45 u. f.

[17]) Abgedruckt in Pölitz, Verf. I. S. 1057 u. f.

zur Ausführung und in Anhalt-Cöthen wurde die Verfassung vom 1810 schon am 24. Oct. 1812 wieder aufgehoben.

VII. Auch der Herzog von Weimar gab seinen Landen nach seinem Beitritte zum Rheinbunde eine „Constitution der vereinigten Landschaft“, vom 20. Sept. 1809 [18]). Sie hat aber mit der Constitution des Königreichs Westphalen durchaus keine Aehnlichkeit; sie bezweckte vielmehr nur eine organische Vereinigung der früheren drei Landschaften von Weimar, Eisenach und Jena, deren Geschäfte einer landschaftlichen Deputation übertragen wurden. Uebrigens trat auch diese weimarische Constitution nicht in Wirksamkeit.

§. 330.

Die Verhandlungen des Wiener Congresses über die landständische Verfassung und den Artikel XIII der deutschen Bundesakte.

I. Zur Zeit des Wiener Congresses hatte sich schon in ganz Deutschland das Verlangen nach einer landständischen Verfassung kundgegeben, in welcher sämmtliche Bevölkerungsklassen Vertretung finden, und den Landständen wesentliche Rechte eingeräumt sein sollten [1]).

II. Auch die deutschen Regierungen, die auf dem Wiener Congresse verhandelten, erkannten ohne Ausnahme dieses Verlangen als ein gerechtes an. Insbesondere war es Preussen, lebhaft unterstützt von Oesterreich und Hannover, welches wiederholt darauf drang, dass in der Bundesakte die Nothwendigkeit des Bestehens einer landständischen, durch den Bund gesicherten Verfassung in jedem Staate ausdrücklich ausgesprochen werden solle [2]). Hannover hob besonders hervor, dass eine landständische Verfassung, weit entfernt, den Thron zu gefährden, denselben vielmehr befestige [3]).

---

[18]) Bei Pölitz, Verf. I. S. 732.

[1]) Klüber, Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congresses. S. 195 u. f.

[2]) Siehe die Erklärungen und Vorlagen von Preussen bei Klüber, Uebersicht. S. 201 u. f.

[3]) Ebendas. S. 206.

III. Alle deutschen Staaten, ausser Bayern und Würtemberg, waren der Ansicht, dass in der Bundesakte ein *Minimum* von Rechten aufgeführt werden solle, welche den Landständen in jedem Staate gewährt werden müssten. Als dieses *Minimum* wurde bezeichnet: a) Einwilligung der Stände zu den neu zu verfassenden Gesetzen und b) zu den neu aufzulegenden Steuern, c) das Mitaufsichtsrecht über die Verwendung der Steuern und d) das Recht im Falle der „Malversation" die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren[4].

IV. Die Aufnahme einer solchen ausführlichen Bestimmung in die Bundesakte bezüglich der landständischen Verfassung scheiterte aber, der Einhelligkeit aller übrigen deutschen Regierungen ungeachtet, an dem Widerspruche von Bayern und Würtemberg, welche in der Festsetzung eines *Maximum* oder *Minimum* der landständischen Rechte eine Kränkung der Rechte des Landesherrn, d. h. eine bedenkliche Beschränkung der Souverainetät in der Freiheit, die inneren Landesangelegenheiten nach eigenem Ermessen zu ordnen, erkennen wollten[5]. Dies musste um so auffälliger erscheinen, als Bayern zugleich erklärte, dass der König bereits beschlossen habe, seinen Staaten eine angemessene Verfassung zu geben[6], und sogar die von Bayern schon früher, im Jahre 1808, verkündigte Verfassung (§. 329, VI.) bereits auf dem Principe der allgemeinen Volksvertretung fusste, und im Wesentlichen den Ständen das eingeräumt hatte, was auf dem Wiener Congresse als *Minimum* der landständischen Rechte beantragt worden war. Auch war in der Folge Bayern die erste deutsche Krone, welche nach dem Wiener Congresse eine auf das Princip der Vertretung aller Bevölkerungsklassen gebaute Verfassung (26. Mai 1818) wirklich in's Leben einführte und dabei den Ständen sehr umfassende Rechte einräumte, was alles auch bald nachher von Würtemberg (25. Sept. 1819) geschehen ist[7].

---

[4]) Ebendas. S. 203. 207.

[5]) Ebendas. S. 208 u. f.

[6]) Ebendas. S. 208.

[7]) Der König von Würtemberg verkündete schon durch Patent vom 11. Jan. 1815, dass er nun endlich, nach gehobenen mannigfachen Hindernissen, sich im Stande sehe, den schon im J. 1806 gefassten Entschluss, seinem Königreiche eine angemessene Staatsconstitution und eine lan

V. Auch ein eventueller Antrag, mindestens die Erhaltung der althergebrachten landständischen Gerechtsame in den deutschen Staaten, wo solche annoch bestehen, und die Einführung ähnlicher innerhalb Jahresfrist, da wo zur Zeit keine landständischen Verfassungen vorhanden sind, in der Bundesakte auszusprechen, wurde abgelehnt[8]. Sonach beschränkte man sich bei der endlichen Abfassung der Bundesakte darauf, als Artikel XIII nach dem Vorschlage von Bayern nur den Satz aufzunehmen: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden[9].“

§. 331.

Bestimmungen der Wiener Schlussakte Art. 54—62 über die landständische Verfassung[1]).

Pflicht der Bundesversammlung, über die Erfüllung des Art. XIII der Bundesakte zu wachen (W.-S.-A. Art. 54).

I. Die Bestimmung des Artikels XIII der deutschen Bundesakte über die landständische Verfassung erhielt nach vor-

...dische Verfassung zu geben, auszuführen, wozu ihn jetzt „nicht eine äussere Nothwendigkeit oder eine gegen Andere eingegangene Verbindlichkeit bestimme.“ Der König von Würtemberg legte den Ständen schon am 15. März 1815 eine Constitution vor; sie wurde aber von den Ständen abgelehnt. Auch ein anderer Verfassungsentwurf vom 3. März 1817 wurde von den Ständen verworfen. Erst im Jahre 1819 (25. Sept.) kam eine Verfassung durch Vereinbarung mit den Ständen zu Stande. (Pölitz, Verf. [2. Aufl.] I. S. 363 u. f.)

[8]) Klüber, Uebersicht. S. 211.

[9]) Ebendas. S. 210 u. f. — Auch der Vorschlag, zu setzen: „In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung stattfinden,“ war von Bayern abgelehnt worden. Ebendas. S. 209.

[1]) Hinrichs, Ferienschriften. Die deutsche Verfassungsfrage. Darstellung und Kritik der Carlsbader Verhandlungen über die Interpretation des Art. 13 der B.-A. Halle, 1845. — Zur Erläuterung der Art. 54—62 der Schluss-Akte der Wiener Ministerialconferenzen dienen besonders die Protokolle derselben, herausgegeben von L. K. Aegidi, die Schlussakte etc. Berlin, 1860. S. 27—52; 205. 206; auch herausgegeben von L. Fr. Ilse, Frankfurt, 1860, 1861.

gängigen Verhandlungen auf dem Congresse zu Carlsbad durch die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 Artikel 54—62 eine Erläuterung durch eine Reihe von Bestimmungen, welche das Ergebniss der zu Wien in den Jahren 1819 und 1820 abgehaltenen Ministerialconferenzen waren.

II. Vor Allem wurde in dem Artikel 54 der Wiener Schlussakte auf die bereits durch „den Sinn des Artikels XIII der Bundesakte und die darüber in allen Bundesstaaten erfolgten Erklärungen" ausgesprochene Nothwendigkeit des Bestehens einer landständischen Verfassung in sämmtlichen Bundesstaaten zurückverwiesen und demgemäss der Bundesversammlung aufgegeben, darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Staate unerfüllt bleibe.

III. Es ist somit durch die Wiener Schlussakte das blos verheissende „wird" in dem Artikel XIII der Bundesakte ausdrücklich und absichtlich dem in dem Entwurfe desselben enthaltenen befehlenden „soll" ausdrücklich gleichgestellt[2]) und der Bundesversammlung zur Pflicht gemacht worden, von Amtswegen auf die Erfüllung des Artikels XIII der Bundesakte zu dringen. Wo schon landständische Verfassungen bestanden, sollten sie demnach erhalten, wo sie noch nicht waren, eingeführt werden[3]).

§. 332.

II) Charakter der landständischen Verfassung als allgemeiner Landesvertretung (W.-S.-A. Art. 55).

I. Im Artikel 55 der Wiener Schlussakte wird die landständische Verfassung ausdrücklich als eine „innere Landesangelegenheit" anerkannt, und „bleibt den souverainen Fürsten der Bundesstaaten überlassen," dieselbe „mit Berücksichtigung sowohl der früheren gesetzlich bestan-

---

[2]) Siehe §. 330, Note 9. — Vergl. die bestimmten hierüber auf den Wiener Conferenzen gegebenen Erklärungen, bei Aegidi, die Schlussakte, S. 31. 32. 33. 50. 51.

[3]) Ausdrückliche Erklärung des Fürsten Metternich, im Protokoll der achten Conferenz, bei Aegidi, l. c. S. 47.

dem ständischen Rechte, als der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse zu ordnen"[1]).

II. Durch diese Bestimmung ist anerkannt, dass die aus früherer Zeit herstammenden landständischen Verfassungen keineswegs als erloschen zu betrachten sind, und daher auch von den Regierungen nicht willkürlich beseitigt, oder als nicht vorhanden behandelt werden dürfen, sondern die Umbildung einer solchen landständischen Verfassung im Wege der Vereinbarung mit den aus älterer Zeit herstammenden landständischen Körperschaften zu bewirken ist[2]).

III. Hiermit ist so deutlich als möglich anerkannt, dass die landständische Verfassung im Sinne des Artikels XIII der Bundesakte, nicht mehr auf dem Princip der Geltendmachung von blossen Sonderinteressen einzelner Personen, Familien, Klassen oder Korporationen beruhen, sondern dass unter diesem Namen eine allgemeine Landesvertretung eingerichtet werden soll. In diesem Geiste sind auch die sämmtlichen neueren deutschen Verfassungen abgefasst.

IV. Eine nähere Erklärung des mit dem Worte „landständische Verfassungen" zu verknüpfenden Begriffs wurde nicht für angemessen erachtet, „weil bei der (damaligen) Lage der Dinge und nachdem mehrere Bundesstaaten ihre Verfassungen bereits angeordnet hatten, eine solche Bestimmung nicht nur ihren Zweck verfehlen, sondern auch leicht zu neuem Misstrauen Veranlassung geben würde"[3]). Demnach

---

1) Vergl. Anl. IV zum Protokoll der sechsten Conferenz, bei Aegidi, l. c. S. 32; siehe auch das Protokoll der achten Conferenz, ebendas. S. 42, und die Beilage zum Protokoll der neunten Conferenz, ebendas. S. 52.

2) Vergl. unten §. 333, II. — Diese Umbildung hat mehrfach zu Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Vergl. z. B. Rechtsgutachten der Juristenfacultät zu Berlin über die Verletzung der verfassungsmässigen Rechte der Provinziallandschaft, insbesondere der Ritterschaft der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, durch die von der k. hannov. Regierung beabsichtigte Ausführung des §. 33 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848. Hannover, 1851. — Zoepfl, Rechtsgutachten über die Verletzung der althergebrachten und verfassungsmässigen Rechte der Provinziallandschaft insbesondere der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück durch das k. hannov. Gesetz vom 5. Sept. 1848. Als Manuscript gedruckt, 1851. — Siehe unten §. 333 Note 3.

3) Ausdrückliche Erklärung des Fürsten von Metternich im Protokoll der siebenten Conferenz, bei Aegidi, l. c. S. 37.

wurde auch ein Vorschlag, den Begriff und Charakter eine landständischen Verfassung dahin zu bestimmen, dass darunte solche verstanden würden, „die entweder auf richtigen corpora tiven Grundlagen, oder nach dem jetzigen Zustande der Staaten auf einer Repräsentation nach Klassen oder Ständen beruhen da diese die rechtlichen Elemente und so viele wirkliche be stehende Gliederungen einer ächten Repräsentation sind," ab gelehnt[4]). Dagegen wurde die energische bayerische Er klärung, dass die vom König seinem Reiche aus freiem Ent schlusse gewährte (auf dem Grundsatze einer allgemeinen Landesvertretung beruhende) Verfassung „auf einer historischen Grundlage beruht, und nicht aus reinen Theorien entstanden ist," womit also Bayern der Bundesakte genügt habe, ohne Widerspruch zugelassen[5]).

V. Uebrigens ist den souverainen Fürsten Deutschlands durch den Artikel 55 der Wiener Schlussakte keineswegs zu Pflicht gemacht worden, für die von ihnen etwa regierten mehreren, früher von einander unabhängigen Länder ein landständische Gesammtverfassung einzuführen; doch is dies seitdem in allen Staaten Deutschlands geschehen.

§. 333.

III. Verbot der Abänderung in anerkannter Wirksamkei bestehender landständischer Verfassungen auf anderem als verfassungsmässigem Wege (W.-S.-A. Art. 56).

I. In dem Artikel 56 der Wiener Schlussakte wurde be stimmt: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständischen Verfassungen können nur auf verfassungs mässigem Wege wieder abgeändert werden."

II. Zum richtigen Verständniss des wahren Sinnes und de Tragweite dieser Bestimmung ist vor Allem wohl zu beachten dass dieselbe, wie sich aus den Verhandlungen auf den Wiene

[4]) Vorschlag des Baron v. Plessen (Mecklenburg) in der achten Con ferenz, bei Aegidi, l. c. S. 43. 44.

[5]) Erklärung des Staatsraths von Zentner, Beilage B. zum Protoko der siebenten Sitzung; bei Aegidi, l. c. S. 40.

Conferenzen ergibt [1]), mit den vorhergehenden Artikeln 54 und 55 in materiellem Zusammenhange steht und eben desshalb sich auch in unmittelbarer Reihenfolge an dieselben anschliesst. Der Artikel 56 hat daher nur solche landständische Verfassungen im Auge, deren Inhalt in keinem Widerspruche mit bundesrechtlichen Bestimmungen steht, und die somit als eine reine „innere Landesangelegenheit" (art. 55) erscheinen. Solche landständische Verfassungen sollen nun durch den Artikel 56 gegen willkürliche Abänderungen und somit selbstverständlich gegen willkürliche Aufhebung durch die betreffende einzelne Staatsregierung sicher gestellt werden [1a]).

III. Die Vorschrift des Art. 56 bezieht sich übrigens, wie sich ebenfalls deutlich aus den Wiener Conferenzprotokollen und aus ihrer allgemeinen Fassung ergibt, nicht blos auf die seit der Errichtung der Bundesakte neu entstandenen landständischen Verfassungen, sondern auch auf die älteren zur Zeit der Stiftung des Bundes und noch nachher in Wirksamkeit bestandenen landständischen Verfassungen, zu deren Aufrechthaltung die Bundesglieder zum Theile erst noch kurz vor der Auflösung des Reiches durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 §. 60 verpflichtet worden waren [2]), und ist auch in diesem Sinne durch einen Bundesbeschluss vom Jahre 1855 auf einen damals vorliegenden Fall angewandt worden [3]).

---

[1]) Protokoll der achten Conferenz, bei Aegidi, l. c. S. 42. 43. 53. 205.

[1a]) Dass unter „Abänderung" auch die „Aufhebung" begriffen ist, ausdrücklich: Protokoll der B.-V. vom 19. Aug. 1830, Sitz. 23, §. 188.

[2]) Siehe oben §. 328, III; und den Wortlaut des §. 60 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 oben §. 104 Note 21.

[3]) Protokoll der deut. B.-V. 12. Sitz. v. 12. April 1855, §. 142, die Beschwerden der Ritterschaften und Landschaften im Königreich Hannover gegen die königl. Staatsregierung wegen Abänderung der Provinzialverfassungen und Entziehung der Standschaft der Ritterschaften betr., bei v. Meyer, C. J. C. G. 3. Aufl. Thl. II. S. 636: „Beschluss: 1) dass der §. 33 des Verfassungsgesetzes v. 5. Sept. 1848 in der Auslegung, welche die k. hannoversche Regierung bei dessen Vollzuge gegeben, und das Gesetz v. 1. Aug. 1851 über die Reorganisation dėr Provinziallandschaften, als auf verfassungsmässigem Wege entstanden nicht zu betrachten seien und daher nicht bestehen dürfen, dass ferner unter Abänderung des §. 36

IV. Darüber, dass unter dem „verfassungsmässig Wege" der Weg der Vereinbarung der Regierung den Landständen zu verstehen ist, soferne die Verfassung ni selbst noch positiv einen anderen Weg vorschreibt oder zulä (z. B. Entscheidung durch ein Schiedsgericht), kann nach d bestimmten Erklärungen auf den Wiener Conferenzen k Zweifel obwalten. Einstimmig war man darüber einverstand „dass in den wenigsten älteren Verfassungen eine bestimm Art, wie sie abzuändern seien, gefunden werde, und des wenn kein Herkommen, keine Observanz etwas darüber b stimmt, aus der Verfassung selbst der Grundsatz abgeleit werden müsse, dass gegenseitige Rechte und Pflichten ni einseitig abgeändert werden können"[4]).

V. Was unter einer in anerkannter Wirksamke bestehenden Verfassung zu verstehen sei, ist in der Schlussa der Wiener Ministerialconferenzen nicht näher bezeichnet w den. Aus den Wiener Conferenz-Protokollen lässt sich ni mehr erkennen, als dass die Worte „in anerkannter Wi samkeit" auf Verlangen einiger Bundesglieder eingef worden waren, um „unangenehme Missverständnis zu vermeiden, wobei als Gegensatz an ältere ausser Ueb gekommene Verfassungen gedacht worden zu sein schei

des Verfassungsgesetzes von 1848 den Ritterschaften wiederum eine i althergebrachten Rechten entsprechende wirksame Vertretung in der er Kammer der allgemeinen Ständeversammlung einzuräumen sei, auch 2) k. hannov. Regierung zu veranlassen, sofort die zum Vollzuge dieses schlusses nöthigen Anordnungen zu treffen und seiner Zeit der B.-V zu Anzeige zu bringen" etc. — Vergl. den ausführlichen Bericht der Re mationskommission zur 9. Sitz. der B.-V. v. 1855 (vertheilt am 13. 1855). — Vergl. auch die Beschwerde der Gesammtlandschaft der anh tischen Herzogthümer, Protok. der B.-V. §. 88, Sitz. 8 v. 23. März 1 und den hierauf erfolgten B.-B. v. 10. August 1854 Protokoll §. 251, G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 617, und den B.-B. über deren erneu Beschwerde v. 15. April 1858, Sitz. 13, Protok. §. 180, ebendas. S. 67 Diese Beschwerde wurde durch B.-B. v. 17. Dec. 1859, Sitz. 40, §. 36 Folge der Verkündung der neuen Landschaftsordnung für die a haltischen Herzogthümer v. 18. Juli u. 31. Aug. 1859 für erledigt erk

[4]) Protokoll der achten Conferenz (Bemerkung des Grafen v. Mün und des Herrn v. Berg), bei Aegidi, l. c. S. 42. 43.

[5]) Beilage A zum XXII. Conferenz-Protokoll, bei Aegidi, l. c. S. vergl. mit der Aeusserung des Fürsten v. Metternich im Protokoll VII. Conferenz, ebendas. S. 37.

In Folge dieses Mangels einer genaueren Bestimmung ist daher schon mehrfach eine Meinungsverschiedenheit über den mit obigen Worten zu verbindenden Begriff, und insbesondere in der Bundesversammlung selbst hinsichtlich der Frage hervorgetreten, ob hierunter auch eine solche landständische Verfassung zu verstehen sei, welche zwar ein legitimer Regierungsvorgänger gegeben und danach regiert hat, die jedoch der Nachfolger anzuerkennen sich weigert, und etwa schon bei deren Ertheilung Verwahrung dagegen eingelegt hat[6]).

VI. Ueber die Frage, ob eine durch eine revolutionäre Bewegung einem Souverain abgezwungene Verfassung für eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende zu achten sei, oder von ihm nach Beseitigung der zwingenden Umstände einseitig wieder aufgehoben werden könne, fehlt eine ausdrückliche bundesrechtliche Bestimmung. Nach allgemeinen Rechts-

---

[6]) Um diese Frage bewegte sich der hannoversche Verfassungsstreit, als der K. Ernst August bei seiner Thronbesteigung (20. Juni 1837) die Anerkennung des von seinem Regierungsvorgänger errichteten Grundgesetzes vom 26. Sept. 1833 verweigerte. Die Bundesversammlung sprach sich über diese Frage bei dieser Gelegenheit nicht aus, sondern stellte im Beschlusse vom 6. Sept. 1838, Sitz. 23, auf den Bericht der Reklamationskommission vom 12. Juli 1838, Sitz. 15, eine Beschwerde des Magistrates und der Aelterleute der Stadt Osnabrück wegen Aufhebung des Verf.-Gesetzes von 1833 betr., durch Stimmenmehrheit den Grundsatz auf, dass nach den Bestimmungen der Bundesgrundverträge einzelne Corporationen und Individuen in Fällen, wo es sich von den Interessen der Gesammtheit handelt, Beschwerde bei dem Bunde zu führen nicht berechtigt seien. An diesem Grundsatze hielt die Bundesversammlung auch bei der Beurtheilung der zahlreichen übrigen Eingaben von Corporationen und Privaten in gleicher Angelegenheit in den Jahren 1839 u. 1840 fest. – Vergl. hannoversches Portfolio. Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte des hannoverschen Verfassungskampfes. 3 Bde. Stuttgart, 1839. 1840. — Ueber die Verhandlungen am Bundestage in dieser Sache siehe: v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniss. Stuttgart, 1851. S. 275 u. f. – In Braunschweig hatte dagegen die B.-V. die von dem Regierungsvormund, dem Prinz-Regenten von Grossbritannien und Hannover, Georg IV., errichtete erneuerte Landschaftsordnung vom 25. April 1820 gegen die Weigerung des Herzogs Carl, dieselbe nach seiner Volljährigkeit anzuerkennen, durch B.-B. vom 4. Nov. 1830, Protok. §. 273, als in anerkannter Wirksamkeit befindlich, aufrecht erhalten. — Vergl. über die Verhandlungen am Bundestage in dieser Sache, v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniss. S. 509 u. f.

grundsätzen kann die letztgedachte Befugniss des Souverain unter obiger Voraussetzung nicht beanstandet werden [7]). Nach Umständen kann die Staatsregierung auch die Hülfe des Bundes zur Beseitigung der aufgedrungenen Verfassung anrufen [8]).

VII. Hinsichtlich der Frage, wer berechtigt ist, wegen einseitiger Aufhebung einer in anerkannter Wirksamkeit bestandenen landständischen Verfassung bei der Bundesversammlung Anträge auf deren Einschreiten zu stellen, ist so viel gewiss, dass Corporationen und Personen, deren bundesgrund-verfassungsmässig garantirte Rechte hierdurch verletzt werden, zu einer Anrufung der Bundesversammlung befugt sind [9]. Auch hat die Bundesversammlung jederzeit landständische Corporationen, welche ihre Gerechtsame durch die Einführung einer neuen ohne ihre Mitwirkung beabsichtigten oder verkündigten neuen Verfassung oder einzelner Verfassungsgesetze bedroht oder verletzt erachteten, für legitimirt zur Erhebung einer solchen Beschwerde anerkannt [10]).

VIII. Darüber aber, ob und in wie weit auch andere Corporationen, wie Städte, deren Magistrate, und andere Privaten die Interessen der Gesammtheit einer Landesbevölkerung in Verfassungsangelegenheiten zu vertreten befugt sind, ist wiederholter Anregung dieser Frage ungeachtet, eine völlige Uebereinstimmung der Ansichten in der Bundesversammlung

---

[7]) L. 116 de R. J. (50, 17). — Es kann hierbei auf die Analogie der den Standes- und Grundherren durch ihre Gemeinden in den Jahren 1848 und 1849 tumultuarisch abgedrungenen Verzichte hingewiesen werden, welche überall auf die Klage derselben von den Gerichten für unverbindlich erklärt worden sind. — Es macht sich auch hier der Mangel eines Bundesgerichtes, welches über die in solchen Fällen gewöhnlich streitige Frage des stattgehabten Zwanges entscheiden könnte, sehr fühlbar.

[8]) W. S.-A. art. 25. 26; siehe oben §. 155.

[9]) W. S.-A. art. 53; siehe oben §. 150.

[10]) Vergl. z. B. die hier oben in Note 3 angeführten Beschlüsse der B.-V. auf die Beschwerden der hannöverischen Provinziallandschaften im Jahre 1855; der Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg in den Jahren 1854 und 1858; den B.-B., den offenen Brief Sr. M. des K. v. Dänemark v. 8. Jul. 1846 und die darauf bezügliche Eingabe der Provinzialständevers. des Herzogthums Holstein betr. v. 17. Sept. 1846, Sitz. 28, Protok. §. 264 (G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 442. 443), worin dieselben als „die Vertreter ihrer verfassungsmässigen Rechte" anerkannt sind.

nicht erzielt worden[11]). Nach der Ansicht des einen Theiles der Bundesglieder ist nur die Gesammtheit der Stände nach den Bundesgesetzen befugt, die Rechte des gesammten Landes am Bundestage zu vertreten und nöthigen Falles gegen Verletzung zu wahren; nach der Ansicht des anderen Theiles kann eine solche Beschwerdeführung auch anderen Corporationen und Einzelnen nicht versagt werden, wo die Gesammtheit des Landes ein zur Geltendmachung ständischer Rechte und Interessen zunächst berufenes Organ entbehrt, eine allgemeine Ständeversammlung oder ein deren Stelle vertretender Ausschuss überhaupt nicht besteht oder momentan ausser Thätigkeit ist. Alle Stimmen sind dagegen darin einverstanden, dass obgedachte Corporationen und Einzelne zu derartiger Beschwerdeführung am Bundestage nicht legitimirt sind, wenn eine Ständeversammlung im Stande ist, selbst so weit nöthig, die Rechte des Landes zu wahren[12]). Doch wollten einige Stimmen hiervon eine Ausnahme gemacht wissen, wenn das rechtmässige Bestehen einer Ständeversammlung selbst in Frage gezogen sei[13]).

---

[11]) Ausdrücklich ist dies erklärt in dem Ausschussbericht über die Vorstellung des Stadtraths zu Hanau in Betreff der kurhessischen Verfassungsfrage, Sitz. 8 v. 3. März 1860, Protok. §. 87, bei G. v. Meyer, C. J. C. G. 3. Aufl. Thl. III. (1862). S. 11. — Vergl. den Mehrheitsbeschluss in der hannöverischen Verfassungsangelegenheit vom 6. Sept. 1838, oben Note 6.

[12]) Aus diesem Grunde wurde die Vorstellung des Stadtraths zu Hanau (Note 11) durch B.-B. v. 24. März 1860, Sitz. 11, Protok. §. 109 (bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III. S. 12) abgewiesen; desgl. eine abermalige Beschwerde des Stadtrathes zu Hanau und eine Beschwerde des Stadtrathes zu Cassel in gleichem Betreff (kurhessische Verfassungsfrage) durch B.-B. vom 26. Juli 1860, Sitz. 25, Protok. §. 206; und ebenso eine Beschwerde der Stadt Cöthen in Betreff der Verfassungsangelegenheiten des Herzogthums Anhalt-Dessau-Cöthen, durch B.-B. vom 18. Juli 1861, Sitz. 25, Protokoll §. 213, auf Grundlage des Ausschussgutachtens vom 27. Juni 1861, Sitz. 22, Protok. §. 185, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III. S. 233. 234.

[13]) Siehe die Abstimmung der grossh. und herzogl. sächsischen Häuser über die Beschwerde des Stadtraths von Hanau in der Sitz. vom 24. März 1860, Protok. §. 109, und die Abstimmung derselben Häuser und von Baden, über die Beschwerde der Stadt Cöthen, in der Sitz. vom 18. Juli 1861, Protok. §. 213, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III. S. 12 und S. 234.

Jedenfalls muss aber die Bundesversammlung für berechtigt erkannt werden, von solchen Eingaben Veranlassung zu einem Einschreiten von Amtswegen zu nehmen, soferne sie den Fall als unter der Bestimmung des Artikels 54 der Wiener Schlussakte begriffen erkennt[14]).

IX. Wenn es einer Regierung gelungen ist, nach einseitiger Aufhebung einer bisher in Wirksamkeit bestandenen Verfassung die Wahl neuer Landstände und deren Zustimmung zu einem neuen Verfassungswerke zu erwirken, und dasselbe in's Leben treten zu lassen[15]), so können solche Corporationen und Privaten, welchen keine bundesgrundgesetzlichen Garantien gewisser politischen Rechte gegeben sind, oder welchen nicht etwa der Art. 55 der Wiener Schlussakte zur Seite steht, überhaupt nicht weiter für legitimirt erachtet werden, sich mit einem Antrage auf Wiederherstellung der aufgehobenen Verfassung an die Bundesversammlung zu wenden[16]). Aber auch Corporationen

[14]) Siehe oben §. 331, III. — Von diesem Standpunkte aus mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den Art. 56 der W. S.-A. hat die Bundesversammlung auch in dem B.-B. v. 11. Febr. 1858, Sitz. 6, Protokoll §. 7 (bei G. v. Meyer, l. c. II. 677), die Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg aufgefasst, und bildet dieser Bundesbeschluss seitdem die Grundlage aller weiter ergangenen Bundesbeschlüsse und der Verhandlungen des Bundes mit der Krone Dänemark in dieser Sache. Vergl. den B.-B. vom 20. Mai 1858, Sitz. 17, Protok. §. 242; B.-B. vom 12. Aug. 1858, Sitz. 27, Protok. §. 359; B.-B. vom 8. März 1860, Sitz. 9, Protok. §. 91; B.-B. vom 7. Febr. 1861, Sitz. 5, Protok. §. 45; Ausschussbericht vom 12. Aug. 1861, Sitz. 29, Protok. §. 242; Ausschussbericht vom 13. März 1862, Sitz. 11, Protok. §. 94; B.-B. v. 27. März 1862, Sitz. 13, Protok. §. 114; B.-B. v. 1. Mai 1862, Sitz. 16, Protok. §. 141 (bei G. v. Meyer, l. c. II. S. 682. 684; III. 13. 29. 244. 274 flg. 276.

[15]) Dies war z. B. der Fall in Hannover, 1839; in Anhalt-Dessau-Cöthen, 1859; in Mecklenburg-Schwerin (hier auf Grundlage eines schiedsgerichtlichen Urtheils) 1850.

[16]) Siehe die Abstimmung von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, über die Beschwerde der Stadt Cöthen, in der Sitz. vom 18. Juli 1861, Protok. §. 213, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III. S. 234. — Ganz dasselbe behauptet auch die sog. Fortschrittspartei, wo sie eine neue Verfassung in ihrem Sinne durchgesetzt hat, gegen die Vertheidiger der alten Verfassung, ja sie geht sogar noch weiter, indem sie selbst den bundesrechtlich garantirten Corporationen und Personen kein Anfechtungsrecht der neuen Verfassung gestatten will. Es ist also nicht der Grundsatz streitig, sondern nur seine Anwendung von der Bewegungspartei widersprochen, wo sie ihr unbequem ist.

und Privaten, welche unter die vorgedachten Categorien fallen, können in einem solchen Falle bei der Bundesversammlung nicht mehr beantragen, als dass dieselbe auf eine angemessene Berücksichtigung ihrer bundesverfassungsmässigen Rechte in der neuen Verfassung hinwirke [17]). Die Bundesversammlung selbst hat in solchem Falle keinen Beruf und keine Befugniss zu einer Einmischung von Amtswegen, weil hier die ganze Verfassungsfrage den Charakter einer „inneren Landesangelegenheit" im Sinne des Art. 55 der Wiener Schlussakte rein bewahrt, und somit keine der bundesrechtlichen Voraussetzungen ihrer ausnahmsweise eingreifenden Thätigkeit vorliegt [18]).

§. 334.

V. Verbot einer Theilung der politischen Gewalten. (W. S.-A. Art. 57.)

I. In dem Artikel 57 der Wiener Schlussakte wurde als fundamentaler Grundsatz ausgesprochen: „Da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souverainen Fürsten besteht, so muss dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

II. Hiermit ist das System der Theilung der Gewalten, oder die Einrichtung einer parlamentarischen Verfassung,

---

17) So z. B. verlangt der B.-B. vom 15. April 1858, Sitz. 13, Protokoll 180 (bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 679) von den Anhaltischen Regierungen eine Anzeige über die Herstellung eines die anerkannten Ansprüche der Anhaltischen Gesammtlandschaft berücksichtigenden Verfassungszustandes.

18) So z. B. erklärte die B.-V. bezüglich der hannöverischen Verfassungsfrage (s. Note 6) durch B.-B. vom 5. Sept. 1839, §. 256: „dass nach der obwaltenden Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Verfassungsangelegenheit nicht besteht." — Vergl. auch den B.-B. in den Verfassungsangelegenheiten des Kgr. Hannover, vom 19. April 1855, Sitz. 13, Protokoll §. 154, Nr. 4, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 636. 637.

d. h. einer solchen Art der Repräsentativverfassung, welch den Schwerpunkt der Regierung in die Landstände verle (§. 325), bundesgrundgesetzlich ausgeschlossen[1]), und die u geschmälerte Erhaltung des monarchischen Princips z bundesmässigen Pflicht erklärt worden[2]).

III. Es ist somit auch bundesgrundgesetzlich die höch wichtige rechtliche Vermuthung für den Souvera in der Art festgestellt worden, dass derselbe jede Regierung handlung ohne Mitwirkung der Landstände vorzunehmen b fugt ist, hinsichtlich deren nicht eine Befugniss der Landständ zur Mitwirkung als positiv-rechtlich begründet nachg wiesen werden kann. Da die Wiener Schlussakte keine bund gesetzliche Aufzählung der „bestimmten Rechte" aufg stellt hat, bei welchen die Landstände mitzuwirken haben, können über den Umfang ihrer Mitwirkung nur die einzeln Landesgesetzgebungen als massgebend betrachtet werden; d Bundesversammlung liegt es aber ob, von Amtswegen oder a Anregung durch die Betheiligten die nöthigen Abänderung zu verfügen, wenn durch eine Verfassung oder Landesges gebung das monarchische Princip gefährdet werden sollte[3]).

IV. Aus den Verhandlungen auf den Wiener Conferenz ergibt sich klar, dass durch den Artikel 57 den Bundesglied eine positive bundesmässige Verpflichtung und b ziehungsweise Beschränkung hinsichtlich des Inhaltes d von ihnen einzuführenden landständischen Verfassungen a erlegt werden wollte und auferlegt worden ist, und zwar a dem Grunde, „weil der Bundesverein auf die Erhaltung d

---

[1]) Dass dies der Sinn des Art. 57 der W. S.-A. ist, sagt der Vortr der Redaktions-Commission der W. S.-A. ausdrücklich, mit dem Beifüg dass das im ersten Entwurfe vor dem Worte „vereinigt" gesetzte Wo „ungetheilt" nur darum weggelassen worden sei, weil es mit der dar folgenden Restriction einen scheinbaren Widerspruch bilden möchte u den Sinn ohnehin nicht wesentlich verstärkt. Aegidi, l. c. S. 206 ve mit S. 30 (vierter Satz), und S. 43.

[2]) Siehe den Vortrag des k. k. Bundespräsidialgesandten und B.-B. v 16. Aug. 1824, Sitz. 24, §. 131, bei v. Meyer, C. J. C. G. 3. Aufl. Thl. S. 157 flg. — Ueber die Durchführung des monarchischen Princips s das Nähere unten §. 344.

[3]) Vergl. W. S.-A. §. 61; siehe §. 337.

monarchischen Princips wesentlich gegründet ist"[4]). Dieses Princip wurde darum als das „durchgreifende der einzelnen Verfassungen" bezeichnet, weil dort, „wo das democratische Princip in einer Verfassung die Oberhand hätte, die souveraine Gewalt zur Handhabung der Föderativzwecke nicht nur gelähmt sein, sondern nur zu bald selbst gänzlich verschwinden würde"[5]). Es bestand demnach auf den Wiener Conferenzen kein Zweifel darüber, dass eine Verfassung oder Verfassungsbestimmung, durch welche „das monarchische Princip aufgehoben" wäre[6]), sofort in Befolgung eines Bundesbeschlusses, welcher dies ausspricht, ausser Wirksamkeit gesetzt werden müsse, ohne dass dabei der im art. 56 für einen ganz anderen Fall vorgeschriebene verfassungsmässige Weg einzuhalten, d. h. hierzu die Einwilligung der Landstände erforderlich wäre, indem es als „sich von selbst verstehend" erklärt wurde, „dass die Beschlüsse des Bundes in den einzelnen Bundesstaaten gehörig gehandhabt und ohne Anstand zur Vollziehung gebracht, auch in dem Falle, wo es erforderlich ist, als Gesetze promulgirt werden," daher denn auch ein auf die ausdrückliche Aufnahme dieses Grundsatzes gerichteter Antrag als überflüssig abgelehnt wurde[7]).

V. An diesen Grundsätzen hat die Bundesversammlung ununterbrochen festgehalten: sie wurden in dem Präsidialvortrage vom 16. August 1824 besonders hervorgehoben[8]), und in dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832 (den sog. VI Artikeln) neu bestätigt[9]).

---

[4]) Vortrag des Freiherrn v. Zentner über die Anträge des fünften Ausschusses, Beilage B zum Protokoll der sechsten Conferenz, bei Aegidi, l. c. S. 32 Nr. 2 und 3; und Vortrag der Redaktions-Commission über den Entwurf der Schlussakte, Beil. A zum Protokoll der 22. Sitzung, ebendas. S. 205. 206.

[5]) Grundzüge zur Interpretation des XIII. Artikels der Bundesakte, Beil. C zum Protokoll der sechsten Conferenz, bei Aegidi, l. c. S. 33. 34.

[6]) Ebendas. S. 34 lin. 6 von unten.

[7]) Antrag des Freiherrn von Plessen, im Protokoll der achten Conferenz, bei Aegidi, l. c. S. 44.

[8]) Protokoll der B.-V. vom 16. August 1824, Sitzung 24, §. 131; bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 158. 159.

[9]) Siehe unten §. 338. — Vergl. auch den diesen B.-B. einleitenden Präsidialvortrag, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 240 flg.

VI. Nach den Beeinträchtigungen, welche das monarchische Princip, so wie die Uebereinstimmung der Landesgesetzgebungen mit der Bundesgesetzgebung in den Jahren 1848 und 1849 durch die Vorgänge in den einzelnen Bundesstaaten, zum Theile durch das „eigene Verhalten der Regierungen“ erlitten hatte[10]), wurde zunächst auf den Dresdener Conferenzen neuerdings der Grundsatz anerkannt, „nicht blos, dass die Verfassung der deutschen Bundesstaaten den auf Realisirung des Bundeszwecks gerichteten Gesetzen und Beschlüssen des Bundes nicht entgegen stehen darf, sondern auch, dass wo dieses etwa der Fall sein sollte, die Bundesgesetze und Beschlüsse nichts desto weniger zum Vollzug kommen, und dass hierzu die Regierungen selbst kräftig einwirken müssen, aber der Bund das was hier zu geschehen hat, nicht den Einzelnregierungen allein überlassen könne; sein Recht gestatte ihm nicht nur, sondern seine Pflicht gebiete ihm auch, dafür zu sorgen, dass, wo die Verfassungen und Gesetze der Einzelnstaaten nicht im Einklange mit der Bundesgesetzgebung stehen, durch eine Aenderung der ersteren die gestörte Uebereinstimmung alsbald wieder hergestellt werde.“ Was die Art und Weise anbetrifft, wie diese Aenderung zu geschehen hat, so schien es aus Rücksichten auf das Ansehen und die Würde der Regierungen und aus anderen Gründen angemessen, dass der Bund zunächst diese Regierungen auffordere, selbst jene Widersprüche zu beseitigen[11]).

VII. Auf einen hieran anschliessenden Antrag von Oesterreich und Preussen[12]) kam sodann der Bundesbeschluss vom 23. August 1851, Sitz. 20, Protokoll §. 120[13]) zu Stande, worin die Bundesversammlung unter Hinweisung „auf ihr Recht und ihre Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass in keinem Bundesstaate Zustände bestehen, welche für die innere Ruhe und

[10]) Siehe den Antrag von Oesterreich u. Preussen in der Sitz. 14 der B.-V. v. 8. Juli 1851, Protok. §. 68, und den hierauf erfolgten B.-B. vom 23. August 1851, Sitz. 20, Protokoll §. 120, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 560.

[11]) Bericht der zweiten Commission auf den Dresdener Conferenzen, S. 2. 15.

[12]) Sitz. 14 der B.-V. vom 8. Juli 1851, Protok. §. 68.

[13]) G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 560.

Ordnung desselben und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich sind," die Bundesregierungen auffordert, die in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken. Die Bundesversammlung sprach hierbei die zuversichtliche Erwartung aus, dass die Bundesregierungen diese unerlässliche Uebereinstimmung durch alle gesetzlichen Mittel herzustellen bemüht sein und durch ihr eigenes Verhalten in Fragen der öffentlichen Ordnung den Grundgesetzen des Bundes volle Genüge leisten werden, behielt sich aber ihre verfassungsmässige Einwirkung für die Fälle vor, wenn solche als nothwendig erkannte Abänderungen auf Hindernisse stossen sollten, und sie wird hierbei in Erwägung ziehen, welche in ihrer Competenz liegenden Mittel und Wege, namentlich ob die Absendung von besonders zu instruirenden Commissionen zur Erreichung des eben ausgesprochenen Zweckes in Anwendung zu bringen sind [14]).

VIII. Um den Sinn dieses Bundesbeschlusses richtig zu erfassen, darf man nicht unbeachtet lassen, dass derselbe mit ausdrücklicher Hinweisung auf die damaligen besonderen Verhältnisse, die in den Jahren 1848 u. 1849 massenhaft in die Landesgesetzgebungen aufgenommenen, dem monarchischen Princip und den Bundesgesetzen widersprechenden Bestimmungen, abgefasst worden ist, in der schon auf der Dresdener Conferenz ausgesprochenen Absicht, durch die Aufforderung der einzelnen Regierungen zur Selbstprüfung ihrer Landesgesetze und Verfassungen eine ausserdem von der Bundesversammlung vorzunehmende allgemeine und daher schwierige und langwierige Revision derselben zu umgehen, und dass es daher nicht im Entferntesten in der Absicht der Bundesversammlung lag, das Princip des Art. 57 (und 58) der Wiener Schlussakte, d. h. das Recht der einseitigen Aufhebung einer Verfassung oder Verfas-

---

[14]) Ein solcher Bundescommissair wurde z. B. im Jahre 1852 zur Beilegung der Verfassungsstreitigkeiten zwischen Senat und Bürgerschaft nach Bremen abgeordnet. Siehe unten §. 337b. III. Note 8.

sungsbestimmung durch einen Bundesbeschluss irgendwie aufzugeben, und die hierunter begriffenen Fälle den unter art. 56 begriffenen Fällen gleichzustellen. Es darf ferner nicht übersehen werden, dass mit Absicht und Wohlbedacht, um eine Verwechselung dieser beiden Categorien zu vermeiden, in dem Bundesbeschlusse v. 23. Aug. 1851 Protok. §. 120 nicht der Ausdruck „herstellen auf verfassungsmässigem Wege“ gebraucht worden ist, weil dieser in dem art. 56 der Wiener Schlussakte in der specifischen Bedeutung einer mit den Landständen zu Stande zu bringenden Uebereinkunft gebraucht worden ist[15]), welche der Bundesbeschluss vom 23. August 1851 Protokoll §. 120 selbst in den von ihm behandelten Fällen als möglicherweise vielfach nicht zu erzielend voraussetzt. Auch konnte hier gar nicht auf den „verfassungsmässigen Weg“ verwiesen werden, weil in diesen Fällen möglicherweise die ganze Verfassung, also auch der in ihr etwa enthaltene Weg zur Verfassungsänderung selbst als ein bundesrechtswidriger ausser Wirksamkeit zu setzen war. Es ist daher sehr bedeutsam, dass in dem Bundesbeschlusse vom 23. Aug. 1851 Protokoll §. 120 der hiervon verschiedene Ausdruck: „herstellen mit allen gesetzlichen Mitteln“ gebraucht wurde, welcher den Regierungen einen viel weiteren Spielraum gewährt und ausser dem Versuche einer Verständigung mit den bisherigen Ständen auch das Einschlagen anderer Wege, wie z. B. der Octroirung eines provisorischen Wahlgesetzes oder anderen provisorischen Gesetzes, der Verhandlung mit den hiernach neu berufenen Landständen, der Erlassung einer Verordnung u. s. w. begreift.

IX. Dass die Bundesversammlung bei Abfassung des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851, Protokoll §. 120 an nichts weniger dachte, als auf ihr bisheriges Recht des direkten Befehls und der einseitigen Aufhebung einer bundesrechtswidrigen Verfassung oder Verfassungsbestimmung da zu verzichten, wo sie die Sache als bereits reif zu ihrer Selbstentscheidung erkannte, beweist überdies der zweite, an demselben Tage, in derselben Sitzung gefasste und unmittelbar in dem nächsten Paragraphen des Protokolls sich anreihende Bundesbeschluss

[15]) Siehe oben §. 333.

vom 23. August 1851, Sitzung 20, Protokoll §. 121, die sog. Grundrechte des deutschen Volkes betreffend. Hierdurch hat die Bundesversammlung den Regierungen aufgegeben, die in Frankfurt unter dem 27. December 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reiches v. 28. März 1849 wiederholten Grundrechte des deutschen Volkes in allen Staaten als aufgehoben zu erklären, soferne sie nur auf Grund des Einführungsediktes vom 27. Dec. 1848 oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind. Unter dieser Voraussetzung wurden also die Grundrechte „als nicht rechtsgültig" von Haus aus erklärt, ohne Unterscheidung, ob ihr Inhalt den Bundesgesetzen widerspricht oder nicht. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze in's Leben gerufen worden sind, wurden aber für verpflichtet erklärt, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen ausser Wirksamkeit zu setzen, „insofern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen." Diese Einleitungen waren aber nach der bis dahin bestandenen notorischen Uebung keine anderen, als landesherrliche Verordnungen, durch welche die durch den Bundesbeschluss als bundesrechtswidrig bezeichneten Gesetze sofort ausser Wirksamkeit gesetzt wurden, wovon dann auf dem nächsten Landtage den Landständen Vorlage gemacht wurde[16]). Etwaiger Widerspruch der Landstände konnte aber die Regierung in diesem Falle nicht zur Zurücknahme der Verordnung nöthigen, vielmehr konnte diese eventuell die militärische Hülfe des Bundes nach Massgabe der Art. 25—27 der Wiener Schlussakte ansprechen[17]); desgleichen setzte sich die Regierung der Anordnung einer Bundesexecution aus, wenn sie etwa selbst dem Bundesbeschlusse die Voll-

[16]) So wurde z. B. in Baden verfahren, als die Bundesversammlung durch Beschluss vom 5. Juli 1832 die Unverträglichkeit des badischen Pressgesetzes vom 28. Juli 1831 mit der damaligen Bundespressgesetzgebung ausgesprochen hatte; siehe oben §. 143, II. Note 6, S. 349 und §. 150, VI. S. 369.

[17]) Siehe oben §. 152. 155.

ziehung verweigern wollte[18]). Dieses Verfahren bildete den sog. bundesverfassungsmässigen Weg, und hieran wurde durch die Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851, Protokoll §. 120 und 121 nichts verändert[19]).

X. Hiermit stimmt auch die Praxis der Bundesversammlung, welche doch zunächst wissen musste, in welchem Sinne sie die vorgedachten Beschlüsse gefasst hat, in der Behandlung der seit 1851 vorgekommenen Fälle, sowohl in den Ausschussvorträgen, als in den Bundesbeschlüssen überein[20]). Es geht hieraus mit Bestimmtheit hervor, 1) dass die Bundesversammlung nie etwas dagegen eingewendet, sondern es vielmehr immer als zweckmässig anerkannt hat, wenn Regierungen in solchen Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge ist, zuerst den Versuch machten, die nach dem Art. 57 zu bewirkenden Abänderungen in der Verfassung oder anderen Gesetzen auf dem landesverfassungsmässigen Wege (nach Analogie des Art. 56 der Wiener Schlussakte) durchzuführen[21]); dass sie aber 2) das Machen eines solchen vorgängigen Versuches keineswegs „als bundesrechtliche Pflicht“, sondern die Regierungen für befugt erachtet, die auf Grundlage des Art. 57 vorzunehmenden Verfassungsänderungen auch einseitig anzuordnen, und ohne eine besondere Aufforderung dazu durch einen Bundesbeschluss abzuwarten[22]); 3) dass die

---

[18]) Siehe oben §. 150. 171.

[19]) Dieser bundesverfassungsmässige Weg zur Behandlung der unter den art. 57 der W. S.-A. begriffenen Fälle ist sonach allerdings ein ganz anderer, als der in den unter art. 56 begriffenen Fällen einzuhaltende: übrigens ist er nichts weniger als ein mysteriöser, wie man ihn mitunter hat bezeichnen wollen, wohl aber unter Umständen ein sehr empfindlicher.

[20]) Eine Zusammenstellung der einschlägigen Bundesbeschlüsse und Protokolle, siehe in der Denkschrift betr. die Aufhebung der Verfassungen vom 28. und 29. Oktober und den gegenwärtigen Verfassungszustand im Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen. Dessau, 1862. S. 150 flg.

[21]) Dies ist auch in vielen Staaten gelungen. — Einseitige Aufhebung nach vergeblichem Versuch einer Verständigung mit den Landständen erfolgte im Fürstenthum Lippe: B.-B. vom 7. April 1853, Sitz. 12, Protok. §. 94, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 591.

[22]) Sehr scharf und bestimmt ist dies alles ausgesprochen in dem Bundesbeschluss vom 19. April 1855, Sitz. 13, Protok. §. 154 Nr. 4; in

Bundesversammlung keine Beschwerde der Stände wegen eines solchen einseitigen Vorgehens der Regierung als begründet anerkennt, soferne hiernach Verfassungsbestimmungen wieder aufleben müssten, deren Beseitigung nach Massgabe der Bundesgesetze in der Verpflichtung der Bundesglieder liegt[23]); 4) dass die Bundesversammlung sich für befugt erkennt, nicht nur einzelne Verfassungsbestimmungen, welche den Bundesgrundgesetzen widersprechen, sondern auch die ganze Verfassung ausser Wirksamkeit zu setzen, wenn ihr übriger Inhalt nicht wohl von dem bundesrechtswidrigen zu trennen ist[24]); 5) dass aber ein solcher, eine ganze Verfassung ausser Wirksamkeit setzender Bundesbeschluss grundsätzlich nur den Zweck hat, eine Revision derselben nach bundesrechtlichen Gesichtspunkten zu veranlassen, und dass daher die Bundesversammlung da, wo sie es dem Interesse des Landes und des gesammten Deutschlands angemessen findet, auf Vorstellung der Betheiligten einen Bundesbeschluss, welcher die gesammte Verfassung ausser Wirksamkeit setzte, wieder aufheben und sich auf die Bezeichnung der einzelnen Punkte be-

---

v. Meyer, C. J. C. G. 3. Aufl. Thl. II. S. 636. — Das Gegentheil suchte als bundesrechtlich zu begründen, die badische Denkschrift in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit, Karlsruhe 1862; siehe dagegen die weitere Denkschrift der kurhessischen Regierung, s. l. e. a., und die ... Denkschrift von 1862. — Vergl. den B.-B. vom 7. Januar 1852, Sitz. 1, Protok. §. 4, das Grundgesetz der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr. bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 568; Protokoll vom 21. Mai 1852, Sitz. 14, §. 139, die Aufhebung der Verfassung von Hessen-Homburg betr., ebendas. S. 574 flg.

[23]) Vergl. den Ausschussvortrag in der 34. Sitz. vom 22. Dec. 1853, Protok. §. 338, p. 1011; und den B.-B. vom 16. Febr. 1854, Sitzung 25, Protok. §. 52, die Beschwerde der Ausschussdeputirten des Fürstenthums Lippe betr., bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 596.

[24]) So lautete der auf den gemeinschaftlichen Antrag von Oesterreich und Preussen in der 9. Sitz. vom 27. März 1852, Protok. §. 90 gefasste Bundesbeschluss in der kurhessischen Angelegenheit, wodurch die Verfassung vom 5. Januar 1831 nebst einigen anderen Gesetzen ausser Wirksamkeit gesetzt wurde. Vergl. auch den B.-B. vom 11. Febr. 1858, 6. Sitz. §. 70 (bei G. v. Meyer, Thl. II. S. 677) Nr. 1, c, worin die B.-V. das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie für „nicht durchweg vereinbar mit den Grundsätzen des Bundes“ erklärt.

schränken kann, welche bei einer auf dem landesverfassungsmässigen Wege vorzunehmenden Revision aus der Verfassung zu entfernen sind oder geeignete Berücksichtigung zu finden haben[25]). Hiermit ist aber nicht gesagt, dass es sodann lediglich von der Zustimmung der Landstände abhänge, ob eine solche dem Art. 57 der Wiener Schlussakte zuwiderlaufende Bestimmung aus der Verfassung wirklich entfernt werde, sondern es versteht sich von selbst, dass auch hier der Bundesversammlung ihre etwa nöthige weitere bundesverfassungsmässige Einwirkung vorbehalten bleibt[26]), indem sonst der Schutz, welchen art. 57 dem monarchischen Princip gewähren will, leicht illusorisch werden könnte.

XI. Ob die dem Art. 57 widersprechenden Verfassungsbestimmungen „in anerkannter Wirksamkeit" im Sinne des Art. 56 bestehen, ist bezüglich des Rechtes der Bundesversammlung, ihre Beseitigung zu verlangen, gleichgültig; der Art. 57 setzt vielmehr sogar als regelmässig voraus, dass dies der Fall ist. Uebrigens begnügen sich alle auf der Grundlage des Art. 57 der Wiener Schlussakte ergangenen Bundesgesetze damit, der betreffenden Regierung aufzugeben, die demselben widersprechenden Bestimmungen „ausser Wirkung zu setzen" oder „aufzuheben", d. h. eine neue correctorische Anordnung durch Gesetz oder Verordnung zu erlassen, um hierdurch die Uebereinstimmung der Landesgesetzgebung mit der Bundesgesetzgebung wieder herzustellen. Dass auch alles, was unter der Herrschaft der aufzuhebenden Verfassungsbestimmung dieser gemäss geschehen ist, absolut nichtig sein solle, ist nirgends gesagt, auch konnte dies nicht principiell ausgesprochen werden, ohne Gefahr zu laufen, in den inneren staatsrechtlichen Verhältnissen vielfältig eine ebenso unnöthige

---

[25]) In dieser Weise hat sich die Bundesversammlung in dem neueren Bundesbeschlusse über die kurhessische Verfassungsangelegenheit v. 24. Mai 1862, Sitz. 22, Prot. §. 186 (bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III. S. 288) ausgesprochen. — Vergl. auch: Ilse, die Politik der beiden deutschen Grossmächte u. der B.-V. in der kurhessischen Verfassungsfrage. Berlin, 1861. — Ueber das Recht der B.-V., ihre Beschlüsse abzuändern, s. oben §. 146, VI

[26]) Dies wollen auch die in dem eben (Note 25) angeführten B.-B. v. 24. Mai 1862, Protokoll §. 186 gebrauchten Worte: „zunächst auf verfassungsmässigem Wege" ausdrücken.

.. verderbliche Verwirrung zu veranlassen. Dazu kommt noch, .. es mitunter zweifelhaft sein kann, ob eine Verfassungs-..immung dem Art. 57 der Bundesakte widerspricht, so lange .. noch nicht durch einen Bundesbeschluss erklärt worden ..[7]). Uebrigens kann dabei allerdings noch eine Nichtigkeit .. anderen staatsrechtlichen Gründen Platz greifen.

§. 335.

V. Verbot einer Beschränkung der Bundesglieder in der Erfüllung bundesmässiger Verpflichtungen durch die landständischen Verfassungen (W. S.-A. Art. 58).

I. Die Rücksicht, welche in einem aus hauptsächlich ..narchischen Staaten gebildeten Staatenbunde auf die Stel-..g der Einzelstaaten zur Gesammtheit nothwendig genommen ..den muss, führte in dem Artikel 58 der Wiener Schlussakte .. folgender Bestimmung: „Die im Bunde vereinten Fürsten ..fen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ..er bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder ..chränkt werden.“

II. Dieser Grundsatz ergibt sich als selbstverständliche ..ische Folgerung aus dem Wesen eines Staatenbundes, und ..rde zugleich als eine gleiche Folgerung aus dem Art. 57 .. Wiener Schlussakte, d. h. aus dem daselbst ausgesprochenen ..ndsatze der Aufrechthaltung des monarchischen Prin-..ps sowohl auf den Wiener Conferenzen von 1819 und 1820[1]), .. auch nachher in dem Präsidialvortrage v. 16. August 1824[2]) ..eichnet, überdies auch durch den Bundesbeschluss vom .. Juni 1832 art. 3 wiederholt eingeschärft[3]), und dessen

[7]) Von Nullität gegenüber dem Bunde spricht Held, System des ..-R. Bd. II. S. 79. 81 flg. — Andere betrachten solche Verfassungs-..immungen als nicht in anerkannter Wirksamkeit bestehend. Vergl. v. Mohl, Würtemberg. Staatsr. 2. Aufl. Bd. I. S. 677. 684. — H. A. ..chariae, in Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch. Bd. II. S. 105.

[1]) Siehe Aegidi, l. c. S. 34. 35. 52.

[2]) Sitzung 24, Protokoll §. 131, bei G. v. Meyer, C. J. C. G. 3. Aufl. .. II. S. 158.

[3]) Siehe unten §. 338.

fortdauernde Gültigkeit auch auf den Dresdener Conferenz (1851) anerkannt[4]).

III. Es gilt daher hinsichtlich der Competenz der Bund versammlung, zu verfügen, dass mit diesem Artikel 58 in Wid spruch stehende Verfassungsbestimmungen oder andere Gese ausser Wirksamkeit gesetzt werden, nach den bestimmten l klärungen auf den Wiener Conferenzen alles dasselbe, w bezüglich der Aufhebung der mit Art. 57 in Widerspru stehenden Verfassungsbestimmungen und Gesetze gilt[5]).

IV. Was man auf den Wiener Conferenzen von 1819 u. 18 unter einer landständischen Verfassung verstand, welche (Bundesglied in der Erfüllung seiner bundesmässigen Verpfli tungen hindern und beschränken würde und daher für kei mit dem Wesen des Bundes vereinbare Verfassung geach werden könnte, zeigen deutlich die von dem Fürsten v Metternich vorgelegten, von der Conferenz ihrem Inh nach gebilligten Grundzüge zur Interpretation des Art. 13 (Bundesakte[6]). Hiernach ist dahin zu rechnen: „jede einze Verfassung, welche der Möglichkeit der Behauptung der de schen Gesammtmacht gegen das Ausland entgegengesetzt wä oder der Beförderung der Bundeszwecke entgegenstünde, o welche die Unabhängigkeit und Unverletztheit der einzeln Staaten gefährdete, oder welche einen Fürsten der Möglichk beraubte, seine Pflichten als Bundesmitglied in jeder von d Bund gesetzlich von ihm zu fordernden Anstrengung, Leistu u. s. w. zu erfüllen; also auch eine Verfassung, welche (Recht der Bewilligung eines Matrikular-Anschlags der frei Zustimmung der Stände unterordnete; oder eine Verfassu vermöge welcher den Ständen ein directer Einfluss auf politis Fragen, wie es jene der Regierung des gesammten Bun oder des Kriegs und Friedens sind, eingeräumt würde, (Einfluss, durch welchen dieselben die Mitwirkung des einzeln Staates zu den allgemeinen Bundeszwecken untersagen könnt oder wenn eine Verfassung, statt die Mittel zur Erhaltung (

---

4) Vortrag der zweiten Commission, S. 9.

5) Siehe §. 334.

6) Anlage C zum Protokoll der sechsten Sitzung vom 16. Dec. 18 bei Aegidi, l. c. S. 33. 34.

Staats zu sichern, auf Grundsätzen beruhte, welche dieselbe bedrohen, oder wenn sie Grundbestimmungen enthielte, welche der Ergreifung und der Handhabung allgemein nöthiger Massregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe im Bunde oder in einzelnen Bundesstaaten entgegenstünden."

§. 336.

VI. Bestimmung über die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen (W. S.-A. Art. 59).

Bezüglich der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen wurde in dem Artikel 59 der Wiener Schlussakte vorgeschrieben [1]: „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden" [2].

§. 337.

VII. Befugniss der Bundesversammlung zur Einmischung in Verfassungsstreitigkeiten zwischen einer Regierung und ihren Landständen im Falle übernommener besonderer Garantie der landständischen Verfassung. (W. S.-A. Art. 60.)

I. In dem Artikel 60 der Wiener Schlussakte wurde bestimmt: „Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Be-

[1] Die Erklärungen auf den Wiener Conferenzen von 1819 und 1820, siehe bei Aegidi, l. c. S. 34. 45. 46. 52.

[2] Vergl. den B.-B. v. 16. Aug. 1824 (siehe §. 338, I. Note 2); B.-B. v. 28. Juni 1832, art. 5 (siehe §. 338, II, 5); B.-B. v. 28. April 1836 (siehe unten §. 338, V.).

fugniss, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfass aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern di nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrie sind, durch gütliche Vermittelung oder comprom sarische Entscheidung beizulegen"[1]).

II. Es ist in diesem Art. 60 nicht vorgeschrieben, dass Bundesglied bei der Nachsuchung der Bundesgarantie für vorgelegte Verfassung auch zugleich die Zustimmung sei Landstände beizubringen habe. Es versteht sich aber selbst, dass die Bundesversammlung sowohl von Amtsweg als auch auf etwaige Anregung durch die Betheiligten, wie fürstlichen Agnaten oder Landstände, zu prüfen hat, ob gegen die Rechtsbeständigkeit der Verfassung nach Massg der Artikel 55—58 der Wiener Schlussakte gegründete denken vorliegen[2]).

III. So zweckmässig die Bestimmungen des Art. 60 die Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten zwischen ei Bundesgliede und seinen Landständen sind, so ist von Rechte, die Verfassung unter die Garantie des Bundes stellen, bisher nur wenig Gebrauch gemacht worden[3]).

---

[1]) Siehe die Protokolle der Wiener Conferenz von 1819 und 182 Aegidi, l. c. S. 30. 46. 90. 112. 113. 123. 220.

[2]) Vergl. den Präsidialvortrag in der 18. Sitz. vom 13. März 1 Protokoll §. 93, bei G. v. Meyer, C. J. C. G. 3. Aufl. Thl. II. S. 39.

[3]) Garantieen wurden nachgesucht und von der B.-V. übernom für das Grundgesetz von Sachsen-Weimar, vom 5. Mai 1816, in 18. Sitz. vom 13. März 1817, Protok. §. 93; für das Mecklenbu Schwerin- und Mecklenburg-Strelitz'sche Staatsgesetz v. 28. 1817, die Bildung einer Instanz zur Entscheidung von Verfassungs-Str keiten zwischen den Landesherren und den Ständen betr. in der 26. vom 25. Mai 1818, Protok. §. 127; für die landständische Verfassung Fürstenthums Hildburghausen, vom 19. März 1818, in der 49. vom 1. Oktober 1818, Protok. §. 228; für die Verfassung des Herzogt Coburg vom 8. Aug. 1821, in der 20. Sitzung vom 15. Juni 1822, Pr §. 167; siehe G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 39. 64. 69. 147. — Der der kurfürstlich hessischen Regierung im Jahre 1858 der B.-V. vo legten Verfassung wurde die nachgesuchte Bundesgarantie verweigert; I vom 24. März 1860, Sitz. 11, Protok. §. 107; bei G. v. Meyer, l. c. Thl. (1862) S. 17. — Ueber die nachgesuchte Uebernahme der Garantie Landschaftsordnung für die anhaltischen Herzogthümer vom 18.

§. 337 a.

III. Befugnisse der Bundesversammlung zur Einmischung in Verfassungsstreitigkeiten zwischen einer Regierung und ihren Landständen aus der allgemeinen Garantie der landständischen Verfassungen. (W. S.-A. Art. 61.)

I. Schon in den ersten Anträgen des fünften Ausschusses auf den Wiener Conferenzen von 1819 und 1820 wurde der Vorschlag gemacht, eine ausdrückliche Bestimmung darüber aufzunehmen, „in wie weit die landständische Verfassung in den Bundesstaaten unter der allgemeinen Gewährleistung des Bundes stehe“ [1]).

II. Aus den hierüber gepflogenen Verhandlungen ging der Artikel 61 der Wiener Schlussakte hervor, welcher an den Artikel 60 anschliessend festsetzt: „Ausser dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den 13. Art. der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen [2]) ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des 27. Artikels, auch hierbei ihre Anwendung finden [3]). Der 46. Artikel der Wiener Congressakte vom J. 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung“ [4]).

---

31. August 1859 steht der Beschluss der B.-V. noch aus. Vergl. Sitz. v. 17. Dec. 1859 Protok. §. 362. — Die Bestimmung der V.-U. Baden, 1818, §. 83: „Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie deutschen Bundes gestellt“ — ist nie zum Vollzug gekommen; auch ... von den badischen Landständen niemals ein hierauf bezüglicher Antrag an die Staatsregierung gestellt.

[1]) Bei Aegidi, l. c. S. 30; vergl. S. 46. 90. 113. 123. 220.

[2]) Es sind die Artikel 54—59 der W. S.-A. gemeint.

[3]) Siehe oben §. 155.

[4]) Ueber diese besonderen Befugnisse der B.-V. bezüglich der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, siehe oben §. 138 II; §. 158 III, 1.

§. 337 b.

IX. Anwendbarkeit der Artikel 54—61 der Wiener Schlussakte auf die Verfassungen der freien Städte. (W. S.-A. Art. 62.)

I. Sogleich bei der ersten vorläufigen Discussion über die Anträge der fünften Commission wurde auf den Wiener Conferenzen die Bemerkung gemacht[1]), „dass obgleich landständische Verfassungen im eigentlichen Sinne des Worts auf die freien Städte allerdings nicht anwendbar seien, diese jedoch in Rücksicht der ihnen zugehörigen Gebiete nicht füglich auf rein städtische Verfassungen beschränkt werden könnten, und da überdies in der vorgeschlagenen Fassung des fünften Satzes[2]) nur von den Verpflichtungen der souverainen Fürsten gegen den Bund die Rede sei, so scheine es nothwendig, auch der freien Städte in diesem Artikel Erwähnung zu thun.“ Die Richtigkeit dieser Bemerkungen wurde anerkannt, und daher beliebt, dem fünften Satze die Worte beizufügen: „Derselbe Grundsatz ist auch auf die eigenthümlichen Verfassungen der freien Städte und ihrer Gebiete anwendbar.“

II. Hieraus ging sodann, nachdem in den Artikeln 54—61 der Schlussakte die Bestimmungen über die landständische Verfassung schliesslich zusammen gestellt worden waren, die Fassung des dermaligen Artikels 62 der Schlussakte hervor, wonach bestimmt wird: „Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesakte[3]) sind auf die freien Städte in soweit anwendbar, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.“

III. Demgemäss wurden die Verfassungsstreitigkeiten zwischen den Senaten der freien Städte und den bürgerlichen Behörden durch den Bundesplenarbeschluss vom 30. Oktober 1834 auch hinsichtlich der Competenz des Bundesschiedsgerichtes den Streitigkeiten der Regierungen mit ihren Land-

[1]) Bei Aegidi, l. c. S. 28; vergl. S. 35.

[2]) Jetzt W. S.-A. art. 58; siehe oben §. 335.

[3]) W. S.-A. art. 54—61.

ständen gleichgestellt[4]). Desgleichen hat auch die Bundesversammlung, abgesehen von ihren besonderen Befugnissen hinsichtlich der Verfassungsstreitigkeiten in der freien Stadt Frankfurt[5]), nach Erlassung der Bundesbeschlüsse v. 23. Aug. 1851, Protokoll §. 120 und §. 121[6]) in den freien Städten dieselbe bundesverfassungsmässige Einwirkung bei den Verfassungsrevisionen ausgeübt, wie in den monarchischen Staaten[7]), wovon insbesondere der Bundesbeschluss in der Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen v. 6. März 1852, Sitz. 6, Protok. §. 65 Zeugniss giebt[8]).

§. 338.

Einzelne Bundesbeschlüsse über die landständische Verfassung vor dem Jahre 1848.

Die einzelnen Bundesbeschlüsse von allgemeiner Bedeutung, welche bezüglich des landständischen Verfassungswesens bis zum Jahre 1848 gefasst wurden, bezwecken insgesammt, Uebergriffe der Landstände und eine Gefährdung des monarchischen Princips abzuwenden. Sie wiederholen daher zum Theile die Bestimmungen der Wiener Schlussakte[1]), zum Theile entwickeln sie die darin aufgestellten Grundsätze weiter. Es gehören hierher:

I. Bundesbeschluss vom 16. Aug. 1824, welcher die Handhabung der Artikel 57 und 59 der Wiener Schlussakte (die Erhaltung des monarchischen Princips und die Verhütung des Missbrauches der Oeffentlichkeit der landständischen Verhand-

---

[4]) Siehe oben §. 166, I.

[5]) Siehe oben §. 337 a, II, Note 4. (W. S.-A. art. 61, siehe besonders oben §. 138, II.)

[6]) Siehe oben §. 334, VII. VIII. IX.

[7]) Siehe z. B. über Hamburg, Protok. der 19. Sitz. v. 21. Juni 1855 §. 223; der 12. Sitz. vom 3. April 1856, §. 114; bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 638. 645; siehe unten §. 418.

[8]) Bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 571. — Die Absendung eines Bundescommissairs verfügte hieran anschliessend: B.-B. v. 22. März 1852, Sitz. 8, §. 80; ebendas. II. S. 572. — Vergl. unten §. 417.

[1]) Siehe §. 331 flg.

lungen) einschärft[2]). Er ist als aufgehoben zu betrachten, insoferne er nur provisorische Massregeln enthielt[3]).

II. Bundesbeschluss (die VI Artikel) v. 28. Juni 1832[4]):

1) Durch art. 1 wurden die deutschen Fürsten unter Hinweisung auf art. 57 der Wiener Schlussakte für berechtigt und verpflichtet erklärt, eine mit dem Grundsatze, dass der Souverain nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein kann, in Widerspruch stehende Petition der Stände zu verwerfen.

2) Durch art. 2 dieses Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 wurde, ebenfalls mit Hinweisung auf art. 57 und zugleich auch auf art. 58 der Wiener Schlussakte, der Grundsatz aufgestellt, „dass keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen“[5]), und dass daher „Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sind, auf welche die art. 25 und 26 der Schlussakte in Anwendung gebracht werden müssten,“ d. h. dem „offenen Aufruhr“ gleich zu behandeln sind.

3) Ausdrücklich wurde ferner durch den Bundesbeschluss v. 28. Juni 1832 art. 3 festgesetzt: „dass die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem art. 2 der Bundesakte und in dem art. 1 der Schlussakte ausgesprochen ist, in keiner Weise einen Eintrag thun,“ d. h. nicht mit demselben im Widerspruch stehen dürfe. Zugleich wurde die Vorschrift des art. 58

---

2) Abgedruckt bei G. v. Meyer, C. J. C. G. 3. Aufl. Thl. II. S. 163.

3) Siehe oben §. 182 Note 9.

4) Siehe die VI Artikel des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 bei G. v. Meyer, l. c. II. S. 248. 249.

5) Schon auf den Wiener Conferenzen war der Vorschlag gemacht worden, eine solche Bestimmung in die Schlussakte aufzunehmen: man hielt aber die gewählte Fassung des art. 58 der Wiener Schlussakte für ausreichend. Vergl. Aegidi, l. c. S. 28. 30. 34. 35.

der Schlussakte wiederholt, und neben der allgemeinen Erwähnung, dass die Gesetzgebung der Einzelstaaten der Erfüllung der bundesmässigen Pflichten nicht hinderlich sein dürfe, namentlich „die dahin gehörige Leistung von Geldbeiträgen“ hervorgehoben.

4) Nach dem art. 4 des Bundesbeschlusses v. 28. Juni 1832 wurde eine Bundestagscommission auf sechs Jahre ernannt, um die landständischen Verhandlungen in Deutschland zu überwachen.

5) In dem art. 5 desselben Bundesbeschlusses v. 28. Juni 1832 wurden abermals die Vorschriften des art. 59 der Schlussakte bezüglich der Veröffentlichung landständischer Verhandlungen durch den Druck (§. 336) erneuert, und insbesondere verpflichteten sich sämmtliche Bundesregierungen gegen einander, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Massgabe ihrer inneren Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

6) In dem art. 6 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 wurde es als selbstverständlich erklärt, dass zu einer Auslegung der Bundes- und Schlussakte mit rechtlicher Wirkung, nur allein und ausschliesslich der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmässiges Organ, die Bundesversammlung ausübt[6]).

III. Diese sechs Artikel, welche keine anderen Grundsätze aufstellen, als solche, welche bereits in den Artikeln 57, 58 und 59 der Wiener Schlussakte theils wörtlich, theils dem Sinne nach als bundesrechtliche festgestellt worden waren[7]), erregten vielfach Befürchtungen, als wenn dadurch den landständischen Befugnissen noch engere Schranken als vorher gesetzt werden sollten. Es sahen sich daher mehrere Regierungen veranlasst, desshalb beruhigende Erklärungen zu geben[8]). Um jedoch Missverständnissen vorzubeugen, wurde durch Bundes-

---

6) Dasselbe bestimmte schon die W. S.-A. art. 17; siehe oben §. 148, II, 5; und noch schärfer der B.-B. vom 11. December 1823, Sitz. 24, Prot. §. 167; bei G. v. Meyer, l. c. II, 151; siehe oben §. 111, II. Note 2.

7) Vergl. (Eichhorn), Beleuchtung der wesentlichsten gegen den B.-B. v. 28. Juni erhobenen Einwendungen. Berlin, 1832.

8) Siehe oben §. 151 Note 3.

beschluss vom 8. Nov. 1832, Sitz. 42, Protok. §. 485 ausgesprochen[9]), dass „wie sich von selbst versteht, durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung dieser Beschlüsse beigefügten erläuternden Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni (1832) für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, sowie solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen hat." Von diesen sechs Artikeln ist der vierte, der überhaupt nur eine vorübergehende Massregel zum Gegenstand hatte, längst ausser Wirksamkeit getreten, auch hat der fünfte in Folge der veränderten Pressgesetzgebung des Bundes die damalige Bedeutung verloren[10]). Im Uebrigen betrachtet die Bundesversammlung diese Artikel noch durchaus als praktisch, und rechnet dieselben keineswegs zu den durch den Bundesbeschluss vom 2. April 1848 aufgehobenen sog. Ausnahmsgesetzen[11]).

IV. Die auf den Wiener Conferenzen (1834) unter den Bundesregierungen vereinbarten Grundsätze über das Verhalten der Regierungen gegenüber von den landständischen Versammlungen, welche ebenfalls auf die Verhütung von Uebergriffen der Landstände abzielten, sind niemals zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden[12]). Wohl aber wurde das auf denselben Wiener Conferenzen beschlossene Bundesschiedsgericht zum Behufe der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Landständen durch Bundesbeschluss vom 30. Oktober 1834 eingerichtet[13]).

V. Ein Bundesbeschluss vom 28. April 1836, Sitzung 3, §. 70 schrieb vor, dass Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates aufgenommen werden dürfen, und dass deshalb die Herausgeber und Redaktoren der

---

[9]) G. v. Meyer, l. c. II, 249.

[10]) Siehe unten §. 471 flg.

[11]) Siehe das Nähere oben §. 182, III, Note 9.

[12]) Vergl. das Schlussprotokoll der Wiener Conferenz v. 12. Juni 1834, art. 15—27, in Welcker, wichtige Urkunden. Mannheim, 1844. S. 375 u. f.

[13]) Siehe oben §. 166 u. f.

ämtlichen Blätter angehalten werden sollen, die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben [14]). Dieser Beschluss hat in Folge der neueren Bundespressgesetzgebung (§. 471 flg.) seine Bedeutung verloren.

§. 339.

Die Beschlüsse der constiuirenden Nationalversammlung zu Frankfurt (1848) und die neuesten Bundesbeschlüsse (1851) über die landständische Verfassung.

I. In die von der Nationalversammlung zu Frankfurt beschlossenen und vom Reichsverweser unter dem 21. Dec. 1848 als Gesetz verkündigten Grundrechte des deutschen Volkes und sonach auch in die Reichsverfassung vom 28. März 1849 waren als Artikel XII der Grundrechte folgende Bestimmungen über die landständische Verfassung aufgenommen: 1) „Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben." 2) „Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich." 3) „Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie, — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister." 4) „Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich."

II. Durch den Bundesbeschluss vom 23. August 1851, Protokoll §. 121, ist dieser Bestimmung, ebenso wie sämmtlichen Grundrechten, die allgemeine Rechtsgültigkeit abgesprochen worden [1]). Darüber aber, ob die einzelnen, in den Grundrechten bezüglich der landständischen Verfassungen enthaltenen Bestimmungen, oder welche derselben, etwa nicht in die einzelnen Landesverfassungen aufgenommen werden dürften, hat sich die Bundesversammlung nicht ausgesprochen.

III. Durch einen anderen Bundesbeschluss v. 23. August 1851, Protokoll §. 120, sind überhaupt die Regierungen aufgefordert worden, die „namentlich seit dem J. 1848 getroffenen

---

[14]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 328.
[1]) Siehe über diesen B.-B. Ausführlicheres oben §. 334, IX.

staatlichen Einrichtungen," welche mit den Grundgesetzen des Bundes nicht im Einklange stehen, wieder zu beseitigen und die nothwendige Uebereinstimmung der Landesverfassungen mit der Bundesgesetzgebung ohne Verzug wieder herzustellen[2]). Die Bundesversammlung erkennt, so viel die Beseitigung der gedachten staatlichen Einrichtungen in Folge dieses Bundesbeschlusses anbelangt, die Anwendbarkeit des art. 56 der Schlussakte nicht an, und hat daher in einem Falle eine Beschwerde der Landstände wegen einseitiger Aufhebung solcher Einrichtungen durch die Staatsregierung als unbegründet abgewiesen[3]).

§. 340.

Der politische Charakter der Verfassungsurkunden und Landesgrundgesetze der monarchischen deutschen Staaten seit der Stiftung des deutschen Bundes im Allgemeinen.

I. Die ersten Verfassungsurkunden deutscher Einzelstaaten (in den Jahren 1814 bis 1830) haben sich grösstentheils mehr oder minder an das Vorbild der französischen *Charte* (Ludwig's XVIII.) vom 4. Juni 1814 gehalten. Sie stellen ein seitdem vorzugsweise in Deutschland als constitutionelle Monarchie bezeichnetes Repräsentativsystem auf, welches neben der Anerkennung des monarchischen Princips in seiner vollen Bedeutung den Landständen entschieden den Charakter einer allgemeinen Landesvertretung beilegt und dieser wesentliche Rechte einräumt, wobei jedoch meistens hinsichtlich der Zusammensetzung der landständischen Körperschaften auf die geschichtlichen Grundlagen der älteren deutschen landständischen Verfassung Rücksicht genommen worden ist[1]).

---

[2]) Siehe über diesen B.-B. Ausführlicheres oben §. 334, VII u. VIII.

[3]) Vergl. den Vortrag der Reklamationskommission über die Beschwerde der landständischen Ausschuss-Deputirten des Fürstenthums Lippe, in der 34. Sitz. d. B.-V. vom 22. Dec. 1853, Protok. §. 338; und den B.-B. vom 16. Febr. 1854, Sitz. 5, Protok. §. 52. — Vergl. auch den B.-B. v. 19. April 1855, Protok. §. 154 in der hannoverschen Verfassungsangelegenheit. — Siehe hierüber insbesondere das Ausführlichere oben in §. 334 Nr. VII—XI.

[1]) Hierher gehören die Verf.-Urkunden, Grundgesetze und Landschaftsordnungen für Nassau v. 2. Sept. 1814. — S.-Weimar v. 5. Mai 1816. —

II. Auch in allen übrigen landständischen Einrichtungen in den Einzelstaaten tritt ohne Ausnahme der Charakter einer allgemeinen Landesvertretung hervor, wenn sie auch nur, wie z. B. in Preussen, zuerst als Provinzialstände und nur mit berathender Stimme organisirt wurden[2]).

III. In jenen Staaten, in welchen mit der Einrichtung allgemeiner Ständeversammlungen gezögert wurde, trat die Forderung nach der Umbildung der Verfassung in eine constitutionelle Monarchie in obigem Sinne meistens nur um so lebhafter hervor, als die Gewährung dieser Forderung auf Schwierigkeiten zu stossen schien. In den Verfassungsurkunden, welche zwischen den Jahren 1830 bis gegen 1848 zu Stande gebracht wurden, machte sich schon der Einfluss der Doktrinen über die constitutionelle Monarchie bemerkbar, welche in die französische Charte (Louis Philipp's) vom 7. Aug. 1830 Eingang gefunden hatten. Wenn gleich in verschiedenem Masse, so wurden doch in denselben die Rechte der Landstände im Allgemeinen erweitert; doch liegt denselben noch überall der Gedanke der Erhaltung des monarchischen Princips in kräftiger Wirksamkeit zu Grunde[3]).

IV. Dasselbe Streben, die Rechte der Landstände zu erweitern, erhielt einen neuen Anstoss durch die demokratische

---

Luxemburg (k. niederländ. Verf.) v. 24. Aug. 1815. — Bayern, v. 26. Mai 1818. — Baden, v. 22. Aug. 1818. — Würtemberg, v. 25. Sept. 1819. — Hannover, v. 17. Dec. 1819. — Grossh. Hessen, v. 17. Dec. 1820. — Sachsen-Meiningen, v. 23. August 1829. — Vergl. Minister Freiherr v. Stein, Denkschriften über deutsche Verfassungen, herausgegeben von G. H. Pertz, Berlin 1848.

[2]) Volksvertretung mit berathender Stimme ordneten an: Schwarzburg-Rudolstadt, Verordn. v. 8. Jan. 1816. — Liechtenstein, Verf. v. 9. Nov. 1818.

[3]) Hierher gehören die Verf.-Urkunden, Grundgesetze und Landschaftsordnungen von Schwarzburg-Rudolstadt, vom 28. Dec. 1830 und [illegible]. Sept. 1841. — S.-Altenburg, v. 29. April 1831. — K. Sachsen, v. 4. Sept. 1831. — Braunschweig, v. 12. Oct. 1832. — Hannover, v. 26. Sept. 1833 und 6. Aug. 1840. — Hohenzollern-Sigmaringen, v. 11. Juli 1833. — Am weitesten ging in dieser Zeit die Verf.-Urkunde von Kurhessen, vom 5. Januar 1831, wurde aber eben desshalb später (1852) von der Bundesversammlung missbilligt und deren Aufhebung angeordnet, jedoch durch B.-B. v. 24. Mai 1862 im Wesentlichen wieder hergestellt. Siehe oben §. 324, Note 25 und unten §. 341, VIII.

Bewegung, welche in Folge der französischen Revolution vom 24. Februar 1848 auch in Deutschland entstanden war. In Folge hiervon erlitten die früheren Verfassungsurkunden in vielen Staaten nicht nur wesentliche Modificationen [4]), sondern es entstanden in einzelnen deutschen Staaten sogar Verfassungen, welche unverhohlen dem demokratischen Princip das Uebergewicht über das monarchische beilegten [5]).

V. Nachdem aber der Versuch einer Umgestaltung der politischen Gesammtverfassung Deutschlands im Sinne der demokratischen Bewegung misslungen war, so wurden alsbald auch die auf das demokratische Princip gebauten Verfassungsgesetze der Einzelstaaten entweder wieder ganz beseitigt, oder in Gemässheit der Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851 abgeändert, und somit kehrte man allenthalben wieder zu einem Repräsentativsystem zurück, welches das monarchische Princip als an der Spitze der Staatsverfassung stehend anerkennt [6]).

---

[4]) Siehe das Einzelne im §. 341.

[5]) Dahin gehörten insbesondere die Verf.-Urkunden von S.-Gotha, vom 26. März 1849. — Mecklenburg-Schwerin, v. 10. Oct. 1849. — Anhalt-Dessau, vom 29. October 1848. — Anhalt-Bernburg, vom 14. Dec. 1848. — Schwarzburg-Sondershausen, v. 12. Dec. 1849. — Reuss j. L., v. 30. Nov. 1849. — Waldeck, v. 23. Mai 1849 u. s. w. — Auch die in Oesterreich am 25. April 1848 und 4. März 1849 verkündigten Reichsverfassungen und die in Preussen am 5. Dec. 1848 oktroirte provisorische Verfassung zeigen die Einflüsse der damaligen demokratischen Strömung. Schon in der Form findet sich in allen diesen Verfassungsurkunden, die österreichischen ausgenommen, im Vergleiche zu den früheren deutschen Verfassungsurkunden der Unterschied, dass darin überall dem Abschnitte von den Rechten der Staatsangehörigen der Platz vor den Rechten des Souverains zugewiesen wurde, während in den älteren Verfassungsurkunden die umgekehrte Ordnung eingehalten war. — Am weitesten gingen die Verfassungsurkunden von Anhalt-Dessau und von S.-Gotha in unverhohlener Darstellung des Systems der Theilung der Gewalten. Anhalt-Dessau, V.-U. 1848, §. 4. „Die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische." §. 5. „Alle Gewalten gehen vom Volke aus." — S.-Gotha, 1849, §. 3. „Die Staatsgewalt, soweit sie dem Volke zukommt, wird nur durch die Abgeordnetenversammlung ausgeübt."

[6]) Siehe das Einzelne im §. 343.

§. 341.

Uebersicht der gegenwärtig bestehenden deutschen Verfassungsurkunden und Landesgrundgesetze [1].

I. In Oesterreich befanden sich schon von Alters her in den einzelnen deutschen Kronländern Landstände in drei oder vier Curien: Prälaten, Herren, Ritter, Städte und Märkte, die sich bis zum Jahre 1848 in hergebrachter Weise auf der Grundlage ihrer alten Privilegien, zum Theile auch erst in neuerer Zeit erhaltener Ständeverfassung, erhielten [2]. Eine vom K. Ferdinand I. am 25. April 1848 verkündigte Verfassung des österreichischen Kaiserstaates trat nicht in Wirksamkeit [3]. Die von dem Kaiser Franz Joseph am 4. März 1849 oktroirte Reichsverfassung [4]) wurde am 31. December 1851 wieder aufgehoben. Sonach bestanden als Grundlagen der Gesammtverfassung des Kaiserstaates nur die k. k. Patente und Cabinetsschreiben vom 31. Dec. 1851 [5], welche einige wesentliche Rechte der Individuen, wie die Gleichheit vor dem Gesetze, die Aufhebung alles Hörigkeits- und bäuerlichen Unterthänigkeitsverbandes [6], sodann die Freiheit der Religionsübung der gesetzlich anerkannten Kirchen, die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, Besitz und Genuss ihres Vermögens [7], die

---

1) Sammlungen der deutschen Verfassungsurkunden: K. H. L. Pölitz, die Verf.-Urkunden seit dem J. 1789, Bd. I. Leipz. 1832 und Bd. IV. (Bülau) Leipzig 1847 (die deutschen Verfassungen bis 1833 enthaltend). — A. Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch. IX Lieferungen. Erlangen 1848—1861. — H. A. Zachariae, die deut. Verfassungsgesetze der Gegenwart, Göttingen 1855; erste Fortsetzung 1858; zweite Fortsetzung 1862.

2) Vergl. die Nachweisungen bei G. v. Meyer, Corp. Constit. Germ. Frankfurt 1845. Lief. I. S. 107 u. f.

3) Abgedruckt in Rauch, parlament. Taschenbuch, I. Lief. Erlangen, 1848. S. 99 u. f.

4) Abgedruckt bei Rauch, parlament. Taschenbuch, III. u. IV. Lief. Erlangen, 1849. S. 97 u. f.

5) Abgedruckt in H. A. Zachariae, deut. Verf.-Gesetze. Göttingen, 1855. S. 65 u. f.

6) Erstes k. k. Patent v. 31. Dec. 1851, bei H. A. Zachariae, l. c. Nr. 5 S. 66.

7) Zweites k. k. Patent v. 31. Dec. 1851; ebendas. Nr. 6. S. 67.

Einheit und Untheilbarkeit der Monarchie, die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Trennung der Justiz von der Administration, die leitenden Grundsätze für die Rechtspflege und für die organischen Einrichtungen in den Kronländern bestimmen, und eine Landesvertretung in den einzelnen Kronländern in Aussicht stellten[8]). Die Grundlage der dermaligen Reichsverfassung in Oesterreich bilden: a) das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 (sog. October-Diplom); b) das kaiserliche Patent und Grundgesetz v. 26. Febr. 1861; c) das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 über die Einsetzung eines Staatsraths, womit auch gleichzeitig d) die Publikation neuer Landesordnungen und Landtagswahlordnungen für sämmtliche Kronländer erfolgte; und e) das sogenannte Protestantengesetz vom 8. April 1861[9]).

II. In Preussen hatte schon ein k. Dekret v. 22. Mai 1815[10]) ausgesprochen, „es solle eine Repräsentation des Volkes gebildet werden." Demzufolge sollten die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden waren, hergestellt und dem Bedürfnisse der Zeit gemäss eingerichtet, und wo sie nicht vorhanden waren, angeordnet werden. Aus den Provinzialständen sollte „die Versammlung der Repräsentantenkammer" gewählt werden, und in Berlin ihren Sitz haben. Durch das allgemeine Gesetz v. 5. Juni 1823 wurde die Einrichtung der Provinzialstände in's Leben gerufen[11]), worauf sodann die besonderen Gesetze über Einrichtung derselben in den einzelnen Provinzen der Monarchie folgten[12]). Dagegen kam es erst im J. 18.. (8. April) zur Berufung einer allgemeinen (reichsständischen)

[8]) K. K. Cabinetsschreiben v. 31. Dec 1851 an den Ministerpräsidenten Fürsten Schwarzenberg, ebendas. Nr. 7. S. 69.

[9]) Diese Gesetze finden sich sämmtlich bei Zachariae, II. F. S. 7 flg.; jedoch von den Landesordnungen und Landtagswahlordnungen nur die für Oesterreich ob der Enns; auch bei Rauch, VIII. IX. Lief., S. 143 flg., wo auch alle einzelnen Landesordnungen Landtagswahlordnungen für sämmtliche Kronländer abgedruckt s..

[10]) Abgedruckt in Pölitz, europ. Verf. I. S. 55.

[11]) Ebendas. I. S. 56.

[12]) Siehe diese Gesetze, ebendas. I. S. 57 u. f.

[Ver]sammlung. Nachdem der Versuch, mit dieser Versammlung [d]ie Verfassung zu vereinbaren, misslungen war, wurde vom [K]önige (1848 5. December) eine Verfassung provisorisch er[lass]en[13]). Aus den hierüber mit den Kammern (1849) gepflo[gen]en Verhandlungen ist die nunmehr geltende Verfassungs[ur]kunde des preussischen Staates vom 31. Januar 1850 hervor[ge]gangen[14]). Seitdem hat diese Verfassung durch neuere mit [de]n beiden Häusern des Landtags vereinbarte einzelne Gesetze [vie]le wesentliche Veränderungen erlitten[15]).

III. Die in Bayern bestehende Verfassung wurde vom [Kön]ige Maximilian Joseph I. am 26. Mai 1818 gegeben. [Mit] derselben wurden als Beilagen zehn Edikte und das Con[cor]dat mit dem römischen Stuhl vom 5. Juni 1817 verkündigt. [Sie] erlitt theils schon vor 1848, theils seitdem mehrere Ab[än]derungen durch einzelne Gesetze[16]).

IV. In dem Königreiche Sachsen wurde die Verfassungs[urk]unde vom 4. September 1831 mit den Ständen vereinbart. [Die] durch das provisorische Gesetz vom 15. Nov. 1848 ge[ma]chten Abänderungen wurden durch die k. Verordnung vom [.] Juni 1850 wieder aufgehoben[17]).

---

[13]) Die am 5. Dec. 1848 octroirte provisorische Verf.-Urk. f. Preussen [s]e in Rauch, Archiv. (Erlangen 1850) Jahrg. 1848. S. 410 u. f.

[14]) Bei H. A. Zachariae, Deut. Verf.-Ges. (1855) S. 76; bei Rauch, [.] II. Lief. S. 1 flg.

[15]) Siehe diese Gesetze bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Ges. (1855) [.]1 flg.; erste Fortsetzung (1858) S. 4 flg.; zweite Fortsetzung (1862) [.]41 flg.; am vollständigsten sind diese Gesetze zusammengestellt, bei Moltke, die Verf.-Urkunde für den preussischen Staat etc. 3. Aufl. [Ber]lin 1862.

[16]) Siehe die bayerische Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818 bei Pölitz, Verf. I. [1]82 u. f.; mit den abändernden Gesetzen, bei H. A. Zachariae, deut. [Ver]f.-Ges. (1855) S. 105 u. f.; zweite Fortsetzung S. 46. — Am voll[stän]digsten bei K. Brater, die Verf.-Urkunde des K. Bayern und die [Ver]f.-Edikte in ihrem gegenwärtigen Bestand. 2. Aufl. Nördlingen, 1855.

[17]) Siehe die k. sächsische Verf.-Urkunde vom 4. Sept. 1831 bei [Pö]litz, Verf. I. S. 220 u. f.; nebst mehreren darauf bezüglichen späteren [Ges]etzen, bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Gesetze (1855) S. 159 u. f.; [ers]te Fortsetzung S. 8; zweite Fortsetzung S. 51. — E. Hermsdorf, [die] V.-U. f. d. K. Sachsen, v. 4. Sept. 1831, mit den sie ergänzenden [ges]etzlichen Bestimmungen. Leipzig 1839.

V. In Hannover wurde nach der Aufhebung der fr zösischen Herrschaft und des Königreiches Westphalen u nach Erklärung des ehemaligen Kurstaates zu einem Kön reiche (12. Oct. 1814) am 5. Dec. 1814 die alte landständisc provinzial-landschaftliche Verfassung wieder hergeste aber auch alsbald eine provisorische allgemeine Ständeversam lung berufen, mit welcher über die Organisation eines all meinen Landtags und über die Rechte, welche den Provinzi landtagen ferner verbleiben sollten, verhandelt wurde. Hi auf erfolgte am 7. December 1819 ein k. Patent über d Organisation der allgemeinen Ständeversammlung des Kö reichs Hannover[18]). Nach Verhandlung mit der Ständev sammlung über einen von der Krone im J. 1831 vorgeleg Verfassungsentwurf wurde durch k. Patent vom 26. Sept. 18 ein Grundgesetz verkündet, welches bis zu seiner Aufheb durch den K. Ernst August (1837) in Wirksamkeit bestand Am 6. August 1840 wurde das im Wesentlichen noch j bestehende Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 n Vereinbarung mit den Ständen verkündigt[20]). Bedeutende änderungen erlitt dieses Landesverfassungsgesetz aber du das Verfassungsgesetz vom 5. Sept. 1848[21]). Eine theilw Aufhebung dieses Gesetzes wurde durch den Bundesbeschl vom 12. April 1855, Protokoll §. 142, und den Bundesbeschl vom 19. April 1855, Protokoll §. 154 angeordnet[22]); a später wurde noch Mehreres durch einzelne mit den Stän vereinbarte Gesetze geändert[23]).

VI. In Würtemberg kam nach Ablehnung der von d K. Friedrich am 15. März 1815 den Ständen vorgeleg

---

18) Abgedruckt bei Pölitz, Verf. I. S. 263 u. f.

19) Ebendas. III. S. 571 u. f.

20) Abgedruckt bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Gesetze (1 S. 209 u. f. — Zusammengestellt mit den Abänderungen durch das Ge vom 5. Sept. 1848, Hannover 1848 (2. Aufl.)

21) Abgedruckt bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Ges. (1855) S. 236

22) Siehe oben §. 333, Note 3. — Der Vollzug der B.-B. vom 12. 19. April 1855 wurde in Hannover durch k. Verordnung vom 1. Aug. und 7. September 1856 angeordnet.

23) Zachariae, deutsche Verf.-Gesetze, erste Fortsetzung (1 S. 11 flg.; zweite Fortsetzung (1862) S. 70 flg.

Verfassungsurkunde [24]) durch Vereinbarung mit denselben unter K. Wilhelm die noch bestehende Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 zu Stande [25]).

VII. Baden erhielt von dem Grossherzoge Karl am 22. August 1818 seine seitdem in Wirksamkeit bestehende Verfassungsurkunde [26]). Einige Abänderungen, welche durch Gesetz vom 14. April 1825 gemacht worden waren, wurden durch Gesetz vom 8. Juni 1831 wieder vollständig beseitigt. Dagegen bestehen noch die Abänderungen, welche durch Gesetz vom 17. Febr. 1849, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession betreffend, gemacht worden sind [27]).

VIII. In Kurhessen bemühte sich der Kurfürst Wilhelm I. nach seiner Wiederherstellung vergebens, mit einer von ihm schon im Jahre 1814 berufenen, sodann (1815, 2. Juli) prorogirten, aber am 15. Februar 1816 wieder berufenen Ständeversammlung eine Modification der alten landständischen Verfassung oder eine neue Verfassung zu Stande zu bringen [28]). Erst am 5. Januar 1831 kam durch Vereinbarung mit den im Jahre 1830 berufenen Landständen eine Verfassungsurkunde zu Stande [29]). In den Jahren 1848 und 1849 wurden mehrere Bestimmungen derselben abgeändert [30]). In Folge der Erklärung der Bundesversammlung in der 9. Sitzung vom 27. März 1852, Protokoll §. 90, über die Unvereinbarlichkeit dieser

---

[24]) Abgedruckt bei Pölitz, Verf. I. 366 — Siehe oben §. 330 Note 7.

[25]) Bei Pölitz, Verf. I. 434; bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Gesetze (1855) S. 295.

[26]) Bei Pölitz, Verf. I. 459 u. f.; bei H. A. Zachariae, l. c. (1855) u. f.

[27]) Bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Ges. (1855) S. 355. — Siehe oben §. 290, Note 6; §. 293, Note 9. — Einige neuere ergänzende Gesetze, siehe Zachariae, l. c. zweite Fortsetzung (1862) S. 74 flg.

[28]) Vergl. die Verordnung Wilhelm's I. vom 27. Dec. 1814 und den Entwurf einer Verf.-Urkunde (Februar) 1816 bei Pölitz, Verf. I. S. 558 f. — Die alten Landstände bildeten zwei Curien: 1) Prälaten u. Ritterschaft; 2) die Landschaft, d. h. die Abgeordneten der Städte. Der Kurfürst Wilhelm I. hatte 1814 auch einige (5) Abgeordnete des Bauernstandes berufen.

[29]) Bei Pölitz, Verf. I. S. 613 folg.

[30]) Siehe diese Gesetze bei Zachariae, zweite Fortsetzung (1862) S. 114 folg.

Verfassung und der in den Jahren 1848 und 1849 daran machten Veränderungen mit der Bundesverfassung[31]) wu von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. am 13. April 18 eine neue (provisorische) Verfassungsurkunde erlassen[32]). I von den Ständen auf den Landtagen von 1855—1857 be tragten Abänderungen wurden von der Regierung nicht nehmigt; ein von ihr der Bundesversammlung am 15. Juli 18 vorgelegter Verfassungsentwurf wurde von dieser durch Bund beschluss vom 24. März 1860, XI. Sitzung §. 107[33]), als d Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 nicht durchgängig e sprechend erkannt und daher die Ertheilung der erbet Bundesgarantie verweigert, jedoch dieselbe in Aussicht gest „wenn eine Verfassung vorgelegt werden würde, in weld von allen Abänderungen der Verfassung von 1852, wozu d Zustimmung der Stände nicht zu erlangen, abgesehen, dage nach Massgabe der in dem Ausschussberichte v. 3. März 18 (Protokoll §. 85) enthaltenen Ausführung die inhaltlich Mittheilung vom 15. Juli 1858 von den Ständen gestellten a

---

[31]) Abgedruckt ist der B.-B. vom 27. März 1852, Protokoll §. 9 G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 572 flg.; (s oben §. 334, Note 24); auch in H. A. Zachariae, deut. Verf.-Ges (1855) S. 358 flg.

[32]) Ebendas. S. 360. — Mehrere Bestimmungen dieser Verfassu urkunde haben den landgräflichen Häusern Hessen-Philippsthal Barchfeld Veranlassung zu einer Beschwerde wegen Verletzung agn scher Rechte bei der B.-V. gegeben. (Protokoll der B.-V. 1854 S. 206. 326). — Die B.-V. hat nach dem in der 16. Sitzung v. 1. Juni 1 Protokoll §. 174, erstatteten Gutachten des Ausschusses für die kurhess Verfassungsangelegenheit durch B.-B. vom 30. Juni 1854, Sitz. 19, Proto §. 206, dieser Beschwerde, soweit sie allgemeine Landesinteress wie die Justizorganisation und die Einrichtung der Landesvertretung trifft, keine Folge gegeben, weil die Beschwerdeführer in ihrer Eigens als Agnaten des kurfürstl. Hauses zur Vertretung der wegen di Fragen etwa obwaltenden allgemeinen Landesinteressen nicht l timirt seien.

[33]) B.-B. v. 24. März 1860, Sitz. 11, Protok. §. 107, in G. v. Mey l. c. Thl. III. S. 17. — Schon in dieser Sitzung, und sodann nochmal der 12. Sitz. vom 29. März 1860, Protok. §. 113, legte Preussen ge diesen B.-B. Verwahrung ein, wogegen das Präsidium unter Zustimm der Mehrheit sich auf die Verbindlichkeit gefasster Bundesbeschlüsse alle Bundesglieder bezog.

nicht genehmigten Anträge, welche auf der Verfassung von 1831 beruhen[34]) und den Bundesgesetzen nicht widerstreiten, nachträglich aufgenommen sein werden," auch sollte „bis dahin die Verfassung v. 1852 sammt Wahlgesetz und Geschäftsordnung in Wirksamkeit bleiben," wobei sich die Bundesversammlung „weitere der Sachlage entsprechende Entschliessung" vorbehielt[35]). Eine hierauf von der kurhessischen Regierung nach Anleitung dieses Bundesbeschlusses umgearbeitete und am 30. Mai 1860 nebst einem neuen Wahlgesetz verkündigte Verfassung konnte aber wegen der beharrlichen Weigerung der nach letzterem gewählten zweiten Kammer, sich für competent zu erklären, nicht zu anerkannter Wirksamkeit kommen. Durch Bundesbeschluss vom 24. Mai 1862, Sitzung 22, Protokoll §. 186[36]) wurde daher die kurfürstliche Regierung aufgefordert, unter Berücksichtigung der landesrechtlich verbürgten Standschaftsrechte der Mediatisirten und der Reichsritterschaft geeignete Einleitung zu treffen, „damit die im Jahre 1852 ausser Wirksamkeit gesetzte Verfassung vom 5. Januar 1831, vorbehaltlich derjenigen zunächst auf verfassungsmässigem Wege zu vereinbarenden Abänderungen, welche zur Herstellung der Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen erforderlich sind, wieder in Wirksamkeit trete"[37]). Diesem Bundesbeschlusse gemäss wurde durch landesherrliche Verordnung vom 21. Juni 1862[38]) die Verfassung v. 5. Januar 1831 nebst den dazu gehörigen Gesetzen aus den Jahren 1848 und 1849 wieder in Wirksamkeit gesetzt, unter gleichzeitiger Bezeichnung der als bundeswidrig anzusehenden Bestimmungen, welche bis zur demnächstigen verfassungsmässigen Aenderung ausser Wirksamkeit gesetzt verblieben.

---

[34]) Die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 war von der zweiten Kammer durch Beschluss vom 24. November 1859 beantragt worden, d. h. während die Regierungsanträge bei der Bundesversammlung (seit 15. Juli 1858) lagen, ohne dass diese sich darüber aussprach.

[35]) Einen solchen Vorbehalt ihrer definitiven Entschliessung hatte übrigens die B.-V. auch schon in dem Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 unter Nr. 6 gemacht.

[36]) Siehe den B.-B. vom 24. Mai 1862, Sitz. 22, Protokoll §. 186, bei G. v. Meyer, Thl. III. S. 288.

[37]) Vergl. über diesen B.-B. vom 24. Mai 1826, auch oben §. 334.

[38]) Bei Zachariae, l. c. zweite Fortsetzung (1862) S. 84.

IX. Im Grossherzogthum Hessen war durch ein Dek des Grossherzogs v. 1. Oktober 1806 die frühere landständi Verfassung gänzlich aufgehoben worden. Die gegenwärtig stehende Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820 wurde v Grossherzog Ludwig nach Unterhandlung mit einer im 1820 berufenen Ständeversammlung verkündet[39]). Es sind s dem nur einige wenige ergänzende Gesetze hinzugekommen.

X. Für das Herzogthum Holstein (und das Herzogth Schleswig, welches zwar nicht zum deutschen Bunde geh aber von Alters her mit Holstein eine gemeinsame ständi Verfassung hatte) verhiess ein Dekret des K. Friedrich von Dänemark vom 28. Mai 1831 anstatt der Wiederherstel der früheren landständischen Verfassung die Einführung Provinzialständen für jedes Herzogthum mit berathender Stimm In diesem Dekrete wurde der Fortbestand des Social-Nexus schleswig-holsteinischen Ritterschaft und der sonstigen Ver nisse, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein binden, ausdrücklich anerkannt und bestätigt. Die nä Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogth Holstein (und im Herzogthume Schleswig) erfolgte d eine k. Verordnung vom 15. Mai 1834[42]), wonach die Pro zialstände in beiden Herzogthümern in Wirksamkeit tra Der offene Brief des Königs von Dänemark, Christian V vom 8. Juli 1846[43]) rief jedoch Besorgnisse wegen der Th folge und des Fortbestandes der Verbindung der Herzogth hervor, auch fanden sich die Stände in ihrem Petitionsr beeinträchtigt, und erwirkten zu dessen Schutze einen Bun beschluss vom 17. September 1846[44]). Die immer mehr he tretende Gefahr einer Auflösung der „immerwährend

---

39) Bei Pölitz, Verf. I. 677 flg.; bei Zachariae, deut. Verf.- (1855) S. 400 flg.

40) Siehe Zachariae, l. c. (1855) S. 403 flg. in den Noten; e Fortsetzung (1858) S. 115 flg.; zweite Fortsetzung (1862) S. 124 flg

41) Pölitz, Verf. I. S. 729 flg.

42) Pölitz (Bülau) Verf. IV. S. 243.

43) Siehe den offenen Brief vom 8. Juli 1846 bei G. v. Me l. c. 3. Aufl. Thl. II. S. 413.

44) B.-B. vom 17. Sept. 1846, Sitz. 28, Protok. §. 264, ebenda S. 412.

Verbindung Holsteins mit Schleswig, welche noch in dem k. Verfassungsrescripte d. d. Copenhagen 28. Januar 1848 ausdrücklich anerkannt worden war[45]), hatte eine bewaffnete Erhebung der Bevölkerung der Herzogthümer gegen die Angriffe der dänischen Partei auf ihre Landesrechte[46]) und die Constituirung einer provisorischen Regierung zur Folge[47]). Die Bundesversammlung erkannte durch Bundesbeschluss v. 4. April 1848 an, dass Gefahr für das Bundesland Holstein vorhanden sei, und traf zugleich die zur Abwendung derselben erforderlichen Anordnungen[48]). Durch Bundesbeschluss vom 12. April 1848 erklärte die Bundesversammlung weiter, dass, „falls dänischer Seits die Einstellung der Feindseligkeiten und die Räumung des Herzogthums Schleswig von den eingerückten dänischen Truppen nicht erfolgt sein sollte, dies zu erzwingen sei, um das durch den Bund zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren, und da nach ihrer Ueberzeugung die sicherste Garantie jener Union durch den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund erlangt werden würde, Preussen zu ersuchen, bei dem Vermittlungsgeschäft möglichst auf diesen Eintritt hinzuwirken“; zugleich wurde die provisorische Regierung der Herzogthümer, „welche sich mit Vorbehalt der Rechte ihres Herzogs und Namens desselben zur nothgedrungenen Vertheidigung der Landesrechte constituirte“, anerkannt[49]). Am 15. September 1848 wurde von dieser provisorischen Regierung ein mit einer Landesversammlung errichtetes Staatsgrundgesetz verkündet[50]), trat aber mit deren Rücktritt (in Folge des von Preussen im Namen des Bundes mit Dänemark zu Berlin am 2. Juli 1850 geschlossenen

45) Vergl. den Vortrag von Preussen, in der 27. Sitz. der B.-V. v. 2. April 1848, Protok. §. 211, bei G. v. Meyer, l. c. II. S. 470 flg.

46) So drückte sich Preussen in dem vorgedachten (Note 45) Vortrag aus: ebendas. II. 471.

47) Siehe die Anzeige hiervon an die Bundesversammlung, d. d. Rendsburg, 26. März 1848, ebendas. II. S. 473.

48) B.-B. vom 4. April 1848, Sitz. 28, Protok. §. 228, ebendas. II. S. 478. 479.

49) B.-B. vom 12. April 1848, Sitz. 32, Protok. §. 267, ebendas. II. S. 483. 484.

50) Bei Rauch, II. Lief. S. 1 flg. — Besonderer Abdruck, Rendsburg 1848.

Friedens[51]) und des auf seinen Vollzug gerichteten Bundesbeschlusses vom 25. Oktober 1850[52]), so wie der Olmützer Punctation zwischen Preussen und Oesterreich vom 29. Nov. 1850[53]) ausser Wirksamkeit. In dem Manifeste des K. Friedrich VII. vom 28. Januar 1852, worin die Einrichtung einer dänischen Gesammtstaatsverfassung angekündigt wurde, erscheinen die Provinzialstände der Herzogthümer Holstein und Schleswig auf Grundlage des Gesetzes vom 28. Mai 1831 und der k. Verordnung vom 15. Mai 1834 als wiederhergestellt und wurde ausgesprochen, dass die in dem Herzogthum Holstein zu Recht bestehenden Gesetze nicht anders als auf verfassungsmässigem Wege abgeändert werden sollen[54]). Die Bestimmungen dieses Patentes wurden von der Bundesversammlung am 29. Juli 1852 als „den Gesetzen und Rechten des Bundes entsprechend" anerkannt[55]). Damit war aber die Sache noch nicht erledigt. Es erging am 11. Juni 1854 eine k. Verordnung über die Verfassung des Herzogthums Holstein[56]), wodurch die Verordnung vom 15. Mai 1834 wesentlich modificirt wurde[57]), und eine k. Verordnung vom 26. Juli 1854, welche eine Gesammtstaatsverfassung der dänischen Monarchie durch die Einrichtung eines Reichsrathes einleitete[58]), und welcher am 2. Oktober 1855 das Verfassungsgesetz für die gesammte Monarchie nachfolgte[59]); dazu kam noch eine Bekanntmachung

---

[51]) Siehe den Frieden vom 2. Juli 1850 nebst der Ratification in der B.-V., Plenarversammlung v. 3. Okt. 1850, §. 2, bei G. v. Meyer, l. c. II. S. 535.

[52]) B.-B. vom 25. Okt. 1850, Sitz. 11, Protok. §. 33, ebendas. II. S. 539.

[53]) Siehe die Olmützer Punctation vom 29. Nov. 1850, ebendas. II. S. 545.

[54]) Siehe das Patent K. Friedrich's VII. vom 28. Januar 1852, ebendas. II. S. 579 flg.

[55]) B.-B. vom 29. Juli 1852, Sitz. 19, Protokoll §. 197, ebendas. II. S. 579.

[56]) Zachariae, deut. Verf.-Ges. (1855) S. 424.

[57]) Die modificirte Verordnung v. 15. Mai 1834, s. ebendas. S. 432.

[58]) Verordnung vom 26. Juli 1854, betr. die Verfassung der dänischen Monarchie für gemeinschaftliche Angelegenheiten, ebendas. S. 449.

[59]) Verfassungsgesetz für die gemeinschaftl. Angelegenheiten der dänischen Monarchie, vom 2. Okt. 1855, bei Zachariae, erste Forts. S. 147.

vom 23. Juni 1856, worin einseitig bestimmt wurde, was als besondere Angelegenheit des Herzogthums Holstein zu betrachten sein soll[60]). In Folge der Nichtbeachtung aller Gegenvorstellungen erklärte die Bundesversammlung durch Bundesbeschluss v. 11. Febr. 1858, Sitz. 6, Protok. §. 70[61]), dass sie die vorgenannten Gesetze und Verordnungen als in verfassungsmässiger Wirksamkeit bestehend nicht betrachten könne, insbesondere aber dabei die Beobachtung der in der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 und sonst (1851 und 1852) gemachten Zusagen vermisse, auch das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie nicht durchweg mit den Grundsätzen des Bundes vereinbar erachte. Demgemäss stellte hier die Bundesversammlung an die k. herzogliche Regierung das Ansuchen, „in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg einen den Bundesgrundgesetzen und den ertheilten Zusicherungen entsprechenden, insbesondere die Selbstständigkeit der besonderen Verfassungen und der Verwaltung der Herzogthümer sichernden und deren gleichberechtigte Stellung wahrenden Zustand herbeizuführen.“ Diesem Bundesbeschlusse vom 11. Februar 1858, welcher von hier an die Grundlage und den Ausgangspunkt für die fernere Thätigkeit der Bundesversammlung in der holsteinischen und lauenburgischen Sache zu bilden hat, folgte schon am 25. Febr. 1858, Sitz. 8, Protok. §. 96, ein Bundesbeschluss[62]), worin die Bundesversammlung ihre Erwartung ausspricht, „dass die k. herzogliche Regierung sich von jetzt an in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg aller weiteren mit dem Bundesbeschlusse vom 11. Februar 1858 nicht im Einklang stehenden, die dermalige Sachlage ändernden Vorschritte auf der Basis der für

---

[60]) Bekanntmachung, betr. die nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein v. 23. Juni 1856, ebendas. erste Fortsetzung, S. 164. — Als besonders verletzend erschien auch die Verordnung vom 21. Juni 1856, betr. die Veräusserung kleinerer Domänengrundstücke in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, ebendas. S. 166.

[61]) B.-B. v. 11. Febr. 1858, Sitz. 6, Protok. §. 70, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 677.

[62]) B.-B. v. 26. Febr. 1858, Sitz. 8, Protok. §. 96, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. 678.

dieselben verfassungsmässiger Wirksamkeit entbehrenden Gesetze enthalten werde." Die seitdem weiter in dieser Sache ergangenen Bundesbeschlüsse bezwecken insgesammt den endlichen Vollzug des Bundesbeschlusses vom 11. Febr. 1858, welchen aber die k. dänische Regierung bisher noch immer verzögert hat[63]).

XI. Von dem Herzogthum Lauenburg ist im Besonderen hier nur zu erwähnen, dass die ältere ständische Verfassung darin bis zum Jahre 1849 fortbestand. Ein in diesem Jahre unter Vermittelung eines von der provisorischen Centralgewalt abgeordneten Reichscommissairs eingeführtes Landesgrundgesetz trat mit der Wiederherstellung der dänischen Herrschaft ausser Wirksamkeit[64]). Am 20. December 1853 wurde ein Verfassungspatent für das Herzogthum Lauenburg publicirt[65]); im Uebrigen begreift der holsteinische Verfassungsstreit im Wesentlichen auch die lauenburgischen Verhältnisse, und beziehen sich hierauf auch die vorstehend angeführten Bundesbeschlüsse.

XII. Im Grossherzogthum Luxemburg galt anfänglich die k. niederländische Verfassungsurkunde vom 24. Aug. 1815. An ihre Stelle trat am 12. Oktober 1841 eine k. Verordnung[66]); am 9. Juli 1848 wurde eine mit den Landständen vereinbarte Verfassung vollzogen[67]). In Folge der Bundesbeschlüsse vom

---

[63]) B.-B. v. 20. Mai 1858, Sitz. 17, Protok. §. 242, bei G. v. Meyer l. c. S. 682; B.-B. v. 12. Aug. 1858, Sitz. 27, Protok. §. 359 (Einleitung des Executivverfahrens) ebendas. II. S. 684; B.-B. v. 23. Dec. 1858 Sitz. 41, Protok. §. 499 (dessen Sistirung), ebendas. Thl. III. S. 1; B.-B. v. 8. März 1860, Sitz. 9, Prot. §. 91 (Anordnungen für das Provisorium) ebendas. III. S. 13; B.-B. v. 26. Juli 1860, Sitz. 25, Protok. §. 20 ebendas. III. S. 23; B.-B. v. 7. Febr. 1861, Sitz. 5, Protok. §. 45; (Drohung mit Wiederaufnahme des Executionsverfahrens) ebendas. III. S. 28 Protok. v. 12. Aug. 1861, Sitz. 29, §. 242, ebendas. III. S. 244; B.-B. v. 27. März 1862, Sitz. 13, Protok. §. 115 (Anschluss an die in den gleichlautenden Noten des Grafen v. Rechberg und des Grafen v. Bernstorff vom 14. Febr. 1861 eingelegten Verwahrungen); ebendas. III. S. 274; B.-B. v. 1. Mai 1862, Sitz. 16, Prot. §. 141 (Rechtsverwahrung der B.-V.); ebendas. III. 276.

[64]) Siehe Zachariae, Verf.-Ges. (1855) S. 417. 418.

[65]) Zachariae, l. c. (1855) S. 419.

[66]) Bei Pölitz, Verf. (Forts. v. Bülau) IV. S. 269.

[67]) In Rauch, parlamentar. Taschenbuch, 7. Lief. 1852. S. 75; bei Zachariae, Verf.-Ges. (1855) S. 456.

23. August 1851 erhielt diese Verfassung mehrfache Abänderungen durch die k. Verordnung vom 27. November 1856[68]), welcher sich im Jahre 1859 mehrere das Verfassungsrecht betreffende k. Verordnungen anreihten[69]). Mit dem Zusammentritt der auf Grundlage derselben berufenen Ständeversammlung am 30. November 1857 trat die revidirte (octroirte) Verfassung vom 27. November 1856 in Wirksamkeit[70]). Die Bundesversammlung erklärte ihre Befriedigung durch diese Verfassungsrevision durch Bundesbeschluss vom 29. Jan. 1857, Sitz. 4, Protokoll §. 53[71]).

XIII. Im Herzogthume Limburg gilt die nunmehrige niederländische Verfassung vom 14. Oktober 1848[72]).

XIV. In dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach wurde nach Berathung mit den landschaftlichen Deputirten der alten und neuen Lande ein Grundgesetz über die landständische Verfassung vom Grossherzoge Karl August am 5. Mai 1816 verkündigt[73]). Nach einer mit den Landständen vorgenommenen Revision trat das „revidirte Grundgesetz" vom 15. Okt. 1850 an seine Stelle[74]).

XV. In Sachsen-Meiningen-Hildburghausen besteht seit der Vereinigung dieser Länder ein gemeinschaftliches Grundgesetz vom 23. August 1829[75]).

XVI. In Sachsen-Altenburg wurde durch Vertrag mit den Ständen das Grundgesetz v. 29. April 1831 errichtet[76]).

---

68) Bei Zachariae, l. c. erste Fortsetzung (1858) S. 176.

69) Ebendas. erste Fortsetz. (1858) S. 175; zweite Fortsetz. (1862) S. 128.

70) Ebendas. erste Fortsetz. (1858) S. 175. 184. — Vergl. die Erklärungen der grossh. luxemburgischen Regierung in der 31. Sitz. der B.-V. vom 4. Dec. 1856, Prot. §. 324, und in der 4. Sitz. vom 28. Jan. 1858, Protok. §. 33. S. 81. 82.

71) Bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 666.

72) In Rauch, parlament. Taschenbuch, VII. Lief. S. 12.

73) Bei Pölitz, Verf. I. S. 759.

74) Bei Zachariae, Verf.-Ges. (1855) S. 502.

75) Bei Pölitz, Verf. I. S. 833; bei Zachariae, l. c. (1855) S. 534. — Hildburghausen hatte schon vor der Vereinigung ein Grundgesetz vom 19. März 1818 gehabt; Pölitz, I. S. 783; in Meiningen bestand vorher ein Grundgesetz v. 4. Sept. 1824; Pölitz, I. S. 825.

76) Bei Pölitz, Verf. I. S. 857; mit den neueren darauf bezüglichen Gesetzen bei Zachariae, l. c. (1855) S. 574.

XVII. Für die Herzogthümer Coburg und Gotha besteht nunmehr ein gemeinschaftliches Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852[77]). Jedes dieser Herzogthümer behält einen besonderen Landtag; in Bezug auf gemeinschaftliche Angelegenheiten beider Länder übt aber ein gemeinschaftlicher Landtag die landständischen Rechte aus[78]).

XVIII. In Braunschweig waren die landschaftlichen Privilegien vom 9. April 1770[79]) unter der vormundschaftlichen Regierung des Prinz-Regenten von Grossbritannien und Hannover revidirt und vertragsmässig mit den Ständen eine erneuerte Landschaftsordnung vom 25. April 1820 errichtet worden[80]). Diese wurde nach dem Regierungsantritte des Herzogs Wilhelm (1831) abermals einer Revision mit den Ständen unterzogen. Hieraus ging die noch bestehende neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 hervor[81]).

XIX. Nassau erhielt schon am 2. September 1814, also noch vor dem Wiener Congresse, und vor der Stiftung des deutschen Bundes von den damals regierenden beiden Fürsten Friedrich August und Friedrich Wilhelm eine landständische Verfassung. Es ist dies die erste Repräsentativverfassung überhaupt, und überdies mit Zweikammernsystem, welche seit der Erlöschung des Rheinbundes in einem deutschen Staate eingerichtet wurde[82]). Hieran schlossen sich zwei Patente vom 3. und 4. November 1815, die Wahl der Landstände und die Bildung der Herrenbank betreffend, an[83]). In

---

[77]) Bei Zachariae, Verf.-Ges. (1855) S. 649. — Coburg hatte schon vorher eine Verf.-Urkunde vom 8. August 1821; bei Pölitz, Verf. I. S. 806; in Gotha war am 26. März 1849 ein sehr demokratisches Staatsgrundgesetz mit einer constituirenden Versammlung provisorisch vereinbart worden. Es ist abgedruckt in Rauch, parlament. Taschenbuch, 4. Lief. 1849. S. 113 u. f.

[78]) Gemeinschaftl. Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852, §. 70.

[79]) Bei Pölitz, Verf. I. S. 910 u. f.

[80]) Ebendas. I. S. 914.

[81]) Bei Pölitz, I. S. 1192; mit den darauf bezüglichen neueren Gesetzen bei Zachariae, l. c. (1855) S. 695. — (Sie erlitt einige Abänderungen durch Ges. v. 11. Sept. 1848. Diese wurden theilweise wieder aufgehoben durch Ges. v. 22. u. 23. Nov. 1851.)

[82]) Bei Pölitz, I. S. 1009; bei Zachariae, l. c. (1855) S. 748.

[83]) Bei Pölitz, I. S. 1015 u. f. — Eine Vermehrung der ersten Kammer verfügte ein Edikt vom 29. Oktober 1831. Ebendas. I. S. 1017.

den Jahren 1848 und 1849 wurden auch einige Veränderungen gemacht, namentlich wurde durch Edikt v. 5. April 1848 die Herrenbank (erste Kammer) aufgehoben[84]), jedoch durch landesherrliche Verordnung v. 25. Nov. 1851 wieder hergestellt[85]).

XX. Die landständische Verfassung der Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz beruht noch auf dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom Jahre 1755[86]). Nach Unterhandlung mit den Ständen wurde am 23. Nov. 1817 ein Staatsgesetz erlassen, welches eine compromissarische Instanz zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Landständen anordnet[87]). Am 10. Oktober 1849 wurde mit einer constituirenden Versammlung ein besonderes Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin zu Stande gebracht[88]); dieses wurde aber auf Klage der Ritterschaft durch schiedsgerichtlichen Spruch vom 11. Sept. 1850 für nichtig und der Landeserbvergleich von 1755 ohne Modifikation für das geltende Landesgrundgesetz erklärt[89]).

---

[84]) Vergl. die officielle „Zusammenstellung des nach den bestehenden Gesetzgebungen in dem Herzogthume geltenden Staatsrechts" v. 28. Dec. 1849.

[85]) Bei Zachariae, l. c. (1855) S. 757. — Vergl. auch Gesetz vom 25. Nov. 1851, über die Wahlen der Abgeordneten, ebendas. S. 781.

[86]) Siehe Faber, europ. Staatskanzlei. Thl. 109. S. 169; nebst einigen damit in Beziehung stehenden älteren Urkunden, bei Zachariae, l. c. (1855) S. 800. — Beide Staaten, zwischen denen schon seit 1523 eine Realunion besteht, sollen hiernach eine gemeinschaftliche landständische Verfassung und folglich gemeinschaftliche Landtage haben. Die Stände sind, nach Erlöschung des Standes der Prälaten, die Ritterschaft und die Städte (Landschaft). Die Landstände bilden nur einen Körper. Vergl. Pölitz, Verf. I. S. 1018.

[87]) Bei Pölitz, Verf. I. S. 1020; bei Zachariae, l. c. (1855) S. 886. Die compromissarische Behörde ist, entweder, wenn sich die Regierung und die Stände darüber vereinigen, ein einheimisches, oder auswärtiges Gericht, oder auch zwei deutsche Bundesfürsten: wenn eine solche Vereinigung nicht erfolgt, ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, von jedem Theile zur Hälfte gewählt, welche sich sodann einen Obmann erwählen.

[88]) Abgedruckt in Rauch, parlament. Taschenbuch, 6. Liefrg. 1850. S. 119 u. f.

[89]) Besonders gedruckt: Urtheil des Schiedsgerichts etc. nebst den Entscheidungsgründen, Schwerin, in der Hofbuchdruckerei, 1850. — Schieds-

XXI. In Oldenburg wurde ein Staatsgrundgesetz nach Vereinbarung mit einem dazu eigens (1848, 26. Juni) berufenen Landtage am 18. Februar 1849 verkündigt[90]). Nach Einigung mit dem fünften und sechsten Landtage des Grossherzogthums trat das revidirte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 an dessen Stelle[91]).

XXII. In Anhalt-Dessau-Cöthen wurde am 29. Oct. 1848 eine mit den Volksvertretern vereinbarte sehr demokratische Verfassung verkündigt[92]), aber durch landesherrliche Verordnung vom 4. Nov. 1851 wieder aufgehoben[93]). In Anhalt-Bernburg war von dem Fürsten Alexander Karl am 14. December 1848 eine Verfassung vorbehaltlich deren Revision verkündigt worden[94]). In Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage wurde ein Landesverfassungsgesetz am 28. Februar 1850 definitiv festgestellt[95]). Seitdem sind mehrere Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes mit Genehmigung des Landtags theils abgeändert, theils gänzlich aufgehoben worden[96]). Am 25. Januar 1854 hat der damals auf die ritterschaftlichen Mitglieder beschränkte Ausschuss der alten Gesammtlandschaft des Herzogthums Anhalt sich an die B.-V. um Vermittelung gewandt, „dass der anhaltischen Gesammtlandschaft die der allseitigen Anerkennung ihres Fortbestandes entsprechende staatsrechtliche Stellung gewährt, so wie dass etwaige, den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen angemessene Modifikationen und Aenderungen der ständischen Gesammtverfassung nur unter ihrer, der Gesammtlandschaft,

---

richter waren der k. sächs. wirkl. Geh. Rath, Präsident des O.-A.-G. zu Dresden, Dr. v. Langenn, der Vicepräsident des k. preuss. Obertribunals Dr. Götze und der k. hannov. Geh. Rath a. D. Frhr. v. Scheele.

90) Abgedruckt in Rauch, parlamentar. Taschenbuch, 4. Lief. 1849. S. 1 u. f.

91) Bei Zachariae, l. c. (1855) S. 900.

92) In Rauch, parlament. Taschenbuch. 2. Lief. 1848. S. 38 flg.

93) Siehe die landesherrliche Verordnung vom 4. November 1851, bei Zachariae, l. c. (1855) S. 958.

94) In der Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, 1848, Nr. 31.

95) Bei Zachariae, Verf.-Ges. (1855) S. 960.

96) Gesetz vom 9. April 1855, bei Zachariae, l. c. (1855) S. 978; Ges. v. 31. Aug. 1859; ebendas. zweite Fortsetzung, S. 224.

Mitwirkung und Zustimmung zur Rechtsbeständigkeit gelangen"[97]). Durch Bundesbeschluss vom 10. Aug. 1854, Sitz. 25, Protok. §. 251[98]), wurde die herzogl. anhalt-bernburgische Regierung ersucht, zunächst auf Verhandlungen mit der herzogl. anhalt-dessau-cöthenschen Regierung über die Herstellung eines die anerkannten Ansprüche der anhaltischen Gesammtlandschaft berücksichtigenden Verfassungszustandes in den herzogl. anhaltischen Ländern, zu welchen Verhandlungen die herzoglich anhalt-dessau-cöthensche Regierung sich bereit erklärt, ebenfalls einzugehen; zugleich wurden beide herzoglich anhaltische Regierungen ersucht, von dem Erfolge dieser Verhandlungen, eventuell von dem Erfolge der darüber einzuleitenden Vernehmung der alten Stände in den gesammten Landen und resp. der bestehenden anhalt-bernburgischen Landesvertretung, sobald als es wird geschehen können, Mittheilung zu machen. Das Ergebniss dieser Verhandlungen war die gemeinschaftliche Landschaftsordnung für die anhaltischen Fürstenthümer, d. d. Dessau, am 18. Juli und Hoym, am 31. August 1859[99]), womit die Bundesversammlung die Beschwerde der Gesammtlandschaft als erledigt betrachtet[100]).

XXIII. In Schwarzburg-Sondershausen war eine landständische Verfassungsurkunde am 28. December 1830 verkündigt, da sie aber im Lande keinen Anklang fand, am 21. Juli 1831 wieder zurückgezogen worden[101]). Am 24. Sept. 1841 wurde abermals ein Landesgrundgesetz verkündigt[102]). An dessen Stelle trat ein mit einem besonders berufenen Landtage vereinbartes Verfassungsgesetz vom 12. December 1849, erlitt aber wesentliche Abänderungen durch ein Gesetz vom 2. August 1852 und ein Gesetz vom 28. März 1854[103]); auch

---

97) Protokolle der B.-V. 1854, §. 88. 177. 211. 251; 1858, §. 180. 232. 270. 369. 403. 425; 1859, §. 20. 285. 362.

98) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 617.

99) Bei Zachariae, Verf.-Ges. zweite Fortsetzung (1862) S. 153.

100) B.-B. v. 17. Dec. 1859, Sitz. 40, Protok. §. 362.

101) Abgedruckt bei Pölitz, Verf. I. S. 1067 u. f.

102) Bei Pölitz (Bülau), Verf. IV. S. 298 u. f.

103) Ein Separatabdruck des Verf.-Gesetzes v. 12. Dec. 1849 zusammengestellt mit den abändernden Gesetzen v. 2. Aug. 1852 und 28. März 1854

dies wurde alles beseitigt und mit Zustimmung des Landtags das jetzt geltende Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 verkündigt[104]).

XXIV. In Schwarzburg-Rudolstadt wurde schon durch landesherrliche Verordnung vom 8. Januar 1816 (in nur acht Artikeln bestehend) eine „Repräsentation des Volkes" eingerichtet und durch eine landesherrliche Erklärung vom 21. April 1821 die Wirksamkeit der Stände näher bestimmt[105]). Gegenwärtig besteht in Schwarzburg-Rudolstadt das mit Zustimmung des Landtags verkündigte Grundgesetz vom 21. März 1854[106]).

XXV. In den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen gilt jetzt zufolge ihrer Einverleibung in den preussischen Staat (§. 114) die preussische Verfassung vom 31. Januar 1850[107]).

XXVI. Das Fürstenthum Liechtenstein erhielt schon am 9. November 1818 eine landständische Verfassung nach dem Vorbilde der österreichischen landständischen Einrichtungen[108]). Am 26. September 1862 wurde von dem Fürsten Johann II. ein neues mit den Landständen vereinbartes Staatsgrundgesetz zugleich mit einer neuen Organisation der Verwaltung verkündigt[109]).

---

erschien zu Sondershausen in der Hofbuchdruckerei, 1854; auch bei Zachariae, Verf.-Ges. (1855) S. 983.

104) Bei Zachariae, Verf.-Ges. erste Fortsetzung (1858) S. 204.

105) Bei Pölitz, Verf. I. 1064.

106) Bei Zachariae, Verf.-Ges. (1855) S. 1017.

107) In Hechingen bestand ein Landesvergleich vom 26. Juni 1798 (G. W. Hugo, die Grundgesetze und Verfassungsurkunden älterer und neuerer Zeit, Karlsruhe, 1836. S. 117 u. f.); als Zusatz wurde eine Wahlordnung, die zugleich einige allgemeine Bestimmungen über die Constituirung und innere Organisation der Versammlung der Landesdeputirten enthielt, am 1. Februar 1835 erlassen. Pölitz (Bülau), IV. S. 338 u. f. — In Sigmaringen bestand seit dem 11. Juli 1833 eine vertragsmässig mit besonders berufenen Landständen errichtete Verfassung. Pölitz, Verf. III. S. 533 u. f.

108) Abgedruckt bei Pölitz, Verf. I. S. 1092 u. f.

109) Bei Zachariae, l. c. zweite Fortsetzung (1862) als Anhang II. S. 227.

XXVII. In den fürstlich reuss'schen Ländern ä. L. (Greiz) besteht noch die ältere landständische Verfassung[110]). In dem Fürstenthume Reuss j. L. (Schleiz) wurde am 30. November 1849 ein neues Staatsgrundgesetz errichtet[111]). An seine Stelle trat nach Vereinbarung mit den Ständen das revidirte Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852[112]). Einzelne Theile dieses Verfassungsgesetzes wurden mit landständischer Zustimmung durch Gesetz vom 10. Juni 1856 abgeändert[113]).

XXVIII. In Schaumburg-Lippe wurde schon durch Verordnung vom 15. Januar 1816 eine landständische Verfassung eingerichtet, welche sich an den von der Landesherrschaft und den Unterthanen am 3. Dec. 1791 abgeschlossenen Landesvergleich anschliesst[114]).

XXIX. In Lippe (Detmold) hatte die Fürstin Pauline während ihrer vormundschaftlichen Regierung eine Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819 verkündigt; diese trat aber theils wegen Widerspruches der früheren Stände, theils wegen agnatischen Widerspruches, nicht in Wirksamkeit[115]). Am 6. Juli 1836 wurde von dem Fürsten Paul Alexander Leopold mit Zustimmung der Stände eine „landständische Verfassungsurkunde" erlassen[116]). Eine Veränderung dieser Verfassung wurde durch eine landesherrliche Verordnung vom 9. März 1848 und durch die Gesetze über die Wahl der Abgeordneten und über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte vom 16. Januar 1849 eingeleitet; durch landesherrliche Verordnung vom 13. März 1853[117]) wurde aber nach einem vergeblichen Versuche der Verständigung mit den

---

110) Siehe darüber die Notizen bei Pölitz, I. S. 1095 folg.; bei Zachariae, l. c. (1855) S. 1037.

111) Abgedruckt in Rauch, parlament. Taschenbuch. 6. Liefrg. 1850. S. 172 u. f.

112) Bei Zachariae, Verf.-Ges. (1855) S. 1038.

113) Ebendas. erste Fortsetzung (1858) S. 223.

114) Bei Pölitz, Verf. I. S. 1104; bei Zachariae, Verf.-Ges. (1825) S. 1061—1067.

115) Vergl. Pölitz, Verf. I. S. 1097; Zachariae, Verf.-Ges. (1855) S. 1071.

116) Bei Pölitz (Bülau), Verf. IV. S. 340; bei Zachariae, Verf.-Ges. (1855) S. 1075.

117) Bei Zachariae, l. c. (1855) S. 1089.

Landständen alles auf die Verfassung vom 6. Juli 1836 zurück gebracht. Eine Beschwerde der Ausschussdeputirten des Fürstenthums wegen einseitiger Aufhebung der Verordnung v. 16. Ja 1849 wurde von der Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 16. Febr. 1854, Sitz. 5, Protok. §. 52, als unbegründ verworfen [118]).

XXX. Im Fürstenthume Waldeck hatte der Fürst Geo Heinrich schon am 18. Januar 1814 ein Verfassungs- u Organisationsdekret erlassen, welches aber wegen Widerspruc der alten Landstände nicht in Wirksamkeit trat [119]); dageg kam vertragsmässig mit den Landständen ein Grundges unter der Bezeichnung als Landesvertrag am 19. April 18 zu Stande [120]). Am 23. Mai 1849 wurde von der Fürstin Emm als Regentin ein mit den Ständen vereinbartes Staatsgrun gesetz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont v kündigt [121]). An seine Stelle ist nunmehr eine von dem Fürs Georg Victor mit den Landständen vereinbarte Verfassung urkunde vom 17. August 1852 für beide Fürstenthümer treten [122]).

XXXI. In Hessen-Homburg war nach Vereinbar mit gewählten Vertretern des Landes am 3. Januar 1850 e Verfassungsurkunde verkündigt worden [123]), sie wurde a durch Verordnung vom 20. April 1852 wieder ausser Wirk gesetzt. Dagegen wurden für jeden der beiden Bezirke Landes die für dieselben bereits bestandenen, jedoch n conservativen Principien umgestalteten Bezirksräthe Mitwirkung bei der Gesetzgebung, und ein aus beiden Bezirl

---

118) B.-B. v. 16. Febr. 1854, Sitz. 5, Protok. §. 52, bei G. v. Mey l. c. Thl. II. S. 596. — Vergl. Protok. der 12. Sitz. v. 7. April 1853, §. ebendas. S. 591.

119) Pölitz, Verf. I. S. 1107.

120) Ebendas. I. S. 1115.

121) In Rauch, parlament. Taschenbuch, 5. Lief. 1849. S. 168. — Du B.-B. v. 7. Januar 1852, Sitz. 1, Prot. §. 4 wurde die Regierung zur änderung dieser Verfassung auf Antrag des Fürsten Hermann von Wald aufgefordert; bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 568.

122) Nr. 21 des Reg.-Bl. v. 17. Aug. 1852; bei Zachariae, Verf.- (1855) S. 1094.

123) Abgedruckt im landgräfl. hess. Reg.-Bl. v. 1850 Nr. 1.

mittirter Landesausschuss zur Mitwirkung bei der Feststellung des Staatsbudgets mit berathender Stimme berufen[124]), auch wurde an demselben Tage ein Gesetz über die individuellen Personenrechte erlassen[125]).

§. 342.

Oktroirte und paktirte Verfassungen.

I. Schon zur Zeit des Reichs entstanden die urkundlichen erkennungen und Feststellungen landständischer Rechte auf reifachem Wege: entweder durch einseitige landesherrliche erwilligung, in der Form der Verleihung von Privilegien der sog. Freiheiten, oder durch vertragsmässige Ueberinkunft des Landesherrn mit den Landständen, oder doch ch vorhergängigem Einvernehmen und mit Zustimmung r Landstände.

II. Auch die jetzt geltenden Verfassungsurkunden sind, e die Geschichte zeigt[1]), bald auf dem einen, bald auf dem deren Wege entstanden. Danach pflegt man jetzt die urkundhen Verfassungen in oktroirte, d. h. von dem Souverain tonomisch verwilligte, und paktirte, d. h. veragsmässige Verfassungen einzutheilen.

III. Dieser Unterschied in der Entstehung der Verfassungsunden hat jedoch keinen Einfluss, weder auf den rechthen Charakter ihres Inhalts, noch auf ihre Rechtsständigkeit[2]), da selbst bei Verträgen der oberste Rechtsnd ihrer verbindenden Kraft nur in der Autonomie der ntrahenten liegt, und auch keine Verfassung, bei deren Erhtung eine Einvernahme und Zustimmung einer Landesverung stattgefunden hat, die Geltung eines Grundgesetzes

---

124) Erlass, die Verfassung des Landgrafthums betreffend, und Gesetz, selbe, beziehungsweise die Bezirksräthe betreffend, v. 20. April 1852, bei chariae, Verf.-Ges. (1855) S. 1114. 1116. — Vergl. Prot. der B.-V. 31. Mai 1852, Sitz. 14, §. 139, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 574.

125) Ges. v. 20. April 1852, die individuellen Personenrechte betreffend, Zachariae, Verf.-Ges. (1855) S. 118.

1) Siehe oben §. 341.

2) Vergl. Fröbel, Theorie der Politik, I. (1861) S. 221. 222. — Ueber e Schwierigkeit, eine neue Verfassung einzuführen, siehe v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I. (1861) S. 322.

haben kann, bevor sie nicht von dem Souverain als solches sanktionirt und publicirt worden ist.

IV. Es ist daher auch ein Irrthum, wenn man den sog. vertragsmässigen landständischen Verfassungen eine grössere Festigkeit als den oktroirten beilegen will, indem auch die letzteren, sowie sie einmal gegeben sind, eine einseitige und willkürliche Abänderung von Seiten des Souverains ebensowohl ausschliessen, als dies bei den vertragsmässigen der Fall ist, und zwar aus dem Grunde, weil die einseitige Verleihung durch den Souverain (analog der Privilegienverleihung in der Reichszeit) nach allgemeinen Rechtsbegriffen und nach dem hergebrachten deutschen Rechte ein ebenso vollkommener Rechtstitel für die Begründung erworbener Rechte ist, wie ein Vertrag dies sein kann. Aus diesem Grunde hat auch die Bundesgesetzgebung bei dem Verbote der einseitigen willkürlichen Abänderung der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nicht zwischen oktroirten und vertragsmässig entstandenen Verfassungsurkunden unterschieden[3]).

§. 343.

Das monarchische Princip in der repräsentativen oder sog. constitutionellen Monarchie[1]).

I. Schon aus dem Begriffe der repräsentativen oder sog. constitutionellen Monarchie folgt selbstverständlich, dass das monarchische Princip an der Spitze des Systems stehen, d. h. dass der Souverain eine Stellung im Staate einnehmen muss, welche ihm möglich macht, als wahrer Staatsherrscher zu handeln, d. h. den Staat zu regieren, wie dies überdies die Wiener Schlussakte für die deutschen Staaten positiv ausgesprochen hat[2]).

---

[3]) Siehe §. 333.

[1]) F. J. Stahl, das monarchische Princip. Heidelberg, 1845. — Denkschriften des Ministers Freiherrn v. Stein über deut. Verfassungen, herausgegeben von Pertz, Berlin, 1848. — C. D. v. Witzleben, die Grenzen der Volksrepräsentation in der constitutionellen Monarchie. Leipzig 1847. — F. Nöllner, das monarchische Princip und die deutschen Staatsverfassungen der neueren Zeit. Braunschweig, 1856. — L. Rabus, das monarchische Princip. Eine wissenschaftliche Untersuchung. Würzburg, 1862.

[2]) W. S.-A. art. 57. Siehe oben §. 334.

II. Schon aus diesem, sowie auch aus dem geschichtlichen Grunde, dass die Einrichtung einer allgemeinen Landesvertretung eine neue und nur auf urkundlichen Grundlagen eingeführte Institution des deutschen Staatsrechtes ist, ergibt sich als principiell feststehend die rechtliche Vermuthung dafür, dass der Souverain alle Hoheitsrechte unbeschränkt und ohne Mitwirkung der Landesvertretung soweit auszuüben befugt ist, als nicht ein Recht dieser letzteren zur Mitwirkung bei der Ausübung eines Hoheitsrechtes positiv begründet ist, und urkundlich nachgewiesen werden kann. Dieser Grundsatz ist in den meisten deutschen Verfassungsurkunden ausdrücklich anerkannt[3]).

---

[3]) z. B. Bayern, V.-U. 1818. Tit. II. §. 1. „Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen und in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus." Tit. VII. §. 1. „Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2—19 näher bezeichnet ist." — Im Wesentlichen stimmen überein: Baden, V.-U. 1818, §. 5 und 50. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 4 und §. 124. „Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 4. 66. „Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreise verweisen. Die Ueberschreitung dieser Befugniss ist ebenso zu betrachten, wie eine willkürliche Vereinigung" — (d. h. sie ist nach §. 63 gesetzwidrig und strafbar). — Sachsen-Meiningen, V.-U. 1829, §. 3. 80 u. f. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 4 und §. 79. „Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 4. 162. 199 u. f. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. §. 3. 57. 95 u. f. — Hannover, V.-U. 1840, §. 5. „Der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in sich, und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden." — Fast wörtlich stimmt hiermit überein: Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 12, (jetzt V.-U. v. 1857, §. 8) wodurch der §. 49 der Verf. v. 1849 aufgehoben wurde, welcher lautete: „Der Fürst ist das Oberhaupt des Staates. Er hat diejenigen Rechte der Staatsgewalt, welche ihm die Verfassung und die kraft derselben gegebenen Gesetze beilegen, auf verfassungsmässige Weise auszuüben." — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 10. 89. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 4, §. 2; art. 127 u. f. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 3. —

III. Da die Bundesgesetzgebung unterlassen hat, die Hoheitsrechte einzeln aufzuzählen, bei deren Ausübung eine Mitwirkung der Landstände zulässig ist, und da sie auch über das Mass dieser Mitwirkung (und zwar sowohl in Bezug auf das *Maximum* als das *Minimum* derselben) keine ausdrückliche Vorschrift enthält, so ist hierdurch allerdings und absichtlich ein Spielraum gegeben, innerhalb dessen verschiedenartige Bestimmungen in den Landesverfassungen vorkommen können und dürfen.

IV. So viel nun aber die bundesgesetzlichen Schranken dieses Spielraumes für die landesverfassungsmässigen Bestimmungen anbelangt, so lässt sich aus den Verhandlungen des Wiener Congresses (1815) so viel mit Sicherheit erkennen, dass es für keine bundesvertragswidrige Beschränkung des monarchischen Princips zu achten ist, wenn eine Landesverfassungsurkunde den Landständen eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Aufstellung des Budgets über die Staatsbedürfnisse, bei der Verwilligung der Steuern so wie die Mitaufsicht auf die Verwendung der Staatseinkünfte und das Recht der Beschwerdeführung und Klage wegen verfassungswidriger Handlungen der Beamten, insbesondere der Minister, einräumt[4]).

V. Dagegen ist nach dem Grundgedanken der repräsentativen oder sog. constitutionellen Monarchie, so wie auch nach den auf den Wiener Ministerialconferenzen (1819. 1820) vereinbarten und in die Schlussakte derselben (15. Mai 1820) aufgenommenen und hiernach von der Bundesversammlung bei Beurtheilung der einzelnen Landesverfassungen bisher eingehaltenen Grundsätzen[5]) das monarchische Princip in den Verfassungsurkunden der Einzelstaaten nur dann als vollständig gewahrt anzusehen, wenn die Verfassung weder principiell noch stillschweigend eine Theilung der Gewalten, sei es in der Form der Volkssouverainetät oder einer

---

S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 69. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 1. 24 folg. — Reuss j. L., Ges. 10. Juni 1856, §. 5. 6. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 2. 39 flg.

[4]) Siehe oben §. 330.

[5]) Siehe oben §. 332—335; §. 341.

Kammernsouverainetät neben der Fürstensouverainetät, aufstellt [6]).

VI. Hiernach muss also die Verfassung von der Unverantwortlichkeit, Heiligkeit und Majestät des Monarchen ausgehen [7]) und sodann als Grundsätze anerkennen: 1) dass der Fürst die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt oder nach anderer Ausdrucksweise die alleinige Quelle aller Hoheitsrechte und politischen Gewalten ist [8]), insbesondere auch der Gerichtsbarkeit [9]) und aller Gnaden [10]); 2) dass dem Fürsten das Recht der Initiative bezüglich der

---

6) In den Verf.-Urkunden aus den Jahren 1848—1850 (s. oben §. 341) zeigt sich deutlich der Einfluss der damaligen demokratischen Bewegung und ein Eindringen des Systems der Theilung der Gewalten. Während die älteren Verfassungsurkunden (vor 1848) meistens sich darauf beschränken, das Princip auszusprechen, dass dem Souverain die gesammte ungetheilte Staatsgewalt zukomme, und darum nur selten einige der Rechte, welche der Souverain ohne Mitwirkung der Stände ausübt, einzeln aufführen, so fehlt dagegen in den Verfassungsurkunden aus der Zeit von 1848—1850 regelmässig ein Satz, welcher ausdrücklich jenes Princip anerkennt, und werden dagegen mehrere einzelne Rechte aufgeführt, die der Souverain entweder „in Gemeinschaft mit den Ständen" oder ohne deren Mitwirkung auszuüben befugt ist. Vergl. z. B. Preussen, V.-U. 1850, §. 45. „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu" etc. §. 62. „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt." — Aehnlich drücken sich aus: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 59. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 83. — Die Verfassungsgesetze seit 1852 sprechen dagegen das Princip wieder in derselben Weise aus, wie die Verfassungsurkunden vor 1848. Siehe hier oben Note 3.

7) Siehe oben §. 271.

8) W. S.-A. art. 57; siehe oben §. 334. Die Anerkennung dieses Grundsatzes in den deutschen Verfassungsurkunden siehe hier oben Note 3.

9) Siehe unten §. 448, Note 1; und über die Stellung der Gerichte zur Staatsgewalt, unten §. 449—455.

10) Hieher gehört das Recht: 1) der Begnadigung in Criminalsachen, unten §. 456; 2) das Recht, Moratorien zu ertheilen, unten §. 457; 3) das Recht, Dispensationen zu ertheilen und andere Privilegien zu verleihen, unten §. 481; 4) das Recht, Belohnungen, Titel, Würden, Ehrenzeichen und Standeserhöhung zu verleihen, unten §. 481; 5) das Recht, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen, unten §. 524.

Gesetzgebung zusteht[11]), auch im Staate nichts ohne o sogar gegen seinen Willen Gesetz werden, d. h. dass nur ihm die Sanktion und Publikation der Gesetze ausgel kann und er ein absolutes Veto haben muss[12]); 3) d die gesammte vollziehende Gewalt einschliesslich Rechtes, die Vollzugsverordnungen zu den mit den Ständ vereinbarten Gesetzen und in dringenden Fällen auch pr sorische Gesetze zu erlassen, ungetheilt und ausschliesslich der Person des Fürsten bleibt, daher also alle Staatsregi rung und Verwaltung von dem Souverain ausgeht[1 wenn auch die Verantwortlichkeit für die einzelnen gierungshandlungen, den Ständen gegenüber, durch die V fassung den Beamten überhaupt und insbesondere den Minist aufgelegt wird[14]); 4) dass die Ernennung und Anstellu aller Beamten ohne Ausnahme, insbesondere auch Minister, nur durch den Souverain und nur nach dessen frei Ermessen geschehen kann[15]); dass ihm auch alle Beamte

---

11) Siehe unten §. 372. — In wieferne auch den Landständen Recht der Initiative zustehen kann, siehe unten §. 391.

12) Siehe unten §. 373.

13) Hannover, V.-U. 1840, §. 6. „Im Innern des Staates geht Regierungsgewalt allein von dem Könige aus. Die Behörden üben dieselbe nur kraft der ihnen von Ihm verliehenen Gewalt aus, verwalten sie unter seiner Oberaufsicht." — Preussen, V.-U. §. 45. „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ern und entlässt die Minister." — Aehnlich drücken sich aus: Reuss j. V.-U. 1852, §. 42. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 8. — Oldenburg, V.-U. 1852, art. 7, §. 1. „Der Grossherzog leitet und überwacht gesammte innere Landesverwaltung." — Mehrere Verf.-Urku erwähnen überdies ausdrücklich das Recht der Krone, Vollzugsver nungen und provisorische Gesetze zu erlassen, z. B. Würtemb V.-U. 1819, §. 89. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 87. 88. — Siehe u §. 394. 441.

14) Ueber den Unterschied von Regierung und Verwaltung, s. §. 344 Von der Verantwortlichkeit der Minister wird unten §. 402 u. f. beson gehandelt.

15) Es ist dies die selbstverständliche Folge davon, dass dem Souve die vollziehende Gewalt ausschliesslich zusteht. Ausdrücklich erwähnen Recht, die Staatsämter (in Civil- und Militärdienst) zu besetzen, als R

antwortlich bleiben und jeder Beamte jederzeit seiner Function durch den Souverain enthoben werden kann[16]); 5) dass der Fürst allein die oberste Verfügung über das Militär[17]) und 6) ebenso ausschliesslich die Repräsentation des Staates in allen auswärtigen Beziehungen hat, also allein befugt ist, Krieg zu erklären, Frieden und andere Staatsverträge zu schliessen[18]); 7) dass auch die übrigen sogenannten fürstlichen Prärogativen oder Hoheitsrechte über die Landesvertretung selbst gehörig festgestellt sind[19]); 8) dass das den Ständen eingeräumte Recht der Steuerverwilligung nicht auch zugleich ein nach blosser Willkür zu gebrauchendes Recht der Steuerverweigerung in sich schliesst[20]); 9) dass die Stände nicht zugleich Ankläger und Richter der Minister sein können[21]).

---

des Souverains: Preussen, V.-U. 1850, §. 43. 47. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 7. §. 2. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 43. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 8. 10. — Siehe unten §. 515.

[16]) Siehe unten §. 516.

[17]) Siehe unten §. 512; über die Unzulässigkeit der Vereidigung des Militärs auf die Verfassung, ebendaselbst (§. 512).

[18]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 85. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 6. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 7. — Hannover, V.-U. 1840, §. 11. — Preussen, V.-U. 1850, §. 48. „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 6. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 69. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 11. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 23: „der Landesfürst vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten." — Als Vorbild diente hier die in den französischen Charten von 1814 art. 14 und 1830 art. 13 enthaltene Bestimmung: „Le roi est le chef suprême de l'état: il commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique et fait les règlements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois" etc. — Siehe unten §. 395 flg.

[19]) Dahin gehören das Recht, die Landesvertretung zu berufen, zu vertagen, zu verabschieden, aufzulösen und das Recht, Mitglieder in die erste Kammer zu ernennen (Pairs zu creiren). Siehe unten §. 363 u. f.

[20]) Dies ist schon durch die Bundesgesetzgebung festgestellt; siehe oben §. 335. 338, und unten §. 400.

[21]) Hiervon unten §. 389. 402 u. f.

VII. So wie eine Verfassung in diesen Beziehungen den Fürsten mehr oder minder beschränkt, so neigt sie sich in gleichem Masse dem sog. parlamentarischen Regierungssysteme (dem Systeme der Theilung der Gewalten) zu. Wenn auch solche parlamentarische Verfassungen unter besonders günstigen Umständen längere Zeit fortbestehen können, ohne in die Republik umzuschlagen, oder die Kraft der Regierung zum Schaden des Staates zu lähmen, so ist dies doch kein Beweis dafür, dass die Vortrefflichkeit der Verfassung mit der Zahl der Beschränkungen der Krone zunehme; auch kann die Aufgabe der wahren Staatskunst nicht darin bestehen, Experimente zu machen, wie viele Beschränkungen das monarchische Princip ertragen könne, bis es zum Spielwerke in der Hand der Kammermajoritäten wird und somit zur bedeutungslosen Nullität heruntersinkt.

§. 344.

Von den Grundgedanken, worauf die repräsentative Monarchie beruht, insbesondere von der Trennung der Regierung und Verwaltung.

I. Um die Ideen, auf welchen die repräsentative Monarchie beruht, richtig zu würdigen, darf man nicht ausser Acht lassen, dass die Forderung einer solchen Einrichtung theils durch den Mangel einer genügenden gesetzlichen Anerkennung und Verbürgung der persönlichen Freiheit der Individuen und des Eigenthumes (der sog. Volksrechte), somit durch den Druck einer autokratisch-willkürlichen Regierung in den früheren Staatszuständen, theils durch den Druck der Feudalaristokratie und überhaupt durch den Druck der Privilegien hervorgerufen worden war.

II. Die oberste Idee der repräsentativen Monarchie beruht daher darin, dass ein gemeiner Rechtszustand für das gesammte Volk geschaffen, d. h. dass nicht blos ein politisches Recht einzelner (privilegirter) Stände, sondern aller Stände im Volke anerkannt werden soll[1]).

---

[1]) Es ist immer ein grosser Fehler, wenn man sich das Volk als eine homogene Masse von Individuen darstellt; das ist es nun einmal

III. Die repräsentative Monarchie will daher die Vortheile der Republik mit denen der Monarchie verbinden. Sie erkennt ein freies Volk (ein Volk der Freien) an, neben einer freien Krone, d. h. sie will eine kräftige aber zugleich volksthümliche Regierung begründen und räumt zu diesem Behufe dem Volke eine Mitwirkung bei der Regierung durch die Volksvertretung in bestimmt gezogenen Grenzen ein[2]).

IV. Die repräsentative Monarchie setzt daher ein gebildetes Volk mit politischem Bewusstsein voraus, und ist daher überhaupt erst dann zweckmässig, wenn im Volke mehr Intelligenz, sowohl hinsichtlich der intellectuellen und moralischen als der materiellen Interessen, vorhanden ist, als im Staatsdienste verwendet werden kann[3]).

V. Die repräsentative Monarchie will im Gegensatze der einfachen Demokratie, in welcher allein der Wille der Majoritäten (der Kopfzahl) als massgebend gilt, die Bildung einer vernünftigen öffentlichen Meinung erwirken, durch Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten zwischen der Volksvertretung und den Ministerien, und wo zwei Kammern vorhanden sind, auch zwischen den Kammern unter sich.

VI. Die repräsentative Monarchie will eben dadurch, dass sie der Landesvertretung Einsicht in die Regierung und eine verfassungsmässige Mitwirkung gestattet, die Ueberzeugung von der Weisheit und Gerechtigkeit der Regierung im Volke lebendig erhalten und eine offenkundige Bürgschaft gegen den Missbrauch der Staatsgewalt gewähren; sie will eben hierdurch dem monarchischen Principe selbst eine Wurzel in dem allgemeinen Vertrauen d. h. in der Ueberzeugung des Volkes geben, dass es eine verfassungsmässige Regierung wirklich hat.

---

in den deutschen und überhaupt in den europäischen Staaten nicht. Bildung, Vermögen, Berufsthätigkeit, materielle Interessen u. s. w. scheiden noch jetzt vielfach, wenn auch in anderer Weise, wie in früheren Jahrhunderten, verschiedene Klassen im Volke, oder Stände, und somit darf der Collectivbegriff „Volk" auch nicht blos als eine Summe von Individuen, sondern er muss zugleich als eine Summe der Stände, in welche sich diese Individuen naturgemäss abgliedern, aufgefasst werden.

[2]) Siehe oben §. 343.

[3]) Wo eine Regierung noch Mühe hat, so viele Subjekte von entsprechender Bildung zu finden, als der Staatsdienst erfordert, ist die Zeit für die Einrichtung einer repräsentativen Monarchie noch nicht gekommen.

VII. Dabei will aber die repräsentative Monarchie zugleich für den Souverain eine Stellung bewahren, welche ihm keine Verbindlichkeit gegen eine Partei auflegt, wie sie der Präsident einer Republik unvermeidlich hat: eine Stellung, welche auch die in Republiken jederzeit drohende Gefahr einer plötzlichen radicalen Aenderung des politischen Systems nach kurzer Dauer beseitigt[4]), indem eine solche Unsicherheit mit dem öffentlichen Credite in den europäischen Staaten ganz unverträglich ist und die Grundlagen des nationalen Wohlstandes zerstören würde[5]), und daher muss die repräsentative Monarchie an der Erblichkeit der Krone festhalten.

VIII. Die repräsentative Monarchie will in dem Souverain eine wirklich herrschende Persönlichkeit: sie legt daher auch die oberste Entscheidung über alle politischen Systemfragen ausschliesslich in die Hand des Monarchen und in seine persönliche Entschliessung; indem sie aber die Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen des Souverains auf die Beamten, insbesondere die Minister, überträgt, will sie zur Vermehrung des Vertrauens noch eine zweite Bürgschaft (neben der Mitwirkung der Landesvertretung) für die Verfassungsmässigkeit der Regierung gewähren. Somit stellt aber die repräsentative Monarchie grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen dem Regieren und dem Verwalten auf und begreift unter dem ersteren die persönliche, mit voller Unverantwortlichkeit auszuübende, freie Selbstthätigkeit des Souverains in der obersten Leitung des Staatswesens und also auch namentlich in der Wahl unter den möglichen Systemen der Verwaltung und der Anordnung ihrer Durchführung; unter dem Verwalten aber begreift die repräsentative Monarchie die beamtenmässige Thätigkeit in dem vom Souverain bestimmten Systeme unter persönlicher Verantwortlichkeit des Beamten gegen den Fürsten und

---

[4]) Eine solche Gefahr besteht in allen Republiken, welche eine Präsidentenwahl in kurzen Perioden (z. B. in Nordamerika nach vier Jahren) haben.

[5]) Sehr belehrend waren in dieser Beziehung die Erscheinungen an der pariser Börse nach Einführung der Republik (1848) und der Wiederherstellung des Kaiserthums (1852).

die Landesvertretung[6]). In diesem Sinne gehört die Trennung von Regierung und Verwaltung wesentlich zu den Grundideen der repräsentativen Monarchie[7]) und ist eben zur Sicherstellung des wesentlichsten aller Rechte in der Souverainetät, nämlich der Unverantwortlichkeit des Souverains, sogar unentbehrlich[8]).

§. 345.

Begriff und publicistischer Charakter der Volksvertretung.

I. Die Landstände bilden nach dem Geiste der in Deutschland zulässigen und bestehenden repräsentativen oder sog. constitutionell-monarchischen Staatsverfassungen eine nach Massgabe des Staatsgrundgesetzes zusammengesetzte Körperschaft, welche grundgesetzlich zu einer verfassungsmässigen Mitwirkung bei der Landesregierung, d. h. zur Ausübung bestimmter

---

6) Hiernach bleibt also die Stellung des Souverains an der Spitze der Verwaltung (§. 343, VI, 3) als deren belebendes Princip völlig unangetastet.

7) Der Unterschied von Regieren und Verwalten, wie er hier aufgestellt wird, besteht zum Theile (nämlich in der Verantwortlichkeit der Minister gegen den Souverain) schon in der autokratischen Monarchie, und ist überhaupt in der Natur der Sache begründet; denn wo Monarchie ist, will und soll der Monarch nur regieren, er kann und soll aber nicht sein eigener Beamter sein. Der hier aufgestellte Unterschied von Regieren und Verwalten ist auch ein ganz anderer, als man in Frankreich durch die (hohle) Phrase auszudrücken suchte: „*Le roi règne, mais il ne gouverne pas.*" Dort nämlich wollte man, das System der Theilung der Gewalten auf die Spitze treibend, sogar die Funktionen der von den Kammermajoritäten der Krone aufgedrungenen Minister als eine selbstständige politische Gewalt (*pouvoir ministériel* s. §. 270) darstellen, so dass das „Regieren" des Königs sich im Wesentlichen auf die Sanction der von den Kammern den Ministern dictirten Beschlüsse beschränken sollte. — Vergl. auch H. A. Zachariae, deut. Staatsr. (2. Aufl.) I. §. 22 c.

8) Sehr bezeichnend ist es in dieser Hinsicht, dass Napoleon III. in der von ihm dem französischen Volke gegebenen Verfassung v. 14. Jan. 1852, welche insoweit auch nach der Wiederherstellung des Kaiserthums und den Verfassungsveränderungen v. 25. Dec. 1852 noch fortbesteht, unter Ausschluss der Verantwortlichkeit der Minister gegen den Senat und den legislativen Körper, die (freilich, so lange keine Revolution eintritt, nur imaginäre) Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes gegen das französische Volk in die Verfassung (art. 5) aufnahm.

politischer Rechte und zur Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Landes als dessen verfassungsmässiges Organ gegenüber von der Staatsregierung berufen ist[1].

II. Die Ständeversammlung ist daher eine wahre Stellvertretung (Repräsentation) des gesammten Volkes in Bezug auf dessen allgemeine Interessen[2], und zwar in der Art, dass kraft gesetzlicher Bestimmung, also kraft einer Rechtsfiction, alles, was diese Körperschaft innerhalb des Kreises ihrer grundgesetzlich bestimmten Befugnisse und in den gesetzlich bestimmten Formen beschliesst, als Meinungs- und Willenserklärung sämmtlicher Staatsangehörigen gelten muss[3], und für sie verpflichtend wird, so wie die Zustimmung des Souverains zu den Beschlüssen dieser Körperschaft hinzugekommen ist[4].

---

[1] So erklärt sich ausdrücklich: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 124. (Siehe oben §. 343, Note 3.) — Als Vertreter der Gesammtheit aller Staatsangehörigen oder der Staatsbürger, werden die Landstände bezeichnet in Weimar, rev. Grundges. 1850, §. 17. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 84. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 127. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 46. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 21. — Als Vertreter der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, in K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 78. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 162. — Als Vertreter des Volkes oder des ganzen Volkes, in Preussen, V.-U. 1850, §. 83. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 50. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 49. (Siehe auch hier Note 2 und unten §. 347, Note 5.)

[2] Siehe die Nachweisungen über die bundesrechtliche Anerkennung dieses Satzes oben §. 332 und 340. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 57. „Die Stände des Herzogthums vertreten in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zu der Landesregierung die Gesammtheit der Landeseinwohner und sind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmässige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen." — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 39: „Der Landtag ist das gesetzmässige Organ der Gesammtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, deren Rechte gegenüber im Verhältnisse zur Regierung nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geltend zu machen und das allgemeine Wohl des Fürsten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern."

[3] Vergl. die Nachweisung der positivrechtlichen Anerkennung dieses Satzes in den deutschen Verf.-Urkunden oben §. 343, Note 3.

[4] Ausdrücklich sagt K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 112: „Alle ständischen Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben,

III. Demnach hat auch das Volk in der repräsentativen Monarchie nur allein in der landständischen Körperschaft und durch dieselbe eine juristische Persönlichkeit, und ist daher die Staatsregierung bei dieser Staatsform ebensowenig befugt, mit dem Volke in anderer Weise, als durch das Organ dieser Körperschaft zu verhandeln, als das Volk sich dieses anmassen dürfte [5]).

§. 346.

Zusammensetzung der Volksvertretung im Allgemeinen.

Ueber die Bildung der volksvertretenden Körperschaft bestehen sowohl in den europäischen Staaten überhaupt, als in den deutschen Staaten insbesondere, sehr verschiedene Systeme.

I. Nur in wenigen Staaten, und zwar nur in solchen, in welchen die Repräsentativ-Verfassung überhaupt entweder durch ein überwiegendes Andrängen der demokratischen Elemente in's Leben gerufen wurde, oder wo kein historischer Anknüpfungspunkt an bereits bestehende landständische Einrichtungen bei der Einführung der Repräsentativ-Verfassung vorhanden war, oder wo, wie in kleineren Staaten, keine Elemente in der Bevölkerung vorhanden sind, welche, wie ein durch grossen Grundbesitz ausgezeichneter Adel, geistliche Corporationen und Universitäten, eine besondere Berücksichtigung nöthig

---

bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanktion des Königs." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 145: „Ein Beschluss der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die landesherrliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz publicirt ist." — Preussen, V.-U. 1850, §. 62 a linea 2: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich." — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 107: „Jeder Beschluss des Landtags bedarf die Bestätigung des Herzogs, um Gesetzeskraft zu erlangen." — Uebereinstimmend: Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 65. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 240 a linea 2.

5) Das deutsche Staatsrecht weiss nichts von der Veranstaltung eines „*suffrage universel*" in der Weise, wie sich die neuere französische Staatskunst desselben als eines Universalmittels zu bedienen pflegt, um für einen Staatsstreich eine scheinbare Billigung des Volkes zu erlangen. Vergl. unten §. 349.

machen, wurde und wird zum Theile noch heut zu Tage die Volksvertretung lediglich durch Wahl des Volkes ohne Unterscheidung verschiedener Klassen der Bevölkerung gebildet[1]).

II. In einigen deutschen Staaten bildet sich der Landtag zwar auch nur durch Wahlen, aber mit Rücksicht auf verschiedene Klassen der Bevölkerung, deren jede besonders wählt. Diese Klassen bestimmen sich theils nach Standesklassen (Ritterschaft, Städte, Landbewohner)[2]), theils nach dem Besitze (grosse Grundbesitzer oder Höchstbesteuerte und übrige Bevölkerung)[3]).

III. In den meisten Staaten, namentlich sogar in dem Mutterlande der Repräsentativ-Verfassung, in England, und insbesondere in den grösseren und mittleren deutschen Staaten, namentlich in jenen Staaten, in welchen das Zweikammernsystem besteht[4]), haben überdies gewisse Personen, wie z. B. die Prinzen von Geblüt, Standesherren oder andere Personen von Adel und hohe geistliche Würdenträger oder weltliche Magistrate, die historisch hergebrachte und auch in den neueren Verfassungsgesetzen anerkannte oder zugetheilte Befugniss, kraft eigenen Rechtes einen Sitz in dem Repräsentantenkörper einzunehmen, so wie auch mitunter daneben eine Befugniss

---

[1]) So z. B. nach der ersten französischen Verf. v. 1791. — Spanien, Cortesverf. v. 1812. — Norwegen, V.-U. v. 4. Nov. 1814. — Belgien, V.-U. v. 1831. — Vergl. Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 77. (Vergl. Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 18 u. f.) — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 55. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 113, §. 1. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 69. 146. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 49.

[2]) So z. B. Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 60: „Die Ständeversammlung besteht aus 48 Abgeordneten des Landes, und zwar aus 10 Abgeordneten der Ritterschaft, 12 Abgeordneten der Städte, 10 Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, und 16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich von diesen drei Standesklassen erwählt werden.“ — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 50: „Diese Abgeordneten sollen aus den drei Klassen 1) der Rittergutsbesitzer des Landes, 2) der Städte, 3) der Bauern zu gleichen Theilen.... gewählt werden.“ — Eine ähnliche Bestimmung enthält S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 167. — Aehnlich: Anhalt, Gesammtlandschafts-Ordnung 1859, §. 2.

[3]) So z. B. in Reuss j. L., Wahlgesetz v. 14. April 1852, §. 1, 2.

[4]) So in Preussen, Bayern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grossh. Hessen und Nassau.

des Souverains anerkannt ist, einen Theil der Mitglieder der Repräsentation selbst zu ernennen[5]). Jedoch wird auch in diesen Staaten die Mehrzahl der Mitglieder der Repräsentation durch Wahlen ernannt. Namentlich bildet die Wahl der Abgeordneten, da wo das Zweikammernsystem besteht, die Regel für die Zusammensetzung der zweiten Kammer[6]). Dabei treten wieder zwei verschiedene Systeme hervor, je nachdem die Abgeordneten zur zweiten Kammer nach Standesklassen der Bevölkerung[7]) oder ohne Rücksicht hierauf gewählt werden[8]).

§. 347.

Von dem Verhältnisse der vom Volke gewählten Mitglieder des Repräsentantenkörpers zu ihren Wählern.

I. Wenn und so weit die Mitglieder der volksvertretenden Körperschaft aus der Volkswahl hervorgehen, sind dieselben nichtsdestoweniger keine Mandatare ihrer Wähler, d. h. sie haben von denselben kein Mandat im Sinne des Civilrechtes, wenn gleich (sehr begriffverwirrend) häufig, und sogar in den Verfassungsgesetzen selbst, diese Bezeichnung gebraucht wird[1]).

---

5) z. B. Schwarzburg-Sondershausen, Wahlgesetz v. 14. Jan. 1856. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 55. — Die nähere Nachweisung siehe unten bei der Darstellung des Zweikammernsystems, §. 361.

6) Nach einigen Verfassungen wird auch ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer durch Wahlen gewisser Stände oder Klassen, oder Corporationen, z. B. auch der Universitäten, ernannt. — Preussen, V.-U. 1850, §. 65 d. e. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 63. — Hannover, Ges. vom 5. Sept. 1848, §. 36. — Baden, V.-U. 1818, §. 27. — Nassau, Patent die Bildung der Herrenbank der Landstände betr. vom 3. u. 4. Nov. 1815, Nr. 3 (bei Pölitz, I. S. 1017.)

7) Eine Berücksichtigung der Ständeklassen bei der Bildung der zweiten Kammer findet sich in Bayern, V.-U. 1818, Tit. VI. §. 7. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 68. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 133. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 53.

8) So z. B. beruht das königl. bayerische Gesetz v. 4. Juni 1848 die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr., wodurch die V.-U. v. 1818, Tit. VI. §. 7 (siehe Note 7) aufgehoben wurde, rein auf dem Principe der Kopfzahl. — Vergl. unten §. 351.

1) A. Backer, Spec. de varia ratione, qua in praecipuis germaniae civitatibus populi eliguntur mandatarii, Amsterdam, 1843. — So z. B.

II. Die Berechtigung, in dem Repräsentantenkörper al Abgeordneter Sitz und Stimme zu führen, muss vielmehr al die Folge einer durch die Verfassung den Wählern übertragenen in Form einer Wahl vorzunehmenden Ernennung (*nominatio* zu einer öffentlichen Funktion (*munus publicum*) aufgefass werden[2]).

III. Die vom Volke gewählten Mitglieder der Ständever sammlung sind auch nicht als Repräsentanten ihrer Wähle (ihres Wahlbezirkes), sondern ebenso, wie die in irgend eine anderen Weise berufenen Mitglieder, als Stellvertreter de gesammten Volkes zu betrachten[3]). Demgemäss ist auch regelmässig der von den neu eintretenden Mitgliedern de Ständeversammlung zu schwörende Eid formulirt[4]).

IV. Der Wahlbezirk hat verfassungsmässig nur das Rech durch seine Ernennung eines Abgeordneten zur Aufstellung de Vertretung des gesammten Volkes mitzuwirken. Es h

---

spricht Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 85. 86 von „Niederlegung d Auftrages"; Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 97 vom „Niederlegen d Mandats."

[2]) Ueber den wesentlichen Unterschied zwischen einer *Nominatio* z einer öffentlichen Funktion und einem Mandate, worüber die Canonist in Bezug auf die Besetzung der Kirchenämter von jeher im Klar waren, vergl. unten die Lehre von der Ernennung zum eigentlichen Staat dienste, §. 515. Siehe auch hier Note 8.

[3]) Siehe die bestimmten ausdrücklichen Erklärungen der deutsch Verfassungsgesetze hierüber, oben §. 345, Note 1.

[4]) z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 69: „Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtages folgenden Eid: „I schwöre Treue dem Grossherzoge, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtu und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlu des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rück sicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inner Ueberzeugung zu berathen." — Im Wesentlichen übereinstimmen die Eide formeln in Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII. §. 24. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 163. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 88. — S.-Meininge V.-U. 1829, §. 78. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 82. — Kurhesse V.-U. 1831, §. 74. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 200. — Braun schweig, n. L.-O. 1832, §. 57. 132. — Schwarzburg-Sondershausen V.-U. 1857, §. 31. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, §. 130. — S.-Coburg Gotha, V.-U. 1852, §. 83. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 53. — Wal deck, V.-U. 1852, §. 59. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 39. 10 siehe oben §. 345, Note 2.

aber auch der gewählte Abgeordnete nicht die speciellen oder localen Interessen seines Wahlbezirkes, sondern nur die allgemeinen oder Gesammt-Interessen des Volkes zu vertreten[5]); jedoch werden sie allgemein für berechtigt gehalten, die besonderen Wünsche und Beschwerden ihres Bezirkes und Einzelner aus demselben anzunehmen und an die Ständeversammlung zu bringen[6]).

V. Aus gleichem Grunde darf auch kein Wahlbezirk dem von ihm erwählten Abgeordneten Instructionen ertheilen, d. h. vorschreiben, noch darf sich dieser seinen Wählern gegenüber verpflichten, wie er in der Ständeversammlung stimmen solle, indem hierdurch jede Belehrung und Aufklärung oder Berichtigung vorgefasster Meinungen und die Ausgleichung widersprechender Ansichten, welche der Hauptzweck aller landständischen Discussionen ist, von vorne hinein unmöglich gemacht werden würde[7]).

---

[5]) Vergl. ausser den im §. 345, Note 1 und 2 aufgeführten Verfassungen: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 155: „Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen." — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 79: „Die Abgeordneten sind nicht Vertreter ihres Distriktes und ihrer Klasse, sondern müssen sich bei ihrem Wirken in der Ständeversammlung nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl ihrer sämmtlichen Mitbürger leiten lassen." — Uebereinstimmen: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 199. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 96. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 30.

[6]) Ausdrücklich sagt dies: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 79 a. E. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 73. — Es ist dies um so unbedenklicher, als die Landstände überhaupt Wünsche und Beschwerden von Privatpersonen, wenn sie auch nicht zu ihrem Wahlbezirke gehören, annehmen dürfen. Siehe unten §. 412.

[7]) Baden, V.-U. 1818, §. 48: „Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instruction annehmen." — Uebereinstimmen: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 155 a linea 2. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 61. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 81. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 73. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 240. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 133. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 30. — Preussen, V.-U. 1850, §. 83. — S.-Weimar, rev. Grundges. 1850, §. 17. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 129, §. 1. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 84. Waldeck, V.-U. 1852, §. 62. — Oesterreich, G. G. 26. Febr. 1861, §. 15.

VI. Ebenso wenig können die Wähler die Ernennung des von ihnen gewählten Abgeordneten zurückrufen, wenn dessen Abstimmungen in der Ständeversammlung ihren Ansichten nicht entsprechen. Jeder Abgeordnete hat mit der Wahl ein unaufkündbares Recht, den vollen Zeitraum hindurch, für welchen er gewählt worden ist, diese Funktion beizubehalten[8]). Es steht daher auch nur in seinem persönlichen Ermessen, ob er in einer eintretenden Meinungsverschiedenheit mit seinen Wählern oder in einem ihm etwa von denselben ausgesprochenen Misstrauensvotum einen persönlichen Beweggrund zur Niederlegung seiner Stelle finden will oder nicht.

VII. In den meisten Staaten steht es im unbeschränkten Belieben des Gewählten, ob er die Wahl als Abgeordneter annehmen oder ausschlagen will, und dies muss auch selbstverständlich als gemeingültig betrachtet werden, wenn die Verfassungsurkunde über diese Frage schweigt[9]). Nur wenige Verfassungsurkunden erklären den Gewählten für verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und gestatten eine Ablehnung nur aus bestimmt bezeichneten Gründen[10]).

---

[8]) Ausdrücklich sagt dies: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 84 a. E. „.... Auch kann die gesetzliche Dauer ihrer (der Abgeordneten) Wirksamkeit durch den Willen ihrer Wähler nicht beschränkt werden.“ — In dieser Unwiderruflichkeit der Ernennung liegt ein wesentlicher Unterschied derselben von einem Mandate im Sinne des Civilrechtes.

[9]) Ausdrücklich wird erklärt, dass es keinen Zwang zur Annahme einer Wahl als Abgeordneter gebe, in Würtemberg, V.-U. 1819, §. 153. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 24. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 69. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 119.

[10]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 59 Nr. 2, gestattet die Ablehnung nur „wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause erfordern.“ — Eine ähnliche Bestimmung enthält Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 82; es gilt hiernach überdies die Ueberschreitung des 65. Lebensjahres als Ablehnungsgrund. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 179: „Jeder Staatsbürger folgt willig dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann oder als Landtagsabgeordneter. Nur ärztlich bescheinigte Krankheit und unverschiebliche Abwesenheit können davon entschuldigen.“ — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 82, verlangt Erklärung binnen 10 Tagen, widrigenfalls die Wahl für angenommen gilt.

VIII. Ebenso steht es gemeinrechtlich jedem Abgeordneten jederzeit frei, seine Stelle als solcher niederzulegen[11]). Nur wenige Verfassungsurkunden stellen in dieser Beziehung Beschränkungen auf[12]).

§. 348.

Von den Wahlgesetzen überhaupt.

I. Die Bestimmungen über die Wahlen der Abgeordneten zu den landständischen Versammlungen in den constitutionell monarchischen deutschen Staaten finden sich theils in den Verfassungsurkunden der einzelnen Staaten, theils in besonderen Wahlgesetzen[1]). Diese Vorschriften sind so mannigfaltig und zum Theile so weitläufig, dass hier eine Beschränkung

---

[11]) Ausdrücklich ist das Recht des freiwilligen Austrittes aus der Ständeversammlung anerkannt in Würtemberg, V.-U. 1819, §. 158. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 24. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 119. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 87.

[12]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 66 a linea 4, gestattet den Rittergutsbesitzern, sowohl den in die erste Kammer gewählten, als vom Könige als deren Mitglieder ernannten, die „Resignation" wegen Krankheit, wegen häuslicher, Familien- oder Dienstverhältnisse, wegen 60jährigen Alters, oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen beigewohnt haben. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 85 und 86 erlaubt das freiwillige Niederlegen der Stelle als Abgeordneter nur aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung der Wahl berechtigen. (Siehe oben Note 10.) — Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr., art. 29: „Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten." — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 97 a linea 5: „Derjenige Landtagsabgeordnete, welcher sein Mandat ohne Genehmigung des Landtages niederlegt, ist für die laufende Landtagsperiode nicht mehr wählbar." — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 82: „Wer einmal eine Wahl angenommen hat, kann nur aus stichhaltigen Gründen vom Landtage entlassen werden."

[1]) Die Wahlgesetze sind zur Zeit noch in keiner vollständigen Sammlung erschienen. Einige, meistens veraltete, sind in Pölitz, europ. Verfassungen, den betreffenden Verfassungsurkunden beigegeben. Die neuesten finden sich in H. A. Zachariae, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, Hannover 1855—1862. — Ausführliche Erörterungen über die einschlägigen politischen Rücksichten siehe bei R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Thl. I. (Stuttgart 1860) S. 333 flg. 341 flg.

auf die Nachweisung der wesentlichsten leitenden Grundgedanken geboten ist.

II. Die Aufstellung eines tüchtigen Wahlsystems gehört anerkanntermassen zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Politik. Es hängt davon wesentlich die Möglichkeit einer Ausgleichung der entgegenstehenden Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen ab, die nun einmal in jedem Staate vorhanden sind und von Haus aus ein gleiches Recht auf Berücksichtigung haben, und daher ist auch der Bestand der Verfassung wesentlich durch das Wahlgesetz bedingt.

III. Es hat sich zwar gezeigt, dass die einzelnen Wahlsysteme zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Ergebnisse geliefert haben, je nachdem eine oder die andere gewaltige politische Strömung zur Zeit der Wahlen im Staate vorherrschend gewesen war. Allein solche ausserordentliche Zustände können für die Beurtheilung der Tüchtigkeit eines Wahlsystems nicht unbedingt massgebend sein. Immerhin bleibt es von grosser Bedeutung, auf welche Grundsätze ein Wahlgesetz gebaut ist, und ob es, anstatt eine Ausgleichung der Interessen der Bevölkerungsklassen zu ermöglichen, dem einen oder dem anderen politischen Elemente die Erlangung eines Uebergewichtes auf Kosten der anderen erleichtert oder erschwert, und insbesondere, ob es die Geltendmachung der anarchischen oder der conservativen Elemente begünstigt.

IV. Mitunter sind die Wahlgesetze den eigentlichen Verfassungsgesetzen völlig gleichgestellt[2]); in mehreren Staaten sind sie von denselben ausdrücklich unterschieden, jedoch mit dem Beifügen, dass auch sie von der Staatsregierung nicht anders als mit landständischer Zustimmung sollten abgeändert werden dürfen[3]).

V. Wenn in einem Staate, der bisher noch keine landständische Verfassung hatte, eine solche durch Octroirung

---

[2]) So z. B. in Bayern, Edikt über die Ständeversammlung, als Beilage X zu Tit. VI. §. 10 der Verf.-Urk. von 1818; nunmehr Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.

[3]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 77. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 70. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 118, §. 2.

(§. 342) eingeführt wurde, musste selbstverständlich auch die erste Wahlordnung octroirt werden.

VI. Wo sich die auf Grundlage eines Wahlgesetzes berufene Ständeversammlung in systematische Opposition gegen die Regierung stellte, und der Grund hiervon in einem Fehler des Wahlgesetzes zu liegen schien, ist man nicht selten zur Erlassung eines neuen provisorischen Wahlgesetzes geschritten[4]). Der Erfolg einer solchen Massregel ist dadurch bedingt, dass das Volk die Wahlen nach Massgabe des provisorischen Wahlgesetzes überhaupt vollzieht, und die hieraus hervorgegangenen Landstände sich für competent erklären und mit der Regierung in Verhandlung eintreten[5]).

§. 349.

Von der Wahlberechtigung oder aktiven Wahlfähigkeit.

I. Da die repräsentative Verfassung wesentlich auf die Voraussetzung gebaut ist, dass in dem Volke eine rege Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten stattfindet und im Volke selbst Vertrauen zu der Repräsentation bestehen muss, damit deren Zustimmung der Regierung zur moralischen Stütze dienen kann, so musste allenthalben die Ueberzeugung Platz greifen, dass der Kreis der Wahlberechtigten nicht zu enge gezogen werden darf, obschon man auf der anderen Seite nicht verkennen konnte, dass doch auch die Ausübung der Wahlberechtigung an gewisse Voraussetzungen gebunden werden müsse, wenn die Wahl ein politisch brauchbares Resultat haben soll[1]).

II. Die Ansichten darüber, welche Bedingungen der Wahlberechtigung festzusetzen seien, sind, je nach dem politischen Parteistandpunkte, von jeher verschieden gewesen. Die Verfassungen

---

4) Vergl. über die provisorischen Gesetze überhaupt, unten §. 441.

5) Siehe oben §. 333. 334.

1) Selbst die Verfassung der nordamerikanischen Union v. 1787, art. 1. Abschn. 2. §. 1 schreibt vor: „Die Repräsentanten werden gewählt von Wählern, welche jene Eigenschaften besitzen, die für Wähler des zahlreichsten Zweiges der Gesetzgebung in ihrem eigenen Staate erforderlich sind.“

und Gesetze, bei deren Errichtung das demokratische Element überwog, setzten die Bedingungen der aktiven Wahlberechtigung auf ein *Minimum* herab und verlangen nur Volljährigkeit (oder ein anderes besonders bestimmtes Alter) und Unbescholtenheit, wobei sie männliches Geschlecht des Wählers als selbstverständlich voraussetzen[2]).

III. Diejenigen Verfassungen dagegen, welche auf conservativen Grundlagen beruhen, huldigen durchgehends dem Grundsatze, dass derjenige, welcher im Staate politische Rechte als Wähler ausüben wolle, auch zu den Lasten des Staatslebens nach seinem Vermögen beitragen müsse[3]). Demnach hat man ausser der Unbescholtenheit[4]) und einem be-

---

[2]) Dies ist es, was man in Frankreich das *suffrage universel* nennt. Es wurde in Folge der Revolution von 1848 eingeführt, aber noch während der Dauer der Republik wieder abgeschafft, weil man davon den Umsturz in volle Anarchie befürchtete. Louis Napoleon (III.) liess dagegen am 2. Dec. 1852 das *suffrage universel* durch ein Plebiscit wiederherstellen, weil er, auf dasselbe gestützt, die Republik zu beseitigen hoffte. In Deutschland wurde das sog. allgemeine Stimmrecht in dem von der (Frankfurter) Nationalversammlung am 12. April 1849 beschlossenen Reichsgesetze, betr. die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause art. 1 §. 1 proklamirt: „Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat."

[3]) Schon die erste französische Verfassung vom 3. Sept. 1791, Kap. I. Abth. 2. §. 2, hatte als Bedingung der aktiven Wahlfähigkeit vorgeschrieben: „Franzose zu sein; völlig 25 Jahre alt zu sein; wenigstens seit einem Jahre seinen Wohnsitz in der Stadt oder in dem Canton zu haben, an welchem Orte des Reiches es auch sei; eine direkte wenigstens dem Werthe von 3 Tagen Arbeit angemessene Contribution zu bezahlen und die Quittung darüber vorzuzeigen; nicht im Stande der Hausgenossenschaft, d. h. ein Dienstbote für Lohn zu sein; in der Municipalität seines Wohnortes, oder in der Rolle der Nationalgarde eingezeichnet zu sein; den Bürgereid geleistet zu haben." — Auf ähnliche Grundlagen ist man in der neueren Zeit im Wesentlichen auch in Deutschland bei der Abfassung der Wahlgesetze zurückgekommen.

[4]) Als bescholten gelten in dieser Beziehung allgemein Personen, denen durch ein rechtskräftiges Erkenntniss der Vollgenuss der bürgerlichen Rechte entzogen ist. So erklärte sich auch das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849, art. I. §. 3. — Einzelne Gesetze enthalten speciellere Aufzählungen: so z. B. fordert Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, art. 5, dass der Wählende „nicht wegen Verbrechen (irgend einer Art) oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahles oder der Unter-

stimmten Alter als regelmässiges Erforderniss der aktiven Wahlberechtigung die Selbstständigkeit vorgeschrieben, und diese mitunter in der Art bestimmt, dass als selbstständig derjenige zu betrachten ist, welcher an den Gemeindewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine (wenn auch noch so geringe) direkte Staatssteuer bezahlt und mit derselben nicht im Rückstande ist[5]). Damit sind Dienstboten und andere dergleichen Personen, welche bei einem Brodherrn in Kost und Lohn stehen, ausgeschlossen. Dasselbe gilt in den meisten Staaten auch von Personen, welche im Militär dienen[6]).

IV. Von der Berechtigung zum Wählen sind in den Wahlgesetzen in der Regel ausdrücklich für ausgeschlossen erklärt: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, dass sie ihre Creditoren befriedigt haben; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder in dem letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben[7]).

V. Zur Vornahme der Wahlen werden Wahlbezirke durch das Gesetz bestimmt, oder es werden durch das Gesetz die Grundsätze aufgestellt, nach welchen die Behörden bei Bildung der Wahlbezirke zu verfahren haben[8]). Die Erfahrung

---

schlagung verurtheilt worden ist.“ Auch kann das Recht, zu wählen, mitunter zur Strafe, z. B. wegen versuchter oder ausgeübter Wahlbestechung, kraft richterlichen Urtheils besonders entzogen werden. Dies hatte z. B. das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849, art. I. §. 4, festgesetzt.

5) In dieser Weise erklärte sich bereits der Berliner Entwurf der deutschen Reichsverfassung (Wahlgesetz art. I. §. 2 und §. 5); auch das Erfurter Parlament nahm diese Grundsätze an. Vergl. Bayern, Ges. vom 4. Juni 1848, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. art. 5. — Preussen, V.-U. 1850, §. 70.

6) In dem Reichswahlgesetze vom 12. April 1849 art. IV. §. 11 war die aktive Wahlberechtigung der Soldaten und Militairpersonen ausdrücklich anerkannt. Das Erfurter Parlament beschloss, diesen Satz zu streichen.

7) Dies hatte auch das Reichswahlgesetz v. 12. April 1849, art. I. §. 2 im Wesentlichen ausgesprochen.

8) Vergl. z. B. Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. art. 11.

hat gelehrt, dass die Bildung der Wahlbezirke von grossem Einfluss auf das Ergebniss der Wahlen ist, insbesondere je nachdem dadurch die städtische oder die ländliche Bevölkerung ein Uebergewicht erhält.

VI. Wer das Wahlrecht in einem Wahlkreise ausüben will, muss in demselben mindestens zur Zeit der Wahl einen festen Wohnsitz haben [9]).

VII. Auch darf selbstverständlich jeder nur an einem Orte wählen [10]).

§. 350.

Von den direkten und indirekten Wahlen.

I. Die Wahl der Abgeordneten kann eine direkte oder indirekte sein, je nachdem die Wahlberechtigten unmittelbar die Abgeordneten, oder vorerst einen Ausschuss (ein Wahlkollegium, sog. Wahlmänner) erwählen, welcher sodann die Wahl des Abgeordneten vorzunehmen hat. In diesem letzteren Falle werden die Wahlberechtigten, welche die Wahlmänner zu ernennen haben, als „Urwähler" bezeichnet.

II. Erfahrungsmässig hat jederzeit die demokratische Partei, ausserdem aber auch jede andere Partei, welche es auf eine radikale Umgestaltung der bestehenden politischen Verhältnisse abgesehen hatte, direkte Wahlen verlangt oder eingerichtet, so wie sie glaubte, dass die augenblickliche politische Strömung im Volke ihren Planen günstig sei [1]).

---

[9]) Dies hatte auch das Reichswahlgesetz v. 12. April 1849 vorgeschrieben. Der Berliner Entwurf erweiterte dies dahin: „Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muss in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein." — Vergl. Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. art. 14. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 151. — Welche grosse Bedeutung eine solche Vorschrift haben kann, zeigt sich daraus, dass sich in Paris im Jahre 1850 durch die Forderung eines dreijährigen Wohnsitzes die Zahl der Wähler von 240,000 auf 74,000 vermindert hatte.

[10]) Ausdrücklich hatte dies das Reichswahlgesetz v. 12. April 1849 art. IV. §. 13 erklärt. — Preussen, V.-U. 1850, §. 70: „Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben."

[1]) Daher kann unter Umständen sogar die Reaktion und der Absolutismus seinen Vortheil bei direkten Wahlen finden. S. oben §. 349 Note 2.

III. Hieraus ergibt sich unverkennbar so viel mit Bestimmtheit, dass alle Agitatoren bei den grossen Massen weniger Selbstständigkeit des Urtheils und somit eine leichtere Bearbeitung der Wählenden im Parteiinteresse voraussetzen, als dies bei den Wahlmännerkollegien der Fall zu sein pflegt, und dass daher jedenfalls durch indirekte Wahlen ein intelligenteres Resultat zu erwarten ist, als bei direkten Wahlen.

IV. Erfahrungsmässig gewähren die direkten Wahlen einen grösseren Spielraum für die Einschüchterung der Wähler[2]), und daher erklärt sich auch, warum die direkten Wahlen meistens nur Minoritätswahlen sind, d. h. dass überhaupt nur eine, meistens compakte, Minorität (im Verhältnisse zur Gesammtzahl aller Wahlberechtigten) sich an den Wahlen betheiligt, die Mehrzahl der Wahlberechtigten aber sich theils aus Besorgniss persönlicher Unannehmlichkeiten, theils aus Gleichgültigkeit, völlig entfernt von den Wahlen hält[3]).

V. In Deutschland wurde das System der direkten Wahlen in dem (Frankfurter) Reichswahlgesetze vom 12. April 1849 zu Grunde gelegt. Der Berliner Entwurf des Reichswahlgesetzes nahm dagegen das System der indirekten Wahl auf[4]) und dieses ist auch in den jetzt geltenden Verfassungs-

---

[2]) Es wird genügen, auf den bekannten, jetzt bereits regelmässigen Unfug bei den Wahlen in der nordamerikanischen Union hinzuweisen. Auch in Deutschland haben sich in den Jahren 1848 und 1849 derartige Vorfälle ereignet.

[3]) Dies hat sich wiederholt in Frankreich gezeigt. Das umgekehrte Verhältniss tritt nur dann ein, wenn eine allgemeine Furcht vor unmittelbar drohender Anarchie, oder vor dem Communismus, die besitzenden Klassen ergreift, und sie dahin treibt, Ordnung um jeden Preis, selbst um den der staatsbürgerlichen Freiheit, zu erstreben, wie sich dies ebenfalls bei der Wahl Napoleon's III. deutlich gezeigt hat. Uebrigens sind auch bei dem Systeme der indirekten Wahlen in Deutschland die Urwahlen nicht selten Minoritätswahlen in dem angegebenen Sinne, — (so z. B. hatte sich in Preussen 1855, öffentlichen Nachweisungen zufolge, nur ein sehr geringer Theil der Urwähler an den Wahlen betheiligt) — was deutlich auf einen Mangel des politischen Bewusstseins und geringes Interesse der Urwahlberechtigten an der Repräsentativverfassung hinweist.

[4]) Berliner Entwurf des Reichswahlgesetzes, art. III. §. 11: „Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner und diese wählen den Abgeordneten."

urkunden und Wahlgesetzen der deutschen Einzelstaaten insgemein aufgenommen worden.

VI. Allgemein ist angenommen, dass die Wahlmänner aus dem Wahlbezirke selbst, beziehungsweise aus den stimmberechtigten Urwählern, genommen werden müssen[5]. Mitunter ist vorgeschrieben, dass, so oft die neue Wahl eines Abgeordneten nothwendig wird, auch die Wahlmänner neu gewählt werden müssen[6]. Hinsichtlich der Bestimmung der Seelenzahl, auf welche ein Wahlmann zu ernennen ist, finden sich grosse Verschiedenheiten[7].

VII. Bei der Wahl des Abgeordneten kann ein Wahlmann sich selbst seine Stimme geben, soferne nicht das Wahlgesetz oder eine gültige Verordnung dies untersagt.

§. 351.

Von der Repräsentation nach Interessen (Ständen) und der Eintheilung der Wähler in Klassen.

I. Die in der Reichszeit entstandenen landständischen Verfassungen hatten, wenn gleich langsam, nach einander die Elemente aufgenommen, welche in geschichtlicher Entwickelung allmälig zur politischen Bedeutung gelangten. Es lag daher diesen älteren landständischen Verfassungen insgemein der Gedanke zu Grunde, dass es sich in der landständischen Versammlung um die Geltendmachung der Interessen handle, welche den einzelnen socialen Kreisen oder naturwüchsigen Ständen der Landesbevölkerung eigenthümlich waren.

II. In dem richtigen Erkennen dieses Grundgedankens der alten landständischen Verfassungen und in dem Anknüpfen an denselben durch Erweiterung des Kreises der zu vertretenden Interessen war für die deutschen Staaten die Möglichkeit einer

---

5) Siehe z. B. Preussen, V.-U. 1850, §. 71. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 144.

6) Z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 39.

7) Z. B. Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. art. 10. „In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt.“ — Preussen, V.-U. 1850, §. 71. „Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen.“

lebendigen, organischen und zeitgemässen Fortbildung gegeben. Insbesondere durfte nicht verkannt werden, dass auch die Interessen der stets zahlreichsten ärmeren Massen und der unteren Schichten der Bevölkerung für die Gesammtheit eben so hohe Wichtigkeit haben, wie die der höheren Klassen, und dass auch die Bedeutung der Kopfzahl im Staate nicht ohne Berücksichtigung bleiben kann.

III. In den deutschen Verfassungsurkunden seit der Stiftung des Bundes findet sich auch bis gegen das Jahr 1848 der Grundgedanke einer Vertretung der in dem Staate vorhandenen eigenthümlichen Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen oder Stände im Allgemeinen festgehalten, wenn gleich mit sehr verschiedenen Modificationen, je nachdem der Kopfzahl mehr oder minder Bedeutung beigelegt wurde. Insbesondere fanden bei der Einrichtung der landständischen Körperschaften drei Interessen regelmässig besondere Berücksichtigung, nämlich: 1) das Interesse des grossen, häufig damals noch mit Grundherrlichkeitsrechten verbundenen Grundbesitzes (Adel und Kirche); 2) das Interesse der Städte d. h. der Handel und Gewerbe treibenden Klassen; und 3) das Interesse des Bauernstandes, oder des kleinen getheilten oder abgeleiteten Grundbesitzes[1]).

---

[1]) Die Rücksicht auf die Interessen der Standesklassen im Volke trat nicht nur in den Staaten, welche sofort das Zweikammernsystem annahmen (Bayern, K. Sachsen, Würtemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen und Nassau) in der Einrichtung der ersten Kammer, als Gegensatz der zweiten Kammer, sondern auch in mehreren dieser Staaten, wie Bayern, K. Sachsen, Würtemberg und Grossh. Hessen in der Zusammensetzung der zweiten Kammer selbst hervor. Siehe oben §. 346, Note 7. — Dieselbe Berücksichtigung der Standesklassen fand sich auch in mehreren Staaten, die nur eine Kammer einrichteten, wie S.-Meiningen, S.-Altenburg und Braunschweig. (Siehe oben §. 346, Note 2.) — Es wollten daher Manche, wie z. B. Pölitz, europ. Verf. I. S. 147, diese Verfassungen gar nicht als repräsentative, sondern nur als ständische gelten lassen. Diese Auffassung ist aber ganz falsch. Das Wesen der Repräsentativverfassung liegt nur darin, dass das gesammte Volk vertreten wird, und nicht einzelne privilegirte Stände mit individuellen oder corporativen Sonderinteressen. Keineswegs gehört aber die Vertretung nach ausschliesslichem Principe der Kopfzahl zu dem Wesen der Repräsentativverfassung. Auch ist es etwas ganz anderes,

IV. Während der demokratischen Bewegung im Jahre 1848, welche alles Heil in unbedingter Gleichheit und insbesondere darin suchte, dass den Bevölkerungsklassen von höherer Bildung und grösserem Vermögen, ja überhaupt von einigem Besitze, aller überwiegende Einfluss auf die politischen Verhältnisse entzogen werde, wurde dagegen das Princip der Kopfzahl als das einzig und allein richtige und als der Kern aller Staatsweisheit angepriesen, und die Rücksicht auf die bestehenden Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen oder Stände mitunter vollständig bei Seite gesetzt. Dieses unheilvolle System fand seine Aufnahme in dem (Frankfurter) Reichswahlgesetze vom 12. April 1849; auch zeigte sich gleichzeitig das Bestreben, demselben in den Landesverfassungen der Einzelstaaten Eingang zu verschaffen[2]).

V. Die Verderblichkeit dieses Systems für ein Land, dessen nationaler Wohlstand wesentlich durch die gleichmässige Achtung der historisch begründeten Interessen der einzelnen Bevölkerungsklassen bedingt ist, zeigte sich aber alsbald so auffällig, dass schon der Berliner Entwurf eines Reichswahlgesetzes, welchen in diesem Punkte auch das Erfurter Parlament billigte, eine Modification des Princips der Kopfzahl eintreten zu lassen sich veranlasst fand[3]), welche auch seitdem in einigen deutschen Staaten Aufnahme gefunden hat[4]).

VI. Diese Modification hat hauptsächlich den Zweck, das absolute Uebergewicht, welches nach dem reinen Princip der Kopfzahl die besitzlose und wenigst gebildete, eben darum auch der Missleitung durch politische Agitatoren am meisten ausgesetzte Klasse, über die besitzenden und gebildeten Klassen unvermeidlich bei den Wahlen hat, aufzuheben, und mindestens dem Besitze neben der Kopfzahl eine politische Bedeutung

---

ob das Volk nach Standesklassen oder ob nur gewisse Stände in der Ständeversammlung vertreten werden. (Siehe oben §. 340).

[2]) Einige Staaten waren mit dem Aufgeben der Wahl nach Standesklassen und der Einführung des Principes der Kopfzahl sogar dem Reichswahlgesetze vorangegangen, so z. B. Bayern, im Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.

[3]) Berliner Entwurf des Reichswahlgesetzes, §. 14 u. f.

[4]) Z. B. Preussen, V.-U. v. 1850, §. 71.

zu sichern[5]). Hieraus entstand das System, welches die Urwähler nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern schon behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen (Höchst-, Mittel- und Niederst-Besteuerte) theilt, und durch jede dieser Abtheilungen ein Drittel der Wahlmänner wählen lässt.

VII. Es kann übrigens dieses System, da wo es eingeführt wurde, nur als ein Nothbehelf und eine Uebergangsstufe für die Rückkehr zum Systeme der Vertretung nach Interessen oder Standesklassen betrachtet werden[6]).

VIII. Auf der anderen Seite ist es als ein grosser Fehler zu betrachten, wenn ein Wahlgesetz in eine zu kleinliche Unterscheidung von Standesklassen behufs der Vertretung eingeht[7]), oder wenn da, wo man eine besondere Vertretung der Intelligenz neben den materiellen Interessen für nöthig hält, in die Vertretung der ersteren auch wieder das Princip der Kopfzahl eingemischt wird[8]).

---

[5]) Es ist dies derselbe Gedanke, welcher der Klasseneintheilung des römischen Volkes durch *Servius Tullius* zu Grunde lag.

[6]) Vergl. G. Waitz, Grundzüge der Politik, Kiel 1862, S. 219. In mehreren deutschen Staaten sind von den Regierungen bereits Einleitungen zur Verbesserung der Wahlgesetze mit ständischer Zustimmung geschehen, so z. B. in Darmstadt, 1855.

[7]) Die grössten Sonderbarkeiten zeigte in dieser Beziehung Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 36, wonach in die erste Kammer ausser den erblichen oder durch ihr Amt berufenen oder vom Könige ernannten Mitgliedern und einer Anzahl von Abgeordneten (33) der grösseren Grundeigenthümer und 10 Abgeordneten für Handel und Gewerbe, noch 10 Abgeordnete für Kirche und Schule und 4 Abgeordnete des Standes der Rechtsgelehrten, die von den Richtercollegien und den Rechtsbeiständen gewählt werden sollen, berufen sind. Vergl. hierüber noch das Ges. v. 9. Mai 1853, bei Zachariae, Verf.-Ges. Erste Fortsetzung (1858) S. 291.

[8]) Dies that z. B. Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 36, indem es die 10 Abgeordneten für Kirche und Schule (s. Note 7.) folgendermassen wählen lässt: durch die evangelische Geistlichkeit vier, durch die katholische Geistlichkeit zwei, durch die Universität Göttingen einen, durch die Lehrer-Collegien der höheren Schulanstalten einen, die Lehrer der Bürger- und Volksschulen zwei.

IX. Mitunter findet sich die Bestimmung, dass derjenige, welcher mehreren Klassen angehört, auch in jeder derselben stimmen darf[9]).

§. 352.

Von der Fähigkeit zum Abgeordneten gewählt zu werden, oder von der passiven Wahlfähigkeit.

I. Von jeher ist man damit einverstanden gewesen, dass die Fähigkeit, zum Abgeordneten einer Landesvertretung gewählt zu werden, selbst da, wo diese als eigentliche Volksvertretung besteht und überdies das Princip der Kopfzahl ausschliesslich gilt oder vorherrscht, noch von dem Vorhandensein einiger weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden müsse, als welche für die Eigenschaft als Wähler erforderlich sind[1]).

II. Regelmässig wurden in den Gesetzen der deutschen Staaten als höhere Erfordernisse vorgeschrieben: 1) die Geburt im Lande, oder doch der Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren seit erlangter Naturalisation; 2) ein gewisses reiferes Alter (mindestens 30 Jahre), so dass von dem Repräsentanten einige Lebenserfahrung vorausgesetzt werden kann; 3) die Leistung einer bestimmten direkten Steuersumme oder Grundbesitz (sog. System des Census).

---

[9]) Z. B. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 183. — In Baden können die ordentlichen Professoren der Landesuniversitäten, ungeachtet sie nach der V.-U. 1818, §. 31, einen Abgeordneten in die erste Kammer zu wählen haben, doch auch an den Wahlen zur zweiten Kammer Antheil nehmen; nicht so die Grundherren; auch nicht andere wirkliche Mitglieder der ersten Kammer. Baden, V.-U. 1818, §. 35. — Dagegen bestimmt Reuss j. L., Wahlges. v. 14. April 1852, §. 9: „Wenn ein Wähler seinem Berufe nach zu verschiedenen Abtheilungen gehört, so wird er zu derjenigen Abtheilung gerechnet, zu der er nach seinem hauptsächlichsten Interesse gehört. Im Zweifel steht ihm selbst die Entscheidung zu."

[1]) Sogar die Verfassung der nordamerikanischen Union v. 1787 schreibt in dieser Beziehung vor: (Art. I, Abschn. 2, §. 2). „Niemand soll zur Würde eines Repräsentanten gelangen, der nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat, sieben Jahre hindurch Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, und zur Zeit seiner Erwählung Einwohner des Staates ist, worin er erwählt wurde." Ebendas. Art. I, Abschn. 3. §. 3.

III. In dem Laufe der Bewegungen des Jahres 1848 glaubte man aber auch von derartigen Erfordernissen grösstentheils Umgang nehmen zu können[2]).

IV. Schon der Berliner Entwurf eines Reichswahlgesetzes kehrte aber theilweise zu dem alten Systeme zurück und fand dabei die Billigung des Erfurter Parlamentes[3]).

V. In den Gesetzen der deutschen Einzelstaaten sind die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Abgeordneten sehr verschieden bestimmt.

VI. Wo die Volksvertretung nicht rein aus der Kopfzahl, sondern mehr oder minder mit Rücksicht auf die Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen gebildet wird, ist mitunter vorgeschrieben oder gilt regelmässig als selbstverständlich, dass der Abgeordnete aus der betreffenden Klasse gewählt werden muss. Jedoch ist dies nicht durchgängig angeordnet[4]).

„Niemand soll Senator werden, der nicht das Alter von 30 Jahren erreicht hat, neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist und zur Zeit seiner Erwählung ein Bürger des Staates war, von welchem er ernannt wurde.“

²) (Frankfurter) Reichswahlgesetz v. 12. April 1849, Art. II, §. 5. „Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das 25. Jahr zurückgelegt und mindestens seit drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat. Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schliessen von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.“ — Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. art. 7. „Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt, und die übrigen Eigenschaften des Art. 5., d. h. die Fähigkeit als Urwähler für sich hat.

³) Berliner Entwurf des Reichswahlgesetzes, §. 6. „Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat.“ (Der im Frankfurter Reichswahlgesetze folgende Satz war gestrichen worden).

⁴) So z. B. bestimmt Baden, Wahlordnung v. 23. Dec. 1818, §. 24, hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten: „Der Abgeordnete wird nach Willkühr aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.“ Vergl. auch Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 60. (Siehe oben §. 346, Note 2).

VII. Regelmässig und insbesondere da, wo die Wahlen nach dem Principe der Kopfzahl vorgenommen werden, darf der Abgeordnete aus allen Befähigten im ganzen Umfange des Landes gewählt werden[5]).

VIII. Nach manchen Gesetzen dürfen Vater und Sohn, oder zwei Brüder, nicht zu gleicher Zeit Abgeordnete sein[6]).

IX. Selbstverständlich kann ein mehrfach d. h. in mehreren Wahlbezirken oder von mehreren Standesklassen gewählter Abgeordneter nur eine einzige Wahl annehmen[7]).

§. 353.

Von der Wahlfähigkeit der Staatsbeamten.
1) Im Allgemeinen.

I. Keine deutsche Verfassung erklärt die Staatsdiener im Allgemeinen für unfähig, zu Abgeordneten in die Ständeversammlung gewählt zu werden. Nur vereinzelt findet man eine Bestimmung, wonach Mitglieder des inländischen Staatsministeriums oder wirkliche Hof-, Militär- oder Civilbeamte eines auswärtigen Staates nicht Abgeordnete sein können[1]). Im Allgemeinen wird es in den deutschen Staaten

---

[5]) Eine Beschränkung findet sich z. B. in Kurhessen, V.-U. 1831. §. 64—66.

[6]) Z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 148. „Tritt der Fall ein, dass Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschliessung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 178. „Vater und Sohn, ingleichen Brüder, können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung durch einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor."

[7]) Ausdrücklich sagen dies Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 75. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 183.

[1]) In Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 72 findet sich diese Bestimmung. Zugleich wird erklärt: „Es findet jedoch eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen, welche in k. hannoverschen Diensten stehen, statt, so lange im K. Hannover ein Gleiches beobachtet wird. Diejenigen Mitglieder des gemeinschaftlichen O.-A.-Gerichtes zu Wolfenbüttel, welche von den mit Braunschweig zu Haltung dieses Gerichtshofes verbundenen Fürsten ernannt sind, werden als auswärtige Staatsdiener nicht betrachtet." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 182 a. E. „Die Mitglieder des herzogl.

als ein erfreuliches Zeichen der Zufriedenheit des Landes mit dem Systeme der Staatsregierung betrachtet, wenn die Minister selbst zu Abgeordneten gewählt werden. Nichts destoweniger muss doch die Wahl von Ministern zu Abgeordneten als der Grundidee der constitutionellen Monarchie, wie sie sich in Deutschland eingebürgert hat, und wonach die Landstände wesentlich zur Controle des Ministeriums berufen sind (§. 344), ganz unangemessen erachtet werden, und zwar um so mehr, als die Minister überall als solche Zutritt in den Kammern haben, und gehört werden müssen, so oft sie es verlangen[2]).

II. Umgekehrt findet sich auch nur ganz vereinzelt eine Bestimmung, dass einige Minister Mitglieder der Ständeversammlung sein müssen[3]).

III. Mitunter findet sich ein Verbot, wonach Staatsdiener oder Kirchendiener nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung gewählt werden dürfen[4]).

IV. Von Seite der demokratischen Partei wurde vor dem Jahre 1848 öfters die Forderung aufgestellt, dass durch das Gesetz die Eigenschaft eines Staatsdieners als überhaupt unvereinbar (incompatibel) mit der Funktion als Ab-

---

Geheimen Ministeriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden." — Vergl. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 65: „Minister im aktiven Dienste und besoldete Hofbeamte können (vom König zu Mitgliedern der ersten Kammer aus dem Stande der Rittergutsbesitzer) nicht ernannt werden." — Noch vier Klassen von Beamten ausser den Ministern schliesst aus: Luxemburg, V.-U. 1856, art. 54.

2) Siehe unten §. 384. — Anders verhält es sich in England, wo die Minister im Unterhause nur Zutritt haben, wenn sie dessen Mitglieder sind.

3) Nach dem hannoverschen Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 36, müssen von den vom Könige zu ernennenden vier Mitgliedern der ersten Kammer wenigstens zwei Minister sein; ebenso hat der König nach §. 41. desselben Gesetzes zwei Mitglieder der zweiten Kammer zu ernennen, welche Minister sein müssen.

4) Z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 37 a. E. „Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche und weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört." — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 146. „Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden."

geordneter erklärt werden solle[5]). Es ist aber hierauf noch in keinem deutschen Staate eingegangen worden, und zwar mit vollem Rechte, indem kein Grund vorhanden ist, die Wahlfreiheit des Volkes in solcher Weise zu beschränken. Das Bedenken, dass die Beamten von der Staatsregierung abhängiger als andere Personen und daher vorzugsweise geneigt seien, das System des jeweiligen Ministeriums zu unterstützen, verschwindet gegenüber von der Erwägung, dass, wenn selbst dies unbedingt richtig wäre, die Wahl eines Abgeordneten lediglich eine Sache des öffentlichen Vertrauens ist und kein Zwang für die Wähler besteht, einen Staatsbeamten zu ernennen, und dass der Repräsentantenkörper, der Idee der Repräsentativverfassung nach, keine feindliche, auf blossen Tadel der Regierung abzielende Opposition sein soll, sondern dass auch die Massregeln der Regierung ihre Vertheidiger in der Ständeversammlung finden sollen und dürfen. Insbesondere darf nicht übersehen werden, dass die Ständeversammlung in vielen Fällen der nöthigen Intelligenz beraubt sein würde, wenn die Beamten unbedingt ausgeschlossen würden, deren praktische Erfahrung, Geschäfts- und Gesetzkenntniss oft eine wesentliche Bedingung einer gründlichen Kritik der Regierungshandlungen ist. In der Wahlfähigkeit der Beamten darf sogar eine politische Garantie gefunden werden, indem darin für die Regierung selbst ein Beweggrund liegt, keine ungesetzlichen Zumuthungen an die Beamten zu richten, weil sie befürchten müsste, dass diese ihre Ankläger in der Ständeversammlung werden könnten.

---

5) Etwas anderes ist die Frage, ob die Verfassung nicht gewisse Kategorien von Incompatibilitäten mit der Function eines Abgeordneten aufstellen solle, wie z. B. die Mitglieder des obersten Gerichtshofs, wo dieser berufen ist, als Staatsgerichtshof über Anklagen der Minister durch die Landstände zu entscheiden, subalterne Officiere und subalterne Beamte; so z. B. sind nach der V.-U. von Baden, 1818, §. 37, Staats- und Kirchenbeamte, welche nicht eine feste Besoldung oder Kirchenpfründe von 1500 fl. beziehen, und nicht überdies irgend eine direkte Steuer aus Eigenthume bezahlen, nicht wählbar. — Nach dem grh. Hessischen Gesetz v. 14. Juli 1862 sind Civil- und Militair-Beamte, Officiere und Geistliche, nur dann zu Abgeordneten wählbar, wenn sie einen ständigen jährlichen Gehalt von mindestens 1200 Gulden haben. Vergl. auch die in Note 1 angeführten Verfassungen.

Ueberdies hat die Erfahrung in den deutschen Staaten gelehrt, dass die Befürchtung, als wenn die Staatsbeamten als Abgeordnete nur für die Regierung stimmten, durchaus unbegründet ist, und nicht selten gerade die hervorragendsten Führer der Opposition dem Beamtenstande angehören, sowie auch die Tüchtigkeit eines Abgeordneten jederzeit und hauptsächlich von seinem persönlichen Charakter und nicht von seiner Standesstellung abhängt. In Folge dieser Erfahrung ist die demokratische Partei in neuerer Zeit selbst wieder überall von der Forderung des Ausschlusses der Staatsbeamten von der Wählbarkeit abgegangen.

§. 354.

2) Insbesondere.

a) Nothwendigkeit des Urlaubs für gewählte Staatsbeamte.

I. Da der Staatsbeamte, welcher zum Abgeordneten gewählt wird, in bestimmter Dienstverpflichtung zu der Staatsregierung steht, so liegt es in der Natur der Sache, dass derselbe sich zum Eintritte in die Ständeversammlung den erforderlichen **Urlaub** von der Staatsregierung zu erbitten hat, und nur dann, wenn ihm dieser gewährt worden ist, in dieselbe wirklich eintreten kann. Mehrere Verfassungsurkunden haben daher gar nicht für nothwendig gefunden, deshalb eine besondere Bestimmung aufzunehmen; es wird aber dieser Grundsatz seit der Entstehung der Verfassungen in den betreffenden Staaten praktisch gehandhabt[1]).

II. In einigen Verfassungsurkunden ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Staatsdiener eine auf sie gefallene Wahl als Abgeordnete in die Ständeversammlung „**nur mit Genehmigung der vorgesetzten höchsten Behörde**“

---

[1]) So z. B. in **Baden**. — Man hat zwar mitunter behaupten wollen, dass in der Erlaubniss der Verfassungsurkunden, Staatsdiener zu wählen, **stillschweigend** und selbstverständlich eine **Pflicht** der Staatsregierung, ihnen den erforderlichen Urlaub zu ertheilen, ausgesprochen sei: allein die Unschlüssigkeit dieser Behauptung ist an sich klar; auch hat dieselbe die Praxis gegen sich.

annehmen dürfen[2]). In anderen Verfassungsurkunden ist damit die Zusicherung verbunden, dass der erforderliche Urlaub aus keinen anderen, als aus unabweislichen Rücksichten des öffentlichen Dienstes werde verweigert werden[3]). Mitunter ist dabei vorgeschrieben, dass die Staatsregierung den Landständen Mittheilung von den Gründen der Urlaubsverweigerung zu machen habe[4]), oder es ist sogar die Zustimmung des Landtages hierzu einzuholen[5]).

III. Die sog. gemässigt-liberale Partei, welche ebenso, wie die eigentlichen Conservativen, jederzeit gegen die Demokraten die Wählbarkeit der Beamten vertheidigt hatte, trug sich stets mit der Befürchtung, dass das Recht der Urlaubsverweigerung in den Händen der Regierungen leicht ein Mittel werden könne, um Beamte, welche einer oppositionellen oder überhaupt antiministeriellen Gesinnung verdächtig sind, von der Ständeversammlung auszuschliessen. Daher trat in neuerer Zeit sehr häufig die Forderung hervor, dass den Staatsbeamten

---

²) So z. B. in Würtemberg, V.-U. 1819, §. 146 a. E. – Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 59, Nr. 2 a. E.

³) So z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 75. „. . . Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden." — Nach S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 182, bedürfen Staatsbeamte, aktive Militairs, Geistliche oder Schullehrer einer besonderen landesherrlichen Erlaubniss, bevor sie eine Wahl annehmen: „Diese Erlaubniss wird ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende Gründe nicht versagt werden." — Uebereinstimmt: Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 73. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 48. „Keinem im öffentlichen Dienste Angestellten, einschliesslich der Gemeindebeamten, darf der zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung erforderliche Urlaub verweigert werden, wenn für die Versehung des Dienstes von ihm auf eine andere angemessene Weise gesorgt ist." — Aehnlich Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 15. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 83.

⁴) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 75 (siehe Note 3). — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 71. (aufgehoben durch Gesetz v. 26. Okt. 1848).

⁵) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 121, §. 1. „Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder Militairdienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubes" . . . §. 2. „Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, dass dem Eintritte des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen."

der Urlaub überhaupt nicht verweigert werden dürfe[6]), oder dass dieselben keines Urlaubs von Seite der Staatsregierung zum Eintritte in die Ständeversammlung bedürfen, sondern höchstens zu einer Anzeige der Annahme der Wahl behufs der Vorsorge für einen Stellvertreter im Dienste verpflichtet sein sollten[7]). Dies wurde auch seitdem nicht nur in dem Reichswahlgesetze vom 12. April 1849 §. 6. ausgesprochen und in dem Berliner Entwurfe eines Reichswahlgesetzes §. 7. und von dem Erfurter Parlamente beibehalten, sondern eine gleiche Bestimmung ging zu jener Zeit auch in mehrere deutsche Verfassungsurkunden über[8]).

IV. Personen, welche im aktiven Militairdienste stehen, wie Officiere u. dergl., sind hier im Allgemeinen nicht unter dem Ausdrucke „Beamte" einbegriffen. Sie müssen daher stets den Urlaub der vorgesetzten Behörde einholen. Dies ist in einigen Verfassungsgesetzen auch positiv ausgesprochen und der Staatsregierung das Recht vorbehalten, den aktiven Militairpersonen diesen Urlaub überhaupt oder doch aus Rücksichten auf den Dienst zu verweigern[9]).

V. Die Frage, ob auch pensionirte Staatsdiener einer Erlaubniss der Staatsregierung zum Eintritte in die Stände-

---

[6]) In dieser Weise fand diese Forderung gesetzliche Anerkennung in Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. art. 24. „Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht geweigert werden; ebensowenig den Officieren und Militairbeamten, soferne nicht ausserordentliche Verhältnisse ihrer (d. h. dieser letzteren) Entfernung vom Dienste entgegenstehen."

[7]) So z. B. Kurhessen, Ges. v. 26. October 1848, bei Zachariae, Verf.-Ges. zweite Fortsetzung (1862) S. 114.

[8]) Preussen, V.-U. 1850, §. 78 a linea 2. „Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritte in die Kammer." — Uebereinstimmt: Anhalt-Bernburg, (aufgehob.) V.-U. 1852, §. 85. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 50. — Hinsichtlich der Civilstaatsdiener stimmt überein: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 154.

[9]) Vergl. Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, art. 24, (siehe Note 6). — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 152. „Im aktiven Militairdienste befindliche Personen bedürfen Urlaub von ihrer vorgesetzten Behörde für den Eintritt in einen Landtag. Ein denselben einmal ertheilter Urlaub kann ohne Genehmigung des Landtages nicht zurückgenommen werden."

versammlung bedürfen, ist mit einer Unterscheidung zu beantworten. Wo nämlich die Verfassung unbedingt für den Eintritt der Staatsdiener die Genehmigung der Regierung vorschreibt, muss auch der Pensionär dieselbe nachsuchen, da er durch seine Pensionirung nicht aufhört, Staatsdiener zu sein [10]). Wo aber die Genehmigung oder Urlaubsertheilung nur wegen Rücksichten des Dienstes oder überhaupt sogar dem aktiven Staatsdiener nicht verweigert werden darf, ist selbstverständlich kein Grund vorhanden, wesshalb Pensionäre den Urlaub nachsuchen sollten.

VI. Hinsichtlich der standes- und grundherrlichen, städtischen und anderen Gemeindebeamten gelten, insoweit sie nach der Landesverfassung als mittelbare Staatsdiener zu betrachten sind, dieselben Grundsätze bezüglich des von der Staatsregierung einzuholenden Urlaubs, wie bei den unmittelbaren Staatsdienern. Insofern aber standes- und grundherrlichen Beamten der Charakter als mittelbare Staatsdiener nicht zukommt, sondern sie, wie z. B. Rentenverwalter, nur in einem Privatdienstverhältnisse stehen, bedürfen sie der Erlaubniss ihres Dienstherrn, soferne mit ihrem Eintritte in die Ständeversammlung eine Unterbrechung ihrer vertragsmässigen Dienstfunktionen verbunden wäre.

VII. Städtische und andere Gemeindebeamte, die nicht als mittelbare Staatsdiener zu betrachten sind, bedürfen so wenig einer Genehmigung der Gemeindecollegien, als der Staatsregierung, zur Annahme der Wahl als Abgeordnete, es müsste denn durch ein Gesetz das Eine oder das Andere besonders vorgeschrieben sein [11]).

---

[10]) Ausdrücklich sagt Anhalt, Gesammt-Landschafts-Ordnung von 1859, §. 14: „Beamte, auch die pensionirten oder zur Disposition gestellten, bedürfen zum Eintritt in den Landtag Unserer Genehmigung."

[11]) Vergl. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 75 a linea 2. „Gerichtsdirektoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen: diese kann aber nur aus denselben Gründen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniss für Staatsdiener. Ueber Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung." (Vergl. die oben Note 3 angef. Gesetze).

§. 355.

b) Kosten der dienstlichen Stellvertretung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsbeamten.

I. Da es der demokratischen Partei nicht gelungen war, die Forderung einer principiellen Ausschliessung der Staatsdiener aus den Ständeversammlungen durchzusetzen, so suchte sie dieses Ziel mittelbar und annäherungsweise durch Erschwerung des Eintrittes von Staatsbeamten in die Ständeversammlung zu erreichen. Bei diesem Streben wurde die demokratische Partei selbst von der sog. gemässigt-liberalen Partei unterstützt, weil auch diese bei der Mehrzahl der Beamten immerhin eine vorherrschend regierungsfreundliche (ministerielle) Richtung voraussetzen zu müssen glaubte. Hieraus entsprang die Forderung der Aufnahme einer Bestimmung in die Gesetzgebung, wonach ein zum Abgeordneten erwählter Beamter die Kosten seiner Stellvertretung im Dienste selbst zu tragen habe.

II. Diese Bestimmung, welche nicht viel weniger, als ein indirektes Verbot der Wahl von Staatsdienern zu Abgeordneten bezweckt und den Verfassungsurkunden vor 1848 völlig fremd ist, und die sogar das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 nicht aufgenommen hatte, fand nur Aufnahme in dem Berliner Entwurfe eines Reichswahlgesetzes (1849) §. 7[1]), und in einigen (wenigen) neueren Gesetzen[2]).

---

[1]) Das Erfurter Parlament liess diese Bestimmung des Berliner Entwurfes eines Reichswahlgesetzes bestehen, indem man ihr mit Recht nur sehr geringe praktische Bedeutung beilegte. Abgesehen nämlich davon, dass die an dem Orte der Ständeversammlung angestellten Staatsbeamten ohnehin fortfahren, ihren Dienst zu versehen, so werden sich auch die auswärts wohnhaften Beamten nur in sehr seltenen Fällen durch eine solche Vorschrift berührt finden, indem in den meisten Fällen die Stellvertretung ohne alle besonderen Kosten, durch Zutheilung der Arbeiten an die Collegen oder andere Mitglieder der Behörde, bei welcher der Gewählte angestellt ist, geschehen kann, und die Regierung auch sonst Mittel genug hat, einem Beamten, der in ihrem Interesse Opfer gebracht hat, einen Ersatz zu gewähren.

[2]) So z. B. Hannover, Ges. vom 5. Sept. 1848, §. 48. (siehe oben §. 354, Note 3). — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 85 a linea 2. „In Bezug auf die Kosten der Stellvertretung eines gewählten Abgeordneten in seinem

III. Als gemeinrechtlicher Grundsatz ist daher zu betrachten, dass der Staatsregierung die Pflicht obliegt, für die Stellvertretung des Beamten während seiner Anwesenheit in der Ständeversammlung in derselben Weise, wie in jedem anderen Falle zu sorgen, in welchem sie einem Beamten, wie z. B. zu seiner Erholung oder zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, Urlaub ertheilt[3]).

IV. In neuester Zeit ist die umgekehrte Erscheinung hervorgetreten, dass die sog. Fortschrittspartei da, wo sie eine grosse Anzahl von Beamten zu ihren Mitgliedern zählt, der Regierung es zum Vorwurfe macht, wenn dieselbe den in die Ständeversammlung gewählten Staatsbeamten die Kosten ihrer Stellvertretung im Dienste aufbürden will, und sucht daher die Fortschrittspartei die Mittel zur Entschädigung solcher Beamten durch National-Subscriptionen zu beschaffen[4]).

§. 356.

Von der Bedingung der Wahl tüchtiger Abgeordneten.

I. Da die Repräsentanten zur Vertretung des Volkes und zur Ausübung der Volksrechte berufen sind, so muss die Wahl frei sein, d. h. das Ministerium darf sich keiner unerlaubten und rechtswidrigen Mittel, wie Bestechung, Drohung u. s. w. bedienen, um seinem Systeme günstige Wahlen hervorzurufen[1]).

Amte, sowie darauf, wie die Kosten der Stellvertretung zu decken seien, ergeht ein Gesetz."

[3]) Diese Pflicht der Staatsregierung erkennen alle jene Verfassungsurkunden an, welche von den zu Abgeordneten gewählten Beamten mindestens eine Anzeige ihrer Annahme der Wahl fordern, „damit wegen der einstweiligen Verwaltung ihres Amtes Vorsorge getroffen werden kann." So z. B. S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 154. — Ausdrücklich sagte die (jetzt aufgehobene) Anhalt-Bernburgische V.-U. 1850, §. 58. „... auch haben sie (die zu Abgeordneten gewählten Beamten) nicht für ihre Stellvertretung im Amte zu sorgen."

[4]) So in Preussen seit 1862. — Eine ähnliche Entschädigung des Abgeordneten bezweckte früher in Irland die sog. (freiwillige) O'Connel-Steuer.

[1]) Wenn solche verfassungs- und gesetzwidrige Einwirkung der Staatsbehörden auf die Wahlen stattfinden sollte, so ist es Sache der Ständeversammlung, die gesetzlichen Schritte zu thun, um die schuldigen Beamten

II. Andererseits ist aber auch durch Strafgesetze dafür zu sorgen, dass nicht von einzelnen Personen oder der Regierung feindlichen Parteien die Stimmen der Wähler erkauft oder dieselben eingeschüchtert werden[2]).

III. Es muss erlaubt sein, dass sich die Presse über die vorzunehmenden Wahlen frei ausspreche, und ebenso, dass sich die Wähler und Wahlmänner über die vorzunehmenden Wahlen unter einander berathen und besprechen, und jede Partei ihre Candidaten in Vorschlag bringe und empfehle.

§. 357.

Regelmässige Dauer der Funktion der Abgeordneten. Legislaturperioden. Total- und Partialerneuerung der Kammern.

I. Die Abgeordneten werden in allen Staaten auf eine gewisse Anzahl von Jahren (für eine sog. Legislaturperiode) gewählt, so dass sie auf den in diese Perioden fallenden regelmässigen, sog. ordentlichen, so wie ausserordentlichen Landtagen ihre Funktion auszuüben berufen sind. Diese Legislaturperioden sind in den einzelnen Verfassungsurkunden sehr verschieden bestimmt (12, 8, 6, 4 und 3 Jahre)[1]).

---

zur Verantwortung zu ziehen. Uebrigens ist jede Regierung befugt, in den gesetzlichen Schranken auf Wahlen zu Gunsten ihres Systemes hinzuwirken, und kann sich bei der Wahlagitation nicht blos passiv verhalten, und ihren Gegnern das Feld zur Bearbeitung der Wähler im oppositionellen Sinne ohne Gegengewicht überlassen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will.

[2]) Solche besondere Strafgesetze sind darum nöthig, da sich die Grundsätze des gemeinen Rechtes über das *Crimen ambitus* nicht ohne Zwang auf die gegenwärtigen Verhältnisse übertragen lassen. — Vergl. z. B. Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. art. 26. „Die Bestechung der Wähler soll die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren, sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen. (Vergl. oben §. 349, Note 4).

[1]) Eine zwölfjährige Legislaturperiode (drei vierjährige Finanzperioden begreifend) hat S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 174; eine

II. In den meisten Staaten tritt nach dem Ablaufe der Legislaturperiode eine gänzliche Erneuerung der Abgeordneten durch neue Wahlen, sog. Totalerneuerung, ein. In einigen Staaten ist dagegen eine theilweise Erneuerung der Vertretung, sog. Partialerneuerung, eingerichtet, in der Art, dass nach jedem ordentlichen Landtage ein bestimmter Theil (die Hälfte oder ein Drittheil) der Abgeordneten austritt und durch Neuwahlen ergänzt wird, so dass nur dann eine Totalerneuerung eintritt, wenn eine Auflösung des Landtages stattgefunden hat.

III. Bei dem Systeme der Partialerneuerung wird auf dem ersten Landtage durch das Loos bestimmt, welche Abgeordneten zuerst (nach dem ersten und beziehungsweise zweiten) ordentlichen Landtage auszutreten haben. Hierauf bestimmt sich die weitere Ordnung des Austrittes durch die Reihenfolge des Eintrittes in die Ständeversammlung[2]).

---

achtjährige hat Baden, V.-U. 1818, §. 29. für die grundherrlichen Abgeordneten in der ersten Kammer und §. 38. für die Abgeordneten der Städte und Aemter in der zweiten Kammer; eine sechsjährige hat Bayern, V.-U. 1818, Tit. VI, §. 13. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 157. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 59. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 77. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 36. a. E. und §. 57. und Preussen, V.-U. 1850, §. 67. für die erste Kammer; aufgehoben durch Ges. v. 7. Mai 1853, siehe unten §. 362, IV. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 16. — Anhalt, Gesammt-L.-O. 1859 §. 15. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 98; eine vierjährige hat S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 74; Schwarzburg-Sondershausen, Wahlges. 1856, §. 4. und Baden, V.-U. 1818, §. 31. für die Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten in der ersten Kammer; eine dreijährige haben Kurhessen, V.-U. 1831, §. 78.; Preussen, V.-U. 1850, §. 73. für die zweite Kammer. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 120, vergl. mit art. 145. — Reuss j. L., Wahlgesetz vom 14. April 1852, §. 21. u. s. w

²) Das System der Partialerneuerung zeigen von den Staaten mit einer Kammer: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 174. — Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 83. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 98. — Von den Staaten mit zwei Kammern: Baden, V.-U. 1818, §. 29. 38. und 79. (für die Abgeordneten der Grundherren in der ersten Kammer und für die zweite Kammer). — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 71. (für die zweite Kammer). — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 39. (für die gewählten Mitglieder der ersten Kammer).

§. 358.

Beendigung und Verlust der Eigenschaft eines Abgeordneten. Ersatzmänner. Neuwahlen. Wiederwählbarkeit.

I. Die Eigenschaft eines Abgeordneten hört auf 1) mit dem Ablaufe der Legislaturperiode, für welche der Abgeordnete gewählt ist[1]; 2) wenn der Souverain den Landtag auflöst[2]; 3) wenn ein Abgeordneter seine Funktion freiwillig niederlegt[3].

II. Die Eigenschaft eines Abgeordneten geht verloren: 1) wenn Umstände eintreten, welche die Wahlfähigkeit verhindert haben würden[4]: 2) wenn er aus der Ständeversammlung als unwürdig ausgeschlossen wird[5]; 3) nach mehreren Verfassungsurkunden, wenn einem Abgeordneten ein Staatsamt (mitunter auch ein Hofamt) übertragen, oder derselbe im Staatsdienste befördert wird[6].

---

[1] Siehe §. 357.

[2] Siehe unten §. 370.

[3] Siehe §. 347, VIII. und §. 362, VI, Note 13.

[4] Vergl. über die Gründe des Aufhörens und des Verlustes der Eigenschaft eines Abgeordneten überhaupt: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VI, §. 14. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 59. 65. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 66. 71. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 79. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 166 u. 174. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 86. — Preussen, V.-U. 1850, §. 75. und Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer v. 12. Oktober 1854, §. 8. — S.-Weimar, rev. Grundges. 1850, §. 34. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 122. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 97. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 19. — Anhalt, Gesammt-L.-O. 1859, §. 14.

[5] Siehe unten §. 386.

[6] Verlust der Eigenschaft eines Abgeordneten durch Annahme eines Staatsamtes, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete, spricht aus: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 86, Nr. 4. — Wegen Annahme eines „besoldeten Amtes“: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 122; wegen Annahme eines „besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste,“ Kurhessen, V.-U. 1831, §. 70. 79. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 49. — Uebereinstimmt: Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 61; ähnlich: Preussen, V.-U. 1850, §. 78 a linea 3. (Annahme eines besoldeten Staatsamtes, oder Eintritt in ein Staatsamt, womit „ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt“

III. Wenn ein Abgeordneter aus einem dieser Gründe aus der Ständeversammlung ausscheidet, oder durch Tod abgeht, so wird nach den meisten Verfassungsurkunden eine Neuwahl für den Rest der Legislaturperiode angeordnet, für welche der Ausgeschiedene berufen war[7]). Nach einigen Verfassungsurkunden wird aber gleich anfänglich für jeden Abgeordneten ein Ersatzmann, sog. Stellvertreter, erwählt, welcher in dem Falle seines Ausscheidens einzutreten hat[8]).

IV. In allen Verfassungsurkunden ist anerkannt, dass Abgeordnete, deren Eigenschaft durch Beendigung der Legislaturperiode oder durch Auflösung des Landtages aufgehört hat, oder die sie durch Annahme eines Staatsamtes u. dergl. oder durch Beförderung im Staatsdienste verloren haben, sofort wieder gewählt werden können[9]).

---

verbunden ist). Uebereinstimmt: Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 85. — Schwarzburg-Sondershausen, Wahlges. 1856, §. 6. — Wegen Eintritt in den Staatsdienst oder in den Hofdienst oder Beförderung darin: Waldeck, V.-U. 1852, §. 51. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 66. „Uebrigens treten die (in die erste Kammer gewählten) Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Funktion zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes Hofamt annehmen."

7) Siehe z. B. Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 123. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 74.

8) Vergl. z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 153. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 77. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 69. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 176. 180. — Braunschweig, n. L. O. 1832, §. 80. 81. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 81. 84. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 81. — In Bayern, V.-U. 1818, Tit. VI, §. 11. sollte als Ersatzmann derjenige eintreten, welcher dem Gewählten in der Stimmzahl am nächsten kam. Hiernach hatte also immer der Candidat der Minorität Aussicht auf den Eintritt in die Kammer, wenn der Candidat der Majorität im Laufe eines Landtages ausfiel. Diese sehr unpraktische Bestimmung wurde durch Ges. v. 4. Juni 1848, art. 31, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. art. 10. aufgehoben und die Wahl der Ersatzmänner in einem besonderen Wahlakte vorgeschrieben. — Von Hannover siehe Note 9.

9) Vergl. Bayern, V.-U. 1818, Tit. VI, §. 13. — Baden, V.-U. 1818, §. 40. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 157. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 59. 65. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 71. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 70. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 166. — Preussen,

V. Personen, welche wegen eines gewissen Amtes Mitglieder einer Ständeversammlung sind, behalten selbstverständlich diese Eigenschaft nicht länger, als sie in dem betreffenden Amte bleiben [10]).

§. 359.

Verpflichtung der Ständemitglieder zur persönlichen Ausübung ihrer Stimme auf dem Landtage.

I. Nicht nur in Bezug auf die Abgeordneten, welche durch Wahlen ernannt werden, sondern überhaupt in Bezug auf alle Mitglieder landständischer Versammlungen gilt nach den seit der Gründung des deutschen Bundes entstandenen landständischen Verfassungen als Regel der Grundsatz, dass sie ihren Sitz und ihre Stimme in der Ständeversammlung persönlich ausüben müssen, und dieselbe weder einem anderen Mitgliede der Ständeversammlung noch sonst einem Bevollmächtigten übertragen dürfen [1]).

II. Nur ausnahmsweise ist in einigen Verfassungsurkunden erlaubt, oder sogar in gewissen Fällen gefordert, dass die erblichen Mitglieder der ersten Kammer sich auf den Landtagen durch einen Bevollmächtigten oder ihren Vor-

V.-U. 1850, §. 75. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 122. — Schwarzburg-Sondershausen, Wahlges. 1856, §. 6. — Oesterreich, G. G. 1861, §. 17. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 61. — Ausdrücklich bestimmt Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 49. dass in dem Falle, wo ein Abgeordneter wegen Annahme eines Staatsamtes u. dergl. seinen Sitz in der Ständeversammlung verloren hat, nicht der Ersatzmann eintritt, sondern neue Wahl stattfindet.

10) Vergl. z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 66.

1) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VI, §. 17. „Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen." — Uebereinstimmt: Baden, V.-U. 1818, §. 47. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 73. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 129. §. 2. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 52. — Ausdrücklich verbietet alle Stellvertretung der Standesherren in der ersten Kammer: Preussen, V.-U. 1850. §. 65. b). — Vergl. auch Nassau, Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814, §. 8. — Dasselbe Princip sprechen aus: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 156. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 61. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 81. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 51. — (Siehe die in einigen dieser Verfassungen zugelassenen Ausnahmen in Note 2). — Oesterreich, G. G. 1861, §. 16.

mund vertreten lassen[2]), welcher aber sodann, wie jedes andere Mitglied der Ständeversammlung, den Eid zu leisten

---

[2]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 156. „Nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem anderen in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen. Dieses besondere Recht der Stimmenübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden. In jedem Falle aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als eine übertragene Stimme führen." — Gr. Hessen, V.-U. 1820, §. 61 a linea 2; jetzt mit einiger Abänderung Gesetz vom 6. Sept. 1856, art. 50 a linea 2 und 3. „In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, dass derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr, wenn er durch ärztlich bescheinigte Krankheit oder durch andere Verhältnisse verhindert ist, selbst auf dem Landtage zu erscheinen, und wenn die erste Kammer diese Gründe als zulänglich erkennt, oder wenn er nach erlangter Volljährigkeit das nach art. 10. erforderliche Alter (von 25 Jahren) nicht erreicht hat, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen. Dieses Recht steht unter denselben Bedingungen auch dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel zu." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 64. „Für die §. 63. unter 3. 4. 6. 7. u. 12. benannten Besitzer der Herrschaften kann, im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach §. 74. für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburg'schen Recessherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach §. 74. erforderlichen Eigenschaften haben und im K. Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind." — Hannover, Landesvers.-Ges. v. 6. Aug. 1840, §. 99. (wieder hergestellt durch Verord. v. 1. Aug. 1855). „... Indess können 1) die im §. 84, Nr. 2. und 4. angeführten Mitglieder der ersten Kammer (d. h. der Herzog von Arenberg, der Herzog von Looz-Corswaaren, der Fürst von Bentheim und die Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg) durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses; 2) der Erblandmarschall des Königreichs, der Generalerbpostmeister Graf von Platen-Hallermünd und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne

und nach seiner individuellen Ueberzeugung zu stimmen hat, ohne durch Instruktionen gebunden werden zu dürfen, oder sich mit dem Mangel einer Instruktion entschuldigen zu können [3]).

III. Mitunter ist auch einem Bischof verstattet, bei länger dauernder Verhinderung sich vertreten zu lassen [4]).

IV. Nicht zu verwechseln mit einer solchen Vertretung, welche auf Bevollmächtigung oder der Eigenschaft als Vormund beruht, ist der Fall, wenn das Verfassungsgesetz selbst für den Fall der Verhinderung eines persönlich berechtigten

---

„sich vertreten lassen.“ — Auch die Kurhessische V.-U. 1831, §. 63. gestattet den Prinzen des kurfürstlichen Hauses und der apanagirten Linien, so wie den Häuptern jeder fürstlichen und gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt, die Vertretung durch geeignete Bevollmächtigte. — Das nassauische Patent v. 1. und 2. Sept. 1814, §. 4. gestattete den Standesherren, sich durch Bevollmächtigte, sowie auch im Falle der Minderjährigkeit durch ihre Vormünder, vertreten zu lassen, nicht aber durch ein anderes Mitglied der Herrenbank. Nach der Verordnung über das geltende Staatsrecht und die Organisation der Stände v. 25. Nov. 1851 dürfen sich die volljährigen Häupter der standes- und grundherrlichen, sowie der erblich berechtigten Familien durch Bevollmächtigte vertreten lassen; der Vertreter muss nassauischer Staatsbürger sein und die allgemeinen Eigenschaften zur Wählbarkeit in die Ständeversammlung besitzen. Gleiches Vertretungsrecht steht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu.

[3]) Ausdrücklich bestimmt dies: Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 61. a. E. und Gesetz v. 6. Sept. 1856, §. 50 a linea 3. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 81.

[4]) Nassau, Ges. v. 25. Nov. 1851, §. 7. „Dem katholischen Bischof, sowie dem evangelischen Landesbischof ist es gestattet, bei länger dauernder Verhinderung, über deren Erheblichkeit die Kammer zu entscheiden hat, sich vertreten zu lassen; dem ersteren durch einen von ihm zu bevollmächtigenden Domherrn, dem letzteren durch einen von ihm zu bevollmächtigenden evangelischen Decan.“ — Nach dem L.-V.-G. von Hannover, v. 6. Aug. 1840, §. 99, Nr. 3. (wiederhergestellt durch Verord. v. 1. Aug. 1855) dürfen die katholischen Bischöfe des Königreichs im Falle ihrer Behinderung sich durch ein Mitglied ihres Domkapitels vertreten lassen. — Nach dem grossherz. hessischen Ges. v. 6. Sept. 1856, art. 2, Nr. 4. hat der katholische Bischof im Fall seiner Verhinderung einen katholischen Geistlichen mit Zustimmung des Grossherzogs als seinen Stellvertreter zu bezeichnen.

Ständemitgliedes die Einberufung einer anderen geeigneten Persönlichkeit anordnet [5]).

§. 360.

Das Ein- und Zweikammernsystem [1]).

I. Aus der Aufnahme des Grundgedankens einer allgemeinen Landesvertretung in die Verfassung eines Staates folgt keineswegs, dass dieselbe principiell nur in einer einzigen Versammlung der Volksvertreter bewirkt werden müsse, vielmehr ist es eine reine und zwar hauptsächlich mit Berücksichtigung der Grösse der Territorien zu beantwortende Zweckmässigkeitsfrage, ob die Landesvertretung in einer oder in zwei von einander getrennten Versammlungen, sog. Häusern oder Kammern, einzurichten sei.

II. Schon in dem Vaterlande der Repräsentativverfassung, in England, hat sich aus geschichtlichen Gründen die Repräsentativverfassung in der Organisation von zwei Häusern des Parlamentes entwickelt; diese Organisation hat man im Wesentlichen in allen jenen Staaten von bedeutenderem Gebietsumfange angenommen, in welchen das Repräsentativsystem überhaupt Eingang gefunden hat, wie namentlich (abgesehen von den deutschen Staaten) in Norwegen, Spanien, Belgien, Frankreich, Nordamerika und in der Schweiz.

III. Die Gründe, aus welchen in allen grösseren und selbst in den mittleren constitutionell-monarchischen Staaten das

---

[5]) Grossh. Hessen, Ges. v. 6. Sept. 1856, art. 2, Nr. 4. 5. 6. Der Grossherzog ernennt hiernach bei Erledigung des bischöflichen Stuhles einen katholischen Geistlichen, bei Erledigung der Stelle oder Verhinderung des protestantischen Prälaten einen protestantischen Geistlichen und bei Verhinderung des Kanzlers der Universität Giessen ein Mitglied des akademischen Senats, für die Dauer eines Landtags zum Mitglied der ersten Kammer. — Vergl. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 62, Nr. 9. (siehe unten §. 362, VI.). — Nach dem L.-V.-G. von Hannover, v. 6. Aug. 1840, §. 99, Nr. 3 bezeichnet der König gleichzeitig einen Stellvertreter des von ihm zu ernennenden ausgezeichneten evangelischen Geistlichen.

[1]) Für das Zweikammernsystem: C. G. Kries, Wesshalb wollen wir zwei Kammern und wie sind sie zu bilden? Breslau 1848. — Melchior Meyr, Zwei Kammern oder eine? Berlin 1848. — Dagegen (aus sehr schwachen Gründen): Leopold Freundt, Eine oder zwei Kammern? Königsberg 1848.

Zweikammernsystem nicht entbehrt werden kann, sind: 1) das Bedürfniss einer gründlichen, zweifachen Erörterung der politischen Fragen durch zwei verschiedene Körperschaften, deren Zusammensetzung überdies nach verschiedenen Principien gebildet ist[2]); 2) die Nothwendigkeit eines conservativen Gegengewichtes gegen das Element der Bewegung, welchem in der einen Kammer (der Volkskammer) ein gesetzlicher Spielraum gewährt wird, um anarchische Ausbrüche zu verhüten[3]); 3) die Rücksicht darauf, der Krone möglichst den Gebrauch des Veto zu ersparen, und dadurch der Impopularität der Krone vorzubeugen, dass die erste Kammer dieselbe auf sich nimmt[4]); 4) Wahrung historisch begründeter ständischer Interessen, indem im Staate der historischrechtliche Besitz ebenso ein Recht auf Schutz, wie das Bedürfniss des Fortschrittes ein Recht auf Würdigung hat[5]). 5) Durch das Dasein von zwei Kammern

---

[2]) Aus dieser Rücksicht wurde sogar in die dritte (republikanische) Verfassung Frankreichs vom 23. Sept. 1795, art. 44 das Zweikammernsystem (ein Rath der Alten, mit 250 Mitgliedern, und ein Rath der Fünfhundert) aufgenommen, während nach den beiden früheren Verfassungen vom 3. Sept. 1791 und 24. Juni 1793 nur eine Versammlung (gesetzgebende Nationalversammlung, gesetzgebender Körper) bestanden hatte. Die Vertheidiger des Einkammernsystemes geben alle die Nothwendigkeit einer mehrfachen Berathung wichtiger Fragen durch die Repräsentation zu; sie glauben aber, dass dieses durch Wiederholung der Discussion und Abstimmung auch in einer und derselben Versammlung geschehen könne. Diese Einrichtung war auch auf dem Frankfurter Parlamente getroffen: die Nachtheile derselben sind aber so einleuchtend hervorgetreten, dass wohl der Gedanke an ihre praktische Wiederholung nicht mehr auftauchen wird.

[3]) Hiergegen wird von den Vertheidigern des Einkammernsystemes nur die Erklärung abgegeben, dass man eben der Bewegung keine Schranke gesetzt wissen wolle. *Stat pro ratione voluntas!*

[4]) Die Vertheidiger des Einkammernsystemes meinen, ein verfassungstreuer Souverain könne immerhin ohne Gefahr der Impopularität das Veto üben. Dies ist gegen alle Erfahrung, und namentlich weiss England sehr wohl, wie nöthig es ist, auch den Schein der Impopularität von der Krone fern zu halten. Diese Rücksicht veranlasste auch die Aufnahme des Zweikammernsystemes in die sechste (königliche) Verfassung von Frankreich, v. 4. Juni 1814, sowie in die neueren Verfassungsurkunden; so z. B. auch in die V.-U. von Griechenland v. 18. März 1844.

[5]) Auch hier erklären die Vertheidiger des Einkammernsystemes nur, dass sie eben keine starke Vertretung historisch begründeter Interessen ge-

soll das Majoritätsprincip, welches bei abstimmenden Versammlungen nie ganz vermieden werden kann, mit den Forderungen der Vernunft in Einklang gebracht werden. Es soll hierdurch bewirkt werden, dass die Stimmen nicht blos gezählt, sondern auch gewogen werden. Letzteres wird dadurch erreicht, dass keine der beiden Kammern, auch nicht, wenn ihr die Regierung beipflichtet, die andere Kammer beherrschen kann, so dass also die beiden Kammern sich einander freiwillig annähern und sich verständigen müssen. Aus diesem Grunde muss sich jede der beiden Kammern veranlasst finden, ihre Beschlüsse von Haus aus mit Mässigung zu fassen, damit sie auf den Beitritt der anderen Kammer hoffen kann, und eben hierdurch wird verhütet, dass nicht eine Kammer die Herrschaft an sich reisst, oder sich gleichsam zum Richter in eigener Sache gegenüber von der Staatsregierung aufwirft. 6) Wo nur eine einzige Kammer besteht, wird sie sehr leicht der unbedingten Herrschaft einer einzigen Partei verfallen, und daher auch leicht in die Lage kommen, gar nicht einen Ausdruck des wahren Willens des Volkes oder Landes darzustellen; auch ist eine einzige Kammer weit mehr den Einflüssen des Terrorismus von Aussen ausgesetzt, als dies bei dem Zweikammernsysteme einzutreten pflegt[6]).

§. 361.

Von der Bildung der ersten Kammer.

I. Ueber die Bildung der ersten Kammer finden sich verschiedene Systeme, für deren Einführung besonders das massgebend war, ob die Repräsentativverfassung sich geschichtlich aus einer älteren ständischen Verfassung entwickelte und an vorhandene ständische Elemente anknüpfen konnte oder nicht.

II. Im ersten Falle bildet sich die erste Kammer meistens aus einer Geburtsaristokratie, einschlüssig der Prinzen des

---

wisser Klassen, sondern nur Geltung der Interessen der Kopfzahl allein wollen.

[6]) Deshalb haben auch Republiken, wie Nordamerika und die Schweiz, das Zweikammernsystem aufgenommen, weil sie ausserdem die Freiheit nicht für gesichert halten.

regierenden Hauses, aus geistlichen und weltlichen hohen Würdenträgern (Bischöfen, erblichen Kronbeamten u. dergl.) und aus Personen, welche der Souverain nach seinem persönlichen Vertrauen und in unbeschränkter Zahl erblich oder lebenslänglich zu Mitgliedern der ersten Kammer ernennt. Ein derartiges System findet sich in England, in welchem die Pairskammer geschichtlich aus der alten feudalistischen Einrichtung eines von *Pares curiae* gebildeten Gerichtshofes hervorgegangen ist und zum Theile noch diesen Charakter bewahrt hat [1]).

III. Wo ältere ständische Elemente fehlen oder im Laufe der Zeit untergegangen sind, hat man mitunter der Krone das unbeschränkte Recht eingeräumt, oder sie hat es sich selbst beigelegt, die Mitglieder der ersten Kammer zu ernennen, so dass die Bedeutung dieser Kammer sodann hauptsächlich darin liegt, dass sie, als eine durch das persönliche Vertrauen des Monarchen zu seiner Berathung berufene Versammlung, der Krone zur besonderen Stütze gegen das demokratische Element dienen soll. Dieses System wurde in Frankreich durch die sechste (königliche) Verfassung (Ludwig XVIII.) vom 4. Juni 1814 aufgebracht [2]) und mit einigen Modificationen in der constitutionellen Charte (Louis Philippe) vom 7. Aug. 1830 [3]) und im Wesentlichen auch in

---

1) Theilweise Nachbildungen dieses Systemes in den deutschen Staaten siehe in §. 362. — Ueber die Beschränkung der Krone in der Ernennung von Mitgliedern der ersten Kammer, siehe R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Bd. I. (1860), S. 325.

2) Sechste Verf. Frankreichs v. 4. Juni 1814, §. 27. „La nomination des pairs de France appartient au Roi. Leur nombre est illimité: il en peut varier les dignités, les nommer à vie ou les rendre héréditaires selon sa volonté.“

3) Die Modificationen durch die Charte Louis Philipp's v. 7. Aug. 1830 bestehen darin, dass der König die Pairs nur aus bestimmten Kategorien und nur auf Lebenszeit sollte ernennen dürfen. — Eine ähnliche Bestimmung enthält die V.-U. von Griechenland v. 18. März 1844, §. 70. 71. — Nach der Constitution Napoleon's III. v. 15. Januar 1852, art. 20 besteht der Senat: 1) aus den Cardinälen, den Marschällen und den Admirälen; 2) aus den Bürgern, welche der Präsident (jetzt Kaiser) zu der Senatorenwürde zu ernennen für angemessen hält. Nach art. 21 werden die Senatoren auf Lebenszeit ernannt und sind unabsetzbar.

der Verfassung (Napoléon's III.) vom 15. Januar 1852 beibehalten.

IV. In anderen Staaten fasste man das Princip der Repräsentativverfassung in der Art auf, dass die Repräsentation nur allein aus dem Volke hervorgehen dürfe, also auch die erste Kammer ebenso wie die zweite aus Abgeordneten zu bestehen habe, die durch Volkswahl ernannt werden; jedoch ist sodann meistens die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten der ersten Kammer an höhere Bedingungen geknüpft, wie z. B. in Belgien[4]). In Norwegen erwählt die Volksrepräsentation (Storthing) aus sich selbst ein Viertheil als erste Kammer (Lagthing), die übrigen drei Viertheile bilden die zweite Kammer (Odelsthing)[5]).

§. 362.

Von der Zusammensetzung der ersten Kammern in den deutschen Bundesstaaten.

I. In den deutschen Staaten besteht jetzt das Zweikammernsystem in Oesterreich, Preussen, Bayern, K. Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, im Grossherzogthume Hessen und in Nassau. In Kurhessen ist das durch die Verfassung vom Jahre 1852 eingeführte Zweikammern-System durch die Wiederherstellung der Verfassung vom Jahre 1831 wieder beseitigt worden.

---

[4]) Belgien, V.-U. v. 25. Febr. 1831, art. 53. „Die Mitglieder des Senates werden nach Massgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer der Volksvertreter wählen.“ Art. 56. „Um als Senator gewählt werden zu können und um es zu bleiben, muss man 1) Belgier von Geburt sein oder das grosse Bürgerrecht erhalten haben; 2) im Genusse seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte; 3) in Belgien wohnhaft; 4) wenigstens 40 Jahre alt sein; 5) in Belgien wenigstens 1000 fl. direkte Steuern zahlen, die Patentgelder inbegriffen.“ — In Spanien wurden nach der V.-U. v. 27. April 1837 ebenfalls beide Kammern vom Volke gewählt, doch so, dass die Senatoren vom Könige aus einer von den Wählern aufgestellten dreifachen Liste ausgewählt wurden. — Vergl. K. Sachsen, Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern betr. v. 19. Oct. 1861, §. 17; bei Zachariae, Verf.-Ges., zweite Fortsetzung (1862), S. 57.

[5]) Norwegen, V.-U. v. 4. Nov. 1814, §. 49. und 74.

II. Die Bildung der ersten Kammer wird in allen diesen Staaten in verschiedener Weise bewirkt. Im Allgemeinen ist nur so viel zu erkennen, dass in allen Verfassungsurkunden vor dem J. 1848 bei der Bildung der ersten Kammer hauptsächlich auf die vorhandenen älteren ständischen Elemente Rücksicht genommen und dem Landesherrn ein bedeutender Einfluss auf die Bildung der ersten Kammer beigelegt, eine Ernennung von Mitgliedern der ersten Kammer durch Volkswahlen aber nicht zugelassen wurde. Erst seit dem J. 1848 wurde in Folge der demokratischen Bewegungen auch in den deutschen Verfassungsgesetzen das Streben bemerklich, einen bedeutenden Theil der ersten Kammer aus volksmässigen Wahlen hervorgehen zu lassen. Die hierauf abzielenden Verfassungsveränderungen sind aber zum Theile seitdem wieder beseitigt worden.

III. In Oesterreich wird nach dem Grundgesetze[1]) vom 26. Febr. 1861 (§. 1—5.) die Reichsvertretung als Reichsrath bezeichnet, und besteht aus dem „Herrenhause" und dem „Hause der Abgeordneten." Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die grossjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses. Erbliche Mitglieder sind die grossjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht. Mitglieder vermöge hoher Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt. Der Kaiser hat sich vorbehalten, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

IV. In Preussen besteht die allgemeine Landesvertretung nach der revidirten Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, art. 62 aus zwei Kammern. Nach dem Gesetze v. 30. Mai 1855, §. 1[2]) wird die erste Kammer fortan das Herrenhaus, die zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt. Die von der Regierung vorgeschlagene gemeinschaftliche Be-

[1]) Bei Zachariae, Verf.-Ges. zweite Fortsetzung (1862), S. 12.
[2]) Zachariae, Verf.-Ges. erste Fortsetzung (1858), S. 4.

zeichnung beider Häuser als allgemeiner Landtag wurde von der zweiten Kammer abgelehnt; es besteht sonach keine gesetzliche Gesammtbezeichnung derselben. Nach der revidirten Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, art. 65 sollte die erste Kammer bestehen a) aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, b) aus den Häuptern der standesherrlichen und jener Familien, welchen durch k. Verordnung das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird, c) aus Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt, d) aus neunzig von den Höchstbesteuerten in den Wahlbezirken zu wählenden Mitgliedern und e) aus dreissig von den Gemeinderäthen der grösseren Städte gewählten Mitgliedern. Die Gesammtzahl der unter a—c genannten Mitglieder sollte die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen. Nach dem Gesetz vom 7. Mai 1853, art. 1[3]) wurde die Bildung der ersten Kammer der königlichen Anordnung anheimgestellt, und nur so viel bestimmt, dass die erste Kammer aus Mitgliedern zusammengesetzt werden soll, die der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft. Hiernach wurde durch k. Verordnung vom 12. October 1854[4]) (§. 1.—7.) die erste Kammer (Herrenhaus) in folgender Weise gebildet: (§. 1.) 1) aus den Prinzen des k. Hauses, welche der König, sobald sie in Gemässheit der Hausgesetze die Grossjährigkeit erreicht haben, zu berufen sich vorbehält; 2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung; 3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit vom König berufen sind. (§. 2) Mit erblicher Berechtigung gehören zum Herrenhause 1) die Häupter der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen; 2) die Häupter der deutschen standesherrlichen Häuser; 3) die übrigen nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Curie des vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren. 4) Ausserdem gehören mit erblicher Berechtigung zum Herrenhause diejenigen Personen, welchen dieselbe durch besondere k. Verordnung verliehen wird. (§. 3.) Als Mitglieder auf Lebenszeit werden

[3]) Zachariae, Verf.-Ges. (1855), S. 99.
[4]) Ebendaselbst S. 101. 102.

berufen: 1) Personen, welche dem König in Gemässheit der folgenden Paragraphen dieser k. Verordnung (§. 4. 5. 6.) präsentirt werden; 2) die Inhaber der vier grossen Landesämter im Königreich Preussen; 3) einzelne Personen, welche der König aus besonderem Vertrauen ausersieht. Aus diesen bestellt der König „Kron-Syndici", welchen derselbe wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, ingleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen wird. (§. 4.) Das Präsentationsrecht steht zu: 1) den nach der k. Verordnung vom 3. Febr. 1847 zur Herren-Curie des vereinigten Landtags berufenen Stiftern; 2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden; 3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche der König mit diesem Rechte begnadigt; 4) den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes; 5) einer jeden Landesuniversität; und 6) denjenigen Städten, welchen der König dieses Recht besonders beilegt. (§. 5.) Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen communalverfassungsmässigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistratsmitglieder erwählt. (§. 6.) Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes (Landschafts-Bezirke) und wegen Ausübung des Präsentationsrechtes wurden vorbehalten[5]. (§. 7.) Das Recht auf Sitz und Stimme in dem Herrenhause kann nur von preussischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preussen haben und nicht im aktiven Dienste eines ausserdeutschen Staates stehen. Ferner ist dazu, ausser bei den Prinzen des k. Hauses, ein Alter von 30 Jahren erforderlich.

[5]) Siehe das Verzeichniss der seitdem ergangenen Erlasse (zuletzt vom 5. Nov. 1861) bei Moltke, Verf.-Urk. des preussischen Staats, 3. Aufl. Berlin 1862, S. 32.

V. Nach der bayerischen Verfassungsurkunde v. Jahre 1818, §. 1.—5. und dem ergänzenden Gesetze vom 9. Mai 1825 ist die erste Kammer (Kammer der Reichsräthe) zusammengesetzt aus den volljährigen Prinzen des k. Hauses, den Kronbeamten, den beiden Erzbischöfen, den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; einem vom König ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalconsistoriums und aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste oder wegen ihrer adeligen Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt[6]). Das Recht der Vererbung kann der König jedoch nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominikalsteuern *in simplo* dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist[7]). Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiss gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über[8]). Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen[9]). Die Univer-

---

[6]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VI, §. 2; vergl. mit Ges. v. 9. März 1828, art. 2, bei Zachariae, Verf.-Ges. (1855), S. 126. 127.

[7]) V.-U. Tit. VI, §. 3. — Nähere Bestimmungen über die Qualification des fideicommissarischen Vermögens enthält das Ges. vom 2. Sept. 1825, §. 2, die Anwendung und Vollziehung des Edikts über die Familienfideicommisse betr.

[8]) V.-U. Tit. VI, §. 3 a linea 2.

[9]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VI, §. 4. — Nähere Bestimmungen über die Art der Berechnung dieses dritten Theiles der erblichen Reichsräthe enthält das Ges. v. 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend, art. 1.

sitäten sind in Bayern nicht zur Vertretung in die erste Kammer berufen worden [10]).

VI. Im Königreich Sachsen bilden die erste Kammer nach der Verfassungsurkunde vom J. 1831, §. 63: 1) die volljährigen Prinzen des k. Hauses; 2) das Hochstift Meissen durch einen Deputirten seines Mittels; 3) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels; 4) die Besitzer der fünf schönburgischen Recessherrschaften, Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels; 5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird; 6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück; 7) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf; 8) der evangelische Oberhofprediger; 9) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle einer der drei Capitularen des Stifts; 10) der Superintendent zu Leipzig; 11) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Kapitels; 12) die Besitzer der vier schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels; 13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer; 14) zehn vom König nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer [11]); 15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig; 16) die erste Magistratsperson in sechs vom König, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes nach Gefallen zu bestimmenden Städten [12]). Den

---

[10]) Nach der V.-U. v. 1818, Tit. VI, §. 7. hatten die Universitäten das Recht, Abgeordnete in die zweite Kammer zu senden. Die ganze Bestimmung dieses §. 7. über die Bildung der zweiten Kammer wurde aber durch das Ges. v. 4. Juni 1848, art. 31, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr., aufgehoben.

[11]) Es dürfen diese jedoch weder Minister im aktiven Dienst, noch besoldete Hofbeamte sein. V.-U. 1831, §. 65 a linea 5.

[12]) Ueber das Vertretungsrecht der im §. 63, Nr. 3. 4. 6. 7. und 12. der k. sächsischen V.-U. v. 1831 aufgeführten Herrschafts-Besitzer (ebendas. §. 64.), siehe oben §. 359, Note 2. — Ueber die Bedingungen

vom König ernannten oder gewählten Rittergutsbesitzern ist die Resignation, jedoch nur aus gesetzlich benannten Gründen gestattet[13].

VII. In Hannover besteht die erste Kammer der allgemeinen Ständeversammlung seit der Wiederherstellung des §. 84. des Landesverfassungsgesetzes vom 6. Aug. 1840 durch die Verordnung vom 1. Aug. 1855[14]) und nach den hierin und durch das Gesetz vom 22. Oct. 1858[15]) gemachten wenigen Modificationen aus: 1) den königlichen Prinzen, Söhnen des Königs und den übrigen Prinzen der königlichen Familie; 2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden; 3) dem Erblandmarschall des Königreichs; 4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein; 5) dem General-Erbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermund; 6) dem Abte von Loccum[16]); 7) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde; 8) dem oder den katholischen Bischöfen; 9) einem auf die Dauer des Landtags vom König zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen; 10) den vom König mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren[17]); 11) dem Minister des k. Hauses[18]); 12) dem Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatz-Collegiums; 13) dem von der ersten Kammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen; 14) den

---

der Wahlfähigkeit der Rittergutsbesitzer, V.-U. 1831, §. 65, und Ges. vom 19. Oct. 1861, §. 17; bei Zachariae, zweite Fortsetzung (1862), S. 77.

[13]) V.-U. 1831, §. 67.

[14]) Zachariae, Verf.-Ges., erste Fortsetzung (1858), S. 35.

[15]) Ebendaselbst, zweite Fortsetzung (1862), S. 70.

[16]) Der im Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1840 hiernach unter Nr. 7 aufgeführte Abt von St. Michaelis in Lüneburg ist ausgefallen.

[17]) Die Vorschriften über die Qualification der Majoratsherren, welchen der König eine erbliche Virilstimme beilegen kann, und zwar bei deren Vorhandensein in unbeschränkter Zahl, enthält: Landesverfassungsgesetz v. 6. Aug. 1840, §. 85. 86.

[18]) So bestimmt durch Ges. v. 22. Oct. 1858; früher (1840. 1855) stand hier der Director der k. Domainen-Kammer.

von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten[19]), nämlich: von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft acht, von der Lüneburgischen Ritterschaft sieben, von der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft sechs (von denen fünf von der Bremenschen und einer von der Verdenschen Ritterschaft zu erwählen ist); von der Hoya- und Diepholzschen Ritterschaft drei, von der Osnabrückschen Ritterschaft mit Einschluss von Meppen und Lingen fünf, von der Hildesheimischen Ritterschaft vier, von der Ostfriesischen Ritterschaft zwei, mit dem Vorbehalte, letztere Anzahl zu vermehren, wenn die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder sich vergrössern sollte; und 15) einem auf die Dauer des Landtags vom König zu ernennenden Mitgliede[20]). Eine Stellvertretung kann bei den unter Ziffer 2—5, 8 und 9 genannten Personen stattfinden[21]).

VIII. In Würtemberg theilen sich nach der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819, §. 128. die Stände in zwei Kammern, erste Kammer, oder Kammer der Standesherren, und zweite Kammer, oder Kammer der Abgeordneten. (§. 129.) Die Kammer der Standesherren besteht aus: 1) den Prinzen des k. Hauses; 2) den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren

---

[19]) Ueber die erforderliche Qualification der ritterschaftlichen Deputirten, siehe das L.-V.-G. v. 6. Aug. 1840, §. 87.

[20]) Im Landesverfassungsgesetz v. 6. Aug. 1840 folgten hier noch die Worte: „adeligen Standes." — Nach dem durch die Verordnung vom 1. Aug. 1855 aufgehobenen, das Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1840 vielfach verändernden Gesetz v. 5. Sept. 1848, §. 36. (Zachariae, Verf.-Ges. [1855], S. 243) war die erste Kammer gebildet aus den hier oben unter Nr. 1. 2. 3. 4. u. 13 genannten Personen, dann vier vom König zu ernennenden Mitgliedern, wovon wenigstens zwei Minister sein mussten, 33 Abgeordneten der grösseren Grundeigenthümer, 10 Abgeordneten für Handel und Gewerbe, 10 Abgeordneten der Kirche und Schule, worunter zwei Abgeordnete der evangelischen und zwei Abgeordnete der katholischen Geistlichkeit, ein Abgeordneter der Universität Göttingen, einer der höheren Schulanstalten und zwei Abgeordnete der Bürger- und Volksschulen, und noch vier Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten, die von den Richtercollegien und Rechtsbeiständen gewählt werden sollten.

[21]) L.-V.-G. v. 6. Aug. 1840, §. 99, wiederhergestelt durch Verordnung vom 1. Aug. 1855; siehe oben §. 359, Note 2, 4 und 5.

Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht hat; und 3) aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern[22]. (§. 130) Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideicommiss belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen. (§. 131) Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom König ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt. (132) Die Zahl sämmtlicher vom König erblich oder auf Lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

IX. In Baden besteht nach der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 §. 27. die erste Kammer der Landstände aus: 1) den Prinzen des grossherzoglichen Hauses; 2) den Häuptern der standesherrlichen Familien; 3) dem katholischen Landesbischof (Erzbischof zu Freiburg im Breisgau) und einem vom Grossherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten; 4) acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels; 5) zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten; und 6) den vom Grossherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen. (§. 28) Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitze einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer. Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruht dessen Stimme. Die Häupter der adeligen Familien, welchen der Grossherzog die Würde des hohen Adels verleiht, treten gleich den Standesherren, als

[22]) Ueber das Recht der erblichen Mitglieder ihre Stimme zu übertragen, und über die Ausübung ihrer Stimme durch Vormünder, nach der V.-U. §. 156, siehe oben §. 359, Note 2.

erbliche Landstände in die erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stammgut oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist. (§. 29) Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus. Adeligen Güterbesitzern kann der Grossherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherren-Wahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehengut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealerbfolge vererbt wird. (§. 30) In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung. (§. 31.) Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig. (§. 32) Die Zahl der vom Grossherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.

X. Im Grossherzogthum Hessen besteht die erste Kammer der Stände nach dem Gesetze vom 6. September 1856, art. 2, welches hierin im Wesentlichen mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820, §. 53. übereinstimmt und nur hinsichtlich der in Nr. 4, 5 und 6 zugelassenen Stellvertretungen einige Abänderungen gemacht hat, aus 1) den Prinzen des grossherzoglichen Hauses; 2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, welche sich im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden; 3) aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel; 4) aus dem katholischen Landesbischof oder im Fall seiner Verhinderung, aus einem katholischen Geistlichen, welchen unter Zustimmung des Grossherzogs der Bischof als seinen Stellvertreter für die Dauer des Landtags

bezeichnet[23]). Während der Erledigung des bischöflichen Stuhls ertheilt der Grossherzog einem katholischen Geistlichen den Auftrag, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen. 5) Aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Grossherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennt. Bei der Erledigung der Stelle eines Prälaten, so wie auf Anzeige des Prälaten bei Verhinderung desselben ertheilt der Grossherzog einem anderen protestantischen Geistlichen auf die Dauer des Landtags den Auftrag als Stellvertreter des Prälaten auf dem Landtage zu erscheinen[24]). 6) Aus dem Kanzler der Landesuniversität, oder[25]) bei Erledigung der Kanzlerstelle, so wie bei Verhinderung des Kanzlers auf dessen Anzeige, demjenigen Mitgliede des akademischen Senats der Landesuniversität, welches der Grossherzog für die Dauer eines Landtags als Stellvertreter des Kanzlers bezeichnet; 7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Grossherzog auf Lebenszeit zu Mitgliedern beruft. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden. Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben[26]). Für die Standesherren und den Senior der Familie Riedesel darf unter gewissen Voraussetzungen ein Vormund oder Bevollmächtigter eintreten[27]).

XI. In Nassau enthielt schon das Patent vom 1. 2. September 1814, §. 1. und §. 4. eine ausführliche Vorschrift für die Bildung einer ersten Kammer, hierin Herrenbank genannt. Nach der jetzt geltenden Verordnung über das geltende Staatsrecht und die Organisation der Stände vom 25. November 1851, §. 3. wird nunmehr die erste Kammer gebildet aus: 1) den Prinzen des herzoglichen Hauses; 2) Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog Stephan von Oesterreich; 3) dem fürstlichen Hause Wied; 4) der gräflichen Familie von Lei-

---

[23]) Dieser Satz ist neu beigefügt (1856).

[24]) Desgleichen neue Beifügung (1856).

[25]) In der V.-U. 1820 stand nur: „oder dessen Stellvertreter“.

[26]) V.-U. v. 1820, §. 54; jetzt Ges. v. 6. Sept. 1856, §. 10.

[27]) V.-U. v. 1820, §. 61; jetzt Ges. v. 6. Sept. 1856, §. 50 a linea 2 u. 3; siehe oben §. 359, Note 2.

ningen-Westerburg; 5) der gräflichen Familie von Waldbott-Bassenheim; 6) der gräflichen Familie von Walderdorff; 7) der freiherrlichen Familie von Stein (die unter 2—7 genannten Mitglieder als Besitzer der in Unserem Herzogthum gelegenen Standes- und Grundherrschaften); 8) der gräflichen Familie von Schönborn-Wiesentheid; 9) dem katholischen Bischof; 10) dem evangelischen Landesbischof; 11) sechs von den höchstbesteuerten Grundbesitzern zu wählenden Abgeordneten; 12) drei von den höchstbesteuerten Gerwerbtreibenden zu wählenden Abgeordneten. Dabei hat sich der Herzog vorbehalten noch weitere Mitglieder zur ersten Kammer mit dem Rechte der Vererbung zu ernennen, mit der Einschränkung jedoch, dass dieselben wenigstens 200 Gulden zu jedem Grundsteuer-Simplum im Herzogthum beitragen. Die Prinzen des herzoglichen Hauses sind nach zurückgelegtem 21. Jahre, die Häupter der standes- und grundherrlichen, so wie der erblich berechtigten Familien vom Eintritt in das 25. Jahr an zur Ausübung ihres Rechtes befähigt[28]). Diese Häupter können sich beliebig durch Bevollmächtigte vertreten lassen, Minderjährige werden durch die Vormünder vertreten. Der katholische Bischof und der protestantische Landesbischof dürfen sich bei längerer Verhinderung, ersterer durch einen Domherrn, letzterer durch einen evangelischen Decan vertreten lassen[29]).

XII. Selbstverständlich gilt überall als Grundsatz, dass Niemand zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern sein kann[30]).

§. 363.

Von den Hoheitsrechten des Souverains über die Volksvertretung, oder von der fürstlichen Prärogative.

I) Begriff und Nothwendigkeit der fürstlichen Prärogative.

I. Wo eine Volksvertretung besteht, ist der Staatsgewalt eben hierdurch auch eine neue Sphäre ihrer Thätigkeit eröffnet,

---

[28]) Nassau, Verord. v. 6. Sept. 1856, §. 5, 6.

[29]) Ebendaselbst, §. 6. und 7; siehe oben §. 359, Note 2 und 4.

[30]) Ausdrücklich sagt dies jedoch z. B. Gr. Hessen, V.-U. 1820, §. 58. — Preussen, V.-U. 1850, §. 78 a. E.

indem sodann dem Monarchen auch über den Repräsentantenkörper gewisse Hoheitsrechte zustehen müssen.

II. Die Nothwendigkeit solcher Hoheitsrechte ergibt sich schon daraus, dass eine Ständeversammlung, wenn gleich ein politisch hochberechtigter Körper, doch keine souveraine Versammlung ist, sondern eben darum, weil sie kraft der Verfassung das gesetzliche Organ des Landes oder Volkes in seiner Gesammtheit gegenüber von der Staatsregierung ist (§. 345), ist sie, wie dieses selbst, fortwährend der Staatsgewalt des Monarchen unterworfen.

III. Die Nothwendigkeit von besonderen Hoheitsrechten über die Ständeversammlung erhellt aber überdies noch besonders daraus, dass dieselbe, wenn sie gleichwohl das Volk vertritt, doch nicht das Volk selbst ist, und daher bei einer wesentlichen Meinungsverschiedenheit des Repräsentantenkörpers und der Staatsregierung noch der Fall denkbar ist, dass das Volk selbst nicht die Ansicht der Vertreter, sondern die der Staatsregierung theilt.

IV. Der Inbegriff der Hoheitsrechte, welche dem Souverain in der constitutionellen Monarchie über den Repräsentantenkörper zustehen, wird nach einem der englischen Verfassung entlehnten Sprachgebrauche die fürstliche (königliche) Prärogative genannt[1]).

§. 364.

II. Uebersicht der Hoheitsrechte über den Repräsentantenkörper.

I. Die Hoheitsrechte, welche der Krone in Bezug auf den Repräsentantenkörper zustehen, sind, abgesehen von dem Rechte, welches ihr nach den einzelnen Verfassungen in sehr

---

[1]) In einem weiteren Sinne nennt man auch Prärogative der Krone jene Rechte überhaupt, bei deren Ausübung die Krone nicht durch eine concurrirende legislative Thätigkeit des Repräsentantenkörpers beschränkt ist, wie z. B. bei der Abschliessung von Staatsverträgen und bei der Ausübung der äusseren Hoheitsrechte überhaupt (siehe unten §. 395 u. f.), oder bei der Ausübung des Begnadigungsrechtes und der Privilegienhoheit und dergl.

verschiedener Weise hinsichtlich der Ernennung von Mitgliedern der ersten Kammer (§. 361. 362.) zusteht: 1) das Recht, die Ständeversammlung oder den Landtag zu berufen; 2) das Recht, denselben zu eröffnen und zu schliessen; 3) das Recht, die Dauer des Landtags zu bestimmen und zu verlängern; 4) das Recht, die Ständeversammlung zu vertagen und 5) das Recht, sie aufzulösen; 6) das Recht, den Ständen Vorlagen, als Gegenstände ihrer Berathung, insbesondere hinsichtlich der Gesetzgebung, zu machen, oder das Recht der Initiative, und 7) das Recht der Genehmigung, sog. Sanction, der von den Kammern gefassten Beschlüsse, so wie auch das Recht der Promulgation der hierdurch entstehenden Gesetze und damit selbstverständlich auch das Recht, den Beschlüssen der Ständeversammlung die Genehmigung zu versagen, sog. Recht des Veto.

§. 365.

1) Von dem Hoheitsrechte der Berufung der Ständeversammlung.

a) Unterscheidung von ordentlichen und ausserordentlichen Landtagen.

I. In allen deutschen Verfassungsurkunden ist es theils ausdrücklich, theils selbstverständlich als ein Hoheitsrecht des Souverains anerkannt, die Ständeversammlung jederzeit zu berufen, so wie er es für nothwendig und durch das Staatswohl geboten erachtet[1]).

---

[1]) Ausdrückliche Erklärungen finden sich z. B. in Baden, V.-U. 1818, §. 42. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 127. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 115. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 80. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 165. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 130. — Hannover, L.-V.-Ges. v. 6. Aug. 1840, §. 105. — Preussen, V.-U. 1850, §. 76. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 144. 146. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 55. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 81. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 26. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 72. — Anhalt, Gesammt-Verf. 1859, §. 16. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 91.

II. Auch ist der Souverain befugt, ebenso wie die Zeit, so auch den Ort der Ständeversammlung zu bestimmen[2]). Allgemein ist die Berufung der Ständeversammlungen an den Sitz der Staatsregierung (in die Residenzstadt) gebräuchlich.

III. Wo zwei Kammern bestehen, müssen dieselben stets zu gleicher Zeit und an denselben Ort berufen werden[3]).

IV. Alle Verfassungsurkunden unterscheiden ordentliche und ausserordentliche Landtage. Ordentliche Landtage sind diejenigen, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunden in regelmässig wiederkehrenden Perioden, welche mitunter zugleich die Finanzperioden sind, gehalten werden müssen. Ausserordentliche Landtage heissen jene, welche der Souverain in der Zeit zwischen den ordentlichen Landtagen aus besonderen Gründen zu berufen sich veranlasst findet[4]), oder die nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassungsurkunde bei dem Eintritte eines gewissen Ereignisses, z. B. bei dem Eintritte einer Regierungsvormundschaft, oder auch sonst bei einem Wechsel in der Person des Souverains, besonders berufen werden müssen, soferne nicht gerade der ordentliche Landtag versammelt ist[5]).

---

[2]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 115 a linea 3. „Der Ort des Königreiches, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab." — Aehnlich: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 51. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 165. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 130. — S.-Weimar, rev. G-.G. 1850, §. 7. „Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der Bestimmung des Landesfürsten ab; doch muss derselbe nothwendig in dem Grossherzogthume liegen. In der Regel wird die Residenzstadt Weimar als Versammlungsort angesehen." — Anhaltische Gesammtverf. 1859, §. 17. u. 30.

[3]) Vergl. z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. VI, §. 16. „Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten berufen, eröffnet und geschlossen." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 62 a linea 2: „Zeit und Ort der Sitzungen beider Kammern sind jederzeit dieselben."

[4]) Siehe die oben Note 1. angeführten Verfassungsurkunden.

[5]) So z. B. bei dem Eintritte einer Regierungsvormundschaft schreibt Einberufung der Stände vor: Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 16. „gleich nach dem Antritte der Regentschaft." — Preussen, V.-U. 1850, §. 58. — Bei jeder Regierungsänderung: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 127 a linea 2. „. . . innerhalb der ersten vier Wochen." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 115 a linea 2. „binnen der nächsten vier Monate." — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 94: „innerhalb 30 Tagen."

V. Hinsichtlich der Perioden, in welchen die ordentlichen Landtage abzuhalten sind, besteht keine Gleichförmigkeit. In den Verfassungsurkunden vor 1848 findet man fast ohne Ausnahme nur Vorschriften, dass alle vier, oder drei, oder zwei Jahre ein ordentlicher Landtag gehalten werden soll, eben so auch in den meisten neueren Verfassungen[6]. Nur Nassau hatte in dem Patente vom 1. u. 2. September 1814, §. 3 eine jährliche Versammlung der Landstände angeordnet. In den späteren Verfassungsurkunden ist aber in Folge des Drängens des demokratischen Elementes mitunter eine jährliche ordentliche Versammlung der Landstände oder Kammern vorgeschrieben worden[7].

§. 366.

b) Ausnahmsweises Recht der Selbstversammlung einiger landständischer Körperschaften.

I. In den meisten deutschen Verfassungsurkunden wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Landstände kein Selbstversammlungsrecht haben; mitunter ist es denselben auch ausdrücklich untersagt, ohne vorgängige landes-

---

[6]) Die Berufung eines ordentlichen Landtages fordern: alle vier Jahre: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 165. — Alle drei Jahre: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 22. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 127. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 64. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 115. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 80. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 128. — S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 6. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 145. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 81. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 39. — Anhalt, Gesammt-Verf. 1859, §. 16. u. 30. — Alle zwei Jahre: Baden, V.-U. 1818, §. 46. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 51. — Hannover, L.-V.-Ges. 1840, §. 106. — Im ersten und vierten Jahre der Legislaturperiode: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 80. — Im zweiten und vierten Jahre jeder Finanzperiode: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 26.—

[7]) Jährliche Versammlung der Stände schreiben (oder schrieben) vor: (Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 58.) — Preussen, V.-U. 1850, §. 76. — (Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 62). — Waldeck, V.-U. 1852, §. 55. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 72. — Oesterreich, G.-G. 1861, §. 9. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 92.

herrliche Berufung zusammenzutreten, mit dem Beifügen, dass eine Selbstversammlung der Landstände als ein ungesetzlicher oder strafbarer Schritt zu behandeln sein würde [1]).

II. Unter den vor dem Jahre 1848 entstandenen Grundgesetzen war die Braunschweigische Landschaftsordnung das einzige, welches, an alte Privilegien der Landschaft anschliessend, den Landständen erlaubte, in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen ohne vorgängige landesherrliche Berufung sich selbst zu versammeln [2]). In den wenigen

---

[1]) Nassau, Patent vom 1. u. 2. Sept. 1814, §. 3. „Eine jede eigenmächtige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände oder einer von ihren Abtheilungen, ohne unsere vorgängige Einladung, ist unerlaubt, und was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für null und nichtig zu achten." — Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 31. „Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich." — Baden, V.-U. 1818, §. 52. „Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammenbleiben und berathschlagen." — Uebereinstimmen: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 118. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 165. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 36. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 27. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 63 a linea 2. „Eine willkührliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung oder nach dem Schlusse, der Vertagung oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar." — Uebereinstimmt: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 51 a linea 2. — Desgleichen: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 129, hinsichtlich jener Fälle, die nicht unter den §. 113. fallen. (Siehe Note 2).

[2]) Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 113. „Kraft althergebrachten Rechtes darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen. Dieses Convocationsrecht soll stattfinden: 1) auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr; 2) wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird; 3) wenn der ständische Ausschuss zu ergänzen ist; 4) wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen, und zwar 4 Monate vor der Versammlung des nächsten Landtages, entstanden sind; 5) wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist. In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlasst hat. Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung

neueren Verfassungsgesetzen, welche ein landständisches Selbstversammlungsrecht aufgenommen haben, ist die Selbstversammlung den Landständen in gewissen Fällen sogar zur Pflicht gemacht, wie z. B. wenn die Einberufung des ordentlichen Landtages zu der gesetzlich bestimmten Zeit nicht erfolgt[3]), oder wenn nach einer erfolgten Auflösung des Landtages die Einberufung eines neuen Landtages nicht innerhalb der für diesen Fall in der Verfassung bestimmten besonderen Frist geschieht[4]), oder im Falle des Ablebens des Souverains[5]), oder des gänzlichen Erlöschens des regierenden Hauses[6]).

---

der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtages nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1) angeführten Falle.

[3]) Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 62 a linea 2 und 3. „Regelmässig muss diese Berufung (des Landtages) alle Jahre erfolgen und zwar zum 15. October. Geschieht dies nicht, so tritt der Landtag am 1. November gesetzlich aus eigener Machtvollkommenheit zusammen.“

[4]) Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 64. „Im Falle der Auflösung des Landtages muss ein neuer binnen spätestens sechzig Tagen einberufen werden, widrigenfalls die Neugewählten, oder wenn eine neue Wahl nicht stattgefunden hat, die früheren Abgeordneten aus eigener Machtvollkommenheit zusammen treten.“ — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 150, §. 1. „Nach einer Auflösung des Landtages müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeschrieben werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher innerhalb der auf die Wahlausschreibung folgenden 3 Monate fällt.“ (§. 2). „Unterbleibt das Eine oder das Andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtages bis zum Zusammentritte der neugewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung bald thunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes.“ — Aehnlich: S.-Weimar, revid. V.-Ges. von 1850, §. 34. (siehe unten §. 371, Note 13).

[5]) Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 109. „Im Falle eines Thronwechsels wird der König die Stände sofort, spätestens in 14 Tagen, berufen. Sollte dies unterlassen werden, so sind die zuletzt zusammen berufen gewesenen Stände berechtigt und verpflichtet, sich selbst zu versammeln und die Rechte des Landes wahrzunehmen.“ — Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 62 a linea 3. „Das Ableben des Herzogs verpflichtet die Abgeordneten, beziehentlich deren Stellvertreter, zum sofortigen Zusammentritte in der Hauptstadt.“ — Oldenburg, V.-U. 1852, art. 198, §. 2. „Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt ge-

§. 367.

2) Von dem Hoheitsrechte, die Ständeversammlung zu eröffnen und zu schliessen.

I. In allen deutschen Verfassungen ist anerkannt, dass dem Souverain das Recht zusteht, den Landtag zu eröffnen und zu schliessen.

II. Der Souverain kann den Akt der Eröffnung und Schliessung des Landtages entweder in eigener Person vornehmen oder durch einen besonderen Bevollmächtigten vornehmen lassen [1]).

---

wesene Landtag am 14. Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammen." — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 158. „Wenn der Herzog stirbt, auch wenn die Regierung des Statthalters oder des Regierungsverwesers sich erledigt, tritt der gemeinschaftliche Landtag, Falls derselbe nicht gerade einberufen ist, spätestens am 4. Tage darauf, ohne Berufung zu Gotha zusammen, um den von Seiten des Regierungsnachfolgers, des Statthalters oder des Regierungsverwesers zu leistenden verfassungsmässigen Eid entgegen zu nehmen. Ereignet sich ein solcher Fall gerade zu der Zeit, wo die Vollmacht des zuletzt einberufenen gemeinschaftlichen Landtages erloschen und das sofortige Zusammenberufen des neuen Landtages noch nicht zu ermöglichen ist, so treten die Mitglieder des zuletzt einberufen gewesenen gemeinschaftlichen Landtages zu jenem Zwecke zusammen."

[6]) S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 160. „Ferner tritt der gemeinschaftliche Landtag dann, wenn das Herzoglich-Sachsen-Ernestinische Haus aufhören sollte, über die Herzogthümer zu regieren, nach den Bestimmungen des §. 158. sofort zusammen, um die Gesammt- und Sonderinteressen beider Herzogthümer, namentlich auch bezüglich des Staatsgutes und des Kammer- und Domainenvermögens zu wahren."

[1]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 22 a linea 2. „Der König eröffnet und schliesst die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hierzu Bevollmächtigten." — Uebereinstimmt: Baden, V.-U. 1818, §. 68. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 186. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 88. 101. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 92. 100. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 117. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 84. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 131. 148. — Preussen, V.-U. 1850, §. 51. 77. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 77. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 148. 151. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 90. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 52. 56. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 41. — Luxemburg, V.-U. 1856,

III. Wo zwei Kammern bestehen, werden dieselben stets zu gleicher Zeit eröffnet und geschlossen. Zur Feierlichkeit der Eröffnung und Schliessung des Landtages werden beide Kammern in einem und demselben Lokale vereinigt[2]).

IV. Wenn der Souverain die Ständeversammlung in eigener Person eröffnet, so wird von ihm eine mit seinem Ministerium vorher berathene, feierliche Ansprache an die Stände, sog. Thronrede, gehalten oder verlesen, welche nachher auch gedruckt ausgegeben wird.

V. Obschon bei der Thronrede der Natur der Sache nach keine Contrasignatur der Minister stattfindet, so versteht sich doch von selbst, dass dieselben nöthigen Falles die Thronrede gegenüber von den Ständen zu vertreten haben[3]).

VI. Die Thronrede wird von der Ständeversammlung regelmässig durch eine Adresse beantwortet, welche aus ihrer Berathung hervorgeht. In jenen Staaten mit Zweikammernsystem, in welchen den Kammern nur erlaubt ist, gemeinschaftlich solche Adressen an den Thron zu bringen, über welche sie sich beide in der gewöhnlichen Form des landständischen Geschäftsganges vereinigt haben, machen nach der Praxis die Adressen auf die Thronrede eine Ausnahme von dieser Regel und ist jeder Kammer gestattet, unabhängig von der anderen eine solche Adresse allein zu beschliessen und dem Souverain zu überreichen[4]).

---

art. 72. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 27. — Anhalt, Gesammtverf. 1859, §. 24. 27. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 90. 105.

[2]) Ausdrücklich ist dies z. B. gesagt in: Baden, V.-U. 1818, §. 68. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 160 a linea 3. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 88. — Preussen, V.-U. 1850, §. 77.

[3]) Sollte sich ein Ministerium durch den Inhalt der Thronrede etwa selbst überrascht finden, so würde es seine Entlassung anzubieten haben, wenn es sich nicht entschliessen kann, den Inhalt der Thronrede den Ständen gegenüber zu vertreten.

[4]) So z. B. in Baden. Vergl. Baden, V.-U. 1818, §. 67 a. E. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 70 a linea 2: „Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgehen; jeder Kammer steht jedoch frei, auf die Thronrede einseitig eine Adresse an den König zu richten."

VII. Die Adresse auf die Thronrede wurde nach der Praxis der meisten Ständeversammlungen bis in die neueste Zeit von jeder Kammer in geheimer Sitzung berathen und beschlossen. Erst seit einigen Jahren haben einige Kammern angefangen, hierüber in öffentlicher Sitzung zu verhandeln.

VIII. Selbstverständlich ist der Souverain befugt, die Annahme einer landständischen Adresse auf die Thronrede, so wie die Annahme jeder anderen Adresse zu verweigern, wenn dieselbe in Form oder Inhalt den Rechten oder der Würde der Krone zu nahe tritt.

IX. Wenn die Ständeversammlung nicht von dem Souverain persönlich und also nicht durch eine förmliche Thronrede, sondern nur von einem Bevollmächtigten des Souverains durch Verlesen der die Eröffnung anordnenden landesherrlichen Verfügung eröffnet wird, so finden nach der Praxis einiger deutschen Ständeversammlungen auch keine Adressen der Stände an den Souverain statt[5]).

X. Wird die Ständeversammlung durch den Souverain in Person in feierlicher Weise geschlossen, so wird zwar bei dieser Gelegenheit auch von demselben eine Ansprache an die Ständeversammlung gerichtet, ohne dass jedoch hierauf Antwortadressen von den Ständen zu erfolgen hätten.

XI. Gewöhnlich erfolgt am Schlusse des Landtages ein förmlicher Landtagsabschied, worin der Souverain den Ständen bekannt macht, welche von ihren Beschlüssen und Anträgen seine Genehmigung erhalten haben oder nicht. In einigen Verfassungsurkunden ist die sofortige Verkündigung eines Landtagsabschiedes sogar ausdrücklich vorgeschrieben[6]).

---

[5]) In Preussen halten sich die beiden Häuser des Landtags für befugt, in einem wie in dem anderen Falle eine Adresse zu beschliessen oder sie zu unterlassen.

[6]) So z. B. in Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 29. und Gesetz vom 25. Juli 1850, art. 40. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 101. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 119. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 148. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 163. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 96. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 53. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 104: „... längstens bis zu der im Monat August stattfindenden Vertretung des Landtags-Ausschusses durch die Regierung zu publiciren."

§. 368.

3) Von dem Hoheitsrechte, die Dauer des Landtages zu bestimmen und zu verlängern.

I. In den deutschen Verfassungsurkunden ist häufig ein gewisser Zeitraum für die Dauer eines Landtages bestimmt, innerhalb dessen die Stände mit ihren Verhandlungen zum Schlusse zu kommen haben[1]).

II. Wo die Verfassungsurkunde keine ausdrückliche Bestimmung über die Dauer des Landtages enthält, ist es unbestritten als Recht des Souverains anerkannt, den Zeitpunkt, an welchem der Landtag geschlossen werden soll, zu bestimmen[2]).

III. In dem einen wie in dem anderen Falle hat der Souverain das Recht, den in der Verfassungsurkunde oder durch seine eigene Verfügung für die Dauer des Landtages bestimmten Zeitraum zu verlängern, und zwar so oft, als er es für zweckmässig findet[3]).

---

[1]) So z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 22 a linea 3. „Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 146. „Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet sein." — Ebenso Kurhessen, V.-U. 1831, §. 85. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 147. „Die Dauer eines Landtages wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtages nicht unter sechs Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist." — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 72: „La durée de cette réunion ne peut excéder quarante jours."

[2]) So z. B. in Baden. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 116. „Der König ordnet den förmlichen Schluss der Ständeversammlung an." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 248. „So wie keine Versammlung der Landschaft ohne Veranlassung des Landesherrn stattfinden kann, so hängt auch die Schliessung jeder Versammlung vom Landesherrn ab."

[3]) So z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 23. „Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Ständeversammlung aufzulösen." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 146. „Nur mit besonderer landesherrlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern."

§. 369.

4) Von dem Hoheitsrechte, die Ständeversammlung zu vertagen.

I. Nach allen deutschen Verfassungsurkunden hat der Souverain das Recht, den Landtag zu vertagen [1]).

II. Mitunter finden sich Beschränkungen in der Art, dass eine Zeit bestimmt ist, über welche die Vertagung nicht ausgedehnt werden darf [2]), oder die Zustimmung des Landtages zu längerer oder wiederholter Vertagung während derselben Landtagsperiode eingeholt werden muss [3]), oder in einem gewissen Falle die Vertagung nur dann für statthaft erklärt ist, wenn die Stände selbst sie beantragen [4]).

---

[1]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 23. (siehe §. 368, Note 3). — Baden, V.-U. 1818, §. 42. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 186. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 63. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 116. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 83. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 147. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 60. — Preussen, V.-U. 1850, §. 52. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 78. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 148. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 54. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 73. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 28. — Mittheilung der Gründe der Vertagung verlangt: Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 97.

[2]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 116 a linea 2. „Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern." Dieselbe Frist bestimmt: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 149. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 147 a linea 2. „Eine Vertagung über drei Monate hinaus ist unzulässig." Uebereinstimmt: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 83. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 90; vergl. aber §. 94, wonach die Wiederberufung doch erst in vier Monaten zu geschehen braucht.

[3]) Preussen, V.-U. 1850, §. 52. „Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen, und in derselben Frist nicht wiederholt werden." Uebereinstimmen: S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 34 a linea 2. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 97 a linea 2. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 73. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 54. „Ohne deren (der Stände) Zustimmung darf diese Vertagung jedoch weder den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten, noch während derselben Diät wiederholt werden." — Das Verbot wiederholter Vertagung ohne Zustimmung des Landtages hat auch Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 149.

[4]) Eine solche Bestimmung findet sich jedoch nur in Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 109. für den Fall, dass die Landstände wegen eines Thronwechsels (siehe oben §. 366, Note 5) zusammenberufen

III. Nach Ablauf des für die Vertagung bestimmten Zeitraumes treten die Stände selbstverständlich ohne neue Einberufung wieder zusammen[5]).

IV. In der Praxis wird nicht selten die Vertagung als eine Einleitung zu einer vollständigen Auflösung der Ständeversammlung gebraucht.

V. Manche Verfassungen geben auch den Ständen ein Recht, sich selbst auf einen gewissen kurzen Zeitraum zu vertagen[6]).

§. 370.

5) Von dem Hoheitsrechte, die Ständeversammlung aufzulösen.

a) Im Allgemeinen.

I. Wenn sich zwischen dem Ministerium und den Ständen eine solche Meinungsverschiedenheit über das System der Regierung kund gibt, dass an eine Ausgleichung und Verständigung nicht weiter gedacht werden kann, so wird es nothwendig, dass der Monarch selbst in diesen Kampf der Regierungsbehörden und der Volksvertretung entscheidend eingreift.

II. Dies geschieht entweder dadurch, dass der Monarch das bisherige Regierungssystem aufgibt, indem er die bisherigen Minister entlässt und ein neues Ministerium zusammensetzt, welches ein anderes System vertritt, oder dass der

---

werden oder ohne Berufung zusammen getreten sind. In diesem Falle kann die Ständeversammlung innerhalb vier Wochen von Zeit ihres Zusammentrittes ohne deren Antrag weder aufgelöst, noch vertagt werden. Sollten die Stände zur Zeit eines Thronwechsels versammelt sein, so können sie gleichfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nur auf ihren Antrag aufgelöst oder vertagt werden.

5) Ausdrücklich sagte dies: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 92. „Nach Ablauf dieser oder der verabredeten Frist tritt der Landtag ohne neue Einberufung wieder zusammen.“ Dieselbe Bestimmung hat Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 97.

6) Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 60 a linea 2, „Jede Kammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längeren Vertagung einer oder beider Kammern hat die allgemeine Ständeversammlung die königliche Genehmigung zu beantragen.“ — Waldeck, V.-U. 1852, §. 54 a linea 2. „Auch der Landtag kann sich auf vier Wochen vertagen.“

Monarch, um sein Ministerium und das bisherige Regierungssystem aufrecht zu erhalten, den Repräsentantenkörper auflöst, und neue Wahlen der Abgeordneten anordnet.

III. Durch die Auflösung der Volksvertretung erklärt der Monarch, dass er den bisherigen Repräsentantenkörper als in einer unbegründeten, nicht in der öffentlichen Meinung wurzelnden Opposition gegen das Regierungssystem befindlich betrachte. Es liegt in dieser Auflösung eine Aufforderung der Krone an das Volk, beziehungsweise die Urwähler und die aus denselben hervorgehenden Wahlmänner, sich durch eigene Prüfung über den Grund der Zerwürfnisse zwischen dem Ministerium und der Volksvertretung aufzuklären und demzufolge durch die Wahl anderer, dem Systeme der Regierung mehr geneigter Deputirten seine Missbilligung des von dem bisherigen Repräsentantenkörper eingehaltenen Benehmens auszusprechen[1]).

IV. Die Auflösung der Kammern ist nichts anderes, als ein Versuch der Krone, einen Minister- und Systemwechsel zu vermeiden, welcher dann doch noch als das äusserste Mittel zur Wiederherstellung des guten Vernehmens der Regierung und des Volkes übrig ist, wenn wider das Erwarten der Regierung auch aus den neuen Wahlen ein ihrem Systeme feindlicher Repräsentantenkörper hervorgehen würde.

V. Ob die Krone im einzelnen Falle sich für einen Wechsel des Ministeriums oder für die Auflösung des Repräsentantenkörpers entscheiden soll, ist keine Rechtsfrage, sondern nur eine Frage der Politik[2]).

---

[1]) Man hat dies mitunter als eine „*Appellatio principis ad populum*" bezeichnet. Es erscheint jedoch diese Bezeichnung in Monarchien, welche die Volkssouverainetät principiell ausschliessen, als unpassend, weil sie zu dem Glauben verleiten könnte, als wenn hier das Volk (die Wähler) als eine höhere, über dem Souverain selbst stehende Instanz angegangen würden, was nach den Grundgedanken der repräsentativen Monarchie durchaus nicht der Fall ist.

[2]) In den deutschen Staaten bietet das durch Bundesbeschluss vom 30. Oktober 1834 eingeführte Bundesschiedsgericht der Krone ein drittes Auskunftsmittel, um die mitunter sehr bedenkliche Wahl zwischen dem Wechsel des Ministeriums und der Auflösung der Kammern zu vermeiden. Siehe oben §. 166 u. f.

§. 371.

b) Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Auflösung der Ständeversammlungen insbesondere.

I. Alle deutschen Verfassungsurkunden erkennen es als Recht des Souverains an, die Ständeversammlung aufzulösen[1]). Nur wenige Verfassungsurkunden schreiben vor, dass dem Landtage die Gründe der Auflösung mitgetheilt werden sollen[2]).

II. Der Umfang und die Wirkung der Auflösung ist in den einzelnen Verfassungsurkunden verschieden bestimmt, insbesondere zeigen sich Verschiedenheiten da, wo das Zweikammern-System besteht. Allgemein erlischt durch die Auflösung die landständische Eigenschaft der aus Wahlen hervorgegangenen Mitglieder der von derselben betroffenen Ständeversammlung oder Kammer[3]): die landständische Eigenschaft solcher Personen, welche kraft eigenen Rechtes oder wegen

---

[1]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 23. (siehe §. 368, Note 3). — Baden, V.-U. 1818, §. 42. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 186. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 63. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 52. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 116. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 166. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 83. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 147. — Hannover, L.-V.-Ges. vom 6. August 1840, §. 105. — Preussen, V.-U. 1850, §. 51. — S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 34. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 148. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 78. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 97. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 52. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 28. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 74. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 28. — Anhalt, Gesammt-Verf. 1859, §. 28. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 90.

[2]) Dies fordern nur: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 91. (seit 1857 aufgehoben). — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 97.

[3]) Baden, V.-U. 1818, §. 43. „Die Auflösung der Stände bewirkt, dass alle durch Wahl ernannten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren." — Uebereinstimmt: Gr. Hessen, V.-U. 1820, §. 65. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 166. — S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 34 a linea 3. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 97. — Anhalt, Gesammtverf. 1859, §. 28. — Ueber die Wiederwählbarkeit der Mitglieder einer aufgelösten Ständeversammlung, siehe oben §. 358.

ihrer Aemter und Würden zu Sitz und Stimme in ein[...] landständischen Versammlung berufen sind, wird selbstve[...] ständlich von der Auflösung nicht berührt[4]).

III. Nach den meisten Verfassungsurkunden wird du[...] die Auflösung die ganze Ständeversammlung betroffen, d. [...] unzweifelhaft der ganze Landtag beendigt[5]); nach andern [...] berührt die Auflösung nur die zweite Kammer[6]), oder [...] kann der Souverain entweder beide Kammern zugleich od[...] auch nur eine derselben auflösen[7]). Wird nur eine Kamme[...] aufgelöst, so wird die andere vertagt[8]). Letzterer Ausdru[...] hat den Zweifel veranlasst, ob bei nachfolgender neuer E[...] berufung der Stände die nur vertagte Kammer ihre frühe[...] Arbeiten als nur unterbrochene wieder aufzunehmen [...] fortzusetzen hat, oder ob die neue Versammlung der Stä[...] überhaupt als ein neuer Landtag zu betrachten ist[9]). [...] Natur der Sache nach ist die letztere Ansicht als die ri[...] tigere zu betrachten, und steht die Beendigung der Th[...] keit eines Landtags durch die Auflösung, wenn auch [...] einer Kammer einer förmlichen Schliessung eines Landt[...] in dieser Beziehung völlig gleich[10]).

IV. In den Verfassungsurkunden sind grossentheils gew[...] Zeiträume bestimmt, innerhalb deren nach erfolgter Auflös[...]

---

[4]) Ausdrücklich sagt Preussen, V.-U. 1850, §. 65 a. E. „Eine A[...] lösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl herv[...] gangenen Mitglieder."

[5]) Vergl. die in Note 1 und 3 angeführten Verfassungsurkunden.

[6]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 116. „Der König ... kann die zw[...] Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt er[...] wird." — Aehnlich bestimmte: Hannover, Ges. v. 5. September 1848, [...] a linea 4: „Der König kann zu jeder Zeit die zweite Kammer auf[...] und einen neuen Landtag berufen." (Aufgehoben 1851).

[7]) Ausdrücklich sagt dies: Preussen, V.-U. 1850, §. 51.

[8]) Ebendas. §. 77. — Vergl. auch die in Note 6 angeführten V[...] fassungsgesetze.

[9]) Diese Frage hat besonders in Preussen im J. 1862 heftigen St[...] hervorgerufen.

[10]) Dieser Auffassung entsprach auch genau die Fassung des §. [...] in dem (aufgehobenen) hannoverschen Gesetz vom 5. September 18[...] siehe Note 6.

entweder Neuwahlen auszuschreiben und vorzunehmen[11]) oder eine neue Versammlung einzuberufen ist[12]).

V. Besondere Rechtsfolgen, wenn die eine oder die andere dieser Fristen nicht eingehalten wird, sind nur in wenigen Verfassungsurkunden bestimmt[13]).

VI. In einigen Verfassungsurkunden ist bestimmt, dass eine nach erfolgter Auflösung neugewählte Kammer nur in

---

[11]) Anordnung der neuen Wahlen, gleich bei der Auflösung, schreiben vor: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 52 a linea 2. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 83. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 147. — Binnen vierzehn Tagen: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 79, soferne die Auflösung den besonderen Landtag eines der beiden Herzogthümer betrifft. — Anordnung neuer Wahlen binnen vier Wochen: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 29. — Versammlung der Wähler binnen sechzig Tagen: Preussen, V.-U. 1850, §. 51. — Ausschreibung der Wahlen binnen zwei Monaten: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 150, §. 1. — Vornahme der Wahl binnen drei Monaten: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 23. — Uebereinstimmt: S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 34 und S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 79 soferne die Auflösung den gemeinschaftlichen Landtag beider Herzogthümer betroffen hat; ebenso Baden, V.-U. 1818, §. 44, aber nur unter der Voraussetzung, „dass die Auflösung erfolgte, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft war." — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 21. — Binnen vier Monaten: Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 93. — Vornahme der Wahl binnen sechs Monaten fordert: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 116 a linea 3.

[12]) Einberufung einer neuen Ständeversammlung schreiben vor: in sechzig Tagen: Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 97. — In neunzig Tagen: Preussen, V.-U. 1850, §. 51. — In drei Monaten nach der Wahlausschreibung: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 150, §. 1. — In drei Monaten nach der Auflösung: Waldeck, V.-U. 1852, §. 52. — Binnen vier Monaten: Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 93. — In sechs Monaten: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 186 a linea 3. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 64 a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 116 a linea 3. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 83. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 147. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 79. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 21. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 29.

[13]) Die Selbstversammlung der Landstände ordnen für diesen Fall an: Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 164. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 150, §. 2 (siehe oben §. 366, Note 4). — Nach dem rev. G.-G. von S.-Weimar v. 1850, §. 34 ist „der aufgelöste Landtag von selbst wieder hergestellt, wenn die Anordnung der neuen Wahlen binnen drei Monaten nicht erfolgt."

die Legislaturperiode der aufgelösten Ständeversammlung einzutreten hat[14]).

VII. Die Auflösung einer Ständeversammlung kann sowohl im Laufe ihrer Sitzungen, als auch nach dem Schlusse eines Landtages und zu einer Zeit geschehen, wo die Stände nicht versammelt sind[15]).

§. 372.

6) Von dem Hoheitsrechte, Vorlagen an die Ständeversammlung zu bringen, insbesondere von dem Hoheitsrechte der Initiative.

I. Nach sämmtlichen deutschen Verfassungen ist die Krone unzweifelhaft befugt, der Ständeversammlung Vorlagen zu machen, über welche dieselbe in Berathung zu treten hat, und insbesondere steht überall der Krone unbestritten das Recht der Initiative in Bezug auf die Gesetzgebung, d. h. das Recht zu, den Ständen Gesetzentwürfe zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

II. Die Vorlagen, welche die Krone durch die Ministerien an die Stände bringen lässt, werden durchgehends mit Motiven, d. h. mit einer Auseinandersetzung der Gründe, welche sie veranlassten, begleitet.

III. Wo Zweikammernsystem besteht, steht es regelmässig in dem Belieben der Krone, an welche der beiden Kammern sie eine Vorlage zur Berathung zuerst bringen will[1]). Nur in Bezug auf die Steuergesetze und andere Finanzgesetze hat man regelmässig die Bestimmung aufgenommen, dass sie zuerst an die zweite Kammer gelangen sollen[2]).

---

[14]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 150, §. 3. — Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 74.

[15]) Vergl. Baden, V.-U. 1818, §. 44 (siehe Note 11).

[1]) Vorlage der Gesetzentwürfe bei jeder der beiden Kammern besonders, schreibt vor: Nassau, Verord. v. 25. Nov. 1851, §. 12.

[2]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VI, §. 18. „Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht. Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs, der einen oder der anderen Kammer zuerst vorgelegt

IV. In den deutschen Verfassungsurkunden vor 1848 wurde, mit alleiniger Ausnahme der Verfassung von Sachsen-Meiningen[3]), die Initiative der Gesetzgebung durchaus, theils stillschweigend, theils ausdrücklich, als ein ausschliessliches Recht der Krone anerkannt[4]); in einigen neueren Verfassungsurkunden wurde dagegen, meistens in Folge des Andrängens der Bewegungspartei, auch den Landständen theils unbeschränkt, theils mit einigen Beschränkungen, das Recht, Gesetzentwürfe zu machen, beigelegt[5]).

§. 373.

7) Von dem Hoheitsrechte der Sanktion und Promulgation der Gesetze und des Veto.

I. Es ist in allen deutschen Verfassungsurkunden ohne Ausnahme ausdrücklich oder als selbstverständlich anerkannt, dass kein Beschluss einer Ständeversammlung ohne die zustimmende Genehmigung, sog. Sanktion des Monarchen, vollziehbar sein, oder als Gesetz gelten, und dass auch

---

werden." — Baden, V.-U. 1818, §. 60. „Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer . . . gebracht werden." — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 178. „Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzentwürfe oder anderen Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen, wenn sie Verwilligung der Abgaben betreffen, in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 67 a linea 2: „Das Finanzgesetz . . . soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 122. „Von den k. Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei anderen Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen." — Preussen, V.-U. 1850, §. 62 a linea 3. „Finanzgesetze und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt."

[3]) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 86: „Den Ständen steht es frei . . . auch Gesetzentwürfe einzureichen."

[4]) So z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. X, §. 7.

[5]) Siehe hierüber unten §. 391.

nur von dem Staatsoberhaupte die Verkündung, sog. Promulgation oder Publication, der Gesetze ausgehen kann[1]).

II. Eben so wenig als eine Verfügung, können die Stände überhaupt Bekanntmachungen irgend einer Art ohne landesherrliche Genehmigung erlassen[2]).

III. Sowohl nach der Grundidee der repräsentativen Monarchie überhaupt, als auch nach den sämmtlichen jetzt in Deutschland in Wirksamkeit bestehenden Verfassungen steht es lediglich in dem freien Ermessen des Souverains, ob er einem von den Ständen gefassten Beschlusse die Sanktion ertheilen will oder nicht[3]). Dabei ist es völlig gleichgültig, ob der Gesetzentwurf etwa von der Krone selbst aus-

---

[1]) Vergl. z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 30. „Der König allein sanktionirt die Gesetze." — Baden, V.-U. 1818, §. 66. „Der Grossherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 87. „Der König erlässt und promulgirt die Gesetze." (§. 112). „Alle ständischen Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanktion des Königs." — Uebereinstimmt: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 240 a linea 2. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 95. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 145. „Ein Beschluss der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die landesfürstliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz promulgirt ist." — Preussen, V.-U. 1850, §. 62 a linea 2. „Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich." — Vergl. ebendas. §. 45. „. . . Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze." — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 5 und 140. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 107, 108. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 65. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 40. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 104.

[2]) Baden, V.-U. 1818. §. 75. „(Die Kammern) können keine Verfügungen treffen, oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 247 a linea 3. „Alle Bekanntmachungen der Landschaft irgend einer Art erfordern die landesherrliche Genehmigung." — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 37. „Weder die Kammern, noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten."

[3]) Ausdrücklich sagt Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 145 a linea 2. „Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen und Anträgen seine Zustimmung ertheilen wolle, hängt von dessen freier Entschliessung ab."

gegangen ist und die Zustimmung der Stände ohne alle Modification erhalten hat oder nicht[4]).

IV. Die Verweigerung der Sanktion eines von den Ständen berathenen und gebilligten Gesetzentwurfes wird insbesondere das fürstliche Veto und, insoferne dessen Gebrauch allein von der freien Entschliessung des Souverains abhängt, wie dies ohne Ausnahme in allen deutschen Bundesstaaten der Fall ist, absolutes Veto genannt.

V. Nur in den vorwiegend auf das Princip der Theilung der Gewalten gebauten Verfassungen einiger ausserdeutschen Staaten hat man dem Staatsoberhaupte nur ein beschränktes, sog. suspensives, Veto beigelegt, indem man den Grundsatz aussprach, dass ein von dem Repräsentantenkörper ausgegangener Gesetzesvorschlag, wenn er in gewissen Formen und Fristen (wie z. B. auf drei verschiedenen ordentlichen Reichstagen) von dieser Körperschaft unverändert wiederholt worden war, ungeachtet des eingelegten Veto des Staatsoberhauptes von selbst als Gesetz gelten soll[5]).

VI. In Deutschland war dieser Grundsatz in die (Frankfurter) Reichsverfassung vom Jahre 1849 aufgenommen[6]),

---

[4]) Selbstverständlich kann die Krone jede von ihr an die Stände gebrachte Vorlage in jedem Augenblicke, auch während der ständischen Berathung wieder zurückziehen.

[5]) Z. B. in Norwegen, V.-U. v. 4. Nov. 1814, §. 79. — Spanien, V.-U. v. 19. März 1812, §. 149. — Nach der V.-U. von Nordamerika v. 1787, art. I, Abschn. 7, §. 2 und 3 hat der Präsident der Vereinigten Staaten ein suspensives Veto. Gebraucht er dasselbe, so muss die Bill etc. zurück an das Haus, von dem sie ausging; spricht sich in jedem der beiden Häuser wieder eine Majorität, aber jetzt von zwei Drittheilen, dafür aus, so soll sie Gesetz sein. Sendet der Präsident die Bill nicht in zehn Tagen unterzeichnet zurück, so ist sie ebenso Gesetz, als wenn er unterzeichnet hätte.

[6]) (Frankfurter) Reichsverfassung v. 28. März 1849, §. 101 a linea 2. „Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluss unverändert gefasst worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.“ — Dieselbe Bestimmung wurde im §. 196 bezüglich der Abänderungen in der Reichsverfassung selbst ausdrücklich wiederholt. Damit war dem

ist aber mit derselben durchaus beseitigt worden [7]), und wi auch mit dem von der bestehenden Bundesverfassung sa tionirten Principe der Untheilbarkeit der Staatsgewalt in Hand des Monarchen durchaus unverträglich [8]).

VII. Wo die Verfassung nicht ausdrücklich eine Frist stimmt, innerhalb deren der Souverain den Beschlüssen Stände die Sanktion ertheilen oder verweigern soll, steht ausschliesslich in seinem Belieben, wie bald oder wie spät seine Erklärung kund geben will. Es gibt daher gem rechtlich kein stillschweigendes Veto.

VIII. Eben desshalb kann auch der Thronfolger unter seinem Vorgänger bereits von den Kammern be achteten und bewilligten Gesetze sanktioniren und publi ohne dass eine nochmalige Berathung und Zustimmung Repräsentation erforderlich wäre, wenn nur der Regieru vorgänger von seinem Veto noch nicht ausdrücklichen braunch gemacht hat. Desgleichen kann auch der Thronfo die von dem Regierungsvorgänger bereits sanktionirten Ges promulgiren oder deren Promulgation unterlassen [9]).

Reichstage die Möglichkeit eingeräumt, die in der Reichsverfassung gestellte monarchische Spitze (den Kaiser) in gesetzlicher Form w abzuschaffen.

[7]) Schon in dem Berliner Entwurfe einer Reichsverfassung w die in Note 6 angeführten Sätze der Frankfurter Reichsverfass gestrichen, womit sich das Erfurter Parlament einverstanden erklär

[8]) W. S.-A. art. 57. — Siehe oben §. 334, 344 u. f. — Das susp sive Veto kann überhaupt in einem monarchischen Staate ohne G für den Bestand dieser Regierungsform nur dann gewährt werden, diese selbst ausserhalb aller Discussion der Stände gestellt ist. — merkenswerth ist die Erscheinung, dass die Krone in England bereits als 160 Jahre vermieden hat, von dem ihr zuständigen absoluten Gebrauch zu machen, und statt dessen sich einer Vermehrung der (§. 360) bedient, um durch die Abstimmung des Oberhauses in ihrem die missfälligen Anträge des Hauses der Gemeinen beseitigen zu la wogegen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Präsident s vielfach sein suspensives Veto gebraucht hat, ohne dass auch nur einziges Mal eines der Häuser des Congresses den Versuch gemacht h durch Wiederholung eines Antrages die Umwandlung desselben in Gesetz wider den Willen des Präsidenten (siehe Note 5) zu erzwinge

[9]) Ein berühmter Fall dieser Art ereignete sich in Spanien. Im J. d. 23. Sept. hatte K. Karl IV. an die Cortes die Proposition gebrac

IX. In mehreren deutschen Verfassungsurkunden sind aber ausdrückliche Vorschriften aufgenommen worden, um einer übermässigen Verzögerung der fürstlichen Erklärung vorzubeugen[10]). Jedoch erklärt nur eine Verfassungsurkunde die Nichteinhaltung einer gewissen Frist als stillschweigende Verweigerung der Genehmigung[11]).

X. Wo förmliche Landtagsabschiede durch die Verfassung vorgeschrieben oder herkömmlich sind, ist eben hierdurch die Krone zur Erklärung über die von den Ständen an sie gebrachten Anträge und Beschlüsse veranlasst[12]).

---

die im alten spanischen Staatsrechte begründete cognatische Succession (den Vorzug der Tochter in Ermangelung von Söhnen vor den Agnaten), welche unter Philipp V. aufgehoben und dafür die Thronfolge nach dem salischen Gesetze angeordnet worden war, wieder herzustellen. Dieser Proposition waren die Cortes durch einstimmigen Beschluss in Form einer Petition beigetreten, welche sofort die königliche Sanktion erhielt, die auch den Cortes bekannt gemacht, aber bis zur Publication das Geheimniss darüber zu bewahren befohlen wurde. Die Publication erfolgte erst unter K. Ferdinand VII. am 29. März 1830. — Vergl. meine Schrift: Die spanische Successionsfrage, Heidelberg 1839, S. 75 u. f.

10) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 113. „Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschliessung und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, womöglich noch während der Ständeversammlung, ertheilt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes gerichtet war.“ — Schwarzburg-Sondershausen (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 146. „Vor dem Schlusse des Landtages sind demselben die Entschliessungen des Fürsten auf die von dem Landtage gestellten Anträge mitzutheilen.“ — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 40. „Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanktion entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses, oder spätestens bei dem Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.“ (Siehe jedoch auch Note 13). — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 105. „Auf jeden Antrag der Landstände, sowie ihres Ausschusses, wird eine Beschlussnahme und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.“

11) S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 109. „Die Bestätigung der von den Landtagen beschlossenen Gesetze durch den Herzog gilt als verweigert, wenn die Verkündigung derselben binnen acht Wochen von der Zeit an gerechnet, wo sie der Staatsregierung mitgetheilt worden, nicht erfolgt ist.“

12) Siehe oben §. 367, Note 6.

XI. Mitunter ist eine Frist benannt worden, innerhalb deren der Souverain nicht zur Erklärung gedrängt werden darf[13]).

XII. Selbst in jenen Verfassungen aber, welche eine Frist für die Ertheilung der fürstlichen Sanktion vorschreiben, ist fast ohne Ausnahme keine Frist gesetzt, binnen welcher die Verkündigung (Promulgation oder Publication) eines von dem Souverain sanktionirten Gesetzes zum Zwecke seiner praktischen Geltung vorgenommen werden sollte[14]).

XIII. Die Anordnung der Verkündigung der sanktionirten Gesetze steht ausschliesslich in dem Ermessen des Souverains. Es kann daher derselbe auch allerdings die Promulgation unterlassen, wenn er dieselbe nicht mehr als zweckmässig erkennen sollte[15]).

XIV. In mehreren Verfassungen ist vorgeschrieben, dass bei der Verweigerung der Genehmigung landständischer Anträge oder Beschlüsse die Gründe der Verweigerung angegeben werden sollen[16]).

XV. Sehr häufig ist vorgeschrieben, dass bei der Publication der Gesetze ausdrücklich die ertheilte Zustimmung der Stände zu erwähnen ist[17]).

---

[13]) S. z. B. in Bayern, Ges. v. 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr. art. VII. „Dem Könige bleibt das Recht vorbehalten, seine definitive Entschliessung über die also gefassten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.“

[14]) Eine Ausnahme machen nur: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 109 (siehe Noto 11); und Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 108 a linea 2, in der durch (das gleichfalls aufgehobene) Gesetz v. 2. Aug. 1852, §. 32 erhaltenen Fassung: „Die Verkündigung muss, insoferne nicht von dem Landtage eine längere Frist bewilligt worden ist, binnen vier Wochen nach angezeigter Zustimmung geschehen.“

[15]) Nur die (aufgehobene) Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen (siehe Note 14) beschränkte den Fürsten in dem Rechte, die Publication zu unterlassen, ohne jedoch irgend eine Rechtsfolge einer solchen Unterlassung auszusprechen.

[16]) So z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 113 (siehe Note 10). — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 145 a. E. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 105 (siehe Note 10).

[17]) Die gewöhnliche Publicationsformel der Gesetze ist: „Mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir“ etc. — Die

§. 374.

Von der Geschäftsbehandlung auf den Landtagen.

1) Geschäftsordnung[1]).

I. Für die Behandlung der Geschäfte in den Ständeversammlungen bestehen regelmässig Geschäftsordnungen, auch sog. Landtagsordnungen[2]), und wo Zweikammernsystem eingeführt ist, hat regelmässig jede Kammer ihre besondere Geschäftsordnung[3]).

II. In einigen Staaten ist der Geschäftsordnung der Charakter eines wahren Verfassungsgesetzes beigelegt[4]); in anderen Staaten dagegen nur der eines einfachen Gesetzes[5]).

III. In der neueren Zeit wurde es mehrfach der Ständeversammlung oder den einzelnen Kammern überlassen, ihre Geschäftsordnung selbst festzusetzen[6]); mitunter unter Vor-

---

Erwähnung der landständischen Zustimmung schreiben ausdrücklich vor: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 30. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 172 a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 87, 104. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 95. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 100. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 65. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 140. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 108. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 65. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 40. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 104.

1) Es gibt keine vollständige Sammlung der landständischen Geschäftsordnungen. Einige finden sich in Pölitz, europ. Verf. und bei H. A. Zachariae, Verf.-Gesetze der deut. Staaten, abgedruckt. — Vergl. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, 1860, Bd. I, S. 281—323, 361.

2) Diese Bezeichnung findet sich z. B. in K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 137.

3) So z. B. in Baden.

4) Dies war z. B. der Fall in Bayern, Edikt über die Ständeversammlung, als Beilage X zur V.-U. v. 1818 (siehe aber unten Note 6).

5) So z. B. Oldenburg, rev. V.-U. 1852, §. 165.

6) So z. B. Preussen, V.-U. 1850, §. 78. „Jede Kammer . . . regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäftsordnung." — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 1. „Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniss abzuändern, unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmässigen Bestimmungen." — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 87. „Der Landtag . . . regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung."

behalt der Genehmigung des Staatsoberhauptes[7]), oder einer Uebereinkunft mit der Staatsregierung hinsichtlich der geschäftlichen Beziehungen des Landtages zu derselben[8]).

§. 375.

2) Constituirung des Landtages.

a) Wahlprüfung[1]).

I. Das erste Geschäft einer Ständeversammlung nach ihrer Einberufung ist die Prüfung der Wahlen.

II. Zu diesem Behufe wird gewöhnlich, wenn nicht in anderer Weise eine gesetzliche Vorschrift das Präsidium bestimmt, die Wahlprüfung unter dem Präsidium des ältesten Mitgliedes der Versammlung, einem sog. Alterspräsidenten, und auf den Bericht einer von der Versammlung ernannten Prüfungscommission vorgenommen.

III. Beanstandungen der Wahlen können sowohl durch die Regierung, als durch Mitglieder der Kammern, als durch Eingaben ausserhalb der Kammer stehender Wahlberechtigten veranlasst werden.

IV. Alle Verfassungsurkunden erkennen an, dass die Ständeversammlung, beziehungsweise jede der beiden Kammern für sich, ausschliesslich competent ist, über die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder zu entscheiden[2]).

---

[7]) Z. B. Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 60: „Die Landtagsverhandlungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche der Sanktion des Staatsoberhauptes bedarf."

[8]) Z. B. Waldeck, V.-U. 1852, §. 60. „Die Ständeversammlung hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben; diejenigen Punkte indessen, welche die geschäftliche Beziehung zur Staatsregierung betreffen, werden durch Uebereinkunft geordnet."

[1]) Vergl. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Bd. I (1860), S. 207 flg.

[2]) Vergl. z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 41. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 159. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 87. — Preussen, V.-U. 1850, §. 78. — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 3. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 81. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 87. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 58. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 124 hebt dabei insbesondere hervor, dass dem Landtage auch darüber die Entscheidung zustehe, „ob die (einem Gewählten) angeschuldigte Uebertretung als eine nach der Volksansicht entehrende anzusehen ist."

Die Ständeversammlung oder Kammer kann daher auch von den bei einer Wahl unterlaufenen Unregelmässigkeiten absehen, was insbesondere dann zu geschehen pflegt, wenn sich herausstellt, dass dieselbe auf das Ergebniss keinen Einfluss gehabt hat.

V. Die Regierung ist befugt, an den Verhandlungen über beanstandete Wahlen Antheil zu nehmen[3]), ohne jedoch an dem von der Ständeversammlung oder der betreffenden Kammer gefassten Beschlusse etwas abändern zu können[4]).

VI. Findet eine Ständeversammlung oder Kammer die Veranstaltung einer Untersuchung am Wahlorte für nothwendig, so kann sie diese nicht selbst veranstalten, sondern hat deren Einleitung durch das Ministerium zu veranlassen[5]).

§. 376.

b) Ernennung der Präsidenten, Schriftführer und anderen Beamten der Ständeversammlung oder der Landschaft.

I. Wenn die Mehrheit der verfassungsmässigen Anzahl der Mitglieder der Ständeversammlung oder einer Kammer unbeanstandet geblieben ist, so wählt dieselbe nach Anleitung ihrer Geschäftsordnung ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und die Schriftführer, das sog. Büreau, oder überhaupt ihre nach der Landesverfassung in verschiedener Weise benannten Beamten und ebenso ihre Ausschüsse, d. h. durch die Geschäftsordnung angeordneten Commissionen für die Bearbeitung gewisser Gegenstände; ebenso wird, wo die Geschäftsordnung die Bildung von (Geschäfts-) Abtheilungen, sog. Sectionen, vorschreibt, diese sofort vorgenommen[1]).

---

[3]) Ausdrücklich sagt dies: Bayern, Ges. vom 25. Juli 1850, art. 3 a linea 3.

[4]) Siehe die Gesetze in Note 2.

[5]) Siehe unten §. 384, X.

[1]) Vergl. z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 45. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 164, 165. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 85. 86. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 54 u. f. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 67. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 223 u. f. — Braunschweig, n. L.-O.

II. In mehreren Staaten hat die Krone das Recht, den Präsidenten des Landtages zu ernennen [2]), oder unter mehreren ihr von dem Landtage oder einer Kammer zu präsentirenden Mitgliedern zu wählen [3]), oder doch den von den Ständen gewählten Präsidenten zu bestätigen [4]); nach anderen Verfassungsgesetzen bedarf aber der vom Landtage oder der Kammer gewählte Präsident keiner landesherrlichen Bestätigung [5]).

III. Wo Zweikammernsystem stattfindet, hat die Krone regelmässig das Recht, den Präsidenten der ersten Kammer zu ernennen [6]).

1832, §. 136. — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 4. — Preussen, V.-U. 1850, §. 78. — Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 9. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 125, 126. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 82. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 87. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 60 a linea 2. — Vergl. über die Ernennung des Vorsitzenden, Ausschüsse und Sectionen, R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I (1860), S. 285. 292. 296.

²) So z. B. Altenburg, V.-U. 1831, §. 224. „Den Landtagspräsidenten ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbesitzer vor dem Eintritte jedes Landtages auf die Zeit bis zum Beginne des folgenden Landtages.“ (Siehe auch Note 6).

³) So z. Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 136. „Zu der Stelle des Präsidenten und Vicepräsidenten werden für jede Stelle drei Candidaten dem Landesherrn präsentirt, von denen derselbe Einen bestätigt.“ — In Bezug auf die zweite Kammer finden sich ähnliche Bestimmungen in Bayern, X. Edikt zur V.-U. v. 1818, §. 63 (siehe aber unten Note 6). — Baden, V.-U. 1818, §. 45. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 164. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 86. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 72.

⁴) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 54. „Der Landmarschall wird von den Ständen bei dem Anfange des Landtages aus der Klasse der Rittergutsbesitzer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, und von dem Landesherrn bestätigt, wenn gegen den Gewählten nichts einzuwenden ist.“ — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 97.

⁵) Preussen, V.-U. 1850, §. 78. — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 4 (siehe Note 6). — Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 9. — Nassau, Verord. v. 25. Nov. 1851, §. 10 (siehe Note 6). — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 125. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 82 und Beil. II, §. 19. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 87. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 60 a linea 2. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 59.

⁶) Baden, V.-U. 1818, §. 45. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 164. „Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vor-

IV. Die Präsidenten, sowohl die von der Krone ernannten, als die von dem Landtage oder den Kammern gewählten, bleiben regelmässig für die Dauer eines Landtages in diesem Amte, soferne nicht die Verfassung oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt [7]).

V. In einigen Staaten finden sich mancherlei besondere Einrichtungen, wie z. B. ein landschaftliches Directorium [8]), oder ein Landsyndikus, und zwar bald als ein Gehülfe des

---

schlag; für die Stelle des Vicepräsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt." — Aehnlich: Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 85. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 67. — Bayern, Ges. v. 28. Mai 1852, Einziger Artikel: Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtages ernannt. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des art. 4 des Ges. v. 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, sein Verbleiben (siehe Note 5). — Von Preussen, siehe Note 5. — Nassau, Verord. v. 25. November 1851, §. 10: „Der Präsident der ersten Kammer wird für die Dauer einer jeden Sitzungszeit von Uns ernannt, der der zweiten Kammer von dieser gewählt."

7) Einen sechsjährigen Zeitraum bestimmen: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 164. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 54. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 136 a. E. „Das Amt des Präsidenten und Vicepräsidenten erlischt mit ihrer Eigenschaft als Abgeordnete." — Einen kürzeren Zeitraum als die Dauer eines Landtages erwähnen: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 125. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, Beil. II, §. 19. — Die Wahl von Präsidenten auf kürzere Zeiträume als die Dauer eines Landtags (z. B. vorübergehend, auf je vier oder sechs Wochen) ist erst in den Bewegungen des Jahres 1848 aufgekommen. Der erste Vorschlag dazu findet sich in R. Mohl, Vorschläge zu einer Geschäftsordnung des verfassunggebenden Reichstages, Heidelberg 1848, S. 10. — R. Mohl hebt aber selbst hervor, dass dieser Vorschlag mit den Geschäftsordnungen aller (damals) constituirten Ständeversammlungen und selbst mit der Verfassung des englischen Parlamentes und der nordamerikanischen Unionsverfassung im Widerspruch stand. R. Mohl hielt übrigens selbst diese Einrichtung nur für gerechtfertigt durch die besonderen Verhältnisse, unter welchen das Frankfurter Parlament als constituirende Versammlung zusammentrat, und erklärte sich ausdrücklich gegen die Zweckmässigkeit einer solchen Einrichtung für regelmässige Ständeversammlungen.

8) So z. B. S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 53—55. — Es besteht das landschaftliche Directorium daselbst aus dem Landmarschalle (siehe Note 4) und zwei ebenfalls von den Ständen aus ihrer Mitte, ohne Rück-

Präsidenten, der von der Landschaft erwählt wird[9]), bald Schriftführer, Rechtsconsulent und Fiskal der Ständeversammlung[10]).

VI. Jeder Ständeversammlung ist ein Dienstpersonal, Archivare, Kanzellisten u. s. w., beigegeben, dessen Besold... oder Honorirung der Staatskasse obliegt, soferne nicht ... besondere landschaftliche Kasse für solchen Aufwand ... steht[11]).

§. 377.

c) Von der Berathungs- und Beschlussfähigkeit d... Landtages oder der Kammern.

I. Die Verfassungsurkunden oder die Geschäftsordnu... bestimmen regelmässig eine Zahl, in welcher die Mitgli... des Landtages oder der Kammern versammelt sein mü... um berathschlagen und Beschlüsse fassen zu kön... Man pflegt dies die Vollzähligkeit der Versammlung ... nennen[1]).

---

sicht auf Klassen, gewählten landschaftlichen Vorstehern. — ... halt, Geschäfts-Ord. des Gesammtlandtags, 1859, §. 2. „Der L... schafts-Unterdirector ist der Vorsitzende des Gesammtlandtags. ... Vertretung desselben in Verhinderungsfällen wählt der Landtag nach ... soluter Stimmenmehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden, dessen ... stätigung Wir Uns vorbehalten."

[9]) So z. B. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 223. 225. — Er wird ... der Landschaft aus den Abgeordneten gewählt und vom Landesherrn ... stätigt. Er vertritt den Landschaftspräsidenten in Abwesenheit und ... hinderungsfällen u. s. w.

[10]) So z. B. S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 54. — Kurhe... V.-U. 1831, §. 103. 104. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 1... S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 21 u. f. — Schwarzburg-Sond... hausen, V.-U. 1857, §. 60. — Anhalt, Gesammt-Verf. 1859, §. 4...

[11]) Vergl. z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 193. — S.-Mei... gen, V.-U. 1829, §. 61. 62. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 1... Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 126. — Waldeck, V.-U. 1852, ... a linea 2.

[1]) So z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 74 a linea 4. „Die erste K... ist durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch die Anwesenheit ... 35 Mitgliedern, einschliesslich der Präsidenten, vollzählig."

II. Nach einigen Verfassungsgesetzen ist die gleiche Zahl für die Zulässigkeit der Berathung und der Beschlussfassung bestimmt[2]); nach anderen ist eine verschiedene Zahl für die Berathung und für die Beschlussfassung vorgeschrieben[3]). Einige Verfassungsgesetze beschränken sich darauf, die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl zu bestimmen[4]).

---

[1]) Baden, V.-U. 1818, §. 74. (siehe Note 1). — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 160. „Die erste Kammer wird durch Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollzählig besetzt angesehen.“ §. 175. „Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (§. 160) erforderliche Anzahl von Mitgliedern erfordert.“ — Vergl. S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 91. „Der Landtag ist für gesetzmässig constituirt zu achten, wenn nach seiner Einberufung wenigstens zwanzig Abgeordnete versammelt sind.“ — Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 13. „Der Landtag kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten zugegen sind. Ein Beschluss, welcher mit Vernachlässigung dieser Bestimmung gefasst wird, ist ungültig.“

[2]) So z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 127. „Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.“ (§. 128) „Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte und von der zweiten Kammer nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmässigen Zahl der Mitglieder der Sitzung anwesend sind, gefasst werden.“

[4]) Gr. Hessen, V.-U. 1820, §. 93. „Zu einem gültigen Beschlusse gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens einem Drittel derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mussten . . . . in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern.“ — Die Gegenwart von zwei Drittheilen der Mitglieder fordern zur gültigen Beschlussfassung: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 75. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 139. — Nassau, Verord. v. 25. Nov. 1851, §. 11. 12. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 159. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 88. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 92. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 57. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 67. — Preussen, V.-U. 1850, §. 80. „Keine der beiden Kammern kann einen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.“ (Durch Ges. v. 30. Mai 1855, §. 2 aber in Bezug auf das Herrenhaus abgeändert, so dass es bei Anwesenheit von 60 Mitgliedern beschlussfähig ist). — Uebereinstimmt: Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 25.

III. Nur ganz singulär ist an die Unvollzähligkeit einer Kammer eine besondere Rechtsfolge geknüpft[5]).

§. 378.

3) Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit. Rechtsfolgen der Stimmengleichheit.

I. Die Beschlüsse werden regelmässig bei vollzähliger Versammlung (in dem oben §. 377 angegebenen Sinne) nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst[1]). Mitunter ist aber zur Beschlussfassung über gewisse Gegenstände, namentlich über Verfassungsveränderungen die Zustimmung einer grösseren Mehrheit erfordert[2]). Zu Wahlen von Mit-

---

[5]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 161. „Sollte bei der Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 160 erforderlichen Anzahl zusammenkommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der anderen angesehen. Jedoch steht in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der anderen mit Stimmrecht beizuwohnen." — Grh. Hessen, V.-U. 1820, §. 94. „Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche ... zur Fassung gültiger Beschlüsse gefordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der anderen Kammer angesehen."

[1]) Baden, V.-U. 1818, §. 74. „Jeder gültige Beschluss einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. (Vergl. ebendas. §. 65). — Ebenso Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 93. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 85 a linea 2 und §. 95 a linea 3 (siehe Note 2). — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 128 a linea 2. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 75. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 140. — Preussen, V.-U. 1850, §. 80. — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, §. 32. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 88. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 62 a linea 2. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 68. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 176. „.... Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann." — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 93 a linea 2. „Die Minderheit muss sich der Mehrheit unterwerfen."

[2]) Baden, V.-U. 1818, §. 64. „Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden." — Ebenso: Würtemberg,

gliedern der Ausschüsse, Commissionen u. dergl. genüget aber gewöhnlich relative Stimmenmehrheit[3]).

II. Regelmässig hat der Präsident des Landtages oder der Kammer, eine Stimme[4]).

III. Bei Stimmengleichheit legen einige Verfassungsurkunden dem Präsidenten sofort, oder doch nach erfolgloser Wiederholung der Abstimmung eine entscheidende Stimme bei[5]); nach anderen Verfassungen gilt bei Stimmengleichheit der Antrag sofort, oder ebenfalls nach erfolgloser abermaliger Abstimmung als abgelehnt[6]).

V.-U. 1819, §. 176 a. E. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 141. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. X, §. 7 fordert hierzu Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmässigen Zahl der Mitglieder und Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden. — Uebereinstimmt: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 152. (Ueber andere Fälle siehe noch K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 128 a linea 2 resp. §. 92 und 103). — Mehrheit von drei Stimmen über die Hälfte der anwesenden Stimmen fordert „bei Gesetzen über Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechtes, und Alles, was nicht den Unterthanen neue Abgaben auflegt": S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 85. — Ausdrücklich erklärt dagegen auch bei Verfassungsänderungen die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit für genügend: Preussen, V.-U. 1850, §. 107, „fordert jedoch zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muss."

[3]) Vergl. z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 74 a linea 3.

[4]) Ausdrücklich sagen dies z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 128 a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 161, §. 1.

[5]) Baden, V.-U. 1818, §. 74. „Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, dass in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer." — Uebereinstimmt bezüglich der Behandlung der Finanzgegenstände: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 181, Nr. 3. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 128 a linea 3. „Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag." — Ebenso: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 75.

[6]) Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 32. „Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen betrachtet." — Uebereinstimmt: Waldeck, V.-U. 1852, §. 62 a. E. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 161, §. 2. „Wenn bei der ersten Abstimmung sich

IV. Einige Verfassungen enthalten für den Fall der Stimmengleichheit ganz singuläre Bestimmungen[7].

§. 379.

4) Von der Berathung und Vorbereitung der Abstimmung.

I. Berathungen eines Landtages oder einer Kammer können veranlasst werden 1) durch landesherrliche Vorlagen (Propositionen); 2) durch Anträge von Mitgliedern (Motionen); 3) durch Eingaben (Petitionen) anderer Personen[1].

II. Alle diese Anträge müssen schriftlich an den Landtag oder die Kammer gebracht werden[2].

III. Regelmässig findet sich die Vorschrift, dass die von der Staatsregierung an den Landtag oder eine Kammer gebrachten Vorlagen vor allen anderen Gegenständen erledigt werden sollen[3].

Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten." — Aehnlich: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 69.

7) Gr. Hessen, V.-U. 1820, §. 93 a linea 2. „Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das Bestehende, und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht." — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 95 a linea 3. „Die Entscheidung der dem Landtage vorgelegten Fragen erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, welche sich nach einmal, an einem anderen Tage, wiederholter Abstimmung noch erhält, entscheidet der Landesherr."

1) Ausdrücklich gibt diese Aufzählung: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 93.

2) Den landesherrlichen Propositionen werden auch die Motive jederzeit schriftlich (meistens gedruckt) beigefügt; die Begründung der Motionen von Ständegliedern wird zwar regelmässig mündlich vorgetragen oder verlesen, aber sodann auch auf dem Tische des Hauses niedergelegt. Ueber Petitionen dritter Personen siehe unten §. 412.

3) Z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 22 a linea 3. „. . . Die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Betracht zu nehmen." — Ueber-

IV. Hinsichtlich der Motionen, welche ein Mitglied macht, oder der Petitionen dritter Personen, findet sich häufig die Vorschrift, dass sie nur dann zur Berathung und Abstimmung kommen, wenn sie von einem oder mehreren Mitgliedern der Versammlung unterstützt werden[4].

V. Die Bestimmung der Gegenstände, welche in einer Sitzung zur Berathung und Abstimmung kommen sollen, und die Reihenfolge derselben (sog. Festsetzung der Tagesordnung) ist Sache des Präsidenten.

VI. Regelmässig werden die zur Berathung geeigneten Gegenstände an Commissionen oder Abtheilungen zur Berichterstattung verwiesen. In Bezug auf die landesherrlichen Propositionen ist nicht selten schon durch die Verfassungsgesetze vorgeschrieben, dass dieselben vor der Berathung durch Commissionen bearbeitet und begutachtet werden müssen[5].

VII. Die Commissionsberichte haben mit bestimmten Anträgen auf Zustimmung oder Ablehnung der Vorlagen, oder mit Vorschlägen auf Abänderung derselben, welche der Kammer oder dem Landtage zur Aneignung empfohlen werden, zu schliessen.

VIII. Auch jedes Mitglied kann im Laufe der Discussion Anträge auf Abänderungen der Vorlagen, so wie auch bezüglich der Fragestellung, machen, welche regelmässig ebenfalls dem Präsidium schriftlich zu überreichen sind, und nur dann, wenn sie gehörige Unterstützung gefunden haben, zur Abstimmung gebracht werden.

IX. Ueber derartige Abänderungsvorschläge wird jederzeit zuerst, d. h. vor der Abstimmung über die Commissionsanträge

---

einstimmt: Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 32 a linea 2. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 94. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 80. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 237.

[4]) Z. B. S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 93 c.

[5]) Z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 70. „Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besonderen Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist." — Uebereinstimmt: Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 22. — Vergl. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 173. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 92. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 123. 124. — Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 31.

gestimmt, weil diese hierdurch möglicherweise ganz beseitigt werden können. Unter mehreren Abänderungsvorschlägen sind diejenigen, welche am Weitesten von den Commissionsanträgen abweichen, zuerst zur Abstimmung zu bringen.

X. Die Kammer oder der Landtag kann jederzeit, wenn die Discussion dazu Veranlassung gibt, die Abstimmung aussetzen und den Gegenstand zur abermaligen Berichterstattung an die Commission zurückverweisen.

XI. Die Commissionsberichte werden regelmässig schriftlich erstattet.

XII. Bei der Berathung (Discussion) sind den Ständegliedern regelmässig nur mündliche Vorträge gestattet[6]).

§. 380.

5) Von der Abstimmung.

I. Der Natur der Sache nach ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet, bei der Abstimmung seine Stimme abzugeben[1]), soferne nicht die Verfassungsurkunde, oder die Geschäftsordnung, oder das partikuläre Herkommen eines Landtages oder einer Kammer ihm gestattet, oder zur Pflicht macht, sich der Abstimmung zu enthalten.

II. Letzteres ist der Fall, wenn die Berechtigung oder Verpflichtung eines Ständegliedes zum Sitze in der Kammer in Frage steht, oder wenn ein Ständeglied eine nach der Geschäftsordnung zulässige Beschwerde gegen ein anderes Mitglied erhebt, in welchem Falle sowohl der Beschwerdeführer als der Beschuldigte sich der Abstimmung zu enthalten haben, oder wenn überhaupt ein Ständeglied die Entscheidung

---

[6]) Z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 77. „Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen, allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet." — Uebereinstimmt: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 242. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 171 erlaubt das Vorlesen schriftlicher Reden ausserdem noch „den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag bringen, d. h. eine Motion machen."

[1]) Z. B. Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 29. „An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet."

der Kammer in einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt[2]).

III. Die Abstimmung geschieht nach den Bestimmungen der Verfassungsgesetze und Geschäftsordnungen in verschiedener Weise, wobei besonders die Art der Gegenstände der Abstimmungen in Betracht kommt; entweder öffentlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben[3]), oder durch Namensaufruf[4]), oder geheim durch Kugelung[5]), oder durch Stimmzettel[6]).

IV. Bei Gesetzen und anderen Vorlagen, welche aus mehreren Artikeln bestehen, pflegt zuerst über die einzelnen Artikel und dann über das Ganze abgestimmt zu werden. Dabei ist es ein vollkommen richtiges parlamentarisches Verhalten, wenn Mitglieder, welche in der Minorität gegen einzelne Artikel gestimmt haben, nichtsdestoweniger für die Annahme des Ganzen stimmen. Hierdurch gibt der Stimmende zu erkennen, dass er die ihm missfälligen Artikel nicht als das Wesentliche in der Vorlage betrachtet und hinsichtlich derselben seinen Widerspruch als durch den entgegenstehenden Majoritätsbeschluss beseitigt anerkennt. Wollte man jedes Ständeglied, welches gegen einzelne Artikel oder Sätze gestimmt hat, desshalb für verpflichtet erklären, auch sofort gegen das Ganze zu stimmen, so würde schwerlich je ein Gesetz oder andere Vorlage von nur einigem Umfange in den Kammern erledigt werden können.

---

[2]) Diese Fälle zählt namentlich auf: Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 29.

[3]) Z. B. Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 31.

[4]) Z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 74. „Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden oder Nicht einverstanden!" — Ebenso: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 241. — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 31. „Ueber das Ganze von Gesetzen muss jedenfalls öffentlich mittelst Namensaufrufes abgestimmt werden." — Mitunter bestimmen Geschäftsordnungen, dass mittelst Namensaufrufes gestimmt werden muss, wenn es eine gewisse Anzahl der Ständeglieder beantragt.

[5]) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 95 a linea 2: „Auf den Antrag eines einzigen Deputirten muss geheim, d. h. mit schwarzen oder weissen Kugeln, abgestimmt werden."

[6]) Durch Stimmzettel wird gestimmt bei der Wahl von Präsidenten, Schriftführern, Commissionen u. dergl.

§. 381.

6) Unwiderruflichkeit der Beschlüsse. Protestationen. Separatvota.

I. Hat eine Kammer oder ein Landtag einmal einen der Geschäftsordnung gemässen endgültigen Beschluss gefasst, so kann die Versammlung in derselben Sitzungsperiode von einem solchen Beschlusse nicht mehr abgehen, wenn nicht eine neue, der Geschäftsordnung gemässe Veranlassung zu erneuerter Behandlung des erledigten Gegenstandes eintritt, wie z. B. da, wo Zweikammernsystem besteht, ein Abänderungsvorschlag, der von der anderen Kammer ausgeht. Mitunter ist da, wo das Einkammernsystem besteht, zu einem Abgehen der Ständeversammlung von ihrem Beschlusse die Zustimmung des Ministeriums vorgeschrieben [1]).

II. Gemeinrechtlich sind die einzelnen Ständeglieder für befugt zu achten, Verwahrungen gegen landständische Beschlüsse zu Protokoll zu geben; es wird jedoch hierdurch der Gültigkeit eines Beschlusses an sich nichts abgebrochen [2]).

III. Nur in einigen Verfassungsurkunden, nach welchen das Princip der Repräsentation auf Standesklassen beruht, ist den Mitgliedern gewisser Standesklassen das Recht beigelegt, durch ein von der Standesklasse als solcher aus-

---

1) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 70: „Beschlüsse durch welche der Landtag Vorlagen der Staatsregierung angenommen hat, können von demselben nur mit Zustimmung des Ministeriums wieder aufgehoben werden."

2) In diesem Sinne spricht sich aus: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 144. „Die Wirkung und Beförderung eines gefassten Beschlusses darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muss sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen. Gleichwohl steht es einzelnen oder mehreren Abgeordneten frei, ihre besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu verlangen, dass ihre Ausführung mit dem Beschlusse der Landschaft der Landesregierung mitgetheilt werde." — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 93. „Ein Beschluss des Landtages kann weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden."

gehendes Separatvotum einen Beschluss der Versammlung zu verhindern [3]), oder doch die besondere Entscheidung des Landesherrn zu veranlassen [4]).

---

3) Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 142. „Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Standesklassen vorgenommen werden soll, so muss die Mehrzahl der Abgeordneten des betheiligten Standes der für die Aenderung stimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten sein.“ (§. 143). „Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht, hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des betheiligten Standes gegen sich, bilden aber zugleich sämmtliche für denselben abgegebene Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeversammlung, so ist der Vorschlag angenommen.“ — S.-Altenburg, V.-U. 1831 §. 244. „Wenn Gerechtsame einer einzelnen der drei Klassen von Abgeordneten in Frage kommen, so muss, um die Gültigkeit eines Beschlusses durch Stimmenmehrheit zu erlangen, die Mehrzahl der anwesenden Abgeordneten des betheiligten Standes — welchen dabei das Recht einer abgesonderten Berathung über die fragliche Angelegenheit zusteht — dieser Stimmenmehrheit beigetreten sein. Im Gegenfalle wird die Vermittelung und nach Befinden Entscheidung des Landesherrn in Anspruch genommen, welche jederzeit unter Anführung der Gründe ertheilt wird.“

4) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 96. „Sollte ein Stand sich durch einen Beschluss des Landtages in seinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt erachten, so bleibt demselben nachgelassen, bei dem Landesherrn, unter Darlegung seiner Gründe, in einer besonderen Vorstellung darauf anzutragen, dass dem Beschlusse die höchste Genehmigung versagt werde. Ergibt sich bei genauerer Prüfung des Beschlusses eine solche Betheiligung, und ist derselbe etwa nicht ganz zu verwerfen, so wird derselbe zu nochmaliger Berathung und gütlicher Vereinigung an den Landtag zurückgewiesen. Kommt auch dann eine Vereinigung nicht zu Stande, so tritt landesherrliche Entscheidung ein.“ — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 129. „Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besonderen Rechten oder Interessen durch den Beschluss der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben. Eine solche Separatstimme muss in die Erklärung der Ständeversammlung neben dem Beschlusse der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.“ — Gleiche Erlaubniss zur Abgabe einer Separatstimme ertheilt: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 76 den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgesonderten Bezirkes, wenn sie „einhellig den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinen wohlerworbenen Rechten, oder den Bezirk,

§. 382.

7) Angabe der Beweggründe bei Ablehnung landesherrlicher Vorschläge. Verbot der Wiederholung abgelehnter Anträge in derselben Sitzungsperiode.

I. In mehreren Verfassungsurkunden findet sich die Vorschrift, dass bei Ablehnung landesherrlicher Vorschläge von dem Landtage die Gründe der Ablehnung angegeben werden müssen[1]). Nach anderen Verfassungen ist dies auch bei Anträgen auf Abänderungen von Gesetzesvorschlägen[2]), oder auch bei Ablehnung der Anträge einer Kammer durch die andere zu beobachten[3]). Wo keine solche ausdrückliche Vorschrift besteht, ist dies nicht als selbstverständlich zu betrachten.

II. Regelmässig findet sich in den Verfassungen die Vorschrift, dass Gesetzesvorschläge und Anträge, welche in einer Kammer oder auf einem Landtage verworfen oder abgelehnt worden sind, in derselbeu Sitzungsperiode nicht, oder doch nur in verändertem Masse, wieder vorgebracht werden dürfen[4]).

---

nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, durch den Beschluss der Mehrheit für beschwert erachten. Eine solche Standes- oder Bezirksabstimmung hat die Wirkung, dass sie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit aufgenommen werden muss; und es bleibt der Staatsregierung überlassen, die gedachte Erklärung in Bezug auf den betreffenden Stand oder besonderen Bezirk nach Massgabe der ausser Zweifel gesetzten eigenthümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen."

[1]) Z. B. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 209. (Siehe auch die in Note 2 angeführten Verfassungen).

[2]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 93. „Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muss die Angabe der Beweggründe enthalten." — Ebenso Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 139. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 73.

[3]) Z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 140.

[4]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 28. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 183 (siehe §. 383, Note 9). — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 91. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 94. 95. — Preussen, V.-U. 1850, §. 64 a linea 2. — Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 60. — Reuss j. L.,

§. 383.

8) Von dem Verfahren, um bei Zweikammernsystem die Uebereinstimmung beider Kammern herbeizuführen.

I. Wo zwei Kammern bestehen, kann ein Beschluss der einen Kammer nur dann zur Vorlage an die Krone gebracht werden, oder überhaupt eine praktische Bedeutung haben, wo die Verfassung dies ausdrücklich zulässt, z. B. bei der Abfassung einer Antwort auf die Thronrede[1]), oder wo die Verfassung auch einer Kammer allein das Recht der Petition, oder des Gesetzesvorschlages, oder der Beschwerdeführung, oder Anklage der Minister gestattet[2]).

II. In allen anderen Fällen gilt der Grundsatz, dass nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den Souverain gebracht und von demselben bestätigt werden können[3]).

III. Der regelmässige Weg, um eine Uebereinstimmung der beiden Kammern herbeizuführen, besteht in der

---

V.-U. 1852, §. 74. — Eine eigenthümliche Bestimmung enthält Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 66. „Werden zu einem Gesetzentwurfe Zusätze oder Aenderungen von den Ständen beschlossen, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, und findet Sich der König bewogen, den Gesetzentwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen, so sind letztere verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.“

1) Siehe oben §. 367.

2) Siehe oben §. 372. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 179. „...Nur zur Ausübung des Rechtes der Petitionen und Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.“

3) Ausdrücklich erklärt dies: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 182. — Vergl. Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 75. „Wo auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.“ Vergl. ebendas. §. 97. 98. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. VI, §. 19. „Kein Gegenstand des den Ständen des Reiches angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände er-

Mittheilung ihrer Beschlüsse. Es wird in allen deutschen Staaten, welche das Zweikammernsystem aufgenommen haben, als Grundsatz anerkannt, dass die beiden Kammern nicht befugt sind, zusammenzutreten, weder im Ganzen, noch durch Commissionen[4]), so weit nicht eine Ausnahme durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung begründet ist[5]).

IV. Die gegenseitige Mittheilung kann von den beiden Kammern über denselben Gegenstand so lange fortgesetzt werden, als eine Aussicht auf Verständigung vorhanden ist, d. h. so lange nicht die eine Kammer dem Antrage oder Entwurfe der anderen unbedingt beitritt, oder ihn unbedingt ablehnt. Es kann daher jede Kammer eine von der anderen empfangene Mittheilung an diese mit Abänderungsvorschlägen zurückgehen lassen, worauf diese abermals den Gegenstand in Berathung zu nehmen hat[6]).

V. Einige Verfassungen gestatten oder gebieten aber unter gewissen Voraussetzungen, und somit ausnahmsweise, vertrauliche Besprechungen, entweder der beiden Kammern, oder von Ausschüssen derselben[7]). Be-

---

langen." — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 39 und 40 (siehe oben §. 373, Note 10). — Preussen, V.-U. 1850, §. 62 a linea 2. — Nassau, Patent v. 25. Nov. 1851, §. 12. 13.

[4]) Vergl. z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 75. „Die beiden Kammern können weder im Ganzen, noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältnisse zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse."

[5]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 95. „Die Kammern haben ausser in den besonders ausgenommenen Fällen keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefassten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen."

[6]) Baden, V.-U. 1818, §. 73. „Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen . . . an die andere Kammer zurückgegeben werden."

[7]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 91 und 131 verordnet den Zusammentritt von Deputationen beider Kammern, um über die Vereinigung getheilter Meinungen zu berathschlagen. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 177. „Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders behandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern

sonders ist eine solche vertrauliche Besprechung dann angeordnet, wenn es sich um Abgabenverwilligung[8]), oder um die Beschlussfassung über einen wiederholt auf zwei verschiedenen Landtagen von der einen Kammer verworfenen Antrag (§. 382) handelt[9]).

VI. Nach einigen Verfassungsurkunden werden, im Falle einer Ablehnung eines von der zweiten Kammer bereits angenommenen Finanzgesetzes durch die erste Kammer, die Stimmen in beiden Kammern zusammengezählt[10]).

---

sich miteinander zu vertraulichen Besprechungen ohne Protokollführung und Beschlussnahme vereinigen." — Aehnlich: Nassau, Verord. v. 25. Nov. 1851, §. 12.

[8]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 181, 1. „Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemässheit des §. 110 vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer, Beschluss darüber in der zweiten gefasst." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 67 a linea 2. „Das Finanzgesetz, welches immer auf drei Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber nach einer vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 101 verweiset auch bei Bewilligungsgegenständen auf den nach §. 131 der Verf.-Urkunde (siehe Note 7) zu machenden Vereinigungsversuch.

[9]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 183. „Der von der einen Kammer verworfene Antrag der anderen kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hierdurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige blos anzuzeigen, woferne sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen."

[10]) Baden, V.-U. 1818, §. 60. „Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme und Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden." (§. 61). „Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschlusse der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen der Stände Beschluss gezogen." (Vergl. ebendas. §. 74; siehe oben §. 378,

VII. Dasselbe ist in der Verfassung des Grossherzogthums Hessen auch für den Fall der wiederholten Verwerfung einer Gesetzesvorlage durch eine Kammer vorgeschrieben [11]).

VIII. In Nassau war durch das Patent vom 1. und 2. September 1814, §. 2, Nr. 3 die Zusammenzählung der Stimmen in beiden Kammern sogar als regelmässige Form der Beschlussfassung über Abgaben-Gesetze vorgeschrieben. Nach der Verordnung vom 25. November 1851, §. 11 treten für alle Verhandlungen, welche die Festsetzung des jährlichen Staatsbedarfes (Budget), die Aufbringung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel (Steuerbewilligung) und die Controle über die Verwendung der bewilligten Summen (Rechnungsprüfung) zum Gegenstande haben, beide Kammern zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlussfassung in eine Versammlung zusammen. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Präsident der ersten Kammer; der Präsident der zweiten Kammer ist in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

IX. Die Verfassung des Königreiches Sachsen enthält die ganz singuläre Bestimmung, dass ein Gesetzentwurf, über welchen eine Uebereinstimmung der Kammern durch einen Zusammentritt von Deputationen derselben nicht erzielt werden konnte [12]), nur dann als verworfen erachtet wird,

---

Note 5). — Uebereinstimmt: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 181, Nr. 2 und 3. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 67 verordnet für den Fall, dass die erste Kammer das von der zweiten Kammer angenommene Finanzgesetz verwerfen sollte: „. . . so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluss nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst."

[11]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 75 a linea 2. „Wird aber ein solches (von einer Kammer abgelehntes) Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt, und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der anderen aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden."

[12]) Siehe Note 7 und Note 8.

wenn in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben [13]).

§. 384.

Von der Theilnahme der Minister oder landesherrlichen Commissäre an den landständischen Berathungen und von den Interpellationen.

I. Nach allen Verfassungsurkunden und Geschäftsordnungen der deutschen Ständeversammlungen haben die Minister oder andere von der Regierung ernannte Commissäre Zutritt zu den landständischen Sitzungen, sowie auch zu den Sitzungen der landständischen Ausschüsse, jedoch selbstverständlich ohne Stimmrecht, soferne sie nicht selbst Ständemitglieder sind [1]).

II. Nur wenige Verfassungsurkunden machen eine Ausnahme von dieser Regel in Bezug auf geheime Sitzungen der Landstände [2]).

III. Die Minister oder anderen landesherrlichen Commissäre sind berechtigt, jederzeit das Wort zu verlangen und

---

[13]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 92.

[1]) So z. B. Nassau, Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814, §. 3. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 24. — Baden, V.-U. 1818, §. 76. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 169. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 62. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 94. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 134. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 232. 233. 234. — Preussen, V.-U. 1850, §. 60. — S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 29. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 155. 156. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 63. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 65. 66.

[2]) Z. B. S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 94. „Auch bleibt den Ständen das Recht vertraulicher Sitzungen vorbehalten, wo die landesherrlichen Commissäre nicht zugegen sind." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 234. „Abgesehen von den Fällen, wo landesherrliche Commissarien nothwendig zugezogen werden müssen, kann die Landschaft auch vertrauliche Sitzungen ohne deren Beisein halten, in welchen jedoch niemals Beschlüsse gefasst werden dürfen." — Ausdrücklich erwähnt das Recht der Minister und landesherrlichen Commissarien, auch den geheimen Sitzungen der Landstände anzuwohnen, Baden, V.-U. 1818, §. 76.

die Gesetzentwürfe und überhaupt die Ansichten der Regierung zu vertreten und zu vertheidigen[3]).

IV. Sie sind auch gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen, Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen[4]).

V. Mitunter ist sogar die Gegenwart von wenigstens einem Minister oder landesherrlichen Commissär bei den Berathungen über Gesetzesentwürfe vorgeschrieben, so dass diese nur bei dessen Anwesenheit vorgenommen werden können[5]).

VI. Dagegen haben sich nach mehreren Geschäftsordnungen und Verfassungen die Minister und landesherrlichen Commissäre bei der endlichen Abstimmung über die Vorlagen der Regierung aus dem landständischen Sitzungslokale zu entfernen[6]), welche Vorschrift jedoch da, wo die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen eingeführt worden ist, wenigstens in Bezug auf die öffentlichen Sitzungen, als in aller Hinsicht bedeutungslos erscheinen muss[7]).

---

[3]) Z. B. Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 15. „Die Staatsminister und k. Commissäre müssen während der Verhandlung über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne dass jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf. Den Staatsministern und k. Commissären steht überdies am Schlusse der Verhandlung, nachdem der Berichterstatter gesprochen hat, die Abgabe einer Schlussäusserung zu.“ — Vergl. die oben in Note 1 angeführten Gesetze.

[4]) Ausdrücklich sagt dies: Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 16.

[5]) So z. B. Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 89.

[6]) Z. B. Nassau, Patent v. 1. und 2. Sept. 1814, §. 3. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 233. 234 u. A. — Nach der V.-U. von Meiningen, 1829, §. 94 haben sich die landesherrlichen Commissarien, wenn sie die nöthigen Erläuterungen gegeben haben, schon vor der Berathung der Stände zu entfernen.

[7]) Aus dieser Erwägung wurde im K. Sachsen die in der V.-U. von 1831, §. 134 enthaltene Bestimmung, dass die landesherrlichen Commissarien, die nicht selbst Mitglieder der betreffenden Kammer sind, bei der Abstimmung abtreten sollen, durch Ges. v. 19. Juni 1846 dahin abgeändert: „dass das gedachte Abtreten nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattzufinden habe.“

VII. Die Landstände, und bei Zweikammernsystem jede Kammer, können die Gegenwart der Minister verlangen[8]), insbesondere zu dem Zwecke, Aufklärungen bezüglich der zu ihrer Competenz gehörigen Gegenstände von denselben zu erhalten[9]). Nur wenige (jetzt aufgehobene) Verfassungsurkunden bestimmten ausdrücklich Schranken dieses Rechtes, oder Fälle, in welchen die verlangte Auskunft verweigert werden durfte[10]). Wohl aber wird nach einer allgemeinen Praxis die Verweigerung der Auskunft bezüglich der schwebenden Unterhandlungen über Staatsverträge für zulässig geachtet[11]).

VIII. Es steht auch jedem einzelnen Ständemitgliede frei, Anfragen an die Minister, sog. Interpellationen, zu stellen, über deren Form und Beantwortung die Verfassungen oder Geschäftsordnungen besondere Vorschriften aufzustellen pflegen[12]).

---

8) Vergl. z. B. Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 52. — Preussen, V.-U. 1850, §. 60. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 64. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 65.

9) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 87. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 125. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 92. — Preussen, V.-U. 1850, §. 81 a. E. — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 33. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 77. 89. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 64 a linea 2.

10) Schwarzburg-Sondershausen (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 126. „Diese (Auskunft) kann nur dann verweigert werden, wenn sie schwebenden Verhandlungen nachtheilig sein würde." — Kurhessen (aufgehobene) V.-U. 1852, §. 72. „Jede Kammer ist befugt, über alle innere Staatsangelegenheiten, welche auf das Landeswohl von wesentlichem Einflusse sind, zweckdienliche Aufklärungen von der Regierung zu begehren."

11) Siehe unten §. 396.

12) Z. B. Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 18. „Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammerglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat." (art. 19). „In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzulässig ist, von dem Interpellanten verlesen, und hierauf vor allem die Unterstützungsfrage gestellt." (art. 20). „Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der betreffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder den Tag zu bestimmen, wann dies geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne." (art. 21). „Eine weitere

IX. Auch können die Landstände oder Kammern Commissionen zur Aufklärung von Thatsachen niedersetzen, welche sich mit den Ministern oder Regierungscommissären ins Benehmen zu setzen befugt sind [13]).

X. Uebrigens stehen die Landstände oder die Kammern nur mit dem Ministerium und den Regierungs-Commissären in Geschäftsverbindung, und sind daher nicht berechtigt, mit irgend anderen Behörden sich in unmittelbare Verbindung zu setzen [14]), soferne nicht die Verfassung für gewisse Fälle eine Ausnahme macht [15]). Eine solche Ausnahme bildet selbstverständlich die Beziehung der Landstände oder Kammern zum Staatsgerichtshofe in den verfassungsmässig zugelassenen Fällen der Ministeranklage [16]).

§. 385.

Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen, Verhandlungen und Protokolle [1]).

I. Wo die Verfassung auf die Grundidee einer allgemeinen Volksvertretung gebaut ist, liegt es in der Natur der

---

Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt. Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist."

[13]) Z. B. Preussen, V.-U. 1850, §. 82. „Eine jede Kammer hat die Befugniss, behufs ihrer Information Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen." — Vergl. Kurhessen, V.-U. 1831, §. 93. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 64 a linea 2.

[14]) Baden, V.-U. 1818, §. 75 a linea 3. „Sie (die Kammern) stehen nur mit dem grossherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung." — Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 33 a linea 2. „Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet." — Uebereinstimmen: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 126. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 96. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 133. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 88.

[15]) So z. B. gestattet die Kurhessische V.-U. v. 1831, §. 93 den landständischen Commissionen in einem Falle, nämlich zu Erlangung der nothwendigen Aufklärungen zum Behufe der Ermittelung des Steuerbedarfes, sich unmittelbar an die einschlägigen Behörden zu wenden.

[16]) Ausdrücklich sagt dies: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 128 und Waldeck, V.-U. 1852, §. 64 a linea 3. — (Siehe unten §. 402 flg.)

[1]) Vergl. Fr. Bernh. Freiherr von Seckendorf, Bedenken gegen die Oeffentlichkeit der Berathung und Beschlussfassung moralischer Personen,

Sache, dass dem Volke auch die Kenntnissnahme von der Thätigkeit der Landesvertretung möglich gemacht werden muss, insbesondere um beurtheilen zu können, inwieferne der aus dem Volke hervorgegangene Theil des Repräsentationskörpers das öffentliche Vertrauen rechtfertige oder nicht.

II. Ueberdies ist die Festigkeit der Regierung in der constitutionellen Monarchie wesentlich durch das Vertrauen bedingt, welches das Volk in die Landesvertretung setzt, indem selbst das vollständigste Zusammengehen der Landstände mit der Regierung dieser nur unter solcher Voraussetzung wahrhaft zur Stütze dienen kann.

III. Somit stellt sich die Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen, Verhandlungen und Protokolle als eine unabweisbare Forderung der Repräsentativverfassung dar, daher die Bedenken, welche sich hiergegen, wie gegen jede andere menschliche Einrichtung, erheben lassen, als untergeordneter Natur, zurücktreten müssen.

IV. Gegenwärtig ist in den meisten deutschen Staaten die Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen eingeführt[2]).

V. Es ist aber überall anerkannt, dass ausnahmsweise auch geheime oder vertrauliche Sitzungen stattfinden

---

besonders des Staates. Glogau und Leipzig 1835. — R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I (1860), S. 304 flg.

[2]) Baden, V.-U. 1818, §. 78. „Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich." — Ebenso Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 13. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 135. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 77. — Preussen, V.-U. 1850, §. 79. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 100. „. . . (Die Kammern) haben auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen, zuzulassen." — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 167. „Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muss wenigstens das Letztere geschehen." — Ueber die Einführung der Oeffentlichkeit der Sitzungen der zweiten Kammer in Nassau, siehe Pölitz, Verf.-Ges. I, S. 1015. — Die Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen erklären als Regel: Weimar, rev. Grundges. 1850, §. 13. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 157, §. 1. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 89. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 91. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 61. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 38. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 62. — Oesterreich, G.-G. v. 26. Febr. 1861, §. 20.

können. Mehrere Verfassungsurkunden legen der Ständeversammlung ausschliesslich das Recht zu, solche geheime Sitzungen zu beschliessen[3]); nach anderen finden dieselben statt, wenn die Landschaft (oder Kammer) es angemessen findet, oder die Staatsregierung durch ihre Commissarien dies beantragt[4]).

VI. Geht der Antrag auf geheime Sitzung von einzelnen Ständegliedern aus, so sind in den Verfassungsgesetzen und Geschäftsordnungen mitunter besondere Formen der Verhandlung über die Statthaftigkeit dieses Antrages vorgeschrieben[5]). Ueber die Eröffnungen, welche die Staatsregierung in einer von ihr veranlassten geheimen Sitzung dem Landtage hat machen lassen, und die darauf erfolgten Berathungen und Beschlüsse der Ständeversammlung darf ohne die Zustimmung der Regierung keine Bekanntmachung stattfinden[6]).

---

3) Preussen, V.-U. 1850, §. 79. „Jede Kammer tritt auf Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschliessen ist." — Ebenso Oesterreich, G.-G. vom 26. Februar 1861, §. 20 a linea 2. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 89.

4) So z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 78. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 168. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 135. — Bayern, Gesetz vom 25. Juli 1850, art. 13. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 52 lässt eine geheime Sitzung auf Antrag der Staatsregierung nur dann nothwendig eintreten, wenn Verträge mit anderen Staaten dem Landtage zur Zustimmung oder Bestätigung vorgelegt werden; ausserdem nur, wenn die Mehrheit der Abgeordneten dem Antrage der Staatsregierung beitritt. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 91. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 62.

5) Z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 78. „. . . auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritte der Zuhörer aber wenigstens ein Viertheil der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muss." — Uebereinstimmt: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 135. — Aehnlich: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 168 verlangt Beitritt der „Mehrheit" zu dem Antrage von drei Mitgliedern. — Vergl. Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 13 a; (verweiset auf die Geschäftsordnung). — Das Gleiche thut S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 13; und Waldeck, V.-U. 1852, §. 61. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 52, §. 2 fordert Unterstützung des Antrages eines Mitgliedes durch fünf andere Mitglieder, und Beschluss der Mehrheit.

6) Ausdrücklich sagt dies Bayern, Ges. v. 25. Juli 1850, art. 13, b. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 234 a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U.

VII. Die Würde und Selbstständigkeit einer jeden landständischen Versammlung erfordert, dass dem Publikum, welches den öffentlichen Sitzungen anwohnt, alle Einmischung in die Verhandlungen untersagt, und daher auch die Unterlassung aller Zeichen des Beifalles oder des Missfallens zur Pflicht gemacht werde. Es ist Obliegenheit des Präsidenten der Landschaft oder der Kammer, in dieser Hinsicht eine strenge Disciplin zu üben[7]).

VIII. Regelmässig werden die Protokolle über die landständischen Sitzungen durch den Druck vervielfältigt[8]) und veröffentlicht, sogar auch in solchen Ländern, wo keine Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen stattfindet[9]).

IX. In manchen Staaten werden überdies die landständischen Verhandlungen, abgesehen von den Zeitungsberichten über dieselben, in ihrer Vollständigkeit zum Drucke befördert[10]). Jedoch ist man mitunter in neuerer Zeit hiervon

---

1852, art. 162, §. 2. „Die Protokolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Staatsregierung der Landtag die Veröffentlichung beschliesst." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 63. „Die über die Verhandlungen des Landtags aufgenommenen Protokolle werden veröffentlicht. Ausgenommen sind hiervon die Protokolle über geheime Sitzungen, insoferne deren Veröffentlichung nicht besonders vom Landtage beschlossen und von der Staatsregierung genehmigt wird." Siehe auch Note 10.

7) Vergl. z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 167 a linea 2. „Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung geben, werden unverzüglich entfernt." — Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehob.) V.-U. 1849, §. 135. „Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, namentlich keine Aeusserung des Beifalls oder der Missbilligung gestattet." — Uebereinstimmt: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 158, §. 1. — Ebendas. §. 2. „Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äussere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigenfalls durch Entfernung der Zuhörer, aufrecht zu erhalten."

8) Den Druck der Protokolle ordnen ausdrücklich an: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 29. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 136. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 162, §. 1. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 63 (siehe Note 6).

9) So z. B. Anhalt, Gesammt-Verf. 1859, §. 25.

10) Veröffentlichung der Verhandlungen der Stände durch den Druck schreiben ausdrücklich vor: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 167

wieder abgekommen, theils wegen der grossen Kosten einer solchen Veröffentlichung, theils wegen der äusserst geringen Theilnahme des Publikums[11]).

X. Wo Oeffentlichkeit der Ständeverhandlungen eingeführt ist, kann den Zeitungsredaktionen aus einer getreuen Berichterstattung über Vorgänge, Reden und Aeusserungen von Ständemitgliedern in den öffentlichen Sitzungen keine persönliche Verantwortlichkeit erwachsen, selbst da nicht, wo etwa der Redner oder Sprecher selbst als straffällig vor den Gerichten in Anspruch genommen werden kann[12]).

§. 386.

Von den persönlichen Rechten der Ständemitglieder[1]).

a) Freiheit der Aeusserung und der Abstimmung. Disciplin in der Ständeversammlung. Ausschliessung von Ständemitgliedern.

I. Da der Zweck aller Landesrepräsentation darin beruht, dem Volke, beziehungsweise den politischen Parteien in demselben, die Möglichkeit zu gewähren, sich in gesetzlichen Formen über die öffentlichen Angelegenheiten, und insbe-

---

(siehe oben Note 2). — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 99. „Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insoferne sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung oder der anderen Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.“ — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 247. „Eine Uebersicht der Verhandlungen des Landtages wird durch die Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden.“ — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 56. „Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlungen enthaltenen Bestimmungen stattfinden.“

[11]) So z. B. haben die Landstände in Baden seit 1850 die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen in deren vollem Umfange eingestellt.

[12]) K. S. Zachariae, im Arch. f. civ. Praxis, Bd. XVII, S. 181 u. f.

[1]) Die sog. Unverantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten, ihre Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Aeusserungen in der Kammer und ihr Schutz gegen das Einschreiten der Gerichte wegen anderer Verbrechen und Vergehen, aus den Institutionen aller nach dem Repräsentativsysteme verfassten Staaten entwickelt. Giessen 1833. — v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik Bd. I (1860), S. 312.

sondere über das System und die Handlungsweise der Regierung auszusprechen, so ist jedes Ständemitglied verpflichtet und eben darum auch berechtigt, seine Ansichten nach bestem Wissen und Gewissen in den Ständeverhandlungen mit Freimüthigkeit, jedoch mit Beobachtung des Anstandes auszusprechen, zu welchem sich jeder Mann von Bildung, der Versammlung der Vertreter des Landes und der Regierung gegenüber, an sich für verpflichtet erkennen muss[2]).

II. Da nach dem Begriffe der Repräsentativverfassung, so wie sie in Deutschland aufgenommen worden ist, der Landesvertretung ein verantwortliches Ministerium als Vertreter des Systems der Regierung gegenübersteht, so muss grundsätzlich die Person des Souverains jederzeit als ausserhalb des Bereiches der Kammerverhandlungen stehend betrachtet werden, und dürfen sich die Angriffe oder Kritiken der Ständemitglieder nur gegen das System und die Organe der Regierung richten[3]).

III. Selbstverständlich sind Ständemitglieder für ihre Abstimmungen nicht verantwortlich, da sie dazu berufen sind, über die Gegenstände der Berathung nach ihrer Ueberzeugung abzustimmen[4]). Auch sprechen die meisten Verfassungsurkunden ausdrücklich die Unverantwortlichkeit der Ständemitglieder für ihre Abstimmungen aus[5]).

---

[2]) S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 245. „Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen, wobei sich von selbst versteht, dass dieselbe innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleiben muss." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 83. „Jedes Mitglied der Stände kann in der Sitzung seine Meinung frei äussern . . . die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Discussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke . . . zu enthalten." — Ebenso Bayern, Geschäftsordn. für die zweite Kammer v. 28. Febr. 1825, §. 57. — Vergl. Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 134.

[3]) Bayern, Geschäftsordnung der 2. Kammer v. 28. Febr. 1825, §. 56. „Der Name des Königs soll von keinem Redner oder Sprecher in die Geschäftsverhandlungen eingemischt werden. Das zuwiderhandelnde Mitglied wird von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen."

[4]) Baden, V.-U. 1818, §. 48. (Siehe oben §. 347, Note 7).

[5]) Preussen, V.-U. 1850, §. 84. „Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der

IV. Hinsichtlich der Aeusserungen der Ständemitglieder im Ständesaale oder in den Sitzungen der Commissionen muss man aber die Aeusserungen derselben über das System und die Organe der Staatsregierung von den Aeusserungen über Privatpersonen unterscheiden.

V. Wie auch immer die Aeusserungen von Ständemitgliedern über das System oder die Organe der Staatsregierung beschaffen sein mögen, so darf in Folge ihrer Verpflichtung, ihre gewissenhafte Ueberzeugung auszusprechen, doch keine gesetzwidrige Absicht als vorhanden angenommen werden[6]).

VI. Hieraus folgt, dass kein Ständemitglied wegen irgend einer in seiner Funktion über das System oder die Organe der Staatsregierung gemachten Aeusserung vor Gericht gestellt werden kann[7]), ausser in jenen Fällen, in

---

Kammern auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden." — Vergl. Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 27 (siehe Note 7). — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 185. — Gr. Hessen, V.-U. 1820, §. 83 (siehe Note 7). — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 87. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 131, §. 3. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 85 a linea 3. — Schwarzburg-Sondershausen, L.-G.-G. 1857, §. 32 (siehe Note 9). — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 94 a linea 2 und Waldeck, V.-U. 1852, §. 68 sprechen von Rechenschaft wegen Abstimmungen, in gleichen Fällen, wie bei Anträgen und Aeusserungen. (Siehe unten Note 8).

6) Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 53. „Jede Aeusserung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten."

7) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 27. „Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäftsordnung, durch die Versammlung selbst, zur Rede gestellt werden." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 83. „Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich." (Siehe noch unten Note 14). — (Unverkennbar ist in diesen Gesetzen unter „Stimme" nicht blos die Abstimmung verstanden). — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 99. „Die Abgeordneten können wegen ihrer Aeusserungen in der Ständeversammlung nicht zu gerichtlicher Rechenschaft gezogen werden." — Preussen, V.-U. 1850, §. 84 (siehe Note 5). — Schwarzburg-Sondershausen, L.-G.-G. 1857, §. 32 (siehe Note 9).

welchen die Verfassung dies ausdrücklich anordnet oder zulässt [8]).

VII. Nach einigen Verfassungen darf auch in diesen besonders ausgezeichneten Fällen ein gerichtliches Verfahren gegen Ständemitglieder doch nur dann eintreten, wenn dies der Landtag beschliesst [9]).

---

[8]) Solche Ausnahmen erwähnen, nach Voranstellung der Regel, dass kein Ständemitglied wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Reden u. s. w. ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden soll: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 185. „Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen, der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechtes unterworfen." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 83 a linea 3. „Wenn die gerügte Aeusserung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschliessung erfolgt sein oder nicht, desshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 134. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 94 a linea 2. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 54. „Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Kammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeusserungen ist nur dann zulässig, wenn Letztere hochverrätherischen Inhaltes sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten." — Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 18. „Jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, Beleidigung der Regierung, des Landtages oder Einzelner ist jedoch verboten und nach den Gesetzen strafbar." — Uebereinstimmt: Waldeck, V.-U. 1852, §. 68; zählt aber noch weiter hierher: „Beleidigungen gegen den Bundestag."

[9]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 131, §. 2. „Wegen einer durch solche Aeusserungen etwa begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur stattfinden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat." — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 85. „Wegen eines durch solche Aeusserungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann der Landtag seine Missbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall auf Antrag des Betheiligten zur strafrechtlichen Erledigung durch das Gericht verweisen." — Schwarzburg-Sondershausen, L.-G.-G. 1857, §. 32. „Die Mitglieder der Landtags können wegen ihrer Abstimmungen niemals, wegen ihrer Aeusserungen im Landtage aber nur innerhalb desselben nach Massgabe der Geschäftsordnung, oder falls durch solche Aeusserungen ein Vergehen verübt sein sollte, mit Genehmigung des Landtags durch den zuständigen Richter zur Verantwortung gezogen werden."

VIII. Ausser diesen Fällen darf daher eine ungehörige, den Anstand verletzende, oder der Verfassung oder anderen Gesetzen zuwiderlaufende, im Ständehause gemachte Aeusserung eines Ständemitgliedes nur als formlos aufgefasst werden, und verfällt als solche der Disciplin, welche die Versammlung in sich selbst und vorzugsweise durch ihren Präsidenten nach der Geschäftsordnung handzuhaben hat.

IX. Regelmässig übt der Präsident die Disciplin in der Form, dass er den Redner zur Ordnung ruft; in bedeutenderen Fällen kann auch die Kammer ihre Missbilligung durch einen förmlichen Beschluss ausdrücken[10]).

X. Zu einer Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung kann jedoch ein Ständemitglied durch den Beschluss der Versammlung nur dann angehalten werden, wenn die Geschäftsordnung oder das Herkommen der Landschaft oder Kammer ein solches Recht beilegt[11]).

---

[10]) Vergl. z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 185 a linea 2 (siehe Note 11). — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 83 a linea 2. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 99, Nr. 1 und 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 131, §. 1. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 94 a linea 3. — Anhalt, Geschäfts-Ordn. f. d. Gesammtlandtag v. 1859, §. 16 verordnet die Ausweisung des Mitgliedes aus der Sitzung, welches sich bei der Entscheidung des Gesammtlandtages nicht beruhigen will.

[11]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 185 a linea 2. „Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der inneren Polizei oder gegen die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken, und wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniss der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Missbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.“ — Bayern, Geschäftsordnung f. d. zweite Kammer v. 28. Februar 1825, §. 57. „. . . Sollten sie (die Mitglieder der Kammern) sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die k. Familie, oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schliessen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum blossen Widerrufe, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschlusse aus der Kammer zu verurtheilen sei.“ — Fast wörtlich stimmt überein: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 83 a linea 2.

XI. Ebenso kommt den landständischen Versammlungen das Recht, ein Mitglied auf bestimmte Zeit oder gänzlich auszuschliessen, nur unter der Voraussetzung zu, dass in der Verfassung oder Geschäftsordnung Fälle aufgezählt sind, in welchen die Ausschliessung stattfinden soll[12]).

XII. Erlaubt sich ein Mitglied in der Ständeversammlung Aeusserungen über Privatpersonen, welche von diesen als Ehrenkränkungen oder Verläumdungen aufgefasst werden, so muss es als gemeinrechtlicher und selbstverständlicher Grundsatz angesehen werden[13]), dass die be-

---

[12]) Z. B. Bayern, Geschäftsord. der zweiten Kammer v. 28. Febr. 1825, §. 57 (siehe Note 11). — Ebendas. §. 58 wird die Versagung der Wortführung auf einige Zeit oder die Ausschliessung auf bestimmte Zeit auch für den Fall als statthaft erklärt, wenn ein Abgeordneter verbotene Amtshandlungen der Staatsdiener angeführt hat, und die angegebene Thatsache für falsch befunden wird. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 83 a linea 2 und 3 (siehe hier Note 8 und Note 11). Ebendas. a linea 4. „Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar sein solle, an den Staatsgerichtshof zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht mehr wählbar.“ — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 99 verlangt zur gänzlichen Ausschliessung eines Mitgliedes eine Mehrheit von drei Viertheilen. — Die Ausschliessung eines Ständemitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung verstattet: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 86, Nr. 6. — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 122, Nr. 4. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 69. „Der Landtag kann, wenn ein Abgeordneter an der Wahrnehmung der Geschäfte dauernd behindert ist, oder sich denselben sonst beharrlich entzieht, sowie bei unwürdigem Betragen, dessen gänzlichen Austritt auf die übrige Dauer der Wahlzeit beschliessen. Ein solcher Beschluss fordert indessen eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen sämmtlicher Landtagsmitglieder.“ — Schwarzburg-Rudolstadt, L.-G.-G. 1854, §. 19, Nr. 5 gestattet Ausschliessung durch Beschluss des Landtags, mit Zustimmung der Regierung, wegen ordnungswidrigen Verhaltens in der Versammlung, wegen Nichterscheinens bei der Landtags-Versammlung ohne Entschuldigung oder wegen Nichtbesuchs einzelner Sitzungen ohne Urlaub. — (Aehnlich bestimmt die Verfassung der nordamerikanischen Union v. 1787, art. I, Abschnitt 5, §. 2. „Jedes Haus kann . . . seine Mitglieder wegen ordnungswidrigen Betragens bestrafen, und mit Zustimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied ausweisen“). — Vergl. Anhalt, Geschäfts-Ord. des Gesammtlandtags v. 1859, §. 16 (siehe Note 10).

[13]) Das Gegentheil vertheidigt: K. S. Zachariae, im Archiv f. civil. Praxis, Bd. XVII, S. 208.

treffende Privatperson desshalb gerichtliche Klage erheben kann, weil dieselbe ausserdem ohne allen Rechtsschutz gegen solche Verunglimpfungen sein würde. Mehrere deutsche Verfassungsurkunden erkennen diesen Grundsatz ausdrücklich an[14]), während andere es in das Ermessen des Landtages stellen, ob er die Sache zur gerichtlichen Verhandlung verweisen will[15]).

§. 387.

b) Unverletzlichkeit der Person der Ständemitglieder[1]).

I. Um den Mitgliedern der Ständeversammlungen eine besondere Bürgschaft für die Freiheit der Aeusserung auf den Landtagen zu gewähren, haben die meisten neueren Verfassungsurkunden denselben eine sog. Unverletzlichkeit der Person[2]) d. h. das Vorrecht beigelegt, dass sie während der Dauer des Landtages weder wegen Schulden, noch auch wegen Verbrechen ohne Vorwissen und Zustimmung des Landtages oder der Kammer verhaftet werden dürfen[3]),

---

[14]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 185 (siehe oben Note 8). — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 83 a linea 2. „Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht.“ — Uebereinstimmt: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 87. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 134. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 54. — Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 18. — Reuss j. L., V.-U. 1832, §. 94 a linea 2. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 68 (siehe oben Note 8).

[15]) Siehe die in Note 9 angeführten Verfassungen von Oldenburg, Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen.

[1]) Vergl. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I (1860), S. 314 flg.

[2]) Diesen Ausdruck gebraucht K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 84. „Die Stände geniessen sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtages.“

[3]) Unbeschränkt erklärt dies: Nassau, Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814, §. 3. „Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied, ohne Zustimmung der Abtheilung (Kammer), zu der es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlassung zu gefänglicher Haft gebracht werden.“

den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen[4]).

II. Andere Verfassungen haben aber dieses Vorrecht, während der Dauer des Landtages nicht verhaftet zu werden, den Ständemitgliedern nur in einem viel beschränkteren Umfange gewährt, und erklären theils eine Verhaftung zum Zwecke einer Criminaluntersuchung überhaupt[5]), theils eine Ver-

[4]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 26. „Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen." — Uebereinstimmen: Baden, V.-U. 1818, §. 49. — Württemberg, V.-U. 1819, §. 184 (fügt bei: „In letzterem Falle ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniss zu setzen"). — Ebenso: Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 84. — Preussen, V.-U. 1850, §. 84 a linea 2 u. 3. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 86. „Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig." — Uebereinstimmt hiermit: Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 94. — Vergl. auch K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 84. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 135. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 107. — S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 19 verbietet die Verhaftung eines Abgeordneten und die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen denselben nicht nur während der Versammlung des Landtages, sondern noch weiter „bis auf acht Tage nach dem Schlusse oder der Vertagung desselben."

[5]) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 100 a linea 2 u. 3. „Der Lauf der Justiz kann gegen die Deputirten nicht gehemmt werden; nur sollen sie während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechtssachen und in Polizeisachen vorgeladen, und in diesen nicht mit Verhaft belegt, werden, ausser wegen fälliger Wechsel. Wenn Wechselarrest oder Criminaluntersuchung gegen einen Deputirten erkannt wird, muss der Stellvertreter desselben einberufen werden." — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 55. „Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, dass in dem Falle eines Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist." — Auch die Unionsverfassung von Nord-

haftung wegen fälliger Wechsel für statthaft, ohne vorgängige Genehmigung des Landtages oder der Kammer[6]).

III. Mitunter ist ein etwas längerer Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen die Verhaftung eines Ständemitgliedes wegen eines begangenen Verbrechens ohne Zustimmung der Kammer erfolgen kann[7]).

IV. Nach der kurhessischen Verfassungsurkunde von 1831, §. 87 können Mitglieder der Ständeversammlung nicht nur während der Dauer des Landtages, sondern auch sechs Wochen vor und nach demselben, ausser bei Ergreifung auf frischer That, nicht anders als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses verhaftet werden. Die liechtensteinische Verfassungs-Urkunde von 1862, §. 108 schreibt vor, dass, wenn ein Landtagsmitglied in den letzten sechs Wochen vor Eröffnung des Landtags in Verhaft genommen wird, dem landständischen Ausschusse mit Angabe des Grundes ungesäumt Kenntniss hiervon gegeben werden soll.

V. In einigen Verfassungen ist nicht blos die Verhaftung, sondern sogar auch die Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen ein Ständemitglied, mit Ausnahme

---

amerika v. 1787, art. I, Abschn. 6, §. 1 legt den Mitgliedern der beiden Häuser des Congresses nicht unbedingt die sog. Unverletzlichkeit der Person bei, sondern bestimmt nur: „Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen Hochverrath, Felonie (d. h. schwere Criminalverbrechen überhaupt) und Friedensbruch, das Vorrecht haben, während ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen ihrer resp. Häuser, und während des Hinganges zu oder der Rückkehr von denselben nicht verhaftet zu werden."

[6]) Den Wechselarrest erklärt für zulässig: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 84. „. . . Daher darf insbesondere ausser dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen, und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden." — Uebereinstimmt: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 135. — Siehe auch die in Note 5 angeführte Verf. von S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 100. — Die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen Ständemitglieder auszuschliessen, ist der Landesgesetzgebung nunmehr allgemein gestattet, durch B.-B. vom 23. Januar 1862, Prot. §. 34. Siehe unten §. 446, c, III. IV.

[7]) Preussen, V.-U. 1850, §. 84. „. . . bei Ausübung der That, oder im Laufe des nächstfolgenden Tages." (Siehe auch die in Note 4 angef. Ges.)

des Falles der Ergreifung auf frischer That, ohne Einwilligung der Kammer während der Sitzungsperiode für unzulässig erklärt [8]).

VI. Mitunter ist dem Landtage oder den Kammern das Recht beigelegt, die Aufhebung einer bereits vor Eröffnung des Landtages, oder auch in Folge der Ergreifung auf frischer That gegen ein Ständemitglied begonnenen Untersuchung, oder bereits verhängten Haft für die Dauer der Sitzungsperiode zu verlangen [9]).

VII. In jenen Staaten, in welchen die Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich den Ständemitgliedern das Vorrecht der sog. Unverletzlichkeit der Person beilegt, haben sie dasselbe auch nicht zu beanspruchen.

§. 388.

c) Reisevergütung, Diäten der Abgeordneten.

I. Damit nicht die minder Vermöglichen aus Rücksicht auf die Kosten, welche ein Aufenthalt am Landtage verursacht, die Wahlen als Abgeordnete ablehnen und sich, nachdem sie das Gesetz als wahlfähig anerkannt hat, indirekt durch ihre Vermögensverhältnisse ausgeschlossen finden, ist in den Verfassungsurkunden oder Geschäftsordnungen regelmässig als Grundsatz ausgesprochen worden, dass die Abgeordneten, welche aus Wahlen hervorgehen, und nicht an dem Orte des Landtages selbst wohnen, während der Dauer des Landtages eine Vergütung der Reisekosten und Tagegelder, Diäten, erhalten sollen [1]).

---

[8]) Preussen, V.-U. 1850, §. 84 (siehe Note 4 u. 7). — S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 19. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 86. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 94. — Siehe Note 4.

[9]) Preussen, V.-U. 1850, §. 84 a linea 4. „Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.“ — Uebereinstimmt S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 19. — Aehnliche Bestimmungen enthielten: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 98 a linea 2. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 65.

[1]) Vergl. z. B. Nassau, Patent v. 1. und 2. September 1814, §. 7. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 194. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 120.

II. In einigen Verfassungen ist ausdrücklich bestimmt, dass die Abgeordneten auf ihre Diäten nicht verzichten dürfen [2]).

III. Diejenigen Personen, welche kraft eines in der Verfassung ihnen persönlich beigelegten Rechtes auf den Landtagen zu erscheinen berechtigt sind, wie die Prinzen des regierenden Hauses, Standesherren u. s. w., mitunter auch die Bevollmächtigten gewisser Corporationen, oder die Mitglieder der ersten Kammer überhaupt, erhalten keine Diäten [3]).

IV. Selbstverständlich haben die Prinzen und Standesherren da, wo sie sich vertreten lassen dürfen, die Kosten der von ihnen ertheilten Bevollmächtigung selbst zu tragen [4]).

V. Mitunter erhalten gewisse Vorstände oder Beamte der Landstände sogar feste Gehalte [5]).

(siehe Note 3). — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 88 (siehe Note 3). — S.-Weimar, rev. Grundges. 1850, §. 20. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 90. — Schwarzburg-Sondershausen, L.-G.-G. 1857, §. 33. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 109. — Diese Tagegelder sind durchgehends sehr gering bestimmt, 2 oder 3 Thaler, oder 5 fl. u. dergl. — In Frankreich erhält nach dem Edikte Napoleon's III. vom 25. Dec. 1852, art. 11 und 14 ein Senator lebenslänglich 30,000, und ein Mitglied des *Corps législatif* für jeden Monat der Sitzungsperiode 2500 Franken. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 246 bewilligt sogar den am Orte des Landtags wohnenden Abgeordneten Taggelder, jedoch nur in der Hälfte des Betrages, wie den Auswärtigen. — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 164, §. 2.

[2]) Diese Bestimmung findet sich in Preussen, V.-U. 1850, §. 85. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 164, §. 1. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 95. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 70.

[3]) Vergl. z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 120. „Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche kraft erblichen Rechtes, oder als Abgeordnete der Kapitel und der Universitäten, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den ausserordentlichen Aufwand, Tage- und Reisegelder in dem in der Landtagsordnung bestimmten Masse. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 88. „Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses, so wie der Standesherren, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.“ — Preussen, V.-U. 1850, §. 68. „Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.“

[4]) Siehe oben §. 359.

[5]) So z. B. nach S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 246 „der Präsident und der Syndikus.“

§. 389.

Von den politischen Befugnissen der Landesvertretung.

I. Da der Zweck der Landesvertretung in der repräsentativen, die Theilung der politischen Gewalten ausschliessenden Monarchie (§. 325) nur darin liegt, dass sie eine Schranke gegen den Missbrauch der Staatsgewalt bilden und der Krone bei der verfassungsmässigen Ausübung der Regierung zur Stütze und Kräftigung dienen soll, alle Regierung aber sich hauptsächlich in den Formen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt bewegt (§. 275), so müssen sich die verfassungsmässigen und politischen Befugnisse der Ständeversammlungen auch nach diesen beiden Richtungen hin erstrecken, sind aber wesentlich verschieden in der einen und in der anderen Beziehung.

II. Eine richterliche Funktion, d. h. das Recht, sich selbst in gewissen Fällen als Gerichtshof zu constituiren, wie dieses Recht nach der englischen Verfassung dem Oberhause zusteht, oder nach der alten deutschen Reichsverfassung dem Reichstage[1]), oder nach den constitutionellen Charten Frankreichs vom 4. Juni 1814 und vom 14. August 1830 der Pairskammer zustand[2]), ist in keinem deutschen Staate den jetzt bestehenden Ständeversammlungen beigelegt.

§. 390.

I. Von den Befugnissen der Landesvertretung in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt.

1) Recht des Beirathes und der Zustimmung.

I. In Bezug auf die gesetzgebende Gewalt werden den Landständen in den Verfassungsurkunden der deutschen Staaten regelmässig das Recht des Beirathes und der Zustimmung

[1]) Siehe oben §. 98.

[2]) Charte constitutionnelle v. 4. Juni 1814, art. 33 und Charte constitutionnelle v. 14. August 1830, §. 28. „La chambre des Pairs connait des crimes de haute trahison et des attentats à la sureté de l'état, qui seront définis par la loi."

zu allen eigentlichen Gesetzen beigelegt, welche die Krone zu erlassen beabsichtigt[1]). Hierunter ist selbstverständlich auch das Recht, die Zustimmung zu verweigern, so wie auch das Recht, Abänderungen an den Vorlagen der Regierung vorzuschlagen, inbegriffen.

II. Einige Verfassungsurkunden legen jedoch den Ständen nicht unbeschränkt und in Bezug auf alle Gegenstände der Gesetzgebung das Recht der Zustimmung und Verwerfung bei, sondern bezeichnen ausser den Verfassungsgesetzen[2]) nur die Gesetze über gewisse Gegenstände als solche, bei welchen die Stände eine solche Befugniss auszuüben befugt sind. Hierher werden gewöhnlich die Gesetze gezählt, welche die Freiheit der Person, das Eigenthum der Staatsangehörigen[3]), die Militäraushebung[4]), oder

---

[1]) Das Zustimmungsrecht bei allen Gegenständen der Gesetzgebung legen den Ständen bei: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 124. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 72. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 86. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 95. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 65; jedoch mit dem Beifügen: „Die Zustimmung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze.“ Vergl. auch ebendas. §. 67: siehe hier unten Note 8. — Preussen, V.-U. 1850, §. 62 a linea 2. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 104—106. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 63. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 6. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 37. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 24 und §. 40a; vergl. mit §. 38 (siehe unten Note 8).

[2]) Diese erwähnen ausdrücklich als Gegenstände der landständischen Zustimmung: Bayern, V.-U. 1818, Tit. X, §. 7. — Baden, V.-U. 1818, §. 64. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 201. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 98. — Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 4, Nr. 6. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 24. — Anhalt, Gesammt-Verfassung von 1859, §. 19.

[3]) Ein Zustimmungsrecht bei allgemeinen Gesetzen, welche „die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsbürger“ betreffen, legen den Ständen bei: Nassau, Patent vom 1. und 2. September 1814, §. 2. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 2. — Baden, V.-U. 1818, §. 65. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 85 (fügt bei: „oder wodurch eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird“). — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 23. „. . . oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsunterthanen zum Gegenstand haben.“ — Anhalt, Gesammt-Verfassung von 1859, §. 19. „. . . oder wohlerworbene

…das bürgerliche und Strafrecht und das Process-…t, die Rechtspflege oder organische Staatsein-…ungen [5]), und die Besteuerung oder den Staatshaushalt [6]) …treffen.

III. In Bezug auf andere Gegenstände wird den Ständen …nter nur allein ein Recht des Beirathes oder der Be-…achtung eingeräumt [7]).

…chte oder das Eigenthum einzelner Unterthanen oder ganzen Klassen …elben aufheben oder beschränken." — Vergl. Oesterreich, Grundges. … 26. Februar 1861, §. 10.

[4]) Diese erwähnt besonders: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 201. … — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 98 (siehe Note 5). — Han-…er, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 67 a linea 3 (siehe Note 8).

[5]) Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 98. „Die ständische Zustim-…g ist erforderlich: 1) wenn dieses Landesgrundgesetz oder die mit …elben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert; 2) wenn … organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden ver-…rt; 3) wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authen-… erklärt werden, welche das Landes- Finanz- und Steuerwesen, …ilitärpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das …gerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Straf-…cess betreffen." — S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 4, Nr. 6. „. . . …esgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder … persönliche Freiheit, oder die Sicherheit und das Eigen-…m der Staatsbürger."

[6]) Von den Befugnissen der Stände in Bezug auf den Staatshaushalt … unten §. 398 u. f. besonders gehandelt.

[7]) S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 210. „Allgemeine Landesgesetze, …e nicht die Freiheit der Person und das Eigenthum der Unterthanen …ffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgetheilt. Der …esherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in …gung ziehen, und sie benutzen, soweit er es zweckmässig erachtet." — …unschweig, n. L.-O. 1832, §. 99. „Bei allen übrigen (nämlich im …satze der ebendas. §. 98, siehe hier Note 5, erwähnten Gesetze), …tlich den das Landespolizeiwesen betreffenden gesetzlichen Be-…mungen müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath …t, und es können in solchen Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonat-…n einfachen Gefängnisse oder diesem entsprechende Geldstrafen ange-… werden." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, §. 142. „Der Landtag … über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, sowie … die bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allge-…en zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung …e gutachtliche Erklärung abgeben." — Auch K. Sachsen, V.-U. 1831,

IV. Manche Gegenstände sind auch in einigen Verfassungsurkunden von der ständischen Mitwirkung ausdrücklich ganz ausgenommen[7a]); namentlich gehören dahin die Verfügungen, welche der Souverain in Bezug auf das Heer, dessen Formation, Dienst und Disciplin erlässt[8]).

V. Soweit die Zustimmung der Stände zu neuen Gesetzen nothwendig ist, wird dieselbe auch jederzeit zu authentischen Erklärungen oder Abänderungen der bestehenden Gesetze erfordert[9]).

---

§. 128 a linea 5 spricht von „solchen Gegenständen der Berathung, wo nur ein Gutachten der Stände" abzugeben ist.

7a) So z. B. Anhalt, Gesammt-Verfassung von 1859, §. 19. „Ausgeschlossen von der Zustimmung des Landtags sind jedoch diese Gesetze, soweit sie zur Ausführung der Beschlüsse des deutschen Bundes oder als Ausflüsse bereits bestehender Staatsverträge dienen."

8) Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 74. „Dem Grossherzoge steht die ausschliessliche Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinargewalt und das Recht, alle auf den Kriegsdienst betreffende Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu. Der erlassene und von dem Grossherzoge hinsichtlich der Officiere noch zu erlassende Militärstrafcodex soll jedoch, insoferne er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden." — Hannover, Ges. von 5. Sept. 1848, §. 67. „Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation und den Dienst überhaupt erlässt. Der Kriegsminister ist dafür verantwortlich, dass diese Verfügungen keine Verfassungsverletzungen enthalten und dass die ständischen Bewilligungen nicht überschritten werden. Die Militär-, Straf- und Aushebungsgesetze, sowie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können nur unter verfassungsmässiger Mitwirkung der Stände festgestellt werden." — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 38. „Dem Landesfürsten steht die ausschliessliche Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinargewalt und das Recht, alle den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne Mitwirkung des Landtags zu."

9) Ausdrücklich sagen dies: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 2. — Baden, V.-U. 1818, §. 65. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 72 a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 86. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 95. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 201. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 98. — Hannover, Ges. v. 5. September 1848, §. 65. —

VI. Durch die landständische Zustimmung wird übrigens nur so viel festgestellt, dass von Seiten der Landesvertretung nichts dagegen einzuwenden ist, wenn die Regierung eine gewisse Anordnung in der Form eines Gesetzes treffen will. Hiermit ist die staatsrechtliche Bedeutung der landständischen Zustimmung erschöpft. Ihre Ertheilung legt also weder der Regierung die Verpflichtung auf, das beabsichtigte Gesetz wirklich zu erlassen[10]), noch kann sie (materielles) Unrecht zum (materiellen) Rechte machen, d. h. sie kann die legislative Befugniss des Souverains nicht objectiv erweitern oder deren natürliche und positiv-rechtliche Gränzen ausdehnen, so dass mit Zustimmung der Landstände rechtlich verfügt werden dürfte, was Unrecht sein würde, wenn es ein absoluter Monarch thun würde[11]). Die praktische Bedeutung dieses Grundsatzes tritt besonders hervor, wenn es sich um die Vernichtung agnatischer Rechte in Bezug auf Staatssuccession und Domainen[12]), besonders garantirter Rechte einzelner Personen oder Klassen derselben, wie z. B. der Standesherren[13]), oder sonst wohlerworbener Rechte der Privaten[14]) und um die Lossagung von abgeschlossenen Staatsverträgen gegenüber von den anderen völkerrechtlichen Paciscenten handelt[15]). Ausserdem würde ein parlamentarischer Despotismus durch die Verfassung erschaffen sein, welcher gefährlicher und drückender als der autokratische wäre, weil durch die Einkleidung in die Form eines constitutionellen Gesetzes den Gerichten des Landes die Entscheidung über die materielle Rechtlichkeit der Anordnung entzogen würde, während denselben doch selbst in der autokratischen Monarchie die Befugniss zusteht, einen solchen

---

Waldeck, V.-U. 1852, §. 6. — Anhalt, Gesammt-Verfassung von 1859, §. 19. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 24.

10) Siehe oben §. 373.

11) Ueber die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt, siehe unten §. 432.

12) Siehe oben §. 215, I, D.

13) Siehe oben §. 302. 303 flg., §. 307 flg.

14) Siehe unten §. 432 flg.

15) Siehe unten §. 397.

IV. Die Einräumung eines landständischen Rechtes der Initiative hat aber nur dann eine wirklich praktische Bedeutung, wenn die Verfassung den Souverain auch zugleich hinsichtlich des Veto in der Art beschränkt, dass sie ihm nur noch ein suspensives Veto beilegt[8]), wodurch aber die Verfassung zugleich den Charakter einer auf das Princip der Theilung der Gewalten gebauten sog. parlamentarischen Monarchie annimmt[9]). Da dies aber nach der bundesgrundgesetzlichen Bestimmung im Art. 57 der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 in keinem deutschen Bundesstaate statthaft[10]), und auch thatsächlich nicht der Fall ist, so erscheint die Forderung wie die Einräumung einer landständischen Initiative als politisch bedeutungslos, indem durch deren Ausübung da, wo die Krone im Besitze des absoluten Veto ist, in keiner Weise mehr erreicht werden kann, als durch den Gebrauch des landständischen Petitionsrechtes. Ueberdies werden nur in seltenen Fällen einer Ständeversammlung die Materialien und die Zeit zur tüchtigen Bearbeitung eines Gesetzentwurfes, insbesondere bei Gesetzen von grösserem Umfange, so wie der Regierung, zu Gebote stehen. Es werden daher voraussichtlich, und wie dies auch die bisherige Erfahrung bestätigt, die Ständeversammlungen in den deutschen Staaten, in welchen ihnen die Initiative eingeräumt worden ist, mit grösserer Zweckmässigkeit, doch nur von dem Petitionsrechte Gebrauch machen.

§. 392.

II. Von den Befugnissen der Landesvertretung in Bezug auf die vollziehende Gewalt im Allgemeinen.

I. Sowohl nach dem Geiste der repräsentativen Verfassung, als auch nach dem Systeme der parlamentarischen Monarchie, kommt der Volksvertretung keine unmittelbare Theilnahme an

der Verfassungsurkunde oder auf Zusätze zu derselben an den König zu bringen: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 152.

8) Siehe oben §. 373.

9) Siehe oben §. 325 und §. 343.

10) Siehe oben §. 334.

der Ausübung der vollziehenden Gewalt zu, sondern es ist diese der Krone und den von derselben ernannten Behörden überlassen.

II. Die Befugnisse der Volksvertretung beschränken sich daher überall auf eine Ueberwachung und Kritik der Staatsverwaltung [1]). Diese begreift 1) das Recht der Vorstellung und Beschwerde; 2) das Recht der Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Verordnungen und der Zweckmässigkeit der sog. provisorischen Gesetze; 3) das Recht der Prüfung der von der Krone geschlossenen Staatsverträge; 4) das Recht der Bewilligung der Mittel zur Deckung des Staatsbedarfes und das Recht der Beaufsichtigung ihrer verfassungsmässigen Verwendung; 5) das Recht der Anklage der Staatsbeamten, insbesondere der Minister, wegen verfassungswidriger Amtsführung; und 6) das Recht, Beschwerden und andere Petitionen von Staatsangehörigen anzunehmen.

§. 393.

1) Landständisches Recht der Vorstellung und Beschwerde.

I. Alle deutschen Verfassungsurkunden räumen den Ständen das Recht ein, in Bezug auf allgemeine Landesangelegenheiten der Regierung, und zwar sowohl dem Staatsministerium, als nach ihrem Ermessen, dem Souverain selbst Vorstellungen zu machen, Mängel und Missbräuche in der Verwaltung oder Rechtspflege, die zu ihrer Kenntniss gelangen, der Regierung zur Abhülfe anzuzeigen, und Beschwerden gegen die Staatsdiener aufzustellen [1]).

---

[1]) Ausdrücklich sagt Hannover, Gesetz vom 5. September 1848 a linea 2, nach Erwähnung des Petitions- und Beschwerde-Rechtes der allgemeinen Ständeversammlung: „Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen."

[1]) Nassau, Patent vom 1. und 2. September 1814, §. 2, Nr. 2. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 19. 20; Tit. X, §. 5. — Baden, V.-U. 1818, §. 69. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 124. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 79. 80. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 87. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 109. 110. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 99. 101. —

IV. Die Einräumung eines landständischen Rechtes der Initiative hat aber nur dann eine wirklich praktische Bedeutung, wenn die Verfassung den Souverain auch zugleich hinsichtlich des Veto in der Art beschränkt, dass sie ihm nur noch ein suspensives Veto beilegt[8]), wodurch aber die Verfassung zugleich den Charakter einer auf das Princip der Theilung der Gewalten gebauten sog. parlamentarischen Monarchie annimmt[9]). Da dies aber nach der bundesgrundgesetzlichen Bestimmung im Art. 57 der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 in keinem deutschen Bundesstaate statthaft[10]), und auch thatsächlich nicht der Fall ist, so erscheint die Forderung wie die Einräumung einer landständischen Initiative als politisch bedeutungslos, indem durch deren Ausübung da, wo die Krone im Besitze des absoluten Veto ist, in keiner Weise mehr erreicht werden kann, als durch den Gebrauch des landständischen Petitionsrechtes. Ueberdies werden nur in seltenen Fällen einer Ständeversammlung die Materialien und die Zeit zur tüchtigen Bearbeitung eines Gesetzentwurfes, insbesondere bei Gesetzen von grösserem Umfange, so wie der Regierung, zu Gebote stehen. Es werden daher voraussichtlich, und wie dies auch die bisherige Erfahrung bestätigt, die Ständeversammlungen in den deutschen Staaten, in welchen ihnen die Initiative eingeräumt worden ist, mit grösserer Zweckmässigkeit, doch nur von dem Petitionsrechte Gebrauch machen.

§. 392.

II. Von den Befugnissen der Landesvertretung in Bezug auf die vollziehende Gewalt im Allgemeinen.

I. Sowohl nach dem Geiste der repräsentativen Verfassung, als auch nach dem Systeme der parlamentarischen Monarchie, kommt der Volksvertretung keine unmittelbare Theilnahme an

der Verfassungsurkunde oder auf Zusätze zu derselben an den König zu bringen: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 152.

[8]) Siehe oben §. 373.

[9]) Siehe oben §. 325 und §. 343.

[10]) Siehe oben §. 334.

der Ausübung der vollziehenden Gewalt zu, sondern es ist diese der Krone und den von derselben ernannten Behörden überlassen.

II. Die Befugnisse der Volksvertretung beschränken sich daher überall auf eine Ueberwachung und Kritik der Staatsverwaltung [1]). Diese begreift 1) das Recht der Vorstellung und Beschwerde; 2) das Recht der Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Verordnungen und der Zweckmässigkeit der sog. provisorischen Gesetze; 3) das Recht der Prüfung der von der Krone geschlossenen Staatsverträge; 4) das Recht der Bewilligung der Mittel zur Deckung des Staatsbedarfes und das Recht der Beaufsichtigung ihrer verfassungsmässigen Verwendung; 5) das Recht der Anklage der Staatsbeamten, insbesondere der Minister, wegen verfassungswidriger Amtsführung; und 6) das Recht, Beschwerden und andere Petitionen von Staatsangehörigen anzunehmen.

§. 393.

1) Landständisches Recht der Vorstellung und Beschwerde.

I. Alle deutschen Verfassungsurkunden räumen den Ständen das Recht ein, in Bezug auf allgemeine Landesangelegenheiten der Regierung, und zwar sowohl dem Staatsministerium, als nach ihrem Ermessen, dem Souverain selbst Vorstellungen zu machen, Mängel und Missbräuche in der Verwaltung oder Rechtspflege, die zu ihrer Kenntniss gelangen, der Regierung zur Abhülfe anzuzeigen, und Beschwerden gegen die Staatsdiener aufzustellen [1]).

---

[1]) Ausdrücklich sagt Hannover, Gesetz vom 5. September 1848 a linea 2, nach Erwähnung des Petitions- und Beschwerde-Rechtes der allgemeinen Ständeversammlung: „Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen."

[1]) Nassau, Patent vom 1. und 2. September 1814, §. 2, Nr. 2. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 19. 20; Tit. X, §. 5. — Baden, V.-U. 1818, §. 69. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 124. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 79. 80. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 87. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 109. 110. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 99. 101. —

II. Mitunter sichern die Verfassungsurkunden ausdrücklich zu, dass die Abstellung gegründet befundener Beschwerden ohne Verzug geschehen und jedenfalls den Ständen über den Erfolg ihrer Beschwerden und Anträge Mittheilung gemacht werden solle[2]).

III. Insbesondere legen die Verfassungsurkunden den Landständen das Recht bei, in der Form von Beschwerden bei dem Landesherrn Anträge auf Anordnung gerichtlicher oder disciplinärer Untersuchungen zum Behufe einer Bestrafung der Minister wegen ihrer Amtshandlungen, oder zum Zwecke ihrer Entfernung vom Amte zu stellen[3]).

IV. Ob da, wo das Zweikammernsystem besteht, jede Kammer einzeln, oder nur mit der anderen Kammer gemeinschaftlich das Recht der Beschwerde ausüben kann, hängt von den Bestimmungen der betreffenden Verfassungsurkunden ab[4]).

S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 215. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 106. 107. — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 75. — Preussen, V.-U. 1850, §. 81. — S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 4. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 133, §. 1. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 76. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 132. 169. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 65. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 22, d; §. 35. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 55. — Anhalt, Gesammt-Verfassung 1859, §. 22. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 40, d; §. 42.

[2]) So z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 67 (siehe §. 394, Note 3). — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 99. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 133, §. 2. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 77. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 55.

[3]) Nassau, Patent von 1. und 2. September 1814, §. 2, Nr. 2. „(Die Stände) . . . können fordern, dass gegen unsere Staatsminister, so wie auch gegen Landescollegien, wegen bestimmter Beschuldigungen eine Untersuchungscommission niedergesetzt werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhen“ etc. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 5 sichert zu, dass der König die Beschwerden der Stände „gegen die Staatsminister oder andere Behörden nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.“ — Uebereinstimmt: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 140. — Vergl. Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 102. — Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 49. 50. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 110. 111 und überhaupt die hier in Note 1 angeführten Gesetze.

[4]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 110. „Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements über die

§. 394.

2) Landständisches Prüfungsrecht in Bezug auf landesherrliche Verordnungen und sog. provisorische Gesetze.

I. In allen deutschen Staaten, welche die repräsentative Verfassung eingeführt haben, ist anerkannt, dass der Krone das Recht zusteht, ohne Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen zu erlassen[1]). Auf der anderen Seite wird ebenfalls in allen diesen Staaten theils ausdrücklich, theils als selbstverständlich in dem Beschwerderechte inbegriffen, den Landständen das Recht beigelegt, die von der vollziehenden Gewalt ausgegangenen Verordnungen insoweit zu prüfen, als deren Verfassungsmässigkeit in Frage steht. Die Landstände oder Kammern können zu diesem Behufe eine besondere Commission ernennen, welche die seit dem letzten Landtage ergangenen Verordnungen aufzusuchen, und über diejenigen Bericht zu erstatten hat, deren Verfassungsmässig-

---

Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insoferne sich nicht deshalb beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen." — Preussen, V.-U. 1850, §. 81. „Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten." — Die Bestimmungen der Verfassungsurkunden in den anderen Staaten mit zwei Kammern, siehe oben §. 360. 383. — Wegen förmlicher Anklagen der Minister, siehe aber unten §. 404.

[1]) Vergl. Baden, V.-U. 1818, §. 66. „Der Grossherzog . . . erlässt die zu deren (der Gesetze) Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte abfliessenden — und alle für die Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen." — Uebereinstimmen: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 89. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 73. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 85. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 87. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 95. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 211. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 101. — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 71. — Preussen, V.-U. 1850, §. 45. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 8. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 42. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 24. — Andere Verfassungsurkunden, wie z. B. die bayerische, erwähnen diesen Grundsatz nicht, weil sie ihn als selbstverständlich voraussetzen, oder wie Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 8, den Fürsten nur in den im Landesgrundgesetz aufgezählten Fällen an die Mitwirkung der Stände gebunden erklären.

keit einer Beanstandung zu unterliegen scheint, worauf die Landstände oder die Kammern in der regelmässigen Form ihres Geschäftsganges darüber zu berathen und nach Befund Anträge an die Staatsregierung zu stellen befugt sind, um die Zurücknahme der als verfassungswidrig erachteten Verordnungen zu erwirken [2]).

II. Mitunter enthalten die Verfassungsurkunden die ausdrückliche Zusage, dass landesherrliche Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen, wodurch die Stände ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden sollen [3]). Schwierigkeiten können hierbei entstehen, wenn die Krone die von den Ständen erhobene Beschwerde nicht für gegründet erachtet, d. h. nicht zugibt, dass den Ständen im fraglichen Falle das Zustimmungsrecht zustehe. Können sich hiernach Regierung und Stände nicht darüber vereinigen, ihren Streit durch das Bundesschiedsgericht (§. 166) oder ein anderes Schiedsgericht entscheiden zu lassen, so haben die Stände keinen anderen Weg, um die Zurücknahme der von ihnen beanstandeten Verordnung zu bewirken, als die Erhebung und siegreiche Durchführung einer Ministeranklage [4]).

III. Diejenigen Verfassungsurkunden, welche die sog. provisorischen Gesetze (§. 441) von den übrigen landesherrlichen Verordnungen unterscheiden, stellen regelmässig ausdrücklich als Grundsatz auf, dass diese sog. provisorischen Gesetze von der Staatsregierung selbst dem nächsten Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden müssen [5]), und zwar in neuerer Zeit häufig mit dem weiteren

---

[2]) Vergl. die im §. 393, Note 1 und 2 angeführten Verfassungsbestimmungen.

[3]) Ausdrücklich sagt dies: Baden, V.-U. 1818, §. 67.

[4]) Siehe unten §. 402 flg.

[5]) Ausdrücklich sagen dies: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 88. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 95. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 25. — Anhalt, Gesammt-Verfassung von 1859, §. 20; dagegen fehlt eine solche ausdrückliche Bestimmung in den Verfassungsurkunden von Baden, 1818, §. 66. — Würtemberg, 1819, §. 89. — S.-Altenburg, 1831, §. 211. — Oesterreich, Grundges. vom 26. Febr. 1861, §. 13. — Liechtenstein, 1862, §. 24.

ausdrücklichen Beifügen, dass, wenn die ständische Zustimmung nicht erfolgt, sie sofort wieder aufzuheben sind[6]).

IV. Nach einer Verfassungsurkunde treten die provisorischen Gesetze sogar sofort ausser Wirksamkeit, so wie die ständische Zustimmung verweigert worden ist[7]); ebenfalls nur in einer Verfassungsurkunde[8]) findet sich die Bestimmung, dass provisorische Gesetze „die von dem nächsten Landtage nicht ausdrücklich angenommen werden, mit dem Ende des letzteren von selbst und ohne Weiteres ausser Kraft treten". Solche Verfassungsbestimmungen sind als Singularitäten zu betrachten. Als gemeinrechtlich muss angenommen werden, dass ein provisorisches Gesetz so lange in Kraft bleibt, bis die Stände ihre Zustimmung verweigert haben, und die Regierung in Folge hiervon dessen Aufhebung in derselben Form und Weise verkündet hat, welche bezüglich der Aufhebung der übrigen Gesetze und Verordnungen die gesetzliche oder übliche ist.

V. Die Versagung der ständischen Zustimmung bewirkt jedoch selbstverständlich unter allen Umständen keine Ungül-

[6]) Ausdrücklich sagen dies: Preussen, V.-U. 1850, §. 63. — S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 61. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 130. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 66. 67. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 7 a linea 2. „Erfolgt eine Vereinigung nicht, so müssen die erlassenen Verordnungen entweder sofort aufgehoben, oder einem innerhalb dreier Monate zu versammelnden neuen Landtage vorgelegt werden. Verweigert auch dieser seine Zustimmung, so erfolgt alsdann die Aufhebung der fraglichen Verordnungen." — Aehnlich: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 39. — Nach einem grossh. hessischen Gesetz vom 15. Juli 1862 (bei Zachariae, Verf.-Ges. 2. Fortsetz. 1862, S. 125) muss eine solche Verordnung, wenn sie nach Ablauf eines Jahres noch für längere Zeit oder bleibend in Wirksamkeit erhalten werden soll, der dann gegenwärtigen oder nächsten Ständeversammlung vorgelegt, und wenn sie auch nur von einer Kammer abgelehnt wird, sofort ausser Wirksamkeit gesetzt werden. — Nach dem wiederhergestellten §. 122 des hannoverschen L.-V.-G. vom 6. August 1840 ist das provisorische Gesetz der nächsten Ständeversammlung „behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmässigen Rechte in Bezug auf den Fortbestand des Gesetzes" vorzulegen. Der Beisatz im Gesetz vom 5. September 1848: „und falls ihre Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben" ist somit gestrichen worden.

[7]) S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 130: „. . . Erfolgt diese Zustimmung nicht, so tritt die Verordnung sofort wieder ausser Kraft."

[8]) S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 61.

tigkeit des provisorischen Gesetzes mit rückwirkender Kraft[9]).

VI. Es stehet jederzeit der Staatsregierung frei, der Ständeversammlung die Anzeige zu machen, dass sie eine Verordnung oder ein provisorisches Gesetz bereits selbst wieder ausser Wirksamkeit gesetzt habe. In diesem Falle ist auch für die Ständeversammlung keine Veranlassung gegeben, sich weiter mit der Prüfung eines solchen zurückgenommenen landesherrlichen Erlasses zu beschäftigen, insoferne sie nicht der Zurücknahme ungeachtet in dem Inhalte der betreffenden Verfügung einen besonderen Grund zur Ministeranklage finden sollte.

§. 395.

Landständisches Prüfungsrecht der von der Krone abgeschlossenen Staatsverträge.

a) Im Allgemeinen.

I. So wie die Vertretung des Staates in seinen auswärtigen Verhältnissen überhaupt, so erscheint auch insbesondere das Recht, Staatsverträge abzuschliessen, als ein Recht der Krone, bei dessen Ausübung die Stände nach der übereinstimmenden Staatspraxis aller europäischen repräsentativen, sowie auch selbst der parlamentarischen Monarchien, nicht oder doch wenigstens nicht unmittelbar theilnehmen können[1]), und zwar schon aus dem Grunde, weil ihnen die erste

[9]) Ausdrücklich sagt dies jedoch nur: Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 67 alinea 2.

[1]) Ausdrücklich erklären die französischen Charten vom 4. Juni 1814, art. 14 und vom 14. August 1830, art. 13, deren Grundgedanken in dieser Beziehung allen deutschen Verfassungsurkunden zu Grunde liegen, wenn sie auch nicht denselben Satz (als selbstverständlich) wörtlich aufgenommen haben: „Le Roi est le Chef suprême de l'état: il . . . fait les traités de paix, d'alliance et de commerce“ etc. — Dieser Artikel 14 resp. 13 bezweckte überhaupt nur, eine specielle Aufzählung der Rechte zu geben, welche die Krone ohne Mitwirkung der Kammern ausüben durfte, nachdem schon in dem vorhergehenden Artikel (12. 13) das Princip ausgesprochen war: „Au Roi *seul* appartient la puissance exécutive.“

Vorbedingung der völkerrechtlichen Vertragsfähigkeit, nämlich die Souverainetät, mangelt[2]).

II. Die Abschliessung eines Staatsvertrages ist überhaupt in der constitutionellen Monarchie nicht als ein Akt der Legislation, sondern als ein Akt der Administration und somit der vollziehenden Gewalt, die der Krone allein zusteht, aufzufassen, da die gesetzgebende Gewalt überhaupt nicht über die Grenzen des Staates hinaus wirken kann. Auch lehrt die Erfahrung, dass es nur die Organe der vollziehenden Gewalt sind, durch welche Staatsverträge unter souverainen Staaten abgeschlossen werden und abgeschlossen werden können.

III. Hieraus ergibt sich als leitender Grundsatz, dass den Ständen im Allgemeinen auch nur dieselben Befugnisse in Bezug auf die von der Staatsregierung abzuschliessenden oder abgeschlossenen Staatsverträge zustehen, wie in Bezug auf jeden anderen Akt der vollziehenden Gewalt.

§. 396.

b) Ständische Rechte in Bezug auf abzuschliessende Staatsverträge.

I. So wenig eine Staatsregierung überhaupt verpflichtet ist, über die Verordnungen, welche sie in der Zukunft zu erlassen sich bewogen finden könnte, oder über die künftig von

---

[2]) Von den deutschen Verfassungsurkunden erkennen das Recht der Krone, allein die Staatsverträge abzuschliessen, ausdrücklich an: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 85. 86. — Hannover, L.-G.-G. 1840, §. 11 a linea 2. „Nur Er (der König) . . . schliesst Verträge mit anderen Staaten ab, und erwirbt dadurch nicht nur Rechte dem Königreiche, sondern verpflichtet auch dadurch dasselbe zur Erfüllung der vertragsmässigen Verbindlichkeiten." — Preussen, V.-U. 1850, §. 48. „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten." (Siehe noch §. 396, Note 13). — Aehnlich: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 6. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 128. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 69. 70. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 11. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 42. 43. — Anhalt, Gesammtverfassung von 1859, §. 19. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 23.

ihr zu ergreifenden Massregeln im Voraus den Ständen Vorlagen zu machen, ebensowenig ist eine Staatsregierung, beziehungsweise das Ministerium, schuldig, den Ständen auf etwaige Interpellationen Auskunft über die beabsichtigten Staatsverträge während der mit anderen Staaten schwebenden Unterhandlungen zu ertheilen, oder denselben die vereinbarten Entwürfe vor dem förmlichen Abschlusse zur Kenntnissnahme oder Prüfung vorzulegen [1]).

II. Hierbei ist besonders die Rücksicht entscheidend, dass sehr oft das Zustandekommen eines für das Wohl des Staates sehr wesentlichen Staatsvertrages scheitern würde, wenn derselbe vor seinem förmlichen Abschlusse in der Ständeversammlung zur Besprechung gebracht würde, indem die Erfahrung gelehrt hat, dass selbst die Veranstaltung einer geheimen ständischen Berathung keine Bürgschaft für die häufig nothwendige Bewahrung des Geheimnisses gewährt [2]).

III. Dagegen steht es der Staatsregierung jederzeit frei, wenn dieselbe es für zweckmässig erachtet, die beabsichtigten Staatsverträge den Ständen zur Begutachtung vorzulegen und sich deren Billigung im Voraus zu versichern [3]).

---

[1]) Auch in England ist dies unzweifelhafte Staatspraxis. Ausnahmslos und jederzeit haben daselbst noch alle Minister auf die Interpellationen wegen abzuschliessender Staatsverträge in den beiden Häusern des Parlaments mit grösster Entschiedenheit jede Auskunft verweigert, und desshalb auf die Prärogative der Krone und auf ihre ministerielle Verantwortlichkeit hingewiesen. Vergl. z. B. Peel's Rede im Unterhause am 21. März 1843. — Nachgiebigkeit eines Ministeriums gegen solche ständische Interpellationen ist stets ein Zeichen seiner beginnenden Schwäche. Man erinnere sich nur an die Nachgiebigkeit des französischen Ministeriums (Guizot) bei Gelegenheit der Debatten über die Erneuerung des Vertrages mit England über das Durchsuchungsrecht zur Verhütung des Negerhandels. 1843—45.

[2]) Ausdrücklich sagte die (nun aufgehobene) V.-U. von Schwarzburg-Sondershausen von 1849, §. 126, dass die Auskunft verweigert werden dürfe, „wenn sie schwebenden Verhandlungen nachtheilig sein würde." — Es gilt dies aber überall als selbstverständlich. Schon ein gewöhnlicher Geschäftsmann würde nicht bestehen und kein Geschäft von irgend einer Bedeutung zu Stande bringen können, wenn er seine beabsichtigten Spekulationen in die Oeffentlichkeit bringen würde; um wie viel weniger eine Staatsregierung!

[3]) Grosse Staaten, wie England, pflegen dies durchaus zu vermeiden. damit nicht eine Staatspraxis sich einschleiche. welche am Ende die Vor-

IV. Auch kann die Zustimmung der Stände zu einem Staatsvertrage, oder die Erhebung desselben zu einem wirklichen Gesetze und die Einkleidung in die Formen eines solchen unter den contrahirenden Staaten selbst als Bedingung seiner Verbindlichkeit stipulirt werden [4].

V. Ein Recht auf Einsichtnahme von den schwebenden Verhandlungen, auf Berathung der Vertragsentwürfe und auf Zustimmung oder Verweigerung derselben haben aber die Stände nur dann, wenn entweder die Staatsregierung ihnen ein derartiges Versprechen im einzelnen Falle ertheilt hat, oder wenn und soweit die Verfassungsgesetze eines Staates ausdrücklich die Vorlage der abzuschliessenden Staatsverträge an die Stände vorschreiben, oder ein Staatsherkommen besteht, nach welchem die Zustimmung der Stände zur Rechtsgültigkeit eines Staatsvertrages über gewisse Gegenstände für nothwendig gilt.

VI. In den älteren landständischen Freibriefen war ein solches Zustimmungsrecht den Ständen häufig in Bezug auf die Abtretung des Landes oder von Landestheilen an einen fremden Herrn und in Bezug auf die Verpfändungen des Landes oder seiner Theile zugesichert. Heut zu Tage ist ein solches Zustimmungsrecht der Stände zu der Veräusserung des Landes oder von Landestheilen und deren Verpfändung allgemein in den deutschen Staaten, theils stillschweigend durch die Aufnahme des Grundsatzes der Unveräusserlichkeit des Staatsgebietes anerkannt [5]), theils ausdrücklich erwähnt [6]). Nur Nothfälle, wie durch Krieg erzwungene

---

lage der beabsichtigten Staatsverträge an die Stände (oder Parlamente) zur Regel machen würde.

[4]) Dies geschah z. B. im J. 1612 bei der Errichtung eines Ehevertrages zwischen Ludwig XIII. von Frankreich und der spanischen Infantin Anna; ebenso im J. 1659 bei Gelegenheit der Eheberedung Ludwig's XIV. und der Infantin Maria Theresia. — Meine Schrift über die spanische Successionsfrage, Heidelberg 1839, §. 32 u. f.

[5]) Vergl. unten die Lehre vom Staatsgebiete §. 442 flg.

[6]) Ausdrückliche Bestimmungen enthalten: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 85 (siehe Note 10). — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 1. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 2. „Kein Bestandtheil des Königreiches oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend

oder in Friedensschlüssen zugestandene Abtretungen von Landestheilen, machen davon eine Ausnahme [7]); nach einigen Verfassungen auch Grenzberichtigungen [8]), jedoch diese mitunter nur unter gewissen Beschränkungen [9]).

VII. Im Uebrigen schweigen die meisten deutschen Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1840 von ständischen Rechten in Bezug auf Staatsverträge [10]); erst in den Verfassungs-

---

eine Weise veräussert werden." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 1. „... Kein Bestandtheil des Herzogthums kann ohne Zustimmung der Stände, Grenzberichtigungen ausgenommen, veräussert werden." — Aehnlich: Hannover, L.-G.-G. 1840, §. 1. — Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 4, Nr. 7. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 3, §. 1. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 2. — Preussen, V.-U. 1850, §. 2. „Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden." — Uebereinstimmt: Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 4; vergl. auch ebendas. §. 70 (siehe unten Note 13). — Anhalt, Gesammtverf. von 1859, §. 19.

7) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 2 a linea 3. „... unabwendbarer Nothfall." — Hannover, L.-G.-G. 1840, §. 1 a linea 2. „Friedensschlüsse."

8) Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 1 (siehe Note 6). — Hannover, L.-G.-G. 1840, §. 1 a linea 2. — Anhalt, Gesammtverfassung von 1859, §. 19.

9) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 2 a linea 2. „Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter (unter der ständischen Zustimmung) nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben." — Uebereinstimmen: S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 4, Nr. 7. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 4 a linea 2. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 2 a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 3, §. 2. „Auch Grenzberichtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, oder Krongut oder Staatsgut aufgegeben, oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen."

10) Sehr ausführlich bestimmt jedoch schon die Würtemberg. V.-U. 1819, §. 85. „... Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräussert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Stände Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, kein Subsidienvertrag zur Verwendung der k. Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden."

gesetzen seit dem Jahre 1840 finden sich häufiger einige Bestimmungen hierüber[11]).

VIII. Nur in wenigen der neuesten Verfassungsurkunden findet sich eine Vorschrift, wonach ausdrücklich die „Gültigkeit“ der Staatsverträge überhaupt von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht[12]), oder doch bei Staatsverträgen über gewisse Gegenstände die Zustimmung der Stände als Bedingung der Gültigkeit erklärt wird. Dies ist nach einzelnen Verfassungsurkunden der Fall bei Staatsverträgen, wodurch Theile des Staatsgebietes oder Staatseigenthum, Hoheitsrechte und Regalien veräussert werden sollen, bei Handels- und Schifffahrtsverträgen, und bei Staatsverträgen, welche einen Gegenstand betreffen, worüber nur durch ein mit ständischer Zustimmung errichtetes Gesetz Anordnungen getroffen werden dürfen, oder wodurch dem Staate oder den Unterthanen neue Lasten auferlegt werden[13]). Selbst-

---

[11]) Zuerst in Hannover, L.-G.-G. 1840, §. 11 (siehe §. 395, Note 2) und Gesetz vom 5. September 1848, §. 74 (siehe §. 397, Note 15); sodann in den Verfassungsurkunden von Schwarzburg-Sondershausen, 1849, Preussen, 1850, Anhalt-Bernburg, 1850, Oldenburg, 1852, S.-Coburg-Gotha, 1852, Reuss j. L., 1852, Waldeck, 1852, u. s. w. (siehe §. 395, Note 2).

[12]) Dies war der Fall in Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 72 a linea 2. „Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landtages.“ — Derselbe Satz wird ebendas. §. 84 a linea 4 wiederholt. (Siehe noch unten §. 397, Note 8).

[13]) Preussen, V.-U. 1850, §. 48 a. E. „Letztere (die Staatsverträge) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.“ — Aehnlich: Waldeck, V.-U. 1852, §. 11. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 128 a linea 2. „Zur gültigen Abschliessung der Verträge mit anderen Staaten gehört die Zustimmung des betreffenden Landtages dann, wenn dadurch dem Staate oder Einzelnen neue Lasten aufgelegt oder Gesetze gegeben, abgeändert, oder aufgehoben werden. Solche Verträge sind als Gesetze zu veröffentlichen.“ — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 70. „Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Theil des Staatsgebietes und des Eigenthumes veräussert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert und aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne dass die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse

verständlich fallen unter diesen Gesichtspunkt auch Subsidienverträge zur Verwendung des inländischen Militairs in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege [14]).

IX. Die Rücksicht auf die grossen Schwierigkeiten und Verwickelungen sowohl mit den Landständen als mit den auswärtigen Paciscenten, welche eintreten können, wenn die Stände einem ratificirten Staatsvertrage ihre Zustimmung verweigern (§. 397), hat es in neuerer Zeit schon vielfach auch in solchen Staaten, in welchen kein Verfassungsgesetz die Zustimmung der Landstände als Bedingung der Gültigkeit der Staatsverträge vorschreibt, rathsam erscheinen lassen, die Zustimmung der Stände in dem Vertrage selbst vorzubehalten, oder denselben vor der Ratification der ständischen Zustimmung zu unterbreiten.

---

eingeholt und ertheilt worden ist." (§. 71). „Von dieser Vorschrift sind die bereits abgeschlossenen Verträge für ihre vertragsmässige Dauer ausgenommen." — Zustimmung oder Bestätigung des Landtages erfordert: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 6, wenn die Staatsverträge a) einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtages von der Staatsregierung verfassungsmässig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können, oder b) Handels- oder Schifffahrtsverträge und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind; oder c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auflegen." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 42. „Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags, wenn durch dieselben dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden." §. 43. „Ausgenommen von dieser Regel sind alle Staatsverträge, welche auf den Verhältnissen des Fürstenthums zum thüringischen und resp. zum deutschen Zoll- und Handelsverein beruhen." — Anhalt, Gesammtverfassung von 1859, §. 19, fordert Einholung der ständischen Zustimmung zu Staatsverträgen, welche den Unterthanen „neue Lasten" auflegen. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 23. „. . . Es kann jedoch ohne Verwilligung des Landtages durch Verträge mit Auswärtigen weder der Staat im Ganzen noch ein Theil desselben oder Staatseigenthum veräussert, auf kein Staatshoheitsrecht oder Staatsregal verzichtet, oder darüber irgendwie verfügt werden, weiteres keine neue Last auf das Fürstenthum oder dessen Angehörige übernommen, endlich keinerlei Verpflichtung, welche den Rechten der Landesangehörigen Eintrag thun würde, eingegangen werden."

[14]) Ausdrücklich sagt dies schon die Würtemberg. V.-U. 1819, §. 85 (siehe oben Note 10).

§. 397.

c) Ständische Rechte in Bezug auf abgeschlossene Staatsverträge [1]).

I. Hinsichtlich der Staatsverträge, welche die Regierung ohne vorgängige Zustimmung der Landstände oder ohne Vorbehalt derselben mit Auswärtigen [2]) abgeschlossen und beziehungsweise ratificirt hat, muss man die völkerrechtliche und die staatsrechtliche Bedeutung derselben unterscheiden.

II. In völkerrechtlicher Beziehung ist die Krone dem auswärtigen Paciscenten gegenüber vollkommen gebunden, und also auch verpflichtet, den Staatsvertrag in ihrem Lande zum Vollzug zu bringen und diesen mit allen ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zu bewirken [3]).

III. In staatsrechtlicher Beziehung gilt es in der absoluten Monarchie als Grundsatz, dass die von der Krone abgeschlossenen Staatsverträge das Land verpflichten, so wie sie von der Krone gehörig publicirt worden sind. In der repräsentativen Monarchie kann aber dieser Grundsatz, wenngleich er auch hier die Regel bildet, und in einigen Verfassungsgesetzen ausdrücklich vorangestellt wird [4]), keine gleiche uneingeschränkte Anwendung finden. Da nämlich jeder Staatsvertrag als ein Akt der vollziehenden Gewalt erscheint (§. 395), so steht den Ständen, wie hinsichtlich einer jeden anderen Anordnung derselben, das Recht zu, die Vorlage der Staatsverträge zum Zwecke der Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit und Verträglichkeit mit dem Staatswohle zu ver-

---

1) (Zoepfl) Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen, Freiburg im Breisgau 1860.

2) Ob dies auswärtige Staaten oder andere auswärtige, d. h. der inländischen Staatsgewalt nicht unterworfene Autoritäten sind, ist für den Begriff des Staatsvertrags gleichgültig. Daher sind auch die Concordate mit dem päpstlichen Stuhl jederzeit als Staatsverträge betrachtet worden. Siehe unten §. 529.

3) So z. B. durch Auflösung einer widerstrebenden Ständeversammlung und Versuch einer Verständigung mit einer neu berufenen.

4) So z. B. Hannover, L.-G.-G. von 1840, §. 11 a linea 2; siehe oben §. 395, Note 2.

langen. Diese Vorlage, zu welcher einige Verfassungsurkunden die Regierung ausdrücklich für verpflichtet erklären[5]), ist für genügend geschehen zu erachten, wenn sie auch nur mit der Formel: „zur Kenntnissnahme“ geschehen ist, indem die Stände sodann aus der Einsicht in den Inhalt eines Staatsvertrages ermessen können, welches weitere Verhalten sie in Bezug auf denselben verfassungsmässig einzuhalten befugt sind.

IV. Beanstanden die Stände den vorgelegten Staatsvertrag, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Der Grund der Beanstandung liegt darin, dass die Krone einen Staatsvertrag eingegangen hat, zu dessen Gültigkeit nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung die Zustimmung der Stände vor dem Abschlusse gehört[6]). In diesem Falle kann der Mangel ohne Zweifel durch die nachträgliche Zustimmung der Stände gehoben werden. Erfolgt diese nicht, so ist der Staatsvertrag für das Land nicht verbindlich, und darf dessen Ausführung von der Regierung nicht unternommen werden; sollte sie bereits begonnen haben, so ist dieselbe einzustellen und müssen die auf die Ausführung bezüglichen bereits ergangenen Verordnungen der Regierung zurückgenommen werden.

2) Der Staatsvertrag begreift Gegenstände, hinsichtlich deren zwar in der Verfassung die vorhergehende Zustimmung der Stände nicht als Bedingung seiner Gültigkeit vorgeschrieben ist, welche aber doch nach der Staatsverfassung in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, so dass die Unterthanen in diesen Beziehungen nach der Staatsverfassung nur durch solche Gesetze verpflichtet werden können, die mit ständischer Zustimmung errichtet worden sind, wie z. B. wenn in dem Staatsvertrage Bestimmungen enthalten sind, welche die Freiheit und das Eigenthum der

---

[5]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 86. „Der König wird von den Tractaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniss setzen, sobald es die Umstände erlauben.“ — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 74. „Von den vom Könige mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Ständeversammlung, sobald die Verhältnisse es erlauben, Kenntniss gegeben werden.“

[6]) Siehe §. 396, VIII.

Bürger, das Civil- und Staatsrecht, oder die Gerichtsverfassung oder den Staatshaushalt, insbesondere die Abgaben und Besteuerung betreffen, wohin auch im Allgemeinen die Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge zu rechnen sind[7]). In diesem Falle wird der Staatsvertrag durch die Verweigerung der ständischen Zustimmung zwar nicht rückwärts an sich ungültig, aber für die Regierung durch das hiermit eingetretene staatsrechtliche Hinderniss unvollziehbar.

3) Soferne und soweit der Staatsvertrag aber Gegenstände begreift, worüber die Krone verfassungsmässig durch Verordnungen oder ohne ständische Zustimmung erlassene Gesetze Verfügung zu treffen befugt ist, kann auch bei erhobenem Widerspruche der Stände weder von Ungültigkeit noch von Unvollziehbarkeit des Staatsvertrages die Rede sein[8]). Es kann jedoch die Regierung selbst von dem Vollzuge abstehen, wenn sie die von den Ständen desshalb erhobenen Bedenken für begründet erachtet. Die Stellung der Regierung den Ständen gegenüber ist in diesem Falle überhaupt keine andere, als bei jeder anderen Reclamation der Stände gegen eine landesherrliche Verordnung[9]).

V. In jedem der drei vorgenannten Fälle steht übrigens den Ständen das Recht zu, wenn die Regierung der verweigerten Zustimmung oder des Widerspruches derselben ungeachtet auf der Vollziehung des Staatsvertrages beharren und eine dessfalls erhobene Beschwerde unbeachtet lassen sollte, eine Anklage gegen die Minister zu erheben[10]).

---

[7]) Es sind dies somit überhaupt jene Gegenstände, hinsichtlich deren neuere Verfassungsgesetze nunmehr sogar die Vorlage der Staatsverträge an die Stände vor dem Abschlusse vorzuschreiben pflegen. Vergl. §. 396, VIII, Note 13.

[8]) Von dem (richtigen) Gesichtspunkte ausgehend, dass die Staatsverträge Akte der vollziehenden Gewalt sind, und daher bezüglich ihres Vollzuges im Inlande zunächst landesherrlichen Verordnungen gleich stehen, hatte sogar die sehr demokratische (jetzt aufgehobene) Verfassung von Anhalt-Bernburg von 1850, welche ausdrücklich die Gültigkeit der Staatsverträge von der landständischen Zustimmung abhängig gemacht hatte (siehe oben §. 396, Note 12) im §. 84 a linea 4 beigefügt: „unbeschadet einer provisorischen Ausführung in besonders dringenden Fällen."

[9]) Siehe oben §. 394.

[10]) Siehe unten §. 402 flg.

VI. Werden zur Ausführung eines Staatsvertrages **neue Gesetze** oder **Abänderungen** der bestehenden Landesgesetze nothwendig, so hat die Regierung hierzu, nach Massgabe der Verfassung die Zustimmung, so wie auch bezüglich der zum Vollzuge etwa benöthigten **Geldmittel** die Bewilligung der Stände einzuholen[11]).

VII. Dadurch, dass die Stände einen Staatsvertrag, zu dessen Abschlusse die Krone ohne **vorher** einzuholende ständische Zustimmung verfassungsmässig befugt war, beanstanden, dagegen Beschwerdeführung oder Ministeranklage beschliessen, oder ihre Zustimmung zu dessen Vollzuge, oder die hierzu erforderlichen Mittel verweigern, hört der abgeschlossene Staatsvertrag nicht auf, für die **Staatsregierung** dem contrahirenden fremden Staate gegenüber **völkerrechtlich verpflichtend** zu sein.

VIII. Eine Staatsregierung, welche sich durch solche Beanstandung, Missbilligung oder Weigerung von Seiten ihrer Stände in die Lage gebracht sieht, ihrer eingegangenen Verpflichtung gegen einen auswärtigen Paciscenten nicht nachkommen zu können, muss daher die Auflösung des Staatsvertrags durch diplomatische Verhandlung herbeizuführen suchen, wobei meistens ein vorgängiger Ministerwechsel unvermeidlich sein wird. Sollte dies nicht gelingen, so stehen regelmässig sehr unangenehme und nach Umständen, wenn der andere Paciscent ein mächtiger und kriegerischer Staat ist, sogar den Friedenszustand bedrohende Verwickelungen in Aussicht. Wo letztere Befürchtungen begründet sind, werden die Stände wohl nur in seltenen Fällen zu dem Beschlusse kommen, dem Vollzuge eines von der Staatsregierung bereits abgeschlossenen Staatsvertrages ihre Zustimmung zu verweigern. Auch wird nicht selten die Erwägung, dass die sonstigen Vortheile eines

---

11) Ausdrücklich erkennt dies an: **Hannover**, L.-G.-G. 1840, §. 11 a linea 3. „Erfordert die **Ausführung** der Verträge die Bewilligung von **Geldmitteln** aus der Landeskasse, oder sollen die Verträge eine **Abänderung** bestehender **Landesgesetze** hervorbringen, so bedarf es hierzu der verfassungsmässigen Mitwirkung der Stände." — Siehe auch die oben §. 396, Note 10 und 13 angeführten Verfassungsgesetze. — Die analogen bundesrechtlichen Grundsätze siehe oben §. 152. 338.

zwar nicht in allen Punkten den Wünschen der Stände entsprechenden Staatsvertrages dem Lande gänzlich verloren gehen würden, für die Ertheilung ihrer Zustimmung zu dem Vollzuge desselben massgebend sein.

§. 398.

4) Ständische Rechte in Bezug auf den Staatshaushalt.

a) Allgemeine Uebersicht. Bewilligung der Voranschläge. Nachträgliche Genehmigung von Ueberschreitungen.

In Bezug auf den Staatshaushalt kommen den Ständen sowohl nach der Grundidee der repräsentativen Monarchie überhaupt, als nach den einzelnen deutschen Verfassungen folgende Rechte zu:

I. Das Recht, von der Regierung die Aufstellung und Vorlage eines Anschlages über die Staatseinnahmen und über den Staatsbedarf (sog. Finanzétat, Staatshaushaltsétat, Budget) zu verlangen [1]). Diese Aufstellungen geschehen jederzeit für einen bestimmten Zeitraum, sog. Finanzperiode, deren Dauer in den einzelnen Verfassungsurkunden sehr verschieden bestimmt ist [2]). Regelmässig wird ein

---

[1]) So z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 4. „Den Ständen wird ... die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuss prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.“ — Baden, V.-U. 1818, §. 55. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 111. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 67. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 47. 81. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 98. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 144. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 203 und 207. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 184. — Preussen, V.-U. 1850, §. 99. — S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 36. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 189. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 119. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 56. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 85. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 28. — Luxemburg, V.-U. 1857, art. 104. — Hannover, Gesetz, das Finanzcapitel betr., vom 24. März 1857, §. 16. 24. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 44. — Anhalt, Gesammtverfassung von 1859, §. 31. — Oesterreich, Grundgesetz vom 26. Februar 1861, §. 10, c. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 30. 45.

[2]) Eine sechsjährige Finanzperiode hat: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 5. 6. — Eine vierjährige: S.-Altenburg, V.-U. 1831,

ordentliches und ausserordentliches Budget unterschieden, wovon das Erstere insbesondere den Anschlag der regelmässigen, das Letztere den Anschlag der nur vorübergehenden oder einmaligen Ausgaben darzustellen hat.

II. Die Stände haben das Recht, bei der Feststellung des von der Regierung vorgelegten Budgets mitzuwirken; sie dürfen daher dasselbe berathen, und Aenderungen an den einzelnen Sätzen desselben vorschlagen[3]). Wo zwei Kammern bestehen, ist dieses Recht mitunter nur der zweiten Kammer eingeräumt; der ersten Kammer ist sodann nur gestattet, das von der zweiten Kammer angenommene Budget oder Finanzgesetz entweder ohne weitere Abänderung anzunehmen, oder im Ganzen abzulehnen[4]).

III. Unstreitig haben die Stände in den deutschen Staaten das Recht der Genehmigung des Budgets und das Be-

---

§. 203; Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 44; S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 119. — Eine dreijährige: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 112; Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 67; K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 98 und Gesetz vom 5. Mai 1851, §. 3; Kurhessen, V.-U. 1831, §. 144; Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 184; S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 35; Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 190; Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 57; Waldeck, V.-U. 1852, §. 86; Anhalt, Gesammtverfassung von 1859, §. 31. — Eine zweijährige hat: Baden, V.-U. 1818, §. 54; Hannover, Gesetz vom 24. März 1857, §. 16. — Eine einjährige: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 47 a linea 3. „Die Summen, welche auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung verwandt werden sollen, werden jährlich, oder nach Befinden auf mehrere Jahre festgestellt.“ (Da aber nach §. 51 der Verf.-Urkunde nur alle drei Jahre ein ordentlicher Landtag stattfindet, so muss sich wohl eine dreijährige Finanzperiode gebildet haben. Vergl. auch ebendas. §. 81 b). — Preussen, V.-U. 1850, §. 99 a linea 2. „Letzterer (der Staatshaushalts-Etat) wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.“ — Ebenso: Oesterreich, Diplom vom 20. October 1860, II. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 30. 44. 45. Eigenthümlich unterscheidet: Luxemburg, V.-U. 1856, art. 104.

[3]) Die Kammern können sowohl eine Erhöhung, als eine Erniedrigung der Einnahme- und Ausgabepositionen im Budget vorschlagen. Vergl. noch unten §. 399, B.

[4]) Eine solche Vorschrift enthalten: Baden, V.-U. 1818, §. 60. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 181. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 67. — Preussen, V.-U. 1850, §. 62 a linea 3. — Ueber den bei solchem Widerspruche der Abstimmungen in beiden Kammern nach einigen Verfassungsurkunden zu machenden Vereinigungsversuch, siehe oben §. 383.

willigungsrecht in Bezug auf die Erhebung der Steuern und Abgaben und die Verwendung anderer Staatseinnahmen, auch kommt ihnen in einem gewissen Sinne und Umfange das Recht zu, diese Bewilligung zu versagen[5].

IV. Der mit Zustimmung der Stände festgestellte Voranschlag bildet die Grundlage des zu erlassenden Finanzgesetzes, wo die förmliche Errichtung eines solchen vorgeschrieben ist[6]. Selbstverständlich gehört hierzu die Zustimmung der Krone und, wo zwei Kammern bestehen, beider Kammern, wie zu jedem anderen Gesetze[7].

V. Die Stände haben ferner das Recht, die Vorlage der Staatsrechnungen über die abgelaufene Finanzperiode zu verlangen und dieselben zu prüfen[8].

---

[5]) Hiervon wird im §. 399 besonders gehandelt.

[6]) Ausdrücklich sagen dies z. B. Preussen, V.-U. 1850, §. 99. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 189, §. 3. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 121. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 28. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 44.

[7]) Ausdrücklich sagt Hannover, Gesetz, das Finanzcapitel betr., vom 24. März 1857, §. 17. „Die Bewilligung des Budgets erfolgt durch den König und die allgemeine Ständeversammlung gemeinsam."

[8]) So z. B. Nassau, Patent vom 1. und 2. September 1814, §. 2, Nr. 3. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 10. „Den Ständen des Reiches wird bei einer jeden (ordentlichen) Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden." — Uebereinstimmen: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 98. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 152. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 188. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 47 a linea 4. „Die Rechnung wird den Ständen jährlich gelegt, von ihnen durch ihren Ausschuss mit Zuziehung der Rechnungskammer monirt, und durch ihre Anerkenntniss auf einem Landtage definitiv justificirt." — Aehnlich: S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 44. — Preussen, V.-U. 1850, §. 104 a linea 2. „Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschliesslich einer Uebersicht der Staatsschulden wird, mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer, zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern (beiden Häusern des Landtags) vorgelegt." — Vergl. S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 122. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 60. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 91. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 34. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 105. — Hannover, Ges., das Finanzcapitel betr., v. 24. März 1857, §. 30. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 49. 76—78. — Oesterreich, Grundges. v. 26. Febr. 1861, §. 10, c. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 45.

VI. Wenn und soweit die Stände die Staatsrechnungen in Uebereinstimmung mit dem Budget finden, haben sie die Entlastung des betreffenden Ministeriums auszusprechen [9]. Die gleiche Entlastung findet statt, wenn die Stände die etwaigen Ueberschreitungen des Budgets als gerechtfertigt anerkennen und daher ihre dessfalls erforderliche nachträgliche Genehmigung ertheilen [10], wozu sie immer befugt sind, und überhaupt dieselbe nicht verweigern können, wenn sie dieselben als gerechtfertigt anerkennen [11]. Erkennen aber die Stände die Ueberschreitungen nicht als gerechtfertigt an, so können sie in Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Umstände dem betreffenden Ministerium eine Indemnität ertheilen [12] und diese liegt stillschweigend darin, wenn die Stände keine Forderung des Ersatzes der beanstandeten Posten beschliessen. Glauben aber die Stände, eine Ersatzforderung aufstellen zu müssen, so haben sie dieselbe, soferne die Ersatzpflicht von den betreffenden Persönlichkeiten widersprochen wird, oder der Fürst nicht durch Selbstleistung des Ersatzes ins Mittel tritt [13], auf dem Wege der Minister-Anklage zu verfolgen [14].

---

9) Ausdrücklich sagt dies: Preussen, V.-U. 1850, §. 104 a linea 2, (siehe Note 8).

10) Preussen, V.-U. 1850, §. 104. „Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern (beider Häuser des Landtages) erforderlich." — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 124 (siehe Note 11). — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 34. „Die Genehmigung einer erfolgten Ueberschreitung des Gesammt-Ausgabe-Etats steht nur dem Landtage zu." — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 31. 45. — Vergl. Hannover, Gesetz über das Finanzcapitel vom 24. März 1857, §. 23.

11) S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 124. „Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der nachträglichen Genehmigung des betreffenden Landtages oder Landtagsausschusses. Diese Genehmigung kann im Falle des Beweises der Nothwendigkeit oder Dringlichkeit nicht versagt werden." — Die übrigen Verfassungsurkunden setzen dies als selbstverständlich voraus.

12) Entlastung und Indemnität unterscheiden sich dadurch, dass erstere die Anerkennung einer Ausgabe als gerechtfertigt, die andere die Verweigerung dieser Anerkennung voraussetzt.

13) Dies ist bereits einmal in Bayern geschehen.

14) Siehe unten §. 402 flg. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U.

VII. Mitunter schreiben die Verfassungsurkunden vor, dass die Vorlage der Nachweisungen über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen sogleich bei jedem Ansinnen einer neuen Steuerverwilligung an die Stände geschehen muss [15]).

§. 399.

b) Von dem ständischen Bewilligungs- und Verweigerungsrechte bezüglich des Staatshaushaltes insbesondere.

I. Das Bewilligungsrecht der Landstände (§. 398 III) in Bezug auf den Staatshaushalt hat zunächst für das Land (Volk) die Bedeutung, dass dieses verfassungsmässig die von den Ständen erklärte Bewilligung von Steuern und Abgaben, sowie überhaupt die ständische Zustimmung zur Verwendung der Staatseinnahmen als für sich verpflichtend anerkennen muss [1]).

II. Die Frage, ob den Ständen in den deutschen Staaten auch ein Verweigerungsrecht in Bezug auf die Mittel

---

1854, §. 30. „Die Staatsregierung muss mit aller Sorgfalt 'auf Einhaltung des Ausgabe-Etats Bedacht nehmen, und ist für eine etwaige Ueberschreitung des Gesammt-Etats verantwortlich.“ — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 45. „Bezüglich der vergangenen Finanzperiode ist eine genaue Nachweisung über die nach Massgabe des Voranschlags geschehene Verwendung der bewilligten und erhobenen Ausgaben von der Regierung mitzutheilen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung von gerechtfertigten und der Verantwortlichkeit der Regierung bei den nicht gerechtfertigten Ueberschreitungen.“

15) Ausdrücklich bestimmen dies z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 55. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 110. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 68. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 207. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 196, §. 2.

1) Siehe oben §. 345, II. — In diesem Sinne sagt ausdrücklich Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 173. Die Stände haben das Recht, daneben aber zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, insoweit dieselben aus den Ueberschüssen des Kammergutes und dem übrigen Staatsvermögen nicht bestritten werden können.“

zum Staatshaushalte zukomme, ist mit folgender Unterscheidung zu beantworten.

A) Nach dem Grundgedanken der repräsentativen Monarchie und dem Geiste der deutschen Verfassungen haben die Stände als Repräsentanten des im Staate zum Zwecke einer verfassungsmässigen Regierung vereinigten Volkes mit dem Rechte auch zugleich im Allgemeinen die Pflicht der Bewilligung in dem Sinne, als der Natur der Sache nach die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Mittel von dem Lande (Volke) beschafft werden müssen[2]. Dieser Grundsatz ist auch ausdrücklich in der deutschen Bundesgesetzgebung ausgesprochen worden[3].

B) Alle deutschen Verfassungen erkennen jedoch an, dass 1) nichts desto weniger doch ohne Bewilligung der Stände kein Finanz- oder Auflagengesetz erlassen, noch eine Steuer erhöht oder neu eingeführt, oder der Staatshaushaltsétat festgestellt werden kann[4]; dass ferner 2) den Ständen das Recht

---

[2]) Ausdrücklich erwähnen diese Pflicht des Landes und der Stände: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 97. „Die Stände haben die Verpflichtung für Aufbringung des ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedarfes durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 202. „Insbesondere wirken sie (die Landstände) mit bei der Regulirung der den Unterthanen obliegenden Pflicht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen." (§. 204). „Die Landschaft ist verbunden, die zu anständiger Aufbringung (Dotirung) der erforderlichen . . . Ausgabesätze nöthigen Mittel zu bewilligen." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 173. (Siehe Note 1). — Dass der Landtag die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigern darf, sagen ausdrücklich: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 187, §. 2. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 85. — Hannover, Gesetz, das Finanzcapitel betr., vom 24. März 1857, §. 18. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 45. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 43 a linea 3. — Siehe unten Note 4 und besonders Note 11 und 13. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 187, §. 2 (siehe Note 13).

[3]) B.-B. vom 28. Juni 1832, art. 2. (Siehe oben §. 338). Vergl. auch oben §. 335, IV.

[4]) Vergl. die oben §. 398, Note 1 und 2 angeführten Verfassungsgesetze. — Siehe auch noch: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 3. — Baden, V.-U. 1818, §. 53. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 109. — S.-Alten-

zusteht, die Vorschläge der Regierung über die Art und Weise der Deckung der Staatsbedürfnisse zu genehmigen oder abzulehnen[5]); ebenso 3) das Recht, auf Ersparungen hinzuwirken, und zu diesem Behufe das von der Staatsregierung geforderte Quantum bei den einzelnen Budgetsätzen herabzusetzen, d. h. nur eine geringere, jedoch für das Nothwendige genügende Summe zu bewilligen, und beziehungsweise einzelnen Positionen des Budgets, insbesondere des ausserordentlichen, die Zustimmung ganz zu versagen[6]).

burg, V.-U. 1831, §. 203. 204 a. E. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 174. 185. — Preussen, V.-U. 1850, §. 100. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 187. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 56. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 85. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 27. — Hannover, Gesetz, das Finanzcapitel betr., vom 24. März 1857, §. 25. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 47. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 43.

[5]) Z. B. ob und welche Steuern zu erhöhen und neu einzuführen sind, oder ob Staatsschulden aufzunehmen sind. — Ausdrücklich sagt z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 97 nach Erwähnung der Pflicht der Stände, den Staatsbedarf zu bewilligen (siehe Note 2) weiter: „Sie (die Stände) haben dagegen die Befugniss, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und desshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als wegen der Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschliessen." — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 81 b. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 175. — Aehnlich: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 188 (siehe unten §. 400, Note 2). — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 56.

[6]) Z. B. S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 80. „Die erste Obliegenheit der getreuen Stände des Herzogthumes ist, an ihrem Theile dahin mitzuwirken, dass die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit vertheilt und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden." — Fast wörtlich stimmt überein: Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 55. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 97 (siehe Note 5) und ebendas. §. 100. „. . . Insoferne sie (die Stände) . . . auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muss dies unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintansetzung des Staatszweckes, Ersparnisse gemacht werden können, geschehen." — Vergl. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 203.

C) In diesem Sinne haben die Landstände in den deutschen Staaten allerdings ein Verweigerungsrecht in Bezug auf den Staatshaushalt, und zwar sowohl in Bezug auf die Erhebung von Steuern (sog. Steuerverweigerungsrecht), als auch in Bezug auf die Verwendung derselben, sowie auch in Bezug auf die Verwendung anderer Staatseinkünfte, welche der Regierung nicht aus landständischen Verwilligungen, sondern auf anderem Wege, als Erträgnisse des Staatseigenthumes oder der Regalien zufliessen [7]).

D) Eine allgemeine Verweigerung der ständischen Zustimmung zur Erhebung von Steuern oder der Verwendung anderer Staatsmittel ist dagegen nach den ausdrücklichen Bestimmungen der deutschen Bundesgesetze durchaus unzulässig [8]).

E) Würden die Stände ihrem Verweigerungsrechte eine solche Ausdehnung geben wollen, dass dadurch die Führung einer verfassungsmässigen Regierung überhaupt unmöglich würde, so hat die Krone, insoferne sie nicht das Einvernehmen mit den Ständen entweder durch einen Ministerwechsel, oder durch Auflösung der bisherigen und Einberufung einer neuen Ständeversammlung wieder herstellen will oder kann, nach der Bundesverfassung noch einen besonderen Weg, um in den Besitz der erforderlichen Mittel zu einer verfassungsmässigen Staatsregierung zu gelangen, nämlich die Veranlassung eines Verfahrens vor dem Bundesschiedsgerichte [9]).

III. Wo eine Pflicht der Staatsregierung durch die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse begründet ist, eine gewisse Summe zu bezahlen, dürfen die Landstände es nicht verweigern, die erforderlichen Mittel zu bewilligen [10]).

---

7) Siehe hier unten IX und Note 18.

8) B.-B. vom 28. Juni 1832, art. 2; siehe oben §. 338.

9) Siehe oben §. 166 u. f.

10) W. S.-A. art. 58. — B.-B. vom 28. Juni 1832, art. 2 (siehe oben §. 335 und §. 338). — Ausdrücklich stellen diesen Grundsatz auf: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 81 a. E. „Nur über das, was zur Erfüllung bundesgesetzlicher Pflichten nothwendig geleistet werden muss, steht ihnen (den Ständen) kein Versagungsrecht zu.“ — Uebereinstimmend: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 89 und Gesetz vom 5. Mai 1851, §. 1. —

IV. Desgleichen sind auch die Stände schuldig, die Mittel zur Erfüllung der privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Staatskasse zu bewilligen, es mögen diese unmittelbar in der Verfassung begründet sein, wie mitunter die Civilliste des Fürsten und die Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen, oder auf anderen verfassungsmässigen Rechtstiteln beruhen, wie die Gehalte und Pensionen der Staatsdiener[11]) oder — mit Ausnahme der Schulden aus Anlehen[12]) — aus rein privatrechtlichen Geschäften des Fiscus, wie Lieferungs- und Kaufverträge, Entschädigungen wegen zwangsweiser Abtretung des Eigenthums für Staatszwecke u. dergl. herstammen[13]). Die Befugniss der Stände,

---

Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 68. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 85. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 187, §. 2 (siehe oben Note 2). — Hannover, Gesetz, das Finanzcapitel betr., vom 24. März 1857, §. 18. — Schwarzburg-Sondershausen V.-U. 1857, §. 45. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 43 (siehe Note 2).

[11]) Schon Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 173 a linea 2 sagt ausdrücklich: „Insbesondere dürfen sie (die Stände) nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmässig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staatskassen gefordert werden können."

[12]) Nur allein hinsichtlich der Schulden aus Darlehen stellen die Verfassungsurkunden andere Grundsätze auf. Siehe hierüber unten §. 401.

[13]) Unbedingt gestattet der Regierung die Verausgabung dessen, „was zur Erfüllung von Staatsverbindlichkeiten erforderlich ist, deren Leistung im Rechtswege von der Staatskasse gefordert werden kann": Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 38 (siehe unten §. 400, Note 6). — Ausdrückliche Bestimmungen enthalten ferner: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 187, §. 2. „Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zu einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung, insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- und landesgesetzlichen oder auch auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen." — Hannover, Gesetz, das Finanzcapitel betr., vom 24. März 1857, §. 18. „Bei Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- und landesgesetzlichen Verpflichtungen oder privatrechtlichen Titeln beruhen, wozu auch Gehalte, Pensionen und Wartegelder gehören, welche der König nach den zu Recht bestehenden Grundsätzen beigelegt hat, darf die allgemeine Stände-

wegen solcher für den Staat eingegangener Verbindlichkeiten die Organe der Staatsverwaltung zur Verantwortung zu ziehen, geht nämlich nicht weiter, als diese für haftbar zu erklären und sie nach Umständen zum Ersatze anzuhalten. Keineswegs sind aber die Ministerien und anderen Behörden Mandatarien der Stände; es können daher auch die Grundsätze des Mandatsvertrages, wonach Geschäfte, die von dem Mandatar *praeter vel contra mandatum* abgeschlossen worden, für den Auftraggeber unverbindlich sind, hier keine Anwendung finden, wenn auch die Behörden bei Eingehung solcher Geschäfte den Ausgabe-Etat überschritten haben sollten. Dazu kommt noch insbesondere die Erwägung, dass die Staatsbehörden zur Eingehung solcher Geschäfte mit Privaten überhaupt verfassungsmässig berechtigt sind, und der Privatmann keine Verpflichtung hat, die Budgetsätze zu kennen, auch oft sie gar nicht kennen kann, und dass namentlich bei ausserordentlichen Umständen, wo die Ministerien zu Ueberschreitungen des Budgets aus Rücksicht auf die Sicherheit des Staates genöthigt sind, dem Staate aller Credit entzogen sein würde, wenn der Privatmann, z. B. ein Lieferant, befürchten müsste, bei Beanstandung der Nothwendigkeit des Geschäftes durch die Stände um seine Zahlung zu kommen.

V. Ganz dasselbe gilt selbstverständlich, wenn eine Staatsregierung durch ein austrägal- oder bundesschiedsgerichtliches oder anderes richterliches Urtheil zur Bezahlung einer gewissen Summe, gleichviel ob wegen einer staatsrechtlichen oder privatrechtlichen Verbindlichkeit rechtskräftig verurtheilt worden ist [14]).

VI. Nichts desto weniger hat jedoch die Staatsregierung in allen solchen Fällen den Ständen von den eingegangenen Verbindlichkeiten Vorlage zu machen und deren Zustimmung hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der benöthigten Mittel, oder wenn die Zahlung, ohne im Budget vorgesehen zu sein, bereits geleistet wäre, deren nachträgliche

---

versammlung ihre Bewilligung nicht versagen. — Uebereinstimmt: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 44.

[14]) Vergl. Kurhessen, V.-U. 1831, §. 142.

Genehmigung, beziehungsweise die Entlastung von der hier mit übernommenen Verantwortlichkeit, nachzusuchen [15]).

VII. Wenn die Stände einem mit anderen Staaten abgeschlossenen Zoll-, Steuer- und Handelsvertrage ihre Zustimmung gegeben haben, so bedürfen die Abgaben, welche in Gemässheit dieser Verträge zu erheben sind, sowie die hieraus fliessende Erhöhung oder Verminderung von Zöllen u. s. w. keiner weiteren besonderen Bestätigung durch die Stände [16]).

VIII. Zufolge des allgemeinen Grundsatzes, dass die Stände nur solche Anforderungen der Staatsregierung zu bewilligen schuldig sind, deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit ihnen nachgewiesen worden ist, können die Stände Bewilligungen für geheime Ausgaben ablehnen, es wäre denn, dass ihnen die Verfassung unter gewissen Voraussetzungen ausdrücklich die Pflicht zu solchen Bewilligungen auflegt [17]).

IX. Die Verpflichtung der Stände zur Bewilligung von Steuern und Abgaben ist principiell nur eine subsidiäre, soweit nämlich die Einkünfte aus dem Staatsgute oder nutzbaren Hoheitsrechten zur Deckung der Staatsbedürfnisse nicht ausreichen [18]).

---

15) Siehe die Bestimmungen zahlreicher Verfassungsurkunden hierüber oben §. 152, Note 5. — Uebereinstimmen auch: Hannover, Gesetz vom 24. März 1857, §. 18. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 45. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 43 a linea 3.

16) Ausdrücklich sagt dies: K. Sachsen, Ges. v. 5. Mai 1851, §. 2. (Zusatz zur Verf.-Urk. von 1831, §. 96).

17) Dies ist der Fall in Baden, V.-U. 1818, §. 55 a linea 2. „Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Grossherzogs beigebracht wird, dass die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei, oder verwendet werden solle.“ — Uebereinstimmt: K. Sachsen, V.-U. 1831, § 99 a linea 2.

18) Siehe unten §. 484.

§. 400.

c) Grundsätze für die Ausübung des ständischen Bewilligungsrechtes bezüglich des Staatshaushaltes.

I. In mehreren deutschen Verfassungsurkunden ist der Grundsatz ausgesprochen, dass die Stände die Bewilligung der Mittel für den Staatshaushalt an keine Bedingungen knüpfen dürfen[1]), oder doch an keine anderen, als an solche Bedingungen, welche mit dem Gegenstande und Zwecke der Verwilligung selbst in unmittelbarem Zusammenhange stehen, d. h. als die unmittelbaren Voraussetzungen und Gründe der Bewilligung zu betrachten sind[2]). Derselbe Grundsatz ist durch die Bundesgesetzgebung (1832) zur allgemeinen Regel erhoben worden[3]).

---

[1]) Unbeschränkt schliessen die Bedingungen aus: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 9. — Baden, V.-U. 1818, §. 56. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 68. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 204 (lässt nur Verhandlungen über Zweck und Dauer der Verwilligung zu).

[2]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 113. „Die Verwilligung von Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen." — Ebenso erlaubt K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 102 und das Gesetz vom 5. Mai 1851, §. 4 keine Bedingungen, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Abgaben unmittelbar betreffen. — Ebenso: Waldeck, V.-U. 1852, §. 87 a linea 2. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 127 („nicht Zweck und Verwendung betr."). — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 58 („das Budget nicht betr."). — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 188. „Die Bewilligung der erforderlichen Mittel darf nicht von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben, oder den Umfang des Bedürfnisses, oder die Grösse, oder die Art der Vertheilung und Erhebung, oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen." — Hannover, Gesetz, das Finanzcapitel betr., vom 24. März 1857, §. 18 a linea 2. „Auch kann die ständische Bewilligung der Ausgaben nicht an Bedingungen, Voraussetzungen und Vorbehalte geknüpft werden, welche den bundesrechtlichen, verfassungsmässigen oder gesetzlichen Gerechtsamen des Königs oder der Regierung zuwiderlaufen."

[3]) B.-B. vom 28. Juni 1832, art. 2; siehe §. 338.

II. Es ist allgemeiner Grundsatz, dass die von den Ständen bewilligten Summen nur für den Zweck, für welchen sie bewilligt wurden, verwendet werden dürfen[4]).

III. Die Verwilligungen der Stände werden übrigens (in der Regel) nicht bestimmten Personen und Stellen, sondern jedem Zweige der Staatsverwaltung im Ganzen ertheilt[5]). Jedoch ist hierbei dem Ministerium nach einer allgemeinen Praxis, so wie auch in mehreren Verfassungsurkunden ausdrücklich, die Verwendung und Vertheilung der für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung (der Ministerialdepartements) im Ganzen festgestellten Summen gestattet, soferne nur der Specialetat überhaupt nicht überschritten wird, und das Ministerium auf Verlangen der Stände die Zweckmässigkeit der vorgenommenen Veränderung nachzuweisen vermag[6]).

IV. Ueber die Ueberschüsse, welche sich durch Ersparnisse bezüglich der Specialetats ergeben, kann nur mit vorgängiger oder nachträglicher Zustimmung der Landstände zu anderen als den etatsmässigen Zwecken verfügt werden[7]),

---

[4]) Ausdrücklich sagen dies: Waldeck, V.-U. 1852, §. 87. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 49 (siehe Note 7).

[5]) Ausdrücklich sagen dies z. B. S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 82. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 205. — Hannover, Gesetz vom 24. März 1857, §. 19 (siehe Note 6).

[6]) Ausdrücklich ist dies ausgesprochen in S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 82 und ausführlicher in: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 185. — Hannover, Gesetz, das Finanzcapitel betr., vom 24. März 1857, §. 19. „Jede Ausgabe-Position in dem Ausgabe-Budget wird dergestalt als ein Ganzes betrachtet, dass die Verwendung und Vertheilung der für sie im Ganzen festgestellten Summe der Bestimmung der Regierung überlassen wird, insoferne die Verwendung nur für diese Position stattfindet. Insbesondere stehen die schon festgestellten und noch ferner festzustellenden Besoldungs-Etats in der Art zur Verfügung der Regierung, dass sie die Gesammtsumme, welche für jeden solchen Etat im Budget festgestellt ist, zwar nur für diesen Dienstzweig, für welchen sie bestimmt ist, verwenden, auch sie selbst nicht überschreiten darf, und festgestellte Maximal-Besoldungssätze inne zu halten hat, im Uebrigen aber und im Einzelnen bei der Verwendung freie Hand behält." — Aehnlich: Luxemburg, V.-U. 1856, art. 105 a linea 4 und 5.

[7]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 196, §. 1 erklärt das Staatsministerium dafür verantwortlich, „dass Ersparnisse in einer Ausgabe-Rubrik nicht für eine andere verwandt werden." — S.-Coburg-

soferne nicht etwa die partikuläre Gesetzgebung oder Praxis eines Landes der Staatsregierung darüber eine freie Verfügung eingeräumt hat.

V. Um Stockungen in dem Staatshaushalte zu verhüten, pflegen die Verfassungsurkunden eine gewisse Frist zu bestimmen, innerhalb deren nach Ablauf einer Finanzperiode die bisherigen Steuern und Abgaben ohne erneuerte ständische Bewilligung forterhoben werden dürfen, wenn früher die Einberufung der Ständeversammlung nicht thunlich war, oder die Berathungen der Stände über die Aufstellung des Budgets sich verzögern, oder wenn die Ständeversammlung vor der Bewilligung eines neuen Finanzetats aufgelöst wird. Die zur Forterhebung der Steuern bestimmte Frist beträgt nach einigen Verfassungsurkunden sechs Monate[8]), nach an-

---

Gotha, V.-U. 1852, §. 123. „Ueber die Einnahme-Ueberschüsse der Staatskassen darf nur mit Zustimmung des betreffenden Landtages verfügt werden." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 49. „Die Staatseinkünfte dürfen nur zu den Zwecken, für welche sie bewilligt worden sind, verwendet werden. Das Ministerium hat daher auch, wenn es aus Gründen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit Ersparnisse und Ueberschüsse in dem einen Verwaltungszweige für andere Zweige verwendet, hierüber Rechenschaft zu geben." — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 32. „Etwaige Ersparnisse in einzelnen Etatpositionen dürfen nicht zur Deckung des Mehraufwandes in anderen Positionen verwendet werden."

[8]) So in Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 7. — Baden, V.-U. 1818, §. 62. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 69. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 147. — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 96. — S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 37. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 86. — Uebereinstimmt: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 191, §. 1 bezüglich der direkten Steuern und Abgaben; nach §. 2 ist „die Forterhebung der indirekten Steuern und Abgaben durch eine Frist nicht beschränkt. Der nach Ablauf jener sechs Monate eingekommene Betrag derselben wird jedoch einstweilen in den Staatskassen niedergelegt und kann darüber ohne Zustimmung des Landtages nicht verfügt werden." — S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 38. „Vom Ablaufe der sechs Monate an (§. 37) darf nur noch das, was zur Erfüllung derjenigen Staatsverbindlichkeiten erforderlich ist, deren Leistung im Rechtswege von der Staatskasse gefordert werden kann, vom Abwurfe des Staatsgutes, von indirekten Steuern und aushülfsweise von weiter auszuschreibenden Steuern verausgabt werden."

deren ein Jahr[9]); in einigen ist die Frist bis zur verfassungsmässigen Periode des nächsten Landtages und nach Eröffnung desselben bis zur Festsetzung und Bewilligung des neuen Finanzetats ausgedehnt[10]), oder es ist die Forterhebung der althergebrachten Steuern überhaupt gestattet[11]) oder als Grundsatz ausgesprochen, dass die bestehenden Steuern forterhoben werden bis ein abänderndes Gesetz zu Stande kommt[12]). Die für die Forterhebung der Steuern und Abgaben bestimmten Fristen sind in die nächste Finanzperiode einzurechnen[13]).

VI. Ausgenommen von der Forterhebung sind jene Steuern, welche nur für einen genau bestimmten besonderen Zweck

---

[9]) So in K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 103 und Gesetz vom 5. Mai 1851, §. 5. (Nach diesem Gesetze §. 6 kann sogar unter Umständen eine Forterhebung noch ein weiteres Jahr hindurch stattfinden). — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 206. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 126. — Hannover, Gesetz, das Finanzcapitel betr., v. 24. März 1857, §. 26. 27.

[10]) So in S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 81 b. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 57. — Eine ähnliche Bestimmung enthält Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 191, §. 4 für den Fall, dass sich Staatsregierung und Landtag über einzelne Ausgaben oder die zu deren Deckung erforderlichen Mittel nicht einigen und die Sache zur Entscheidung eines Schiedsgerichtes oder des Staatsgerichtshofes verstellt worden ist. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 29. „Sollte der Fall eintreten, dass vor Ablauf der Finanzperiode zwischen der Regierung und dem einberufenen Landtage eine Einigung über den vorgelegten Etat nicht erzielt würde, so können die bewilligten Steuern und die sonstigen Einnahmen noch höchstens drei Jahre lang (eine Finanzperiode hindurch) erhoben und nach Massgabe des letzten Ausgabe-Etats (der nach §. 28 in der Form eines Gesetzes festgestellt ist) verwendet werden.“

[11]) Vergl. z. B. Anhalt, Gesammtverfassung 1859, §. 19. 31. — Dies sagte ausdrücklich auch die (aufgehobene) Verfassung von Anhalt-Bernburg, 1850, §. 76 a linea 2. „Die alten Steuern (Steuern und ordinaire Quarten) werden so lange ununterbrochen forterhoben, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert sind.“ — Aehnlich: Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehobenes) Gesetz vom 2. August 1852, §. 36. 37.

[12]) Preussen, V.-U. 1850, §. 99 und §. 109. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 100. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 47. 48. — Oesterreich, G.-G. vom 26. Februar 1861, §. 10.

[13]) Ausdrücklich sagen dies: Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 69 a linea 2. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 147. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 191, §. 1.

bewilligt worden sind, soferne dieser Zweck bereits erreicht ist[14]).

§. 401.

d) Ständische Rechte in Bezug auf das Staatsschuldenwesen.

I. Aus Rücksicht auf die Erhaltung und Hebung des Staatscredites ist in den constitutionell-monarchischen Staaten Deutschlands durchgehends die Staatsschuld unter die Gewährleistung und Controle der Stände gestellt worden[1]).

II. Alle Verfassungsurkunden sprechen nämlich als Grundsatz aus, dass neue Staatsschulden durch Anleihen nur mit Zustimmung der Stände, beziehungsweise nur auf Grundlage eines Gesetzes, gemacht werden dürfen[2]).

III. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Ausgabe von Staatskassenscheinen oder sog. Papiergelde[3]) und

---

[14]) Ausdrücklich sagen dies: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 147. — Hannover, Gesetz, das Finanzcapitel betr., vom 24. März 1857, §. 26.

[1]) Ausdrücklich erklären dies: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 11. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 119. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 78. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 61. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 88. — Oesterreich, G.-G. vom 26. Februar 1861, §. 10. „Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsraths gestellt.“

[2]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 11 a linea 2. „Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrössert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reiches erforderlich.“ — Uebereinstimmen: Baden, V.-U. 1818, §. 57. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 78. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 105 und Gesetz vom 5. Mai 1851, §. 5. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 42. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 95. 142. — Preussen, V.-U. 1850, §. 103. — S.-Weimar, rev. G.-G. 1850, §. 4, Nr. 2. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 61 a linea 2. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 88 a linea 2. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 27. — Hannover, Gesetz, das Finanzcapitel betr., vom 24. März 1857, §. 29. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 50. „Die Aufnahme neuer, eine Erhöhung der Staatsschulden bezweckender Anlehen findet nur auf Grund eines Gesetzes statt.“ — Anhalt, Gesammt-Verfassung 1859, §. 19. und 31. — Oesterreich, G.-G. vom 26. Februar 1861, §. 10, c. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 47.

[3]) Ausdrücklich ist dies bestimmt: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 118. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 61. — Waldeck, V.-U. 1852,

von der Uebernahme von Garantien, wie z. B. für die Verzinsung der Eisenbahnanlagen von Aktiengesellschaften zu Lasten des Staates[4]); nicht minder ist die landständische Zustimmung nöthig zur Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfusses der abgeschlossenen Anlehen und bei Aufstellung oder Veränderung des Planes der Schuldentilgung[5]).

IV. Nur ausnahmsweise ist daher die Regierung in einem constitutionell-monarchischen deutschen Staate befugt, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, bei höchster Dringlichkeit der Umstände ein Anlehen ohne vorher eingeholte Zustimmung der Stände aufzunehmen; jedoch ist in diesem Falle die ständische Bewilligung nachträglich einzuholen[6]). Nach einigen Verfassungsurkunden ist zur Gültigkeit des Anlehens und damit das Land daraus verpflichtet werde, je nach den einzelnen Verfassungen, entweder die Mitwirkung ständischer Commissarien oder ständischer Ausschüsse und nachträgliche Vorlage an den Landtag erforderlich[7]).

V. Mitunter sind in den Verfassungen noch einige andere Fälle ausgezeichnet, in welchen die Staatsregierung gültig ohne ständische Mitwirkung ein Darlehen aufnehmen kann[8]),

---

§. 88. — Hannover, Gesetz, das Finanzcapitel betr., vom 24. März 1857, §. 29. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 50. — Anhalt, Gesammtverf. 1859, §. 19. 31.

[4]) Ausdrücklich erwähnt in: Preussen, V.-U. 1850, §. 103. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 50.

[5]) Ausdrücklich sagt dies: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 118. — Vergl. Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 187.

[6]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 71. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 105 und Gesetz vom 5. Mai 1851, §. 8. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 62. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 89. — Hannover, Gesetz, das Finanzcapitel betr., vom 24. März 1857, §. 28.

[7]) Vergl. Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 15. — Baden, V.-U. 1818, §. 57 a linea 2 und §. 63. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 253. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 193; vergl. mit art. 137. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 118 a linea 3. — Hannover, Gesetz v. 24. März 1857, das Finanzcapitel betr., §. 28.

[8]) Baden, V.-U. 1818, §. 57. „Anlehen, wodurch etatsmässige Einnahmen zu etatsmässigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundationsgesetzes ermächtigt ist." — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 42. „Auf

oder es sind Fälle namhaft gemacht, welche nicht als Aufnahme eines neuen Darlehens betrachtet werden sollen, wie z. B. neue Kapitalaufnahmen zur Tilgung älterer Schulden, oder die Ausstellung neuer Schuldurkunden für ältere Obligationen, sog. Convertirung[9]). Auch bezieht sich das Erforderniss der ständischen Zustimmung nicht auf Verpflichtungen, welche der Staatskasse aus der Annahme von Cautionen oder Depositen, oder aus anderen ähnlichen Rechtsgründen und Einrichtungen, wie Brandkassen, Staatsdienerwittwenkassen, Landes-Sparkassen u. s. w. erwachsen[10]).

VI. In einigen Staaten ist den Ständen zur grösseren Wirksamkeit ihrer Rechte in Bezug auf das Schuldenwesen oder in Bezug auf den Staatshaushalt überhaupt, und die Verwendung der von ihnen bewilligten Steuern insbesondere, das Recht eingeräumt, durch besondere Commissionen oder Ausschüsse eine fortwährende Aufsicht über die Staatsfinanzverwaltung oder die Staatskassen auszuüben[11]), oder die Staats-

---

den Fond der Vorräthe und Reste können bis zu zwei Drittheilen ihres Betrages Darlehen ohne Einwilligung des Landtages aufgenommen werden." — Waldeck, V.-U. 1852, §. 90. „Zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse, zu deren Bestreitung die Mittel der Kassen ausreichen, und nur für den Augenblick nicht flüssig sind, können die erforderlichen Gelder bis zur Beseitigung der Hindernisse einstweilen aufgenommen werden."

[9]) S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 118 a linea 2. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 61 a linea 4. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 88 a linea 3 und 4. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1857, §. 27. „. . . Zu einer vorübergehenden Schuldenerhöhung, die durch die Nothwendigkeit der Fortführung des Staatshaushaltes geboten ist, und innerhalb der laufenden Finanzperiode wieder ausgeglichen wird, ist die Regierung ermächtigt."

[10]) Waldeck, V.-U. 1852, §. 88 a linea 4.

[11]) So z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 14. „Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungscommission von allen ihren Verhandlungen genau Kenntniss nehmen und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben." Vergl. Note 7. — Ueber die Rechte des landständischen Ausschusses in Baden, bezüglich der Anlehen zu Kriegszwecken und Kriegssteuern, siehe Baden, V.-U. 1818, §. 63. — Hannover, Gesetz vom 12. September 1848, das Schatzcollegium betr., mit Modificationen durch das Gesetz vom 24. März 1857, das Finanzcapitel betr., §. 31.

schuldenzahlungskasse durch ständische Beamte verwalten oder mitverwalten zu lassen[12]).

§. 402.

5) Ständisches Recht der Anklage der Minister.

A) Ministerverantwortlichkeit überhaupt[1]).

I. Es war von jeher anerkannter Grundsatz in den deutschen Staaten, dass die Minister, so wie jeder andere Staatsbeamte, dem Landesherrn für ihre Amtsverwaltung verantwortlich sind, und wegen der Verbrechen und Vergehen, welche sie bei derselben begehen, der Bestrafung nach den Strafgesetzen des Landes unterliegen.

II. In den Verfassungsurkunden der constitutionell-monarchischen Staaten wurde aber regelmässig noch ein anderweiter

---

[12]) So z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 120. „Die Schuldenzahlungskasse wird, nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts, von ständischen durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet." — Ueber die Beaufsichtigung der Schuldentilgungskasse durch den landständischen Ausschuss und das Oberaufsichtsrecht der Staatsregierung, siehe ebendas. §. 121—123. 188, a linea 2. Dieselbe Einrichtung besteht in K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 107. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 47. „Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskasse, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand bestritten wird. Diese Kasse wird unter der obersten Leitung des Ministeriums und Mitwirkung der Stände von einem Kassier verwaltet, welchen die Stände wählen und der Herzog bestätigt." Vergl. ebendas. §. 83.

[1]) Buddeus, die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien. Leipzig 1833. — R. v. Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung. Tübingen 1837. — Bischof, Herm., Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe in Deutschland. Giessen 1859; in v. Linde, Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes, Bd. III, Heft 2. — Vergl. hierüber meine Bemerkungen in den Heidelberger Jahrbüchern 1859, Nr. 41. — Siehe auch H. A. Zachariae, deutsches Staatsrecht, 2. Auflage, Bd. I, §. 58. 59. — Eine Uebersicht des Inhaltes der in- und ausländischen Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit enthält der von Mittermaier erstattete Ausschussbericht über den Gesetzentwurf, die Verantwortlichkeit der Reichsminister betreffend, Beil. I zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. vom 18. August 1848.

Grundsatz aufgenommen, nämlich der einer Verantwor lichkeit der obersten Staatsbeamten gegen di Landstände[2]).

III. Durch die Aufnahme dieses Grundsatzes wird de Landständen ausser dem Rechte der Beschwerdefü rung bei dem Landesherrn (§. 393) noch das weitere Rec beigelegt, selbst eine förmliche Anklage gegen di Minister wegen ihrer Amtsführung zu erheben[3]).

IV. Dieses Recht der Minister-Anklage äussert sei Bedeutung insbesondere in solchen Fällen, in welchen wed der Souverain eine Veranlassung zu finden geneigt ist, Minister zur Verantwortung zu ziehen und auf erhobene schwerden der Stände eine Untersuchung anzuordnen, no die Landesgerichte von Amtswegen einschreiten dürfen, no ein Privatankläger auftreten will oder kann.

§. 403.

B) Geschichtliche Entwickelung und juristischer Charakter der Minister-Anklage.

I. Das Institut der Minister-Anklage hat sich schichtlich nach dem Vorgange der englischen und no

---

[2]) Siehe oben §. 344, VIII. — Schon auf dem Wiener Congress w die Aufnahme eines solchen Grundsatzes in die Bundesakte beant Siehe oben §. 330, III.

[3]) Das Recht der förmlichen Anklage der Minister erkennen Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 6. — Baden, V.-U. 1818, §. 67 Würtemberg, V.-U. 1819, §. 124. — Grossh. Hessen, V.-U. §. 109. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 88. — K. Sachsen, V 1831, §. 141. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 61. 100. — S.-Alt burg, V.-U. 1831, §. 37. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 10 Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 102. — Preussen, V.-U. 1850, §. S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 49 u. f. — Oldenburg, rev. 1852, art. 200 u. f. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 132. 165 u. Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 108. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 6 Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 6. 7. 8 und 35. — Lu burg, V.-U. 1856, §. 77. 82. — Schwarzburg-Sondershausen, 1857, §. 11. 12. 57. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 40, d; mit §. 124.

amerikanischen Verfassung entwickelt, welche beide Verfassungen aber selbst wesentlich in der Auffassung seiner Grundidee von einander abweichen.

II. In England trägt die Minister-Anklage durchaus den Charakter einer Criminal-Anklage wegen eines bestimmt zu benennenden Verbrechens (meistens Hochverrath, *treason*), wobei das Unterhaus als Ankläger, das Oberhaus als Richter erscheint, und jede Art von Strafe, selbst die Todesstrafe aussprechen kann.

III. In Nordamerika, in welchem an die Stelle der Ministerverantwortlichkeit im Sinne der beschränkten Monarchie, die Verantwortlichkeit des Präsidenten und Vicepräsidenten und der anderen Civilbeamten der Union getreten ist, findet sich zwar auch die Grundidee, dass die Anklage sich auf ein hohes Verbrechen, wie namentlich Hochverrath oder Bestechung, gründen müsse, dass das Haus der Repräsentanten die Anklage erhebt und der Senat das Urtheil fällt; es findet sich aber hier der wesentliche Unterschied vom englischen Rechte, dass der Senat keine eigentliche Criminalstrafe, sondern nur allein Entsetzung vom Amte aussprechen kann, so dass das ganze Verfahren hier nicht den Charakter eines eigentlichen Criminalverfahrens, sondern einer politischen Massregel trägt[1]).

IV. Für die Tüchtigkeit einer Gesetzgebung über die Minister-Anklage ist es daher wesentlich, dass der Gesetzgeber sich darüber im Klaren befindet, ob ein eigentliches Strafverfahren, oder nur eine politische Einrichtung erschaffen werden soll, welche zwischen dem blos moralischen Gewichte des Tadels und der Missbilligung des Systemes der Regierung durch die Stände und einer

---

[1]) Unionsverfassung von Nordamerika 1787, Art. II, Abschn. 4, §. 1. „Der Präsident, Vicepräsident und alle Civilbeamten der vereinigten Staaten sollen ihrer Stellen entsetzt werden auf Anklage und Ueberführung wegen Hochverrath, Bestechung oder anderer hohen Verbrechen und Vergehen.“ — Uebrigens ist der Begriff des Hochverrathes nach der nordamerikanischen Unionsverfassung Art. III, Abschn. 3, §. 1 beschränkt auf den Fall der Erregung eines Krieges gegen die vereinigten Staaten und des Anhanges an den Feind, d. h. indem diesem Hülfe und Unterstützung geleistet wird.

eigentlich strafrechtlichen Verurtheilung die Mitte hält, indem von der Wahl des hiernach voranzustellenden Princips die Entscheidung über die Fragen abhängt, welche Handlungen als Gegenstand der Anklage zu bezeichnen sind, wie die entscheidende Behörde einzurichten ist, und welches der Inhalt eines verdammenden Urtheils sein darf, und welche Rechtsfolgen sich daran knüpfen können. Die bisherigen Gesetzgebungen über die Verantwortlichkeit der Minister, sowohl in den Verfassungsurkunden, als in den einzelnen besonderen Gesetzen, beweisen aber zur Genüge, wie wenig man sich entweder des principiellen Gegensatzes zwischen einer strafrechtlichen und einer politischen Anklage bewusst geworden ist, oder wie wenig man verstanden hat, das eine oder das andere Princip consequent durchzuführen [2]).

V. Insoferne die Absicht einer Verfassungsbestimmung dahin gerichtet ist, dem Repräsentantenkörper ein Recht der Anklage auch für solche Fälle zu geben, welche nicht schon nach den allgemeinen Strafgesetzen des betreffenden Staates als gemeine Verbrechen und Vergehen, oder als Amtsverbrechen der Staatsdiener überhaupt strafbar sind, so muss ein besonderes Gesetz jene Handlungen, welche demnach nur gegen die Minister eine Anklage begründen sollen, so wie die zu verhängende Strafe oder Rechtsfolge der durchgesetzten Anklage, die entscheidende Behörde und die Art des Verfahrens besonders bestimmen [3]).

VI. So lange dies nicht geschehen ist, hat die Aufstellung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Minister gegen die Landstände in einer Verfassungsurkunde keine über das Bereich der gemeinen Verbrechen und der Amtsverbrechen der Staatsdiener überhaupt hinausreichende Bedeu-

---

[2]) Die meisten Versuche einer umfassenden Gesetzgebung über die Ministerverantwortlichkeit sind gescheitert, weil sie gewöhnlich in Zeiten grosser politischer Aufregung unternommen wurden, wie z. B. in der constituirenden Nationalversammlung in Frankfurt a. M.

[3]) Richtig erkennen dies die meisten deutschen Verfassungsurkunden an, z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 67. „Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen." — Ebenso: Preussen, V.-U. 1850, §. 61 u. A.

tung[4]); d. h. es ist sodann den Ständen nichts weiter beigelegt, als das Recht, wegen solcher gemeinen Verbrechen oder Amtsverbrechen der Minister, wie ein Privatankläger vor den Landesgerichten aufzutreten.

VII. Wo aber ein Gesetz besondere, die Stände zur Anklage der Minister berechtigende Gründe ausgezeichnet, da steht wegen dieser Gründe das Anklagerecht auch nur den Ständen allein zu, und dürfen daher auch die Gerichte in diesen Fällen nicht von Amtswegen einschreiten[5]).

VIII. Den Ständen steht zwar jederzeit frei, ihre Missbilligung des von den Ministern befolgten Systemes, so wie auch einen Tadel einzelner Massregeln der Regierung auszusprechen; sie sind aber durchaus nicht befugt, dem Ministerium oder einem Mitgliede desselben Verweise zu ertheilen, da diese nach allgemeinen Grundsätzen schon als eine Strafe zu betrachten sind. Wo die Stände also einen Verweis für begründet und dessen Ertheilung für nothwendig erachten, haben sie den förmlichen Weg der Anklage zu betreten.

§. 404.

C) Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsgesetze über die Ministerverantwortlichkeit[1]).

a) Anstellung der Anklage.

I. Wenn sich die Stände durch ihre Pflichten aufgefordert finden, gegen einen höheren Staatsbeamten förmliche Anklage

---

[4]) So gut, wie für jeden anderen Staatsbürger, müssen auch für die Minister die Grundsätze gelten: „*Nullum crimen sine lege*“ und „*Nulla poena sine lege.*“

[5]) Ausdrücklich sagt dies: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 112. — Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850, art. 8.

[1]) Ausser den Bestimmungen in den Verfassungsurkunden (oben §. 402, Note 3) gehören hierher: Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820. — Grossh. Hessen, Gesetz vom 5. Juli 1821. — K. Sachsen, Gesetz v. 3. Februar 1838. — S.-Coburg-Gotha, Gesetz v. 23. December 1846 (in Hermsdorf, Bd. III). — Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848 und Gesetz vom 30. März 1850. — Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850. — Oldenburg, Gesetz, Anlage III zur Verf.-Urk. von 1852. — In mehreren Verfassungs-

zu erheben, so müssen die Anklagepunkte speciell bezeichnet werden[2]).

II. Mitunter ist vorgeschrieben, dass die förmliche Anklage erst dann erhoben werden darf, wenn vorher erfolglos Beschwerde bei dem Landesherrn geführt worden ist[3]), oder es ist den Ständen ausdrücklich ein Wahlrecht zwischen Beschwerdeführung und Anklage eingeräumt[4]).

III. Wo zwei Kammern bestehen, kann die Anklage nur dann erhoben werden, wenn beide Kammern übereinstimmend dieselbe beschliessen[5]), soferne nicht die Verfassung ausdrücklich einer Kammer allein schon das Recht der Anklage beilegt[6]).

IV. Zur Verhütung eines übereilten Beschlusses der Stände findet sich in einer Verfassung die Vorschrift, dass der Beschluss einer solchen Anklage zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung bedarf[7]). Nach einer anderen Verfassung darf ein strafrechtliches Verfahren wegen Verfassungsverletzungen nur auf Grund eines Landtagsbeschlusses eingeleitet werden, welcher durch

---

urkunden ist die Erlassung eines besonderen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister verheissen, jedoch ein solches in den betreffenden Staaten noch nicht zu Stande gekommen.

[2]) Ausdrücklich so bestimmt in: Bayern, V.-U. 1818, Tit. X, §. 6. — Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 6. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 141 a linea 2.

[3]) Dies fordern: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 169 und Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 77. — Vorgängige Anzeige der Beschwerdepunkte und Erörterung derselben im Verwaltungswege, schreibt vor: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 37 a linea 2.

[4]) Dies thut S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 49.

[5]) Ausdrücklich erklären dies: Bayern, V.-U. 1818, Tit. X, §. 6 a linea 2. — Baden, V.-U. 1818, §. 67 a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 141 a linea 3. — Dasselbe ergiebt sich für das Grossherzogthum Hessen aus s. Verf.-Urk. von 1820, §. 97 und dem Gesetze vom 4. Juli 1821, art. 4.

[6]) Dies ist nur der Fall in Würtemberg, V.-U. 1819, §. 198 und Preussen, V.-U. 1850, §. 61.

[7]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 200, §. 2.

eine Majorität von zwei Drittheilen der Abstimmenden gefasst worden ist[8]).

V. Wo die Anklage durch eine Deputation der Stände dem Landesherrn zu überreichen ist, hat dieser die Versetzung in den Anklagestand möglichst bald zu beschliessen, soferne er es nicht für nöthig erachtet, den Ständen fernere Erläuterungen zufliessen zu lassen[9]).

VI. Nach einigen Gesetzen ist der Souverain verpflichtet, auf die Mittheilung der ständischen Anklage sogleich die Suspension des Angeschuldigten vom Amte zu verfügen[10]).

§. 405.

b) Subjekte der Anklage.

I. Alle Verfassungsgesetze stimmen darin überein, dass den Ständen das Recht der Anklage gegen die Minister oder anderen höheren Staatsbeamten zusteht, welche mit der selbstständigen Leitung eines Verwaltungszweiges betraut, oder Mitglieder der obersten Centralleitung des Staates sind[1]).

---

8) Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 6. 7.

9) Bayern, V.-U. 1818, Tit. X, §. 6. — Grossh. Hessen, Gesetz vom 5. Juli 1821, §. 4.

10) Z. B. Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 10.

1) Bayern, V.-U. 1818, Tit. X, §. 6. „Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde." — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 199. „Minister und Departements-Chefs." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 109 a linea 2. „Minister und oberste Staatsbehörden." Aehnlich drückt sich aus: Gesetz vom 5. Juli 1821, §. 1. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 141. „Vorstände der Ministerien." — Ebenso: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 100 mit dem Beisatze: „oder deren Stellvertreter." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 108. „Mitglieder der Staatsministeriums." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 200. — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 103. „Minister oder Vorstand eines Ministeriums." — Preussen, V.-U. 1850, §. 61. „Die Minister." — Ebenso: S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 48. „Die Departements-Chefs im Staatsministerium, als solche, und als Mitglieder des Gesammtministeriums." — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 87 („das contrasignirende Mitglied des Staatsministeriums"). — Waldeck, V.-U. 1852, §. 5 und §. 66. „Die Mitglieder der Staatsregierung." —

II. Der Idee des Institutes der Minister-Anklage nach sollte auch das ständische Recht der Anklage auf diese Kategorie von Staatsbeamten beschränkt sein, da bei allen Amtsverbrechen oder anderen Regelwidrigkeiten und Verfassungsverletzungen durch andere Beamte das landständische Recht der Beschwerdeführung (§. 393) als vollständig ausreichend betrachtet werden muss, um eine Untersuchung gegen dieselben zu veranlassen und erst die Weigerung der Staatsregierung, eine Untersuchung eintreten zu lassen, den Ständen Grund zu einer Anklage und zwar sodann gegen das Ministerium selbst geben würde[2]).

III. Ganz hiermit übereinstimmend haben auch einige Verfassungsurkunden ausdrücklich erklärt, dass das ständische Recht der Minister-Anklage sich auf andere Staatsdiener nicht erstrecke[3]), oder doch nur ausnahmsweise in einem besonders benannten Falle stattfinde[4]); oder sie geben den

---

Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 6. „Die Mitglieder der obersten Regierungsbehörde." — Luxemburg, V.-U. 1856. „Les membres du gouvernement." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 57. „Die Mitglieder des Ministeriums." — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 40, d. „Die verantwortlichen Staatsbeamten."

[2]) Ganz in diesem Sinne erklärt Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 3 dass, wenn die That von einem Staatsdiener herrührt, der nicht Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, die Stände nur ein Beschwerderecht haben. — Uebereinstimmt: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 110, fügt aber noch als Voraussetzung bei, „dass der unmittelbar Verletzte selbst vergeblich bei dem betreffenden Departement Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Schritte gethan hat." — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 109. „Unerlaubte Handlungen oder Versehen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksvertretung zur Ausübung dieses Rechtes (der Anklage) nur dann Veranlassung geben, wenn desshalb bei der zuständigen höheren Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden, und dieses eben dadurch, dass solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat."

[3]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 199. „Andere Staatsdiener, als Minister und Departements-Chefs, können vor diesem Gerichte (dem Staatsgerichtshofe) nicht angeklagt werden, ausser wegen Uebertretung der §. 53 enthaltenen Vorschrift." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 110. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 109 (siehe Note 2).

[4]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 199 (siehe Note 3). — Vergl. auch Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 108 a linea 3 (siehe Note 6).

Landständen nur das Recht, durch Anträge bei dem Ministerium die Einleitung einer Untersuchung durch die ordentlichen Gerichte gegen solche andere Staatsdiener zu veranlassen[5]), oder sie erklären deren Anklage durch die Stände nur für subsidiär in dem Falle als zulässig, wenn eine vorher bei dem Ministerium angebrachte Beschwerde keinen Erfolg gehabt hat[6]).

IV. Daraus, dass eine Verfassungsurkunde von Verantwortlichkeit der Minister und der übrigen Staatsbeamten ohne gehörige Unterscheidung spricht[7]), ist durchaus nicht zu folgern, dass das ständische Anklagerecht auch bei den Letzteren uneingeschränkt Platz greifen könne; vielmehr begründet die im Allgemeinen ausgesprochene Verantwortlichkeit der übrigen Staatsdiener, soferne die Verfassung nicht aus-

---

5) Kurhessen, V.-U. 1831, §. 101. „Auch steht den Landständen und deren Ausschusse die Befugniss zu, gegen andere Beamten, welche sich eine der im §. 61 genannten Vergehungen zu Schulden kommen liessen, die gerichtliche Untersuchung, insofern diese nicht schon eingeleitet sein sollte, auf geeignete Weise zu veranlassen." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 208. „Der Landtag hat die Befugniss, gegen andere, zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte, wegen Verletzung der Verfassung, und bis das nach art. 111 verheissene Gesetz erlassen ist, auch wegen eines sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag bei dem Ministerium zu veranlassen. Dieses hat den Antrag sofort dem zuständigen Gerichte mitzutheilen, und davon, dass und wie es geschehen ist, den Landtag in Kenntniss zu setzen." — Vergl. auch Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 108 a linea 3 (siehe Note 6).

6) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 88. „Gegen Beamte, welche unter höherer Leitung stehen, soll jedoch allemal erst Beschwerde bei dem Ministerium geführt, und nur, wenn dieser nicht abgeholfen wird, zur Anklage geschritten werden." — Eine ähnliche Bestimmung enthält Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 108 a linea 3; jedoch hat hiernach die Ständeversammlung in solchem Falle ihren Antrag auf Bestrafung bei dem ordentlichen Landesgerichte zu machen; auch ist dieser Antrag nur in dem Falle zulässig, wenn solche Beamte, da, „wo sie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldigt werden."

7) Dies thun viele deutsche Verfassungsurkunden, z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 52. 53. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 109 (siehe Note 11). — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 88. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 106 u. f. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 124.

drücklich etwas anderes bestimmt, nur das ständische Beschwerderecht[8]).

V. Nur in einer Verfassung, der von S.-Coburg-Gotha vom Jahre 1852, sind die übrigen Staatsbeamten den Ministern bezüglich des landständischen Anklagerechtes völlig gleichgestellt[9]). Jedoch ist es in dieser Verfassung als eine vollkommen genügende Entschuldigung erklärt worden, wenn der angeklagte Staatsdiener nachweist, dass er in Gemässheit eines in gehöriger Form an ihn ergangenen Befehls der competenten vorgesetzten Staatsbehörde gehandelt habe[10]).

VI. Diese Entschuldigung wird auch in anderen Verfassungsurkunden, welche nur ein ständisches Beschwerderecht, aber kein ständisches Klagerecht gegen die untergeordneten Beamten, oder doch nur ein auf gewisse Fälle beschränktes, oder nur ein subsidiäres anerkennen, ausdrücklich für zulässig erklärt[11]), und muss auch als selbstverständlich und somit

---

[8]) So z. B. schränken eben die in Note 7 genannten Verfassungen das ständische Anklagerecht, ungeachtet des darin allgemein ausgesprochenen Grundsatzes der Verantwortlichkeit aller Beamten, auf die Minister ein. (Siehe oben Note 1. 2. 3 und 6).

[9]) S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 132. 165. „Jeder Landtag ist berechtigt, Staatsbeamte wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen."

[10]) Ebendaselbst §. 166.

[11]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 35. „Auf gleiche Weise (wie die Minister nach §. 52) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmässigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 109. „Die grossherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrige Staatsdiener sind, insoferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich." — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 104. „Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höheren Behörde decken solche nur, wenn sie in gehöriger Form von den competenten Obern ausgegangen sind." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 108 (siehe Note 6).

als gemeinrechtlich gültig betrachtet werden, da ausserdem eine Ordnung des Dienstes eine Unmöglichkeit sein würde[12]).

VII. Einige Verfassungsgesetze dehnen das Anklagerecht der Stände auch auf die Mitschuldigen der Mitglieder des Staatsministeriums oder der Departements-Chefs aus[13]).

VIII. Das ständische Anklagerecht kann nicht blos gegen Minister, die noch im Dienste sind, sondern auch gegen diejenigen ausgeübt werden, welche vor der wirklich erhobenen Anklage ihr Amt niedergelegt haben, oder von demselben entfernt worden sind[14]).

IX. Mitunter beschränkt sich ein Verfassungsgesetz darauf, eine allgemeine Straffälligkeit der Beamten, so wie aller anderen Unterthanen, wegen Verletzung der Verfassung auszusprechen[15]).

§. 406.

c) Sicherstellung der Haftung der Minister wegen der Verfassungsmässigkeit landesherrlicher Verfügungen: die Contrasignatur.

I. Es wird in der repräsentativen Monarchie als unverbrüchlicher Grundsatz betrachtet, dass der Monarch, welchem, dem Begriffe der Souverainetät zufolge, die Unverantwort-

---

[12]) Alle Staaten, welche in dieser Beziehung weitergehende Grundsätze in ihre Verfassungen aufnahmen, wie z. B. die kurhessische Verfassung von 1831, haben hierdurch nur unheilvolle Verwickelungen hervorgerufen.

[13]) S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 49. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 202.

[14]) Ausdrücklich sagen dies: Grossh. Hessen, Gesetz vom 5. Juli 1821, art. 3. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 151. — Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850, art. 10. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 57. — Nur mit einer Beschränkung lässt dies zu das badische Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 5 (siehe unten §. 411, Note 3). — In Fällen, wo das Erkenntniss nicht ein Mehreres, als die Entfernung vom Amte aussprechen könnte, werden sich freilich die Stände nicht weiter zur Erhebung der Anklage gegen einen abgetretenen Minister veranlasst finden.

[15]) Dies thut S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 266 a linea 3.

lichkeit zukommt, niemals ein Unrecht oder die Verletzung der Rechte der Stände oder einzelner Staatsangehörigen will, und dass daher eine landesherrliche Verfügung, welche den Ständen oder Einzelnen Grund zu einer Beschwerde oder Klage wegen Verletzung ihrer Rechte giebt, nie in einem Verschulden des Fürsten, sondern nur in einem Verschulden der höchsten Staatsbeamten ihren Ursprung haben kann [1]).

II. Alle deutschen Verfassungsurkunden stimmen daher darin überein, dass die Minister oder Ministerialvorstände (Departements-Chefs) die Verantwortlichkeit wegen der Verfassungsmässigkeit der von dem Souverain selbst ausgehenden Verfügungen den Landständen gegenüber zu tragen haben [2]), und dass sich daher kein Minister jemals zur Entschuldigung auf Befehle des Souverains berufen kann [3]).

III. In vielen deutschen Verfassungsgesetzen ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass die von dem Landesherrn ausgehenden Erlasse in Regierungsangelegenheiten mindestens von einem Mitgliede des Ministeriums und zwar insbesondere von dem betreffenden Departements-Chef gegen-

---

[1]) Siehe hierüber besonders meine Bemerkungen in den Heidelberger Jahrbüchern 1859, Nr. 41, S. 644 flg. — Sehr schön spricht sich hierüber der Eingang des grossh. hessischen Gesetzes vom 5. Juli 1821, über die Verantwortlichkeit der Minister, aus: „Da Befehle, welche zu gesetzwidrigen Handlungen oder zur Verletzung Unserer den Ständen gegebenen Zusagen führen könnten, nie von Unserem Willen ausgehen, sondern nur in einem Missverständnisse gegründet sein können, dessen Aufklärung Wir als eine Pflicht Unserer obersten Staatsdiener und Staatsbehörden betrachten, so haben Wir . . . für gut befunden, zu verordnen . . .“ — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 102. „Der Landesherr selbst ist über jede persönliche Verantwortlichkeit erhaben. Alle Regierungshandlungen müssen jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten geschehen.“ — Aehnlich: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 36.

[2]) Vergl. die oben §. 402, Note 3 angeführten Gesetze.

[3]) Ausdrücklich sagt dies: Grossh. Hessen, Gesetz vom 5. Juli 1821, art. 1. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 168. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 107 a linea 3 u. Gesetz v. 20. Juni 1856, §. 107 a linea 4. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 81.

gezeichnet (contrasignirt) werden müssen, welcher eben hierdurch beurkundet, dass er die persönliche Verantwortlichkeit für die Verfassungsmässigkeit einer solchen Verfügung übernimmt[4]).

IV. Wo eine ausdrückliche Vorschrift wegen der ministeriellen Contrasignatur nicht in der Verfassungsurkunde enthalten ist, da ist dieselbe nichtsdestoweniger allenthalben, nach Aufnahme des Principes der Ministerverantwortlichkeit, zum Schutze der Unverantwortlichkeit der Krone als selbstverständlich und unentbehrlich in der Praxis eingeführt worden[5]).

V. Die Gegenzeichnung (Contrasignatur) der landesherrlichen Erlasse in Regierungsangelegenheiten durch einen Minister oder Departements-Chef hat zunächst den Zweck, jedenfalls mindestens ein Subjekt der Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber festzustellen; es ist aber dadurch keinesweges die Verantwortlichkeit der übrigen Minister oder Departements-Chefs, welche etwa zu dem beschwerenden landesherrlichen Erlasse erweislich mitgewirkt haben, den Ständen gegenüber ausgeschlossen[6]). Die Verantwortlichkeit

---

[4]) Ausdrücklich schreiben die Contrasignatur der landesherrlichen Erlasse in Regierungsangelegenheiten vor: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 51. — Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 4. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 103. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 43 und §. 110 a linea 2. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 108 (fordert bei Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, die Contrasignatur eines jeden der betreffenden Vorstände). — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 36. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 155. 156. — Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, §. 4 und 6. — Preussen, V.-U. 1850, §. 44. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 12, §. 3. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 167. 168. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 107 und Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 107. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 5. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 5. — Hannover, Verordnung vom 1. August 1855, §. 1 (bei Zachariae, Verf.-Gesetze, erste Fortsetzung, 1858, S. 30). — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 11. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 29.

[5]) Auch die constitutionellen Charten von Frankreich von 1814, art. 13 und 1830, art. 12 hatten sich, wie mehrere der älteren deutschen Verfassungsurkunden, darauf beschränkt, die Verantwortlichkeit der Minister auszusprechen, ohne die Nothwendigkeit der Contrasignatur besonders zu erwähnen.

[6]) Siehe hierüber meine Bemerkungen in den Heidelberger Jahrbüchern 1859, Nr. 41, S. 647. — Sehr gut sagt Schwarzburg-Son-

der Minister für ihre eigene Thätigkeit ist nämlich ein allgemeiner und wesentlicher Grundsatz in jeder constitutionellen Monarchie (§. 407), und somit ist die Contrasignatur nur eine Form, wodurch die Beweisführung der eigenen Mitwirkung bezüglich des contrasignirenden Ministers überflüssig gemacht wird.

VI. Hat ein Mitglied des Ministeriums bei der Berathung einer beschwerenden landesherrlichen Verfügung zwar eine gegentheilige Meinung geäussert, jedoch den gefassten Beschluss unterzeichnet oder gegengezeichnet, so ist er für denselben allerdings verantwortlich[7]). Nur dann kann diese Verantwortlichkeit ein Mitglied des Ministeriums nicht treffen, wenn es entweder ausdrücklich bei der Beschlussfassung förmliche Verwahrung (Separatvotum) zu Protokoll niedergelegt und die Mitunterzeichnung des Beschlusses verweigert hat[8]), oder sofort mit der Weigerung seiner Zustimmung seine Entlassung erbeten hat, welche auch keinem Mitgliede des Ministeriums in solchem Falle verweigert werden darf[9]).

VII. Eben daher steht es auch den Mitgliedern des Ministeriums jederzeit frei, wenn ein von dem Souverain ohne Contrasignatur eines Ministers ausgegangener Erlass von den Ständen als ein solcher angesprochen wird, welcher verfassungsmässig nicht ohne Gegenzeichnung eines Ministers hätte ergehen sollen, nachträglich den Ständen zu erklären, dass sie ihnen gegenüber die Verantwortlichkeit wegen des beregten Erlasses

---

dershausen, V.-U. 1857, §. 12. „Die Verantwortlichkeit für die Verfügungen des Fürsten betrifft zunächst diejenigen Mitglieder, welche dieselben mitunterzeichnet haben."

[7]) Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 4. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 156 a linea 2. — Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850, art. 3. „Für die Verfassungsmässigkeit der amtlichen Handlungen der Staatsregierung haften diejenigen Mitglieder derselben, welche dazu mitgewirkt, bezüglich den schriftlich gefassten Beschluss unterzeichnet oder gegengezeichnet haben." — Ebenso: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 168.

[8]) Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 7. — Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850, art. 4.

[9]) Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 3. — Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850, art. 6 a linea 2.

übernehmen, wie dies auch schon mehrfach in der Praxis vorgekommen ist[10]).

VIII. Dasselbe gilt hinsichtlich solcher Regierungsakte, bei welchen, weil sie nicht in einem schriftlichen Erlasse bestehen, überhaupt eine Contrasignatur nicht möglich ist, wie z. B. bei einer Thronrede, welche der Souverain bei Eröffnung des Landtages zu halten pflegt, wenn sie etwa zu Reclamationen der Stände Anlass geben sollte.

IX. Der Natur der Sache nach bedürfen der Gegenzeichnung durch einen Minister nur jene landesherrlichen Erlasse, in welchen irgend etwas in Regierungssachen verfügt wird, weil nur unter dieser Voraussetzung möglicherweise die Verfassung verletzt oder Rechte der Stände oder Einzelner gekränkt werden können. Ganz in diesem Sinne sprechen die Verfassungsgesetze durchgehends nur von landesherrlichen Verordnungen und Verfügungen in Staatsangelegenheiten oder von Regierungsanordnungen[11]).

X. Obschon durch Publication der mit den Landständen vereinbarten Gesetze keine Rechte der Stände verletzt werden können, so werden doch auch die Verkündigungen derselben mit ministerieller Contrasignatur vorgenommen, da es immerhin möglich bleibt, dass ein solches Gesetz nach anderer Seite hin als eine Rechtsverletzung, wie z. B. als eine Kränkung erworbener, durch die Verfassung oder Staatsverträge besonders garantirter Rechte empfunden würde[12]).

XI. Fürstliche Erlasse, welche an sich keine Verfassungs- oder Rechtswidrigkeit enthalten können, bedürfen folgerichtig auch keiner Contrasignatur. Es findet sich übrigens dieser

---

[10]) Vergl. die Verhandlungen in der zweiten badischen Kammer am 18. Februar 1842, das grossherzogl. Manifest vom 5. August 1841 betr.

[11]) Siehe oben Note 4. — Nur allein Preussen, V.-U. 1850, §. 44 gebraucht das seiner grammatischen Bedeutung nach weitergehende Wort „Regierungsakte." — Nach dem badischen Gesetz vom 5. Oktober 1820 ist die ministerielle Contrasignatur nur nöthig bei „Verfügungen und Beschlüssen, die sich auf die Verfassung und verfassungsmässige Rechte beziehen."

[12]) Beispiele bieten die mehrfachen Reclamationen der Standesherren und anderer ehemaliger Reichsunmittelbaren bei der Bundesversammlung gegen die neueren Landesgesetze.

Satz nur in einer einzigen Verfassung in Bezug auf einen besonders genannten Fall positiv ausgesprochen [13]).

XII. Ein Beamter, welcher eine nicht vorschriftsmässig contrasignirte Verfügung vollzieht, macht sich dadurch persönlich verantwortlich, insoferne nämlich eine solche Verfügung irgend eine Verfassungs- oder Rechtsverletzung enthalten sollte.

XIII. Die Contrasignatur bezweckt aber ausser der Feststellung eines Subjektes der ministeriellen Verantwortlichkeit noch weiter die Feststellung der allgemeinen Glaubwürdigkeit oder Authenticität und somit die Verhütung des Missbrauches der landesfürstlichen Namensunterschrift [14]). In mehreren Verfassungsurkunden ist daher die ministerielle Contrasignatur ausdrücklich als die Vorbedingung der Gültigkeit [15]) oder Vollziehbarkeit [16]) der landesfürstlichen Verfügungen erklärt: in anderen werden die nicht contrasignirten landesfürstlichen Erlasse den erschlichenen landesherrlichen Rescripten gleichgestellt [17]), oder es wird deren Vollziehung sogar ohne Unterschied der Fälle als Amtsmissbrauch bezeichnet [18]).

---

[13]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 12, §. 5. „Der Grossherzog ernennt und entlässt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschliessung, wobei es der ebengedachten Gegenzeichnung nicht bedarf."

[14]) Ausdrücklich sagen dies: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 108. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 5. — Reuss j. L., Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 107 a linea 2.

[15]) So z. B. S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 47. — Preussen, V.-U. 1850, §. 44. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 12, §. 3. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 5. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 11.

[16]) Z. B. Kurhessen, V.-U. 1831, §. 108. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 155. — Reuss j. L., Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 107 a linea 2.

[17]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 2.

[18]) Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 5. „Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Verordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Missbrauches der Amtsgewalt schuldig."

§. 407.

d) Gegenstände der Ministeranklage.

I. Es ist in den deutschen Verfassungsgesetzen allgemein anerkannt, dass Minister und andere in ähnlicher Stellung befindliche höhere Staatsbeamte gegenüber von den Ständen durch ihre Mitwirkung zu einem landesherrlichen Erlasse, beziehungsweise durch die Contrasignatur desselben, eine völlig gleiche Verantwortlichkeit wie durch die Erlassung einer von ihnen selbst ausgehenden Verfügung übernehmen [1]).

II. Während die älteren deutschen Verfassungsurkunden sich meistens darauf beschränken, die Verfassungsverletzungen als Gegenstand der Ministeranklage aufzuführen, so tritt in den neueren Gesetzen mitunter das Bestreben hervor, die Gegenstände der Anklage zu vervielfältigen und einzeln aufzuzählen [2]).

---

[1]) Vergl. Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 6 und die im §. 406, Note 4 angef. Verf.-Urkunden.

[2]) Am Weitesten ging darin der Entwurf eines Gesetzes über Verantwortlichkeit der Reichsminister, Beil. I zum Protok. der 62. öffentlichen Sitzung der (Frankfurter) constit. Nationalversammlung vom 18. August 1848, S. 19, §. 4 und 5. Danach sollte die Anklage eines Ministers erhoben werden können wegen jeder Handlung oder Unterlassung, welche die Sicherheit oder Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates beeinträchtigt: insbesondere 1) wegen Hoch- und Landesverrathes; 2) wegen Ertheilung von Instructionen und Befehlen, deren Nachtheil für die Wohlfahrt oder Sicherheit Deutschlands der Minister kannte, oder bei gehöriger Aufmerksamkeit kennen konnte; 3) wegen des Vollzuges von Befehlen des Reichsverwesers, welche gesetzwidrig oder den Interessen Deutschlands nachtheilig sind; 4) wegen Unterlassung der Verkündung oder Vollziehung eines der Centralgewalt zur Vollziehung zugewiesenen Beschlusses der Nationalversammlung; 5) wegen Vereitelung des Beschlusses der Nationalversammlung durch die Art der Vollziehung; 6) wegen vorsätzlicher Verletzung der verfassungsmässigen Rechte eines deutschen Bürgers; 7) wegen jedes auf Aufhebung oder Beschränkung der Rechte der Nationalversammlung gerichteten Unternehmens; 8) wegen Annahme oder Bereiterklärung zur Annahme von Geschenken oder anderer Vortheile für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshand-

III. Soferne die Verfassungsurkunde eines Landes nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind überhaupt als Gegenstand der ständischen Anklage nur solche von den Ministern und Departements-Chefs ausgegangene oder von denselben contrasignirte landesherrliche Verfügungen zu betrachten, durch welche die Verfassung verletzt wird[3]).

IV. Ob die Verfassung im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen verletzt wird, macht dabei keinen Unterschied[4]); ebenso ist es an sich gleichgültig, ob die Verfassungsver-

---

lung; 9) wegen Benutzung der Amtsgewalt, oder Drohung mit derselben, um sich Vortheile zu verschaffen, oder wegen unbefugter Beischaffung von Geldern oder Geldeswerth zu öffentlichen Zwecken; 10) wegen unrechtlicher Verwendung amtlich zu seiner Verfügung gestellter Gelder, oder wegen anderer Arten der Veruntreuung in Beziehung auf öffentliche Gelder.

[3]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. X, §. 6 „wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung." (Siehe aber unten Note 7). — Baden, V.-U. 1818, §. 67 „wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmässiger Rechte." — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 159. „Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung." — Ebenso K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 142. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 100 „wegen Verletzung der Verfassung." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 37 „wegen verfassungswidrig ertheilter Befehle." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 110 wegen „Verletzung der auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anzuwendenden Bestimmungen des Landesgrundgesetzes." — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 132 und §. 165 wegen „Verfassungsverletzung." — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 110 wegen „absichtlicher Verletzung der Verfassung." — Waldeck, V.-U. 1852, §. 66 wegen „Verfassungsverletzung." — Hannover, Verordnung vom 1. August 1855, §. 1 wegen „absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes." — „Verletzung der Verfassung" führen neben Anderem namentlich auf: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 88 (siehe noch unten Note 8 und 10). — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 6. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 57. — Preussen, V.-U. 1850, §.61. — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 49. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 200, §. 1. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 40, d.

[4]) Ausdrücklich sagen dies: Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 1. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 159 (siehe Note 3). — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 142. — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 49 „willkührliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, in die Ehre und in das Eigenthum der Staatsbürger."

letzungen durch Handlungen oder Unterlassungen begangen werden [5]).

V. Dagegen können aber, in Gemässheit der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze, nur allein vorsätzliche Verletzungen der Verfassung oder verfassungsmässiger Rechte, d. h. mit dem Bewusstsein ihrer Verfassungswidrigkeit erlassene Verfügungen, Gegenstand der ständischen Anklage sein [6]), ausser insoferne die Verfassung oder ein besonderes Gesetz ausdrücklich die ständische Anklage auch wegen anderer Arten des Verschuldens zulässt [7]).

VI. Theils den Kreis der Handlungen, welche der ständischen Anklage unterliegen, erweiternd, theils die anklagbaren Handlungen einzeln aufzählend, nennen einige Verfassungsurkunden als Gegenstand der Anklage, ausser den Verfassungs-Verletzungen ferner noch entweder im Allgemeinen gesetzwidrige Handlungen [8]), oder im Ein-

---

[5]) Ausdrücklich sagt dies: Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 9. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 6. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 200, §. 1, a (fügt noch bei „oder durch blosse Zulassung"). — Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850, art. 5.

[6]) Ausdrücklich bezeichnen nur vorsätzliche Verfassungsverletzungen als Gegenstände der Anklage: Bayern, V.-U. 1818, Tit. X, §. 6 (vergl. aber Note 7). — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 102. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 110. — Hannover, Verordnung vom 1. August 1855, §. 1. (Siehe diese Stellen sämmtlich in Note 3). — Dieselbe Idee liegt auch zu Grunde in: S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 49.

[7]) Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 9. „Die Grade der Ahndung richten sich nach der Grösse der bösen Absicht oder Schuld, nach der Grösse und dem Umfange des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung." — Uebereinstimmt: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 164. — Auch Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 9 ordnet Bestrafung an: „mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und den Erfolg der Pflichtverletzung." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 200, §. 1 „vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit," soferne eine Verfassungsverletzung in Frage ist; bei „sonstigen Amtsverbrechen" wird aber ebendaselbst art. 205, §. 1 der Staatsgerichtshof nur für competent erklärt, wenn sie vorsätzlich begangen sind. — Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850, art. 2 „bösliche Absicht oder hohe Fahrlässigkeit."

[8]) Grossh. Hessen, Gesetz vom 5. Juli 1821, art. 1. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 103 und 104. — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 49 „gesetzwidrige Eingriffe in die Rechtspflege, absicht-

zelnen: Nichterfüllung der Zusagen des Souverains[9]), Missbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung[10]), Verletzung der Amtspflicht überhaupt[11]), Bestechung[12]) und Verrath[13]) und Anordnung einer gesetzwidrigen Verhaftung[14]).

VII. Wegen blosser Unzweckmässigkeit der Regierungsmassregeln, oder aus dem Grunde, weil dieselben sich als nachtheilig und schädlich erwiesen haben, findet nach den sämmtlichen deutschen Verfassungsurkunden keine Anklage der Minister statt, sondern es kann desshalb von den Ständen nur Beschwerde geführt werden[15]). Dieser Grundsatz ist von grösster Bedeutung in jenen Staaten, in welchen, wie in den meisten deutschen Ländern (§. 409),

---

liche Verzögerung in der Verwaltung." — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 6 „widerrechtliche Handlungen und Unterlassungen, wegen deren sie mit privatrechtlichen Klagen in Anspruch genommen werden können, und gemeine und besondere Amtsverbrechen." — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 40, d: „Gesetzverletzungen."

9) Grossh. Hessen, Gesetz vom 5. Juli 1821, §. 1.

10) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 88. — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 49 „Unterschleife bei öffentlichen Kassen." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 200, §. 1, b. „Amtsuntreue, Verletzung der Amtspflichten in der Absicht der Erlangung eigenen Vortheils, oder in der Absicht der Benachtheiligung des Staates oder einzelner Staatsbürger."

11) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 6. — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 49 bezeichnet als Gegenstand der ständischen Anklage nur „solche Verletzungen der Amtspflichten eines Departements-Chefs, welche ausschliesslich der gerichtlichen Bestrafung vorbehalten sind." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 200, §. 1, a. „Missbrauch ihres Amtes zu einem gemeinen Verbrechen." — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 6 (siehe Note 8).

12) Preussen, V.-U. 1850, §. 61. — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 49. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 200, §. 1, b.

13) Preussen, V.-U. 1850, §. 61. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 200, §. 1, b.

14) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 200, §. 1, b. — Vergl. S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 49 (siehe oben Note 4).

15) S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 49. „Wenn nur die Unzweckmässigkeit des Verfahrens behauptet wird, ist nur Beschwerdeführung zulässig." — Uebereinstimmt: Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 110.

die Ministeranklage nicht rein als ein politisches Institut, d. h. nicht lediglich zum Behufe der Entfernung eines Ministers vom Amte, sondern auch zu dem Zwecke eingerichtet worden ist, um eine Bestrafung des angeklagten Ministers herbeizuführen.

§. 408.

e) Staatsgerichtshof. Verfahren über die ständische Anklage.

I. Die Verhandlung und Entscheidung über eine von den Ständen erhobene Ministeranklage ist nach den Verfassungsgesetzen aller deutschen Staaten einer gerichtlichen Instanz zugewiesen, welche man in der gedachten Beziehung als Staatsgerichtshof zu bezeichnen pflegt.

II. Die Funktionen des Staatsgerichtshofes sind in mehreren Staaten deren oberstem Gerichtshofe (Ober-Appellationsgerichte) übertragen[1]), mitunter aber einige besondere Vorschriften hinsichtlich des Verfahrens bezüglich der Ministeranklagen aufgestellt worden[2]). In Bayern wird nach dem

---

[1]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. X, §. 6 (siehe aber Note 3). — Baden, Gesetz vom 5 October 1820, §. 7. — Grossh. Hessen, Gesetz v. 5. Juli 1821, art. 3 und 4. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 88 a linea 2. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 100. — Hannover, Gesetz v. 5. September 1848, §. 103. — Preussen, V.-U. 1850, §. 61. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 171. (Ebendas. §. 170 wird aber ein Gesetz über Bildung eines besonderen Staatsgerichtshofes in Aussicht gestellt). — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 113. — Hannover, Verordnung vom 1. August 1855, §. 1.

[2]) Z. B. dass das O.-A.-Gericht die Sache nur in einer Plenarversammlung untersuchen und entscheiden kann: Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 7. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 100. — Hannover, Verordnung vom 1. August 1855, §. 1; ebenso: Preussen, V.-U. 1850, §. 61 (mit dem Beifügen: „So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.“ — Grossh. Hessen, Gesetz vom 5. Juli 1821, art. 4. „Der angeklagte Minister oder oberste Staatsbeamte kann verlangen, dass das Gericht wenigstens mit einem Präsidenten und sieben Räthen besetzt sei.“ — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 171 legt dem O.-A.-Gerichte zu Jena für diesen Fall auch alle Rechte und Pflichten eines Untersuchungsrichters bei accusatorischem Process bei. — Aehnlich Kurhessen, V.-U. 1831, §. 100. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 113 gestattet „dem Angeklagten, wie der Volksver-

Gesetze vom 30. März 1850 der Staatsgerichtshof bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschworenen gebildet[3]).

III. In anderen Staaten wird der Staatsgerichtshof für die Verhandlung und Entscheidung der ständischen Anklagen nach verschiedenartigen Regeln von dem Souverain und den Ständen gemeinschaftlich besetzt[4]).

IV. Nach einigen Verfassungsurkunden wird der Staatsgerichtshof nur in den vorkommenden einzelnen Fällen gebildet[5]); nach anderen Verfassungen dagegen wird derselbe

---

tretung, auch auf Versendung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium behufs der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des O.-A.-Gerichtes anzutragen." — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 8 verweiset die Anklage an das fürstliche Appellationsgericht, welches darüber in einem Collegium von drei Richtern entscheidet. Vergl. §. 409, Note 21.

[3]) Bayern, Gesetz vom 30. März 1850, art. 1.

[4]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 196. „Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte .... ausserhalb ihrer Mitte ernennt." — Aehnlich: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 142 u. f. — Desgleichen S.-Weimar, revid. L.-G.-G. 1850, §. 51. 52. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 109. (Der zu bildende Gerichtshof soll aus sieben Mitgliedern der höheren Justizkollegien bestehen. Drei Mitglieder werden durch das Loos aus den Mitgliedern des O.-A.-Gerichtes, die übrigen vier aus den Mitgliedern des Landgerichtes und zwar zwei von der Landesregierung, zwei von der Ständeversammlung erwählt. Das Präsidium übernimmt das älteste der Mitglieder aus dem O.-A.-Gerichte). — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, Anl. III, §. 1. „Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern." (§. 3). „Ein Mitglied desselben wird durch das Loos aus den Mitgliedern des höchsten Landesgerichtes berufen." (§. 4). „Von den übrigen sechs Mitgliedern werden aus den richterlichen Beamten im Grossherzogthume von der Staatsregierung drei und von dem Landtage ebenfalls drei erwählt." (§. 8). „Sämmtliche Mitglieder wählen unter sich den Präsidenten." — Nach Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850, art. 9 sollte die Anklage bei dem Reichsgerichte und bis zu dessen Begründung bei dem provisorischen Schiedsgerichte erhoben werden. Auf ein künftiges Gesetz verweist Waldeck, V.-U. 1852, §. 66.

[5]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 198. — Braunschweig, n. L.-O 1832, §. 109. — Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 10.

je von einem ordentlichen Landtage bis zum anderen ernannt und eingerichtet[6]).

V. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe richtet sich meistentheils nach den Grundsätzen des Anklageprocesses[7]).

VI. Mitunter ist das Verfahren öffentlich[8]).

VII. Es findet sich auch mehrfach die Vorschrift, dass die Verhandlungen und Urtheile des Staatsgerichtshofes durch den Druck bekannt gemacht werden sollen[9]).

§. 409.

f) Inhalt des Urtheils. Rechtsmittel. Zulässigkeit fernerer Criminal- und Civilklagen.

I. Das Erkenntniss des Staatsgerichtshofes muss vor Allem aussprechen, ob der angeklagte Minister sich einer Verfassungsverletzung oder anderen die ständische Anklage begründenden Handlung schuldig gemacht hat oder nicht[1]). Mitunter ist die Competenz des Staatsgerichtshofes ausdrücklich für beschränkt auf die Beantwortung dieser Frage erklärt[2]).

---

6) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 143. — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 52. — Oldenburg, V.-U. 1852, Anlage III, §. 2.

7) Vergl. die in Note 2, 3 und 4 angef. Gesetze. — Auf die Regeln des Untersuchungsprocesses verweist Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 110.

8) Dies ist der Fall z. B. in Würtemberg, V.-U. 1819, §. 199. — Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 11. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, Anl. III, §. 17. — Ausdrücklich schliesst die Oeffentlichkeit aus: Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 8.

9) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 199. — Baden, Gesetz v. 5. Oct. 1820, §. 8 a linea 2. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 110 a linea 4. — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 103 a linea 6. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 171.

1) Z. B. S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 172. „Das Erkenntniss hat zunächst auszusprechen, ob der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt hat, dann über Strafe und Kosten zu entscheiden."

2) Dies ist der Fall in Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 110. „Dieses Erkenntniss beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte sich der Verletzung einer auf den vorliegenden Fall unzweifel-

II. Eine Entbindung von der Instanz in Fällen, in welchen der Sinn der angeblich übertretenen Verfassungsbestimmung unzweifelhaft ist, wird durch den Geist des Institutes der Ministeranklage und überdies mitunter schon durch die Einrichtung des Staatsgerichtshofes [3]), oder durch positive gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen [4]).

III. Findet der Staatsgerichtshof, dass der Sinn der angeblich übertretenen Verfassungsbestimmung zweifelhaft ist, so muss er den Angeschuldigten für nicht schuldig erkennen. Mitunter ist aber vorgeschrieben, dass in einem solchen Falle, insoferne der Staatsgerichtshof die ständische Ansicht von dem Sinne der zweifelhaften Verfassungsbestimmung theilt, das Urtheil zwar aussprechen soll, dass eine Verfassungsverletzung vorliege, nichtsdestoweniger aber doch der Angeklagte für frei von Strafe und Kosten erklärt werden muss [5]).

IV. Erkennt der Staatsgerichtshof den Angeklagten für schuldig, so hat derselbe nach den meisten deutschen Verfassungsgesetzen auch die Bestrafung des Schuldigen auszusprechen [6]). Uebrigens sind darin die Bestimmungen der

---

haft anwendbaren Bestimmung dieses Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht? und überlässt die Beurtheilung des in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, so wie die in derselben liegenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten." — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 103. „Die Entscheidung des Gerichtes kann nur dahin gehen, dass der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Landesverfassungsgesetzes . . . schuldig sei oder nicht.";

[3]) So z. B. in Bayern in Folge der Mitwirkung von Geschwornen, nach Gesetz vom 30. März 1850. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, Anlage III, §. 19. „Der Staatsgerichtshof ist an positive Beweisregeln nicht gebunden, und entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung."

[4]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 207, §. 1. „Das Erkenntniss lautet auf Verurtheilung oder Freisprechung: eine Entlassung von der Instanz ist nicht zulässig."

[5]) Ausdrücklich so bestimmt in S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 173. — Dasselbe liegt in der Verfassung von Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 110 (siehe Note 2).

[6]) Baden, Ges. v. 5. October 1820, §. 9 spricht von „Graden der Ahndung" (siehe §. 407, Note 7); „die Ahndungen selbst bestehen" etc. —

en Gesetze sehr verschieden, welche Strafen der Staats-
hof auszusprechen hat. Aufgeführt werden Verweise[7]),
ension[8]), Entfernung vom Amte mit oder ohne
ion[9]), mit oder ohne Vorbehalt der Wiederan-
ng[10]), Dienstentsetzung oder Cassation[11]),
trafen[12]) und angemessene Freiheitsstrafen[13]),
chlechthin die gesetzliche Strafe überhaupt[14]).

S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 164. — Die übrigen Verfas-
unden dieser Kategorie gebrauchen sogar stets die Bezeichnung
n, Bestrafung."
Würtemberg, V.-U. 1819, §. 203. — Baden, Ges. v. 5. Oktober
9. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 164.
Würtemberg, V.-U. 1819, §. 203. — Baden, Ges. v. 5. Oktober
9. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 164.
Würtemberg, V.-U. 1819, §. 203. — Baden, Ges. v. 5. Oktober
9. — Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 9. — S.-Weimar,
G.-G. 1850, §. 58 (siehe Note 14). — Waldeck, Gesetz vom
1850, art. 11. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 205, §. 1. —
urg-Gotha, V.-U. 1852, §. 164. — Kurhessen, V.-U. 1831,
„Die gegründet befundene Anklage ziehet, wenn nicht schon das
eil die Amtsentsetzung der Angeklagten ausspricht, jedenfalls
Entfernung vom Amte nach sich." — Aehnlich: Weimar,
G.-G. 1850, §. 58 a linea 3 (siehe unten Note 16).
Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 9. — S.-Coburg-
, V.-U. 1852, §. 164. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 116. —
ver, Gesetz vom 5. September 1848, §. 103 a linea 4. („Der An-
digte) . . . kann auch in einem anderen Amte nicht wieder ange-
erden."
Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 9. — Bayern, Gesetz
Juni 1848, art. 9. — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 58. —
eck, Gesetz vom 4. Juni 1850, art. 11. — Oldenburg, rev. V.-U.
rt. 205, §. 1. S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 164. —
ssen, V.-U. 1831, §. 100 (siehe oben Note 9).
Würtemberg, V.-U. 1819, §. 203.
Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850, art. 11.
S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 58. „Die Entscheidung
hobene Anklagen ist in Gemässheit der bestehenden Ge-
zu geben. Dieselbe ist, wenn gesetzlicher Grund zur Dienstent-
g oder Dienstentlassung vorliegt, auf diese mitzuerstrecken." —
s j. L., V.-U. 1852, §. 114 (siehe Note 20). — Oldenburg, rev.
1852, art. 205, §. 1. „Der Staatsgerichtshof erkennt: 1) als Strafe
Verletzung der Verfassung Dienstentsetzung, oder Dienstent-
g; 2) wegen eines vorsätzlich begangenen sonstigen Amtsver-
hens oder Vergehens, die gesetzliche Strafe; und wenn ein

V. Nur allein die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom Jahre 1831, die neue Landesordnung des Herzogthumes Braunschweig vom Jahre 1832 und das hannoversche Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 zeichnen sich dadurch vor allen anderen deutschen Verfassungen vortheilhaft aus, dass sie, geradeso wie die Verfassung der nordamerikanischen Union (§. 403), die Ministeranklage rein und scharf nur als politisches Institut auffassen [15]). Demnach legt die k. sächsische Verfassungsurkunde dem Staatsgerichtshofe nur die Befugniss bei, eine Missbilligung des Verfahrens des angeklagten Ministers oder dessen Entfernung vom Amte auszusprechen. Noch angemessener erklären die neue braunschweigische Landesordnung und das hannoversche Gesetz vom 5. September 1848 die Dienstentlassung als die einzige und zwar unmittelbare, selbstverständliche Folge eines verurtheilenden Erkenntnisses des Staatsgerichtshofes [16]).

VI. Die meisten Verfassungsgesetze gestatten dem Verurtheilten ein oder das andere Rechtsmittel gegen das Erkenntniss des Staatsgerichtshofes [17]). Als zulässig erklärt sind

---

mit dem Hauptgegenstande der Anklage zusammentreffendes gemeines Verbrechen oder Vergehen in der Anklage befasst ist, auch dessen gesetzliche Strafe."

[15]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 148. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 110 (siehe Note 2). — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 103.

[16]) Unpassend ist in K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 148 die Bezeichnung der Befugniss des Staatsgerichtshofes als Strafbefugniss, da es sich nach der Bedeutung, welche diese Verfassungs-Urkunde der ständischen Anklage beigelegt hat, offenbar nicht um eine Strafe handelt. Sehr gut haben daher die angeführten Gesetze von Braunschweig und Hannover durchaus vermieden, von Strafe zu sprechen. — Vergleiche die Bestimmung in S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 58 a linea 3. „Wird ein Departements-Chef durch den Staatsgerichtshof zu einer Strafe verurtheilt, ohne dass zugleich Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zu erkennen ist, so hat derselbe von seinem Amte als Departements-Chef abzutreten."

[17]) Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 108 a linea 5 besagt: „Gegen die Entscheidung des Gerichtes in solchen Fällen finden keine Rechtsmittel statt." — Keine Rechtsmittel kennt: Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848.

entweder nur allein das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[18]), oder neben dieser oder allein die Revision[19]), oder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung[20]), oder es sind gegen die Entscheidung sowohl für den Angeschuldigten als für den Ankläger die im Anklageprocesse überhaupt gestatteten Rechtsmittel zulässig[21]).

VII. Insgemein ist in den deutschen Verfassungsgesetzen ausgesprochen, dass die Verurtheilung durch ein Erkenntniss des Staatsgerichtshofes keineswegs die Einleitung einer weiteren Untersuchung und Bestrafung durch die ordentlichen Gerichte von Amtswegen wegen eines mit der Verfassungsverletzung concurrirenden anderen gemeinen Amtsverbrechens oder Vergehens ausschliesst[22]).

---

[18]) Dies ist der Fall in Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 8 a linea 3; und in Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 110 a linea 3. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 100. „Nach gefälltem Strafurtheil findet, unter den gesetzlichen Erfordernissen, die Wiederaufnahme der Untersuchung, so wie das Rechtsmittel der Restitution statt."

[19]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 204. — Grossh. Hessen, Gesetz vom 5. Juli 1821, art. 6 und 7. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 149. — Nur allein das Rechtsmittel der Revision gestattet: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 171. — Zum Behufe der Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision werden nach den angeführten Gesetzen einige angemessene Veränderungen, theils in der Person des Präsidenten, theils der Referenten und der anderen Mitglieder des Staatsgerichtshofes vorgenommen.

[20]) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 88 a linea 3. „Dem Verurtheilten steht eine nochmalige Vertheidigung frei, worauf auswärtiges Urtheil einzuholen ist." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, Anl. III, §. 20. „Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung vor dem Staatsgerichtshofe." — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 114. „. . . auf dagegen eingelegtes Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in anderen Sachen, welche durch Compromiss an das O.-A.-Gericht gelangen; §. 41 der O.-A.-G.-Ordnung."

[21]) Dies sagt Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 8. Die Appellation geht hier an das Plenum des Appellationsgerichtes. Siehe oben §. 408, Note 2 a. E.

[22]) Ausdrücklich erklären dies: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 208 a linea 2. — Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 9. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 148. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 110. — Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 13. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 175. — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848,

VIII. Mitunter ist aber dem Staatsgerichtshofe das Recht beigelegt, eine weitere Untersuchung und Bestrafung durch die ordentlichen Gerichte ausdrücklich in seinem Erkenntnisse auszuschliessen[23]).

IX. Nur eine einzige Verfassung (Oldenburg) überträgt dem Staatsgerichtshofe zugleich die Fällung des Straferkenntnisses über die mit dem Hauptgegenstande der Anklage concurrirenden gemeinen Verbrechen und Vergehen[24]).

X. Insgemein bleibt auch die Beurtheilung der aus der Verletzung des Grundgesetzes etwa abzuleitenden Entschädigungsansprüche, wie z. B. der Ansprüche der Staatskasse auf den Ersatz von Staatsgeldern, den ordentlichen Gerichten überlassen[25]).

XI. Nur wenige Verfassungsurkunden erstrecken die Competenz des Staatsgerichtshofes auch auf den Civilpunkt, und auch dies nur in dem Falle, wenn das Interesse der Staatskassen in Frage kommt[26]).

§. 410.

g) Beschränkung des Begnadigungsrechtes des Souverains bezüglich der vom Staatsgerichtshofe verurtheilten Staatsbeamten.

I. In mehreren deutschen Verfassungsgesetzen findet man besondere Bestimmungen zu dem Zwecke, dass nicht die verfassungsmässige Verantwortlichkeit der Minister und anderen

---

§. 103 a linea 7. „Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden."

[23]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 203 a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 148 a linea 2.

[24]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 205, §. 1. (Siehe oben Note 14).

[25]) Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 9. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 110 a linea 2. — Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 13. — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 103 a linea 7. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 205, §. 2. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 6.

[26]) S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 58 a linea 2. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 115 a linea 2.

höheren Staatsbeamten durch das Begnadigungsrecht des Souverains illusorisch gemacht werde.

II. Einige Verfassungsurkunden und Gesetze erkennen zwar principiell an, dass dem Souverain auch in Bezug auf die Verfassungsverletzungen der Minister und die übrigen etwaigen Gegenstände der ständischen Anklage das Begnadigungsrecht zustehe [1]; allein sie verpflichten den Souverain theils eine landständische Anklage nicht zu hindern [2], oder durch Niederschlagung des Verfahrens (Abolition) die Verurtheilung unmöglich zu machen [3], theils beschränken sie den Souverain in dem Gebrauche des eigentlichen Begnadigungsrechtes nach erfolgter Verurtheilung. Demnach darf nach mehreren Verfassungsgesetzen auf keinen Fall die Begnadigung soweit ausgedehnt werden, dass der Verurtheilte in seiner Stellung belassen werde [4], oder dass ihm eine Wiederanstellung in einem anderen Staatsamte zu Theil werden könne, es wäre denn, dass das Urtheil in dieser Rücksicht

---

[1]) Z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 205. „Der König wird .... auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht niemals dahin ausdehnen etc." — Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 10. „Es versteht sich von selbst, dass uns in jedem Falle das Recht der Begnadigung unbenommen bleibt, doch werden wir dieses Recht niemals dahin ausdehnen etc." — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 106. „Das Recht der Begnadigung in Strafsachen steht nur dem Landesherrn zu, jedoch mit der Einschränkung, dass . . . 2) ein auf Anklage der Stände zur Entsetzung verurtheilter Beamter zwar hinsichtlich der Strafe begnadigt werden, jedoch nicht im Dienste bleiben, noch darin wieder aufgenommen werden, auch aus keiner Staatskasse Pensionen beziehen kann." — Ueber die politische Grundlage der Beschränkungen des landesherrlichen Begnadigungsrechtes bezüglich der verurtheilten Minister, siehe meine Bemerkungen in den Heidelberger Jahrbüchern 1859, S. 647. 648.

[2]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 205. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 150. — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 103 a linea 3.

[3]) Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 111. — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 103 a linea 5. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 176. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 116.

[4]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 205. — Baden, Gesetz v. 5. Okt. 1820, §. 10. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 106, 2 (siehe Note 1). — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 150. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 116.

einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten gemacht hat[5]).

III. Andere Verfassungsgesetze gehen aber noch weiter, indem sie in Bezug auf die Gegenstände der ständischen Anklage entweder geradezu die Begnadigung ausschliessen[6]), oder doch dazu die Zustimmung der Stände verlangen, so dass in solchen Fällen Abolition und Begnadigung nur in Form eines Gesetzes ertheilet werden kann[7]).

IV. Eine Verfassung macht die Statthaftigkeit der Begnadigung sogar von einem hierauf gerichteten Antrage der Stände abhängig[8]).

---

5) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 205. – Baden, Gesetz v. 5. Okt. 1820, §. 10. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 106, 2 (siehe Note 1). — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 150. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 111. — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 103 a linea 4. — Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 12. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 116.

6) Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 103 a linea 5. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 126. „Eine gerichtliche Untersuchung, welche wegen Dienstvergehungen von den Landständen oder deren Ausschusse veranlasst, oder von der dem angeschuldigten Staatsdiener vorgesetzten Behörde oder dem oberen Gerichte eingeleitet oder angemessen befunden ist, wird niemals im Wege der Gnade niedergeschlagen werden. Ausgenommen von dem landesherrlichen Recht der Begnadigung und Abolition überhaupt sind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen.“

7) S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 59. „Der Landesfürst übt rücksichtlich aller von dem Staatsgerichtshofe zu verhandelnden Angelegenheiten das Recht, die Untersuchung niederzuschlagen und das Recht der Begnadigung nur in dem Wege eines Gesetzes mit Zustimmung des Landestages aus.“ — Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848, art. 12. „Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände geschehen.“ — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 176 a linea 2. „Der Herzog wird hinsichtlich der wegen Verfassungsverletzung erkannten Strafen ohne Zustimmung des Landtages oder Landtagsausschusses keine Begnadigung ertheilen.“ — Zustimmung der Stände fordert auch: Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 116 „bei Niederschlagung der Anklage, und wenn es sich um Belassen im Dienste, oder um Wiederanstellung handelt und das Urtheil in dieser Beziehung keinen Vorbehalt gemacht hatte.“

8) Luxemburg, V.-U. 1856, art. 83. „Le Roi Grand-Duc ne peut faire grace au membre du gouvernement condamné, que sur la demande de l'Assemblée des Etats.“ — Auch Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850,

V. Wo die Verfassung keine ausdrückliche Beschränkung des landesherrlichen Begnadigungs- und Abolitionsrechtes aufstellt, muss dasselbe dem Fürsten auch hinsichtlich der verurtheilten Minister als unbeschränkt zuständig erachtet werden.

§. 411.

h) Verzicht der Stände auf die Anklage: deren erlöschende Verjährung, Fortsetzung und Zurücknahme.

I. Unbezweifelt können die Stände von der Anstellung einer Anklage Umgang nehmen, oder auch darauf verzichten, ebenso können sie eine bereits anhängig gemachte Anklage jederzeit wieder fallen lassen[1]).

II. Hat eine Ständeversammlung einmal durch einen förmlichen Beschluss das Verfahren des Ministeriums gebilligt, so findet eine ständische Anklage nicht weiter statt[2]).

III. Nur wenige Verfassungsurkunden und Gesetze enthalten die Bestimmung eines Zeitraumes, nach dessen Ablaufe das ständische Recht, eine Anklage zu erheben, als erloschen zu betrachten ist[3]).

IV. In einer Verfassungsurkunde (S.-Coburg-Gotha) ist es als ein besonderer Grund, aus welchem eine ständische

---

art. 16 verweist bei den Anklagen auf Verfassungsverletzung auf §. 78 der (jetzt aufgehobenen) Verfassung vom 23. Mai 1849, wonach der Fürst das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann sollte ausüben dürfen, wenn die Stände darauf antragen.

1) Ausdrücklich sagt dies Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 203. — Waldeck, Gesetz v. 4. Juni 1850, art. 15. „Die Zurücknahme einer erhobenen Anklage hat die Folge völliger Freisprechung für den Angeklagten. So lange nicht erkannt ist, steht die Zurückziehung der Anklage frei, wenn nicht der Angeklagte darauf besteht, dass derselben ihr Lauf gelassen werde."

2) Ausdrücklich sagt dies: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 112.

3) Baden, Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 5. „Im Falle, dass ein dieser Anklage unterworfener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände mit dem Schlusse des ersten nach dem Dienstaustritte desselben zusammenberufenen Landtages auf, vorbehaltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetz-

Anklage eine Verurtheilung nicht zur Folge haben kann, aufgeführt, wenn der Angeklagte nachweist, dass die der Anklage unterstellte Verfügung innerhalb einer einmonatlichen Frist auf eine von den Ständen bei dem Landesfürsten erhobene Beschwerde zurückgenommen, und durch diese Zurücknahme, beziehungsweise gleichzeitig erfolgende Entschädigung, die vorige Sachlage wieder hergestellt worden ist[4].

V. Wird eine Ständeversammlung aufgelöst, bevor sie eine beschlossene Anklage bei dem Staatsgerichtshofe anhängig gemacht, beziehungsweise dem Souverain zur Anordnung des gerichtlichen Verfahrens überreicht hat, so hat die nächste Ständeversammlung darüber zu beschliessen, ob sie diese Anklage aufnehmen und weiter verfolgen, oder den Beschluss der aufgelösten Ständeversammlung durch einen neuen entgegenstehenden Beschluss aufheben will.

VI. Ist die Anklage aber einmal bei dem Staatsgerichtshofe anhängig gemacht, so wird die Fortsetzung derselben durch Auflösung des Landtages oder sonstigen Wechsel der Stände nicht gehemmt[5].

---

lichen Vorschriften." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 108 a linea 2. „Ein solcher Antrag muss spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden." — Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850, art. 14. „Wenn binnen zwei Jahren von der Zeit an, wo der Fürst oder der versammelte Landtag von der Verfassungsverletzung Kenntniss erhalten hat, eine Anklage nicht erfolgt, so ist dieselbe erloschen." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 204. „Das Klagerecht verjährt in vier Jahren von dem Tage an, wo die Thatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtages gekommen ist."

[4]) S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 174. — In diesem Falle kann jedoch der Staatsgerichtshof, obschon er dem Angeklagten von Strafe und Kosten freizusprechen hat, immerhin noch aussprechen, dass der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt habe. Ebendas. §. 173. (Siehe oben §. 409, Note 5). Würde jedoch die zurückgenommene Verfügung wiederholt werden, so findet die gedachte Bestimmung auf die neu zu erhebende Klage keine Anwendung. Ebendas. §. 174 a linea 2.

[5]) Ausdrücklich sagt dies: Waldeck, V.-U. 1852, §. 66. — Derselbe Satz findet sich auch schon in Waldeck, Gesetz vom 4. Juni 1850, art. 10.

VII. Es kann jedoch unzweifelhaft die neue Ständeversammlung beschliessen, die von der vorhergegangenen anhängig gemachte Ministeranklage zurückzunehmen, so lange das Urtheil noch nicht erfolgt ist.

§. 412.

6) Ständisches Recht, Beschwerden und Petitionen von Privatpersonen anzunehmen[1]).

I. Die deutschen Verfassungsurkunden haben fast sämmtlich es ausdrücklich für ein Recht der Stände erklärt, Beschwerden von einzelnen oder mehreren Privatpersonen oder Klassen derselben, so wie auch von Gemeinden und anderen Körperschaften oder anerkannten Gesellschaften wegen angeblicher Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch die Staatsregierung oder deren Organe anzunehmen[2]). Wo die Verfassung den Ständen überhaupt und ohne Einschränkung

---

[1]) Ueber den Unterschied von Beschwerden und Petitionen, s. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Thl. I (1860), S. 222 flg.

[2]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 21. „Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuss prüft, und findet dieser sie hierzu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennet die Kammer mit Stimmenmehrheit die Beschwerde für begründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der anderen Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird." — Uebereinstimmen: Baden, V.-U. 1818, §. 67. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 38. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 81. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 111. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 99. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 216. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 103. 107. 114, mit Modification durch Gesetz v. 20. April 1848, §. 1. — Hannover, V.-U. 1840, §. 42, mit Modification durch Gesetz vom 5. September 1848, §. 11 und §. 76. — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 46. — Preussen, V.-U. 1850, §. 81. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 134, §. 1. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 133. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 78 und Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 23. — Luxemburg, V.-U. 1856, §. 67. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 55 u. 61. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 20. 42.

das Recht beilegt, Petitionen anzunehmen[3]), ist selbstverständlich das Recht, Beschwerden anzunehmen, darunter begriffen. Uebrigens ist dies letztgedachte Recht der Stände auch in keinem Staate beanstandet worden, dessen Verfassung weder dasselbe, noch das Recht Petitionen anzunehmen, ausdrücklich erwähnt.

II. Hinsichtlich der Beschwerden Einzelner, Mehrerer, ganzer Klassen, Gemeinden oder Körperschaften wegen Verletzung ihrer individuellen, gemeinsamen oder korporativen Rechte enthalten die Verfassungsurkunden häufig die Bestimmung, dass die Stände nur dann auf eine Prüfung derselben eingehen und in Betreff derselben Anträge an die Regierung stellen dürfen, wenn in der Eingabe nachgewiesen ist, dass der Beschwerdeführer bereits den gesetzlichen Instanzenzug der Staatsbehörden erschöpft, und vergeblich selbst bei der obersten Regierungsbehörde um Abhülfe nachgesucht hat[4]).

III. Wo zwei Kammern bestehen, darf gewöhnlich die Beschwerde bei der einen wie bei der anderen Kammer, nach Wahl des Beschwerdeführers, eingereicht werden[5]).

IV. Die Stände haben zunächst die Beschwerde in geschäftsordnungsmässiger Weise zu prüfen[6]) und können von der Staatsregierung zu diesem Behufe die erforderliche Aufklärung verlangen[7]); mitunter dürfen sie auch behufs der In-

---

[3]) So z. B. in Nassau, Patent vom 1. und 2. September 1814, §. 2, Nr. 4. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 93. (Siehe hier unten VIII, Note 15). — Waldeck, V.-U. 1852, §. 67.

[4]) Ausdrücklich verlangen diesen Nachweis: Baden, V.-U. 1818, §. 67. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 38. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 81. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 111. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 99. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 216. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 114 mit Modification durch Gesetz vom 20. April 1848, §. 1. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 134, §. 1. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 133.

[5]) Siehe Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 21 (oben Note 2). — Preussen, V.-U. 1850, §. 81. — Nur Hannover, Gesetz v. 5. Sept. 1848, §. 76 bestimmt: „Anträge und Petitionen können jedoch nie an eine Kammer, sondern nur an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.“

[6]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 21 (siehe Note 2).

[7]) Ausdrücklich sagen dies: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 38. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 81. — Luxemburg, V.-U. 1856, §. 67. —

formation Commissionen zur Untersuchung der Thatsachen ernennen [8]).

V. Finden die Stände die Beschwerde gegründet, so haben sie, je nach Vorschrift der Verfassung, ausserdem nach Lage des Falles und ihrem Ermessen dieselbe den obersten Staatsbehörden oder dem Landesherrn selbst mit dem Antrage auf geeignete Berücksichtigung, beziehungsweise zur Bewirkung der Abhülfe, zu übergeben [9]).

VI. Wo zwei Kammern sind, darf ein solcher Antrag an den Landesherrn nur dann gebracht werden, wenn beide Kammern in ihrem Beschlusse übereinstimmen [10]). Nach einigen Verfassungen müssen die Stände, wenn sie den Antrag an den Landesherrn stellen wollen, die von ihnen für begründet erachtete Beschwerde zu ihrer eigenen machen, d. h. sie durch den Gebrauch ihres eigenen Beschwerde-Rechtes an den Landesherrn bringen [11]); wenn aber die eine Kammer der anderen in Bezug auf eine Beschwerde nicht beistimmen wollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die oberste Regierungsbehörde von der beabsichtigten Beschwerde im Wege der gewöhnlichen Mittheilung mit dem Bemerken in Kenntniss zu setzen, dass dieselbe der anderen Kammer, welche ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sei [12]).

Preussen, V.-U. 1850, §. 81. „Jedes der beiden Häuser kann die an dasselbe gerichteten Schriften an die Minister überweisen, und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen."

[8]) Ausdrücklich ist jedem der beiden Häuser dieses Recht beigelegt: Preussen, V.-U. 1850, §. 82.

[9]) Uebergabe der Beschwerde an den Landesherrn schreiben vor: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 21 (siehe Note 2). — Baden, V.-U. 1818, §. 67. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 216. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 42. — An den Landesherrn oder die oberste Staatsbehörde: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 111. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 99. — Schwarzburg-Sondershausen V.-U. 1857, §. 55. — An die Staatsregierung: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 134. §. 1. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 133.

[10]) Vergl. Bayern, V.-U. 1818, Tit. VII, §. 21. — Baden, V.-U. 1818, §. 67. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 81. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 111.

[11]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 81. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 111.

[12]) Ausdrücklich sagt dies: Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 82.

VII. Einige Verfassungen enthalten die ausdrückliche Zusicherung, dass die beantragte Abhülfe gegründeter Beschwerden ohne Verzug erfolgen wird[13]) und jedenfalls den Ständen eine Eröffnung über den Erfolg ihres Antrags gemacht werden soll[14]).

VIII. Hinsichtlich der übrigen Eingaben an Ständeversammlungen, welche keine Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte zum Gegenstande haben, enthalten nur wenige von den vor dem Jahre 1848 entstandenen Verfassungsurkunden eine Anerkennung des Rechtes der Stände, Bitten oder Wünsche, Vorschläge oder Anträge einzelner oder mehrerer Privatpersonen, Gemeinden, Korporationen oder Vereine in Bezug auf allgemeine Landesangelegenheiten oder Staatsinteressen — jetzt vorzugsweise sog. Petitionen — anzunehmen[15]). Dageg finden sich in diesen älteren Verfassungsurkunden sogar mitunter ausdrückliche Bestimmungen, welche das Recht Petitionen an die Stände einzureichen in der Art beschränkten, dass Einzelne und Korporationen sich nur wegen Verletzung ihrer besonderen individuellen oder korporativen Rechte oder Interessen an die Stände wenden durften[16]).

IX. In den Verfassungsurkunden seit dem Jahre 18 ist das Recht der Stände, auch Petitionen anzunehm welche allgemeine Landesinteressen zum Gegenstande hab

---

[13]) Kurhessen, V.-U. 1831, §. 99. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 134, §. 2. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 55.

[14]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 111. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 42.

[15]) Allgemein sagte nur Nassau, Patent vom 1. und 2. Sept 1814, §. 2, Nr. 4: „Die Landstände können während ihrer jeweiligen Sitzungszeit Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowohl, wie auch von Gemeinden annehmen.“ — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 93. „Die Berathungen des Landtags werden veranlasst ... c) durch Schreiben oder Vorstellungen Anderer, welche aber nur dann zu einer Berathung gebracht werden dürfen, wenn auf Angabe des Inhalts und Vorlesen der Bitte ein Abgeordneter dieselben zu unterstützen sich erklärt.“

[16]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 81 a linea 3. „Ein Petitionsrecht der Einzelnen und Korporationen in Hinsicht allgemeiner poli

theils nicht weiter beanstandet, theils ausdrücklich anerkannt[17]); auch sind die früher bestandenen Beschränkungen theils als unvereinbar mit den neueren Gesetzen über das politische Vereinswesen von selbst hinweggefallen[18]), theils ausdrücklich aufgehoben worden[19]). Nur werden mitunter Petitionen unter einem Gesammtnamen nur Behörden und Korporationen gestattet[20]), oder es sollen die Wünsche und Bitten von Gemeinden und Körperschaften durch ein Mitglied des Landtags daselbst vorgebracht werden[21]), oder es sollen die Petitionen, welche nur individuelle Interessen betreffen,

---

tischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht statt, und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Korporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 114 a linea 2. „Bittschriften oder Eingaben anderen Inhalts (als wegen Beeinträchtigung in der gerichtlichen Verfolgung von Rechten) von Einzelnen oder Korporationen anzunehmen, ist die Ständeversammlung nicht befugt." — Hannover, V.-U. 1840, §. 42 a linea 3. „Mehrere Gemeinden oder Korporationen dürfen über Angelegenheiten, in Rücksicht deren sie nicht in einem verfassungsmässigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben."

[17]) So z. B. Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 76. „Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen." — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 46. „Wenn irgend ein Staatsbürger . . . ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt, oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag gefasst hat, so bleibt es ihm unbenommen, den Landtag oder den Vorstand schriftlich in Kenntniss zu setzen." — „Bitten oder Beschwerden" nennen: Oldenburg, rev. Grundges. 1852, art. 134, §. 1. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 18. 78. — Petitionen und Beschwerden: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 61. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 67. „Der Landtag nimmt Petitionen an und bringt sie zur Berathung." — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 20. 42. — Vergl. auch Luxemburg, V.-U. 1856, §. 67. „L'Assemblée des Etats a le droit de renvoyer aux membres du gouvernement les pétitions qui lui sont adressées."

[18]) Siehe oben §. 294 und unten §. 468.

[19]) So z. B. die in Note 16 erwähnten Beschränkungen in Braunschweig, durch Gesetz v. 20. April 1848; in Hannover, durch Gesetz vom 5. September 1848, §. 11.

[20]) So z. B. Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 18 a linea 2.

[21]) So Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 20.

von den Ständen nicht berücksichtigt werden dürfen, ausser insoferne sie den Charakter einer Beschwerde wegen einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte an sich tragen[22]).

X. Petitionen, welche allgemeine Staatsinteressen betreffen, können für die Landstände nur eine Veranlassung werden, von ihrem eigenen Petitionsrechte, oder von der ihnen etwa in der Verfassung beigelegten Initiative Gebrauch zu machen. Petitionen dagegen, welche locale Interessen, oder die Interessen Einzelner betreffen, kann eine Ständeversammlung, wenn sie dieselben beachtenswerth findet, der Staatsregierung zu geneigter Berücksichtigung empfehlen.

XI. Sowohl Beschwerden als andere Petitionen dürfen an die Stände nur schriftlich eingesandt oder durch Vermittelung eines Ständemitgliedes überreicht werden. Persönliche Ueberreichung in der Ständeversammlung durch Einzelne oder Mehrere oder durch Deputationen ist durchgehends für unstatthaft erklärt[23]).

---

[22]) Luxemburg, V.-U. 1856, §. 67 a linea 3. „L'Assemblée des Etats ne s'occupe d'aucune pétition ayant pour objet des intérêts individuels, à moins qu'elle ne tende au redressement des griefs résultant d'actes illégaux posés par le Gouvernement ou les autorités, ou que la décision à intervenir ne soit de la compétence de l'Assemblée des Etats."

[23]) Ausdrücklich schreiben die schriftliche Einreichung der Beschwerden und Petitionen vor: Nassau, Patent vom 1. u. 2. Sept. 1814, §. 2, Nr. 4. — Baden, V.-U. 1818, §. 67 a linea 2. — Vergl. die Belehrung im bad. Reg.-Bl. 1841, IX. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 38. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 93 c. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 216. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 114. — Preussen, V.-U. 1850, §. 81 a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 135. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 133. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 79. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 170. „Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniss des Königs abordnen." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 111. „Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen." — Ebenso: Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 76 (siehe Note 17). — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 46 (siehe Note 17) fügt bei: „Es ist jedoch unstatthaft, dass zu diesem oder einem anderen Zwecke Deputationen im Landtage erscheinen." — Aehnlich: Waldeck, V.-U. 1852, §. 67. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 67. „Il est interdit de présenter en personne des pétitions à l'assemblée des Etats." — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen,

§. 413.

Von den Speciallandtagen, Provinziallandtagen, landständischen Ausschüssen und Kreisvertretungen, Land- oder Provinzialräthen.

In mehreren deutschen Staaten bestehen nicht nur allgemeine Ständeversammlungen, sondern auch noch landständische oder diesen ähnliche Einrichtungen für einzelne Theile oder Provinzen. Hierbei sind aber folgende Verschiedenheiten zu bemerken.

I. Unter den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Sachsen-Gotha besteht eine Realunion (§. 65) nur in der Art, dass doch jedes Land als selbstständig hinsichtlich der Gesetzgebung und inneren Verwaltung erscheint. Hier hat jedes Herzogthum seine besonderen Stände und seinen besonderen Landtag mit den vollen Rechten der Zustimmung zu den Landesgesetzen, der Steuerverwilligung und der Beschwerdeführung in Bezug auf die Regierung des einzelnen Landes; ausserdem besteht ein gemeinsamer Landtag, welcher aber nur die in der Verfassungsurkunde ihm speciell angewiesenen Gegenstände zu behandeln hat [1]).

II. Ein ähnliches Verhältniss besteht zwischen den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont [2]); so wie auch nunmehr wieder zwischen den Anhaltischen Ländern [3]).

III. In Preussen, K. Sachsen und Hannover bestehen ausser der allgemeinen Landesvertretung noch in den einzelnen Provinzen besondere Provinziallandtage, mit dem Rechte des Beirathes bezüglich der provinziellen Angelegenheiten, nach Massgabe der älteren deutschen landständischen

---

V.-U. 1857, §. 61. — Die übrigen Verfassungsurkunden setzen die schriftliche Einreichung als selbstverständlich voraus.

¹) S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 70 u. f.

²) Waldeck, V.-U. 1852, §. 48. 49. 103.

³) Anhaltische Gesammt-Verfassung von 1859 (siehe oben §. 341, XXII).

Verfassung und manchen eigenthümlichen historisch begründeten Rechten und Einrichtungen [4]).

IV. In mehreren Staaten bestehen landständische Ausschüsse, welche in dem Zeitraume zwischen den landständischen Versammlungen die Rechte der Stände zu wahren oder auch einige besonders bestimmte Befugnisse auszuüben haben [5]).

V. In einigen Staaten hat man in den einzelnen Regierungskreisen Kreisvertretungen unter dem Namen von Landräthen oder Provinzialräthen eingerichtet, welche den Zweck haben, die Staatsregierung mit ihrem Beirathe zu unterstützen und die besonderen Wünsche und Bedürfnisse der betreffenden

---

[4]) Preussen: Siehe das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 5. Juni 1823, nebst den daran anschliessenden Gesetzen bezüglich der einzelnen Provinzen, bei Pölitz, V.-U. I, 56 u. f. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 61. „Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung. Neben selbiger wird die besondere Provinziallandesverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehaltlich der rücksichtlich beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen." — Ueber die Provinziallandschaften in Hannover, vergl. V.-U. 1840, §. 81. 82, Gesetz vom 5. September 1848, §. 33 und §. 64. — Den Bundesbeschluss vom 12. April 1855, Protokoll §. 142 über die Aufhebung dieses §. 33, siehe oben §. 333, Note 3.

[5]) Vergl. Baden, V.-U. 1818, §. 51. 57. 63 und Gesetz vom 5. Okt. 1820, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der V.-U. betr. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 187 u. f. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 55 u. 60. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 114. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 102. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 218. 249 u. f. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 59. 87 bis 93. 118 bis 127. 149 bis 152. — Hannover, L.-G.-G. 1840, §. 181 (Schatzcollegium) und an dessen Stelle nach Gesetz vom 5. September 1848, §. 100 zwei von der allgemeinen Ständeversammlung auf Lebenszeit ernannte Commissarien, nebst den Generalsecretären jeder Kammer. Vergl. auch Gesetz, das Finanzcapitel betreffend, vom 24. März 1857, §. 31 (siehe auch §. 414, Note 7). — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 12 u. 31. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 166 u. f. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 91 u. f. und §. 165 (siehe §. 414, Note 6). — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 91 u. f. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 42. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 72 u. f. — Anhalt, Gesammt-Verf. 1859, §. 35 u. f. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 106. — Vergl. über die politische Bedeutung der landständischen Ausschüsse: R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Thl. I (1860), S. 347.

Bezirke zur Kenntniss der Regierung zu bringen[6]). Diese Einrichtung hat sich überall als besonders nützlich und zweckmässig bewährt.

§. 414.

Von den Garantien der repräsentativen Verfassung.

I. Bei der Einrichtung der repräsentativen Verfassungen in den deutschen Staaten glaubte man allenthalben hauptsächlich darauf Bedacht nehmen zu müssen, dass dieselben gegen willkührliche Verletzungen oder etwaige Wiederaufhebung durch den Souverain sicher gestellt würden; weniger scharf tritt das Bestreben hervor, die Verfassung auch gegen Umsturz und Verletzung durch das Volk oder die Stände sicher zu stellen[1]).

II. Mitunter sind die Bestimmungen, welche nach der einen oder der anderen Richtung hin eine besondere politische Garantie der Verfassung enthalten sollen, in den Verfassungsurkunden am Schlusse derselben unter einer besonderen Rubrik „Gewähr der Verfassung", oder „allgemeine Bestimmungen" zusammengestellt[2]).

---

[6]) Bayern, Gesetz, die Einführung der Landräthe betr., v. 15. Aug. 1828, sodann Gesetz vom 17. November 1837 (einige Abänderungen betr.) und Gesetz vom 23. Mai 1846 (die Ausscheidung der Kreislasten etc. betr.) Vergl. Pötzl, Lehrbuch des bayr. Verf.-R. 1851, S. 453 u. f. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 112, §. 2 und Anl. IV.

[1]) Ganz derselben Erscheinung begegnet man in der französischen Charte constitutionelle vom 14. August 1830 (Louis Philippe). Dortselbst heisst es ausdrücklich, art 66: „La présente Charte et tous les droits, qu'elle consacre, demeurent confiés au patriotisme et au courage des gardes nationales et de tous les citoyens français." Damit war der Aufstand gesetzlich sanctionirt, wenn er unter dem Vorwande der Vertheidigung der Charte geschah. Die Hohlheit solcher Phrasen hat sich in Frankreich seit 1848 thatsächlich erwiesen.

[2]) So z. Bayern, V.-U. 1818, Tit. X. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, Tit. X. — K. Sachsen, V.-U. 1831, Abschnitt VIII. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 153 flg. — Hannover, L.-G.-G. 1840, §. 108. — S.-Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, Abschnitt V. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, Abschnitt XI. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, Abschn. IX. — Reuss j. L., V.-U. 1852, Abschnitt XI. und Gesetz vom 20. Juni 1856,

III. Die beste politische Garantie ist unverkennbar diejenige, welche eine Verfassung in sich selbst trägt, und diese liegt in der Tüchtigkeit und Angemessenheit ihrer Bestimmungen bezüglich der Zustände des Volkes, für welches sie bestimmt ist.

A. Als die Einrichtungen, welche auf die besondere Gewähr der Verfassung gegen Umsturz oder Verletzungen von Seiten des Souverains abzielen, werden in einzelnen deutschen Verfassungen aufgeführt: 1) der Verfassungseid, welcher mitunter von dem Souverain oder Regierungsverweser, den Prinzen des Hauses und sämmtlichen Staatsdienern zu schwören ist[3]); 2) die Aufnahme des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Minister für die Regierungshandlungen des Souverains und überhaupt das Institut der Ministeranklage[4]); 3) die Einrichtung landständischer Ausschüsse zur Wahrung der ständischen Rechte in den Zeiten, in welchen die Stände nicht versammelt sind[5]); 4) das Selbstversammlungsrecht, welches einige Verfassungen den Ständen in gewissen Fällen einräumen[6]); 5) mitunter legt eine Verfassung einem gewissen Collegium oder einem Ausschusse das besondere Recht bei, den Schutz des deutschen Bundes für die Verfassung anzurufen, obschon derselbe nicht deren Garantie übernommen hat[7]).

B) In Bezug auf die Sicherstellung der Verfassung gegen Umsturz und Verletzung durch das Volk oder die Stände erwähnen aber die deutschen Verfassungsurkunden hauptsächlich nur folgende Einrichtungen: 1) den Verfassungseid, welchen sämmt-

---

§. 107. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 46 u. f. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 109 u. f. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 119 u. f.

3) Siehe oben §. 243 a, IV; §. 265 III.

4) Siehe oben §. 242 u. f.

5) Siehe oben §. 413.

6) Siehe §. 366. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 165 a linea 2 erlaubt insbesondere dem ständischen Ausschusse, zum Zwecke der Erhebung einer von ihm für begründet erachteten Beschwerde oder Anklage eines Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung den Landtag nach vorgängiger Anzeige bei dem Staatsministerium zusammen zu berufen.

7) Hannover, L.-G.-G. 1840, §. 181 (siehe oben §. 413, Note 5). — Kurhessen, (aufgehobene) V.-U. 1852, §. 121.

liche Staatsbürger und die Stände insbesondere zu schwören haben [8]); 2) erschwerende Vorschriften in Bezug auf die Abänderung der einzelnen Verfassungsbestimmungen [9]); 3) sehr wesentlich ist in dieser Hinsicht ein tüchtiges Wahlgesetz [10]). 4) Schon die (Frankfurter) Reichsverfassung vom 28. März 1849 fand es aber nöthig, zum Schutze der Verfassung gegen gewaltsamen Umsturz durch Volksbewegungen nach dem Vorgange der unter K. Louis Philippe aufgekommenen Staatspraxis die Verkündigung eines sog. Kriegszustandes oder Martialgesetzes zu gestatten [11]), welche Einrichtung, oder eine ähnliche, wie z. B. das Recht, bei Aufruhr ein Standrecht zu verkündigen, seitdem auch in die Gesetzgebung der einzelnen Staaten übergegangen ist [12]), zum Theile aber auch schon früher darin begründet war [13]).

C) Als Einrichtungen, welche darauf berechnet sind, eine Bürgschaft der Verfassung gleichmässig sowohl gegen den Versuch eines Umsturzes oder eine Verletzung von Seiten der Staatsregierung, wie der Stände oder des Volkes zu

---

8) Siehe oben §. 285.

9) Siehe oben §. 378.

10) Siehe oben §. 348 u. f.

11) (Frankfurter) Verfassung des deutschen Reiches v. 28. März 1849, Art. IV. „Im Falle des Krieges oder Aufruhres können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise ausser Kraft gesetzt werden.“

12) Vergl. z. B. Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 54. — Baden, Gesetz vom 29. Januar 1851, Reg.-Bl. VI über den Kriegszustand: ebendas. Gesetz von demselben Datum, das Standrecht betr. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 96. „Nur im Falle eines Krieges oder Aufruhres kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes ein Ausnahmezustand eingeführt werden.“ — Reuss j. L., Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 37. „Es dürfen . . . ausserordentliche Commissionen und Gerichtshöfe nicht eingeführt werden, es sei denn, dass der Kriegszustand erklärt worden, in welchem Fall auch gegen Civilpersonen die Militärgerichtsbarkeit innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen statt finden kann.“ — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 113. „Aucune disposition de la Constitution ne peut être suspendue, que dans le cas d'état de siége proclamé conformément à la loi.“

13) Vergl. z. B. über das Standrecht: Bayern, Strafgesetzbuch von 1813, art. 441 flg.

verhüten, finden sich, abgesehen von dem Bundesschiedsgerichte[14]), in den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten: 1) die Anordnung einer entscheidenden Instanz, wie ein Schiedsgericht, zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen der Staatsregierung und den Landständen[15]), oder

---

[14]) Siehe oben §. 166 flg. — Von den deutschen Verfassungsurkunden sagt übrigens nur allein Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 122: „Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, so soll die Entscheidung beim Bundesschiedsgerichte eingeholt werden.“

[15]) In beiden Mecklenburg wurde am 28. November 1817 ein organisches Staatsgesetz über die Mittel und Wege der rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten über die Landesverfassung errichtet (siehe oben §. 341, Note 87) und dessen Garantie bei dem deutschen Bunde (Protok. vom 5. December 1817) nachgesucht. Ein Abdruck dieses Gesetzes findet sich auch in den Prot. der B.-V., Quart-Ausg., Bd. IV, S. 150. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 154 schreibt die Bildung eines Compromissgerichtes aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens 30 Jahre alten Inländern vor, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände gewählt werden, und die sodann aus ihrer Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmengleichheit erwählen.“ — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 266 a linea 2. „Im Falle einer nicht auszugleichenden verschiedenen Ansicht zwischen der Staatsregierung und Landschaft über die Auslegung einzelner Punkte tritt ein schiedsrichterliches Verfahren, nach Analogie des in der Oberappellationsgerichtsordnung §. 41—44 verordneten ein; doch ist vor dessen Betreten ein nochmaliger Versuch einer Hinlegung im Erörterungswege zu machen.“ — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 231 ordnet unter gleicher Voraussetzung ein Compromissgericht an, welches in gleicher Weise zusammengesetzt wird, wie der Staatsgerichtshof. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 115 verweiset die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Competenz des gemeinschaftlichen Landtages oder der einzelnen Landtage (siehe §. 413) gehöre, daferne die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten auf dem gemeinschaftlichen Landtage für Letzteres stimmt, vor ein Schiedsgericht, über welches sich die Abgeordneten beider Herzogthümer zu vereinbaren haben. Kommt diese Vereinbarung innerhalb vierzehn Tagen nicht zu Stande, so ist die Frage vor den Staatsgerichtshof, und bis dahin, wo ein solcher durch Gesetz bestellt worden, vor das O.-A.-Gericht zu Jena zu bringen. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 209. „Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Grenzen der verfassungsmässigen Mitwirkung des Landtages eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtages

ein Staatsgerichtshof, welcher nicht nur über die Ministeranklagen, sondern auch über verfassungswidrige Handlungen der Ständemitglieder oder der Mitglieder der landständischen Ausschüsse zu erkennen hat[16]); 2) die Uebernahme der Garantie der Verfassung durch den deutschen Bund[17]).

§. 415.

Die Repräsentativverfassung in den vier freien Städten[1]).

I. Verfassungszustände vor dem Jahre 1848.

I. Von den früheren freien Reichsstädten sind nur vier, nämlich die drei alten Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, und die Stadt Frankfurt zur Souverainetät und Aufnahme in den deutschen Bund unter der Bezeichnung als freie Städte gelangt. Sie führen gemeinschaftlich die XVII. Stimme im engeren Rathe der Bundesversammlung[2])

---

die Frage vor einem vereinbarten Schiedsgerichte oder vor dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht, und falls die Staatsregierung oder der Landtag sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht beruhigen wollen, von dem deutschen Bundesschiedsgerichte in letzter Instanz entschieden werden."

[16]) Siehe oben §. 408. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 195. „Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet." Ebendas. §. 199 wird der Staatsgerichtshof nicht nur für competent zur Entscheidung über die ständischen Ministeranklagen erklärt, sondern auch bezüglich der „Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 108 gibt nur der Ständeversammlung das Recht, auch Mitglieder ihres Ausschusses wegen Verfassungsverletzung anzuklagen."

[17]) Siehe oben §. 337.

[1]) Alex. Müller, Einl. z. Studium der Verf.-Gesch. der vier freien Städte. Hamburg 1826. — Ch. de Villers, constitutions des trois villes libres hanséatiques. Leipzig 1814. — C. F. Wurm, Verfassungs-Skizzen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Hamb. 1841. — N. A. Westphalen, Gesch. d. Hauptgrundgesetze der Hamb. Verfassung 2 Bde. Hamburg 1844. — H. A. Zachariae, deut. Verf.-Gesetze (1855) S. 1120 flg.; erste Fortsetzung (1858), S. 229 flg.; zweite Fortsetzung (1862), S. 168 flg.

[2]) Deut. B.-A. art. 4.

und besitzen ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Lübeck.

II. Was die innere Verfassung der vier freien Städte anbetrifft, so zeigte die Verfassung der drei Hansestädte auf ihren älteren, d. h. vor dem Jahre 1848 schon bestandenen, Grundlagen betrachtet, bei vielfacher Verschiedenheit im Einzelnen, doch darin eine Uebereinstimmung, dass in denselben die Hoheit, oder nunmehr die Souverainetät, dem Senate und der Gesammtheit der Bürger, der eigentlichen (beziehungsweise erbgesessenen christlichen) Bürgerschaft zusammen, gemeinschaftlich und untrennbar (*uno inseparabili nexu*) zustand, und hierdurch, so wie in Folge mancher anderen Einrichtungen, die Verfassung als eine aristokratische erschien [3]).

III. Die Verfassung der freien Stadt Frankfurt beruhte dagegen schon seit der Constitutionsergänzungsakte vom 18. Oktober 1816 auf dem demokratischen Principe, so dass die Souverainetät der Gesammtheit der christlichen Stadtbürger, im Gegensatze der Beisassen, Landbewohner und israelitischen Staatsangehörigen zustand [4]).

IV. In allen vier freien Städten stand nach der älteren Verfassung (vor dem Jahre 1848) und steht noch der Senat oder (edle) Rath an der Spitze der gesammten Staatsregierung; er hat die oberste Leitung aller Staatsangelegenheiten, insbesondere ist ihm die vollziehende Gewalt, so wie die Repräsentation der Stadt in ihren auswärtigen Beziehungen beigelegt. Diese Rechte übt der Senat unter dem Vorsitze

---

[3]) Die Grundlagen der älteren Verfassungen der drei Hansestädte sind: a) für Lübeck: das Stadtrecht von 1586 und der Bürgerrecess von 1669, nebst vielen einzelnen Gesetzen seit 1813; — b) für Bremen: die Tafel von 1433, die neue Eintracht von 1434, die kündige Rolle von 1489, das Statut über die Rathswahlen von 1816 und das Statut über die Bürgerconvente von 1818; — c) für Hamburg: der Hauptrecess zwischen einem edlen Rathe und der erbgesessenen Bürgerschaft von 15. Oktober 1712 und dessen Beilagen, wie z. B. das Reglement der Rath- und Bürgerconvente von 1710; der Unionsrecess von 1710 approbat. den 15. Oktober 1712 etc.

[4]) Für Frankfurt bilden die Grundlage: der Bürgervertrag von 1613, die Constitutionsergänzungsakte vom 19. Juli 1816 und viele einzelne Gesetze. — Vergl. auch die Wiener Congressakte, Art. 46 (siehe oben §. 138, II).

von Bürgermeistern, welche aus seiner Mitte gewählt werden.

V. Neben dem Senate standen in sämmtlichen vier freien Städten eigenthümliche bürgerliche Behörden, Ausschüsse oder Collegien unter verschiedenen Namen und mit verschiedener Einrichtung, theils zur Ueberwachung seiner amtlichen Thätigkeit, theils war der Senat in mehrfachen, durch die Verfassungen der einzelnen Städte verschieden bestimmten Fällen an die Zustimmung dieser bürgerlichen Ausschüsse oder Collegien gebunden[5]).

VI. Solche Ausschüsse der Bürgerschaft oder Collegien vertraten in den vier freien Städten die Stelle der Landstände, wesshalb die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die landständische Verfassung auch auf die vier freien Städte soweit anwendbar sind, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen[6]).

VII. In allen freien Städten musste bei besonders wichtigen Angelegenheiten eine allgemeine Bürgerversammlung berufen werden. Dieser kam die eigentliche gesetzgebende Gewalt zu, soferne dieselbe nicht durch die Verfassung ausdrücklich ganz oder theilweise an ein die Bürgerschaft repräsentirendes Collegium verwiesen worden war[7]).

---

5) In Lübeck bildeten die bürgerliche, den Senat controllirende Behörde, die Aeltesten in 12 Collegien; in Bremen, ein Collegium der Aeltermänner; auch bestand noch daneben eine Regierungscommission, hauptsächlich aus Deputirten der Bürgerschaft zusammengesetzt. In Hamburg bestand ein Collegium der Oberalten und neben ihm ein Collegium der Sechziger und der Hundertachtziger, jedes mit besonders bestimmten Befugnissen. In Frankfurt besteht nach der Constitutionsergänzungsakte eine „ständische Bürgerrepräsentation“ aus 61 Personen gebildet und ein gesetzgebender Körper, welcher Letzterer als die eigentliche Vertretung der gesammten Bürgerschaft namentlich in Bezug auf die Gesetzgebung erscheint.

6) Ausdrücklich sagt dies: W. S.-A. art. 62. — Siehe oben §. 337 b. — Daher können auch Streitigkeiten zwischen dem Senate und dieser Repräsentation vor das Bundesschiedsgericht gezogen werden. Vergl. B.-B. vom 30. Oktober 1834 (siehe oben §. 166).

7) Dies war zuerst der Fall in Frankfurt, wo schon seit 1816 der grösste Theil der gesetzgebenden Gewalt einer besonders erwählten gesetzgebenden Versammlung zugetheilt ist, so dass für die allgemeine Bürgerversammlung nur noch die Abfassung, Abänderung und authentische Inter-

VIII. Das Staatsgebiet jeder der freien Städte begreift ausser der Stadt auch einige Landgemeinden, denen bis auf die neuesten Verfassungsveränderungen kein oder nur ein sehr geringer Antheil am Stadtregiment zukam, und auch jetzt theilweise nur in beschränktem Masse gewährt wurde.

IX. In der neueren Zeit trat auch in den drei Hansestädten das Bestreben hervor, in ähnlicher Weise, wie dies in Frankfurt schon durch die Constitutionsergänzungsakte von 1816 geschehen war, an die Stelle der alten Collegialverfassung eine eigentliche demokratische Repräsentativverfassung mit Beseitigung oder doch mit möglichster Beschränkung der noch übrigen wenigen aristokratischen Elemente einzurichten.

§. 416.

II. Verfassungsveränderungen in den vier freien Städten seit 1848.

a) In Lübeck.

I. In Lübeck hatte man schon seit dem Jahre 1844 sich mit Vorarbeiten für die Umgestaltung der Verfassung beschäftigt; ihr Ergebniss war eine förmliche Verfassungsurkunde vom 8. April 1848[1]). Aus einer Revision derselben ging die jetzt geltende Verfassungsurkunde für die freie und Hansestadt Lübeck vom 29. December 1851 hervor[2]).

II. Hiernach besteht der Senat aus 14 Mitgliedern. Von diesen müssen stets acht dem Gelehrtenstande angehören und unter diesen wenigstens sechs Rechtsgelehrte sein; unter den übrigen sechs Mitgliedern müssen wenigstens fünf Kaufleute sich befinden[3]).

---

pretation der eigentlichen Grund- oder Verfassungsgesetze übrig gelassen ist.

[1]) Vergl. Hermsdorf, Jahresberichte über die deutsche Gesetzgebung. 1844, S. 7. 1845, S. 16. 1846, S. 26.

[2]) Besonderer Abdruck: Verfassungsurkunde für die freie und Hansestadt Lübeck, nach dem Beschlusse vom 29. December 1851. Lübeck 1852; bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Ges. (1855), S. 1121.

[3]) Lübeck, V.-U. 1851, §. 1.

III. Dem Senate steht die oberste Leitung aller Staatsangelegenheiten zu[4]). An seiner Spitze steht ein von diesem aus seiner Mitte erwählter Bürgermeister, welcher zwei Jahre in diesem Amte bleibt, und nicht sofort wieder dazu erwählt werden kann[5]).

IV. Neben dem Senate ist eine die Gesammtheit aller Bewohner des lübischen Freistaates vertretende Körperschaft unter dem Namen „die Bürgerschaft“ eingerichtet worden, welche aus 120 von der gesammten Einwohnerschaft gewählten Mitgliedern, sog. Vertretern, besteht, und theils in ihrer Gesammtheit, theils durch einen Ausschuss (Bürgerausschuss) von 30 Personen aus ihrer Mitte, in weitester Ausdehnung alle die Rechte ausübt, welche den Landständen in den monarchischen Staaten beigelegt sind, und zwar so vollständig, dass nunmehr in Lübeck eine eigentliche allgemeine Bürgerversammlung nicht mehr stattfindet[6]).

V. Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich[7]); die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt, doch so, dass alle zwei Jahre diejenigen austreten, die volle sechs Jahre hindurch in der Bürgerschaft gesessen haben[8]).

VI. Die Ergänzung des Senates geschieht durch Wahl des Senates und der Bürgerschaft in der Art, dass diese aus ihrer Mitte so viele Wahlmänner (Wahlbürger) ernennt, als Senatoren zu der Wahlhandlung erschienen sind[9]).

VII. Eine besondere Sorgfalt hat diese Verfassung der Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senate und der Bürgerschaft zugewandt und dabei zwei Fälle unterschieden.

A) Betrifft die Meinungsverschiedenheit die authentische Auslegung bestehender Gesetze, insbesondere der Verfassung, oder ein auf Grund der Verfassung von dem Senate in Anspruch genommenes Recht, so ist die Streitfrage

---

4) Ebendas. §. 27.
5) Ebendas. §. 22. 25.
6) Ebendas. §. 28 u. f., §. 51 u. f., §. 67 u. f., §. 72 u. f.
7) Ebendas. §. 18.
8) Ebendas. §. 36.
9) Ebendas. §. 4 u. f.

der rechtlichen Entscheidung des Oberappellationsgerichtes der vier freien Städte zu unterwerfen [10]).

B) Weichen dagegen die Meinungen des Senates und der Bürgerschaft darüber von einander ab, was das Staatswohl erfordere, und sind in solchem Falle Senat und Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht, dass eine Beschlussnahme ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen keinen Aufschub erleide, so ist die Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch einer Entscheidungs-Commission zu beseitigen, die durch sieben Mitglieder des Senates und sieben Mitglieder der Bürgerschaft gebildet wird. Aenderungen in der Verfassung dürfen indessen niemals durch den Ausspruch einer solchen Commission durchgeführt werden [11]).

§. 417.

b) Verfassungsveränderungen in Bremen.

I. In Bremen war durch Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft eine Verfassung des Bremischen Staates vom 5. und 8 März 1849 zu Stande gebracht worden [1]).

II. Durch Beschluss der Bundesversammlung in der VI. Sitzung vom 6. März 1852 [2]) wurde aber eine Reihe von Bestimmungen in dieser Verfassung ausgezeichnet, welche als unvereinbar mit der Bundesgesetzgebung beseitigt werden müssten; auch wurde in der VIII. Sitzung vom 22. März 1852 [3]) ein Bundescommissair ernannt, um den Senat bei der Ausführung dieses Bundesbeschlusses zu unterstützen.

III. Hierauf kam die jetzt geltende Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 21. Februar 1854 zu Stande [4]), durch welche sich die Bundesversammlung auf erstatteten

---

[10]) Ebendas. §. 89.

[11]) Ebendas. §. 90 u. f.

[1]) Abgedruckt in Rauch, parlam. Taschenbuch, Lief. 4, S. 78.

[2]) Protok. der B.-V. §. 65, S. 327 u. f.; bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl., Thl. II, S. 571.

[3]) Protok. der B.-V. §. 80, ebendas. S. 572.

[4]) Besonderer Abdruck: Bremen 1854.

richt des Bundescommissairs in der Sitzung vom 17. August 1854 zufriedengestellt erklärte[5]).

IV. Die Verfassung der freien Stadt Bremen v. 21. Febr. 1854[6]) beruht im Wesentlichen auf denselben Grundlagen, wie die Verfassung der freien Stadt Lübeck vom 29. December 1851. Auch in Bremen steht jetzt dem Senate, welchem die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, insbesondere die vollziehende Gewalt, zugewiesen ist[7]), eine Vertretung aller Staatsbürger unter der Bezeichnung als Bürgerschaft, mit ausgedehnten landständischen Rechten, und ohne dass noch eine allgemeine Bürgerversammlung zu berufen wäre, zur Seite[8]).

V. Der Senat besteht hier aus 18 Mitgliedern, wovon wenigstens zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und fünf Kaufleute sein müssen[9]).

VI. Auch hier geschieht nunmehr die Wahl der Senatsmitglieder durch den Senat und die Bürgerschaft zusammen nach näherer Bestimmung des Gesetzes[10]).

VII. Der Senat erwählt zwei seiner Mitglieder zu Bürgermeistern; jeden auf vier Jahre, doch so, dass alle zwei Jahre einer austritt und nicht sofort wieder wählbar ist. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer eines Jahres Präsident des Senates. Mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle[11]).

VIII. Die Bürgerschaft besteht in Bremen nunmehr aus 150 Vertretern der Staatsbürger[12]).

---

5) Siehe den ausführlichen Bericht des Bundescommissairs (Generalmajor Jacobi) in den Protok. der B.-V. als Beilage 1 zur 10. Sitzung v. 6. April 1854, §. 100, S. 253 u. f. und das Gutachten des politischen Ausschusses der Bundesversammlung in der 22. Sitzung vom 20. Juli 1854, Protok. §. 225, S. 648 u. f. und hierauf den B.-B. vom 17. August 1854, Protok. §. 258, S. 785.

6) Abgedruckt nebst den zur Ausführung errichteten Gesetzen bei H. A. Zacharie, deut. Verf.-Ges. (1855), S. 1187 flg.

7) Bremen, V.-U. 1854, §. 59.

8) Ebendas. §. 3, §. 38 u. f., §. 56 u. f.

9) Ebendas. §. 21.

10) Ebendas. §. 22 u. f.

11) Ebendas. §. 30. 31.

12) Ebendas. §. 38.

IX. Die Senatoren werden auf Lebenszeit, die Vertreter auf sechs Jahre, mit Austritt der Hälfte alle drei Jahre, gewählt [13]).

X. Senat und Bürgerschaft üben ihre gemeinschaftlichen Rechte entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse, oder mittelbar durch Ausschüsse (sog. Deputationen), welche aus Mitgliedern des Senates und der Bürgerschaft gebildet werden [14]).

XI. Für Meinungsverschiedenheiten über Auslegung der Verfassung, eines Gesetzes oder sonst eines gemeinschaftlichen Beschlusses ordnet auch diese Verfassung eine gerichtliche Entscheidung an [15]). Für die Fälle, in welchen die Meinungsverschiedenheit einen anderen als einen der hier genannten Gegenstände betrifft, findet sich keine gesetzliche Bestimmung bezüglich ihrer Ausgleichung.

XII. Die Verfassung der freien Stadt Bremen hat einen besonderen Abschnitt, von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen, aufgenommen, welcher den von der (Frankfurter) Nationalversammlung beschlossenen Grundrechten des deutschen Volkes nachgebildet ist, jedoch mit mancherlei mässigenden Abänderungen [16]).

§. 418.

c) Verfassungsveränderungen in Hamburg.

I. In Hamburg wurde am 11. April 1849 eine neue Verfassung des Freistaates beschlossen, welche im Wesentlichen auf der Einrichtung einer Bürgerrepräsentation (Bürgerschaft) neben dem Senate beruhte, wie diese in Lübeck und Bremen getroffen worden ist, und auch eine Aufzählung der Grundrechte im Umfange der Beschlüsse der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt enthielt [1]). Der Rath sollte aus neun Mitgliedern bestehen, und unmittelbar von der Bürger-

---

[13]) Ebendas. §. 24. 40.
[14]) Ebendas. §. 59.
[15]) Ebendas. §. 66. 2.
[16]) Ebendas. §. 8—20.
[1]) Abgedruckt in Rauch, parlam. Taschenbuch, 5. Lief., S. 209.

schaft und beliebig aus allen in diese wählbaren Staatsbürgern gewählt werden[2]).

II. Diese Verfassung wurde zwar alsbald wieder beseitigt und ein anderes von einer sog. Neunercommission entworfenes Verfassungsprojekt durch Raths- und Bürgerbeschluss vom 23. Mai 1850 an deren Stelle gesetzt. Diese sogenannte Neunerverfassung konnte aber nicht in's Leben treten, da sie von dem politischen Ausschusse der Bundesversammlung beanstandet wurde[3]).

III. Der Senat nahm zwar (August 1852 bis Februar 1854) eine Revision dieses Verfassungsprojektes vor[4]); der hieraus hervorgegangene Verfassungsentwurf wurde aber von der erbgesessenen Bürgerschaft abgelehnt und hierauf von dem Senate die Absicht aufgegeben, diesen Entwurf durchzuführen.

IV. Auf die hiervon der Bundesversammlung gemachte Anzeige wurde in der Sitzung vom 21. Juni 1855 beschlossen, diese Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen[5]).

V. Nach abermaliger Ablehnung der Vorlagen des Senates durch die Bürgerschaft (7. April 1856) ruhte die Verfassungsangelegenheit bis zum Jahre 1859. Durch Senats- und Bürgerbeschluss vom 11. August 1859 gelangten die Verfassungs-Abschnitte, welche die Bürgerschaft, den Bürger-Ausschuss und die Gesetzgebung betrafen und ein Wahlgesetz zur Annahme und endlich auch die nunmehr in Kraft bestehende Verfassung vom 28. September 1860 zum Abschluss[6]).

VI. Hiermit ist auch die Verfassung der freien Stadt Hamburg im Wesentlichen auf dieselben Grundlagen gebracht

---

[2]) Hamburg, Verf. von 1849, §. 94. 95. 96.

[3]) Protok. der B.-V. XVII. Sitz. 8. Juni 1855, §. 209.

[4]) Siehe die Hamburger Verfassung nach der von dem Senate (1852 bis 1854) damit vorgenommenen Revision, Protok. der B.-V. Beil. 2 zu §. 209 XVII. Sitz. vom 8. Juni 1855, S. 587.

[5]) Vergl. Protok. der B.-V. XIX. Sitzung vom 21. Juni 1855, §. 223, S. 648 u. f., bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl., Thl. II, S. 638.

[6]) Abgedruckt bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Ges., zweite Fortsetzung (1862), S. 182 flg.; bei Rauch, parlamentar. Taschenbuch, 8. und 9. Lief. (1861), S. 98 flg.

worden, wie die dermal bestehende Verfassung in Lübeck und Bremen. Die Faktoren der Staatsregierung sind auch hier jetzt der Senat, die Bürgerschaft (mit dem Charakter einer Bürgerrepräsentation oder landständischen Körpers) und ein aus ihr hervorgehender Bürgerausschuss.

VII. Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich ausgeübt. Inhaber der vollziehenden Gewalt ist der Senat; die Ausübung der richterlichen Gewalt ist den Gerichten zugewiesen [7].

VIII. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- oder Cameralwissenschaften studirt haben und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen Letzteren wenigstens sieben dem Kaufmannsstande angehören müssen [8]. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaufsatze von zwei Personen [9]. Die Wahl zum Senatsmitgliede muss von dem Erwählten bei Verlust (für immer) der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes, in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerb zu treiben, angenommen werden [10]; das Amt ist lebenslänglich und jedes andere öffentliche Amt damit unvereinbar [11]. Der Senat wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden. Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nach einander fungiren [12].

IX. Die Bürgerschaft besteht aus einhundert und zweiundneunzig Mitgliedern. Hiervon werden vierundachtzig Mitglieder durch allgemeine directe Wahl mit geheimer Stimmabgabe gewählt. Die übrigen einhundert und acht Mitglieder bestehen 1) aus achtundvierzig Grundeigenthümern, welche von einer bestimmten (hochbesteuerten) Kategorie von Grundeigenthümern gewählt werden und 2) aus sechzig Abgeordneten der Gerichte, der Deputationen und Collegien,

---

[7]) Hamburgische Verf. vom 28. September 1860, art. 6 und 19.
[8]) Ebendas. art. 8.
[9]) Ebendas. art. 9.
[10]) Ebendas. art. 10.
[11]) Ebendas. art. 11 und 12.
[12]) Ebendas. art. 17.

welche den wichtigeren Zweigen der Verwaltung vorstehen, und der zu diesem Behufe in ein Wahlcollegium zusammentretenden Aelterleute der zünftigen Gewerbe. Ablehnung dieser Wahl ist mit Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes, in Stadt und Gebiet ein zünftiges Gewerbe zu treiben, für die Dauer von zehn Jahren bedroht. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre hat die Hälfte auszutreten [13]).

X. Der Bürger-Ausschuss besteht aus zwanzig Mitgliedern, welche die Bürgerschaft aus ihrer Mitte wählt, unter denen jedoch nur fünf Rechtsgelehrte sein dürfen. Seine Befugnisse vergleichen sich denen eines landständischen Ausschusses [14]). Besondere Ausführlichkeit zeigt diese Verfassung bezüglich der Art und Weise, wie vorgegangen werden soll, wenn sich eine beharrliche Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Bürgerschaft zeigt, wobei die möglichen Gegenstände derselben zweckmässig unterschieden sind [15]).

§. 419.

d) Verfassungsveränderungen in Frankfurt.

I. In Frankfurt erlitt die Constitutionsergänzungsakte vom 19. Juli 1816 [1]) mehrere wesentliche Aenderungen durch das Verfassungsgesetz über die Berufung einer constituirenden Versammlung nebst Wahlgesetz und Uebergangsbestimmungen vom 19. Oktober 1848 und das Gesetz vom 20. Februar 1849 über die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichheit der Staatsangehörigen, wodurch die Israeliten, Landbewohner und Beisassen den christlichen Stadtbürgern in allen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen gleichgestellt wurden.

II. Dieses Gesetz wurde in Folge des Bundesbeschlusses vom 12. August 1852 durch Verordnung des Rathes vom 5. Oktober 1852 wieder aufgehoben [2]).

---

[13]) Ebendas. art. 28. 29. 34. 38.

[14]) Ebendas. art. 54—60.

[15]) Ebendas. art. 71—76.

[1]) Siehe oben §. 415, Note 3. — Abgedruckt bei H. A. Zachariae deut. Verf.-Ges. (1855), S. 1146 flg.

[2]) Vergl. oben §. 138, II.

III. An dessen Stelle trat sodann ein organisches Gesetz vom 12. September 1853, die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner und Israeliten betreffend, worin denselben zwar nicht völlige, doch theilweise Gleichstellung mit den christlichen Stadtbürgern in staatsbürgerlicher Beziehung eingeräumt wurde [3]).

IV. Durch ein anderes organisches Gesetz, beschlossen von der gesetzgebenden Versammlung am 22. December 1854 und von der Bürgerschaft am 5. und 6. Februar 1855, wurden neue Vorschriften über die Einrichtung des Senates, der Gerichte und der gesetzgebenden Versammlung gegeben. Dieses Gesetz wurde durch Beschluss der grossen Rathsversammlung vom 16. September 1856 amtlich publicirt und ist mit dem 1. Januar 1857 in Kraft getreten.

V. Hiernach besteht der Senat mit Einschluss von vier Syndiken aus 21 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern. In

---

[3]) Nach diesem seitdem in Kraft stehenden Gesetze findet (§. 1) die Annahme von Beisassen künftig nicht mehr statt. Die Mitglieder der Frankfurter Stadtgemeinde werden (§. 2) ohne Unterschied Frankfurter Bürger genannt; die Mitglieder der Landgemeinden als Bürger ihrer Gemeinden bezeichnet. Den Frankfurter Bürgern israelitischen Religionsbekenntnisses werden (§. 3) ausser der zustehenden Rechtsgleichheit in privatbürgerlicher Hinsicht die staatsbürgerlichen Rechte dahin erweitert, dass sie zur Wahl der 75 Mitglieder des Wahlcollegs, welche 45 Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung aus der Bürgerschaft zu wählen haben, und bei der Wahl dieser 45 Mitglieder selbst, das Wahlrecht und die Wählbarkeit gleich den christlichen Bürgern haben sollen, doch so, dass von dem Wahlcolleg nicht mehr als vier israelitische Bürger zu Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung gewählt werden dürfen. Den israelitischen Bürgern sind auch die öffentlichen Aemter im Allgemeinen zugänglich, jedoch sind (§. 4) in den Senat und die ständische Bürgerrepräsentation nur Frankfurter Bürger christlichen Religionsbekenntnisses wählbar; ebenso bleiben die Israeliten von Richterstellen und von Aemtern ausgeschlossen, deren Wirkungskreis christliche Kirchen, Schulen und Stiftungen betrifft. In ähnlicher Weise können auch Bürger der Landgemeinden nicht bei der Verwaltung des Vermögens der städtischen Gemeinde angestellt werden, sind jedoch zu Richterstellen wählbar; auch sollen (§. 5) die in die gesetzgebende Versammlung gewählten Vertreter der Landgemeinden, so wie auch (§. 6) die israelitischen Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung an allen Berathungen und Beschlüssen derselben Theil nehmen, mit Ausnahme einiger wenigen, besonders bezeichneten Gegenstände.

dem Senate müssen wenigstens **vier Mitglieder** dem Handwerksstande angehören und mehrere Mitglieder von einer jeden der drei christlichen Confessionen wirklich sein[4]).

VI. Mit der Vornahme der Wahl eines Senatsmitgliedes werden von dem Senate sechs und von der gesetzgebenden Versammlung ebenfalls sechs Wahlmänner beauftragt[5]).

VII. Alle Jahre wird, wie von Alters her, zur neuen Wahl der Bürgermeister geschritten, und kein Senatsmitglied darf zwei Jahre hintereinander das Amt des Bürgermeisters führen[6]).

VIII. Die Bestimmungen der Constitutionsergänzungakte, wonach der Senat zur Justizverwaltung **aus sich** ein Appellationsgericht zu bilden hatte, hören auf. Die Mitglieder des Stadtgerichtes und Appellationsgerichtes werden fortan in gleicher Weise, wie die Senatoren, durch sechs von dem Senate und sechs von der gesetzgebenden Versammlung beauftragte Wahlmänner auf Lebenszeit gewählt[7]).

IX. Die gesetzgebende Versammlung besteht fortan 1) aus 57 von der Bürgerschaft der Stadt aus sich gewählten Mitgliedern; 2) aus 20 von der ständischen Bürgerrepräsentation gewählten Mitgliedern; 3) aus 11 von den Landgemeinden aus sich gewählten Mitgliedern[8]).

X. Eine Meinungsverschiedenheit, die sich zwischen dem Senate und der gesetzgebenden Versammlung über die zum Wirkungskreise dieser Letzteren gehörigen Gegenstände ergibt, soll **nur** auf dem Wege gegenseitiger Verständigung ausgeglichen werden, zu welchem Behufe ein **Vermittelungs-Ausschuss** aus 5 Mitgliedern des Senates und 5 Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung zu bilden ist, um über die Vermittelungsvorschläge zu **berathen** und darüber zu berichten[9]).

---

4) Organisches Gesetz vom 22. December 1854 und 5. und 6. Februar 1855, §. 1; abgedruckt bei H. A. **Zachariae**, deut. Verf.-Ges. (1855), S. 1177 flg.

5) **Ebendas.** §. 2.

6) **Ebendas.** §. 4.

7) **Ebendas.** §. 5 und 6.

8) **Ebendas.** §. 15.

9) **Ebendas.** §. 21—23.

XI. Wenn aber die Verschiedenheit der Ansichten d Auslegung gesetzlicher Bestimmungen betrifft, s steht es sowohl dem Senate, als dem gesetzgebenden Körp frei, die Entscheidung des Oberappellationsgerichtes zu Lübe in Anspruch zu nehmen, welche sofort als Gesetz zu ve öffentlichen ist, und die Kraft einer authentischen Inte pretation hat[10]).

---

[10]) Ebendas. §. 24.

Achtzehnter Abschnitt.

Die Gemeinden.

§. 420.

Begriff von Gemeinde [1]).

I. Eine Gemeinde im staatsrechtlichen Sinne ist eine politische Verbindung von Staatsbürgern auf einem bestimmten Bezirke des Staatsgebietes (Gemeindebezirk) unter einem bestimmten Gemeindenamen und mit Korporationsrechten zum Zwecke der Wahrung und Beförderung der lokalen Interessen. Ob die Mitglieder dieser Gemeinde an einem Orte zusammen, oder in mehreren Orten (Dörfer, Weiler, Höfe) wohnen, ist für den Begriff der Ortsgemeinde gleichgültig.

---

[1]) V. Aretin (K. v. Rotteck), Staatsr. d. constit. Monarchie, III. Bd. S. 24 u. f. — Dahlmann, Politik, §. 238 u. f. — H. Beislèr, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbswesen. Augsburg 1831. — C. v. Giech, Ansichten über Staats- und öffentliches Leben. Nürnberg 1843. — H. G. Reichard, Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städtischen Verfassungen in den monarchischen Staaten Deutschlands. Altenburg 1844. — A. Christ, über Gemeinden und Gemeindeverfassungen (als Einleitung der 3. Aufl. von dessen Werke: „das badische Gemeindegesetz etc.“ Karlsruhe 1845 beigegeben). — J. Weiske, Sammlung der neueren deutschen Gemeindegesetze nebst einer Einleitung, die Gemeinde als Korporation, 1848. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Auflage), I, S. 516 flg. — J. Held, System des Verf.-R., Thl. II (1857), S. 653 flg. — A. Piper und Herm. Stolp, Monatsschrift für deut. Städte- und Gemeindewesen. Frankfurt a. d. Oder.

II. Ueberall unterscheidet man Stadt- und Landgemeinden[2]), und mitunter treten auch unter diesen selbst wieder verschiedene Klassen und Abstufungen hervor[3]). Diese Unterscheidungen sind aber im Einzelnen durchaus nur partikularrechtlich entwickelt und beruhen zunächst in der grösseren Selbstständigkeit und vollkommeneren, zum Theile auch complicirten Organisation der bedeutenderen Gemeinden[4]).

III. Ausser den Ortsgemeinden findet man mitunter auch Amtsgemeinden, insoferne nämlich mehrere Ortsgemeinden selbst wieder unter sich eine politische Körperschaft zum Zwecke der Leitung gemeinschaftlicher Interessen bilden[5]).

---

²) Vergl. z. B. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 115. „Dorf- und Stadtgemeinden."

³) Z. B. Städte erster, zweiter und dritter Klasse, Marktflecken, Dorfschaften u. dergl. — Vergl. Bayern, rev. Verordn. die Verf. u. Verwalt. d. Gem. betr. 1. Juli 1834, §. 8 flg.

⁴) Vergl. z. B. Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 19 und 20. — Allgemein wird anerkannt, dass städtische Gemeinden und besonders grosse Städte, der Natur der Verhältnisse nach in vielen Stücken anderer Gemeindeeinrichtungen bedürfen, als die Landgemeinden. In der früheren Zeit war deren Verfassung auch sehr wesentlich unterschieden. In der neueren Zeit hat man, auch hier alles Heil von dem Principe abstrakter Gleichheit erwartend, vielfach zum Schaden des Ganzen und der einzelnen Gemeinden alles auf möglichst gleiche Grundlagen zu bringen versucht. So z. B. spricht Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 67 geradezu aus: „Alle Gemeinden in Stadt und Land sollen eine möglichst gleiche Verfassung haben." — Die Erfahrung war dagegen auch in dieser Beziehung in den meisten Staaten bereits die beste Lehrmeisterin.

⁵) Z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 64. „Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft." — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 24. „Die Gemeinden eines Amtes bilden eine Amtsgemeinde zu gemeinschaftlicher Besorgung der dazu bestimmten Angelegenheiten." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 73. „Die Gemeinden eines bestimmten Bezirkes sollen zu einem grösseren Verbande zusammentreten, dessen Verfassung möglichst nach denselben Grundsätzen und Grundlagen, wie die Verfassung jener, geordnet wird."

§. 421.

Entstehung, Verfall und Wiederbelebung der freien Gemeinde-Verfassung in Deutschland und Bestimmungen der Reichsverfassung vom 28. März 1849[1]).

I. Die Gemeinde-Verfassung war in politischer Beziehung die Urverfassung von Deutschland, und vertrat bis zur Entwickelung der Staatsverfassung im modernen Sinne, insbesondere bis zur kräftigeren Ausbildung der Landeshoheit, die Stelle des Staatsorganismus selbst.

II. In dieser ursprünglichen Weise hatte sich sogar das Gemeindewesen als gleichbedeutend mit dem Staatswesen in den freien Reichsstädten erhalten und besteht im Wesentlichen noch in diesem Verhältnisse in den vier freien Städten[2]).

III. Die Grundidee aller Gemeinden war ursprünglich die einer republikanischen Verbindung; daher nahm ursprünglich jede freie, insbesondere jede städtische Gemeinde eine Art von Selbstregierung bald in grösserem, bald in geringerem Umfange, in Anspruch, nämlich die Selbstverwaltung des Gemeindevermögens, der Gerichtsbarkeit nnd der Polizei, so dass die Gesammtregierung des Reichsstaates, ja selbst die Landeshoheit, in dieser Beziehung ursprünglich nur wie ein monarchisches Protectorat über die einzelnen kleinen Republiken erschien[3]).

IV. Zuerst verloren aber die kleinen Landgemeinden ihre Selbstständigkeit und kamen frühzeitig in eine strengere Abhängigkeit von einzelnen geistlichen und weltlichen Grundherren, so wie auch eine grosse Anzahl kleiner Landgemeinden, die sich auf den Besitzungen solcher Grundherren nach und nach entwickelten, schon von ihrer ersten Entstehung an in einer solchen Unterordnung und Beschränkung durch mancherlei Schutzverhältnisse standen.

---

[1]) Siehe den Artikel, Gemeinde, von K. J. A. Mittermaier, in Weiske Rechtslexicon (1861).

[2]) Siehe oben §. 95, §. 415—419.

[3]) Vergl. meine deutsch. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 55.

V. Je mehr sich die Landeshoheit zu einer eigentlichen monarchischen Staatsgewalt ausbildete und der Souverainetät näherte, desto mehr ging auch in den Städten die freie Gemeindeverfassung unter. Dagegen entwickelte sich immer mehr ein System der Obervormundschaft des Staates über die Gemeinden [4]), in Folge dessen auch die Städte nicht selten ihre Gerichtsbarkeit und Polizei gänzlich verloren, oder doch darin sehr beschränkt wurden; ebenso verloren sie häufig das Recht, ihre Beamten selbst zu ernennen, so wie auch die Selbstverwaltung ihres Vermögens.

VI. In der neueren Zeit hat man in Folge der Einführung des Repräsentativ-Systems in die Staatsverfassung angefangen, die Wichtigkeit einer freien Gemeindeverfassung für das gesammte Staatsleben immer mehr einzusehen [5]), und daher machten es sich die neueren Gemeindeordnungen schon längst vor dem Jahre 1848 zur Aufgabe, den Gemeinden wieder eine freiere Bewegung einzuräumen, wenngleich in der Art und Weise, so wie in dem Umfange, in welchem die Selbstständigkeit der Gemeinden anerkannt und ins Leben gerufen wurde, eine ausserordentliche Verschiedenheit in den einzelnen Gesetzen hervortritt [6]).

---

[4]) Da die Praxis, gestützt auf das römische Recht, auf die Gemeinden die *Jura minorum* übertragen hatte, so mochte es bald scheinen, dass sie auch nach Analogie der Minderjährigen einer Bevormundung bedürften. — L. 13, Cod. de jure reipubl. (11, 29). „Rempublicam, ut pupillam, extra ordinem juvari, moris est.“ — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 22. „Die Gemeinden geniessen die Rechte der Minderjährigen in Beziehung auf ihre Rechte und ihr Vermögen als Gesammtheit. Sie stehen unter der Aufsicht und besonderen Fürsorge des Staates.“

[5]) Ueber die Bedeutung der Gemeinden für die Staaten sprechen sich ausdrücklich aus: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 62. „Die Gemeinden sind die Grundlagen des Staatsvereins.“ — Uebereinstimmt: S-Altenburg, V.-U. 1831, §. 100. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 66. „Die politische Gemeinde, als solche, bildet eine Unterabtheilung des Staates und dient insoferne seinen Zwecken.“

[6]) Vergl. preuss. Städteordnung, 19. November 1808; rev. Städteordnung 17. März 1831; Bayern, Gemeinde-Edikt 24. September 1808; Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden v. 17. Mai 1818, zum Theile abgeändert durch Gesetz vom 1. Juli 1834. — K. Sachsen, allgemeine Städteordnung 2. Februar 1832, nebst dem Gesetze über

VII. Auch in der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. glaubte man bei der Abfassung der deutschen Reichsverfassung den Gemeindeverfassungen einige Aufmerksamkeit zuwenden zu müssen, beschränkte sich aber doch darauf, einige wenige Grundsätze aufzustellen, nämlich: 1) Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung: a) die Wahl ihrer Vorsteher und Ver-

---

einige Abänderungen vom 9. December 1837 und Landgemeindeordnung vom 7. November 1838. — Hannover, Städteordn. vom 1. Mai 1851 und Gesetz über die Landgemeinden vom 4. Mai 1852; Gesetz über die grossen Bürgerausschüsse vom 3. August 1837. — Würtemberg, Edikt über die Gemeindeverf. v. 31. December 1818; Verwaltungsedikt für die Gemeinden vom 1. März 1822; rev. Gesetz über das Gemeinde- und Beisitzrecht vom 4. December 1853. — Eine besondere Beachtung verdient die Gesetzgebung in Baden vom 31. December 1831 (Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes, und Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden). Diese wegen ihrer Freisinnigkeit berühmte Gesetzgebung hat sich im Laufe von zwanzig Jahren in der Art als nachtheilig und zerstörend für den Wohlstand der Gemeinden, den Immobiliar-Credit der Einzelnen und die öffentliche Ordnung erwiesen, dass im Jahre 1851 (15. Februar und 25. April) eine durchgreifende Revision dieser Gesetze stattfinden musste. Zugleich wurde (30. April 1851) eine neue Gemeindewahlordnung erlassen. Durch provisor. Gesetz vom 6. August 1852 wurde sodann noch der §. 40 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Entlassung des Gemeinderathes betr. abgeändert. — Vergl. Fr. Fröhlich, die badischen Gemeindegesetze sammt den dazu gehörigen Ministerialverfügungen und geschichtlichen Bemerkungen aus amtlichen Quellen bearbeitet. Heidelberg 1854. — Kurhessen, Gemeindeordn. vom 23. Oktober 1834. — Grossh. Hessen, Gemeindeordn. vom 30. Juni 1821. — Braunschweig, allgemeine Städteordnung vom 4. Juni 1834; rev. Städteordnung und Landgemeindeordnung vom 19. März 1850. — Nassau, Verordnung über die Orts- und Gemeindeverwaltung vom 5. Juni 1816; Gemeindegesetz vom 12. December 1848. — S.-Weimar, Landgemeindeordnung vom 2. Februar 1840. — S.-Gotha, Gemeindeordnung vom 30. Mai 1834. — Oldenburg, Landgemeindeordnung vom 28. December 1831; Städteordnung vom 12. August 1833. — Anhalt-Dessau, Städteordnung vom 10. December 1834. — Anhalt-Bernburg, Gemeinde- und Kreisordnung vom 28. Februar 1850. — Frankfurt, Gemeindeordnung vom 12. August 1824. — Bremen, Gemeindeverfassung der Landgemeinden vom 25. Februar 1850. — Hohenzollern-Hechingen, Gemeindeordnung vom 19. Oktober 1833. — Hohenzollern-Sigmaringen, Gemeindeordnung vom 6. Juni 1840. — Lippe-Detmold, Städteordnung vom 16. Mai 1843. — Waldeck, Gemeindeordnung vom 27. April 1850.

treter; b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluss der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates; c) die Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes; d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel. 2) Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören; Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten [7]).

§. 422.

Bestimmungen der Verfassungsurkunden der Einzelstaaten über das Verhältniss der Gemeinden zum Staate und über die Gemeindeverfassung.

1) Vorbemerkung.

I. Die Verfassungsgesetze der deutschen Einzelstaaten vor dem Jahre 1848 erwähnen meistens die Stellung der Gemeinden und die Gemeindeverfassung überhaupt gar nicht, aber auch von den Uebrigen enthalten nur wenige einigermassen ausführliche Bestimmungen über diese Verhältnisse [1]).

II. Die meisten Verfassungsurkunden begnügen sich, einleitende Grundsätze für die künftige Gemeindeordnung aufzustellen, oder über einen oder den anderen Punkt des Verhältnisses von Staat und Gemeinde eine vereinzelte Bestimmung zu geben und verweisen im Uebrigen auf noch zu erlassende vollständige Gemeindeordnungen [2]).

---

[7]) (Frankfurter) Verf. des deut. Reiches v. 28. März 1849, §. 184. Ueber die vom Unionsparlamente beschlossene Aenderung des §. siehe oben §. 295, Note 16.

[1]) Bestimmungen, die sich auf die Gemeinden beziehen, enthalten den (noch gültigen) Verfassungen vor dem Jahre 1848 überhaupt nur Verf.-Urkunden von Würtemberg, V.-U. 1819, §. 62 u. f. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 45 u. f. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. u. f. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 110 u. f. — Braunschweig, L.-O. 1832, §. 41 u. f. — Hannover, V.-U. 1840, §. 45 u. f.

[2]) Vergl. z. B. Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 45. „Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene selbstständige Verwaltung durch

III. Die Verfassungen seit 1848 haben insbesondere bei der Aufstellung leitender Grundsätze für die neuen Gemeindeordnungen die Bestimmungen der (Frankfurter) Reichsverfassung von 1849 (§. 421) zum Vorbilde genommen[3]).

IV. Mitunter findet sich eine Vorschrift, dass die Grundbestimmungen der künftigen Gemeindeordnung einen Bestandtheil der Verfassung bilden sollen[4]). Wo dies nicht ausdrücklich angeordnet ist, kann einer Gemeindeordnung der Charakter eines eigentlichen Verfassungsgesetzes nicht beigelegt werden.

§. 423.

2) Die Bestimmungen der Verfassungsurkunden und Gemeindeordnungen über Gemeindeverhältnisse im Einzelnen.

a) Klassen der Gemeindeangehörigen. Bürgeraufnahme. Wirkungen des Orts- und Schutzbürgerrechtes. Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder.

I. Von dem Grundgedanken ausgehend, dass die Ortsgemeinde die Grundlage des Staates ist[1]), haben schon einige Verfassungen vor 1848 als Grundsatz ausgesprochen, dass jeder Staatsangehörige einer Gemeinde in irgend einer Eigenschaft, entweder als Bürger (Nachbar) oder als Beisasse (Schutzbürger, Schutzverwandter) angehören müsse[2]).

---

der Gemeinde Gewählte unter der Oberaufsicht des Staates aussprechen wird." — Aehnlich: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 54. 55. — Siehe auch die in Note 3 angeführten Gesetze.

[3]) Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 19. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 66—69. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 60 u. f. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 39 und Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 29. 30. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 107. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 5. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 22.

[4]) Dies erklärt z. B. Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 45 a. E.

[1]) Siehe §. 421, Note 5.

[2]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 62. „... Jeder Staatsbürger muss daher, soferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören." — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 19. „Das Band der Ortsgemeinden umfasst alle Landesunterthanen,

II. In einigen Verfassungsgesetzen ist seit dem Jahre 1848 die Unterscheidung von Bürgern und Beisassen nicht mehr erwähnt, sondern allgemein vorgeschrieben, dass jeder Staatsangehörige einer Gemeinde angehören müsse[3]).

III. Auch schon vor dem Jahre 1848 hatte man in einigen Gemeindeordnungen den früheren Unterschied zwischen Bürgern und Schutzbürgern aufgehoben, und letztere zu wirklichen Bürgern erklärt[4]), dagegen aber neben den Bürgern eine Klasse sog. staatsbürgerlicher Einwohner aufgestellt, d. h. Staatsbürger, welchen wie z. B. Staatsdienern, Geistlichen, Schullehrern, das Recht eines festen Wohnsitzes in einer Gemeinde zukommt, ohne Gemeindebürger zu sein,

---

und es kann in Zukunft Niemand Staatsbürger sein, ohne zugleich auf eine oder die andere Weise im Gemeindeverbande zu stehen." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 100 a linea 2. „Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener — (wegen deren Verhältnisse, so wie wegen der Verhältnisse der Rittergutsbesitzer zu den Ortsgemeinden das Nöthige ergehen wird) — kann im Herzogthume Altenburg Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben, oder die vollen Rechte der Landesunterthanschaft sich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländischen Gemeinde angehört. Insbesondere sind Aerzte, Anwälte, Notare und andere nicht im unmittelbaren Staatsdienste stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbandes ihres Wohnortes anzusehen." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 42. „Jeder Landeseinwohner muss einer bestimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er den gesetzlichen Bestimmungen zufolge seinen Wohnsitz hat." Ausnahmen bestehen in den meisten Staaten in Bezug auf Standesherren, die Mitglieder des übrigen ehemals reichsfreien Adels, die adeligen Grundherren und die Rittergutsbesitzer.

[3]) Z. B. Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 12. „Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muss in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören." — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 60. „Jeder Staatsbürger muss einer Gemeinde angehören."

[4]) So z. B. Baden, Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. December 1831 (jetzt revid. vom 25. April 1851) §. 2. Vergl. Gesetz vom 31. December 1831 (jetzt revid. vom 15. Februar 1851) §. 89. — Die Aufhebung des Unterschiedes von Bürgern und Schutzbürgern hat fast überall grosse Nachtheile für den Wohlstand der Gemeinden zur Folge gehabt. (Siehe unten §. 425, Note 10). — Wo aber dieser Unterschied einmal aufgehoben ist, lässt er sich nicht wohl wieder einführen.

mit der Hauptwirkung, dass den Kindern, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen derselben in der Gemeinde ein angeborenes Bürgerrecht beigelegt wird, wo der Vater angestellt war[5]).

IV. Eine besondere Klasse bilden mitunter die sog. Einsassen, d. h. staatsangehörige Personen, welche als Heimathlose einer Gemeinde zugewiesen oder von derselben aufgenommen werden, ohne dass sie im Stande sind, die Bedingungen des Erwerbes des Bürgerrechtes zu erfüllen. Dieses Einsassenrecht gibt die Befugniss, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benützen, und endlich einen Anspruch an die Gemeinde auf Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat[6]).

V. Ausserdem werden überall noch die Ausmärker oder Markgenossen unterschieden, d. h. Personen, welche in einer Gemeindegemarkung Grundstücke besitzen, ohne dieser Gemeinde als Bürger anzugehören[7]).

VI. In allen Staaten wird als Grundsatz anerkannt, dass jeder Staatsangehörige in jeder Gemeinde des Landes das Gemeindebürgerrecht zu erwerben befugt ist, soferne er die gesetzlichen Bedingungen der Aufnahme erfüllt, wozu regelmässig der Nachweis eines gewissen Nahrungszweiges, mitunter überdies eines gewissen Vermögens, und bei denjenigen, die nicht ein angeborenes Bürgerrecht in der Gemeinde haben, auch die Entrichtung eines gewissen Aufnahme-

---

5) So z. B. Baden, Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes vom 31. December 1831 (jetzt revid. vom 15. Februar 1851) §. 55.

6) Vergl. z. B. das in Note 5 angef. badische Gesetz §. 70 u. f. mit §. 91 und 106.

7) Vergl. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 101. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 43 (Markgenossen), „Grundbesitzer, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, geniessen wegen ihres Besitzthumes denselben Schutz, welcher den Einwohnern gewährt wird; sie sind aber auch wie diese zu den auf den Grundstücken haftenden Lasten verpflichtet.“

geldes gehört[8]). Nur hinsichtlich der Juden besteht mitunter noch eine Ausnahme[9]). Im Uebrigen hängt die Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmässigen Entscheidung des Staates in streitigen Fällen[10]).

VII. Selbstverständlich kann Niemand Gemeindebürgerrecht erwerben, der nicht bereits im Besitze des Indigenates ist[11]).

VIII. Wo die Betreibung der Gewerbe und bürgerlichen Nahrung, so wie der Erwerb von Grundstücken nicht bereits als eine allgemeine Wirkung des Staatsbürgerrechtes erklärt sind[12]), erscheinen sie als besondere Wirkung des Ortsbürgerrechtes. Ausserdem werden noch dahin gerechnet: a) Genuss des Gemeindeschutzes, und wo ein besonderer Ortsgerichtsstand besteht, Anspruch daran;

---

[8]) Vergl. z. B. Baden, Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes vom 31. December 1831 (jetzt revid. 15. Februar 1851) §. 17 u. f. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 22, e. „Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde."

[9]) In Baden wurden die Beschränkungen der Israeliten in Bezug auf den Erwerb und die Ausübung des vollen Gemeindebürgerrechtes aufgehoben durch Gesetz vom 4. October 1862, Reg.-Bl. Nr. XLVIII.

[10]) In dieser Weise spricht sich z. B. aus: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 63. — Vergl. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 109. — Hannover, V.-U. 1840, §. 55. „Die Zulassung neuer Mitglieder in einer Gemeinde kann gegen den Willen der Letzteren nur aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde stattfinden." — Aehnlich: Baden, Gesetz über die Erwerbung des Bürgerrechtes vom 31. December 1831, revid. vom 15. Februar 1851, §. 82 u. f. — Vergl. Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 72, §. 1. „Zwischen allen Gemeinden soll Freizügigkeit bestehen nach näherer gesetzlicher Regelung." — Ueber die Zulassung neuer Anbauer soll jedenfalls die Gemeinde zuerst gehört werden: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 56. — Hannover, V.-U. 1840, §. 55 a linea 2. — Als ein „Recht der Gemeinde" erklärt die Bürgeraufnahme: Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 22, d.

[11]) Ausdrücklich sagt dies: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 63 a. E. — Eine Ortsgemeinde kann daher einem Ausländer, der sich um Aufnahme meldet, nur eine vorläufige Zusicherung ertheilen. — Siehe oben §. 297, Note 4. — Dagegen sagt S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 109. a) „Durch Verleihung des Ortsbürger- oder Nachbarrechtes wird zugleich das Staatsbürgerrecht verliehen."

[12]) Siehe oben §. 298, Note 10.

b) Theilnahme an den Almendgütern und anderen Gemeindegütern, Statuten, Concessionen, öffentlichen Ortsanstalten und milden Stiftungen; c) Theilnahme an der aktiven und passiven Vertretung in der Gemeinde; d) Fähigkeit zu Gemeindeämtern; e) Anspruch auf gesetzmässige Unterstützung von der Gemeinde im Falle der Hülfsbedürftigkeit, sog. Heimathsrecht, und f) das Recht durch Heirath unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Familie zu gründen[13]. Dagegen werden durch die Aufnahme als Ortsbürger allein jene Anrechte an den Gemeindegütern nicht gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist; auch nicht an Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören[14].

IX. Die Beisassen, Schutz- und Handwerks-Bürger haben, wo solche noch vorkommen, nur an jenen Rechten der Gemeindebürger Antheil, welche ihnen ein Gesetz oder das Herkommen beilegt. Regelmässig sind sie von der Theilnahme an den Gemeindeämtern und von den Gemeindenutzungen ausgeschlossen[15].

X. Die Pflichten der Ortsbürger bestehen ausser der allgemeinen Unterthanenpflicht zum staatsbürgerlichen Gehorsame gegen die Ortsobrigkeit (§. 282) in der Theilnahme an den persönlichen Leistungen, an den Communal-Wachtdiensten und Gemeindefrohnen jeder Art, soferne solche noch bestehen, und in der Entrichtung der besonderen, durch einen rechtsbeständigen Gemeindebeschluss angeordneten Gemeindesteuern, Einlagen oder Umlagen[16].

XI. Mitunter findet sich die Vorschrift, dass Niemand das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen kann[17].

---

[13]) Siehe oben §. 298, Note 11. — Vergl. S.-Altenburg, V.-U. 1831 §. 102. — Baden, Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes vom 31. December 1831 (jetzt rev. v. 15. Februar 1851), §. 1.

[14]) Ausdrücklich sagt dies: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 48.

[15]) Vergl. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 107. 108.

[16]) Vergl. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 103.

[17]) So z. B. Baden, Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger etc. vom 31. December 1831 (jetzt revid. vom 15. Februar 1851), §. 3.

§. 424.

b) Rechtlicher Charakter der Ortsgemeinden.

I. Schon nach dem gemeinen deutschen Rechte kommt allen Ortsgemeinden unbezweifelt der Charakter einer juristischen Person (*universitas ordinata*) zu; es wurden daher auch jederzeit die gemeinrechtlichen allgemeinen Grundsätze über juristische Personen als anwendbar auf die Ortsgemeinden betrachtet.

II. Dies ist auch in einigen Verfassungsurkunden theils im Allgemeinen anerkannt worden, theils wiederholen dieselben einzelne Sätze des gemeinen Rechtes [1]).

III. Es finden sich insbesondere folgende Bestimmungen: 1) Die Bildung neuer Ortsgemeinden fordert, wie die Bildung irgend einer anderen Korporation, stets die Genehmigung der Staatsregierung. Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeindeverband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden verändern, noch ihre Gemeindeverfassung eigenmächtig abändern [2]). 2) Die Ortsgemeinden können bewegliches und unbewegliches Eigenthum und andere dingliche Rechte erwerben [3]). 3) Sie haben das Recht, in

---

[1]) Eine allgemeine Anerkennung des gemeinrechtlichen Grundsatzes sprechen aus: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 20. „Die Ortsgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der geordneten Gesellschaften. Sie können Eigenthum erwerben, Beamte und Vorsteher bestellen, Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die nicht-einwilligenden und künftigen Mitglieder machen, auch Rechte erlangen, welche von ihren einzelnen Mitgliedern zu deren besonderem Vortheile ausgeübt werden.“ — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 110. „Die Gemeinderechte umfassen im Allgemeinen die Befugniss der Personen-Einheit im Rechtssinne.“ — Uebereinstimmt: Bayern, rev. Gesetz der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. 1834. §. 20.

[2]) Genau in dieser Weise sprechen sich aus: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 44. — Hannover, V.-U. 1840, §. 54. — Noch weiter geht: Baden, Ges. über die Verf. und Verwalt. d. Gemeinden v. 31. Dec. 1831 (revid. 25. April 1851.) §. 4. „Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst, und keine neue gebildet werden, als im Wege der Gesetzgebung.“

[3]) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 20. (siehe Note 1). — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 110. Nr. 4. „Grundbesitzungen und Berechtigungen.“

Gemeindeangelegenheiten Gemeindebeschlüsse, und zwar, insoferne keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu fassen[4]), und dadurch die nichteinwilligenden und die künftigen Gemeindeglieder zu binden[5]). 4) Sollen auch für dritte Personen, d. h. für Nichtmitglieder der Ortsgemeinde, aus den Gemeindebeschlüssen Verbindlichkeiten erwachsen, also den Gemeinden, wie dies mitunter bei Stadtgemeinden der Fall ist, ein eigentliches Statutenrecht beigelegt werden, so ist hierzu die landesherrliche Genehmigung nothwendig[6]). Daher ist auch die Staatsgenehmigung erforderlich, wenn eine Gemeinde die Einführung einer indirekten oder Verbrauchssteuer für Gemeindezwecke beschliessen will[7]). 5) Allgemein werden den Ortsgemeinden die Vorzüge der Minder-

---

— Ebendas. §. 119. „Patronat, Mitaufsicht über Kirchen und Schulen, Marktrecht" u. s. w.

[4]) Ganz mit dem gemeinen Rechte übereinstimmend fordert Baden, Ges. über die Verf. und Verwalt. der Gemeinden v. 1831 (revid. 1851) §. 11. Berufung sämmtlicher stimmfähigen Gemeindeglieder und dass wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind: sodann aber wird abweichend vom gemeinen Rechte, welches nur einfache Majorität der Erschienenen zu einem Gemeindebeschlusse verlangt, vorgeschrieben, dass ein gültiger Beschluss nur dann vorhanden sei, wenn sich mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger für eine Meinung entschieden habe. — Eine Abweichung in anderer Art zeigt: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 111. „Zu einem gültigen Gemeindebeschlusse ist die ordnungsmässige Vorrufung aller betheiligten Gemeindeglieder, und die Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der hierauf Erschienen, oder, unter den dazu befugten Gemeindevertretern, die absolute Stimmenmehrheit erforderlich." — Vergl. Bayern, revid. Ges. d. Verf. u. Verwalt. d. Gem. betr. 1834, §. 37. 38. (ganz mit dem gemeinen Rechte übereinstimmend; nur soll der Gemeindevorsteher bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme haben).

[5]) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 20. (siehe Note 1). — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 111 a linea 2. „Der Beschluss verbindet alle Gemeindeglieder, doch darf er sich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Korporationen erstrecken."

[6]) Ausdrücklich so bestimmt in: S.-Altenburg, V.-U. 1831. §. 120.

[7]) Vgl. z. B. Baden, Ges. über die Verf. u. Verwaltung der Gemeinden von 1831 (revid. 1851) §. 74. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 107, a linea 5: „Aucune imposition communale ne peut être établie ou supprimée sans l'autorisation du Roi Grand-Duc."

jährigen in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame beigelegt[8]). 6) Kein einzelnes Mitglied der Gemeinde kann der Gesammtheit durch seine einseitigen Handlungen Gerechtsame vergeben, oder dadurch besondere Befreiungen gegen die Gesammtheit erwerben[9]). Unzweifelhaft aber können umgekehrt Einzelne im Interesse der Gemeinde klagend auftreten und deren Gerechtsame verfolgen[10]). 7) Die Ortsgemeinden haben das Recht, sich eines besonderen Siegels bei den von ihnen, beziehungsweise ihren Vorstehern und Vertretern, ausgehenden Ausfertigungen zu bedienen[11]). 8) Ueber die Auflösung der Gemeinden finden sich in den Verfassungsurkunden keine Bestimmungen. Es muss daher auch in dieser Beziehung der gemeinrechtliche Grundsatz anerkannt werden, dass eine jede Gemeinheit, eben so wie sie ihre Mitglieder durchaus wechseln kann, auch durch ein einziges noch übriges Mitglied fortgesetzt werden kann[12]). Durch einen Gemeindebeschluss allein kann aber nach der Praxis und den Gemeindeordnungen die Auflösung einer Ortsgemeinde nicht bewirkt werden, weil in diesem Falle regelmässig zugleich eine Zuweisung der bisherigen Gemeinde, unter allen Umständen aber z. B. wenn die gesammte Gemeinde auswandert, eine Zuweisung ihres Gemeindebezirkes an eine andere Gemeinde nothwendig wird. Es wird daher zur Auflösung einer Ortsgemeinde stets die Staatsge-

---

[8]) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 22. (siehe §. 421, Note 3). S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 110. Nr. 2. — Bayern, rev. Ges. d. Verf. u. Verwalt. d. Gem. betr. 1834. §. 21.

[9]) Ausdrücklich sagt dies: S.-Meiningen, V.-U. 1859, §. 22, a linea 2.

[10]) L. 1 Dig. de locis et itineribus publicis (43, 7). „Cuilibet in publicum petere permittendum est, id, quod ad usum omnium pertinet, veluti vias publicas, itinera publica" etc. — Baden, Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden von 1831 (revid. 1851), §. 125 a linea 3. „. . . Verweigert (die Gemeinde) die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen."

[11]) S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 110, Nr. 3.

[12]) L. 7, §. Dig. ult. Quod cuiusc. univ. nom. (3, 4). — L. 85 Dig. de Verb. signif. (50, 16).

nehmigung, nach Vorschrift mancher Gemeindeordnungen sogar ein Gesetz erfordert[13]).

§. 425.

c) Das Gemeindevermögen. Selbstverwaltung der Gemeinde unter Oberaufsicht des Staates.

I. Allgemein ist in allen deutschen Staaten als Grundsatz anerkannt, dass das Gemeindevermögen, ohne Unterschied ob bewegliches oder unbewegliches Vermögen, ob Bürgergut, Almendgut, oder städtisches Kämmereigut, im Eigenthume der Gemeinde ist[1]).

II. Hieraus folgt, dass das Gemeindevermögen im Verhältnisse zum Staate eben dieselbe privatrechtliche Sicherheit zu geniessen hat, wie das Privatvermögen der Einzelnen[2]), so dass die Staatsregierung niemals einseitig und willkührlich über dasselbe verfügen[3]), oder, so lange die Gemeinde besteht, es den Finanzen des Staates einverleiben kann[4]). Dagegen wird aber auch der Staat niemals

---

[13]) Dies Letztere ist z. B. der Fall in Baden; siehe oben Note 2.

[1]) Vergl. z. B. Baden, Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 1831 (revid. 1851), §. 53. „Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut sein, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit." — Wegen des unverkennbaren Interesse des Staates an der Erhaltung des Gemeindevermögens und weil die Gemeinde in gewisser Hinsicht selbst ein Theil des Staatsorganismus ist, haben Manche, wie Maurenbrecher, Staatsrecht §. 201, das Gemeindevermögen als mittelbares Staatsgut erklärt. Diese Bezeichnung ist aber praktisch durchaus bedeutungslos und kann nur zu Missverständnissen führen.

[2]) In dieser Weise spricht sich aus: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 26.

[3]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 66. „Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung und Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen." — Uebereinstimmt: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 113.

[4]) Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 46. „Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden." — Uebereinstimmt: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 113. — Aehnlich: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 26; mit dem Zusatze: „so lange die Gemeinde besteht." — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 45. „Das Ver-

durch die Verbindlichkeiten oder Schulden der Gemeinden, so wenig wie durch die Schulden anderer Korporationen, verpflichtet[5]).

III. Die Gemeinden sind nur schuldig, für Oertliches zu wirken und zu leisten[6]). Leistungen zur Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten können nur auf das gesammte Land vertheilt werden[7]). Wenn daher einzelne Gemeinden solche allgemeine Landeslasten, z. B. Einquartierungen und Kriegsfuhren, ausschliesslich oder vorzugsweise haben tragen müssen, so haben sie hierfür Entschädigung von dem Staate zu beanspruchen[8]). Ueberhaupt ist die Staatsregierung nicht befugt, die Gemeinden mit Leistungen und Ausgaben zu beschweren, welche nicht gesetzlich sind[9]).

---

mögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden." — Ebenso: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 45. — Hannover, V.-U. 1840, §. 57. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 65. — Reuss j. L., Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 30.

5) Ausdrücklich sagt dies: Hannover, V.-U. 1840, §. 57.

6) Ausdrücklich sagt dies: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 68. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 21. „Sie (die Ortsgemeinden) haben dagegen die Pflicht, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihnen zugewiesenen Gegenständen aus eigenen Kräften zu sorgen, namentlich ihre Vicinalwege und Brücken zu unterhalten und ihre Armen zu verpflegen." — Aehnlich: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 114 (fügt noch bei): „Pflaster, Brunnen, Krankeninstitute u. dgl.; Bereithaltung der Löschgeräthe und der zu dem Communalwachtdienste nöthigen Waffen und Wehren."

7) Ausdrücklich so bestimmt in: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 68.

8) Ausdrücklich ist dies gesagt in: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 44. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 51.

9) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 67. „Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze oder kraft der Lagerbücher oder anderer besonderen Rechtstitel verbunden sind." — Uebereinstimmen: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 43. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 50. — Hannover, V.-U. 1840, §. 53. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 71. „Keine Gemeinde soll mit Leistungen oder Abgaben beschwert werden, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben hat, oder durch das Gesetz verpflichtet ist."

IV. Es wird gegenwärtig allgemein anerkannt, dass den Gemeinden die Selbstverwaltung ihres Vermögens zu überlassen sei, jedoch unter Oberaufsicht des Staates[10]).

V. Diese Oberaufsicht des Staates ist nothwendig: 1) zum Zwecke der Erhaltung des Gemeindevermögens; daher wird regelmässig die Staatsgenehmigung erfordert, wenn das Gemeindevermögen, oder Almendgüter vertheilt oder veräussert, oder mit Schulden belastet werden sollen[11]). 2) Die Oberaufsicht des Staates ist ferner nothwendig zur Verhütung der Beeinträchtigung anderer Landeseinwohner durch die von einer Gemeindeverwaltung etwa angenommenen gesetzwidrigen Grundsätze oder Ueberschreitungen ihrer gesetzlichen Befugnisse[12]), und 3) zum Behufe der Entscheidung von Beschwerden der Gemeindeangehörigen über die Gemeindeverwaltung, insbesondere zur Verhütung einer unzweckmässigen oder unbilligen Abänderung der bestehenden

---

[10]) Ausdrücklich sagen dies z. B. Kurhessen, V.-U. 1831, §. 42. — Reuss j. L., Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 29. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 5.

[11]) Wenn auch anzuerkennen ist, dass die Gemeinden ihr Vermögen regelmässig gut und mit geringen Kosten zu verwalten pflegen, so ist doch überall da eine grosse Gefahr der Aufhebung des Gemeindevermögens hervorgetreten, wo die ärmere Klasse durch die Aufhebung des Unterschiedes von eigentlichen Bürgern und Schutzbürgern volles Stimmrecht, und somit als die zahlreichste Klasse, das Uebergewicht über die Vermöglicheren in der Gemeinde erlangt hat. Die ärmere Klasse drängt überall nach Vertheilung der Gemeindegrundstücke, auf Vergrösserung der Bürgerholzgaben und anderer Waldnutzungen und auf jährliche Vertheilung der Ueberschüsse in der Gemeindekasse nach Köpfen. Die Folgen hiervon sind, dass nach kurzer Frist die ärmeren Bürger die erhaltenen Grundstücke mit Schulden belasten und dann veräussern müssen, dass die Gemeindewaldungen entwerthet oder doch die Renten der Gemeinde aus denselben geschmälert werden und dass bei vorkommenden ausserordentlichen Bedürfnissen die Gemeindekasse von Mitteln entblösst ist, und daher zu neuen Umlagen gegriffen werden muss, und die Erhaltung der Armen eine immer drückendere Last der Gemeinden wird. Vergl. Christ, in der Vorrede der dritten Auflage, s. Ausgabe des bad. Gemeindegesetzes §. 7.

[12]) Siehe §. 424 III, Ziffer 4. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 107. „Le Roi Grand-Duc peut suspendre ou annuller les actes des autorités communales qui excédent leurs attributions ou qui sont contraires à la loi ou à l'intérêt général.“

Beitragsverhältnisse der Gemeindeangehörigen und ande Ortseinwohner oder der Ausmärker[13]). 4) Nach einigen G setzen sind die Gemeinden, insbesondere die Landgemeind gehalten, auch zum Beginne von Processen die Genehmig der Staatsbehörden einzuholen[14]).

§. 426.

d) Gemeindeschulden. Beitragspflicht zu den Gemeind lasten. Aufhebung der Befreiungen.

I. Für die Gemeindeschulden haftet regelmässig Gemeindevermögen. Das Vermögen der einzelnen meindeglieder haftet aber dem Gläubiger nicht unmittel sondern kommt hierbei gemeinrechtlich nur so weit in tracht, als es sich um die Erfüllung der Beitragspfli zu den Gemeindelasten handelt[1]).

II. Zu den Gemeindelasten hat ein jedes Mitglied Gemeinde nach dem dafür aufgestellten allgemeinen Massst daher im Zweifel gleichmässig, beizutragen. Befreiun von dieser Beitragspflicht können einzelne weder für Person, noch für ihre Grundstücke in Anspruch nehmen,

---

[13]) Ganz in diesem Sinne sprechen sich aus: Hannover, Gesetz 5. Sept. 1848, §. 17. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 26. — S.-Al burg, V.-U. 1831, §. 125—127. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §

[14]) Vergl. z. B. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 50.

[1]) L. 7 §. 1 Dig. Quod cuiusque univers. nom. (3, 4). „Quod un sitas debet, singuli non debent." — Von den deutschen Verfassungsu den hat eine Bestimmung hierüber nur S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. „Für Gemeindeschulden haftet zunächst das Gemeindevermö und aushülflich das Privatvermögen der einzelnen Glieder; teres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu solchen Bedürfnissen ge ist, zu deren Bestreitung auch die Einzelnen hätten beitragen m Später hinzutretende Mitglieder sind beitragspflichtig." — In Bestimmung der altenburgischen Verfassung werden offenbar mi Gemeindelasten theilweise die Sociallasten oder Genossensch ausgaben vermengt, d. h. Ausgaben, welche nicht durch Zwecke des meindeverbandes an sich, sondern durch die Rücksicht auf die Vort welche den Einzelnen als solchen aus einer gewissen gemeins lichen Einrichtung oder Anschaffung zugehen, veranlasst worden sin Vergl. Baden, Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gem den 1831 (rev. 1851), §. 81, e.

ferne ihnen nicht ein gesetzlicher Grund oder ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht[2]). Die neueren Gesetze pflegen die bisherigen Befreiungen gänzlich aufzuheben, mitunter sogar, ohne den Betheiligten eine billige Entschädigung zu gewähren[3]).

III. Ortseinwohner, welche nicht Gemeindemitglieder sind, haben an den Gemeindelasten nicht mitzutragen, und können auch durch einen Gemeindebeschluss nicht dazu beigezogen werden, soferne nicht ein bestimmtes Gesetz sie in einer oder der anderen Beziehung beitragspflichtig erklärt hat.

IV. In wie ferne Beisassen zu den Gemeindelasten beizutragen haben, hängt von der partikulären Gesetzgebung ab.

V. Allgemein anerkannt ist die Beitragspflicht der Ausmärker nach gleichem Massstabe, wie die grundbesitzenden Gemeindeglieder wegen ihres Grundbesitzes zu den Gemeindelasten angezogen werden[4]).

VI. Wo und insoweit staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker zu den Gemeindelasten gesetzlich beigezogen werden dürfen, ist denselben auch eine Theilnahme an der Berathung und Beschlussfassung durch selbstgewählte Vertreter einzuräumen[5]).

VII. Wo der Grundsatz aufgenommen wird, dass fortan jedes Grundstück in einen Gemeindeverband gezogen werden muss, liegt es in der Natur der Sache, dass gegenseitig ohne vorgängige Vereinbarung der Betheiligten über Ausgleichung und Entschädigung keine Lasten und Verbindlichkeiten übertragen werden, welche lediglich aus früherer Zeit, d. h. aus der Zeit vor der Vereinigung her-

---

[2]) Vergl. Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 49. — Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 13. — Dagegen sagt Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 14. „Das Eigenthum und sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, und gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden."

[3]) Vergl. Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 14. 15. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 65, §. 3.

[4]) Siehe oben §. 423, Note 7.

[5]) Vergl. z. B. Baden, revid. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 1851, §. 81, d.

rühren, und deren etwaige Vortheile den neu Eintretend[en] nicht zu statten kommen[6]).

VIII. Desgleichen fordert die Gerechtigkeit, dass de[n]jenigen, welche durch den Anschluss an eine Gemeinde, od[er] durch Aufhebung von Exemtionen in die Lasten der Gemein[de] eintreten, ein ihrer Concurrenz zu diesen Lasten, so wie ihr[em] Interesse an den Gemeindeangelegenheiten und ihrem Verhä[lt]nisse zu anderen Mitgliedern der Gemeinde entsprechende[s] Stimmrecht beigelegt werde[7]).

§. 427.

e) Von der Justiz- und Polizeiverwaltung in den Gemeinden.

I. In den früheren Zeiten hatten die Städte häufig a[uch] die Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz. Di[ese] ist denselben nunmehr in den meisten Staaten entzogen word[en], da man diese Einrichtung für eben so unzweckmässig als [die] Patrimonialgerichtsbarkeit erkannte[1]). Als sehr zweckmä[ssig] hat sich dagegen die Einrichtung einer Vermittelun[gs]-Instanz zur gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigke[iten] durch das Bürgermeisteramt oder eine Deputation des st[ädti]schen Gemeinderathes bewährt[2]).

II. Regelmässig überlassen die Gesetze den Städten [und] Landgemeinden die Ausübung der Orts- oder Localpo[li]zei[3]). Eine Ausnahme ist mitunter in Bezug auf die Resid[enz] und anderen grösseren Städte gemacht, und zwar nicht se[lten] auf deren eigenen Wunsch oder zu deren besonderer [Zu]friedenheit, so wie auch häufig in anderen grossen Gemein[den]

---

6) Ausdrücklich erklärt sich in dieser Weise: Hannover, G[es.] om 5. September 1848, §. 13 a linea 2.

7) Ausdrücklich so bestimmt in: Hannover, V.-U. 1840, §. 5[..] Vergl. S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 63.

1) Die städtische Gerichtsbarkeit lässt noch zu: S.-Altenburg, V[.-U.] 1831, §. 121.

2) So z. B. in Bayern.

3) Vergl. Baden, rev. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung [der] Gemeinden 1851, §. 6.

der gleiche Wunsch, dieser lästigen Thätigkeit enthoben zu sein, vernommen wird[4]).

III. Zur Ortspolizei gehören: die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Strassen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht über Mass und Gewicht[5]).

IV. Die Handhabung der Ortspolizei liegt zunächst dem Bürgermeister ob, welchem zur Unterstützung nach Erforderniss des Dienstes einige Mitglieder des Gemeinderathes beigegeben werden. Unter seinen Befehlen steht das dienende Polizeipersonal.

V. Dem Bürgermeister steht zum Behufe der Handhabung der Ortspolizei das Recht zu, wegen Uebertretung der Polizeigesetze und wegen Ungehorsams gegen seine Anordnungen kleine Geldstrafen in einem gesetzlich bestimmten Betrage, so wie auch einfaches bürgerliches Gefängniss in einem gesetzlich bestimmten geringen Masse zu verhängen[7]).

VI. Regelmässig sind Standesherren, Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, auch wohl standes- und grundherrliche Beamte, insoferne sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen, von der polizeilichen Strafgewalt des Bürgermeisters ausgenommen[8]).

---

[4]) Vergl. Christ, in der Vorrede der 3. Auflage s. Ausgabe des badischen Gemeindegesetzes §. 8.

[5]) In dieser Weise sind z. B. die Gegenstände der Ortspolizei aufgezählt in Baden, rev. Gesetz über die Verf. und Verwalt. der Gemeinden 1851, §. 48.

[6]) Vergl. Baden, rev. Gesetz über die Verf. und Verwalt. der Gemeinden 1851, §. 49.

[7]) So z. B. ist in Baden (rev. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 1851, §. 51) dem Bürgermeister eine polizeiliche Strafgewalt, in Städten bis auf fünf Gulden, in Landgemeinden bis zu zwei Gulden, und in beiderlei Gemeinden das Recht eingeräumt, „anständiges“ bürgerliches Gefängniss bis zu 48 Stunden auszusprechen.

[8]) Vergl. z. B. Baden, rev. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 1851, §. 52.

§. 428.

f) Die Gemeindebehörden und die Gemeindevertretung.

I. Hinsichtlich der Organisation der Gemeindeverwaltung oder der sog. Gemeindeverfassung sind die eigentlichen verwaltenden Gemeindebehörden, d. h. Bürgermeister und Gemeinderath (in Städten auch Magistrat oder Stadtrath genannt) und die Ausschüsse, d. h. die Körperschaften zu unterscheiden, welche die Bürgerschaft gegenüber von den Gemeindebehörden vertreten, dieselben überwachen und an deren Zustimmung die Gemeindebehörden in gesetzlich bestimmten Fällen gebunden sind.

II. Wenn auch insoweit eine Uebereinstimmung unter den Gemeindeverfassungen der meisten deutschen Staaten besteht, dass im Allgemeinen den Gemeinden die Wahl der Mitglieder der Gemeindebehörden und der Ausschüsse frei gegeben worden ist, so zeigen doch sowohl die Wahlordnungen als auch die Zusammensetzung und Bildung der Gemeindecollegien sehr grosse Verschiedenheiten.

III. In Bezug auf die Bildung der Gemeindebehörden kann man hauptsächlich zwei Systeme unterscheiden, je nachdem nämlich entweder die Bürgerschaft den Bürgermeister, den Gemeinderath und einen Bürgerausschuss unmittelbar selbst erwählt und dabei die Gemeindeversammlung als Regel hinsichtlich aller wichtigeren Angelegenheiten anerkannt bleibt, oder je nachdem die Bürgerschaft unmittelbar nur einen sog. grossen Ausschuss, als sie selbst in allen jenen Fällen vollständig vertretende Körperschaft, erwählt, in welchen nicht vom Gesetze noch ausnahmsweise eine Gemeindeversammlung angeordnet ist, so dass Bürgermeister, Gemeinderath und ein sog. kleiner Ausschuss als beaufsichtigendes Collegium von dem grossen Ausschusse gewählt werden. Mitunter finden sich beide Systeme in derselben Gemeindeordnung, das erstere für die kleineren, das letztere für die grösseren Gemeinden vorgeschrieben[1]).

---

[1]) So z. B. Baden, rev. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 1851, §. 14 flg. Desgleichen stellt andere Grundsätze für

IV. Wo die Beisassen oder Schutzbürger den eigentlichen Gemeindebürgern völlig gleichgestellt worden sind, fand man sich durch die Rücksicht auf den Wohlstand und den Credit der Gemeinde genöthigt, darauf Bedacht zu nehmen, den vermöglicheren Bürgern, die am meisten von den Gemeindelasten betroffen werden und daher auch am meisten an der Erhaltung des Gemeindevermögens interessirt sind, einen verhältnissmässigen Einfluss auf die Besetzung der Gemeindeämter und Ausschüsse einzuräumen[2]). Zu diesem Behufe hat man mitunter, ähnlich wie bei den landständischen Wahlen, eine Wahl zu den grossen Ausschüssen nach drei Vermögensklassen, Höchst-, Mittel- und Niederstbesteuerte, eingeführt[3]).

V. Im Allgemeinen ist der Grundsatz angenommen, dass die Gemeindeämter, so wie die Funktion als Mitglied eines Ausschusses, nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren übertragen werden, theils aus dem Grunde, weil dieselben regelmässig oder doch zum grössten Theile unentgeldlich als ein Ehrenamt geführt werden müssen, auch den Gewählten gewöhnlich durch das Gesetz untersagt ist, die Wahl abzulehnen[4]), theils aber auch aus dem anderen Grunde, weil alle diese Aemter und Stellen auf dem Vertrauen der Gemeindeglieder beruhen, und diesen daher von Zeit zu Zeit Gelegenheit gegeben werden muss, sich über die Fortdauer ihres Vertrauens zu äussern.

---

die Gemeindeverwaltung nach den verschiedenen Klassen der Gemeinden auf: Bayern, revid. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 1834, §. 45 flg.

[2]) Diese Rücksicht auf den Wohlstand und den Credit in der Gemeinde trat besonders da als unabweislich hervor, wo, wie in Baden, dem Gemeinderathe eine Haftung für die richtige Taxation der Grundstücke und die richtige Führung der Pfandbücher obliegt.

[3]) So z. B. Baden, revid. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 1851, §. 16. (Jede der drei Klassen wählt für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des grossen Ausschusses. Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt. Ebendas. §. 19. 20).

[4]) Vergl. z. B. Baden, rev. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 1851, §. 31. „Jeder Gewählte muss die auf ihn gefallene Wahl annehmen.“ — Es bestehen jedoch gesetzliche Ausnahmen von dieser Verpflichtung.

VI. Nach einigen Gesetzen sind aber gewisse Gemeindeämter, namentlich solche, zu welchen eine juristische Vorbildung erfordert wird, sofort oder unter gewissen Voraussetzungen als lebenslänglich übertragen erklärt[5]).

VII. Die Erfahrung hat gezeigt, wie unzweckmässig es ist, wenn die Amtsdauer der Bürgermeister auf einen zu kurzen Zeitraum bestimmt ist, und wenn überhaupt bei den Gemeinderäthen zu häufige und totale Erneuerungen durch Wahlen stattfinden[6]).

VIII. Wo die Wahl des Gemeinderathes der Gemeinde oder deren Ausschüssen überlassen wird, hat man es durch Erfahrung als wesentlich nothwendig für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung erkannt, dass der Staatsregierung das Recht zustehen muss, mindestens den ersten Gemeindevorsteher oder Bürgermeister zu ernennen oder doch zu

---

5) So z. B. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 123. „Wenigstens Einer der Vorsteher des Stadtrathes (in grösseren Städten der erste Bürgermeister oder Stadtschultheiss, in kleineren Städten der Syndikus) muss ein der Rechte kundiger altenburgischer Staatsbürger sein. Dieser wird durch die Stadtverordneten (auf gleiche Weise wie die Justizbeamten §. 121) durch Präsentation zweier Personen an die Landesregierung auf Lebensdauer erwählt.“ — Bayern, revid. Gesetz die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. 1834, §. 50. „Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48 eine höhere Qualification (d. h. vollendetes juristisches, akademisches Studium und mit Erfolg bestandene Staatsconcursprüfung) erfordert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnissmässige fixe Besoldung, und sie treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.“

6) Bayern, rev. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 1834, §. 50 bestimmt die Amtsdauer der Bürgermeister, welche keine höhere (juristische) Qualification zu besitzen nöthig haben, wie die der übrigen, aus der Bürgerschaft gewählten Magistratspersonen, auf sechs Jahre, mit Partialerneuerung der Letzteren alle drei Jahre, durch Austritt der Hälfte. — Baden, rev. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 1851, §. 30. „Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, jenes der Gemeinderäthe sechs Jahre. Der Gemeinderath erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte.“ (Dasselbe gilt von dem grossen und kleinen Ausschusse. Ebendas. §. 25 und 40, g). — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 123. 124, „bestimmt die Amtsdauer der Stadträthe und der Stadtverordneten auf 3—6 Jahre“ u. s. w.

bestätigen oder zu verwerfen, weil von dessen Persönlichkeit wesentlich die Wirksamkeit der Regierungsmassregeln, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde, so wie die Verfassungstreue derselben, und die Erhaltung des Gemeindevermögens und des Credites und Wohlstandes der Gemeindeglieder abhängt [7]).

IX. Auch muss der Staatsregierung da, wo sie nur (als Regel) das Recht hat, den Bürgermeister zu bestätigen, doch (subsidiär) das Recht beigelegt werden, selbst den Bürgermeister zu ernennen, wenn nämlich in einer Gemeinde, wiederholter Bemühung ungeachtet, keine Bürgermeisterwahl zu Stande kommt, oder die Gemeinde oder deren Ausschuss hartnäckig nur Wahlen vornimmt, welchen die Staatsregierung ihre Genehmigung versagen muss [8]).

X. Desgleichen muss aus Rücksichten auf die öffentliche Ordnung der Staatsregierung das Recht zuerkannt werden, einen Gemeinderath, der mit ihr in systematische Opposition tritt, d. h. durch sein Benehmen die Dienstführung erschwert oder vereitelt, aufzulösen oder einzelne Mitglieder aus gleichem Grunde aus demselben zu entlassen [9]).

---

[7]) Vergl. z. B. Baden, revid. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 1851, §. 27. „Der Bürgermeister . . . bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde. Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach kollegialischer Berathung beschlossen werden." — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 107 a linea 2. „Le bourgmestre est nommé et revoqué par le Roi Grand-Duc qui peut le choisir hors du sein du conseil."

[8]) Vergl. z. B. Baden, revid. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 1851, §. 27. „Wenn bei der ersten Abstimmung Keiner die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt, oder wenn der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt wird, so muss zu einer zweiten, und wenn auch diese einen solchen Ausgang hat, zu einer dritten Wahl geschritten werden . . . Wenn auch bei der dritten Wahl Keiner die erforderliche Stimmenzahl erhält, oder der Gewählte nicht bestätigt wird, so wird mit Umgehung einer weiteren Wahl von der Staatsbehörde der Bürgermeister auf höchstens drei Jahre ernannt."

[9]) Vergl. z. B. Baden, revid. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 1851, §. 40 und hierzu das provisor. Gesetz vom 6. August 1852, Reg.-Bl. XXXVIII. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 107 a linea 2 (siehe oben Note 7) und a linea 8. „Le Roi Grand-Duc a le droit de dissoudre le conseil."

XI. Der Erfahrung nach hat es sich am zweckmässigsten bewiesen, wenn die Sitzungen des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses geheim, dagegen aber die Sitzungen des grossen Bürgerausschusses öffentlich gehalten[10]), und von dem Gemeindehaushalte periodisch öffentliche Nachweisungen (durch den Druck) gegeben werden[11]).

[10]) In dieser Weise unterscheidet mit Recht: Christ in der Vorrede zur dritten Auflage s. Ausg. der badischen Gemeindegesetze. – Für die Oeffentlichkeit bei Verhandlungen über die Gemeindeangelegenheiten hat sich erklärt: v. Savigny, in der histor.-polit. Zeitschrift von Ranke, Bd. I, S. 413; dagegen: Dahlmann, Politik I, S. 243. – F. B. v. Seckendorff, Bedenken gegen die Oeffentlichkeit der Berathungen und Beschlussfassungen moralischer Personen, insbesondere des Staats, Glogau 1835.

[11]) Ausdrücklich sagt dies (abgesehen von zahlreichen Gemeindegesetzen): Luxemburg, V.-U. 1856, art. 107 a linea 6. „Les comptes et les budgets sont rendus publics."

Neunzehnter Abschnitt.

Die innere Verwaltung[1]).

§. 429.

A) Von der Ausübung der politischen Gewalten.

I. Von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

1) Von der gesetzgebenden Gewalt im Allgemeinen.

I. Unter der gesetzgebenden Gewalt versteht man die Befugniss der Staatsgewalt, sowohl neue Gesetze über bisher gesetzlose Verhältnisse zu geben, als auch die bisherigen Gesetze abzuändern, oder ganz oder theilweise aufzuheben oder sie authentisch zu interpretiren[2]).

---

[1]) Malchus, Politik der inneren Staatsverfassung 1823. — Mirus, Alex. Die Hoheitsrechte in den deutschen Bundesstaaten, insbesondere mit Berücksichtigung der preussischen Gesetzgebung. 2 Bde. Augsburg 1840. — L. J. Gerstner, die Grundlehren der Staatsverwaltung. Würzburg (Bd. I) 1862.

[2]) Vergl. R. v. Mohl, Politik, Bd. I (1862), S. 375. — Da die authentische Interpretation durchaus auf keinen logischen Regeln beruht, so kann sie für nichts als eine neue Gesetzgebung (*lex correctoria juris incerti*) angesehen werden. Darum kann die authentische Interpretation auch nur mit Beobachtung derselben Formalitäten geschehen, welche zu der gültigen Erlassung des fraglichen Gesetzes selbst nothwendig waren. Wo also zu der Gesetzgebung die Mitwirkung der Landstände in einem gewissen Staate nothwendig ist, kann auch nur unter ihrer Mitwirkung eine rechtsgültige authentische Interpretation gegeben werden.

II. Wo ein neueres Gesetz ein älteres nicht vollständig aufhebt, streitet die Vermuthung dafür, dass der Gesetzgeber das Recht nur habe fortbilden und weiter zeitgemäss entwickeln wollen. Hieraus ergibt sich von selbst die Folgerung, dass neue Gesetze (*leges correctoriae*) im Zweifel in der geringsten Abweichung von dem älteren Rechte zur Anwendung zu bringen sind. Daher sind auch durch die Aufhebung einer älteren Regel keineswegs die Ausnahmen von derselben aufgehoben, welche schon nach dem älteren Rechte bestanden[3]; wohl aber fallen mit der Aufhebung eines Princips von selbst (*implicite*) alle logischen Consequenzen desselben hinweg.

§. 430.

2) Begriff von Gesetz. Arten.

I. Gesetz im heutigen staatsrechtlichen Sinne ist eine mit der Sanction des Souverains versehene, von demselben mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Gesetz in der Rubrik oder in der Publikationsformel allgemein publicirte und zur allgemeinen Beobachtung verpflichtende Vorschrift.

II. Wo, wie regelmässig in den deutschen Staaten, eine landständische Verfassung besteht, gehört zur Begriffsbestimmung des Gesetzes auch noch die vorgängige Berathung und Zustimmung der Landstände, nach einigen Verfassungsurkunden auch noch überdies ausdrückliche Erwähnung derselben in der Publikationsformel[1]).

III. Das Gesetz ist also, an sich betrachtet, eine Unterart der allgemeinen landesherrlichen Verordnungen, wie sich dies deutlich in der absoluten Monarchie zeigt. In den Staaten mit landständischer Verfassung ist aber das Gesetz von den übrigen allgemeinen landesherrlichen Verordnungen sowohl seiner Entstehung als publicistischen Bedeutung nach specifisch unterschieden und in scharfen Gegensatz zu denselben ge-

---

[3]) Jede Ausnahme von einer Regel ist nämlich nichts anderes, als selbst eine ein *jus singulare* statuirende neue Regel.

[1]) Siehe oben §. 373. 390. 391.

stellt[2]). Doch treten auch in diesen Staaten noch Anklänge an den Gattungsbegriff der allgemeinen landesherrlichen Verordnungen hervor, theils in der gewöhnlichen Publikationsformel, weil es der deutschen Sprache an einem Zeitworte fehlt, welches für sich allein das Erlassen einer Vorschrift als Gesetz vollständig ausdrücken könnte[3]), theils in den sog. provisorischen Gesetzen[4]).

IV. Nach den Gegenständen, worauf sich die Gesetze beziehen, pflegt man politische Gesetze, insbesondere Verfassungs-, Verwaltungs-, Finanz-Gesetze und organische Gesetze, Civil-, Straf-, Polizei- und Process-Gesetze u. s. w. zu unterscheiden. Es gibt sonach so viele Arten von Gesetzen, als Gegenstände derselben möglich sind. In Bezug auf die Errichtung, Abänderung und Aufhebung der Gesetze ist diese Verschiedenheit der Gegenstände aber ohne Einfluss, insoferne nicht die Verfassung für eine oder die andere Art derselben besondere vermehrte oder beschwerende Formen festsetzt, was meistens nur hinsichtlich der Verfassungsgesetze der Fall ist[5]).

V. Wo eine solche Auszeichnung der Verfassungsgesetze eingeführt ist, kann im einzelnen Falle zwischen der Regierung und den Ständen eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob es sich um die Errichtung, Abänderung oder Aufhebung eines Verfassungsgesetzes handelt oder nicht. Im Zweifel ist nur dasjenige Gesetz als ein Verfassungsgesetz anzuerkennen, welches mit der erklärten Absicht, dass es ein solches, beziehungsweise ein Bestandtheil der Verfassungsurkunde, sein solle, zu Stande gebracht werden soll oder zu Stande gebracht worden ist[6]).

---

[2]) Siehe über den Unterschied von Gesetz und Verordnung unten §. 438. 439.

[3]) Vergl. die schon oben §. 373, Note 17 erwähnte häufige Publikationsformel: „Mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir" etc. — Gleichbedeutend ist die Formel: „. . . verkünden Wir als Gesetz."

[4]) Siehe oben §. 394 und besonders unten §. 441.

[5]) Siehe oben §. 378, I.

[6]) Vergl. J. Held, System des Verf.-R., Thl. II (1857), S. 59.

§. 431.

3) Unstatthaftigkeit von Gesetzen mit rückwirkender Kraft[1]).

I. Obschon die deutschen Verfassungsurkunden fast sämmtlich darüber schweigen[2]), so wird es doch als ein allgemein gültiger, schon längst durch das gemeine Recht eingeführter Grundsatz erachtet, das kein Gesetz rückwirkende Kraft haben kann, ausser insoweit es dies selbst ausdrücklich ausspricht[3]).

II. An sich betrachtet ist ein rückwirkendes Gesetz ein Widerspruch in sich selbst, und kann es daher auch keine solchen Gesetze geben. Was man im gemeinen Leben, in der Wissenschaft, und auch in neueren Gesetzgebungen so nennt, sind nichts anderes als Gesetze, welche die Fortdauer der Rechtswirkungen eines vor ihrer Erlassung entstandenen Zustandes oder eines früher errichteten Rechtsgeschäftes, oder einer früher begangenen Handlung berühren, d. h. diese Rechtswirkungen im Vergleiche zu dem älteren Rechte aufheben, modificiren oder abschaffen[4]).

III. Nach dieser Beschränkung des Begriffes von rückwirkenden Gesetzen ergibt sich, dass das Verbot ihrer Erlassung, auch wenn es in einer Verfassung ausdrücklich ausgesprochen ist, sich nicht beziehen kann:

---

[1]) Ueber die Lehre von der Rückwirkung der Gesetze und die hierauf bezügliche Literatur, vergl. v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, sechste Aufl., Bd. I, §. 26 und besonders die hier unten §. 433, Note 1 angeführten Schriften von Christiansen und Lassalle.

[2]) Ausdrücklich erklärt nur S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 47. „Keinem neuen Gesetze darf eine rückwirkende Kraft beigelegt werden." — Nur einen einzelnen Fall, in welchem keine Rückbeziehung statt finden darf, erwähnt: Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 67 a linea 2; siehe oben §. 394, V, Note 9.

[3]) L. 7 Cod. de legibus et constit. princip. (1, 14): „Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari: nisi nominatim et de praeterito tempore, et adhuc pendentibus negotiis cautum sit."

[4]) Dies ist auch der wahre Sinn der in der Note 2 angeführten L. 7 Cod. de legib. et constit. princ. (1, 14).

1) auf Gesetze, welche die rechtliche Dispositionsfähigkeit der Personen (im französischen Rechte capacité genannt) betreffen. So kann eine bisher dispositionsfähige Person durch ein neues Gesetz unfähig oder beschränkt, und eine unfähige Person fähig werden durch andere gesetzliche Bestimmung des Volljährigkeitstermines, durch Einführung oder Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft, der ehelichen Vormundschaft, der Hörigkeit und dergl.

2) Das Verbot kann sich auch nicht beziehen auf Gesetze, welche Hoffnungsrechte aufheben oder verändern, die in der früheren Gesetzgebung wurzeln: z. B. die gesetzliche Zusicherung eines Intestaterbrechtes, eines Pflichttheils, einer statutarischen Portion, überhaupt die beneficia legis;

3) desgleichen nicht auf Gesetze, welche die Hoffnungsrechte berühren, die bisher von einer Person einer anderen durch einen einseitig widerruflichen Akt eingeräumt werden durften, daher die Gesetzgebung jederzeit bisher zulässige Substitutionen, Errichtung von Fideicommissen u. s. w. untersagen oder für wirkungslos erklären kann [5]; auch kann

4) ein neues Gesetz die Vollziehung der Verträge, welche zwar unter der Herrschaft des alten Rechtes geschlossen, aber noch nicht vollzogen worden sind (negotia perfecta sed nondum consummata), oder welche noch fortwährende Wirkungen haben, beziehungsweise zu noch fortwährenden Leistungen verpflichten, wie z. B. ein Zinsversprechen, ganz oder theilweise verbieten, z. B. den Zinsfuss herabsetzen, oder bisher für unabänderlich geachtete Verträge für abänderlich erklären [6], oder eine neue Rechtsfolge an den Vollzug eines älteren Vertrages knüpfen, z. B. die Collation von Schenkungen befehlen, welche zur Zeit wo sie gemacht wurden, noch nicht derselben unterworfen waren.

IV. Dagegen ergibt sich eben aus der oben (unter II) gedachten Beschränkung des Sinnes, in welchem allein von

---

5) Dies ist z. B. im Code Napoléon art. 896 geschehen.

6) Vergl. z. B. Baden, Gesetz vom 9. October 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend Reg.-Bl. Nr. LI.

rückwirkenden Gesetzen die Rede sein kann, als selbstverständlich, dass Rechtsgeschäfte, welche vor der Erlassung des neuen Gesetzes durch Zahlung oder Leistung, oder was sonst derselben rechtlich gleich steht, wie ein geleisteter Eid, vollständig ausgeführt und beendigt worden sind (negotia consummata), von einer neuen Gesetzgebung gar nicht mehr berührt werden können.

V. Die Gültigkeit der Formen eines Rechtsgeschäftes und die Richtigkeit einer processualischen Handlung sind ebenfalls nur nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche zur Zeit der Errichtung des Geschäftes oder der Vornahme der processualischen Handlung in Kraft gewesen sind [7]). Wer die zur Zeit der Vornahme eines Aktes dafür vorgeschriebenen Formen beobachtet, handelt im Vertrauen auf das Gesetz, und dieses Vertrauen darf nie täuschen, weil man dem Gesetze zu vertrauen verpflichtet ist [8]). Eben so kann sich auch derjenige, welcher die zur Zeit der Errichtung eines Aktes gültigen gesetzlichen Formen nicht beobachtet hat, mit gleichem Grunde darauf berufen, dass er durch die Rücksicht auf die durch das damalige Gesetz ausgesprochene Unverbindlichkeit sich zur Ausstellung eines formlosen Aktes bewogen gefunden habe; es kann daher der ungültige Akt nicht dadurch für ihn verbindlich werden, dass ein neues Gesetz die früheren Formen für die Zukunft beseitigt hat.

VI. Völlig unstatthaft ist auch die Rückanwendung neuerer härterer Strafgesetze auf die vor ihrer Verkündigung begangenen Handlungen, weil die Vorbedingung der Anwendbarkeit aller Strafgesetze darin beruht, dass die gesetzliche Androhung der Strafe schon zur Zeit der That vorhanden war. Ist dagegen das neue Strafgesetz milder als das zur Zeit der That geltende, oder ist etwa die Handlung in dem neuen Gesetze nicht mehr für strafbar erklärt, so wird es allgemein als eine Forderung der Humanität anerkannt, dem Angeschuldigten

---

7) Für die Ueberleitung der Processe, welche unter der Herrschaft eines älteren Processgesetzes begonnen haben, in das neuere Verfahren, sind immer besondere, sog. transitorische Bestimmungen, nothwendig.

8) L. 116 §. 1 de R. J. (50, 17). „Non capitur, qui jus publicum sequitur."

die Milde des neuen Gesetzes zu Theil werden zu lassen. Dazu kommt noch der rechtliche Grund, dass der Richter überhaupt nicht für befugt erachtet werden kann, eine aufgehobene strafgesetzliche Bestimmung zur Anwendung zu bringen.

§. 432.

4) Von den Grenzen der gesetzgebenden Gewalt[1]).

I. Die Grenzen der gesetzgebenden Gewalt sind im Allgemeinen durch den Staatszweck und die Natur der Gegenstände bestimmt, und also dieselben, wie die der Staatsgewalt überhaupt[2]).

II. Im Einzelnen und Besonderen können der Staatsgewalt auch positive Grenzen theils durch Staatsverträge mit anderen Staaten[3]), einschlüssig der Bundesgrundgesetze und der hieran anschliessenden Bundesbeschlüsse[4]),

---

[1]) K. Vollgraff, die historisch staatsrechtlichen Grenzen moderner Gesetzgebungen. Marburg 1830. — Einiges über den Missbrauch der gesetzgebenden Gewalt, bei Gelegenheit gewisser Ergebnisse der jüngsten Ständeversammlung im Grossh. Baden. Frankfurt a. M. 1832. — W. v. Humbold, Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Breslau 1851.

[2]) Siehe oben §. 53. — Es gibt Gegenstände und Verhältnisse, welche an sich gesetzunfähig sind, wie z. B. alles, was nur die Moralität der Gesinnung, subjektive, religiöse, politische und wissenschaftliche Ueberzeugungen anbetrifft.

[3]) Dem Unterthan, welcher sich auf einen Staatsvertrag beruft, der Stipulationen zu seinen Gunsten enthält, kann von der Staatsregierung nicht der (ohnehin nur mit Einschränkung gültige) Rechtssatz entgegengehalten werden, dass man aus Verträgen dritter Personen für sich keine Rechte ableiten könne, weil ein jeder Staatsvertrag, so wie er von der Staatsregierung verkündiget wird, für den Unterthan den Charakter eines Gesetzes oder einer Verordnung, und nach Umständen eines Privilegs, annimmt. — Ausdrücklich erkennt S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 74 an, dass die Landesgesetzgebung keine Abgabenbefreiung aufheben könne, die auf einem Staatsvertrage beruht. Dasselbe thut K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 55 hinsichtlich der „auf Verträgen oder besonderen Umständen" beruhenden privilegirten Gerichtsstände. — Siehe auch noch oben §. 395—397.

[4]) Dahin gehören z. B. die Bestimmungen der deutschen Bundesakte in Bezug auf die den Standesherren u. s. w. in den einzelnen Bundesstaaten einzuräumenden Rechte u. s. w.

theils durch die Landesverfassung[5]), theils durch die Eingehung einer besonderen vertragsmässigen Verpflichtung gegen bestimmte einzelne Personen[6]), oder durch Privilegien und andere gleichzuachtende besondere Rechtstitel gesetzt sein, welche Fälle man von jeher unter der Bezeichnung „wohlerworbene Rechte, jura quaesita," zu begreifen pflegte[7]).

III. Dass thatsächlich Gesetze, welche solche wohlerworbene Rechte verletzen, errichtet werden können, ist nicht nur im Allgemeinen als eine Möglichkeit anzuerkennen, sondern auch erfahrungsmässig häufig der Fall gewesen; selbst in den constitutionellen Monarchien lassen sich Beispiele von formell richtig zu Stande gekommenen, ihrem Inhalte nach aber sogar offenbar landesverfassungswidrigen Gesetzen nachweisen[8]).

IV. Ob aber die Betheiligten einen Weg, oder welchen sie haben, um sich der Beeinträchtigung durch die Landesgesetzgebung zu erwehren, hängt theils von der Natur des

---

5) So z. B. die Zusagen, welche die Landesverfassungen über die Unentziehbarkeit des Vermögens der Gemeinden, der Kirchen und milden Stiftungen, und über die Unverletzlichkeit der Rechte der Staatsgläubiger zu enthalten pflegen.

6) Hierher gehören z. B. die besonderen Zusagen, welche einem in den Staatsdienst berufenen Ausländer hinsichtlich der Pensionsverhältnisse gemacht werden u. dergl.

7) Schon zur Reichszeit wurde dieser Grundsatz unbestritten anerkannt, Gönner, Staatsr. §. 167. „Schon das rationelle Staatsrecht würde die Kraft der Stimmenmehrheit bei allen Gegenständen ausschliessen, welche der Willkühr der obersten Gewalt nicht unterworfen sind, wohin wohlerworbene Rechte gehören, über die zum Schaden eines Individuums keine Majorität verfügen kann." — Vergl. die in §. 433, Note 1 angeführten Schriften.

8) So z. B. sind in Baden und in Würtemberg im J. 1848 Ablösungsgesetze zu Stande gekommen, wodurch grundherrliche und sog. Feudalrechte aufgehoben wurden, ohne die den Betreffenden gebührende Entschädigung „vorgängig" festzusetzen, wie dies doch die Verfassungsurkunden in diesen Staaten ausdrücklich vorschreiben. Vergl. v. Wöllwarth-Lauterburg, die neueste würtembergische Ablösungsgesetzgebung. Stuttgart 1863. — Ueber die Bedeutung der landständischen Zustimmung, und darüber, dass diese nie ein materielles Unrecht zu materiellem Rechte machen kann; siehe oben §. 390, VI.

Gegenstandes und des Rechtstitels, und theils von der Landesverfassung ab. Hiernach kann unter Umständen ein Recht zur Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung[9]), oder ein Klagerecht vor den Landesgerichten begründet[10]), oder eine Abhülfe der Beschwerde nur durch einen neuen Akt der Landesgesetzgebung zu erlangen sein[11]).

§. 433.

5) Entziehung des Privateigenthumes und anderer wohlerworbener Rechte durch die Staatsgewalt[1]).

I. Alle deutschen Verfassungsurkunden erkennen als Grundsatz die Unverletzlichkeit, d. h. Sicherheit des Privateigenthumes gegen willkührliche Entziehung durch die Staatsgewalt an[2]).

---

[9]) So z. B. für alle Personen, welchen die Bundesgrundgesetze besondere Rechte zusichern, wegen Verletzung dieser Rechte durch die Landesgesetzgebung; siehe oben §. 147. 321. Insbesondere hat die Bundesversammlung schon im Protokoll v. J. 1819, §. 101 aus Anlass einer Reclamation mehrerer Standesherren den Grundsatz ausgesprochen, dass die gesetzgebende Gewalt eines Staates nicht berechtigt sei, den standesherrlichen Vasallen die Befugniss zur Ablösung ihrer Lehen gegen den Willen des standesherrlichen Lehensherrn einzuräumen. — Vergl. die ähnliche Beschwerde von Lippe gegen Kurhessen, wegen Anwendung des Gesetzes vom 26. August 1848 auf die in Kurhessen belegenen Lippe'schen Staatslehen, in den Protokollen der B.-V. 1854, §. 156, S. 417. Neuerdings sind diese Grundsätze anerkannt worden durch den B.-B. v. 25. Okt. 1855, die Reklamationen der würtemberg. Standesherren betr. Sitz. XXVI, Protokoll §. 291.

[10]) Siehe unten §. 434 VI, Note 14, und VIII, B. u. C; §. 451 u. 452.

[11]) Ueber die rechtliche Bedeutung verfassungswidriger Gesetze, vergl. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I (1860), §. 66 flg.

[1]) C. Christiansen, über erworbene Rechte. Kiel 1856. — H. Bischof, das Nothrecht der Staatsgewalt in Gesetzgebung und Regierung nach allgem. u. deut. Rechte. Giessen 1860 (in v. Linde, Archiv f. d. öffentl. R. des deut. Bundes, Bd. III, Heft 3). — F. Lassalle, die Theorie der erworbenen Rechte und der Collision der Gesetze unter besonderer Berücksichtigung des röm., franz. u. preuss. Rechts, 2 Bde. Leipzig 1861.

[2]) Vergl. über die gleichlautende Bestimmung der Grundrechte oben §. 295. — Als Vorbild diente den deutschen Verfassungsgesetzen überhaupt die Bestimmung in der französischen Charte vom 4. Juni 1814,

II. Nicht minder ist aber auch in allen deutschen Verfassungsurkunden anerkannt, dass die Abtretung von Privateigenthum[3]) und das Aufgeben aller anderen wohlerworbenen Rechte und Gerechtigkeiten[4]), also auch von Privilegien[5]), soferne hinsichtlich derselben nicht ein besonderer Ausnahmegrund in den Bundesgrundgesetzen, Bundesbeschlüssen und anderen Staatsverträgen besteht[6]), von der Staatsregierung zu Staats- und anderen öffentlichen Zwecken verlangt werden kann[7]).

---

art. 10 u. 11 (Charte constit. vom 14. August 1830, art. 8 u. 9): „Toutes les propriétés sont inviolables .... l'état peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'intérêt public légalement constaté, mais avec une indemnité préalable."

[3]) Nur das Privateigenthum nennen: Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 8 (siehe Note 8). — Baden, V.-U. 1818, §. 14 a linea 4. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 27. — Preussen, V.-U. 1850, §. 9; ebenso Oldenburg, S.-Coburg-Gotha, Waldeck. — „Grundstücke": S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 16. — „Grundeigenthum": Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 24. — „Propriété": Luxemburg, V.-U. 1856, art. 16. — Siehe auch Note 4 u. 7.

[4]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 30. „Privateigenthum und andere Rechte." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 31. „Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten." — Ebenso: Hannover, V.-U. 1840, §. 35. — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 32. — Reuss j. L., Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 21. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 14. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 33: „Privateigenthum und Privatgerechtsame." Ueber „andere Sachen" enthält eine besondere Bestimmung: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 17. (Siehe Note 9).

[5]) Ausdrücklich sagte schon Preussen, allg. Landr. 1794, Einl. §. 70: „Privilegien, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben wurden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohles, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten wieder aufheben."

[6]) In diesem Falle ist nämlich die gesetzgebende Gewalt durch eine von ihr unabhängige völkerrechtliche Autorität beschränkt. Siehe §. 432, Note 4 u. 9.

[7]) Siehe Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 8 a linea 4. — Baden, V.-U. 1818, §. 14 a linea 4. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 30. 95. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 27. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 32. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 16. 17. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 31. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 54. 55. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 33. — Hannover, V.-U. 1840, §. 35. — Preussen, V.-U. 1850, §. 9. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 60. — S.-Coburg-

III. Schon die Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 suchten meistens eine Bürgschaft gegen willkührliche Entziehung des Privateigenthumes, oder Zwang zur Abtretung von anderen Gerechtsamen, dadurch zu geben, dass sie eine vorgängige Entscheidung des versammelten Staatsrathes, oder Staatsministeriums, oder Geheimenrathes, über die Nothwendigkeit dieser Massregel vorschrieben[8]), wenn sie gleich im Uebrigen regelmässig nicht unterschieden, ob die Entziehung durch Gesetz oder auf dem Verordnungswege geschehe, und Letzteres nicht nur zuliessen, sondern unverkennbar sogar als das Regelmässige voraussetzten[9]).

Gotha, V.-U. 1852, §. 49. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 24 und Gesetz v. 20. Juni 1856, §. 21. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 34. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 16. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 14. — Vergl. oben §. 290, Note 2 und §. 295, Note 1 und 2.

[8]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 8 a linea 4. „Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrathes und nach vorgängiger Entschädigung.“ — Ebenso: Baden, V.-U. 1818, §. 14 a linea 4 (nur mit Hinweglassung des Wortes „selbst“). — Aehnlich: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 30. „. . . für allgemeine Staats- und Korporationszwecke“ . . . „nachdem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden hat.“ — Aehnlich: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 16. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 54. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 31. „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen“ etc. — Aehnlich: Hannover, V.-U. 1840, §. 35 „zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken.“

[9]) Siehe die in Note 8 angef. Gesetze. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 33. „. . . auf Verfügung der competenten Verwaltungsbehörden.“ — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 27 bestimmte schon allgemein: „Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.“ — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 32. „. . . nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen.“ — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 17 fordert nur für einen gewissen Fall ein Gesetz: „Andere Sachen (als Grundstücke) können durch besondere Gesetze dem gemeinen Besitze und Verkehre entzogen werden, und es ist dann ein Jeder verbunden, die vorher besessenen gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden, ohne solche

IV. Die Verfassungsurkunden seit dem Jahre 1848 schreiben dagegen allgemein vor, dass eine derartige Enteignung nur auf den Grund eines Gesetzes und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen geschehen dürfe[10]).

V. Solche gesetzliche Bestimmungen, wodurch im Allgemeinen ausgesprochen ist, dass zu öffentlichen Zwecken, oder bei gemeiner Gefahr, oder in Nothständen das Eigenthum abgetreten werden muss, oder auf Anordnung der Behörden zerstört werden darf, bestanden in den meisten Staaten schon längst in deren Civilgesetzgebungen[11]).

VI. In der neueren Zeit, wo die Abtretungen von Eigenthum zu öffentlichen Zwecken wegen der Anlage umfassender Anstalten, wie z. B. Eisenbahnen u. dergl., häufiger nothwendig wurden, hat man in den meisten Staaten besondere Gesetze über Zwangsabtretungen, sog. Expropriationsgesetze, meistens in Bezug auf die Abtretung von Grund-

---

abzuliefern." — Eine ähnliche Bestimmung enthält S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 55, jedoch mit dem Unterschiede, dass die „Gegenstände des Privateigenthums, deren Besitz, Anwendung oder ungehinderter Vertrieb dem Staate Nachtheil bringen könnte, entweder ganz oder für einige Zeit durch polizeiliche Verordnungen dem gemeinen Besitze und Verkehre" entzogen werden dürfen. — Hannover, V.-U. 1840, §. 35. „. . . dass ein Gesetz die Abtretung vorschreibt, oder eine dringende Nothwendigkeit sie gebietet."

[10]) Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 38. „Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden." — Uebereinstimmen: Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 41. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 49. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 34. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 60, §. 1 u. 2, jedoch mit dem Beisatze §. 3. „An dem bestehenden Deich- und Sielrechte soll dieser Artikel nichts ändern." — Aehnlich: Preussen, V.-U. 1850, §. 9. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 24 „nach Massgabe des Gesetzes"; u. ebendas. Gesetz v. 20. Juni 1856, §. 21: „nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen." — Ebenso: Luxemburg, V.-U. 1856, art. 16. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 14.

[11]) Vergl. z. B. Preussen, allg. Ldr. 1794, Einl. §. 70. 74. — Code Napoléon von 1804 und badisches Landrecht 1809, art. 545 und 545 a.

eigenthum[12]), mitunter auch über die Abtretung oder sog. Ablösung von Gerechtsamen, wie Zehnten, Jagd, Fischerei u. dergl.[13]), oder auch über die zwangsweise Abtretung von beweglichem Eigenthume, z. B. Remontirung der Militärpferde, gemacht[14]).

§. 434.

6) Entschädigungspflicht des Staates wegen der Entziehung von Eigenthum und anderen wohlerworbenen Rechten.

I. Da es zu den besonderen Obliegenheiten der Staatsgewalt gehört, die Unverletzlichkeit und Sicherheit des Privateigenthumes und anderer wohlerworbener Rechte zu schützen und aufrecht zu erhalten[1]), so muss der Staat schon aus allgemeinen Rechtsgründen für verpflichtet gehalten werden, den Betheiligten eine gerechte und billige, d. h. vollständige Entschädigung zu leisten, wenn er die Abtretung von Privateigenthum, oder das Opfer anderer sog. wohlerworbener, d. h. auf besonderen Rechtstiteln beruhender Rechte, Gerechtsame, Privilegien und dergl. für öffentliche Zwecke verlangt.

II. Dies ist auch von jeher in Deutschland, längst vor der Entstehung der gegenwärtig geltenden Verfassungsurkunden, in Theorie und Praxis[2]), so wie auch in den Landesgesetz-

---

[12]) Vielfach als Vorbild diente das franz. Gesetz vom 7. Juli 1833. — Vergl. Baden, Gesetz über Zwangsabtretung v. 28. August 1835, Reg.-Bl. S. 271; insbesondere für Eisenbahnen, Gesetz vom 29. März 1838, Reg.-Bl. S. 209. — Schwarzburg-Sondershausen, Expropriationsgesetz vom 3. April 1844 u. s. w.

[13]) Besonders häufig entstanden solche Gesetze in den deutschen Staaten in den Jahren 1848 und 1849.

[14]) Vergl. z. B. Baden, Gesetz v. 29. März 1852, Reg.-Bl. Nr. XV, S. 114.

[1]) Siehe oben §. 290. — Schon das allgem. preuss. Landrecht von 1794 sagt, Einl. §. 76: „Jeder Einwohner des Staates ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt."

[2]) Vergl. Struben, rechtl. Bed. Bd. II, Nr. 80. — Müller ad Leyser, Obs. 43. — Hommel, Rhapsod. Obs. 469. — Gerstlacher, Corp.

gebungen anerkannt worden[3]), und wird auch in sämmtlichen Verfassungsurkunden, welche das Recht des Staates, Zwangsabtretungen anzuordnen, erwähnen, übereinstimmend anerkannt[4]).

III. Die meisten Verfassungsurkunden schreiben vor, dass die Zwangsabtretung nur gegen vorgängige Entschädigung gefordert werden dürfe[5]), oder doch sofort die Entschädigung ermittelt und geleistet werden solle[6]). Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, weil die Erfahrung gelehrt hat, wie geringe Geneigtheit bei den Landständen vorhanden ist, zu einer nur einigermassen angemessenen Entschädigung zuzustimmen, wenn die Aufhebung eines Rechtes einmal ohne gleichzeitige gesetzliche Festsetzung einer solchen durch ein Gesetz ausge-

---

jur. Germ. Bd. IV, cap. 9. — Pfeiffer, prakt. Ausführungen Bd. I, S. 213, 248. — Thibaut, Syst. des Pand.-R. 8. Aufl. §. 42.

[3]) Z. B. Preussen, allg. Landr. 1794, §. 74. „Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch, Collision, eintritt, nachstehen." (§. 75). „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten." — Dasselbe ist ebendas. §. 70. 71 hinsichtlich der Aufhebung von Privilegien besonders angeordnet. (Siehe §. 433, Note 5).

[4]) Siehe die in §. 433, Note 7 angef. Verf.-Urkunden. — Unter diesen erwähnen ausdrücklich „volle" Entschädigung: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 30. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 32. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 33. — Hannover, V.-U. 1840, §. 35. — Reuss j. L., Gesetz v. 20. Juni 1856, §. 21. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 14. „Angemessene" Entschädigung: Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 38. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 49. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 16: „une juste et préalable indemnité."

[5]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 8. — Baden, V.-U. 1818, §. 14. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 30. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 27. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 32. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 33. — Hannover, V.-U. 1840, §. 35. — Preussen, V.-U. 1850, §. 9. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 24 und Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 21. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 16.

[6]) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 16. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 31. „Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll."

sprochen worden ist. Nachträgliche Entschädigung ist daher mehrfach ausdrücklich nur in Nothfällen als zulässig erklärt worden[7]).

IV. Es ist jedoch der Grundsatz, dass die Aufgebung wohlerworbener Rechte nur gegen volle vorgängige Entschädigung zu öffentlichen Zwecken gefordert werden könne, in vielen Staaten nur hinsichtlich des Privateigenthums (Grundeigenthums) zur vollständigen Durchführung gekommen. Hinsichtlich der Abtretung anderer Gerechtsame an den Staat oder deren Aufhebung im öffentlichen Interesse überhaupt, wie Frohnden, Grundzinsen, Zehnten, Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Patrimonialgerichtsbarkeit, Gutshörigkeit u. s. w. setzen aber die Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze nicht selten nur ein sehr geringes Mass fest, in welchem die Entschädigung, theils von bisher Verpflichteten, theils von der Staatskasse geleistet werden soll[8]), oder sie erklären mitunter sogar, dass für gewisse Arten der aufgehobenen Rechte gar keine Entschädigung geleistet werden soll[9]), was alles von den bisher Berechtigten nur als eine grosse Härte und Unbilligkeit empfunden werden kann[10]). Es tritt bei dieser verschiedenartigen Behandlung des Aufgebens von Privateigenthum und anderen Gerechtsamen sehr

---

[7]) Z. B. badisches Landrecht art. 545 a. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 32. „Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen."

[8]) Siehe oben §. 432, Note 8.

[9]) Vergl. oben §. 295 u. §. 321, Note 5. — Auch die Bundesversammlung hat mitunter erworbene Rechte von Privaten, wie Standes- und Grundherren oder Gemeinden ohne Zulassung einer Entschädigungsforderung aufgehoben, so z. B. das Recht auf die Nachsteuer; siehe oben §. 289, IV.

[10]) Rechtfertigen lässt sich selbst vom legislativen Standpunkte aus ein solches Verfahren nur in so weit, als das aufzugebende Recht auf einer Immoralität beruht, wie z. B. die Leibeigenschaft. Aber selbst in diesem Falle sollte billigerweise den bisher Berechtigten eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden, indem den Staat selbst die Schuld trifft, wenn dergleichen Rechte bisher als legitime Vermögensrechte anerkannt worden sind. Dies wird sogar in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei der nunmehr beschlossenen Aufhebung der Sklaverei der Neger anerkannt.

deutlich der Einfluss der demokratischen Zeitströmung hervor, welche im ersteren Falle, von welchem Jedermann, auch ein Demokrat betroffen werden kann, eben desshalb nur die vollständigste Entschädigung für genügend erachtet, im anderen Falle aber die Omnipotenz der Gesetzgebung oder den Despotismus der Majorität, welcher den vulgären Liberalismus kennzeichnet, ganz in der Ordnung findet, weil dadurch nur einzelne bisher Bevorzugte davon betroffen werden [11]).

V. Hat das Gesetz ausdrücklich ausgesprochen, dass eine Entschädigung für das Aufgeben eines wohlerworbenen Rechtes zu geben sei, und hat es zugleich die Grösse oder den Massstab der Entschädigung bestimmt, oder Formen ihrer Ermittelung festgesetzt, so ist die Entschädigungsfrage selbstverständlich nach diesem Gesetze zu beurtheilen [12]).

VI. Ist über die Grösse der Entschädigung in dem Gesetze nichts ausdrücklich bestimmt, so ist dieselbe nach dem wahren Werthe der Gegenstände, welchen diese zur Zeit der Abtretung oder des gebotenen Aufgebens hatten, zu leisten [13]). Glaubt der Berechtigte sich bei der von der Staatsregierung angebotenen Entschädigungssumme nicht beruhigen zu können, so steht ihm unbestritten der Rechtsweg vor den Gerichten offen, um eine richterliche Festsetzung des angemessenen Betrages zu erwirken [14]). Uebrigens kann die Aus-

---

[11]) Der vulgäre Liberalismus führt ebenso zur Aufopferung des Einzelnen für die Interessen der Majorität, wie der fürstliche oder aristokratische Despotismus zur Aufopferung der Majorität für die Interessen eines Einzelnen oder einiger Wenigen. Der Grundgedanke des vernunftgemässen Staates, Ausgleichung, nicht Aufopferung, der Rechte der Einzelnen und der Gesammtheit (§. 22, IV; §. 24, IV) geht aber in einem wie in dem anderen Falle verloren.

[12]) Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 197 a linea 2. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 35.

[13]) Es kommen dabei also die Lasten in Abrechnung, welche auf dem abzutretenden Eigenthume oder auf den abzutretenden Gerechtigkeiten hafteten, und von denen nunmehr der Abtretende oder Aufgebende selbstverständlich befreit wird. Siehe oben §. 295, Note 7.

[14]) Ausdrücklich erkennen das Klagerecht vor Gericht in diesem Falle an: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 30. „Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung . . . so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen." — Uebereinstimmen: K. Sachsen, V.-U. 1831,

führung der von der competenten Verwaltungsbehörde für nothwendig erachteten Abtretung, insbesondere da, wo ein unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden wäre, durch einen Rechtsstreit über die Grösse der Entschädigung nicht aufgehalten werden [15]).

VII. Werden durch ein Gesetz ganze Klassen bisher bestandener Gerechtsame aufgehoben, ohne dass ein Anspruch der bisher Berechtigten auf Entschädigung vorbehalten oder für statthaft erklärt worden ist, so wird als Regel anerkannt, dass wegen Aufhebung dieser nunmehr ihrem Titel nach missbilligten Rechte weder von der Staatskasse noch von den hierdurch gewinnenden Privaten eine Entschädigung gefordert werden kann [16]).

VIII. Eine Ausnahme von dieser Regel wird insgemein als begründet angenommen, wenn der Berechtigte das durch das Gesetz entzogene oder missbilligte Recht durch einen besonderen onerosen Rechtstitel vom Staate selbst

---

§. 31 a linea 2. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 33. — Hannover, V.-U. 1840, §. 35. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 48. — Vergl. Kurhessen, V.-U. 1831, §. 35. — Reuss j. L., Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 23.

[15]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 31 a linea 2, mit dem Beifügen, dass die von der Behörde angebotene Summe (des eingeleiteten Rechtsstreites ungeachtet) bei Bewirkung der Abtretung sofort auszuzahlen ist. — Vergl. Hannover, V.-U. 1840, §. 35 a. E.

[16]) Pfeiffer, prakt. Ausführungen Bd. I, S. 249. — Urtheil des k. bayerischen O.-A.-G. bei J. A. Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern, Bd. XV, S. 26 (Erlangen 1850), mit Hinweisung auf eine diesen Grundsatz ebenfalls aussprechende k. b. Verordnung vom 6. Januar 1809. — Vergleiche auch ebendaselbst Bd. XI, S. 328 (Urtheil des k. b. O.-A.-G. vom 20. Mai 1845). — Ganz allgemein sagt Hannover, V.-U. 1840, §. 39. „Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er desshalb einen Rechtsanspruch weder wider die Krone, noch wider eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten des Landes geltend machen." — Ueber den Einfluss von Staatsverträgen auf Privatrechte der Unterthanen, siehe noch besonders J. A. Seuffert, Archiv f. Entscheidungen der obersten Gerichte in den deut. Staaten, Bd. VII (München 1854), Nr. 23, S. 26. 27. — Ueber den Einfluss der Publikation der Staatsverträge als Gesetz oder Verordnung, siehe oben §. 397.

erworben hat, in Folge dessen die Erwerbs-Summe in die Staatskasse geflossen ist[17]. Es sind jedoch hier mehrere Fälle zu unterscheiden:

A) Wenn eine Staatsregierung einer Person für sich oder auch für ihre Nachkommen oder für ihre Güter nicht ein durchaus singuläres Recht, sondern nur jene Vorzüge und Begünstigungen eingeräumt hat, welche eine gewisse Klasse von Personen oder Gütern bereits auszeichnen, wie z. B. wenn Jemand für sich und seine Familie in den Adelstand erhoben oder ein Gut als Rittergut erklärt, beziehungsweise dem Besitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit u. dergl. verliehen worden ist, so theilt eine solche Person, wenn später durch die Gesetzgebung derartige Rechte aufgehoben werden, das Schicksal der Klasse, welcher nunmehr sie und ihre Güter angehören. Der Erwerber solcher Rechte kann daher selbst im Falle einer onerosen Erwerbung derselben keine besondere Entschädigung oder Rückerstattung der gezahlten Summen verlangen, wenn der gesammten Klasse keine Entschädigung für die aufgehobenen Vorrechte gewährt wird. Der Grund hiervon liegt eben darin, dass in diesem Falle die betreffende Person von Haus aus kein anderes Recht erworben hatte, als für sich oder ihre Güter einer gewissen Klasse anzugehören und fortan als ein Angehöriger derselben behandelt zu werden[18].

B) Hatte dagegen die Staatsregierung einzelnen Personen oder einer gewissen Klasse gegen Zahlung einer gewissen Summe die Rechte einer anderen Klasse eingeräumt, wie z. B. Schutzbürgern oder Israeliten die vollen politischen und bürgerlichen Rechte, und würde sodann ein Gesetz oder eine Verordnung solchen Personen die Gleichberechtigung mit

[17]) Pfeiffer, prakt. Ausführungen Bd. II, S. 285. 472. Vergl. die Entscheidungsgründe des in Note 16 angeführten Urtheils des k. b. O.-A.-G. bei Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung Bd. XV, S. 26.

[18]) In Folge der Nichtberücksichtigung dieses Grundes war dagegen in dem in Note 17 angeführten Falle die Entschädigungsklage eines Städtchens wegen Aufhebung ihrer im J. 1545 von einem bayerischen Herzog gekauften Patrimonialgerichtsbarkeit durch die allgemeine Gesetzgebung von 1809 für begründet erkannt worden!

dieser anderen Klasse nachher wieder entziehen, so muss denselben jedenfalls das Recht zuerkannt werden, die für die als dauernd verheissene Gleichstellung bezahlten Summen zurückzufordern [19]).

C) Eben so muss derjenige, welchem ein durchaus singuläres Recht, wie ein rein persönliches Privilegium, oder ein durch einen besonderen Vertrag mit der Staatsregierung erworbenes Recht [20]) durch ein Gesetz entzogen wird, welches nicht zugleich alle Entschädigungs-Ansprüche ausdrücklich abspricht [21]), für befugt erachtet werden, Entschädigung zu verlangen und nach Umständen darauf vor den Gerichten Klage zu erheben. Der Grund hiervon liegt darin, dass hier die gesetzgebende Gewalt in das Gebiet der Verwaltung übergreift, d. h. einen Akt vornimmt, der in einem Staate, in welchem keine landständische Verfassung besteht, nur als ein Akt der Verwaltung oder vollziehenden Gewalt betrachtet werden könnte und den Fiscus unzweifelhaft zur Leistung einer Entschädigung verpflichten würde [22]), eben weil es sich hier nur um die Entziehung eines einzelnen Rechtes, und nicht um die principielle Beseitigung einer gewissen Klasse von Rechten oder Rechtsgrundsätzen handelt. Auch darf die rechtliche Stellung der Privaten gegenüber vom Fiscus durch die Einführung einer landständischen Verfassung nicht schlechter

---

[19]) In diesem Falle kann die Anwendung der civilrechtlichen Grundsätze bezüglich der Auflösung der ungenannten Realcontracte wegen Nichterfüllung von Seite des einen Contrahenten (*condictio causa data non secuta*) keinem Bedenken erliegen. Will man aber etwa die praktische Bedeutung der Theorie der ungenannten Realcontracte überhaupt läugnen, so würde man doch durch die Rücksicht darauf, dass eine wesentliche Voraussetzung des Geschäftes, eine *conditio tacita*, hier in Wegfall gekommen ist, zu dem gleichen Ergebnisse gelangen.

[20]) Dahin gehören z. B. Monopolien, Pachtverträge über Spielbanken und dergl.

[21]) Würde das Gesetz dies hier thun, so wäre dies jedenfalls eine grosse Unbilligkeit.

[22]) Vergl. preuss. Landrecht, Einleitung §. 70. 74. 75; siehe oben §. 433, Note 5 und hier (§. 434) Note 3. — Ob die Aufhebung von Privilegien oder anderen Rechten durch ein Gesetz oder durch Anordnung einer Behörde geschieht, begründet nach dem preussischen Landrecht keinen Unterschied.

werden, als sie in der autokratischen Monarchie sein würde, und kann auch der constitutionelle Fürst mit den Landständen zusammen den Privaten gegenüber nicht mehr Recht haben, als ein absoluter Monarch haben würde. Dazu kommt noch die politische Rücksicht, dass der Credit des Staates ausserordentlich darunter leiden und alle Verträge mit der Staatsregierung bedenklich machen würde, wenn der Private befürchten müsste, dass die von der Staatsregierung ihm vertragsmässig gemachten Zusicherungen jederzeit durch einen Akt der Gesetzgebung ausser Wirkung gesetzt, oder ihm grössere als die vertragsmässig übernommenen Leistungen und beziehungsweise Gegenleistungen auferlegt werden könnten, ohne dass er einer angemessenen Entschädigung versichert sein dürfte. Die Frage nach der Grösse der zu leistenden Entschädigung, insbesondere ob der bisher Berechtigte in diesem Falle nur den Ersatz des wirklich erlittenen Schadens (*damnum emergens*) oder auch des entbehrten Gewinnes (*lucrum cessans*) fordern dürfe, ist nach den im Staate geltenden civilistischen Grundsätzen zu entscheiden[23].

§. 435.

7) Von der Verpflichtung des Staatsherrschers aus seinen eigenen Gesetzen [1].

I. Der Souverain kann als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt nicht nur für die Unterthanen, sondern auch für sich selbst (als Autonom) verbindliche Gesetze erlassen, und Letzteres sind sie unbezweifelt dann, wenn er sie ausdrücklich als solche erklärt hat[2].

---

[23]) Vergl. die hiermit übereinstimmenden Entscheidungsgründe des in Note 17 angef. Urtheils des k. bayr. O.-A.-G. bei Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung Bd. XV, S. 26.

[1]) Schnaubert, Diss. de principe legibus suis obligato. Jena 1753; deutsch mit Anmerkg. von Hagemeister, Rost. und Leipz. 1795. — Vergl. Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 110. — Gönner, Staatsr. §. 291.

[2]) Sehr schön spricht sich über die Nothwendigkeit und hohe Bedeutung der Anerkennung verbindlicher Normen von Seite des Herrschers aus: L. 4 Cod. de Legg. (1, 14). (Impp. *Theodosius* et *Valens*). „Digna

II. Solche Gesetze können sich sowohl auf politische, wie auf andere Rechtsverhältnisse beziehen. Insbesondere kann man von einem jeden mit den Landständen errichteten Gesetze sagen, dass es in gewisser Beziehung für den Staatsherrscher verbindlich ist, nämlich in so weit, als es regelmässig von dem Souverain nicht mehr einseitig aufgehoben werden kann[3]).

III. Was sodann die materielle Anwendbarkeit der zunächst nur für die Unterthanen publicirten Gesetze auf den Souverain anbelangt, welchen er sich nicht selbst ausdrücklich unterworfen hat, so fällt jedenfalls die Anwendbarkeit der Strafgesetze so wie auch der Civilgesetze, welche unter gewissen Voraussetzungen einen Personalarrest zulassen, wie z. B. im Wechselrechte, wegen der hier unmöglichen Trennung der Privatperson von der Person des Souverains hinweg[4]).

IV. Dasselbe gilt auch hinsichtlich jener Gesetze, welche ihrem Zwecke nach nur allein für die Unterthanen bestimmt sind, wie die Polizeigesetze.

V. Auch können die Bestimmungen der Landesgesetze keine Anwendung auf den Souverain hinsichtlich des Familien- und Erbrechtes im Verhältnisse zu seinen Familiengliedern finden, soferne sie nicht besonders als massgebend erklärt sind[5]).

VI. Endlich kann man den Souverain bei Rechtsgeschäften nicht an die Formen für gebunden erachten, welche nur in der Errichtung der Urkunden unter öffentlicher Autorität, oder in der Insinuation eines Geschäftes, wie z. B. gewisser Schenkungen bei einer Behörde bestehen (da der Souverain selbst die oberste öffentliche Autorität ist), oder so weit er

---

vox est majestate Regnantis, legibus assignatum se Principem confiteri: adeo de autoritate juris nostra pendet autoritas. Et revera majus imperio est, submittere legibus principatum. Et oraculo praesentis Edicti, quod nobis licere non patimur, indicamus.“ (Impp. Theodosius et Valens).

[3]) Vergl. §. 390. 430.

[4]) Siehe oben §. 267, IV.

[5]) Vergl. oben §. 214 flg.

auch Unterthanen von der Beobachtung der Formen dispensiren könnte, indem in solchem Falle angenommen werden muss, dass sich der Souverain eine solche Dispensation selbst ertheilt hat[6]).

VII. In den übrigen privatrechtlichen Beziehungen aber, wo die Person des Privatmannes von der des Souverains vollständig unterschieden werden kann, wie z. B. namentlich da, wo der Regent mit den Unterthanen Privatgeschäfte, wie Darlehnsverträge, Käufe u. dergl. macht, oder aus Geschäften derselben, wie letztwilligen Verfügungen, erwerben will[7]), oder als Besitzer von Privatgütern in Betracht kommt, oder die durch Eintragung in ein Hypothekenbuch bedingte Existenz und Wirksamkeit einer Hypothek in Frage steht, kann die Anwendbarkeit der gewöhnlichen bürgerlichen Landesgesetzgebung nicht bezweifelt werden.

VIII. In diesen Sachen ist auch der Souverain, insoferne er in Rechtsstreitigkeiten mit Privatpersonen verwickelt wird, seinen eigenen Gerichten unterworfen[8]), kann aber den Gerichtsstand in Anspruch nehmen, welcher der privilegirtesten Klasse der Staatsangehörigen eingeräumt, beziehungsweise für die Mitglieder der regierenden Familie überhaupt nach der Landesverfassung angeordnet ist[9]).

---

[6]) Vergl. L. 34 Cod. de donat. (8, 54). — L. 14 Dig. de manumissionibus (40, 1). — Hinsichtlich der Förmlichkeiten eines landesherrlichen Testamentes behauptet mit Unrecht das Gegentheil, Glück, Zusätze zu Bd. I seines Comm. S. 71; vergl. aber oben §. 254, IV.

[7]) L. 31 Dig. de Legat. III. — L. 3 Cod. de Testam. (6, 23).

[8]) Preuss. allgem. Landr., Einl. §. 87. „Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze, erörtert und entschieden werden." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. von 1841, §. 5 hatte folgende Bestimmung: „In Ansehung seiner privatrechtlichen Verhältnisse wird der Fürst von den Regierungen und künftig von dem zu errichtenden Landesjustizkollegio in erster Instanz, jedoch nur in den Formen des Ordinarprocesses, Recht geben." — In die Sondershausischen Verfassungen von 1849 und 1857 ist dieser Satz nicht übergegangen.

[9]) Vergl. oben §. 267, III.

§. 436.

II. Von der Ausübung der vollziehenden Gewalt.

1) Im Allgemeinen.

I. Unter der vollziehenden Gewalt versteht man die Befugniss der Staatsgewalt, die Gesetze (das volksmässig durch Herkommen erzeugte Recht inbegriffen) zu handhaben, und überhaupt dem Staatszwecke gemäss zu handeln.

II. Die vollziehende Gewalt äussert sich hinsichtlich der inneren Staatszustände in vierfacher Weise: aufsehend, anordnend, entscheidend und vollstreckend, d. h. mit physischem Zwange einschreitend[1]).

III. Die Grenzen der vollziehenden Gewalt liegen in den Gesetzen und Rechten selbst, deren Handhabung ihre Aufgabe ist. Wo aber die vollziehende Gewalt in Ermangelung von Gesetzen, oder anderen Rechtsnormen, oder sonst bei dringenden Verhältnissen selbst anordnend thätig wird, hat sie keine andere Grenze, wie die gesetzgebende Gewalt, nämlich den Staatszweck, soferne ihr nicht noch eine besondere Schranke durch die Verfassung, die Bundesgrundgesetze, Staatsverträge oder andere positive Rechtsquellen vorgezeichnet ist[2]).

IV. Da der Staat seinem Wesen nach eine rechtlich geordnete Form der menschlichen Existenz ist, so ergibt sich von selbst die Verpflichtung der vollziehenden Gewalt, nur in den (*in concreto* bestimmten) gesetzlichen Formen zu verfahren, und eben darum auch nie einen grösseren Zwang anzuwenden, als nach Lage des einzelnen Falles absolut erforderlich ist.

---

[1]) Vergl. oben §. 275. 276. — Da die aufsehende, entscheidende und vollstreckende Thätigkeit der vollziehenden Gewalt bei den einzelnen materiellen inneren Hoheitsrechten je nach dem Gegenstande mehr oder minder eigenthümlich hervortritt, und daher bei diesen, so weit nöthig, besonders dargestellt wird, so ist vorerst nur von der anordnenden Thätigkeit, oder dem Verordnungsrechte, welches überall gleichmässig Platz greift, in besonderer Darstellung (§. 437) zu handeln.

[2]) Vergl. §. 53 und §. 431.

§. 437.

2) Von den Verordnungen insbesondere.

a) Vollzugsverordnungen und sog. provisorische Gesetze [1]).

I. Die bei Weitem wichtigste Thätigkeit der vollziehenden Gewalt besteht in dem Anordnen, d. h. in der Befugniss, Verordnungen oder Verfügungen (*ordinationes*, *ordonnances* etc.) zu erlassen.

II. Insoferne in einem wohlgeordneten Staate vorausgesetzt werden muss, dass gehorcht wird, so wie das, was zu thun oder zu unterlassen ist, in den einzelnen Fällen gehörig festgestellt, d. h. in verfassungsmässiger Weise befohlen ist, und dass nur ausnahmsweise ein Widerstand Einzelner gegen die Staatsgewalt die Anwendung eigentlicher Zwangsmassregeln nothwendig machen wird, so ergibt sich von selbst, dass der hauptsächlichste und höhere Theil der Vollziehung in dem Verordnungsrechte enthalten ist.

III. Der Zweck aller von der vollziehenden Gewalt ausgehenden Verfügungen ist möglicherweise ein zweifacher: 1) die nothwendigen Anordnungen sowohl im Allgemeinen als im Besonderen für den Vollzug und die Anwendung der Gesetze, d. h. überhaupt der bereits feststehenden Normen zu treffen, und 2) die Lücken der Gesetzgebung in dringenden Fällen provisorisch zu ergänzen. Hiernach sind zwei, in mehrfacher Beziehung wesentlich verschiedene Klassen von Verordnungen zu unterscheiden, nämlich Vollzugsverordnungen und provisorische Verfügungen, für welche letztere auch die Bezeichnung provisorische Gesetze gebräuchlich ist [2]).

---

[1]) Siehe überhaupt R. v. Mohl, Politik Bd. I (1862), S. 628 flg.

[2]) Ueber die sog. provisorischen Gesetze siehe oben §. 394 und unten §. 441.

§. 438.

b) Von dem Unterschiede von Gesetz und Verordnung im Allgemeinen [1]).

I. Ob ein und welcher Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung sei, ist eine besonders in neuerer Zeit sehr bestrittene Frage. Unläugbar haben Gesetz und Verordnung in mehrfacher Beziehung Aehnlichkeiten, welche die Erkenntniss der Unterschiede erschweren, wohin namentlich zu rechnen ist, dass beide verbindliche Vorschriften für die Unterthanen aufstellen wollen [2]).

II. In der deutschen Staats- und Gerichtspraxis vor der Einführung der constitutionellen Monarchie wurde zwar im Allgemeinen zwischen Gesetz und Verordnung nicht so scharf unterschieden, wie dies seitdem zu geschehen pflegt; allein, wenn man auch die allgemeinen landesherrlichen Verordnungen den Gesetzen in der Wirkung gleich achtete, so erkannte man doch sowohl hinsichtlich der landesherrlichen Specialverfügungen, wie z. B. der Reskripte und hinsichtlich jener Verordnungen, die von Behörden ausgehen, allerdings schon wesentliche Unterschiede von den Gesetzen an [3]).

---

[1]) Ueber den Unterschied von Gesetz und Verordnung siehe insbesondere: K. S. Zachariae, im Arch. f. civil. Prax. Bd. XVI (1833), S. 145 flg. — v. Linde, im Arch. f. civil. Prax. Bd. XVI (1833), S. 306 flg. — Derselbe in der Zeitschrift f. Civil-R. u. Process Bd. VII (1834), S. 49 flg. — C. G. Wächter, würtemberg. Privat-R. Bd. II (1842), §. 5. — R. v. Mohl, in der krit. Zeitschrift f. Rechtswiss. u. Gesetzgeb. des Auslandes Bd. XXIV (1852), S. 117 flg.

[2]) Siehe oben §. 430, III. — Vergl. v. Linde, im Arch. f. civil. Prax. Bd. XVI, S. 331.

[3]) So finden sich in allen Handbüchern des Civilrechtes bereits weitläufige Untersuchungen über die Form, die Bedingungen der Gültigkeit, die Verbindlichkeit und die Anfechtung landesherrlicher Reskripte; vergl. z. B. Glück, Comm. Bd. I, §. 94. 95. — Auch unterschied man schon nach römischem Rechte die eigentliche *Lex*, und Rechtsquellen, die *Legis vicem* (*vigorem*) haben, wie die *Senatusconsulta* und *Constitutiones* und *Mandata principis* und die Rechtsquellen, welche nur *Legis autoritatem* haben, wie die *Edicta magistratuum*. Ebenso wurde in Deutschland schon

III. Ueberhaupt aber wäre es ein Irrthum, wenn man annehmen wollte, dass die praktische Bedeutung einer Unterscheidung von Gesetz und Verordnung erst im Gefolge der Repräsentativverfassung eingetreten sei[4]), vielmehr besteht zwischen Gesetz und Verordnung ein innerer Unterschied, dessen praktische Consequenzen zum Theile schon von jeher im gemeinen Rechte Anerkennung und Geltung gefunden haben, die aber allerdings in Folge der Einrichtung der Repräsentativverfassung theils zahlreicher, theils schärfer hervortreten.

IV. Unterschiede zwischen Gesetz und Verordnung bestehen aber theils in Hinsicht auf ihr Wesen, d. h. auf ihren Zweck und Inhalt, theils in Hinsicht auf die Autorität, von welcher sie ausgehen, theils hinsichtlich der Publikation, theils hinsichtlich des ständischen Mitwirkungsrechtes bei ihrem Zustandekommen, theils endlich hinsichtlich ihrer Rechtsbeständigkeit, Anfechtbarkeit und Aufhebung, wobei aber nicht zu übersehen ist, dass es mehrere Arten von Verordnungen gibt, und dass nicht alle in gleicher Weise sich von den Gesetzen unterscheiden, sondern dass manche Arten von Verordnungen mit den Gesetzen in einer Beziehung eine Uebereinstimmung zeigen, während sie doch in anderer Beziehung von denselben abweichen.

§. 439.

c) Die Unterschiede von Verordnung und Gesetz im Einzelnen.

I. Im Wesen, d. h. durch Zweck und Inhalt, unterscheiden sich Gesetz und Verordnung nach dem praktischen Staatsrechte dadurch, dass Ersteres die Bestimmung hat, allgemeine Grundsätze aufzustellen; die

in der merowingischen und karolingischen Zeit zwischen der *Lex*, dem eigentlichen Volksrecht, und den Capitularien oder königlichen Verordnungen unterschieden. Meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl., Stuttg. Thl. I, §. 17, IV.

4) Von dieser Ansicht ging K. S. Zachariae aus, a. a. O. (Note S. 146.

ordnung dagegen setzt regelmässig das Vorhandensein eines feststehenden allgemeinen Grundsatzes, wenn auch nicht gerade eines Gesetzes im eigentlichen Sinne (§. 436) voraus. Sie hat somit regelmässig nur den Zweck, die Gesetze, das Recht oder irgend einen bereits feststehenden Regierungsgrundsatz zur Ausführung zu bringen [1]), und kann daher nur ausnahmsweise und provisorisch die Funktion des Gesetzes, d. h. die Aufstellung von neuen Grundsätzen übernehmen [2]).

II. Hinsichtlich der Autorität, von welcher eine Vorschrift ausgeht, unterscheiden sich Gesetz und Verordnung dadurch, dass ein Gesetz nur von dem Souverain, als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt, eine Verordnung aber sowohl von dem Souverain, in seiner Eigenschaft als oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt [3]), als auch

---

[1]) Siehe oben §. 436. — Den inneren Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung hat am Besten ausgeführt: Wächter, würtemberg. Privatrecht (1842), Bd. II, §. 5.

[2]) Wo, wie in der uneingeschränkten Monarchie, oder soweit in einer beschränkten Monarchie der Souverain nach den einzelnen jetzt geltenden Staatsverfassungen in Bezug auf die Aufstellung neuer Grundsätze über gewisse Verhältnisse nicht an die Mitwirkung der Stände gebunden ist (§. 390), steht daher auch die von ihm ausgehende Vorschrift dem Gesetze ganz gleich, und ist somit der Sache nach auch ein wahres, wirkliches, und nicht blos ein provisorisches Gesetz. Dies hat v. Linde a. a. O. (siehe §. 438, Note 1) sehr gut ausgeführt.

[3]) Wenn auch Verordnungen, ebenso wie Gesetze, von dem Souverain ausgehen, so ist dabei doch nicht ganz gleichgültig, ob die Vorschrift, selbst wenn sie eine allgemeine ist, von ihm in seiner Eigenschaft als Inhaber der gesetzgebenden, oder als Inhaber der vollziehenden Gewalt ausgegangen ist. Auf diese Verschiedenheit ist bei v. Linde, im Arch. f. civ. Prax. Bd. XVI, S. 330 flg. keine genügende Rücksicht genommen, indem er auch die landesherrlichen Verordnungen als vom Gesetzgeber ausgegangen betrachtet. Allein dieser Unterschied, der zwar in der unbeschränkten Monarchie allerdings hinsichtlich der praktischen Bedeutung (der Verbindlichkeit, Rechtsbeständigkeit und Anfechtbarkeit) der allgemeinen landesherrlichen Verordnung keinen Einfluss hat, ist dagegen nicht unwesentlich in der beschränkten Monarchie, wenigstens nicht nach den Grundsätzen, welche mehrere repräsentative Verfassungen darüber in einer oder der anderen Beziehung aufgenommen haben (siehe unten §. 440) und äussert sich besonders praktisch darin, dass eine jede Verordnung jederzeit von dem Souverain einseitig wieder vollständig

von Behörden, als den mit der Ausübung der vollziehenden Gewalt vom Souverain unter dessen oberster Leitung betrauten Organen, innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises ausgehen kann. Hiernach zerfallen also die Verordnungen von Haus aus in landesherrliche Verordnungen und in Verordnungen der Behörden. (Letztere wieder nach deren dienstorganischer Rangordnung in Ministerial-, Kreisregierungs- und Amtsverordnungen u. dergl.)

III. So viel sodann die Publication anbetrifft, so kann ein Gesetz nur allgemein publicirt werden; eine Verordnung aber kann, je nach ihrem Gegenstande, sowohl allgemein verkündet, als auch nur speciell an gewisse Personen gerichtet, oder nur für einen einzelnen Fall erlassen sein, und braucht daher unter letzterer Voraussetzung auch nur den speciell Betheiligten bekannt gemacht zu werden[4]).

IV. In der constitutionellen Monarchie tritt hierzu noch der formelle Unterschied, dass eigentliche Gesetze, so weit nicht die Verfassung eine besondere Ausnahme in Bezug auf gewisse Gegenstände macht (§. 390), von dem Souverain nur nach Beirath und mit Zustimmung der Stände, und nach mehreren Verfassungen nur mit ausdrücklicher Erwähnung derselben in der Publicationsformel erlassen werden können[5]), und sonach selbst jeder landesherrliche Erlass, der nicht in dieser Form verkündigt ist, die sog. provisorischen Gesetze abgerechnet, nur als eine Verordnung gelten kann.

V. Hinsichtlich der Rechtsbeständigkeit und Anfechtbarkeit besteht zwischen den Gesetzen und Verordnungen der Unterschied, dass hinsichtlich der Ersteren eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit ihres Inhaltes durch den Richter auch in der constitutionellen Monarchie regelmässig

---

zurückgenommen und ausser Wirkung gesetzt, oder durch eine andere Verordnung ersetzt werden kann, was bei Gesetzen in der repräsentativen Monarchie nicht der Fall ist.

[4]) So z. B. ein Reskript, oder eine Instruktion für einen Beamten u. s. w.

[5]) Siehe oben §. 373 XV, und §. 430 III.

unstatthaft, hinsichtlich gewisser Arten der Verordnungen aber regelmässig zulässig ist [6]).

VI. Hinsichtlich der Aufhebung tritt insbesondere in der constitutionellen Monarchie ein Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen in der Weise hervor, als eine Verordnung von der Regierung jederzeit beliebig wieder zurückgezogen, ein eigentliches, d. h. mit Beirath und Zustimmung der Landstände errichtetes Gesetz aber auch nur mit Zustimmung der Landstände, beziehungsweise durch ein neues Gesetz ausser Wirksamkeit gesetzt werden kann, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Verfassung der Krone die Erlassung sog. provisorischer Gesetze (§. 441) gestattet. Es ist daher auch in den constitutionellen Staaten schon mehrfach eine Streitfrage darüber erhoben worden, ob die vor der Einführung der landständischen Verfassung ergangenen landesherrlichen Verfügungen, Edikte u. s. w. überhaupt nur als Verordnungen zu betrachten und zu behandeln wären, also von der Staatsregierung einseitig aufgehoben werden können oder nicht [7]). Die erstere Ansicht ist bisher regelmässig von Seite der Regierungen vertheidigt worden; jedoch ist dabei anzuerkennen, dass ein solches altes Edikt nur durch ein eigentliches neues Gesetz ersetzt werden kann, wenn der Gegenstand desselben unter eine der Kategorien fällt, über welche nach der nunmehrigen Verfassung eine Bestimmung nur noch mit Beirath und Zustimmung der Landstände getroffen werden darf [8]).

§. 440.

d) Von den Gegenständen, worüber nur durch Gesetze oder auch durch Verordnungen Bestimmungen getroffen werden können.

I. So einfach sich in der Theorie das Princip der Unterscheidung von Gesetz und Verordnung bezüglich ihres Inhaltes aussprechen lässt (§. 439), so schwierig und streitig

---

6) Die mehrfachen Unterscheidungen, welche in dieser Beziehung zu machen sind, siehe unten §. 450 flg.

7) So z. B. in Baden die sog. Constitutions-Edikte aus den Jahren 1807—1809.

8) Siehe oben §. 390 und unten §. 440.

ist mitunter die Anwendung dieses Princips in den einzelnen Fällen, oder die Casuistik, besonders da, wo repräsentative Verfassungen eingerichtet sind, indem häufig die Stände einen Gegenstand als zur Gesetzgebung, mithin in den Kreis ihrer Berathung und Zustimmungsbefugniss gehörig, reclamiren, während die Staatsregierung dagegen die Befugniss behauptet, einseitig im Verordnungswege darüber Vorschriften zu erlassen.

II. Nach dem geschichtlichen Ursprunge und der Grundidee der repräsentativen Verfassung in Deutschland, wonach die Krone nur in bestimmten Beziehungen an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann[1]), spricht im Zweifel die Vermuthung für das Verordnungsrecht der Krone, bis aus dem Wortlaute oder dem Geiste der Verfassung und aus der Natur des betreffenden Gegenstandes nachgewiesen werden kann, dass derselbe in das Bereich der Gesetzgebung gehört.

III. Hiernach muss es 1) im Zweifel als ein im Verordnungswege auszuübendes Recht der Krone betrachtet werden, den Organismus der Behörden, also auch den Justizorganismus durch Verordnung zu bestimmen[2]), eben so auch die Verlegung der Sitze der Behörden von einem Orte an einen anderen, die Besoldungen der Beamten u. dergl. zu bestimmen, weil überhaupt alle Verwaltung von der Krone auszugehen hat. 2) Die Staatsregierung ist befugt, über Alles Verordnungen zu erlassen, worüber noch kein Gesetz besteht, soferne nicht ausdrücklich der Gegenstand durch die Ver-

---

[1]) Siehe oben §. 334. 340. 343.

[2]) Hiervon handeln speciell: A. v. Feuerbach, Kann die Gerichtsverfassung eines Staates durch blosse Verordnungen rechtsgültig geändert werden? 1830. — v. Linde, in der Zeitschr. f. Civil-R. u. Praxis Bd. VII (1834), S. 49 flg. — Neuere Verf.-Urkunden zählen dagegen die Gerichtsorganisation zu den Gegenständen der Gesetzgebung, so z. B. Preussen, V.-U. 1850, §. 89. „Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt." — Aehnliche Bestimmungen anderer deutschen Verfassungsurkunden, siehe oben §. 390, Note 5. — Ausdrücklich erwähnt Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 201 als ein Recht der Landesregierung „in ausserordentlichen und dringenden Fällen, wenn die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes nicht ausreicht, dieses durch Mitglieder anderer Gerichte zu verstärken."

fassung der Gesetzgebung allein zugewiesen worden ist (§. 390). 3) Ebenso ist die Staatsregierung befugt, über alle Verhältnisse im Verordnungswege Vorschriften zu erlassen, welchen an sich nicht der Charakter des Principiellen und Bleibenden zukommt, sondern nur seiner Natur nach Veränderliches in einer den gegenwärtigen Zeitumständen und Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise geordnet werden soll, d. h. Alles, was nur polizeilicher Natur ist. 4) Ebenso hat die Krone die Befugniss, durch Verordnung alle diejenigen Massregeln anzuordnen, die zur Sicherheit des Staates nothwendig sind [3]).

IV. Hiernach kommt also der Staatsgewalt insbesondere das Recht zu, alle Arten von Taxen, z. B. für Advokaten, Aerzte, Apotheker u. s. w. festzusetzen, da diese Taxbestimmungen an sich nichts Bleibendes, Principielles betreffen, sondern nur seiner Natur nach Veränderliches in einer den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise ordnen wollen.

V. Ebenso ist die Staatsregierung befugt, durch Verordnungen die Regulative, so wie auch die Taxen für Benützung der öffentlichen Anstalten, wie Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, das Schutzgeld, die Concessionsgelder für Gewerbe, welche der Staatserlaubniss bedürfen u. s. w., so wie auch die Preise der Produkte zu bestimmen, welche aus Regalien oder anderen im Staatseigenthume befindlichen Gegenständen, wie Bergwerke, Salinen, Forste und Flüsse, oder im Staatsbetriebe stehenden Anstalten gewonnen werden [4]).

---

[3]) Am Ausführlichsten erklärt sich über den Umkreis des Verordnungsrechtes der Staatsregierung: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 211. „Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fliessen, polizeiliche Anordnungen (insoferne sie nicht die Freiheit der Person, oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren, oder die Grundverfassung ändern); ferner Vorschriften zur Sicherheit des Staates bedürfen der ständischen Begutachtung nicht.“ — Vergl. §. 441.

[4]) Es ist nicht zu übersehen, dass sich die deutschen Landesherren schon zur Reichszeit und bei dem Bestehen der alt-landständischen Verfassung in dem unbestrittenen Besitze und der unwidersprochenen alleinigen Ausübung aller dieser Befugnisse befanden.

VI. Die Stände haben in allen diesen Beziehungen nur insoferne eine Mitwirkung, als es sich um die Bewilligung von Mitteln für die Ausführung der Regierungsverordnungen handelt, oder sie in diesen Grund zu Beschwerden wegen übermässiger Ausbeutung des Publikums, oder Unzweckmässigkeit einer Einrichtung, oder wegen Belästigung und Hemmung des Verkehrs u. dergl. finden können.

VII. Dass dagegen die Entziehung, oder Aufhebung, oder auch Beschränkungen bisher bestandener Rechte nur durch Gesetze eingeführt werden könnten, lässt sich nicht unbedingt und ohne Einschränkung vertheidigen, vielmehr ist hierbei theils auf die Natur des in Frage stehenden Rechtes, theils auf die Individualität des Falles, theils auf die besonderen Bestimmungen der einzelnen Verfassungsurkunden Rücksicht zu nehmen [5]).

VIII. Um den Beschwerden der Stände, zu welchen die Ausübung des Verordnungsrechtes bezüglich der in das Bereich desselben gehörigen Gegenstände Veranlassung geben könnten, zu begegnen und vorzubeugen, haben mitunter einzelne Staatsregierungen auch über solche Gegenstände, welche an sich im Verordnungswege behandelt werden könnten, Gesetzesvorlagen gemacht, und mit ständischer Zustimmung darüber wirkliche Gesetze erlassen.

IX. Unzweifelhaft steht auch jeder Staatsregierung frei, über jeden Gegenstand, über welchen sie im Verordnungswege Bestimmungen treffen könnte, mit den Ständen ein förmliches Gesetz zu errichten, wenn sie dies für zweckmässig findet. Ist aber einmal ein solcher Gegenstand auf diese Weise in das Bereich der Gesetzgebung gezogen, so kann fernerhin an dem, was in Bezug auf denselben durch Gesetz bestimmt worden ist, in Zukunft auch nur auf dem Wege des Gesetzes eine Aenderung gemacht werden.

---

[5]) Vergl. oben §. 433.

§. 441.

e) Von den sog. provisorischen Gesetzen[1]).

I. Unter provisorischen Gesetzen versteht man in der repräsentativen Monarchie jene allgemeinen landesherrlichen Verordnungen, welche aus Rücksicht auf die Dringlichkeit der Umstände, zu einer Zeit, wann die Stände nicht versammelt sind, ausnahmsweise (einseitig) über solche Gegenstände erlassen werden, worüber nach der Verfassung regelmässig nur durch förmliche, mit ständischer Zustimmung errichtete Gesetze Bestimmungen getroffen werden können.

II. Vor der Einführung der repräsentativen Monarchie wurden diese jetzt sog. provisorischen Gesetze von den übrigen allgemeinen landesherrlichen Verordnungen nicht unterschieden; selbst diese Bezeichnung war dem deutschen Staatsrechte unbekannt. Uebrigens wurde niemals bezweifelt, dass der Staatsregierung das Recht und die Pflicht obliege, bei dringlichen Umständen, insbesondere zur Sicherheit des Staates die nothwendigen Vorkehrungen durch allgemeine landesherrliche Verordnungen zu treffen.

III. Dies war so allgemein anerkannt, dass mehrere Verfassungsurkunden aus der Zeit vor 1848, wie namentlich die bayerische[2]) es gar nicht für nöthig erachteten, diese Befugniss der Krone ausdrücklich zu erwähnen. Allmählig geschah dies immer häufiger; jedoch hat eine grosse Anzahl von Verfassungsgesetzen, sowohl in der Zeit vor, als auch nach dem Jahre 1848, die Bezeichnung als provisorische Gesetze nicht aufgenommen, sondern nur die allgemeinen landesherrlichen Verordnungen besonders erwähnt, welche unter

---

[1]) H. A. Zachariae, deut. Staatsr. (2. Aufl.) Bd. II, §. 160 II. — R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Bd. II (1862), S. 624. — Herm. Bischof, das Nothrecht der Staatsregierung in Gesetzgebung und Regierung, nach allgem. u. deut. Recht, in v. Linde's Archiv für öffentl. Recht des deut. Bundes, Bd. III, Heft 3. Giessen 1860.

[2]) Auch die Verfassung von S.-Meiningen (1821) spricht von den provisorischen Gesetzen nicht; desgleichen schweigen hiervon auch die meisten kleineren (unvollständigen) Verfassungsgesetze.

dringlichen Umständen aus Rücksicht auf das Staatswohl oder die Sicherheit des Staates erlassen werden, und in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen, also der ständischen Zustimmung unterliegende Gegenstände berühren, deren vorübergehender Zweck aber durch Verzögerung vereitelt werden würde[3]).

IV. Wo aber auch in ein Verfassungsgesetz für diese Klasse der allgemeinen landesherrlichen Verordnungen die jetzt auch besonders in der Doctrin adoptirte Bezeichnung als „provisorische Gesetze"[4]) oder auch als „ohne vorgängige Mitwirkung des Landtags unter dringenden Umständen erlassene Gesetze" oder „gesetzliche Verfügungen" aufgenommen wurde[5]), ist hiermit

---

[3]) Baden, V.-U. 1818, §. 66. „(Der Grossherzog) erlässt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde." — Ebenso: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 88. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 89. „Der König hat ... in dringenden Fällen zur Sicherung des Staates das Nöthige vorzukehren." — Ebenso: Grossh. Hessen, V.-U. 1821, §. 73. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 211. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 24. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 95. „Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Massregeln, welche bei ausserordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden, ungesäumt geschritten werden." — Vergl. Hannover, Landes-Verf.-Ges. 6. Aug. 1840, §. 122. — Preussen, V.-U. 1850, §. 63. „. . . wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes dies dringend erfordert." — Ebenso: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 130. — Auch das grossh. hessische Gesetz vom 15. Juli 1862 (siehe oben §. 396, Note 6) gebraucht nur die Bezeichnung: „Verordnungen."

[4]) Die Bezeichnung als „provisorische Gesetze" findet sich in Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 61. — Anhalt, Gesammt-Verfassung 1859, §. 20.

[5]) Diese Bezeichnungen finden sich in Hannover, L.-V.-G. v. 1840, §. 122. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 25. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 39.

nichts weiter geschehen, als dass ein neuer Name zur schärferen Unterscheidung von den übrigen allgemeinen landesherrlichen Verordnungen, welche in die Gesetzgebung nicht hinübergreifen, eingeführt worden ist. Es kann daher auch bei der Beurtheilung des staatsrechtlichen Charakters einer allgemeinen landesherrlichen Verordnung im einzelnen Falle nicht darauf ankommen, ob sie mit der ausdrücklichen Bezeichnung als provisorisches Gesetz erlassen worden ist oder nicht, soferne nicht die Verfassung dies besonders vorschreibt[6]), sondern abgesehen von diesem Falle kommt es nur darauf an, ob die landesherrliche Verordnung einen Gegenstand betrifft, über welchen regelmässig nur durch ein mit ständischer Zustimmung errichtetes Gesetz Bestimmungen getroffen werden können oder nicht.

V. Der Grund, aus welchem in den Verfassungsurkunden der Krone das Recht beigelegt wird, ausnahmsweise einseitig eine allgemeine Verordnung über Gegenstände der Gesetzgebung, welche regelmässig der Zustimmung der Stände unterliegen, zu erlassen, liegt zunächst in der Anerkennung, dass in dringenden Fällen die Erlassung von Vorschriften über Gegenstände der Gesetzgebung nicht ohne Nachtheile für den Staat bis zum nächsten ordentlichen Landtage aufgeschoben werden könnte, eine ausserordentliche Berufung der Stände auch nicht immer schleunig genug möglich oder zweckmässig sein würde. Es ist dies nichts Anderes als die Anerkennung der Möglichkeit einer Art von Nothstand in Betreff der Gesetzgebung. Daher pflegen auch die Regierungen die sog. provisorischen Gesetze durch die ausdrückliche Hinweisung auf die obwaltenden dringlichen oder ausserordentlichen Umstände zu motiviren; übrigens ist die Beifügung dieser Motivirung, soferne sie kein Gesetz vorschreibt[7]), nicht unbedingt wesentlich, indem die Regierung, wenn sie ein verfassungsmässiges Recht gebraucht, auch die Vermuthung für sich hat, dass sie dies nur unter den verfassungsmässigen Voraus-

---

[6]) Dies thut Weimar, rev. L.-G.-G. 1850, §. 61.

[7]) Dies thut Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 122. „. . . Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen.“

erklärt wurde[17]). Auch ist die Befugniss der Staatsregierung anerkannt, Verfassungsbestimmungen und Gesetze, welche sich auf die Garantie der individuellen Freiheit beziehen, für die Dauer eines von ihr verkündigten Kriegszustandes oder ausgebrochenen Krieges oder Aufruhrs zu suspendiren[18]).

§. 442.

B) Von der Ausübung der materiellen inneren Hoheitsrechte.

I. Die Gebietshoheit.

1) Begriff.

I. Unter Gebietshoheit versteht man den Inbegriff d[er] Rechte, welche der Staatsgewalt über das Staatsgebiet z[u]kommen.

II. So wie kein Staat ohne Staatsgebiet gedacht werde[n] kann (§. 15 u. 58), so ist die erste und unentbehrlichste B[e]...

---

[17]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 88. „Der König erlässt auch sol[che] ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfen[de], aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorü[ber]gehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit A[us]nahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung u[nd] dem Wahlgesetze.“ — Uebereinstimmen: S.-Weimar, rev. L.-G. 1850, §. 61. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 66. — Nur Abänderung[en] in der Verfassung oder Verfügungen, „die der Verfassung [zu]wider laufen“, schliessen aus: Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 72. Preussen, V.-U. 1850, §. 63. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1[852,] §. 130. — Dagegen sagt Waldeck, V.-U. 1852, §. 7. „Wenn der La[nd]tag nicht versammelt ist, können in dringenden, durchaus keinen Aufsch[ub] duldenden Fällen, unter Verantwortlichkeit der Staatsregierung, Ver[ord]nungen, welche eine Abänderung der Verfassung, des Wahlgesetze[s,] der Competenz der Schwurgerichte und der den Gegenstand d[es] §. 29 bildenden Gesetze (d. h. der Gesetze, die sich auf die persönlic[he] Freiheit beziehen) nicht enthalten, auch nicht Steuerverhältni[sse] betreffen, mit Gesetzeskraft erlassen werden.“ — Ueber provisorische Wa[hl]gesetze siehe oben §. 348. — Ueber provisorische Verfassungsg[e]setze, welche durch die Aufhebung einer Verfassung oder einzelner B[e]stimmungen derselben durch die Bundesversammlung nothwendig werd[en] können, siehe oben §. 334.

[18]) Siehe oben §. 414, B., 4. — Preussen, V.-U. 1850, §. 111.

fugniss in dem Begriffe der Staatsgewalt, das Hoheitsrecht über ein gewisses Territorium.

III. Dieses Hoheitsrecht, die Gebietshoheit, ist aber kein Eigenthumsrecht der Staatsgewalt an Grund und Boden eines gewissen Bezirkes im privatrechtlichen Sinne, so dass der Staat als Obereigenthümer, die Unterthanen aber nur als Hintersassen und Nutzeigenthümer zu betrachten wären [1]), sondern die Gebietshoheit ist ein politisches Recht, d. h. der Inbegriff der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staates in Bezug auf das Land, als die materielle Grundlage des gesammten Staatslebens.

IV. Staatsgebiet (*territorium*) ist hiernach jener Landstrich, welcher der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt eines Staatsherrschers unterworfen ist.

§. 443.

2) Wirkungen der Gebietshoheit.

Die in der Gebietshoheit liegenden Befugnisse der Staatsgewalt sind: 1) das Recht (und zugleich die Pflicht), alle Einwirkungen einer fremden Staatsgewalt auf das Staatsgebiet und in Bezug auf die innerhalb der Staatsgrenzen befindlichen Unterthanen und deren Güter auszuschliessen [1]). Es kann daher auch kein in einer ausländischen Gesetzgebung oder Rechtsverfassung wurzelndes Recht weder von einem Inländer noch von einem Ausländer innerhalb des Staatsgebietes ausgeübt oder geltend gemacht werden, welches der inländischen Gesetzgebung und Rechtsverfassung unbekannt ist oder widerstreitet, wie z. B. die Sklaverei, soferne nicht ein Staats-

---

[1]) Diese Theorie suchten im Mittelalter die deutschen Kaiser für sich geltend zu machen, wegen des von ihnen in Anspruch genommenen angeblichen *dominium mundi*. Meine deut. Rechtsgeschichte 3. Aufl. Stuttgart 1858, Thl. I, §. 27 III, Note 8.

[1]) Folgerungen hiervon sind, dass kein Staat seine Unterthanen an fremde Staaten ausliefert, noch auch die Urtheile auswärtiger Gerichte vollzieht, ausser insoweit er durch besondere Staatsverträge dazu eine Verpflichtung übernommen hat. (Siehe oben §. 292, Note 4, §. 298).

vertrag etwas anderes bestimmt[2]). Auch steht es lediglich im Ermessen der Staatsregierung[3]), in wie ferne sie die Beurtheilung im Auslande entstandener Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschäfte aus Rücksicht auf den internationalen Verkehr nach den auswärtigen Rechten und Gesetzen durch die inländischen Behörden gestatten will, was übrigens sowohl ausdrücklich als stillschweigend, d. h. durch Zulassung der Bildung einer Praxis, eines Gerichtsgebrauches oder eines Gewohnheitsrechtes geschehen kann[4]). 2) Die Staatsregierung ist berechtigt, die Bedingungen vorzuzeichnen, unter welchen einer Person der Aufenthalt im Staate gestattet sein soll, wie auch 3) jeden Fremden, welcher sich ohne besondere Verwilligung der Regierung in dem Staate aufhält, hinwegzuweisen, ohne ihm zur Angabe von Gründen für diese Maassregel verpflichtet zu sein; 4) desgleichen jeden Fremden ebenso wie einen eigenen Unterthan zu schützen, und dessen Auslieferung selbst seiner Regierung zu verweigern, insofern nicht ein besonderer Staatsvertrag mit dieser hierzu eine Verpflichtung auflegt; dagegen aber auch von dem Fremden für die Zeit seines Aufenthaltes staatsbürgerlichen Gehorsam zu fordern[5]). 5) In der Gebietshoheit liegt ferner das Recht, die Bedingungen des Erwerbes und der Ausübung des Eigenthums

---

[2]) In Preussen wurde erst durch ein Gesetz v. 9. März 1857, Ges.-Samml. Nr. 14 ausgesprochen, dass Sklaven von dem Augenblick an frei sind, wo sie preussisches Gebiet betreten und das Eigenthumsrecht des Herrn von diesem Augenblick an erloschen ist, womit die entgegenstehenden Bestimmungen des preussischen Landrechts aufgehoben worden sind.

[3]) So z. B. die preussische Cartell-Convention mit Russland, in Betreff auf die entlaufenen russischen Leibeignen. Vergl. die Frankf. Postzeit. v. 2. Aug. 1856.

[4]) Story, Commentar über den Conflict der auswärtigen und einheimischen Gesetze 2. Ausg. Boston 1841. — Schäffner, Entwickelung des internationalen Privatrechts. Frankf. a. M. 1841. — Fölix, traité de droit international. Paris 1843. — G. v. Struve, über die Collision der Gesetze nach Raum und Zeit, in der Zeitschrift für deut. Recht, Bd. VII, S. 5.. K. Th. Pütter, das europ. Fremdenrecht. Leipzig 1845. — L. Bar, das internationale Privat- und Strafrecht. Hannover 1862. — Vergl. auch die bei v. Vangerow, Lehrb. der Pandekten, 7. Ausg. 1863, §. 27 angegebene Literatur.

[5]) Ueber die Rechtsverhältnisse der Fremden, siehe oben §. 281 ...

und aller anderen denkbaren Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, und somit auch diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche dem Verkehre ganz entzogen sein sollen[6], so wie auch gewissen Sachen (sog. befriedete Sachen) einen besonderen Schutz (*sanctitas*) beizulegen. 6) Ausfluss der Gebietshoheit ist auch der Grundsatz, dass die Rechtsverhältnisse der Immobilien stets nur nach den Gesetzen des Staates (*statuta realia*) beurtheilt werden, in welchem sie belegen sind, so dass dabei die persönliche Eigenschaft des Eigenthümers oder Besitzers als Inländer oder Ausländer ohne Einfluss ist[7]. 7) Ebenso ist der sog. Landsassiat, d. h. der Grundsatz, dass jeder Ausländer, der in einem Staate Grundeigenthum besitzt, hinsichtlich aller dasselbe berührenden Rechtsverhältnisse der Gerichtsbarkeit eben dieses Staates unterworfen ist, ein Ausfluss der Gebietshoheit[8].

§. 444.

3) Besondere Eigenschaften der deutschen Staatsgebiete.

I. Die deutschen Staatsgebiete sind heut zu Tage durchaus geschlossene Gebiete (*territoria clausa*), weil gegenwärtig überall der Wirkungskreis der Staatsgewalt durch feste Landesgrenzen bestimmt ist[1].

---

6) Siehe oben §. 433. 434.

7) Sachsenspiegel, I. 30. „Erbe nimmt man nach des Landes Recht, und nicht nach des Mannes Recht." — Code Napoléon, art. 3 a linea 2. „Les immeubles, même ceux possédés par des étrangers, sont régis par la loi française." — Aus der Gebietshoheit erklären sich auch eine Reihe von Rechten, welche in den germanischen Staaten früher allgemein in Uebung waren, jetzt aber theils veraltet, theils doch nur noch in beschränktem Gebrauche sind: z. B. das *jus albinagii*, die *gabella emigrationis* und *gabella hereditaria*, das Grundruhrrecht, das Wildfangsrecht und der Territorialretract.

8) Siehe §. 281, Note 2.

1) Ungeschlossene Gebiete (*territoria non clausa*) nannte man dagegen zur Reichszeit solche Gebiete, welche durch andere unmittelbare Reichsländer unterbrochen waren, oder worin der Landesherr nicht alle Regie-

II. Mitunter finden sich aber noch theils grössere Gebietstheile, welche von der Hauptmasse des Gebietes entfernt liegen, theils kleinere Zubehörungen eines Staates, welche von fremden Staatsgebieten umschlossen sind (sog. Enclaven) mitunter sogar noch, jedoch selten, sog. Condominate, d. h. Ortschaften oder Bezirke, in welchen mehreren Staaten gemeinschaftlich die Hoheit zusteht.

III. Die gegenwärtigen deutschen Staatsgebiete sind allmählig aus verschiedenen Rechtstiteln zusammengebracht worden[2]; doch gelten nunmehr alle Bestandtheile eines deutschen Staatsgebietes als unter sich durch Realunion und regelmässig sogar durch Incorporation verbunden[3].

IV. Allen deutschen Staatsgebieten kommt die Eigenschaft der Freiheit und Unveräusserlichkeit, den meisten nunmehr auch die Charakter der Untheilbarkeit zu.

V. Unter der Freiheit oder Allodialität der deutschen Staatsgebiete versteht man, dass keines gegenwärtig mehr von seinem Souverain als Lehen eines anderen Staates, noch auch als Pfandschaft besessen wird. Obgleich nämlich das Bestehen eines Lehenverbandes unter souverainen Staaten nach dem allgemeinen Staatsrecht zulässig ist[4], so ist es doch in Bezug auf die dermaligen deutschen Staaten durch den Geist der Bundesverfassung und insbesondere durch die Bundesakte art. 2 und 11 und die Wiener Schlussakte

---

rungsrechte hatte, sondern ein Theil derselben einem anderen Landesherrn zustand. Vergl. Pütter, inst. §. 476.

[2]) Die wichtigsten Veränderungen, woraus die Bildung der jetzt bestehenden Territorien hauptsächlich hervorging, wurden bewirkt durch den Lüneviller Frieden v. 1801, den Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Februar 1803, die Rheinbundsakte v. 12. Juni 1806, den ersten Pariser Frieden v. 30. Mai 1814, die Wiener Congressakte v. 9. Juni 1815, den zweiten Pariser Frieden v. 20. November 1815. Zum Vollzug der letztgenannten beiden Staatsverträge wurde der sog. Frankfurter Territorialrecess durch Bevollmächtigte von Oesterreich, England, Preussen und Russland am 20. Juli 1819 errichtet. (Abgedruckt in G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Bd. I (1858), S. 343.

[3]) Siehe über diese Begriffe oben §. 65.

[4]) Siehe oben §. 259 II.

art. 1, worin sich die Bundesglieder die „Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit" ihrer Staaten und namentlich in der Bundesakte art. 11 „ihre Besitzungen", d. h. ihren politischen Besitzstand, so wie er zur Zeit der Eingehung des deutschen Bundes thatsächlich vorhanden war, ohne alle Einschränkung gegenseitig garantiren, durchaus ausgeschlossen und hiermit unverträglich[5]); auch ist diese Incompatibilität bereits in einem Falle von der Bundesversammlung auf das Bestimmteste anerkannt worden[6]). Es ist also der Grundsatz der Allodialität und der Incompatibilität jedes Lehenverbandes bezüglich der deutschen Staatsgebiete oder einzelner Theile derselben mit der dermal bestehenden Souverainetät, wie er schon durch die Rheinbundsakte art. 34, den sog. Verzichtsartikel, positiv für die ehemaligen Rheinbundsglieder festgestellt worden war[7]), zum deutsch-bundesrechtlichen erhoben worden, wie sich dies auch schon aus den Accessions-Urkunden der Rheinbundsglieder zu den Bündnissen der Gross-

---

5) Siehe oben §. 112, Note 1; §. 249 VII und §. 259. — Es ist einleuchtend, dass es für den Bund zu grossen Inconvenienzen führen könnte, wenn ein Bundesglied gegen das andere eine Lehensherrlichkeit ausüben, daher z. B. gegen dasselbe eine Privation seiner Bundesländer wegen Felonie aussprechen, oder ein Heimfallsrecht an Gebietstheilen als etwaigen ehemaligen Personal-Lehen geltend machen dürfte!

6) Dies ist in dem Streite von Kurhessen mit Waldeck im Jahre 1848 geschehen, siehe oben §. 259. — Nur darüber hat die Bundesversammlung ihre Entschliessung für künftig eintretende Fälle vorbehalten, ob bei dem gänzlichen Aussterben eines dermal regierenden deutschen Fürstenhauses die ehemalige Lehenshoheit für ein anderes souveraines deutsches Haus ein Rechtstitel zur Regierungsnachfolge sein, beziehungsweise ein solcher Rechtstitel wieder aufleben könne? Siehe oben §. 259 IV. — Ueber die Unzulässigkeit eines austrägalgerichtlichen Verfahrens in solchem Falle, siehe oben §. 160a IV, §. 259 und besonders, die Erklärung von Lippe-Schaumburg gegen die von Hannover erhobenen Ansprüche auf Lehensherrlichkeit über einen Theil des Steinhuder Meeres, Protok. der B.-V., 25. Sitz. v. 26. Juni 1862, §. 211.

7) Siehe oben §. 107 VII, VIII. — Vergl. die ausdrückliche Erklärung Napoléon's I. in dem Schreiben an den Fürsten Primas des Rheinbundes v. 11. Sept. 1806, bei Winkopp, Rhein-Bund, Heft II, S. 240. „Les princes de la Confédération du Rhin sont Souverains, qui n'ont point de Suzerain."

mächte gegen Napoléon I.[8]) und aus den Verhandlungen au dem Wiener Congress, so wie aus einigen speciellen Vo gängen auf demselben ergibt[9]). Besitz eines Bundeslan als Pfandschaft ist dermal ebenso ohne Beispiel, als a noch von keinem Bundesgliede eine derartige Prätension a einem alten Titel erhoben, oder nach den bestehenden Fina einrichtungen die künftige Errichtung einer solchen Pfand schaft zu erwarten ist[10]).

VI. Der Grundsatz der Unveräusserlichkeit musste Folge der Entwickelung der fideicommissarischen Eigensch der Landesregierung aufgenommen werden, und ist num überall theils durch Hausgesetze und Herkommen, theils du die neueren Verfassungsgesetze festgestellt, so dass wenigst gegenwärtig da, wo eine repräsentative Verfassung bereits Wirksamkeit getreten ist, regelmässig weder eine Ve äusserung, Vertauschung oder Verpfändung des Staatsgebie oder einzelner Theile desselben ohne die ständische Zusti mung vorgenommen werden darf[11]).

VII. Der Grundsatz der Untheilbarkeit der Sta gebiete ist insoweit aufgenommen, als Primogenituror nung bei der Thronfolge Platz greift[12]).

VIII. Mitunter finden sich verfassungsmässige oder h gesetzliche Bestimmungen, wodurch der Verschmelzung ei

---

8) Ausdrücklich wurde hierbei den Rheinbundsfürsten von den Gr mächten der ungestörte Besitz ihrer Staaten in voller Souverainetät, so sie damals bestand, garantirt.

9) Vergl. hierüber die Ausführungen in der an die Bundesversamml überreichten Erklärung der fürstlich Lippe-Schaumburgischen gierung gegen die von Hannover erhobenen Ansprüche auf Lehen lichkeit über einen Theil des Steinhuder Meeres, Protok. d. B.-V. 25. v. 26. Juni 1862, §. 211, S. 315 flg.

10) Ueber die Pfandschaften zur Reichszeit, siehe oben §. Note 19, §. 91 V, §. 103 XIII. — Ueber die Aufhebung der Pfandsch durch die Rheinbundsakte v. 12. Juni 1806 unter den Rheinbundsglie siehe oben §. 107 XI.

11) Die Bestimmungen der Verfassungsurkunden über die Unveräus lichkeit der Staatsgebiete, die Nothwendigkeit der ständischen Zustimm bei Territorialveränderungen, und die Ausnahmen hiervon nach Maasg der einzelnen Verfassungen, siehe oben §. 396, Note 6 u. flg.

12) Siehe oben §. 247 und besonders §. 251 V und VI.

Staatsgebietes mit einem anderen für den Fall vorgebeugt werden soll, dass der Staatsherrscher des Letzteren durch das Erbrecht zur Thronfolge in Ersterem berufen wird[13]). Durch solche Bestimmungen wurde vorzugsweise beabsichtigt, das Land gegen eine Behandlung als ein Nebenland eines grösseren Staates sicher zu stellen.

IX. In Bezug auf die Beurtheilung der Besitzverhältnisse (Erwerbung und Verlust des Besitzes) kommen, abgesehen von den publicistischen Besonderheiten des Regierungsantrittes kraft Erbfolgerechtes[14]), die gemeinrechtlichen (civilistischen) Grundsätze zur Anwendung. Besondere Vorsorge ist in der Bundesgesetzgebung für die Erhaltung des Besitzstandes und namentlich für den Schutz des jüngsten Besitzes getroffen[15]).

§. 445.

II. Die Justizhoheit.

1) Begriff und Umfang.

I. Justizhoheit (Gerichtsbarkeit, *Jurisdictio*) ist der Inbegriff der Rechte, welche der Staatsgewalt in Bezug auf die Rechtspflege, d. h. die Handhabung des Rechtes, im Staate zustehen.

II. Sie enthält: 1) das Recht der sog. Oberaufsicht, d. h. a) der Beaufsichtigung des ganzen Rechtslebens im Staate um das Bedürfniss desselben, sowohl in Bezug auf die streitigen, als die nichtstreitigen Verhältnisse (sog. streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit) in dieser Beziehung zu erkennen, und den Stoff für die Gesetzgebung zu gewinnen[1]); b) insbesondere das Recht der Beaufsichtigung (Visitationsrecht) der Justizbehörden (Gerichte, Notariate, Amtsrevisorate u. dergl.), um sich in fortwährender Kenntniss von der Art

---

[13]) Siehe oben §. 249, V.

[14]) Siehe oben §. 73, III.

[15]) Siehe oben §. 154, IV, V.

[1]) Ueber die Gründe, wesshalb die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit hieher gezogen, und nicht unter die Polizeihoheit gestellt wird, siehe oben §. 273, Note 2.

und Weise ihrer Amtsführung zu erhalten und c) die Disciplinargewalt über die bei der Justiz angestellten Beamten und Diener. 2) Die Justizhoheit enthält ferner das Recht der Justizgesetzgebung, selbstverständlich in der constitutionellen Monarchie unter verfassungsmässiger Mitwirkung der Landstände, als Befugniss der Aufstellung allgemeingültiger Normen als Richtschnur für die Entscheidung der Gerichte und die Amtsführung der für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgestellten Behörden; ferner 3) die Befugniss zur Justizorganisation, d. h. zur Anordnung der Gerichte und der Behörden zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit[2]); 4) das Recht, sowohl die Richter als alle anderen Justizbeamten zu ernennen und anzustellen[3]); und 5) das Recht (so wie die Pflicht) der Vollziehung der Rechtsgesetzgebung in ihrem ganzen Umfange, insbesondere die Vorsorge für die gehörige Vollstreckung der von den Gerichten gesprochenen Urtheile[4]).

§. 446.

2) Bundesgesetzliche Bestimmungen bezüglich der Justizverfassung in den Bundesstaaten. Abhülfe bei Justizverweigerung. Einrichtung von Gerichten dritter Instanz und Aktenversendung.

In der Bundesgesetzgebung sind bezüglich der Rechtspflege in den einzelnen Bundesstaaten nur zwei Grundsätze aufgestellt:

---

[2]) Ueber die Einrichtung der Justizorganisation durch Gesetz oder Verordnung, siehe oben §. 440, III.

[3]) Ausdrücklich erwähnt Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 6, dass die Behörden nur eine ihnen „vom Könige übertragene Gewalt" ausüben. — Preussen, V.-U. 1850, §. 87. „Die Richter werden vom König oder in dessen Namen auf Lebenszeit ernannt." — Siehe auch oben §. 296. — Nur in wenigen Staaten haben die Stände das Recht, zu einigen Richterstellen geeignete Personen zu präsentiren. So z. B. in Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 104 zu zwei Rathsstellen im Landesgericht. Aehnlich in Hannover. — Das kurhessische Ges. v. 17. Juni 1831 (aufgehoben 1851) enthielt die exorbitante Bestimmung, dass sämmtliche Mitglieder des O.-A.-Gerichts von der Kammer vorgeschlagen werden, je drei Candidaten für eine erledigte Stelle.

[4]) Ausdrücklich: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 46.

I. dass der Rechtspflege stets ihr gesetzlicher Lauf gelassen werden müsse, und daher die Betheiligten im Falle einer Justizverweigerung oder gehemmter Rechtspflege, sich mit einer Beschwerde an die Bundesversammlung zu wenden befugt sind, worauf diese, soferne die Beschwerde als begründet erfunden wird, die Abhülfe nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes zu bewirken hat[1]).

II. Der zweite Grundsatz ist der, dass für jeden deutschen Bundesstaat ein Gericht dritter Instanz eingerichtet sein soll[2]). Hierüber enthält insbesondere die Bundesakte art. XII folgende Bestimmungen:

A) „Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen."

B) „In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist."

C) „Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen"[3]).

---

[1]) W. S.-A. art. 29. — Siehe hierüber das Nähere oben §. 156a.

[2]) Es ist damit aber nicht gemeint, dass für alle Arten von Rechtshändeln die Berufung bis in die dritte Instanz zugelassen werden soll. Die Bestimmung der hierzu geeigneten Sachen, insbesondere der sog. Appellations-Summen, ist von jeher als eine Befugniss der Landesgesetzgebung betrachtet worden. Auch ist in der Praxis anerkannt, dass das Gericht der dritten Instanz ebensowohl den Charakter eines Cassationshofes, als eines eigentlichen Oberappellationsgerichtes beigelegt erhalten dürfe.

[3]) Gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte bestehen jetzt noch: 1) zu Jena für die grossh. und herzogl. sächsischen und fürstl. reussischen Länder, und seit der Aufhebung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes zu Zerbst, auch für die fürstl. schwarzburgischen und anhaltischen Länder; 2) zu Wolfenbüttel, früher für Braunschweig, Waldeck und beide Lippe. In Waldeck geht jedoch die

D) „Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche (Juristen-) Facultät oder an einen Schöffenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen“[4]).

III. Auch ausser dem in der Bundesakte art. XII besonders benannten Falle war die Aktenversendung an Juristen-

---

Berufung in Strafsachen seit 1851 an das Obertribunal in Berlin. Durch Vertrag mit Preussen, d. d. Berlin 5. Juli 1856 (bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl., Thl. II, 1859, S. 659) ist das k. pr. Obertribunal zu Berlin auch als oberster Gerichtshof in Civilprocess-Sachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bestellt worden. — In Lippe (Detmold) war durch ein Gesetz v. J. 1848 die dritte Instanz zu Wolfenbüttel beseitigt und die Aktenversendung verboten worden, was zu verschiedenen Reklamationen bei der Bundesversammlung Veranlassung gab. (Vergl. Protok. der B.-V. 1854, §. 77. 149. 212. 340, 1855, §. 156. 217). — In einer Verordnung v. 10. September 1855 hatte Lippe (Detmold) seinen Rücktritt von dem O.-A.-G. zu Wolfenbüttel erklärt, und bis dahin, dass ein anderer oberster Gerichtshof gefunden sei, eine eigene sog. O.-A.-Commission niedergesetzt, welche die sonst nach Wolfenbüttel gehörigen Sachen instruirte und an eine auswärtige Juristenfacultät zur Einholung eines Erkenntnisses versande. Seit dem 1. Oct. 1857 ist das k. hann. O.-A.-Gericht zu Celle der oberste Gerichtshof in allen Civil- und Criminalsachen des Fürstenthums Lippe. 3) Zu Rostock (früher zu Parchim), für beide Mecklenburg. 4) Zu Lübeck, für die vier freien Städte. 5) Hessen-Homburg hat sich an das grossherzoglich hessische O.-A.-Gericht zu Darmstadt, und 6) Liechtenstein an das k. k. österreichische Appellationsgericht für Tyrol und Voralberg zu Insbruck angeschlossen.

[4]) Es sind schon einmal bei Gelegenheit des gegen den ehemaligen Flotten-Commissair Hannibal Fischer wegen Beleidigung der herzogl. S.-Coburg-Gothaischen Staatsregierung im J. 1856 angestrengten Processes (Postzeitung 2. Beil. Nr. 103 vom 29. April, 1. Beil. Nr. 105 vom 2. Mai 1856) Zweifel darüber erhoben worden, ob unter einer „deutschen Juristenfacultät“ nur eine innerhalb des deutschen Bundesgebietes bestehende oder aber auch eine solche Juristenfacultät zu verstehen sei, welche zwar in einem, der Nationalität nach deutschen, jedoch nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Lande besteht, wie z. B. die preussische Universität Königsberg. Die Bundesakte hat sich hierüber nicht ausgesprochen, es kann aber allerdings nicht in Abrede gestellt werden, dass eine solche Juristenfacultät zum deutschen Bunde in keinem anderen Verhältnisse steht, als die Juristenfacultäten an den deutschen Schweizer-Universitäten.

facultäten oder Schöffenstühle, sowohl in Civil- als Criminal- und Polizeisachen und in fiskalischen Sachen in mehreren Ländern von Alters her üblich und für den Fall, dass der Fiskus Partei ist, sogar mitunter ausdrücklich vorgeschrieben. Durch einhelligen Bundesbeschluss vom 13. November 1834 (Sitz. XXIX, Protok. §. 547) wurde aber der Art. XII der Bundesakte dahin authentisch interpretirt, dass eine Ausdehnung seiner Bestimmung auf Polizei- und Criminalerkenntnisse nicht in seinem Sinne liege, und er daher nur in Bezug auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

IV. Durch Stimmenmehrheit erfolgte sodann am 5. Nov. 1835 (Sitz. XXVII, Protok. §. 447) ein weiterer Beschluss, wonach die Bundesstaaten, in denen die Versendung der Akten in Polizei- und Criminalsachen an Facultäten und Schöffenstühle noch verstattet war, veranlasst wurden, solche Anordnungen zu treffen, dass diese Verschickung der Akten spätestens vom 1. Jan. 1837 an aufhöre. Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, wurden ersucht, denselben von gleichem Termine an die Annahme solcher Akten zum Spruche zu untersagen.

V. Dieser zuletzt genannte Bundesbeschluss, welcher die Durchführung des Verbotes der Aktenversendung in Polizei- und Criminalsachen zum Gegenstande hatte, ist aber schon durch Bundesbeschluss vom 23. März 1848 (Sitz. XXII, Protok. §. 176) auf Antrag der freien Stadt Frankfurt ausdrücklich aufgehoben worden. Auch auf den Dresdener Conferenzen wurde ausdrücklich anerkannt, dass sowohl der Bundesbeschluss vom 13. November 1834, als der Bundesbeschluss vom 5. November 1835 durch den Bundesbeschluss vom 2. April 1848 (Sitz. XXVII, §. 214), welcher insgemein alle sog. Ausnahmsgesetze des Bundes aufhob, beseitigt worden ist[3]).

---

[3]) Siehe oben §. 182, Note 9. — Ob es logisch richtig war, den B.-B. vom 5. November 1835, wodurch nur die Ausführung eines B.-B. (vom 13. November 1834) angeordnet worden war, welcher den wahren Sinn des Art. 12 der B.-A. feststellen zu wollen erklärt hatte, unter die Ausnahmsgesetze zu rechnen, kann hiernach nicht weiter in Betracht kommen.

§. 446a.

3) Der Bundes-Gesetzentwurf über die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreit[igkeiten] gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe. (B[ei]lage zu §. 220 des Protokolls der 26. Sitzung [der] Bundesversammlung vom 25. Juli 1861, Bundes[be]schluss vom 8. August, Sitzung 28, Protokoll §. 2[38].

Da der Gesetzentwurf über die von den deutschen Bu[ndes]staaten gegenseitig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu [ge]währende Rechtshülfe, beziehungsweise über den Gerichtsst[and] und die Vollziehung rechtskräftiger Urtheile, welcher von d[er] Nürnberg zur Berathung des gemeinsamen deutschen Hand[els]gesetzbuches versammelten Conferenz im Auftrage der Bundes[ver]sammlung ausgearbeitet und von dieser ihrem Protokolle [der] 26. Sitzung vom 25. Juli 1861, §. 220 beigefügt worden ist, be[reits] in Folge der Aufforderung durch den Bundesbeschluss [vom] 8. Aug. 1861, 28. Sitzung, Protok. §. 238 eine seinem Inhalte [bei]stimmende Anerkennung von Seite der meisten Bundesgli[eder] gefunden hat, und demnach seine praktische Geltung, wo [nicht] als förmlicher Bundesbeschluss, doch in Form eines unter [den] zustimmenden Bundesgliedern zu errichtenden Staatsvertr[ages] in naher Aussicht steht, so erscheint es zweckmässig, [den]selben hier schon aufzunehmen. Derselbe lautet wörtlich[1]:

„§. 1. Jedes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in ei[nem] deutschen Staate erlassene, nach den Gesetzen desselben [voll]streckbare Erkenntniss ist in jedem anderen deutschen St[aate] gleich den in diesem gesprochenen Erkenntnissen zur [Voll]streckung zu bringen, sofern 1) das Gericht, welches [das] Erkenntniss erlassen hat, nach den Bestimmungen dieses [Ge]setzes als zuständig anzuerkennen ist, und 2) der Vors[chrift] des §. 24 dieses Gesetzes über die Behändigung der [den] Process einleitenden Vorladung oder richterlichen Verfü[gung] genügt worden ist. Mandate oder sonstige richterliche

[1]) Dieser Entwurf ist auch in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confœd. G[erm.] 3. Aufl. Bd. III (1862), S. 236 flg. aufgenommen.

fügungen, durch welche der einen Partei eine Zahlung oder Leistung an die andere Partei auferlegt wird, und welche in Gemässheit der Landesgesetze entweder durch Versäumung einer zu Vorbringung von Einwendungen bestimmten Frist, oder durch Verwerfung der Einwendungen vollstreckbar geworden sind, stehen den Erkenntnissen gleich. Dasselbe gilt von gerichtlich beurkundeten Vergleichen und Anerkenntnissen, welche die in einem anhängigen Civilprocesse geltend gemachten Ansprüche zum Gegenstande haben, insoweit diese Vergleiche und Anerkenntnisse nach den Gesetzen des Processgerichtes vollstreckbar sind; es macht keinen Unterschied, ob diese Vollstreckbarkeit ohne Weiteres, oder erst nach einer richterlichen Verfügung (Agnitionsresolution, unbedingter Befehl und dergl.) eintritt. — §. 2. Die Gerichtsstände, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von den Gerichten der verschiedenen deutschen Staaten im Verhältniss zu einander gegenseitig anzuerkennen sind, werden durch die nachstehenden Paragraphen bestimmt. Hierdurch werden jedoch die in den einzelnen Staaten selbst über die Gerichtsstände und deren Zuständigkeit geltenden Bestimmungen nicht berührt; vielmehr haben die Gerichte ihre eigene Zuständigkeit nur nach den für sie geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. — §. 3. Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen enthält (§. 19, Absatz 2), die Gerichte des Ortes als zuständig anzuerkennen, an welchem der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Ob diese Voraussetzung vorliege, insbesondere auch ob in Bezug auf solche Personen, welche einen eigenen ordentlichen Wohnsitz noch nicht genommen haben, der Gerichtsstand des Wohnsitzes durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet sei, ist nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Klage angestellt wird, zu beurtheilen. Hat der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz an mehreren Orten, sei es, dass diese Orte in demselben Staate, oder in verschiedenen Staaten liegen, so ist der Gerichtsstand des Wohnsitzes bei den Gerichten eines jeden dieser Orte im Sinne dieses Gesetzes begründet. Für eine Handelsgesellschaft ist der Ort, an welchem dieselbe ihren Sitz hat, als der Ort ihres Wohnsitzes zu betrachten. In Bezug auf diejenigen Personen, welche über-

haupt keinen ordentlichen Wohnsitz, oder doch keinen ordentlichen Wohnsitz in einem deutschen Staate haben, steht der Ort, an welchem sie sich aufhalten, dem Orte des Wohnsitzes gleich. — §. 4. Wenn Personen an einem Orte, auch ohne daselbst einen ordentlichen Wohnsitz zu haben, als Studirende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, oder ihr Gewerbe in Verhältnissen ausüben, welche ihrer Natur nach einen Aufenthalt von längerer Dauer voraussetzen, z. B. als Pachter, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Dienstleute, so sind die Gerichte dieses Ortes für alle Klagen als zuständig anzuerkennen, welche gegen die bezeichneten Personen während der Dauer ihres dortigen Aufenthaltes wegen der daselbst durch Verträge, Handlungen oder Unterlassungen für sie entstandenen Verbindlichkeiten erhoben werden. — §. 5. Hat Jemand an einem Orte zum Betriebe einer Handlung, einer Fabrik oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so ist, auch wenn er an diesem Orte einen ordentlichen Wohnsitz nicht hat, die Zuständigkeit der Gerichte dieses Ortes im Sinne dieses Gesetzes für alle Klagen begründet, welche Ansprüche an die Niederlassung betreffen. Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen diejenigen anzuerkennen, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutzniesser oder Pachter bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, so weit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen. — §. 6. Der Gerichtsstand des Vertrages ist im Sinne dieses Gesetzes bei den Gerichten des Ortes begründet, an welchem der Beklagte den Vertrag zu erfüllen hat, wenn entweder 1) die Contrahenten diesen Ort ausdrücklich bestimmt haben, wohin auch die sogenannte Wahl eines Wohnsitzes zum Vollzuge eines Vertrages zu rechnen ist, oder 2) in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung dem Beklagten die den Process einleitende Vorladung oder richterliche Verfügung in dem Gerichtsbezirke des Processgerichtes behändigt wird. Der Gerichtsstand des Vertrages ist sowohl für Klagen auf Erfüllung des Vertrages, als auch für Klagen auf dessen Aufhebung und Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht

gehöriger Erfüllung anzuerkennen. — §. 7. Wenn Jemand an einem Orte, auch ohne daselbst einen ordentlichen Wohnsitz zu haben, fremdes Vermögen verwaltet hat, so sind die Gerichte dieses Ortes für die aus einer solchen Verwaltung herrührenden Klagen im Sinne dieses Gesetzes zuständig. Ist die Verwaltung von einem Gerichte oder einer anderen Behörde angeordnet, so sind dieses Gericht oder die Gerichte des Ortes, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, gleichfalls als zuständig anzuerkennen. — §. 8. Für alle dinglichen Klagen, mit Inbegriff der Theilungsklagen, ingleichen für alle possessorischen Rechtsmittel und für persönliche Klagen, welche gegen jeden Besitzer einer Sache als solchen gerichtet werden können (*actiones in rem scriptae*) sind die Gerichte des Ortes, an welchem sich die Sache befindet, als zuständig anzuerkennen. — §. 9. Der Gerichtsstand der Erbschaft ist im Sinne dieses Gesetzes bei den Gerichten begründet, bei welchen der Erblasser zur Zeit seines Ablebens den Gerichtsstand des Wohnsitzes (§. 3) gehabt hat. Der Gerichtsstand der Erbschaft ist anzuerkennen: 1) für alle Klagen, welche die Erbfolge, die Geltendmachung der Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall, oder die Theilung der Erbschaft betreffen, 2) für alle Klagen der Nachlassgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche, für die Klagen unter 2 jedoch nur so lange, als der Nachlass ganz oder theilweise noch in dem Bezirke der oben bezeichneten Gerichte vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist. — §. 10. Wenn ein Arrest (Verbot) in einem deutschen Staate angelegt worden ist, so ist die nach den Landesgesetzen durch den Arrest begründete Zuständigkeit des Arrestrichters für die Hauptklage nur in so weit, als das Processverfahren auf den Gegenstand des Arrestes und das in dem Staate des Arrestrichters anzutreffende Vermögen des Arrestbeklagten Wirkung äussern soll, und nur unter der Voraussetzung anzuerkennen, dass, wenn der Arrestbeklagte zur Zeit der Anlegung des Arrestes Unterthan eines anderen deutschen Staates war, dessen Eigenschaft als Ausländer bei Anlegung des Arrestes nicht massgebend gewesen ist. — §. 11. Wird von den Gerichten eines deutschen Staates über das Vermögen eines Schuldners, welcher

in diesem Staate einen ordentlichen Wohnsitz hat, Concurs (Gant, Fallissement) eröffnet, so sind wegen aller Ansprüche an den Gemeinschuldner, so weit dieselben in Bezug auf das in diesem Staate befindliche Vermögen geltend gemacht werden, während der Dauer des Concursprocesses nur die dortigen Gerichte im Sinne dieses Gesetzes zuständig. Dasselbe gilt, wenn von den Gerichten eines Staates, in welchem Jemand eine Niederlassung im Sinne des §. 5 dieses Gesetzes hat, gegen denselben der Concurs eröffnet wird, wegen aller Ansprüche an die Niederlassung, so weit dieselben in Bezug auf das zu der letzteren gehörige Vermögen geltend gemacht werden. — §. 12. Ist von den Gerichten eines deutschen Staates ein Concurs eröffnet worden, so kann, in so weit nach den Landesgesetzen dieses Staates der Concurs die Vollstreckung der Erkenntnisse hemmt, während der Dauer des Concurses die dortige Vollstreckung der in anderen Staaten erlassenen Erkenntnisse nicht verlangt werden. Auch nach Beendigung des Concurses kann in diesem Staate die Vollstreckung gegen den früheren Gemeinschuldner in so weit nicht verlangt werden, als die geltend gemachten Ansprüche nach den dortigen Gesetzen durch Zwangsaccord erloschen sind, oder die Rechtswohlthaten, welche dem früheren Gemeinschuldner als solchem nach den dortigen Gesetzen zustehen, die Vollstreckung ausschliessen oder beschränken. — §. 13. Die Zuständigkeit des Processgerichtes regelt sich nach dem Grundsatze, dass der Kläger dem Beklagten zu folgen hat. Das von einem nach diesem Gesetze als zuständig anzuerkennenden Gerichte eines Staates auf die Klage erlassene Erkenntniss ist in dem anderen Staate auch gegen den Kläger zu vollstrecken, wenn es in solchen Fällen, in welchen, wie bei Theilungsklagen, die Natur der Klage eine Verurtheilung des Klägers gestattet (*judicia duplicia*) eine gegen den Kläger vollstreckbare Entscheidung zu Gunsten des Beklagten enthält, oder wenn es den Kläger zu den Kosten verurtheilt. In Ansehung der Kosten findet die Vollstreckung gegen den Kläger selbst dann statt, wenn das Processgericht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Hauptsache nicht zuständig war. — §. 14. Für die Widerklage wird ein im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennender Gerichtsstand durch die Vorklage nur in so weit

begründet, als der Gegenstand der Widerklage mit dem Gegenstande der Vorklage in rechtlichem Zusammenhange (Connexität) steht. — §. 15. Wenn bei einem nach diesem Gesetze als zuständig anzuerkennenden Gerichte in einem Processverfahren, in welchem nach den Landesgesetzen nur gewisse Arten von Beweismitteln, z. B. Urkunden, zulässig sind, illiquide Einwendungen zur besonderen Ausführung verwiesen werden, so sind die nach den Landesgesetzen dafür zuständigen Gerichte des Staates, in welchem jenes Verfahren anhängig wurde, auch zur Entscheidung über diese Einwendungen in so weit als zuständig anzuerkennen, als letztere die Abwendung oder Wiederaufhebung der Verurtheilung im Vorprocesse oder die Wiedererstattung des in Folge derselben Geleisteten zum Gegenstande hat. — §. 16. Für Provocationsklagen (*ex lege diffamari* und *ex lege si contendat*) sind sowohl die Gerichtsstände, deren Zuständigkeit für die rechtliche Ausführung des Hauptanspruches nach diesem Gesetze begründet ist, als auch der Gerichtsstand des Wohnortes des Provocaten anzuerkennen. — §. 17. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Intervention, sie sei eine Haupt- oder Nebenintervention, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitverkündigung oder ohne dieselbe erfolgt, ist das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Hauptprocess competente Gericht als zuständig anzuerkennen. — §. 18. Für Geltendmachung der Ansprüche, welche Rechtsbeiständen (Anwälten, Advocaten) oder Gerichtsvollziehern gegen ihre Parteien wegen Gebühren und Auslagen in einem Civilprocesse zustehen, ist der Gerichtsstand im Sinne dieses Gesetzes bei den Gerichten der Hauptsache begründet, selbst wenn die letzteren nach diesem Gesetze für die Hauptsache nicht zuständig waren. — §. 19. Dadurch, dass nach einem der vorstehenden Paragraphen für gewisse Rechtsstreitigkeiten ein Gerichtsstand als begründet anzuerkennen ist, wird nicht ausgeschlossen, dass für dieselben auch ein anderer Gerichtsstand nach sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuerkennen sei. Insoweit jedoch die im §. 8 und die im §. 9 unter 1 bezeichneten Klagen eine unbewegliche Sache betreffen, ist für diese Klagen ausser dem Gerichtsstande der gelegenen Sache nur der Gerichtsstand des Wohnsitzes und

zwar der letztere nur dann, wenn er sich mit dem ersteren in demselben Staate befindet, als zuständig anzuerkennen. — §. 20. Der in dem einen deutschen Staate begründete Gerichtsstand des Wohnsitzes (§. 3) kann nicht in seinem ganzen Umfange durch freiwillige Unterwerfung (Prorogation) auf die Gerichte eines anderen Staates übertragen werden. Ausser diesem Falle ist die ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung unter die Gerichte eines anderen Staates in so fern anzuerkennen, als nach den Gesetzen des Staates, in welchem der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, eine Prorogation auf das Gericht des anderen Staates, wenn es ein inländisches wäre, zulässig sein würde. Eine Prorogation auf die Gerichte eines anderen Staates ist jedoch nicht anzuerkennen: 1) wenn der Rechtsstreit den Personenstand (*status*) oder die Eingehung, das Bestehen oder die Trennung der Ehe einer der Parteien zum Gegenstande hat; 2) wenn durch Prorogation die im §. 19, Absatz 2 bezeichnete ausschliessliche Zuständigkeit in Bezug auf unbewegliche Sachen auf die Gerichte eines anderen Staates übertragen werden soll. Daraus, dass der Beklagte der den Process einleitenden Vorladung keine Folge leistet, und ein Contumacialerkenntniss wegen Nichterscheinens gegen sich ergehen lässt, ist eine stillschweigende Prorogation nicht herzuleiten. — §. 21. Ist in einem deutschen Staate in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nach den Landesgesetzen ein Gerichtsstand begründet, welcher in diesem Gesetze überhaupt nicht, oder nur in beschränkterem Umfange anerkannt worden ist, so ist gleichwohl die Zuständigkeit dieses Gerichtsstandes auch in den anderen deutschen Staaten dann anzuerkennen, wenn bei Eintritt der Rechtshängigkeit entweder 1) der Beklagte in demselben Staate, in welchem sich nach den Landesgesetzen der Gerichtsstand für die Rechtsstreitigkeit befindet, seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder 2) in keinem der anderen deutschen Staaten oder der dazu gehörigen Landestheile nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Gerichtsstand für diese Rechtsstreitigkeit begründet ist. — §. 22. Unter den Gerichten eines Ortes werden in diesem Gesetze alle Gerichte verstanden, deren Gerichtsbarkeit sich über diesen Ort erstreckt. Wenn über einen Ort, nach welchem sich der Gerichtsstand in Gemässheit dieses

Gesetzes bestimmt, mehreren Gerichten die Gerichtsbarkeit in der Weise zusteht, dass dieselbe mit Rücksicht auf die Gattung der Rechtsstreitigkeiten, den Gegenstand des Processes, die Person des Beklagten, das Instanzenverhältniss, oder in sonstiger Weise abgegrenzt ist, so kann bei Anwendung dieses Gesetzes in einem anderen Staate aus der Ueberschreitung der gedachten Grenzen der Gerichtsbarkeit ein Einwand nicht hergeleitet werden. — §. 23. Bei Anwendung dieses Gesetzes ist die Zuständigkeit der Gerichte des einen Staates von den Gerichten des anderen Staates von Amtswegen nur dann zu beanstanden, wenn ungeachtet der in der Requisition oder der in dem Antrage der Partei für die Zuständigkeit angeführten Umstände begründete Zweifel in Bezug auf diese Zuständigkeit vorliegen. — §. 24. Wird bei einem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als zuständig anzuerkennenden Gerichte des einen deutschen Staates eine Klage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen eine Partei angestellt, welche ihren Gerichtsstand des Wohnsitzes (§. 3) in einem anderen deutschen Staate hat, so muss die den Process einleitende Vorladung oder gerichtliche Verfügung der Partei entweder durch Vermittelung der Behörden des Staates, in welchem sie ihren Gerichtsstand des Wohnsitzes hat, nach Massgabe der dortigen Gesetze zugestellt, oder in dem Staate, welchem das Processgericht angehört, persönlich behändigt werden; nur wenn dieser Vorschrift genügt ist, sind die Gerichte der anderen Staaten verbunden, der Vorladung oder Verfügung Wirkung beizulegen. Der Erfüllung dieser Vorschrift steht es gleich, wenn die Partei der Vorladung oder Verfügung Folge geleistet hat. — §. 25. Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei einem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als zuständig anzuerkennenden Gerichte des einen deutschen Staates anhängig gemacht werden sollen oder bereits anhängig sind, die Behändigung einer Vorladung, einer Verfügung, einer Processschrift oder eines Erkenntnisses an eine Processpartei in dem Gebiete eines anderen deutschen Staates erforderlich ist, oder wenn von dem Processgerichte beschlossen wird, dass eine Besichtigung, die Abhörung von Zeugen, die Abnahme eines Eides oder eine andere Processhandlung in dem Gebiete eines anderen deutschen Staates vorgenommen werde, so haben

die Gerichte dieses anderen Staates den Requisitionen um Bewirkung der Behändigung oder um Vornahme der Processhandlung gegen Erstattung der Kosten ebenso Folge zu leisten, als wenn dieselben von einem Gerichte ihres Staates ergangen wären. — §. 26. Ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit unter Beobachtung der Vorschrift des §. 24 bei einem nach diesem Gesetze als zuständig anzuerkennenden Gerichte eines deutschen Staates anhängig geworden, so ist die Rechtshängigkeit in der Weise anzuerkennen, dass die Einrede der Rechtshängigkeit (*exceptio litis pendentis*) vor den Gerichten jedes anderen deutschen Staates geltend gemacht werden kann. Die einmal eingetretene Rechtshängigkeit wird durch eine später erfolgende Aenderung in den die Zuständigkeit begründenden Umständen nicht berührt. — §. 27. Unter der in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Voraussetzung ist die Wirkung eines von den Gerichten des einen deutschen Staates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gefällten rechtskräftigen Erkenntnisses in der Weise anzuerkennen, dass bei den Gerichten jedes anderen deutschen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (*exceptio rei judicatae*) geltend gemacht und die Judicatsklage (*actio rei judicatae*) angestellt werden kann. — §. 28. Die Vollstreckung des in dem einen deutschen Staate erlassenen Erkenntnisses, welche in einem anderen deutschen Staate gemäss §. 1 stattfinden soll, erfolgt mittelst Requisition. Wenn das Requisitionsverfahren nach den Landesgesetzen des einen oder des anderen Staates nicht zulässig ist, so ist die Vollstreckung von der Partei unmittelbar zu betreiben. Auch dann, wenn das Requisitionsverfahren zulässig ist, kann die Partei die Vollstreckung unmittelbar betreiben, wenn diess nach den Landesgesetzen des Staates, in welchem die Vollstreckung geschehen soll, statthaft ist. In Bezug auf die Landestheile, in welchen die rheinische Civilprocessordnung gilt, kommen in dieser Beziehung die Bestimmungen des §. 36 zur Anwendung. Zum Behuf der Vollstreckung muss neben einer beglaubigten Ausfertigung des Erkenntnisses ein gerichtliches Zeugniss darüber beigebracht werden, dass das Erkenntniss vollstreckbar sei, und dass die Vollstreckung durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen dasselbe nicht gehemmt werde, oder dass und unter welchen Voraussetzungen

durch Einlegung eines Rechtsmittels eine Hemmung der Vollstreckung eintrete. Ist es nach den Landesgesetzen eines Staates oder Landestheiles, in welchem die Vollstreckung erfolgen soll, erforderlich, dass das Erkenntniss, damit dort eine Vollstreckung desselben stattfinden könne, von einem dortigen Gerichte für vollstreckbar erklärt werde, so geschieht diess ohne Zulassung von Parteiverhandlungen. — §. 29. Die Vollstreckung ist nach Massgabe des am Orte, wo sie erfolgt, geltenden Vollstreckungsverfahrens zu bewirken. Wenn das in dem einen Staate erlassene Erkenntniss die Personalhaft als Vollstreckungsmittel verfügt hat, so ist dieselbe in dem anderen Staate nur unter der Voraussetzung zu vollstrecken, dass die Personalhaft daselbst gleichfalls als ein unter den vorliegenden Verhältnissen zulässiges Vollstreckungsmittel gilt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so kann nur die Anwendung der in dem anderen Staate zulässigen Vollstreckungsmittel verlangt werden. — §. 30. Ueber Einwendungen gegen die Vollstreckung hat das Gericht der Vollstreckung zu entscheiden, wenn dieselben 1) die Voraussetzungen, von denen die Vollstreckung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abhängig ist, oder 2) die Art und Weise der Vollstreckung selbst und das dabei zu beobachtende Verfahren zum Gegenstande haben. Dagegen unterliegen 3) alle nicht unter Num. 1 und 2 begriffenen Einwendungen der Entscheidung der Gerichte desjenigen Staates, in welchem das Erkenntniss erlassen worden ist. In Bezug auf Einwendungen gegen die Vollstreckung, welche dritte Personen wegen eines Anspruches auf den Gegenstand der Vollstreckung erheben, ist das Gericht der Vollstreckung zuständig. — §. 31. Wenn Einwendungen der im §. 30 unter 3 gedachten Art bei dem Gerichte der Vollstreckung erhoben werden, so hat dasselbe, sofern nicht eine Mittheilung von Gericht zu Gericht angemessen erscheint und nach den Landesgesetzen beider Staaten statthaft ist, eine nach seinem Ermessen zu bestimmende Frist zu Beibringung des Nachweises festzusetzen, dass die Einwendungen bei dem Processgerichte anhängig gemacht worden sind. Wird dieser Nachweis binnen der festgesetzten Frist nicht geliefert, oder werden von der Partei, welche Einwendungen der im §. 30 unter 3 gedachten Art bereits vorgebracht hat, von Neuem

derartige Einwendungen bei dem Gerichte der Vollstreck… vorgebracht, so ist das Vollstreckungsverfahren, der Einw… dungen ungeachtet, fortzusetzen. Durch diese Bestimmung … jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Vollstreckung dann … zustellen ist, wenn das Processgericht die Einstellung … schliesst und der Nachweis darüber noch vor beendigtem V… streckungsverfahren beigebracht wird. — §. 32. Ist über … wendungen der im §. 30 unter 3 gedachten Art bei … Processgerichte durch Erkenntniss oder sonstiges richterli… Decret entschieden worden, so muss, um die Fortsetzung … Vollstreckung zu erwirken, neben der Ausfertigung der … scheidung zugleich ein gerichtliches Zeugniss darüber bei… bracht werden, dass das Vollstreckungsverfahren, in so … nicht die Einwendungen durch diese Entscheidung als … gründet anerkannt worden sind, fortgesetzt werden könne, … dass dasselbe durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen … Entscheidung nicht gehemmt werde, oder dass und unter … chen Voraussetzungen durch Einlegung eines Rechtsmit… eine weitere Hemmung des Vollstreckungsverfahrens eintrete… §. 33. Die Vorschriften der §§. 28, 29, 30, 31 und 32 gel… auch für die Vollstreckung der im §. 1, Absatz 2 und 3 … zeichneten richterlichen Verfügungen, Vergleiche und Anerke… nisse. — §. 34. Das gegenwärtige Gesetz findet auf Re… streitigkeiten, welche den Personenstand oder die Eingeh… das Bestehen oder die Trennung der Ehe einer Person … Gegenstande haben, nur dann Anwendung, wenn diese Pe… dem Staate des Processgerichtes ausschliesslich als Unter… angehört, die Rechtsstreitigkeit mag eines der erwähnten Rec… verhältnisse selbst, oder die aus der Entscheidung über di… Verhältniss unmittelbar sich ergebenden Rechtsfolgen betr… Auf Injurienprocesse finden die Bestimmungen dieses Ges… überhaupt keine Anwendung. — §. 35. Als deutsche Sta… im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen zum Deutschen B… gehörigen Staaten oder Landestheile anzusehen, in wel… dieses Gesetz Geltung hat. — §. 36. In Bezug auf die Lan… theile, in welchen die rheinische Civilprocessordnung … kommen noch die folgenden Bestimmungen zur Anwend… I. Wenn in einem Landestheile, in welchem die rheini… Civilprocessordnung gilt, zum Behuf eines bei den Gericht…

eines anderen deutschen Staates einzuleitenden oder anhängig gewordenen Processes eine Vorladung, eine Verfügung, eine Processschrift oder ein Erkenntniss behändigt werden soll (§. 24, 25), so ist der Beamte der Staatsanwaltschaft (Oberprocurator, Staatsprocurator) bei dem Civilgerichte erster Instanz (Landgericht, Kreisgericht), in dessen Bezirke die Behändigung bewirkt werden soll, desshalb zu requiriren. In gleicher Weise ist dem Beamten der Staatsanwaltschaft des Bezirkes die Requisition zu übersenden und von diesem die Erledigung derselben zu erwirken, wenn in einem Landestheile, in welchem die rheinische Civilprocessordnung gilt, eine Besichtigung, die Abhörung von Zeugen, die Abnahme eines Eides oder eine andere Processhandlung erfolgen soll, deren Vornahme von dem in einem anderen deutschen Staate befindlichen Processgerichte in einem vor ihm anhängigen Processe durch Erkenntniss oder sonstiges richterliches Decret angeordnet worden ist (§. 25). II. Wenn bei einem Processe, welcher in einem Landestheile, wo die rheinische Civilprocessordnung gilt, eingeleitet werden soll oder bereits anhängig ist, die Behändigung einer Vorladung oder einer sonstigen Zustellung in einem anderen deutschen Staate erforderlich ist (§. 24, 25), so hat der für den Bezirk des Processgerichtes bestellte Beamte der Staatsanwaltschaft auf ein von der betreibenden Partei durch einen Anwalt bei ihm angebrachtes Gesuch wegen Behändigung der Vorladung oder des Zustellungsactes Requisition zu erlassen. Ebenso ist, wenn in einem in den Landestheilen, wo die rheinische Civilprocessordnung gilt, anhängigen Processe eine Besichtigung, die Abhörung von Zeugen, die Abnahme eines Eides, oder eine andere Processhandlung verfügt wird, welche in einem anderen deutschen Staate vorgenommen werden soll (§. 25), auf das Gesuch eines Anwaltes der betreibenden Partei eine Ausfertigung des Erkenntnisses, welches die Requisition an die Gerichte des anderen Staates enthält, von dem Beamten der Staatsanwaltschaft an das zuständige Gericht oder an den zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft zum Behuf der Erledigung der Requisition zu übersenden. III. Soll ein in einem Landestheile, in welchem die rheinische Civilprocessordnung gilt, erlassenes Erkenntniss in einem anderen deutschen Staate voll-

streckt werden (§. 1), so geschieht diess auf Betreiben der Partei. Wenn dort, wo die Vollstreckung erfolgen soll, die rheinische Civilprocessordnung nicht gilt, so hat die Partei entweder unmittelbar, oder durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Gerichte, bei welchem die Vollstreckung nachgesucht wird, die Ausfertigung des Erkenntnisses und das Zeugniss der Vollstreckbarkeit (§. 28) nebst dem Executionsgesuche einzureichen. Die Vermittlung der Staatsanwaltschaft erfolgt auf Anwaltsgesuch durch den bei dem Civilgerichte erster Instanz des Bezirkes, in welchem das Erkenntniss erlassen ist, angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft auf dem Wege der Requisition. Wird der Requisition stattgegeben, so hat das vollstreckende Gericht im weiteren Verfahren unmittelbar mit der die Vollstreckung nachsuchenden Partei oder deren Vertreter zu verhandeln; ist in dem Executionsgesuche kein Vertreter bei dem dortigen Gerichte bestellt, so kann das Gericht einen Vertreter dieser Partei auf deren Gefahr bestellen. IV. Das Zeugniss der Vollstreckbarkeit (§. 28, Absatz 2) eines in einem Landestheile, in welchem die rheinische Civilprocessordnung gilt, erlassenen Erkenntnisses wird von dem Präsidenten des Civilgerichtes erster Instanz, in dessen Bezirke das Erkenntniss erlassen worden ist, ertheilt. Zu diesem Zwecke muss demselben die executorische Ausfertigung des Erkenntnisses nebst den Acten über die Zustellung und der Nachweis vorgelegt werden, dass bis dahin die Einlegung von Rechtsmitteln, welche die Vollstreckung des Erkenntnisses hemmen, in die durch die Artikel 163 und 549 der rheinischen Civilprocessordnung bezeichneten Register nicht eingetragen worden ist. Die Einlegung von Rechtsmitteln kann von den Anwälten der Parteien in diese Register eingetragen werden. Auch bei den Handelsgerichten und bei den Friedensgerichten sind solche Register zu halten und die Gerichtsschreiber haben in dieselben auf Verlangen der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten die Einlegung der Rechtsmittel, nach Vorlegung der darüber vorhandenen Acten, einzutragen. In dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit sind die Rechtsmittel, durch deren Einlegung die Vollstreckung gehemmt werden kann, genau und unter Angabe der Fristen, binnen welcher Einlegung zulässig ist, zu bezeichnen; insbesondere muss,

wenn das Erkenntniss ein Contumacialurtheil ist, dessen Vollstreckung durch Einspruch gehemmt werden kann, diess bemerkt und zugleich angegeben werden, ob der Einspruch gegen das Erkenntniss bis zur Vollstreckung zulässig ist, oder binnen welcher Frist der Einspruch erhoben werden kann. Liegt ein Erkenntniss vor, welches in Gemässheit seines Inhaltes oder nach den Landesgesetzen nur gegen Leistung einer Caution vollstreckbar ist, so muss vor Ertheilung des Zeugnisses die Caution bereits bestellt worden sein und, dass diess geschehen, in dem Zeugnisse bemerkt werden. V. Soll ein in einem Landestheile, in welchem die rheinische Civilprocessordnung gilt, erlassenes Contumacialurtheil, gegen welches das Rechtsmittel des Einspruches bis zur Vollstreckung zulässig ist, in einem anderen deutschen Staate vollstreckt werden, so kann der Einspruch bei dem Gerichte des anderen Staates, durch welches die Vollstreckung bewirkt wird, angemeldet werden. Durch diese Anmeldung wird das Rechtsmittel gewahrt, sofern der Einspruch binnen zwanzig Tagen nach dem Tage der Anmeldung, in der durch die Artikel 162 und 438 der rheinischen Civilprocessordnung bezeichneten Weise bei dem Processgerichte wiederholt wird. Die Anmeldung des Einspruches hemmt die Vollstreckung, sofern das Erkenntniss nicht ungeachtet des Einspruches vollstreckbar ist; es muss jedoch dem Gerichte, bei welchem die Vollstreckung nachgesucht worden ist, binnen vierzig Tagen nach dem Tage der Anmeldung die bei dem Processgerichte erfolgte Wiederholung des Einspruches durch ein Zeugniss des für dessen Bezirk bestellten Beamten der Staatsanwaltschaft nachgewiesen werden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Vollstreckung fortzusetzen ist. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Vollstreckung dann einzustellen ist, wenn der gedachte Nachweis noch nachträglich beigebracht wird. VI. Soll ein in einem Landestheile, in welchem die rheinische Civilprocessordnung gilt, erlassenes Erkenntniss, gegen welches die Berufung zulässig ist, in einem anderen deutschen Staate vollstreckt werden, so kann die Berufung bei dem Gerichte des anderen Staates, durch welches die Vollstreckung bewirkt wird, angemeldet werden. Die Berufung gilt als mit dem Tage der Anmeldung eingelegt, sofern

binnen zwanzig Tagen nach dem Tage der Anmeldung die wirkliche Einlegung des Rechtsmittels in dem Landestheile des Processgerichtes auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise erfolgt. Die Vollstreckung des Erkenntnisses wird, wenn dasselbe nicht ungeachtet der Berufung vollstreckbar ist, durch die Anmeldung der Berufung gehemmt; es muss jedoch dem Gerichte, bei welchem die Vollstreckung nachgesucht worden ist, binnen vierzig Tagen nach dem Tage der Anmeldung die wirkliche Einlegung der Berufung durch ein Zeugniss des Beamten der Staatsanwaltschaft des Bezirkes nachgewiesen werden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Vollstreckung fortzusetzen ist. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Vollstreckung dann einzustellen ist, wenn der gedachte Nachweis noch nachträglich beigebracht wird. VII. Gehört in den unter V. und VI. gedachten Fällen das Gericht der Vollstreckung gleichfalls einem Landestheile an, in welchem die rheinische Civilprocessordnung gilt, so erfolgt die Anmeldung des Rechtsmittels mit der bezeichneten Wirkung durch eine dem Vollstreckungsbeamten auf dessen Act abzugebende Erklärung oder durch eine Zustellung an die Partei, von welcher die Vollstreckung betrieben wird, an ihrem wirklichen, oder an dem bei Einleitung der Vollstreckung von ihr gewählten Wohnsitze, und der Nachweis der Wiederholung oder der wirklichen Einlegung des Rechtsmittels ist durch eine in derselben Weise zuzustellende Insinuation zu liefern. VIII. Soll in einem Landestheile, in welchem die rheinische Civilprocessordnung gilt, ein in einem anderen deutschen Staate erlassenes Erkenntniss vollstreckt werden (§. 1), so ist zunächst in jenem Landestheile die Vollstreckbarkeitserklärung des Erkenntnisses zu erwirken. Dieselbe erfolgt durch Beschluss der Rathskammer eines Civilgerichtes erster Instanz nach vorgängigem Antrage der Staatsanwaltschaft. Der Beschluss kann sowohl mittelst Requisition des Processgerichtes des anderen Staates an den Beamten der Staatsanwaltschaft, als auch von der Partei mittelst Anwaltsgesuches erwirkt werden. Der Requisition oder dem Gesuche ist die Ausfertigung des Erkenntnisses nebst einer Abschrift desselben und das in §. 28, Absatz 2 bezeichnete gerichtliche Zeugniss beizufügen. Die Ausfertigung des Beschlusses wird der Ausfertigung des

Erkenntnisses hinzugefügt oder derselben angehängt und die Abschrift des Erkenntnisses bei der Urschrift des Beschlusses zurückbehalten. Wenn das requirirende Processgericht diess verlangt, so hat der Beamte der Staatsanwaltschaft das für vollstreckbar erklärte Erkenntniss einem Anwalte oder einer sonst geeigneten Person zu übergeben, um die Vollstreckung für die Partei zu bewirken. Ist ein solches Verlangen nicht gestellt, so wird das für vollstreckbar erklärte Erkenntniss an die Partei unmittelbar oder durch Vermittlung des requirirenden Gerichtes zur Betreibung der Vollstreckung abgegeben. Das in dem gedachten Verfahren für vollstreckbar erklärte Erkenntniss kann ebenso, als wenn es in demselben Landestheile erlassen wäre, zum Behuf der Erlangung einer gerichtlichen Hypothek in die Hypothekenregister eingetragen werden. IX. Werden gegen die in einem Landestheile, wo die rheinische Civilprocessordnung gilt, eingeleitete Vollstreckung eines in einem anderen deutschen Staate erlassenen Erkenntnisses Einwendungen erhoben (§. 31), so geschieht diess durch einen Einspruch (Opposition), welcher die Einwendungen bestimmt angeben und zugleich eine auf die Erscheinungsfrist von acht Tagen zu stellende Vorladung vor das Civilgericht erster Instanz, in dessen Bezirke die Vollstreckung eingeleitet ist, enthalten muss. Dieser Einspruch hemmt die Vollstreckung; das Gericht, bei welchem derselbe anhängig gemacht ist, hat, wenn das Processgericht nach Massgabe des §. 30 zur Entscheidung über die Einwendung zuständig ist, eine Sitzung zur Beibringung des im §. 31 bezeichneten Nachweises zu bestimmen, und, wenn der Nachweis nicht erfolgt, oder wenn von dem zuständigen Gerichte über die Einwendungen entschieden worden ist, auf die Anträge der Parteien das Weitere in Betreff der Vollstreckung zu verordnen. In den Fällen, in welchen das Processgericht die Einstellung der Vollstreckung beschlossen hat, ist der Nachweis darüber der die Vollstreckung betreibenden Partei an ihrem wirklichen, oder an dem bei Einleitung der Vollstreckung von ihr gewählten Wohnsitze zu insinuiren; auf diese Insinuation ist die Vollstreckung einzustellen. X. Der im §. 31 vorgeschriebene Nachweis darüber, dass die dort erwähnten Einwendungen gegen die Vollstreckung bei dem Processgerichte anhängig gemacht worden

sind, ist, wenn bei dem Processgerichte die rheinische Civil-processordnung gilt, durch ein Zeugniss des Beamten d Staatsanwaltschaft des Bezirkes zu liefern. XI. Auf das n §. 32 erforderliche Zeugniss und in Betreff der Rechtsmit gegen das über die Einwendungen erlassene Erkenntniss find wenn bei dem Processgerichte die rheinische Civilprocess-ordnung gilt, die Bestimmungen unter IV. und unter V., V und VII ebenfalls Anwendung.

§. 446b.

4) Vorbereitende Schritte in der Bundesversammlung zur Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Civil- u Criminalgesetzgebung für die deutschen Bundesstaaten

I. Die Regierungen von Bayern, K. Sachsen, Würtemb Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen-M ningen, Sachsen-Altenburg, Mecklenburg-Schwerin und Str haben in der 40. Sitzung der Bundesversammlung vom 17. cember 1859, Protok. §. 355 an die Bundesversammlung Antrag gestellt, dass der Ausschuss, welchem in der Sitz vom 3. November 1859 der von der grossherzoglich ba schen Regierung gestellte Antrag bezüglich der Erricht eines Bundesgerichtes zur Berichterstattung überwiesen beauftragt werde, seine Erörterungen zugleich auf die Fr ob und in wie weit die Herbeiführung einer gem samen Civil- und Criminalgesetzgebung wünsch werth und ausführbar sein werde? als einen verwa Gegenstand, auszudehnen und gutachtlich zu äussern, dabei den Gesichtspunkt zu berücksichtigen, dass der Wu grösserer Einigung unter den deutschen Ländern auch einer Richtung Ausdruck gefunden habe, welcher die nannten Regierungen vorzugsweise Berechtigung zuerke insoferne das Streben dahin gehe, innerhalb der Gre des wirklichen Bedürfnisses eine Uebereinstimmung der setzgebung im Gebiete der Rechtspflege allmählig herbei-führen.

II. Nachdem der vorgedachte Ausschuss einen ausfü lichen Vortrag in der 29. Sitzung vom 12. August 1861 Pr

tokoll §. 248 erstattet hatte[1]), wurde in Uebereinstimmung mit den von der Mehrheit desselben gestellten Anträgen von der Bundesversammlung in der 6. Sitzung vom 6. Februar 1862 Protok. §. 58 ebenfalls durch Stimmenmehrheit beschlossen[2]): 1) die allmählige Herbeiführung einer gemeinsamen Civil- und Criminalgesetzgebung für Deutschland sei allerdings wünschenswerth, jedoch seien die hierauf zu richtenden Bestrebungen zunächst auf einige Theile des Civilrechts und auf das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu beschränken; 2) zunächst eine Commission zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfes einer allgemeinen Civilprocessordnung für die deutschen Bundesstaaten in Hannover niederzusetzen; 3) ferner eine Commission zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfes eines allgemeinen Gesetzes über die Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse (Obligationen-Recht) für die deutschen Bundesstaaten mit dem Sitze in Dresden in Aussicht zu nehmen." Die Betheiligung wurde den Regierungen, welche hierzu geneigt wären, anheimgestellt, mit der Einladung, Rechtsgelehrte zu diesen Commissionen auf ihre Kosten abzuordnen.

III. Durch Bundesbeschluss in der 28. Sitzung vom 17. Juli 1862, Protok. §. 243[3]) wurde der Zusammentritt der Commission für die Bearbeitung des Entwurfes der Civilprocessordnung auf den 15. September 1862 zu Hannover, und durch Bundesbeschluss in der 38. Sitzung vom 13. November 1862 Protokoll §. 332 der Zusammentritt der Commission zur Bearbeitung des Entwurfes des Obligationenrechtes auf den 5. Januar 1863[4]) zu Dresden festgesetzt, und zugleich den gedachten Commissionen die erforderliche Instruction ertheilt.

---

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confŏd. Germ. Bd. III (1862), S. 244 flg.

[2]) Ebendas. Bd. III, S. 265—271; woselbst sich auch die motivirten Abstimmungen der dissentirenden Regierungen, wie Preussen, die Niederlande u. s. w. finden.

[3]) Ebendas. Bd. III, Nr. CCXXXIII.

[4]) Ebendas. Bd. III, Nr. CCXXXVII.

§. 446c.

5) Thätigkeit der Bundesversammlung in Bezug a die gemeinsame Fortbildung und Ergänzung der de schen Wechselordnung vom 26. November 1848.

I. In der 6. Sitzung der Bundesversammlung vom 2. 1854, Protok. §. 62 wurde auf Antrag von K. Sachsen Ausschuss niedergesetzt, um die in den einzelnen Bun staaten zur Ausführung des Art. 2 der vom Erzherzog hann von Oesterreich als Reichsverweser am 26. Noven 1848 verkündigten allgemeinen Wechselordnung[1]) troffenen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschränkung Wechselhaft aus Gründen des öffentlichen Rechts sammen zu stellen und zu erörtern, in welcher Weise wünschenswerthe Gleichförmigkeit der deutschen Partik gesetzgebungen in der gedachten Hinsicht herbeizuführen möchte.

II. Am 16. März 1854, Protok. §. 76 richtete dieser schuss ein Ersuchen an die Regierungen um die entsprec den Mittheilungen, welches durch Bundesbeschluss v. 19. F 1857, Protok. §. 96, Ziffer 1 erneuert, und zugleich Ziffer 2 beschlossen wurde, die in Nürnberg zusammengetre Commission zur Berathung des Entwurfes eines allgeme Handelsgesetzbuches zu beauftragen: a) sowohl zu erör in welcher Weise die vorgedachten partikularrechtlichen stimmungen in Uebereinstimmung zu bringen seien, als b) in Berathung zu ziehen, wie die Lösung der bezüglich Wechselordnung entstandenen Controversen herbeizuf sein dürfte.

---

[1]) Allgem. Wechselordnung v. 26. Nov. 1848, art. 2 nr. 2 wie fern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreck des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Pers (d. h. gegen die Erben eines Wechselschuldners, gegen die Vertreter juristischen Personen, Corporationen, Aktiengesellschaften und von viduen, die zur eigenen Vermögensverwaltung unfähig sind, und Frauen, die nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben) Beschränk erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt."

III. Der hierauf erstattete Bericht der Commission zu Nürnberg wurde der Bundesversammlung in der 11. Sitzung vom 18. März 1858 Protok. §. 131 vorgelegt; und in der 13. Sitzung vom 15. April 1858 Protok. §. 175 hierüber von dem Ausschusse Bericht erstattet. Die hierauf eingegangenen Erklärungen der Regierungen wurden durch Bundesbeschluss vom 20. December 1860, 32. Sitz. Protok. §. 274 der Commission zu Nürnberg mit der Aufforderung zur Erstattung eines weiteren Gutachtens mitgetheilt. Nachdem auch dieses eingekommen und von dem Ausschusse in der 12. Sitzung vom 13. April 1861 Vortrag erstattet und von den meisten Regierungen diesem zustimmende Erklärungen abgegeben waren, wurde in der 4. Sitzung vom 23. Januar 1862 Protok. §. 34 auf abermaligen Vortrag des Ausschusses beschlossen: 1) an alle Regierungen, in deren Staaten die deutsche Wechselordnung Geltung hat, die Einladung zu richten, die als Beilage dieses Protokolls abgedruckten acht Vorschläge der Commission zu Nürnberg zur Ergänzung der deutschen Wechselordnung (wobei der eventuelle Vorschlag sub 4 vorgezogen worden war) baldmöglichst und unverändert in ihren Ländern zur gesetzlichen Einführung zu bringen, und 2) den Wunsch auszusprechen, die Regierungen möchten mit der Anzeige über deren Einführung ihre Bereitwilligkeit erklären, allenfallsige, künftig als wünschenswerth erscheinende Abänderungen und Ergänzungen der deutschen Wechselordnung nicht einseitig vornehmen, sondern auf demselben Wege, wie die vorliegenden Ergänzungen zu Stande gekommen sind, hervorrufen zu wollen.

IV. Der dritte Absatz des Art. 2 der deutschen Wechselordnung erhielt hierdurch nachstehende Fassung: „Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschliessen: a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren; b) gegen Officiere und Soldaten, Auditeure und Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden; c) gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste; d) gegen ordinirte Geistliche; e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, so wie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig)

ist; f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Conc… eröffnet oder der Schuldner zur Güterabtretung zugela… worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, … g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch v… streckt worden ist, wegen der früheren Forderungen d… jenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofe… derselbe nicht nachweist, dass dem Schuldner Befriedigu… mittel zu Gebot stehen [2]).

V. Nach den in den Bundesprotokollen enthaltenen A… zeigen ist die deutsche Wechselordnung nebst den in … 4. Sitzung vom 23. Januar 1862 Protok. §. 34 angenomme… acht Vorschlägen der Nürnberger Commission bereits in sä… lichen Bundesstaaten eingeführt oder die Einführung in … griff genommen, mit Ausnahme von Luxemburg und Limb… woselbst die Krone aus „in der Landesverfassung liegen… Gründen" die Einführung der deutschen Wechselordnung ü… haupt nicht beabsichtigt [3]), und Holstein und Lauenburg, … selbst besondere aber im Wesentlichen mit der deutsc… Wechselordnung übereinstimmende Wechselordnungen … stehen [4]).

§. 446 d.

6) Die Thätigkeit der Bundesversammlung für … Abfassung eines gemeinsamen deutschen Handel… gesetzbuches.

I. Nach dem Zustandekommen der deutschen Wec… ordnung durch commissionelle Ausarbeitung und nach d… Einführung in fast allen Bundesstaaten lag der Gedanke …

---

[2]) Die übrigen sieben, das öffentliche Recht nicht berührenden Zu… und Controversenentscheidungen bezüglich der deutschen Wechselord… siehe bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Germ. 3. Aufl., Thl. III, S. 264.

[3]) Erklärung der Niederlande, in der 1. Sitz. vom 5. Januar 1… Protok. §. 6; in der Sitzung vom 23. Januar 1863, Protok. §. 34 h… sich daher die Niederlande der Abstimmung enthalten.

[4]) Für Holstein, Ges. v. 23. Febr. 1854, für Lauenburg, … v. 15. Febr. 1858, siehe die Erklärung von Dänemark in der 17. S… v. 24. Mai 1860, §. 145. Dem Bundesbeschluss v. 23. Jan. 1863, Prot… §. 34 hat Dänemark zugestimmt.

der Wunsch nahe, hieran in gleicher Weise eine allgemeine deutsche Handelsgesetzgebung zu reihen. Den ersten Versuch hierzu machte das vormalige Reichsministerium der Justiz, indem es im December 1848 eine Commission zur Ausarbeitung eines Entwurfes ernannte, welche auch die erste Abtheilung eines solchen vollendete und im J. 1849 zum Druck brachte. Auch bei der an die Stelle der provisorischen Centralgewalt getretenen Bundescentralcommission (§. 193) wurde diese Angelegenheit wieder angeregt durch eine Denkschrift der k. k. österreichischen Regierung, welche die Berufung eines Congresses zur Ausarbeitung eines Handels- und Privatseerechts beantragte, ohne dass jedoch diesem Antrage eine Folge gegeben worden wäre[1]).

II. In der 8. Sitzung der Bundesversammlung vom 21. Februar 1856 Protok. §. 71[2]) stellte Bayern mit Hinweisung auf „das Beispiel der Wechselgesetzgebung" den Antrag, eine Commission zur Entwerfung und Vorlage eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die deutschen Bundesstaaten niederzusetzen, zu diesem Ende aber vorerst an die Regierungen, welche geneigt wären, zu dieser Commission auf ihre Kosten Rechtsgelehrte und Sachverständige abzuordnen, das Ansuchen zu stellen, hiervon Mittheilung zu machen. Auf beifälligen Vortrag des handelspolitischen Ausschusses in der 12. Sitzung vom 3. April 1856 Protok. §. 116[3]) wurde dieser Antrag von der Bundesversammlung in der 14. Sitzung vom 17. April 1856 Protok. §. 141 zum Beschlusse erhoben[4]) und sodann durch Bundesbeschluss in der 33. Sitzung vom 18. December 1856 Protok. §. 352[5]) der Zusammentritt der Commission auf den 15. Januar 1857 zu Nürnberg angeordnet. Den Berathungen wurde ein von Preussen vorgelegter Entwurf unter besonderer Berücksichtigung eines von Oesterreich vorgelegten

---

[1]) Diese geschichtlichen Notizen sind aus dem Vortrage des handelspolitischen Ausschusses in der 16. Sitz. v. 8. Mai 1861, Protok. §. 132 entnommen.

[2]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. 3. Aufl. Thl. 2, S. 643.

[3]) Ebendas. Thl. 2, S. 643. 644.

[4]) Ebendas. Thl. 2, S. 645.

[5]) Ebendas. Thl. 2, S. 665.

36*

Entwurfes zu Grunde gelegt. Nach 588 Sitzungen wurde von dieser Commission am 11. März 1861 der Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nach dreimaliger Lesung zu Stande gebracht, worin auch als fünftes Buch das Seerecht aufgenommen ist, zu dessen Berathung der Sitz der Commission mit Bewilligung der Bundesversammlung zeitweise nach Hamburg verlegt worden war[6]).

III. Am 16. März 1861 kam dieser Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in der Bundesversammlung zur Vorlage. Auf den Vortrag des handelspolitischen Ausschusses in der 16. Sitzung vom 8. Mai 1861 Protok. §. 132[7]) wurde von der Bundesversammlung in der 18. Sitzung vom 31. Mai 1861 Protok. §. 151[8]) beschlossen, den vorgedachten Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches „in allen seinen Theilen als nach den Anordnungen des Bundesbeschlusses vom 18. December 1856 regelmässig und vollständig berathen anzusehen, und seine Vorlage als die befriedigende Ausführung dieses Bundesbeschlusses anzuerkennen.“ Zugleich wurde an alle Bundesregierungen die Einladung gerichtet, diesem Entwurfe baldmöglichst und unverändert im geeigneten Wege Gesetzeskraft in ihren Landen zu verschaffen, und der Wunsch ausgesprochen, dass die Regierungen mit der Anzeige über die Einführung des Handelsgesetzbuches die Bereitwilligkeit erklären möchten, etwa später als wünschenswerth erscheinende Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzbuches nicht einseitig, sondern vielmehr in derselben Weise, wie dasselbe ins Leben gerufen worden, zur Ausführung zu bringen. Der vollständ-

---

6) B.-B. 24. Sitz. vom 23. Juli 1857, Protok. §. 273. — Ueber die grossen Schwierigkeiten, welche sich bei der Berathung ergaben, insbesondere in Folge der starken Meinungsverschiedenheit unter den Commissionsmitgliedern und beziehungsweise den Regierungen, ob bei der dritten Lesung geschäftsordnungsmässig verfahren worden sei, siehe den Vortrag des handelspolitischen Ausschusses, in der 16. Sitz. v. 8. Mai 1861 Protok. §. 132, und ausführlich H. Thöl, zur Geschichte des Entwurfes eines allgem. deut. Handelsgesetzbuches. Göttingen 1861.

7) Bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III, S. 30 flg.

8) Ebendas. Thl. III, S. 156.

Entwurf ist dem Protokoll der 16. Sitzung vom 8. Mai 1861 als Beilage beigegeben [9]).

IV. Zufolge der bereits bei der Bundesversammlung eingelaufenen Anzeigen ist die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in den meisten Bundesstaaten bereits erfolgt oder in naher Aussicht. In Oesterreich werden die vier ersten Bücher desselben mit dem 1. Juli 1863 in dessen zum deutschen Bund gehörigen und auch in anderen Kronländern in Kraft treten, mit Ausschluss des fünften Buches, des Seerechts [10]). Die Niederlande halten dagegen die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Luxemburg nicht für zweckmässig [11]).

§. 447.

7) Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege mit Vergleichung der Bestimmungen in der projektirten Reichsverfassung vom 28. März 1849, art. X.

I. In den deutschen Staaten haben sich im Laufe der Zeit, theils schon zur Reichszeit, theils seit der Auflösung des

[9]) Ebendas. Thl. III, S. 42 flg. und hieraus Separatabdruck, nebst vollständigem Sachregister und dem Einführungsgesetze der freien Stadt Frankfurt v. 17. October 1862, bei H. L. Brönner in Frankfurt a. M. 1863. — Als authentische Ausgabe der Protokolle der Nürnberger Commission ist nur der von dieser veranstaltete Folio-Abdruck anzuerkennen. Vergl. die Erklärung von Hannover in der 24. Sitzung vom 11. Juli 1861, Protok. §. 200; jedoch hat die B.-V. durch Beschluss in der 23. Sitz. v. 4. Juli 1861, Protok. §. 195 auch den von dem k. b. Bezirksgerichtsrath Lutz (dem ersten Secretair der Nürnberger Commission) veranstalteten, beziehungsweise zu veranstaltenden Ausgaben der Protokolle der Commission gleiche Autorität beigelegt, den Regierungen aber das Recht vorbehalten, amtliche Ausgaben davon zu veranstalten. Das Gesuch einer Buchhandlung (Korn in Nürnberg) um Verleihung des Verlagsrechtes des Handelsgesetzbuches und der Commissions-Protokolle ist von der Bundesversammlung abschlägig beschieden worden: 23. Sitzung v. 4. Juli 1861, Protok. §. 195 und 35. Sitz. v. 12. December 1861, Protok. §. 317; sämmtlich bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III, S. 158. 258.

[10]) Protok. der B.-V. v. 11. Dec. 1862, §. 358.

[11]) Protok. der B.-V. v. 19. Febr. 1863, §. 17. — In Limburg gilt ohnehin nur die niederländische Gesetzgebung.

Reiches in Theorie und Praxis eine Reihe von staatsrecht-lichen Grundanschauungen über das Verhältniss der Staats-regierung zur Gerichtsbarkeit und Rechtspflege festgestellt, welche gegenwärtig theils in sämmtlichen, theils in den meisten Einzelstaaten als massgebende Grundsätze betrachtet werden.

II. Diese Grundanschauungen haben sich auch in der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt (1848–1849) geltend gemacht; sie sind daher grossentheils in die Reichs-verfassung vom 28. März 1849, Art. X, §. 173—182 über-gangen, und darin zum Theile mit grosser Schärfe ausgesprochen worden [1]).

III. Obschon die formelle Geltung dieser Reichsverfassung beseitigt ist [2]), so haben doch vorzugsweise die bezüglich der Gerichtsbarkeit darin aufgenommenen Bestimmungen Berück-sichtigung in den neuesten Verfassungsurkunden und anderen das Gerichtswesen betreffenden Gesetzen gefunden, und sind daher bei deren wissenschaftlicher Darstellung als einflussreich auf die geschichtliche Entwickelung der Gesetzgebung fort-während zu berücksichtigen.

§. 448.

8) Die einzelnen Bestimmungen der deutschen Ver-fassungsurkunden über die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege.

α) Der Souverain als Quelle der Gerichtsbarkeit. Aus-übung der Rechtspflege durch die ordentlichen Gerichte.

I. In allen deutschen Staaten wird anerkannt, dass alle (welt-liche) Gerichtsbarkeit nur von dem Staatsoberhaupte ausgeh...

---

[1]) Vergl. oben §. 296.

[2]) Siehe die beiden Bundesbeschlüsse v. 23. August 1851, oben §. ... und §. 334.

[1]) Ausdrückliche Erklärungen hierüber enthalten: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VIII, §. 1. „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus.“ Aehnlich: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 191. — Hannover, L.-V. 1840, §. 9. „Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit.“ — S.-Mei-ningen, V.-U. 1829, §. 105. „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Sta...

und in dessen Namen und unter seiner Oberaufsicht von den Gerichten verwaltet wird[2]).

II. In den meisten Staaten ist daher auch ausdrücklich festgesetzt worden, dass keine anderen Gerichte, als nur Staatsgerichte, bestehen sollen, und deshalb die Patrimonialgerichte, wo solche bisher noch bestanden, aufzuheben sind[3]).

---

und dem Landesherrn aus." — Vergl. auch oben §. 343, VI. — Die Reichsverfassung vom 28. März 1849 sagte dagegen nur: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus." — Dieser Satz findet sich gleichlautend in: Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 173. — Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 31. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 92. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 30. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 88.

[2]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VIII, §. 1. „Sie (die Gerichtsbarkeit) wird unter Seiner (des Königs) Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet." — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 92. „Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet." — Aehnlich: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 7. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 9 a linea 2. — Preussen, V.-U. 1850, §. 86. „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt." — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 134 (siehe unten Note 9). — Waldeck, V.-U. 1852, §. 74. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 89. „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Fürsten durch die Gerichte ausgeübt." — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 33. „Die Gerichtsbarkeit wird im Auftrage des Fürsten durch geprüfte und verpflichtete Richter ausgeübt."

[3]) Ausdrücklich sprechen die Aufhebung der Patrimonialgerichte aus: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 191. — Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 31. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 136. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 30. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 74 a linea 2. — In vielen anderen Staaten war die Patrimonialgerichtsbarkeit schon längst zuvor aufgehoben, so z. B. in Baden schon im J. 1813, theils hatte sie die Krone durch Verträge mit den einzelnen Berechtigten für den Staat erworben. — Auch die R.-V. v. 28. März 1849 hatte bestimmt §. 173: „Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen"; und zwar mit dem Beisatz §. 166: „Ohne Entschädigung sind aufgehoben die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fliessenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben." — Uebrigens wurde schon zur Reichszeit die Patrimonialgerichtsbarkeit allgemein nicht

III. Es ist allgemein anerkannter Grundsatz, dass der Souverain die Gerichtsbarkeit nur durch die Gerichte in dem durch die Justizverfassung des Landes bestimmten Instanzenzuge verwaltet[4]). Einige Verfassungsurkunden bestimmen dabei ausdrücklich, dass alle Gerichte collegialisch besetzt sein sollen[5]).

IV. Kabinetsjustiz ist in den deutschen Ländern von jeher unstatthaft gewesen[6]).

V. Uebereinstimmend mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Justizverweigerung (§. 156. 446) erklären mehrere Verfassungen ausdrücklich, dass niemals der Lauf der Justiz gehemmt werden[7]), auch Niemand an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Gerichten gehindert werden dürfe[8]).

VI. Ausübung der Justiz durch Verwaltungsbehörden, oder sog. Administrativjustiz, ist nur insoweit statthaft, als ein bestimmtes Landesgesetz die Entscheidung über gewisse Streitigkeiten an Verwaltungsbehörden verweiset[9]). In

---

als eine selbstständige, sondern als eine von dem Staate abgeleitete, auf ausdrücklicher oder stillschweigender Concession des Staatsoberhauptes beruhende, sog. mittelbare Gerichtsbarkeit betrachtet. — A. Hesse, Ansichten über Patrimonialgerichtsbarkeit. Altenburg 1862.

4) Ausdrücklich erklären dies: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VIII, §. 1. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 92 (siehe Note 2). — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 105. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 45.

5) So z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 92 (siehe Note 2). — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 102.

6) Die reichsgesetzlichen Bestimmungen siehe oben §. 156 a, Note 1. — Die R.-V. v. 28. März 1849 bestimmte §. 174. „. . . Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.“ — Dieselbe Bestimmung findet sich in Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 93, §. 2. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 135. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 31.

7) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VIII, §. 4. „Der König kann . . . in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.“ — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 105. „. . . und der Lauf der Justiz nicht gehemmt werden.“ — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 9 a linea 3. „Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen.“

8) Kurhessen, V.-U. 1831, §. 113. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 201. 203. — Reuss j. L., Ges. v. 20. Juni 1856, §. 35.

9) In diesem Sinne ist zu verstehen: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 134. „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Herzogs und aus

meisten deutschen Staaten ist dieselbe ausdrücklich ausgeschlossen, oder, wo sie eingeführt war, wieder abgeschafft worden [10]).

VII. In mehreren Verfassungsurkunden ist auch grundsätzlich ausgesprochen worden, dass den Polizeibehörden keine Strafgewalt (im criminalrechtlichen Sinne) zustehen könne [11]).

VIII. Mit der Grundansicht, dass die der Krone zuständige Staatsgerichtsbarkeit durch Gerichte auszuüben ist, hängen auch die bereits bei der Darstellung der Volksrechte aufgeführten Zusicherungen zusammen, welche die Verfassungsurkunden den Unterthanen darüber zu ertheilen pflegen, dass Niemand seinem ordentlichen, d. h. gesetzlichen, Richter entzogen werden [12]), noch aus anderen als aus gesetzlichen

---

dessen Oberaufsicht, und zwar, insoweit nicht für besondere Fälle die Gesetze eine Ausnahme bestimmen, durch die Gerichtshöfe und richterliche Beamte ausgeübt." — Das gemeine deutsche Recht kennt die sog. Administrativ-Justiz überhaupt nicht. Sie ist überhaupt nur in wenigen Staaten nach französischem Vorbilde eingeführt worden. — Vergl. übrigens: K. v. Pfizer, Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Verwaltungsjustiz. Stuttgart 1833.

[10]) R.-V. v. 28. März 1849, §. 181. „Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte." — Diese Bestimmung haben aufgenommen: Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 169. — Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 38. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 96, §. 2. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 37. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 81. — Ueber Trennung von Justiz und Verwaltung, siehe unten §. 458.

[11]) Als Vorbild diente auch hier die R.-V. v. 28. März 1849, §. 181 a linea 2. „Der Polizei steht keine Strafgewalt zu." — Diesen Satz haben aufgenommen: Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 169 a linea 2. — Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1852, §. 38. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 81. — Dagegen bestimmt Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 103. „Ueber Polizeivergehen und deren Bestrafung soll ein besonderes Gesetz erlassen werden." — In den meisten deutschen Staaten ist den Polizeibehörden noch das Recht eingeräumt, wegen Polizeiübertretungen kleine Gefängniss- oder Geldstrafen (Bussen) zu verhängen, welche jedoch nicht als Strafen im criminalrechtlichen Sinne betrachtet werden.

[12]) Siehe oben §. 290, Note 4, §. 296. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 8 a linea 2. „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden." — Uebereinstimmen: Baden, V.-U. 1818, §. 14 a linea 2 und

Gründen und mit Beobachtung der gesetzlichen Formen verhaftet oder bestraft werden dürfe[13]).

IX. Dasselbe gilt von den besonders in der neueren Zeit häufiger in den Verfassungsurkunden vorkommenden Bestimmungen, dass die privilegirten Gerichtsstände (*Fora privilegiata*) der Personen und Sachen aufgehoben[14]), und

---

§. 15. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 26. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 31. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 201. — Preussen, V.-U. 1850, §. 7. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 38, §. 2. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 31. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 31. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 75. — R.-V. v. 28. März 1849 (siehe oben §. 296). — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 48. „Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, als in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen." — Uebereinstimmt: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 45. — Ebenso: Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 5 mit dem weiteren Beisatze: „ausser in den im Prozessgange begründeten . . . Fällen." — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 114. — Reuss j. L., Ges. v. 20. Juni 1856, §. 37. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 93. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 9. — Ueber die Bedeutung dieser Klausel, siehe hier unten Nr. X.

[13]) Siehe oben §. 290, Note 2, §. 292, Note 17 flg. — Ausdrücklich sagt dies Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 8 a linea 3. — Baden, V.-U. 1818, §. 15 a linea 2. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 26. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 33. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 51. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 115 flg. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 51 (§. 52 verbietet ausdrücklich, Geständnisse durch Zwang zu erpressen). — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 202. 204. (Schutz gegen Verlängerung der Haft). — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 30. — Preussen, V.-U. 1850, §. 5. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 38. 39. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 32. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 10 und Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 38. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 92. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 9. — Uebereinstimmte: R.-V. vom 28. März 1849, §. 138 u. f. (siehe §. 292).

[14]) Unter den Verf.-Urkunden vor dem J. 1848 hatte schon die des K. Sachsen die Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände in Aussicht gestellt. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 55. „Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in dem Masse eingerichtet werden, dass die privilegirten Gerichtsstände aufhören, so weit nicht einzelne, auf Verträgen oder besonderen Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben." — Die Bestimmung der Reichsverfassung v. 28. März 1849, welcher sich die meisten neueren Verf.-Urkunden anschlossen, nebst diesen Gesetzen, siehe oben §. 296,

keinerlei Ausnahmsgerichte oder **ausserordentliche Commissionen** zugelassen werden sollen, soferne nicht der **Kriegszustand** erklärt worden ist[15]).

X. Mehrere Verfassungsgesetze haben aber in letzterer Beziehung ausdrücklich hervorgehoben, dass die nach den Processgesetzen in gewissen Fällen nöthige **Beauftragung** eines anderen als des regelmässig zuständigen Gerichtes durch ein Obergericht zur Verhandlung oder Entscheidung einer Sache **nicht** unter die Kategorie der Ausnahmsgerichte zu zählen sei[16]).

XI. Auch wird allgemein anerkannt, dass aus Rücksichten der Zweckmässigkeit für Rechtsstreitigkeiten, welche gewisse Arten von Gegenständen, wie Handels- und Wechselsachen[17]), oder auch gewisse Klassen von Personen, wie namentlich das **Militair** und die **Studirenden** auf den Universitäten anbe-

---

Note 3. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. von 1857, §. 94 a linea 2 lässt jedoch den persönlichen Gerichtsstand der Mitglieder des fürstlichen Hauses fortbestehen.

15) Die Bestimmung der R.-V. v. 28. März 1849, §. 195 nebst den Verf.-Urkunden, in welche sie übergegangen, siehe oben §. 296, Note 2. — Vergl. noch Reuss j. L., Ges. v. 20. Juni 1856, §. 37 a linea 2. — Luxemburg, V.-U. 18[illegible]t. 86. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 93 a [illegible]2. — Ueber den Kriegszustand, s. oben §. 414, III, C, 4.

16) Vergl. ausser den oben Note 12 angef. Verf.-Urkunden und Gesetzen von Hannover, Kurhessen, Reuss j. L. und Liechtenstein auch noch S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 45. — Braunschweig n. L.-O. 1832, §. 201. — Vergl. besonders die oben §. 296, Note 2 gegebene Erläuterung. — Solche Ersetzung eines Gerichtes durch ein anderes kann z. B. auch dann unvermeidlich sein, wenn ein ganzes Collegium perhorrescirt wird, oder sich selbst (aus gesetzlichen Gründen) recusirt z. B. wegen Betheiligung seiner sämmtlichen Mitglieder am Ausgange des Rechtsstreites.

17) Ausdrücklich sagt dies: Preussen, V.-U. 1850, §. 91. „Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniss solche erfordert." — Desgleichen gestattet Preussen, V.-U. 1850, §. 95 die Errichtung eines besonderen Schwurgerichtshofes zur Aburtheilung „des Verbrechens des Hochverrathes und der schweren Verbrechen gegen die äussere und innere Sicherheit des Staates." — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 35. „. . . Handels-, Berg- und Gewerbe-Gerichte."

treffen, besondere Gerichte (*Fora specialia*) eingerichtet werden dürfen[18]).

§. 449.

β) Unabhängigkeit der Gerichte.

I. Schon zur Reichszeit war allgemein anerkannt, dass weder der Landesherr noch irgend eine Verwaltungsbehörde befugt sei, sich in die eigentliche Rechtsprechung der Gerichte einzumischen [1]).

II. Derselbe Grundsatz wurde auch in die meisten deutschen Verfassungsurkunden ausdrücklich aufgenommen [2]), und allgemein wird anerkannt, dass die Urtheile der Gerichte, und zwar ebensowohl die Strafurtheile als die Civilerkenntnisse, um rechtskräftig zu sein, keiner speciellen Bestätigung des Souverains bedürfen [3]).

---

[18]) Ueber die Zulässigkeit besonderer Militairgerichte, siehe oben §. 296, Note 4. Vergl. Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 94. — Ueber Universitätsgerichte, s. meine Schrift: Ueber akademische Gerichtsbarkeit und Studentenvereine. Heidelberg 1832.

[1]) Eine solche Einmischung wurde als Kabinetsjustiz oder als Justizverweigerung oder Hemmung der Rechtspflege betrachtet. [illegible]he §. 448, Note 6—8). — Vergl. auch oben §. 273, Note 1. — Im [illegible] erklärte Kaiser Ferdinand von Oesterreich: „Es ist unsere innigste [illegible]rzeugung dass der Aufrechthaltung des Staates und den Grundgesetzen des Reiches, die dessen Palladium sind, nichts gefährlicher sei, als Angriffe auf die gesetzliche Unabhängigkeit der Richter." — Vergl. Pfeiffer, prakt. Ausführungen, Bd. VI, S. 660. — Ueber die eigenthümliche Stellung des ehemaligen deutschen Kaisers zur Rechtspflege des Reichshofrathes, siehe oben §. 84. 85. 100.

[2]) Siehe Note 5.

[3]) Ausdrücklich sagt dies z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 96. „Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten." — Nicht zu verwechseln mit einer solchen Bestätigung der gerichtlichen Urtheile ist die in den meisten Staaten vorgeschriebene Vorlage der Criminalurtheile, welche auf schwere peinliche Strafen, namentlich die Todesstrafe, erkennen, an den Souverain zum Behufe seiner Entschliessung über eine etwaige Begnadigung oder Strafmilderung. Dieser Unterschied ist recht gut hervorgehoben in: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 97. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 193. „Die Strafurtheile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Bestätigung des Landesfürsten; doch soll die Vollziehung der durch

III. Da nach dem Charakter aller geltenden deutschen Verfassungen, so wie nach dem deutschen Bundesrechte, ein System der Theilung der Gewalten grundsätzlich ausgeschlossen ist[4]), so kann die den Gerichten in eben diesen Rechtsquellen beigelegte Unabhängigkeit nur von einer Unabhängigkeit innerhalb des verfassungsmässigen Kreises ihrer Thätigkeit, aber nicht von einer solchen Unabhängigkeit verstanden werden, welche als eine wahre Souverainetät der Gerichte betrachtet werden müsste, und denselben eine die gesetzgebende und vollziehende Gewalt des Staatsoberhauptes beherrschende Stellung einräumen würde[5]).

---

das Gesetz bezeichneten schweren peinlichen Strafen nur nach landesfürstlicher Genehmigung erfolgen."

[4]) Siehe oben §. 334. 343.

[5]) In diesem Sinne sagt: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VIII, §. 3. „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig." — Uebereinstimmen: Baden, V.-U. 1818, §. 14. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 93. — Die Verf.-Urkunden von S.-Meiningen, 1829, §. 105 und Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 9 a linea 2 und 3 enthalten einen solchen Satz nicht, drücken aber denselben Gedanken dadurch aus, dass sie die Gerichtsbarkeit nur den ordentlichen Gerichten zuweisen und erklären, dass der Landesherr den Lauf der Justiz nicht hemmen kann. (Siehe §. 448, Note 7). — Ausführlicher äussern sich: Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 32. „Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig." — Aehnlich: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 47. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, § 46. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 103. 193. „Die Gerichte sind in ihrer Amtsführung der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen, jedoch bei der Beurtheilung von Rechtssachen innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig. Sie entscheiden daher in allen Instanzen mit voller Freiheit der Meinungen und werden in Ausübung ihres Amtes nöthigenfalls durch den Beistand der Civil- und Militairbehörden geschützt." — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 123. — Reuss j. L., Ges. v. 20. Juni 1856 §. 43. — Die R.-V. v. 28. März 1849 bestimmte §. 174. „Die richterliche Gewalt wird selbstständig durch die Gerichte geübt." — Diese Fassung hat aufgenommen: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 93, §. 1 und erklärt sodann im §. 2 ähnlich wie Braunschweig, Kurhessen und Reuss j. L. die Gerichte für berechtigt, „den Schutz, und zur Ausführung ihrer Verfügungen, den Beistand der bürgerlichen und militairischen Behörden zu verlangen." — Preussen, V.-U. 1850, §. 86.

IV. In dieser Grundanschauung ist zugleich das leitende Princip für die Beurtheilung des Verhältnisses der richterlichen Befugnisse zu der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ausgesprochen.

§. 450.

γ) Competenz der Gerichte. Justizsachen überhaupt.

I. Die Competenz der Gerichte, d. h. der Kreis ihrer amtlichen Thätigkeit, innerhalb dessen ihnen die verfassungsmässige Unabhängigkeit zukommt, beschränkt sich ausschliesslich auf Justizsachen.

II. Unter Justizsachen versteht man nur solche Sachen, über welche die richterlichen Behörden zur Entscheidung nach Rechtsgesetzen aufgerufen werden können und müssen, wenn eine derartige Entscheidung nöthig ist. Im Gegensatze hiervon werden alle Gegenstände, bezüglich deren die Staatsgewalt in der Form der Gesetzgebung, Verordnung oder Vollziehung thätig wird, Regierungs- oder auch Administrativ-Sachen genannt[1]).

„Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt." — Aehnlich: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 135. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 74. „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Fürsten durch unabhängige Gerichte ausgeübt, welche keiner anderen Autorität als der der verfassungsmässigen Gesetze unterworfen sind, vorbehaltlich jedoch ihres dienstgesetzlichen Subordinationsverhältnisses gegen ihre vorgesetzten Behörden." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 90. „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen. Das landesherrliche Oberaufsichtsrecht über die Gerichte äussert sich in der allgemeinen Fürsorge für die Erhaltung und Beförderung einer wohlgeordneten und schleunigen Rechtspflege, gestattet aber keine Einmischung in die Verhandlung und Entscheidung der einzelnen Fälle." — Luxemburg, V.-U. 1857, art. 84. 85. (Siehe §. 450, Note 3). — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 34. „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Wirksamkeit in dem Materiellen der Justizertheilung und in dem gerichtlichen Verfahren unabhängig von aller Einwirkung der Regierung."

[1]) D. G. Struben, gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justizsachen. Hildesheim 1733.

III. Zufolge dieser Einschränkung des Begriffes der Justizsachen auf die dem Bereiche der eigentlichen richterlichen Thätigkeit, d. h. der Rechtsprechung, anheim fallenden Gegenstände ist eine Justizsache nur dann vorhanden, wenn 1) eine Sache einer ausdrücklichen und speciellen, d. h. den einzelnen Fall betreffenden Entscheidung nach bereits bestehenden Rechtsregeln bedarf, oder, wie man sich gewöhnlich, jedoch nicht ganz erschöpfend, auszudrücken pflegt, wenn eine streitige Rechtssache vorhanden ist; und 2) wenn ein Gesetz oder eine andere demselben gleich zu achtende Rechtsquelle vorhanden ist, woraus die Entscheidungsnorm geschöpft werden kann [2]).

IV. Unter diesen Voraussetzungen ist die Competenz der Gerichte, die Sache anzunehmen, zu verhandeln und zu entscheiden, als begründet zu erachten, soferne nicht durch ein besonderes Gesetz die Sache von der Competenz der Gerichte ausgenommen ist.

V. Ob die Sache civilrechtlicher, strafrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur ist, macht hierbei keinen Unterschied [3]). Insbesondere ist die gerichtliche Klage in letzterem Falle dann zulässig, wenn durch Verfügungen der Staatsbehörden bei Ausübung der Staats- und Hoheitsgerechtsame ein auf einen besonderen Rechtstitel sich gründendes Recht als verletzt nachgewiesen werden kann, durch welches ausser dem Gebiete des Privatrechts in dem einzelnen Falle

---

[2]) Vergl. Mittermaier, im Arch. f. civil. Prax. Bd. XXI, S. 254; Bd. XXII, S. 47; Bd. XXIII, S. 125.

[3]) Ueber die Unrichtigkeit der Ansicht, als wenn alle Sachen des öffentlichen Rechtes der Competenz der Gerichte entzogen seien, siehe meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenburt. Stuttg. 1853, §. 40. — Ausdrücklich sagt Luxemburg, V.-U. 1856, art. 84: „Les contestations qui ont pour objet des droits civils, sont exclusivement du ressort des tribunaux.“ §. 85. „Les contestations qui ont pour objet des droits politiques, sont du ressort des tribunaux, sauf les exceptions établies par la loi.“ — Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 89. „Den Gerichten gebührt die rechtliche Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten über Privatrechte, so wie die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen wider die Strafgesetze. Ausnahmen von diesen Regeln können durch die Gesetze getroffen werden.“

die Anwendung der vorgedachten Staatsgerechtsame beschränkt wird [4]).

VI. Die Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit des von einer Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens kann nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreites gemacht werden. Die hierdurch, oder durch unrichtige oder unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze begründeten Entschädigungsansprüche können aber allerdings vor den Gerichten geltend gemacht werden. Doch wird dabei regelmässig vorausgesetzt, dass der Kläger bereits bis zur höchsten Verwaltungsbehörde um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe [5]).

§. 451.

δ) Competenz der Gerichte in Bezug auf die Rechtsgültigkeit der eigentlichen und sog. provisorischen Gesetze der landesherrlichen Verordnungen und Rescripte.

I. So einverstanden man darüber ist, dass die Gerichte nur in Justizsachen competent sind, so streitig ist es in vielen Fällen, ob eine Sache Justizsache sei oder nicht. Insbesondere ist dies der Fall bezüglich der Frage, ob die Gerichte competent sind, über die Verbindlichkeit und Rechtsbeständigkeit der Gesetze und landesherrlichen Verordnungen zu entscheiden [1])?

---

[4]) Ausdrücklich sagt dies Reuss j. L., Ges. v. 20. Juni 1856, §. 23. Vergl. über die Verletzung wohlerworbener Rechte durch Verfügungen der Staatsgewalt oder der Behörden oben §. 432. 433.

[5]) Ausdrücklich sagt dies: Hannover, V.-U. 1840, §. 40 und Verf. v. 1. Aug. 1855, III, §. 3, bei H. A. Zachariae, Verf.-Ges., erste Fortsetzung (1858) S. 31. — Vergl. oben §. 283 III, und über die Entschädigungspflicht wegen Aufhebung wohlerworbener Rechte insbesondere oben §. 434.

[1]) Am Ausführlichsten ist diese Rechtsfrage behandelt von: Herm. Bischof, Verfassung, Gesetz, Verordnung u. richterl. Prüfungsrecht der Verfassungsmässigkeit landesherrlicher Gesetze und Verordnungen, in v. Linde, Zeitschrift f. Civilr. u. Process, neue Folge (Bd. 16, Heft 2, 1859

II. Da der Begriff des Richtens oder das Wesen der Rechtsprechung in der Anwendung der Gesetze und anderen diesen gleichstehenden Rechtsquellen auf die einzelnen Fälle besteht, somit das Gesetz oder eine andere gleichverbindliche Rechtsquelle voraussetzt, so muss den Gerichten unter allen Umständen ein Prüfungsrecht hinsichtlich der wirklichen Existenz einer solchen Rechtsquelle beigelegt werden. Dass den Gerichten ein solches Prüfungsrecht in Bezug auf die Frage, ob die Publikation überhaupt stattgefunden hat, so wie in Bezug auf die Richtigkeit und Verfassungsmässigkeit der Form der Verkündigung der Gesetze und allgemeinen landesherrlichen Verordnungen, und der Ausfertigung der landesherrlichen Rescripte zusteht, ist unbestritten jederzeit anerkannt worden[2]; auch kann nicht mit Grund bezweifelt werden, dass der Richter diese Prüfung von Amtswegen vorzunehmen hat, und es daher regelmässig einer Beweisauflage nicht bedarf[3]).

III. Streitig ist dagegen, ob das richterliche Prüfungsrecht bezüglich der Existenz eines Gesetzes lediglich auf die Prüfung der Form der eigentlichen Publikation beschränkt ist,

---

S. 235 flg.; Heft 3 (1859), S. 385 flg.; Bd. 17, Heft 1 (1859) S. 104 flg.; Heft 2 (1860), S. 253 flg.; Heft 3 (1860), S. 448 flg.; Bd. 18, Heft 1 (1860), S. 129 flg.; Heft 2 (1861), S. 302 flg.; Heft 3 (1861), S. 393 flg. — Derselbe: das Nothrecht der Staatsgewalt in Gesetzgebung und Regierung, histor.-dogmatisch nach allgem. und deut. Rechte erörtert. Giessen 1860, in v. Linde Archiv f. d. öffentl. R. des deutschen Bundes Bd. III, Heft 3. — Stenographischer Bericht über die erste Plenarversammlung des dritten deutschen Juristentages am 25. Aug. 1862, abgedruckt in dessen Verhandlungen Bd. II, Lief. 1. Berlin 1863.

[2]) Schmid, Staatsr. §. 76. „.... Das Urtheil über das Dasein, die äussere Rechtmässigkeit und die Wirkung des Gesetzes gehört allerdings zur richterlichen Beurtheilung."

[3]) Geradezu für unstatthaft erklärt die Beweisauflage über die Thatsache der Publikation eines Gesetzes: v. Vangerow, Lehrb. d. Pandekten 7. Aufl., §. 12, Anm. 2. Allein man wird diese Beweisauflage wenigstens dann für zulässig erachten müssen, wenn dem Richter ungeachtet seiner Prüfung von Amtswegen noch Zweifel verbleiben, oder wenn es sich um ein ausländisches Gesetz oder um eine ähnliche von einer auswärtigen Autorität ausgegangene Rechtsquelle handelt, wie z. B. um die Publikation des Concilium Tridentinum in einem Landestheile.

oder ob dasselbe auch das Recht begreift, das Vor-handensein solcher Thatumstände zu untersuchen, welche nach den Verfassungsgesetzen des betreffenden Staates als nothwendige Stadien der Errichtung eines Gesetzes der Publikation desselben voran zu gehen haben? In Bezug auf diese Frage sind einige Unterscheidungen zu machen.

1) In Staaten, in welchen keine Repräsentativverfassung eingeführt ist, sind die Gerichte verbunden, alle von dem Souverain ausgehenden allgemeinen Anordnungen, sie mögen als Gesetz oder Verordnung benannt sein, zu befolgen und als Richtschnur ihrer Entscheidungen anzuerkennen, weil hier dem Souverain völlig frei steht, ob er seine Gebote unter einer oder der anderen Bezeichnung erlassen will[4]). In diesen Staaten kann sich also unbestreitbar das richterliche Prüfungsrecht bei Gesetzen und allgemeinen landesherrlichen Verordnungen nur allein auf die Formrichtigkeit der Verkündigung beziehen[5]), es müsste denn ein besonderes Gesetz den Richter noch überdies zur weiteren Prüfung verpflichten und berechtigen, ob ein Erlass, den die Krone ausdrücklich mit der Bezeichnung als Gesetz publicirt, vor der Publikation gewisse Stadien richtig durchlaufen habe, z. B. der Prüfung des Staatsrathes oder einer Gesetzgebungscommission unterworfen worden sei[6]).

2) Aber auch in den Staaten mit Repräsentativverfassung gelten im Allgemeinen keine anderen Grundsätze

---

[4]) In solchen Staaten findet der römische Satz unbedingte Anwendung. L. 1 Dig. de constit. principum (1, 14) *Ulpianus:* „Quod principi placuit legis habet vigorem."

[5]) Vergl. v. Linde, im Arch. f. civil. Praxis XVI (1833), S. 303.

[6]) Eine derartige Vorschrift fand sich z. B. in dem im J. 1791 publicirten „Allgemeinen Gesetzbuche für die preussischen Staaten" Einl. §. 12. „Ein ohne dergleichen Prüfung (durch die Gesetzcommission) bekannt gemachtes Gesetz ist, in Ansehung des dadurch beinträchtigten Staatsbürgers, unverbindlich und ohne Wirkung." — In dem an die Stelle dieses allgemeinen Gesetzbuches im J. 1794 getretenen „Allgemeinen Landrechte" für die preussischen Staaten wurde diese Stelle hinweggelassen, obschon im Uebrigen der Grundsatz, dass jedes Gesetz vor seiner „Vollziehung" d. h. Sanction durch den König von der Gesetzcommission geprüft werden solle, beibehalten worden war. Ldr. v. 1794, §. 7—9.

Auch in diesen Staaten hat sich die richterliche Prüfung, soferne nicht ein besonderes Gesetz Mehreres vorschreibt, nicht weiter zu erstrecken, als darauf, ob ein Gesetz, oder eine allgemeine landesherrliche Verordnung in den verfassungsmässigen Formen, also z. B. mit ministerieller Contrasignatur versehen[7]), oder Ersteres insbesondere mit Erwähnung des Beirathes und der Zustimmung der Landstände verkündigt worden ist[8]). Zu einer Untersuchung darüber, ob die Landstände in verfassungsmässiger Weise zugestimmt, z. B. in gesetzlicher Anzahl abgestimmt haben oder nicht, sind die Gerichte weder von Amtswegen, noch auch auf Antrag einer processführenden Partei befugt. Vielmehr ist es ausschliesslich Sache der Landstände, ob sie eine derartige Unregelmässigkeit rügen wollen oder nicht[9]). So

---

[7]) Siehe oben §. 406; 430. — Siehe hier unten Note 11.

[8]) Siehe oben §. 373, XV. — Gegen diesen Satz haben sich mit mehr oder minder Einschränkungen erklärt, und für die Gerichte ein Prüfungsrecht der Verfassungsmässigkeit der Entstehung und des Inhaltes der Gesetze, insbesondere des Inhaltes der landesherrlichen allgemeinen Verordnungen in Anspruch genommen: Klüber, die Selbstständigkeit des Richteramtes (besonders im Verhältniss zu einer preuss. Verordn. v. 23. Jan. 1823). Frkft. 1832. — K. S. Zachariae, im Arch. f. civil. Prax. (1833), Bd. XVI, S. 145 flg. — Wächter, im Arch. f. civil. Prax. (1841), Bd. XXIV, S. 238, Note 28 und besonders in s. würtemberg. Priv.-R. Bd. II (1842), S. 26. — B. W. Pfeiffer, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Göttingen 1851. (Vergl. auch dessen: Prakt. Ausführungen Bd. III, S. 279 flg.). — Verhägen, des lois inconstitutionnelles, Bruxelles 1850. — Lettre à Mr. T. sur la brochure intitulée: Les lois etc. Bruxelles 1851. — J. Bärens, (Dissert.) über das Prüfungsrecht des Richters in Bezug auf die Rechtsgültigkeit von allgemeinen landesherrlichen Verfügungen. Tübingen 1861. — v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, 7. Ausg. (1863), Bd. I, §. 12, Anm. 1.

[9]) Für die hier in Berücksichtigung der Gleichförmigkeit der neuesten Gesetzgebung und die Praxis der Gerichte als die richtigere aufgenommene Ansicht haben sich erklärt: Mittermaier, im Arch. f. civil. Prax. (1821), Bd. IV, S. 334. — Jordan, ebendas. (1825), Bd. VIII, S. 214. — Schweitzer in Martin's Jahrb. d. Gesetzgeb. u. Rechtspflege in Sachsen, Neustadt a. O. 1829, Jahrg. III, Heft 3, S. 297. — (Weber), in den Beitr. z. constit. deut. Staatsrechte, aus der deut. Vaterlandszeitung abgedruckt. Darmstadt 1833, Heft 2, S. 42. — v. Linde, im Archiv f. civil. Prax. (1833), Bd. XVI, S. 305. — Stabel, Vorträge über franz. Civilrecht. Freib. im Breisgau 1843, S. 23. — R. v. Mohl, in der krit. Zeit-

wenig die Gerichte im Voraus wissen können, ob die Landstände jemals einen solchen, vielleicht bisher unbemerkt gebliebenen, Mangel rügen werden und rügen wollen, eben so wenig sind sie befugt, die Landstände durch eine Ungültigkeitserklärung des Gesetzes gegen ihren Willen zu einer neuen Aufnahme der Verhandlungen oder zur Wiederholung der Abstimmung über dasselbe zu nöthigen [10]). Dieser Grundsatz ist in alle deutsche Verfassungsurkunden, welche die Frage nach dem Umfange des Prüfungsrechtes der Landstände überhaupt behandeln, übereinstimmend aufgenommen worden [11]).

---

schrift f. R.-Wiss. und Gesetzgeb. des Auslandes, 1852, Bd. XXIV, S. 117 u. f. — Vergl. Eigenbrodt, das Verhältniss der Gerichte zur Verwaltung im Grossherzogthum Hessen, mit Entscheidungen des Staatsrathes zu Darmstadt 1840. — v. Lepel, der grossh. hessische Staatsrath, seine Organisation, Competenz, Procedur und Rechtsprechung als Supplement zu Eigenbrodt's Schrift, 1856. — Siehe insbesondere die Ausführungen von Herm. Bischof (1859—1860), hier oben Note 1.

[10]) Hiermit stimmt auch im Allgemeinen die Praxis der deutschen Gerichte überein. (Vergl. die bei K. S. Zachariae a. a. O. angeführten Beispiele). — Eine Zusammenstellung von Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe aus der neueren Zeit findet sich bei Nöllner, das monarchische Princip, Braunschweig 1856, S. 519 flg. — Siehe auch die Jahrbücher des bad. Oberhofgerichts, Jahrgang VII (1831), S. 188. — Urtheil des bad. O.-H.-G. v. 20. März 1854 im Magazin f. bad. Rechtspflege u. Verwaltung, Bd. I (1855), S. 74 flg. — Die gleichfalls übereinstimmende Praxis der belgischen Gerichtshöfe bezeugt: Ch. Faider, Etude sur l'application des lois inconstitutionnelles (im Bullet. de l'acad. royale de Belgique T. XVII). — Vergl. dessen: Nouvelle étude sur l'application etc. Bruxelles 1851.

[11]) Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 123. „Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche (vom Könige verkündigte Gesetze und Verordnungen) zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne dass es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmässig stattgefunden habe, noch ob dieselbe erforderlich gewesen sei." — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 73 a linea 2. „Entsteht Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge desshalb zu machen." — Uebereinstimmt: Hannover, Verord. v. 1. Aug. 1855, §. 4. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 109 und jetzt 1857, §. 41 a linea 2. — Preussen, V.-U. 1850, §. 106. „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern

IV. Was aber den Inhalt der eigentlichen Gesetze anbelangt, so können die deutschen Landesgerichte in Folge ihrer verfassungsmässigen Stellung im Staatsorganismus als Diener des Gesetzes eben so wenig für berechtigt gehalten werden, die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit oder Verfassungswidrigkeit eines solchen eigentlichen Gesetzes einer Prüfung zu unterziehen, als sie über dessen Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit zu erkennen befugt sind[12]). Ob die Regierungsform eine unbeschränkte oder beschränkte Einherrschaft, oder wie in den vier freien Städten, eine republikanische ist, begründet hierbei keinen Unterschied; denn in den letztgedachten beiden Staatsformen ist durch die hier vorausgesetzte Zustimmung der Landstände, beziehungsweise der Bürgerrepräsentation oder allgemeinen Bürgerversammlung, von den vereinigten Faktoren der Gesetzgebung eine Ausnahme von den sonst massgebenden Verfassungsbestimmungen gemacht, wozu denselben in ihrer Vereinigung die Befugniss eben so wohl zusteht, als in der absoluten Monarchie dem Souverain allein. Eben in Folge der Grundanschauung, dass den Gerichten des Landes keine Kritik des Inhaltes der von den verfassungsmässigen Faktoren der Gesetzgebung ausgegangenen Gesetze zusteht, und dass sonach die Landesgerichte auch nicht befugt sind, Landesgesetze für unrechtmässig oder unvollziehbar

---

zu."— Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 141, §. 2. „Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündigter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu." — Uebereinstimmt: Waldeck, V.-U. 1852, §. 94 a linea 2. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854. §. 26. — Reuss j. L., Ges. v. 20. Juni 1856, §. 107 a linea 2 u. 3. „Durch die gedachte (ministerielle) Contrasignatur erhalten solche (allgemeine landesherrliche) Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit. Diese rechtliche Folge ist ohne Ausnahme sowohl für die Gerichte, als für alle andere Staatsbehörden massgebend, so dass nur der Landesvertretung vorbehalten bleibt, im Betreff der Frage über die Rechtsbeständigkeit erlassener Verordnungen mit der Regierung in Verhandlung zu treten." — Vergl. Anhalt, Gesammt-Verf. v. 1859, §. 20.

[12]) Vergl. §. 450 VI. — Schmid, Staatsr. §. 76. — Vergl. den von v. Wangenheim in der B.-V. XV. Sitz. v. 5. Juni 1823, Protok. §. 98, S. 247 erstatteten Commissionsbericht.

zu erklären, welche die bundesgrundgesetzlichen Rechte der Standesherren verletzen, hat sich die Bundesversammlung veranlasst gefunden, Letzteren im Falle der Beschwerung durch die Landesgesetzgebung einen besonderen Weg zur Erlangung der Abhülfe, den Rekurs an die Bundesversammlung (§. 321) zu eröffnen. Ueberdies ist es eine Selbsttäuschung, wenn die sog. Fortschrittspartei in der schrankenlosen Ausdehnung des richterlichen Prüfungsrechtes auf den Inhalt der Gesetze eine Garantie ihrer politischen Errungenschaften zu finden glaubt: vielmehr würde manche derselben ihr verloren gehen, wenn die Competenz der Gerichte anerkannt werden würde, wegen verfassungswidrigen Inhaltes einem mit landständischer Zustimmung errichteten Gesetze die Vollziehbarkeit abzusprechen oder nach dem Vollzuge die Wiederherstellung des früheren Zustandes anzuordnen [13]).

V. So viel sodann (im Gegensatze zu den eigentlichen Gesetzen) die allgemeinen landesherrlichen Verordnungen anbelangt, so ist in den unbeschränkten Einherrschaften selbstverständlich das richterliche Prüfungsrecht bezüglich der Verfassungsmässigkeit ihres Inhalts oder der Uebereinstimmung desselben mit den eigentlichen Gesetzen ebenfalls durchaus ausgeschlossen. In der repräsentativen Monarchie ist dagegen, besonders in neuerer Zeit, hinsichtlich der allgemeinen landesherrlichen Verordnungen häufig die Behauptung aufgestellt worden, dass den Gerichten

---

[13]) Einen sprechenden Beleg bildet das im J. 1848 mit Zustimmung der Landstände auf Andrängen der Bewegungspartei in Baden ergangene Gesetz über die Aufhebung der Feudalrechte, worin offenbar verfassungswidrig, im Widerspruche mit den klaren Worten der Verfassungsurkunde von 1818, §. 14 die Entschädigung der bisher Berechtigten nicht „vorgängig“ bestimmt, sondern nachträglich zu bestimmen vorbehalten wurde. Sicher würde eben jene politische Partei, welche das absolute Prüfungsrecht der Gerichte als eine Garantie der politischen Freiheit vertheidigt, Zeter gerufen haben, wenn je ein badisches Gericht auf Anrufen eines Betheiligten die Vollziehung dieses (noch bestehenden) Gesetzes hätte für verfassungswidrig erklären oder die Wiederherstellung des Berechtigten nach dem Vollzuge hätte anordnen wollen. Das Staatsrecht kann aber nicht mit zweierlei Mass messen, je nachdem der Inhalt eines Gesetzes den Interessen einer politischen Partei entspricht oder nicht.

die Befugniss zustehe, die Verfassungsmässigkeit ihres Inhalts und ihre Uebereinstimmung mit den Gesetzen zu prüfen, und dieselben bei der Fällung der Erkenntnisse unbeachtet zu lassen, insoferne sie mit der Verfassung oder den Gesetzen in Widerspruch stehen [14]). Man beruft sich zur Rechtfertigung dieser Behauptung theils auf den Geist der constitutionellen Monarchie überhaupt, und auf die in den Verfassungen verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, den Ausschluss der Kabinetsjustiz und die Unstatthaftigkeit eines Eingriffes der Regierung in die Rechtspflege, so wie auch darauf, dass dem Richter doch unstreitig die Auslegung der Gesetze und die Anwendung auf die einzelnen Fälle zustehe, und durch das richterliche Urtheil nicht die allgemeine landesherrliche Verordnung an sich oder deren Verbindlichkeit für die Verwaltungsbehörden aufgehoben, sondern nur deren Anwendung im einzelnen Falle ausgeschlossen werde [15]).

---

[14]) In diesem Sinne hat sich ausgesprochen ein (*per majora* beschlossenes) rechtliches Gutachten der Juristenfacultät zu Heidelberg, über die verfassungsmässige Gültigkeit der grossh. hessischen Verordnungen vom 2. Okt. 1850 und 17. Sept. 1852, so wie über die Verpflichtung und Berechtigung des Richters, die Gültigkeit landesherrlicher Verordnungen zu prüfen. Frankfurt a. M. 1861. — Siehe aber dagegen: F. Nöllner, über das richterliche Prüfungsrecht der Verfassungsmässigkeit landesherrlicher Verordnungen im Grossh. Hessen, im Vergleiche zu einem Rechtsgutachten der Juristenfacultät zu Heidelberg, in v. Linde, Zeitschrift für Civilr. u. Process. Neue Folge, Bd. 19, Heft 1 (1861), S. 133 flg. — Derselbe die deutschen Verfassungen, Gesetze und Verordnungen im Vergleiche mit dem richterlichen Prüfungsrechte, in der deut. Vierteljahrsschrift 1861, Heft III, Nr. XCIV. — Eine Widerlegung Nöllner's hat versucht: Renaud, Herrn F. Nöllner's Kritik des Heidelberger Rechtsgutachtens etc. Heidelberg 1861. — Vergl. die in Note 9 angeführten Schriften von Eigenbrodt und v. Lepel. — Nunmehr ist die Streitfrage für das Grossh. Hessen erledigt durch das Gesetz v. 15. Juli 1862; siehe oben §. 394, Note 6.

[15]) Vergl. die stenographischen Berichte über die erste Plenarversammlung des dritten deutschen Juristentages am 25. August 1862 (in dessen Verhandlungen Bd. II, Lief. 1. Berlin 1863, wonach (S. 61) derselbe „mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität“ als seine Ueberzeugung aussprach: „Verordnungen und Erlasse des Staatsoberhauptes oder der Staatsregierung, deren Inhalt nur in der Form des Gesetzes mit Zustimmung der Stände hätte festgestellt werden können, haben für den Richter keine verbindliche Kraft.“

VI. Es ist jedoch die Hinweisung auf den Geist der constitutionellen Monarchie und die in ihr verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte nichts anderes als eine *petitio principii*, und eben das die Frage, wie weit die Unabhängigkeit der Gerichte in ihr gehe. Der Ausschluss der Kabinetsjustiz und die Unstatthaftigkeit der Einmischung der Regierung in die Rechtspflege ist aber in keiner Verfassung jemals in einem anderen als in dem Sinne ausgesprochen worden, dass dadurch ein Eingreifen der Regierung in die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung einer gerichtlich anhängigen Sache durch eine speciell eingreifende Verfügung untersagt sein soll [16]. Ein Schluss von der unzweifelhaften Befugniss des Richters, die Gesetze und allgemeinen landesherrlichen Verordnungen auszulegen und anzuwenden, d. h. die einzelnen Fälle darunter zu subsumiren [17], auf eine weitere Befugniss desselben, deren Verfassungs- und beziehungsweise Gesetzmässigkeit zu prüfen, ist bei dem Mangel aller Analogie zwischen diesen beiden Befugnissen durchaus unstatthaft. Die Behauptung aber, dass durch die richterliche Erklärung einer landesherrlichen allgemeinen Verordnung nur deren Anwendung im einzelnen Falle ausgeschlossen, insbesondere deren Verbindlichkeit für die Verwaltungsbehörden nicht aufgehoben werde, führt zu Folgerungen und beziehungsweise offenbaren Widersprüchen, welche mit einem geordneten Staatszustande geradezu unverträglich sind, indem hiernach eine Befugniss der Staatsregierung, rechtlich Unverbindliches zu verordnen und insbesondere eine Befugniss und beziehungsweise Verpflichtung der Verwaltungsbeamten, den Versuch zu machen, dies praktisch durchzuführen, bis ihnen ein gerichtliches Interdikt entgegen tritt, principiell anerkannt wäre; und wenn es auch allerdings richtig ist, dass ein gerichtliches Urtheil nie eine allgemeine landesherrliche Verordnung als solche aufhebt, so entzieht es ihr doch durch die Verweigerung der Anerkennung ihrer Rechtsverbindlichkeit alle praktische Bedeutung, während es doch der allein denkbare Zweck einer solchen Verordnung ist, für die unter ihr begriffenen Fälle, so wie sie eintreten, zu gelten. Somit hat

---

[16]) Siehe oben §. 448, IV.

[17]) Siehe unten §. 452.

eine solche Theorie, wonach die allgemeine landesherrliche Verordnung neben der praktischen Bedeutungslosigkeit einen formellen Bestand behalten würde, eine vollständige Lahmlegung des landesherrlichen Verordnungsrechtes in unausbleiblichem Gefolge. Auch kann kein Staatswesen dabei bestehen und es muss zur Anarchie führen, wenn es lediglich in das subjective Ermessen jedes einzelnen Richters oder Gerichtshofes, selbst der untersten Instanzen, verstellt sein soll, ob er den Inhalt einer landesherrlichen allgemeinen Verordnung für rechtsverbindlich erachten will oder nicht, und sonach möglicher, ja sogar wahrscheinlicher Weise eine verschiedenartige Praxis in den einzelnen Gerichtsbezirken hervortritt, wogegen hier, wo es sich meistens um dringende, auf das Bedürfniss des Augenblicks im allgemeinen Staatsinteresse berechnete Massnahmen der Regierung handelt, die langwierige Verfolgung des Rechtsweges vor den höheren richterlichen Instanzen keine genügende Abhülfe, wie in Sachen des Civil- oder Criminalrechtes, gewähren kann [18]). Die hier bestrittene gegentheilige Ansicht führt unverkennbar nicht nur das Princip der Theilung der Gewalten, welches durch die Bundesgesetzgebung für die deutschen Staaten ausgeschlossen ist [19]), in das Staatsleben ein, sondern stellt sogar die richterliche Gewalt geradezu über die vollziehende Gewalt, ja selbst mitunter über die gesetzgebende, während die dermalige deutsche landständische Verfassung auf ein harmonisches Zusammenwirken der politischen Gewalten gebaut ist [20]). Dabei ist auch nicht zu übersehen,

---

[18]) Hält man eine richterliche Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit des Inhalts der allgemeinen landesherrlichen Verordnungen für nothwendig, so erscheint sonach die Einrichtung einer besonderen Instanz wie eines Staatsgerichtshofes u. dergl. dringend als geboten, wie diese auch zweckmässig bereits in einigen Staaten besteht. — Siehe unten Note 22.

[19]) Siehe oben §. 334.

[20]) Schon Gönner schrieb in seinem Handbuch des gem. deutschen Processes Bd. II (Erlangen 1801), S. 83. „Jede (dieser politischen Gewalten) hat ihre besonderen Zwecke, ihre eigenen Bestimmungsgründe, ihre eigenen Mittel zu ihrem Zwecke, es würde also der grösste Widerspruch sein, wenn man einen Gegenstand, welcher nach der einen Seite zu einer dieser Gewalten ressortirt, dieser Gewalt nach allen Seiten zutheilen und die Wirksamkeit aller anderen Gewalten nach anderen Rück-

dass die deutsche landständische Verfassung in der Anordnung der Contrasignatur der Minister, in der Aufnahme des Grundsatzes der Ministerverantwortlichkeit und in der Anerkennung des ständischen Reclamations- und Prüfungsrechtes bezüglich der allgemeinen landesherrlichen Verordnungen (§. 394) eigenthümliche und genügende Institutionen erschaffen hat, um den möglichen Widerstreit allgemeiner landesherrlicher Verordnungen mit der Verfassung und den Gesetzen zu einer befriedigenden Erledigung zu bringen, ohne den jederzeit bedauerlichen Conflict zwischen den Gerichten und der vollziehenden Gewalt herauf zu beschwören. Insbesondere kommt aber hierbei noch in Betracht, dass die Unterscheidung von eigentlichen Gesetzen und allgemeinen landesherrlichen Verordnungen erst durch die Anerkennung des landständischen Zustimmungsrechtes zu den ersteren in den dermaligen Verfassungsurkunden in das deutsche Staatsrecht eingeführt worden, und dass daher gerade das sehr oft ein zwischen der Regierung und den Ständen sehr streitiger und zweifelhafter Punkt ist, ob ein Gegenstand in das Gebiet der eigentlichen Gesetzgebung oder der Verordnung gehört[21]), welche Streitfrage der Natur der Sache nach nur zwischen der Regierung und den Ständen zum Austrag kommen kann, ohne dass sich eine andere Autorität einzumischen oder dieser verfassungsmässigen Erledigung des Streites vorzugreifen befugt wäre, soferne die Verfassung nicht selbst etwa für die Erledigung solcher Streitigkeiten eine besondere Instanz, wie einen Staatsgerichtshof, Schiedsgericht u. dergl. angeordnet hat, was für mittlere und kleinere Staaten zweckmässig ist[22]). Sehr mit Unrecht hat man hiergegen mitunter eingewendet, dass die letztgedachten Gründe mehr politischer als rechtlicher Natur wären. Dieser Einwand

---

sichten vernichten wollte. Als wenn der Staat keine gesetzgebende, keine vollziehende Gewalt hätte, weil es jemand gefällig war, die richterliche Gewalt aufzufordern? Behauptet man doch nicht, dass ein Objekt, auf welches die legislative Gewalt wirkt, nicht mehr Justizsache sein oder werden könne, warum soll nur die richterliche Gewalt zu einer alles verschlingenden Gewalt umgeschaffen werden?"

[21]) Siehe oben §. 440.

[22]) Siehe unten §. 452; vergl. oben §. 414 III, C, von ähnlichen Einrichtungen in Lübeck, Bremen u. Frankfurt. Siehe oben §. 416. 417. 419.

könnte nur dann Bedeutung haben, wenn es sich um die Bestreitung eines positiv gesetzlich festgestellten Rechtsgrundsatzes handelte: er ist aber völlig bedeutungslos und unbegründet, wo es sich, wie hier, nur darum handeln kann, einen Rechtsgrundsatz als einen gemeingültigen aus dem Wesen einer gewissen politischen Institution (der deutschen landständischen Verfassung) selbst erst abzuleiten und als deren Grundgedanken entsprechend und in demselben wurzelnd nachzuweisen.

VII. Uebereinstimmend mit diesen Ansichten ist seit dem Jahre 1840 in mehreren deutschen Verfassungsgesetzen positiv ausgesprochen worden, dass den Gerichten und Verwaltungsbehörden ein Prüfungsrecht des Inhaltes allgemeiner landesherrlicher Verordnungen eben so wenig, als bezüglich des Inhaltes der Gesetze zustehe, sondern nur die Landstände zu solcher Prüfung befugt sind[23]). Dagegen enthält keine deutsche Verfassung eine Bestimmung, welche mit ausdrücklichen Worten den Gerichten das fragliche Prüfungsrecht beilegte.

VIII. Wie man aber auch über das richterliche Prüfungsrecht bezüglich des Inhaltes der allgemeinen landesherrlichen Verordnungen denken mag, so muss doch jedenfalls so viel anerkannt werden, dass der Richter ihn als verbindlich anerkennen muss, so weit die Verfassung der Krone das Recht beilegt, sog. provisorische Gesetze, d. h. allgemeine Verordnungen mit der provisorischen Wirkung eines Gesetzes zu machen[24]), sie mögen in der Publikationsformel ausdrücklich als solche bezeichnet worden sein oder nicht, es müsste denn eine Verfassung an den Gebrauch oder die Unterlassung dieser Bezeichnung einen Unterschied hinsichtlich der Rechtsfolge angeknüpft haben[25]). Desgleichen ist anerkannt, dass der

---

[23]) Siehe die in Note 11 angeführten Verfassungsgesetze von Hannover, Preussen, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck.

[24]) Ausdrücklich wurde von dem Präsidenten des dritten deutschen Juristentages (v. Wächter) dies anerkannt und damit die Erklärung verbunden, dass sich der oben (Note 15) erwähnte Beschluss des Juristentages auf diese provisorischen Gesetze nicht beziehe. Vergl. die in Note 15 angeführten Verhandlungen (Bd. II, S. 59).

[25]) Vergl. oben §. 441, Note 6.

Richter nicht die Frage zu untersuchen hat, ob eine zur Erlassung des provisorischen Gesetzes berechtigende dringliche Veranlassung oder Noth vorlag, sondern dass auch dieses nur Sache der Landstände ist[26]). Erkennt man aber an, dass der Richter nicht befugt ist, den Inhalt eines gehörig publicirten provisorischen Gesetzes zu prüfen, so wird für die als Regel behauptete Befugniss desselben, den Inhalt allgemeiner landesherrlicher Verordnungen zu prüfen, und beziehungsweise dieselben für unverbindlich zu erklären, wo sie in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifen, nur ein sehr geringer und prekärer praktischer Spielraum übrig bleiben, weil es sonach in der Macht der Krone steht, dieses richterliche Prüfungsrecht einfach durch die Bezeichnung der von ihr ausgehenden allgemeinen Verordnung als provisorisches Gesetz nach Belieben auszuschliessen.

IX. Es kann daher nur ausnahmsweise der Richter für befugt erachtet werden, eine allgemeine landesherrliche Verordnung, welche einen regelmässig der Form eines mit landständischer Zustimmung zu errichtenden Gesetzes bedürftigen Gegenstand zum Inhalt hat, für unverbindlich zu erklären, wenn sich aus dem Wortlaute oder dem Sinne und der Absicht einer Bestimmung der Verfassung mit Sicherheit ergibt, dass für einen gewissen Fall einer solchen Verordnung die rechtliche Verbindlichkeit von Haus aus entzogen sein solle. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die Verfassung die provisorischen Gesetze von anderen landesherrlichen allgemeinen Verordnungen formell unterscheidet, und die Krone es unterlassen hat, ihre Verordnung ausdrücklich oder durch Bezugnahme auf die Verfassungsbestimmung, welche sie uneingeschränkt zur Erlassung provisorischer Gesetze

---

[26]) Auch dies wurde ausdrücklich von v. Wächter (siehe Note 24) anerkannt. Siehe auch oben §. 441, VI. — Der Grund hiervon liegt nicht etwa in einem angeblichen oder wirklichen Mangel des Richters an politischer Bildung, sondern darin, dass er seiner Stellung nach weder in der Lage ist, die gebieterischen politischen Verhältnisse vollständig zu übersehen, und überhaupt nicht berechtigt und berufen ist, über die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit politischer Massregeln zu entscheiden, und beziehungsweise also seiner subjectiven politischen Gesinnung oder Meinung einen Einfluss auf sein Urtheil zu gestatten.

autorisirt, als provisorisches Gesetz zu bezeichnen[27]), oder wenn die Verfassung der Krone das Recht, provisorische Gesetze zu erlassen in Bezug auf gewisse Gegenstände, wie z. B. die Aufhebung oder Abänderung der Verfassung, ausdrücklich entzogen hat[28]), oder wenn die Verfassung der Krone die Forterhebung der Steuern nach Ablauf der Periode, für welche sie von den Ständen bewilligt worden sind, nur noch für einen gewissen, ausdrücklich benannten kurzen Zeitraum gestattet[29]), oder wenn die Verfassung einen bestimmten Zeitpunkt festsetzt, nach welchem die Verbindlichkeit eines provisorischen Gesetzes von selbst und ohne Weiteres erloschen sein soll[30]), oder wenn die Verfassung die Suspension einiger ihrer Bestimmungen, wie mitunter der Garantien der persönlichen Freiheit, nur unter der Voraussetzung der vorgängigen Verkündigung des Kriegszustandes oder eines ausgebrochenen Krieges oder Aufstandes für zulässig erklärt[31]).

X. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass gerade die Auszeichnung einiger der vorbenannten Fälle in den Verfassungsurkunden unter Umständen grössere Nachtheile für das Staatsleben haben kann, als die Anerkennung der Verpflichtung des Richters, die provisorischen Gesetze unbeschränkt für verbindlich anzuerkennen, je haben könnte. Es bleibt nämlich immerhin möglich, dass ganz ausserordentliche Verhältnisse eintreten, welche die Krone in die unabweisliche völker- oder bundesrechtliche oder faktische Nothwendigkeit versetzen, aus Rücksichten auf das Staatswohl auch in den verfassungsmässig ausgenommenen Fällen mit provisorischen Gesetzen vorzugehen[32]), und dass die Landstände nachträglich eine ihrem Inhalte nach verfassungswidrige allgemeine landesherrliche Verordnung für gerechtfertigt durch den gedachten Nothstand anerkennen[33]),

---

[27]) Siehe hier oben Nr. VIII und §. 441, Note 6.

[28]) Siehe §. 441, Note 17.

[29]) Siehe oben §. 400, V.

[30]) Siehe oben §. 394, Note 6.

[31]) Siehe oben §. 414, Note 12, und §. 441, Note 18.

[32]) Eine solche rechtliche Nothwendigkeit kann z. B. durch die Bundesverfassung begründet sein; siehe oben §. 334.

[33]) Ein solcher Fall ereignete sich in Baden im J. 1847. Durch provisorisches Gesetz wurde unter dem damaligen als höchst loyal und

wonach sodann die etwa mittlerweile ergangenen, der landständischen Beurtheilung vorgreifenden richterlichen Urtheile als unbegründete und nachtheilige Eingriffe in die Staatsregierung erscheinen müssen. Die unläugbare, auch bereits erfahrungsmässige Möglichkeit eines solchen, das Staatsleben in Verwirrung bringenden Missstandes beweist klar die Lückenhaftigkeit einer Verfassungsgesetzgebung, welche solche ausserordentliche Umstände nicht berücksichtigt. Wo aber die Verfassung neben der Auszeichnung gewisser Fälle, in welchen keine provisorischen Gesetze oder allgemeinen landesherrlichen Verordnungen erlassen werden sollen, sofort noch ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen hat, dass der Richter ihre Rechtsgültigkeit nicht prüfen darf, wenn sie gehörig publicirt worden sind, wie dies in mehreren Verfassungsurkunden wirklich geschehen ist[34]), da ist allerdings die vorgedachte Lücke in der Gesetzgebung ausgefüllt. Eben hierdurch sind aber zugleich die in der Verfassung aufgeführten Beschränkungen des landesherrlichen Rechtes, provisorische Gesetze zu erlassen, bezüglich der Gerichte ihrer Bedeutung wieder entkleidet. Es bleibt sonach hier nur die Verantwortlichkeit der Minister gegen die Landstände als praktisch bestehen, wie dies überhaupt als gemeinrechtlich zu betrachten ist.

XI. Darüber aber herrscht allgemeine Uebereinstimmung, dass die Gerichte unter keiner Voraussetzung für befugt geachtet werden können, ein Gesetz oder eine allgemeine landesherrliche Verordnung durch ein Erkenntniss aufzuheben oder zu cassiren, sondern dass sie selbst da, wo ihnen eine besondere Verfassungsbestimmung erlauben sollte, über die Rechtsgültigkeit der Gesetze oder allgemeinen landesherrlichen Verordnungen zu entscheiden, diese nur mit Wirkung auf den zur

---

liberal anerkannten Ministerium die Forterhebung der Steuern auch noch auf einige Monate über den nach der badischen V.-U. §. 62 bestimmten Zeitraum von sechs Monaten nach Ablauf der Verwilligungszeit angeordnet, und doch wurde diese offenbar mit der Verfassung in Widerspruch stehende Anordnung von der nächsten Ständeversammlung in Anbetracht der besonderen Umstände gebilligt, welche eine frühere Berufung der Stände unmöglich gemacht hatten.

[34]) Siehe die in Note 11 angeführten Verfassungsurkunden.

richterlichen Entscheidung vorliegenden einzelnen Fall für unverbindlich erklären dürfen[35]).

XII. Hinsichtlich der speciellen landesherrlichen Erlasse, d. h. der Rescripte, welche in Bezug auf bestimmte Personen, oder für einzelne Fälle ergehen, war von jeher im gemeinen Rechte anerkannt, dass dieselben, soferne sie mit den Gesetzen, oder mit wohlerworbenen Rechten Einzelner im Widerspruche stehen, durch die Gerichte auf Antrag der Betheiligten für unverbindlich und nicht rechtsbeständig erklärt werden dürfen[36]), und überhaupt in anderen Fällen oder bei anderen Gegenständen nicht als massgebend zu betrachten sind[37]).

§. 452.

ε) Competenz der Gerichte in Bezug auf die Anwendung und Auslegung von Gesetzen, landesherrlichen Verordnungen und Rescripten.

I. Wenn aber auch die Gerichte nach den gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden deutschen Verfassungen nicht für berechtigt anerkannt werden können, einem Gesetze oder einer

---

35) Selbst die Gewalt der Gerichtshöfe in der nordamerikanischen Union, zu deren Competenz es unbestritten gehört, die Uebereinstimmung des Inhaltes der Gesetze der einzelnen Unionsstaaten mit der Verfassungsurkunde der vereinigten Staaten zu prüfen, geht nicht weiter als dahin, ein dieser widersprechendes Gesetz bei Beurtheilung der einzelnen Fälle als nicht anwendbar bei Seite zu lassen.

36) Ganz in diesem Sinne ist eine der herrlichsten Constitutionen im *Codex Justin.* abgefasst; L. 7 Cod. de precibus imp. offer. (I, 19). Impp. Theodosius et Valentinianus. „Rescripta contra jus elicita, ab omnibus judicibus refutari praecipimus: nisi forte sit aliquid, quod non laedat alium; et prosit petenti, vel crimen supplicantibus indulgeat.“ — Ueber die Anfechtung der Rescripte (sog. *exceptio subreptionis* und *exceptio obreptionis*) siehe Glück, Comm. Bd. I, §. 97.

37) Ausdrücklich erklärte dies schon L. 2 Cod. de legib. et constit. princ. (1, 14). — Vergl. Glück, Comment. Bd. I, §. 96. — Preuss. Ldr. 1794, Einl. §. 5. „Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände getroffenen Verordnungen können in anderen Fällen, oder bei anderen Gegenständen, als Gesetze nicht angesehen werden.“

allgemeinen landesherrlichen Verordnung die Rechtsgültigkeit oder verbindliche Kraft an sich abzusprechen, so liegt es doch unstreitig und allgemein in ihrer Befugniss, einem Gesetze oder einer allgemeinen landesherrlichen Verordnung die Anwendbarkeit auf einen einzelnen vorliegenden Fall abzusprechen, d. h. zu erkennen, dass der vorliegende Fall nicht unter ein gewisses Gesetz, oder eine gewisse allgemeine landesherrliche Verordnung zu subsumiren sei. Dieser Fall tritt nicht nur da ein, wo die rückwirkende Kraft eines Gesetzes in Frage steht[1]), sondern auch so oft sich eine Partei auf einen besonderen, die Wirksamkeit der Landesgesetzgebung auf ihre Rechtsverhältnisse ausschliessenden, von der Landesgesetzgebung selbst anerkannten, besonderen Rechtstitel berufen kann, wie z. B. ein Privilegium oder einen Staatsvertrag, indem, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, durch die Erlassung eines allgemeinen Gesetzes keineswegs die bereits begründeten besonderen Rechte ohne Weiteres ausser Kraft gesetzt werden[2]). Dies ist auch in neueren Verfassungsurkunden ausdrücklich anerkannt[3]).

II. Geht jedoch der Inhalt des Gesetzes direkt auf Aufhebung des auf einem besonderen Titel beruhenden Rechtes, oder hebt das Gesetz diesen Titel selbst auf, oder verbietet es dem Richter speciell und ausdrücklich dessen Berücksichtigung, so ist freilich eben hierdurch der Rechtsweg vor den Landesgerichten ausgeschlossen[4]).

---

[1]) Dass den Gerichten das Recht zusteht, darüber zu entscheiden, ob einem Gesetze, welchem der Gesetzgeber überhaupt eine rückwirkende Kraft beigelegt hat (siehe oben §. 431), diese auch in Bezug auf den einzelnen vorliegenden Fall zukomme, ist noch zu keiner Zeit bestritten worden. Vergl. Thibaut, System des Pand.-R. 8. Aufl. §. 26. — Mittermaier, im Arch. f. civil. Prax. Bd. X, S. 118. — v. Linde, Zeitschr. Bd. VII, Heft 1, Nr. 10.

[2]) Dieser Grundsatz war von jeher im deutschen Staatsrechte anerkannt. Struben, rechtl. Bed. Thl. I, Nr. 135; Thl. II, Nr. 121. — Leist, deut. Staatsr. §. 110. — Siehe oben §. 390, VI.

[3]) Vergl. z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 55 (siehe oben §. … Note 14).

[4]) Hiervon ist zu verstehen: Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 39. „Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er desshalb …

III. Da die Gerichte von den Gesetzen selbst ausdrücklich angewiesen sind, nicht blos ihren Wortverstand, sondern auch, und zwar vorzugsweise ihren Geist, d. h. die Absicht des Gesetzgebers zu berücksichtigen[5]), so ergibt sich von selbst, und ist unbestritten anerkannt, dass die Gerichte auch befugt sind, die Gesetze, die allgemeinen landesherrlichen Verordnungen, so wie auch die landesherrlichen Rescripte, zum Behufe der Entscheidung der einzelnen Fälle nach den gemeinen juristischen Interpretationsregeln auszulegen[6]), und zwar um so mehr, als ausserdem die Entscheidung selbst oft eine Unmöglichkeit sein würde, die Dunkelheit und Unzulänglichkeit eines Gesetzes aber niemals dem

---

Rechtsanspruch weder wider die Krone, noch wider eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten des Landes geltend zu machen." — Aus Rücksicht auf derartige Verletzungen durch die Landesgesetzgebung, gegen welche die Landesgerichte keinen Rechtsschutz gewähren können, hat die Bundesgesetzgebung den Standesherren und anderen ehemals reichsunmittelbaren adeligen Familien ein besonderes Beschwerderecht bei der Bundesversammlung eingeräumt und ein besonderes Verfahren zur Ausführung ihrer Klagen wegen Verletzung durch die Landesgesetzgebungen angeordnet. (Siehe oben §. 321).

[5]) L. 12 Dig. de Legibus. (1, 3). „Non possunt omnes articuli singillatim aut legibus aut senatusconsultis comprehendi: sed si in aliqua causa sententia eorum manifesta non est, is, qui jurisdictioni praeest, ad similia procedere, atque jus dicere debet." — Ausdrücklich erklärt das preuss. Landr. 1794, Einl. §. 46 den Richter für befugt, die Gesetze in dem Sinne auszulegen, „welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, deutlich erhellet." — Uebereinstimmt: das österreiche bürgerl. Gesetzbuch 1811. Einl. §. 6. — Eine grosse Singularität findet sich aber in den nachfolgenden §. 47 u. 48 der Einl. des preussischen Landrechtes, indem hiernach in zweifelhaften Fällen der Richter bei der Gesetzcommission anfragen und deren Beschluss bei seinem folgenden Erkenntnisse zu Grunde legen muss. — Das österreichische bürgerl. Gesetzbuch, Einl. §. 7 verweist dagegen, mit dem gemeinen Rechte übereinstimmend, den Richter in solchem Falle auf ähnliche, in dem Gesetze bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze; endlich auf die natürlichen Rechtsgrundsätze.

[6]) Die ganze juristische Hermeneutik beruht auf der Voraussetzung der Unbestreitbarkeit dieses Grundsatzes. — Thibaut, Theorie der log. Auslegung 2. Aufl. Altona 1806, §. 3.

Richter zum Vorwande dienen darf, um sein Urtheil zu ve weigern[7]).

IV. Ein von den Gerichten in Gemässheit des von ih bei der Entscheidung eines einzelnen Falles angenomme Sinnes eines Gesetzes ergangenes rechtskräftig geword Urtheil bleibt auch dann unabänderlich, wenn später auf d Wege der Gesetzgebung eine anthentische Interpret in entgegengesetztem Sinne ergehen sollte[8]).

§. 453.

ζ) Competenz der Gerichte in Bezug auf die Prüf von Verordnungen der Behörden.

I. Im Gegensatze zu den allgemeinen landesherrlic Verordnungen steht den Gerichten in Bezug auf jene Ver nungen, welche von Behörden ausgehen, im Allgeme das Recht der Prüfung und nicht minder der Entschei über deren Rechtsbeständigkeit als deren Anwendb keit bezüglich des einzelnen Falles zu, wenn die Re lichkeit und rechtliche Verbindlichkeit einer artigen Verordnung in Frage kommt.

II. Daher können selbst Erlasse des Justizmini riums oder einer Gesetzgebungscommission, welche klärungen über den Sinn eines Gesetzes oder einer lande lichen Verordnung enthalten, das selbstständige Urtheil

---

7) Am Bestimmtesten erklärt sich: Code Napoléon art. 4. juge qui refusera de juger, sous prétexte du silence, de l'obscurité l'insuffisance de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de d justice." Preuss. allg. Ldr. 1794, Einl. §. 49. „Findet der kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles könnte, so muss er zwar nach den in dem Landrechte aufgenomme gemeinen Grundsätzen und nach den wegen ähnlicher Fälle v denen Verordnungen seiner besten Einsicht gemäss erkennen"; §. 5 muss aber zugleich diesen vermeintlichen Mangel der Gesetze dem der Justiz sofort anzeigen."

8) Preuss. allg. Landr. 1794, §. 51. „Sollte durch dergleichen zeige (siehe Note 7) in der Folge ein neues Gesetz veranlasst werd kann dasselbe doch auf die vorher schon gültig vollzogenen Handl keinen Einfluss haben."

Richters nicht unbedingt binden, sondern für dasselbe nur die Bedeutung einer doctrinellen Interpretation haben [1]), soferne nicht ein besonderes Gesetz etwas anderes vorschreibt [2]).

III. Mehrere deutsche Verfassungsurkunden erkennen eine Befugniss der Staatsangehörigen, wegen Verletzung ihrer Rechte durch Akte der Staatsgewalt, und namentlich durch Verwaltungsmassregeln, Klage vor den Gerichten zu erheben, ausdrücklich an [3]): in den anderen Staaten wird dies als nach gemeinen Rechten selbstverständlich betrachtet. Zugleich ist aber allgemein anerkannt, dass durch die Ausübung dieser Befugniss der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehindert werden dürfe [4]).

IV. Dem Begriffe von Justizsachen (§. 450) gemäss sind die Gerichte insbesondere befugt, über die Erlasse von Polizei-

---

[1]) In Frankreich ist dies hinsichtlich der Lettres circulaires durch ein Urtheil des Cassationshofes v. 12. Januar 1816 ausgesprochen worden. — In Baden ist von dem Justizministerium eine ähnliche Erklärung im J. 1842 an das Oberhofgericht gelangt. O.-H.-G. Jahrbuch II, 357; vergl. noch Trefurt, über das Recht der Gesetzesauslegung etc. ebendas. Neue Folge, 4. Jahrgang (1836, 1837), S. 137. — Stabel, Vorträge über das franz. Civilr. Freiburg 1843, S. 23. — Will das Justizministerium sicher sein, dass ein Gesetz in dem von ihm als richtig anerkannten Sinne von den Gerichten angewandt werde, so hat es eine authentische Auslegung durch ein förmliches Gesetz oder mindestens durch eine als provisorisches Gesetz zu erlassende landesherrliche Verordnung zu veranlassen.

[2]) Dies ist z. B. nach dem preuss. allg. Ldr. §. 47. 48 in einem gewissen Falle bezüglich der Beschlüsse der Gesetzcommission vorgeschrieben. Siehe §. 452, Note 5. — Ueber die in Preussen bezüglich der Auslegung von Staatsverträgen von den Richtern bei dem Ministerium des Auswärtigen einzuholende Auskunft, siehe oben §. 156, Note 6.

[3]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 95 (siehe unten Note 6). — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 49. „Jedem, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem Rechte verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.“ — Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 176. „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmassregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht desshalb der Rechtsweg offen.“ — Uebereinstimmen: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 35. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 48.

[4]) Ausdrücklich sagen dies: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 49 a linea 2 — Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 176 a linea 2. — Vergl. auch Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 195 (siehe §. 454, Note 1). — Vergl. oben §. 282 V.

und anderen Verwaltungsbehörden ein rechtliches Verfahren einzuleiten und zu erkennen: 1) wenn die Beobachtung der gesetzlichen Formen bei der Erlassung einer solchen Verfügung in Frage steht; 2) wenn behauptet wird, dass eine Behörde durch ihre Verordnungen oder Befehle ihre verfassungsmässigen Amtsbefugnisse überschritten habe, oder nach Umständen sogar über Amtsmissbrauch geklagt wird; 3) wenn die Richtigkeit der von den Verwaltungsbehörden gemachten Subsumtion eines einzelnen Falles unter die gültig anerkannten Gesetze und Verordnungen, also die Rechtlichkeit ihrer Handlungsweise im einzelnen Falle in Frage steht; 4) wenn eine Person ein noch rechtsbeständiges Privilegium oder sonst ein erworbenes auf besonderem Titel beruhendes Recht behauptet, und desshalb die Anwendbarkeit einer administrativen Anordnung auf ihre Verhältnisse bestreitet[6]), und 5) wenn es sich um die Ermittelung einer Entschädigung wegen Entziehung erworbener Rechte aus Rücksichten des öffentlichen Wohles durch Verfügungen von Behörden handelt[7]).

V. Die Klage wegen der erlittenen Verletzung ist gegen diejenige Behörde und beziehungsweise gegen denjenigen Beamten zu richten, von welcher oder welchem die Verletzung ausging[8]); also da, wo ein Beamter oder niederer Diener

---

[5]) Ausdrücklich sagt Hannover, Gesetz vom 5. Sept. 1848, §. ... linea 3. „Verwaltungsmassregeln, welche von den Verwaltungsbehörden ausserhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen werden, können auf Antrag des dadurch in seinen Rechten Verletzten durch die Gerichte aufgehoben werden. Daneben kann von denselben geeigneten Falls auf Schadenersatz erkannt werden."

[6]) Ausdrücklich sagt dies Würtemberg, V.-U. 1819, §. 95: „Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinen auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden." — Vergl. ... §. 432. 452.

[7]) Ausdrücklich sagt dies: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 191. Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 35 und Gesetz vom 5. Sept. 1848, §. ... linea 2 und 3. — Siehe oben §. 433. 434.

[8]) Welcher Klage sich der Verletzte zu bedienen hat, ist nach civilistischen Grundsätzen zu bestimmen. Nicht selten wird sich der Fall zur Anstellung einer Spolienklage eignen; nach Umständen kann eine wahre ...

specielle, den einzelnen Fall betreffende Befehle seiner vorgesetzten Behörde vollzieht, gegen die befehlende Behörde [9]).

VI. In mehreren Staaten besteht die Vorschrift, dass wegen Verletzungen durch Verordnungen der Behörden der Rechtsweg erst dann zulässig ist, wenn der Beschwerte vorerst bei den höheren und höchsten Verwaltungsbehörden vergeblich die Aufhebung der beschwerenden Verordnung nachgesucht hat; mitunter muss auch, um eine persönliche Klage gegen einen Beamten wegen seiner Amtshandlungen anstellen zu können, vorerst die Genehmigung seines vorgesetzten Ministeriums nachgesucht werden [10]).

§. 454.

η) Nichtcompetenz der Gerichte in eigentlichen Regierungs- oder Administrativsachen. Competenzconflikte.

I. Da die Gerichte ihrem Begriffe nach nur da competent sein können, wo die Beurtheilung einer Sache nach rechtlichen Gesichtspunkten in Frage und möglich ist, so erhellet, dass die Competenz derselben in allen eigentlichen Regierungs- und Administrativsachen ausgeschlossen ist, d. h. in allen jenen Sachen, in welchen Regierungsbehörden innerhalb ihres verfassungsmässigen Wirkungskreises, nach Rücksichten der Zweckmässigkeit und des öffentlichen Wohles Verfügungen erlassen, und nicht die Rechtlichkeit, sondern die Zweckmässigkeit dieser Verfügungen und die Befugniss, aus solchen Rücksichten der Zweckmässigkeit und des öffentlichen Wohles zu handeln, in Frage steht [1]).

---

vindicatio, bei Privilegien eine sog. *actio confessoria utilis* u. s. w. stattfinden.

[9]) Die Bestimmungen der Verf.-Urkunden, wonach der Befehl der vorgesetzten Behörde den Beamten ausser Verantwortlichkeit stellt, siehe oben §. 405, Note 10 und 11.

[10]) Es ist dies jedoch nicht für gemeinrechtlich zu achten; auch ist in den neueren Verf.-Urkunden regelmässig das Gegentheil bestimmt. So z. B. Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 48 a. E. — Siehe oben §. 294, Note 3.

[1]) Ausdrücklich handeln hiervon: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 195. „Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der Verwaltungs-

II. Es kann nicht fehlen, dass nicht im Einzelnen vielfache Zweifel darüber entstehen sollten, ob eine Sache als Justizsache oder als Verwaltungssache zu betrachten sei. Bei einem solchen Competenzconflikte steht nach gemeinem Rechte den Gerichten das Entscheidungsrecht zu, da es an sich allgemeiner Grundsatz ist, dass jedes Gericht in jeder Sache seine Competenz und beziehungsweise die Eigenschaft der bei ihm anhängig gemachten Sachen als Justizsachen zu prüfen und darüber zu erkennen hat.

III. Dieser Grundsatz ist auch in einigen Verfassungsgesetzen ausdrücklich ausgesprochen[2]).

---

behörden und Beamten innerhalb des denselben angewiesenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreises, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, und können in ihrer Ausführung von denselben nicht gehemmt werden.“ — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 10. „Verwaltungsmassregeln, welche von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen worden sind, können von den Gerichten nicht aufgehoben werden. Es kann aber in solchem Falle der etwaige Anspruch auf Entschädigung bei den Gerichten geltend gemacht werden.“ — Am Ausführlichsten und ganz in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte hatte sich die frühere V.-U. von Schwarzburg-Sondershausen (1841) ausgesprochen, §. 88: „Von der gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung sind ausgeschlossen: 1) die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte, jedoch mit Vorbehalt der Entschädigungsansprüche derjenigen, welche dadurch in ihren wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt sein sollten — 2) die Handlungen der gesetzgebenden Gewalt: der Richter hat nicht darüber zu entscheiden, ob ein in verfassungsmässiger Form erlassenes Gesetz hätte gegeben werden sollen, sondern lediglich den wahren Sinn und Umfang desselben zu ermitteln und es im Geiste der Gerechtigkeit anzuwenden — 3) die Erfüllung allgemeiner Unterthanenpflichten, wie Kriegsdienst, Entrichtung der Steuern und Abgaben und anderer allgemeinen Obliegenheiten, so lange nicht eine Ausnahme vermöge eines besonderen Rechtstitels behauptet werden kann — 4) die Zweckmässigkeit der von der Staatsverwaltung ergehenden Verfügungen.“

[2]) Kurhessen, V.-U. 1831, §. 113: „Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebührt dem Richter nach Massgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden.“ — Hannover, Gesetz vom 5. Sept. 1848, §. 10. „Die Gerichte sind befugt, über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden.“ Siehe aber auch Note 3. — Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 38 a linea 4. „Ueber

IV. In den meisten deutschen Staaten sind aber besondere Behörden zur Entscheidung über die Competenzconflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden eingerichtet und meistens ist in der Verfassung deren Errichtung besonders vorgeschrieben worden [3]).

Competenzstreitigkeiten entscheiden die zuständigen Gerichte im gewöhnlichen Instanzenzuge."

[3]) Ausdrückliche Bestimmungen enthalten S.-Altenburg, V.-U. 1831 §. 16 a linea 5. „Ueber Competenzconflikte entscheidet die höchste Stelle." — Die Zusammensetzung einer besonderen Behörde ordnen an: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 47. „... eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen." — Aehnlich: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 159. 196. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 80 u. 101. — Auch die Reichsverfassung v. 28. März 1849 hatte diese Einrichtung aufgenommen §. 180 a linea 2. „Ueber Competenzconflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof." — Dieser Fassung schliessen sich an: Preussen, V.-U. 1850, §. 96. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 92 a linea 2. — Aehnlich: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 97. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 36 und Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 36. — Eigenthümlich bestimmt S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 142. „Ueber Competenzconflikte zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden entscheidet eine besondere Commission. Diese Commission wird gebildet aus dem dirigirenden Staatsminister als Vorsitzenden und 5 höheren Staatsbeamten, von denen zwei von dem Herzoge und drei von dem gemeinschaftlichen Landtage ernannt werden." — In Hannover besteht zur Entscheidung von Competenzconflikten ein vom König besetzter Staatsrath. V.-U. 1840, §. 169. 171; vergl. mit Verord. v. 1. Aug. 1855, §. 3 und Verord. v. 7. Sept. 1856; die eine Hälfte der Mitglieder wird hiernach aus Mitgliedern der höheren Gerichte, die andere aus der Verwaltung ernannt. — In Bayern besteht kraft Gesetzes v. 28. Mai 1850 bei dem obersten Gerichtshof ein Senat zur Entscheidung von Competenzconflikten. Siehe dessen Entscheidungen von 1860—1862 in Seuffert, Nachtragsheft zur 2. Aufl. der Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes in Competenzconflikten. München 1863. — Die Bestimmung des Wirkungskreises des Staatsrathes in Competenzconflikten und in streitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts behält einem besonderen Gesetze vor: Oesterreich, Statut über den Staatsrath 1861, 26. Februar §. 5.

§. 455.

9) Verfassungsmässige Garantien für die Unabhängi- keit der Gerichte.

I. Um die Unabhängigkeit der Gerichte innerhalb d Kreises ihrer Competenz möglichst zu gewährleisten, enthal mehrere Verfassungsgesetze einige besondere Bestimmunge wodurch die Stellung der Mitglieder der Gerichtshöfe im Ve hältnisse zu anderen Staatsbeamten ausgezeichnet und b sonders sicher gestellt wird.

II. Dahin gehören folgende Einrichtungen: 1) Nach eini Verfassungsgesetzen sind die Anstellungen und Beförd rungen der Justizbeamten sofort definitiv, während der anderen Beamten regelmässig gewisse Jahre hindurch provisorisch zu sein pflegen[1]). 2) In mehreren Verfassun gesetzen wird den Richtern zugesichert, dass sie nicht o ihren vollen Gehalt in Ruhe- oder Pensionsstand verset und nur durch gerichtliches Urtheil entlassen werden könne

---

[1]) Ausdrücklich so bestimmt z. B. in: Bayern, Edikt über das V hältniss der Staatsdiener, §. 4 (Beil. IX zur V.-U. v. 1818). — Old burg, rev. V.-U. 1852, art. 104. — Wo diese Bestimmung in die Verfas aufgenommen worden ist, muss eine von einem nicht definitiv angest Richter gepflogene gerichtliche Verhandlung oder gefälltes Urtheil für ni tig erkannt werden. Für gemeinrechtlich oder selbstverständlich ist jedoch nicht zu erachten.

[2]) Bayern, Edikt (Beil. IX zur V.-U. 1818), §. 23. „Die Vorst und Räthe der Justizcollegien mit Einschluss der Kreis- und Stadtgeri verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fälle Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes. Landrichter, Landgeri assessoren und Aktuare behalten ihren fixen Geldgehalt."

[3]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VIII, §. 3. „... Die Richter kön nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des mit verbundenen Gehaltes entlassen, oder derselben entsetzt werden." Würtemberg, V.-U. 1819, §. 46. „Kein Staatsdiener, der ein Rich amt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches kenntniss seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere vers werden." — Uebereinstimmt: Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 34 (jed mit dem Beisatze: „Die Direktoren der Justizcollegien bleiben jed den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen." — S

3) Mitunter ist das Amt eines Richters als unverträglich mit anderen, insbesondere mit anderen besoldeten Staatsämtern erklärt[4]); oder 4) es dürfen gewisse hohe Richterstellen vom Fürsten nur auf Grundlage eines Gutachtens des obersten Gerichtshofes besetzt werden[5]), oder 5) es findet bei gewissen Richterstellen ein Vorschlagsrecht der Landstände statt[6]).

Altenburg, V.-U. 1831, §. 46 a linea 3 (sichert den richterlichen Beamten, wenn sie gegen ihren Willen versetzt werden, auch Vergütung der Umzugskosten ausdrücklich zu). — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 106. 108. — Weiter als diese Verfassungsurkunden ging die Reichsverfassung vom 28. März 1849, §. 176. „Kein Richter darf ausser durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluss erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, ausser durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt, oder in Ruhestand gesetzt werden.“ — Diese Bestimmung ging über in: Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 167. — Aehnlich: Preussen, V.-U. 1850, §. 87, nur mit dem Beifügen: „Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.“ — Hiermit stimmen im Wesentlichen überein: Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 33. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 106. 107. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 77; vergl. mit dem waldeck'schen Staatsdienergesetze v. 27. April 1850, §. 9. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 91. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 91.

[4]) Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 167 a. E. „Den Richtern sind keine anderen Staatsämter zu übertragen.“ — Preussen, V.-U. 1850, §. 88. „Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.“ — Uebereinstimmt: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 105. — Aehnlich: Luxemburg, V.-U. 1856, art. 93.

[5]) Luxemburg, V.-U. 1856, art. 90. „Les conseillers de la Cour et les présidents et vice-présidents des tribunaux d'arrondissement sont nommés par le Roi Grand-Duc, sur l'avis de la Cour supérieure de justice.“

[6]) Siehe oben §. 445, Note 3.

§. 456.

4) Verfassungsmässig zulässige Einwirkung des So- verains auf die Rechtsprechung[1]).

a) Begnadigungsrecht[2]).

I. Zufolge der Unstatthaftigkeit aller Kabinetsjustiz (§. 4- IV) kann in den deutschen Staaten keine andere Einwirku- des Souverains auf die Rechtsprechung vorkommen, als die der Ausübung des Begnadigungsrechtes in Strafsach- und in der Ertheilung von Moratorien enthalten ist.

II. Das Begnadigungsrecht begreift gemeinrechtlich sow- das sog. Begnadigungsrecht im engeren Sinne, d. das Recht des Souverains, die von den Gerichten nach v- gängigem Strafverfahren erkannten Strafen zu mildern o- ganz nachzulassen[3]), als auch das sog. Abolitionsrec- d. h. das Recht, eine strafrechtliche Untersuchung überha- auszuschliessen, so wie auch bereits begonnene strafrechtli- Untersuchungen vor gefälltem Urtheile niederzuschlagen, wo- insbesondere der Ausdruck Amnestie gebräuchlich gewor- ist, wenn der Akt der Begnadigung eine grosse Anzahl demselben Delikte, wie z. B. an einem Aufruhre betheili-

---

[1]) J. F. von Lennep, diss. de partibus, quas reges habuerint habe- que etiam nunc in administranda justitia. Amstelodami 1849.

[2]) J. Plochmann, das Begnadigungsrecht. Erlangen 1845. — Tiemann, de jure principis, cum iis qui delicta commiserint, mitius ag- quam leges jubeant. Halis Saxon. 1846. — A. Kirsten, Abhandlungen dem Gebiete des Strafrechts 1846, Nr. II. — Mittermaier, über das- hältniss der Begnadigung etc., in dessen: vier Abhandlungen aus Strafrechte. Frkf. 1849. — C. Lüder, das Souverainetätsrecht der gnadigung. Leipz. 1860. — R. v. Mohl, Politik I (1862), S. 634 flg.

[3]) Das Begnadigungsrecht des Souverains erwähnen ausdr- lich: Bayern, V.-U. 1818, Tit. VIII, §. 4. — Baden, V.-U. 1818, §. - Würtemberg, V.-U. 1819, §. 97. — S.-Meiningen, V.-U. §. 103. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 52. — S.-Altenburg, V.-U. §. 48. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 126. 127. — Hannover, 1840, §. 9. — Preussen, V.-U. 1850, §. 49. — Oldenburg, rev. 1852, art. 10. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 140. — Reu- L., V.-U. 1852, §. 44. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 12. — Lux- burg, V.-U. 1856, art. 38.

Personen begreift, ohne Unterschied, ob sie bereits in Untersuchung gezogen, oder verurtheilt worden waren oder nicht. Mehrere deutsche Verfassungsurkunden legen hiermit übereinstimmend dem Souverain ausdrücklich beide Arten des Begnadigungsrechtes bei [4]).

III. Viele Verfassungsurkunden nennen nur im Allgemeinen das Begnadigungsrecht, ohne das Abolitions- und Amnestierecht besonders zu erwähnen [5]). In diesem Falle ist das Letztere als unter der allgemeinen Bezeichnung des Begnadigungsrechtes überhaupt inbegriffen zu betrachten, und zwar um so mehr, als es den regierenden Fürsten schon vor der Auflösung des Reiches zustand, und daher überhaupt die fortdauernde Zuständigkeit des Begnadigungsrechtes in seiner vollsten Ausdehnung auch da nicht bezweifelt werden kann, wo desselben in einer Verfassungsurkunde gar keine Erwähnung geschieht [6]).

IV. Es ist daher auch eine Beschränkung des Souverains bezüglich des Abolitions- und Amnestierechtes in keinem deutschen Staate weiter anzunehmen, als ein Verfassungsgesetz dies ausdrücklich bestimmt [7]). Daher ist auch in der Praxis

---

4) Ausdrücklich legen dem Souverain neben dem Begnadigungsrechte das Abolitionsrecht bei: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 97 a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 52. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 126. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 9 a linea 5. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 140. — Am Speciellsten ist Waldeck, V.-U. 1852, §. 12. „Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, so wie der Amnestirung und Abolition."

5) Siehe die in Note 3 aufgeführten Verfassungsurkunden.

6) So z. B. in den Verf.-Urkunden des Grossh. Hessen von 1820, von Schwarzburg-Rudolstadt, von 1854, Schwarzburg-Sondershausen von 1857, Liechtenstein von 1862 u. A.

7) Bayern, V.-U. 1818, Tit. VIII. §. 4. „Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 208. „Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Oberappellationsgericht sich gutachtlich darüber geäussert hat, niederschlagen." — Preussen, V.-U. 1850, §. 49. „Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilde-

angenommen, dass selbst da, wo die Verfassung die Nie[illegible] schlagung einer bereits eingeleiteten Untersuchung im E[illegible] zelnen ausschliesst, dies doch nicht von jenen Fällen zu [illegible] stehen sei, in welchen die Krone eine Amnestie in d[illegible] angegebenen Sinne zu ertheilen sich veranlasst findet, sofe[illegible] nicht auch für diesen Fall die Verfassung eine besondere [illegible] schränkung aufstellt, und etwa in solchem Falle die Erlass[illegible] eines förmlichen Gesetzes vorgeschrieben ist[8]).

V. Mehrere Verfassungsurkunden enthalten besondere B[illegible] schränkungen des landesherrlichen Begnadigungsrechtes be[illegible] lich der auf Anklage der Stände verurtheilten Minister [illegible] anderen Staatsbeamten[9]). Eine Verfassung (die kurhe[illegible] sche von 1831) erklärt überdies, ohne Unterschied der [illegible] sonen, als „ausgenommen von dem landesherrlichen Re[illegible] der Begnadigung und Abolition überhaupt die Fälle, we[illegible] eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Um[illegible] gerichtete Unternehmung betreffen[10]).“

VI. So weit das Begnadigungs- und Abolitionsrecht [illegible] Landesherrn, die Amnestie inbegriffen, durch die Verfas[illegible] nicht beschränkt wird, ist selbstverständlich bei der Ausü[illegible] desselben darauf Rücksicht zu nehmen, „dass dadurch [illegible] wirklichen Ansehen der Strafgesetze nicht zu nahe getr[illegible] werde[11]).“ Aber auch von den Landständen sollte [illegible] Rücksicht bei Anträgen auf die Ertheilung einer Amn[illegible] nicht ausser Acht gelassen werden[12]).

VII. Mitunter ist vorgeschrieben oder auch ohne ausdr[illegible] liche Erwähnung in der Verfassungsurkunde herkömm[illegible] dass Straferkenntnisse, welche schwere Strafen, insbeso[illegible]

---

rung ... der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen [illegible] auf den Grund eines Gesetzes niederschlagen.“

8) Vergl. die in Note 7 angef. V.-U. von Preussen, 1850, §. 49.

9) Siehe die Bestimmungen der Verf.-Urkunden oben §. 410.

10) Kurhessen, V.-U. 1831, §. 126. — Bei der Aufnahme [illegible] Bestimmung in die als sehr freisinnig berühmte kurhessische Verfa[illegible] ist schwerlich daran gedacht worden, dass dadurch auch die Beweg[illegible] partei sehr hart betroffen werden kann.

11) Ausdrücklich sagt dies: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 126.

12) Vergl. die sehr beachtenswerthe Rede des Freihern von Lerch[illegible] feld in der 27. Sitzung der 2. bayerischen Kammer v. 16. Mai 1861 ([illegible] in der A. A. Z. v. 19. Mai, Nr. 139).

die Todesstrafe, aussprechen, vor dem Vollzuge dem Souverain durch das Justizministerium zu Behufe einer etwaigen Begnadigung mit angemessener Begutachtung vorzulegen sind. Die Nichtgewährung der Begnadigung wird in der Form einer Bestätigung des Urtheils ausgesprochen, welche jedoch nicht als eine Vorbedingung seiner Rechtskraft, sondern nur als Vorbedingung seiner Vollstreckbarkeit auffzufassen ist[13]).

VIII. Hinsichtlich der Frage, ob der Verurtheilte die ihm etwa ohne sein Ansuchen oder unter seinem Widerspruche ertheilte Begnadigung annehmen müsse, ist zu unterscheiden, ob die Begnadigung eher ausgesprochen wird, als der etwaige gesetzliche Instanzenzug erschöpft ist, d. h. zu einer Zeit, wo der Verurtheilte noch ein ordentliches Rechtsmittel, wie das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung hat, oder eine Nichtigkeitsklage sofort gebrauchen kann und gebrauchen will, oder nicht. Im ersten Falle muss es als ein Recht des Verurtheilten betrachtet werden, die Begnadigung abzulehnen, da dieselbe ausserdem wie eine Abschneidung des Rechtsweges (eine Justizverweigerung) wirken würde. Auch darf derjenige, welcher seine Schuldlosigkeit darzuthun vermag, daran nicht gehindert werden, weil es keineswegs für die Ehre einer Person gleichgültig ist, ob sie als gerechtfertigt von unbegründeter Anschuldigung oder nur als begnadigter Verbrecher in der bürgerlichen Gesellschaft auftreten kann. Im anderen Falle aber kann die Begnadigung von dem Begnadigten nicht abgelehnt werden, weil durch die Anerkennung des Begnadigungsrechtes des Souverains in der Verfassung eine besondere Instanz zur Ausgleichung der etwaigen Härten des Gesetzes mit der Humanität, d. h. mit den Billigkeitsrücksichten erschaffen ist, welche in der Beschaffenheit des einzelnen Falles begründet sind, und deren Berücksichtigung eben so sehr im öffentlichen Interesse liegt, als die Handhabung der strengen Gerechtigkeit, wo solche besondere Umstände nicht vorliegen.

---

13) Vergl. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 96, 97 u. Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 193 (siehe oben §. 449, Note 3).

IX. Selbstverständlich kann die Begnadigung eines V urtheilten nur die peinliche Strafe und deren Rechtsfolgen heben oder herabsetzen und vermindern, aber Niemand dern, aus der Rechtsverletzung herrührende privatrec liche Ansprüche zu verfolgen [14]).

X. Einzelne Verfassungsurkunden erklären ausdrückli dass dem Souverain kein Recht zusteht, eine von den richten erkannte Strafe zu schärfen [15]). Dies wird ebenf allgemein als selbstverständlich betrachtet.

§. 457.

b) Landesherrliches Recht der Moratorien-Ertheilu

I. Gestützt auf römisch-rechtliche Grundlagen hat Praxis in Deutschland den Landesherren zur Reichszeit Recht beigelegt, überschuldeten Personen Anstandsbri sog. *Moratoria*, zu ertheilen, d. h. das Concursverfahren g dieselben auf eine Anzahl von Jahren zu suspendiren. ausdrückliche Bezugnahme auf diese gemeinrechtliche Gr lage findet sich nur in einer einzigen deutschen Verfassun

II. In der neueren Zeit ist dieses Recht, Moratorie ertheilen, in einigen deutschen Verfassungsurkunden dem verain entweder gänzlich abgesprochen [3]), oder es ist auf

---

[14]) Ausdrücklich sagen dies: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 10 S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 8.

[15]) Baden, V.-U. 1818, §. 15 a linea 3. „Der Grossherzog erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, nicht aber sc fen." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 52. — S.-Altenburg, V.-U. §. 48. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 208 (siehe Note 7). — nover, V.-U. 1840, §. 5.

[1]) Vergl. über das Wesen der Moratorien nach römischem R Mühlenbruch, Lehrb. des Pand.-Rechts Bd. I, §. 172. — Ueber politischen Bedenken dagegen: R. v. Mohl, Politik I (1862), S. 664. 674.

[2]) Reuss j. L., Verord. v. 20. Juni 1856, §. 45. „Moratorien d nur unter den dessfalls gemeinrechtlich festgesetzten Voraussetzun und Bedingungen ertheilt werden."

[3]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 54. „Moratorien dürfen von Sta wegen nicht ertheilt werden." — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 129.

seltene Fälle beschränkt[4]), oder seine Ausübung an die Zustimmung des Landtages geknüpft[5]), oder es ist endlich die Ertheilung eines Moratoriums ausschliesslich in das Ermessen der Gerichte verstellt worden[6]).

§. 458.

5) Allgemeine Grundsätze, welche einzelne Verfassungsurkunden hinsichtlich der Rechtspflege aufstellen.

In einigen Verfassungsurkunden finden sich einige allgemeine Vorschriften über einzelne Gegenstände der Rechtspflege. So z. B.

I. die Vorschrift, dass alle Urtheile der Gerichtshöfe mit Entscheidungsgründen versehen sein sollen[1]).

II. Mitunter werden gewisse Strafen als abgeschafft erwähnt. Uebereinstimmend erklären alle neueren deutschen Verfassungsurkunden die allgemeine Vermögensconfiskation für aufgehoben[2]).

---

ratorien dürfen nicht ertheilt werden." — Ebenso: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 57.

4) Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 9 a linea 4. „In ganz ausserordentlichen Fällen kann Er (der König) nach Anhörung des Staatsrathes, Moratorien ertheilen."

5) Waldeck, V.-U. 1852, §. 82. „Moratorien in einzelnen Fällen dürfen nur mit landständischer Beistimmung ertheilt werden."

6) Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 209. „Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt; die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen." — Uebereinstimmt: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 49.

1) Diese Vorschrift findet sich in Bayern, V.-U. 1818, Tit. VIII, §. 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 46. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 47 a linea 2. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 192 a linea 2. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 89. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 37.

2) Siehe die Bestimmungen der deutschen Verf.-Urkunden oben §. 295, Note 17. Vergl. dazu noch: Luxemburg, V.-U. 1856, art. 17. — Reuss j. L., Ges. v. 20. Juni 1856, §. 44. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 16. — Wegen Abschaffung anderer Strafen, siehe oben §. 292, Note 21. — Vergl. auch noch Preussen, V.-U. 1850, §. 10. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 43. 44. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 6. 11.

III. Nach dem Vorbilde der deutschen Reichsverfassu vom 28. März 1849 wurden in die seitdem errichteten V fassungsurkunden auch meistens Zusicherungen über die E richtung des Gerichtswesens aufgenommen; insbesondere w den als durchzuführende Grundsätze oder zu treffende Ei richtungen erwähnt, die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit d Rechtspflege; Einführung von Schwurgerichten; Trennung v Justiz und Verwaltung[3]); mitunter sogar die Einführung v Schiedsgerichten[4]) und des Notariates[5]) und der Zuzieh von Sachverständigen in Civilprocessen, wenn über Sachen v besonderer Berufserfahrung zu erkennen ist[6]).

§. 459.

III. Polizeihoheit.

1) Allgemeines.

I. Unter **Polizeihoheit** versteht man das Recht Staatsgewalt, beobachtend, Nachtheiligem vorbeugend Rechtswidriges verhindernd, das Nützliche dagegen beförde auf alle denkbaren Verhältnisse des **inneren** Staatslebens öffentlichen Interesse einzugreifen. Wegen dieses weiten U fanges der Polizeihoheit bezeichnet man die Ausübung selben in ihren höheren Stufen vorzugsweise als **Regier**

---

[3]) Dergleichen Vorschriften finden sich in der R.-V. v. 28. März §. 177 flg. — **Kurhessen**, V.-U. 1831, §. 112. — **Hannover**, G v. 5. Sept. 1848, §. 9. — **Preussen**, V.-U. 1850, §. 35. 38. — **Old burg**, rev. V.-U. 1852, art. 96. 100. 101. — **S.-Coburg-Gotha**, V 1852, §. 137. 139. — **Reuss** j. L., V.-U. 1852, §. 34. 36 und Gesetz 20. Juni 1856, §. 34. — **Waldeck**, V.-U. 1852, §. 78 flg. — Vergl. **Braunschweig**, n. L.-O. 1832, §. 192. 200. — **Schwarzburg-S dershausen**, V.-U. 1857, §. 92.

[4]) **Anhalt-Bernburg**, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 37. — **Old burg**, rev. V.-U. 1852, art. 99.

[5]) **Anhalt-Bernburg**, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 38.

[6]) Diese Vorschrift findet sich zuerst in der R.-V. v. 28. März §. 179. Hieraus ist sie in **Schwarzburg-Sondershausen**, (hobene) V.-U. 1849, §. 174 und **Oldenburg**, rev. V.-U. 1852, ar übergegangen. — Uebrigens war die Zuziehung von Sachverständig dergleichen Fällen von jeher Regel im gemeinen deutschen Civilproc gewesen.

des Inneren, innere Staatsverwaltung oder Administration, und gebraucht die Bezeichnung Polizei häufig nur für einige niedere Arten ihrer Thätigkeit, wie namentlich die Sicherheitspolizei.

II. Es lassen sich nach den Gegenständen sehr verschiedene Zweige der polizeilichen Thätigkeit unterscheiden, wie z. B. die Rechtspolizei[1]) (wohin im Allgemeinen das Notariatswesen, das Hypothekenwesen, das Vormundschaftswesen und das Legitimationsrecht in Bezug auf uneheliche Kinder gehören), die Sicherheitspolizei einschlüssig der Fremdenpolizei, die Bevölkerungspolizei einschlüssig des Auswanderungswesens, die Unterrichtspolizei, die Bücherpolizei, die Handels- und Gewerbepolizei, die Strassen- und Wasserpolizei, die Forst- und Jagdpolizei u. s. w.

III. In kleineren Staaten ist die oberste Leitung der ganzen inneren Staatsverwaltung regelmässig einer einzigen obersten Stelle, dem sog. Ministerium des Innern, zugewiesen; in grösseren Staaten hat man sich aber durch den Umfang der Geschäfte meistens genöthigt gesehen, für die oberste Leitung der verschiedenen Zweige der inneren Staatsverwaltung mehrere besondere Ministerien einzurichten[2]).

IV. Da sich die Polizeiwissenschaft bereits zu einer selbstständigen Wissenschaft entwickelt hat[3]), so hat sich die Darstellung in einem Systeme des gemeinen deutschen Staatsrechtes auf die Nachweisung der gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken, welche über einzelne Verhältnisse in den deutschen Bundesbeschlüssen und in den Verfassungen der Einzelstaaten enthalten sind, letztere jedoch nur insoweit, als sie Ausflüsse gemeinsamer Grundanschauungen sind.

---

[1]) Praktisch wird diese jedoch meistens unter die oberste Leitung des Justizministeriums gestellt. — Siehe oben §. 273, Note 2.

[2]) So z. B. neben dem Ministerium des Innern, noch ein Ministerium des Cultus und des Unterrichtes, des Handels, der öffentlichen Arbeiten, der öffentlichen Sicherheit, oder im engeren Sinne sog. Ministerium der Polizei u. s. w.

[3]) Vergl. R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Tübingen 1832, 1833.

V. Den zur Zeit des deutschen Reiches ergangenen Reichspolizeiordnungen[4]) und einzelnen, polizeilich Verhältnisse betreffenden, Reichsgesetzen[5]) kann zwar im Allgemeinen, d. h. der Theorie nach, der Charakter noch gültiger Quellen des gemeinen Rechtes nicht abgesprochen werden[6]); allein ihre praktische Bedeutung ist um so geringer, als sich nur die Verhältnisse, auf welche sie berechnet waren, sich vielfach verändert haben, sondern auch neuere Gesetze und Verordnungen fast allenthalben und zwar gerade in Bezug auf die eigentlich polizeilichen Bestimmungen jener Reichsgesetze an deren Stelle getreten sind[7]).

§. 460.

2) Bundesbeschlüsse in Bezug auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Rechtszustandes in den deutschen Bundesstaaten.

Vorbemerkung.

Die Beschlüsse des deutschen Bundes vor dem Jahre 18… in Betreff der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und … Rechtszustandes in den Bundesstaaten waren zunächst auf … zur Zeit ihrer Abfassung eingetretenen Zeitverhältnisse … rechnet, und sind daher unter veränderten Umständen n… nur zum grossen Theile an sich unpraktisch geworden, … dern es ist auch von den Bundesgliedern bereits in Be… auf mehrere dieser Beschlüsse übereinstimmend anerk… worden, dass dieselben die Bundesglieder nicht mehr fo… verbinden[1]). Da sich jedoch vielfach die Landesge… gebungen die in solchen Bundesbeschlüssen aufgestellten Gr…

---

[4]) Die wichtigsten Reichspolizeiordnungen sind die von 1530, … und 1577.

[5]) Vergl. meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 76.

[6]) Siehe oben §. 72.

[7]) Ueber das Polizeirecht zur Reichszeit ist zu vergleichen: H… mann, initia jur. polit. Germ. Norimb. 1757. — v. Berg, Handbuch … Polizeirechtes. VII Bde. Hannover 1799, 1809. — Gerstlacher, Han… buch der deut. Reichsgesetze Bd. IX.

[1]) Siehe oben §. 182, Note 9.

sätze angeeignet und dieselben beibehalten haben, so kann die Kenntniss des Inhaltes derselben auch jetzt nicht füglich entbehrt werden.

§. 461.

a) Der Bundesbeschluss vom 27. Oktober 1831; Verbot gemeinschaftlicher Adressen an die Bundesversammlung über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes [1]).

I. Da es bei der Aufregung, welche in Deutschland seit der französischen (Juli-) Revolution und dem Aufstande der Polen in den Jahren 1830 und 1831 herrschte, vorgekommen war, dass Adressen mit zahlreichen Unterschriften an die Bundesversammlung über die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands eingereicht wurden, so beschloss die Bundesversammlung am 27. Oktober 1831, Sitz. XXXVI, Protok. §. 239, dass alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien.

II. Dieser Bundesbeschluss wurde dadurch motivirt, dass eine Befugniss zu solchen gemeinschaftlichen Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes in der Bundesverfassung nicht begründet, das Sammeln von Unterschriften zu dergleichen Adressen aber vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch anzusehen sei, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser Letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluss zu üben.

III. Die Bundesversammlung hat sich bis jetzt noch nicht darüber ausgesprochen, ob sie diesen Beschluss als noch in Geltung bestehend betrachtet, oder ob derselbe unter die sog. Ausnahmsgesetze zu zählen sei, deren Beseitigung durch den Bundesbeschluss vom 2. April 1848, Protok. §. 214 verfügt worden ist.

---

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl., Thl. II (1859), S. 238.

§. 462.

b) Der Bundesbeschluss vom 5. Juli 1832 vermischten Inhaltes [1]).

I. Die fortdauernde Aufregung in Deutschland, welche be- sonders vom Auslande her unterhalten wurde, veranlasste die Bundesglieder, sich in einem Bundesbeschlusse vom 5. J 1832, Sitz. XXIV, Protok. §. 231 über gemeinschaftliche Gru sätze und Massregeln zur Erhaltung der gesetzlichen Ordn und Ruhe zu vereinbaren. Durch diesen Bundesbeschl wurde bestimmt: 1) alle ausserhalb Deutschlands in d scher Sprache erscheinenden Zeitungen und politisch Schriften unter zwanzig Bogen sollen nur mit Genehmigu der Regierung in einen deutschen Staat eingeführt wer dürfen. 2) Alle Vereine mit politischer Tendenz s in allen Bundesstaaten verboten. 3) Volksversammlung und Volksfeste, die bisher nicht üblich waren, sollen nur m Genehmigung der Landesregierung gehalten werden. W dieselben ohne eingeholte Erlaubniss veranlasst oder a schreibt, soll angemessener Strafe unterliegen. Auch bei laubten Volksversammlungen dürfen bei Strafe keine Red politischen Inhaltes gehalten, auch keine Adress und Beschlüsse vorgeschlagen und genehmigt werd 4) Unnachsichtliche Strafe ist dem öffentlichen Tragen v Abzeichen in Bändern oder Cocarden gedroht, die and Farben haben, als die Landesfarben des Staates, dem Tragende als Unterthan zugehört. Ebenso ist das nicht-aut sirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten v Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen un sichtlich zu bestrafen. 5) Sodann wurden die über die aufsichtigung der Universitäten (damals) bestehenden Ver nungen neu eingeschärft [2]). 6) Die Bundesregierungen v pflichten sich zur grössten Aufmerksamkeit auf alle Einhe schen, die aufwieglerischer Tendenzen verdächtig sind, u versprechen sich auch gegenseitige Mittheilung der gemacht

[1]) Ebendas. Thl. II, S. 250.
[2]) Siehe unten §. 464.

Entdeckungen. 7) Besonders strenge Aufmerksamkeit soll über fremde politische Flüchtlinge und über solche Einheimische und Fremde gehalten werden, die aus Orten und Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des deutschen Bundes und der Regierungen gebildet haben und die der Theilnahme daran verdächtig sind. 8) Alle aus einem Bundesstaate in den anderen geflüchteten politischen Verbrecher sollen auf Requisition ausgeliefert werden, soferne sie nicht eigene Unterthanen sind. 9) Schliesslich sichern sich die Bundesregierungen gegenseitig die prompteste militärische Assistenz zu, wie dies bereits schon früher durch den Bundesbeschluss vom 21. Oktober 1830, Sitz. XXXIV, Protok. §. 258 geschehen war.

II. Der Bundesbeschluss vom 5. Juli 1832 wird von der Bundesversammlung nicht mehr als in Wirksamkeit stehend betrachtet, mit Ausnahme jedoch der unter Ziffer 8 aufgeführten Bestimmungen[3].

§. 463.

c) Die Bundesbeschlüsse vom 15. Januar 1835 und 3. December 1840, das Wandern und die Verbindungen der Handwerksgesellen betreffend[1].

Dieselben Rücksichten auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, welche den Bundesbeschluss vom 5. Juli 1832 hervorgerufen hatten (§. 462), veranlassten auch einen Bundesbeschluss vom 15. Januar 1835, Sitz. III, Protok. §. 36, wonach das Wandern der deutschen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, durch welche die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, untersagt und den Regierungen aufgegeben wurde, die Zurückberufung der in solchen

---

[3]) Siehe oben §. 182, Note 9. — Ueberdies findet sich die unter Ziffer 8 aufgeführte Bestimmung auch in dem noch geltenden Bundesbeschlusse vom 18. August 1836; siehe unten §. 465.

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confòd. Germ. 3. Aufl., Thl. II (1859), S. 324. 388.

Ländern befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr in die Heimath zu verfügen, und auch über die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen und über die Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, strenge polizeiliche Aufsicht zu führen.

II. Hieran reihte sich ein Bundesbeschluss vom 3. December 1840, Sitz. XXVII, Protok. §. 310, wodurch sich die Regierungen vereinigten, übereinstimmende Massregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche sich durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen u. dergl. gegen die Landesgesetze vergangen haben; und zwar sollen den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung die Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in dieselben die begangenen und genau zu bezeichnenden Uebertretungen der Gesetze nebst den verhängten Strafen bemerkt, und diese Wanderbücher an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden. Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in ihre Heimath gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten und sonach in keinem anderen Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlasst finden sollte.

III. Diese beiden Bundesbeschlüsse vom 15. Januar 1835 und vom 3. December 1840 werden von der Bundesversammlung als aufgehoben betrachtet[2]). Dagegen enthält der Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854 eine neue Bestimmung über Arbeitervereine[3]).

---

[2]) Siehe oben §. 182, Note 9.
[3]) Siehe unten §. 469, Nr. 8.

§. 464.

d) Die Bundesbeschlüsse in Bezug auf die Universitäten vom 20. September 1819 und 13. November 1834.

I. Schon in Gemässheit der Karlsbader Conferenzbeschlüsse wurde die Ueberwachung des sittlichen und politischen Geistes an den deutschen Universitäten als eine allgemeine Bundesangelegenheit behandelt.

II. Nach einem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819, Sitz. XXXV, Protok. §. 220[1]) sollte an jeder Universität ein ausserordentlicher, am Orte derselben residirender landesherrlicher Commissär ernannt werden, der aber auch zugleich Curator der Universität sein kann, um auf die Handhabung der Gesetze und Disciplinarvorschriften zu halten, den Geist, in welchem die Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, zu beobachten und die Sittlichkeit, gute Ordnung und äusseren Anstand der Studierenden zu überwachen. Nach Art. 2 dieses Bundesbeschlusses verpflichteten sich die Bundesstaaten, Lehrer, die ihren Einfluss auf die Gemüther der Jugend missbrauchen, und der öffentlichen Ruhe feindselige, oder die Grundlagen der bestehenden Ordnung untergrabende Lehren vortragen, vom Lehramte zu entfernen, und sollte ein solcher Lehrer an keiner anderen Universität in den Bundesstaaten mehr angestellt werden. Geheime und nicht autorisirte Verbindungen unter den Studierenden, namentlich die allgemeine Burschenschaft, wurden untersagt (Art. 3) und die Bundesregierungen verpflichtet, die Theilnehmer hieran bei keinem öffentlichen Amte zuzulassen (Art. 3, Abs. 2)[2]). Auch sollte kein Studierender, der auf Antrag oder mit Bestätigung des Regierungscommissärs von einer Universität weggewiesen würde, oder der keine genügenden Zeugnisse seines Wohlverhaltens nachweisen könnte, an einer anderen Universität aufgenommen werden.

---

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl., Thl. II (1859), S. 96.

[2]) Aehnliche Bestimmungen finden sich schon in einem Reichsgutachten vom 14. Juni 1793 in Schmauss, Corp. Jur. Publ. (Ausg. von 1794), S. 1669; auch bei Emminghaus, Corp. Jur. Germ. (1844), S. 612.

III. Diese Grundsätze sind durch die Bundesbeschlüsse vom 16. August 1824, vom 5. Juni 1832 und durch den Bundesbeschluss vom 13. November 1834 wiederholt eingeschärft und bestätigt worden. Insbesondere wurde durch letzteren, aus 15 Artikeln bestehenden, sehr in's Einzelne gehenden Bundesbeschluss, dessen Grundlagen auf den Wiener Conferenzen vom Jahre 1834 vorbereitet worden waren, die Niedersetzung besonderer Immatrikulationscommissionen unter dem Beisitze eines ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten angeordnet und festgesetzt, welche Nachweisungen ein Studierender zum Behufe der Immatrikulation zu machen habe[3]).

IV. Die formelle Verbindlichkeit dieser Bundesbeschlüsse als solcher ist nunmehr als aufgehoben anerkannt, indem der Bundesbeschluss vom 20. September 1819, zu dessen weiterer Ausführung die übrigen angeführten Bundesbeschlüsse dienten, unbezweifelt unter die im Jahre 1848 aufgehobenen Ausnahmsgesetze gerechnet worden ist[4]).

§. 465.

e) Der Bundesbeschluss vom 18. August 1836 über die Bestrafung und die gegenseitige Auslieferung politischer Verbrecher[1]).

I. Durch Beschluss vom 18. August 1836, Sitz. XVI, Protok. §. 226 wurde bestimmt, dass die gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit oder Verfassung des deutschen Bundes gerichteten Handlungen in dem Staate, in dem der Thäter Unterthan ist, als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung bestraft werden sollen, unter welcher die gleiche Handlung, gegen den einzelnen Staat selbst begangen, zu strafen sein würde. Als Grund dieser Bestimmung wird in diesem Beschlusse selbst angegeben, dass die Verfassung

---

[3]) Siehe den vollständigen Abdruck des B.-B. v. 13. Nov. 1834 in G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. II, S. 320.

[4]) Siehe oben §. 182, Note 9.

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Thl. II, S. 347.

des deutschen Bundes auch ein Theil der Landesverfassung sei.

II. Auch verpflichteten sich hier abermals die Bundesregierungen zur gegenseitigen Auslieferung politischer Verbrecher, vorausgesetzt, dass ein solches Individuum nicht ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in diesem schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beschuldigt ist, gegen mehrere Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher zuerst darum bittet.

III. Dieser Bundesbeschluss besteht noch gegenwärtig in praktischer Gültigkeit. (Siehe §. 466).

§. 466.

f) Der Bundesbeschluss vom 26. Januar 1854 über die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher[1].

Durch Bundesbeschluss vom 26. Januar 1854 (Sitz. III, Protok. §. 25) wurde zum Behufe der Handhabung des allgemeinen Rechtszustandes eine Vereinbarung unter den Bundesgliedern in XI Artikeln getroffen, wodurch sich dieselben nunmehr auch gegenseitig zur Auslieferung der gemeinen Verbrecher verpflichten. (Art. I). „Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluss vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls zur Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen und Vergehen (ausschliesslich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage (1859), Thl. II, S. 594.

Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, dass nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist. Ausnahmen treten nur ein: 1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist; 2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlasst hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist; 3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafe, oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt." (Art. II). „In dem Falle des Art. I, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen." (Art. III). „Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitze befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben." (Art. IV). „Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirkes, in welchem sich der Angeschuldigte befindet. In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, so wie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhaltes des Erkenntnisses anzugeben. Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen." (Art. V). „Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige

Ansuchen zuerst gestellt hat.“ (Art. VI). „Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, Ziffer 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschliesslich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.“ (Art. VII). „Der Transport solcher aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Art. I, Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.“ (Art. VIII). „Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Masse hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.“ (Art. IX). „Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschussweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese vollen Ersatz erhält.“ (Art. X). „Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit ausser Wirkung gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen. Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird

in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden." (Art. XI). „Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluss keine Anwendung."

§. 467.

g) Die Bundesgesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht.

α) Geschichtliches.

Ueberblick des Vereinsrechtes bis zur Abfassung der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849.

I. Schon nach dem gemeinen Reichsrechte war die Bildung von Vereinen zu erlaubten Zwecken und ohne politische Tendenzen den Staatsangehörigen allgemein gestattet und eine obrigkeitliche Genehmigung nur in soweit erforderlich, als ein Verein Corporationsrecht zu geniesen wünschte[1]).

II. Dagegen waren schon durch die Reichsgesetze alle Vereine und Verbindungen mit politischer Tendenz verboten, insbesondere diejenigen, welche darauf abzielten, die Unterthanen der Botmässigkeit gegen ihre Landesherren zu entziehen[2]), so wie alle Verbindungen und Zusammenrottirungen, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedrohten[3]). Uebrigens wurde nicht bezweifelt, dass sowohl die Reichsstaatsgewalt, so wie auch jede Landesregierung jeden Verein verbieten könne, dessen Bestehen ihr mit dem öffentlichen Wohle unverträglich schien.

III. Seit der Auflösung des deutschen Reiches wurden in mehreren Staaten aber strengere Grundsätze in Bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht aufgestellt, und häufig

---

[1]) Das gemeine Reichsrecht hatte für Vereine, welche nur erlaubte Zwecke verfolgten, keine anderen Grundsätze, als die über Gesellschaftsverträge (*societates*) und Corporationen (*universitates*) überhaupt nach dem Civilrechte galten. — Vergl. Note 4.

[2]) Aurea Bulla Caroli IV, cap. XV, §. 1—4.

[3]) So z. B. die wiederholten Verbote der Vergadderungen, d. h. eigenmächtiger Versammlungen des Kriegsvolkes u. dergl. — Augsburger R.-A. 1551, §. 96 flg.; Executionsordnung v. 1555, §. 34 flg.

Bildung von Vereinen ohne obrigkeitliche Erlaubniss überhaupt verboten und für strafbar erklärt, desgleichen auch die Abhaltung vôn Volksversammlungen und das Halten von Reden an das Volk untersagt.

IV. Unter den Verfassungen vor dem Jahre 1848 enthält nur die von Sachsen-Meiningen (1829) eine ausdrückliche Bestimmung über das Vereinsrecht, welche jedoch nur die schon in der Reichszeit als gemeinrechtlich betrachteten Grundsätze wiederholt[4]).

V. Die Bundesversammlung wandte ihre Aufmerksamkeit dem Vereins- und Versammlungswesen (abgesehen von den schon früher in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogenen Verbindungen der Studierenden auf den Universitäten) erst in dem Jahre 1832 zu, beschränkte sich aber in dem Bundesbeschlusse vom 5. Juli 1832 darauf, alle Vereine mit politischer Tendenz durchaus zu verbieten und die Abhaltung von Volksversammlungen und Volksfesten, welche bisher nicht üblich waren, von der Genehmigung der Regierung abhängig zu machen[5]).

VI. Kurz nach dem Jahre 1832 fingen aber bereits einige deutsche Ständeversammlungen an, das Vereins- und Versammlungswesen, welches bisher durch Verordnungen der Staatsregierungen geregelt worden war, in den Kreis der Gesetzgebung zu ziehen. In den aus dieser Zeit stammenden Gesetzen wird meistens die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Volksversammlungen im Allgemeinen frei gegeben, jedoch den Staatsbehörden die Befugniss beigelegt, einen Verein, der die Sicherheit des Staates bedroht, oder das allgemeine Wohl gefährdet, aufzulösen, sein Fortbestehen zu untersagen, und die Theilnahme an einem solchen, durch ein öffentlich verkündetes Verbot ausdrücklich untersagten Verein

---

[4]) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 28. „Es ist zwar den Unterthanen nicht verwehrt, zu Zwecken, welche an sich nicht gesetzwidrig sind, Gesellschaften zu stiften, allein das Recht der Persönlichkeit, die Fähigkeit auf den Namen der Gesellschaft Grundeigenthum zu erwerben, Beamte zu bestellen, ein Siegel zu führen und Statuten zu errichten, erlangen sie nur durch die Bewilligung des Staates."

[5]) Siehe oben §. 462.

mit Strafen zu belegen, desgleichen auch unter gleichen Vo
aussetzungen bevorstehende Volksversammlungen zu verbiet
oder eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinand
gehen aufzufordern [6]).

VII. In den Bewegungen des Jahres 1848 wurde, na
dem Vorgange von Frankreich, auch in den meisten deutsch
Ländern eine unbeschränkte Freiheit in Bildung von Verei
und Abhaltung von Volksversammlungen in Anspruch g
nommen. Die politischen Vereine traten unter einander
Verbindung, und bildeten sonach eine förmliche organi
Macht neben der Staatsregierung, welche dieselbe in al
ihren Massregeln entweder lähmte oder terrorisirte.

VIII. In Frankreich fanden sich daher sogar die rep
kanischen Machthaber alsbald veranlasst, strenge Gesetze g
die Zusammenrottungen (7. Mai 1848) und über die A
ciationen (24. Juli 1848) zu erlassen.

IX. In Deutschland wurde dagegen noch in den Gr
rechten des deutschen Volkes und der Reichsverfassung v
28. März 1849 das Vereinsrecht principiell ohne Einschränk
anerkannt, und jede vorbeugende Massregel als unzulässig
klärt; ebenso wurde das Recht, sich friedlich und ohne W
zu versammeln, anerkannt, und die Nachsuchung einer o
keitlichen Erlaubniss hierzu für überflüssig erklärt. Nu
Bezug auf Volksversammlungen unter freiem Himmel w
zugelassen, dass sie bei dringender Gefahr für die öffent
Sicherheit sollten verboten werden können [7]).

§. 468.

β) Die Gesetze der Einzelstaaten über das Verei wesen seit dem Jahre 1849.

I. Schon in dem Unionsparlamente zu Erfurt (18
wurde anerkannt, dass die Bestimmungen der Reichsverfas
vom 28. März 1849 über Vereine und Versammlungen

[6]) Vergl. z. B. das badische Gesetz über die Vereine v. 26.
1833, Reg.-Bl. XXXVIII und über Volksversammlungen v. 15. Nov.
Reg.-Bl. XLIV.

[7]) Grundrechte des deutschen Volkes, art. VIII. — R.-V. v. 28.
1849, §. 161 flg. — Siehe oben §. 294.

grösseren Einschränkung bedürften [1]). Dieselbe erfahrungsmässige Ueberzeugung liegt auch allen Gesetzen zu Grunde, welche in den deutschen Staaten seit dem Jahre 1849 über das Vereins- und Versammlungswesen errichtet worden sind [2]).

II. Allen diesen Gesetzen hat das französische Gesetz vom 24. Juli 1848 zum Vorbilde gedient; sie beruhen, wie dieses, übereinstimmend auf dem Grundgedanken, eine Organisation der politischen Vereine zu hindern, wodurch diese als eine Autorität neben der Staatsregierung erscheinen könnten [3]).

III. In allen diesen Gesetzen ist im Allgemeinen das Recht der Staatsangehörigen anerkannt, zu Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Allgemein ist daselbst der Staatsbehörde das Recht beigelegt, jene Vereine aufzulösen und jene Versammlungen zu verbieten, welche die öffentliche Sicherheit und das öffenliche Wohl gefährden.

IV. In Bezug auf die Vereine haben die neueren Gesetze insbesondere folgende Grundsätze angenommen: 1) Alle Vereine, welche eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, müssen Statuten und Vorsteher haben, und diese, so wie ihre Mitglieder den Behörden anzeigen. 2) Regelmässig sind jetzt Nicht-Deutsche als Mitglieder politischer Vereine unzulässig. Ebenso sind regelmässig Minderjährige von der Theilnahme ausgeschlossen, meistens auch Personen weiblichen Geschlechts. 3) Durchgehends sind zwei oberste Grundsätze in Bezug auf das Vereinsrecht aufgestellt worden, das Princip der Localisirung und das Princip der Publicität. 4) Das Princip der Lo-

---

1) Siehe oben §. 294, Note 4—6.

2) Hierher gehören: Oesterreich, provisor. Gesetz vom 17. März 1849. — Bayern, Ges. v. 26. Februar 1850. — Preussen, Ges. v. 11. März 1850. — K. Sachsen, Verordn. v. 3. Juni 1850. — Baden, Ges. v. 14. Febr. 1851 u. s. w. — Die Bestimmungen neuerer Verfassungen siehe unten §. 480, Note 2.

3) Ausführlicheres über die einzelnen Bestimmungen der neueren Gesetze siehe in dem von mir erstatteten Commissionsberichte (Beil. Nr. 184 zum Protok. d. 36. Sitz. der badischen Ersten Kammer der Landstände) v. 14. Dec. 1850.

calisirung besteht darin, dass ein politischer Verein nicht anders, als nur als örtlicher Verein geduldet wird, d. h. kein politischer Verein darf mit anderen politischen Vereinen in Verbindung treten, namentlich nicht in der Art, dass der eine den Beschlüssen des anderen unterworfen wird. 5) Das Princip der Publicität ist in der Art durchgeführt, dass die Sitzungen der Vereine, beziehungsweise jede einzelne Versammlung der Obrigkeit gehörig angezeigt werden muss, und die Polizei zu jeder Versammlung einen oder zwei Beamte oder andere Bevollmächtigte abordnen darf, welche Aufzeichnungen machen und fordern können, dass ihnen der Vorstand die Namen der Redner angibt. 6) Es ist durchaus untersagt, dass die politischen Vereine Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen oder Rechtssprüchen fassen; auch darf kein Staatsgebäude, kein Gemeindehaus und keine Kirche zu Sitzungen politischer Vereine oder Versammlungen benutzt werden. 7) Die Vorsteher sind verpflichtet für die Ordnung der Versammlung zu sorgen, ausschweifenden Rednern das Wort zu entziehen und überhaupt die Versammlung bei Gefahr irgend einer Unordnung sogleich aufzulösen, namentlich wenn dies die Abgeordneten der Polizei verlangen, oder wenn Bewaffnete gegenwärtig sind. 8) Bei ausgesprochener Auflösung haben sich alle Anwesenden sogleich zu entfernen. Bei Zögerung in Befolgung einer solchen Aufforderung kann sogleich die bewaffnete Macht einschreiten. 9) Vereine, welche diesen Bestimmungen entgegen handeln, können sogleich geschlossen werden. 10) Nicht-politische Vereine bedürfen keiner obrigkeitlichen Erlaubniss, keiner Statuten und Vorsteher. Wenn sie aber Statuten und Vorsteher haben, so müssen sie dieselben der Obrigkeit anzeigen. So wie ein solcher Verein sich aber mit Politik beschäftigt, wird er als politischer Verein behandelt.

V. Hinsichtlich der Volksversammlungen unterscheiden die neuen Landesgesetze hauptsächlich solche, welche in geschlossenen Räumen, und solche, welche unter freiem Himmel gehalten werden sollen; sodann solche, in welchen öffentliche Angelegenheiten besprochen werden sollen, und solche, die nur Vergnügungen, kirchliche Feier u. dergl. zu Zwecke haben. Bei allen Volksversammlungen müssen

Veranstalter regelmässig wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung die Anzeige bei der Bezirksbehörde machen, und diese ist berechtigt und verpflichtet, die Versammlung zu verbieten, wo Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl ist. Jede Volksversammlung muss mindestens einen Leiter (Präsidenten) haben, der nebst den Veranstaltern und anderen Vorstehern persönlich für alle Unordnung verantwortlich und haftbar ist. Leiter einer Volksversammlung können nur Staatsbürger des Landes sein, wo sie gehalten wird. Alle Vorschriften, welche über die Sitzungen der Vereine bestehen, finden auch analoge Anwendungen auf die Volksversammlungen. Volksversammlungen unter freiem Himmel setzen nach den neueren Gesetzen durchaus vorgängige Erlaubniss der Polizeibehörde voraus. Auch bestimmen die neueren Gesetze besondere Strafen für die Uebertretung ihrer Vorschriften, und behalten der Staatsregierung das Recht vor, hinsichtlich der Militairpersonen, Staatsbeamten und anderer öffentlichen Diener und der Studierenden und Schüler der öffentlichen Studienanstalten besondere Vorschriften hinsichtlich deren Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zu erlassen. Endlich sind auch in den neueren Gesetzen regelmässig sog. Sturmpetitionen, d. h. solche Petitionen, welche von einer Masse von Personen zugleich übergeben werden wollen, verboten.

§. 469.

γ) Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854, das Vereinswesen betreffend [1]).

I. Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erschien, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen durch Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854, Sitz. 21, Protok. §. 219 über nachstehende Bestimmungen vereinigt, wodurch nunmehr die Principien der Lokalisirung und der Publi-

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Thl. II (1859), S. 604.

cität der Vereine (§. 468) zu gemeinrechtlich gültigen Grund sätzen erhoben worden sind. 1) In allen deutschen Bundes staaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, dass ihre Zweck mit der Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklange ste und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährd 2) Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach d nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung u den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als i Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniss nehmen können. 3) In Bezug auf politische Vereine insbeson muss, soferne derartige Vereine nicht nach Massgabe d Landesgesetze überhaupt untersagt sind, oder doch einer jeden Fall besonders zu ertheilenden Genehmigung bedür die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, n Massgabe der Umstände, besondere vorübergehende Besch kungen und Verbote erlassen zu können. 4) Allgemein s für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur G tung zu bringen: a) Minderjährige, Lehrlinge und Sch dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen. b) Je Verbindung mit anderen Vereinen ist unstattha 5) In allen Bundesstaaten muss der Landesregierung nicht das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Verei welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen An kennung, beziehungsweise Genehmigung, zu sein, sich öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitli überwachen zu lassen, sondern es muss den betreffen obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniss geräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vere aufzulösen, soferne entweder die ihren Zusammentritt dingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, o aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwe keit der Aufrechthaltung der Gesetze, so wie der öffentli Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbi 6) Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als Befehl versammeln und weder in noch ausser dem Di berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theiles stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder schlussfassung über militairische Befehle und Anordnun

———

sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt. 7) Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlass vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen. 8) Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

II. In der 27. Sitzung der Bundesversammlung vom 10. Juli 1862, Protokoll §. 229, ist von Baden der Antrag gestellt worden, diesen Bundesbeschluss aufzuheben und dabei auszusprechen, dass die Bundesversammlung den Bundesregierungen die Erlassung der für das Vereinswesen nöthigen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Wege der Landesgesetzgebung überlasse.

§. 470.

h) Die Bundesgesetzgebung über die Freiheit der Presse [1]).

α) Geschichtliches. Das Bundespressgesetz vom 20. September 1819 [2]).

I. Schon in der deutschen Bundesakte findet sich eine Andeutung, dass die Freiheit der Meinungsäusserung durch die Presse die Grundlage des von der Bundesversammlung aufzustellenden Systemes der Pressgesetzgebung zu bilden

---

[1]) Reyscher, Versuche, S. 80 flg., S. 102 flg. — Welcker, wichtige Urkunden, S. 302. — J. A. Collmann, Quellen, Materialien und Commentar des gem. deut. Pressrechtes. Berlin 1844. — Schletter, Handbuch der deut. Pressgesetzgebung. Leipzig 1846. — Wiesner, Denkwürdigkeiten der österreich. Censur vom Zeitalter der Reformation bis auf die Gegenwart. Stuttg. 1847.

[2]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Thl. II (1859), S. 94.

habe, und dass deren Aufgabe nur darin liege, dem Miss-
brauche der Pressfreiheit Schranken zu setzen [3]).

II. Ebenso ist in allen Repräsentativverfassungen dieser
Grundgedanke als der leitende für die Landesgesetzgebung
anerkannt [4]).

III. Es ging jedoch sowohl die Bundesgesetzgebung, w
auch die Gesetzgebung der Einzelstaaten in der ersten Z
nach der Gründung des deutschen Bundes allgemein hier
von der Ansicht aus, dass die Verhütung des Missbrauch
der Pressfreiheit nicht allein durch ein Repressivsyst
d. h. durch eine dem Missbrauche nachfolgende Bestrafun
sondern auch durch ein Präventivsystem, d. h. d
die Censur, erstrebt werden müsse [5]).

IV. Die Grundsätze, über welche sich die Bundes
sammlung als die Massgebenden zur Durchführung di
zweifachen Systemes vereinigte, und die im Wesentlichen
die Grundlage der Landesgesetzgebungen bildeten, finden
in dem provisorischen Bundespressgesetze vom 20. Septe
1819 aufgestellt, hinsichtlich dessen durch Bundesbesch
vom 16. August 1824, Sitz. XXIV, §. 131, Nr. 3 besti

---

[3]) B.-A. 1815, art. XVIII d. „Die Bundesversammlung wird sich
ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügu
über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller
Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

[4]) Als Vorbild diente den deutschen Verfassungsurkunden die C
constit. (Louis XVIII.) v. 4. Juni 1814, art. 8. „*Les Français ont le*
de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant a
qui doivent réprimer les abus de cette liberté." — Vergl. die B
mungen der deutschen Verf.-Urkunden vor dem Jahre 1848 oben §
Note 1.

[5]) Die Büchercensur wurde in Deutschland zuerst reichsge
durch den Reichsabschied von Speier 1529, §. 9 eingeführt, und ihre
übung der Landespolizeigewalt übertragen. Von hier an häuften si
Einschärfungen der Handhabung der Censur in den Reichsgesetzen.
Gerstlacher, Handbuch der deut. Reichsges. Thl. IX, S. 1189 f
K. Wahlkap. seit 1790, art. II, §. 6. 8. „Ueberhaupt aber keine S
geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beiderlei
ligionen und mit den guten Sitten nicht vereinbar ist, oder wodurch
Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öff
lichen Ruhe befördert wird."

wurde, dass es so lange in Kraft bleiben solle, bis man sich über ein definitives Pressgesetz vereinigt haben würde.

V. Durch das Bundespressgesetz vom 20. September 1819 war bestimmt worden: 1) dass alle Schriften, die in Form von täglichen Blättern oder regelmässigen Heften oder überhaupt in Heften erscheinen, die nicht über 20 Bogen stark sind, nicht ohne Censur oder Staatsgenehmigung zum Drucke befördert werden dürfen[6]). Hiermit war selbstverständlich die Censurfreiheit für alle Druckschriften über 20 Bogen ausgesprochen. 2) Ausdrücklich war erklärt, dass die Einführung der vorbeugenden Massregeln, d. h. der Censur, in Bezug auf die als censurpflichtig erklärten Schriften nicht von der Willkühr der Einzelstaaten abhänge, und in Bezug auf diese Schriften Gesetze, welche blos auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Druckes bereits verwirklichten Missbräuche und Vergehungen abzwecken, nicht als zureichend betrachtet werden[7]). 3) Wenn Druckschriften, welche hiernach der Censur nicht unterlagen, einem anderen Bundesstaate Anlass zur Klage gaben, sollte diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden[8]). 4) Jeder Bundesstaat war wegen der in ihm erscheinenden, der Censur unterliegenden Druckschriften, insoferne dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, oder die Verfassung und Verwaltung derselben angegriffen wurde, nicht nur den unmittelbar Betheiligten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich gemacht[9]). 5) Die Bundesversammlung war überdies für befugt erklärt, sowohl auf Antrag eines betheiligten Bundesgliedes, wenn dasselbe nicht von einem anderen Bundesgliede die gewünschte Abhülfe erlangen konnte, als auch unaufgefordert aus eigener Autorität, alle staatsgefährlichen Druckschriften, und wenn sie zur Klasse der periodischen gehörten, deren Fortsetzung durch

---

[6]) Bundespressgesetz v. 20. Sept. 1819, §. 1.
[7]) Ebendas. §. 3.
[8]) Ebendas. §. 1 a linea 2.
[9]) Ebendas. §. 4.

einen Ausspruch zu unterdrücken, von welchem keine Appel-lation stattfand, und den alle Landesregierungen zu vollzieh verpflichtet waren [10]). 6) Der Redakteur einer unterdrück Zeitung oder Zeitschrift durfte binnen 5 Jahren in kein Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zug lassen werden [11]). 7) Hatten jedoch die Verfasser, Heraus geber oder Verleger einer censurpflichtigen Druckschrift d Vorschriften dieses Bundespressgesetzes gemäss gehand so waren sie ausdrücklich von jeder weiteren Verantwort frei erklärt, und konnten die Aussprüche der Bundesv sammlung nur noch gegen die Schriften, nie aber gegen Personen gerichtet werden [12]). Von der Verantwortlich gegen die einzelnen Bundesstaaten waren aber Verfasser, Herausgeber und Verleger nach ausdrücklicher klärung der Bundesversammlung durch Bundesbeschluss v 14. Juni 1832, Sitz. XXI, Protok. §. 202, Nr. 3 hierd nicht entbunden. 8) Endlich war vorgeschrieben, dass in Deutschland erscheinenden Druckschriften ohne Ausnah mit dem Namen des **Verlegers**, und insoferne sie zur Kl der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, **auch** mit Namen des **Redakteurs** versehen sein müssen [13]). In Be auf die Verfasser war sonach ein **Recht der Anonym** anerkannt. 9) Druckschriften, bei welchen die eben geda Vorschrift nicht beobachtet war, durften in keinem Bundess in Umlauf gesetzt werden, und mussten, wenn solches licher Weise geschah, gleich bei ihrem Erscheinen mit schlag belegt, und die Verbreiter derselben, nach Besch heit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefäng strafe verurtheilt werden [14]).

---

10) **Ebendas.** §. 6.

11) **Ebendas.** §. 7.

12) **Ebendas.** §. 7 a linea 2.

13) **Ebendas.** §. 9.

14) **Ebendas.** §. 9 a. E.

§. 471.

β) Abschaffung der Censur. Bundesbeschluss vom 3. März 1848. Die Bestimmungen der Reichsverfassung vom 28. März 1849.

I. Seitdem in der französischen Charte (Louis Philippe's) vom 14. August 1830, art. 7 die Abschaffung der Censur ausgesprochen war [1]), wurde das Verlangen nach Aufhebung derselben in Deutschland nicht nur im Volke immer lebhafter und dringender, sondern es wurde auch von Seite der Regierungen eingesehen, dass durch ein tüchtiges Repressivsystem den Missbräuchen der Presse kräftiger gesteuert werden könne, als durch die Censur, deren Handhabung für die Behörden eine ausserordentliche Last war, und für die Staatsregierungen selbst häufig sehr unangenehme Verwickelungen mit auswärtigen Regierungen zur Folge hatte, wenn dieselben sich durch censirte Druckschriften verletzt glaubten, und desshalb wegen nicht gehöriger Handhabung der Censur Reclamationen erhoben.

II. Es war bereits in der Bundesversammlung selbst eine durchgreifende Revision der Pressgesetzgebung angeregt [2]), als die Bewegungen im Jahre 1848 zu besonderer Eile drängten. Um die allgemeinen Forderungen zu befriedigen, welche bereits in einigen Ständeversammlungen ausgesprochen und von einigen Regierungen als unabweislich zugestanden worden waren, beschloss die Bundesversammlung am 3. März 1848, jedem deutschen Bundesstaate frei zu stellen, die Censur aufzuheben und volle Pressfreiheit einzuführen, doch sollte dies nur unter Garantien geschehen, welche die anderen deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen Missbrauch der Pressfreiheit möglichst sicher stellen [3]).

III. Durch die Grundrechte des deutschen Volkes vom 21. December 1848, art. IV und die Reichsverfassung vom

---

[1]) Charte constit. 14. Août 1830, art. 7 a linea 2. „*La censure ne pourra jamais être retablie.*"

[2]) Siehe oben §. 181, Note 5.

[3]) Siehe oben §. 181, Note 3 und 4.

28. März 1849, §. 143 u. f. wurde die Pressfreiheit principiell ausgesprochen. Zugleich wurden alle Präventivmassregeln als unzulässig erklärt; es sollte über die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen ein besonderes allgemeines Strafgesetz abgefasst und durch Geschworene über dieselben gerichtet werden[4]). Diese Grundsätze wurden auch alsbald in den meisten Bundesstaaten in die Verfassungsgesetze aufgenommen[5]).

§. 472.

γ) Die Pressgesetzgebung in den Einzelstaaten seit 1849.

I. Obschon die Reichsverfassung vom 28. März 1849 nicht zur Ausführung kam, und die darin aufgenommenen sog. Grundrechte des deutschen Volkes durch Bundesbeschluss v. 21. August 1851 beseitigt worden sind[1]), so wurde doch in den seit 1849 erschienenen Pressgesetzen der Einzelstaaten die Pressfreiheit fortwährend principiell anerkannt und die Censur nicht wieder eingeführt[2]).

II. Alle Pressgesetzgebungen der Einzelstaaten seit dem Jahre 1849 beruhen auf demselben Grundgedanken, welcher gleichzeitig auch in dem Pressgesetze der französischen Republik vom 16. Juli 1850 hervortrat und in diesem mit grösster Schärfe entwickelt wurde, dass nämlich durch die Gesetzgebung auf die Zerstörung der schlechten, erfahrungsmässig als verderblich erkannten sog. kleinen Lokalpresse hingewirkt, und die Wirksamkeit der wegen Missbrauchs der Pressfreiheit ergehenden gerichtlichen Strafurtheile sicher gestellt werden müsse[3]).

---

4) Siehe oben §. 293, Note 1 flg.

5) Ebendas. Note 4.

1) Siehe oben §. 150; §. 334, IX.

2) Vergl. z. B. Anhalt-Bernburg, Pressges. v. 21. Febr. 1850. — Bayern v. 17. März 1850. — K. Sachsen v. 3. Juni 1850. — Baden v. 15. Febr. 1851. — Preussen, V.-U. 1850, §. 27 und Gesetz v. 12. Mai 1851, u. s. w.

3) In dem Gesetze der französischen Republik v. 16. Juli 1850 ist der Zeitungsstempel, sogar für den Roman im Feuilleton, auch ein Stempel für kleine Broschüren unter fünf Bogen, die Leistung hoher Cautionen

III. Die Grundsätze, welche von den Gesetzgebungen der Einzelstaaten zu diesem Behufe aufgestellt wurden, haben im Allgemeinen die Anerkennung der deutschen Bundesversammlung erhalten und sind in den Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 übergegangen, und dadurch zum dermal geltenden gemeinen Rechte in Deutschland erhoben worden.

§. 473.

δ) Das Bundes-Pressgesetz vom 6. Juli 1854[1].

I. Unter Vorbehalt der Befugniss der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniss eingreifendere Anordnungen zu treffen, wurden durch Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 Sitz. XX, Protok. §. 213 nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Missbrauchs der Presse festgesetzt. (§. 1). „Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluss in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht blos auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen, durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.“ (§. 2). „Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbtreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmässige Verkehr mit denselben nach Massgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) gestattet sein. Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Missbrauchs des Ge-

überdies, was keine andere Gesetzgebung aufgenommen hat, die namentliche Unterzeichnung jedes raisonnirenden Zeitungsartikels durch den wirklichen Verfasser vorgeschrieben.

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Thl. II (1859), S. 601.

werbsbetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung od nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbtreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften missbrauchen[2]). Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.“ (§. 3). „Nur mit obrigk licher Erlaubniss und innerhalb der Grenzen derselben d mit Druckschriften hausirt, und dürfen dieselben an öffe lichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder an schlagen werden. Diese Erlaubniss kann jederzeit zurü genommen werden.“ (§. 4). „Auf jeder im Bundesgebiete scheinenden Druckschrift muss der Name und Wohnort Druckers, und wenn dieselbe für den Buchhandel o zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege besti ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel scheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wo ort des Verfassers oder Herausgebers genannt se (§. 5). „Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austhei oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Lan regierung dazu bestimmten Behörde überreicht wer

---

[2]) Die Einführung dieser Bestimmung über die Concessions-Entzi auf administrativem Wege ist in mehreren Bundesstaaten, wie P sen, Sachsen, Würtemberg, Braunschweig u. s. w. nicht als eine o gatorische, sondern nur als eine fakultative betrachtet und desh die Landesgesetzgebung gar nicht aufgenommen oder wieder daraus fernt worden. In Oesterreich wurde der wiederholten Ver nung nur die Folge beigelegt, dass dem Betreffenden der Conces betrieb auf drei Monate eingestellt wird. Siehe den Vortrag Würtemberg in der 8. Sitz. v. 28. Febr. 1861, Protok. §. 60. — den hatte die obgedachte Bestimmung, wie die meisten Bundesstaaten, obligatorisch aufgefasst, hat aber in der 27. Sitzung der B.-V. 10. Juli 1862, Protok. §. 228 auf deren Aufhebung angetragen.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Bogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.“ (§. 6). „Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind blos die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Presserzeugnisse auszunehmen.“ (§. 7). „Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muss ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redakteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschliessen.“ (§. 8). „Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift muss unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der bürgerlichen Rechte sich befinden, und bei Zeitschriften, welche nicht blos wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhaltes sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmässigen Wohnsitz haben. Die Redaktion der Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit, nicht besitzen. Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaktion untersagt werden.“ (§. 9). „Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muss eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschliessen.“ (§. 10). „Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler preuss. Cour., beziehungsweise 8000 fl. rhein. betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen

anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, so wie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge fest-stellen. Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als drei-mal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler preussisch Courant, beziehungsweise 1600 fl. rheinisch, bei solchen, die dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich er-scheinen, nicht unter 500 Thaler preussisch Courant, beziehungs-weise 800 fl. rheinisch herabgegangen werden." (§. 11). „Die Caution hat für alle aus Anlass der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften. Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung der-selben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Be-zu ergänzen." (§. 12). „Die Herausgabe einer cautions-pflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind." (§. 13). „Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erl-gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in-weit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeldliche A-nahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen wer-können." (§. 14). „Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlass einer pe-riodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständi-inländischen Behörde unentgeldlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden. Sind derar-Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlasst, sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu antragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des trages zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen. amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift gebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Pri-person mindestens der Raum des Artikels, der zu d

Entgegnung Anlass bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden." (§. 15). „Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen." (§. 16). „In allen Bundesstaaten muss der Missbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein. Insbesondere muss durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhre, so wie der Militairpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsame; zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung; zum Ungehorsame gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung der Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen; zu Angriffen auf Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit. Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht, oder ohne Erfolg geblieben ist." (§. 17). „Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren, und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen: Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft; Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates. Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder

entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffes dem Hasse oder der Missachtung auszusetzen geeignet ist.“ (§. 18). „Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Massregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein. Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, insoweit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.“ (§. 19). „Die Strafen wegen Uebertretung presspolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.“ (§. 20). „Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint. Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), insoferne sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnissstrafen auch für die Fälle zu bedrohen, wo der Verfasser nicht genannt, oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist, oder wo eine Uebertretung presspolizeilicher Bestimmungen verübt wurde. Dieselben können von der desfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen, und dieser sich im Bundesgebiete befindet. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhaltes derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnissstrafe zu bedrohen.“ (§. 21). „Wenn Druckschriften

den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung und Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist." (§. 22). „Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, so wie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze[3]). Eine vorzugsweise Verweisung durch die Presse begangener strafbarer Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden." (§. 23). „Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald einzuleitenden Strafverfahrens Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen. Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt worden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältiget werden." (§. 24). „Veröffentlichung von Gerichtsakten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischer Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des deutschen

[3]) In Preussen, nach dessen Verfassungsurkunde von 1850, §. 27 und 28, Beschränkungen der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt, und Pressvergehen nur durch die Gerichte nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft, diese Bestimmungen aber nur im Fall des §. 111 (im Fall eines Krieges oder Aufruhrs) zeit- und distriktweise ausser Kraft gesetzt werden dürfen, ist im Widerspruche mit diesen Verfassungsbestimmungen und mit den Artikeln 7 und 8 der Verfassungsurkunde durch die mit provisorischer Gesetzeskraft verkündigte Verordnung vom 1. Juni 1863 die Unterdrückung einer inländischen Zeitung auf administrativem Wege nach vorgängiger zweimaliger Verwarnung, und das Verbot auswärtiger Blätter wegen fortdauernder, das Wohl des preussischen Staates gefährdender Haltung durch Beschluss des Staatsministeriums angeordnet worden.

Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksicht für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden. Die Namen von Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichtes genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden, oder der Process auf ander Wege sein Ende erreicht hat." (§. 25). „Sämmtliche Bund regierungen werden dafür Sorge tragen, dass die vorstehend allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und dass i Press- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmu gebracht werden; sie werden davon, wie dieses gesch der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige statten lassen." (§. 26). „Der politische Ausschuss wird auftragt, nach Verfluss von zwei Jahren, unter Berücksichtig der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwäg zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthalte Bestimmungen sich zur Verhütung des Missbrauches der Pr freiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bun versammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig er teten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten."

II. In der 27. Sitzung der Bundesversammlung v. 10. 1862, Protokoll §. 228 ist von Baden der Antrag ge worden, auch den Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 über Presse ausser Kraft zu setzen und die Erlassung der nöth gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung des Missbrau der Pressfreiheit den einzelnen Bundesregierungen anzu trauen. Der Begründung dieses Antrages zufolge geht de Absicht dahin, dass die Bundesversammlung sich auf die stellung allgemeiner Grundsätze über das Minimum der gewährenden Pressfreiheit beschränke und so das Eingr ihrer Thätigkeit in die Partikulargesetzgebungen auf eine F setzung der äussersten Grenze der möglichen Beschränk der Pressfreiheit in den einzelnen Ländern mindere[4]).

[4]) Es wiederholt sich von Zeit zu Zeit die Erscheinung, dass die gierungen der mittleren und kleineren Staaten sich in den Zeiten re

§. 474.

i) Die Bundesgesetzgebung in Bezug auf Nachdruck und Schutz des sog. geistigen Eigenthums[1]).

α) Die Bundesbeschlüsse vom 6. December 1832 und 9. November 1837.

I. Hinsichtlich des Nachdruckes oder des Schutzes des sog. geistigen Eigenthums hatte schon die Bundesakte, Art. 18 die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze verheissen[2]).

II. Durch Bundesbeschluss vom 6. December 1832 wurde zuerst nur eine allgemeine Verbindlichkeit der Bundesregierungen ausgesprochen, hinsichtlich des Nachdruckes den in anderen Bundesstaaten sesshaften Verlegern gleichen Rechtsschutz, wie ihren eigenen Unterthanen zu gewähren.

---

tionärer oder anarchischer Bewegungen unter die schützende Aegide der Centralgewalt, der Bundesversammlung, flüchten, und zu den strengsten Präventivmassregeln drängen oder bereitwillig dazu die Hände bieten, so wie aber die Gefahr vorüber ist, wieder einem centrifugalen Partikularismus huldigen.

[1]) Jolly, die Lehre vom Nachdrucke nach den Beschlüssen des deut. Bundes. Heidelb. 1851. — P. Laboulaye, étude sur le droit de propriété litéraire en Allemagne (Revue historique de droit Français. Paris 1855, Liv. III, p. 272). — A. T. M. Eisenlohr, das literarisch-artistische Eigenthum und Verlagsrecht mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen. Schwerin 1855, und desselben: Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England. Heidelberg 1856. — M. Friedländer, der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung. Rechtswissenschaftliche und für den praktischen Gebrauch bestimmte Darstellung der heutigen Gesetzgebung und des internationalen Rechts zum Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse. Berlin 1857. — Herm. Kaiser, die preussische Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse. Zusammenstellung aller auf diesen Gebieten zur Zeit gültigen Gesetze und Verordnungen nebst gerichtlichen Entscheidungen etc. Berlin 1862. Siehe auch die Abhandlung, die Gesetzgebung über den Nachdruck betr., in der deutschen Vierteljahrsschrift 1863, Heft 1, S. 219 flg.

[2]) B.-A. art. XVIII, d (siehe §. 470, Note 3).

III. Durch Beschluss vom 9. November 1837[3]) wurde weiter bestimmt (art. 1), dass literärische Erzeugnisse aller Art und Kunstwerke, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, nicht ohne Erlaubniss des Urhebers oder dessen, dem er sein Recht übertrug, auf mechanischem Wege vervielfältigt werden dürfen.

IV. Die Absicht dieses Bundesbeschlusses ist unverkennbar, dem in dem Buch- und Kunsthandel angelegten Kapital und dem Gewinne, welchen Autor und Verleger von ihrer geistigen und kaufmännischen Thätigkeit, Zeit- und Geldaufwand zu erwarten berechtigt sind, den längst dringend geforderten Schutz zu gewähren[4]). Daher kommt es auch bei musikalischen Werken und bei bildlichen Darstellungen eben so wenig auf den Kunstwerth an, als bei literärischen Erzeugnissen auf deren wissenschaftliche Bedeutung[5]); daher fallen auch nach dem Geiste der Bundesgesetzgebung alle bildlichen Darstellungen unter den Begriff von Kunstwerk, soferne sie nicht nach dem jeweiligen Standpunkte der Technik, worüber Sachverständigen zu vernehmen sind, fabrik-, manufaktur- oder handwerksmässig erzeugt werden[6]).

V. Dem Geiste und Zwecke des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, art. 1 zufolge sind auch die in neuerer Zeit aufgekommenen Vervielfältigungsarten auf chemischem Wege, wie durch Photographie, Galvanoplastik u. dergl. unter dem Verbote für mitbegriffen zu erachten.

---

[3]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Th. (1859), S. 351.

[4]) Vergl. z. B. schon Pütter, der Büchernachdruck vom Standpunkte des Rechts. Göttingen 1794.

[5]) Nicht selten sind gerade die geistlosesten Werke, wie Kochbücher, Gebetbücher, Schulbücher für Volksschulen, Bilderbücher für Kinder u. vom buchhändlerischen Standpunkt aus die werthvollsten.

[6]) Die Erzeugnisse der Fabrikation, der Manufaktur und des Handwerks stehen nicht unter dem Schutze der Bundesgesetzgebung über unbefugte Nachbildung: unzweifelhaft steht es aber der Landesgesetzgebung frei, ihnen einen gleichen Schutz zu gewähren, was auch mitunter unter gewissen partikularrechtlichen Voraussetzungen und Förmlichkeiten geschehen ist; auch tritt immer mehr in dieser Beziehung das Bedürfniss einer gemeinsamen Patentgesetzgebung hervor.

VI. Das im art. 1 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht (Art. 2) „auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insoferne auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.“ Die Nennung des Urhebers ist als genügend geschehen zu erachten, wenn das Werk unter seinem Familiennamen oder offenkundigen Autornamen erschienen, oder das Kunstwerk mit seinem offenkundigen Künstlerzeichen versehen ist[7]).

VII. Ausserdem enthält der Bundesbeschluss vom 9. November 1837 noch folgende Bestimmungen: (Art. 2). „Die (vorgedachte) Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen. (Werke, welche vor diesen zwanzig Jahren im deutschen Bundesgebiet, oder überhaupt ausserhalb desselben erschienen sind, oder im Ausland erscheinen, stehen nicht unter dem Schutze der Bundesgesetzgebung. Letztere können daher auch nur unter der Voraussetzung in Deutschland Schutz gegen Nachdruck oder Nachbildung geniessen, dass eine Staatsregierung desshalb einen besonderen Staatsvertrag mit dem Auslande geschlossen hat). „Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, dass zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.“ — (Art. 3). „Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von grossen, mit bedeutenden Vorlagen verbundenen Werken der Wissenschaft

---

7) Dies ergibt sich als logische Folgerung aus dem Bundesbeschlusse vom 22. April 1841; siehe unten §. 476.

und Kunst wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt." — Dieser zwanzigjährige Zeitraum bildete also das Maximum des Schutzes, welchen die Bundesversammlung auf Antrag einer Regierung zu gewähren sich vorbehielt. — (Art. 4). „Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Ausser den in Gemässheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der gedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden." — (Art. 5). „Der Debit aller Nachdrucke und Nachbildungen der im Art. 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder ausserhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt sein." Dabei wurde es als selbstverständlich erklärt, „dass die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrucke gestatten wollen." Die Einführung dieser Grundsätze in den einzelnen Bundesstaaten durch specielle Gesetze oder Verordnungen wurde den Regierungen überlassen.

VIII. Bezüglich der Veranstaltung von Uebersetzungen deutscher, im Bundesgebiete erschienener Werke in fremde Sprachen, und umgekehrt, im Bundesgebiete in fremden Sprachen erschienener Werke in die deutsche Sprache, so wie auch darüber, welche Bedeutung einem etwa auf dem Titelblatte vom Verfasser gemachten Vorbehalte des Rechtes der

Uebersetzung beizulegen sei, enthält die deutsche Bundesgesetzgebung keine Bestimmung[8]).

§. 475.

β) Die ergänzenden Bundesbeschlüsse vom 19. Juni 1845 und vom 6. November 1856, Nachdruck und Nachbildung betreffend.

I. Zur Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 sind sämmtliche deutsche Regierungen durch Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845, Sitz. 21, Protok. §. 228 noch über folgende Bestimmungen übereingekommen: (§. 1). „Der durch den Art. 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre nach dem Erscheinen eines literärischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst und auch dreissig Jahre nach dem Tode derselben gewährt." (§. 2). „Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen, Akademien, Universitäten u. s. w. herrühren, geniessen solchen Schutzes während dreissig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an." (§. 3). „Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind." (§. 4). „Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker

---

[8]) Eine solche Bestimmung findet sich jedoch in einigen von deutschen Regierungen mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen, so z. B. im Staatsvertrag von Baden mit Frankreich vom 2. Juli 1856, Reg.-Bl. Nr. XL.

und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.“ (§. 5). „Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis zu 1000 Exemplaren ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch grösserer Schaden nachgewiesen worden ist.“ (§. 6). „Ausserdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag der Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbussen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.“ (§. 7). „Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben nach näherer Bestimmung der Landesgesetze in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literärischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

II. Ueber den Sinn des Art. 1 dieses Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 ist eine Meinungsverschiedenheit in der Bundesversammlung hervorgetreten: ob nämlich der hier zugesicherte ausgedehnte Schutz sich auch auf die in der zwanzigjährigen Periode vom 9. November 1817 bis dahin 1837 erschienenen Werke beziehe, oder ob Alles, was vor dem 9. November 1837 erschienen sei, auch fortan nur nach dem Bundesbeschlusse von diesem Datum zu behandeln sei?. Ueber diese Streitfrage wurde in der Bundesversammlung, Sitz. XII vom 12. April 1855, Protok. §. 145 ein ausführlicher Commissionsvortrag erstattet. Der Commissionsbericht erklärte es für bedenklich, bei der Verschiedenheit der Ansichten unter den Bundesregierungen durch eine Interpretation entscheidend einzugreifen und hielt dies auch nicht für nothwendig, da sich die Zahl der früher erschienenen Werke, für welche der Schutz des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 in Anspruch genommen werden wolle, täglich vermindere; so z. B. werde Beethoven, dessen Werke speciell in Betracht gezogen wurden, schon am 26. März 1857 dreissig Jahre

verstorben sein. Dieser Ansicht des Commissionsberichtes trat die Bundesversammlung durch Beschluss vom 24. Mai 1855, Sitz. XVI, Protok. §. 187 bei, so dass also in den Einzelstaaten die Auffassung des Sinnes des Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 durch die Landesregierung, beziehungsweise die Landesgerichte, massgebend blieb.

III. Zur Beseitigung dieses schwankenden Zustandes wurde auf Antrag von Preussen am 6. November 1856, 28. Sitz., Protokoll §. 296[1]), einstimmig von der Bundesversammlung beschlossen: „Der durch den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 und den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, so wie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, dass dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt. Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluss nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebiets durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind."

IV. Zum Behufe noch weiterer Verbesserungen der Bundesgesetzgebung über den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung von Kunstwerken, insbesondere zur Herbeiführung einer grösseren Uebereinstimmung der Landesgesetze in den noch nicht bundesgesetzlich geordneten Beziehungen stellte K. Sachsen in der IV. Sitzung der Bundesversammlung vom 23. Jan. 1862, Protok. §. 29 den Antrag auf die Ernennung einer Commission von Sachverständigen zur Ausarbeitung von Vorschlägen. Durch Bundesbeschluss vom 16. October 1862, XXXIV. Sitz., Protokoll §. 304 wurden von den deutschen Regierungen, welche sich zu dieser Fortbildung der Gesetz-

---

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Thl. II (1859), S. 661.

gebung sich geneigt fanden, unter Widerspruch von Preussen, die Niedersetzung einer solchen Commission beschlossen[2]).

§. 476.

δ) Die Bundesbeschlüsse vom 22. April 1841 und vom 12. März 1857, den Schutz musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung betreffend.

I. Durch Bundesbeschluss vom 22. April 1841, Sitz. X, Protokoll §. 130[1]) sind nunmehr auch besondere Verfügungen zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Bundesgebiete getroffen worden. Hiernach darf 1) die öffentliche Aufführung eines solchen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen nur mit Erlaubniss des Autors oder seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger geschehen, so lange das Werk noch nicht durch den Druck vervielfältigt worden ist. 2) Dieses Recht soll wenigstens 10 Jahre in allen Bundesstaaten, von der ersten rechtmässigen Aufführung an gerechnet, anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung irgend Jemand ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschliessliches Recht mehr statt. 3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht gegen Jeden, der sein ausschliessliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu. 4) Die Bestimmung dieser Letzteren und die Festsetzung der etwa noch ausser dem Schadenersatze zu leistenden Geldbussen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten. In jedem Falle soll der

---

[2]) Siehe die Motivirung des Widerspruches von Preussen in 5. Sitz. vom 30. Januar 1862, Protok. §. 50. Preussen betrachtet die Bestimmung des art. 18, Nr. 4 der Bundesakte als erledigt durch den B.-B. v. 9. Nov. 1837 und die hieran schliessenden bisherigen Bundesbeschlüsse.

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Thl. II S. 389.

ganze Betrag der Einnahme der unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, in Beschlag genommen werden und zwar ohne Rücksicht, ob das betreffende Stück allein oder mit einem anderen zur Aufführung gebracht worden ist.

II. Auf Antrag von Preussen vereinigten sich sämmtliche Regierungen in der X. Sitzung der Bundesversammlung vom 12. März 1857, Protokoll §. 131 [2]) weiter zu folgendem Beschlusse: 1) „Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen, oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniss des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschliessende Recht, diese Erlaubniss zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch 10 Jahre nach seinem Tode zu. 2) Auch in dem Falle, dass der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht hat, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschliessende Recht, die Erlaubniss zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplar seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muss. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch 10 Jahre nach seinem Tode. 3) Dem Autor oder Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschliessendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu. 4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden. 5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen etc. sein Bewenden behält.

---

[2]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confőd. Germ. 3. Auflage, Thl. II (1859), S. 668.

§. 477.

k) Der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845, den Negerhandel betreffend[1]).

„In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Grossbritannien, Oesterreich, Preussen und Russland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (*Traite des Nègres*) am 20. December 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlasst hat, und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrerseits zur gänzlichen Abschaffung des Negerhandels mitzuwirken," haben sich sämmtliche deutsche Regierungen durch Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845, Sitz. XXI, Protok. §. 227 dahin vereinbart, „dass von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäss soll, wo diesfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Staaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden."

§. 477 a.

l) Der bevorstehende Bundesbeschluss über die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken.

I. Schon die Nationalversammlung zu Frankfurt und die provisorische Centralgewalt hatten am 8. Januar 1849 die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken beschlossen, jedoch kam dieser Beschluss nicht zum Vollzuge[1]). Auch ein Antrag von Preussen in der 12. Sitzung der Bundesversammlung vom 18. April 1844, Protok. §. 114 auf Aufhebung der öffentlichen Spielbanken, so wie der Classen-Lotterie und des Lotto innerhalb des deutschen Bundesgebiets und der hierauf in der

---

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Thl. II (1859), S. 483.

[1]) Siehe oben §. 187, XIV.

5. Sitzung vom 6. Februar 1855, Protokoll §. 61, erstattete Ausschussbericht blieb ohne Erfolg.

II. In der 36. Sitzung der Bundesversammlung vom 9. December 1854, Protok. §. 368 wurde von Preussen abermals ein Antrag auf die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken gestellt. Der hiernach am 14. December 1854 gewählte Ausschuss legte bereits in der 15. Sitzung vom 10. Mai 1855, Protok. §. 218 einen Beschlussentwurf vor, doch blieb die Sache liegen, bis Preussen in der 18. Sitzung vom 5. Juni 1858, Protok. §. 246 einen Antrag auf Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Bewirkung einer Vereinbarung stellte. In der 37. Sitzung vom 6. November 1862, Protok. §. 328 wurde sodann von dem Ausschusse der Antrag gestellt, eine gemeinsame Erklärung in das öffentliche Protokoll der Bundesversammlung niederzulegen: 1) „Die öffentlichen Spielbanken sind ein sociales und volkswirthschaftliches Uebel, dessen Bestehen auf dem Gebiete des deutschen Bundes mehr und mehr Bedenken und Besorgniss für das öffentliche Wohl erregt. 2) Es ist demnach zu wünschen, dass nicht nur keine neuen öffentlichen Spielbanken mehr gestattet, sondern auch die noch bestehenden so bald als möglich beseitigt, und dass bis dahin deren nachtheilige Wirkungen durch angemessene Beschränkungen in aller thunlichen Weise gemildert werden. 3) Es wird wechselseitig als bundesfreundlich mit Dank anerkannt, wenn die einzelnen höchsten und hohen Bundesregierungen ihre Behörden und Organe in diesem Sinne wirken lassen.“

III. In der 39. Sitzung vom 20. November 1862, Protok. §. 342 stellte Grossh. Hessen einen schärfer gefassten Antrag dahin: 1) „Die Beseitigung der öffentlichen Spielbanken auf dem deutschen Bundesgebiete ist mit allen rechtlich zulässigen Mitteln anzustreben, und die Bundesversammlung wird ihr anhaltendes Bestreben dahin richten, desshalb eine Vereinbarung unter sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken. 2) Demgemäss spricht die Bundesversammlung zunächst die Erwartung aus, dass keine neuen Concessionen zu öffentlichen Spielbanken mehr ertheilt und die bestehenden nicht über die Zeit, für welche sie ertheilt sind, verlängert oder erneuert werden. Diejenigen Regierungen, welche sich hiermit einverstanden erklären, übernehmen damit die förmliche Verpflich-

tung, dieser Erwartung zu entsprechen. 3) In gleicher Weise wird sodann denjenigen Regierungen, in deren Gebiete zur Zeit noch öffentliche Spielbanken bestehen, dringend empfohlen, jede sich darbietende Gelegenheit zur Beseitigung derselben zu benützen und bis dahin deren nachtheilige Wirkungen durch angemessene Beschränkungen in aller thunlichen Weise zu mindern."

IV. Die Mehrzahl der Regierungen sprach sich bei der Abstimmung (40. Sitz. v. 27. Nov. 1862, Protok. §. 347, und 41. Sitz. 11. Dec. 1862, Protok. §. 360) im Allgemeinen für die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken aus; jedoch theils dem Ausschussantrage, theils dem grossh. hessischen Antrage unbedingt, theils eventuell zustimmend, daher der Ausschuss beauftragt wurde, einen neuen Beschlussentwurf vorzulegen.

§. 477b.

m) Verhandlungen am Bundestage über die Feststellung allgemeiner Normen in Bezug auf die Heimathsverhältnisse, insbesondere Uebernahme der Heimathlosen.

I. Die Aufstellung gleichmässiger Grundsätze über die Heimathsverhältnisse war schon vor dem Jahre 1848 mehrfach in der Bundesversammlung angeregt, und sogar am 15. Jan. 1846 ein Commissionsentwurf in derselben zur Vorlage gekommen. Hieran im Wesentlichen anschliessend wurde am 15. Juli 1851 von Preussen mit einer Anzahl anderer Bundesgenossen zu Gotha ein Vertrag (sog. Gothaer Vertrag) abgeschlossen[1]), um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich bisher unter ihnen in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen ergeben hatten, und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten. Zugleich wurden in

---

[1]) Der Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 findet sich in den Protokollen der B.-V. als Beilage zu §. 58 der 9. Sitz. v. 10. März 1853; bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Thl. II (1859), S. 582 u. flg.

einem besonderen Protokolle von demselben Datum einige nähere Festsetzungen zur Erläuterung des Vertrages vereinbart[2]), insbesondere ist jede Regierung für verpflichtet erklärt, „Anordnung zu treffen, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathbehörde gestattet werde“, indem man in dem bisherigen Mangel dieser Anordnung in mehreren Staaten eine hauptsächliche Veranlassung der häufigen Heimathlosigkeit erkannte. Diesem Vertrage sind theils noch im Jahre 1851, theils nach einer Einladung durch die Bundesversammlung vom 10. März 1853, 9. Sitzung, Protok. §. 58, in den Jahren 1853 und 1854 noch mehrere Bundesglieder beigetreten[3]). Im Jahre 1854 wurde auf einer Conferenz zu Eisenach, an welcher sich 28 Staaten betheiligten, eine Revision des Gothaer Vertrages vorgenommen, welche jedoch die Hauptbestimmungen desselben unberührt liess und sich auf einige Erläuterungen derselben beschränkte[4]). Das Gleiche war der Fall bezüglich der ebenfalls auf einer Conferenz zu Eisenach am 29. Juli 1858 beschlossenen nachträglichen Bestimmungen.

II. Die Bundesversammlung hatte unterdessen in der Sitzung vom 3. April 1856, Protok. §. 118 an die (wenigen) noch nicht beigetretenen Regierungen[5]) eine erneuerte Einladung zum Beitritte ergehen lassen[6]). Am 15. November 1860, 28. Sitzung, Protok. §. 237[7]) erklärte Oesterreich seine Bereitwilligkeit zum Beitritt und zur Zustimmung zu einem im

---

[2]) Bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 585 flg.

[3]) Siehe das Verzeichniss bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II, S. 582, 585. — Nicht beigetreten waren nur Oesterreich, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, und Niederlande wegen Limburg; für Luxemburg ist der Beitritt erfolgt; ebendas. Thl. II, S. 647.

[4]) Siehe das Schlussprotokoll der Conferenz zu Eisenach v. 25. Juli 1854 als Beilage zum Protokoll der B.-V. v. 3. April 1856, 12. Sitz. §. 118, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 648.

[5]) Siehe oben Note 3.

[6]) B.-B. v. 3. April 1856, Protok. §. 118, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 647.

[7]) Bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III (1862), S. 24.

Sinne der Gothaer und Eisenacher Verabredungen zu fassenden Bundesbeschlusse, indem es zugleich einige Modificationen empfahl. Dieser Erklärung schloss sich auch alsbald Liechtenstein an[8]). Auf den Bericht und Antrag der Majorität des für diese Angelegenheit niedergesetzten Ausschusses[9]) beschloss die Bundesversammlung in der 26. Sitzung v. 25. Juli 1861, Protok. §. 222, die Regierungen zu ersuchen, Commissaire nach Frankfurt abzusenden, um auf den bereits vorhandenen Grundlagen mit Berücksichtigung der von Oesterreich vorgeschlagenen Modalitäten eine Vorlage an die Bundesversammlung zur definitiven Schlussfassung auszuarbeiten[10]). Zu einem weiteren Beschlusse ist es zur Zeit nicht gekommen.

§. 477 c.

n) Würtembergischer Antrag auf Herstellung einer gemeinsamen Pharmakopöe und eines einheitlichen Medicinalgewichtes.

In der 37. Sitz. der Bundesversammlung vom 6. Nov. 1862, Prot. §. 326, hat Würtemberg einen Antrag auf die Herbeiführung einer gemeinsamen Pharmakopöe und eines einheitlichen Medicinalgewichtes in den deutschen Bundesstaaten gestellt und diesen Antrag durch die Hinweisung auf ein längst gefühltes Bedürfniss begründet[1]), welches seit der grösseren Entwickelung des Eisenbahnnetzes mehr und mehr zu Tage getreten ist. Der durch die Eisenbahnen so sehr erleichterte Verkehr hat nämlich zur natürlichen Folge gehabt, dass Aerzte v… Ruf auf grosse Entfernungen für bedeutende Krankheiten z… Rathe gezogen werden, so wie dass viele Personen Recepte ihrer auswärtigen Aerzte mit sich führen und deren Bereitung

---

[8]) Protok. der B.-V. v. 21. Febr. 1861, 7. Sitz. §. 54, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III (1862), S. 28.

[9]) Protokoll der B.-V. v. 27. Juni 1861, 22. Sitz. §. 184 bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III (1862), S. 235. Das ebendaselbst von dem k. preussischen Gesandten erstattete Minoritätsgutachten spricht sich gegen die Fassung eines Bundesbeschlusses in dieser Angelegenheit aus.

[10]) B.-B. v. 25. Juli 1861, Sitz. 26, Protok. §. 222, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III (1862), S. 235.

[1]) Vergl. Protok. der B.-V. 2. Sitz. v. 1855, §. 27.

in der Apotheke ihres jeweiligen Aufenthaltsortes in Anspruch nehmen. Die Verschiedenheit der Stärkegrade der einzelnen Stoffe, theils der Gewichtsmengen bei gleicher in Deutschland üblicher Bezeichnung kann nun aber insbesondere dann, wenn es sich um stark wirkende Stoffe handelt, zu grossen Unzuträglichkeiten führen. Die Bundesversammlung hat diesen Antrag in derselben Sitzung dem handelspolitischen Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen, und zwar mit allen Stimmen gegen eine, nämlich die von Preussen, dessen Gesandter erklärte, zwar weder die Aussetzung der Berathungen beantragen, noch gegen die Verweisung an den handelspolitischen Ausschuss Widerspruch erheben zu wollen, jedoch schon jetzt auch hier auf die Einwendungen hindeutete, welche von seiner Regierung wider eine legislatorische Behandlung ähnlicher Gegenstände geltend gemacht worden sind[2]).

§. 478.

3) Allgemeine Bestimmungen über die Freiheit der Flussschifffahrt[1]).

a) Die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 über die Rheinschifffahrt.

I. Da die Hebung und Entwickelung des Handels hauptsächlich von einer möglichst freien Benutzung der Verkehrsmittel abhängt, so wurde seit dem Anfange dieses Jahrhunderts besonders die Befreiung der Schifffahrt auf den sog. conventionellen Flüssen, d. h. auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche in ihrem Laufe die Gebiete mehrerer Staaten berühren oder durchschneiden, immer mehr als ein Gegenstand der höchsten Wichtigkeit anerkannt.

II. Die erste Erleichterung wurde der Rheinschifffahrt zu Theil, und zwar in Folge der Abtretung des linken Rhein-

---

²) Siehe oben §. 145, Note 5.

¹) Etienne Carathéodory, du droit international concernant les grands cours d'eau. Etude théorétique et pratique sur la liberté de la navigation fluviale. Leipz. 1861.

ufers an Frankreich im Lüneviller Frieden vom Jahre 1801, durch den Reichsdeputationsabschied vom 25. Februar 1803 Art. 39 und die sich hieran anschliessende Convention über den Rheinschifffahrts-Octroi vom 15. August und 1. Oktober 1804 [2]).

III. Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, Art. 39 wurden alle sowohl auf dem rechten, als linken Rheinufer bis dahin erhobenen Rheinzölle aufgehoben, jedoch unter Vorbehalt der Eingangszölle (*droit de douane*) und eines Schifffahrtsoctroi, der gemeinschaftlich von Frankreich und dem deutschen Reiche angeordnet und erhoben wurde. Der Ertrag des Octroi im Ganzen hatte vorerstens die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizei zu bestreiten. Der Ueberschuss wurde in zwei gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respektiven Ufer bestimmt war. Auf den reinen Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte waren mancherlei Dotationen und Rentenzahlungen angewiesen [3]).

IV. Mainz und Köln wurden damals noch als Umschlagsplätze, d. h. Plätze, wo die zu Berg oder zu Thal fahrenden Schiffe ihre Ladung löschen und auf andere Schiffe verladen mussten, beibehalten [4]).

---

[2]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Au[fl.] Thl. I, S. 45.

[3]) Nach dem R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803, art. 39 wurde dieser Re[st] verhypothecirt: 1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten Er[z]kanzlers, dann für die übrigen in den §§. 9. 14. 17. 19 und 20 gegeb[enen] Anweisungen; 2) zur Bezahlung der in den §. 7 und 27 subsidiarisch [und] bedingnissweise angewiesenen Renten. — Ueber die rechtliche Natur [der] auf den Rheinoctroi gelegten immerwährenden Lasten, siehe (v. Lind[e]) Archiv f. d. öffentl. Recht des deut. Bundes Bd. I, Heft 2 (1854), S. 7[…] — Vergl. auch: (Longard I) Ausführung der Ansprüche des Grafen [zu] Eltz-Kempenich aus dem Rheinzolle zu Engers, Coblenz 1842, und [die] hierauf bezüglichen Protokolle der B.-V. vom 20. Mai 1857, 17. Sitz. §. 216 und 4. Sitz. vom 28. Januar 1858, §. 39. — Urtheil des k. hannoverschen O.-A.-Gerichts zu Celle in der Streitfrage der freien Stadt Frankfurt wider die Rheinufer-Staaten. Hannover 1860.

[4]) Convention über den Rheinschifffahrtsoctroi v. 15. Aug. und 1. Okt. 1804, art. 3.

§. 479.

b) Die Bestimmungen des ersten Pariser Friedens und der Wiener Congressakte und der sich hieran anschliessenden Conventionen und Schifffahrtsakten über die Freiheit der Flussschifffahrt, und die Bundesbeschlüsse vom 3. August 1820 und 27. Februar 1832.

I. In dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Art. V wurde zum ersten Male grundsätzlich die Freiheit der Schifffahrt auf dem Rheine für Jedermann, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zu seinem Ausflusse in das Meer, ausgesprochen [1]).

II. Zugleich wurde es dem in Aussicht stehenden Congresse vorbehalten, denselben Grundsatz auch auf die anderen schiffbaren Flüsse auszudehnen, welche in ihrem Laufe mehrere Staatsgebiete berühren oder durchlaufen [2]).

III. Eine solche allgemeine Bestimmung in Bezug auf alle schiffbaren Flüsse, welche die Gebiete mehrerer Staaten trennen oder durchlaufen, ist auch wirklich in die Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815, Art. 109 aufgenommen und von den Mächten, deren Gebiete von schiffbaren Flüssen geschieden oder durchschnitten werden, im Art. 108 die Verpflichtung übernommen worden, durch gemeinsame Uebereinkunft die Schifffahrt auf solchen Flüssen zu ordnen [3]).

---

[1]) I. Pariser Frieden, 30. Mai 1814, art. V. „La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer, et réciproquement, sera libre de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne,“ etc. — Von den Niederlanden wollten längere Zeit hindurch die Worte: *jusqu' à la mer*, nur von der Freiheit der Schifffahrt bis an das Meer, nicht aber bis in das Meer (*dans la mer*) verstanden werden. In der Uebereinkunft der Uferstaaten des Rheins v. 31. März 1831, art. 1 wurde aber ausdrücklich gesagt: „bis in das Meer.“

[2]) I. Pariser Frieden, 30. Mai 1814, art. V a linea 2.

[3]) Von der Flussschifffahrt handelt überhaupt die Wiener Congressakte v. 9. Juni 1815, art. 108—116. — Insbesondere art. 108. „Les puissances dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable s'engagent à régler d'un commun accord tout ce qui a rapport à la navigation.“ (art. 109). „La navigation dans tout le cours des rivières indiquées

IV. Als Grundsätze wurden in der Wiener Congress-akte aufgestellt: 1) dass sowohl für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben, als auch für die Handhabung der Poli[zei] auf den Flüssen, gleichförmige und dem Handel mögli[chst] vortheilhafte Systeme aufzustellen sind[4]; 2) dass nam[ent]lich die Schifffahrtsabgaben in unveränderlich[er] Weise festzusetzen und so einzurichten sind, dass keine in's Einzelne gehende Untersuchung der Ladung wei[ter] stattfindet, als zur Verhütung von Unterschleifen nöthig ist[5]; 3) dass insbesondere bei Feststellung der Schifffahrtsabga[ben] von der Rücksicht auf Ermunterung des Handels du[rch] Erleichterung der Schifffahrt als leitendem Gru[nd]gedanken ausgegangen werden soll, wobei auf den Rh[ein]-Schifffahrtsoktroi als beiläufig massgebendes Vorbild hin[ge]wiesen wurde[6]), daher 4) jeder Uferstaat für die Erhalt[ung] des guten Standes der Leinpfade und des Flussbett[es] innerhalb seines Gebietes zu sorgen verpflichtet ist, da[mit] die Schifffahrt auf keine Hindernisse stosse[7]), w[o]nach es offenbar als selbstverständlich erscheint, dass k[ein] Staat befugt ist, Bauten, wie Brücken u. dergl., in einer [sol]chen Weise anzulegen, dass hieraus der Schifffahrt ein ne[ues] Hinderniss erwachsen würde[8]); 5) dass keine ne[...]

dans l'article précédant, du point où chacune d'elles devient navi[gable] jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre et ne pourra so[us le] rapport du commerce être interdite à personne" etc.

[4]) Ebendas. art. 109 a. E. und art. 110.

[5]) Ebendas. art. 111.

[6]) Ebendas. art. 111. „. . . on partira néanmoins en dress[ant le] tarif, du point de vue, d'encourager le commerce en facilita[nt la] navigation" etc.

[7]) Ebendas. art. 113. „Chaque état riverain se chargera de l'e[n]tien des chemins de halage qui passent par son territoire et des tra[vaux] nécessaires pour la même étendue dans le lit de la rivière, pour ne f[aire] éprouver aucun obstacle à la navigation."

[8]) Ausdrücklich hatte übrigens schon die Kais. Wahlcap. art [...] §. 7 verboten, in schiffbaren Strömen der Schifffahrt hinderliche Ba[uten] anzulegen, „sondern es sollen solche Gebäude . . . wenigstens also e[inge]richtet werden, dass die Schiffe ungehindert auf- und abk[om]men können. — Vergl. (R. v. Mohl), erste und zweite Denkschrift [über] die Nothwendigkeit eines Durchlasses für die Schifffahrt in der zwi[schen] Köln und Deutz zu erbauenden Brücke (beide s. l. et a.). — Fe[...]

Stapel- und Umschlagplätze errichtet und selbst bei bestehenden nur so weit beibehalten werden dürfen, als es die Uferstaaten, abgesehen von dem lokalen Interesse dieser Plätze, für die Schifffahrt und den Handel im Allgemeinen für nöthig und nützlich finden[9]), und dass 6) das Eingangszollwesen (*les douanes*) der einzelnen Uferstaaten nicht mit dem Systeme der Schifffahrtsabgaben vermengt werden darf[10]). 7) Ausdrücklich wurde bestimmt, dass ein von den Uferstaaten errichtetes gemeinschaftliches Reglement nur mit Einwilligung aller Theilnehmer verändert werden kann[11]).

V. In Gemässheit dieser allgemeinen Grundsätze sind bereits auch Uebereinkommen der Uferstaaten des Rheines[12]), der Elbe[13]) und Weser[14]) und anderer Flüsse, wie Main, Neckar, Mosel und Schelde[15]) errichtet worden.

---

competent in dieser Angelegenheit hat sich die B.-V. erklärt, laut B.-B. v. 12. August 1858, 27. Sitzung §. 360, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. II (1859), S. 685.

[9]) Wiener Congressakte v. 9. Juni 1815 art. 114.

[10]) Ebendas. art. 115.

[11]) Ebendas. art. 116.

[12]) Vergl. Articles concernants la navigation du Rhin, annexe XVI à l'acte de Congrès de Vienne. (G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. I, S. 279). — Rheinschifffahrtsakte, Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung, Mainz 31. März 1831; ebendas. I, S. 408 flg. — Ueber die Gesetzgebung, die Rheinschifffahrt betr. siehe Oppenheim, der freie deutsche Rhein. Stuttgart und Tübingen 1842. — C. A. von Kamptz, die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins, gesammelt und mit Rücksicht auf die fremdländische Gesetzgebung und gewerbliche Verhältnisse beleuchtet. Braunschweig 1845.

[13]) Elbeschifffahrtsakte, Dresden, 23. Juni 1821, bei G. v. Meyer, 3. Aufl. Thl. I, S. 354 flg. — Revisionsakte, Hamburg, 18. Sept. 1824. — Neueste Vereinbarung der Elbuferstaaten 1863.

[14]) Weserschifffahrtsakte, Minden, 10. September 1823, bei G. v. Meyer I. S. 379 flg. — Revisionsakte, Bremen, 21. December 1825, ebendas. S. 399 flg.

[15]) Articles concernants la navigation du Neckar, du Mein, de la Moselle et de l'Escaut, auch als annexe XVI de l'acte du Congrès de Vienne, bei G. v. Meyer, a. a. O. Thl. I, S. 284.

VI. In dem Staatsvertrage über die Beendigung des orientalischen Krieges, geschlossen zu Paris am 30. März 1856 zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Russland, Sardinien und der Türkei, wurde bestimmt, dass die in der Wiener Congressakte über die Schifffahrt auf den Flüssen, welche mehrere Staatsgebiete trennen oder durchfliessen, aufgestellten Grundsätze in Zukunft auch auf die Donau und deren Mündungen ausgedehnt werden sollen[16]. In Folge hiervon kam eine Donauschifffahrtsakte zwischen Oesterreich, Bayern, der Türkei und Würtemberg zu Wien am 7. und 9. November 1857 zu Stande[17].

VII. Durch Bundesbeschluss vom 3. August 1820 haben sich die Bundesglieder verbindlich gemacht, die über die Flussschifffahrt in der Wiener Congressakte enthaltenen Bestimmungen „unverbrüchlich" zu befolgen[18].

VIII. In Bezug auf den Bau stehender Brücken über Grenzflüsse des deutschen Bundes wurde durch Bundesbeschluss vom 27. Februar 1832, 8. Sitzung, Separat-Protokoll I, §. 5, Nr. 2 festgesetzt, dass „aus Gründen der Sicherheit" keine solchen Brücken „ohne vorgängige Prüfung ihrer Zulässigkeit aus dem militärischen Gesichtspunkte und ohne Zustimmung des Bundes angelegt werden dürfen[19].

---

[16]) Pariser Frieden vom 30. März 1856, art. 15—18; bei G. Meyer, Corp. Jur. Confōd. Germ. 3. Aufl. Thl. I (1858), S. 451. 452.

[17]) Donauschifffahrtsakte vom 7. u. 9. Nov. 1857: ebendas. Thl. I, S. 464 flg. — Es ist hiernach die Freiheit der Schifffahrt in das Meer und umgekehrt ausgesprochen, jedoch im art. 8 die Flussschifffahrt, die zwischen den Uferplätzen, ohne das Meer zu berühren, stattfindet, den Schiffen der Uferstaaten vorbehalten.

[18]) B.-B. v. 3. August 1820; Protok. der Plenarversammlung §. 4; G. v. Meyer, a. a. O. Thl. II (1859), S. 115.

[19]) Bei G. v. Meyer, a. a. O. Thl. II (1859), S. 240. — Vergl. B.-B. v. 25. Febr. 1858, 8. Sitz. §. 93, die Errichtung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Waldshut betr., ebendas. Thl. II, S. 677, B.-B. vom 5. Juni 1858, Separatprotokoll der 18. Sitzung, die Errichtung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Kehl betr., ebendas. Thl. II, S. 683.

§. 479 a.

4) Bestrebungen für gemeinsame Gesetzgebung in handelspolitischer Beziehung.

a) Die Bestrebungen der Dresdener Ministerial-Conferenz (1850—1851).

In der am 27. December 1850 gehaltenen zweiten Dresdener Ministerialconferenz[1]) wurden fünf Commissionen niedergesetzt. Der dritten dieser Commissionen wurden die Einrichtungen zur gemeinsamen Förderung der materiellen Interessen, Handel, Zoll, Schifffahrt, Verkehrsmittel, als Gegenstände ihrer Berathungen bezeichnet. Diese Commission erbat sich alsbald von den Regierungen die Absendung von Sachverständigen nach Dresden, und diese übergaben am 9. März 1851 als das Ergebniss ihrer Arbeiten einen Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs, nebst vier Anlagen, nämlich ein Verzeichniss der Gegenstände, die bei dem Uebergang aus einem Bundesstaate in den andern vom Eingangszoll frei sein sollten, ein Verzeichniss der in den einzelnen deutschen Zollgebieten bestehenden Ausgangsabgaben, einen Entwurf eines Zollcartels und eines Münzcartels zwischen den deutschen Bundesstaaten[2]).

§. 479 b.

b) Die Bestrebungen in der Bundesversammlung für Herstellung von gleichem Mass und Gewicht.

In der 7. Bundestags-Sitzung vom 23. Febr. 1860 hatten Bayern, K. Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg den Antrag eingebracht, die Bundesversammlung wolle sich die Einführung gleichen Masses und Gewichtes zur Aufgabe

---

[1]) Ueber die Dresdener Ministerialconferenzen, siehe oben §. 199.

[2]) Vergl. Protokoll der B.-V. vom 9. August 1851, §. 112, woselbst auch dieser Entwurf mit seinen Anlagen (in Beilage) zu finden ist.

stellen. Auf Bericht des handelspolitischen Ausschusses in der 18. Sitzung vom 8. Juni 1860, Protok. §. 158 wurde von der Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit die Niedersetzung einer Commission von Fachmännern zu Frankfurt a. M. auf Kosten der theilnehmenden Regierungen beschlossen. Der von dieser Commission ausgearbeitete Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einführung gleichen Masses und Gewichtes kam in der 22. Sitzung vom 27. Juni 1861, Protokoll §. 183 zur Vorlage und wurde durch Bundesbeschluss vom 18. Juli 1861, Protokoll der 25. Sitzung, §. 212, zur Kenntniss der Regierungen gebracht mit der Aufforderung, ihre Erklärungen hierüber abzugeben[1]).

§. 479c.

c) Die Bestrebungen in der Bundesversammlung für Herstellung einer gemeinsamen Patentgesetzgebung.

In der 25. Sitzung der Bundesversammlung vom 26. J[illegible] 1860, Protok. §. 197 wurde von Bayern, K. Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, Grossh. Hessen, Sachsen-Meiningen [illegible] Sachsen-Altenburg, Nassau und Mecklenburg-Schwerin der Antrag gestellt, die schon auf den Dresdener Ministerial-Conferenzen angeregte Frage wegen Entwerfung allgemeiner zum Schutze von Erfindungen aufzustellender Vorschriften wieder aufzunehmen, und eine gemeinschaftliche deutsche Patentgesetzgebung durch die Bundesgesetzgebung herbeizuführen, womit einem im Kreise der Gewerbtreibenden lebhaft gefühlten Bedürfnisse entsprochen werden würde. Auf den Antrag des handelspolitischen Ausschusses in der 27. Sitzung vom 1. A[illegible] 1861, Protok. §. 229 wurde von der Bundesversammlung [illegible] der 34. Sitzung vom 5. December 1861, Protok. §. 309 durch Stimmenmehrheit beschlossen[1]), am Sitze der Bundesversammlung eine Commission von Fachmännern zur Ausarbeitung gutachtlicher Vorschläge, auf Kosten der Regierungen zusam[illegible]

---

[1]) Bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III (1862), S. 159, woselbst auch [illegible] Gutachten der Sachverständigen vollständig abgedruckt ist.

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confőd. Germ. 3. Auflage, Thl. [illegible] 1862), S. 257.

.. zu lassen, welche geneigt wären, solche Commissaire ..ordnen. Diese Commission trat am 25. November 1862 Frankfurt zusammen; die von ihr ausgearbeiteten Entwürfe ..den der Bundesversammlung in der 18. Sitzung vom Juni 1863 durch das Bundespräsidium vorgelegt und auf ..en Antrag unter Zustimmung aller Bundestagsgesandten, Ausnahme des preussischen, dem handelspolitischen Aus..sse überwiesen.

§. 479 d.

Ausserhalb der Bundesversammlung geschlossene ..eine mehrerer deutschen Bundesstaaten zur Beförderung von Handel und Verkehr[1]).

a) Der Zollverein.

Der Zollverein, zwischen Preussen, Bayern, K. Sach.. Würtemberg, Baden, Kurfürstenthum und Grossherzogthum ..sen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsverein ver..denen Staaten, Braunschweig, Nassau und der freien Stadt ..nkfurt, beruht auf den Zollvereinigungsverträgen vom und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. De..ber 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oc..r und 13. November 1841; er wurde im Jahre 1853 er..tert durch den Beitritt des zwischen K. Hannover, Olden..g und den ihnen angeschlossenen Gebieten bestandenen ..ervereins. Zufolge des Vertrages von Berlin 4. April 1853, dieser Zollverein zwölf Jahre (vom 1. Januar 1854 bis December 1865) zwischen sämmtlichen vorgenannten ..aten fortzubestehen. Soferne der Vertrag nicht vor dem Januar 1864 von dem einen oder dem andern der contra..nden Staaten abgekündigt wird, soll derselbe (art. 42) auf ..tere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als ..ängert angesehen werden. Letztere Verordnung ist jedoch für den Fall getroffen „dass nicht in der Zwischenzeit

[1]) Die in diesem und den folgenden Paragraphen (§. 479 d bis §. 479 g) ..geführten Verträge finden sich in den Regierungsblättern der verein..ten Staaten.

sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Massregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen." Im art. 41 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 sind sämmtliche Zollvereinsstaaten auch dem zwischen Preussen und Oesterreich zu Berlin am 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage beigetreten, dessen Dauer ebenfalls auf zwölf Jahre (vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865) festgestellt ist. Nach art. 25 dieses Vertrages sollten schon im Jahre 18[illegible] Commissarien der contrahirenden Staaten zusammentreten „um über die Zolleinigung zwischen den beiden contrahiren den Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörig[en] Staaten, oder, falls eine solche Einigung noch nicht [zu] Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, [als] die am 1. Januar 1854 eintretenden und die im art. 3 [er]wähnten, durch commissarische Verhandlungen nachträglich fest zustellenden Verkehrserleichterungen und über mög lichste Annäherung und Gleichstellung der beid[er]seitigen Zolltarife zu unterhandeln." Diese Unterhandlung [hat] bisher noch nicht stattgefunden; dagegen ist durch den [am] 29. März 1862 von Preussen mit Frankreich auf 12 Ja[hre] von 1865 an abgeschlossenen Handelsvertrag, zu welchem [der] Beitritt der übrigen Zollvereinstaaten beantragt ist, nicht [nur] die Einigung mit Oesterreich, und somit die Erfüllung [der] Absicht des art. 19 der deutschen Bundesakte vorerst wie[der] in die Ferne gerückt, sondern der Fortbestand des Zollv[er]bandes selbst bedroht[2]). Von grosser Bedeutung für [illegible]

[2]) Der französisch-preussische Vertrag vom 29. März 1862 steht nach ganz abgesehen von der gänzlichen Hintansetzung des Princips völkerrechtlichen Rechtsgleichheit und Gegenseitigkeit und der unläug[baren] Bedrohung der industriellen Interessen der sämmtlichen Zollvereins[staaten] in offenbarem Widerspruch mit dem berühmten Patente des K. Fri[ed]rich Wilhelm IV von Preussen vom 18. März 1848, worin dem[selben] die Herstellung eines allgemeinen deutschen Zollverbandes als [eine] der gerechtesten und nicht länger zu verweigernden Forderungen des d[eut]schen Volkes selbst proklamirt hatte. Siehe oben §. 181 (Thl. I) S. 4[illegible] Vergl. G. Heinzelmann, Altes und Neues aus der Handelsgeschich[te]

Schutz deutscher Landesangehörigen im Ausland ist art. 20 des Handels- und Zollvertrages zwischen Preussen (und beziehungsweise den Zollvereinsstaaten) und Oesterreich vom 19. Februar 1853, wonach jeder Theil „seine Consuln im Ausland zu verpflichten hat, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art, und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren." Sonach sind die Angehörigen der Zollvereinsstaaten keineswegs so ganz schutzlos im Auslande, wie dies mitunter dargestellt wird, und ist daher auch für sie dem Mangel deutscher Bundes-Consulate abgeholfen, und zwar um so mehr, als überdies die Hansestädte ihre Consuln angewiesen haben, die Unterthanen aller deutschen Bundesstaaten, wie die hanseatischen Bürger zu vertreten[3]).

§. 479 e.

b) Der Münzvertrag der Zollvereinsstaaten.

Die Zollvereinsstaaten hatten schon unter dem 30. Juli 1838 eine Münzconvention unter sich abgeschlossen. In Folge des art. 19 des Handels- und Zollvertrages zwischen Preussen und Oesterreich vom 19. Februar 1853, welchem die übrigen Zollvereinsstaaten unter dem 4. April 1853 beigetreten sind, wurde unter diesen sämmtlichen Staaten und Liechtenstein am 24. Januar 1857 ein Münzvertrag abgeschlossen, der mit dem 1. Mai 1857 in Wirksamkeit trat. Die Dauer des Vertrages ist bis zum Jahre 1878 festgesetzt; es soll derselbe, insoferne nicht von einer oder der anderen Seite der Rücktritt erklärt oder eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, stillschweigend als von fünf zu fünf Jahren verlängert betrachtet werden. Der Rücktritt ist nur zulässig,

---

von Deutschland. München 1863. — Sehr gut sagt A. Peetz, Sieben handelspolitische Briefe aus England, Leipz. 1863, S. 59: „Die Vervollständigung des Zollvereins erscheint uns als ein Recht des deutschen Volkes, und ob sie von Oesterreich gewünscht und von Preussen bekämpft, oder ob sie von Oesterreich bekämpft und von Preussen gewünscht wird, das kommt für uns hierbei gar nicht in Betracht."

[3]) Siehe oben §. 199 (Thl. I), S. 544.

wenn die betreffende Regierung ihren Entschluss mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer erklärt, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung zur Bewirkung einer neuen Verständigung einzutreten hat.

§. 479 f.

c) Der deutsch-österreichische Postverein.

Am 6. April 1850 wurde zu Berlin von Oesterreic und Preussen ein Vertrag über einen Postverein (deutsc österreichischer Postverein) geschlossen, welcher Feststellung gleichmässiger Bestimmungen für die Taxir und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendung bezweckt, die sich zwischen den verschiedenen zum Ver gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet u dem Auslande bewegen. Oesterreich und Preussen trat dem Vereine für ihr gesammtes Staatsgebiet bei. Auss dem sollte derselbe nur deutsches Gebiet umfassen. D Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostse dungen bleiben den einzelnen Staaten überlassen. Dies Vereine traten alsbald und allmählich immer mehrere deuts Postverwaltungen bei. Am 5. December 1851 kam zu Ber ein revidirter Postverein zu Stande, an welchen sich Nachtra verträge 3. September 1855 und 25. Februar 1857 anreiht Alle diese Verträge wurden nebst den Beschlüssen der vier zu Frankfurt a. M. am 15. Mai 1860 zusammengetrete deutschen Postconferenz in einen neuen Postvertrag v 18. August 1860 zusammengefasst. Beigetreten sind bis j Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württe berg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, beide Mecklenburg Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg und der Fürst v Thurn und Taxis. Der revidirte Vertrag trat mit dem 1. J 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse d Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjährig Kündigung in Kraft.

§. 479g.

d) Der deutsch-östereichische Telegraphen-Verein.

In ähnlicher Weise, wie der deutsch-österreichische Postverein, kam auch ein deutsch-österreichischer Telegraphenverein zu Stande. Der Hauptvertrag vom 25. Juli 1850 und die bezüglichen Nachtragsverträge vom 14. Oktober 1851, 23. September 1853 und 29. Mai 1855 wurden nach erfolgter Revision durch Bevollmächtigte von Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin und Königreich der Niederlande in einen revidirten deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 16. November 1857 zu Stuttgart zusammengestellt, welchem auf der sechsten Conferenz von Bevollmächtigten der Vereinsstaaten zu Haag am 31. August 1861 noch einige nachträgliche Bestimmungen beigefügt wurden. Deutsche Staaten können diesem Telegraphenverein nur als wirkliche Mitglieder beitreten, ausserdeutsche Staaten aber mit demselben nur in ein Vertragsverhältniss treten. Jede Vereinsregierung ist befugt, Verträge dieser Art mit Nachbarstaaten im Namen des Vereins zu schliessen, insoferne den Verträgen die Bestimmungen des Vereins zu Grunde gelegt werden. Die Zulassung von Bestimmungen, welche von den Grundsätzen des Vereins abweichen, darf nur mit Genehmigung sämmtlicher Vereinsregierungen stattfinden. Der revidirte Vertrag ist mit dem 1. April 1858 in Wirksamkeit getreten und bleibt für die Dauer von sechs Jahren in Kraft. Soferne derselbe nicht spätestens ein Jahr vor seinem Ablauf gekündigt wird, soll er auf weitere sechs Jahre und so fort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

§. 480.

6) Bestimmungen in den Verfassungsurkunden der Einzelstaaten über Gegenstände der Polizeigewalt.

I. Die Verfassungsurkunden der deutschen Bundesstaaten enthalten nur wenige vereinzelte Bestimmungen über solche Gegenstände, welche in das Gebiet der Polizeigewalt gehören,

und diese sind grösstentheils nur in sehr allgemeinen Züg gehalten und schliessen sich theils der Bundesgesetzgeb an, theils sind sie durch deren neueste Bestimmungen üb flüssig oder abgeändert worden, theils bestehen dieselben einer Nachbildung oder in Modificationen einzelner in d Grundrechte des deutschen Volkes und hiermit in die Reic verfassung vom 28. März 1849 übergegangenen Bestimmung Dahin gehören die Bestimmungen der deutschen Verfassung urkunden über die Freiheit der Presse[1]), das Verein recht[2]), den Nachdruck[3]), die Haussuchungen[4]), Beschlagnahme von Papieren[5]) und das Briefgeheim niss[6]).

---

[1]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 11. — Baden, V.-U. 1818, §. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 28. — Grossh. Hessen, V.-U. 1 §. 35. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 35. — Kurhessen, V.-U. 1 §. 37. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 67. — Braunschweig, L.-O. 1832, §. 31. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 3. — Pre sen, V.-U. 1850, §. 27. 28. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 4 S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 43. — Reuss j. L., V.-U. 1 §. 14 und Gesetz v. 20. Juni 1856, §. 26. — Waldeck, V.-U. 1 §. 30. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 24. — Vergl. oben §. 470 flg.

[2]) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 28; siehe oben §. 467, Note Preussen, V.-U. 1850, §. 29. 30. 38. 39. — Oldenburg, rev. 1852, art. 47. 50. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 44. 46. 47 Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 15 und Gesetz v. 20. Juni 1856, §. 2 Luxemburg, V.-U. 1856, art. 25. 26. — Liechtenstein, V.-U. 1 §. 18. — Siehe oben §. 294. 468.

[3]) S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 49. — Reuss j. L., V.-U. 1 §. 24. — Siehe oben §. 472 flg.

[4]) Preussen, V.-U. 1850, §. 6. — Oldenburg, rev. V.-U. 1 art. 40. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 12 und Ges. v. 20. Juni 1 §. 40. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 29. — Luxemburg, V.-U. 1 art. 15. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 12. — Siehe oben §. 292.

[5]) Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 12 und Ges. v. 20. Juni 1856, §. 2 Waldeck, V.-U. 1852, §. 29. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 2 Siehe oben §. 292.

[6]) Kurhessen, V.-U. 1831, §. 38. — Preussen, V.-U. 1850, §. 3 Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 41. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. und Ges. v. 20. Juni 1856, §. 27. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 2 Luxemburg, V.-U. 1856, art. 28. — Siehe oben §. 292.

II. Vereinzelte Bestimmungen finden sich über die Gewerbefreiheit[7]), das Postwesen[8]), das Recht, den Besitz gewisser Gegenstände zu verbieten[9]) und die Oberaufsicht des Staates bei Privatwaldungen[10]).

III. Häufiger finden sich dagegen Bestimmungen über das Unterrichtswesen in den Verfassungsurkunden. Die Verfassungen vor dem Jahre 1848 beschränkten sich meistens darauf, im Allgemeinen die Freiheit der Berufswahl und der Ausbildung für den erwählten Stand und Gewerbe im In- und Auslande ausdrücklich auszusprechen[11]), verwiesen aber mitunter dabei auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Besuches auswärtiger Bildungsanstalten[12]), oder hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste[13]), oder auf andere beschränkende Gesetze und Privatrechte[14]).

---

7) Kurhessen, V.-U. 1831, §. 36. „Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Concession erforderlich ist, sollen gesetzlich bestimmt werden. Das Erforderniss einer Concession, wie solches bisher bestand, ist nirgend auszudehnen." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 56: (§. 1). „Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebes darf nur gesetzlich und nur insoweit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohle gefordert wird." (§. 2). „Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staates auf den Grund eines beanspruchten Regals finden nicht statt." (§. 3). „Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft." — Innungsmässige Erlernung und Betrieb der Gewerbe schreibt dagegen vor: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 58.

8) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 57: „Die Postanstalten sollen künftig nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein."

9) S.-Meiningen, 1829, §. 17. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 55. — Siehe oben §. 433, Note 9.

10) Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 46. „Das Recht des Staates auf Nutzung des Holzaufschlages auf fremden Grundstücken ist aufgehoben. Dem Staate steht hinsichtlich der Privatwaldungen nur ein Oberaufsichtsrecht zu."

11) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 29. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 36. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 28. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 27. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 62. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 24.

12) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 29.

13) Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 36.

14) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 28. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 62.

IV. Die Verfassungsurkunden seit dem Jahre 1848 haben zum Theile die in den Grundrechten des deutschen Volkes aufgestellten Grundsätze über die unbeschränkte Freiheit der Berufswahl und Ausbildung, so wie über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unverändert aufgenommenen[15]), zum Theil aber einige Abänderungen an denselben eintreten lassen, namentlich in der Art, dass bei der Errichtung der Volksschulen auf die confessionellen Bedürfnisse Rücksicht genommen, oder die Verbindung zwischen Kirche und Schule anerkannt wird[16]).

V. In allen Staaten ist längst anerkannt, dass das Unterrichtswesen unter der Aufsicht des Staates stehe[17]), und dass für den Volksunterricht gehörige Sorge getragen werden müsse[18]), wenn gleich meistens erst die neuesten Verfassungsurkunden diese Sätze ausdrücklich aufstellen. Verschiedenheiten finden sich darin, dass in einigen Staaten nicht blos die höheren Bildungsanstalten[19]), sondern auch die Volksschulen als Staatsanstalten[20]), in anderen Staaten aber Letztere als Gemeindeanstalten erklärt sind[21]). In einigen

---

[15]) Siehe oben §. 293, Note 20 und 22—30. — Vergl. noch Luxemburg, V.-U. 1856, art. 23.

[16]) Siehe oben §. 293, Note 21.

[17]) Ausdrücklich sagen dies Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 2… Preussen, V.-U. 1850, §. 23. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. … — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 37. — Reuss j. L., V.-U. … §. 20. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 44. — Luxemburg, V.-U. 1… art. 23.

[18]) Ausdrücklich sagt dies: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 84. … Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art und namentlich der Landesuniversität wird … künftig auf das Zweckmässigste gesorgt." — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 137. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 83. 84. … S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 29. — Reuss j. L., V.-U. … §. 19 und Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 48. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 23.

[19]) Die gelehrten Schulen erklärt ausdrücklich als Staatsanstalten Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 90. 91.

[20]) So z. B. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 25. 29.

[21]) Dies erklären Preussen, V.-U. 1850, §. 24. 25. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 86. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 42. … Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 21.

fassungen ist die Erhaltung des Universitätsfonds besonders verbürgt [22]).

VI. In einigen Staaten ist durch besondere Gesetze der Grundsatz durchgeführt worden, dass die Gemeinde, und in ganz gewissen Fällen der Staat selbst für den Schaden zu haften und einzutreten hat, welcher bei Tumult oder Aufruhr Privatpersonen zugefügt worden ist [23]).

§. 481.

VI. Privilegienhoheit.

I. Unter Privilegienhoheit versteht man das Recht der Staatsgewalt, Ausnahmen von dem gemeinen Rechte (*jura singularia*), sei es für einzelne Fälle und Personen oder für ganze Klassen derselben, zu machen.

II. Die Ertheilung von Privilegien ist in einem wohlgeordneten Staate insoferne gerechtfertigt, ja unentbehrlich, als sie selbst als ein Akt der Gerechtigkeit, nämlich als ein Akt der Ausgleichung der Billigkeit (*jus aequum*) mit dem strengen Rechte (*jus strictum*) erscheint.

III. Die Privilegienhoheit wird entweder in der Form der eigentlichen Gesetzgebung oder der Verordnung (durch Reskripte) ausgeübt.

IV. Ersteres ist nothwendig, wenn singuläre Rechtsgrundsätze für eine ganze Klasse von Fällen oder Personen auf-

---

[22]) Baden, V.-U. 1818, §. 21. „Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höheren Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.“ — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 79. „Das von den vormaligen Klöstern und ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreiches herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Kassen gänzlich getrennt bleiben und allein zu Zuschüssen für die Landesuniversität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden“ etc. — Eine ähnliche Bestimmung über Verwendung des vereinigten Klosterfonds und des von der ehemaligen Universität Helmstädt herrührenden Studienfonds für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke enthält: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 219—222.

[23]) So z. B. Hannover, Ges. vom 16. April 1848. — Baden, Ges. v. 13. Febr. 1851, Reg.-Bl. Nr. XIV.

gestellt werden sollen[1]). In diesem Falle concurriren bei der Ertheilung des Privilegs, beziehungsweise bei der Aufstellung eines singulären Rechtssatzes, in den constitutionellen Staaten die Landstände ebenso, wie bei einem jeden anderen Akte der Gesetzgebung.

V. Wo die Krone aber ihre Privilegienhoheit nur in der Form der Verordnung für einzelne Fälle oder Personen ausübt, findet auch in der constitutionellen Monarchie keine Mitwirkung der Stände bei diesem Akte statt. Allein in diesem Falle darf die Krone, die Staatsverfassung sei, welche sie wolle, von ihrer Privilegienhoheit nur in der Art Gebrauch machen, dass das Privilegium demjenigen, welchem es ertheilt wird, günstig ist[2]) und keine erworbenen Rechte dritter Personen verletzt[3]).

VI. Nach dem gemeinen deutschen Staatsrechte ist daher der Souverain, abgesehen von dem auch unter diesen Gesichtspunkt fallenden Begnadigungsrechte in Strafsachen[4]) und dem Rechte, Moratorien zu verleihen[5]), befugt, A) durch Reskripte Belohnungen und Auszeichnungen jeder Art, wie z. B. Orden und andere Ehrenzeichen, Titel und Würden und Standeserhöhungen nach seinem Ermessen zu ertheilen[6]). B) In der Privilegienhoheit liegt ferner d

---

[1]) Beispiele solcher allgemeinen durch Gesetze eingeführten Privilegien oder singulären Rechte finden sich schon im römischen Rechte; z. B. das Sc. *Vellejanum*, St. *Macedonianum*, die *privilegia minorum* (Insoferne ein solches durch ein allgemeines Gesetz eingeführtes Privileg ein *favorabile* ist, heisst es *beneficium legis*.

[2]) Siehe oben §. 432 flg. — Also nur *privilegia favorabilia*, k *privilegia odiosa*. L. 7 Cod. de precibus imperatori offerendis (1, Siehe oben §. 451, Note 36.

[3]) Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 6. — Siehe unten Note 10.

[4]) Siehe oben §. 456.

[5]) Siehe oben §. 457.

[6]) Ausdrücklich erwähnen das Recht des Souverains, Auszeichnungen zu verleihen: Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 10. „Der König allein hat Recht, Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. Ausnahmen hiervon können nur kraft erworbenen Rechtes vorkommen.“ — Preussen, V.-U. 1850, §. 50. „Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.“ — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art.

Recht, **Dispensationen** von den Beschränkungen zu ertheilen, welche prohibitive Civilgesetze festsetzen [7]), jedoch nur insoferne hierdurch nicht Veranlassung zur Verletzung von Rechten gegeben wird, welche das Gesetz gegen alle Willkühr der Privatpersonen sicher stellen will [8]), oder insoferne nicht durch den Wortlaut oder den Geist der Civilgesetze selbst gewisse Arten der Privilegien als unstatthaft ausgeschlossen sind [9]), oder **erworbene** Rechte Dritter verletzen [10]). C) Dasselbe gilt hinsichtlich des **Nachlasses** rückständiger Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln u. dergl. [11]). D) Hieher gehört auch das Recht, Vereinen oder frommen Stiftungen das **Korporationsrecht** [12]) und Ortschaften das Recht zur Bildung

---

„Dem Grossherzoge steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu." — Die Wahlkapitulation art. XXII, §. 1 legte dem Kaiser bei Ertheilung von Standeserhöhungen auf „dahin zu sehen, damit auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werde, die es vor anderen wohl meritiret, im Reiche gesessen und die Mittel haben, den affektirenden Stand *pro dignitate* auszuführen."

7) So z. B. kann nach gemeinen Rechten der Souverain von bürgerlichen Ehehindernissen dispensiren, die mangelnde väterliche Einwilligung zur Eingehung einer Ehe ergänzen, *veniam aetatis* ertheilen u. s. w.

8) So z. B. kann durch kein Reskript einem Vater das Recht ertheilt werden, seine Kinder aus anderen als den gesetzlichen Gründen zu enterben, oder ihre Pflichttheile zu verkleinern u. s. w.

9) So z. B. kann da, wo der Code Napoléon gilt, keine *Legitimatio per rescriptum principis* stattfinden. — **Schwarzburg-Sondershausen**, (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 65. „Von dem Fürsten hängt die Ertheilung von Dispensationen ab, so weit dieselben nach den Gesetzen zulässig sind." — **Kurhessen**, V.-U. 1831, §. 96. „Dispensationen von den jetzt schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit grösster Vorsicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmässigen Gesetze stattfinden, soferne nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind."

10) **Braunschweig**, n. L.-O. 1832, §. 6. „Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen **Dispensationen** von den gesetzlichen Vorschriften ertheilen, jedoch insofern **dritte** Personen wegen ihrer Rechte betheiligt sind, nur mit deren Zustimmung."

11) **Braunschweig**, n. L.-O. 1832, §. 39. — **Oldenburg**, rev. V.-U. 1852, art. 194. — **Waldeck**, V.-U. 1852, §. 12. (Siehe diese Texte unten §. 490, Note 22.)

12) Ausdrücklich behalten der Krone das Recht vor, Korporationsrechte zu verleihen: S.-**Meiningen**, V.-U. 1829, §. 27. 28. — S.-**Altenburg**,

einer besonderen Gemeinde, oder Stadtrecht und Marktrecht u. dergl. zu verleihen[13]).

VII. Desgleichen ist der Souverain befugt, den handelsgewerblichen und anderen industriellen oder artistischen Unternehmungen, so wie den Erfindungen durch Patente einen besonderen und weiter gehenden Schutz zu verleihen, als dieselben nach der allgemeinen Gesetzgebung des Landes oder des deutschen Bundes beanspruchen können, soferne nicht in einem solchen Gesetze ein Maximum des zu gewährenden Schutzes bestimmt ist. Nach einigen Verfassungen dürfen jedoch A) ausschliessende Handels- und Gewerbsprivilegien oder Monopole nur mit Zustimmung der Landstände[14]) oder überhaupt nicht mehr ertheilt werden[15]). B) Die Ertheilung von Erfindungspatenten ist überall der Regierung ohne landständische Mitwirkung überlassen, jedoch mitunter vorgeschrieben, dass dieselben nur auf eine gewisse, zu bestimmende oder bestimmte Zeit verliehen werden sollen[16]).

V.-U. 1831, §. 99. — Preussen, V.-U. 1850, §. 31. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 46.

[13]) Siehe oben §. 424, III, 1).

[14]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 31. „Ausschliessliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Beistimmung der Stände ertheilt werden.“ — Uebereinstimmen im Wesentlichen: Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 104. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 36. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 58, §. 2. „Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in einzelnen Fällen, nur auf dem Wege des Gesetzes und unter Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden.“ — Reuss j. L., Ges. v. 20. Juni 1856, §. 25. „Ausschliessliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen ohne Zustimmung des Landtags nicht ertheilt werden.“ — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 17. „Die Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbsprivilegien für eine bestimmte Zeit wird durch ein besonderes mit den einschlägigen Bundesgesetzen übereinstimmendes Gesetz normirt.“

[15]) S.-Altenburg, V.-U 1831, §. 59. „Monopole (ausschliessliche Privilegien) sollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden.“ — Uebereinstimmt: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 57.

[16]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 31 a linea 2. „Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschliesslichen Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren

§. 482.

V. Finanzhoheit.

1) Begriff und Geschichtliches.

I. Unter Finanzhoheit oder Cameralgewalt versteht man die Befugnisse der Staatsgewalt, welche sich auf den Staatshaushalt beziehen. Sie begreift die Finanzgesetzgebung, als das Recht, den Staatshaushalt zu ordnen und die Einkünfte und Ausgaben zu bestimmen, die Finanzvollstreckung d. h. das Recht, die Einkünfte zu erheben, zu verwalten und zu verausgaben, und die Finanzaufsicht, d. h. das Recht die Finanzverwaltung zu überwachen.

II. Zur Zeit des Reiches war das Finanzwesen des Reiches und das der einzelnen Territorien zu unterscheiden. In ähnlicher Weise ist heut zu Tage das Finanzwesen des Bundes und das der einzelnen Bundesstaaten zu unterscheiden.

III. Da die Reichsdomainen im Laufe der Zeit veräussert worden und die einträglichen Hoheitsrechte in die Hände der Landesherren übergegangen waren, eine bleibende allgemeine Reichssteuer aber (gemeiner Pfennig) nicht durchzuführen war, da ferner der Rheinschifffahrtsoctroi (§. 478) seine besondere Bestimmung hatte, und andere Einkünfte der kaiserlichen Kammer nur sehr geringen und zweifelhaften Ertrag gaben, so war das Reich bei Bestreitung seiner Ausgaben im Wesentlichen auf die Beiträge der Reichsstände angewiesen. Als ordentliche regelmässige Beiträge erschienen aber nur die sog. Kammerziele, d. h. die Beiträge zur Erhaltung des Reichskammergerichtes. Für ausserordentliche Bedürfnisse wurden die Beträge nach sog. von dem Reichstage besonders zu bewilligenden Römermonaten geleistet, zu welchen die Reichs-

---

belohnen." — Dieselbe Frist bestimmt: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 36. — Desgleichen Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 58, §. 2. — Reuss j. L., Ges. v. 20. Juni 1856, §. 25. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 104 a linea 2. „Patente auf Erfindungen kann . . . die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen." — Uebereinstimmt: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 59 a linea 2. — Ohne Einschränkung gestattet die Ertheilung von Erfindungspatenten: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 57.

stände nach einer **Matrikel** (zuerst von 1422, zuletzt nach einer Usualmatrikel von 1737) beitrugen[1]).

IV. In den einzelnen Territorien bildete das landesherrliche **Kammergut** (die **Domainen**) die Grundlage des Finanzsystemes. Seine Verwaltung geschah durch eine landesherrliche Behörde, das Kammer-Collegium. In die Kammerkasse flossen zugleich die Erträgnisse der nutzbringenden Hoheitsrechte, und aus dieser Kasse wurden, so weit die Einnahmen reichten, die Kosten des landesherrlichen Hofstaats und der Landesregierung bestritten. Ein eigentliches Staatsgut (sog. **Landeseigenthum**) gab es, abgesehen von den Flüssen, Heerstrassen und dem Fiskus als herrenlos zufallenden Gütern (sog. *adespota*), nur etwa in den freien Reichsstädten[2]).

V. Daher war bei der regelmässigen Unzulänglichkeit der Einkünfte aus dem Kammergute, dem Landeseigenthume und den nutzbaren Hoheitsrechten für die gedachten Zwecke, die Besteuerung der Unterthanen unvermeidlich[3]).

VI. Das **Besteuerungsrecht** (*jus collectandi*) in einem Territorium wurde zwar als ein in der Landeshoheit liegendes Recht betrachtet, konnte aber von dem Landesherrn keineswegs nach Willkühr ausgeübt werden, sondern war th

---

[1]) Vergl. über die Finanzverfassung des deut. Reiches meine **deut.** R.-Gesch. 3. Aufl. Thl. II (1858), §. 75. — Ueber die **Reichs-Operationskasse** und deren **Schulden**, so wie über die **Kreis-Schulden** siehe oben §. 107, XIII; §. 113, IX; §. 302, I.

[2]) In den freien Reichsstädten konnte nämlich das, was von den herrschenden Subjekte erworben wurde, nichts anderes als Eigenthum der städtischen Korporation werden. In den geistlichen Staaten hatte es eine ähnliche Bewandtniss mit den Gütern, welche von dem Bischofe oder Kapitel zur bleibenden Ausstattung des bischöflichen Hofes bestimmt wurden (sog. Tischgüter oder **Mensalgüter**); sie vertraten in den geistlichen Staaten die Stellen der Domainen oder des Kammerguts. Sie wurden aber doch nicht als eigentliches **Landeseigenthum**, sondern als **geistliche Güter** betrachtet, und auch bei der Säkularisation (1803) als solche behandelt.

[3]) Vergl. über die Finanzverfassung in den Territorien zur Reichszeit **Pütter**, instit. §. 254 flg. — **Gönner**, Staatsr. §. 449 flg. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 226 flg.

durch die Reichsgrundgesetze, theils durch die Landstände, wo solche vorhanden waren, eingeschränkt[4]).

VII. Man unterschied nothwendige und freiwillige Steuern, je nachdem dieselben auf einem für die Unterthanen verbindlichen Rechtstitel, oder auf deren, beziehungsweise der Landstände, freier Bewilligung beruhten.

VIII. Zu den nothwendigen Steuern wurden 1) die Reichs- und Kreissteuern gerechnet, wegen deren Entrichtung die Reichs- und Kreisstände auf ihre Unterthanen zurückzugreifen berechtigt waren[5]), jedoch auch regelmässig die landesherrlichen Kammergüter beitragen mussten. 2) Zu den nothwendigen Steuern gehörten auch, nach reichsgesetzlicher Bestimmung, die Kosten, welche durch Anlegung und Errichtung der nöthigen Landesfestungen und der darin erforderlichen Garnisonen[6]), und 3) durch die Gesandtschaften zu Reichs-, Kreis- und Rittertagen erwuchsen[7]). 4) Nicht minder wurden zu den nothwendigen Steuern diejenigen gerechnet, zu welchen sich die Unterthanen oder Landstände als bleibenden Steuern freiwillig verbindlich erklärt hatten, oder die von den Reichsgerichten nach einem stattgehabten Verfahren als unumgänglich nöthig für die Landesbedürfnisse erkannt worden waren.

IX. Dabei bestanden aber vielfach Steuerbefreiungen für Personen und Güter, die auf besonderen Rechtstiteln, zum Theile auch auf Unvordenklichkeit beruhten, und höchstens bei ausserordentlichen Nothfällen unberücksichtigt bleiben durften.

---

[4]) Vergl. über die Rechte der Landstände in Finanzsachen zur Reichszeit oben §. 328, X. XI.

[5]) Man nannte dies das Subcollectationsrecht der Reichsstände. Man findet es reichsgesetzlich anerkannt in vielen Reichsabschieden seit dem R.-A. von 1530, §. 118. — Vergl. Gerstlacher, Handbuch, Thl. VII, §. 967.

[6]) R.-A. von 1654. §. 180 a. E.

[7]) Siehe die hierher gehörigen Reichsgesetze bei Gerstlacher, Handbuch VII, S. 986 flg.

§. 483.

2) Finanzverfassung des deutschen Bundes.

I. Die Finanzverfassung des deutschen Bundes ist sehr einfach, da ausser der Besoldung des dienenden Personals der Bundesversammlung und ausser den Kosten für die Unterhaltung der Lokalitäten der Bundesversammlung bis jetzt keine regelmässigen Ausgaben des Bundes vorkommen[1]).

II. Zur Bestreitung dieser *regelmässigen* Bedürfnisse besteht eine Kasse unter dem Namen *Bundeskanzleikasse*. Jede der 17 Stimmen des engeren Rathes zahlt dahin jährlich 2000 Gulden, sog. *Bundeskanzleibeitrag*, zusammen also 34,000 Gulden.

III. Für ausserordentliche Auslagen, worunter auch Kriegskosten gehören, besteht eine *zweite Hauptkasse*, die *Matrikularkasse*, wovon die *Bundeskriegskasse* eine Filialkasse ist.

IV. Die Beiträge, welche die Bundesglieder dahin zu leisten haben, heissen *Bundesmatrikularbeiträge*, weil sie nach einer *Matrikel*, d. h. nach einem Verzeichnisse erhoben werden, in welches sämmtliche Bundesglieder nach der Bevölkerungszahl jedes Landes als beitragspflichtig eingetragen sind.

V. Die neueste *Matrikel*, vom 26. Januar 1860[2]), deren sich die Bundesversammlung noch bedient, ist, wie die früheren

---

[1]) Die Grundlage der Finanzverfassung des Bundes bestimmt die Finanzmatrikel v. 20. August 1818, Sitz. XLIII, §. 210. — Hieran reiht sich der ergänzende Beschluss v. 3. Febr. 1819, Sitz. III, §. 19. Vergl. den Commissionsvortrag v. 19. Juli 1821, Sitz. XXVIII, §. 205. — Als Vervollständigung hiervon siehe die am 21. Juni 1827, Sitz. XVIII, Sep. Protok. §. 4 zum Regulativ erhobene Uebersicht der Grundsätze und Einrichtung bei dem Bundesrechnungswesen. — Der Beschluss v. 14. Oktbr. 1830, Sitz. XXXII, §. 246 über die definitive Organisation des Bundeskassenwesens bestimmt das *Verwaltungspersonal*, welches hiernach aus einem *Bundeskassier*, einem *Kassenkontroleur* und einem *Kassendiener* besteht. Vergl. B.-B. v. 27. Januar 1831, Sitz. I, §. [illegible] (Siehe oben §. 137). — Eine Zusammenstellung der auf die Leistungen an den Bund bezüglichen Bundesbeschlüsse, siehe in G. v. *Meyer*, Corp. Constit. Germ. Heft I, XX, S. 89.

[2]) Beilage zum *Protokoll* der B.-V. vom 26. Januar 1860, Sitz. IV, §. 39, Beil. 2 bei G. v. *Meyer*, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. III.

nach einem Bedürfnisse (*Simplum*) von 30,000 Gulden berechnet[3]).

VI. Durch Bundesbeschluss v. 9. December 1859, Sitz. 39, Protokoll §. 470 wurde die Einführung der süddeutschen Währung für das Bundeskassen- und Rechnungswesen an Stelle des 24½ Guldenfusses eingeführt[4]).

§. 484.

3) Finanzverfassung der Bundesstaaten.

a) Allgemeine Grundsätze. Insbesondere Subsidiarität der Besteuerung.

I. Noch gegenwärtig gilt in allen deutschen Staaten der Grundsatz, dass sowohl der Unterhalt des regierenden Hauses als die Kosten der Staatsregierung vorerst aus dem Staatsgute, dem Kammergute und den Erträgnissen der Hoheitsrechte und Regalien zu bestreiten sind, und dass eine Steuerpflicht

---

(1862), S. 10. — Die Veranlassung zu dieser neuesten Veränderung der Matrikel gab die Abtretung des Condominates Lippstadt von Lippe-Schaumburg an Preussen durch Staatsvertrag vom 17. Mai 1856, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III (1862), S. 8. — Auch in dieser Matrikel sind Luxemburg und Limburg nicht gesondert, obschon durch B.-B. vom 20. December 1851, Sitz. 32, Protok. §. 265, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 567, die besondere Berechnung für beide Länder nach der betreffenden Bevölkerungszahl angeordnet worden ist. Für Anhalt-Dessau-Cöthen wurde die Ausfertigung einer Gesammtberechnung durch B.-B. vom 9. Februar 1854, Sitz. 4, Protok. §. 34, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 595, vorgeschrieben und auch jetzt beibehalten. Ausser der ersten Bundesmatrikel (siehe Note 1) vom Jahre 1818 und der hier erwähnten neuesten Matrikel vom Jahre 1860 wurden Bundesmatrikeln aufgesetzt in den Jahren 1819, 1827, 1831, 1834, 1839, 1842. — Vergl. G. v. Meyer, Corp. Constit. Germ. Heft I, S. 92.

[3]) Den grössten Beitrag hierzu zahlt Oesterreich mit 9429 fl. 56 kr.; den kleinsten zahlt Liechtenstein mit 5 fl. 31 kr.

[4]) B.-B. v. 9. December 1859, Sitz. 39, Protokoll §. 470, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. III (1862), S. 1. — Durch B.-B. v. 17. December 1859, Sitz. 40. §. 360 (ebendas. Thl. III, S. 6) wurde die Verzinsung der bei dem Banquierhause M.-A. von Rothschild angelegten Bundesgelder mit 2 Procent bis auf Weiteres genehmigt.

der Unterthanen nur in so weit besteht, als die Einnahmen aus jenen Quellen nicht zureichen [1]).

II. Auch die Bundesgesetze, welche aussprechen, dass die zur Führung einer bundes- und landesverfassungsmässigen Regierung erforderlichen Mittel von den Landständen nicht verweigert werden dürfen, sind in keinem anderen Sinne zu verstehen [2]).

III. Die Besteuerung selbst ist als ein Gegenstand der Gesetzgebung zu betrachten und unterliegt überall da, wo Landstände bestehen, der ständischen Mitwirkung [3]).

IV. Obschon die Besteuerung nur subsidiär stattfindet, so macht dieselbe doch unter den gegenwärtigen Umständen in allen Staaten den grössten Theil des Staatseinkommens aus [4]).

§. 485.

b) Das Staats- und das Kammergut.

I. Unter Staatsgut versteht man ein Vermögen, welches im Eigenthume des Staates ist, und dessen Erträgnisse, soferne es solche abwirft, in die Staatskassen fliessen.

II. Verschieden von dem Staatsgute ist das landesherrliche Kammergut, auch, insoferne es aus Grundstücken, geschlossenen Gütern, Forsten u. dergl. besteht, die Domainen oder Kammerdomainen genannt. Dieses Kammergut ist sowohl seinem geschichtlichen Ursprunge nach, als auch nach den zur Reichszeit anerkannten Rechtsgrundsätzen

[1]) Ausdrücklich sagt dies: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 109. „So weit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten." — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1831, §. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 173. — Hannover, Gesetz v. 5. September 1848, §. 91. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 37. „Das Staatsvermögen begreift die Gesammtheit derjenigen Mittel unter sich, welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden" etc. — Vergl. die oben §. 399, Note 2 angeführten Verfassungsurkunden.

[2]) Siehe oben §. 335. 338. 399.

[3]) Siehe oben §. 398 flg.

[4]) Ausdrücklich sagt dies: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 37 alinea 2.

Eigenthum der regierenden Familie[1]), welches sich aber, nach Analogie der Stammguts- und Familienfideicommissfolge, in dem Besitze und Genusse des jeweilig regierenden Fürsten befindet.

III. Unzweifelhaft hatte das Kammergut nach der älteren deutschen Verfassung die Bestimmung, dass davon der Unterhalt des regierenden Hauses bestritten werden musste, und ebenso war anerkannt, dass aus demselben Beiträge zu den Reichssteuern zu leisten und davon auch sonstige Kosten der Landesregierung zu bestreiten waren[2]). Dadurch aber, dass solche Verbindlichkeiten gegen das Reich und das Land auf dem Kammergute lagen, hörte dasselbe nicht auf, Eigenthum der regierenden Familie zu sein, und dies äusserte sich besonders da praktisch, wo eine Familie von der Landesregierung abtrat, oder in ihrem regierungsfähigen Mannsstamme ausstarb.

IV. Ganz diesen Grundsätzen gemäss wurden daher auch in der Rheinbundsakte Art. 27 den nunmehrigen Standesherren ihre Domainen als Eigenthum belassen[3]), was die deutsche

---

[1]) Uebereinstimmen: Pütter, inst. §. 191. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 28. — Gönner, Staatsr. §. 450. — Vergl. Der Domainenstreit im Herzogthume Nassau. Frankf. a. M. 1831. — A. Krätzer, vom Ursprung der Domainen in Deutschland, insbesondere in Bayern. München 1840. — W. Schumacher, die Domainenfrage im Herzogthume Waldeck. Arolsen 1848. — B. W. Pfeiffer, Ueber den Begriff der Domainen nach kurhessischem Rechte; in dessen: Fingerzeige für alle deutsche Ständeversammlungen. Kassel 1849, Nr. IX, S. 54 flg. — Die Domainenfrage im Herzogthume S.-Altenburg. Frankf. a. M. 1853. — A. Vollert, Die Domainenfrage im Grossherzogthume S.-Weimar-Eisenach. Weimar 1854. — H. A. Zachariae, das rechtliche Verhältniss des fürstlichen Kammergutes, insbesondere im Herzogthum S.-Meiningen. Göttingen 1861. — Vergl. hierzu meine Bemerkungen in den Heidelberger Jahrbüchern 1861, Nr. 29, S. 449 flg.

[2]) Vergl. z. B. R.-A. 1543, §. 25. „Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem christlichen Werke sich gleichermassen, wie die Unterthanen selbst, angreifen und Mitleiden tragen" (d. h. an der Steuerlast theilnehmen). — R.-A. 1576, §. 11. „Weil den Ständen . . . solche beharrliche, auch *in eventum* eilende Hülfe aus ihren Kammergütern und Einkommen allein zu leisten und abzurichten, unerschwinglich fallen will: so soll" etc.

[3]) Rheinbundsakte art. XXVII. „Les Princes ou Comtes actuellement régnans conserveront chacun comme propriété patrimoniale

Bundesakte Art. XIV c. bestätigte[4]). Desgleichen ist in mehreren Verfassungsurkunden das fideicommissarisch nach Ordnung der Regierungsnachfolge vererbende Eigenthum des regierenden Hauses an den Domainen, wie auch der Grundsatz ausdrücklich anerkannt, dass die Einkünfte der Domainen zunächst zur Deckung der Hofhaltung des regierenden Fürsten und zum Unterhalte der regierenden Familie zu verwenden sind, aus den Ueberschüssen aber die Kosten der Landesregierung mitbestritten werden müssen[5]).

V. Da das Land wegen seiner subsidiären Steuerpflicht eben so sehr, wie die regierende Familie selbst, an der Er-

---

et privée tous les domaines sans exception qu'ils possèdent maintenant." — Siehe oben §. 107, V.

4) Vergl. oben §. 319.

5) Baden, V.-U. 1818, §. 59. „Ohngeachtet die Domainen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechtes, unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind" etc. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 7. „Die übrigen zwei Drittheile (der Domainen, welche nicht nach §. 6 zur Schuldentilgung an den Staat abgegeben wurden) bilden das schuldenfreie unveräusserliche Familieneigenthum des grossherzoglichen Hauses." — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 38. „Das Domainenvermögen . . . ist Eigenthum des grossherzoglichen Specialhauses und bestimmt, davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzogl. Familie zu bestreiten." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 18. „Das jetzige und künftige Domainenvermögen . . . ist Eigenthum des herzoglichen Hauses." — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 9. „Das ganze Kammervermögen mit allen Rechten und Beschwerden verbleibt immerwährendes fideicommissarisches Eigenthum des fürstlichen Hauses und erbt in demselben nach den Grundsätzen der Staatserbfolge fort" (§. 11). „Die gesammten Einkünfte des Domanialvermögens werden nach Massgabe der hierüber zu treffenden Bestimmungen zunächst zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des regierenden Fürsten und zur Sustentation der fürstlichen Familie verwendet. Aus den Ueberschüssen werden die Kosten der gesammten Staatsverwaltung mitbestritten." — Aehnlich: Hannover, Gesetz vom 24. März 1857, das Finanzkapitel betreffend §. 1. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 19. „Das Kammergut bildet ein immerwährendes, und — so weit nicht rücksichtlich einzelner Bestandtheile eine in dem früheren Familienrecht begründete Ausnahme nachgewiesen werden kann — nach der Regierungsnachfolge forterbendes Fideicommiss des fürstlichen Hauses." — S.-Altenburg, Ges. v. 18. März 1854, A. 1. — S.-Meiningen, Gesetz v. 3. Juni 1854, art. 1. — S.-Coburg-Gotha, Ges. v. 1. März 1855, Anl. A. u. s. w.

haltung des Kammergutes betheiligt ist, so war schon zur Reichszeit anerkannt, und ist in den gegenwärtigen Verfassungen regelmässig ausgesprochen, dass den Ständen über die Verwaltung der Kammergüter Rechnung gelegt werden soll, und dieselben nicht ohne ständische Mitwirkung veräussert oder mit Schulden oder anderen bleibenden Lasten belegt werden dürfen[6]).

VI. Zu blossen Veränderungen in den Bestandtheilen des Domainenvermögens und zu nützlichen Verwaltungshandlungen wird die Einholung der ständischen Zustimmung nicht erfordert[7]).

---

6) Ausdrücklich sagen dies: Baden, V.-U. 1818, §. 58 (siehe Note 7). — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 107. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 7 a linea 2. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 43 flg. (bestimmt Fälle, in welchen die Stände zu Kammerschulden consentiren müssen). — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 164. — Oldenburg, Uebereinkunft über das Domanialvermögen v. 5. Februar 1849, §. 12 als Beil. I zur V.-U. 1852. — Waldeck, V.-U. 1852, Anl. A, §. 3. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 117. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 10. — Hannover, Gesetz vom 24. März 1857, das Finanzkapitel betr. §. 2. 3. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 19. 51. — Nassau, Verord. v. 25. Nov. 1851, §. 2 gesteht den Ständen nur eine Controle über die Verwaltung der Domainen und die Erhaltung ihrer Substanz zu, legt aber die Dispositionsbefugniss über die Revenuen ausschliesslich dem Herzog bei; über den darüber entstandenen Streit, vergl. H. A. Zachariae, deut. Verf.-Gesetze (1855), S. 757.

7) Ausdrücklich sagt dies: Baden, V.-U. 1818, §. 58. „Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräussert werden. Ausgenommen sind die zur Schuldentilgung bereits beschlossenen Veräusserungen; Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülden, Zinsen, Frohndiensten; Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräusserungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muss aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. Ausgenommen sind auch Tausche und Veräusserungen zum Zwecke der Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreites; ferner die Wiedervergebung heimfallender Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.“ — Im Wesentlichen stimmen überein: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 107. — Schwarzburg-Rudolstadt, V.-U. 1854, §. 10 a linea 2. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 19, a. E. — Hannover, Gesetz vom 24. März 1857, §. 3 flg. — Aehnliche Grundsätze stellte schon auf: Preus-

VII. Zur Reichszeit war gemeinrechtlich auch der agnatische Consens zur Veräusserung oder Belastung der Domainen erforderlich, und dies gilt noch jetzt, soferne es nicht durch den Wortlaut oder den Geist eines neueren Verfassungsgesetzes aufgehoben worden ist[8]).

VIII. So lange die landesherrliche Familie die Krone besitzt, vererben auch die Domainen nach derselben Erbfolgeordnung, wie die Landesregierung[9]). Nach dem Aussterben der thronfolgeberechtigten Mitglieder fallen aber die Domainen an die sonstigen Erben, die sog. Allodialerben[10]), wenn nicht für diesen Fall eine besondere Vorsorge in der Landesverfassung getroffen ist.

IX. Wenn bei neuen Erwerbungen Zweifel darüber obwalten, ob ein Gegenstand zum Kammergute oder zu dem Staatsgute gehöre, so ist als massgebend derselbe Grundsatz zu betrachten, welcher überhaupt für die Unterscheidung des Privateigenthumes des Souverains von dem Staatsgute (§. 263) gültig ist. Es ist daher die Entstehung eines Staatsgutes davon abhängig, dass die Sache aus Staatsmitteln, oder durch Anwendung der Staatskräfte oder aus Rücksicht auf den Staat, d. h. im

---

sen, Edikt und Hausgesetz über die Veräusserlichkeit der k. Domainen v. 17. December 1808, publ. 6. November 1809. Nur die Verschenkung von Domainen war darin für absolut unstatthaft erklärt. — Auch zu Veränderungen, Austausch u. s. w. fordert Einholung der ständischen Zustimmung: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 165. — Ebenso Würtemberg, V.-U. 1819, §. 108 hinsichtlich des daselbst vom Kammergut unterschiedenen Hofdomainenkammergutes.

[8]) Ausdrücklich fordert ausser dem landständischen auch noch den agnatischen Consens: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 45.

[9]) Siehe die in Note 5 angeführten Verfassungsurkunden.

[10]) Siehe oben §. 263, VII. VIII. — Ausdrücklich erkennt diesen Grundsatz an: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 3. — Ebenso erklärt Oldenburg, Uebereinkunft über das Domanialvermögen v. 5. Febr. 1849, §. 11 (Beil. I zur V.-U. v. 1852) dass diese Uebereinkunft „nur für die Dauer der im §. 8 des Staatsgrundgesetzes bestimmten Regierungsnachfolge gültig ist, und mit allen daraus zu ziehenden Folgerungen hinwegfällt, sobald kein Nachkomme aus dem Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mehr an der Regierung des Grossherzogthums ist.

der Absicht erworben worden ist, dass sie Staatsgut sein solle [11]).

X. Zu den Domainen gehören dagegen solche neue Erwerbungen, welche entweder mit der Absicht, dass sie dazu gehören sollen, von dem regierenden Hause erworben [12]), oder an die Stelle anderer Domainengrundstücke gesetzt [13]), oder überhaupt dem fürstlichen Hause, als Entschädigung für Verluste, welche dasselbe, und nicht den gegenwärtigen Staat, betroffen haben, durch Staatsverträge gewährt worden sind.

XI. Aus diesem letzteren Grunde gehören insbesondere zu dem fürstlichen Domainen- oder Kammergute die Güter der Bischöfe, der Domkapitel und ihrer Dignitarien, und die Güter anderer frommen Stiftungen, Collegien, Spitäler oder Universitäten, welche durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, §. 35, 36 und 37 den Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer in Gemässheit des Lüneviller Friedens Besitzungen verloren hatten, als „Entschädigung“ oder „zur freien Disposition“ überwiesen worden sind, soferne dieselben nicht nachher von den Erwerbern als Staatsgut erklärt wurden.

XII. Dass dabei in Bezug auf gewisse Güter eine, überdies in die freie Disposition der entschädigten Landesherren verstellte Zweckbestimmung (*modus*), wie Verwen-

---

[11]) Siehe oben §. 263, Note 4. — In diesem Sinne erklären sich: Bayern, Tit. III, §. 2, Nr. 9. „. . . alles, was aus Mitteln des Staates erworben wurde.“ — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 2 a linea 2. „Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht blos für seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit ausdrücklicher Bestimmung, dass es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.“ — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 8. „Bei künftigen Erwerbungen wird nach den Rechtstiteln des Erwerbes festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder zu dem Familieneigenthume gehören.“ — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 37 (siehe oben §. 484, Note 1); ebendas. a linea 2. „Auch die Ueberschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens gehören dem Staate und können nicht zu den Domainen, noch weniger zu dem Schatullgute gezogen werden.“ — Vergl. auch K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 16. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 139.

[12]) Am richtigsten drückt dies aus: Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 8 (siehe Note 11).

[13]) Siehe die in Note 7 angeführten Gesetze.

dung für Gottesdienst, Unterricht oder andere gemeinnützige Anstalten, oder überhaupt Verwendung zur Erleichterung der fürstlichen Finanzen, ausgesprochen, und auch in einer Beziehung den entschädigten Landesherren eine positive Verbindlichkeit auferlegt worden ist, nämlich, die beizubehaltenden Domkirchen auszustatten und gewisse Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit zu bezahlen[14]), kann eben so wenig etwas an dem Eigenthumsrechte der regierenden Familien an den ihnen durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 zugewiesenen und von ihnen in Besitz genommenen geistlichen Gütern ändern, als die auf ihren alten Domainen ruhende Verbindlichkeit, zu den Landesbedürfnissen beizutragen, ihr Eigenthumsrecht an denselben ausschliesst.

§. 486.

c) Verwandlung des Kammergutes in Staatsgut. Scheidung von Staatsdomainen und landesherrlichen Domainen.

I. Seit der Umwandlung der deutschen Territorien in souveraine Staaten trat überall das Bestreben hervor, den fürstlichen Hofhaushalt von dem Staatshaushalte zu sondern[1]).

II. Zu gleicher Zeit wurde immer mehr die grosse Bedeutung anerkannt, welche das Kammergut für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse hat, und somit trat gleichzeitig das Bestreben hervor, dasselbe, oder einen den bisherigen Beiträgen desselben zu den Staatslasten entsprechenden Theil davon, für Staatsgut zu erklären.

III. Diese Zwecke wurden aber in den einzelnen Staaten auf verschiedene Weise zu erreichen gesucht. So wurde in Bayern das sämmtliche Kammergut als Staatsgut erklärt und überdies sogar bestimmt, dass auch alle neuen Erwerbungen aus Privatrechtstiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- und Nebenlinie des k. Hauses geschehen, zum Staatsgute gehören sollen, wenn der erste Erwerber

---

[14]) Siehe insbesondere §. 35 des R.-D.-H.-S. vom 25. Febr. 1803.

[1]) Ausdrücklich sagt Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 161. „Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung soll der fürstliche Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt . . . werden."

während seines Lebens nicht darüber verfügt hat[2]). In Würtemberg wurde das k. Kammergut, bestehend aus dem vormaligen herzoglichen Fideicommisse und den vom Könige neu erworbenen Grundstücken, Gefällen und nutzbaren Rechten, als ein von dem Königreiche unzertrennliches Staatsgut erklärt; jedoch wurde ein sog. Hofdomainenkammergut hiervon ausgenommen, welches als Privateigenthum der k. Familie ausdrücklich anerkannt wurde, der Verwaltung und Benutzung des Königs überlassen blieb und zu den allgemeinen Landeslasten in gleicher Weise beizusteuern hat, wie die bisher steuerfreien Güter[3]). Auch in dem K. Sachsen sind alle Kammergüter und Domainen als Staatsgut erklärt worden. Es wird aber davon ein Hausfideicommiss unterschieden, welches als Eigenthum des k. Hauses anerkannt ist und mit der Krone auf den jeweiligen Regenten vererbt, zugleich aber ebenfalls als unzertrennbar vom Lande erklärt ist[4]). In Kurhessen ist durch eine im Jahre 1831 getroffene Uebereinkunft die Bildung eines Staatsvermögens durch Ausscheidung gewisser Bestandtheile aus dem landesherrlichen Hausfideicommiss-Vermögen ausgesprochen worden[5]). In Oldenburg ist durch Uebereinkunft vom 5. Februar 1849 eine Sonderung des Domanialvermögens in Krongut und Staatsgut bewirkt und diese Uebereinkunft durch die revidirte Verfassungsurkunde von 1852 neuerdings bestätigt worden[6]). In Waldeck wurden durch die Beilage A §. 1 zur Verfassungsurkunde von 1852 gewisse früher dem Domanium aus Hoheitsrechten und Regalien zugeflossene Einkünfte für immer und unter Verzicht auf jede Entschädigung dem Staate überlassen. In Nassau hat die in der Verordnung vom 25. November 1851 beibehaltene Bezeichnung der Domainen als Staatseigenthum keine praktische Bedeutung[7]).

---

[2]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. III, §. 1.

[3]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 102. 103. 108.

[4]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 16—20.

[5]) Diese Uebereinkunft war auch in der (jetzt wieder aufgehobenen) kurhessischen V.-U. 1852, §. 107—110 anerkannt worden.

[6]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 179. — Die Uebereinkunft vom 5. Februar 1849 ist dieser Verf.-Urkunde als Beil. I beigefügt.

[7]) Siehe oben §. 485, Note 6.

IV. In den meisten Staaten ist jedoch noch das Eigenthum des regierenden Hauses an sämmtlichen Domainen, aber auch zugleich der, schon im älteren Rechte bestandene, Grundsatz anerkannt, dass aus den Einkünften der Domainen oder des Kammergutes, in einer mit den Landständen zu verabredenden Weise, nicht blos der Unterhalt des fürstlichen Hauses, sondern auch andere Staatsbedürfnisse zu bestreiten sind[8]). Daher werden auch die Domainen meistens unter der Aufsicht des Finanzministeriums, wie die eigentlichen Staatsgüter, und mit denselben verwaltet, und deren Erträgnisse auch in dem Finanzbudget aufgeführt[9]).

§. 487.

d) Der Unterhalt des regierenden Hauses. Civilliste. Domainenrente.

I. Wo das Kammergut vollständig an den Staat abgetreten und gänzlich mit dem Staatsgute verschmolzen wird, erwächst für das Land die Verpflichtung, die für den Unterhalt des regierenden Hauses erforderlichen Mittel aufzubringen. Die mit den Landständen zu solchem Zwecke vereinbarte od...

---

8) Vergl. oben §. 485, IV und unten §. 487, VI, Note 10. 15.

9) Ausdrückliche Bestimmungen finden sich darüber z. B. in Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 166. — Vergl. auch K. Sachsen, V.-U. 18.. §. 17. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 141. — Waldeck, V.-U. 18.. Anl. A, §. 2. — S.-Weimar, Verord. vom 4. Mai 1854, §. 1. — Altenburg, Ges. v. 18. März 1854, B. 1.

1) Charte constit. v. 1814, 23 „La liste civile est fixée pour toute la durée du règne, par la première législature assemblée depuis l'avènement du Roi.“ - Die Civilliste in dem angegebenen Sinne ist zuerst in England aufgebracht worden, als die Ueberschuldung der Domainen durch frühere verschwenderische Wirthschaft die Krone ausser Stand gesetzt hatte, den durch ihre Stellung bedingten Aufwand fortzusetzen. ... dann wurde dieses System in Frankreich eingeführt, wo die Revolution ... 1789 der Krone alle ihre Domainen entrissen hatte. Von da aus w... dieses System in mehreren deutschen Staaten eingeführt. In seiner v... Ausdehnung findet es sich jedoch nur in Bayern, indem daselbst ... Unterscheidung zwischen Domainen und Staatsgut durch die V.-U. v. 18.. Tit. III, §. 1 flg. vollständig verwischt worden ist. Vergl. insbesondere Bayern, Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., v... 1. Juli 1834.

in einem Verfassungsgesetze bestimmte Summe wird nach dem Vorbilde der französischen Verfassung vom 4. Juni 1814, Art. 23[1]) die Civilliste genannt[2]).

II. In den Staaten, in welchen die Domainen ganz oder zum Theile an das Land abgetreten worden sind, und nicht ein bestimmter Theil mit Beibehaltung seines althergebrachten Charakters zur Bestreitung der Kosten des Hofhaltes und des Unterhaltes der regierenden Familie besonders ausgeschieden und ausschliesslich bestimmt worden ist[3]), haben die Verfassungsgesetze mitunter noch aus dem älteren Rechte den Grundsatz beibehalten, dass von den Einkünften der ehemaligen Kammergüter oder Domainen, ihrer Umwandlung in Staatsgut ungeachtet, vor Allem der Unterhalt des Souverains und des regierenden Hauses bestritten werden muss, so dass erst der Ueberschuss, wenn sich ein solcher ergibt, zur Bestreitung anderer Staatsausgaben verwendet werden darf[4]).

III. In anderen Verfassungsgesetzen dieser Klasse ist jedoch keine solche vorzugsweise Verwendung der ehemaligen, jetzt in Staatsgut umgewandelten Kammergüter oder Domainen zur Bestreitung des Unterhaltes des Souverains und des regierenden Hauses ausgesprochen, sondern es wird die

---

²) Der Ausdruck „Civilliste" findet sich unter den deutschen Verfassungs-Urkunden zuerst in: Baden, V.-U. 1818, §. 59 (siehe Note 10). — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 104. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 22.

³) Dies ist der Fall in Kurhessen, V.-U. 1831, §. 141.

⁴) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 103. „Auf demselben (dem als Staatsgut erklärten Kammergute) haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhauptes, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, Beil. I (Vereinbarung vom 5. Februar 1849, §. 7). „Der Grossherzog bezieht zu dem im §. 2 angegebenen Zwecke (Sustentation des grossherzoglichen Hauses) aus dem ... für Staatsgut erklärten Domanialvermögen" — (also neben den Erträgnissen des im §. 2 hieraus ausgeschiedenen sog. Krongutes) — „jährlich eine baare Summe von 85,000 Thalern." — (§. 8). „Diese 85,000 Thaler werden hierdurch auf das bisherige Domanialvermögen radicirt" etc. — Auch Baden, V.-U. 1818, §. 59 spricht von einer auf die Domainen radicirten Civilliste. Siehe Note 10.

Civilliste, wie jede andere Staatsausgabe, aus der Staatskasse abgeführt[5]).

IV. Die Civilliste ist ihrem rechtlichen Charakter nach nicht als ein dem Souverain von den Landständen bewilligtes Gehalt oder Pension, sondern als ein Aequivalent aufzufassen, welches dem Souverain und beziehungsweise dem regierenden Hause für die an den Staat überwiesenen Renten der Domainen oder Kammergüter gebührt[6]).

V. Die Verfassungsurkunde hat zu bestimmen, was der Souverain von der Civilliste zu bestreiten hat. Hierunter ist regelmässig der Aufwand für den gesammten Hofhalt, für den Unterhalt der Gemahlin und der noch nicht volljährigen Kinder des Souverains, so wie der seiner freien Benutzung überlassenen Schlösser begriffen[7]). In einigen Staaten sind in der Civilliste auch die Apanagen der übrigen Mitglieder des Hauses begriffen[8]); in anderen wird aber die Zahlung dieser Apanagen als eine besondere Verpflichtung der Staatskasse aufgeführt, wozu die Civilliste nicht beizutragen hat[9]).

VI. In jenen Staaten, in welchen die Domainen nicht als Staatsgut erklärt worden sind, jedoch der Souverain seine Bezüge aus dem Kammergute auf die mit den Ständen vereinbarten Beträge beschränkt, sollte gar nicht von einer Civilliste gesprochen werden, da hier der Souverain offenbar nichts aus Staatsmitteln erhält, sondern vielmehr selbst dem Staatshaushalte aus seinem und seines Hauses

---

[5]) Dies ist der Fall in Bayern und in K. Sachsen, V.-U. 18.. §. 22. Jedoch erklärt Bayern, Ges. über die Civilliste vom 1. Juli 18.. art. 2 die Civilliste ausdrücklich als auf die gesammten Staatsdomainen radicirt.

[6]) Ausdrücklich sagt dies: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 22 a linea...

[7]) Ausführliche Aufzählungen enthalten z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 22. — Bayern, Gesetz über die Civilliste v. 1. Juli 1834, art. .. u. f. — Dasselbe thut Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 170 bezüglich der Domainenrente des Herzogs. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, Beil. .. (Vereinbarung v. 5. Febr. 1849, §. 12). — Hannover, Ges., das Fi...capitel betr. v. 24. März 1857, §. 5.

[8]) So z. B. in S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 19. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, Beil. I (Vereinbarung v. 5. Febr. 1849, §. 12).

[9]) Vergl. z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 104. 105. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 22. 23. — Hannover, Ges. v. 24. März 1857, §. ..

Gesammteigenthume Zuschüsse leistet[10]). Hier ist nur die Bezeichnung der Bezüge des Souverains als Domainen- oder Kammerrente angemessen[11]). Nichtsdestoweniger ist in mehrere Verfassungsurkunden solcher Staaten, und zwar zum Theile schon in den ersten Zeiten der Einführung der Repräsentativverfassung, die hier ganz ungerechtfertigte und unpassende Bezeichnung als Civilliste aufgenommen worden[12]), was zur Vermeidung von Begriffsverwirrungen und im wohlverstandenen und rechtlich begründeten Interesse des regierenden Hauses hätte durchaus vermieden werden sollen, und auch mit Recht bisher in mehreren Verfassungsurkunden vermieden worden ist[13]).

---

[10]) Am deutlichsten spricht sich darüber aus: Baden, V.-U. 1818, §. 59. „Ohngeachtet die Domainen unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie hiermit ausdrücklich bestätigen; so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicirten Civilliste und ausser anderen darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserem innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner überlassen.“

[11]) Sehr gut sagt Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 20. „Die Verwaltung und Nutzung des Kammerguts kann mit Ausschluss der zur unmittelbaren Benützung des fürstlichen Hauses bestimmten Bestandtheile von dem Fürsten gegen den Bezug einer festen Domainenrente der Landesfinanzverwaltung überlassen werden. Dem Regierungsnachfolger bleibt jedoch das Recht, dieses Verhältniss wieder aufzulösen.

[12]) So z. B. zuerst in Baden, V.-U. 1818, §. 59 (siehe Note 10). — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 18. 19. — Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehobene) V.-U. 1849, §. 68. — Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 92. 93.

[13]) Vermieden ist der Ausdruck Civilliste in: Grossh. Hessen, V.-U. 1820. — S.-Meiningen, V.-U. 1829. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 141. — Braunschweig, n. L.-O. 1832. — Hannover, Gesetz vom 24. März 1857 u. s. w. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, Beil. I (Vereinbarung vom 5. Februar 1849, §. 2) bezeichnet die zur Sustentation des grossherzoglichen Hauses ausgeschiedenen Domanialgrundstücke als Krongut. — Ebenso in Preussen, V.-U. 1850, §. 59. „Dem Kronfideicommissfond verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.“

VII. Es sind besonders zwei Gesichtspunkte, von welche aus die Bezeichnung einer Domainen- oder Kammerrente Civilliste für verwerflich erklärt werden muss: denn 1) ist Stellung eines Fürsten zu seinem Volke eine offenbar and wenn das Volk weiss, dass das Land dem Fürsten für sein und seines Hauses Unterhalt nichts bezahlt[13]), sondern da es umgekehrt von seinem Fürsten etwas Namhaftes erh was hinwegfallen würde, wenn die fürstliche Familie aufhö würde zu regieren[14]); und 2) ist es für gewisse Eventualitä wie sie seit 1806 die jetzigen Standesherren betroffen hab von grösster Wichtigkeit, ob eine Familie, welche von Regierung durch äussere Umstände abzutreten genöthigt w den sollte, Domainen und Domainenrenten, d. h. ein unzw haftes Familieneigenthum hat, oder ob ihre Bezüge nur Leistungen der Staatskasse erscheinen. Daher hat man in einigen Staaten, in welchen im Jahre 1848 das Domai gut gegen eine Civilliste zum Staatsgut erklärt worden w später das frühere Verhältniss wieder hergestellt und Eigenthum des fürstlichen Hauses an den Domainen wie anerkannt[15]); auch wohl den Ausdruck „Civilliste" d „Domainenrente" ersetzt oder erläutert[16]).

VIII. Die Verfassungsurkunden der Staaten, in welc der Fürst keine eigentliche Civilliste, sondern eine Domain oder Kammerrente bezieht, sprechen regelmässig po aus, dass vorerst von den Domainen der Bedarf des re renden Hauses, die Apanagen inbegriffen[17]),

---

[13]) Ausdrücklich erwähnt daher Liechtenstein, V.-U. 1862, §. dass „der Fürst von den Landeseinnahmen nichts für s behält."

[14]) So z. B. in Baden, siehe oben Note 10; vergl. S.-Cobu Gotha, Gesetz v. 1. März 1855, Anl. B, §. 5, u. s. w.

[15]) So z. B. in Weimar, nach Vereinbarung mit den Ständen; s die Verordnung v. 4. Mai 1854, bei H. A. Zachariae, deut. Verf. (1855), S. 532. — Vergl. die in Note 14 und 16 angeführten Gesetze S.-Coburg-Gotha, S.-Altenburg und S.-Meiningen.

[16]) So z. B. S.-Altenburg, Gesetz v. 18. März 1854, B. 2. C. bei H. A. Zachariae, l. c. (1855), S. 636. 638. — S.-Meiningen, v. 3. Juni 1854; ebendas. S. 567, u. s. w.

[17]) Vergl. Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 171. — Walde V.-U. 1852, §. 5.

decken, und nur der Ueberschuss zu Landesbedürfnissen zu verwenden ist[18]); daher auch vorkommen kann, dass bei Unzulänglichkeit der Domainen für ersteren Bedarf auch hierzu die Landeskasse subsidiär in Anspruch genommen wird[19]).

IX. Hinsichtlich der mit den Landständen zu vereinbarenden Grösse einer Civilliste oder Kammerrente enthalten die Verfassungsgesetze mitunter die ausdrückliche Bestimmung, dass die Vereinbarung auf die ganze Regierungszeit des Souverains gültig ist[20]), oder doch nicht ohne Zustimmung des Souverains vermindert, und nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden darf[21]), oder dass derselbe Betrag auch nach dem Tode des Souverains an dessen Nachfolger so lange fortzuentrichten ist, bis mit demselben eine neue Vereinbarung getroffen worden ist[22]), oder dass die Civilliste permanent für alle Zukunft festgesetzt bleibt[23]).

---

18) Dies liegt auch in dem Geiste der V.-U. von Baden, 1818, §. 59 (siehe Note 10). — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 7. „. . . Die zu den Bedürfnissen des grossherzoglichen Hauses erforderlichen Summen sind aber darauf (d. h. auf die Domainen) vorzugsweise radicirt." — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 38. „Das Domainenvermögen . . . ist bestimmt, davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu bestreiten." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 18. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 169. 172. — Waldeck, V.-U. 1852, Anl. A, §. 5.

19) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 38 a linea 4. „Ueberschüsse in der Kammerkasse fallen der freien Disposition des Herzogs zu und können, insoferne die Domainenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse erhebt, und wenn nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverain eine Verwendung zum Besten des Landes anrathen, zu dem Schatullgute gezogen werden." — Vergl. S.-Meiningen, Gesetz v. 3. Juni 1854.

20) Als Vorbild diente auch hier die französische Verfassung v. 1814 (siehe Note 1). — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 104. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 22. — Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 92. „. . . für die Lebensdauer des jetzt regierenden Herzogs."

21) Baden, V.-U. 1818, §. 59 a linea 2. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 22. — Bayern, Ges. über die Civilliste v. 1. Juli 1834, art. 3.

22) So bestimmt in K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 22 mit dem Beisatze: „jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget."

23) Bayern, Gesetz vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. art. 1. „Die Civilliste des Königs, so wie sie

X. Nur wenige Verfassungsgesetze enthalten Bestimmungen über den Betrag der Civilliste[24]).

§. 488.

e) Die Finanzquellen und das Fiskusrecht. Fiskalische Sachen.

I. Als Quellen der Staatseinnahmen erscheinen 1) die Erträgnisse der eigentlichen Hoheitsrechte, wie der Justiz- und Polizeihoheit an Sporteln, Gerichtstaxen, Stempelpa[...] u. dergl.; 2) die Einkünfte aus den Regalien oder [...] nutzbaren, zufälligen Hoheitsrechten, so weit solche nach [...] Landesverfassung bestehen, wie Bergwerksregal, Postre[...] das Münzrecht u. s. w.[1]); 3) die Erträgnisse der eigentli[...] Staatsgüter und der Kammergüter, so weit diese [...] Staatskassen zugewiesen sind; 4) die direkten und indirek[...] Abgaben und Steuern[2]), einschliesslich der Zölle, [...] welchen jedoch die deutschen Verfassungsurkunden nicht [...] drücklich handeln, da sie in staatsrechtlicher Beziehung, [...] besondere was ihre Einführung anbelangt, unter den all[...] meinen Gesichtspunkt von Steuersachen fallen[3]).

---

durch das Finanzgesetz v. 28. December 1831 festgesetzt wurde, soll [...] alle Zukunft als eine unveränderliche Civilliste eines jeden Königs [...] Bayern festgesetzt bleiben."

[24]) So z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 22. „Diese Nutzungen so[...] auch den Staatskassen so lange überwiesen werden, als eine Civilliste [...] willigt wird, welche der jetzt mit 500,000 Thalern verabschiedeten an [...] wenigstens gleich kommt." — Bayern, Gesetz vom 1. Juli 1834, art. [...] „Sie (die Civilliste) ist auf die Summe von 2,350,000 fl. bestimmt." Vergl. Hannover, Gesetz v. 24. März 1857, §. 5, Nr. 2. — S.-Cobu[...] Gotha, Gesetz vom 1. März 1855, Anl. B, §. 5.

[1]) In einigen Staaten galt das Recht auf den sog. Neubruchzeh[...] oder Rottzehent (*decimae novales*) als Hoheitsrecht. J. P. O. art. [...] §. 47 verweiset in dieser Beziehung ausdrücklich auf die Landesgewohn[...] oder Verträge. — Ueber die nutzbaren Regalien, siehe unten §. 541 fg.

[2]) Unter diesen Gesichtspunkt gehören auch alle Arten von A[...] Weg- und Brückengelder u. s. w. — Ueber den finanziellen und nati[...] ökonomischen Charakter der verschiedenen Abgaben, vergl. C. v. He[...] die öffentlichen Abgaben und Schulden, 1863.

[3]) Zur Reichszeit gehörte das Zollrecht zu den kaiserlichen Re[...] servatrechten. (R.-A. 1576, §. 118. 119. W.-K. 1711, art. 8. [...]

II. Die Behörde, welche die Rechte des Staates als Subjekt von Vermögensrechten ausübt, wird Fiskus genannt[4]).

III. Unter Fiskusrecht versteht man insbesondere das Recht der Staatsgewalt auf gewisse zufällige Einkünfte, und die Vorrechte (*privilegia fisci*), welche dem Fiskus in civil- und processrechtlicher Beziehung zustehen.

IV. Das Fiskusrecht begreift: 1) das Recht auf Geldstrafen und Confiscationen, d. h. auf die nach den Gesetzen für verwirkt oder verfallen zu erklärenden Sachen überhaupt[5]), und insbesondere wegen Zolldefraudationen und Contraventionen gegen Zoll- und andere Steuergesetze, oder gegen solche Privilegien, bezüglich deren das Zuwiderhandeln mit Geldstrafe bedroht ist. Dergleichen Rechtssachen werden fiskalische Sachen genannt. Hierbei erscheint der Fiskus als Kläger vor den Gerichten, entweder durch besonders zur Verfolgung seiner Ansprüche aufgestellte Staatsbeamte, sog. Fiskale, oder durch gewöhnliche Advokaten und Anwälte[6]). Der Fiskus hat den Beweis der von ihm behaupteten Defraudationen oder Contraventionen u. s. w. nach den gewöhnlichen processualischen Regeln zu führen. 2) Das Fiskusrecht begreift sodann auch das Recht auf die erblosen

---

auch oben §. 85). Es wurde aber das Recht, einen Zoll zu erheben, sehr häufig von dem Kaiser an Landesherren und Privatpersonen, auch oft pfandweise, verliehen. Ueber die Entschädigungspflicht des Staates bei der Aufhebung der Zollrechte der Standesherren oder anderer Privaten, siehe oben §. 320, III, IV; §. 434. — Wenn der Staat Zölle, Weggelder, Brückengelder u. dergl. verpachtet, ist das Recht, gegen die Defraudanten Klage zu erheben, selbstverständlich als dem Pächter mitübertragen zu erachten.

[4]) Zur Reichszeit unterschied man den kaiserlichen und landesherrlichen Fiskus. In ersteren flossen nur die Geldstrafen, welche nach Marken löthigen Silbers berechnet wurden. Visitations-Abschied v. 1713, §. 81.

[5]) Z. B. verfallene oder verwirkte Erbschaften, Vermächtnisse, Geldstrafen bei unerlaubten Verträgen u. s. w.

[6]) Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 97. „Alle Klagen, durch welche Ansprüche gegen den Staat verfolgt werden sollen, sind gegen den ein- für allemal zu ernennenden Fiskal zu richten. Letzterer ist auch legitimirt, Ansprüche des Staates vor den inländischen Gerichten als Kläger geltend zu machen."

Güter (*bona vacantia*)[7]; auch werden 3) gewöhnlich die herrenlosen Sachen (*adespota*) hieher gerechnet[8]).

V. Die Privilegien des Fiskus sind gemeinrechtlich nach dem römischen Rechte zu beurtheilen. In einigen deutschen Verfassungsgesetzen sind dieselben jedoch nunmehr theilweise aufgehoben worden[9]).

VI. Allgemein wird anerkannt, dass der Fiskus vor den Landesgerichten Recht zu geben und zu nehmen habe, wenn der Staat als Subjekt von Vermögensrechten oder aus Verträgen u. dergl. belangt wird[10]). Dabei ist überall auch die fortdauernde Gültigkeit des römisch-rechtlichen Grundsatzes

---

7) L. 4. 5. Cod. de bonis vacant. (10, 10). — L. 11 Dig. de jure fisci (49, 14).

8) Da als allgemeines Recht das römische Recht zu betrachten ist, so kann als gemeinrechtlich begründet weder ein ausschliessliches Recht des Fiskus auf die Schätze (*thesauri*) noch auf verlassene Sachen (*res derelictae*) angenommen werden. Eben so wenig gehören unter die *adespota*, worauf das Fiskusrecht geht, jene Sachen, welche nach römischem Rechte oder nach deutschem Herkommen als Zuwachs oder Zubehör vom Grundeigenthume betrachtet werden, wie Alluvionen, Steinbrüche, das Wild, öde oder wüste Plätze in dem Bezirke eines Privateigenthums. Nur gewisse unter den Grundstücken der Unterthanen befindliche Mineralien werden nach gemeinem deutschen Rechte dem Fiskusrechte unterworfen betrachtet. Siehe unten §. 542, Note 1.

9) Z. B. Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 199. „Die bisherigen Vorrechte des Fiskus in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche Privatpersonen gegenüber werden hierdurch aufgehoben. Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben."

10) Vergl. z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 14. „Der grossherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 50. „Der Fiskus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten." — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 198. „Der Fiskus als der Vertreter aller das Staatsvermögen und die Einkünfte des Staates betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten ist in streitigen Rechtssachen den Gerichten unterworfen. Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses wird gegen die in demselben bezeichnete Behörde oder Kasse verfügt. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 97 (siehe Note 6). — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 35. „Der Fiskus und die fürstlichen Domanialbehörden haben vor den ordentlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen."

anerkannt, dass im Zweifel gegen den Fiskus zu erkennen ist[11]).

§. 489.

f) Das Nothrecht des Staates.

I. Unter dem Nothrechte, auch äusserstes Recht, Machtvollkommenheit des Staates, *Dominium eminens* genannt, versteht man die Befugniss der Staatsgewalt, wegen eines unabweislichen öffentlichen Bedürfnisses Privateigenthum auch ohne ein eigentliches Expropriationsgesetz durch Specialverfügungen dem Besitzer zu entziehen und für den öffentlichen Zweck zu verwenden[1]).

II. Da hier der Einzelne einem Nothstande der Gesammtheit ein Opfer bringen muss, so ergibt sich von selbst für den Staat die Verpflichtung zur vollständigsten Entschädigung[2]).

III. In Bezug auf andere Verhältnisse als auf Vermögensrechte ist ein Nothrecht des Staates in keiner Weise weiter begründet, als insoferne die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein provisorisches Gesetz erlassen oder ein Kriegszustand verkündigt werden kann[3]).

---

[11]) L. 10 Dig. de jure fisci (49, 14).

[1]) Es können nach Umständen eben so wohl Immobilien, z. B. zum Zwecke von Befestigungen, als Mobilien, wie z. B. Pferde, Gegenstand eines solchen Zugriffes des Staates sein. Siehe §. 433, Note 14. — Vergl. überhaupt oben §. 433.

[2]) Siehe oben §. 434.

[3]) Siehe oben §. 414. 441. — Als ein auf Justizsachen angewandtes Nothrecht des Staates behauptete Maurenbrecher, Staatsr. §. 189 ein Recht des Staatsherrschers, Machtsprüche zu thun. Allein nie kann ein Staatszustand, er sei, welcher er wolle, eine Verletzung der Gerechtigkeit durch einen Eingriff in die Rechtsprechung fordern. Ein solcher Machtspruch wäre nichts anderes, als Kabinetsjustiz, und diese ist sowohl nach der Bundesgesetzgebung, als nach der Verfassung aller deutschen Staaten durchaus unstatthaft. Siehe oben §. 448. — Ueber die ehemalige kaiserliche Machtvollkommenheit, siehe oben §. 85.

§. 490.

g) Besondere Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden in Bezug auf den Staatshaushalt.

Die deutschen Verfassungsurkunden enthalten mancherlei in's Einzelne gehende Bestimmungen über den Staatshaushalt, und zwar in dreifacher Beziehung: nämlich hinsichtlich des Staatsgutes, hinsichtlich der Staatsschulden und hinsichtlich der Besteuerung.

I. In Bezug auf das Staatsgut finden sich folgende Grundsätze ausgesprochen: 1) das Staatsgut ist im Eigenthum des Staates[1]; 2) es ist untheilbar, unveräusserlich und dem Staate ungeschmälert zu erhalten, so dass ohne landständische Zustimmung keine Veräusserung oder Verminderung desselben stattfinden kann[2]. 3) Nützliche Veränderungen in der Substanz, so wie Verwaltungsmassregeln, sind jedoch nach ähnlichen Grundsätzen, wie bei der Verwaltung der Domainen, ohne ständische Mitwirkung, jedoch unter Verantwortlichkeit der Finanzbehörden gegen die Stände, zulässig[3]. 4) Die Erträgnisse des Staatsgutes fliessen in die Staatskasse und sind ausschliesslich für Staatszwecke zu verwenden[4].

II. In Bezug auf Staatsschulden[5] ist allgemein anerkannt: 1) dass die Verpflichtungen des Staates gegen seine

---

[1]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 180.

[2]) So z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. III, §. 1. 3. 7. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 107. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 45. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 16. 18. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 142. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 181.

[3]) Vergl. oben §. 485, VI. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. III, §. 4. 6. 7. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 107. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 9. 10. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 18. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 142. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 181, §. 2 und 3. — Mehrere Fälle führt auf: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 53.

[4]) So z. B. K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 17. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 182. 183.

[5]) Vergl. hierüber besonders C. v. Hock, die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863. — Ueber die ständischen Rechte in Bezug auf die Staatsschulden, siehe oben §. 399. 400.

Gläubiger unverletzlich sind[6]), daher auch 2) mitunter die Staatsschulden ausdrücklich als unter die Garantie der Stände gestellt erklärt wurden[7]), und überall das gesammte steuerbare Vermögen der Unterthanen für die Bezahlung der verfassungsmässig entstandenen Landesschulden haftet[8]). 3) Was als Staatsschuld zu betrachten ist, kann in Bezug auf neue Anleihen in den Staaten mit landständischer Verfassung nicht zweifelhaft sein, da hierzu stets die landständische Zustimmung erforderlich ist[9]). In Bezug auf Anleihen, welche aus älteren Zeiten stammen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob Landstände vorhanden waren oder nicht, ob nach der Landes- oder Hausverfassung der agnatische Consens erforderlich war oder nicht[10]), oder ob da, wo der Landesherr keiner Beschränkung durch Landstände oder Agnaten unterlag, das Anlehen ausdrücklich für das Land oder zur Bestreitung von Landesbedürfnissen aufgenommen, oder doch das Geld wirklich in die Landeskasse eingezahlt worden war oder nicht[11]). Hinsichtlich der ehe-

---

[6]) Ausdrücklich erklären dies Baden, V.-U. 1818, §. 22. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 19. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 88. — Es darf daher die Regierung selbst mit Zustimmung der Landstände nicht den Zinsfuss der Staatsanlehen herunter setzen, ohne den Staatsgläubigern die Heimzahlung ihrer Kapitalien im vollen Nennwerthe der Staats-Schuldbriefe anzubieten, noch eine andere eine solche Herabsetzung des Zinsfusses verdeckende Massregel ergreifen, wie die Besteuerung der Coupons, am wenigsten derjenigen, welche sich in dem Besitze von Ausländern befinden, da diese der Regierung unter keinen Umständen steuerpflichtig sind. — Vergl. oben §. 434, VIII, C.

[7]) Vergl. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 119. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 61. — Zu gleichem Zwecke ist die Staatsschuldentilgungskasse unter die Verwaltung des ständischen Ausschusses gestellt: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 107. — Siehe auch oben §. 401, VI, Note 11.

[8]) Ausdrücklich sagt dies: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 43. — Vergl. Hannover, Gesetz, das Finanzkapitel betr., v. 24. März 1857, §. 28.

[9]) Siehe oben §. 401. — Vergl. S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 43. 44. — Preussen, V.-U. 1850, §. 103.

[10]) Darauf aber, ob die Hausgesetze, welche den agnatischen Consens vorschreiben, publicirt waren oder nicht, kann zufolge der hier einschlägigen Analogie der Grundsätze, die für Stammgüter überhaupt gelten, nichts ankommen. Siehe oben §. 214.

[11]) L. 27 Dig. de rebus creditis (12, 1). „Civitas mutui datione obligari potest, si ad utilitatem ejus pecuniae versae sunt: alioquin ipsi soli,

maligen Reichs- und Kreisschulden kann die Verpflichtung der nunmehr souverainen Einzelstaaten, dafür nach Verhältniss ihres bundesmatrikularmässigen Bestandes zu haften, nach allgemeinen Grundsätzen nicht mit Grund bezweifelt werden[12]). Weigern sich die Landstände, die Forderung eines Gläubigers an den Fiskus, sie mag aus einem Anlehen herkommen, oder auf einem anderen Rechtstitel beruhen, anzuerkennen, und bringen sie durch ihre Weigerung die Staatsregierung in die Lage, die Forderung des Gläubigers nicht befriedigen zu können, und sieht sich dieser hierdurch zur gerichtlichen Klage gegen den Fiskus genöthigt, so können die Landstände im Falle der gerichtlichen Verurtheilung des Fiskus zur Zahlung die Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel nicht verweigern[13]).

III. In Bezug auf die Besteuerung gilt 1) allgemein anerkannt der Grundsatz, dass kein Unterthan mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden soll, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist[14]). 2) Durchgehends ist die gleiche Pflichtigkeit aller Staatsangehörigen ausgesprochen, nach Massgabe ihres Vermögens zu den Staatslasten beizutragen[15]). 3) In mehreren Verfassungsurkunden wird ausdrücklich zugesagt,

---

qui contraxerunt, non civitas, tenebuntur." — Ein Nachweis, dass das Geld nach Einzahlung in die Landeskasse auch wirklich für Landeszwecke aufgewendet worden sei, kann aber dem Gläubiger nicht aufgebürdet werden. L. 82 Dig. pro socio (17, 2). Vergl. G. F. E. Kleinschrod, Ueber L. 27 Dig. de reb. credit. Heidelberg 1851. — Dieselben Grundsätze gelten analog auch in Bezug auf die aus der älteren Zeit stammenden Kammerschulden.

12) Siehe die nähere Ausführung hierüber oben §. 113, Note 11.

13) Siehe oben §. 399, IV, V.

14) Ausdrücklich sagt dies: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 37.

15) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 3. — Baden, V.-U. 1818, §. 8. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 21. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 30. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 10. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 38. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 74. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 39. — Hannover, Gesetz v. 5. September 1848, §. 8. — Preussen, V.-U. 1850, §. 101. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 65. S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 58. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 83. — Siehe oben §. 295, Note 18.

dass keine neuen Befreiungen von öffentlichen Abgaben und Lasten bewilligt werden sollen[16]. 4) Eben so werden in mehreren Verfassungsurkunden ausdrücklich alle früheren Befreiungen von Steuern und anderen öffentlichen Lasten als aufgehoben erklärt[17]. Nur wenige Verfassungsurkunden sichern hierbei den bisher Befreiten ausdrücklich Entschädigung zu[18]. 5) Mitunter wurden die bisherigen Befreiungen der Kirchen und Geistlichen von Staatslasten noch insbesondere namentlich aufgehoben[19]; nur vereinzelt ist deren Fortbestand anerkannt[20]. Auch die Steuerfreiheit gewisser Besitzungen des Landesherrn oder der Mitglieder des regierenden Hauses oder der Standesherren ist nur in wenigen Verfassungsurkunden erwähnt[21]. 6) Allgemein ist anerkannt, dass die Staatsregierung befugt ist, nach ihrem Ermessen in einzelnen Fällen Nachlass (Erlasse, aber keine Befreiungen)

---

16) Bayern, V.-U. 1818, Tit. III, §. 4, Tit. IV, §. 13. — Baden, V.-U. 1818, §. 8. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 40. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 65, §. 4. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 58.

17) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 13. — Baden, V.-U. 1818, §. 8. — Hannover, Gesetz vom 5. Sept. 1848, §. 8. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 65, §. 3. — Der künftigen Gesetzgebung behalten die Aufhebung der Befreiungen vor: S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 10. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 39. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 74. — Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehob.) V.-U. 1849, §. 46. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 28. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 151. „Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, wenn sie in Privateigenthum übergehen (siehe unten Note 20).

18) Dies thun nur: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 39. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 74. — Mit Unterscheidungen: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 65, §. 3. — Vergl. wegen der Entschädigungsfrage auch oben §. 434, IX.

19) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 9 a linea 6. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 58.

20) Dies thut nur: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 149 bezüglich der Kirchen, Pfarreien, öffentlichen Unterrichtsanstalten und milder Stiftungen.

21) Hannover, Gesetz v. 5. September 1848, §. 8. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 150. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 74 sagt die Besteuerung der landesherrlichen Kammer- und Schatullgüter von der Zeit an zu, wo die Lehngüter zu den bisherigen Grundsteuern beitragen werden.

der schuldigen Steuern, Abgaben, Sporteln, Taxen u. s. w. zu bewilligen[22]).

§. 491.

VI. Die sog. gemeine Landesdiensthoheit oder das Hoheitsrecht der Landfolge[1]).

I. Die gemeine Landesdiensthoheit oder das Recht der Landfolge besteht in der Befugniss der Staatsgewalt, von der Staatsbürgern nach Massgabe des Bedürfnisses die Leistung von gemeinen, d. h. solchen Diensten zu verlangen, welche keine wissenschaftliche oder gewerbliche Vorbildung voraussetzen.

II. Der Form der Leistung nach unterscheidet man Personaldienste und Spanndienste, d. h. solche, welche mit Fuhrwerk geleistet werden müssen.

III. Abgesehen von dem mitunter auch Landfolge genannten Landesaufgebote zur Landesvertheidigung, begreift das Hoheitsrecht der Landfolge das Recht, gemeine Dienste zu fordern: 1) zu Kriegszwecken[2]); 2) zum Zwecke der Landespolizei, insbesondere zum Behufe der Landessicherheit, wie z. B. zur Verfolgung entsprungener Verbrecher (sog. Amts- oder Gerichtsfolge oder Nacheile), zur Festnehmung oder Vertreibung herumstreifenden Gesindels, Diebs- oder Räuberbanden, zur Ausrottung gefährlicher Thiere (sog. Jagdfolge); 3) bei allgemeiner Landesnoth, wie z. B. Wassergefahr durch Deichbrüche. 4) In früheren

---

[22]) Ausdrücklich sagen dies: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. [illegible] „. . . höchstens für die Dauer einer Finanzperiode.“ — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 194. „Die Erlassung rückständiger Dominialeinnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.“ — Eine Beschränkung enthält nur Waldeck, V.-U. 1852, §. 12. „Dem Ermessen des Fürsten bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen rückständige Abgaben (mit Ausnahme der Steuern), Sporteln und sonstige Gebühren zu erlassen.“ Siehe oben §. 481, VI C.

[1]) Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögen. Cap. XI. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 232 fg.

[2]) Z. B. Kriegsfuhren, Schanzarbeiten u. s. w.

Zeiten wurden solche Dienste auch allgemein zum Festungsbaue, Weg- und Chausseebaue gefordert[3]); doch ist man hiervon in den meisten Staaten abgekommen, indem die Beschaffung der Arbeit durch gedungene Arbeiter in staatswirthschaftlicher Beziehung für zweckmässiger geachtet wird.

IV. Die Leistung der Landfolge ist eine Landeslast in dem Sinne, als den Unterthanen für die Leistung der Dienste keine Entschädigung gegeben wird. Sie ist nach Analogie der Staatssteuern eine gemeine Landeslast, in dem Sinne, als regelmässig keine Befreiung davon statt findet.

V. In Ermangelung eines anderen Massstabes sind diese Dienste nach dem Massstabe der Besteuerung zu leisten. Die Pflichtigen können sich dabei durch Stellvertreter auf ihre Kosten vertreten lassen.

VI. In der neueren Zeit äussert sich durchgehends das Bestreben, die Landfolgedienste gesetzlich festzustellen, deren Leistung auf das Unentbehrlichste einzuschränken, und so viel wie möglich, eine zweckdienliche Verdingung an ihre Stelle treten zu lassen[4]).

VII. Nur die Verpflichtung zu Waffendienst zur Erhaltung der Landessicherheit, somit auch zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zum Gemeindeschutze, wird in mehreren Verfassungsurkunden besonders hervorgehoben[5]). In manchen Staaten ist zu diesem Zwecke die Einrichtung einer organisirten Bürgerwehr gestattet oder angeordnet[6]).

---

[3]) Hinsichtlich der Verpflichtung der Dienstleistung beim Festungsbau bezog man sich auf R.-A. 1654, §. 180 und die W.-K. art. XIV, §. 3.

[4]) Ausdrücklich erklärt sich in diesem Sinne: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 33.

[5]) Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 40. „Alle Landeseinwohner sind in dem gesetzlichen Verhältnisse . . . zum Waffendienste behuf des Gemeindeschutzes verpflichtet."

[6]) Vergl. z. B. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 80. „Die Landesunterthanen haben ausserdem die Verbindlichkeit, zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung, nach Anordnung des Staatsoberhauptes, innerhalb Landes Schutz- und Waffendienste zu leisten, sich in Bürgergarden oder Ortswachen zu bilden und den von ihnen selbst gewählten oder gegebenen Vorgesetzten pünktlichen Gehorsam, so wie der ersten Aufforderung der Obrigkeit, Polizei oder des Ortsvorstandes zur Waffenhülfe unweigerlich Folge

§. 492.

VII. Die Militärhoheit.

1) Begriff. Geschichtliches.

I. Unter **Militärhoheit** oder **Bewaffnungsrecht** (*Jus armorum*) versteht man die Befugniss des Souverains, 1) von den Unterthanen **Kriegsdienste**, insbesondere nach der jetzigen Kriegsverfassung sowohl im **stehenden** Heere als in der **Landwehr**, oder auch im allgemeinen **Landes-aufgebote** (**Landsturm, Heeresfolge**) zu verlangen, so wie auch 2) alle für die Vertheidigung des Landes und die Rechte und Interessen des Staates im Verhältnisse zu anderen Staaten erforderlichen kriegerischen Einrichtungen zu treffen[1]. Als Inhaber der Militärgewalt heisst der Souverain **Kriegsherr**.

II. Zur Reichszeit unterschied man die **Reichsmilitär-gewalt** und die **Landesmilitärgewalt**.

III. Das Reich hatte in Friedenszeiten kein stehend... Kriegsheer[2]). In Kriegszeiten wurde die Reichsarmee d... Contingente der Reichsstände gebildet, welche unter sich n... den Reichskreisen zusammengestellt wurden. Die Grösse d... Contingente der Reichsstände war zuerst durch diese... (Wormser) Matrikel von 1521, wie die Geldbeiträge, bestim... worden. Nachher legte man den Reichsschluss von 1681 ... Grunde, wonach das Reich in Kriegszeiten eine Armee v... 40,000 Mann aufstellen sollte. Später wurde im einzel... Falle durch Reichsschlüsse bestimmt, ob das Drei- oder Vi... fache an Mannschaft gestellt werden sollte. Dem Kaiser st... das Recht zu, den Oberbefehl über das Reichsheer selbst ...

---

zu leisten." — Die meisten Staaten haben seit dem Jahre 1848 beso... Gesetze über Bürgerwehren erlassen. Die allein zweckmässige und ... währte Einrichtung dieser Art ist die der **bayerischen** sog. **Lan... wehr**, und diese beruht auf einer Nachbildung der französischen *G... nationale*.

[1]) Hierher gehört das Recht, Festungen und Waffenplätze an-legen u. s. w.

[2]) Vergl. über die Reichskriegsverfassung **meine** Rechts-Geschichte 3. Auflage 1858, Thl. II, §. 74. — **Leist**, Staatsrecht (2. Auflage) §. ... u. f. — **Gönner**, Staatsr. §. 355 u. f.

führen. Wenn er ihn nicht übernahm, so wurde der Oberbefehlshaber durch einen Reichsschluss ernannt.

IV. Hinsichtlich der Landesmilitärgewalt war es als ein Recht des Landesherrn anerkannt, eigentliches Militär zu halten, welches Recht weder Apanagirte, noch Unterthanen sich anmassen durften[3]). Man unterschied reguläres Militär oder eigentliche Soldaten, Landmiliz oder Landsoldaten, und Landesaufgebot oder Landsturm (Heeresfolge, *sequela*, *armandia*). Das reguläre Militär zerfiel in das Reichs- und Kreiscontingent und in Haus- oder Landestruppen, unter welchen Letzteren man jene Truppen verstand, welche ein Landesherr über den Betrag seines Reichs- und Kreiscontingentes zur Landesvertheidigung hielt. Unter regulären Soldaten verstand man diejenigen, welche von dem Landesherrn gegen einen bestimmten Unterhalt, theils in Geld (Sold, Gage, Traktament, Löhnung) theils in Naturalien (Quartier, Proviant, Commisbrod), zu beständigen Kriegsdiensten angenommen und in ein Verzeichniss, Musterrolle, eingetragen wurden. Die gemeinen Soldaten und Unterofficiere erhielten ihre Ausrüstung (Montur, Armatur, Pferde) vom Landesherrn. Die Officiere hatten dieselbe von ihren Gagen zu beschaffen. Das reguläre Militär hatte einen besonderen Gerichtsstand, der sich nicht blos auf militärische Verbrechen und Dienstvergehen, sondern auch auf gemeine Verbrechen, Vergehen und Civilsachen erstreckte. Die Gerichtsbarkeit wurde theils von den Regimentern, theils von besonderen Militärjustizcollegien, theils von Standgerichten und Kriegsgerichten ausgeübt. Das reguläre Militär wurde entweder durch Werbung (durch einen Werbecontract, *contractus militaris*), theils durch Aushebung (Conscription) aufgebracht. Kein Landesherr war schuldig, einem anderen eine Werbung in seinem Lande zu gestatten. Auswärtigen Mächten durfte überdies ein Landesherr die Werbung nur gestatten, wenn sie auch beträchtliche Reichsländer besassen; ausserdem war die Einwilligung des Reichstages

---

[3]) Vergl. überhaupt: Moser, von der Landeshoheit in Militärsachen. Frankf. und Leipzig 1773.

dazu erforderlich[4]). Eine Aushebung war nur gestattet, um das Reichs- oder Kreiscontingent und die Besatzungen für die nöthigen Landesfestungen aufzubringen[5]), soferne nicht Landesverträge oder Observanz dem Landesherrn in dieser Beziehung ein grösseres Recht einräumten. Kein Landesherr war berechtigt, seine Unterthanen zum Kriegsdienste zu zwingen, um sie an einen anderen Kriegsherrn zu vermiethen. Den Conscribirten war gestattet, einen diensttauglichen Stellvertreter zu stellen.

§. 493.

2) Die Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

a) Das Bundesheer überhaupt.

I. Der deutsche Bund hat kein in Friedenszeiten ständiges Bundesheer. In Kriegszeiten wird das Bundesheer aus Contingenten der einzelnen Bundesstaaten gebildet, welche nach der im §. 483 erwähnten Matrikel vom 26. Januar 1860 zu stellen sind[1]).

II. Das Bundesheer besteht aus zehn Armeekorps; von diesen stellt Oesterreich allein drei (I. II. III.); Preussen ebenfalls drei (IV. V. VI.); Bayern eines (VII). Diese sieben Armeekorps heissen daher ungemischte. Die übrigen drei Armeekorps sind aus den Contingenten mehrerer Bundesstaaten zusammengesetzte, sog. combinirte Armeekorps. Das achte Armeekorps bilden Würtemberg, Baden und Grossherzogthum Hessen; das Neunte K. Sachsen,

---

[4]) Wahlkap. art. IV, §. 14. „Wollen wir in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblöst werde, für die Zukunft keineswegs gestatten, dass ohne unsere und der Kurfürsten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen werde."

[5]) Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, §. 27.

[1]) Siehe über diese Matrikel und deren Beibehaltung unten §. 495, Note 1.

Kurhessen, Luxemburg[2]) und Nassau[3]); das Zehnte Hannover, Holstein, Braunschweig, beide Mecklenburg[4]), Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg.

III. Die übrigen kleinen, ursprünglich in das achte, neunte und zehnte Armeekorps eingetheilten Staaten sind gegen die Uebernahme der Verpflichtung zur Stellung einer grösseren Anzahl von Infanterie von der Stellung von Cavallerie und Artillerie befreit worden. Ihre hiernach nur aus Infanterie bestehenden Contingente sind durch B.-B. vom 9. December 1830 von den drei gemischten Armeekorps ausgeschieden und in eine zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte Reserve-Infanteriedivision vereinigt worden[5]). Die Beibehaltung dieser Reserve-Infanteriedivision und die Fortdauer ihrer Befreiung von Stellung der Specialwaffen wurde durch Bundesbeschluss vom 27. April 1861, Sitz. XIV, Protok. §. 118, Ziffer 6 neuerdings bestätigt[6]).

IV. Es sind von diesen kleinen Staaten mehrfach besondere Einrichtungen bezüglich der Formation ihrer Contingente mit Bewilligung der Bundesversammlung getroffen, auch mehrfach Verträge darüber unter sich oder mit grösseren Staaten auf gewisse Zeit und auf Kündigung geschlossen worden, welche

---

²) Ueber die Formation des Contingents von Luxemburg, siehe B.-B. v. 26. Februar 1857, Sitz. VIII, §. 107 (siehe unten §. 508, II). — Vergl. die luxemburgische Verordnung über das bei eintretender Mobilmachung des luxemburgischen Contingents für Herbeischaffung der vacanten Cavallerie-, Artillerie- und Armeefuhrwerkspferde zu beobachtende Verfahren, d. d. Haag, 7. Juli 1843, als Beilage zu §. 32 der 3. Sitz. der B.-V. vom 18. Januar 1844.

³) Ueber den Brigadeverband von Limburg und Nassau, siehe Protok. der B.-V. vom 22. Febr. 1855, Sitzung VI, §. 71 und Protok. vom 29. März 1855, Sitzung XI, §. 134, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. II (1859), S. 633. 635.

⁴) Ueber die Organisation des Mecklenburg-Strelitz'schen Contingents, siehe den B.-B. vom 25. Febr. 1858, Sitz. VIII, §. 97, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II, S. 678.

⁵) B.-B. vom 9. Dec. 1830 nebst darauf bezüglichem B.-B. v. 14. Dec. 1830; B.-B. v. 17. Februar, 3. März, 25. April und 11. August 1831, siehe bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. II, S. 222 flg., 232, 234 flg. — Vergl. Revidirte Instruktion der zur Reserve-Infanterie-Division gehörigen Contingente v. 28. April 1836; ebendas. S. 329.

⁶) Bei G. v. Meyer, l. c. III (1862), S. 30.

theils bei der Bundesversammlung zur Anzeige gekommen und von ihr gebilligt[7]), theils aber bisher ignorirt worden sind, obschon Letztere mitunter solche Verfügungen über das landesfürstliche Recht der Militärhoheit, beziehungsweise deren Abtretung an einen grösseren Staat, enthalten, dass Bedenken entstehen könnten, ob derartige Verträge mit der bundesgrundgesetzlichen Voraussetzung der aktiven Bundesmitgliedschaft, der Innehabung der vollen Souverainetät über ein deutsches Bundesland, in Einklang stehen[8]).

§. 494.

b) Uebersicht der bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Militärwesen.

Das Militärwesen des Bundes ist im Allgemeinen durch folgende Gesetze geordnet: 1) durch den Bundesbeschluss vom 9. April 1821, sog. Entwurf der Kriegsverfassung des deut-

[7]) Vergl. über die Organisation des Contingentes von Schaumburg-Lippe und Lippe, den B.-B. v. 7. April 1859, Sitz. XI, §. 118, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III (1862), S. 3 und B.-B. v. 18. Febr. 1860, Sitz. VI, §. 56, ebendas. S. 11; — über die Formation des Contingentes von Anhalt-Bernburg, B.-B. vom 8. März 1862, Sitz. X, §. 85, ebendas. S. 272; — über die Organisation des Contingentes der freien Stadt Frankfurt, B.-B. vom 9. September 1858, S. XXVIII, §. 372, ebendas. Thl. II (1859), S. 685, und B.-B. vom 17. März 1859, Sitz. VIII, §. 88, ebendas. Thl. III (1862), S. 3; — über die Formation des Contingentes der freien Stadt Lübeck, B.-B. vom 31. März 1859, Sitz. X, §. 111, ebendas. Thl. III (1862), S. 3. — In diesem Jahre (1863) hat Dänemark (für Holstein und Lauenburg) den Vertrag gekündigt, nach welchem es für die zweite Division des X. Armeekorps (bis zum 1. Juni 1864) 10 Stück Belagerungsgeschütz und einen Brückentrain von 200 Fuss im Frieden unentgeldlich zu stellen übernommen hatte. Dagegen steht der Abschluss einer neuen Vereinbarung unter den betreffenden Staaten auf einer etwas veränderten Grundlage nahe bevor (Frankf. Post-Zeitung 1863, Nr. 305).

[8]) Vergl. die Militär-Convention zwischen S.-Coburg-Gotha und Preussen vom 1. Juni 1861; abgedruckt in der deutschen Vierteljahrsschrift 1862, Heft 2, S. 171 nebst Betrachtungen hierüber von W. Streubel, ebendas. S. 157 flg. — Aehnliche Militär-Conventionen mit Preussen werden als abgeschlossen oder beabsichtigt mit Waldeck, Weimar, S.-Altenburg, Lippe und Reuss j. L. erwähnt.

schen Bundes, in 24 Artikeln[1]; 2) durch die sog. Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, bestehend in zehn Abschnitten, zusammen 97 §§. enthaltend, wovon die fünf ersten Abschnitte am 12. April 1821, die fünf letzten durch Beschluss vom 11. Juni 1822 zu Stande gekommen sind[2]; 3) den Bundesbeschluss vom 13. September 1832 als authentische Auslegung der §§. 31 und 32 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes[3]. 4) Nunmehr sind durch Bundesbeschluss vom 4. Januar 1855, Sitz. 1, Protok. §. 6 an die Stelle der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Kriegsverfassung neue Bestimmungen unter der Bezeichnung als „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes" gesetzt worden[4], unter Vorbehalt der Entscheidung über die §§. 15. 18. 19 und 22, mit dem Beifügen, dass bis zur Entscheidung darüber, ob die Befreiung von der Stellung der Reiterei aufgehoben wird, diejenigen Staaten, welche dermalen Reiterei aufgestellt haben, dieselbe beizuhalten haben, so wie selbstredend hinsichtlich derjenigen Punkte, welche Gegenstand der einstweilen zurückgestellten vier Paragraphen sind, die bisherigen bundesgesetzlichen Bestimmungen bis zu anderweiter bundesgesetzlicher Regelung in Kraft bleiben. 5) Durch Bundesbeschluss vom 15. November 1855 ist bereits auch über den ausgesetzten §. 22 eine Vereinigung erfolgt[5].

---

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage Thl. II (1859), S. 133.

[2]) Ebendas. II, S. 136.

[3]) Ebendas. II, S. 254.

[4]) Ebendas. II, S. 622.

[5]) Ebendas. II, S. 641.

§. 495.

c) Die revidirten fünf ersten Abschnitte der Kriegsverfassung oder die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, nach dem Bundesbeschlusse v. 4. Januar 1855 und dem Bundesbeschlusse vom 15. November 1855.

α) I. Abschnitt. Stärke des Bundesheeres und allgemeine Bestimmungen.

„(§. 1. Kriegsmacht, Contingente). Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Jedes dieser Bundescontingente besteht aus dem Haupt-, dem Reserve- und dem Ersatz-Contingente. Die beiden ersteren sind bestimmt, als Bestandtheile des Bundesheeres in das Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen; das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurück. Diese Contingente werden nach der im Bundesbeschlusse vom 14. April 1842 festgesetzten Matrikel, welche in der Anlage unter Ziffer 1 beigefügt ist [1]), berechnet und betragen für jeden Bundesstaat an streitbarer Mannschaft im Hauptcontingente ein und ein Sechstel (1 1/6), im Reservecontingente ein Drittel (1/3), im Ersatzcontingente ein Sechstel (1/6) Procent der Matrikel [2]). (§. 2. Aufgebot und Ersatz).

---

[1]) Die Beifügung der Anlagen ist in dem B.-B. vom 4. Januar 1855 noch vorbehalten. Jetzt gilt die im §. 483, V . . . und §. 493, I erwähnte Matrikel vom 26. Januar 1860 (bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. Thl. III (1862), S. 10 (hier unten als Anhang C); vergl. B.-B. vom 27. April 1861, Nr. 1 (bei G. v. Meyer, l. c. III, S. 29).

[2]) Durch B.-B. v. 27. April 1861, Sitz. XIV, Protok. §. 118, Ziffer 2 bis 5 (bei G. v. Meyer, l. c. III (1862), S. 29. 30) wurde dieser §. 1 der revidirten Abschnitte der Kriegsverfassung folgendermassen abgeändert: (2) „dass die Unterscheidung von Haupt- und Reservecontingent wegfallen, und diese beiden Contingente fortan unter der Benennung Hauptcontingent zusammengefasst und dem Ersatzcontingente gegenüber gestellt werden sollen;“ (3) „dass das aus der Vereinigung des bisherigen Haupt- und Reservecontingents gebildete Hauptcontingent 1 1/2 Procent der Matrikel betragen solle;“ (4) „dass das

Das Bundesheer muss in der Stärke, in welcher dasselbe vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt und vollzählig erhalten werden. Damit aber bei grösseren Verlusten einzelner Bundescontingente unverhältnissmässige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz an Mannschaft für das Heer in einem Kriegsjahre ein halbes Procent der Matrikel nicht übersteigen. (§. 3. Grössere Anstrengungen). Grössere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden. Sind solche grössere Anstrengungen ausnahmsweise auf Ersuchen des Bundes von einzelnen Bundesstaaten geleistet worden, so sind die dadurch veranlassten Kosten alsbald nach der Matrikel auszugleichen. (§. 4. Streitbare und nicht streitbare Mannschaft). In der Zahl der §. 1 erwähnten Contingente ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen. Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artilleriefuhrwesens-Soldaten, so weit sie nach §. 10 hinzugezählt werden dürfen, — ferner von Musikern höchstens acht bei jedem Bataillon, insoferne sie auch als wirkliche Spielleute (Signalisten) verwendet werden können. Dagegen sind über die als Contingente festgesetzten Zahlen zu stellen: alle Beamte und Mannschaften, welche dem Heere als Geistlichkeit, als Gerichtspersonal, ferner für das Armeefuhrwesen, für die Verpflegung mit Einschluss der Bäckerei, so wie für das Sanitäts- und Lazarethwesen zugetheilt werden, desgleichen diejenigen Schreiber, Officierdiener und Handwerker, welche nach den Dienstvorschriften des betreffenden Bundescontingentes

---

Ersatzcontingent von 1/6 auf 1/3 Procent der Matrikel zu erhöhen sei"; (5) „dass die Bestimmung im §. 1 der revidirten Abschnitte der Kriegsverfassung, wonach das Ersatzcontingent zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurück bleibt, unverändert beizubehalten sei." — In der 4. Sitz. vom 23. Januar 1862, §. 36 wurde beschlossen, die vorbemeldete Erhöhung der Ersatzcontingente auf 1/3 Procent der Matrikel unverzüglich auszuführen, ohne die Vollendung der Revision der Bundeskriegsverfassung abzuwarten, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. III, S. 260; den hierauf bezüglichen Ausschuss-Antrag im Protokoll der 1. Sitzung vom 4. Januar 1862, §. 9, siehe ebendas. Thl. III, S. 258.

nicht in Reih' und Glied einzutreten bestimmt sind. (§. 5. Reservecontingente). Die Reservecontingente müssen den Hauptcontingenten ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden. (§. 6. Landwehr, Landsturm, Bürgerwehr). Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Bundescontingente auch Landwehr zu verwenden, doch muss dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt sein (vergl. §. 24). Als Grundsatz wird hierbei angenommen, dass kein Bundescontingent zum grösseren Theile aus Landwehr bestehen könne. Der Landsturm, die Bürgerwehr, Miliz und ähnliche Volksbewaffnungen gehören nicht in das geregelte System des Krieges, sondern sind zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben."

§. 496.

β) II. Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung. Verhältniss der Waffengattungen und Chargen.

„(§. 7. Reiterei). Das numerische Verhältniss der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Achtel der Gesammtzahl eines jeden Contingentes angenommen (vergl. §§. 18 und 23). Wenigstens zwei vom Hundert dieser Reiterei wird als Feldgensdarmerie (§. 97) gestellt und in jener eingerechnet. (§. 8. Feldartillerie). Für die Feldartillerie wird das Verhältniss dergestalt festgesetzt, dass zwei und ein halb Stück Geschütz für jedes Tausend Mann des Haupt- und Reservecontingentes als Minimum gerechnet werden. Die Feldartillerie jedes Bundes-Armeekorps soll in der Regel bestehen aus einem Viertheile Haubitzen, einem Viertheile Zwölfpfündnern, zwei Viertheilen Sechspfündnern; ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Reitereigeschütz sein (vergl. §§. 18 und 23). Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfündner, oder einer grösseren Anzahl der letzteren und der Haubitzen, so wie der reitenden Artillerie wird der

Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der leichten Fuss- (fahrenden) Geschütze abgerechnet. Ebenso bleibt es den einzelnen Staaten überlassen, ausser der festgesetzten Geschützzahl noch Raketen-Batterien zu stellen (vergl. §. 10). (§. 9. Belagerungspark). Ausser den Feldgeschützen wird ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungshaubitzen und 70 Mörsern bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 4 beiliegenden Uebersichten gestellt, und im Falle eines Krieges nach den Bestimmungen des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt. In den gemischten Armeekorps ist die conventionsmässig übernommene Leistung der einzelnen Glieder derselben für den Belagerungspark (vergl. §. 19) in den erwähnten Ausweisen aufgeführt. (§. 10. Artilleriemannschaft). Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte auf jedes Stück 30 Mann an Stäben, Bedienungsmannschaft und Fahrern der Geschütze so wie der Munitionswagen der Batterien gerechnet. Was über diese Zahl für die Munitionscolonnen und für das sonstige Artilleriefuhrwesen an Mannschaften nöthig ist, wird ohne Einrechnung in die Contingente durchschnittlich mit 10 bis 15 Mann auf jedes Geschütz gestellt, — Raketeure aber, wo diese nach §. 8 erforderlich sind, können als Streitbare angerechnet werden. Die zur Bedienung des Belagerungsparkes gehörende Artilleriemannschaft, so wie die zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderliche wird ausser der Mannschaft der Feldartillerie von denjenigen Bundesstaaten als Streitbare gestellt (vergl. §. 13), welche diese Geschütze des Belagerungsparkes oder die Besatzungen der Bundesfestungen geben, und zwar beziehungsweise nach den (den §§. 9 und 44) unter Ziffer 4 und 11 beiliegenden Tabellen. (§. 11. Brückentrain). Ein jedes Armeekorps ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt (§. 15), stellt einen Brückentrain für eine Flussbreite von 400 Fuss und ausserdem für die Avantgarde eine vollständige Birago'sche Brückenequipage von 150 bis 200 Fuss Länge (vergl. §. 19). (§. 12. Pionniere, Genietruppen). Für Pionniere und Pontoniere wird das Verhältniss des einhundertsten Theiles der Armee festgesetzt.

Ausser diesem hundertsten Theile der Armee werden die nach Anlage Ziffer 4 zum Belagerungsparke gehörenden Sappeure und Mineure von denjenigen Bundesstaaten gestellt, bei welchen sich diese Truppen bereits im Frieden organisirt befinden, imgleichen die nach Anlage Ziffer 11 zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderlichen Pionniere und Genietruppen von den diese Besatzungen gebenden Bundesstaaten. (§. 13. Infanterie und Jäger). Das numerische Verhältniss der Infanterie ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze, der etwa gestellten Raketen und des Belagerungsparkes, die Festungsartillerie, so wie die Pionniere und Genietruppen von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden. Ungefähr der fünfzehnte Theil der Infanterie soll aus Jägern, Büchsenschützen oder mit gezogenen Gewehren bewaffneten Scharfschützen bestehen. (§. 14. Zahlenverhältniss der Chargen, der Aerzte etc. zur streitbaren Mannschaft). Bei den Truppen soll das Zahlenverhältniss der Chargen zur streitbaren Mannschaft im Haupt- und Reserve- so wie im Ersatzcontingente — nach Massgabe der verschiedenen Organisationen — als Minimum betragen 1 Officier auf 45 bis 50 Streitbare bei der Infanterie, 30 bis 35 Streitbare bei den anderen Waffengattungen; 1 Unterofficier auf 12 bis 15 Streitbare bei der Infanterie, 10 bis 12 Streitbare bei den anderen Waffengattungen; 1 Spielmann auf 45 bis 60 Streitbare bei der Infanterie, Pionnieren und Genietruppen, 40 bis 50 Streitbare bei der Reiterei und Artillerie. Die höheren Stäbe bis einschliesslich der Brigadestäbe, die höheren Artillerie- und Geniestäbe (das Ingenieurcorps) und der Generalstab (vergl. Rubr. 5, 6 und 7 der Standesübersicht, Anlage Ziffer 5) sind in dem nach vorstehenden Ansätzen sich ergebenden Bedarfe nicht eingeschlossen. Imgleichen sind von den Unterofficieren die Bombardiere, die Rottmeister und Gefreite, und von den Spielleuten (Signalisten und Trompetern) sämmtliche Musiker bei obigen Feststellungen ausgeschlossen. An geprüften Militärärzten soll mindestens gestellt werden: für die Truppen ein Arzt auf 300 Streitbare, für stehende und ambulante Feldlazarethe ein Arzt auf 30 Kranke, d. h. auf 300 bis 360 Mann des Haupt- und

Reservecontingentes. Das nach dem Bedarfe zu stellende höhere ärztliche Personal ist in dieser Zahl mit begriffen. Für alle Waffengattungen sind nach Bedarf der Truppenabtheilungen die nöthigen geprüften Thierärzte, Kurschmiede, Büchsenschmiede, Sattler und sonstigen Handwerker zu stellen."

§. 497.

γ) III. Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung. Eintheilung des Bundesheeres.

„(§. 15. Armeekorps und Uebersicht). Ausgesetzt[1]. — (§. 16. Bestandtheile). Mindestens soll enthalten 1 Division 2 Brigaden, 1 Brigade 2 Regimenter oder 4 Bataillone, 1 Infanterieregiment 2 Bataillone, 1 Reiterregiment 4 Schwadronen. Der Regel nach muss stark sein· 1 Bataillon mindestens 800, höchstens 1200 Streitbare, 1 Infanteriecompagnie mindestens 120, höchstens 250 Streitbare, 1 Schwadron mindestens 120, höchstens 130 Streitbare, 1 Batterie mindestens 6, höchstens 8 Geschütze. (§. 17. Minima in den Waffengattungen). Hinsichtlich der einzelnen Waffengattungen beträgt das Minimum im Haupt- und Reservecontingente zusammen bei der Reiterei 1 Division von 300 Pferden, bei der Artillerie 1 Batterie von 6 Geschützen. Die Bundescontingente, welche in der Infanterie die Stärke eines Bataillons nicht erreichen, sind zu combinirten Bataillonen zu vereinigen. Letztere müssen ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein. Wo die Vereinigung zu combinirten Bataillonen nicht ausführbar ist, muss die selbstständige Organisation der Infanterie den vorerwähnten Normen desjenigen Truppenverbandes entsprechen, welchem sie zugetheilt ist. Die in §. 13 vorgeschriebenen Scharfschützen werden entweder in besondere Abtheilungen

---

[1] Bis zur Vereinbarung über diesen §. 15 besteht statt dessen noch fort: Grundzüge der Kriegsverfassung v. 12. April 1821, Abschnitt III, §. 23. „Das Bundesheer besteht (nach Beilage Ziffer 9) aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeekorps, welche ohne weitere Benennung nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt."

formirt oder den Bataillonen zugetheilt. (§. 18. Vertretung in den Specialwaffen). Ausgesetzt. (§. 19. Anzeige von Vereinbarungen und Veränderungen). Ausgesetzt[2]). (§. 20. Commandostellen). 1) Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes wird von einem Oberfeldherrn befehligt (§. 45 etc.). 2) Jede Armeeabtheilung, welche als Theil des Bundesheeres nach §. 35 aufgestellt wird, so wie jedes Armeekorps erhält einen Commandanten (vergl. §§. 46 und 67 etc.). Das Commando der übrigen taktischen Körper muss in der Regel von folgenden Dienstgraden geführt werden: 3) der Division von einem Generallieutenant, mindestens von einem Generalmajor, 4) der Brigade von einem Generalmajor, mindestens von einem Obersten, 5) des Infanterieregimentes von einem Obersten, mindestens von einem Oberstlieutenant, des Reiterregimentes oder von sechs Batterien von einem Obersten, mindestens von einem Major, 6) des Infanteriebataillons, der Reiterdivision oder von zwei Batterien von einem Major, höchstens von einem Oberstlieutenant, 7) der Compagnie, Schwadron oder Batterie von einem Hauptmann (Rittmeister). Bei Zusammenstossen verschiedener Abtheilungen entscheidet über die Führung des Commandos der Functionsgrad, welcher nach obiger Nummernfolge bekleidet wird. Zwischen Officieren von gleichem Functionsgrade entscheidet der Dienstgrad. Sind Functions- und Dienstgrad gleich, dann entscheidet das Datum des Patentes, und sollte zufällig auch dieses gleich sein, die Reihenfolge der Matrikel (siehe §. 1)."

---

²) Bis die Vereinbarung über den Inhalt des §. 18 und 19 erfolgt bleibt es bei der Bestimmung der Grundzüge v. 12. April 1821, § [illegible] „Die Theilhaber an den combinirten Korps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft . . . der Bundesversammlung anzeigen. Da wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden."

§. 498.

δ) IV. Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung. Bereithaltung im Frieden.

„(§. 21. Umfang der Bereithaltung im Frieden). Die Heeresmacht des Bundes muss sich stets in einem Zustande befinden, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen, und im eintretenden Falle den Uebergang aus der Friedens- in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung zu bewirken. Die Friedensbereitschaft muss daher die Mittel gewähren, in möglichst kurzer Zeit, erforderlichenfalls gleichzeitig das Haupt- und Reservecontingent in allen Waffengattungen marsch- und schlagfertig für das Feld und für die Besatzung der Bundesfestungen aufzustellen, so wie die Ersatztruppen zu formiren. Die zur Erreichung dieses Zweckes für die Friedensbereitschaft der drei Contingente nachstehend ertheilten Bestimmungen sind nur als Minima der Bundesforderungen zu betrachten, unbeschadet desjenigen, was über diese Contingente und deren Friedensbereitschaft hinaus für die bestehenden Landes- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden einzelnen Bundesstaaten noch weiter geboten, und dieserhalb von deren Regierungen zur vollständigen Sicherung der Bereitschaft, so wie zur Erhaltung der inneren Ordnung und zur Besetzung der Landesfestungen aufgestellt wird. (§. 22. Dienstverpflichtung und Gesammtpräsenz, nach der durch Bundesbeschluss vom 15. November 1855, 28. Sitzung, Protok. §. 311 erhaltenen Fassung[1]). 1) Die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes beträgt mindestens sechs Jahre; 2) die Gesammtpräsenz bei der Infanterie 2½ wenigstens 2 Jahre, bei der Reiterei 3½ wenigstens 3 Jahre, bei der Fuss- und Festungsartillerie 2½ we-

---

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage Thl. II, S. 641. — Anwendung dieses Bundesbeschlusses auf das Contingent der fr. Stadt Frankfurt, B.-B. v. 12. März 1857, Sitz. 10, §. 128, ebendas. S. 675; auf das Contingent der fr. Stadt Bremen, B.-B. v. 29. Oct. 1857, Sitz. 26, §. 318, ebendas. S. 675.

nigstens 2 Jahre, bei der reitenden Artillerie 3½ wenigstens 3 Jahre, bei den Pionnieren und Genietruppen 2½ wenigstens 2 Jahre. Die vorstehenden Bestimmungen über die Dienstverpflichtung und Präsenzzeit sind nicht durchschnittlich, sondern für jeden einzelnen Mann einzuhalten. Die Berechnung der Präsenzzeit desselben beginnt mit seiner Einstellung bei dem Truppentheile, wenn gleich die Rekruten der Infanterie u. s. w. nach §. 24 unter I. und §. 29 nicht zum Präsenzstand gerechnet werden dürfen. 3). Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen auf Grund besonderer Verhältnisse sind der Entscheidung der Bundesversammlung vorbehalten." (§. 2 Bereithaltung der Mannschaft und der Pferde). Das Haupt- und Reservecontingent des Bundesheeres muss auch im Frieden bis auf die in §. 26 gestatteten Vacanzen in ausgebildeter, felddienstfähiger Mannschaft und geeigneten Pferden vollständig erhalten werden. Für die Ersatztruppen müssen im Friedensetat jedes Bundescontingents die Mittel vorhanden sein, um die Mannschaft unverzüglich mit ihren Cadres an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen zu können, ohne die §. 14 festgestellten Verhältnisse für das Haupt- und Reservecontingent zu beeinträchtigen. Es dürfen diese Chargen, jedoch höchstens bis zur halben Zahl des Bedarfs, aus auf Wartegeld Stehenden oder Halbinvaliden bestehen. An Gemeinen müssen bei erster Formation der Ersatztruppen mindestens jeder Abtheilung der Infanterie der dritte Theil, jeder Abtheilung der anderen Waffen die Hälfte ihrer Stärke in ausgebildeter Mannschaft überwiesen werden können, und sind diese daher stets evident zu erhalten. (§. 2 Präsenzstand). Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden, so weit es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, eine Beurlaubung oder Vacanthaltung (vergl. §§. 25 und 26) stattfinden; der nachstehend festgesetzte Theil der Mannschaft und der Pferde muss jedoch bei den Fahnen und im Dienste gehalten werden, in so weit sich nicht schon ein höherer Präsenzstand durch die Bestimmungen des §. 22 ergibt. I. Für Haupt- und Reservecontingent — es mag eine Formation mit oder ohne Landwehr bestehen (vergl. §. 6) — sind zusammengerechnet im Frieden mindestens präsent zu halten: 1) bei

allen Waffengattungen: fünf Sechstel ($^5/_6$) der Officiere, 2) bei der Infanterie: drei Viertel ($^3/_4$) der Unterofficiere und Spielleute, ein Sechstel ($^1/_6$) der Gemeinen, 3) bei der Reiterei: a) drei Viertel ($^3/_4$) bis vier Fünftel ($^4/_5$) der Unterofficiere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden, wo nach §. 26 bezüglich ein Viertel ($^1/_4$) oder ein Fünftel ($^1/_5$) der Pferde vacant gehalten wird, b) zwei Drittel ($^2/_3$) der Unterofficiere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden, wo Landwehr-Reiterei besteht, c) ein Drittel ($^1/_3$) derselben, wo eine Beurlaubung mit Pferden und mit Sold stattfindet, 4) bei der Fussartillerie: drei Viertel ($^3/_4$) der Unterofficiere und Spielleute, ein Drittel ($^1/_3$) der Gemeinen und Reitpferde, 5) bei der reitenden Artillerie: wie unter 3 bei der Reiterei, und 6) bei der Festungsartillerie: die Unterofficiere und Spielleute, wie unter 4 bei der Fussartillerie, die Gemeinen, wie unter 2 bei der Infanterie, 7) bei den Pionnieren und Genietruppen: wie unter 4 bei der Fussartillerie angegeben ist. Rekruten dürfen bei der Infanterie, der Fussartillerie, den Pionnieren und Genietruppen in den sechs Monaten ihrer Ausbildung (vergl. §. 29) nicht in die vorerwähnten Präsenzstände eingerechnet werden. Bei der Artillerie muss ausserdem die Fahrmannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung für drei Achtel sämmtlicher Geschütze und ersten Munitionswagen gehört, in so weit diese Mannschaft nicht schon in den oben unter 4 und 6 festgestellten Präsenzständen enthalten ist, stets im Dienste sein. Die Vertheilung erwähnter präsent zu haltenden Pferde auf einige oder auf sämmtliche Batterien bleibt überlassen. Die Präsenzstärke während der Uebungen ist in §. 30 angeordnet.

II. Für die Ersatztruppen sind die Mittel (vergl. §. 23) zur Stellung mindestens der Hälfte der nach §. 14 erforderlichen Officiere, Unterofficiere und Spielleute präsent zu halten, — ingleichen eine angemessene Anzahl von Pferden in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Erlangung des Pferdebedarfes Schwierigkeiten bietet.

III. Von Nichtstreitbaren ist wenigstens der dritte Theil sämmtlicher nach §. 14 erforderlichen Aerzte präsent zu halten, die sonstigen Nichtstreitbaren in dem Masse, als es

der Gesundheitsdienst, das Gerichtswesen, die Verwaltung und das Fuhrwesen, insbesondere bei der Artillerie nach §. 10 erfordert. (§. 25. Beurlaubung). Als beurlaubt müssen diejenigen Mannschaften, sowohl streitbare wie nichtstreitbare, ingleichen alle Pferde nachgewiesen werden, welche das Haupt- und Reservecontingent nach seiner den Bundesforderungen entsprechenden Kriegsformation ausser den Präsentgehaltenen (§. 24) und den in §. 26 gestatteten Vacanzen enthalten soll. Auch für die Ersatztruppen sind die §. 23 geforderten Mannschaften zu berechnen. Die Beurlaubung darf bei keinem Manne früher eintreten, bevor er die §. 22 festgestellte Zeit der ununterbrochenen Präsenz beendigt hat. Sie darf in den verschiedenen Waffengattungen nur in der Art stattfinden, dass die kleinsten taktischen Körper (Compagnien, Schwadronen, Batterien) wenigstens als Stämme bestehen bleiben. (§. 26. Vakanthaltung). Eine dauernde Vakanthaltung ist im Haupt- und Reservecontingente a) bei Officier- und Unterofficier-Stellen nur in so weit und in den nach §. 24 nicht präsent zu haltenden zulässig, die Mittel genügend nachgewiesen werden, diese Stellen b dem Eintritte der Mobilmachung sofort angemessen zu b setzen. Sie darf sich aber in der Gesammtzahl höchstens den zwölften Theil ($^1/_{12}$) der Officiere, und zwar in den un sten Stellen, und auf den sechsten Theil ($^1/_6$) der Unterofficie erstrecken. b) Bei Spielleuten und Gemeinen ist ei solche dauernde Vakanthaltung nicht zulässig. Es müs dagegen an Gemeinen resp. Unterofficieren so viele mehr na gewiesen werden, als die etwaige Vakanz an Unterofficie oder Officieren beträgt. c) Bei den Nichtstreitbaren d der dritte Theil der Aerzte, welche nach §. 14 im Gan erforderlich sind, vakant gehalten werden, in so fern in glei Weise, wie unter a erwähnt, der Gesammtbedarf sicher ge ist. Die anderweiten Nichtstreitbaren sind, so weit nicht unter den Präsenten oder Beurlaubten bereits zäh nach dem Kriegsbedarf zu ermitteln und in Listen zu füh Bei den Pferden darf im Frieden nur vakant gehalten wer ein Fünftel ($^1/_5$) bis ein Viertel ($^1/_4$) der Reitpferde Reiterei und reitenden Artillerie, insoferne eine Landw Einrichtung oder Beurlaubung der Dienstpferde nicht stattf

zwei Drittel ($^2/_3$) der Reitpferde der Fussartillerie, fünf Achtel ($^5/_8$) der Zugpferde der Geschütze und ersten Munitionswagen, ferner die ganze Bespannung für die den Batterien nicht unmittelbar angehörenden Munitionswagen, so wie aller anderen Fuhrwerke des Contingents. Es sind aber die Landeseinrichtungen der Art zu treffen, dass im Falle der Mobilmachung des Heeres (Abschnitt V) die sämmtlichen vakant gehaltenen Pferde rechtzeitig eingestellt werden können. Hierzu wird eine genaue und fortlaufende Controle der in jedem Landestheile vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit nöthig. (§. 27. Kriegsmaterial). Für den completen Stand des Haupt- und Reservecontingents, so wie für die Ersatzmannschaft muss auch im Frieden das erforderliche Kriegsmaterial stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein. Es betrifft dieses die Waffen, die Munition, die Bekleidung, Equipirung und Feldgeräthe jeder Art, die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Reiterei, Artillerie und die Trains, so wie die nöthigen Fuhrwerke für dieselben (§. 43). Insbesondere muss bei den Fusstruppen eine doppelte Garnitur Stiefel (Schuhe) bereit gehalten werden. In den Zeughäusern müssen ausserdem die erforderlichen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. Dahin gehören, für die Haupt- und Reservecontingente berechnet, als Minimum 1) an Geschützen, Munitionswagen und sonstigen Fahrzeugen ein Drittel ($^1/_3$) der Batterien als Feldreserve, 2) an Infanterie-Gewehren und Jägerbüchsen eine vollständige zweite Garnitur, von welcher zunächst der erste Ersatzmann bewaffnet werden kann, 3) an Carabinern, Pistolen und blanken Waffen die Hälfte des zur Bewaffnung Erforderlichen. Den Bedarf zur ersten Ausrüstung für die Feldgeschütze und Feuergewehre zeigt Anlage Ziffer 6. Für die Mannschaft als Taschenmunition, für die Batterien und bespannten Munitionscolonnen sind hiervon bestimmt für jeden Infanteristen 150 Schuss, für jeden Reiter 60 Schuss, für jede 6pfünder-Kanone 260 Schuss, für jede 12pfünder-Kanone 225 Schuss, für jede Haubitze 175 Schuss. Eine Reservechargirung von gleicher Höhe, für die Depots bestimmt, muss mindestens zur Hälfte fertig, zur Hälfte im Material verfügbar sein (vergl. §. 40). Der Munitionsbedarf

für den Belagerungspark ist aus Tabelle 2 ersichtlich und im Material vorräthig zu halten. Die Arznei, Verbandrequisiten und Hospitalbedürfnisse sind, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Haupt- und Reservecontingentes berechnet, stets vorräthig zu halten oder müssen, was die Arznei betrifft, durch Contrakte sicher gestellt sein. (§. 28. Caliber). In Hinsicht der Bewaffnung, des Calibers der Gewehre und Geschütze soll in jedem Armeekorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, dass die Munition der Artillerie und vorzüglich jene der Feuergewehre gegenseitig gebraucht werden kann. Im Falle der Neuanschaffung von Geschützen für den Belagerungspark haben sich die drei gemischten Armeekorps in Rücksicht des Calibers an Oesterreich, Preussen oder Bayern anzuschliessen. (§. 29. Erste Ausbildung, Felddienst und Schiessübungen). Ein Zeitraum von sechs Monaten ist als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines eingeübten Soldaten angenommen werden muss. Bis zum Ablaufe dieses Zeitraumes ist er als Rekrut zu betrachten. (Hinsichtlich der Präsenzberechnung desselben vergl. §. 22 und 24). Nächstdem bilden die Felddienst- und Schiessübungen einen Uebungszweig, der während der ferneren ununterbrochenen Präsenz vorzugsweise in Ausführung zu bringen ist. Für die Schiessübungen wird als Norm festgesetzt, dass jährlich bei den Jägern und Scharfschützen jeder Subalternofficier, Unterofficier und Gemeine 90, bei der Infanterie jeder Mann wenigstens 30 scharfe Patronen verschiesst. Kein Mann darf beurlaubt werden, bevor derselbe die zweite Schiessübung abgehalten hat. Die Artillerie hält alljährlich Uebungen im Scharfschiessen, und zwar nach Massgabe ihrer Bestimmung aus Feld-, Belagerungs- und Festungs-Geschützen ab, wobei sämmtliche für die verschiedenen Geschütze bestimmten Geschossarten zur Anwendung kommen müssen. Diesen Uebungen ist eine solche Ausdehnung zu geben, dass jeder Mann in der Bedienung des Geschützes mit scharfer Munition die für den Krieg erforderliche Fertigkeit erlangen kann. Die für die Ergänzung der Trainsoldaten, insbesondere der Fahrer ausgehobene Mannschaft ist entsprechenden ersten Einübungen zu unterwerfen. (§. 30. Grössere Uebungen). In so fern der in §. 24 festgesetzte

Präsenzstand nicht schon eine höhere Uebungsstärke bedingt, und eine längere Dauer der Uebungen gestattet, sind in jedem Bundesstaate die verschiedenen Waffengattungen alle Jahre wenigstens in der halben Kriegsstärke des Haupt- und Reservecontingents mindestens vier Wochen hindurch im Dienste und im Gebrauche der Waffen zu üben, jedoch ohne bei der Artillerie den Präsenzstand der Pferde erhöhen zu müssen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass jeder einzelne taktische Körper, insbesondere jedes combinirte Bataillon jährlich vereinigt, und mindestens alle zwei Jahre abwechselnd Antheil an Uebungen von Brigaden oder Divisionen nehme, und dass jedes Armeekorps sich wenigstens alle sechs Jahre zu gemeinschaftlichen Uebungen vereinige. (§. 31. Anderweite Bildungsmittel). Um den kleineren Bundescontingenten die Mittel zu erleichtern, ihren Ersatz an militärisch gehörig vorgebildeten Officieren zu sichern, ist durch Uebereinkünfte den Officieraspiranten und Officieren der Zutritt zu den Militär-Bildungsanstalten und Prüfungen der grösseren Bundesstaaten zu eröffnen. Zur Gewinnung tüchtiger Unterofficiere müssen nicht nur überall Bataillons- (Regiments-) Schulen bestehen, sondern es empfiehlt sich, dass auch durch Zulagen an Längerdienende (Capitulanten) und da, wo Stellvertretung stattfindet, durch vorzugsweise Berücksichtigung gedienter Leute obiger wichtige Zweck gefördert werde. (§. 32. Reglements). Auf eine möglichste Uebereinstimmung der Hauptgrundlagen des militärischen Dienstes ist in dem ganzen Bundesheere hinzuarbeiten. Insbesondere sollen in Hinsicht der Waffenübungen und der Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache bei jedem Armeekorps gleiche Grundsätze beobachtet werden. (§. 33. Standesübersichten). Spätestens am 1. Februar jedes Jahres wird der Bundesversammlung von jedem Bundesstaate eine nach beiliegendem Schema, Ziffer 7, angefertigte Standesübersicht des Bundescontingents vorgelegt. Aus diesen einzelnen Standesübersichten wird alsdann eine Generalübersicht des Bundesheeres zusammengestellt. (§. 34. Musterung). Die Contingente der einzelnen Bundesstaaten sollen mindestens alle fünf Jahre einer durch die Bundesversammlung angeordneten Musterung unterworfen werden. Die Instruction für die zur Musterung

abgeordneten Generale ist in der Anlage Ziffer 8 enthalten[1]. Dieser generellen Instruction sind nöthigenfalls für einzelne Zwecke specielle Zusätze beizufügen. In besonderen Fällen behält sich die Bundesversammlung auch ausser den fünfjährigen Musterungen in kurzer Frist zu bestimmende neue Inspicirungen einzelner Bundescontingente vor. Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen einen gemischten Truppentheil bilden, haben sich unter einander über eine häufiger wiederkehrende Musterung mindestens in der Division zu vereinigen (§. 19)."

§. 499.

e) V. Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung. Mobilmachung und Besatzung der Bundesfestungen.

„(§. 35. Umfang der Mobilmachung)[1]. Der Bund wird beschliessen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil

---

[1]) Siehe die Instruction für die mit der Musterung der Contingente des Bundesheeres beauftragten Generale, als 6. Beilage zur 16. Sitz. §. 219 v. 6. Mai 1858, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl. II (1859), S. 680.

[1]) Die revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung unterscheiden so wenig als die älteren, Mobilmachung und Kriegsbereitschaft, welches letztere Wort sich nur ein einziges Mal, in dem §. 21 der revidirten Grundzüge und zwar ganz in gleicher Bedeutung mit Mobilmachung findet. In dem Bundesbeschlusse vom 8. Februar 1855 war aber eine von der Mobilmachung unterschiedene Kriegsbereitschaft beschlossen worden. Der Unterschied lag darin, dass der B.-B. v. 8. Febr. 1855 keinen Oberfeldherrn des Bundes ernannte, was bei eigentlicher Mobilmachung unerlässlich ist; und dass die marsch- und schlagfertige Aufstellung der Truppen nach ergehendem Aufrufe des Bundes in deren gewöhnlichen Standquartieren gesichert sein sollte, wogegen bei eigentlicher Mobilmachung nach §. 36 der revidirten Grundzüge die marsch- und schlagfertige Aufstellung der Truppen spätestens vier Wochen nach erlassener Aufforderung des Bundes zur Verfügung des Oberfeldherrn auf den für jedes Armeekorps in seinem Bezirke im Voraus zu bestimmenden Sammelplätzen erfolgt sein muss. Nach den Verhandlungen am Bundestage scheint aber bei Abfassung des Bundesbeschlusses vom 8. Februar 1855 weniger die Erschaffung einer neuen bleibenden

oder das Ganze des Hauptcontingentes, oder ob erforderlichenfalls auch das Reservecontingent zu stellen sei, so wie auch ob nur einzelne Bundescontingente zur Erfüllung bestimmter Bundeszwecke aufgestellt werden sollen. (§. 36. Zeiterforderniss für die Mobilmachung). Spätestens vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung müssen die Contingente der einzelnen Bundesstaaten in der nach §. 35 aufgebotenen Stärke vollständig marsch- und schlagfertig zur Verfügung des Oberfeldherrn auf den für jedes Armeekorps in seinem Bezirke im Voraus zu bestimmenden Sammelplätzen aufgestellt sein. Gleichzeitig werden die Ersatzabtheilungen (§. 39) gebildet. Am vierzehnten Tage nach dem Eingange des Bundesbeschlusses bei den betreffenden Regierungen müssen die zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmten Truppen (§. 44) zum Abrücken bereit sein. (§. 37. Stäbe und Truppen). Der Oberfeldherr und der Generallieutenant des Bundes werden nach §§. 45 und 51 von der Bundesversammlung gewählt. Dasselbe findet mit dem Oberbefehlshaber statt, wenn nur ein Theil des Bundesheeres aufgeboten wird. Die Corpscommandanten der zusammengesetzten Armeekorps werden nach §. 68 ernannt, und die Stäbe des Hauptquartieres, so wie der Armeekorps nach §§. 81 und 74 gebildet. Die Eintheilung des Bundesheeres ist in §. 15 angegeben. Dem Oberfeldherrn werden Standesübersichten und *Ordres de bataille* der verschiedenen Armeekorps übergeben, in welchen letzteren auf die Bildung einer starken Reiter- und Geschützreserve Rücksicht genommen wird. In dem besonderen Falle, wenn ausnahmsweise ein Truppenkorps aus Bestandtheilen eines oder mehrerer Armeekorps des Bundesheeres oder aus einzelnen Bundescontingenten zusammengesetzt werden soll, wird durch Bundesbeschluss auch die Eintheilung dieses Corps näher vorgeschrieben werden. Bei Aufstellung des Bundesheeres wird vom Oberfeldherrn für alle Bundescontingente ein

---

Einrichtung, als vielmehr nur das in Absicht genommen worden zu sein, zwischen dem Andrängen Oesterreichs auf Mobilmachung und der Weigerung Preussens einen vermittelnden Weg im einzelnen Falle einzuschlagen.

gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben. (§. 38. Abgang). Der bei jedem aufgestellten Bundescontingente sich ergebende Abgang an Mannschaft, Pferden und Material wird monatlich durch den Commandanten des Armeekorps mittelst einer nach Anlage Ziffer 9 aufzustellenden Liste der betreffenden Regierung behufs Veranlassung der Nachsendung des Ersatzes mitgetheilt. Ein Duplicat dieser Liste wird dem Oberfeldherrn zur Kenntnissnahme überschickt, und durch letzteren auch der Bundesversammlung die erforderliche Anzeige gemacht. Unter dem Abgange an Mannschaft werden verstanden 1) alle Todten, Gefangenen und Deserteure, gleich nach Eintritt des Falles, 2) alle Vermissten, nach einem Zeitraume von vier Wochen, 3) alle im Hospitale befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden, 4) alle übrigen Verwundeten und Kranken nur, wenn sie den zehnten Theil des aufgestellten Bundescontingentes übersteigen. (§. 39. Ersatztruppen und Nachschub). Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, müssen, sobald den Regierungen der Bundesbeschluss zur Aufstellung von Bundestruppen zugeht, auch die Ersatztruppen in dem Verhältnisse von einem Sechstel Procent der Matrikel (§. 1), jedoch bei nur theilweiser Aufstellung des Hauptcontingentes auch nur nach Massgabe der nach §. 35 wirklich aufgebotenen Streitkräfte sowohl an Mannschaft (§. 23) wie an Pferden aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden (vergl. §. 2). Rekruten, welche eine geeignete Ausbildung erhalten haben, können den abrückenden Truppen belassen werden; die übrigen sind den Ersatztruppen zu überweisen. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird der bis dahin angezeigte Abgang an Mannschaft sowohl als an Pferden und Material durch eine Nachsendung vollständig ersetzt, und weiter mit diesen Nachsendungen nach Massgabe des Bedarfs von zwei zu zwei Monaten fortgefahren. Der Nachschub ist — falls der Ersatz nicht durch ältere Truppenkörper geleistet wird — möglichst in Marschbataillone und Marschschwadronen zu formiren, und brigade-, divisions- oder korpsweise der Armee nachzusenden. Bei der Armee angekommen, werden die Marschbataillone und Marschschwadronen

aufgelöst. (§. 40. Munitionscolonnen). Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze und Feuergewehre als erforderlich erachtet worden, ist §. 27 und in der Anlage Ziffer 6 angegeben. Von diesem Munitionsbedarfe wird die Hälfte theils als Taschenmunition ausgegeben, theils dem Heere sofort mit eigener Bespannung nachgeführt. Die andere Hälfte wird in Depots, welche nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein dürfen, zur Abführung bereit gehalten. Für diesen Theil wird eine eigene Bespannung nicht gefordert. (§. 41. Hospitäler). Von den auf den zehnten ($^1/_{10}$) bis zwölften ($^1/_{12}$) Theil der Stärke des ausgerückten Bundesheeres zu berechnenden Feldhospitälern ist die Hälfte zu stehenden und die andere Hälfte zu beweglichen Hospitälern einzurichten (§. 27), und nach §. 14 mit einem hinlänglichen ärztlichen und Hospital-Personale zu versehen. Das Bundes-Sanitätsreglement enthält die näheren Bestimmungen. (§. 42. Proviantcolonnen). Zugleich mit der Aufstellung des Heeres erfolgt die Bildung der Proviantcolonnen in der Art, dass bei jedem Armeekorps, ausser demjenigen, was die Truppen bei sich haben, die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mit eigener Bespannung mitgeführt werden kann. Bei jedem Armeekorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, dass in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft gebacken werden kann. Das Bäckerpersonal (§. 4), welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muss so berechnet werden, dass auf jedes Tausend Mann vier Bäcker mit Einschluss der Oberbäcker kommen. Das nähere Detail der Verpflegung (vergl. Abschnitt IX) enthält das Bundes-Verpflegungsreglement. (§. 43. Bagagetrains, Feldpost, Pferde-Depots und Uebersicht des Fuhrwesens). Zur Fortschaffung der übrigen vorschriftmässigen Truppenbedürfnisse müssen die auf das Nothwendigste zu beschränkenden Fuhrwerke nebst Bespannung vorhanden sein, die in Bagagetrains vereinigt werden können. Für den Feldpostdienst ist bei jedem Armeekorps das erforderliche Personal anzustellen, das Fuhrwerk und die Pferde anzuschaffen. Zu schleunigem Ersatze der bei dem Heere im

Felde abgehenden Pferde hat jedes Armeekorps ein Pferde-Depot mitzuführen. Der Stand an Mannschaft und an Pferden für das gesammte Fuhrwesen des Gepäckes, der Munition, der Lebensmittel, der Hospitalerfordernisse, der Feldpost und des Pferde-Depots ist nach beiliegendem Schema Ziffer 10 für jedes Armeekorps nachzuweisen. (§. 44. Besatzung der Bundesfestungen). Die Besatzungen der Bundesfestungen bestehen aus den Truppen, welche die in Anlage Ziffer 11 namhaft gemachten Bundesstaaten nach den bestehenden Staatsverträgen und Bundesbeschlüssen für diesen Zweck zu stellen haben. Das Specielle sowohl hinsichtlich der Friedensbesatzung, des Minimums und der vollen Kriegsbesatzung und wegen des nach dem Bedürfnisse der Plätze ermittelten Verhältnisses der verschiedenen Waffengattungen ist aus vorerwähnter Anlage zu ersehen."

§. 500.

d) Die noch geltenden fünf letzten Abschnitte (VI—X) der Grundzüge der Kriegsverfassung des Bundes vom 11. Juni 1822.

α) VI. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Oberfeldherr [1]).

„(§. 45). Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engeren Versammlung erwählt. Diese Stelle hört mit

[1]) Es ist anerkannt, dass die Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung über die Oberfeldherrnschaft durchaus ungenügend sind, und insbesondere die Eventualitäten, unter welchen ein Bundeskrieg nothwendig werden kann, nicht erschöpfend berücksichtigen. Diesen Mängeln zu begegnen, haben sich Bayern, K. Sachsen, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Grossh. Hessen, Nassau und Mecklenburg-Schwerin im August des J. 1860 auf einer Conferenz zu Würzburg über einen Entwurf einer Convention für die Eintheilung, Führung und eventuell vorbereitende Aufstellung des VII., VIII., IX. und X. Armeekorps bei einem ausbrechenden Kriege geeinigt, welcher der Bundesversammlung in der 18. Sitzung vom 31. Mai 1861, Protok. §. 144 (bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. Thl. III, 1862, S. 155) zur Kenntnissnahme und Berücksichtigung vorgelegt worden ist.

der Auflösung des Bundesheeres auf. (§. 46). In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammen zu ziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlussnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen. (§. 47). Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuss in Verbindung steht. (§. 48). Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen specielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar. (§. 49). Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat, so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besonderen Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen oder berathen will. (§. 50). Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten sein wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplanes vorzulegen. Er muss jedoch denselben auf das umständlichste aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sei, dass sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne. (§. 51). Ausser dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrnstelle, mit ganz gleichen Rechten wie die des Oberfeldherrn. Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein Neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniss zurück. (§. 52). Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Korpscommandanten gewählt werden,

welcher jedoch, so lange nicht der Fall des Stellvertretung oder Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn stattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Korpscommandanten bei seinem Korps verbleibt. (§. 53). Der Oberfeldherr hat die Befugniss, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschliessen, wenn dadurch grosse Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche, allgemeine Waffenstillstands - Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschliessen können. (§. 54). Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Korps, in Fällen, wo dies ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann. Alle Detachirungen und solche Massregeln, welche in die organischen Kriegsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Korps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, dass es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte. (§. 55). Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeekorps stossen besonders zu bildende Cavallerie- und Artillerie-Massen, zu deren Bildung alle Armeekorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen. Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeekorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Korps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeekorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschütz beordern. Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen die Zahl der Reiterei eines Korps sich gegen den matrikelmässigen Betrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann. (§. 56). Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Korps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Korps gestattet. (§. 57). Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den

verschiedenen Korps herauszuziehenden Cavallerie- und Artillerie-Massen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen. (§. 58). Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt, so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluss nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch deswegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluss fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird. (§. 59). Die Bestimmung der Militärstrassen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegungsbezirke der Korps und überhaupt aller Massregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen. (§. 60). Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen. (§. 61). Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Korps eingreifen. (§. 62). Damit den Bundesstaaten über gleichmässige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde, so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeekorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit denselben über die Angelegenheiten des Korps sich zu benehmen und dessen Interessen zu vertreten. (§. 63). Bei den combinirten Korps kann diesem höheren Officiere noch ein anderer von niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Korps zu vertreten. (§. 64). Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den

einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Korps. Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, ebenso an die Korps zu erlassen. (§. 65). Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung sein. Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen. Mit dem Antritte eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den Nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten. (§. 66). So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in grossen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus einem Feldmarschalle, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt; zwei Feldzeugmeistern, oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie; zwei Generallieutenants; zwei Generalmajors, aus dem Bundesheere dazu commandirt; einem Generalauditor, von dem Staate des Oberfeldherrn; einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt, bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist Einer von Oesterreich, Einer von Preussen, Einer von Bayern und Einer von jedem der drei gemischten Armeekorps zu commandiren. Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten."

§. 501.

β) VII. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Korpscommandanten.

„(§. 67). Die Befehlshaber der ungemischten Korps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Korps

sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet. Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Korps betrifft, so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (§. 68 bis 75). (§. 68). Die zusammengesetzten Armeekorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeekorps bilden, genommen werden soll. (§. 69). Die Korpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeekorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operation alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert. Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Korpscommandanten überlassen. Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Korpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniss zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Korps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen. (§. 70). Die Korpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnissmässige Gleichheit unter diesen zu beobachten. (§. 71). Die Korpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Korps sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Material eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr. (§. 72). Zur Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren. Jede Untersuchung und Aburtheilung muss aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Korpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlasst hat. (§. 73). Den Korpscommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen. (§. 74). Die Korpscommandanten haben das Recht, sich den

Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Korps bilden und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten. Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armeekorps bilden. (§. 75). Die an den combinirten Korps und Divisionen Theil habenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Korps- und Divisionscommandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen", der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden. (§. 76). Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeekorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Korps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt, so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann. (§. 77). Glaubt ein Korpscommandant aber, dass ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden, so kann er eine unpartheiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, dass Korpscommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und desshalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern, so sind die Korpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten. Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben. Alle anderen Untersuchungen, welche die Korpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlasst, wünschen sollten, können nur bei dem

Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die diesfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden. (§. 78). Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Korpscommandanten analog."

§. 502.

γ) VIII. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Bildung des Hauptquartiers.

„(§. 79). Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und in die Leitung besonderer Zweige. Die erste enthält: 1) die Leitung der Operationen und Bewegungen; 2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den inneren Dienst; 3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres. Die zweite: 1) die Artilleriedirection; 2) die Geniedirection; 3) die Heerespolizei. (§. 80). Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten, der General-Genie-, der General-Artillerie-Director und der Chef der Heerespolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemässheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle. Die Tabelle Nr. 12 bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen. (§. 81). Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen. Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genie-Wesens, der Chef der Heerespolizei und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen. (§. 82). Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartiere angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung

selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen. (§. 83). Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Korpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet sein müssen. (§. 84). Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartiere und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten, nämlich: 1) die Tafelgelder und ausserordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz; 2) der Aufwand für die verschiedenen Kanzleien jener Zweige und für ihren Transport; 3) die geheimen Auslagen für Kundschafter u. s. w.; 4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartiere angestellten Individuen, die nicht zu dem einen oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören. (§. 85). Die einzelnen von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartiere, können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81 der Grundzüge gewählt werden. Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemässen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegungsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der Letzteren, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

§. 503.

δ) IX. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Verpflegung. Ergänzender Bundesbeschluss vom 12. Juli 1823, in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente der vom Feinde besetzten Bundesstaaten.

I. Ueber die Verpflegung des Bundesheeres enthält der nur aus einem einzigen Paragraphen bestehende IX. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung folgende Bestimmung: (§. 86). „Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instruktionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält."

II. Durch Bundesbeschluss vom 12. Juli 1823, Separatprotokoll der 21. Sitzung[1]), wurde in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente vom Feinde besetzter Bundesstaaten noch weiter beschlossen: 1) „Wenn ein Bundesstaat im Laufe des Krieges vom Feinde ganz besetzt wird, so sollen, für die Dauer der Besetzung, die Unterhaltungskosten seines Contingents als gemeinschaftliche Last vorschussweise getragen werden. Auch bei theilweiser Besetzung eines solchen Bundesstaates hat die Bundesversammlung die Befugniss nach Befund der Umstände eine verhältnissmässige Unterstützung zu gleichem Zwecke als Vorschuss zu bewilligen. Die Wiedererstattung dieser Vorschüsse findet erst nach geschlossenem Bundesfrieden statt; ihr gänzlicher oder theilweiser Nachlass kann jedoch aus besonderen Gründen beschlossen werden. Die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Massregel sind in dem Verpflegungsreglement für das Bundesheer enthalten."

---

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Thl. II (1859), S. 150.

§. 504.

e) X. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Gerichtsbarkeit.

„(§. 87). Die **Gerichtsbarkeit** steht in der Regel den Befehlshabern der Korps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu. (§. 88). Die Bundesstaaten werden die **Grenzen der Gerichtsbarkeit** bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Korps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht sein, die Befugniss in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen. (§. 89). Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Korps oder der Division. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwen werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen V gehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen Angeklagten, nebst den Untersuchungsakten, an ihre geri liche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden. Diese stimmungen haben auch für die Individuen, welche in Hauptquartieren der Armeekorps angestellt sind, ihre anal Anwendung zu finden. (§. 90). Diejenigen Militär- und Ci Bevollmächtigten, welche zum Hauptquartiere abgeordnet si und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Korps stehen, kön nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge st fände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und mü dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeli werden. Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordne nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den sprechenden Korpscommandanten unverzüglich zur Absend eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden St (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz gangen ist. (§. 91). Diejenigen Individuen, welche durch fr Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w., stehen unter

der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist. (§. 92). Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Bei den gemischten Armeekorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Korpscommandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen. (§. 93). Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen. (§. 94). Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt. (§. 95). Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, ausserordentlichen Process, gegen Militärs in allen jenen ausserordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist. (§. 96). Ebenso hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heisst, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen. (§. 97). Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gensdarmerie errichtet, deren Minimum auf Zwei vom Hundert der Reiterei angenommen und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird. Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.“

§. 505.

e) Der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1852 über den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden.

An die Bestimmungen des X. Abschnittes der Grundzüge der Kriegsverfassung des Bundes (§. 504) reiht sich seinem Inhalte nach zunächst ein Bundesbeschluss vom 24. Juni 1852, Sitzung 16, Protok. §. 158 an[1]), welcher über den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, nachstehende Bestimmungen aufstellt. „Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens. (§. 1). Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen. Hieher sind auch Injurien und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuercontraventionen zu rechnen. (§. 2). Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirkes vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen. (§. 3). Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherheit dienender Massregeln gegen die ge-

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confœd. Germ. Thl. II (1859), S. 57[illegible]

dachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist, und eine dringende Besorgniss obwaltet, dass, falls erst eine Militärbehörde requirirt, oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Massregeln zu spät kommen, und ihr Ziel verfehlen möchten. (§. 4). Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige dessfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen 24 Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen. (§. 5). Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen, und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen. Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Massregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Massregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, dass dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten 24 Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden. (§. 6). Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen

würde, ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Massgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern. (§. 7). Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundeskriegsverfassung das Bewenden.“

§. 506.

f) Allgemeine Cartellconvention unter den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831, die Auslieferung von Deserteuren und Militärpflichtigen und das Verbot fremder Werbungen betreffend, nebst den ergänzenden Bundesbeschlüssen vom 17. Mai 1832, 29. April 1858 und 2. Juli 1863.

I. In Folge des Artikels 24 der Grundzüge der Kriegsverfassung vom 9. April 1821 haben die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands am 10. Februar 1831, Sitzung IV, §. 25 eine allgemeine Cartellconvention geschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind[1]). „(Art. I). Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied ob solche zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen, oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmässig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. (Art. II). Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confőd. Germ. 3. Auflage, Thl. II S. 228.

einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Pass, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates oder zu dessen Truppen begibt. Officiere niederen oder höheren Ranges, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern. (Art. III). Sollte ein Deserteur schon von einem anderen Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden. Wenn ein Deserteur nur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu Truppen eines anderen Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letzteren und dem fremden Staate kein Cartell besteht. (Art. IV). Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung begründen, a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — in Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt; b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, stattfinden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern. (Art. V). Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel IV nicht, oder nicht sofort, ausgeliefert wird. (Art. VI). Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensd'armeriecommando befindet. Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so

wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates unter Ersatz der nothwendigen Auslagen übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten während des Transportes bestritten und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert. (Art. VII). Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste dessfallsige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat. Die Requisitionen gehen an die oberste Civil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. (Art. VIII). Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an bis einschliesslich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird. Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen. In den Fällen, wo der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muss von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschussweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält. (Art. IX). Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie: für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl. C. M., für einen Deserteur mit Pferd 16 fl. C. M., für jedes Pferd ohne Mann 8 fl. C. M. — Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie. (Art. X). Ausser den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vor-

wand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungskosten, gefordert werden. (Art. XI). Allen Behörden wird zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen. (Art. XII). Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniss in die Länder oder zu den Truppen eines anderen Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde. Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst, zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt. (Art. XIII). Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ist nicht zu gestatten, dass eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse. (Art. XIV). Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines anderen Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in dem der Hehler wohnt. (Art. XV). Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem anderen Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wusste, dass sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären. (Art. XVI). Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jen-

seitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist. (Art. XVII). Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen. (Art. XVIII). Allen vor Abschluss dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Art. I, II, III und XII bezeichneten Individuen wird Amnestie zugestanden, soferne sie ihren Wunsch deshalb binnen Jahresfrist erklären würden[2]). (Art. XIX). Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen. (Art. XX). Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage (10. Februar 1831) an in Wirksamkeit."

II. Zur Erläuterung und Ergänzung der allgemeinen Cartellconvention wurde durch Bundesbeschluss vom 17. Mai 1832, Sitz. XVII, Protok. §. 167 weiter bestimmt[3]): 1) dass Gensdarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, soferne in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie (Art. IV der Cartellconvention) ansprechen können, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern. 2) Die übrigen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 17. Mai bezweckten nur, die Benützung der im Art. 18 der Cartellconvention verheissenen Amnestie zu erleichtern, und verkündeten zugleich eine Ver-

---

[2]) Da die Frist für diese Amnestie längst abgelaufen ist, so wurde es bei diesem Art. XVIII unterlassen, denselben seinem ganzen Wortlaute nach mitzutheilen.

[3]) Bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II, S. 231.

längerung der dafür bewilligten Frist bis zum 5. Oktober 1832.

III. Auf Antrag von Grossherzogthum Hessen erging sodann wegen Auslegung und Anwendung der Artikel VIII—X der Bundes-Cartellconvention vom 10. Februar 1831 noch ein weiterer Bundesbeschluss in der 15. Sitzung vom 29. April 1858, Protok. §. 210 [4]), wodurch dieBundesregierungen ersucht wurden, ihre betreffenden Behörden zu genauerer Befolgung der Vorschriften der Cartellconvention über die zu vergütenden Unterhaltungskosten der Deserteure anzuweisen. Zugleich wurde erläuternd ausgesprochen, „dass die durch Ablieferung eines Deserteurs entstehenden, nach den Artikeln VIII—X der Bundes-Cartellconvention zu vergütenden Kosten auf allen Stationen in dem Betrage zu vergüten sind, wie solche auf dem Transportzettel quittirt sind, und dass es lediglich Sache desjenigen Staates, welchem der Deserteur angehört, und an welchen derselbe schliesslich abgeliefert wird, sei, die Rückvergütung von Kosten, welche den Bestimmungen der Cartellconvention zuwider aufgerechnet werden, von dem betreffenden Staate zu verlangen.“

IV. Durch Bundesbeschluss vom 2. Juli 1863, 21. Sitzung, Protok. §. 158 wurde der Art. VIII der Cartellconvention noch weiter dahin abgeändert, dass künftig ausser der im Art. IX der Convention für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — weder für den Transport, die Bewachung u. s. w., noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren sei, und dass diese kostenfreie Auslieferung vier Wochen nach Fassung dieses Bundesbeschlusses einzutreten habe. Nach der Erklärung der k. niederländischen Regierung werden diese neuen Bestimmungen zwar auch für das Königreich der Niederlande Gültigkeit erlangen, nicht aber für die Colonien, wegen deren die k. Regierung zu besonderen Vereinbarungen mit den einzelnen Regierungen bereit ist. Die k. dänische Regierung trat dieser neuen Einrichtung zwar für Holstein und Lauenburg bei,

---

[4]) Bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II, S. 679. 680.

hinsichtlich des Königreichs Dänemark und des Herzogthums Schleswig wird es aber bei den Bestimmungen der Cartellconvention von 1831 bewenden.

§. 507.

g) Die Bundesfestungen.

α) Die Pariser Verträge von 1815 und die Bundesbeschlüsse vom 5. Oktober 1820 und 28. Juli 1825.

I. Da die einzigen eigentlichen Reichsfestungen Kehl und Phillippsburg in dem Kriege mit Frankreich zerstört worden waren und nach der Bestimmung des Lüneviller Friedens von 1801 art. VI nicht wieder hergestellt werden durften, so entbehrte die Reichsgrenze gegen Westen in der letzten Zeit des Reiches alles Schutzes.

II. In den Pariser Verträgen von 1815 wurde aber darauf Bedacht genommen, das Vertheidigungssystem des deutschen Bundes auf neue Grundlagen zu bringen. Zu diesem Zwecke wurde am 20. November 1815 beschlossen, dass die Plätze Mainz, Luxemburg und Landau dem deutschen Bunde zum Zwecke der Befestigung überlassen werden sollten, jedoch unbeschadet der Gebietshoheit der betreffenden Landesherren[1]. Zugleich wurde bestimmt, dass eine Summe von sechzig Millionen Franken von den französischen Contributionsgeldern auf die Befestigung der westlichen Grenze Deutschlands verwendet und noch eine vierte Bundesfestung am Oberrhein angelegt werden solle[2]).

III. Durch Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1820 eignete sich die Bundesversammlung drei von den Bevollmächtigten auf den Wiener Ministerialconferenzen verabredete Artikel wegen Uebernahme der Bundesfestungen an, nämlich: 1) „Die nach den europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau

---

[1]) Protocole Paris 3. u. 20. Nov. 1815, art. X, in G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. I (1858), S. 293.

[2]) Ebendas. art. X a linea 5. — Statt eines vierten Platzes sind später zwei, Ulm und Rastatt als Bundesfestungen in Stand gesetzt worden. Siehe unten §. 509.

werden von dem Bunde übernommen. 2) Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung und Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen; und 3) die Anerkennung der Garnisonsrechte in den Art. 1 benannten Plätzen findet in Gemässheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge statt."

IV. Durch Bundesbeschluss vom 28. Juli 1825 (Separat-Protokoll der 19. Sitzung) wurden mit grosser Ausführlichkeit die Verhältnisse der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau zum Bunde bestimmt, und namentlich die Grundsätze für deren Uebernahme, Erhaltung und Herstellung und den Geschäfts-Verkehr der Gouverneure und Commandanten mit der Bundesversammlung festgestellt. Insbesondere ist hierin ausgesprochen, dass diese Bundesfestungen in Friedenszeiten unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung stehen; im Kriege übergibt die Bundesversammlung diese ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes. Die Gouverneurs, Commandanten, Genie- und Artilleriedirektoren in Mainz, Luxemburg und Landau, so wie auch die Rechnungsbeamten in den beiden erstgenannten Bundesfestungen stehen in Eid und Pflicht des Bundes. Der Sold und die Bekleidung der Truppen werden jederzeit von dem Kriegsherrn bezahlt; desgleichen die Verpflegung, bis der wirkliche Belagerungsstand eintritt[3]).

§. 508.

β) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau.

I. In Bezug auf Mainz war schon durch Vertrag zwischen den Kronen Oesterreich, Preussen und dem Grossherzoge von Hessen vom 30. Juni 1816 art. VIII anerkannt, dass die

---

[3]) Siehe den B.-B. vom 28. Juli 1825 bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 171. — Ueber die Uebernahme der Bundesfestungen und die Verpflegungspflicht der Besatzungstruppen in denselben, siehe noch insbesondere den B.-B. vom 19. Aug. 1830, Sitz. 23, §. 186 und die nachträgliche Erläuterung Oesterreichs und Preussens vom 26. Aug. 1830, Sitz. 24, §. 191, ebendas. Thl. II (1859), S. 213; siehe auch unten §. 510.

Stadt und das Gebiet von Mainz, einschlüssig Castell und Kostheim, unter Souverainetät von Hessen stehen, mit Ausnahme alles dessen, was die Festung ausmacht, die als Bundesfestung erklärt ist[1]). Die Garnisonsverhältnisse und der Festungsdienst in Mainz wurden durch eine Militärconvention unter denselben Staaten zu Carlsbad, den 10. August 1817 geordnet[2]). Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Uebereinkunft sind: 1) Die Besatzung von Mainz soll, wie bisher, aus einer gleichen Anzahl österreichischer und preussischer Truppen und einem Bataillone grossherzoglich hessischer Truppen bestehen. 2) Der Gouverneur wird von Oesterreich und Preussen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt: ebenso der Commandant, und zwar so, dass wenn ein Oesterreicher Gouverneur ist, der Commandant von Preussen gegeben wird, und umgekehrt. 3) Sehr ausführlich sind die Rechte und Pflichten des Gouverneurs und Commandanten bestimmt, und insbesondere deren persönliche Verantwortlichkeit gegen den Bund hervorgehoben. 4) Für das Maximum der Besatzung im Frieden wurde die Zahl von 7000 Mann Infanterie und 200 Pferden festgesetzt. In Kriegszeiten soll die Besatzung, wenn die Festung in Belagerungsstand erklärt wird, nicht unter 20,000 Mann Infanterie mit 600 Pferden bleiben.

II. In Bezug auf Luxemburg war durch Vertrag zu Frankfurt, den 12. März 1817, art. IV—VII festgesetzt worden, dass die volle Souverainetät, sowohl in der Stadt als Festung Luxemburg, dem Könige der Niederlande als Grossherzog von Luxemburg verbleibt. Das Recht den Gouverneur und Commandanten dieses Platzes zu ernennen, wurde von dem Könige der Niederlande an Preussen abgetreten. Die Besatzung bestand hiernach zu drei Viertheilen aus k. preussischen, zu einem Viertheile aus k. niederländischen Truppen[3]). Nach dem Bundesbeschlusse vom 28. Juli 1825

---

[1]) Siehe den Vertrag von Frankfurt, den 30. Juni 1816 bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. II (1859), S. 118.

[2]) Ebendas. Thl. II (1859), S. 119.

[3]) Siehe den Vertrag vom 12. März 1817, ebendas. Thl. II (1859), S. 125.

wird auch der Artillerie- und Geniedirektor in Luxemburg von Preussen ernannt[4]). Durch Bundesbeschluss vom 13. Juni 1839, Sitz. 10, Protok. §. 143 [5]), wurde in Bezug auf Luxemburg festgestellt, 1) dass die Verpflichtung des Bundes zur Bestreitung der baulichen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg als Grundsatz ausgesprochen und 2) gleichmässig die Verpflichtung der Gesammtheit des Bundes, die Kosten der Aprovisionirung des Bundesfestung Luxemburg für den Fall der Belagerung zu tragen, anerkannt werde[6]). Am 17. November 1856 wurde zu Frankfurt a. M. eine Convention zwischen der preussischen und luxemburgischen Regierung abgeschlossen und am 20. November 1856 bei der Bundesversammlung zur Anzeige gebracht[7]), wonach Luxemburg die alleinige Besatzung der Festung Luxemburg in Friedenszeiten an Preussen überlässt, und das luxemburgische Bundescontingent nur zur Kriegsbesatzung beigezogen wird. Diese Uebereinkunft wurde von der Bundesversammlung in der 8. Sitzung vom 26. Februar 1857, Protokoll §. 107 genehmigt[8]).

III. Landau, Canton, Stadt und Festung, wurde durch Vertrag zu München den 14. April 1816 von der Krone Oesterreich an die Krone Bayern zu vollem Eigenthume und Souverainetät abgetreten, jedoch die Festung mit ausdrücklichem Vorbehalte ihrer Eigenschaft als Bundesfestung[9]). Durch Bundesbeschluss vom 14. December 1830, Sitz. 42, Protokoll §. 320[10]) wurde in Bezug auf diese Festung besonders bestimmt, 1) dass das Bundesrecht über dieselbe in Friedenszeiten, im Namen und Auftrage des deutschen Bundes, von

---

4) Ebendas. Thl. II (1859), S. 171.

5) Ebendas. Thl. II (1859), S. 362.

6) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses betreffen nur die Anwendung dieses Princips auf bereits früher ausgeführte Bauten und Anschaffungen.

7) Protokoll der B.-V. v. 20. November 1856, Sitz. 30, §. 311 (ebendaselbst Thl. II (1859), S. 662).

8) Ebendas. Thl. II (1859), S. 667.

9) Siehe den Vertrag d. d. München, 14. April 1816, ebendas. Thl. II (1859), S. 124.

10) Ebendas. Thl. II (1859), S. 226.

dem Könige von Bayern unter Oberaufsicht des Bundes ausgeübt wird, und für diese Zeit die Wirksamkeit der Militärcommission als Zwischeninstanz zwischen der Bundesversammlung und den Festungsbehörden ausgeschlossen ist. 2) Sobald die Bundesversammlung nach Art. 38 der Wiener Schlussakte einen Beschluss über die Ergreifung von Vertheidigungsmassregeln fasst, tritt die unmittelbare Unterordnung der Bundesfestung Landau unter die specielle Aufsicht und Befehle der Bundesversammlung und des Oberfeldherrn in gleicher Weise, wie bei den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, ein. 3) In Friedenszeiten werden nur der Gouverneur und Commandant, nicht aber der Genie- und Artilleriedirektor, dem Bunde vereidigt. 4) Der grossherzoglich badischen Regierung wurde die nach dem pariser Protokoll vom 3/20. November 1815, art. X[11]) ihr auferlegte Verbindlichkeit, ein Drittheil der Kriegsbesatzung von Landau zu stellen, erlassen und auf die Infanteriecontingente der in der Stellung zum Bundesheere erleichterten Staaten übertragen, wogegen sich die grossherzoglich badische Regierung verpflichtete, für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses und bis zum Eintreffen der zur Verstärkung der Kriegsbesatzung vom Bunde bestimmten Contingente, provisorisch 2000 Mann in die Bundesfestung zu stellen[12]). Durch Bundesbeschluss vom 19. Mai 1859, Sitzung 18, Protok. §. 184[13]) ist nunmehr die Uebernahme der Bundesfestung Landau in die unmittelbare Verwaltung des Bundes, unbeschadet der vertragsmässigen Souverainetäts- und Eigenthumsrechte der Krone Bayern auf Stadt und Festung, so wie des ausschliesslichen Besatzungsrechtes Bayerns in Friedenszeiten daselbst angeordnet worden und in Wirksamkeit getreten, so dass hiernach die Verwaltung

---

[11]) Siehe G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage Thl. I. (1858), S. 293.

[12]) Ueber die Ausführung dieser letzteren Bestimmung des B.-B. vom 14. December 1830, vergl. den B.-B. vom 17. März 1831, Sitz. 9, Protok. §. 68, bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 233.

[13]) Ebendas. Thl. II (1862), S. 4. — Ueber die Anlegung eines Schiessplatzes in Landau durch Pachtung eines Areals, siehe B.-B. vom 16. Mai 1861, Sitzung 17, Protokoll §. 130; ebendas. Thl. III (1861), S. 154.

dieser Bundesfestung mit jener der übrigen Bundesfestungen auf gleichen Fuss gebracht worden ist.

§. 509.

γ) Die Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

I. Durch Bundesbeschluss vom 26. März 1841 (Separatprotokoll der 7. Sitzung) wurde ferner beschlossen: 1) dass zur Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands die Plätze von Ulm und Rastatt befestigt werden sollten. 2) Ulm wurde als Hauptwaffenplatz, Rastatt als Verbindungs- und Grenzfestung sowie als Waffenplatz des achten Armeekorps bestimmt. 3) Ausser einigen Bestimmungen über die Art und Weise der Befestigung und die Bildung eines gemeinschaftlichen Baufonds aus dem vorhandenen Fond von 20 Millionen Franks und matrikularmässigen Beiträgen der Bundesglieder wurde festgesetzt, dass die Unterkunfts- und Aufbewahrungsräume, welche für die Ergänzung der Besatzung für den Kriegsfuss erforderlich sind, auf gemeinschaftliche Kosten des Bundes erbaut, die für die Friedensbesatzung erforderlichen Gebäude aber, wenn sie nicht zugleich Defensionsgebäude und Werke sind, von den die Friedensbesatzung stellenden Staaten auf eigene Kosten errichtet werden und deren Eigenthum bleiben sollen. Die Unterhaltung erfolgt nach Massgabe der Erbauung. 4) Belangend die Garnisonsverhältnisse, so wird die Friedensbesatzung der Bundesfestung Ulm aus k. bayerischen und k. würtembergischen Truppen, dann einer k. k. österreichischen Artillerieabtheilung von zwei Compagnien zu 300 Mann bestehen. Die Kriegsbesatzung wird zu einem Drittheile aus k. k. österreichischen und zu zwei Drittheilen aus k. bayerischen und k. würtembergischen Truppen gebildet. Von den Festungsbehörden daselbst werden der Gouverneur, Commandant und Geniedirektor von Seite Bayerns und Würtembergs, der Artilleriedirektor von Oesterreich ernannt. Die Besatzungs- und Commandoverhältnisse zwischen Bayern und Würtemberg werden unter Genehmigung des Bundes durch besondere Vereinbarung zwischen beiden Territorialherren geordnet. 5) Die Friedensgarnison der

Bundesfestung Rastatt wird aus grossherzoglich badischen Truppen und einer für die Friedensbesatzung erforderlichen Zahl k. k. österreichischer Sappeurs und Mineurs bestehen; die Kriegsbesatzung aber zu einem Drittheile aus k. k. österreichischen und zu zwei Drittheilen aus grossherzoglich badischen Truppen gebildet. Von den Festungsbehörden ernennt Baden den Gouverneur, Commandanten und Artilleriedirektor, Oesterreich den Geniedirektor. 6) Sämmtliche Festungsbehörden in beiden Festungen werden in Eid und Pflicht des Bundes genommen. 7) Der Bund übt das Inspektionsrecht in beiden Plätzen in Bezug auf die Festungswerke und die Ausrüstung durch die Militärcommission. Derselbe hat die Verwaltung der von ihm zu leistenden jährlichen Festungsdotation.

II. Durch Bundesbeschluss vom 11. August 1842 (Separat-Protokoll der 21. Sitzung) wurden die von der Militärcommission vorgelegten Grundlinien der Befestigung von Ulm und Rastatt genehmigt, und für deren Ausführung als nicht zu überschreitender Gesammtkostenbetrag, für Ulm die Summe von 17,500,000 Gulden, und für Rastatt 10,000,000 Gulden bewilligt.

III. Auf die Bundesfestungen Ulm und Rastatt beziehen sich noch: 1) Die Bundesbeschlüsse vom 30. Juli 1846, Sitz. 2[illegible] Protok. §. 207 und vom 6. September 1851, Sitz. 22, Protok. §. 140, die Bezeichnung der Geschützrohre der Artilleriedotation in diesen beiden Bundesfestungen betreffend [1]; 2) der Bundesbeschluss vom 30. April 1857, Sitz. 15, Protok. §. 189, wodurch der am 9. März desselben Jahres zwischen Bayern und Würtemberg abgeschlossenen Uebereinkunft über die Personalverhältnisse der Geniedirektion der Bundesfestung Ulm die Genehmigung ertheilt wurde [2]; 3) der Bundesbeschluss vom 19. März 1857 Sitz. 11, Protok. §. 145, worin die besatzunggebenden Regierungen von Oesterreich und Baden ersucht wurden, zur Sicherstellung eines schon im Frieden vorräthig zu haltenden Proviantvorrathes für die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Rastatt eine Vereinbarung zu treffen und

[1] Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. II (185[illegible]) S. 440 und 563; siehe oben §. 132, IV.

[2] Ebendas. S. 670.

ausserdem die badische Regierung um Einrichtung einer Militärverpflegungs-Verwaltung mit eigener Bäckerei für ihre Besatzungstruppen zu Rastatt angegangen wurde[3]).

IV. Durch Bundesbeschluss vom 11. August 1859, Sitz. 31, Protok. §. 269[4]) wurden die Besatzungsverhältnisse der Bundesfestung Rastatt auf das Andringen von Preussen folgendermassen abgeändert: 1) Die Besatzung der Bundesfestung Rastatt wird im Kriege wie im Frieden von den Regierungen von Oesterreich, Preussen und Baden gemeinschaftlich gestellt. 2) Die Friedensbesatzung der Bundesfestung Rastatt ist auf 6000 Mann, die Kriegsbesatzung auf 12000 Mann festgesetzt mit specieller Angabe der Mannschaft nach den einzelnen Waffengattungen. 3) Desgleichen wurde bestimmt, wie viele und welche Mannschaft jede der drei genannten Regierungen zur Friedens- und Kriegsbesatzung zu stellen hat. 4) Baden ernennt den Gouverneur der Festung und den Artilleriedirektor, so wie auch das Personal der Artilleriedirektion, die Vorstände und das Personal der Administration und der Gouvernements-Kanzlei. In der Ernennung des Festungscommandanten findet zwischen Oesterreich und Preussen ein fünfjähriger Wechsel statt. Für den fünfjährigen Zeitraum, für welchen Oesterreich den Commandanten zu ernennen hat, bestellt Preussen den Platzmajor und umgekehrt. Der Geniedirektor und das der Geniedirektion unterstehende Personal werden von Oesterreich ernannt.

§. 510.

δ) Einzelne Bundesbeschlüsse von bleibender Bedeutung, die Bundesfestungen betreffend.

αα) Festungsbudget.

Durch Bundesbeschluss vom 3. September 1835, Sitz. 21, Protok. §. 341 wurde vorgeschrieben, dass künftig die Abstim-

[3]) Ebendas. S. 669.

[4]) Ebendas. Thl. III (1862), S. 5. — Vergl. die Anzeige von Oesterreich, Preussen und Baden in der 29. Sitzung vom 28. Juli 1859, Protok. §. 251. — Der B.-B. vom 7. December 1850, Sitz. 21, Protok. §. 67 über die Besatzung von Rastatt hatte nur vorübergehende Bedeutung gehabt; siehe oben §. 198, Note 24.

mungen über die von dem Bundestagsausschusse in Militärangelegenheiten in Betreff der Festungsbudgets gemachten Anträge jedesmal binnen zwei Monaten abzugeben, die bis dahin nicht erfolgten Abstimmungen aber als den Anträgen beipflichtend anzusehen und hiernach die Beschlüsse sofort zu ziehen seien[1]).

§. 510 a.

ββ) Anstellung der Hülfsschreiber bei den Geniedirektionen der Bundesfestungen.

Durch Bundesbeschluss vom 10. März 1859, Sitzung 7, Protok. §. 77 ist bestimmt worden[1]), dass die bisher durch die Geniedirektionen der Bundesfestungen Namens des Bundes unmittelbar besetzten, vom Bunde dotirten Stellen der Kanzleigehülfen (Hülfsschreiber) der Geniedirektion künftig von den Regierungen besetzt werden sollen, welchen das Ernennungsrecht des übrigen Personals der Geniedirektion zusteht, in Ulm alternirend von Würtemberg und Bayern. Der Bund übernimmt wie bisher auch künftig die Zahlung der Gehalte für diese Stellen[2]). Die Stellen der ersten Kanzleigehülfen sind mit solchen Bediensteten zu besetzen, welche ausser dem Schreibgeschäfte auch zu den Zeichnungsarbeiten der Geniedirektion verwendbar sind, und, wenn irgend thunlich, in vorübergehenden Nothfällen zu zeitweiser Vertretung der Unterbeamten der Geniedirektion Hülfe leisten können. Die Regierungen werden diese Bediensteten in Hinsicht auf Verpflegungs- und Pensionsansprüche den betreffenden Kategorien des eigenen Dienstes gleich stellen. Pensionsansprüche an den Bund finden nicht statt. Die genannten Gehülfen werden gleich den übrigen Unterbeamten für den Bund verpflichtet.

---

[1]) Siehe den B.-B. vom 3. September 1835 bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confőd. Germ. 3. Aufl. Thl. II (1859), S. 327.

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confőd. Germ. 3. Auflage, Thl. III (1862), S. 2.

[2]) Es folgen hier die Bestimmungen über die Höhe der Gehalte.

§. 510 b.

γγ) Sicherstellung der Dispositionsfonds für die Bundesfestungen.

In der 17. Sitzung vom 13. Mai 1859, Protok. §. 168 [1]) wurde von der Bundesversammlung beschlossen: 1) den in gewöhnlichen Friedenszeiten zu unterhaltenden eisernen Bestand der Festungshauptkassen für Mainz und Ulm auf 16,000 Gulden, für Luxemburg, Rastatt und Landau auf 10,000 Gulden festzustellen; 2) den Rest der Dispositionsfonds im Friedensstande verzinslich anlegen zu lassen, denselben jedoch der Militärcommission in der Art zur Verfügung zu stellen, dass er im eintretenden Bedarfsfalle sofort bezogen werden kann; 3) die erwachsenden Zinsen der Dispositionsfonds zu deren allmähliger Verstärkung zu bestimmen.

§. 510 c.

δδ) Vereinfachung des Geschäftsganges bei dem Kassen- und Rechnungswesen der Bundesfestungen und Vereinigung der Festungsfonds.

In der 22. Sitzung vom 27. Juni 1861, Protok. §. 188 [1]) hat die Bundesversammlung beschlossen: 1) vom 1. Juli 1862 an die bestehenden 12 Festungsfonds in der Art auf 5 zu vermindern, dass für jede Bundesfestung nur ein Fond bestehen bleibt; 2) sich damit einzuverstehen, dass die Bundes-Militärcommission künftig bei jeder Geldanforderung zwar die Bewilligungsbetreffe zu specificiren habe, dass aber die Festungsbehörden nicht wie bisher über die für jeden Bewilligungsbetreff aus der Bundeskasse erhaltenen Gelder gesonderte Quittung auszustellen haben, dass vielmehr für jeden Geldempfang nur eine Quittung, welche aber die Specialsummen für jede Bewilligung nachzuweisen haben wird, auszustellen

---

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confröd. Germ. 3. Auflage, Thl. III (1862), S. 4.

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Thl. III (1862), S. 157.

sei, wodurch aber für die Festungsbehörden eine weitere Schranke als die der Einhaltung der Bewilligungs-Summe hinsichtlich der Verwendung der empfangenen Gelder nicht gezogen sein solle.

§. 510d.

ee) Unzulässigkeit des Aufenthaltes von Agenten und Consuln fremder Staaten in den Bundesfestungen.

I. Durch Bundesbeschluss vom 12. Nov. 1835, Sitz. 28, Protok. §. 455 wurde auf einen Bericht des Festungsgouvernements zu Mainz, in Erwägung, dass der Aufenthalt bleibender Agenten fremder Staaten in Bundesfestungen unangemessen sei, und da unangenehme Collisionen in der Ausübung der Befugnisse des Festungsgouvernements nicht immer zu vermeiden sein würden, beschlossen, „dass die Aufstellung von Consuln in den deutschen Bundesfestungen unzulässig sei[1].“

II. Mehrfache Anstände, welche überdies sich in Folge des Aufenthaltes der Rheinschifffahrtsbehörden in Mainz ergeben hatten, haben ihre Erledigung durch den Beschluss der Rheinschifffahrts-Centralcommission vom 24. August 1860 gefunden, wonach dieselbe ihre Sitzungen nach Mannheim verlegte und demnach auch der Oberinspektor der Rheinschifffahrt und der k. französische Rheinschifffahrts-Commissair ihren Wohnsitz in Mannheim nahmen. Die Bundesversammlung nahm von der ihr desfalls am 20. December 1860 gemachten Anzeige auf Antrag des Ausschusses in Militär-Angelegenheiten Veranlassung, ihren Beschluss vom 12. November 1835, Protokoll §. 455 durch einen neuen Bundesbeschluss in der 2. Sitzung vom 17. Januar 1861, Protok. §. 19, dahin ausdehnend zu erläutern[2]: „dass nicht blos die Aufstellung von Consuln, sondern der Aufenthalt aller und jeder bleibender, mit einem internationalen oder öffentlichen Charakter bekleideter Agenten fremder Staaten in deutschen Bundesfestungen unzulässig sei.“

---

[1]) Siehe den B.-B. vom 12. November 1835 bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 327.

[2]) Ebendas. Thl. III (1862), S. 26. 27.

§. 510 e.

ζζ) Eisenbahnen im Rayon der Bundesfestungen.

I. Durch Bundesbeschluss vom 19. Oktober 1838, Sitz. 29, Protok. §. 323 [1]) wurden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen die Bundesversammlung ihre Zustimmung zur Führung einer Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz gestattet. Diese Bestimmungen bezwecken, die Unterordnung der Eisenbahn unter die Militärverhältnisse der Festung zu sichern. Der Militärbehörde der Festung wurde dadurch das Recht vorbehalten, vorkommenden Falls die Bahn nicht allein beliebig zu unterbrechen, sondern auch die Destruktion derselben mit Hülfe der Lokomotive zu bewirken. Wird eine solche Destruktion, wozu die Militärbehörde ohne Angabe der Gründe befugt ist, aus militärischen Rücksichten nöthig, so kann von Seiten der Bahnsocietät keine Entschädigung weder für geschmälerten Ertrag, noch für verlorenes oder unbrauchbar gewordenes Material u. dergl. oder aus irgend einem anderen Grunde in Anspruch genommen werden. Auch in allen anderen Beziehungen ist die Societät schuldig, den Anordnungen der Militärbehörde unweigerlich nachzukommen. Das Interesse der Eisenbahn-Societät bleibt dem der Fortifikation stets untergeordnet, und kann auch bei neuen fortifikatorischen Bauführungen die Festungsbehörde in keinem Falle dieser Art zu einer Entschädigung verbunden sein.

II. Unter ähnlichen Voraussetzungen hat die Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 21. September 1854, Sitz. 28, Protok. §. 280 [2]) die Errichtung von Bahnhofgebäuden in dem kilometrischen Rayon der Bundesfestung Landau gestattet, und ihre Genehmigung insbesondere an die Voraussetzung geknüpft, dass nicht nur die Construction dieser Gebäude den von ihr gegebenen Vorschriften gemäss eingerichtet werde, sondern auch die Direktion der pfälzischen Ludwigsbahn einen vorschriftsmässigen rechtsbeständigen Revers aus-

---

[1]) Bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 354.

[2]) Ebendas. Thl. II (1859), S. 620.

stelle, in welchem die Gesellschaft ausdrücklich auf jeden Ersatz Verzicht leistet, im Falle eine Demolirung sowohl der Bahnhofgebäude, wie der sämmtlichen Bahnanlagen in dem gedachten Rayon erforderlich werden sollte.

§. 510f.

ηη) Telegraphenleitungen im Rayon der Bundesfestungen.

In Bezug auf Telegraphenleitungen durch den Rayon der Bundesfestungen wurde durch Bundesbeschluss vom 24. Mai 1855, Sitzung 16, Protok. §. 189 [1]) bestimmt: 1) „Die Ausführung einer Telegraphenleitung im Rayon einer Bundes-festung und über den zu dieser gehörigen, dem Bunde eigen-thümlichen Grund und Boden, dann durch die Festungswerk und in der Festung selbst wird der Zustimmung der Festung behörden vorbehalten und darf nur nach vorgängiger G nehmigung derselben hergestellt werden. 2) Diejenigen Bund regierungen, welche sich im Besitze solcher Telegraph leitungen befinden, sind auf Ansuchen der betreffenden Festun behörde verpflichtet, im Einvernehmen mit derselben eine j Aenderung der Drathleitung, die sich aus militärischen Gründ als wünschenswerth darstellt, vornehmen zu lassen. Die A führung hat, insoferne nicht eine anderweite Vereinbar besteht, auf Kosten des Bundes und in der Art zu erfolg dass hierdurch der Telegraphenverkehr durch die Festung keiner Weise gestört wird. 3) Die betreffenden Gouver ments der Bundesfestungen werden ermächtigt, in Kriegs- Friedenszeiten, in letzteren aber nur unter aussergewöhnlic und besonders dringenden, die Sicherheit der Festungen fährdenden Verhältnissen, nöthigenfalls den Verkehr durch Telegraphen für die Privatcorrespondenz auf den in den Ray der Festungen liegenden Stationen und den Telegraphendie behufs der amtlichen telegraphischen Correspondenz und Staatsdepeschen unter militärische Controle zu stellen, so auch die Ausgabe von Chiffredepeschen auf den gedach

[1]) Bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II, S. 643.

Stationen während dessen auszuschliessen. Es ist jedoch dabei immerhin Fürsorge zu treffen, dass hierdurch das Durchtelegraphiren auf der durch die Festung geführten Drahtleitung von und nach ausserhalb der Festung liegenden Stationen nicht gestört werde, und es sind die Festungsgouvernements verpflichtet, den betreffenden Territorial- beziehungsweise denjenigen Regierungen, auf deren Linie der Telegraphenverkehr eingestellt oder beschränkt wird, von den getroffenen dessfallsigen Anordnungen stets sofort Mittheilung zu machen."

§. 510g.

ϑϑ) Unterkunft und Verpflegung der Besatzungen und insbesondere der Kriegsbesatzungen in den Bundesfestungen.

I. Durch Bundesbeschluss vom 4. August 1853, Sitz. 25, Protok. §. 225 [1]) wurde bezüglich der Unterkunft und Verpflegung der Besatzungen in den Bundesfestungen bestimmt: 1) Die Unterkunftsräume für die Ergänzung der Friedensbesatzung auf die Kriegsbesatzung werden vom Bunde gestellt und einschliesslich der periodischen Weissung, Kamin- und Ofenreinigung baulich unterhalten. Wenn wegen Mangels zureichender Unterkunftsräume zur Einquartierung geschritten werden muss, so hat der Bund die in Friedenszeiten etwa zuständige Entschädigung der Quartierträger zu leisten, die Kriegsherren der einquartierten Contingente haben aber hierzu so viel beizutragen, als bei ordnungsmässiger Casernirung für die betreffende Mannschaftszahl der Aufwand an Holz, Licht, Stroh, Reiserbesen und für Reinigung der Bettwäsche betragen haben würde. 2) Die Casern-, Hospital-, Bäckerei- und sonstigen Utensilien für die Ergänzung der Friedensbesatzung auf die Kriegsbesatzung werden vom Bunde angeschafft, so weit sie nicht zur feldmässigen Ausstattung der Truppen gehören. Ebenso übernimmt der Bund die laufende Unterhaltung und den Wiederersatz der durch den ordnungsmässigen Gebrauch abgängig gewordenen, von ihm angeschafften Utensilien. 3) Der

[1]) Bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 593.

Bund sorgt für den ganzen (Kriegs- und Friedens-) Besatzungsstand für das Belagerungs-Lazarethdepot. Die Zahl der Kranken und Verwundeten, auf welche dasselbe zu dotiren ist, wird für jede Festung besonders festgestellt. Es werden an dem Gesammtbedarf für dasselbe die Hospital-Einrichtungsgegenstände abgerechnet, welche die Friedensbesatzung nach dem gewöhnlichen Krankenstande anzuschaffen und zu unterhalten hat. 4) Der Sold, die Bekleidung und Ausrüstung werden jeder Zeit, alle laufenden Verpflegungsbedürfnisse einschliesslich des Holzes, Lichtes und Strohes, so wie der Reiserbesen und anderer Reinigungsmittel, überhaupt alle Verbrauchsgegenstände bis zum Tage des eintretenden wirklichen Belagerungszustandes von jedem Besatzungscontingente aus eigenen Mitteln gedeckt. Ferner wird die Reinigung des Bettzeugs und der sonstigen Einrichtungsgegenstände jederzeit von den betreffenden Contingenten betritten. 5) Den die Kriegsbesatzung stellenden Staaten bleibt die Geltendmachung ihres Ersatzanspruchs an den Bund für den Mehraufwand, welchen die Stellung der Kriegsbesatzung ihnen verursacht, so weit eine einseitige Leistung im Sinne des Artikels XXIII der allgemeinen Umrisse der Kriegsverfassung vorliegt und so weit nicht in einzelnen Fällen auf einen solchen Anspruch verzichtet sein sollte, im Liquidationswege vorbehalten. 6) Von dem Tage an, wo die Festung vom Feinde umringt ist und keine Lebensmittel mehr eingeführt werden können, wird die gesammte Festungsbesatzung aus dem auf Bundeskosten anzuschaffenden und bis dahin unangreifbaren Festungsapprovisionnement verpflegt. Diese Verpflegung dauert bis drei Tage nach der Wiedereröffnung der durch die Umringung gehemmt gewesenen Communication, von wo an die besatzunggebenden Staaten die eigene Verpflegung wieder übernehmen. Den Tag des Beginnes und Endes der Verpflegung aus Bundesvorräthen bestimmt ein Befehl des Gouvernements. Für die aus Bundesvorräthen genossene Verpflegung haben die besatzunggebenden Staaten an den Bund so viel zu ersetzen, als eine gleiche Anzahl im freien Felde stehender Truppen für die gleiche Zeitdauer gekostet haben würde. Die Bestimmung der Abzüge, welche an den Gagen der Officiere und Militärbeamten und an dem Solde der Mannschaft für die freie Verpflegung in ge-

sundem und krankem Stande während der Belagerungszeit zu machen sein werden, bleibt den besatzunggebenden Regierungen überlassen.

II. Zum Vollzuge des vorstehenden Bundesbeschlusses vom 4. August 1853 erfolgte in der 17. Sitzung vom 24. Mai 1860, Protok. §. 153 insbesondere in Betreff der Unterbringung und der Verpflegung der Kriegsbesatzungen in den Bundesfestungen ein Bundesbeschluss [2]). Hierdurch wird mit grosser Ausführlichkeit und sehr in das Einzelne eingehend für die Zeit, während welcher die Besatzungen in den Bundesfestungen auf die Kriegsstärke gebracht sind, im ersten Abschnitt die Art der Einquartirung, soferne solche nothwendig wird, und die dafür von dem Bunde zu leistende Entschädigung bestimmt. Der zweite Abschnitt enthält in gleich ausführlicher Weise die Bestimmungen über die im Belagerungsfalle von dem Bunde zu leistende Verpflegung.

§. 510 h.

u) Anschaffung von Büchern und Zeitschriften in den Bundesfestungen.

Aus Rücksicht auf die im Interesse des Dienstes erforderliche fachwissenschaftliche Fortbildung der Artillerie-Officiere in den Bundesfestungen, welchen die Benützung der militärischen Bibliotheken der Contingente nicht leicht möglich ist, hat die Bundesversammlung auf Antrag der Militärcommission und nach dem Gutachten des Ausschusses für Militärangelegenheiten [1]) in der 4. Sitzung vom 29. Januar 1863, Protok. §. 40 beschlossen, zu gestatten, dass künftig in die Voranschläge jeder Bundesfestung und zwar der Genie- und Artilleriedirektion ein Ansatz von je 60 Gulden, zusammen 120 Gulden, und der

---

[2]) Ebendas. Thl. III (1862), S. 19 flg. — Ueber frühere Vereinbarungen, siehe den B.-B. vom 19. August 1830, Sitz. 23, Protok. §. 186 und die nachträgliche Erläuterung von Oesterreich und Preussen hierzu, in der 24. Sitzung vom 26. August 1830, Protok. §. 191, ebendas. Thl. II (1859), S. 213. 214.

[1]) Siehe dieses Gutachten in den Protokollen der B.-V. v. 15. Januar 1863, §. 25.

Gouvernementskanzlei-Verwaltung ein Ansatz von je 20 Gulden zu dem nämlichen Zwecke aufgenommen werde.

§. 510i.

xx) Abgaben- und Zollfreiheit bei Erwerbungen und Anschaffungen für die Bundesfestungen.

I. In der 9. Sitzung vom 14. April 1842, Protok. §. 106, Ziffer 2 und 3[1]) wurde von der Bundesversammlung beschlossen, an die Regierungen von Bayern, Würtemberg und Baden durch ihre Bundestags-Gesandtschaften das Ersuchen um Nachlass der Kaufaccise, so wie aller sonstigen in die Staatskasse fliessenden Abgaben zu richten, wenn Grundstücke für die Bundesfestungen erworben werden. Diesem Ersuchen ist auch jederzeit von diesen Regierungen[2]) und ebenso von der luxemburgischen Regierung entsprochen worden[3]).

II. Ganz in gleicher Weise wurden die betreffenden Regierungen von der Bundesversammlung in vorkommenden Fällen um die Gewährung von Zollfreiheit und ähnlicher Abgabenfreiheit für die Bundesfestungen ersucht, und ist auch diese jederzeit bereitwillig gewährt worden[4]). Insbesondere haben die Zollvereinsregierungen (1862) über die Gewährung dieser Zoll- und Abgabenfreiheit der Bundesfestungen unter sich eine ausdrückliche Verabredung getroffen, und bei der Bundesversammlung zur Anzeige gebracht[5]).

---

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confö̈d. Germ. 3. Auflage, Thl. II (1859), S. 402.

[2]) Vergl. wegen Ulm und Rastatt B.-B. vom 7. Juli 1842, Sitzung 18, Protokoll §. 188, ebendas. S. 403; B.-B. vom 26. Januar 1843, Sitz. 2, §. 37, ebendas. S. 410; B.-B. vom 1. Juni 1843, Sitz. 16, §. 169, und B.-B. vom 22. Juni 1843, §. 187, ebendas. S. 419.

[3]) Vergl. B.-B. vom 20. März 1862, Sitz. 12, §. 101, ebendas. Thl. III (1862), S. 274; auch B.-B. vom 5. Juni 1862, Sitz. 23, §. 191.

[4]) Vergl. den B.-B. vom 20. März 1862, Sitz. 12, §. 102, den Zollrückersatz für eiserne Balken zum Proviantmagazin in Luxemburg betreffend; ebendas. Thl. III (1862), S. 274.

[5]) Vergl. den B.-B. vom 8. Mai 1862, Sitzung 17, §. 154, ebendas. Thl. III (1862), S. 276, siehe die Vereinbarung selbst im Protok. der 15. Sitz. vom 10. April 1862, §. 125.

III. Auf Antrag der Militärcommission ist dem Bunde auch bereits von der würtembergischen und von der grossh. hessischen Regierung die Freiheit von allen Gerichtssporteln in Processen zugestanden worden, welche der Bund vor den betreffenden Landesgerichten führen lässt[6]).

§. 510k.

λλ) Versicherung der für Bundesfestungen erworbenen Gebäude gegen Feuersgefahr.

Durch Bundesbeschluss vom 7. Juli 1842, Sitzung 16, Protokoll §. 188, Ziffer 2[1]), wurde der Militärcommission zu erkennen gegeben, dass die Versicherung der für die Bundesfestungen zu erwerbenden Gebäude gegen Feuersgefahr bei der betreffenden Staatsassekuranz fortzudauern habe, wobei der Militärcommission zugleich aufgegeben wurde, dafür Sorge zu tragen, dass die Versicherungs-Summen in angemessener Weise festgestellt werden.

§. 510l.

μμ) Benützung der Bundesfestungs-Geschütze zu Artillerieübungen und Theilnahme der Artilleriebesatzungen und anderer Besatzungstheile der Bundesfestungen an grösseren Schiessübungen.

I. Durch Bundesbeschluss vom 9. August 1851, Sitz. 18, Protok. §. 108 wurde festgestellt, dass 1) zu allen Exercierübungen der Festungsartillerie die nöthigen Geschütze aus den Festungsbeständen geliefert werden. Die besatzunggebenden Regierungen sind jedoch ersucht, zur Schonung der Geschütze des Platzes, ihrem Artilleriecontingente eine hinreichende Anzahl von Exercierfeldgeschützen zukommen zu lassen und die-

---

6) Siehe die würtembergische Erklärung im Protokoll v. 15. Nov. 1855, Sitzung 28, §. 305; die grossh. hessische Erklärung im Protokoll vom 1. Juli 1858, §. 287; beide bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 640. 684.

1) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Thl. II (1859), S. 403.

selben selbst im Stande zu erhalten. 2) Die besatzunggebenden Staaten tragen a) die Kosten, welche bei den Artillerieübungen im Scheibenschiessen durch Verlust an Eisenmunition, Pulver, Bettungen, durch Entschädigung der Gemeinden u. dergl. entstehen; b) die Kosten, welche bei den Artillerie-Exercitien durch die Bespannung veranlasst werden. 3) Die Kosten der durch die Artillerieübungen entstehenden Reparaturen am Festungs-Eigenthum werden vom Bundesärar getragen.

II. Diese Bestimmungen werden auch zu Grunde gelegt, wenn die Beiziehung von Bundesgeschützen zu grösseren Schiessübungen von einer besatzunggebenden Regierung am Bunde nachgesucht wird [1]).

III. Da sich alljährlich die Gesuche um zeitweise Absendung der Artilleriebesatzungen der Bundesfestungen behufs deren Theilnahme an grösseren Schiessübungen wiederholen, so wurde die Militärcommission durch Bundesbeschluss vom 27. Juni 1861, Sitz. 22, Protok. §. 187 [2]) ermächtigt, diese Gesuche zu genehmigen, sobald gegen die beantragten Absendungen keinerlei Bedenken von Seiten der Festungsgouvernements geltend gemacht werden, noch sonstige Erinnerungen hiergegen bestehen.

IV. Durch Bundesbeschluss vom 3. Juli 1862, Sitzung 26, Protokoll §. 226 wurde die vorgedachte Ermächtigung der Militärcommission unter denselben Voraussetzungen, so wie unter Vorbehalt einer jedesmaligen Anzeige auf sämmtliche Besatzungstheile der verschiedenen Bundesfestungen erstreckt. Zugleich wurde aber der Militärcommission eröffnet, dass eine gleiche Ermächtigung hinsichtlich der in Frankfurt a. M. garnisonirenden Bundestruppen nicht ertheilt werden könne, vielmehr zu derartigen Gesuchen, welche diese Bundesgarnison betreffen, wie bisher die Genehmigung der Bundesversammlung vorbehalten werde.

---

[1]) Vergl. z. B. den B.-B. vom 20. Juli 1860, Sitzung 24, §. 191 bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Thl. III (1865) Seite 22.

[2]) Ebendas. S. 157.

§. 510m.

vv) Entschädigungs- und Sicherungsansprüche der bürgerlichen Einwohnerschaft in den Bundesfestungen.

I. Es kann nicht verkannt werden, dass die Städte, welche zu Bundesfestungen erklärt worden sind, eben durch die hiernach stattfindenden militärischen Einrichtungen, wie insbesondere durch die unvermeidliche Anhäufung von Schiessmaterialien, grossen Gefahren ausgesetzt sind, und leicht ausserordentlichen Schaden leiden können, wie dies bei der Pulverexplosion zu Mainz am 18. November 1857 bereits der Fall gewesen ist[1]). Ist es hiernach für den Bund eine selbstverständliche, unwidersprochene und anerkannte Pflicht, dafür zu sorgen, dass bei der Anlage der für die Kriegszwecke erforderlichen Werke mit möglichster Sorgfalt verfahren werde, so kann doch auf der anderen Seite dieser Forderung nicht eine Ausdehnung gegeben werden, dass dadurch das Bestehen von Festungen unmöglich gemacht werde[2]). Es kann daher auch bei eintretenden Unglücksfällen ein Entschädigungs-Anspruch der Verletzten nicht weiter als rechtlich begründet anerkannt werden, als den Bund ein besonderes, bestimmtes Verschulden trifft. Hierdurch sind aber Billigkeitsrücksichten gegen die Verletzten nicht ausgeschlossen, und in dem vorgedachten Falle auch von der Bundesversammlung in einer anerkennungswürdigen Weise genommen worden[3]).

---

[1]) Vergl. Protok. der B.-V. v. 26. Nov. 1857, Sitz. 30, §. 346 (das verletzte Bundeseigenthum betreffend). Eingabe der Stadt Mainz vom 29. November 1857 (im Protok. der B.-V. vom 18. März 1858, Sitzung 11, §. 141) und Antrag von Grossh. Hessen in der 32. Sitz. vom 10. Decbr. 1857, Protok. §. 358.

[2]) Vergl. den Ausschussbericht vom 18. März 1858, Sitz. 11, Protok. §. 141. Viel zu weit geht in dieser Beziehung die vorgedachte Eingabe der Stadt Mainz vom 29. November 1857 (siehe Note 1) und ein Aufsatz von E. Levita in Alzey, im Mainzer Journal 1857, Nr. 275.

[3]) Vergl. den in Note 2 erwähnten Ausschussbericht vom 18. März 1858, den Antrag von K. Sachsen in der 15. Sitz. 1858, Protok. §. 211 und B.-B. vom 6. Mai 1858, Sitz. 16, §. 224 und die hierauf erfolgte Anzeige des Dankes der Stadt und des Bischofs von Mainz für gewährte Hülfe in der 24. Sitz. vom 22. Juli 1858, Protok. §. 322.

II. Ein am 14. Februar 1861 von dem Gemeinderathe der Stadt Rastatt bei der Bundesversammlung eingereichtes Gesuch um die Erbauung einer bombensicheren Räumlichkeit zur Unterbringung von kranken und verwundeten Civilpersonen während einer Belagerung hat der hierfür sprechenden Billigkeitsrücksichten ungeachtet bei der Bundesversammlung keine Erhörung gefunden[4]).

§. 510n.

h) Bundesbeschlüsse in anderen militärischen Angelegenheiten.

α) Bundesbesatzung in der freien Stadt Frankfurt.

I. Zur Unterdrückung des Angriffes auf die deutsche Nationalversammlung am 18. September 1848 waren von der damaligen provisorischen Reichsgewalt Truppen nach Frankfurt berufen worden und sind seitdem österreichische, preussische und bayerische Truppentheile daselbst verblieben, theils zum Schutze der Bundesversammlung, theils aus Rücksicht auf andere allgemeine deutsche Verhältnisse. Die Leistungen für diese Bundesgarnison haben der freien Stadt Frankfurt Veranlassung zu Ersatzforderungen an den Bund gegeben[1]). Da aber hinsichtlich derselben weder eine vertragsmässige Vereinbarung mit der Bundesversammlung getroffen worden ist, noch auch eine bundesbeschlussmässige Feststellung stattgefunden hat, so hat die Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 2. Juli 1863, Sitzung 21, Protok. §. 159 die gedachte Ersatzforderung der freien Stadt Frankfurt nicht unbedingt anerkannt, sondern dieselbe wegen Regelung ihrer Leistungen für die Bundesgarnison, beziehungsweise wegen Entschädigung dafür auf Vereinbarung mit den Contingent-

---

[4]) Vergl. den Ausschussvortrag vom 20. April 1861, Sitz. 13, §. 103 und den B.-B. vom 8. Mai 1861, Sitzung 16, §. 134, G. v. Meyer, l. c. Thl. III (1862), S. 151. 153.

[1]) Siehe die ausführliche Erklärung der freien Stadt Frankfurt in der Sitzung der B.-V. vom 2. Juli 1863. Vergl. die Protokolle der B.-V. vom 26. Juni 1862, Sitz. 25, §. 213; v. 15. Jan. 1863, Sitz. 2, §. 23 nebst Beilagen, und vom 11. Juni 1863, Sitz. 18, §. 138.

regierungen nach Kündigung der mit denselben geschlossenen Verträge verwiesen, und sich zugleich bereit erklärt, mit der freien Stadt Frankfurt, falls Letztere dies wünschen sollte, behufs endlicher Herbeiführung eines Bundesbeschlusses zu definitiver Feststellung der Garnisonsverhältnisse in commissarische Verhandlung zu treten.

II. Gesuche der Contingentsregierungen um zeitweise Absendung von Theilen der in Frankfurt garnisonirenden Bundestruppen behufs deren Theilnahme an grösseren militärischen Uebungen können nicht von der Militärcommission selbstständig erledigt werden, sondern deren Genehmigung ist der Bundesversammlung selbst vorbehalten [2]).

§. 510o.

β) Einfluss der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des deutschen Bundes.

In Berücksichtigung des Einflusses der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Bundes hat die Bundesversammlung in der 5. Sitzung vom 31. Januar 1856, Protok. §. 49 beschlossen [1]), unter Bezugnahme auf den Bericht der Militärcommission die Regierungen zu ersuchen, den daselbst aufgestellten Punkten in Betreff der Benützung der Eisenbahnen zu Kriegszwecken geeignete Berücksichtigung zu gewähren und auch fernerhin die darauf bezüglichen Erfahrungen und Notizen, welche für die Wehrhaftigkeit des deutschen Bundes von Interesse sind, zur Kenntniss der Bundesversammlung bringen zu wollen [2]).

---

[2]) B.-B. vom 3. Juli 1862, Sitzung 26, Protokoll §. 226; siehe hier oben §. 510 l.

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Auflage, Thl. II (1859), S. 637.

[2]) Vergl. auch B.-B. vom 12. Februar 1857, Sitzung 6, §. 74 und B.-B. vom 25. Juni 1859, Protok. §. 217.

§. 511.

i) Die technische Militärcommission des Bundes.

I. Die deutsche Bundesversammlung hat in der Erwägung, dass sie sowohl zur endlichen Festsetzung des Militärverfassungsplanes und zur Leitung der für die fortifikatorischen Arbeiten bestimmten Localcommissionen als auch überhaupt zu den laufenden, eigentlich rein militärischen Geschäften eines zeitlichen technischen Beistandes bedürfe, schon durch Bundesbeschluss vom 15. März 1819, Sitz. 10, Protok. §. 37 die Zusammensetzung einer technischen Militärcommission angeordnet und eine Geschäftsordnung für dieselbe aufgestellt[1]). Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind: 1) Es wird eine zeitliche Militärcommission der deutschen Bundesversammlung ernannt, welche unbeschadet der Gleichheit der Rechte, nach den Armeekorps, aus einem österreichischen, einem preussischen, einem bayrischen und von jedem der drei gemischten Korps aus einem Militärbevollmächtigten, im Ganzen also aus sechs Mitgliedern, besteht. 2) Der Wirkungskreis dieser Commission ist im Allgemeinen a) die technischen Militärarbeiten zu liefern, welche ihr von der Bundesversammlung, oder von dem Bundestagsausschusse für Militärangelegenheiten übertragen werden. b) Dieselbe hat die Evidenthaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres zu besorgen. c) Derselben liegt die rein militärische Aufsicht ob über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben, so wie d) die Leitung der fortifikatorischen Arbeiten, welche von der Bundesversammlung angeordnet waren. Sie erledigt durch Entschliessung die periodischen Berichte der Festungscommandanten in Beziehung auf die Festungsarbeiten; insoferne es aber nicht auf rein technische Bestimmungen und blosse Vollziehung bereits von der Bundesversammlung gebilligter Anordnungen ankommt, werden die Entschliessungen der Commission dem Bundestags-Ausschusse vorläufig vorgelegt. e) Die Commission kann auch ohne besonderen Auftrag

---

[1]) Siehe den vollständigen Abdruck des B.-B. vom 15. März 1819 bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 78.

der Bundesversammlung Mitglieder zum Behufe der Inspektion der fortifikatorischen Arbeiten abordnen, hat jedoch von einem solchen Beschlusse dem Präsidirenden des Bundestages Anzeige zu machen, welcher in dringenden Fällen die vorläufige Bewilligung im Namen der Versammlung ertheilt. f) Wegen der benöthigten Gelder hat sich die Militärcommission an den Bundestags-Ausschuss zu wenden. g) Sie ist für zweckmässige Ausführung der übertragenen Arbeiten und die richtige Verwendung der Gelder der Bundesversammlung verantwortlich; eben desshalb können aber auch h) alle Anordnungen der Bundesversammlung bezüglich der fortifikatorischen Arbeiten nur durch diese Commission zum Vollzuge gebracht werden. i) Die Militärcommission ist in ihrer Gesammtheit als eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde zu betrachten; die einzelnen Mitglieder derselben sind den sie bevollmächtigenden Regierungen für die von diesen erhaltenen besonderen Aufträge verantwortlich. An diese Militärcommission sind die verschiedenen Militärlokalcommissionen und die Gouverneure und Commandanten der Bundesfestungen gewiesen[2]. 3) Hinsichtlich der Geschäftsführung ist bestimmt, dass die Geschäfte unter die Mitglieder zu vertheilen, und die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen sind. Im Falle der Stimmengleichheit legt die Militärcommission die verschiedenen Meinungen dem Bundestags-Ausschusse vor. Dies findet auch auf besonderes Verlangen der Minorität statt. Es müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt sein, damit die Commission einen Beschluss fassen kann. In Ansehung der allgemeinen collegialischen Verhandlung kommen die für den früher bestandenen Militärausschuss erlassenen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 9. April 1818[3]) mit einigen besonders bezeichneten Modificationen zur Anwendung. Hiernach wird der Vorsitz einem besonders dazu von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Bevollmächtigten übertragen.

II. In der 10. Sitzung vom 17. März 1853, Protok. §. 71 wurden die Vereinbarungen zur Kenntniss der Bundesversamm-

---

[2]) Vergl. die in Bezug auf die Bundesfestung Landau durch B.-B. v. 14. Dec. 1830 in Friedenszeiten gemachte Ausnahme, oben §. 508, III.

[3]) Bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 79, Note 1.

lung gebracht, welche zwischen den das X. Armeekorps bildenden Staaten über die Stimmführung in der Militärcommission geschlossen worden sind[4]).

III. Nach übereinstimmender Erklärung aller Bundestagsgesandtschaften vom 24. Februar 1831, Sitzung 6, Protok. §. 45 wird die Legitimation der Militärbevollmächtigten dadurch bewirkt, dass der betreffende Gesandte der Bundesversammlung von dessen Ernennung Anzeige macht, welche letztere sodann die Militärcommission hiervon benachrichtigt[5]).

IV. Wegen Vertretung der die Reserve-Infanteriedivision bildenden Contingente bei der Militärcommission wurde im Bundesbeschlusse vom 25. April 1831 die nachträgliche Bestimmung vorbehalten[6]).

V. Durch Bundesbeschluss vom 16. Mai 1832, Sitzung 8, Protok. §. 109 wurden die Regierungen ersucht, zum Behufe der Unterstützung der Militärcommission mit technischen Hülfsmitteln, die in ihren Staaten geltenden und die künftig zu ertheilenden mittheilbaren Vorschriften über Formation, Dienst, Verwaltung und jede Art von Competenzen ihrer Truppen, ingleichen auch die jährlichen Rang- und Quartierlisten an das Bundesarchiv für den Gebrauch der Militärcommission gelangen zu lassen. Zugleich wurde die Militärcommission ermächtigt, die Anschaffung für zweckmässig erachteter Karten und sonstiger strategischer Hülfsmittel, insoferne sie nicht von den Regierungen selbst verliehen werden wollen, bei vorkommender Gelegenheit in Antrag zu bringen.

VI. In der 21. Sitzung der Bundesversammlung vom 2. Juli 1857, Protokoll §. 245 wurde beschlossen[7]), vom 1. Januar 1858 an wieder in ähnlicher Weise, wie es von 1819—1848 bestand, eine getrennte Rechnung für die Kanzleikosten der Militärcommission als Filialrechnung der Bundesmatrikularkasse führen zu lassen, zugleich wurde der Normaletat dieser Kanzleikosten (920 fl. jährlich) genehmigt und der Militärcommission zur Verfügung gestellt.

---

4) Ebendas. Thl. II (1859), S. 588.
5) Ebendas. S. 231.
6) Ebendas. S. 234.
7) Ebendas. S. 674.

§. 512.

3) Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Militärhoheit.

I. In allen deutschen Staaten ist, theils als selbstverständlich, theils ausdrücklich in den Verfassungsurkunden, anerkannt, dass der Souverain Kriegsherr (§. 492) ist; dass lediglich von ihm die bewaffnete Macht abhängt[1]); dass er den Oberbefehl über dieselbe führt[2]), alle militärischen Stellen besetzt[3]), und allein befugt ist, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen[4]).

II. Allgemein anerkannt ist die gleiche Militärpflichtigkeit aller waffendiensttauglichen Unterthanen, soferne nicht gesetzliche Befreiungen bestehen[5]). Nur in Bezug auf die

---

[1]) Ausdrücklich so bestimmt in Hannover, Gesetz v. 5. September 1848, §. 1. „Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab."

[2]) Ausdrücklich ist dies gesagt in: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 9. „Dem Landesherrn steht die Verfügung über die bewaffnete Macht, deren Formation, Organisation, Ausbildung und Disciplin ausschliessend zu. Ohne seine Erlaubniss darf sich in dem Herzogthume keine bewaffnete Macht bilden oder aufstellen." — Preussen, V.-U. 1850, §. 46. „Der König führt den Oberbefehl über das Heer." — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, §. 8. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 43. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 9. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 37. — Als Vorbild diente auch hier die französische *Charte constitutionnelle* v. 4. Juni 1814, §. 14 (1830, art. 13). „Le Roi est le chef suprême de l'état, commande les forces de terre et mer, déclare la guerre" etc.

[3]) Ausdrücklich wird dies erwähnt in: Preussen, V.-U. 1850, §. 47. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 10. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 7. §. 2. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 35.

[4]) Ausdrücklich sagt dies: Preussen, V.-U. 1850, §. 47. — Luxemburg, V.-U. 1856, art. 37.

[5]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 12; Tit. IX, §. 1. — Baden, V.-U. 1818, §. 10. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 23. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 29. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 10. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 30. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 77. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 40. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 40. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 83; Gesetz v. 5. September 1848, §. 1 (siehe Note 1). — Preussen, V.-U. 1850, §. 34. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 31, §. 3. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 59. —

Mitglieder der standesherrlichen Familien besteht eine bundesgesetzliche Befreiung[6]). Mitunter sprechen Verfassungsgesetze eine Befreiung der Mitglieder des regierenden Hauses[7]) oder des geistlichen Standes von der Militärpflicht aus[8]).

III. Ueber die Einrichtung des Heerwesens, namentlich die Unterscheidung des zum Kriegsdienste gegen den äusseren Feind verpflichteten stehenden Heeres, der Landwehr und der Heeresfolge oder des sog. Landsturmes enthalten nur wenige Verfassungsurkunden ausdrückliche Bestimmungen[9]).

IV. Regelmässig wird das stehende Heer durch Conskription gebildet und ist Stellvertretung zulässig[10]). Werbung findet nur noch in den freien Städten statt[11]).

Waldeck, V.-U. 1852, §. 31. — Reuss j. L., Gesetz vom 20. Juni 1856, §. 28. — Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 21. — Vergl. die oben §. 284, Note 5 abgedruckten Texte.

[6]) B.-A. art. 14, Nr. 3. — Siehe oben §. 317.

[7]) Dies thut Waldeck, V.-U. 1852, §. 31.

[8]) Dies sagen Bayern, V.-U. 1818, Tit. IX, §. 1. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 23.

[9]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IX, §. 3 flg. unterscheidet stehende Armee, Reservebataillons zu deren Verstärkung und im Falle des Aufgebotes mit gleicher Verpflichtung, gegen den äusseren Feind zu dienen, und Landwehr, die in Kriegszeiten nur auf besonderen Aufruf des Königs, und nur innerhalb der Grenzen des Reiches in militärische Thätigkeit tritt. — Eine andere Bedeutung hat die Landwehr in Preussen, V.-U. 1850, §. 35. „Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. Im Falle des Krieges kann der König nach Massgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten." — Vergl. Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 28. „In ausserordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Fall zu den Waffen gerufen werden." Vergl. auch die übrigen in Note 5 angeführten Verfassungsurkunden.

[10]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IX, §. 2. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 29. „. . . Loos, mit Gestattung der Stellvertretung." — Ueber den Ausschluss der Stellvertretung durch die Reichsverfassung v. 28. März 1849, §. 137, siehe oben §. 292, Note 15. — Ausdrücklich gewährleistet die Zulässigkeit der Stellvertretung Kurhessen, V.-U. 1831, §. 40. — Auch in Schwarzburg-Sondershausen wurde durch Ges. v. 28. März 1854, §. 1 das Verbot der Stellvertretung wieder aufgehoben.

[11]) Von den Verfassungs-Urkunden der monarchischen deutschen Staaten bestimmt nur Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 102 a linea 3

V. Jeder Staat ist schuldig, stehende Truppen in der Zahl, wie es für sein Contingent zum Bundesheere erforderlich ist, und in der Art und Weise, wie es die Bundesgesetze vorschreiben, zu halten [12]).

VI. Da die meisten Bundesstaaten ohnehin keine grössere Anzahl von Truppen halten, als für ihr Bundescontingent erforderlich ist [13]), so wird auch der regelmässige jährliche Bedarf an neu zugehender Mannschaft insgemein ohne besondere landständische Bewilligung ausgehoben [14]).

VII. Die Stände haben, soferne ihnen ein Landesverfassungsgesetz nicht ausdrücklich grössere Befugnisse beilegt, in Militärangelegenheiten keine weitere Einwirkung, als insoweit es sich um eigentliche Gesetzgebung, wie die Abfassung eines Conskriptionsgesetzes, oder Gesetzes über die Stellvertretung und Dauer der Militärdienstpflicht und den militärischen Gerichtsstand über nicht militärische Verbrechen und Vergehen und in Civilsachen der Militärpersonen [15]) und um die Bewilligung von Geldmitteln und deren Verwendung für das Militär handelt [16]). Daher bedürfen auch die Verfügungen des Souverains, welche lediglich Ausfluss des Oberbefehles über das Heer sind, keiner Contrasignatur eines Ministers [17]).

„Gleichfalls ist deren (der Stände) Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen.“

[12]) Siehe oben §. 493 flg.

[13]) Ausdrückliche Bestimmungen enthalten: Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 102. „Ein grösseres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Truppenkorps wird ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt.“ — Waldeck, V.-U. 1852, §. 92. „Die bewaffnete Macht wird den Gesetzen des deutschen Bundes gemäss aufgestellt.“

[14]) Nur allein Würtemberg, V.-U. 1819, §. 99 bestimmt: „Was die Militärverfassung betrifft, so wird die Zahl der zur Ergänzung des k. Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.“

[15]) Wegen des militärischen Gerichtsstandes siehe die Bestimmungen der Reichsverfassung vom 28. März 1849 und der Landesverfassungsgesetze oben §. 296, Note 4. — Die bundesgesetzlichen Bestimmungen siehe in §. 505.

[16]) Siehe oben §. 399 flg.

[17]) Ausdrücklich sagt dies: Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 102 alinea 2.

VIII. Es ist allgemein anerkannter Grundsatz, dass das stehende Heer im Innern nur auf Requisition der Civilbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe verwendet werden kann[18]).

IX. Ebenso ist allgemein anerkannt, dass ohne ständische Bewilligung kein Theil des Heeres in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden kann[19]).

X. Dem Militär steht in keinem Staate das Recht zu, in oder ausser dem Dienste Versammlungen zu halten und Berathschlagungen zu pflegen; sondern seine verfassungsmässige Stellung bringt es mit sich, dass es lediglich den Befehlen seiner Vorgesetzten zu gehorchen hat[20]).

---

[18]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IX, §. 6. „Die Armee handelt gegen den äusseren Feind, und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird." — Aehnlich: Preussen, V.-U. 1850, §. 36. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 93. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 53, §. 1. — Ebendas. §. 2. „Vor wirklichem Gebrauche der Waffengewalt muss, so lange kein Fall gerechter Nothwehr eingetreten ist, der versammelten Menge die bevorstehende Anwendung bestimmt und vernehmlich und so zeitig bekannt gemacht werden, dass die versammelte Menge, so wie jeder Einzelne in derselben, sich fortbegeben kann. (Aehnliche Grundsätze haben die meisten übrigen Staaten in besonderen Tumult- und Aufruhrgesetzen aufgestellt). — Vergl. S.-Coburg-Cotha, V.-U. 1852. §. 45.

[19]) Ausdrückliche Bestimmungen enthalten hierüber: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 85. „Subsidienverträge zu Verwendung k. Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege" erfordern ständische Einwilligung. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 10. „Alle Unterthanen sind schuldig, nach dem Gesetze der Gleichheit und nach Verhältniss des Vermögens und ihrer Kräfte, zu dem Zwecke des Staates beizutragen, namentlich . . . b) durch Kriegsdienste für das Land und den deutschen Bund . . . In fremdem Solde sich brauchen zu lassen sind die Unterthanen nicht schuldig." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 73 (Siehe oben §. 284, Note 5). — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 182. „Ohne deren (der Stände) Bewilligung kann weder das Truppenkorps, noch eine Abtheilung desselben in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden."

[20]) Dieser Grundsatz war sogar in der französischen republikanischen Verfassung vom 4. November 1848, art. 104 ausdrücklich ausgesprochen. „La force publique est essentiellement obéissante. Un corps armé ne peut délibérer." — Preussen, V.-U. 1850, §. 38. „Die bewaffnete Macht darf weder in, noch ausser dem Dienste berathschlagen, oder sich

XI. Aus gleicher Rücksicht ist man überall von der Beeidigung des Militärs auf die Verfassung zurückgekommen, wo diese im Jahre 1848 angeordnet worden war[21]).

XII. Es ist eine in der Natur der Sache begründete Pflicht des Staates, für die Unterstützung der Militärpersonen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihrer Hinterbliebenen zu sorgen[22]). Hierüber bestehen in den meisten Staaten besondere Gesetze.

§. 513.

VIII. Die Aemterhoheit[1]).

1) Begriff. Staatsämter. Staatsdiener. Staatsdienst.

I. Die Aemterhoheit begreift die Befugniss des Souverains, den Organismus des Civil- und Militärstaatsdienstes zu bestimmen, die fähigen Personen zu den ge-

---

anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt."

[21]) So z. B. Preussen, V.-U. 1850, §. 108 a linea 2. „Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt." — Vergl. den von mir in der Ersten Kammer der badischen Landstände erstatteten Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablegung des Fahneneides betr. Beil. 17 zum Protokolle der 2. Sitzung vom 20. Decbr. 1851. — Baden, Gesetz vom 29. März 1852, Reg.-Bl. XV. „Der Eid des Militärs auf die Verfassung (Gesetz vom 7. Juni 1848) ist aufgehoben. Der Inhalt des Fahneneides wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt."

[22]) Ausdrücklich ist dies ausgesprochen in Würtemberg, V.-U. 1819, §. 101.

[1]) Klüber, öffentl. Recht 4. Aufl. §. 487 flg. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 159 flg. — Weiss, System §. 362 flg. — H. A. Zachariae, Staatsr. 2. Aufl. §. 133 flg. — J. Held, System des Verf.-R. Bd. II (1857), S. 323 flg. — Insbesondere siehe: J. M. Seuffert, von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates gegen einander. Würzburg 1793. — Van der Becke, von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn 1797. — N. Th. Gönner, der Staatsdienst etc. Landshut 1808. — B. W. Pfeiffer, prakt. Ausf. Bd. I. Hannover 1825, S. 281 flg.; Bd. II (1828), S. 361 flg.; Bd. III (1831), S. 352 flg., 513 flg.; Bd. V (1838), S. 201 flg.; Bd. VIII (1846), S. 481 flg. — A. W. Heffter, über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, in dessen Beitr. z. deutsch. Staats- und Fürstenrechte. Berlin 1829. — Jaup, Appel-

eigneten Stellen zu ernennen, denselben Gehalte und Pensionen anzuweisen, ihre Dienstführung, so wie überhaupt auch ihr Privatleben, insoferne dies auf ihre Dienstführung Einfluss haben kann, zu beaufsichtigen, sie zu befördern, zu versetzen und unter Beobachtung der gesetzlichen oder sonst rechtlichen Grundsätze zu entlassen oder in Ruhestand oder in Disponibilität zu versetzen[2]).

II. Unter einem Staatsamte oder Staatsdienste (*munus, officium s. ministerium publicum*) ist in subjektiver Beziehung die Verpflichtung zu einer berufsmässigen Thätigkeit für Staatszwecke in Folge einer landesherrlichen Ernennung (sog. Anstellung) zu verstehen. In objektivem Sinne bezeichnet Staatsamt den bestimmten Kreis der Thätigkeit, zu welchem der Angestellte verpflichtet ist[3]).

III. Staatsbeamte oder Staatsdiener heissen die Personen, welchen von dem Souverain Staatsämter übertragen worden sind[4]).

IV. Die Aemter heissen auch Stellen, oder Staatsstellen, da durch die Uebertragung eines Amtes dem Beamten eine gewisse Stellung in dem Staatsorganismus verliehen wird. Häufig wird Stelle auch als gleichbedeutend mit Behörde überhaupt gebraucht.

---

lationsrechtfertigung, Pensionsansprüche betr. nebst einem Rechtsgutachten der Universität Halle, als Mscpt. gedr. Darmstadt 1836. — Cl. Perthes, der Staatsdienst in Preussen, Hamburg 1838. — Meisterlin, die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtlichen Grundsätzen. Cassel 1838. — F. v. Seybold, das Institut der Aemter. München 1854. — Vergl. meine Ausführung hierüber in den Heidelberger Jahrb. 1854, S. 760 flg.

[2]) Inwieferne die Aemterhoheit durch Gesetz oder Verordnung auszuüben ist, siehe oben §. 440.

[3]) Ueber die verschiedenen, sehr von einander abweichenden Begriffsbestimmungen von Staatsamt, siehe meine Ausführung in den Heidelberger Jahrb. 1854, S. 761 flg.

[4]) Wenn man insgemein die Staatsdiener als Personen erklärt, welche dazu angestellt sind, Hoheitsrechte berufsmässig mit Verantwortlichkeit gegen den Souverain auszuüben, so ist wohl so viel richtig, dass solche Personen allerdings Staatsdiener sind. Es ist aber diese Begriffsbestimmung viel zu eng, indem es viele Personen gibt, die als Staatsdiener angestellt sind, und doch keine Hoheitsrechte auszuüben haben, z. B. Professoren, Direktoren von Kunstsammlungen oder Fabriken des Staates u. s. w.

V. Fast allgemein will der Charakter des Staatsdienstes in einer Hülfeleistung gefunden werden, welche der Beamte dem Souverain zu gewähren habe. Diese Auffassung ist jedoch eben so unrichtig, als nichts erklärend; sie beruht auf der eben so falschen als unwürdigen Ansicht von der Stellung des Souverains im Staate, als wenn der Souverain eigentlich alles, was für den Staat nöthig ist, selbst persönlich thun müsste[5]). Der Souverain hat aber seinem Begriffe nach nur zu regieren, d. h. die Verwaltung zu leiten, oder zu befehlen; der Beamte dagegen hat zu verwalten, d. h. pflichtmässig das Befohlene (was ihm kraft seines Amtes obliegt) unter persönlicher Verantwortlichkeit auszuführen[6]).

VI. Als ein im allgemeinen Staatsrechte wurzelnder Satz wird auch gemeiniglich die Behauptung aufgestellt, dass die Uebernahme der Staatsämter eine allgemeine Unterthanenpflicht für die Befähigten sei[7]). Bei dem übergrossen Zudrange von Bewerbern zu dem Civil- und Militärstaatsdienste, welcher sich in allen Staaten bemerklich macht, ist aber dieser Satz mindestens ganz unpraktisch; auch ist in keinem Staate dermal ein Zwang zur Uebernahme eines Staatsamtes als gesetzlich zulässig anerkannt.

VII. Wenn überdies mehrere Gesetze den Souverain verpflichten, oder die Zusage enthalten, dass keine Ausländer zu

---

[5]) Heidelberger Jahrbücher 1854, S. 763. — Man hat sich besonders durch die aus geschichtlicher Veranlassung (§. 514) gebräuchlich gewordene Bezeichnung Staatsdiener und Staatsdienst irre leiten lassen, weil man in jeder Dienstleistung eine Unterstützung zu sehen gewohnt ist. Hält man sich aber an den eigentlichen Begriff von Staatsamt, so ist leicht erkennbar, dass hierin wohl die Idee der Verpflichtung zu einer besonderen Thätigkeit im öffentlichen Interesse, aber nicht die einer Unterstützung der Staatsgewalt oder des Souverains liegt.

[6]) Siehe oben §. 344, VIII.

[7]) Selbst Gönner, der sonst in vielen Beziehungen schon richtigere Grundsätze aufstellt, als seine Vorgänger, stellt in seiner Schrift vom Staatsdienste §. 29 noch den Satz auf: „Staatsdienste sind eine Staatslast." Im Widerspruche hiermit sagt er aber, auf den richtigeren Weg einlenkend, ebendas. im Anfange S. V. Note 5. „. . . weil Staatsdienste weder als Staatslast, noch als Nahrungsstand aus einem Vertrage beurtheilt werden dürfen." — Nur die dafür nothwendigen Besoldungen und Pensionen werden aber in der Praxis wirklich als eine Staatslast empfunden.

Staatsämtern berufen werden sollen, welche durch befähigte Inländer gehörig besetzt werden können[8]), so zeigt sich eben hierdurch deutlich, dass, unter den bestehenden Verhältnissen, die Uebernahme von Staatsämtern von Seite der Staatsangehörigen vielmehr als ein Recht, als wie eine Pflicht aufgefasst wird.

VIII. Es versteht sich von selbst, dass dem Souverain die Befugniss zusteht, auch Personen, welche nicht Staatsdiener sind, Aufträge zur Ausführung einzelner Geschäfte im öffentlichen Interesse zu ertheilen[9]); jedoch wird dabei vorausgesetzt, dass die Geschäfte nicht von der Art sind, dass sie nach der Verfassung nur durch eigentliche Beamte oder Behörden besorgt werden dürfen. So wenig ein solches Geschäft ein Amt im Rechtssinne des Wortes ist, eben so wenig wird der hiermit Beauftragte durch einen solchen Auftrag ein Beamter oder Staatsdiener.

§. 154.

2) Geschichtliche Entwickelung des Staatsdienstes. Das System des Dienstvertrages.

I. In der ersten Zeit der Entwickelung des eigentlichen Staatslebens bei den germanischen Völkern vertrat der königliche Gefolgsschafts- oder Treuverband (*comitatus*), auch wohl die Ministerialität, die Stelle des eigentlichen Staatsdienstes, insbesondere hinsichtlich der höheren Beamten[1]). Den Grafen, aus welchen sich später hauptsächlich die Landesherren entwickelten, stand aber schon in der karolingischen Zeit das Recht zu, ihre Stellvertreter (*judices vicarios, centenarios*), Boten, nach ihrem Belieben zu ernennen[2]).

---

[8]) Siehe oben §. 298, Note 7.

[9]) So z. B. Aufträge zur vorbereitenden Einleitung diplomatischer Unterhandlungen; zum Bereisen anderer Staaten; zur Berichterstattung über deren Einrichtungen, Zustände, Bildungsanstalten u. s. w.

[1]) Siehe meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 38, vergl. mit §. 29 und 30a.

[2]) Ebendas. Thl. II, §. 38, VI. — Mit Unrecht behauptet Walther, Progr. de banno etc., Bonn 1857, dass das Recht, die Zentgrafen selbst zu

II. An diese letztere Einrichtung anschliessend entstand nach der vollständigen Entwickelung der Landeshoheit ein System des Dienstvertrages, in Folge dessen die Beamten sich in ähnlicher Stellung zu dem Landesherrn befanden, wie dessen übrige vertragsmässig gedungene Hofdiener und Privatdiener, daher auch dem Landesherrn das Recht beigelegt wurde, seinen Beamten nach Belieben den Dienst zu kündigen und sie zu entlassen[3]).

III. Hieraus entwickelte sich allmählig das gegenwärtig bestehende System des Staatsdienstes als ein eigenthümliches politisches Institut[4]), indem insbesondere die Rücksicht massgebend wurde, dass gewisse berufsmässige Thätigkeiten für die Zwecke des Staates ununterbrochen nothwendig sind, dass die Angestellten eine besondere Vorbildung für den Staatsdienst mit grossem Aufwande von Zeit und Kosten sich erwerben und regelmässig auf jeden anderen einträglichen bürgerlichen Nahrungszweig verzichten müssen, und dass die Wohlfahrt des Staates unabweislich eine Sicherstellung des berufstreuen und tadellosen Beamten in seinen ökono-

---

ernennen, den Landesherren erst durch die Constitutio Utinensis Friderici II. 1232 verliehen worden wäre; dieselbe bestätigt vielmehr nur die Landesherren in diesem hergebrachten Rechte. Siehe meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, Thl. II §. 125a, Note 15, S. 861, und besonders meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts Bd. I (Leipz. 1860), S. 98 flg.

[3]) L. Hugo, de statu regionum Germ. 1661, cap. III, §. 34. „Nam pleraque officia non tam a legibus, quam a solo nutu principis dependent." — Myler ab Ehrenbach Hyparchologia, cap. IV, §. 11, Nr. 4. „Nec per talem officii reclamationem conqueri potest officialis, natura contractus ita suadente, ut tamdiu utendum concedatur, quamdiu concedens patiatur." — Vergl. J. H. Böhmer, de jure principis circa dimiss. ministror. Hal. 1716, c. I, §. 15. — Auch in späterer Zeit fanden daher die Anstellungen häufig nur mit der Formel statt: „so lange als gnädigst gefällig" oder „bis auf weitere Verfügung". Vergl. Van der Becke, a. a. O. §. 65.

[4]) Es können daher auch die Bestimmungen des römischen Rechtes bei der gänzlichen Verschiedenheit der Verhältnisse keine Anwendung finden. In älteren Schriften findet man Hinweisungen auf L. 11 §. 3 Dig. de muneribus; L. 9 Dig. de negot. gestis; L. 6 §. 4 Dig. de excusat.; L. 4 u. 5 Dig. de decret. ab ordine fac.; L. 5 Dig. de manum. test.; L. 2. Cod. de profess. et medic.; L. 3 Cod. de offic. Pr. pr. Or. et Illyr.

mischen Verhältnissen erheische. Daher befestigte sich immer mehr die Ansicht, und wurde endlich als gemeines Recht betrachtet, dass ein Staatsbeamter nicht willkührlich von dem Staatsoberhaupte seines Dienstes entlassen werden könne[5]).

IV. Die Ansicht, dass ein Beamter nicht anders als durch Urtheil und Recht von seiner Stelle entsetzt werden könne, fand zuerst reichsgesetzliche Anerkennung in Bezug auf die Mitglieder des Reichskammergerichtes[6]), und wurde auch bezüglich der Mitglieder des Reichshofrathes durch die beiden letzten Wahlkapitulationen (Leopold II. und Franz II.) reichsgrundgesetzlich ausgesprochen[7]).

V. In derselben Zeit stellte sich auch die reichskammergerichtliche Praxis in Bezug auf die Beurtheilung des Dienerverhältnisses der landesherrlichen Beamten in der Art fest, dass man zwar noch anerkannte, dass der Landesherr da, wo eine Temporalaufkündigung dem Dienstvertrage einverleibt sei, sich ihrer nach Wohlgefallen bedienen könne, und dem Diener nur ein vorwurfsfreies Entlassungsdekret (*dimissio honesta* im Gegensatze einer auf Grund von Verbrechen und Urtheil beruhenden *dimissio ignominiosa*) schuldig sei, dass hingegen im anderen Falle keine willkührliche Dienstentlassung gerechtfertigt sei, sondern nur dann dem Landesherrn freistehe, wenn er dem Diener die volle Besoldung lasse oder nach den Umständen eine zureichende Pension auswerfe[8]). Gleichen Grundsätzen begegnet man auch bereits in den Landesgesetzgebungen im XVIII. Jahrhunderte[9]).

---

[5]) Malacord, diss. de publicis officiis absque justa causa ejusque legali cognitione non auferendis. Göttingen 1788. — Zuerst findet sich eine Anerkennung dieses Princips in England, in der Anstellungsformel der Oberrichter: „tam diu, quam bene se gesserint."

[6]) Concept der R. K. G. O. 1613, Thl. I, Tit. III, §. 3. (Siehe oben §. 99, VI, Note 12).

[7]) W. K. art. XXIV, §. 10. „. . . auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlicher Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden."

[8]) Häberlin, Staatsarchiv Bd. X, S. 320. — Pfeiffer, prakt. Ausführungen I, S. 288. 291. — Doch wurde die Praxis des Reichshofrathes später wieder schwankend. Pfeiffer, prakt. Ausführungen I, S. 289 fg.

[9]) So z. B. in einem von der k. preussischen Gesetzcommission erstatteten Gutachten v. 1787; siehe Pfeiffer, prakt. Ausführungen I, S. 293.

VI. Indem durch die reichskammergerichtliche Praxis somit ein Recht des vorwurfsfreien Staatsdieners auf die zugesicherte Besoldung, nicht aber auf die Beibehaltung des Staatsamtes selbst anerkannt wurde, war die öffentlichrechtliche und die privatrechtliche Seite des Staatsdienstes scharf unterschieden, wie dies auch seitdem die Wissenschaft gethan hat[10]), und somit war die Doctrin und Praxis in der Lehre von den Staatsämtern, auf jenen Standpunkt getreten, welchen das canonische Recht in Beziehung auf die Kirchenämter schon seit Jahrhunderten eingenommen hatte, indem dieses von jeher, sowohl die eigentliche Absetzung (*degradatio*), als die Enthebung vom Amte (*suspensio ab officio*), und die Entziehung des Diensteinkommens (*ademtio beneficii* oder *suspensio a beneficio*) unterschieden und genau die Fälle ausgezeichnet hatte, in welchen die letztere in der Verbindung mit dem Verluste des Amtes einzutreten habe oder nicht[11]).

VII. Schwierigkeiten und mancherlei praktische Unzuträglichkeiten ergaben sich aber bei diesem Systeme, bei welchem es an allen Grundsätzen über das Recht auf einen eigentlichen Ruhegehalt und dessen Mass fehlte, fortwährend in den Fällen, wo der Beamte durch hohes Alter, oder durch unverschuldete Zufälle dienstuntauglich wurde, indem sonach entweder der Landesherr einen anderen tüchtigen Beamten neben dem unfähig gewordenen besolden, oder dieser Letztere sich entschliessen musste, sich auf seine Kosten einen Adjunkten oder Substituten zu halten, oder ein solcher vom Landesherrn, nicht selten mit der Anwartschaft auf dereinstige Nachfolge im Dienste, ernannt und ihm ein Theil des Diensteinkommens des bisherigen Beamten zugewiesen wurde[12]).

---

[10]) Dieser Unterschied wurde in der Doktrin zuerst von Gönner in der angef. Schrift über den Staatsdienst, 1808 besonders hervorgehoben.

[11]) Dass die *suspensio ab officio* nicht auch die *a beneficio* an und für sich zur Folge habe, sagt ausdrücklich cap. 10 X, de purg. canon. — Die Bestimmungen des canonischen Rechtes über die Absetzung u. s. w. der Geistlichen mit Belassung des Beneficium finden sich hauptsächlich in den Decretalen Gregor's IX Tit. de majoritate et obedientia; die über Pensionsverhältnisse der Geistlichen im Tit. de Pensionibus.

[12]) Diese Missstände mochten sich wohl in den Collegien weniger empfindlich machen, wo auch alte Räthe leichter fortdienen können und sogar

mischen Verhältnissen erheische. Daher ... n der
mehr die Ansicht, und wurde endlich ... Pen-
trachtet, dass ein Staatsbeamter n ... standes-
Staatsoberhaupte seines Dienstes ... so leichter zu

IV. Die Ansicht, dass ein B ..., als die Gesetz-
Urtheil und Recht von seiner ... n der höheren Staats-
fand zuerst reichsgesetzliche ... ser Hinsicht völlig mit
Mitglieder des Reichska ... ereinstimmten. Dann kam
auch bezüglich der Mitgli ... taatsdiener überhaupt und so-
die beiden letzten Wahlka ... erhalt durch diese Berufsthätig-
reichsgrundgesetzlich a ... bei den immer steigenden An-

V. In derselben Z ... t fortwährend vermehrte und dass
gerichtliche Pra ... dem Mangel oder der Unzulänglichkeit
Dienerverhältnisses ... stitutionen in einer gesicherten ökono-
fest, dass man ... er Staatsdiener selbst eine Garantie, theils
da, wo eine T ... und ministerielle Willkühr, theils gegen die
verleibt sei, ... meidliche Bestechlichkeit der Beamten und
und dem D ... gehörige Ausbeutung ihrer Stellen zum Nachtheile
(*dimissio ho* ... n sehen.
brechen u ... der Anerkennung des Grundsatzes, dass die Staats-
sei, dass ... willkührlich ohne Pension entlassen werden dürfen,
entlass ... erste Schritt zur Unterscheidung von regieren und
herrn ... llen geschehen, und der Staatsdienerstand (die sog.
oder ... kratie) bildete seitdem als eine grösstentheils aus
Glei ... Nachwuchs sich ergänzende Standesklasse, eine Art
ge ... litische Mittelgewalt, wie sie früher der Adel gebildet
... die aber unter Umständen einen noch grösseren Druck,
... dieser, auf das Land auszuüben vermag und eine grössere
... desselben werden kann, als dies der Adel jemals ge-
... ist, welchem selbst, wenn er politischen Einfluss be-
... pten will, nunmehr grösstentheils nichts anderes übrig bleibt,
... in die Reihen der Büreaukratie einzutreten.

X. Nach einer solchen vollständigen Umbildung des In-
stitutes des Staatsdienstes kann es freilich nur als ganz unge-

---

... ihrer Erfahrung wegen von grossem Werthe sind. Die Nachtheile waren
... aber besonders empfindlich, wo Stellen durch einzelne Beamten verwaltet
... wurden und die Dienstanwartschaften häufig vom Nepotismus ausgebeutet,
... und dadurch die Stellen nicht selten für Söhne oder Schwiegersöhne gleich-
... sam erblich gemacht wurden.

...emungeachtet fortfuhr, ... des Staatsdienstes ... gehaltlosen Unterstel... ...nmen musste, um jene ...u erklären, welche man ...enst begründeten betrachtet

...ig immer mehr einsehen musste, ...n Fragen, welche bei der neuen ...des Staatsdienstes entstehen mussten, ...hr unsichere Lösung aus sog. allge..., deren Gültigkeit eben selbst vielfach ...önnten[14]), so musste man in den einzelnen ...dacht nehmen, im Wege der Gesetzgebung, ...ung von sog. Staatsdiener-Edikten oder Dienst...n neues positives Recht zu gründen. ...dieser Beziehung hat die k. bayerische Haupt...ragmatik über die Dienstverhältnisse der Staats...orzüglich in Bezug auf ihren Stand und Gehalt, vom ...uar 1805, die Bahn gebrochen[15]), und sind seitdem in einzelnen Staaten immer häufiger ähnliche Gesetze er...sen worden[16]).

---

[13]) Die Unzulänglichkeit der Annahme (Fiktion) eines Dienstvertra...s zur rechtlichen Begründung des Staatsdienstverhältnisses hat Gönner, ... Staatsdienste 1808 §. 29 überzeugend nachgewiesen. (Siehe §. 513, ...te 4).

[14]) So z. B. die Frage, welche im öffentlichen Dienste beschäftigte Per...nen als Staatsdiener zu betrachten sind? In welchem Betrage und Ver...ltnisse zu den Dienstjahren Pensionen zu gewähren sind u. s. w.

[15]) Abgedruckt bei Gönner, vom Staatsdienste 1808 als Anhang.

[16]) So z. B. in Bayern selbst, das Edikt über die Verhältnisse der ...aatsdiener, als Beil. IX zur V.-U. 1818. — Baden, VII. Constit.-Edikt 26. April 1809; Ges. v. 30. Januar 1819, Reg.-Bl. Nr. IV; Verordnung 14. Nov. 1839, Reg.-Bl. Nr. XXXII; Gesetz v. 30. Juli 1840, Reg.-Bl. ...r. XXVII. — Grossh. Hessen, Gesetz v. 12. April 1820. — Kurhes...n, Staatsdienerges. in Müller, Archiv Thl. III, S. 653. — Braun...hweig, Gesetz v. 12. Okt. 1832. — K. Sachsen, Gesetz v. 7. März ...35. — Anhalt-Bernburg, Gesetz v. 13. Dec. 1841. — Hannover, ...esetz v. 8. Mai 1852. — Waldeck, Gesetz v. 27. April 1850 u. s. w. ...ie auf den Staatsdienst in Preussen bezüglichen Gesetze und Literatur

XIII. Den Gesetzen über den Staatsdienst, namentlich so weit sie sich auf den Civilstaatsdienst beziehen, ist mitunter ausdrücklich der Charakter von Staatsgrundgesetzen beigelegt worden[17]).

XIV. Die Militärdienstpragmatik dagegen beruht noch häufig auf Verordnung des Staatsoberhauptes als Kriegsherr. In anderen Staaten sind bereits auch hierüber mit den Landständen Gesetze errichtet worden, wodurch hinsichtlich der Dienstentlassung und Pensionirung der Militärdiener, d. h. der Officiere und Kriegsbeamten, zum Theile auch sogar der Unterofficiere, dieselben oder ähnliche Grundsätze festgestellt wurden, wie bei den Civilstaatsdienern[18]).

§. 515.

3) Entstehung (Rechtsgrund) des Staatsdienerverhältnisses.

I. Die Grundlage des Staatsdienerverhältnisses bildet die Ernennung (*Nominatio*) als Staatsdiener durch den Souverain, welche stets schriftlich in Form eines Anstellungsdekrets mit Unterschrift des Landesherrn und regelmässig mit Beidrückung des Staatssiegels (Signatur) erfolgt[1]).

II. Die Ernennung ist ihrem juristischen Charakter nach nicht als ein Vertrag (weder als *locatio conductio operarum* noch als *Mandat* im civilistischen Sinne) aufzufassen[2]), so

---

siehe bei H. Simon, preuss. Staatsrecht. Breslau 1844, I, S. 167 flg. 292 flg.

[17]) So z. B. in Bayern, V.-U. 1818, Tit. V, §. 6; in Baden, V.-U. 1818, §. 24.

[18]) Vergl. z. B. Baden, Gesetz über die Militärdienstpragmatik vom 31. December 1831.

[1]) Ueber die ausdrückliche Anerkennung des ausschliesslichen Rechts des Souverains, die Staatsdiener anzustellen, in mehreren deutschen Verfassungsurkunden, siehe oben §. 343, Note 15 u. unten §. 521, I, Note 1. — Ueber die Beschränkung des landesherrlichen Ernennungsrechtes der Richter durch ein etwaiges landständisches Präsentationsrecht, siehe oben §. 445, Note 3.

[2]) Dass hier weder von Miethvertrag, noch von Mandat gesprochen werden könne, hat schon Gönner, vom Staatsdienste §. 29 bemerkt.

dern als ein eigentliches Dekret, d. h. als eine vom Souverain im öffentlichen Interesse erlassene Verfügung, welcher der Charakter einer Entscheidung über die Würdigkeit und Befähigung des Angestellten für die übertragene Stelle zukommt[3]), und die zugleich die Verleihung der besonderen Standesrechte eines Staatsdieners an den Angestellten als ihre selbstverständliche gesetzliche Rechtsfolge in sich schliesst[4]).

III. Mitunter geht aber allerdings der wirklichen Anstellung ein förmlicher Vertrag mit dem Anzustellenden voraus, wie z. B. bei Berufung von Ausländern in den Staatsdienst. Ein solcher Vertrag kann für dieselben hinsichtlich des Gehaltes, der Pensionirung u. s. w. besondere Rechtsansprüche begründen[5]); nichts destoweniger beruht ihre Staatsdienereigenschaft doch auch lediglich nur auf dem nach dem vorbereitenden Vertrage ertheilten Anstellungsdekrete.

IV. Da, wo jetzt besondere Staatsdienstpragmatiken bestehen, kann darüber, ob Jemand als Staatsdiener angestellt worden ist, nicht leicht ein Zweifel entstehen. Hiernach ist Staatsdiener derjenige, welcher in Gemässheit der Pragmatik angestellt worden ist. In Staaten, wo keine solche Pragmatik besteht, können dagegen mancherlei Zweifel darüber entstehen, ob eine Person wirklich als Staatsdiener angestellt worden ist, oder

---

findet daselbst das Wesen der Anstellung in einem *Jussus*, womit er sich der hier aufgestellten Ansicht nähert, indem die Auffassung der Anstellung als *Jussus* wohl eine Analogie darbietet.

[3]) Die hier aufgestellte Ansicht wird durch den Wortlaut aller neueren Staatsdienergesetze bestätigt. Z. B. Bayern, Gesetz (Beil. IX zur V.-U. 1818), §. 1. „Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungsdekret erworben."

[4]) Längst zuvor, ehe man in der Lehre vom Staatsdienste zu richtigeren Ansichten von dessen juristischer Grundlage gelangte, hatte das canonische Recht hinsichtlich der Erwerbung von Kirchenämtern die richtige Theorie der Nominatio aufgestellt und die eigentlichen Diener der Kirche, die Geistlichen, als einen besonderen Ehrenstand (*ordo*) erklärt.

[5]) Dass durch Vertrag mit dem Staatsdiener besondere Pensionsansprüche desselben begründet werden können, erkennt bezüglich der Minister und anderer Mitglieder des Geheimen Rathes ausdrücklich an: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 57, jedoch mit dem Beifügen, dass die vertragsmässig zuzusichernde Summe zwei Drittheile des Gehaltes nicht übersteigen darf.

ihr nur ein nach civilistischen Grundsätzen zu beurtheilender Auftrag zur Besorgung einzelner Geschäfte oder einer Klasse von Geschäften für den Staat zu Theil geworden ist. Als Vermuthungsgründe für die Anstellung als Staatsdiener sind in Betracht zu ziehen: 1) wenn die Ernennung von dem Souverain selbst in den Formen geschehen ist, in welchen derselbe überhaupt Staatsdiener anzustellen pflegt, 2) wenn der Dienst ein solcher ist, welcher regelmässig nur durch Staatsdiener versehen werden kann, oder versehen zu werden pflegt: also, wenn der Angestellte ein Hoheitsrecht auszuüben hat, insbesondere, wenn er ein wirkliches Verfügungs- oder Entscheidungsrecht hat; 3) wenn der Ernannte wirklich dem Staate Dienste zu leisten und nicht blos, nach einer im öffentlichen Interesse zu erstehenden Prüfung, eine Concession oder Licenz erhalten hat, dem Publikum Dienste zu leisten, wie Advokaten, Notare, Aerzte, Hebammen u. s. w.; 4) wenn der Ernannte einen wirklichen Amtstitel und nicht blos einen mit keiner bestimmten Stelle zusammenhängenden Ehrentitel erhalten hat; 5) wenn er den förmlichen Diensteid wie andere unzweifelhafte Staatsdiener hat leisten müssen; 6) wenn die übertragene Funktion den Ernannten berufsmässig, insbesondere ausschliesslich, in Anspruch nimmt, und namentlich, wenn ihm die Betreibung von Nebengeschäften zu anderweitem Erwerbe ausser seiner Besoldung untersagt worden ist; 7) wenn er einen regelmässigen Gehalt bezieht und davon die bei den eigentlichen Staatsdienern üblichen Beiträge zu Staatsdiener-wittwenkassen, Pensionskassen u. s. w. leisten muss.

V. In mehreren Staaten werden von den eigentlichen Staatsdienern eine andere Klasse (niederer) öffentlicher Diener unterschieden, welche zwar auch im Justiz- oder Verwaltungsdienst berufsmässig thätig zu sein haben, jedoch nicht vom Souverain selbst, sondern nur durch Ministerialrescript oder selbst ohne ein solches angestellt werden, auch nicht die Pensionsansprüche der eigentlichen Staatsdiener haben und leichter wie diese entlassen werden[6]). Gewöhnlich sind ihre

[6]) Vergl. z. B. Kurhessen, V.-U. 1831, §. 56. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 179. „Die Dienstkündigung soll nur bei der unteren Staatsdienerschaft vorbehalten, dieselbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Departementsminister zur Ausübung gebracht werden."

Verhältnisse durch besondere Gesetze oder Verordnungen bestimmt [7]).

VI. Auf Gemeindebeamte, standesherrliche oder grundherrliche Beamte, Angestellte bei Aktiengesellschaften und sonstige Privatbedienstete finden die Grundsätze, welche für das Staatsdienstverhältniss gelten, keine analoge Anwendung, soferne nicht Partikulargesetze dies vorschreiben, oder der Dienstvertrag es ausdrücklich festsetzt, oder ein Herkommen sich festgestellt hat.

§. 516.

4) Allgemeine Wirkungen des Staatsdienerverhältnisses.

I. Die Ernennung als Staatsdiener begründet für den Angestellten einen besonderen Stand (*ordo*), der als ein Ehrenstand erscheint und als solcher sowohl eigenthümliche Rechte als eigenthümliche Pflichten, abgesehen von der selbstverständlichen Pflicht, das speciell übertragene Amt gesetzlicher Vorschrift gemäss zu verwalten, begründet.

II. Die Eigenthümlichkeiten des Staatsdienerverhältnisses sind: 1) Der Staatsdiener ist dem Staatsoberhaupte, als der Quelle des Staatsdienstes und daher sog. Dienstherrn, zur besonderen persönlichen Treue, d. h. zur gewissenhaften Erfüllung seiner Amts- und Standespflichten in- und ausserhalb seines besonderen Dienstkreises verbunden und dafür verantwortlich [1]), und hat auch einen besonderen Diensteid bei Antritt seines Amtes zu schwören. 2) Der Charakter als Staatsdiener, welcher durch die Anstellung erlangt wird, ist ein bleibender Charakter, d. h. er dauert so lange, bis dem Angestellten die Dienstentlassung durch ein Entlassungsdekret, sei es auf sein Ansuchen oder in geeigneten Fällen zur Strafe, ertheilt wird. 3) Es kann daher kein Staatsdiener einseitig und beliebig jederzeit seinen Staatsdienst aufgeben (resigniren), sondern muss seine Funktion fortsetzen, bis er durch das Entlassungsdekret derselben ent-

---

[7]) Z. B. Baden, Ges. v. 28. Aug. 1835, Reg.-Bl. Nr. XXXIX.

[1]) Ausdrücklich sagt dies: Waldeck, V.-U. 1852, §. 71. „Alle Staatsbeamte sind dem Fürsten zur besonderen Treue verpflichtet und ihm für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten verantwortlich."

hoben wird. Doch ist allgemein angenommen, dass die gebetene Entlassung, womit alle Ansprüche auf den bisherigen Rang, Titel, Besoldung und Ruhegehalt von selbst wegfallen, keinem Staatsdiener verweigert werden darf[2]). 4) Durch Versetzung in den Ruhestand geht der Charakter als Staatsdiener nicht verloren, im Gegentheile ist dessen Fortdauer die selbstverständliche Grundlage aller der Bezüge und der Rangstellung, welche den in Ruhestand getretenen Staatsdienern eingeräumt werden. 5) Es gibt keinen Zwang zur Annahme einer Anstellung im Staatsdienste (§. 513). Vom Eintritte in den Staatsdienst an und so lange, bis derselbe durch Entlassung beendigt wird, ist der Staatsdiener aber schuldig, sich jede Versetzung, sei es aus administrativen Rücksichten, oder wegen neuer organischer Einrichtungen, gefallen zu lassen, wodurch derselbe weder an Rang noch Gehalt verkürzt wird[3]); nur hinsichtlich der Richter machen einige

²) Vergl. z. B. Bayern, Gesetz (Beil. IX zur V.-U. 1818), §. 22 a. „Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit und ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen. Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstgehalt mit dem Titel und dem Funktionszeichen." — Baden, Gesetz vom 30. Januar 1819, §. 2. „Der Staatsdiener kann den Dienst aufkündigen, jedoch ohne alle Ansprüche auf Ruhegehalt und unter folgenden Bedingungen: dass 1) er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Austritte den Dienst aufsage; 2) dass er keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlasse; 3) dass derjenige Diener, welcher Unterstützungen zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst aus Staatsmitteln erhalten hat, wozu jedoch akademische Stipendien nicht zu rechnen sind, dieselben rückerstatte." — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 176. „Kein Staatsdiener soll die nachgesuchte Entlassung verweigert werden. Indess muss er sich vor dem wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm desshalb obliegenden Verbindlichkeiten entledigen." — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 59. „Eine Vorschrift, welche die nachgesuchte Dienstentlassung unbedingt ausschliesst, ist unstatthaft." — Nur hinsichtlich der Minister bestehen in manchen Staaten Ausnahmen, so z. B. verbleibt dem in Folge seiner Bitte oder aus eigenem Antriebe des Monarchen entlassenen Minister in Bayern, nach Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 4. Juni 1848, art. 3 der Standesgehalt ungeschmälert.

³) Vergl. z. B. Bayern, Gesetz (Beil. IX zur V.-U. 1818) §. 20. „Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse

neuere Gesetze eine Ausnahme[4]). 6) Ebenso ist der Staatsdiener schuldig, eine Beförderung zu einer höheren Stelle anzunehmen[5]). Es steht daher, abgesehen von der etwa bezüglich der Richter gesetzlich gemachten Ausnahme, lediglich bei der Gnade des Souverains, ob er einen versetzten oder beförderten Staatsdiener auf dessen Ansuchen in seiner bisherigen Stelle belassen will. 7) Den Staatsdienern ist regelmässig untersagt, bürgerliche Gewerbe, Bankgeschäfte oder Fabriken zu betreiben; mitunter unterliegen sie sogar hinsichtlich des Erwerbes von landwirthschaftlichen Gütern einiger Beschränkung[6]). 8) Wenn auch in der Theorie noch allgemein angenommen wird, dass ein Staatsamt nicht nothwendig mit einer Besoldung verbunden sein müsse, und sonach besoldete und unbesoldete Staatsämter unterschieden werden, so ist doch in der Praxis gegenwärtig überall regelmässig jedes Staatsamt mit einer entweder etatsmässig bestimmten, oder von dem Staatsoberhaupte im einzelnen Falle zu bestimmenden Besoldung verbunden, was unvermeidlich war, um dem Beamten für sich und seine Familie einen Nahrungsstand zu gewähren, indem ihm andere Erwerbszweige

---

oder den ständigen Gehalt verbunden ist.“ — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 49. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 57. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 174 a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 109, §. 1. — Bei einer Versetzung, welche nicht mit einer Beförderung, beziehungsweise Verbesserung des Einkommens, verbunden ist, erhält der Staatsdiener regelmässig gesetzliche Entschädigung für die Umzugskosten. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 49 a linea 2. — Vergl. hierüber besonders: Pfeiffer, prakt. Ausführungen Bd. VIII, S. 481.

[4]) Siehe hierüber oben §. 455, Note 3.

[5]) Aus welcherlei Rücksichten die Beförderung geschieht (wie z. B. mitunter: *promoveatur ut amoveatur!*) ist in rechtlicher Beziehung gleichgültig, wenn gleich aus anderen Rücksichten ein solches Verfahren sehr zu missbilligen sein kann.

[6]) Vergl. z. B. Bayern, Gesetz (Beil. IX zur V.-U. 1818) §. 21. „Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlicher Anstalt und von dem ausschliessenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen. Dem äusseren Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist ausserdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.“

theils untersagt, theils an sich nicht leicht möglich sind[7]. 9) Die Anstellung der Staatsdiener geschieht in der Regel zuerst nur provisorisch für eine bestimmte Zahl von Probejahren (meistens 3 oder 5 Jahre), während welches Zeitraumes sie von der Staatsregierung beliebig, ohne Angabe von Gründen und ohne alle Pensionsansprüche, entlassen werden können[8]. Nur hinsichtlich der Richter findet sich mitunter die Vorschrift, dass ihre Anstellung sofort eine definitive ist[9]. 10) Aber auch die definitive Anstellung, sie mag gleich anfänglich oder nach vollendeter Probezeit erfolgen, gibt dem Angestellten nur ein Recht auf seinen Rang und Besoldung, so lange dieselben nicht aus gesetzlichen Gründen verwirkt werden; er erlangt aber damit gegenüber von dem Staatsoberhaupte kein Recht auf wirkliche Amtsthätigkeit, sondern es steht dem Souverain jederzeit frei, den Beamten aus administrativen Rücksichten seiner Funktion zu entheben, und auch ohne dessen Willen in zeitlichen (temporären) Ruhestand (vorzugsweise sog. Quieszenz) oder auch in bleibenden Ruhestand (insbesondere sog. Pensionsstand) zu versetzen[10]. Nur hinsichtlich der Richter hat man von dieser

---

[7]) Auch in dieser Beziehung ist das canonische Recht längst dem Staatsrechte mit den richtigen Grundsätzen vorangegangen: *Nullum officium sine beneficio; nullum beneficium sine officio.* — Blosse Titel-Verleihungen, sog. Charakterisirungen, begründen im Zweifel keine Staatsdiener-Eigenschaft.

[8]) Dreijährige Probezeit hat z. B. Bayern, IX. Beil. zur V.-U. 1818, §. 2. Sogar bei Beförderungen soll hiernach (§. 3) auch wieder eine dreijährige Probezeit beginnen, aber nur mit der Wirkung, dass der Beförderte, wenn er der Anforderung des höheren Dienstes nicht genügt, wieder auf die vorige Stelle, aber ohne Nachtheil an Rang und Gehalt und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweiter Beförderung zurückversetzt werden kann. — Baden, Gesetz vom 30. Januar 1819, §. 3. „Widerruflich ist unbedingt der Dienst bei denjenigen Civilstaatsdienern, deren Dienstzeit unter fünf Jahren beträgt. Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt, und können daher ohne Angabe eines Grundes und ohne Ruhegehalt entlassen werden."

[9]) So z. B. in Bayern, Ges. (Beil. IX z. V.-U. 1818) §. 4. — Dies lag auch im Geiste der Reichsverfassung vom 28. März 1849, §. 176. — Siehe oben §. 455, II.

[10]) Ueber die Anerkennung dieses Grundsatzes durch die Praxis des Reichskammergerichts in den letzten Zeiten des Reiches, siehe Pfeiffer

Regel in der neueren Zeit mitunter eine Ausnahme eingeführt[11]). 11) Jeder Staatsdiener erlangt mit der definitiven Anstellung ein Recht auf einen Ruhegehalt im Falle er in den Ruhestand versetzt wird[12]). Nach gleichen Grundsätzen gebührt ihm ein sog. Wartegeld, wenn er wegen organischer Veränderungen in Disponibilität gestellt wird[13]). Die Dienstpragmatiken zeichnen regelmässig gewisse Fälle aus, in welchen der Beamte als berechtigt erklärt ist, eine Versetzung in den bleibenden oder temporären Ruhestand zu verlangen, wie z. B. eine bestimmte grosse Reihe von Dienstjahren, meistens 40 Jahre, hohes Alter, z. B. 70 Jahre, oder Unfähigkeit durch Krankheit u. s. w.[14]). 12) Jeder Staatsdiener erlangt mit der definitiven Anstellung auch ein Recht auf die in den Staatsdienstpragmatiken den Wittwen und Waisen der Staatsdiener bestimmten Pensionen und Sustentationen, hat aber auch die Verpflichtung, zu den betreffenden Pensionskassen die gesetzlichen Beiträge zu leisten. Diese werden regelmässig durch Abzüge an der Besoldung erhoben.

§. 517.

5) Von dem Diensteinkommen, den Besoldungen und Ruhegehalten der Staatsdiener.

I. Der Ausdruck Diensteinkommen begreift ohne Unterschied Alles, was ein Staatsdiener in Folge seiner Anstellung zu beziehen hat.

---

prakt. Ausführungen I, S. 291; und durch die dermalige Praxis, ebendas. S. 301. 307. — Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung X, S. 223.

[11]) Reichsverfassung vom 28. März 1849, §. 176. — Siehe die hiermit übereinstimmenden Verfassungsurkunden oben §. 455, Note 3.

[12]) Siehe hierüber §. 517.

[13]) Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 174. — Die Versetzung in Disponibilität ist ihrem Wesen nach nichts anderes, als eine Versetzung in zeitlichen Ruhestand. Wo daher nicht etwa ein Gesetz etwas anderes vorschreibt, ist auch das Wartegeld nach denselben Grundsätzen, wie der Ruhegehalt überhaupt zu bemessen. — Vergl. v. Kamptz, über die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. Frankf. 1808.

[14]) Vergl. z. B. Bayern, Beil. IX zur V.-U. 1818, §. 22.

II. Das Diensteinkommen begreift 1) die Besoldung oder den Gehalt[1]), worunter man das versteht, was einem Staatsdiener in festbestimmten Geldsummen und festbestimmten Quantitäten in Naturalien, z. B. Getreide, Brennholz u. s. w. ausgeworfen ist[2]), und worunter auch regelmässig die Dienstwohnung, wo eine solche gegeben wird, um einen festen Anschlag, gewöhnlich eine bestimmte Quote der in einer Geldsumme ausgedrückten Besoldung, begriffen ist[3]). 2) Zu dem Diensteinkommen gehören ferner alle zufälligen Einnahmen, welche der Angestellte etwa bei und aus seiner Dienstführung zu beziehen befugt ist, wie Tantiemen an den Sporteln, Diäten u. s. w. 3) Es können auch besondere Dienstaufwandgelder vorkommen, d. h. Geldsummen, meistens Aversionalsummen, welche dem Staatsbeamten ausschliesslich aus Rücksicht auf den Dienst und für dessen Dauer, zur Bestreitung oder als Ersatz der im Dienste nothwendig zu machenden Auslagen, wie z. B. für Schreibmaterialien und andere Büreaurequisiten, oder Pferderationen für nothwendig

---

[1]) In einigen Staaten wird der Ausdruck Besoldung nur in Bezug auf wirkliche Staatsdiener, der Ausdruck Gehalt in Bezug auf andere (niedere) öffentliche Diener gebraucht. — Vergl. über die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Staatsdiener besonders die im §. 513, Note 1 angeführten Ausführungen von Pfeiffer und von Jaup.

[2]) Es ist sehr zu bedauern, dass in den meisten Staaten die theilweise Verabreichung der Besoldungen in Naturalien, oder einem nach dem Marktpreise veränderlichen Anschlage, abgekommen ist. Nach dem älteren Systeme stand in Folge der Naturalprästation oder deren Marktpreises das Einkommen des Beamten in einem viel richtigeren Verhältnisse zu dem Steigen und Sinken der Preise der Lebensbedürfnisse überhaupt, als dies bei Zuweisung blosser Geldbesoldungen möglich ist, wonach die Ansprüche von Theuerungszulagen, besonders von Seiten der geringer besoldeten Staatsdiener, unvermeidlich werden, und überhaupt der Beamte gegen alle Gewerbe- und Landwirthschaft-treibenden Klassen der Bevölkerung im offenbaren Missverhältnisse steht, besonders da, wo, wie fast allenthalben, die Besoldungen so noch fortbestehen, wie sie vor fünfzig und noch mehr Jahren mit Rücksicht auf die damaligen Preise der Lebensbedürfnisse festgesetzt worden sind.

[3]) In Bezug auf die Dienstwohnung ist das Verhältniss des Beamten zum Staate ganz nach der Analogie des Verhältnisses eines Miethers zum Vermiether zu beurtheilen.

zu haltende Dienstpferde, ausgeworfen sind[4]). 4) Einige höhere Beamte, wie z. B. insbesondere die Gesandten an auswärtigen Höfen und die dirigirenden Staatsminister, erhalten mitunter sog. Repräsentationsgelder, d. h. es werden ihnen bestimmte Summen ausbezahlt, als eine Vergütung dafür, dass sie bei besonderen Gelegenheiten den Fürsten oder den Staat durch Veranstaltung von Festlichkeiten u. dergl. zu repräsentiren haben[5]). 5) Ausserdem können noch sog. Remunerationen oder Gratificationen vorkommen, theils zu dem Zwecke einer Belohnung für eine besondere Anstrengung im Dienste, theils als vorübergehende Zulagen, wie z. B. Theuerungszulagen; theils werden sie auch regelmässig jährlich verwilligt, um eine Erhöhung der Besoldung oder des Gehaltes zu vermeiden, welche auf die Bestimmung eines dereinstigen Ruhegehaltes Einfluss haben könnte.

III. Die Verschiedenheit der Bestandtheile des Diensteinkommens äussert ihren wesentlichen Einfluss bei der Versetzung des Staatsdieners in den Ruhestand. Wenn diese eintritt, so fallen alle Einnahmen ausser der Besoldung, d. h. alle jene Einnahmen, welche ihrem Begriffe nach durch die wirkliche Amtsthätigkeit bedingt sind, wie die sog. zufälligen Einnahmen, Dienstaufwandgelder, Repräsentationsgelder und Gratificationen selbstverständlich hinweg. Dagegen muss die eigentliche Besoldung gemeinrechtlich dem Staatsbeamten in ihrem vollen Werthe auch im Ruhestande verbleiben, da gemeinrechtlich weder ein Rechtsgrund noch ein Massstab eines Abzuges besteht.

---

4) Nicht in diese Klasse gehören die sog. Equipagengelder, d. h. Summen, welche höheren Staatsbeamten aus Rücksicht darauf, dass sie ihre Stellung zu höherem Aufwande veranlasst, beziehungsweise damit sie eine Equipage halten können, aber nicht nothwendig halten müssen, bewilligt sind. Wo es im Belieben des Beamten steht, ob er eine Summe zu dem Zwecke (*modus*), von welchem sie benannt ist, verwenden will oder nicht, ist sie zu seiner Besoldung, über welche ihm stets freie Disposition zusteht, und nicht zu den Dienstaufwandgeldern zu rechnen.

5) Häufig reichen die Repräsentationsgelder bei Weitem nicht für den Aufwand aus, welchen ein Gesandter an grossen auswärtigen Höfen zu machen genöthigt ist, daher sich erklärt, dass solche Stellen meistens nur an Personen von bedeutendem Privatvermögen übertragen werden können.

IV. Um die Staatskassen nicht zu sehr zu belasten, hat man aber in den meisten Staaten bereits besondere Pensionssysteme eingeführt, wonach dem Staatsbeamten bei dem Eintritte in den Ruhestand meistens gewisse Abzüge an der Besoldung gemacht werden. Dabei wird gewöhnlich verhältnissmässige Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre genommen, so dass in demselben Verhältnisse, wie diese steigt, die Abzüge an der Besoldung sich verringern[6]), und meistens wird dem Staatsdiener nach vierzigjähriger Dienstzeit die Belassung des vollen Gehaltes zugesichert[7]). Mitunter wird zu gleichem Behufe, um die Pensionslast für das Land nicht zu gross zu machen, in der Besoldung ein sog. Standesgehalt und ein sog. Dienst- oder Funktionsgehalt unterschieden und nur der Erstere bei der Versetzung in den Ruhestand verabreicht[8]). Nur hinsichtlich der Richter findet sich mitunter auch in dieser Beziehung die Ausnahme, dass sie nur mit vollem Gehalte in den Ruhestand versetzt werden können[9]).

§. 518.

6) Von der Straf- und Disciplinargewalt über die Staatsdiener.

I. Allgemein ist anerkannt, dass Staatsdiener nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung durch richterliches Urtheil in den vom Gesetze bestimmten Fällen, sowohl wegen eigent-

---

[6]) Dieses Princip spricht ausdrücklich aus: Hannover, L.-V.-G. 1840. §. 175.

[7]) Z. B. Baden, Ges. v. 30. Jan. 1839, §. 6. — Da im Durchschnitte nicht leicht ein Staatsdiener vor dem dreissigsten Lebensjahre zur ersten eigentlichen Anstellung gelangt, und viele schon vor dem 70. Lebensjahre den Anstrengungen des Dienstes erliegen, so erhellt, dass nur wenige mit voller Besoldung in den Ruhestand treten können.

[8]) Vergl. Bayern, Gesetz (Beil. IX zur V.-U. 1818), §. 6 flg. — Baden, Gesetz vom 3. August 1844, Reg.-Bl. Nr. XVII, art. 1. „Von Besoldungen und Besoldungszulagen, welche Civil- und Militärstaatsdienern seit dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden, ist bei Ermittelung des Ruhegehaltes ein Fünftheil ausser Rechnung zu lassen" u. s. w.

[9]) Dies war auch die Meinung der Reichsverfassung v. 28. März 1849. — Siehe oben §. 455. II, Note 2.

licher Amtsverbrechen und Vergehen bestraft und ihres Amtes entsetzt, als auch in Verbindung mit der Verurtheilung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen durch richterliches Urtheil aus dem Staatsdienste ausgestossen werden können.

II. Es ist aber auch von jeher als gemeines Recht anerkannt worden, dass Staatsdiener unter gewissen Voraussetzungen auch auf dem Verwaltungswege mit Disciplinarstrafen belegt und nach Umständen aus dem Dienste entlassen (entsetzt) werden können. Hieher rechnet man Fahrlässigkeit, Unfleiss, Leichtsinn im Dienste, Ungehorsam oder systematischen Widerstand gegen die Weisungen der Vorgesetzten, Unverträglichkeit mit den Collegen und unsittliches Betragen in- und ausserhalb des Dienstes, insbesondere, wenn dadurch ein solches öffentliches Aergerniss gegeben wird, dass durch die längere Belassung des Beamten im Dienste das Ansehen der Behörde blosgestellt werden würde.

III. Die neueren Staatsdienstpragmatiken haben es sich zur besonderen Aufgabe gesetzt, ebenso, wie sie einerseits den pflichttreuen Beamten gegen fürstliche und ministerielle Willkühr sicher stellen, auf der anderen Seite der Staatsregierung die Mittel und die Kraft zu gewähren, den Staatsdienst von unbrauchbaren und unwürdigen Beamten zu säubern, ohne durch einfache Versetzung in den Ruhestand dem Unbrauchbaren und Unwürdigen eine unverdiente Schonung erweisen, und der Staatskasse und somit den Steuerpflichtigen eine unverantwortliche Last aufbürden zu müssen.

IV. Für jene Fälle, in welchen eine Besserung des Fehlenden zu erwarten ist und nicht ein öffentliches Aergerniss vorliegt, ordnen die Pragmatiken oder die Verfassungsgesetze regelmässig mancherlei Disciplinarstrafen an, mitunter mit der Festsetzung einer Stufenfolge, bestehend in Verweisen, Geldstrafen, Haus- und Civilarrest, Versetzung auf eine geringere Stelle mit Schmälerung des Gehaltes oder Verminderung des Ranges, oder Amtssuspension mit Entziehung des Diensteinkommens, welche Stufenfolge beobachtet werden soll, bevor die Entlassung ausgesprochen wird[1]).

---

[1]) Vergl. z. B. Bayern, Beil. IX zur V.-U. 1818, §. 12. — Baden, Gesetz vom 30. Januar 1819, §. 10 u. 11. — Würtemberg, V.-U. 1819,

V. Nur hinsichtlich der Richter findet mitunter die Ausnahme statt, dass sie nicht ohne gerichtliches Urtheil entsetzt werden dürfen [2]).

VI. Um auch den Beamten, welche nicht zum Richterstande gehören, eine Garantie gegen Willkühr bezüglich der Entlassung so weit zu geben, als dies mit der Rücksicht auf die Erhaltung der Einheit und Kraft der Centralleitung der Staatsverwaltung möglich ist, ist mitunter vorgeschrieben, dass vor dem Ausspruche der Entlassung dem Souverain ein Gutachten des Staatsrathes erstattet werden muss [3]).

VII. Wenn ein Staatsdiener in eine strafrechtliche oder disciplinäre Untersuchung genommen wird, deren Ausgang möglicherweise seine Dienstentlassung herbeiführen kann, so wird derselbe regelmässig vorläufig von der Amtsführung suspendirt. Diese Suspension bezieht sich aber zunächst nur auf seine amtliche Thätigkeit, nicht aber auf den Bezug der Besoldung; in diesem verbleibt der Beamte nach gemeinem Rechte bis zur Entscheidung der Sache [4]).

§. 519.

7) Von der Verantwortlichkeit der Beamten.

I. Jeder Beamte ist dem Staatsoberhaupte wegen seiner Amtsführung verantwortlich und hat desshalb einen

---

§. 46. 47. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 177. 178. — Die geringeren Disciplinarstrafen dürfen meistens von der unmittelbar vorgesetzten Behörde, die höheren nur von den obersten Verwaltungsbehörden ausgesprochen werden. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 109, §. 1 u. 2 erklärt aber keine Entlassung mit Entziehung oder Schmälerung des Gehaltes für zulässig, ausser auf richterliches Urtheil.

[2]) Siehe oben §. 455.

[3]) So z. B. Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 104. — In Baden war auf dem Landtage 1851 von der Regierung die Bildung eines aus höheren Justiz- und Administrativbeamten zusammenzusetzenden besonderen Disciplinarhofes beantragt worden; der Gesetzentwurf erregte aber viele Bedenken und wurde daher zurückgezogen.

[4]) Auch in dieser Beziehung hat das canonische Recht zum Vorbilde gedient. Suspension mit Gehaltentziehung ist dagegen schon eine Disciplinarstrafe, und nur statthaft, wo ein Landesgesetz sie zulässt. Siehe Note 1.

Diensteid zu leisten. Bei Civilstaatsdienern wird auch die Verpflichtung zur Beobachtung der Verfassung in den Diensteid aufgenommen [1]).

II. Der Staatsdiener ist jederzeit schuldig, sich auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörden wegen seiner Amtshandlungen zu rechtfertigen, und ist wegen der begangenen Pflichtwidrigkeiten dem nach Beschaffenheit des Falles gesetzlich begründeten Straf- oder Disciplinarverfahren (§. 518) unterworfen. Beamte, welchen nach ihrer verfassungsmässigen Stellung die Vollziehung der Befehle vorgesetzter Behörden obliegt, sind hinsichtlich ihrer Amtshandlungen nur so weit verantwortlich, als sie nicht zu deren Vornahme durch die vorgesetzte Behörde in gesetzmässiger Form angewiesen worden sind [2]).

III. Den Landständen ist ein Beamter nur in so weit und in dem Sinne verantwortlich, als die Verfassung denselben ein Recht der Anklage gegen gewisse Beamte und wegen gewisser Handlungen derselben beilegt [3]).

IV. Privatpersonen, welche sich durch Amtshandlungen eines Beamten in ihren Rechten verletzt glauben, steht gemeinrechtlich stets der Rechtsweg offen, wenn der Fall von der Art ist, dass er sich zur Erhebung einer strafrechtlichen Anklage durch den Verletzten, wie z. B. wegen Erpressung (Concussion), Bestechung u. dergl. eignet, ohne dass es ge-

---

[1]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. X, §. 4. — Baden, V.-U. 1818, §. 7. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 45. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 42. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 60. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 153. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 162. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 40. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 71. 73. — Ueber die Nichtbeeidigung der Officiere auf die Verfassung, siehe oben §. 512, XI. — Als bundeswidrig ist dieselbe erklärt in Kurhessen, landesherrl. Verordnung vom 21. Juni 1862, §. 2, Ziffer 1, wodurch der Art. 60 der kurhess. Verf. von 1831 somit modificirt wurde.

[2]) Ausdrücklich sagen dies: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 61 und landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni 1862, §. 2, Ziffer 2. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 166. „Der Angeklagte kann sich von der Anklage durch den Nachweis befreien, dass er in Gemässheit eines in gehöriger Form an ihn ergangenen Befehles der competenten vorgesetzten Staatsbehörde gehandelt hat.“ — Siehe oben §. 405, III, IV, V.

[3]) Siehe oben §. 405, II, III.

meinrechtlich hierzu einer Ermächtigung durch die vorgesetzte Behörde bedarf[4]).

IV. Selbstverständlich ist jeder Beamte sowohl dem Staate, als den Privatpersonen, zum Ersatze des materiellen Schadens verbunden, welcher denselben durch seine dolosen oder culposen Handlungen zugegangen ist, und gelten in dieser Hinsicht die Grundsätze des römischen Rechtes, bei voller Gleichheit der Verhältnisse, unbestritten als die gemeinrechtlichen[5]). Der Beamte haftet auch für die geringste *Culpa*[6]). Er haftet jedoch nur für den Schaden, welcher als eine von dem Beschädigten nicht zu vermeidende Folge seiner widerrechtlichen Handlung (*damnum ex re*) erscheint[7]). Der Beamte haftet daher auch für den Schaden, welcher durch Handlungen seiner Collegen und Unterbeamten veranlasst ist, in so ferne

---

[4]) Denselben Grundsatz hatte die Reichsverfassung v. 28. März 1849, §. 159 ausgesprochen. Er findet sich ferner in Preussen, V.-U. 1850, §. 97. „Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden darf nicht verlangt werden." — Ebenso: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 96. — Aehnlich bestimmte Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 38 a linea 5. „Das Recht, öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen amtswidriger Handlungen gerichtlich zu verfolgen, darf in keiner Weise beschränkt werden." — Ueber das Recht der Beschwerdeführung bei den vorgesetzten Behörden siehe oben §. 283.

[5]) G. A. Schläger, zur Lehre von der civilrechtlichen Haftbarkeit der Behörden, in v. Linde, Zeitschrift f. Civilr. u. Process 1855, Heft I, S. 140 flg. — Ueber die Grundsätze des römischen Rechts: E. Laboulaye, Essai sur les lois criminelles des Romains concernant la responsabilité des magistrats. Paris 1845. — H. A. Zachariae, über die Haftungsverbindlichkeit des Staates aus rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen seiner Beamten in der Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. XIX. Bd. (1863), Heft 3 u. 4, S. 584 flg.

[6]) Die Erben eines Magistratus geniessen jedoch die Vergünstigung nur für dessen *dolus* und *culpa lata* zu haften. L. 2 Cod. de magistratibus conven. (5, 75).

[7]) Es kann daher z. B. ein Telegraphenbeamter, welcher eine wichtige Depesche durch Versehen unrichtig telegraphirt hat, nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Aufgeber derselben es unterlassen hat, dieselbe zurücktelegraphiren zu lassen, um sich von der richtigen Besorgung zu überzeugen. Siehe unten §. 520, Note 12.

ihm die Beaufsichtigung und Controle ihrer Akte obliegt, und ihm hierbei ein Versehen zur Last fällt, und zwar solidarisch, jedoch mit dem Rechte, die Vorausklage des Schuldigen zu verlangen[8]); er haftet jedoch nicht, wo ihm kein Delict oder Versehen beigemessen werden kann, also nicht da, wo er einem Beschlusse ausdrücklich nicht beigestimmt, sich gegen denselben verwahrt und denselben auch nicht zum Behufe der Ausfertigung oder Vollziehung unterzeichnet hat[9]), also auch nicht, wo und so weit das Gesetz seinen Subalternen eine selbstständige und von seiner Einwirkung unabhängige Thätigkeit gestattet[10]), oder wo er selbst nur auf specielle Weisung seiner vorgesetzten Behörde als deren Organ gehandelt hat.

§. 520.

8) Von der Verpflichtung des Staates aus pflichtwidrigen Handlungen der Staatsbeamten[1]).

I. Hinsichtlich der Frage, ob der Staat aus den pflichtwidrigen Handlungen seiner Beamten verpflichtet werde, und

---

[8]) L. 1 §. 9, L. 7 Dig. de magistratibus conveniendis (27, 8). — L. 11 pr. Dig. ad municipal. (50, 1). — L. 1 Cod. Quo quisque ordine (11, 35).

[9]) Argum. L. 4 in f. Cod. quo quis ordine (11, 35). — Wegen der Minister siehe oben §. 406, VI.

[10]) L. 6 Cod. de magistrat. coven. (5, 75).

[1]) Gegen die Haftpflicht des Staates haben sich in neuerer Zeit ausgesprochen: R. v. Mohl, System der Präventivjustiz 2. Aufl. Tübingen 1845, S. 555 flg. — Richelmann, im Magazin für hannov. Recht, Bd. II (1852), Heft 3, S. 343 flg. — Wochenblatt f. merkw. Rechtsfälle 1857, Nr. 3, S. 17 flg. — Für unbedingte Haftpflicht: K. S. Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate (Umarbeitung) Bd. I (1839), S. 99. — Schmitthenner, Grundlinien des allgem. oder idealen Staatsrechts. Giessen 1845, S. 513. — Mit mehr oder minder Unterscheidungen: Emminghaus, Pandekten des sächs. Rechts, Bch. IV, S. 92. 94, Stelle 13. 18. — Kori und v. Langenn, Erörterungen Bd. II, S. 42. — Schwarze, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königr. Sachsen, neue Folge Bd. XII, Heft 4, S. 289f. — Buddaeus, in Weiske Rechtslexicon, Thl. I (1839), S. 231 flg. — Reyscher, Zeitschr. für deut. Recht, Bd. II, S. 160 flg. — Gründler in v. Zurhein, Zeitschr. für Theorie und Praxis in Bayern, Bd. II, Nr. 18. — Heffter, Beitr. zum St.- u. Fürstenr. Berlin 1829, S. 162 flg. — Sundheim, über Schaden-

den Privatpersonen für den hieraus zugegangenen Schaden einzustehen habe, fehlt es, wie allgemein anerkannt wird, im gemeinen Rechte an ausdrücklichen positiven Bestimmungen für die Bejahung dieser Frage[2]). Vielmehr kennt das römische Recht, dem Geiste der römischen Staatsverfassung gemäss, nur eine persönliche Haftpflicht der einzelnen Magistrate[3]); es spricht sich sogar gelegentlich gegen die Haftung der Municipien aus, und erlaubt gegen dieselben nur in so weit eine Klage, als sie etwa durch den *dolus* oder die *culpa* ihrer Vorsteher bereichert sind[4]). Eben so wenig findet sich in in dem canonischen Rechte, in den Reichsgesetzen und im Sachsenspiegel eine hieher gehörige Bestimmung[5]).

II. Seit der Ausbildung des neueren Institutes des Staatsdienstes musste immer mehr fühlbar werden, dass die grundsätzliche und unbedingte Verneinung der Haftpflicht des Staates für die pflichtwidrigen Handlungen der Beamten grosse Unzuträglichkeiten und Nachtheile, insbesondere für den Credit des Staates haben müsse. Sonach bildete sich allmählig eine Doktrin und Praxis, welche bald mehr bald minder die Haftpflicht des Staates grundsätzlich anerkannte, ohne dass jedoch über deren Rechtsgrund, Voraussetzungen und Umfang bisher eine Uebereinstimmung der Ansichten erreicht werden konnte.

III. So viel den Rechtsgrund der Haftung des Staates anbelangt, so musste, entsprechend dem Entwickelungsgange, welchen die Lehre vom Staatsdienste selbst genommen hat, die anfänglich allgemein verbreitete Lehre von dem (angeblichen) Staatsdienstvertrage, den man als ein Mandat auffasste (§. 514), unvermeidlich von grossem Einflusse werden.

---

stiftung durch Staatsbeamte und die Haftungsverbindlichkeit des Staates dafür. Giessen 1827. — Meisterlin, die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtlichen Grundsätzen. Cassel 1838. — Pfeiffer, prakt. Ausführ. Bd. II, 1828, S. 371 flg.; 522 flg.; Bd. VIII, 1846, S. 521; und besonders H. A. Zachariae, in der Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XIX (1863), Heft 3 u. 4, S. 582 flg.

[2]) H. A. Zachariae, l. c. (Note 1) S. 584.

[3]) Siehe oben §. 519, IV.

[4]) L. 15 Dig. de dolo malo (4, 3).

[5]) Dass die mitunter angezogenen Reichsgesetze und Stellen des Sachsenspiegels hier in keiner Weise einschlagen, hat H. A. Zachariae, l. c. (Note 1), S. 587 sehr gut nachgewiesen.

Wo man den Staatsdienstvertrag als ein reines Mandat auffasste, musste man folgerichtig zu der sogar noch vielfach im Anfange dieses Jahrhunderts gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegten Ansicht gelangen, dass der Staat für die pflichtwidrigen Handlungen seiner Beamten nicht einzustehen habe, weil der Mandant nicht für das haftet, was der Mandatar *contra mandatum* gethan hat, es sei denn, dass denselben ein Verschulden bezüglich der Anstellung eines unwürdigen Subjektes (*culpa in eligendo*) treffe. Dass eine solche Lehre, wonach die Haftpflicht des Staates ohnehin nur in den seltensten Fällen eine praktische Bedeutung haben könnte, den Anforderungen des neueren Staatslebens nicht genügen kann, und geradezu den Staatscredit untergräbt, ist eben so unverkennbar als sie überhaupt als theoretisch unhaltbar aufgegeben werden muss, so wie man anerkennt, dass der Rechtsgrund des Staatsdienstverhältnisses überhaupt nicht in einem Mandate beruht[6]).

IV. Es können daher überhaupt nur noch die beiden anderen Ansichten in Betracht kommen, von welchen die eine die Haftungspflicht des Staates auf die Analogien des allerdings römisch-privatrechtlichen, institorischen Verhältnisses gründet[7]), die andere aber die Herbeiziehung dieser Analogie für überflüssig erklärt, und in der Verweisung auf die moderne Staatsidee allein schon eine genügende staatsrechtliche Begründung der Haftpflicht des Staates erkennen will[8]).

V. Die erstere dieser Ansichten geht davon aus, dass es sich bei der Frage nach der Haftpflicht des Staates für die pflichtwidrigen Handlungen seiner Beamten wesentlich um die Geltendmachung eines privatrechtlichen Anspruches (um Entschädigung) handelt, und dass nach dem gesammten

6) Vergl. Zachariae, l. c. (Note 1), S. 591 flg.

7) Diese Ansicht ist von mir auch in den früheren Ausgaben dieses Lehrbuchs als die richtige vorgezogen worden; auch finde ich mich nicht veranlasst, davon abzugehen, so sehr ich auch das grosse Verdienst von H. A. Zachariae um diese Lehre in der Note 1 angeführten neuesten Abhandlung anerkenne.

8) Diese Ansicht hat ihre beste Vertretung in der vorgedachten Abhandlung von H. A. Zachariae gefunden.

Entwickelungsgange der Rechtsbildung in Deutschland es von jeher nicht nur für zulässig, sondern für geboten erachtet worden ist, die römisch-civilistischen Grundsätze da analog anzuerkennen, wo bei Ermangelung eines ausdrücklichen Gesetzes dieselbe *ratio juris*, wenn auch in Folge einer neueren Entwickelung des Staatsleben hervortritt. Die erstere Lehre macht daher ebenfalls Anspruch darauf, in so weit eine staatsrechtliche Begründung der Haftpflicht des Staates zu sein, als auch sie von der modernen Stellung des Beamtenthums, namentlich der Verwaltungsbeamten, als einer positiv gegebenen, dem römischen Rechte unbekannten, neuen Thatsache ausgeht, aber, wenn sie gleichwohl den Rechtsgrund des Staatsdienstverhältnisses nicht als in einem Mandate wurzelnd auffasst, doch dem Anstellungsdekrete bezüglich der Stellung des Beamten zum Publikum eine ganz gleiche Wirkung, wie dem römischen institorischen Verhältnisse beilegt, wozu man sich um so mehr für berechtigt halten muss, als gerade das institorische Verhältniss selbst nicht nothwendig auf einem Mandate beruhen muss, sondern auch auf einem *jussus* des Inhabers einer *potestas* beruhen kann, zwischen welchem und dem Institor ein Vertragsverhältniss gar nicht denkbar ist[9]).

VI. Eben durch die Verweisung auf diese Analogie gewinnt aber diese erstere Ansicht zugleich einen positivrechtlichen Boden, so weit man bei der Gesetzesanalogie überhaupt von einem solchen sprechen kann, und damit ist auch ein positiver Massstab für die weiteren Voraussetzungen, den Umfang und die Unmittelbarkeit oder Subsidiarität der Haftung des Staates gegeben, wogegen die Theorie, welche die Haftpflicht des Staates lediglich aus der modernen Staatsidee allein mit Verschmähung der Analogie des bereits positiven Rechtes ableiten will, nicht nur dem Vorwurfe ausgesetzt ist, dass sie politisch Zweckmässiges und Wünschenswerthes ohne positivrechtliche Vermittelung für bereits wirklich geltendes Recht ausgibt, sondern auch insbesondere befürchten muss, dass die Richtigkeit oder der Umfang ihrer Folgerungen und die Voraussetzungen der Ansprüche an den Staat in

9) Ueber die Analogie des *jussus* siehe oben §. 515, Note 2.

Einzelnen bestritten werden können, abgesehen davon, dass sie für die Beschädigten zu weniger günstigen Resultaten führt, als die analoge Anwendung der Grundsätze des institorischen Verhältnisses.

VII. Es kommt aber hierbei noch ferner in Betracht, dass die Haftung des Staates nur bei zwei Klassen von Fällen in Frage kommen kann, nämlich 1) bei solchen Geschäften, welche im Wesentlichen privatrechtlicher Natur sind, und 2) wo es sich um die Geltendmachung öffentlicher Machtbefugnisse handelt, wozu auch alle jene Fälle zu rechnen sind, wo es sich um Beurkundungen u. dergl. im Interesse der *publica fides* durch Staatsbeamte handelt.

VIII. In ersterer Beziehung, d. h. bezüglich der Geschäfte privatrechtlicher Natur kann die Analogie des institorischen Verhältnisses, wie dasselbe in dem gemeinen Civilrecht überhaupt bezüglich der Haftung des *Praeponens* für die Handlungen freier Mittelspersonen als Factoren festgestellt ist, unzweifelhaft keinem Bedenken unterliegen. Der Beamte schliesst, führt oder betreibt nämlich hier direct ein Geschäft des Staates selbst als seines wahren Geschäftsherrn (*praeponens*), und daher kann es bei allen dergleichen Geschäften an sich keinen rechtlichen Unterschied begründen, dass nicht ein Privatmann der Geschäftsherr ist[10]), wie sich z. B. bei den Post-[11]), Telegraphen-[12]) und Eisenbahn-An-

[10]) Der Staat kann allerdings kraft seines Rechtes der Gesetzgebung und Verordnung für die Haftung seiner Anstalten andere als die gemeinrechtlichen Grundsätze aufstellen, und hat es, regelmässig zum Nachtheil des Publikums und des Verkehrs, auch schon oft gethan; allein wo dies nicht geschehen ist, bleibt es eben bei dem gemeinen Rechte.

[11]) Ueber die Haftverbindlichkeit der Post, siehe die oben §. 303b, Note 22 angef. Literatur; vergl. Funkhänel, über die Anwendbarkeit der *de recepto actio* auf die Ersatzverbindlichkeit der heutigen Postanstalten u. s. w. Glogau 1836. — W. Kompe, vom Posttransportvertrage, insbesondere von der Schadenersatzverbindlichkeit der Postanstalten nach Massgabe der Postvereinsbestimmungen, in der Zeitschrift für deut. Recht, Bd. XVIII (1858), S. 301 flg. — H. A. Zachariae, l. c. (Note 1), S. 624.

[12]) Reyscher, das Telegraphenrecht, insbesondere die Haftpflicht aus unrichtiger oder verspäteter Telegraphirung, in der Zeitschrift f. deut. Recht, Bd. XIX, S. 271 flg., und Urtheil des L.-G. zu Cöln v. 29. Juli 1856, ebendas. S. 456. — H. A. Zachariae, l. c. (Note 1), S. 625. — Siehe auch oben §. 519, Note 7.

stalten [13]), bei dem Vertrieb von Regie-Gegenständen, wie Salz oder Tabak, bei dem Depositen-Wesen u. s. w. deutlich zeigt.

IX. Aber auch in der zweiten vorstehend unter VII gedachten Beziehung, d. h. hinsichtlich der Ausübung der öffentlichen Machtverhältnisse, Beurkundungen u. dergl. kann die Analogie des institorischen Verhältnisses keinen gegründeten Bedenken unterliegen. Sehr mit Unrecht wollen Einige hierin eine übermässige Ausdehnung seiner Grundsätze sehen [14]), denn sowohl für den Begriff des Staatsdienstes und der Staatsdienereigenschaft, als für die Entschädigungsansprüche des Verletzten gegen den Beamten und den Staat, ist es rechtlich ganz gleichgültig, ob die Handlungen, welche der Beamte kraft seines Amtes und in der Sphäre desselben vornimmt, privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sind. Auch ist die Analogie des institorischen Verhältnisses in dieser zweiten Beziehung vollkommen ausreichend, um den Privatpersonen allen gebührenden Ersatz für die Verletzung durch pflichtwidrige Handlungen der Beamten zu sichern, da bei der Zugrundelegung dieser Analogie die Casuistik in objektiver Beziehung bezüglich des Eintrittes der Haftpflicht des Staates vollständig dieselbe bleibt, als wenn man die Theorie zu Grunde legt, welche die Haftpflicht des Staates aus der modernen Staatsidee allein ableitet, so dass in dieser Beziehung der ganze Streit um den Vorzug einer dieser Theorien als ein praktisch unfruchtbarer erscheint.

X. Diejenigen, welche die Haftpflicht des Staates lediglich aus der modernen Staatsidee — einem an sich sehr schwankenden und sehr verschiedener Auffassung fähigen Begriffe — ableiten, finden den hauptsächlichsten Grund für deren Annahme in der Unvermeidlichkeit (*necessitas*) für den

---

[13]) Beschorner, das deutsche Eisenbahnrecht. Erlangen 1858. — Koch, Deutschlands Eisenbahnen, 2. Abth. Marburg 1858. 1859. — H. A. Zachariae, in den Göttinger gel. Anz. 1861, St. 3, S. 114, und in der Note 1 angef. Abh. S. 623. 625. — Ubbelohde, im Arch. f. prakt. R.-W. Bd. VII, Heft 2 und im Magazin für hannov. Recht, Bd. II (1859), S. 201 flg.

[14]) Dies thut z. B. H. A. Zachariae, in der oben Note 1 angef. Abhandlung.

Staat, seine Machtbefugnisse anders als durch Beamte auszuüben, und in der gleichen Unvermeidlichkeit für die Privaten, diese Ausübung der öffentlichen Machtbefugnisse über sich ergehen zu lassen[15]). Diese Theorie würde einen positiven Stützpunkt haben, wenn man für dieselbe, was früher auch wohl geschehen ist, die Analogie des *receptum* der Gastwirthe und Schiffer anziehen dürfte, deren Haftpflicht ebenfalls auf der Unvermeidlichkeit mit ihnen in Beziehung zu treten beruht[16]). Das praktische Ergebniss würde aber auch hiernach kein anderes sein, als wie bei der Zugrundelegung des institorischen Verhältnisses. Da aber die Vertheidiger dieser Theorie die Analogie dieses *receptum*, dessen Grundsätze an sich als Singularität im Civilrecht erscheinen, mit vollem Rechte selbst zurückweisen[17]), so entbehrt ihre Theorie für das gemeine Recht allen positivrechtlichen Stützpunkt. Sonach kann die vorgedachte *necessitas* ohne Willkührlichkeit nur als ein allerdings sehr beachtungswerthes Motiv (*utilitatis ratio*) zur Erlassung einer zur Zeit im gemeinen Rechte fehlenden speciellen gesetzlichen Bestimmung betrachtet werden, gerade so, wie dieselbe im römischen Rechte das Motiv für die Erlassung des bezüglichen prätorischen Ediktes über das *receptum* geworden ist[18]). Aus der sog. modernen Staatsidee, d. h. richtig verstanden, aus der Idee des Rechtsschutzes für Jedermann, und aus der Unvermeidlichkeit für den Staat, anders als durch Beamte zu handeln, würde nämlich mit juristischer Consequenz nur die überdies erst in neuerer Zeit zu allge-

---

[15]) Vergl. H. A. Zachariae, l. c. (Note 1), S. 615 flg.

[16]) L. 1 §. 1 Dig. Nautae, caupones, stabularii, ut recepta restituant (4, 9). „Maxima autem est utilitas hujus Edicti, quia necesse est plerumque, eorum fidem sequi, et res custodiae eorum committere." — Dabei wird ebendaselbst noch als weiteres Motiv auf die Schlechtigkeit vieler Gastwirthe hingewiesen, von welchen ohne die gesetzliche Auferlegung der Haftpflicht zu befürchten wäre, dass sie mit ihren diebischen Dienstboten oder anderen Dieben gemeinsame Sache machen würden — eine *ratio legis*, welche gewiss keine Uebertragung auf das Verhältniss des Staates zu seinen Beamten leidet.

[17]) Vergl. H. A. Zachariae, l. c. S. 629, wo er die Analogie des *receptum* ausdrücklich verwirft, aber doch zugleich auf dasselbe „vergleichsweise" hinweist.

[18]) Siehe das in Note 16 angeführte Pandektenfragment.

meinerer Anerkennung gelangte Folgerung gezogen werden dürfen, dass der Staat schuldig ist, den verletzten Privatpersonen die Anstellung von Klagen gegen die Beamten zu gestatten, ohne dass es hierzu einer Erlaubniss der vorgesetzten Behörde im einzelnen Falle bedarf[19]), und dass sich der Verletzte die Folgen der obgedachten Unvermeidlichkeit gefallen lassen muss, wenn der ausgeklagte Beamte insolvent ist. Es würde aber hieraus noch keineswegs mit gleicher juristischer Consequenz folgen, dass auch der Fiscus und beziehungsweise der Säkel der unschuldigen Steuerpflichtigen dem Verletzten verhaftet ist, sondern es können hierfür nur Billigkeitsgründe und andere Nützlichkeitsgründe, wie die Rücksicht auf den öffentlichen Credit, angeführt werden, welche, um ein wirkliches Recht zu erschaffen, eine positivgesetzliche Bestimmung oder doch deren Analogie voraussetzen, wie diese hier das institorische Verhältniss darbietet.

XI. So viel die Voraussetzungen anbelangt, unter welchen die Haftpflicht des Staates als begründet anzunehmen ist, so ist das erste Erforderniss, dass der Nachweis einer solchen pflichtwidrigen, dolosen oder culposen, Handlung des Beamten geliefert wird, aus welcher derselbe selbst auf Ersatz des dadurch veranlassten Schadens belangt werden kann[20]). Das zweite Erforderniss ist, dass der eingetretene Schaden die unmittelbare, für den Beschädigten unvermeidliche, nicht durch den Gebrauch der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel, Berufungen, Beschwerdeführungen oder Protestationen abwendbare Folge der pflichtwidrigen Handlung war[21]). Unter diesen Voraussetzungen ist es gleichgültig, ob die Pflicht-

---

[19]) Siehe oben §. 519, III.

[20]) Siehe oben §. 519, IV. — Wo also der Beamte selbst nicht haftet, wie z. B. der Richter, dessen Urtheil in der höheren Instanz als *sententia iniqua* reformirt, oder als nichtig cassirt wird, ohne dass gegen ihn die Syndikatsklage begründet wäre, kann überhaupt von einer Haftpflicht des Staates nicht die Rede sein.

[21]) Siehe §. 519. — Dass aber der Privatmann auch Widerstand gegen den Beamten mit Privatgewalt versucht habe, wo diese überhaupt als Nothwehr entschuldigt sein könnte (§. 283), gehört sicher nicht zu den Voraussetzungen seiner Ansprüche an den Staat. Vergl. H. A. Zachariae, l. c. (Note 1), S. 631.

widrigkeit in einer positiven (Commissiv-) Handlung oder in einer Unterlassung (Omissiv-Handlung) bestand[22]). In dem Begriffe der Pflichtwidrigkeit liegt, dass die schädliche Handlung innerhalb der Sphäre der gesetzlichen Amtsthätigkeit des Beamten begangen worden sein muss; schädliche Handlungen des Beamten, welche ausserhalb dieser Sphäre liegen, und somit keine Verletzung der Amtspflichten enthalten, können keine Haftpflicht des Staates begründen, wenn auch das Amt dem Beamten die Gelegenheit zu deren Verübung gegeben haben mag. Auch dieser wohl allgemein anerkannte Grundsatz[23]) ist kein anderer, als der bei dem institorischen Verhältniss positiv-rechtlich festgestellte.

XII. Hinsichtlich des Umfanges und der Reihenfolge der Haftpflicht des Staates muss, soferne man die Analogie des institorischen Verhältnisses als durchgreifend oder doch für jene Fälle, wo der Beamte nur privatrechtliche Geschäfte für den Staat abzuschliessen hat, als massgebend anerkennt, folgerichtig auch durchgängig oder doch in der vorgedachten Beschränkung der Benachtheiligte für befugt erkannt werden, seine Ansprüche auf Schadenersatz direct gegen den Staat und zwar in dem ganzen Umfange des erlittenen Schadens zu richten, ohne dass es einer Vorausklage des schuldigen Beamten bedarf, wie dies in der Natur der institorischen Klage liegt. Diese Theorie ist überdies die den Anforderungen des dermaligen Verkehrs und den rechtlichen Interessen der Beschädigten am meisten angemessene, sie hilft den Letzteren am schleunigsten und sichersten zu ihrer gebührenden Entschädigung und zwar aus voller Gleichheit des Grundes, aus welchem obgedachte Klage im römischen Rechte eingeführt worden ist, weil es nämlich unbillig ist, die Beschädigten vor-

---

[22]) Vergl. H. A. Zachariae, l. c. (Note 1), S. 642. — Da es bezüglich der Eigenthumsbeschädigungen bei Aufruhr oder Tumult oft sehr schwierig, ja unmöglich sein kann, zu ermitteln, in wie ferne die Behörden ein Verschulden wegen Unterlassung oder Verzögerung der erforderlichen Massregeln trifft, doch aber die Billigkeit einer Entschädigung der Beschädigten einleuchtet, so haben neuere Gesetze besondere Grundsätze über die Haftpflicht der Gemeinden oder des Staates aufgestellt. Siehe oben §. 480, VI.

[23]) Vergl. H. A. Zachariae, l. c. (Note 1), S. 616 flg.

erst auf die Rechtsverfolgung gegen Personen zu verweisen, von welchen immer unsicher bleibt, ob von ihnen nach langwierigem Rechtsstreit und endlich erwirktem obsieglichen Erkenntniss eine materielle Entschädigung zu erlangen ist. Diejenigen dagegen, welche die Haftpflicht des Staates lediglich oder doch bezüglich der öffentlich-rechtlichen Handlungen der Beamten auf die moderne Staatsidee stellen, wollen den Staat namentlich in letzterer Beziehung nur als Garanten für die pflichtmässige Handlungsweise seiner Beamten betrachten, also demselben nur eine subsidiäre Haftung wie einem Bürgen, nach Vorausklage des Schuldigen, auferlegen[24]). Für die Annahme einer solchen Bürgschaft des Staates für seine Beamten fehlt es aber wenigstens im gemeinen Rechte an allem positiven Halt[25]), sie ist vielmehr eine willkührliche *petitio principii*, die um so bedenklicher ist, als noch in manchen Staaten selbst die Klage gegen Beamte nicht ohne Erlaubniss der Staatsregierung zulässig ist, und diese somit in der Verweigerung dieser Erlaubniss zugleich ein Mittel hat, sich selbst aller subsidiären Haftung zu entziehen; auch ist nicht einmal ein Grund vorhanden, wesshalb man die nur subsidiäre Haftung des Staates vom legislativen Standpunkte aus für empfehlenswerth erachten sollte, da sie für den Rechtsschutz des Publikums unverkennbar weniger leistet, als die Analogie des institorischen Verhältnisses[26]). Es ergibt

---

24) Hierfür erklärt sich H. A. Zachariae, l. c. S. 633.

25) Uebereinstimmt Heffter, im Arch. für Crim.-R. 1851, S. 457 flg.

26) Ueberhaupt sprechen nur sehr wenige Verfassungsurkunden von der Haftpflicht des Staates. Am vollständigsten hatte diese die aufgehobene Verf. von Schwarzburg-Sondershausen vom 24. Sept. 1841, §. 63 u. 64 anerkannt, und zwar, ganz den Grundsätzen des institorischen Verhältnisses entsprechend, in allen Fällen „ohne dass es einer Vorausklage gegen den schuldigen Beamten bedarf." — Unter den neueren Verfassungen hat nur die von S.-Coburg-Gotha v. 1852 in vollem Umfang die Haftpflicht des Staates anerkannt; aber im allgemeinen nur als subsidiäre; §. 68. „Für die Schäden, welche einem Staatsangehörigen durch die Arglist oder grobe Verschuldung der Staatsbeamten als solcher verursacht werden, hat der Staat — insoferne nicht besondere Gesetze in gewissen Fällen eine unmittelbare Vertretungspflicht desselben festsetzen — dann zu haften, wenn der Beschädigte den Schadenersatz vom schuldigen Beamten nicht zu erlangen

sich dies auch noch insbesondere daraus, dass nach der Theorie der nur subsidiären Haftung des Staates der Beschädigte unvermeidlich zur Anstellung einer neuen Klage und zur Einleitung eines neuen Processes gegen den Fiscus genöthigt ist, in welchem neuen Processe selbst das im ersten Processe gegen den schuldigen insolventen Beamten erwirkte obsiegliche Urtheil keine sichere Bürgschaft eines neuen Sieges gewährt, weil es, als gegen eine andere Gegenpartei ergangen, keine Rechtskraft gegen den Fiscus hat, soferne nicht etwa der Kläger rechtzeitig denselben zum ersten Rechtsstreite hat beiladen lassen[27]).

XIII. Selbstverständlich kann von einer Haftpflicht des Staates überhaupt nur die Rede sein, insoferne die Handlungen eigentlicher Staatsbeamten und mit denselben in einem völlig analogen Verhältnisse stehender niederer öffentlicher Diener (§. 515, V) in Frage stehen, nicht aber bezüglich der Handlungen anderer Personen, welche, wie Advokaten, Notare, Aerzte u. s. w. (§. 515, IV, 3) ohne Staatsdienereigenschaft nur zu gewissen Berufsthätigkeiten concessionirt sind, oder die, wie Geschworne in Criminalsachen, nur für einen einzelnen Fall, zu einer völlig selbstständigen Thätigkeit im öffentlichen Interesse berufen werden. Aber selbst be-

---

vermag. Die dessfallsigen Entschädigungsansprüche an den Staat sind jedoch schon nach 5 Jahren nach Eintritt des beschädigenden Ereignisses als erloschen zu betrachten." — Die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. December 1848, §. 8 (Reichsverf. vom 28. März 1849, §. 138 alinea 5) sprechen in dem einzigen von ihnen erwähnten Falle (der widerrechtlich verfügten oder verlängerten Haft) auch nur eine subsidiäre Entschädigungspflicht des Staates aus. Dasselbe ist der Fall in den Verfassungsurkunden, welche diesen Satz der Grundrechte aufgenommen haben. (Siehe unten Note 29). Aehnlich: Baden, Ges. über Einführung des Strafgesetzbuches vom 5. Februar 1851, §. 26. — Dagegen spricht die unmittelbare Haftung des Staates für die gerichtlichen Depositen aus, Oesterreich, Verord. v. 12. März 1859 (im Gerichtssaal 1860, S. 225 flg.), und das provisorische Gesetz der fr. Stadt Hamburg vom 11. August 1859 (H. A. Zachariae, l. c. S. 651), soferne eine Verwaltungsbehörde (nicht blos ein einzelnes Mitglied) wegen Verletzung durch eine nicht richterliche Verfügung belangt wird.

27) Ausdrücklich sagt dies das in Note 26 angef. badische Gesetz v. 5. Februar 1851.

züglich einer Klasse der eigentlichen Staatsbeamten, nämlich der Justizbeamten, welchen richterliche Funktionen übertragen sind, ist die Haftpflicht des Staates ausgeschlossen, soferne der Schaden oder Nachtheil einer Privatperson bei der Ausübung der richterlichen Funktionen zugefügt worden ist[28]). Der Grund hiervon liegt darin, dass der Richter heut zu Tage bei der Ausübung des Richteramtes, insbesondere bei der eigentlichen Rechtsprechung und überhaupt bei der Erlassung richterlicher Verfügungen vollkommen unabhängig von allen Weisungen und Einflüssen der Staatsregierung ist, gerade so wie dies ein römischer Magistratus zur Zeit der Republik war und ein Geschworner bei dem Schwurgericht noch gegenwärtig ist. In den gedachten Beziehungen ist somit eine Analogie des institorischen Verhältnisses, in welcher allein gemeinrechtlich der Grund der Haftpflicht des Staates liegt, der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Hiermit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Ausdehnung der Haftung des Staates für die Beschädigungen durch richterliche Erkenntnisse und Verfügungen sich vom legislativen Standpunkte empfehlen mag, wobei zu erwägen sein wird, ob diese Haftpflicht uneingeschränkt oder nur in bestimmt benannten Fällen eintreten soll. Die meisten neueren Gesetze, welche diese Richtung eingeschlagen haben, welche überhaupt erst seit der Abfassung der Grundrechte des deutschen Volkes (27. Dec. 1848) und der Reichsverfassung vom 28. März 1849 hervorgetreten ist, haben sich darauf beschränkt, einen Fall auszuzeichnen, in welchem fortan eine Haftpflicht des Staates für richterliche Verfügungen Platz greifen soll[29]), und eben hierin, dass schon dies allgemein als ein Fortschritt anerkannt wird, liegt ein sprechendes Zeugniss dafür,

---

28) Das Gegentheil behauptet H. A. Zachariae, l. c. (Note 1), S. 637 flg.

29) Grundrechte vom 27. December 1848, §. 8, und Reichsverf. vom 28. März 1849, §. 138 a linea 5. „Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Haft ist der Schuldige, und nöthigenfalls der Staat, dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet." — Siehe die hiermit übereinstimmenden Verf.-Urkunden oben §. 292, Note 20. — Vergl. das in Note 26 angef. badische Gesetz vom 5. Februar 1851.

dass eine unbeschränkte Haftpflicht des Staates für die Verletzung von Privaten durch richterliche Urtheile und Verfügungen zur Zeit nicht als gemeinrechtlich bestehend anerkannt ist[30]).

XIV. Anders verhält es sich dagegen bezüglich derjenigen Handlungen eines Justizbeamten, welche nicht mit der Rechtsprechung selbst zusammenhängen, also nicht Erkenntnisse, Bescheide oder Verfügungen enthalten, sondern nur solche Akte sind, welche ihrer Natur nach den Charakter von Verwaltungsakten an sich tragen, wie z. B. Beurkundungen, Aufnahme von Protokollen, oder wenn und so weit der Richter da, wo die Administration noch nicht oder nicht vollständig von der Justiz getrennt ist, auch die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesen u. s. w. zu besorgen hat, und somit in dieser Beziehung als Verwaltungsbeamter erscheint. Hat der Justizbeamte bei dieser Gattung von Geschäften durch Betrügereien wie Protokollfälschung, Unterschlagung u. dergl. oder andere Unterschleife oder durch solche Nachlässigkeiten und Verschulden, durch welche er selbst auf Ersatz belangt werden kann, Privatpersonen in Nachtheile oder Verluste gebracht, so muss man wegen völliger Gleichheit des Verhältnisses die Haftpflicht des Staates für eben so unbedingt und unmittelbar begründet anerkennen, wie wenn die Handlung von einem eigentlichen Verwaltungsbeamten begangen worden wäre[31]). Wo nicht der Staat, sondern ein Standes- oder Grundherr, oder eine städtische Gemeinde der Gerichtsherr ist, liegt diesem analog die Haftpflicht in gleicher Weise ob, wie sie den Staat treffen würde[32]).

---

[30]) Dass die Haftung des Staates überhaupt nur in den Fällen in Frage stehen kann, in welchen der Richter selbst mit der Syndikatsklage belangt werden könnte, versteht sich von selbst. Siehe oben Note 20.

[31]) Vergl. die in Note 26 angef. österreichische Verordnung vom 12. März 1859.

[32]) Vergl. H. A. Zachariae, l. c. (Note 1), S. 645 flg.

§. 521.

9) Besondere Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Ausübung der Aemterhoheit.

I. Die deutschen Verfassungsurkunden sprechen regelmässig positiv den übrigens selbstverständlichen Grundsatz aus, dass die Ernennung zu Civil- und Militärstaatsdiensten nur allein von dem Souverain ausgehen kann [1]).

II. Es ist allgemein anerkannter Grundsatz, dass nur Inländer, d. h. eigene Unterthanen, ein Staatsamt verwalten können [2]), und dass daher mit der Berufung eines Ausländers in den Staatsdienst nothwendig die Verleihung des Indigenates verbunden ist [3]); auch ist mehrfach positiv vorgeschrieben, dass bei gleicher Tüchtigkeit geborene Unterthanen (Landeskinder) vor Fremden berücksichtigt werden sollen [4]).

III. Allgemein ist anerkannt, dass jeder Staatsangehörige Staatsämter erwerben kann, wenn er die nöthige Befähigung

---

[1]) Vergl. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 43. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 61. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 51. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 172. — Preussen, V.-U. 1850, §. 47. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 7. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 43. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 8. 10.

[2]) Zur Reichszeit entstanden nicht selten sehr unangenehme Verwickelungen dadurch, dass reichsunmittelbare Herren, z. B. häufig von der Reichsritterschaft, in den Staatsdienst eines deutschen Reichsfürsten traten, nichts destoweniger aber die Competenz seiner Gerichte über ihre Person, selbst bezüglich ihrer Amtsführung, nicht anerkannten.

[3]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 4. „Kronämter, oberste Hofämter, Civilstaatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter und Pfründten können nur Eingeborenen oder verfassungsmässig Naturalisirten ertheilt werden." — Vergl. Baden, V.-U. 1818, §. 9 a linea 2. „Alle Ausländer, welchen wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch die Verleihung unmittelbar das Indigenat." — Vergl. auch oben §. 297, III.

[4]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 44. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 61. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 10. — Siehe auch oben §. 298, Note 7.

besitzt, und dass bei deren Besetzung keine vorzugsweise Beachtung der Geburt stattfinden darf[5]).

IV. Die Krone ist verpflichtet, nur solchen Personen Staatsämter zu übertragen, welche ihre Befähigung hierzu erprobt haben. Es ist daher mitunter auch ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Anzustellende in den Staatsprüfungen wohl bestanden sei[6]).

V. Die Ertheilung von Anwartschaften auf Aemter, welche an sich mit jeder tüchtigen Staatsverwaltung unverträglich ist, wird in einigen Verfassungen durchaus untersagt[7]).

VI. Mitunter ist die Bekleidung eines Staatsamtes für unverträglich mit der Uebernahme eines Hofamtes[8]), oder auch die Unverträglichkeit des Richteramtes mit einem anderen besoldeten Staatsamte erklärt[9]).

VII. Allgemein ist in den deutschen Verfassungsurkunden als Grundsatz anerkannt, dass kein Staatsdiener seines

---

[5]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 5. — Baden, V.-U. 1818, §. 9. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 22. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 20. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 15. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 34. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 61. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 34. — Preussen, V.-U. 1850, §. 4. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 4. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 31, §. 2. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 30. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 8.

[6]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 44. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 47. — Preussen, V.-U. 1850, §. 90. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 52.

[7]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. III, §. 5 a linea 4. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 48. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 54. „Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerstellen ist völlig unstatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersschwachen oder sonst an gehöriger Dienstversehung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnächstige selbstständige Anstellung, nach Massgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugesichert werden."

[8]) Eine solche Bestimmung enthält nur: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 110. „Staatsdienst und Hofcavalierdienst sind in derselben Person unvereinbar."

[9]) Eine solche Bestimmung enthält: Preussen, V.-U. 1850, §. 88. „Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf den Grund eines Gesetzes zulässig." — Ebenso: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 105.

Amtes willkührlich entsetzt werden kann[10]). Nur hinsichtlich der Minister besteht in den constitutionell-monarchischen Staaten eine in dem Wesen der Repräsentativverfassung begründete Ausnahme, indem diese (als solche) von dem Souverain nach seinem unbeschränkten Belieben gewählt und entlassen werden können[11]).

VIII. Mitunter ist ausdrücklich ausgesprochen, dass Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen nicht niedergeschlagen werden dürfen[12]).

IX. Selbstverständlich dürfen Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, dass das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden[13]).

X. Alle erledigten Stellen sollen so bald, als thunlich, dem betreffenden Etat gemäss wieder besetzt werden[14]).

§. 522.

IX. Die Lehenshoheit.

1) Begriff. Unterschied von Lehensherrlichkeit.

I. Unter Lehenshoheit (*potestas feudalis sublimis, jus sublime s. majestaticum s. imperium civile circa feuda*) versteht man den Inbegriff der politischen Rechte, welche dem Staatsherrscher als solchem über die im Staate vorkommenden Lehenverbindungen zukommen, ohne Unterschied, ob die Lehen

---

[10]) Ausdrücklich spricht dies als Princip aus: Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 177. — Vergl. über die Bestimmungen der übrigen Verfassungsurkunden oben §. 518.

[11]) Vergl. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 57. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 101. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1857, §. 10. — Preussen, V.-U. 1850, §. 45. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 12, §. 5. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 8. — Die eigenthümliche Bestimmung des bayerischen Gesetzes vom 4. Juni 1848, art. 3, siehe oben §. 518, Note 2. — Vergl. über Pensionen der Minister auch Würtemberg, V.-U. 1819, §. 57 a linea 2.

[12]) Ausdrücklich sagt dies: Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 50.

[13]) Auch dies sagt ausdrücklich: Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 50.

[14]) Kurhessen, V.-U. 1831, §. 55.

Staatslehen (*Feuda publica*) oder Privatlehen (*Feuda privata*) sind.

II. Die Lehenshoheit begreift: 1) das Recht der Gesetzgebung (Lehensgesetzgebung) und 2) die vollziehende Gewalt in Bezug auf das ganze Lehenwesen[1]). Diese Letztere enthält: a) das Recht der fortwährenden Beaufsichtigung (*jus supremae inspectionis*) des Lehninstitutes oder die sog. Lehenpolizei, kraft deren die Staatsgewalt, wenn sie es dem Staatswohle angemessen findet, allerdings auch die vollständige Aufhebung des Lehenwesens, wie jedes anderen bisher rechtlich bestandenen Privatrechtsverhältnisses anordnen kann[2]). b) Die vollziehende Gewalt in Lehenssachen begreift ferner das Recht der Lehengerichtsbarkeit, soferne nicht dieselbe, wie allerdings zur Reichszeit sehr häufig der Fall war und für gemeines Recht geachtet wurde, analog der Patrimonialgerichtsbarkeit, dem Lehensherrn zugestanden worden war[3]); und endlich gehört hierher c) die Befugniss der Handhabung der Lehensgesetzgebung durch eigentliche Vollstreckung der Lehensgesetze und in Lehenssachen ergangenen Urtheile.

III. Nicht zu verwechseln mit der Lehenshoheit ist die Lehensherrlichkeit (*dominium feudale*), d. h. der Inbegriff der Rechte, welche dem Lehensherrn aus dem Lehenvertrage gegen den Vasallen und über das Lehngut zu-

---

[1]) Insoferne nach der älteren Terminologie unter *Jurisdictio* die ganze vollziehende Gewalt begriffen wurde, kann man auch einfach die Lehenshoheit als *legislatio et jurisdictio circa feuda* erklären.

[2]) Ueber die neuere Gesetzgebung bezüglich der Aufhebung des Lehenverbandes, siehe unten §. 525.

[3]) Da in der Reichszeit zum grössten Theile nur grössere Landesherren als Lehensherren erschienen, welche ohnehin Gerichtsbarkeit hatten, so hatte die Ausübung der Lehensgerichtsbarkeit durch die Lehensherren wenig Schwierigkeiten. Kleinere Lehensherren, die nicht selbst Landesherren waren und keine eigenen Lehengerichte halten konnten, standen schon damals in streitigen Lehenssachen nebst ihren Vasallen unter der Gerichtsbarkeit des Landesherrn. Heut zu Tage ist den Privatlehensherren, wie z. B. den Standesherren meistens nur noch die sog. freiwillige Lehengerichtsbarkeit (die Ausfertigung der Lehenbriefe, Vornahme der Belehnungen u. s. w.) überlassen, zu deren Ausübung sie eine eigene Lehenkanzlei einrichten dürfen.

stehen[4]). Die **Lehensherrlichkeit** erscheint der **Lehenshoheit**, als einem **politischen Rechte** gegenüber, nur als ein **Privatrecht**, und ist von ihr sowohl im Wesen, als hinsichtlich ihres Rechtsgrundes und ihrer Wirkungen verschieden[5]).

IV. Es ändert daher auch nichts, weder an dem Begriffe dieser beiden Rechte, noch an dem Verhältnisse derselben zu einander, wenn sie gleichwohl beide, wie heut zu Tage meistens der Fall ist, einer und derselben Person, dem Staatsherrscher, zustehen.

§. 523.

2) Staatsrechtliche Veränderungen in Bezug auf das Lehenwesen in Folge der Auflösung des deutschen Reiches.

Die Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1806 äusserte vielfache staatsrechtliche Wirkungen in Bezug auf die früher bestandenen Lehensverbindungen.

I. Jeder jetzt souveraine Fürst besitzt seitdem seine ehemaligen unmittelbar vom **Reiche** herrührenden Lehen durch Appropriation als Allod[1]).

---

4) Vergl. **Behr**, Versuch einer allgemeinen Bestimmung des Unterschiedes zwischen Lehensherrlichkeit und Lehenshoheit. Würzburg 1799.

5) Die hauptsächlichsten Unterschiede zwischen der Lehenshoheit und Lehensherrlichkeit lassen sich kurz folgendermassen zusammenfassen: 1) die Lehenshoheit ist *juris publici* (ein eigentliches Hoheitsrecht), die Lehensherrlichkeit ist *juris privati* (ein patrimoniales Recht); 2) die Erstere hat ihren Rechtsgrund unmittelbar im Begriffe der Staatsgewalt selbst, die Letztere hat dagegen ihren Rechtsgrund in einem Vertrage zwischen dem Lehensherrn und dem Vasallen; 3) die Erstere hat die Interessen des Staates an der Lehenverbindung, die Letztere dagegen die Interessen des Lehensherrn am Lehengute und an den ihm zu leistenden Lehendiensten zum Gegenstande; und 4) die Lehenshoheit erstreckt sich sowohl über den Lehensherrn als den Vasallen und das Lehngut; die Lehensherrlichkeit aber nur über Letztere.

1) Abdankungsurkunde des K. **Franz** II. vom 6. August 1806 in G. v. **Meyer**, Corp. Jur. Confœd. Germ. 3. Auflage, Thl. I (1858), S. 71. — Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, art. 1 und 3, **ebendas.** S. 80.

II. Die jetzt souverainen früher zum Rheinbunde gehörigen Fürsten besitzen die in ihrem Staatsgebiete liegenden Lehen, welche sie zur Reichszeit als Vasallen von anderen deutschen Fürsten trugen, als Allod, da es bei der Begründung des Rheinbundes und in der neueren Zeit auch von der deutschen Bundesversammlung für unpassend gehalten wurde, dass ein souveraines Bundesglied Vasall eines anderen Fürsten sein solle[2]).

III. Nach der als subsidiäres Bundesgesetz dienenden k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807 M. 1.[3]) darf sich jeder souveraine deutsche Fürst als Lehensherrn der in seinem Lande belegenen Lehngüter betrachten, welche Mediatisirte oder andere Unterthanen früher vom Reiche oder von anderen jetzt souverainen Fürsten zu Lehen getragen hatten[4]), soferne deren Object nicht erloschen ist[5]).

---

[2]) Schon der Pressburger Frieden vom 26. December 1805, art. 15 hob jede Lehenverbindung zwischen Oesterreich, Bayern, Würtemberg und Baden auf. — Vergl. die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, art. 34. — Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815, art. 19. — Ueber die Erklärungen der deutschen Bundesversammlung siehe oben §. 160a, Note 9 und besonders §. 259. — Klüber, Abhandl. für Geschichtskunde etc. Frankfurt 1831, Bd. I, S. 18 flg. vertheidigte zwar vom Standpunkte der Theorie aus die Ansicht, dass der Art. 34 der Rheinbundsakte (der Verzichtsartikel; siehe oben §. 107, VII) nur von einem Verzichte auf politische Rechte der Rheinbundsglieder, nicht aber von Privatrechten derselben, wozu die Lehenrechte gehören, zu verstehen sei, gab aber (S. 22) die entgegenstehende Praxis zu. — Siehe oben §. 107, X.

[3]) Bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II, 1859, S. 15.

[4]) Dasselbe spricht aus: Baden, Lehnedikt v. 12. Aug. 1807 (V. Constit.-Edikt), §. 3. — Auch hiergegen finden sich Bedenken vom theoretischen Standpunkte aus, bei Klüber, a. a. O. S. 395 flg. — Eine Ausnahme machte das Grossherzogthum Hessen, welches die Fortdauer der Nassauischen Lehensherrlichkeit über den freiherrlich von Löwensteinischen Ort Steinfurt anerkannte. Vertrag vom 30. August 1806 in Winkopp, rhein. Bund, Heft IX, S. 457. — Nachweisungen über die faktisch bestehenden Verhältnisse, siehe bei Kohler, Standesherren, §. 41 flg.

[5]) Dies ist der Fall da, wo blos die Landeshoheit über das standesherrliche Gebiet das Lehensobject gewesen war, welches die standesherrliche Familie vom Reiche trug. Vergl. Kohler, die Standesherren, S. 297 flg.

IV. Wenn sich dies in Bezug auf die Lehen, welche die Mediatisirten von anderen Fürsten trugen, auch aus einer übrigens sehr zweifelhaften gegenseitigen Abtretung der Lehensherrlichkeit durch die Rheinbundsglieder als der bisherigen Lehensherren allenfalls rechtfertigen lässt, so ist doch nicht zu verkennen, dass für die Nöthigung der Mediatisirten, ihre ehemaligen Reichslehen nunmehr als Lehen anzuerkennen, die von ihren gegenwärtigen souverainen Landesherren herrühren, nicht der entfernteste Rechtsgrund angeführt werden kann. Vielmehr hätten die Reichslehen der Mediatisirten folgerichtig ganz aus demselben Grunde (Erlöschen des Lehensherrn) als allodificirt betrachtet werden müssen, aus welchem die dermaligen Souveraine ihre eigenen ehemaligen Reichslehen als Allod behaupten, und zwar um so mehr, als die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, art. 27 den mediatisirten Fürsten und Grafen ausdrücklich ihre Domainen ohne Ausnahme und alle ihnen belassenen Herren- und Feudalrechte, einschlüssig sogar der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz als freies, allodiales Privateigenthum (*propriété patrimoniale et privée*) erklärt hatte [6]). Ebenso hätten auch die ehemaligen *Feuda oblata* derselben für allodificirt geachtet werden sollen, wenn deren ursprüngliche Lehensherren nicht mehr diese Eigenschaft behaupten konnten oder wollten, da die Auftragung eines Gutes zu Lehen nur in der Absicht geschieht, Vasall einer bestimmten zum Lehensherrn selbst gewählten Familie sein zu wollen [7]). Eine praktische Bedeutung dieser Erwägungen kann noch dann hervortreten, wenn bei einer demnächstigen Allodification die Frage zur legislativen Erledigung kommen muss, welche der jetzt noch bestehen-

[6]) Siehe oben §. 319 flg. — Ein badisches Edikt vom 20. März 1807, §. 11 hatte hieran anschliessend einen „Verzicht" des Souverains auf die Lehensherrlichkeit über die Lehen der Standesherren ausgesprochen, welche sie vom Reich oder anderen Souverainen trugen; dagegen sollten sie alle Jurisdiction innerhalb des Landes als badisches Thronmannlehen anerkennen, wenn sie auch vorhin von Niemand zu Lehen gingen. Dermal sucht der badische Fiscus die Grundsätze der bayerischen Declaration vom 19. März 1807 geltend zu machen.

[7]) Weitere Ausführungen hierüber siehe bei Kohler, Standesherren, S. 297 flg.

den Lehen ohne Bezahlung einer Ablösungssumme freizugeben sind.

V. Die Aktivlehen der Mediatisirten gegen ihre dermaligen Landesherren sind da, wo sie vorkamen, aufgehoben worden [8]).

VI. In mehreren Staaten wurde als Grundsatz ausgesprochen, dass Niemand mehr Lehensherr eigentlicher Lehen sein könne, als nur allein noch der Landesherr [9]). Eine Ausnahme hiervon wurde nur noch zu Gunsten der Standesherren zugelassen [10]).

VII. Desgleichen ist in mehreren Staaten den Unterthanen verboten worden, ihre inländischen Besitzungen in's Künftige einem auswärtigen Souverain zu Lehen aufzutragen; auch wurde mitunter der passive Lehensbesitz eines fremden souverainen Fürsten im Lande untersagt [11]).

§. 524.

3) Die Bestimmungen der Verfassungsurkunden über die Lehen.

I. Die Verfassungsurkunden der deutschen Staaten enthalten nur wenige vereinzelte Bestimmungen über das Lehenwesen.

II. Die vor dem Jahre 1848 entstandenen Verfassungsurkunden sprechen, wenn sie überhaupt diesen Gegenstand berühren, nur von denjenigen Lehen, hinsichtlich deren der Souverain als Lehensherr erscheint.

---

8) Bayern, Edikt v. 3. Febr. 1809 und 5. Dec. 1811.

9) Baden, Grundherrlichkeitsedikt vom 22. Juli 1807 (IV. Constit.-Edikt) §. 23, und Lehnedikt v. 12. August 1807, §. 3. — Vergl. Baden, Reg.-Bl. vom 8. September 1807, Nr. XXXI. — Bayern, Lehnedikt vom 7. Juli 1808, §. 1 – 6.

10) Bayern, Declaration vom 19. März 1807 M. 2. — Baden, Lehnedikt vom 12. August 1807, §. 3.

11) Baden, Lehnedikt 1807, §. 3 u. 4. — Bayern, Lehnedikt 1808, §. 1. — In Preussen hatte dagegen noch am 13. April 1842 der (damals) souveraine Fürst von Hohenzollern-Hechingen die Belehnung mit Sagan in Schlesien und den Titel eines Herzogs von Sagan erhalten, und besitzt noch der Herzog von Braunschweig die Standesherrschaft Oels als Lehen; siehe oben §. 249, Note 12.

III. Diese Lehen bestehen entweder nur allein in gewissen Würden, wie die sog. Thronlehen in Bayern[1]), oder sie rühren aus dem fürstlichen Domainenvermögen her, oder sie sind aus dem Staatsgute gegeben.

IV. Der regelmässige Fall, besonders bei den aus alter Zeit herstammenden Lehen ist der, dass sie aus dem Domanialgute verliehen sind. Lehen aus dem Staatsgute finden sich, da die Lehen aus dem ehemaligen Reichsgute nicht mehr als solche in Betracht kommen, nur erst seit neuerer Zeit, seitdem sich ein eigentliches Staatsgut in den nunmehrigen Einzelstaaten und zwar grossentheils aus dem früheren Domanialgute entwickelt hat[2]).

V. Die Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 handeln daher von den Lehen hauptsächlich nur in Rücksichtnahme auf die Eigenschaft der Lehensherrlichkeit des Souverains, als der Befugniss zur Ausübung einer zu dem Domanial oder Staatsgute gehörigen und aus dem Eigenthume an demselben fliessenden Berechtigung.

VI. Sie setzen somit regelmässig als selbstverständlich voraus, dass der Souverain die Lehensherrlichkeit, welche er in der Eigenschaft als Familienhaupt oder als Staatsherrscher ausübt, nicht dazu gebraucht, das Domainen oder Staatsgut zu verringern, so dass also hiermit die einseitige Freigebung oder Allodification dieser Lehen ohne eine entsprechende Abkaufssumme als untersagt zu betrachten ist, und hierzu, wie zu anderen Veräusserungen des Domanial oder Staatsgutes entweder die Einwilligung der Stände im einzelnen Falle eingeholt, oder durch ein mit ständischer Bewilligung errichtetes Gesetz grundsätzlich festgestellt werden

---

[1]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. V, §. 1. „Die Kronämter werden als oberste Würden des Reiches, entweder auf die Lebenszeit der Würdenträger, oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge, als Thronlehen verliehen."

[2]) Siehe oben §. 486. — Zu den Domainen rechnen die Lehen ausdrücklich: Baden, V.-U. 1818, §. 58. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 39 (siehe Note 5). — Dem Staatsgute weisen die künftig heimfallenden Lehen zu: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 17. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 142 (siehe Note 3).

muss, welche Arten von Lehen ohne Entgeld in Allodien umgewandelt werden können.

VII. Hiernach haben es die Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 nur für nothwendig erachtet, jene Berechtigungen besonders auszuzeichnen und zu erwähnen, welche der Souverain als Lehensherr fortwährend ohne ständische Zustimmung auszuüben befugt ist, oder es wurde, um Zweifel zu verhüten, für gewisse Fälle ausdrücklich die ständische Zustimmung vorbehalten.

VIII. Die einzelnen Bestimmungen selbst, welche sich in den Verfassungsurkunden vor 1848 über die Ausübung der Lehensherrlichkeit des Souverains finden, sind: 1) der Souverain hat das Recht, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen, sie mögen zum Domanialgute oder zum Staatsgute gerechnet werden[3]). 2) Mitunter ist vorgeschrieben, dass die Wiederverleihung zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat geschehen soll, oder es sind ausserdem noch Klassen von Personen bezeichnet (insbesondere die

---

[3]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. III, §. 5 a linea 2. „Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei." — Uebereinstimmen: Baden, V.-U. 1818, §. 58 a linea 2. Siehe Note 9. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 11. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 107. „Auch ist unter Veräusserung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird." — Uebereinstimmt im Wesentlichen: Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 11. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 142. „Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtigt, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat wieder zu verleihen." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 17 a linea 3. „So lange der Lehenverband zwischen dem Könige, als Oberlehensherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandlungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehensherrlichkeit fliessende Befugnisse auszuüben. Lehensanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden." — Unzweifelhaft ist hiernach auch in der k. sächsischen Verfassungsurkunde das Recht des Königs, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen, anerkannt, obschon nicht ausdrücklich genannt.

Ritterschaft des Landes), an welche die Wiederverleihung heimgefallener Lehen geschehen darf[4]). 3) Eine Verfassung gestattet dem Fürsten, die heimfallenden Lehen zu dem Schatullgut zu ziehen[5]). 4) Neue Errichtung von Lehen aus Staatsdomainen u. dergl. erfordert Zustimmung der Stände[6]). 5) Die Allodification der Lehen gegen eine Abkaufssumme wird als eine Verwaltungshandlung betrachtet, wodurch der Domainengrundstock nicht verringert wird, und bedarf daher der Zustimmung der Stände nicht[7]). 6) In mehreren Verfassungsurkunden ist dem Souverain die Ertheilung von Anwartschaften auf Lehen (worunter sowohl sog. einfache Lehensanwartschaften oder Lehensversprechen, als auch die sog. qualificirten Lehensanwartschaften oder Eventualbelehnungen zu verstehen sind) überhaupt untersagt[8]), oder es ist doch die Statthaftigkeit derselben auf jene Lehen beschränkt, welche während der Dauer seiner Regierung eröffnet werden[9]).

---

[4]) Siehe die in Note 3 angeführten Bestimmungen.

[5]) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 39 a linea 2. „Zu dem Schatullgut können auch heimfallende Lehen gezogen werden, und nur die Lehnherrlichkeit nebst den davon abfallenden Nutzungen gehört zum Domainengut und zu dem Fideicommiss des herzoglichen Hauses."

[6]) Ausdrücklich sagt dies: Bayern, V.-U. 1818, Tit. III, §. 5 a linea 3.

[7]) Ausdrücklich erklärt dies: Baden, V.-U. 1818, §. 58.

[8]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. III, §. 5 a linea 4. „Anwartschaften auf künftig der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig, als auf Aemter und Würden ertheilt werden." — Schon das bayerische Lehnedikt vom 7. Juli 1808, §. 41 hatte bestimmt: „Ein Lehen kann nur durch die wirkliche Belehnung erworben werden. Zusagen, letzte Willensordnungen und Anwartschaften sind ohne Wirkung. Mitbelehnschaften und eventuelle Belehnung finden in Zukunft nicht statt." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 17 a linea 3 a. E. (siehe oben Note 3).

[9]) Dies ist der Fall in Baden, V.-U. 1818, §. 58 a linea 2. (Ausgenommen von der Zustimmung der Stände ist . . .) „die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind" (Schon das badische Lehnedikt v. 12. Aug. 1807, §. 22 hatte die einfache Lehensanwartschaft als unverbindlich für den Nachfolger des Lehensherrn erklärt). — Vergl. Kurhessen, V.-U. 1831, §. 142 a linea 2. (Siehe oben Note 3).

IX. Die seit dem Jahre 1848 entstandenen Verfassungsurkunden sprechen meistens nur einfach aus, indem sie sich der Reichsverfassung vom 28. März 1849, §. 170 anschliessen[10]), dass aller Lehenverband aufzuheben sei, oder aufgehoben bleibe[11]), oder sie untersagen nur die Errichtung neuer Lehen[12]), oder stellen nur die Bestimmung auf, dass der Lehenverband ablösbar sei[13]).

§. 525.

4) Die neuesten Gesetze über die Allodification der Lehen.

I. Schon zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs war allgemein anerkannt, dass die Staatsverfassung längst untergegangen sei, in welcher dem Lehenwesen eine wesentliche politische Bedeutung zukam. Die Fortdauer des Lehensinstitutes wurde daher selbst in den neuen Lehngesetzen nur noch durch die Rücksicht auf die darin wurzelnden Eigenthums-, Heimfalls- und Erbberechtigungen begründet erklärt[1]).

II. Es konnte daher nicht fehlen, dass nicht das allgemeine Streben der neueren Zeit, den Grundbesitz von allen bleibenden Lasten und Beschränkungen, die nicht unmittelbar in der Natur der Verhältnisse des Grund und Bodens wurzeln[2]), auch auf die eigentlichen Lehen einen Einfluss äussern,

---

[10]) Siehe oben §. 295, Note 15.

[11]) Schwarzburg-Sondershausen, (aufgeh.) V.-U. 1849, §. 44. — Anhalt-Bernburg, (aufgeh.) V.-U. 1850, §. 49. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 213. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 29. — Vergl. Grossh. Hessen, Gesetz vom 2. Mai 1849, art. 1 (siehe unten §. 525, Note 4).

[12]) Hierauf beschränkt sich S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 55. „Die Errichtung neuer Lehen ist unstatthaft." — Vergl. Preussen, Ges. vom 5. Juni 1852 (siehe oben §. 295, Note 15).

[13]) Dies thut Waldeck, V.-U. 1852, §. 38. — Dasselbe sprach schon Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 37 aus. (Siehe oben §. 295, Note 15).

[1]) Ausdrücklich spricht sich in diesem Sinne aus: Baden, Lehnedikt (V. Const.-Edikt) vom 12. August 1807, §. 1.

[2]) So z. B. Servituten, die aus der natürlichen Lage der Grundstücke mit Unvermeidlichkeit sich ergeben, wie der Abfluss des Regenwassers u. s. w.

und vielfach den vasallitischen Familien selbst die Ablösung des Lehenverbandes wünschenswerth erscheinen lassen musste, besonders seit dem sich gezeigt hatte, dass der Schutz, welchen der Lehensherr nach dem Lehenvertrage dem Vasallen in Bezug auf den ungestörten Besitz und Genuss der zu Lehen gegebenen Gerechtsame zu gewähren hat, in den meisten Fällen gegenüber von dem Drängen der Ständeversammlungen auf Aufhebung dieser Gerechtsame nicht mehr geleistet werden konnte.

III. Noch entschiedener ging die demokratische Bewegung in dem Jahre 1848 auf die gänzliche Beseitigung des Lehenverbandes und zwar aus denselben Gründen los, aus welchen sie auch die Aufhebung der Familienfideicommisse forderte, indem sie ganz richtig erkannte, dass durch den Lehenverband, ebenso wie durch das Familienfideicommiss, ein grosser Grundbesitz zusammengehalten und dessen Zersplitterung durch übermässige Theilung verhütet wird.

IV. Diesem Anstosse nachgebend hatten die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. December 1848 und hiernach die Reichsverfassung vom 28. März 1849, §. 170 die Bestimmung aufgenommen, welche alsbald in mehrere der neuesten Verfassungsurkunden überging, dass aller Lehenverband aufzuheben sei[3]). Das Nähere über die Art und Weise der Aufhebung anzuordnen, wurde der Landesgesetzgebung überlassen.

V. Die neuesten Gesetzgebungen der Einzelstaaten über die Allodification der Lehen gehen von zwei ganz verschiedenen staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus: entweder sie erklären die Aufhebung des Lehenverbandes für eine absolute Nothwendigkeit[4]), oder sie erklären die Ablösung des

---

[3]) Siehe oben §. 295, Note 15.

[4]) Dies thut Grossh. Hessen, Gesetz vom 2. Mai 1849, art 1. „Der Lehenverband ist aufgehoben und kann nicht wieder errichtet werden." — Vergl. die im §. 524, Note 11 angeführten Verf.-Urkunden. — Oesterreich, Gesetz vom 17. December 1862 über die theilweise Aufhebung des Lehenverbandes (Reichsges.-Bl. Nr. XLVI). Hiernach ist das Lehenverhältniss im lombardisch-venetianischen Königreich rücksichtlich aller Lehen, in den übrigen im Gesetze benannten Kronländern bezüglich der Rustical- und Beutellehen, so wie der frei verkäuflichen und vererb-

Lehenverbandes für fakultativ, soferne nämlich die Vasallen, etwa auch die Lehensherren darauf antragen[5]), und nehmen dabei mitunter gewisse Arten von Lehen von der Allodification ganz aus. Letzteres ist theils in Bezug auf die Thronlehen[6]), theils in Bezug auf die Lehen, welche auf landesherrlicher Dotation, oder auf unentgeltlicher Verleihung aus dem Staatsvermögen beruhen[7]), oder die ausserhalb des Landes liegenden Lehen[8]), theils hinsichtlich der auf dem Heimfalle stehenden Lehen angeordnet worden[9]).

VI. Auch hinsichtlich der Wirkungen der Allodification halten die neuesten Allodificationsgesetze zwei verschiedene Richtungen ein: entweder nämlich ist 1) als Grundsatz ausgesprochen, dass das Lehen durch die Allodification sofort freies Eigenthum in der Hand des Besitzers wird[10]), und höchstens zu Gunsten des nächsten Lehenfolgers noch einmal eine Succession nach dem bestehenden Lehenrechte in

---

lichen Lehen aufgehoben. Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

5) Bayern, Gesetz vom 13. Juni 1848, art. 1. „Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden." — Hannover, Verordn. vom 13. April 1836, §. 3 (insoweit bestätigt durch Gesetz vom 19. Juli 1848) erklärt ausdrücklich nur die Vasallen für befugt, auf die Allodification anzutragen. — Ablösung sowohl auf Verlangen des Lehnsherrn, als des Vasallen, gebietet Baden, Gesetz vom 9. August 1862, §. 1.

6) Dies erklären Bayern, Gesetz v. 13. Juni 1848 art. 2. — Preussen, Gesetz v. 5. Juni 1852, art 3. (Siehe oben §. 295, Note 15).

7) Bayern, Gesetz v. 13. Juni 1848, art. 3.

8) Preussen, Gesetz vom 5. Juni 1852, art. 3 (siehe oben §. 295, Note 15).

9) Allodification der auf dem Heimfall (auf zwei oder vier Augen) stehenden Lehen verbietet: Hannover, Gesetz v. 19. Juli 1848, §. 1. — Ebenso fallen nach dem grossh. hessischen Gesetz vom 2. Mai 1849, art. 9 die auf dem Heimfall stehenden Lehen an den Lehnherrn zurück, und können also ohne dessen Zustimmung nicht veräussert oder belastet werden. — Aehnlich: Baden, Gesetz v. 9. August 1862, §. 1 a linea 2. — Ueber die Behandlung heimfallender Lehen nach dem bayerischen Gesetze vom 13. Juni 1848, siehe unten Note 21.

10) Nach dem grossh. hessischen Gesetz vom 2. Mai 1849 kann der dermalige Besitzer das Lehen beliebig unter Lebenden oder von Todes wegen veräussern, und findet nach art. 4 keine Succession nach Lehnrecht mehr statt.

das allodificirte Lehen stattfindet[11]); oder 2) das Lehen wird durch die Allodification in ein freies Familien- oder Stammgut umgewandelt, so dass die Successionsrechte der Agnaten und die bisherige Successionsordnung unverändert erhalten bleiben[12]), oder es besteht das allodificirte Lehen doch wenigstens dann, wenn es bereits fideicommissarische Eigenschaft hatte, als allodiales Familienfideicommiss fort[13]), und das Gesetz gestattet zugleich die neue Errichtung eines Familienfideicommisses aus dem allodificirten Lehen[14]).

---

[11]) Hannover, Gesetz vom 19. Juli 1848, §. 3. — Vergl. auch Hannover, Verordn. vom 13. April 1836, §. 7. — Im Uebrigen wird auch nach dieser Verordnung §. 21 das Lehen sofort in freies Eigenthum des Besitzers verwandelt. Vergl. auch §. 6 dieser Verordnung unten Note 13.

[12]) Bayern, Gesetz vom 13. Juni 1848, art. 4. „Die Fideicommissverhältnisse der Lehen, so wie die Berechtigung der Erbfolge in denselben werden hierdurch (durch Allodification) nicht aufgehoben. Nach Aussterben der zur Lehenfolge Berechtigten geht das bisherige lehnbare Objekt an die Erben des Besitzers über.“ — Dieser Grundsatz galt auch bisher als der gemeinrechtliche bei der Allodification der Lehen. — Ebenso: Oesterreich, Gesetz vom 17. December 1862, §. 3. — Die Rechte der Eventualbelehnten an dem Lehengute hören aber gemeinrechtlich selbstverständlich mit der Allodification des Lehengutes auf (siehe oben §. 257. Vergl. auch preuss. Landr. Thl. I, Tit. 18, §. 651—656); sollen sie daher ungeachtet derselben fortbestehen, so muss dies jedenfalls in dem Gesetze besonders ausgedrückt werden. Dies thut auch wirklich Baden, Gesetz vom 19. April 1856, art. 1. — Rechte nur einfacher Lehensanwärter an ein allodificirtes Lehen werden von keiner Gesetzgebung anerkannt. Nach Lage des Falles kann aber der Lehensherr wegen der Allodification dem Anwärter persönlich zur Entschädigung verpflichtet sein. (Siehe auch unten Note 19).

[13]) Dies erkennen alle jene Gesetze an, welche das allodificirte Lehen ohnehin als allodiales Familien- oder Stammgut fortbestehen lassen. Ueberdies erkennt den Fortbestand einer bereits vorhandenen fideicommissarischen Eigenschaft auch an: Hannover, Verord. v. 13. April 1836, §. 6. „Alle Rechte der Agnaten und sonstigen Lehnfolger, so wie der Exspectivirten auf ein allodificirtes Lehen sind vom Augenblicke der Auflösung des Lehenverbandes an ohne Entschädigung erloschen … Indessen sollen … die in Familien neben dem Lehenverbande etwa rechtsgültig bestehenden besonderen Erbfolgeordnungen (Seniorate, Majorate und Minorate u. s. w.) durch die eintretende Allodification nicht aufgehoben werden.“ — Vergl. auch §. 21 derselben Verordnung.

[14]) Hannover, Verordn. vom 13. April 1836, §. 2 gestattet jedem Lehenbesitzer die Errichtung eines Majorates, d. h. eines Familienfidei-

VII. Die Gesetzgebungen, welche den unmittelbaren Fortbestand der bisherigen Lehengüter in der Eigenschaft als allodiale Familien- oder Stammgüter anordnen, sind dabei von der richtigen Erkenntniss ausgegangen, dass die Erhaltung eines grossen geschlossenen, nicht der beliebigen Zersplitterung unterworfenen Grundbesitzes durch das öffentliche Interesse geboten ist, und diese Rücksicht durfte um so weniger da aus den Augen gelassen werden, wo der Personalbestand der ersten Kammer der Landstände zum Theile auf dem bisherigen grossen Lehensbesitze beruht [15]).

VIII. Die neueren Allodificationsgesetze erklären theils ausdrücklich, theils setzen sie als selbstverständlich voraus, dass die Einwilligung der Agnaten und anderer Lehenfolgeberechtigten oder Lehensanwärter zur Umwandlung des Lehens in Allod nicht nothwendig ist [16]). Dies rechtfertigt sich aber vom Standpunkte der Billigkeit aus betrachtet nur hinsichtlich jener Gesetzgebungen, welche die Erbfolgerechte der Agnaten und Lehenfolger an dem in allodiales Familien- oder Stammgut umgewandelten Lehen unverändert fortbestehen lassen, weil nur unter dieser Voraussetzung die gedachten Personen durch die Allodification keinen Nachtheil leiden [17]).

IX. Die Gesetzgebungen, welche die Allodification der Lehen zu gemeinem freien Eigenthume als nothwendig gebieten, erklären mitunter zugleich auch die Rechte aller

---

commisses mit Primogeniturordnung, wenn das Gut einen Reinertrag von mindestens 12,000 Thlr. gewährt. — Baden, Gesetz vom 19. April 1856, §. 2 gestattet die Errichtung von Familienfideicommissen aus allodificirten Lehen, sogar ohne die Beschränkungen, welchen die Errichtung von Stammgütern ausserdem nach dem Landrechte §. 577 a. flg. unterliegt.

[15]) Vergl. den von mir in der ersten Kammer der Landstände bearbeiteten Commissionsbericht über den badischen Gesetzentwurf von 1856, Beil. zum Protok. der 5. Sitz. vom 9. Januar 1856.

[16]) Hannover, Verord. v. 13. April 1836, §. 3. — Bayern, Gesetz vom 13. Juni 1848, art. 4. — Baden, Gesetz v. 9. August 1862, §. 3. — Auch den Consens des Afterlehenherrn erklärt für unnöthig: Hannover, Verord. vom 13. April 1836, §. 21.

[17]) Siehe hier oben VI, Note 12. 13. — Baden, Gesetz v. 19. April 1856 erfordert die Einwilligung aller, auch der eventuell Betheiligten, nebst Staatsgenehmigung, wenn das Lehen sofort völlig freies Eigenthum, ohne Beibehaltung der Eigenschaft als Familiengut, werden soll.

Lehenfolger und Anwärter an dem Lehngute als ohne Entschädigung erloschen[18]), oder gewähren denselben doch nur unter gewissen Voraussetzungen einige Entschädigung[19]).

X. Als Regel stellen alle neueren Allodificationsgesetze auf, dass eine Abkaufssumme für das Aufgeben der Lehensherrlichkeit bezahlt werden muss[20]). Gewöhnlich sind gewisse Procente des Gutswerthes durch das Gesetz selbst bestimmt, und nach Verschiedenheit der Fälle, d. h. je nach der grösseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Heimfalles höher oder niedriger festgesetzt[21]).

XI. Mitunter sind Arten von Lehen benannt, welche ohne Erlegung einer Abkaufssumme freigegeben werden sollen.

---

[18]) Hannover, Verord. v. 13. April 1836, §. 6 (s. oben Note 13). — Grossh. Hessen, Gesetz v. 2. Mai 1849, §. 5.

[19]) So sichert Hannover, Verord. v. 13. April 1836 den Lehensanwärtern eine Entschädigung durch Verleihung heimfallender Lehen zu. — Grossh. Hessen, Gesetz vom 2. Mai 1849, §. 6 verpflichtet für den Fall, dass der bisherige Lehenbesitzer keine lehenfähige Descendenz hat, und somit das allodificirte Lehen an andere als die Lehenserben fällt, jene anderen Erben, an die Lehenserben 50 Procent des Werthes des Lehngutes zu bezahlen.

[20]) Hannover, Verord. v. 13. April 1836, §. 9. — Vorschriften über Vertheilung der Abkaufssumme bei Afterlehen zwischen dem Oberlehensherrn und dem Afterlehensherrn enthalten: Hannover, Verord. v. 13. April 1836, §. 21. — Grossh. Hessen, Gesetz v. 2. Mai 1849, art. 15 (weist dem Oberlehensherrn $^1/_3$, dem Afterlehensherrn $^2/_3$ der Ablösungssumme zu).

[21]) Die Abkaufssumme beträgt nach dem bayerischen Gesetz vom 18. Juni 1848 bei Söhn- und Töchterlehen 1 Procent; bei Mannlehen 3 Procent; bei heimfälligen Lehen, wofür hier solche Lehen erklärt sind, welche nur auf vier Augen stehen, wenn der Besitzer und der Lehnerbe bereits das 50. Jahr erreicht haben, 10 Procent des Lehenfassionswerthes. — Nach dem grossh. hessischen Gesetz vom 2. Mai 1849, art. 8 steigen die Procente in dem Masse, als sich die Zahl der ausser dem Besitzer vorhandenen Lehenerbberechtigten vermindert. Es sind zu zahlen: bei 3 bis 5 Erbberechtigten 2 Procent; bei 2 Erbberechtigten 5 Procent; bei 1 Erbberechtigten 10 Procent. — Hannover, Verord. vom 13. April 1836, §. 10. 11 fordert Ablösung mit 25fachem Betrage, oder durch eine jährliche, aber ablösliche Rente. — Mancherlei Unterscheidungen macht: Oesterreich, Gesetz vom 17. December 1862, §. 5 flg. — Baden, Gesetz vom 9. August 1862, §. 3 flg.

Dies sind 1) aufgetragene und vom Lehensherrn erkaufte Lehen[22]; 2) Lehen, deren Lehensherrlichkeit der Staat in Folge der Auflösung des deutschen Reichs und der Stiftung des Rheinbundes oder späterer Territorialveränderungen an sich gezogen hat[23]; oder auch Lehen, bei welchen ausser dem gegenwärtigen Besitzer oder Nutzniesser eine beträchtliche Anzahl zur Nachfolge nach Lehenrecht berechtigter Personen vorhanden sind[24].

XII. In Bezug auf die von Standesherren als Lehensherren relevirenden Lehen hat die Bundesversammlung ausgesprochen, dass die gesetzgebende Gewalt eines deutschen Staates nicht berechtigt sei, durch Aufstellung von Bedingungen über die Verwandlung der Lehen in Allod den standesherrlichen Vasallen die Befugniss zur Erwerbung des freien Eigenthums einzuräumen[25].

§. 526.

X. Die Kirchenhoheit[1].

1) Begriff.

I. Kirchenhoheit (*jus sublime s. majestaticum circa sacra*) ist der Inbegriff der Hoheitsrechte, welche dem Staats-

---

[22]) Aufgetragene Lehen nennt: Grossh. Hessen, Gesetz v. 2. Mai 1849, art. 7 c. — Bayern, Gesetz vom 13. Juni 1848, art. 3. „Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (*feuda oblata*) oder durch den Vasallen vom Lehensherrn erkaufte (*feuda emtitia*) nachgewiesen werden, verwandeln sich in freies Eigenthum ohne Entgeld."

[23]) Dies bestimmt: Grossh. Hessen, Gesetz v. 2. Mai 1849, art. 7 a.

[24]) Grossh. Hessen, Gesetz vom 2. Mai 1849, art. 7 b. „. . . mehr wie fünf" etc.

[25]) Protok. der B.-V. 1819, §. 101. — Im Mai 1854 brachte Lippe eine Beschwerde am Bundestag vor, wegen einer ähnlichen Beeinträchtigung seiner Lehensherrlichkeit in Kurhessen, durch Anwendung des kurhessischen Gesetzes vom 26. August 1848. — Vergl. den B.-B. vom 25. Oktober 1855 über die Reklamationen der würtembergischen Standesherren; siehe oben §. 432, Note 9.

[1]) Klüber, öffentl. Recht 4. Aufl. §. 506 flg. — Maurenbrecher, Grunds. §. 222. — Weiss, Staatsr. §. 262. 276. 357.

herrscher über die anerkannten christlichen Kirchen und andere Religionsgesellschaften zustehen[2]).

II. Die Kirchenhoheit begreift: 1) das Recht der Aufnahme oder Zulassung von Religionsgesellschaften überhaupt (sog. *jus receptionis*); 2) das Recht der Aufsicht (*jus supremae inspectionis*), und das Schutz- oder Schirmrecht (*jus advocatiae s. protectionis*) über die Kirchen.

III. Schon in dem westphälischen Frieden wurde die Kirchenhoheit als ein in der Landeshoheit liegendes Recht anerkannt[3]). Seit der Auflösung des Reichs erscheint sie als eine mit dem Begriffe der Souverainetät für den Staatsherrscher unmittelbar, unzertrennlich und unverzichtbar gegebene Befugniss.

IV. Die Kirchenhoheit steht als ein rein politisches Recht jedem Staatsherrscher als solchem zu, ohne alle Rücksicht auf die Confession, welcher er persönlich angehört.

V. Gegenstand der Kirchenhoheit ist nur die äussere Religionsübung der Unterthanen.

VI. Die Grenzen der Kirchenhoheit sind, wie die eines jeden anderen Hoheitsrechtes, abgesehen von besonderen positiven Bestimmungen einzelner Staatsgesetze, im Allgemeinen nur durch den Staatszweck bestimmt.

VII. Es ist jedoch dieses Hoheitsrecht stets in solcher Weise auszuüben, dass dadurch weder der Gewissensfreiheit der Einzelnen, noch auch den erworbenen und verfassungsmässig festgestellten Rechten der bestehenden und anerkannten Religionsparteien zu nahe getreten wird[4]).

---

[2]) Kirchen und andere Religionsgesellschaften stimmen darin überein, dass sie sämmtlich Verbindungen zur gemeinsamen Gottesverehrung sind. Ein Unterschied besteht nur insofern, als man sich gewöhnt hat, die Bezeichnung als Kirche (*ecclesia*) nur von den anerkannten christlichen mit Corporationsrecht versehenen Religionsgesellschaften zu gebrauchen. In diesem Sinne drückte sich auch das Erfurter Parlament sehr bestimmt aus in seinen Beschlüssen §. 145 (siehe oben §. 293, Note 11).

[3]) I. P. O. art. VIII, §. 1. „... Singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani ... in libero juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam in politicis exercitio ... stabiliti firmatique sunto."

[4]) Siehe oben §. 282, Note 6; §. 293.

VIII. Uebrigens hat die Kirchengewalt nicht blos einen negativen Charakter, d. h. sie ist etwa nicht blos ein Verhütungsrecht (*jus cavendi s. prohibendi*), sondern sie hat auch die positive Aufgabe, den Religionsgesellschaften, insbesondere den anerkannten christlichen Confessionen, eine solche Stellung im Staate einzuräumen, dass diese eine für das Wohl des Staates selbst erspriessliche Wirksamkeit äussern können.

IX. Ausgeübt wird die Kirchenhoheit, wie jedes Hoheitsrecht, theils in den Formen der Gesetzgebung, theils der Vollziehung, d. h. im Verordnungswege.

§. 527.

2) Unterschied von Kirchenhoheit und Kirchengewalt.

I. Nicht zu verwechseln mit der Kirchenhoheit ist die Kirchengewalt (*jus in sacra*), d. h. der Inbegriff der Rechte, welche einer Kirche als gesellschaftlicher Verein über ihre Mitglieder in Gemässheit des Zweckes und der inneren Einrichtung dieser Verbindung zustehen [1]).

II. Die Kirchenhoheit und die Kirchengewalt sind in ihrem Wesen, d. h. sowohl hinsichtlich ihres Zweckes als ihrer Wirkungen unterschieden. Diese Unterschiede bleiben auch dann, wenn etwa zufällig Kirchenhoheit und Kirchengewalt in einem und demselben Subjekte zusammentreffen [2]).

III. Der Rechtsgrund der Kirchenhoheit liegt in dem Begriffe der Staatsgewalt selbst, beziehungsweise in dem Wesen des Staates: der Rechtsgrund der Kirchengewalt liegt dagegen in dem kirchlichen Gesellschaftsvertrage [3]).

---

[1]) Je nach der Verfassung einer Religionsgesellschaft oder Kirche kann die Kirchengewalt der Gemeinde selbst, oder ganz oder zum Theile einem besonderen bevorzugten Theile derselben (einer Priesterschaft oder einem Episkopate) oder auch einem einzelnen Subjekte zustehen.

[2]) Dies war der Fall in den katholischen geistlichen deutschen Staaten und ist noch so im Kirchenstaate (Rom); auch in der evangelischen Kirche erscheint der Landesherr, wenigstens in gewissen Beziehungen, als der Inhaber der Kirchengewalt.

[3]) Es wird Niemand in der Art als Mitglied einer Kirche geboren, wie man durch Geburt Mitglied der Staatsgesellschaft wird (§. 297), sondern

IV. Der Zweck der Kirchengewalt ist kein anderer, wie der der Kirche selbst, also im Gegensatze des Staates, welcher sich die äusseren Bedingungen eines vernunftmässigen Volkslebens zur Aufgabe setzt, die gemeinschaftliche Gottesverehrung nach einem bestimmten Ritus auf der Grundlage eines bestimmten Dogma, und hierdurch zugleich die Beförderung der sittlichen Entwickelung des inneren Menschen und Hinleitung ihrer Mitglieder zur ewigen Seligkeit nach dem zeitlichen Tode.

V. Hinsichtlich der Wirkungen findet zwischen der Kirchenhoheit und der Kirchengewalt der Unterschied statt, dass sich die Erstere als ein Theil der Staatsgewalt mit äusseren Zwangsmitteln und weltlichen Strafen, welche in die bürgerliche Stellung der Individuen eingreifen, Geltung verschaffen kann; dass dagegen Letzterer keine äusseren Zwangsmittel zu Gebote stehen. Die Kirchengewalt wirkt daher selbst da, wo sie nach der Verfassung der Kirche als eine Disciplinargewalt über deren Mitglieder erscheint, doch nur dann und nur so weit, als diese sich im einzelnen Falle der Disciplin ihrer Kirche freiwillig unterwerfen; daher kann die Kirchengewalt selbst in den äussersten Fällen nicht mehr als eine Ausschliessung eines Mitgliedes aus der kirchlichen Gemeinschaft (*excommunicatio*) verhängen.

VI. Im Mittelalter wurde den kirchlichen Zwangsmitteln, insbesondere der Excommunication, ein grosser Einfluss auf die bürgerliche und staatsbürgerliche Stellung der Individuen beigelegt[4]). Heut zu Tage ist dagegen in den neueren Gesetz-

---

jedes Mitglied einer Religionsgesellschaft wird erst durch einen speciellen Akt (bei der christlichen Kirche den Taufbund) in die Gemeinschaft aufgenommen.

[4]) Vergl. Schwabenspiegel (Lassberg) Vorrede §. e. „. . . swaz dem pabest wider ste, des er mit geistlichem gerihte betwingen nicht mac daz sol der cheiser vnd ander weltliche rihter betwingen mit der ehte.“ — §. f. „Als ein Mann in dem Banne ist sehs wochen vnd einen tac, so sol in der weltlich rihter ze aehte tun“ etc. — Constit. Frid. II. a. 1220 de jur. princ. eccles. §. 7. (Pertz, Monum. Germ. Leg. II p. 236). „Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis,“ etc. — Uebrigens sollte auch umgekehrt der geistliche Bann der weltlichen Acht nachfolgen. Vergl. Schwabenspiegel (Lassberg) §. 106. 138. 246.

gebungen durchaus der Grundsatz aufgenommen worden, dass keine kirchliche Massregel gegen ein Individuum auf dessen bürgerliche oder staatsbürgerliche Stellung eine Wirkung äussern kann, soferne dies nicht durch ein Staatsgesetz oder sonst im einzelnen Falle durch eine Verfügung der Staatsgewalt genehmigt wird[5]), und eben daher hat auch der Staat durchaus keine Ursache, sich darein einzumischen, welche kirchliche Massregeln, oder aus welchen Gründen sie von der kirchlichen Gewalt gegen ein Mitglied der Kirche verhängt werden[6]).

---

[5]) Vergl. z. B. Baden, (aufgehob.) I. Constit. Edikt, die kirchlichen Verhältnisse betr. vom 14. Mai 1807, §. 11. „. . . Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staate gegönnt werden, so lange deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsam etwa damit verbunden werden sollen." — Bayern, k. Verord. vom 8. April 1852, §. 5. „Erkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürfen der k. Bestätigung nicht. Der §. 71 des Religionsedikts ist dahin zu interpretiren, dass derlei Erkenntnisse nur dann einen Einfluss auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse äussern, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist." — Siehe oben §. 293. — Baden, Gesetz v. 9. Oktober 1860, §. 16. „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person gegen deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind." — Aehnlich: Würtemberg, Gesetz vom 30. Januar 1862, art. 7. Der vorhergehende Art. 6 dieses Gesetzes bestimmt überdies: „Die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden. Geldbussen dürfen den Betrag von 40 Gulden, die Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese darf die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen." Vergl. unten §. 540, Note 6.

[6]) In Deutschland herrschen hierüber noch vielfach sehr unrichtige Ansichten; in Nordamerika ist dagegen dies längst anerkannt. Vergl. J. Fröbel, Theorie der Politik Bd. I (Wien 1861) S. 132. 133. „Dass die Staatsgewalt einschreite, wenn die Kirche excommunicirt oder die Ertheilung ihrer wahren oder eingebildeten Heilmittel verweigert, ist in den Vereinigten Staaten, die doch, so zu sagen, in Sachen der Freiheit nicht ganz unbewandert sind, etwas Undenkbares . . . Excommunication, Verweigerung der Sacramente, Kirchenbusse, Indulgenz — alle diese Ausübungen kirchlicher Autorität kommen in den Vereinigten Staaten vor, ohne dass es einem vernünftigen Menschen einfällt, bei dem Staate Schutz zu suchen."

§. 528.

3) Verhältniss der christlichen Kirche zum Staate im Allgemeinen[1]).

Geschichtliches.

I. In der ersten Zeit erschien die christliche Kirche nur als eine einfache gesellschaftliche Verbindung (*societas*) der Gläubigen, und stand somit, wie jeder andere Verein, unter der Staatsgewalt, vielfach deren Verfolgung als eine für staatsgefährlich betrachtete Verbindung ausgesetzt.

II. Nachdem aber (seit Constantin d. Gr.) das Christenthum von den römischen und griechischen Kaisern angenommen und zur Staatsreligion erhoben worden war, entwickelte sich bezüglich des Verhältnisses der Kirche zum Staate zuerst das hierarchische System. Nach diesem Systeme trägt die Kirche als unmittelbare göttliche Institution in sich selbst den Titel ihres Bestehens als eine weltbürgerliche, an keine Staatsgrenzen gebundene Gemeinheit (*universitas*), d. h. als ein universeller Gottes-Staat (*civitas Dei*)[2]), in welchem alle weltlichen Staaten selbst zu stehen haben; die Kirche wird aber durch eine hohe Priesterschaft (*episcopatus*) regiert, welche durch göttliche Anordnung zu ihrer obersten Leitung berufen ist. Die Kirche stellt sich nach diesem Systeme in Folge ihres göttlichen Berufes insofern über den Staat, als dieser von ihr erst die religiöse Weihe und die sittlichen Ideen empfängt, so dass also auch die Kirchengewalt sich über die Staatsgewalt erhebt. Die praktische Durchführung dieses Systemes hatte sich das Papstthum im Mittelalter zur Aufgabe gesetzt; es wurde aber theils durch die reformatorischen Be-

---

[1]) Aemil. Friedberg, de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, quid medii aevi doctores et leges statuerint. Lips. 1861. — Politische Betrachtungen über das Verhältniss von Staat und Kirche: R. v. Mohl, Politik Bd. I (1861), S. 171 flg. — Siehe insbesondere über die der Kirche gebührende Unabhängigkeit vom Staate, die vortreffliche Ausführung (von Schäffle): Philosophische Zeitgedanken, in der deut. Vierteljahrsschrift 1861, Heft I, S. 376 flg. — Ueber die positivrechtlich in Deutschland geltenden Grundsätze, siehe besonders die unten §. 529, Note 4 a. E. angeführte Abhandlung von v. Linde.

[2]) Schon der Kirchenvater S. Augustinus gebrauchte diesen Ausdruck.

strebungen in Staat und Kirche seit dem XVI. Jahrhundert, theils durch die Entstehung des modernen europäischen Staatensystemes überhaupt, beseitigt, und ist für Deutschland insbesondere durch den westphälischen Frieden (1648) positiv ausgeschlossen worden.

III. Im Gefolge der reformatorischen Bewegungen in dem kirchlichen Gebiete seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts entwickelte sich ein anderes System über das Verhältniss der Kirche zum Staate, das sog. Territorialsystem. Nach diesem Systeme wird die christliche Religion als eine Landesangelegenheit aufgefasst. Es beruhte, wo es auf die Spitze getrieben wurde, auf der Ansicht, dass der Staatsherrscher in Religionssachen dieselbe Gewalt habe, wie in politischen Sachen[3]), dass er daher auch Symbolum und Cultus bestimmen und die Religionsübung im Lande beliebig verändern und der von ihm begünstigten Confession das Kirchenvermögen im Lande zuwenden könne, daher man von einem *jus reformandi* des Landesherrn sprach und den Satz aufstellte: *„Cujus est regio, illius est religio*[4])." Der Staatsherrscher vereinigt in sich sonach die Kirchengewalt und die Kirchenhoheit in solcher Weise, dass die Erstere in der Letzteren untergeht[5]), d. h. von dieser durchaus abhängig ist, und somit die Kirche, sowohl in den inneren als äusseren Beziehungen, dem Staate untergeordnet ist. Dieses System wurde mitunter in einzelnen deutschen Staaten in dem Reformationszeitalter, so lange die Begriffe von Kirchengewalt und Kirchenhoheit noch nicht in ihrem ganzen Gegensatze zum Bewusstsein ge-

---

[3]) Am Weitesten ging in der Vertheidigung dieser Theorie Spinoza. Vergl. J. Horn, Spinoza's Staatslehre. Dessau 1851. — Auch die Könige von England verfuhren bei der Einführung der kirchlichen Reformation nach diesen Grundsätzen. In Deutschland wurde das Territorialsystem besonders von Thomasius und den lutherischen Theologen vertheidigt. Siehe aber dagegen Estor, neue kleine Schriften Heft I, Nr. IX, S. 82.

[4]) Das jus reformandi wird sogar in dem westphälischen Frieden (J. P. O. art. V, §. 29) als ein bis dahin unbestritten in der Landeshoheit liegendes, oder doch von den Landesherren ausgeübtes Recht vorausgesetzt, und dieser Friedensschluss selbst setzte sich nur zur Aufgabe, es einigermassen einzuschränken. Siehe unten §. 531.

[5]) Dies ist auch bezüglich der griechischen Kirche in Russland der Fall.

kommen und in ein richtiges Verhältniss gebracht worden waren, einzuführen versucht, ist aber in dem hier angegebenen Umfange durch die Beschränkungen, welche der westphälische Frieden der landesherrlichen Kirchenhoheit gesetzt hat, gleichfalls für die deutschen Staaten positiv beseitigt worden.

IV. Seit dem westphälischen Frieden entwickelte sich allmählig ein drittes System über das Verhältniss der Religionsgesellschaften zum Staate, welches mit der allgemeinen Richtung auf Sicherung der individuellen Freiheit im Staate und des Vereinswesens zusammenhängt, nämlich das System der Religionsfreiheit oder das Associationssystem. Es wird hiernach für jeden Einzelnen die vollkommenste subjektive Freiheit des religiösen Glaubens und der Verbindung mit gleichgesinnten Personen zu Religionsgesellschaften in Anspruch genommen, und daher an den Staat auch keine andere Forderung gestellt, als dass er unbedingte Gewissensfreiheit und Freiheit in Bildung von Religionsgesellschaften gewähre, so dass das religiöse Bekenntniss durchaus keinen beschränkenden Einfluss auf die bürgerlichen und politischen Rechte des Individuums äussern darf, der Staat dagegen auch nicht verbunden ist, irgend etwas für die einzelnen Religionsgesellschaften oder Kirchen zu leisten, wenn er es nicht selbst seinem eigenen Interesse angemessen findet, der einen oder der anderen Kirche aus Rücksicht auf die Bedeutung derselben für eine grosse Anzahl der Staatsangehörigen eine Unterstützung zu gewähren[6]). Die Kirche selbst will und soll nach diesem Systeme vom Staate nur nach den Grundsätzen des freien Vereinsrechtes beurtheilt sein, so dass dem Staate über sie auch keine anderen Befugnisse

---

[6]) Diese Grundsätze fanden zuerst einen positiv gesetzlichen Ausdruck in den französischen Charten vom 4. Juni 1814 und vom 14. August 1830. — Die Charten von 1814, art. 5 und von 1830, art. 5 sagen übereinstimmend: „Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection.“ — Dagegen wurde der art. 6 der Charte von 1814, welcher lautete: „Cependant la religion catholique, apostolique et romaine, est la religion de l'Etat.“ in der Charte von 1830 art. 6 dahin abgeändert: „Les ministres de la religion catholique apostolique et romaine, professée par la majorité des Français, et ceux des autres cultes chrétiens, reçoivent des traitemens du trésor publique.“

zustehen sollen, als welche ihm überhaupt über gesetzlich erlaubte Vereine zustehen. Hiernach wird für die christlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften hinsichtlich ihrer inneren Gesellschaftsverhältnisse, wie Dogma, Symbolum, Ritus, Liturgie, Disciplin u. s. w., so wie hinsichtlich der Verwaltung ihres Kirchenvermögens, völlige Freiheit und Unabhängigkeit vom Staate in Anspruch genommen; es bleiben jedoch die christlichen Kirchen, insoferne sie das, besonders hinsichtlich ihres Vermögens wichtige, Korporationsrecht oder die Unterstützung aus Mitteln des Staates in Anspruch nehmen, der Staatsgewalt subordinirt; auch bleiben die christlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften der Aufsicht des Staates bezüglich der Beobachtung der allgemeinen Staatsgesetze unterworfen, und haben, so lange sie sich diesen gemäss verhalten, den Schutz des Staates anzusprechen. Dieses System hatte seinen vollständigsten Ausdruck in den Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes und beziehungsweise der Reichsverfassung vom 28. März 1849, §. 144 flg. gefunden und wurde im Wesentlichen auch in dem Berliner Entwurfe und in den Beschlüssen des Erfurter Parlamentes beibehalten [7]).

V. Die gegenwärtig geltenden Gesetzgebungen der Einzelstaaten haben dieses System theils vollständig aufgenommen, theils zeigen sie doch eine grosse Annäherung an dasselbe [8]).

§. 529.

4) Uebersicht der für die Austübung der Kirchenhoheit in den deutschen Staaten jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

I. Nachdem das Wormser Concordat v. Jahre 1122 [1]) und das Wiener Concordat vom Jahre 1448 [2]) seit der

---

[7]) Siehe die einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung vom 28. März 1849 nebst den betreffenden Modificationen des Berliner Entwurfes und des Erfurter Parlamentes, oben 298.

[8]) Siehe die Nachweisungen in den §§. 530 flg.

[1]) Siehe meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 56, und meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. I (Leipzig 1860), S. 112 flg.

[2]) Meine deut. R.-Gesch. l. c. §. 64. Siehe auch oben §. 78, VIII.

Auflösung des deutschen Reiches bei ganz veränderten Staatsverhältnissen in ihren wesentlichsten Bestimmungen keine praktische Geltung mehr behaupten konnten, sind als die gemeinrechtlichen Quellen für die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten nur noch aufzuführen: 1) der Passauer Vertrag vom Jahre 1552 und der Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555[3]); 2) der diese Friedensschlüsse bestätigende, ergänzende und weiter fortbildende westphälische Frieden vom Jahre 1648[4]); 3) die in dem

---

[3]) Ebendas. §. 63. Siehe auch oben §. 78, VII.

[4]) Ebendas. §. 65. Siehe auch oben §. 78, IX. — Man hat in neuerer Zeit mitunter Zweifel erregen wollen, ob auch die katholische Kirche sich auf den westphälischen Frieden berufen dürfe, weil der Papst bei dessen Abschlusse gegen denselben protestirt habe. Allein 1) ist von dem Papste nicht gegen den westphälischen Frieden im Ganzen, sondern nur gegen einzelne Artikel Verwahrung eingelegt worden, und auf diese der katholischen Kirche nachtheiligen Bestimmungen wird sich diese auch sicher nicht berufen. (Vergl. Bullar. Magn. T. V. ab Urbano VIII. usque ad Innoc. X. Luxemb. 1727. p. 466. Bulla: *Zelo domus Dei* mit der Rubrik: „Declaratio nullitatis articulorum nuperae pacis Germaniae, religioni catholicae, locis piis ac personis et juribus ecclesiasticis quomodo libet praejudicialium: §. 24. „. . . ejusmodi articulos esse irritos, nullos, iniquos"). 2) Der Papst war an sich nicht Contrahent des westphälischen Friedens, daher auch daraus, dass er einige Artikel als den Rechten der katholischen Kirche widersprechend erklärte, nichts gegen die Verbindlichkeit und Gültigkeit des Friedensschlusses unter den Contrahenten abgeleitet werden kann. 3) Der westphälische Frieden wurde zu allen Zeiten von den katholischen, wie von den protestantischen Reichsständen als ein Gesetz und zwar als ein Reichsgrundgesetz anerkannt, und dieser Bedeutung ist durch die päpstliche Protestation gegen einige Artikel desselben nichts abgebrochen worden. 4) Die Protestation, welche ein Dritter gegen einen Staatsvertrag oder ein Gesetz einlegt, kann nie etwas anderes bezwecken, noch eine andere Wirkung haben, als die, dessen wirklich oder vermeintlich verletzte Rechte für künftige Zeiten zu wahren, wenn veränderte Umstände erlauben sollten, sie wieder zur Geltung zu bringen: sie hindert aber den Protestirenden niemals, sich auf das zu berufen, was zu seinen Gunsten in dem Staatsvertrage oder Gesetze enthalten ist. So haben auch die deutschen Standesherren auf dem Wiener Congresse gegen die deutsche Bundesakte insoferne Protest eingelegt, als ihnen dadurch ihre Landesherrschaft nicht zurückgegeben worden ist, noch ist es aber Niemanden beigefallen, desshalb den Standesherren zu verwehren, die Rechte in Anspruch zu nehmen, welche ihnen die B.-A. art. XIV einräumt. Vergl. über die fortwährende Gültigkeit des westphälischen Friedens auch

Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 enthaltenen Bestimmungen [5]); und 4) der Artikel XVI der deutschen Bundesakte, so weit derselbe von der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Stellung der Mitglieder der christlichen Religionsparteien handelt [6]).

II. So viel sodann insbesondere die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche anbelangt, so sind in einigen (katholischen) Staaten nunmehr förmliche Concordate mit dem römischen Stuhle geschlossen, nämlich in Bayern das Concordat vom 24. Oktober und 24. November 1818, geschlossen zwischen dem Papste Pius VII. und dem Könige Maximilian Joseph I. [7]), und in Oesterreich das Concordat vom 18. August 1855, geschlossen zwischen dem Papste Pius IX. und dem Kaiser Franz Joseph [8]).

III. In anderen (protestantischen) Staaten sind die Verhältnisse mit dem römischen Stuhle durch päpstliche Bullen geordnet, welche nach vorhergängiger Verständigung mit den betreffenden Staatsregierungen erlassen wurden. Dies geschah in Preussen durch die Bulle: „*De salute animarum*" vom 16. Juli 1821 [9]); in Hannover durch die Bulle: „*Impensa Romanorum pontificium*" vom 26. März 1824; in der sog. oberrheinischen Kirchenprovinz, d. h. in Würtemberg,

---

die oben §. 72, Note 5 angeführten Schriften, und besonders v. Linde, Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und Schutzpflicht des deutschen Bundes und der Theilnehmer an dem westphäl. Frieden sammt und sonders in Deutschland, im Archiv f. d. öffentl. R. des deut. Bundes, Bd. II, Heft 1. Giessen 1855.

[5]) R.-D.-H.-S. v. 25. Februar 1803, §. 63. 65. — Siehe oben §. 104, Note 21.

[6]) Siehe unten §. 532. — Ueber die Bestimmungen der B.-A. art. XVI bezüglich der Bekenner des mosaischen Glaubens, siehe oben §. 301.

[7]) Diese Concordate, so wie die übrigen nachherigen päpstlichen Bullen und Breven und die meisten der übrigen hier angeführten Religionsedikte finden sich u. A. abgedruckt in Walter, Kirchenrecht, 12. Auflage. Bonn 1856.

[8]) Abgedruckt u. A. in der Schrift: Studien über das Oesterreichische Concordat. Wien 1856; auch im Anhang, bei F. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 12. Aufl. Bonn 1856.

[9]) Siehe auch das päpstliche Breve über die Bischofswahlen in Preussen, vom 16. Juli 1821, in v. Moi, Archiv d. Kirchenrechts, Bd. VI (1860), S. 169.

Baden, Nassau, beiden Hessen, Mecklenburg, den sächsischen Herzogthümern, Oldenburg, Waldeck und den freien Städten Frankfurt, Lübeck und Bremen, durch die Bullen: „*Provida solersque*“ vom 16. August 1821 und „*Ad dominici gregis custodiam*“ vom 11. April 1827. Nach der Publication letzterer Bulle wurde in allen zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten gleichzeitig, am 30. Januar 1830, eine gleichlautende Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht betreffend, bekannt gemacht. Die hierin aufgestellten Grundsätze wurden zwar von dem Papste Pius VIII. durch ein an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz gerichtetes Breve: „*Pervenerat non ita pridem*“ vom 30. Juni 1830, als den abgeschlossenen Vereinbarungen zuwiderlaufend, verworfen; es fand aber dieses Breve von Seiten der Staatsregierungen damals keine Beachtung [10]). Erst durch eine von mehreren dieser Staatsregierungen unter dem 1. März 1853 erlassene Verordnung wurden einige Bestimmungen der Verordnung vom 30. Januar 1830 abgeändert [11]).

IV. Die von Würtemberg am 8. April 1857 [12]) und von Baden am 28. Juni 1859 [13]) mit dem päpstlichen Stuhle zur Beendigung langjähriger Streitigkeiten abgeschlossenen Conventionen kamen in diesen beiden Staaten in Folge des dagegen in den Kammern der Abgeordneten erhobenen Widerspruches nicht zur Ausführung. Ueberhaupt hat sich in den landständischen Kammern der Abgeordneten in neuester Zeit eine sehr grosse Abneigung gegen den Abschluss irgend eines Concordates oder einer Convention mit dem päpstlichen Stuhle gezeigt, und ist die Feststellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ausschliesslich für die Landesgesetzgebung in Anspruch genommen worden. Da jedoch viele Verhältnisse, wenn unheilvolle Conflikte vermieden oder beendigt werden sollen, nicht anders als durch eine Verständigung zwischen

---

[10]) Hierin liegt der Ausgangspunkt der später, besonders seit 1852 in mehreren der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz hervorgetretenen kirchlichen Conflikte.

[11]) Abgedruckt bei Walter, a. a. O. S. 735.

[12]) Abgedruckt bei v. Moi, l. c. Bd. III, S. 236 flg.

[13]) Ebendas. Bd. V, S. 79.

der geistlichen und weltlichen Gewalt geordnet werden können[14]), so sind Vereinbarungen der Regierungen mit dem römischen Stuhle oder den katholischen Landesbischöfen der Sache nach doch unvermeidlich geblieben, wenn sie auch nicht unter diesem Namen oder überhaupt nicht publicirt werden, sondern von den Regierungen lediglich als materielle Grundlage ihrer Gesetzvorlagen an die Stände oder ihrer Verordnungen behandelt werden[15]).

V. Mitunter bestehen besondere Religionsedikte, Gesetze oder Verordnungen, welche die Verhältnisse der katholischen und protestantischen Kirche zum Staate näher bestimmen[16]).

---

14) Siehe hierüber (Schäffle) in der oben §. 528, Note 1 angef. Abhandlung S. 378.

15) Dies hat sich namentlich in Baden sehr deutlich gezeigt. Vergl. die grossh. Entschliessungen und Verordnungen vom 20. Novbr. 1861 über die Verwaltung der kathol. Kirchenpfründen und die Verwaltung des Kirchenvermögens, und die darauf bezüglichen erzbischöflichen Verkündigungen vom 30. Nov. 1861, bei v. Moi, Archiv, Bd. VII, S. 124 flg. — In Hessen-Darmstadt besteht eine vorläufige Convention mit dem Bischof von Mainz vom 22. August 1854; ebendas. VI, S. 158. — Ausdrücklich bestimmt Liechtenstein, V.-U. 1862, §. 50: „Alle Vereinbarungen mit kirchlichen Behörden sind dem Landtage vorzulegen, sofern sie in das Bereich der Gesetzgebung eingreifen."

16) So z. B. in Bayern, das Edikt über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, als Beil. II zur V.-U. vom 26. Mai 1818; und der dasselbe in Bezug auf die katholische Kirche modificirende k. Erlass vom 8. April 1852; das Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche Bayern, als Anh. II z. Beil. II der V.-U. 1818; siehe auch die Urkunde über die Vereinigung der beiden evangelischen Landeskirchen, nebst Beilagen, die Kirchenverfassung u. s. w. betr. vom 26. Juli 1821. — In Baden galt bis 1860 das Religionsedikt (I. Constitutionsedikt) vom 14. Juli 1807, jetzt gilt das Gesetz vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., nebst einigen damit in Zusammenhang stehenden Gesetzen von gleichem Datum, bei v. Moi, Archiv VI, S. 132 flg. — Würtemberg, Gesetz vom 30. Januar 1862, ebendas. VII, S. 324 flg. — Nassau, Ministerial-Verordnung vom 25. Mai 1861, ebendas. VI, 375; vergl. VII, 142 (bezweckt eine provisorische Erledigung des Kirchenconflikts). — Das sog. Protestantengesetz für Oesterreich vom 8. April 1861, siehe bei H. A. Zachariae, deut. Verf.-Gesetze, Fortsetz. II (1862), S. 85.

VI. Auch die Verfassungsurkunden der Einzelstaaten enthalten regelmässig einzelne Bestimmungen kirchenstaatsrechtlichen Inhalts, insbesondere über das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht [17]).

§. 530.

5) Von dem Rechte der Aufnahme der Religionsgesellschaften.

a) Allgemeine Grundsätze.

I. Unter dem Rechte der Aufnahme versteht man die Befugniss des Staates, die Bildung von Religionsgesellschaften in seinem Gebiete zu gestatten und die Bedingungen ihres Bestehens festzusetzen. Es begreift aber dieses Recht keineswegs auch die Befugniss, die Glaubenssätze zu bestimmen, sondern es setzt vielmehr voraus, dass von den Bekennern eines gewissen Glaubens ein demselben entsprechendes Symbolum bereits aufgestellt worden ist.

II. Das Recht der Aufnahme umfasst 1) das Recht, den Unterthanen zu gestatten, sich in religiöse Gesellschaften zu vereinigen und vor der Aufnahme die Darlegung ihres Glaubensbekenntnisses zu verlangen, um darüber Gewissheit zu erhalten, dass die Verbindung nicht unter dem Namen einer Religionsgesellschaft unsittliche oder staatsgefährliche Grundsätze aufstelle; 2) das Recht, die Befugnisse der Religionsgesellschaften in ihren Beziehungen zum Staate, so wie unter sich, zu bestimmen. 3) Umgekehrt steht aber auch dem Staate das Recht zu, Religionsgesellschaften die Aufnahme zu verweigern, welche unsittliche oder staatsgefährliche Grundsätze aufstellen sollten.

III. Die Zulassung der Religionsgesellschaften kann auf zweifache Art geschehen: entweder 1) durch ein förmliches Staatsgesetz, eigentliche Aufnahme oder *receptio*, oder 2) durch einfache Bewilligung aus Gnade des Landesherrn, sog. Toleranz. Der Unterschied zwischen beiden Arten der Zulassung liegt darin, dass in ersterem Falle die Zulassung

---

[17]) Siehe unten §. 533 und §. 539.

als unwiderruflich, im letzteren Falle aber im Zweifel als widerruflich (*precaria*) gewährt erscheint.

IV. Hinsichtlich der Formen der äusseren Religionsübung kann der Staat Befugnisse in mehrfacher Abstufung gewähren: 1) das Recht der einfachen Hausandacht (*devotio domestica simplex*); diese ist mit der Anerkennung des Rechtes der Gewissensfreiheit der Einzelnen von selbst gewährt; 2) das Recht der sog. qualificirten Hausandacht (*devotio domestica qualificata*), insoferne die Besorgung des häuslichen Cultus durch einen eigenen Geistlichen oder Prediger zugestanden wird [1]. 3) Religionsübung (*exercitium religionis*) im eigentlichen Sinne ist dann verstattet, wenn die Bekenner einer Confession ohne Beschränkung auf die Hausandacht einzelner Familien ihren Gottesdienst unter eigenen Seelsorgern gemeinschaftlich feiern dürfen. Die Religionsübung selbst kann als öffentliche oder als Privat-Religionsübung (*exercitium religionis publicum s. privatum*) verstattet werden.

V. Die Befugniss zur öffentlichen Religionsübung gibt folgende Rechte: 1) Die Religionsgesellschaft wird vom Staate als eine Korporation anerkannt. Sie kann demnach als Ganzes, und ebenso können auch die einzelnen Kirchengemeinden, in welche sie sich abtheilt, Vermögen erwerben und besitzen. 2) Die Kirchengemeinden haben Parochialrecht, d. h. ihre Geistlichen sind befugt, Sakramente auszutheilen, insbesondere zu taufen; es können vor denselben gültig Ehen von den Mitgliedern der Kirchengesellschaft geschlossen werden; sie dürfen Beerdigungen vornehmen, Kirchenbücher mit öffentlichem Glauben führen [2]. 3) Die Kirchengesellschaft darf ihren

---

[1]) Eine solche Befugniss pflegt auch den Gesandten eingeräumt zu werden, wenn die herrschende Confession des Staates, welchen sie vertreten, in dem Staate, wo sie beglaubigt sind, keine öffentliche Ausübung hat.

[2]) In den meisten deutschen Staaten vertreten noch die Kirchenbücher die Stelle eigentlicher bürgerlicher Standesbücher, d. h. der von Staatswegen zu führenden Register über Geburten, Trauungen und Sterbefälle. Wo der Staat, wie z. B. in Frankreich und in den Ländern, welche den *Code Napoléon* recipirt haben, selbst bürgerliche Standesbücher führen lässt, hat er diese Einrichtung der längst vorher bestandenen kirchlichen

Gottesdienst in öffentlicher Versammlung halten, auch feierliche Handlungen, wie Processionen, ausserhalb der Kirchengebäude vornehmen. 4) Die Kirchengebäude dürfen mit öffentlichen Auszeichnungen, wie Thürme und Glocken, versehen werden; auch dürfen 5) die einzelnen Kirchengemeinden derselben Confession unter sich eine gemeinschaftliche Kirchenverfassung und Kirchengewalt errichten, oder sich einer bereits bestehenden anschliessen.

VI. Da in der älteren Zeit der Staat regelmässig nur einer Religionsgesellschaft die öffentliche und uneingeschränkte Religionsübung im ganzen Umfange des Landes zu gestatten pflegte, dieser ausschliesslich das Kirchenvermögen im Lande zuwies, nur die in ihr bestehenden geistlichen Aemter als öffentliche Würden und Ehrenstellen behandelte, und derselben, bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, Unterstützung aus Staatsmitteln gewährte, andere Religionsgesellschaften aber höchstens nur tolerirte, so pflegte man eine Religionsgesellschaft, welche die öffentliche Religionsübung erlangt hatte, als Staatskirche oder herrschende Kirche zu bezeichnen [3]. Wo der Staat aber mehreren Kirchen die öffentliche Religionsübung gestattet, und sie somit als gleichberechtigt anerkennt, sprach man daher in der Theorie auch von mehreren Staats- oder herrschenden Kirchen in demselben Staate. Dies ist jedoch ganz unpassend und bedeutungslos, indem mit der Anerkennung der Gleichberechtigung alles ausgedrückt ist, was praktische Wirkung haben kann, und hiermit zugleich auch der Charakter einer herrschenden oder Staatskirche von selbst ausgeschlossen ist. Wohl aber können die mehreren als gleichberechtigt zur öffentlichen Religionsübung erklärten Kirchen eben hierdurch insgesammt als bevorzugt oder privilegirt im Verhältnisse zu anderen Religionsgesellschaften erscheinen.

Einrichtung nachgebildet; auch werden dann mitunter die bürgerlichen Standesbücher doch von den Ortsgeistlichen in der Eigenschaft als bürgerliche Standesbeamte geführt, wie z. B. in Baden.

[3]) Dies thut auch noch die französische Charte constit. von 1814, art. 6 (siehe oben §. 528, Note 6).

§. 531.

b) Bestimmungen des Westphälischen Friedens von 1648, des Rysswicker Friedens von 1697, des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 und der Accessionsurkunden zum Rheinbunde über die Aufnahme neuer Religionsgesellschaften. *Jus reformandi.*

I. Der westphälische Frieden hatte sich nur die Aufgabe gesetzt, den rechtlichen Bestand der evangelischen Kirche neben der katholischen im deutschen Reiche zur grundgesetzlichen Anerkennung zu bringen und die rechtliche Stellung dieser beiden Confessionen zu einander nach dem Principe der vollkommensten Rechtsgleichheit zu ordnen [1]).

II. Es lag bei diesem Friedensschlusse nichts ferner, als der Gedanke an eine allgemeine Gewissensfreiheit oder an ein unbeschränktes Recht, beliebig neue Religionsgesellschaften zu bilden; vielmehr waren sowohl die katholischen als die evangelischen Reichsstände, da man noch immer die Hoffnung einer Wiedervereinigung hinsichtlich der Religion nicht aufgegeben hatte [2]), darüber einverstanden, dass andere Religionsgesellschaften, sog. Sekten, nicht geduldet werden sollten, und blieben daher die gegen das Sektenwesen ergangenen früheren Reichsgesetze auch nach dem westphälischen Frieden in ihrer Kraft bestehen [3]).

---

[1]) I. P. O. art. V, §. 1: „... In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque ... ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum."

[2]) Wiederholt deutet der westphälische Frieden an, dass seine Bestimmungen gleichsam nur provisorisch gelten sollten. I. P. O. art. V, §. 1: „. . . donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit." — Ibid. art. V, §. 31: „... Et haec omnia semper et ubique observentur, eo usque donec de religione christiana vel universaliter vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum."

[3]) Vergl. z. B. R.-A. zu Worms 1535, §. 44 (bei Schmauss, Corp. jur. publ. p. 109). „. . . zu Abwendung dieser verdammlichen sträflichen Sekten des Wiedertaufs." — K.-G.-O. (Concept. a. 1613). P. II Tit. XXI, §. 5.

III. Bei der Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen und protestantischen Kirche in dem westphälischen Frieden ging man von der Grundansicht aus, dass das Recht, die eine oder die andere dieser Confessionen in dem Lande aufzunehmen, d. h. nach deren Bekenntniss den öffentlichen Gottesdienst im Lande umzugestalten und ihr das Kirchenvermögen zuzuweisen, oder das sog. *Jus reformandi* unzweifelhaft als ein in der Landeshoheit liegendes und durch gemeines Reichsherkommen anerkanntes Recht des Landesherrn zu betrachten sei[4]).

IV. Dieses *Jus reformandi* sollte auch weder den katholischen noch den protestantischen Landesherren entzogen, sondern nur auf bestimmte Grundsätze zurückgeführt und so weit eingeschränkt werden, dass nicht durch die Zufälligkeit eines anderen confessionellen Bekenntnisses des Landesherrn oder dessen Wechsel fortwährend der rechtliche Bestand der Religionsübung der Unterthanen in Frage gestellt werde. Daher wurde bestimmt: 1) dass die protestantischen Unterthanen katholischer Landesherren, und umgekehrt, die katholischen Unterthanen protestantischer Landesherren, welche sich in irgend einem Theile des als sog. Normaljahr (*annus decretorius*) angenommenen Jahres 1624 in der faktischen Ausübung einer öffentlichen oder einer privaten Religionsübung befunden haben, in diesem Besitzstande und zwar ganz in dem Umfange, wie sie ihn im Jahre 1624 gehabt hatten, auch für die Zukunft belassen, oder in demselben wieder hergestellt werden müssen[5]). 2) Hinsichtlich der katholischen und protestantischen Unterthanen, deren Confession in dem Jahre 1624 noch keinen Besitzstand im Lande gehabt hatte, wurde als fortbestehend einerseits das Recht des Landesherrn anderer Confession anerkannt, ihnen die Auswanderung zu befehlen[6]), andererseits das den Unterthanen schon im

---

[4]) I. P. O. art. V, §. 30: „. . . Cum ejusmodi Statibus immediatis cum Jure Territorii et Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam *jus reformandi* exercitium religionis competat."

[5]) I. P. O. art. V, §. 31. (De exercitio religionis a. 1624 possessio retinendo). — Ibid. §. 32. (De restitutione turbatorum in statum anni 1624).

[6]) I. P. O. art. V, §. 36. — (Siehe Note 8).

mässig wurde auch zur Abhaltung kirchlicher Synoden die Staatsgenehmigung erfordert und auch dem Landesherrn das Recht beigelegt, im Interesse des Landes und zur Verhütung kirchlicher Streitigkeiten Synoden zu berufen[6]). 4) Allgemein legte sich die Staatsgewalt das Recht bei, kirchliche Missbräuche abzuschaffen und überhaupt kirchliche Handlungen zu untersagen, welche nach den Zeitumständen nachtheilig auf den Staat wirken können. Hierher rechnete man die Aufhebung der Feier übermässiger Festtage ausserhalb der Kirche, das Verbot von Wallfahrten und öffentlichen Processionen, staatsgefährlicher geistlicher Orden[7]) und das Recht, die Errichtung neuer Klöster zu untersagen, oder die bestehenden als unzweckmässig und nachtheilig aufzuheben, insoferne nicht durch Staatsgesetze, Staatsverträge oder Concordate deren Fortbestand verbürgt oder deren neue Errichtung vorgeschrieben ist[8]). Ebenso legte sich die Staatsgewalt auch das Recht

---

Bisthumsverwesern ein. Die übrigen Diöcesan-Geistlichen haben sich hiernach in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof oder Bischof zu wenden.

[6]) Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Januar 1830, §. 9. 18.

[7]) Von den deutschen Verfassungsurkunden bestimmt übrigens nur K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 56, a linea 2 ausdrücklich: „Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden." — Baden, Gesetz vom 9. Octbr. 1860, §. 11: „Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. Diese Genehmigung ist widerruflich." — Aehnlich: Würtemberg, Ges. v. 30. Jan. 1862, art. 15. (Nach art. 16 „werden die Gelübde der Ordensglieder von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt").

[8]) Eine solche Bestimmung findet sich z. B. im bayerischen Concordate v. 1818, art. VII. „Insuper Majestas Sua . . . aliqua Monasticorum ordinum utriusque sexus Coenobia ad instituendam in religione et literis juventutem, et in parochorum subsidium aut procura infirmorum . . . cum convenienti dotatione instaurari curabit." — Oesterreich, Concordat v. 1855, art. XXVIII, a linea 2. „Archiepiscopis et Episcopis liberum erit, in propriis Dioecesibus Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus juxta sacros canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia."

Landstriche, welche durch den Rysswicker Frieden vom 30. Oktober 1697 von Frankreich an das Reich zurückgegeben wurden, wurde in diesem Friedensschlusse festgesetzt, dass die katholische Religion in dem Stande, wie sie sich dermal befinde, erhalten werden sollte, wodurch also das *Jus reformandi*, so weit es in denselben nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens hätte ausgeübt werden dürfen, ausgeschlossen worden war[11]).

VI. Je weiter übrigens die Zeit fortschritt, desto seltener wurde von dem *Jus reformandi* Gebrauch gemacht. Als es zur Durchführung des Entschädigungswerkes wegen der im Lüneviller Frieden 1801 an Frankreich gemachten Abtretungen von Ländern auf dem linken Rheinufer kam, galt es fast bereits als selbstverständlich und wurde von keiner Seite beanstandet, dass der Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803 es als Grundsatz aufstellte, dass die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt werden solle. Insbesondere wurde der westphälische Frieden selbst dahin verstanden und erklärt, dass derselbe eine Garantie des jeder Confession eigenthümlichen Kirchengutes und Schulfonds enthalte. Zugleich wurde dem Landesherrn frei gestellt, auch andere Confessionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte zu gestatten[12]).

VII. Diese Grundsätze behielten auch ihre Gültigkeit in der Zeit des Rheinbundes; insbesondere wurde in den Accessionsurkunden zum Rheinbunde die Gleichstellung der katholischen Confession mit der evangelischen hinsichtlich der Ausübung des Cultus und der bürgerlichen und politischen Rechte der Bekenner beider Religionen grundsätzlich ausgesprochen[13]).

---

[11]) Pax Ryswic. a. 1697 art. IV. — Diese sog. Religions-Clausel, welche damals viele Aufregung im Reiche verursachte, lautet: „... Religione tamen catholica Romana in Locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente."

[12]) R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803 §. 63, 65. (Siehe diese Texte oben §. 104, Note 21.)

[13]) Vergl. z. B. die Accessionsurkunde des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin, v. 24. April 1808, art. IV. „L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de son Altesse Sérénissime pleinement

§. 532.

c) Der Artikel XVI der deutschen Bundesakte über die bürgerlichen und politischen Rechte der christlichen Religionsparteien.

I. Die Bundesakte Artikel XVI beschränkt sich auf die Bestimmung: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

II. Es ergibt sich aus den Verhandlungen des Wiener Congresses, dass unter den „christlichen Religionsparteien“ nur die katholische und die evangelische, d. h. die lutherische und reformirte Confession zu verstehen sind; also jene Kirchen, welche schon zur Reichszeit und zwar auf der Grundlage des westphälischen Friedens die in Deutschland grundgesetzlich recipirten Kirchen waren. Es lag keineswegs in der Absicht der Gründer der Bundesakte, auch den Anhängern irgend einer damals schon bestehenden oder künftig entstehenden Sekte, welche sich eine christliche nennt, gleichfalls den Vollgenuss aller bürgerlichen und politischen Rechte in dem Umfange des ganzen Bundesgebietes bundesgrundgesetzlich zuzusichern. Die zur Reichszeit gebräuchliche Bezeichnung der katholischen und evangelischen Kirche als zwei Religionsparteien wurde nur aus dem Grunde vermieden, weil es zweifelhaft schien, ob nicht richtiger mit Rücksicht auf die Unterscheidung der lutherischen und reformirten Kirche vielmehr von drei Religionsparteien gesprochen werden müsste [1]).

---

assimilé à l'exercice du culte luthérien: et les sujets des deux religions jouiront sans restrictions des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissances actuelles des biens de l'église.“ — Vergl. Winkopp, Rhein. Bund I, 468; II, 43. 303; III, 137. 159; IV, 97; V, 135 flg.

[1]) Vergl. Klüber, Verhandlungen des Wiener Congresses S. 250 flg. 266. 443; und hierzu (Vering) in v. Moi, Archiv d. Kirchenr. Bd. IX, (1863) S. 539 flg.

III. Als zweifelhaft konnte erscheinen, ob die Bundesakte bei der Aufstellung des Principes der Gleichheit der katholischen und evangelischen Religionsparteien in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte hierunter nicht auch das Recht der vollkommenen öffentlichen Religionsübung begriffen habe[2]). Nunmehr hat die Majorität in der Bundesversammlung bei der Abstimmung über die Beschwerde des Herrn von der Kettenburg in Mecklenburg wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit am 9. Juni 1853, Protok. §. 152 ihre Ansicht dahin ausgesprochen, dass die Entscheidung über die Berechtigung der anerkannten christlichen Religionsparteien zur Religionsübung und selbst Abhaltung des häuslichen Gottesdienstes, unumschränkt den einzelnen Regierungen anheim gegeben und die Bedeutung des Artikels XVI der Bundesakte strenge auf diejenige einer Gewähr gegen bürgerliche und politische Zurücksetzung der Anhänger einer dieser Religionsparteien beschränkt sei[3]).

---

[2]) v. Linde, Gleichberechtigung der Augsburgischen Confession mit der katholischen Religion in Deutschland. Mainz, 1853; siehe auch desselben oben §. 529 Note 4 angef. Abhandlung im Archiv f. öffentl. R. des deutsch. Bundes, Bd. II, Heft 1. 1855.

[3]) Der Wortlaut des durch Majorität auf Grundlage des Minoritätsgutachtens der Reclamationscommission gefassten Bundesbeschlusses v. 9. Juni 1853 besagt zwar nur, dass die Bundesversammlung sich nicht für ermächtigt erklärt, auf die Beschwerde des Herrn von der Kettenburg einzugehen. Dass aber diesem Majoritätsbeschlusse die hier oben im Texte angegebene Rechtsansicht zu Grunde liegt, ergeben nicht nur die Abstimmungen, sondern ist auch ausdrücklich gesagt in dem Oesterreichischen Votum, 1855, Protok. §. 207. Für eine ausdehnende Erklärung des Art. XVI der B.-A. hatte sich das Majoritätsgutachten der Reclamationscommission vom 17. März 1853 ausgesprochen; in gleichem Sinne stimmten die Regierungen von Oesterreich, Bayern, K. Sachsen, Kurhessen und Grossherzogthum Hessen und die Staaten der 16. Stimme. Bei der Abstimmung über eine zweite Vorstellung und die Bitte des Kammerherrn v. d. Kettenburg und des Rittergutsbesitzers v. Vogelsang um Aufrechthaltung der den christlichen Religionsparteien bundesgrundgesetzlich garantirten Gleichheit der politischen Rechte, Protok. d. B.-V. v. 1855, §. 207 erklärte Oesterreich: „Der kaiserliche Hof wird . . . sich überzeugt halten dürfen, dass es im Sinne aller Mitglieder des Bundes liege, die in Rede stehende Bestimmung des Bundesvertrages (art. XVI) wenigstens in dieser engeren Bedeutung (wie sie hier oben im Texte angegeben wurde) ungeschmälert aufrecht zu erhalten.“ Der (zweiten) Beschwerde der

IV. Nach der Wiener Schlussakte art. 53 ist die Bundesversammlung verpflichtet, für den unverkümmerten Vollzug des Artikels XVI der Bundesakte in dem angegebenen Sinne zu sorgen, und ist nicht erst der Nachweis nöthig, dass derselbe in einem einzelnen Falle thatsächlich verletzt worden, sondern es genügt der Nachweis, dass von einer Staatsregierung principiell die Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Confessionen negirt werde[4]).

V. Die Frage, in welchem Umfange einer der anerkannten christlichen Religionsparteien die Religionsübung in einem deutschen Einzelstaate zustehe, ist daher, soferne nicht durch neuere Landesgesetze oder Staatsverträge etwas anderes bestimmt worden, auch heut zu Tage noch nach den hierüber in dem westphälischen Frieden aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen.

Herren v. d. Kettenburg und v. Vogelsang wurde durch B.-B. v. 1855, Protok. §. 207, S. 556 nur darum keine Folge gegeben, weil die grossh. Mecklenburgische Regierung hatte erklären lassen, dass dem (die Beschwerde veranlassenden) Beschlusse der Landtagsversammlung (zu Malchin) v. 11. Decbr. 1852 eine über die Aeusserung von Wünschen und Erwartungen hinausgehende rechtliche Bedeutung nicht beigelegt werden könne, weil nach der in Mecklenburg bestehenden Landesverfassung eine rechtsgültige Feststellung über ständische Berechtigungen und Befähigungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluss der beiden Landesherren und der Stände, nicht durch einseitige Beschlussnahme der Letzteren allein hätte getroffen werden können. (Der angeführte Beschluss der Landesversammlung zu Malchin v. 11. Decbr. 1852 hatte nämlich einen Comitébericht genehmigt und sämmtlichen ritterschaftlichen Aemtern zur Kenntnissnahme mitgetheilt, in welchem der Grundsatz aufgestellt war, dass in Mecklenburg die Nichtangehörigkeit zur (lutherischen) Landeskirche subjectiv einen Ausschluss von verschiedenen ständischen Aemtern und Functionen und objectiv eine Behinderung zur Theilnahme an Verhandlungen, die religiöse und kirchliche Beziehungen haben, begründe, daher es sehr wünschenswerth sei, wenn ein solcher Amtsgesessener nicht zum Amtsdeputirten gewählt werde, dessen Religionsbekenntniss denselben in der vollständigen Ausübung seines Officiums behindere. Vergl. Protok. d. B.-V., 12. Sitzung vom 17. April 1855, §. 144.)

[4]) Ausdrücklich hat dies die Reclamationscommission in ihrem Berichte in der Sache der Herren von der Kettenburg und von Vogelsang (Protok. der B.-V. 1855, §. 144, S. 382) ausgesprochen.

die Staatsgewalt nicht befugt, in anderer Weise als auf dem gesetzlichen Wege des Polizei- oder Strafverfahrens gegen solche Personen einzuschreiten [13]).

§. 537.

γ) Die gemeine Lehre in Bezug auf das Kirchenvermögen.

I. Hinsichtlich der Kirchengüter wurde nach gemeinem Rechte unbestritten zur Reichszeit das Eigenthum der anerkannten Confessionen an ihrem Kirchenvermögen und an ihrem confessionellen Schulfond anerkannt, welcher Letztere jederzeit dem Kirchenvermögen beigezählt und nur in so weit davon unterschieden wurde, als ihm die Eigenschaft eines zu einem besonderen Zwecke bestimmten Theiles des confessionellen Vermögens zukommt [1]).

II. Insbesondere war anerkannt, dass die Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenvermögens und Schulfonds dem Bischofe unabhängig von der Staatsgewalt zusteht, die Verwaltung der lokalen Kirchen- und Schulfonds aber Sache der einzelnen Pfarrgemeinden unter Oberaufsicht des Bischofs ist [2]).

---

[13]) Vergl. C. v. Rotteck, die cölnische Sache vom Standpunkte des allgemeinen Rechts. Speier, 1838. — So z. B. beruht auch die mitunter von der Staatsgewalt bei kirchlichen Conflikten angeordnete und auch in neuerer Zeit mitunter (z. B. von Ch. C. J. Bunsen, Zeichen der Zeit. Bd. I. S. 181.) wieder empfohlene Sperre der Temporalien der Bischöfe, welche Landesunterthanen sind, auf keinem gemeinrechtlichen gesetzlichen Grunde und ist auch in kein neueres Straf- oder Polizeigesetzbuch aufgenommen. Nur da könnte etwa die Sperre der Temporalien als eine Art von völkerrechtlicher Massregel gerechtfertigt werden, wo der Bischof im Auslande residirt und dortselbst Unterthan ist, und somit von der Justiz- und Polizeigewalt des Inlandes in anderer Weise nicht erreicht werden könnte, wie dies zur Reichszeit häufig der Fall war.

[1]) Sehr bestimmt spricht sich darüber aus: Baden, (aufgeh.) I. Const.-Edikt 1807, §. 9. (siehe Note 5.); und der R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803, §. 63. (siehe oben §. 104. Note 21.).

[2]) Vergl. die Schrift: Das rechtliche Verhältniss der katholischen Bischöfe Deutschlands zu den deutschen Staatsregierungen, mit besonderem Hinblicke auf die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens u. s. w. Mainz, 1854.

III. Dieser Grundsatz wurde auch durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, §. 63 neuerdings bestätigt und seine fortwährende Gültigkeit in den damals überwiesenen (säcularisirten) Entschädigungsländern ausgesprochen, und den Confessionen nicht nur das Eigenthum, sondern auch der Besitz und Genuss ihres Kirchengutes und Schulfonds ausdrücklich gewährleistet[3]).

IV. Nur in Bezug auf die frommen und milden Stiftungen, welche ganz scharf von dem Kirchengute und dem confessionellen Schulfond unterschieden wurden, und die nach der Verfassung der katholischen Kirche von jeher ebenfalls unter der Verwaltung oder Aufsicht des Bischofs standen, ordnete der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 in einem besonderen Satze, §. 65, an, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben sollen, was voraussetzt, dass sie schon vor der Ueberweisung an die nunmehrigen Landesherren, als nicht oder nicht rein geistliche Stiftungen unter landesherrlicher Aufsicht und Leitung gestanden hatten, daher denn auch dieser §. 65 des Reichsdeputationshauptschlusses nicht auf andere, früher nicht unter landesherrlicher Aufsicht gestandene fromme und milde Stiftungen bezogen werden darf.

V. Gegen das Ende des Reiches und noch mehr nach der Auflösung desselben fand aber nicht nur die an sich richtige Ansicht grosse Verbreitung, dass der Staat sein Oberaufsichtsrecht auch auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und confessionellen Schulfonds ausdehnen müsse, da er wegen möglicher subsidiärer Theilnahme an der Bestreitung der hierauf liegenden Ausgaben für Kirche und Schule betheiligt sei[4]),

---

[3]) R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803, §. 63. (siehe den Text oben §. 104, Note 21.). Sehr bestimmt erklären sich hierüber: Protok. der Reichdeput. I. 145.

[4]) Unbemerkt darf übrigens nicht bleiben, dass weder bei der katholischen noch bei der protestantischen Kirche die Besorgniss einer Verschleuderung des Kirchen- und Schulvermögens zufolge der bestehenden kirchlichen Einrichtungen begründet ist. Den besten Beweis hierfür liefert das durch den R.-D.-H.-S. vom 25. Februar 1803 ausgeführte Entschädigungswerk selbst, das fast ausschliesslich aus demjenigen ausgeführt wurde, was die katholische Kirche seit Jahrhunderten gesammelt hatte.

VII. Schon in den Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 findet sich nur selten die Bezeichnung einer der christlichen Kirchen als Landeskirche, und auch dieses in keiner anderen Bedeutung, als dass derselben eine Unterstützung aus Staatsmitteln zugesichert wird[12]). Einige neuere Verfassungen sprechen, auch hierin der Reichsverfassung v. 28. März 1849 sich anschliessend[13]), geradezu aus, dass es keine Staatskirche gebe[14]).

VIII. Der bundesrechtliche Grundsatz, dass die anerkannten christlichen Religionsparteien überall gleiche bürgerliche und politische Rechte geniessen sollen[15]), ist auch in die meisten Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 ausdrücklich aufgenommen worden[16]); einige der neuesten Verfassungsgesetze haben nach dem Vorbilde der Reichsverfassung vom 28. März 1849 die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für völlig unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse erklärt[17]).

IX. Als selbstverständlich wird in allen Verfassungsgesetzen vorausgesetzt, dass die in den Gesetzen über das Vereinswesen überhaupt aufgestellten Grundsätze über polizeiliche Schliessung oder Auflösung der Vereine keine Anwendung

---

[12]) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 29: „Die evangelische Kirche ist die Landeskirche, und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, mit Landeseinkünften unterhalten." — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 128: „Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes."

[13]) R.-V. v. 28. März 1849, §. 146, a linea 2. Siehe oben §. 293.

[14]) Schwarzburg-Sondershausen, (aufgeh.) V.-U. 1849, §. 20; siehe dagegen V.-U. 1857, §. 4. — Anhalt-Bernburg, (aufgeh.) V.-U. 1850, §. 20. — Oldenburg, rev. V.-U. art. 74. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 35.

[15]) B.-A. art. 16. (Siehe oben §. 532).

[16]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 9. — Baden, V.-U. 1818, §. 9. 19. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 27. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 20. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 12. — K. Sachsen. V.-U. 1831, §. 33. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 29. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 29. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 211.

[17]) Hannover, Ges. v. 5. Septbr. 1848, §. 6, a linea 2. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 33. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 34. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 16. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 40 a linea 4.

auf die nach dem westphälischen Frieden und der deutschen Bundesakte anerkannten christlichen Confessionen finden können [18]).

§. 534.

6) Das Recht der Aufsicht über die Kirchen.

a) Allgemeines.

I. Das Aufsichtsrecht des Staatsherrschers oder sog. Oberaufsichtsrecht über die christlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften besteht in der Befugniss, von Allem Kenntniss zu nehmen, was in der Kirche vorgeht, und alle nöthigen Massregeln zu ergreifen, um Uebergriffe der Kirchengewalt in das Bereich der Staatsgewalt zu verhüten oder zurückzuweisen.

II. Dieses Recht der Krone erstreckt sich über alle Anordnungen, welche von der Kirchengewalt ausgehen, und zwar sowohl 1) in Bezug auf die Lehre (Dogma), Cultus und Liturgie, als auch 2) in Bezug auf die kirchliche Verfassung und die Verwaltung der Kirchenämter, und 3) in Bezug auf die Kirchengüter.

III. Die Ausübung des Rechtes der Oberaufsicht geschieht entweder durch das Ministerium des Innern, oder durch ein besonderes Ministerium des Cultus, oder es ist für jede der anerkannten Confessionen eine besondere unter dem Ministerium stehende Behörde dafür eingerichtet, deren Mitglieder von der Krone aus Angehörigen der betreffenden Confession ernannt werden, um hierdurch den Religionsparteien eine Bürgschaft für die gehörige Wahrung ihrer besonderen confessionellen Rechte zu gewähren [1]).

---

[18]) Ausdrücklich sagt dies: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 75. — Nur religiöse Versammlungen, welche unter freiem Himmel gehalten werden wollen, sind den politischen und anderen Versammlungen dieser Art gleichgestellt in Luxemburg, V.-U. 1856, art. 25.

[1]) Vergl. z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 79. „Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die vom Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird."

IV. So wenig der Krone dieses Hoheitsrecht über die Kirchen an sich bestritten werden kann, so grosse Verschiedenheit der Ansichten bestand von jeher, theils über den Umfang desselben im Einzelnen, theils über die Art und Weise seiner Ausübung. Welche Grundsätze in dieser Beziehung zur Anwendung zu bringen sind, hängt wesentlich von dem Systeme ab, welches ein Staat hinsichtlich seiner Stellung zu einer Kirche (§. 528) überhaupt angenommen hat. Jemehr sich das Verhältniss zwischen Staat und Kirche dem alten Territorialsysteme nähert, desto grössere Rechte wird die Staatsgewalt unter dem Namen des Aufsichtsrechtes über die Kirche beanspruchen; je mehr sich dasselbe aber dem Systeme der Religionsfreiheit (Associations-System) nähert, desto mehr werden die Aufsichtsrechte des Staates über die Kirche auf denselben Umfang und dieselbe Art der Wirksamkeit sich beschränken müssen, wie ihm dieselben über andere gesellschaftliche Vereine zustehen [2]).

V. Da sich die evangelische Kirche zufolge ihrer geschichtlichen Entwickelung in Deutschland grösstentheils genöthigt sah, sich unter den besonderen Schutz des Landesherrn zu begeben, und diesem, der sie allein schützen konnte, auch das Kirchenregiment und somit die bischöfliche Gewalt beizulegen, und zwar in der Art, dass noch jetzt sogar der katho-

---

[2]) Nach dem hierarchischen Systeme würde umgekehrt der Staat ganz unter die Oberaufsicht der Kirche fallen. Dieses System, welches an sich nur da und so lange möglich ist, wo und als die katholische Kirche als eine einzige Staatskirche oder herrschende Kirche besteht, ist in Deutschland schon mindestens seit dem westphälischen Frieden positiv ausgeschlossen und den bestehenden Verhältnissen nach unmöglich, daher es im Texte keiner Erwähnung bedurfte. Uebrigens bedarf die katholische Kirche auch für ihre volle Wirksamkeit innerhalb des kirchlichen Gebietes dieses Systemes, welches naturgemäss den Widerstand der dadurch in ihrem gebührenden Wirkungskreise sich beschränkt fühlenden Staatsgewalt hervorrufen musste, nicht mehr, indem das System der Religionsfreiheit, welches jetzt überall immermehr zur praktischen Geltung gelangt, ihr alle benöthigte Selbstständigkeit vollständig gewährt, und daher wird auch in diesem Systeme der Religionsfreiheit der alte Kampf zwischen Staat und Kirche in Deutschland seine Ausgleichung finden, so wie er sie überall gefunden hat oder gar nicht entstanden ist (wie z. B. in Nordamerika), wo der Staat den Muth hatte, auf das System der Religionsfreiheit einzutreten.

lische Landesherr als Bischof der evangelischen Kirchen seines Landes betrachtet wird[3]), und da somit in Bezug auf die evangelische Kirche die bischöfliche Gewalt und das Staatsoberaufsichtsrecht in einer Hand zusammenfallen, so erhellt von selbst, dass der Umfang und die Art und Weise der Ausübung dieses letzteren Rechtes hauptsächlich nur in Bezug auf die katholische Kirche zu Meinungsverschiedenheiten Veranlassung geben konnte.

§. 535.

b) Die gemeine Lehre über das Oberaufsichtsrecht des Staates und die Reclamationen der katholischen Bischöfe.

α) In Bezug auf Dogma, Cultus und Liturgie.

I. So wie im Mittelalter die Kirche gestrebt hatte, den Staat unter ihre Vormundschaft zu nehmen, so trat seit der Reformation sowohl in der Wissenschaft als in der Gesetzgebung, und zwar nicht minder der katholischen als der protestantischen Länder, immer mehr das Bestreben hervor, die Kirche unter die Vormundschaft des Staates zu stellen, und in diesem Bestreben stimmten sowohl der Absolutismus als der

[3]) Der katholische Landesherr übt jedoch die bischöflichen Rechte über die evangelischen Kirchen des Landes nur vermittelst eines von ihm ernannten protestantischen Consistoriums. Vergl. Baden, (aufgeh.) I. Constitut.-Edikt v. 14. Mai 1807, die kirchliche Staatsverf. betr., §. 17. „Die Kirchengewalt der evangelischen Kirche beider Confessionen (d. h. der lutherischen und reformirten Kirche) kann nur im Namen des Souverains, welcher Religion er auch für seine Person zugethan sei, und nur durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche bestelltes Oberconsistorium besorgt werden." — Bayern, Beilage II, Anhang II z. V.-U. 1818, §. 1. „Das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Oberconsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Inneren unmittelbar untergeordnet ist." — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 57, a linea 2. „Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (*jus episcopale*) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer anderen Confession zugethan ist, von der §. 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in dem zeitherigen Masse ausgeübt." — Vorsorgliche Bestimmungen in gleichem Sinne

sog. Liberalismus überein[1]), wenn sie auch im Uebrigen von verschiedenen Grundanschauungen ausgingen.

II. Die Rechte, welche hiernach unter dem Namen des Oberaufsichtsrechtes über die Kirche für die Staatsgewalt in Anspruch genommen wurden[2]), sind in Bezug auf alle allgemeinen Erlasse der katholischen Kirchengewalt, welche Dogma, Cultus oder Liturgie betreffen, 1) das Recht des sog. landesherrlichen Placet (*placetum regium s. exequatur*), d. h. das Recht, die Vorlage der von den Kirchenbehörden beabsichtigten Erlasse und Anordnungen vor deren Verkündigung zum Zwecke der Prüfung derselben zu verlangen und deren Bekanntmachung und beziehungsweise Befolgung zu gestatten oder zu untersagen[3]). 2) In einigen Staaten wurde auch das Recht in Anspruch genommen, von der Correspondenz der katholischen Geistlichen mit dem päpstlichen Stuhle Einsicht zu nehmen[4]); jedoch wurde schon im Jahre 1830 in mehreren Staaten diese Correspondenz mit einigen Einschränkungen wieder frei gegeben[5]). 3) Regel-

---

enthalten: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 76. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 130. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 134. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 214. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 67.

[1]) Belege hierzu liefert: L. A. Warnkönig, die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reiches, besonders im 18. Jahrhundert. Erlangen 1855.

[2]) Vergl. die Aufzählung der Befugnisse, welche die Kirchenherrlichkeit des Staates umfassen soll, in Baden, (aufgehob.) I. Constitut.-Edikt vom 14. Mai 1807, §. 21. — Bayern, Beil. II. z. V.-U. 1818, §. 50 u. f.

[3]) Vergl. über das Geschichtliche: Brendel, Handbuch des Kirchenrechtes. (3. Aufl. 1840.) §. 214. — Walter, Lehrb. des Kirchenrechtes. (12. Aufl. 1856.) §. 46 c. — Die von den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz publicirte Verordnung über das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht v. 30. Januar 1830, §. 5 macht sogar die Fortdauer der verbindlichen Kraft der von der Staatsregierung angenommenen päpstlichen Bullen davon abhängig, dass nicht durch neuere landesherrliche Verordnungen etwas anderes bestimmt wird. — Siehe unten §. 539, II.

[4]) Vergl. Brendel, Handbuch §. 216. — Siehe unten §. 539, III.

[5]) Die Bulle: „Ad Dominici gregis custodiam“ v. 11. April 1827 bestimmte einfach im Artikel VI.: „Liberum erit cum Sancta sede de negotiis ecclesiasticis communicare.“ Die Verordnung der Staatsregierungen der in der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Länder v. 30. Jan. 1830. §. 19 räumt aber diese Freiheit nur dem Erzbischofe, den Bischöfen oder

mässig wurde auch zur Abhaltung kirchlicher Synoden die Staatsgenehmigung erfordert und auch dem Landesherrn das Recht beigelegt, im Interesse des Landes und zur Verhütung kirchlicher Streitigkeiten Synoden zu berufen [6]. 4) Allgemein legte sich die Staatsgewalt das Recht bei, kirchliche Missbräuche abzuschaffen und überhaupt kirchliche Handlungen zu untersagen, welche nach den Zeitumständen nachtheilig auf den Staat wirken können. Hierher rechnete man die Aufhebung der Feier übermässiger Festtage ausserhalb der Kirche, das Verbot von Wallfahrten und öffentlichen Processionen, staatsgefährlicher geistlicher Orden [7] und das Recht, die Errichtung neuer Klöster zu untersagen, oder die bestehenden als unzweckmässig und nachtheilig aufzuheben, insoferne nicht durch Staatsgesetze, Staatsverträge oder Concordate deren Fortbestand verbürgt oder deren neue Errichtung vorgeschrieben ist [8]. Ebenso legte sich die Staatsgewalt auch das Recht

---

Bisthumsverwesern ein. Die übrigen Diöcesan-Geistlichen haben sich hiernach in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof oder Bischof zu wenden.

[6]) Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Januar 1830, §. 9. 18.

[7]) Von den deutschen Verfassungsurkunden bestimmt übrigens nur K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 56, a linea 2 ausdrücklich: „Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.“ — Baden, Gesetz vom 9. Octbr. 1860, §. 11: „Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. Diese Genehmigung ist widerruflich.“ — Aehnlich: Würtemberg, Ges. v. 30. Jan. 1862, art. 15. (Nach art. 16 „werden die Gelübde der Ordensglieder von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt“).

[8]) Eine solche Bestimmung findet sich z. B. im bayerischen Concordate v. 1818, art. VII. „Insuper Majestas Sua ... aliqua Monasticorum ordinum utriusque sexus Coenobia ad instituendam in religione et literis juventutem, et in parochorum subsidium aut procura infirmorum . . . cum convenienti dotatione instaurari curabit.“ — Oesterreich, Concordat v. 1855, art. XXVIII, a linea 2. „Archiepiscopis et Episcopis liberum erit, in propriis Dioecesibus Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus juxta sacros canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia.“

bei, Vorschriften über die Statthaftigkeit der Ablegung von geistlichen Ordensgelübden zu geben[9]).

III. In Bezug auf die Liturgie der protestantischen Kirchen wurde mitunter das Recht, Agenden einzuführen, als ein *jus majestaticum* in Anspruch genommen[10]).

§. 536.

β) Die gemeine Lehre über das Oberaufsichtsrecht des Staates in Bezug auf Verfassung und Verwaltung der Kirche.

In Bezug auf die Verfassung und Verwaltung der Kirche, insbesondere der katholischen, beansprucht die Staatsgewalt:

I. Das Recht, die Eintheilung des Landes in geistliche Bezirke und die Errichtung geistlicher Stellen und Behörden im Lande zu genehmigen[1]).

II. Das Recht, allen eigentlichen Kirchenbeamten, deren Ernennung von der Kirchengewalt ausgeht, die Bestätigung (*confirmatio*) in ihrem Amte als Bedingung der Ausübung des-

---

[9]) So z. B. schreibt eine k. bayerische Verordnung v. 23. März 1847 bezüglich der Ablegung von Ordensgelübden in Nonnenklöstern vor, dass ein ewiges Gelübde nicht vor dem 33. Jahre abgelegt werden darf; dass bei der Ablegung eines jeden Gelübdes ein weltlicher Commissär gegenwärtig sein muss, welcher die Novize vor der Gelübde-Ablegung allein zu sprechen befugt ist, um den Einfluss von Zwang oder Ueberredung zu verhüten u. s. w.

[10]) Vergl. Augusti, nähere Erklärung über das Majestätsrecht in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen. Frankfurt a. M., 1825. Nachtrag hierzu. Bonn, 1826.

[1]) Da die katholische Kirche durch die Errichtung von Bisthümern und andern kirchlichen Sprengeln keineswegs in die weltlichen Territorialverhältnisse irgend einzugreifen beabsichtigte, so hat der römische Stuhl das Recht, Kirchenprovinzen u. dergl. zu bestimmen, von jeher in Anspruch genommen und ausgeübt. Es ist allgemein bekannt, dass die in der letzten Zeit hiergegen in England ergangenen Parlamentsbeschlüsse zu keiner praktischen Ausführung gelangen konnten. Das österreichische Concordat v. 1855, art. XVIII. bestimmt hierüber: „Sancta sedes, proprio utens jure, novas dioeceses eriget ac novas earundem peraget circumscriptiones, cum id spirituale fidelium bonum postulaverit. Verumtamen quando id contigerit, cum Gubernio Imperiali consilia conferet.“

selben zu ertheilen und solche Personen auszuschliessen, deren Aufstellung für einen gewissen kirchlichen Posten in staatlicher Hinsicht bedenklich erscheint[2]).

III. Das Recht, die Geistlichen, insbesondere die Bischöfe, eidlich zur Treue gegen den Landesherrn und zur Beobachtung der Verfassung und Staatsgesetze zu verpflichten[3]). Ein eigentliches Ernennungsrecht hatte und hat aber der Landesherr als solcher wenigstens in Bezug auf die katholische Kirche niemals, wenn es ihm nicht durch eine Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle besonders eingeräumt ist. Auch ist ein solches Recht überhaupt nur einigen katholischen Kaisern und Königen in Bezug auf die Nomination von Bischöfen beigelegt worden[4]). Unbestritten steht dagegen dem Landesherrn in Bezug auf jene Kirchenpfründen, hinsichtlich deren er Patron ist, das in dem Patronatsrechte liegende Präsentationsrecht der Geistlichen zu[5]). Ein sog. Landespatronats-

---

[2]) In dieser Weise spricht sich aus: Baden, (aufgeh.) I. Constitut.-Edikt, die kirchl. Staatsverf. betr.; v. 14. Mai 1807, §. 21.

[3]) Siehe die im Wesentlichen übereinstimmenden Eidesformeln der Bischöfe in dem bayerischen Concordate von 1818, art. XV. und im österreichischen Concordate von 1855, art. XX. — Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830, §. 16. „Vor der Consecration legt derselbe (der Gewählte) in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.“ — Ebend. §. 34. „Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischofe aber den canonischen Gehorsam geloben.“

[4]) Bayern, Concordat v. 1818, art. IX. „Sanctitas sua . . . Majestati Regis Maximiliani Josephi eiusque successoribus Catholicis . . . in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt.“ — Ueber das Nominationsrecht und Präsentationsrecht des K. v. Bayern, siehe ebendas. art. X. und XI. — Ueber die Nominations- und Präsentationsrechte des Kaisers von Oesterreich, siehe das österreichische Concordat von 1855, art. XIX. XXII. XXV.

[5]) Die Grundsätze über das Patronatsrecht siehe bei Walter, Kirchenrecht, §. 234. — Vergl. besonders: Abhandlungen über das alte und neulandesherrliche Patronatsrecht. Bamberg und Würzburg, 1810. — J. Kaim, der Kirchenpatronat nach s. Entstehung, Entwicklung und heutigen Stellung im Staate, mit steter Rücksicht auf die ordentliche Collatur. Erster Theil, die Rechtsgeschichte. Leipzig, 1845. — Eine Zusammen-

recht aber, kraft dessen der Landesherr als solcher principiell ein Präsentations- oder auch mitunter sog. Benennungsrecht zu allen geistlichen Beneficien im Staatsgebiete hätte, hinsichtlich deren nicht Privat-Patronatsrechte bestehen, gibt es gemeinrechtlich nicht [6]). Da, wo die Besetzung eines bischöflichen Stuhles durch Wahl (*electio*) des Domkapitels vor sich geht, ist aber der Krone regelmässig nach Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle das Recht eingeräumt, einen Commissär zu der Wahlhandlung abzuordnen [7]), und im Voraus gewisse Personen (*personas minus gratas*) von der Wahl auszuschliessen [8]).

IV. In mehreren Staaten wurde verboten, dass kirchliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Confession ausserhalb des Landes oder der Kirchenprovinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden [9]).

V. Von jeher wurde der Staatsherrscher für befugt geachtet, Beschwerden wegen Missbrauches der geistlichen Gewalt oder eines rechtswidrigen Verfahrens der-

---

stellung der neueren Gesetzgebungen enthält: P. Hinschius, das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der kath. Kirche. Berlin, 1854.

6) Preussen, V.-U. 1850, §. 18. „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben." — Dagegen legte Baden, (aufgehobenes) I. Constit.-Edikt, die kirchliche Staatsverf. betr., v. 14. Mai 1807, §. 21, dem Staatsoberhaupte das Recht bei: „aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll, so weit dieses Recht nicht durch die dermalige Verfassung des Grossherzogthumes der Kirchengewalt oder anderen Privat-Kirchenlehnherren gegeben oder bestätigt wird." — Nunmehr bestimmt Baden, Ges. v. 9. Oct. 1860, §. 8: „Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen wie auf Privatrechtstiteln, wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse." — Würtemberg, Ges. v. 30. Jan. 1862, §. 2: „Das Ernennungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, so weit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat, beruht, aufgehoben."

7) Dieses Recht war auch dem deutschen Kaiser durch das Wormser Concordat von 1122 beigelegt.

8) Vergl. z. B. Bulla: „Ad dominici gregis custodiam", 1827, Nr. I. IV.

9) Ausdrücklich spricht dies aus: Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Januar 1830, §. 10.

selben (sog. *Appellatio tanquam ab abusu*) und die beschwerenden kirchlichen Verordnungen ausser Wirkung zu setzen, oder sonst das nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren [10]).

VI. Ebenso wurde jederzeit anerkannt, dass jene geistlichen Personen und Würdenträger, welche Unterthanen des Staates sind, in welchem sie geistliche Funktionen ausüben [11]), den gemeinen Polizei- und Strafgesetzen desselben unterliegen, wenn sie bei ihren kirchlichen Anordnungen diese Gesetze übertreten haben [12]). Auf der anderen Seite ist auch

---

[10]) Baden, (aufgehob.) I. Constit.-Edikt 1807, §. 21. — Bayern, Edikt über die Religionsverhältnisse, Beil. II. z. V.-U. 1818, §. 52 u. f. — Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830, §. 36. — Ueber die Beschränkung der kirchlichen Disciplinargewalt, siehe oben §. 527, VI. — Vergl. unten §. 539, IV. — Eine Aufzählung der Fälle, in welchen Kirchenmitglieder den Schutz der Staatsgewalt gegen Handlungen der geistlichen Gewalt anrufen dürfen, enthält: Bayern, Verord. v. (30. März) 8. April 1852, Ziff. 6. — Baden, Gesetz v. 9. October 1860, die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistlichen betr. Reg.-Bl. Nr. LI, S. 381. — In den Fällen, wo der Missbrauch der geistlichen Gewalt aber nicht von der Art ist, dass dadurch ein nach den Staatsgesetzen strafbares Vergehen oder Verbrechen begangen wurde, kann die Staatsgewalt, auch wo sie die Beschwerde begründet finden sollte, nichts Weiteres thun, als der beschwerenden geistlichen Anordnung die Wirkung im bürgerlichen Forum zu entziehen und durch Verhandlung mit der geistlichen Behörde die Abhülfe herbeizuführen. — Anselme Batbie, doctrine et jurisprudence en matière d'appel comme d'abus. Paris (Joubert) 1855.

[11]) Ob sie bleibende oder temporäre Unterthanen sind, wie z. B. ein zur Aushülfe in der Seelsorge aus einem andern Lande herübergenommener Priester, ist ganz gleichgültig.

[12]) Man hat in neuerer Zeit mitunter geglaubt, weiter gehen zu müssen, und hat die Errichtung besonderer Strafgesetze gegen Geistliche, insbesondere gegen die Bischöfe, empfohlen, welche die von der Staatsgesetzgebung bestimmten Grenzen der Kirchengewalt überschreiten, oder kirchliche Massregeln gegen Beamte wegen Handhabung von Staatsgesetzen oder Regierungsverordnungen verhängen, durch welche sich die Kirchengewalt verletzt glaubt. Vergl. Warnkönig, in Schletter's Jahrb. d. deutschen R.-W. und Gesetzgebung. Erlangen, 1855, S. 249. — Solche Gesetze haben aber noch nirgends kirchliche Conflikte verhindert, und beruhen auf einem gänzlichen Misskennen des Charakters der katholischen Kirche, welche jederzeit es ihren Dienern zur Pflicht gemacht und zum besonderen Verdienste angerechnet hat, für ihre kirchliche Pflichterfüllung zu dulden und selbst das Martyrium zu bestehen.

die Staatsgewalt nicht befugt, in anderer Weise als auf dem gesetzlichen Wege des Polizei- oder Strafverfahrens gegen solche Personen einzuschreiten[13]).

§. 537.

γ) Die gemeine Lehre in Bezug auf das Kirchenvermögen.

I. Hinsichtlich der Kirchengüter wurde nach gemeinem Rechte unbestritten zur Reichszeit das Eigenthum der anerkannten Confessionen an ihrem Kirchenvermögen und an ihrem confessionellen Schulfond anerkannt, welcher Letztere jederzeit dem Kirchenvermögen beigezählt und nur in so weit davon unterschieden wurde, als ihm die Eigenschaft eines zu einem besonderen Zwecke bestimmten Theiles des confessionellen Vermögens zukommt[1]).

II. Insbesondere war anerkannt, dass die Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenvermögens und Schulfonds dem Bischofe unabhängig von der Staatsgewalt zusteht, die Verwaltung der lokalen Kirchen- und Schulfonds aber Sache der einzelnen Pfarrgemeinden unter Oberaufsicht des Bischofs ist[2]).

---

[13]) Vergl. C. v. Rotteck, die cölnische Sache vom Standpunkte des allgemeinen Rechts. Speier, 1838. — So z. B. beruht auch die mitunter von der Staatsgewalt bei kirchlichen Conflikten angeordnete und auch in neuerer Zeit mitunter (z. B. von Ch. C. J. Bunsen, Zeichen der Zeit, Bd. I. S. 181.) wieder empfohlene Sperre der Temporalien der Bischöfe, welche Landesunterthanen sind, auf keinem gemeinrechtlichen gesetzlichen Grunde und ist auch in kein neueres Straf- oder Polizeigesetzbuch aufgenommen. Nur da könnte etwa die Sperre der Temporalien als eine Art von völkerrechtlicher Massregel gerechtfertigt werden, wo der Bischof im Auslande residirt und dortselbst Unterthan ist, und somit von der Justiz- und Polizeigewalt des Inlandes in anderer Weise nicht erreicht werden könnte, wie dies zur Reichszeit häufig der Fall war.

[1]) Sehr bestimmt spricht sich darüber aus: Baden, (aufgeh.) I. Const.-Edikt 1807, §. 9. (siehe Note 5.); und der R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803, §. 63. (siehe oben §. 104. Note 21.).

[2]) Vergl. die Schrift: Das rechtliche Verhältniss der katholischen Bischöfe Deutschlands zu den deutschen Staatsregierungen, mit besonderem Hinblicke auf die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens u. s. w. Mainz, 1854.

III. Dieser Grundsatz wurde auch durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, §. 63 neuerdings bestätigt und seine fortwährende Gültigkeit in den damals überwiesenen (säcularisirten) Entschädigungsländern ausgesprochen, und den Confessionen nicht nur das Eigenthum, sondern auch der Besitz und Genuss ihres Kirchengutes und Schulfonds ausdrücklich gewährleistet[3]).

IV. Nur in Bezug auf die frommen und milden Stiftungen, welche ganz scharf von dem Kirchengute und dem confessionellen Schulfond unterschieden wurden, und die nach der Verfassung der katholischen Kirche von jeher ebenfalls unter der Verwaltung oder Aufsicht des Bischofs standen, ordnete der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 in einem besonderen Satze, §. 65, an, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben sollen, was voraussetzt, dass sie schon vor der Ueberweisung an die nunmehrigen Landesherren, als nicht oder nicht rein geistliche Stiftungen unter landesherrlicher Aufsicht und Leitung gestanden hatten, daher denn auch dieser §. 65 des Reichsdeputationshauptschlusses nicht auf andere, früher nicht unter landesherrlicher Aufsicht gestandene fromme und milde Stiftungen bezogen werden darf.

V. Gegen das Ende des Reiches und noch mehr nach der Auflösung desselben fand aber nicht nur die an sich richtige Ansicht grosse Verbreitung, dass der Staat sein Oberaufsichtsrecht auch auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und confessionellen Schulfonds ausdehnen müsse, da er wegen möglicher subsidiärer Theilnahme an der Bestreitung der hierauf liegenden Ausgaben für Kirche und Schule betheiligt sei[4]),

---

[3]) R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803, §. 63. (siehe den Text oben §. 104, Note 21.). Sehr bestimmt erklären sich hierüber: Protok. der Reichdeput. I. 145.

[4]) Unbemerkt darf übrigens nicht bleiben, dass weder bei der katholischen noch bei der protestantischen Kirche die Besorgniss einer Verschleuderung des Kirchen- und Schulvermögens zufolge der bestehenden kirchlichen Einrichtungen begründet ist. Den besten Beweis hierfür liefert das durch den R.-D.-H.-S. vom 25. Februar 1803 ausgeführte Entschädigungswerk selbst, das fast ausschliesslich aus demjenigen ausgeführt wurde, was die katholische Kirche seit Jahrhunderten gesammelt hatte.

sondern es ging die Staatsgewalt nicht selten auch so weit, sich selbst, mit Ausschluss der Kirchenbehörde, oder nur mit Gestattung eines sehr untergeordneten Einflusses derselben, die Verwaltung des Kirchenvermögens beizulegen. In mehreren Staaten betrachtete man überdies, wenn auch nicht das eigentliche Kirchenvermögen und den confessionellen Schulfond, doch das Vermögen der milden Stiftungen und der geistlichen Orden als ein mittelbares Staatsvermögen, oder doch als ein der Verfügung des Staates im allgemeinen unterliegendes Vermögen, so dass die Staatsgewalt, wenn sie den ursprünglichen Stiftungszweck als nicht mehr bestehend, oder nicht mehr der Zeitrichtung entsprechend erachtet, oder den Orden aufhebt, oder dieser erlischt, das Stiftungs- oder Ordensvermögen dem Fiscus zu anderen, von staatswegen zu bestimmenden Zwecken zuweisen könne[5]).

VI. Hinsichtlich der Aufhebung von Stiftungen und Orden galt als gemeinrechtlich und gilt noch der Grundsatz, dass dieselbe auf das Vermögen dieser *pias causae* und Korporationen nur in so weit wirken kann, als sie in dem Gebiete des Staates liegen, welcher deren Aufhebung angeordnet

---

[5]) Charakteristisch ist für die Anschauungen der Zeit zunächst nach Auflösung des Reiches, Baden, (aufgeh.) I. Constit.-Edikt, die kirchliche Staatsverf. betr., v. 1807, §. 9. „Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht geniesst, ist eigenthumsberechtigt. Sie kann daher auf jede gesetzmässige Art jedes Eigenthum künftig erwerben. . . Nicht weniger behält auch jede Kirche . . . alles dasjenige Eigenthum . . . das sie dermalen zum Gebrauche ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen, wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin zumal zu Gunsten irgend einer anderen Kirche geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für blosse Staatszwecke, noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheissen des Regenten zu anderen Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden. Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen- sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen, und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden, oder erlöschen, dem Staate, jedoch mit Lasten und Vortheilen, anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugend-Unterricht, Krankenverpflegung u. dergl., anderweit hinreichend zu begründen."

ist, weil der Natur der Sache nach jede Staatsgewalt nur innerhalb ihres Territoriums zu wirken vermag, und der Fiscus in diesem Falle nie anders als nur *titulo singulari*, beziehungsweise durch *Occupatio vel quasi*, das Vermögen aufgelöster Körperschaften und Stiftungen an sich ziehen kann[6]).

VII. Nur ausnahmsweise kann daher der Fiscus für befugt gelten, auch die in einem anderen Territorium liegenden Güter einer von ihm aufgehobenen *Universitas* oder Stiftung als Pertinenzen der in seinem eigenen Gebiete belegenen Hauptbesitzungen in Anspruch zu nehmen, wenn dies durch einen Staatsvertrag, an welchem die andere Regierung Antheil genommen hat, festgesetzt worden ist. Eine solche Bestimmung findet sich z. B. im Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803, §. 36 sowohl hinsichtlich der namentlich und förmlich einem Fürsten zur Entschädigung angewiesenen, als auch hinsichtlich der zur Disposition den Landesherren überlassenen Stifter, Abteien und Klöster. Uebrigens findet hinsichtlich der im §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 den Landesherren zu freier Disposition überlassenen Güter (im Gegensatze zu den im §. 36 erwähnten, den Landesherren ausdrücklich und förmlich als Entschädigung überwiesenen Stiftern u. s. w.) der Unterschied statt, dass bezüglich der Ersteren den Landesherren nur die Befugniss beigelegt ist, deren Güter, Rechte, Kapitalien und Einkünfte ihrem Fiscus oder ihrer Kammer, welche damals meistens noch nicht unterschieden wurden, zuzuweisen; so dass diese Güter u. s. w., so lange, bis eine solche Verweisung durch einen Akt der Staatsgewalt erfolgt, fortwährend als Eigenthum der alten Stiftungen selbst zu behandeln sind[7]). Die auf der

---

6) So blieben z. B. auch den Geistlichen der auf dem linken Rheinufer nach dem Lüneviller Frieden aufgehobenen Stifter deren Güter auf dem rechten Rheinufer, soferne diese nicht besonders durch das deutsche Reich auch säcularisirt wurden. R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803, §. 76.

7) In diesem Sinne wurde durch ein austrägalgerichtliches Erkenntniss des O.-A.-G. zu Lübeck, in Sachen Hannover gegen Lippe, Forderung des ehemaligen Kreuzstiftes zu Hildesheim betr. entschieden. Vergl. Protok. der B.-V. Sitz. I. vom 4. Januar 1855, §. 3. — Ueber die Frage, ob die säcularisirten Abteien u. s. w. an den Fiscus oder an die Domänenkammer gefallen sind, siehe oben §. 485.

sondern es ging die Staatsgewalt nicht
sich selbst, mit Ausschluss der Kirchen
Gestattung eines sehr untergeordnete
die Verwaltung des Kirchenve
mehreren Staaten betrachtete man
das eigentliche Kirchenvermögen
fond, doch das Vermögen der
lichen Orden als ein mittelb
als ein der Verfügung des S
des Vermögen, so dass die S
lichen Stiftungszweck al
mehr der Zeitrichtung
aufhebt, oder dieser e ... re
dem Fiscus zu and ... er *Pia causa*
Zwecken zuweisen ... *itium* hat, nicht ei

VI. Hinsichtli ... dern nur in der Form
galt als gemein ... einer anderen *Universitas*
dieselbe auf ... ereinigt wird[9]).
porationen nu ... arisation der zur Entschädigung
biete des St ... neinufer begütert gewesenen Reichsg
... Abteien fand die Besonderheit statt,
... n, welche auf Reichs- und Kreistagen Sit
... rt hatten, zum Behufe einer dinglichen Gr
... e Fortführung der Reichstagsstimme in die S
... eser Abteien, die anderen Reichsgrafen aber in
... icirte Renten eingewiesen wurden, indem sich di
... ilenden Abteien als unzulänglich für die vollstän
... iedigung aller erwiesen hatten[10]). Dabei war aber
... inung keineswegs die, dass die auf Renten eingewiese
... eichsgrafen nur das erhalten sollten, was sich nach A
... der Ansprüche der in die Substanz eingewiesenen Reichsgr

[5]) Char ... Auflösung ... Staatsverf ... niesst, ... Art jed ... Kirch ... ihres ... ein ... Gr ... tr

---

[8]) Ueber diesen §. 37 des R.-D.-H.-S. vom 25. Febr. 1803 vergl. Le gard I., die Säcularisation des Kirchenguts in Deutschland. Coblenz 18 S. 88.

[9]) Bei kirchlichen Benefizien ist hier der Ausdruck „*Unio per suppressionem*" gebräuchlich. — Auf einer ähnlichen Rücksicht beruht die in §. 37 des R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803 zu Gunsten der Universitäten, welche auf dem rechten Rheinufer fortbestehen, getroffene Bestimmung.

[10]) R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803, §. 24.

…lte, sondern es ist vielmehr der
…s beide Klassen der Reichs-
… Objectes *pro rata* ihrer
… die Substanz einge-
…ten, als ihnen das
…den war[11]).

…ung v. 28. März
…ces über die Kirche
…strebungen in der pro-
…ie Forderungen des katho-
…kopates seit 1848.

…nsverfassung vom 28. März 1849 das
…eligionsübung aufnahm, und die Bildung
…nsgesellschaften nach gleichen Grundsätzen,
…g von anderen Vereinen zu erlaubten Zwecken
…gab[1]), so musste sie folgerichtig auch alle jene
…eiten beseitigen, welche bisher das Aufsichtsrecht
…aates über die anerkannten christlichen Kirchen und
…re Religionsgesellschaften ausgezeichnet hatten.

II. Es ist daher auch in der Reichsverfassung v. 28. März 1849 nicht mehr von einem reichsoberhauptlichen oder landesherrlichen *Placet* die Rede, sondern es ist ausdrücklich den Religionsgesellschaften völlig frei gegeben, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten; sie sollten jedoch den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben; auch sollten nach diesen die Verbrechen und Vergehen beurtheilt werden, welche die Religionsgesellschaften bei der Ausübung der ihnen eingeräumten Freiheit begehen würden[2]).

---

11) In diesem Sinne hat sich auch die Bundesversammlung in der Sache des Grafen von Hallberg ausgesprochen. Siehe oben §. 113, Note 5.

1) R.-V. v. 28. März 1849, §. 144—146. — Siehe oben §. 293 und §. 529.

2) R.-V. v. 28. März 1849, §. 147. (siehe oben §. 293).

III. Diese Grundsätze gingen auch in den Berliner Entwurf über und wurden auch von dem Erfurter Parlamente gebilligt und ohne wesentliche Veränderung beibehalten und sogar dahin erweitert, dass jeder Religionsgesellschaft ausdrücklich der Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds zugesichert wurde[3]).

IV. Nachdem auf solche Art der Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften überhaupt und der Beschränkung des Oberaufsichtsrechtes des Staates auf bloss repressive Massregeln die allgemeine Zustimmung in ganz Deutschland erlangt zu haben schien, und überdies sofort in die Verfassungsgesetze mehrerer Einzelstaaten übertragen worden war[4]), so lag es in der Natur der Sache, dass die Gewährung dieser Selbstständigkeit auch von der katholischen und evangelischen Kirche ebenfalls lebhafter als früher in Anspruch genommen wurde, insbesondere in jenen Staaten, in welchen die Gesetzgebung und Praxis noch an den früheren Grundsätzen über die Ausübung des Staatsoberaufsichtsrechtes festhielt.

V. In der evangelischen Kirche äusserte sich dieses Streben nach grösserer Unabhängigkeit vorzugsweise darin, dass sich dieselbe in manchen Ländern von dem landesherrlichen Kirchenregimente loszumachen suchte[5]), dass sich gegen die unter Berufung auf das *Jus majestaticum* theilweise gegen den Willen der Kirchengemeinden eingeführten Kirchenagenden oder liturgischen Ordnungen neuerdings Stimmen erhoben, und mehrfach da, wo Unionen der lutherischen und reformirten Kirchen eingerichtet worden waren, ein Theil der Angehörigen der lutherischen Kirche, ernstlicher als es vorher mitunter schon versucht

---

[3]) Berliner Entwurf §. 145. — Die Fassung des Erfurter Parlaments siehe oben §. 293, Note 11.

[4]) Siehe unten §. 539.

[5]) Vergl. z. B. Anhalt-Bernburg (aufgeh.) V.-U. 1850, §. 21 a linea 2. „Das landesherrliche Kirchenregiment hat die Ueberleitung der evangelischen Landeskirche zu einer selbstständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie die in diesem Paragraphen (a linea 1.) ihr übertragenen Rechte (d. h. selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten) übernehmen und ausführen kann."

worden war, wieder aus der Union auszuscheiden sich bestrebte. Ueberhaupt trat in der evangelischen Kirche in Folge des Principes der Religionsfreiheit das Sektenwesen in bedenklicher Weise hervor[6]).

VI. Der Episkopat der katholischen Kirche war sogar schon während der Dauer der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt, so wie er Gewissheit darüber erlangt hatte, dass von dieser Versammlung der Grundsatz der Religionsfreiheit in seiner vollsten Ausdehnung aufgestellt werden würde, im November des Jahres 1848 zu Würzburg zu Berathungen zusammengetreten, um über die Haltung, welche er bei den so unerwarteten, den Selbstständigkeitsbestrebungen der katholischen Kirche äusserst günstigen Zeitverhältnissen einzunehmen habe, gemeinsame Beschlüsse zu fassen. An diese Würzburger Versammlung reihten sich alsbald Versammlungen oder Verständigungen der Bischöfe einzelner deutscher Länder und Kirchenprovinzen, in Folge deren von dem Episkopate die Forderungen, welche er für die katholische Kirche an die Regierungen der Einzelstaaten zu stellen sich veranlasst fand, in besonderen Denkschriften niedergelegt wurden[7]). Von den betreffenden Staatsregierungen sind hierauf mehrfache Verhandlungen mit den einzelnen Bischöfen oder auch mit dem päpstlichen Stuhle angeknüpft und die Forderungen des katholischen Episkopates mehr oder minder als gegründet anerkannt und gewährt worden[8]). Theilweise

---

[6]) Vergl. die Verhandlungen des evangelischen Kirchentages zu Berlin, 2. Sitzung, 21. Septbr. 1853, die k. preussischen Cabinetsordres vom 6. März 1852 und v. 12. Juli 1853 an den evangelischen Oberkirchenrath, und das Cabinetsschreiben vom 11. Octbr. 1853 an die Pastoren der Wittenberger Conferenz (auch abgedruckt in Bunsen, Zeichen der Zeit, II. S. 295 flg.).

[7]) Vergl. Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands v. 14. November 1848. — Denkschrift der vom 1. bis 20. Octbr. 1850 zu Freising versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, München, 1850, (siehe Note 9.). — Denkschrift der vereinigten Erzbischöfe und Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in Freiburg im Breisgau (im März 1851). — Denkschrift des Episkopates der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 18. Juni 1853, Freiburg im Breisgau 1853, u. s. w.

[8]) Die wesentlichen Forderungen, welche der Episkopat der katholischen Kirche in der Würzburger Versammlung und seitdem aufstellte, be-

geschah dies für Bayern durch eine königliche Verordnung vom 30. März, beziehungsweise Ministerialverordnung vom 8. April 1852 [9]); am Vollständigsten ist dies in neuester Zeit durch das österreichische Concordat vom 18. August 1855 geschehen.

§. 539.

a) Bestimmungen der Verfassungsurkunden und neueren Gesetze der Einzelstaaten über das landesherrliche Aufsichtsrecht in kirchlicher Beziehung.

I. Die Verfassungsgesetze der deutschen Einzelstaaten zeigen hinsichtlich der Grundsätze, welche sie über den Umfang und die Handhabung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes aufstellen, ein zweifaches System, indem die vor dem Jahre 1848 abgefassten Gesetze sich der älteren gemeinen Ansicht über die Nothwendigkeit einer starken Beaufsichtigung der Kirche anschliessen, die neueren Gesetze aber insgesammt das Oberaufsichtsrecht des Staates in dem Masse beschränken, als in ihnen das System der Religionsfreiheit zur Anerkennung gekommen ist. Von jeher haben alle Verfassungsgesetze die Selbstständig-

---

treffen folgende Punkte: 1) Volle Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche; 2) das Recht der freien Erziehung, d. h. der Erhaltung der bestehenden Confessionsschulen, und das Recht neue, jedes Ranges, Universitäten inbegriffen, zu errichten; 3) das Recht, die Geistlichen in eigenen Seminarien zu bilden; 4) das schon in den Concordaten und anderen Uebereinkünften mit dem römischen Stuhle von mehreren Staaten zugestandene Recht, entsprechend den Vorschriften des *Concilium Tridentinum*, Knabenseminarien zur Vorbereitung für den geistlichen Stand anzulegen; 5) das Recht, die Candidaten der Theologie allein zu prüfen; 6) das Recht, die kirchliche Disciplinargewalt über die Geistlichen ohne Einmischung weltlicher Behörden nach den canonischen Satzungen auszuüben; 7) das Recht, milde Gaben zu sammeln und zu vertheilen; 8) das Recht der freien Einrichtung des Cultus ohne Einmischung des Staates; 9) Freiheit der kirchlichen Associationen, namentlich das Recht, Manns- und Frauenklöster zu errichten; 10) die Selbstverwaltung des Kirchenvermögens; 11) freien Verkehr der Bischöfe mit Rom, und 12) die Aufhebung des landesherrlichen *Placet*.

[9]) Bei v. Moi, Archiv des Kirchenrechts Bd. VIII. (1862) S. 395. — Die Erklärung der bayerischen Bischöfe v. 28. April 1852, die Denkschrift des bayerischen Episkopates v. 15. Mai 1853 und die hieran anschliessenden Aktenstücke, siehe ebendaselbst, S. 401 u. fl.

keit und Autonomie der kirchlichen Gewalt innerhalb ihres Kreises, d. h. bezüglich der sog. inneren Verhältnisse der Kirchengesellschaft oder der sog. rein geistlichen Sachen im Principe anerkannt[1]**; die Verfassungen seit 1848 schliessen sich sogar meistens mehr oder minder wörtlich der Reichsverfassung vom 28. März 1849, §. 147 an**[2]**. Die Entscheidung darüber, ob eine Sache rein geistlich sei, ist mitunter ausdrücklich der Staatsregierung beigelegt**[3]**.**

II. Hinsichtlich des landesherrlichen *Placet* (§. 535, II, 1) zeigen die neueren Gesetze dreierlei Systeme: indem ent-

---

[1]) Baden, (aufgehob.) I. Constit.-Edikt, 1807, §. 11. „Für die Leitung ihrer Glieder zu einem blos inneren oder sittlichen Zwecke, ingleichen zu einem zunächst nur äusserlichen und kirchlichen .... kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschliessung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besonderen Staatserlaubniss zu bedürfen." — Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 9 a linea 5. „Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das *Placet* des Königs verkündigt und vollzogen werden dürfen." — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 91. „Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmässigen Autonomie jeder Kirche überlassen." — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 39. „Die innere Kirchenverfassung geniesst auch den Schutz der politischen." — Vergl. S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 31. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 57 a linea 2. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 212. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 65. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 134. „Alle im Staate anerkannten Kirchen geniessen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmässigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen."

[2]) Siehe oben §. 293. — Schwarzburg-Sondershausen, (aufgehob.) V.-U. 1849, §. 20. — Preussen, V.-U. 1850, §. 15. — Anhalt-Bernburg, (aufgehobene) V.-U. 1850, §. 21. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 78. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 42.

[3]) Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 212. — Eine sehr in's Einzelne gehende Aufzählung, welche Gegenstände der Kirchengewalt überlassen, und welche als weltliche oder als gemischte Sachen zu betrachten sind, enthält: Baden, (aufgehobenes) I. Constit.-Edikt, 1807, §. 12—16.

weder 1) dasselbe in Bezug auf alle Erlasse der katholischen kirchlichen Behörden ohne Unterschied vorgeschrieben ist[4]), oder 2) Gegenstände ausgezeichnet sind, hinsichtlich deren das *Placet* einzuholen nicht nöthig, beziehungsweise dasselbe als ein für allemal ertheilt zu betrachten ist, und dergleichen kirchliche Erlasse sodann der Staatsregierung nur zur Kenntnissnahme (*Visum*) vorzulegen sind[5]); oder 3) es ist endlich das *Placet* durchaus beseitigt und werden die Bekanntmachungen der Kirchengewalt lediglich nach denselben Grundsätzen, wie Veröffentlichungen von Privatpersonen behandelt[6]).

---

[4]) Baden, (aufgehobenes) I. Const.-Edikt, 1807, §. 21. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV. §. 9. a linea 5. (siehe Note 1). — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 72 jetzt aber aufgehoben durch Ges. v. 30. Jan. 1862 art. 1 a linea 3. — Gr. Hessen, V.-U. 1820, §. 40. — S.-Meiningen, V.-U. 1829. §. 30. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 215. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 35. — Gleiche Grundsätze sprach aus: die landesherrl. Verordn. für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Jan. 1830, §. 3. 4. 5.

[5]) Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 69. 70 nimmt vom k. Placet aus: „Anordnungen der katholischen Kirchenbehörden, welche „reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen betreffen.“ — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 135. b. c. — Bayern, k. Verord. v. 8. April 1852, Nr. 3 ertheilt das *Placet* bis auf Weiteres im Voraus für Jubiläums- und Ablassverkündigungen und für Fastenpatente. — Die neue landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz vom 1. März 1853 verlangt bezüglich der kirchlichen öffentlichen Erlasse, welche nur rein geistliche Gegenstände betreffen, nur noch Mittheilung an die Staatsbehörde, gleichzeitig mit der Verkündigung. Im Uebrigen wird das *Placet* beibehalten. Aehnlich: Baden, Ges. v. 9. October 1860, §. 15. — Würtemberg, Ges. v. 30. Jan. 1862, art. 1.

[6]) Preussen, V.-U. 1850, §. 16. „...Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“ — Selbstverständlich fällt das landesherrliche *Placet* hinweg, wo die Verfassung die Bestimmung der Reichsverfassung vom 28. März 1849, §. 147 wörtlich aufgenommen hat; so z. B. Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. (aufgeh.) 1849, §. 20. — Anhalt-Bernburg, (aufgeh.) V.-U. 1850, §. 21. — Ausdrücklich sagt überdies Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 78, §. 3: „Das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte landesherrliche *Placet* und *Visum* bleibt aufgehoben.“ — Ausdrücklich hebt das *Placetum regium* in seinem ganzen Umfange auf: Oesterreich, Concordat v. 18. Aug. 1855. art. II. III. und IV. (art. II.) „...Episcoporum, Cleri et populi mutua cum sancta sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasti-

III. Die Freiheit des Verkehres der katholischen Geistlichkeit und Bevölkerung mit dem römischen Stuhle ist in den neueren Verfassungsgesetzen theils mit Beibehaltung einiger Beschränkungen[7]), theils vollständig zugegeben worden[8]).

IV. Ausdrücklich anerkannt ist in mehreren Verfassungsgesetzen das Recht der Krone, Beschwerden wegen Missbrauches der geistlichen Gewalt (§. 536, V.) anzunehmen[9]).

---

cis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit." (art. III.) „Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii... libere item suas de rebus ecclesiasticis instructiones et ordinationes publicabunt." (art. IV.) „Archiepiscopis et Episcopis... liberum erit ...d) Praescribere preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae aut Status populive postulet, sacras pariter supplicationes et peregrinationes indicere... e) Convocare et celebrare ad sacrorum Canonum normam Concilia provincialia et Synodos dioecesanas, eorumque acta vulgare."

7) Kurhessen, V.-U. 1831, §. 135 d. „Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren Communicationen mit dem römischen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge, oder auf gewöhnliche der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünschungs-, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonialschreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen."

8) Preussen, V.-U. 1850, §. 16. „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 78, §. 4. „Es steht den verschiedenen Religionsgesellschaften frei, sich mit anderen zu grösseren Gemeinschaften zu vereinigen, und darf der Verkehr mit den geistlichen Oberen in keiner Weise gehemmt werden." — Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 1. März 1853, §. 6. „Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert." — Ebenso Baden, Ges. v. 9. Octbr. 1860, §. 7. — Würtemberg, Ges. v. 30. Jan. 1862, art. 20. — Vergl. Oesterreich, Concordat v. 18. Aug. 1855, art. II (siehe Note 6).

9) Baden, (aufgehob.) I. Constit.-Edikt, 1807, §. 21. — Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 52 flg. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 42. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 31. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 58. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 135, Lit. e. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 71 und Ges. vom 5. Sept. 1848, §. 26. — Uebereinstimmt die landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Jan. 1830, §. 36. — Als die Handlungen der kirchlichen Behörden, gegen welche der Schutz der Staatsregierung angerufen werden kann, führt die k. bayerische Verord. v. 8. April 1852, Nr. 6. auf: a) wenn die Kirchen-

Jedoch sind Beschwerden, welche nach der kirchlichen Verfassung an die geistlichen Oberen gelangen können, zuerst an diese, und erst, wenn von diesen keine Abhilfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den Souverain zu bringen[10]).

V. Hinsichtlich der Kirchen- und Schuldiener legen mehrere Gesetze dem Landesherrn ausdrücklich das Bestätigungsrecht bei, soweit er nicht das Ernennungsrecht hat[11]); oder das Recht, missfällige Personen auszuschliessen[11a]). Mitunter ist ausdrücklich erwähnt, dass die Entscheidung über die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden der geistlichen Behörde allein zusteht[12]). Auch haben einige Verfassungen

---

behörde ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend über bürgerliche Verhältnisse urtheilt, und in die Rechtssphäre des Staates eingreift: b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt; c) wenn selbe behufs des Vollzuges ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel bedient; d) wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt."

10) Ausdrücklich sagen dies: Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 41. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 31. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 71. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 135 e. „In allen Fällen, wo ein Missbrauch der geistlichen Gewalt stattfindet, bleibt die Beschwerde oder Recurs ebensowohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Berufe angeht, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder insofern etwa Gefahr bei dem Verzuge sein möchte.

11) Baden, (aufgehob.) I. Const.-Edikt, 1807, §. 21. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 226. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 72 und Gesetz vom 5. Sept. 1848, §. 26. — Vergl. Bayern, k. Verord. v. 8. April 1852, Nr. 9. „Die Verleihung kirchlicher Pfründen Seitens der Bischöfe setzt die k. Genehmigung voraus." Ebendas. Nr. 16. „Von förmlicher Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Klerikal- und den bisher bestehenden Knabenseminarien wird Umgang genommen und soll die blosse Anzeige genügen, wenn nicht in der einschlägigen Stiftungs- und Dotations-Urkunde ein besonderes landesherrliches Recht vorbehalten ist." — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 79. „Die den Religionsgesellschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von Seiten der Staatsgewalt nur die Gutheissung nach Massgabe der Gesetze oder Verträge."

11a) So z. B. Baden, Ges. v. 9. October 1860, §. 9. — Würtemberg, Ges. v. 30. Jan. 1862, art. 4.

12) Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 72.

Bestimmungen über Ruhegehalt, Suspension, Entlassung und Absetzung der kirchlichen Angestellten aufgenommen[13]).

VI. Den katholischen Bischöfen und Geistlichen ist bereits mehrfach ein grösserer Einfluss auf die katholischen Volksschulen und die Ernennung der Lehrer an katholischen Bildungsanstalten eingeräumt worden, als früher der Fall war[14]).

VII. Regelmässig sprechen die Verfassungsurkunden den Grundsatz aus, dass die Geistlichen jeder Confession in weltlichen Sachen, wie in Vermögenssachen, Strafsachen, und überhaupt in bürgerlicher Beziehung den Staatsgesetzen und weltlichen Gerichten unterworfen sind[15]).

---

[13]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 74. 81. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 149. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 229. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 74.

[14]) Vergl. z. B. Bayern, k. Verord. v. 8. April 1852, Nr. 16 (siehe Note 11); Nr. 18. „Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen wird auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen.“ Nr. 19. „Bei Anstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der theologischen Fakultät und des Universitätssenates, auch ein Gutachten des Diöcesanbischofes über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller ertheilt werden. Ebenso hat der Aufstellung der Religionslehrer an den anderen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten die gutachtliche Einvernahme der einschlägigen bischöflichen Stelle voranzugehen“ u. s. w. — Noch grössere Befugnisse legt den Bischöfen bei: Oesterreich, Concordat v. 18. Aug. 1855, art. V. flg. — Vergl. Baden, Ges. v. 9. Oct. 1860, §. 12. — Würtemberg, Ges. v. 30. Jan. 1862, art. 11—13. Nach art. 14 dieses Gesetzes kann aber eine Verfügung gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheil des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstossen, nur von der Staatsregierung getroffen werden.

[15]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 9 a linea 6. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 73. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 41. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 59. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 136. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 228. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 73. — Oesterreich, Concordat vom 18. August 1855, art. XIII. „Temporum ratione habita Sanctitas Sua concedit, ut Clericorum causae mere civiles, prout contractuum, debitorum, hereditatum, judices saeculares cognoscant et definiant.“ Art. XIV. „Eadem de causa Sancta Sedes haud impetit, quominus causae ecclesiasticorum pro criminibus, seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur.“ (Es folgen hier ausführliche Bestimmungen über die Benachrichtigung der Bischöfe von solchem Einschreiten der weltlichen Gerichte

VIII. Durchgängig enthalten die Verfassungsgesetze und andere neue Gesetze der Einzelstaaten die Zusicherung, dass jede anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ungeschmälert in dem Besitze und Genusse ihres Eigenthums, Stiftungsvermögens und Rentengenusses verbleiben soll, ohne Unterschied, ob der Zweck der Stiftung den Cultus, den Unterricht (Schulfond), oder Wohlthätigkeit (Armenfond) betrifft [16]). Mitunter wird ausdrücklich erwähnt, was übrigens von jeher als gemeines Recht betrachtet wurde, dass die Kirchen bezüglich ihres Vermögens die Rechte der Minderjährigen geniessen [17]).

IX. Ausdrücklich erklären überdies, was sich nach dem eben gedachten Grundsatze von selbst versteht, mehrere Verfassungsurkunden, dass niemals das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen für Staatszwecke eingezogen werden dürfe [18]), und dass, wenn der ursprüngliche Stiftungszweck nicht mehr zu erreichen ist, keine Veräusserung oder Veränderung der Stiftungen anders als mit Zustimmung der Betheiligten und der Landstände, oder auch des Landesherrn und des Consistoriums, vorgenommen werden dürfe [19]).

---

gegen Geistliche). — Vergl. über die Competenz der geistlichen Gerichte in kirchlichen Rechtssachen und insbesondere Eheverhältnissahn, ebendas. art. X und über das Patronatsrecht, ebendas. art. XII und über das bischöfliche Disciplinarverfahren gegen Geistliche, ebendas. art. XI.

[16]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 9 a linea 4. 5 und §. 10. — Baden, V.-U. 1818, §. 20. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 70. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 43. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 33. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 60. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 138. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 155 flg. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 216. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 75. — Schwarzburg-Sondershausen, (aufgeh.) V.-U. 1849, §. 20. — Preussen, V.-U. 1850, §. 15. — Anhalt-Bernburg, (aufgeh.) V.-U. 1850, §. 19. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 80. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 66. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 42. — Oesterreich, Concordat v. 18. Aug. 1855, art. XXIX. (Siehe unten Note 20).

[17]) Z. B. S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 155.

[18]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 10. — Baden, V.-U. 1818, §. 20. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 43. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 33. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 60. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 138. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 216. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 75. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 66.

[19]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. IV, §. 10. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 44. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 33. 34. — K. Sach-

X. Für neue Erwerbungen von Grundbesitz ist mitunter die Erwirkung der Staatsgenehmigung vorgeschrieben[20]. Neuere Gesetze beschränken sich auf die Bestimmung, dass das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen den allgemeinen Landesgesetzen unterliegt, insbesondere auch jenen über öffentliche Abgaben und Lasten[21], sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand[22].

XI. Die Verwaltung des Kirchenvermögens wurde zum Theil den Kirchen zurückgegeben, oder doch eine Mitwirkung dabei gestattet[23].

---

sen, V.-U. 1831, §. 60. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 158. 161. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 217. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 75. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 138. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 80. 216. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 66. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 43. — Oesterreich, Concordat vom 18. August 1855, art. XXIX i. f. „. . . Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit, absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis, salvis facultatibus a Sacro concilio Tridentino Episcopis tributis.“

[20]) S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 35. „Neue Erwerbungen an Grundstücken und Realgerechtigkeiten können Kirchen, Schulen und andere Stiftungen nur mit Genehmigung der Regierung machen. Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung.“ — Ebenso: S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 160. — Dagegen bestimmt Oesterreich, Concordat v. 18. Aug. 1855, art. XXIX: „Ecclesia jure suo pollebit, novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones ejusque proprietas in omnibus quae nunc possidet, vel in posterum acquiret, inviolabilis solemniter erit.“

[21]) So z. B. Baden, Gesetz v. 9. October 1860, §. 14. — Würtemberg, Gesetz v. 30. Januar 1862, art. 18.

[22]) Reichsverfassung vom 28. März 1849, art. 164 a linea 2; und hiernach: Preussen, V.-U. 1850, §. 42. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 52. — Reuss j. L., V.-U. 1852, §. 24. — Siehe oben §. 295, Note 5. — Würtemberg, Ges. v. 30. Jan. 1862, art. 18.

[23]) Baden, Ges. v. 9. October 1860, §. 10 schreibt gemeinschaftliche Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung durch den Staat und die Kirche vor; bezüglich des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens auch Vertretung der betheiligten Gemeinden. — Würtemberg, Gesetz vom 30. Januar 1862 legt, mit Ausnahme des Interkalarfonds, dem Staate nur ein Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögensverwaltung bei.

§. 540.

7) Das landesherrliche Schutzrecht über die Kirchen.

I. Das Schutz- und Schirmrecht des Staatsherrschers hatte einen grossen Werth für die christlichen Kirchen selbst, so lange dieselben in ihrem rechtlichen Bestande an sich oder in dem ruhigen Besitze ihres Vermögens durch äussere Macht bedroht waren, oder eine Kirche als ausschliessliche Staatskirche bestand und die Bildung neuer Religionsgesellschaften im Lande als eine rechtswidrige Gefährdung der herrschenden Kirche betrachtet wurde. Auf der anderen Seite musste auch von Staatswegen dem Schutz- und Schirmrechte des Staatsherrschers über eine Kirche hohe Bedeutung beigelegt werden, wo dasselbe den Charakter eines völkerrechtlichen, über die Staatsgränzen hinausreichenden Protektorates annahm. Hieraus erklärt sich die Wichtigkeit, welche man zur Reichszeit der Schutz- und Schirmherrlichkeit des römisch-deutschen Kaisers über die römische Kirche, so wie dem Schutz- und Schirmrechte des Landesherrn über die protestantische Kirche beilegte [1]).

II. Bei gänzlich veränderten Staatsgrundlagen und nachdem nunmehr der rechtliche Bestand der katholischen und evangelischen Kirche längst durch Grundgesetze des deutschen Reiches und des deutschen Bundes, so wie durch die Verfassungen der Einzelstaaten festgestellt worden ist, äussert sich das landesherrliche Schutz- und Schirmrecht praktisch nur noch darin, dass der Staat 1) den anerkannten christlichen Kirchen und anderen gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften stets den Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer verfassungsmässigen und anderen wohlerworbenen Rechte offen hält [2]); 2) dass die Staatsregierung, nach Beschaffenheit des

---

[1]) Siehe oben §. 82, Note 5.

[2]) Mitunter versprechen die Verfassungsurkunden jeder Confession oder auch jedem Unterthan ausdrücklich gleichen Schutz in seiner Gottesverehrung. Vergl. z. B. Baden, V.-U. 1818, §. 18. — S.-Meiningen, V.-U. 1829, §. 29. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 32. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 129.

Falles, dieselbe auch auf administrativem Wege in ihrer rechtlichen Stellung erhält; 3) dass sowohl auf polizeilichem, wie auf strafrechtlichem Wege gegen die Verunglimpfung der anerkannten Kirchen oder gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften, die Herabwürdigung ihrer kirchlichen Lehren und Gebräuche und die Störung ihres Gottesdienstes nach Massgabe der Gesetze, auf Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen eingeschritten wird[3]); 4) dass der Staat den Geistlichen auch einen öffentlichen Rang und Würde, und entsprechende anständige Behandlung von Seiten der Staatsbehörden gewährt[4]); 5) dass er auch den Geistlichen bei ihren Amtshandlungen[5]) und den kirchlichen Behörden bei dem Vollzuge der in ihrer Competenz liegenden Erkenntnisse Unterstützung leistet[6]), und 6) dass den Kirchen und anderen ge-

---

[3]) Nach dem hierarchischen System und nach dem Territorialsystem (§. 528) hielt man auch ein Recht und eine Pflicht der Staatsgewalt, gegen Proselytenmacherei und Sektirerei einzuschreiten, für begründet. Wo das System der Religionsfreiheit (freie Associations-System) aber angenommen ist, kann hiervon weiter keine Rede sein.

[4]) Z. B. Würtemberg, V.-U. 1819, §. 80. „Die katholischen Kirchendiener geniessen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirche eingeräumt sind." — Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Januar 1830, §. 35 (siehe Note 5).

[5]) Landesherrliche Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830, §. 35. „Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung." — Aehnlich: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 136. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 227. — Hannover, L.-V.-G. 1840, §. 73.

[6]) Diese Staatsunterstützung der geistlichen Behörden beim Vollzuge der in ihre Competenz fallenden Urtheile ist unentbehrlich, wo der Staat gewisse Streitsachen, deren Entscheidung auch in das bürgerliche Rechtsleben eingreift, wie z. B. die Streitigkeiten über Gültigkeit der Eheverlöbnisse, die Zulässigkeit von Ehescheidungen u. dergl. an die geistlichen Gerichte gewiesen hat, oder diesen in gewissen Beziehungen, z. B. über ihre Diener, eine Disciplinargewalt eingeräumt ist. — Vergl. z. B. Bayern, k. Verordnung v. 8. April 1852, Nr. 7. „Findet kein Recurs wegen Missbrauches der geistlichen Gewalt statt, so bleibt der geistlichen Behörde, insoferne sie die Grenzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer

setzlich bestehenden Religionsgesellschaften nöthigenfalls auch in Verwickelungen mit anderen Staaten z. B. wegen ihrer daselbst liegenden Kirchengüter, die Vertretung des Staates gewährt wird.

III. Besondere Schutzrechte über die in Deutschland grundgesetzlich anerkannten christlichen Religionsparteien, d. h. die katholische und evangelische Kirche sind begründet: 1) durch den westphälischen Frieden für die sämmtlichen Theilnehmer dieses Friedensschlusses in deren Eigenschaft als Garanten desselben[7]); und 2) für die deutsche Bundesversammlung, durch Art. XVI. der deutschen Bundesakte bezüglich der darin den christlichen Religionsparteien gegebenen Zusicherungen[8]).

§. 541.

XI. Die ausserwesentlichen Hoheitsrechte oder Regalien. a) Begriff und Arten *).

I. Unter Regalien verstand man im Mittelalter im Allgemeinen alle Rechte, welche dem deutschen Könige oder Kaiser zustanden, insbesondere aber jene, welche ohne

---

Disciplinarerkenntnisse gesichert." — Vergl. Baden, Ges. v. 9. Oct. 1860, §. 56 und Würtemberg, Ges. v. 30. Jan. 1862, art. 6 u. 7; siehe oben §. 527 Note 5.

7) J. P. O. art. XVII, §. 5 (Guarantia.) „... teneantur omnes hujus transactionis consortes universas et singulas hujus pacis leges contra quemcumque sine Religionis distinctione tueri et protegere" etc.

8) Siehe den in der Bundesversammlung 1855 in der v. Kettenburg-schen Sache erstatteten Commissionsbericht oben §. 532, Note 3. — Vergl. über den gegenwärtigen Rechtszustand: v. Linde, Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und die Schutzpflicht des deut. Bundes und der übrigen Theilnehmer des westphälischen Friedens. Giessen, 1855, S. 103 flg.

*) Sixtinus, de regalib. Mühlh. 1602, Frkft. 1617. — Jargow, von den Regalien. Rostock, 1757. — (Vergl. überhaupt Pütter, Lit. d. Staatsr. Thl. III, S. 294. Klüber, Litt. §. 1097.) — Mittermaier, deut. Privat-Recht, (7. Aufl. §. 200 flg.) — Himmelstoss, Versuch einer Entwickelung des Begriffes und der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Deutschland. Landshut, 1804. — Hüllmann, Gesch. des Ursprunges der Regalien in Deutschland, Frkft. 1806. — A. Gemeiner, Beitrag zu der

Mitwirkung der Reichsstände ausgeübt wurden und somit eine Art von Prärogativen der Krone bildeten, und zwar ohne alle Unterscheidung, ob sie ihrem Wesen nach eigentliche Regierungsrechte, wie Gerichtsbarkeit, Besteuerungsrecht, oder fiscalische Rechte, wie Münze, Zoll, Bergwerke, Bannforste u. s. w. waren [1]).

II. Die Landesherren konnten daher solche kaiserliche Regalien auch nur durch die (regelmässig lehenweise) Verleihung vom Reichsoberhaupte erwerben [2]), jedoch vertrat auch hier häufig das Herkommen die Stelle eines eigentlichen Erwerbstitels und wurde den Reichsständen wiederholt die ruhige Ausübung der hergebrachten Regalien von den Kaisern bestätigt [3]).

III. Im Laufe der Zeit entwickelte sich aber daneben noch ein anderer Begriff von landesherrlichen Regalien als nutzbringenden Rechten, welche sich die Landesherren in ihren Territorien aus verschiedenen historischen Rechtstiteln, auch wohl durch Usurpationen, zu Gunsten ihrer Kammer ausschliesslich beilegten [4]). Daher hat man sich in der neueren Zeit gewöhnt, die Bezeichnung „Regalien" vorzugsweise von den jetzt noch vorkommenden nutzbaren oder sog. zufälligen Hoheitsrechten zu gebrauchen. Man versteht dem-

---

Lehre von den Regalien, München 1842. — Ueber die Regalien der Bischöfe in den geistlichen Territorien, siehe insbesondere meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. II (Leipz. 1860), S. 6 flg. — Da von den einzelnen Regalien ausführlich in dem deutschen Privatrechte gehandelt wird, so darf sich das Staatsrecht auf die Darstellung der allgemeinen Grundsätze beschränken.

[1]) Vergl. die Constitutio Friderici I. in II. F. 56. *Quae sint regalia.* Die in dieser Stelle enthaltene Aufzählung der einzelnen Regalien ist aber nicht für Deutschland, sondern nur für die Lombardei bestimmt gewesen, und wurde daher nie als ein in Deutschland gültiges Gesetz betrachtet. — Vergl. Pütter, Beitr. I, 207.

[2]) Vergl. z. B. das Concordatum Calixtinum a. 1122 (Professio Papae §. 2): „Electus (Episcopus) autem Regalia per sceptrum a Te (Imperatore) recipiat." — Siehe auch oben §. 104 II.

[3]) Vergl. z. B. den westphäl. Frieden (I. P. O.) Art. VIII, §. 1.

[4]) Ueber die Entstehung der landesherrlichen Regalien aus Reservationen des Grundherrn bei Verleihungen von Lehen oder Eigenthum aus seinem ursprünglichen grossen Grundbesitz, siehe meine Alterthümer des deut. Reichs u. Rechts, Bd. I (Leipz. 1860), S. 131.

nach unter Regalien heutzutage jene gewöhnlich nutzbringenden Rechte, welche dem Staate (Fiskus) in dem gesammten Staatsgebiete, oder doch in einem gewissen Landestheile in der Art ausschliesslich zustehen, dass kein Recht derselben Gattung einem Privatmanne zustehen oder von ihm ausgeübt werden kann.

IV. Die Regalien in diesem Sinne sind daher ihrem Wesen nach Rechte, welche Privatrechte sein würden, wenn sie nicht der Staat dieselben ausschliesslich in der Gattung beigelegt hätte[5]).

V. Die Regalität ist also nicht sowohl eine Eigenschaft gewisser Gegenstände, als vielmehr ein publicistischer Rechtsgrundsatz, nämlich der Grundsatz der Exclusivität der Zuständigkeit, welcher in einem Staate in Bezug auf gewisse Klassen von Sachen oder Rechten gilt.

VI. Die historische Veranlassung zur Entstehung der Regalität war das Staatsbedürfniss: dieses musste auf den Versuch hinführen, dem Staate durch ausschliessliche Beilegung gewisser nutzbringenden Befugnisse eine Einnahme zu verschaffen: der juristische Grund der Regalität liegt aber in der Gebietshoheit, da in Folge dieser der Staat bestimmen kann, woran er den Privatbesitz gestatten oder ausschliessen will[6]).

VII. Unter den nutzbaren Regalien selbst lassen sich drei Hauptarten unterscheiden: 1) wirkliche ausschliessliche Eigenthumsrechte des Staates an ganzen Klassen von Gegenständen[7]); 2) Regalien, welche in dem Rechte bestehen,

---

[5]) Es wird daher ein Recht nicht dadurch schon ein Regal, dass es dem Staate an einer einzelnen Sache zusteht: so z. B. ist das Eigenthumsrecht des Staates an den einzelnen Staatsgütern kein Regal. Desgleichen wird auch ein Recht nicht dadurch Regal, dass die Ausübung desselben durch eine Privatperson oder Gesellschaft von einer Concession oder Licenz des Staates abhängig gemacht ist, wie z. B. Buchhandel, Buchdruckerei, ärztliche Praxis, Apotheken, Anlegung von Eisenbahnen, Telegraphenstationen u. s. w. — Ueber das von Einigen behauptete Eisenbahn- und Telegraphenregal, siehe die Literatur oben §. 520 Note 12. 13.

[6]) Vergl. oben §. 442. 443.

[7]) Hierher gehören z. B. die Landstrassen und öffentlichen Flüsse; ebenso die Forsten und Bergwerke, wo diese nach der Landesverfassung Regal sind.

gewisse Gewerbe oder Geschäfte ausschliessend zu betreiben, welche aber eben dadurch, dass sie als Regalien erklärt werden, den Charakter eines bürgerlichen Nahrungszweiges ablegen[8]; und 3) Regalien, welche darin bestehen, dass sich der Fiskus gewisse Landesprodukte oder Erträgnisse (*proventus*) der Grundstücke oder andere Gegenstände, welche nach deutschrechtlicher Vorstellungsweise diesen gleichgeachtet werden, ausschliesslich zueignen darf[9].

VIII. Was insbesondere den rechtlichen Charakter der Regalien dieser letzteren Klasse anbelangt, so ist es durchaus unpassend, dieselben als ein Eigenthumsrecht des Fiskus an den Landeserzeugnissen, wie z. B. an den jagdbaren Thieren, selbst aufzufassen, da weder nach dem gemeinen, noch nach dem philosophischen Rechte ein Eigenthum an Gegenständen angenommen werden kann, welche noch niemals occupirt worden sind. Nicht minder unrichtig ist es, wenn man dieselben als dem Staate zuständige Personal- und Real-Servituten[10], oder als eine Art von Nutzeigenthum (*dominium utile*) des Staates erklärt[11]. Vielmehr sind die Regalien der letzteren Art lediglich als eine besondere Art der deutschen Immobiliarrechte überhaupt aufzufassen[12], deren eigenthümlicher Charakter eben darin besteht, dass sich der Staat in einem gewissen Landesbezirke die Befugniss beilegt, gewisse Gegen-

---

[8]) So besteht z. B. in manchen Staaten ein Tabaksregal, Salzregal, u. s. w. — Auch das Post-Regal gehört in diese Klasse. Vergl. über die gegenwärtigen Verhältnisse des Fürstl. Hauses Thurn und Taxis zu dem Postregal, oben §. 303 flg. — Ueber das Verhältniss der Postanstalt zum Publikum siehe oben §. 303b, Note 21; §. 520 Note 11.

[9]) Hierher gehört z. B. das Jagdregal, das Fischereiregal u. dergl.; das Regal an herrenlosen Sachen, Schätzen u. dergl.

[10]) Recht gut hat dies ausgeführt Gemeiner, a. a. O. S. 53 flg.

[11]) Dies thut Gemeiner, a. a. O. S. 61 flg. — Allein bei den Regalien fehlt gerade jenes Merkmal, wodurch sich die Rechte, die man unter der verwirrenden Bezeichnung von *Dominium utile* begreift, charakteristisch auszeichnen, dass sie nämlich Concessionen des Grundeigenthümers, und also von ihm abgeleitete, ein dingliches und erbliches Besitz- und Nutzungsrecht (eine Nutzgewer) an der Immobilie selbst gebende Rechte sind.

[12]) Der Charakter der Regalien als Immobiliarrechte im Sinne des deutschen Rechtes ergibt sich auch daraus, dass sie vom Kaiser (und noch jetzt von den Landesherren) durch Investitur verliehen werden, und nicht ohne einen Bezirk, auf welchem sie ausgeübt werden, denkbar sind.

stände ausschliesslich occupiren zu dürfen, und sich in dieser Befugniss durch Strafgesetze schützt[13]).

IX. Nicht zu verwechseln mit den nutzbaren Regalien sind die Hoheitsrechte des Souverains über die als Regale erklärten Gegenstände oder Gerechtigkeiten. Jedes Regal, es mag von dem Fiskus selbst ausgeübt und genützt werden, oder es mag dessen Ausübung und Nutzung an Privaten verliehen worden sein, unterliegt der Gesetzgebung, Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Staates. Hiermit ist der Unterschied von Forstregal, Jagdregal u. s. w. und von Forsthoheit, Jagdhoheit u. s. w. von selbst gegeben.

§. 542.

b) Grundsätze.

1) Entstehung und Erwerbung.

Hinsichtlich der Regalien gelten im Allgemeinen folgende Grundsätze: 1) Die Regalität eines Gegenstandes oder Gewerbes wird niemals vermuthet[1]) und ist daher auch immer strenge auszulegen; auch kann daraus allein, dass die Staatsgenehmigung zur Betreibung gewisser Gewerbe nachgesucht und für die Bewilligung eine Abgabe bezahlt werden muss, noch nicht gefolgert werden, dass ein solches Gewerbe selbst Regal sei. 2) Jedes Regal, welches eine Beschränkung oder Belästigung der Grundbesitzer enthält, muss auf die dieselben am wenigsten drückende Art ausgeübt werden; auch gebührt diesen Ersatz für den Schaden, welcher ihnen aus einer ordnungswidrigen (culposen) Ausübung des Regals zugeht[2]).

---

[13]) Darauf deutet z. B. auch die Bezeichnung Wild-Bann u. dergl.

[1]) Da die in II. F. 56 enthaltene Aufzählung der Regalien in Deutschland keine gesetzliche Gültigkeit hat (§. 541 Note 1), so gibt es überhaupt kein gemeinrechtliches Gesetz über die Regalität, als die Goldene Bulle K. Karl's IV. 1356, cap. IX. — Dieses Gesetz nennt als Regal nur: „universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cujuscunque generis metalli, ac etiam salis.“ — Salz-Quellen sind hierunter nicht begriffen; doch können sie dem Landesherrn aus anderen Gründen, z. B. als Grundherrn, ausschliesslich zustehen.

[2]) Vergl. Gemeiner, Beitr. z. Lehre v. d. Regalien. S. 72.

3) Die Regalität kann nur durch Gesetze, Landesverträge, Herkommen oder sog. Immemorialverjährung, nicht aber durch eine Ersitzung in bestimmter Zeit entstehen, weil es sich hier nicht um den Erwerb einer einzelnen Sache oder Befugniss, sondern um die Aufstellung eines rechtlichen Grundsatzes handelt. 4) An Privatpersonen können die nutzbaren Regalien nur in dem Sinne von der Staatsgewalt verliehen werden, dass denselben die Ausübung und der Genuss der daraus entspringenden Vortheile und zwar nur mit fortwährender Unterordnung unter die gesetzgebende und vollziehende Gewalt des Staates und somit auch unter dessen Aufsicht überlassen wird[3]). Würde eine Regierung ein bisher ihr zuständiges nutzbares Regal einer Privatperson vollkommen abtreten und einräumen, so würde eben hierdurch die hierunter begriffene Befugniss aufhören, Regal zu sein, und nur noch als ein Monopol oder Privilegium erscheinen[4]). 5) Ausser der Verleihung durch die Staatsgewalt kann die Berechtigung zur Ausübung eines Regals von einer Privatperson nur durch un-

[3]) Wie viel einer Person von dem Staate verliehen worden ist, kann mitunter bei Regalien, welche mehrere Grade haben, wie z. B. das Jagdregal, zweifelhaft sein, und ist sodann Beweisfrage in concreto. Eine allgemeine Präsumtion für die Verleihung der niedersten Art lässt sich nicht unbedingt vertheidigen. Besondere Rücksicht ist hierbei darauf zu nehmen, in welchem Umfange der Staat überhaupt solche Regalien an Privatpersonen zu verleihen pflegt. C. J. Guyet, de more regionis. Jena, 1837. — Als nächste Entscheidungsquelle kommen selbstverständlich die mit der Staatsregierung abgeschlossenen Verträge und Verleihungsurkunden in Betracht.

[4]) Mit der Verleihung nutzbarer Regalien an Privatpersonen darf nicht die Frage verwechselt werden, ob auch eigentliche Hoheitsrechte, wie Gerichtsbarkeit, Polizei u. dergl., an Privatpersonen verliehen werden können. Zur Zeit des Reichsverbandes war dies selbst hinsichtlich der höchsten Stufen dieser Hoheitsrechte nicht zu bezweifeln, jedoch wurde eben durch eine solche Verleihung der eigentlichen höhern Regierungsrechte die Privatperson in einen Landesherrn umgewandelt. Seit der Auflösung des Reiches hängt alles von der Verfassung der einzelnen Länder ab; in mehreren wurde bis auf die neueste Zeit die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei u. dergl. (jedoch nur hinsichtlich der Ausübung) an Privaten verliehen, oder vielmehr in Folge alter Verleihungen oder Herkommens als eine mit gewissen Gütern (Rittergütern) verbundene Realgerechtigkeit fortzuführen gestattet (sog. Patrimonialgerichtsbarkeit).

vordenkliche Zeit erworben werden[5]). Dies schliesst jedoch nicht die Befugniss der Privatpersonen aus, sich in der Ausübung des Regals vorläufig auch mit possessorischen Rechtsmitteln gegen den Fiskus zu vertheidigen.

§. 543.

2) Rechtsmittel.

I. Wie bei allen deutschen Immobiliarrechten gestattet die Praxis auch zur Geltendmachung der Regalität sowohl petitorische als possessorische Rechtsmittel nach der Analogie der bei den Servituten zuständigen Klagen.

II. Sind von Privatpersonen einzelne Sachen rechtswidrig in Besitz genommen worden, welche der Regalität unterworfen sind, so stehen dem Fiskus zur Geltendmachung seiner Rechte nicht nur die gewöhnlichen Delictsklagen (*condictio furtiva* u. s. w.) gegen die Thäter zu, sondern er kann sich auch der Spolienklage gegen dritte Erwerber unter der gewöhnlichen Voraussetzung dieses Rechtsmittels bedienen[1]). Eine eigentliche *rei vindicatio* kann man aber dem Fiskus nur dann gestatten, wenn die der Regalität unterworfene Sache bereits nach civilistischen Grundsätzen in sein Eigenthum übergegangen war, bevor die Entfremdung stattfand[2]).

---

[5]) Ist ein Regal oder auch die Ausübungsbefugniss eines eigentlichen Hoheitsrechtes, wie z. B. der Gerichtsbarkeit, einmal von einer Person als Realgerechtigkeit für ihre Güter erworben, und steht später nur der Uebergang desselben (als Pertinenz) wie z. B. eines Lehengutes an einen anderen Privatmann (z. B. den Vasallen) unter Privatpersonen selbst in Frage, so genügen auch die landesüblichen Ersitzungen in bestimmter Zeit.

[1]) Die Zulassung der Spolienklage rechtfertigt sich daraus, dass jedes Regal als ein Immobiliarrecht aufzufassen ist, und also der Berechtigte eine Gewer daran hat, welche durch die unbefugte Zueignung der dem Regal unterworfenen Sachen von Seite eines Dritten verletzt wird.

[2]) Eine Rei-Vindicatio kann daher auch da stattfinden, wo die Regalität in dem ausschliesslichen Eigenthume an gewissen Klassen von Gegenständen besteht, bei den Regalien der im §. 541 aufgeführten ersten Klasse.

§. 543a.

3) Erlöschung und Aufhebung der Regalität.

I. Die Regalität eines Gegenstandes oder eines Rechtes erlischt, eben weil sie nicht eine Befugniss *in concreto*, sondern ein Rechtsgrundsatz ist, nur durch Aufgeben von Seite des Staates selbst, d. h. durch ein derogatorisches Gesetz oder Herkommen, für welches letztere auch hier wieder eine vollbeweisende Vermuthung in dem Ablaufe einer unvordenklichen Zeit gefunden werden darf.

II. Von Erlöschung eines Regals als Folge des Missbrauches kann bei der heutigen Staatsverfassung, insoferne es der Fiskus selbst ausübt, nicht mehr die Rede sein.

III. Auch Privaten können die verliehenen Regalien wegen Missbrauches nur dann entzogen werden, wenn dies bei der Verleihung festgesetzt ist, denn der Staat ist mächtig genug, dieselben jederzeit zum geordneten Gebrauche anzuhalten. Jedoch kann jedes einer Privatperson verliehene Regal, dessen Fortbestand als unzweckmässig erkannt wird, wie jedes andere Privatrecht durch die Gesetzgebung aufgehoben werden. Hinsichtlich der den Privaten desshalb gebührenden Entschädigung gelten die allgemeinen Grundsätze [1]).

---

[1]) Zur Reichszeit konnte allerdings die Frage entstehen, ob der Kaiser die von ihm den Landesherren verliehenen Privilegien, z. B. das Münzrecht, wegen Missbrauchs widerrufen könne. Man hielt dies, abgesehen von den Fällen, in welchen desshalb schon bei der Verleihung ein besonderer Vorbehalt gemacht worden war, für zulässig bei grobem Missbrauch und nach vorgängiger Verwarnung, und bezog sich dabei auf can. 7. Dist. 74; cap. 11, 24 X. de privilegiis (5, 32); c. 43 X. de rescript. (1, 3); II. Feud. 27, §. 7. — Vergl. Gerstlacher, Corp. Jur. Germ. Bd. IV, cap. 9. — Siehe die ältere Literatur, bei Thibaut, System des Pand.-R., 8. Aufl., §. 42.

Zwanzigster Abschnitt.

Auswärtige Verhältnisse.

§. 544.

Völkerrechtliche Bedeutung der äusseren Hoheitsrechte.

I. Die äusseren Hoheitsrechte, d. h. diejenigen Rechte, welche der Staatsgewalt in ihren Beziehungen zu anderen Staaten zustehen, wie das Gesandtschaftsrecht, Bündnissrecht und Kriegsrecht, gehören ihrer Wirksamkeit nach dem Völkerrechte an, wohin desshalb auch ihre Darstellung zu verweisen ist [1]).

II. Das Staatsrecht darf sich darauf beschränken, die äusseren Hoheitsrechte, oder die sog. Repräsentativgewalt, als ausschliessliches Recht des Souverains im Verhältnisse zu den Unterthanen, so wie auch die Befugnisse nachzuweisen, welche den Landständen in Bezug auf die Ausübung einzelner Arten derselben zukommen oder zukommen können [2]).

III. Allgemein ist in den deutschen Staaten anerkannt, dass die Ausübung des Kriegsrechtes, namentlich die Kriegserklärung, die Abschliessung von Friedens- und anderen Staatsverträgen, so wie die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes, Prärogativen der Krone sind, wobei eine Mitwirkung der Stände in dem Akte der Erklärung oder des Abschlusses, so wie auch bei der Absendung und Annahme von Gesandten nicht statt-

---

[1]) Siehe die Aufzählung der äusseren Hoheitsrechte oben §. 274.

[2]) Ueber den Begriff der Repräsentativgewalt siehe oben §. 276.

findet[3]); dass in diesen Beziehungen die Mitwirkung der Stände nicht weiter stattfindet, als es sich um die Bewilligung von Geldmitteln handelt, und dass nur in Bezug auf abzuschliessende Staatsverträge den Ständen mitunter eine etwas weiter gehende Befugniss beigelegt wird[4]).

§. 545.

Die Bundesgesetzgebung über die auswärtigen Verhältnisse[1]).

1) Allgemeines.

Für die deutschen Staaten sind durch ihre Vereinigung zum deutschen Bunde bezüglich der auswärtigen Verhältnisse eigenthümliche Zustände und zwar nach zwei Richtungen hin begründet worden, indem nämlich einerseits der deutsche Bund in seiner Gesammtheit — als europäische Macht[2]) — eine völkerrechtliche Stellung zu den übrigen europäischen Staaten einnimmt, andererseits aber durch den Bundesvertrag die Einzelstaaten in der Ausübung der äusseren Hoheitsrechte mehrfach beschränkt werden.

§. 546.

2) Bundesrechtlicher Grundsatz in Bezug auf die völkerrechtliche Stellung der Einzelstaaten. Beschränkungen im Bündnissrechte und Kriegsrechte.

I. So wie die Souverainetät der einzelnen Bundesglieder der Ausgangspunkt des ganzen Bundesverhältnisses überhaupt ist, so erkennt auch die Bundesakte Art. XI ausdrücklich

---

[3]) Ueber das ausschliessliche Staatsrepräsentationsrecht des Souverains siehe oben §. 343 VI. 6.

[4]) Ueber die Rechte der Landstände in Bezug auf Staatsverträge siehe oben §. 395 flg.

[1]) Ueber die älteren Verhältnisse vergl. J. J. Moser, deutsches auswärtiges Staatsrecht. Frkft. u. Leipz. 1772.

[2]) So bezeichnet sich der deutsche Bund selbst m Bundesbeschluss über die orientalische Angelegenheit vom 9. Decbr. 1854, Protok. §. 368, Sitz. XXXVI, bei G. v. Meyer, C. J. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl. II (1859), S. 621.

deren Souverainetät in den auswärtigen Beziehungen, und zwar sowohl in Bezug auf andere europäische Staaten, als in den völkerrechtlichen Beziehungen zu einander an.

II. Jeder Einzelstaat ist daher principiell in der Zuständigkeit aller völkerrechtlichen Befugnisse anerkannt, und übt sie ungehindert aus, so weit er nicht durch die Bundesgrundverträge sich selbst zu einer Beschränkung in ihrem Gebrauche aus Rücksicht auf die Gesammtverbindung verpflichtet hat.

III. Der Artikel XI der Bundesakte hebt drei Beschränkungen der Einzelstaaten in dem Gebrauche ihrer äusseren Hoheitsrechte namentlich hervor, nämlich

A) dass die Bundesglieder das Recht der Bündnisse aller Art, also sowohl unter sich, als mit auswärtigen Staaten, behalten, sich jedoch verpflichten, keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet werden [1]. Es ist dies derselbe Grundsatz, welcher für den Gebrauch des Bündnissrechtes der deutschen Einzelstaaten schon durch den westphälischen Frieden reichsgrundgesetzlich ausgesprochen worden war, und daher seitdem ununterbrochen in Deutschland seine Geltung behauptet hat [2].

B) Sodann erklärt die Bundesakte Art. XI noch weiter, dass die Bundesglieder sich verbindlich gemacht haben, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen, welche für deren Erledigung durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz Sorge tragen wird [3]. Diese

---

[1]) Unverkennbar liegt es auch in dem Geiste dieses Art. XI der B.-A. dass keinem Bundesgliede die Abtretung eines wesentlichen Hoheitsrechtes an einen anderen Staat, mag er zum Bunde gehören oder nicht, oder die Begründung eines Subjektions-Verhältnisses unter dessen militärische oder diplomatische Oberleitung gestattet sein kann. Vergl. die bayerische Note vom 2. Febr. 1862, in der A. A. Zeitung vom 13. Febr. 1862, Nr. 44 S. 709. 710, und den Artikel über das Bündnissrecht in der Frankfurter Postzeitung v. 28. Febr. 1862, Nr. 109 (Extrabeilage). Siehe auch oben §. 493, Note 8.

[2]) Siehe die Bestimmung im Instr. Pac. Osnabr. art. VIII, §. 2 oben §. 77, Note 13. — Vergl. §. 91, VII.

[3]) Vergl. über die Bundesausträgalinstanz oben §. 154. 159 flg.

Beschränkung des Kriegsrechtes der Einzelstaaten war ebenfalls schon in der Reichsgesetzgebung durch das Verbot der Selbsthülfe begründet[4]); es ist daher auch in dieser Hinsicht durch die Bundesakte nur die fortdauernde Geltung eines reichsrechtlichen Grundsatzes ausgesprochen worden.

C) Die dritte Beschränkung, welche die Bundesakte Art. XI den Einzelstaaten hinsichtlich des Gebrauches ihrer äusseren Hoheitsrechte auflegt, ist die, dass bei einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf. Diese Bestimmung wurde in der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820, art. 48 wiederholt, mit dem Beisatze, dass sie für alle Bundesglieder gleich verbindlich sei, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht. Auch diese Beschränkung wurzelte schon in der alten Reichsverfassung, obgleich in einzelnen Fällen von den Reichsständen derselben entgegen gehandelt wurde.

IV. In der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820, art. 36 a linea 2 und art. 37 erkannten sodann alle Bundesglieder die Verpflichtung an, von ihrer Seite auswärtigen Staaten keine Verletzungen zuzufügen, wodurch denselben ebenfalls Anlass zu Verletzungen gegeben, und dadurch der Bund, welchem nach Artikel VI der Bundesakte der Schutz aller Bundesstaaten obliegt, in kriegerische Verwickelungen hineingezogen werden könnte.

V. Die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 geht bei der Bestimmung über die Ausübung des Kriegsrechtes von der Ansicht aus, dass ein einzelnes Bundesglied, welches nicht zugleich europäische Macht ist, gar nicht in den Fall kommen werde, einen Krieg zu beginnen, oder an einem Kriege Theil zu nehmen, welcher nicht als Bundeskrieg beschlossen worden ist. Daher beschränkt sich der Artikel 46 der Wiener Schlussakte darauf, das selbstständige Kriegsrecht jener Bundesstaaten anzuerkennen, welche zugleich ausserhalb des Bundesgebietes Besitzungen haben, insoferne dieselben in ihrer Eigenschaft

---

[4]) Ueber das Verbot der Selbsthülfe nach dem Reichsrechte siehe oben §. 77, Note 9, §. 78, IV und besonders §. 104, Note 19.

als europäische Macht einen Krieg beginnen[5]). Uebrigens enthält die Wiener Schlussakte kein Verbot für jene Bundesstaaten, welche keine Besitzungen ausserhalb des Bundes haben, einen anderen Bundesstaat, der in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen auswärtigen Krieg führt, auch ohne vorgängigen Bundesbeschluss mit ihren Truppen so weit zu unterstützen, als es ohne directe Theilnahme am Kriege geschehen kann, z. B. durch Uebernahme des Garnisonsdienstes in dessen Bundeslanden.

§. 547.

3) Völkerrechtliche Befugnisse des Bundes in seiner Gesammtheit.

a) Im Allgemeinen.

I. Schon die provisorische Competenzbestimmung der deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 hatte mehrere Gegenstände völkerrechtlicher Natur ausgezeichnet, in welchen die Bundesversammlung als Organ des deutschen Bundes in seiner Gesammtheit zu handeln befugt sei[1]).

II. Noch näher erklärte sich darüber die Wiener Schlussakte Artikel 35—50. In dem Artikel 35 wird principiell ausgesprochen: Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen. Ausführlicher wird sodann im Artikel 50 der Wiener Schlussakte als Obliegenheit der Bundesversammlung in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse im Allgemeinen erklärt: 1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen[2]); 3) in eintretenden

[5]) Siehe unten §. 550.

[1]) Siehe die Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817, Protok. §. 223, oben §. 147 flg.

[2]) Bundesbeschluss vom 12. Juni 1817, XXXIV. Sitz., Protok. §. 227 über die auswärtigen Verhältnisse (den diplomatischen Verkehr) des deutschen Bundes bei G. v. Meyer, l. c. Thl. II (1859), S. 44. — Vergl. A. Mirus, das europäische Gesandtschaftsrecht, nebst einem Anhange von dem

Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschliessen; 4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen. Der in der provisorischen Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 noch besonders hervorgehobene Fall, wenn nämlich ein Landesherr die Bundesversammlung um ihre Verwendung bei einer auswärtigen Macht für einen seiner Unterthanen nachsucht[3]), ist in der Wiener Schlussakte nicht besonders erwähnt, aber unzweifelhaft unter der Bestimmung der Wiener Schlussakte Art. 50, 3 einbegriffen.

III. Die schon in der provisorischen Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 der Bundesversammlung beigelegte Befugniss, einer auswärtigen Macht ihre Verwendung zu gewähren, wenn diese dieselbe in einer Angelegenheit nachsucht, welche

---

Gesandtschaftsrechte des deutschen Bundes. 2 Bde. Leipz. 1847. — Durch B.-B. v. 19. Febr. 1824, Sitz. VI, Protok. §. 42 ist ausgesprochen, dass die bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandten dieselben gesandtschaftlichen Vorrechte im Verhältnisse zu der freien Stadt Frankfurt geniessen, wie die Bundestagsgesandten. Vergl. oben §. 138. — Thatsächlich sind an der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt Gesandte der grossen auswärtigen Staaten, wie England, Frankreich, Russland, Spanien u. s. w. accreditirt. Der deutsche Bund selbst hat von seinem aktiven Gesandtschaftsrechte, wie es scheint, bisher nur einmal Gebrauch gemacht. Siehe den B.-B. vom 22. April 1848, Sitz. 22, Separatprotokoll §. 3, Nr. 2, Seite 452 der Bundes-Protokolle v. 1848, die Mission des Bundestagsgesandten der fr. Stadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks nach England betreffend, um dem englischen Gouvernement Aufklärungen wegen des Vorgehens deutscher Truppen in Schleswig zu geben. — Ohne Zweifel liegt es auch in der Befugniss des deutschen Bundes als Gesammtmacht, in auswärtigen Staaten Handels-Consuln aufzustellen, doch ist dies zur Zeit nicht geschehen. Eine Aushülfe gewährt die von den Hansestädten ihren Consuln gegebene Anweisung, alle Unterthanen der deutschen Bundesstaaten wie ihre eigenen Angehörigen zu vertreten (siehe oben §. 199, Bd. I, S. 544, und die gleiche Anweisung an die österreichischen und preussischen Consuln, sowie an die Consuln der einzelnen Zollvereinsstaaten im Zollvertrag vom 19. Febr. 1853, art. 20 beziehungsweise dem Vertrag vom 4. April 1853; siehe oben §. 479d).

[3]) Siehe oben §. 147, I. D. und besonders §. 149, Note 3.

einen Bundesstaat betrifft[4]), ist in der Wiener Schlussakte Art. 36 ausdrücklich für den Fall bestätigt, wenn ein fremder Staat über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde führt und diese begründet gefunden wird. In diesem Falle liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlasst hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Massregeln, wodurch weiteren friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt wird, zu verbinden.

IV. Wenn dagegen ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung dieser Irrung und das wahre Sachverhältniss sorgfältig zu prüfen und, je nachdem sie findet, dass diesem Bundesstaate das Recht zur Seite steht, denselben ihre wirksamste Verwendung angedeihen zu lassen, oder ihn von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falles zur Erhaltung des Friedens die erforderlichen Mittel anzuwenden.

V. Nach der Wiener Schlussakte Art. 43 ist der Bund auch für befugt erklärt, die förmliche Vermittelung zu übernehmen, wenn in einem Falle (des Streites europäischer Mächte), wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile darauf anträgt und der andere Theil einwilligt; jedoch darf dadurch der Beschluss wegen der zur Sicherung des Bundesgebietes zu ergreifenden Vertheidigungsmassregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

VI. Nach der Wiener Schlussakte Art. 50 kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dem deutschen Bunde als Gesammtmacht auch die Befugniss zukommt, durch eigene Gesandte an europäischen Congressen Antheil zu nehmen. Bisher ist

---

[4]) Siehe oben §. 147, I. D. Note 6.

dieses Recht von dem Bunde noch nicht ausgeübt worden, sondern es haben nur die beiden Bundesglieder, welche zugleich europäische Mächte sind, an solchen Congressen Antheil genommen. Der deutsche Bund als solcher hat sich, der Eigenthümlichkeit seiner Zusammensetzung nach, daher bei vorkommenden Anlässen bisher darauf beschränkt, die von den beiden Grossmächten oder einer derselben zur Kenntniss der Bundesversammlung gebrachten Vereinbarungen unter den europäischen Grossstaaten sich mehr oder minder anzueignen. Dies war der Fall bezüglich des von Grossbritannien, Oesterreich, Preussen und Russland zur Unterdrückung des Negerhandels geschlossenen Vertrages vom 20. December 1841[5]); 2) bezüglich der von den sämmtlichen am orientalischen Kriege betheiligten Mächten im Jahre 1856 angenommenen Friedenspräliminarien[6]); 3) bezüglich des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856[7]) und der von den Unterzeichnern dieses Friedensvertrages (Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Russland und der Türkei) zu Paris weiter getroffenen Vereinbarungen: a) vom 14. April 1856 über den Versuch einer internationalen Vermittlung vor der Eröffnung kriegerischer Feindseligkeiten[8]), und b) vom

[5]) Vergl. B.-B. v. 19. Juni 1845, Sitz. XXI, Protok. §. 227; siehe oben §. 477.

[6]) B.-B. vom 21. Febr. 1856, Sitz. VIII, Prot. §. 75; bei G. v. Meyer, l. c. 3. Aufl., Thl. II (1859), S. 645. — Vergl. die Darstellung des Verfahrens der B.-V. in der orientalischen Angelegenheit, in v. Linde, Archiv für öffentl. R. d. deut. Bundes, Bd. I (1855), Heft 3.

[7]) B.-B. vom 15. Mai 1856, Sitz. XVII, Protok. §. 164; ebendas. Thl. II, S. 651; den Pariser Frieden v. 30. März 1856, siehe ebendas. Thl. I, S. 452.

[8]) Protokoll der B.-V. vom 12. Juni 1856, Sitz. XX, §. 192 und B.-B. vom 10. Juli 1856, Sitz. XXIII, Protok. §. 227; ebendas. Thl. II, S. 657 bis 659; (einhelliger Beschluss der B.-V.): „zu erklären, dass sie sich dem in diesem Protokolle (v. Paris, 14. April 1856), niedergelegten Wunsche, dass Staaten, zwischen welchen ernstliche Misshelligkeiten sich ergeben, ehe sie die Waffen entscheiden liessen, soviel die Umstände es zulassen sollten, die Vermittlung einer befreundeten Macht anzusprechen hätten, gern anschliesse". — Siehe das Pariser Protokoll vom 14. April 1856, ebendas. Thl. II (1859), S. 657. 658.

16. April 1856 über die Anwendung und Auslegung des Seerechts in Kriegszeiten [9]).

§. 548.

b) Bundesgesetzliche Bestimmungen über Bundeskriege.

α) Der Bundeskrieg als Vertheidigungskrieg.

I. In dem Artikel XI der Bundesakte versprechen alle Mitglieder des Bundes sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen [1]).

II. Hieran anschliessend und zugleich mit ausdrücklicher Verweisung auf den im zweiten Artikel der Bundesakte ausgesprochenen Bundeszweck erklärt die Wiener Schlussakte Art. 35, dass der deutsche Bund das Kriegsrecht nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äusseren Sicherheit Deutschlands und der Unab-

---

[9]) Protokoll der B.-V. vom 12. Juni 1856, Sitz. XX, §. 191, u. B.-B. vom 10. Juli 1856, Sitz. XXIII, Prot. §. 226, ebendas. Thl. II (1859), S. 653—655, (einstimmiger Beschluss der B.-V.): „In ungetheilter Würdigung und voller Anerkennung des Inhalts und der Zwecke derjenigen Erklärungen, welche von den im Pariser Friedenscongresse versammelten Bevollmächtigten über Auslegung und Anwendung des Seerechts in Kriegszeiten vereinbart und am 16. April d. J. als Anlage des 24. Conferenzprotokolls unterzeichnet worden und durch welche Nachstehendes festgesetzt worden ist. — 1) das Corsarenwesen (die Caperei, *la course*) ist und bleibt abgeschafft; 2) Neutrale Flagge deckt feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande; 3) Neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, kann auch unter feindlicher Flagge mit Beschlag nicht belegt werden; 4) Blokaden müssen, um verpflichtend zu sein, auch wirksam, d. h. durch eine Stärke aufrecht erhalten sein, welche hinreicht, um wirklich den Zugang zum feindlichen Ufer zu untersagen; — der an sie von Oesterreich und Preussen, so wie von den Höfen von Frankreich, Grossbritannien und Russland ergangenen Einladung zum Beitritt zu dieser Erklärung zu entsprechen, derselben demnach Namens des deutschen Bundes beizutreten." — Die pariser Declaration vom 16. April 1856 siehe ebendas. Thl. II (1859), S. 653. 654.

[1]) Ueber die Bedeutung und die Wirksamkeit der im Art. XI der B.-A. ausgesprochenen gegenseitigen Garantie auch gegen oberhoheitliche

hängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten ausübe.

III. Es darf dies jedoch nicht in dem Sinne verstanden werden, als wenn der deutsche Bund, um zu einer Kriegserklärung schreiten zu können, immer erst einen kriegerischen Angriff von Seiten auswärtiger Staaten abzuwarten hätte, sondern die Ausübung des Kriegsrechtes des Bundes ist begründet, so wie deutsche Interessen durch auswärtige Staaten in der Art ernstlich bedroht sind, dass eine Verletzung derselben nicht anders als durch kriegerische Massregeln abgewendet werden kann [2]).

IV. Der Begriff der deutschen Interessen umfasst selbstverständlich auch die Interessen des deutschen Bundes als europäische Grossmacht (§. 545) an den europäischen Fragen. Dies ist von der Bundesversammlung namentlich bei der Behandlung der orientalischen Angelegenheit (1856) ausdrücklich ausgesprochen worden [3]).

§. 549.

β) Die Beschlussfassung über einen Bundeskrieg, die Behauptung der Neutralität und über Friedensschlüsse.

I. Die Bundesversammlung hat nach Art. 38 der Wiener Schlussakte sofort die Frage, ob eine Gefahr eines feindlichen Angriffes für die Gesammtheit des Bundes oder einen einzelnen

---

oder lehensherrliche Ansprüche eines Bundesgliedes auf die Staaten oder Gebietstheile eines Anderen, siehe oben §. 444, V; vergl. mit §. 112, Note 1; §. 249, VII; §. 259, §. 523.

[2]) Für diese Ansicht spricht auch das, was in der W. S.-A. art. 40 über die förmliche Kriegserklärung des Bundes, und ebendas. art. 47 über die Gefahr für das Bundesgebiet in Folge einer Bedrohung der nicht zum Bundesgebiete gehörigen Besitzungen eines Bundesgliedes durch eine fremde Macht vorgesehen ist. Siehe unten §. 549, 550.

[3]) Siehe den in §. 547, VI, Note 6 angeführten B.-B. vom 21. Febr. 1856, Sitz. VIII, Protok. §. 75 bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. II (1859), S. 645: „... Dass dieses (die Herstellung des Friedens) bald geschehe, erkennt der Bund als ein europäisches Bedürfniss an. Demgemäss wird er sich die Aufrechthaltung jener Grundlagen, (d. h. der ihm mitgetheilten Friedenspräliminarien) auch zu seiner eigenen Aufgabe stellen". — Siehe auch unten §. 550, Note 2.

Bundesstaat vorhanden sei, in Berathung zu nehmen und darüber in kürzester Zeit einen Ausspruch zu thun, wenn aus Anzeigen eines Bundesstaates oder aus anderen zuverlässigen Angaben Grund zu einer derartigen Besorgniss gegeben ist. Wird die Gefahr anerkannt, so muss gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmassregeln ein Beschluss gefasst werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluss, ergeht von dem engeren Rathe nach einfacher Stimmenmehrheit.

II. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, so tritt selbstverständlich sofort der Stand des Krieges ein. Es muss in diesem Falle nach der Wiener Schlussakte Art. 39 ohne Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmassregeln geschritten werden.

III. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nach der Wiener Schlussakte Art. 40 nur im Plenum beschlossen werden. Stimmeneinhelligkeit wird jedoch hierzu nicht erfordert, sondern die Beschlussfassung geschieht nach der im Art. 7 der Bundesakte für das Plenum aufgestellten Regel durch Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen.

IV. Selbstverständlich und nach ausdrücklicher Bestimmung in dem Art. 41 der Wiener Schlussakte verbindet der in der engeren Versammlung gefasste Beschluss über die Wirklichkeit der Gefahr sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den von dem Bundestage für nothwendig erachteten Vertheidigungsmassregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

V. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nach Art. 42 der Wiener Schlussakte nichtsdestoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmassregeln unter einander zu verabreden.

VI. Bei ausgebrochenem Kriege steht es selbstverständlich jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine

grössere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch hieraus nach Art. 44 der Wiener Schlussakte keine Forderung an den Bund abgeleitet werden.

VII. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in anderen Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniss einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung nach Art. 45 der Wiener Schlussakte ohne Verzug im engeren Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Massregeln zu beschliessen.

VIII. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluss des Friedens oder eines Waffenstillstandes stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben nach der Wiener Schlussakte Art. 49 einen Ausschuss zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäfte aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit gehörigen Instruktionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages kann nur im Plenum geschehen; jedoch genügt auch zu diesem Beschlusse die Mehrheit von zwei Drittheilen.

§. 550.

γ) Bundesgesetzliche Bestimmungen über die Kriege der Bundesglieder, welche zugleich europäische Mächte sind[1]).

Bei der Abfassung der Wiener Schlussakte erkannte man es für nothwendig, besondere Bestimmungen über das Verhältniss des Bundes bei jenen Kriegen zu treffen, welche solche Bundesglieder, die zugleich europäische Mächte sind, mit anderen auswärtigen Staaten führen.

I. Als Grundsatz wurde in der Wiener Schlussakte Art. 46 ausgesprochen, dass ein Krieg, welchen ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht beginnt, dem Bunde, als dessen Verhältnisse und Verpflichtungen nicht berührend, völlig fremd bleibt.

---

[1]) Vergl. hierüber v. Dresch, Beiträge. 1822. Nr. IV, S. 59.

II. Nur erst dann tritt eine Verpflichtung des Bundes zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmassregeln oder zur Hülfeleistung ein, wenn die Bundesversammlung nach vorgängiger Berathung durch (einfache) Stimmenmehrheit in dem engeren Rathe ausgesprochen hat, dass sie in dem Angriffe eines dritten Staates auf die ausser dem Bundesgebiete belegenen Besitzungen eines Bundesgliedes oder in der Bedrohung derselben mit einem feindlichen Angriffe, auch eine Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Ist dies der Fall, so treten alle Bestimmungen der Wiener Schlussakte über den Bundeskrieg sofort in Wirksamkeit.

III. Der Sinn dieser Bestimmung im Art. 46 der Wiener Schlussakte kann nur der sein, dass damit der Fall besonders hervorgehoben und grundgesetzlich festgestellt werden wollte, in welchem der Bundeskrieg beschlossen werden muss. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Bundeskrieg nicht auch in einem Falle beschlossen werden kann, in welchem zwar keine unmittelbare Gefahr für das Bundesgebiet, aber eine Bedrohung der europäischen Machtstellung von Deutschland durch einen Angriff auswärtiger Mächte auf die nicht zum Bundesgebiete gehörigen Gebiete eines deutschen Bundesgliedes vorliegt [2]). Diesen Standpunkt hat auch die Bundesversammlung bereits einmal, nämlich bei der Behandlung der orientalischen Angelegenheit (1854—1856) eingenommen [3]).

---

[2]) Siehe oben §. 548, III, IV.

[3]) So motivirte die B.-V. ihren Beitritt zu dem zwischen Oesterreich u. Preussen am 20. April 1854 abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündniss, B.-B. vom 24. Juli 1854, Sitz. XXIII, Protok. §. 233, bei G. v. Meyer, l. c. 3. Aufl. Thl. II (1859), S. 605, 606 u. A. durch die Erwägung: „eingedenk des hohen Berufes, die Gesammtinteressen Deutschlands auch über das Bundesgebiet hinaus, mit vereinter Macht gegen jede Beeinträchtigung zu schützen, geleitet von dem Wunsche, durch den Beitritt zu dem erwähnten Bündnisse, deutsche Eintracht, Treue und Kraft zum Heile des gemeinsamen Vaterlandes zu bethätigen"; und hieran anschliessend erklärte die B.-V. in B.-B. vom 9. Dec. 1854, Sitz. XXXVI. Protok. §. 368 (ebendas. S. 621, 622) unter Ziffer 4: „dass ein Angriff auf Oesterreich, sei es gegen das Gebiet des Kaiserstaates, sei es gegen seine Truppen in den Donaufürstenthümern, das gesammte Deutschland zur Unterstützung Oesterreichs mit allen

IV. So lange aber die Einhaltung dieses Standpunktes nicht principiell zur bundesgrundgesetzlichen Pflicht erhoben, sondern es als ein Vorrecht der beiden deutschen Grossmächte betrachtet wird, ihre europäische Politik auch ausserhalb der Bundesversammlung, und zwar sogar in widersprechender Weise zu verfolgen, wird die europäische Machtstellung des Bundes eine durchaus zweifelhafte und unsichere bleiben, und Deutschland vergeblich der „Erhebung auf die Stufe" entgegen sehen, „welche ihm unter den Nationen Europas gebührt"[4]).

Mitteln verpflichtet." — Die Schuld der deutschen Mittel- und Kleinstaaten war es auch notorisch nicht, wenn sich die deutsche Eintracht, Kraft und Treue nicht in gleicher Weise bei dem italienischen Kriege (1859), bewährte!

[4]) Worte des Aufrufes der B.-V. an das deutsche Volk vom 1. März 1848; siehe oben §. 181, Note 1. — Vergl. (meinen) Aufsatz: „Deutschland als Grossmacht", in A. Kolatscheck, Stimmen der Zeit, Leipz. 1862, Nr. 42, S. 601 flg.

Anhang.

Die Grundgesetze des deutschen Bundes.

A.

Die deutsche Bundesakte,

vom 8. Juni 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen. . . . . .

In Gemässheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluss Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preussen, Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preussen, beide für ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein; der König der Niederlande für das Grossherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heissen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmässig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevoll-

mächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgender Massen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1) Oesterreich 1 Stimme. 2) Preussen 1 St. 3) Bayern 1 St. 4) Sachsen 1 St. 5) Hannover 1 St. 6) Würtemberg 1 St. 7) Baden 1 St. 8) Kurhessen 1 St. 9) Grossherzogthum Hessen 1 St. 10) Dänemark wegen Holstein 1 St. 11) Niederlande wegen des Grossherzogthums Luxemburg 1 St. 12) Die Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser 1 St. 13) Braunschweig und Nassau 1 St. 14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 1 St. 15) Holstein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg 1 St. 16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck 1 St. 17) Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg 1 St. Zusammen 17 Stimmen.

Art. 5. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz; jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grösse der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält 4 Stimmen. 2) Preussen 4 St. 3) Sachsen 4 St. 4) Bayern 4 St. 5) Hannover 4 St. 6) Würtemberg 4 St. 7) Baden 3 St. 8) Kurhessen 3 St. 9) Grossherzogthum Hessen 3 St. 10) Holstein 3 St. 11) Luxemburg 3 St. 12) Braunschweig 2 St. 13) Mecklenburg-Schwerin 2 St. 14) Nassau 2 St. 15) Sachsen-Weimar 1 St. 16) Sachsen-Gotha 1 St. 17) Sachsen-Coburg 1 St. 18) Sachsen-Meiningen 1 St. 19) Sachsen-Hildburghausen 1 St. 20) Mecklenburg-Strelitz 1 St. 21) Holstein-Oldenburg 1 St. 22) Anhalt-Dessau 1 St. 23) Anhalt-Bernburg 1 St. 24) Anhalt-Cöthen 1 St. 25) Schwarzburg-Sondershausen 1 St. 26) Schwarzburg-Rudolstadt 1 St. 27) Hohenzollern-Hechingen 1 St. 28) Liechtensein 1 St. 29) Hohenzollern-Sigmaringen 1 St. 30) Waldeck 1 St. 31) Reuss, ältere Linie 1 St. 32) Reuss, jüngere Linie 1 St. 33) Schaumburg-Lippe 1 St. 34) Lippe 1 St. 35) Die freie Stadt Lübeck 1 St. 36) Die freie Stadt Frankfurt 1 St. 37) Die freie Stadt Bremen 1 St. 38) Die freie Stadt Hamburg 1 St. Zusammen 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engeren Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlussentwürfe werden in der engeren Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht; sowohl in der engeren Versammlung als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefasst, jedoch in der Art, dass in der ersten die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf *jura singulorum* oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch in Pleno ein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniss, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine be-

stimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate sich zu vertagen. Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, dass, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige als beständige Folge einzuführende Stimmordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemässheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluss ausüben.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main; die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Ausser den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

Art. 14. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; — sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniss zugesichert über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königl. bayerische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm untergelegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei

Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluss vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geist- und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniss, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluss festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniss ihres Antheils an den ehemaligen Ordens-Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen, bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluss vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13 des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne desshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniss

1) des freien Wegziehens aus einem Bundesstaat in den anderen, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch
2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das

bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniss entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer *(jus detractus, gabella emigrationis)*, insofern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congress zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien den achten Juni im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn.

B.

Schlussakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen v. 15. Mai 1820.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesakte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmässige Entwickelung und mithin dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, dass sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt . . . . welche zu Wien nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniss der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die desshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. 6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte und durch die in Gemässheit derselben beschlossenen und ferner zu beschliessenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmässige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmässig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung, entweder im engeren Rathe, oder im Plenum, gefasst werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11. In der Regel fasst die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engeren Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form

der Schlussfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluss-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluss angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluss im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heisst, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluss durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muss nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich *jura singulorum* obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung und Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluss gefasst werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäss zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn

die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Massregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderungen freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern stattgefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechzehnten Juni achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instruktionen, zu fassenden besonderen Beschluss zu beobachten.

Art. 22. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei den einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegung in mehreren Bundesstaaten Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Massregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniss zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Massregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Massregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen solche Massregeln zu berathen und zu beschliessen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen desshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, dass dieser Versuch ohne Erfolg bleibe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiss vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. 31. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemässheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmässigen Mittel, die erforderlichen Executions-Massregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht

zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren Statt finden. — Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muss jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executionsmassregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu diesem Ende mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Massregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissair, der, in Gemässheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besonderen Instruktion, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniss erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 35. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesakte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36. Da in dem eilften Artikel der Bundesakte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne dass die Verletzung zugleich und in demselben Masse die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlass zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlasst hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und nach dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Massregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung dieser Irrung und das wahre Sachverhältniss sorgfältig zu prüfen. — Ergibt sich aus dieser Prüfung, dass dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die

Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedens geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus anderen zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniss geschöpft wird, dass ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muss die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muss gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmassregeln, ein Beschluss gefasst werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluss, ergeht von der engeren Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muss sofort in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmassregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engern Versammlung gefasste Beschluss über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmassregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Massregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluss wegen der zur Sicherung des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Massregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine grössere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt, es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniss einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Massregeln zu beschliessen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg, dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bunde gelegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maassregeln, oder zur Theilnahme und Hülfeleistung nur in so ferne ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letzteren Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmässige Anwendung.

Art. 48. Die Bestimmungen der Bundesakte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einzelne Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluss des Friedens oder eines Waffenstillstandes stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuss zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instruktionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschliessen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschliessen.

Art. 52. Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefassten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmässige Verhältniss, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schliesst zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder

sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, dass solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemässheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. 54. Da nach dem Sinn des 13ten Artikels der Bundesakte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, soferne dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Ausser dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congressakte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesakte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. 63. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemässheit des vierzehnten Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesakte, Art. 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Akte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluss zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesakte selbst haben, und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zu Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Akte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

C.

Matrikel des deutschen Bundes,

solche in der 4. Sitzung vom 26. Januar 1860 abgeändert
en und vom 1. Januar 1860 ab bei allen Matrikular-Aus-
schreibungen und Leistungen zu Grunde zu legen ist.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Oesterreich	9,482,227
Preussen	7,949,769
Königreich Sachsen	1,200,000
Bayern	3,560,000
Hannover	1,305,351
Würtemberg	1,395,462
Baden	1,000,000
Kurhessen	567,868
Grossherzogthum Hessen	619,500
Holstein und Lauenburg	360,000
Luxemburg und Limburg	253,583
Braunschweig	209,600
Mecklenburg-Schwerin	358,000
Nassau	302,769
Sachsen-Weimar	201,000
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	115,009
Sachsen-Altenburg	98,200
Sachsen-Coburg-Gotha	111,600
Mecklenburg-Strelitz	71,769
Oldenburg	220,718
Anhalt-Dessau-Cöthen	85,401
Anhalt-Bernburg	37,046
Schwarzburg-Sondershausen	45,117
Schwarzburg-Rudolstadt	53,937
Hohenzollern-Hechingen	14,500
Liechtenstein	5,546
Hohenzollern-Sigmaringen	35,560
Waldeck	51,877
Reuss ältere Linie	22,255
Reuss jüngere Linie	52,205
Schaumburg-Lippe	21,000
Lippe	70,732
Hessen-Homburg	20,000
Lübeck	40,650
Frankfurt	47,850
Bremen	48,500
Hamburg	129,800
Summe	30,164,392

Register.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten; Band I und II sind durch *a* und *b* bezeichnet.

D.

G.

H.

L.

O.

V.

Nachträge

zum ersten Theile.

---

§. 114, IV. Durch das Aussterben des herzoglichen Hauses Anhalt-Bernburg mit dem Tode des Herzogs Karl Alexander am 19. August 1863 sind nunmehr alle anhaltischen Lande vereinigt, und gegenwärtig anstatt 35, nur noch 34 Bundesglieder vorhanden.

§. 145. Ueber die Frage, in welcher Weise Bundesbeschlüsse über gemeinnützige Anordnungen zu Stande kommen können? siehe den Aufsatz: „Die preussischen Anschauungen" etc., in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1863, Heft 1, und besonders: von Linde, über gemeinnützige Anordnungen nach den Grundsätzen des deutschen Bundesrechts, im Archiv f. d. öffentl. R. des deut. Bundes, Bd. IV, Heft 3; Giessen, 1863. Vergl. Heidelberger Jahrbücher, 1863. Nr. 42.

Zum Nachtrag S. 779:

Der von Oesterreich, Bayern, K. Sachsen, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen und Nassau in der 32. Sitz. der B.-V. vom 14. August 1862 Protok. §. 273 gestellte Antrag auf die Einrichtung einer Delegirten-Versammlung zunächst zur Berathung der Gesetzentwürfe über Civilprozess und Obligationenrecht wurde durch Mehrheit der Stimmen in der 3. Sitz. vom 22. Januar 1863 Protok. §. 31 abgelehnt.

Nachträge zum zweiten Theile.

§. 326 Note 1 ist beizufügen: Kaltenborn, Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht. Leipzig, 1863.

§. 355 Note 4 ist beizusetzen: Durch Beschluss des k. preuss. Staatsministeriums, d. d. Berlin, 22. Sept. 1863 ist verfügt worden, dass die Kosten der Stellvertretung der Staatsdiener während ihrer Anwesenheit im Hause der Abgeordneten nicht mehr aus Staatsfonds bestritten werden.

§. 366 Note 5 ist beizusetzen: Siehe auch Kurhessen, V.-U. 1831 §. 82. 90.

§. 384 Note 1 ist beizusetzen: Oesterreich, G.-G. v. 25. Febr. 1861 §. 19.

§. 451 Note 8 ist beizusetzen: R. Gneist: Soll der Richter auch über die Frage zu erkennen haben, ob ein Gesetz verfassungsmässig zu Stande gekommen ist? Berlin, 1863.

§. 459 Note 8 ist beizufügen: Siehe auch: Schäffle (Verfasser der im ersten Bande mehrfach angeführten „Rechtsphilosophischen Zeitgedanken"), Inauguralrede über den gegenwärtigen Standpunkt der wissenschaftlichen Polizei und Politik in der deut. Vierteljahrsschrift, 1861, Heft 2; und dessen: Concurrenz der Organe des Staatslebens, in der Tübinger Staatsw. Zeitschrift, 1862, Bd. 18, S. 520 flg.

§. 485 Note 1 ist beizusetzen: Entgegengesetzte Ansichten vertritt: A. L. Reischer, die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern. Leipzig, 1863.

§. 520 Note 13 ist beizusetzen: E. Hillig, das Frachtgeschäft der Eisenbahnen etc. Leipzig, 1864.

§. 529 Note 14 ist beizusetzen: Th. Balve, das Concordat nach den Grundsätzen des Kirchenrechts, Staatsrechts und Völkerrechts. München, 1863.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite

4. Note 8 letzte Zeile statt: §. 290 Note 1 lies: §. 290 Note 2.
5. Note 4 letzte Zeile ist beizufügen: Liechtenstein, V.-U. 1862 §. 19.
6. Note 6 letzte Zeile ist beizufügen: Liechtenstein, V.-U. 1862 §. 20.
30. Note 1 Zeile 3 statt: §. 290 Note 1 lies: §. 290 Note 2.
41. Note 1 Zeile 3 statt: Liechtenstin lies: Liechtenstein.
54. Note 8 Zeile 1 statt: 1818 lies: 1808.
126. §. 315 in der Rubrik statt: standesherrlichcn lies: standesherrlichen.
200. Note 3 statt: §. 337 lies: §. 337a.
219. §. 339 in der Rubrik statt: constiuirenden lies: constituirenden.
229. Note 37 statt: 1826 lies: 1862.
254. Note 1 vorletzte Zeile statt: §. 49 lies: §. 79.
256. Note 4 ist: „Kurhessen" zu streichen.
349. Note 1 ist beizufügen: Oesterreich G. G. v. 26. Febr. 1861 §. 19.
399. Note 13 Zeile 4 statt: Note 6 lies: Note 8.
414. Note 5 Zeile 4 statt: 4. Juli lies: 5. Juli.
416. Note 1 Zeile 2 nach Luxemburg, V.-U. 1856 ist einzuschalten: art. 82.
455. Note 5 Zeile 2 statt: ständische lies: ständige.
474. Note 4 Zeile 6 statt: Note 10 lies: Note 11.
480. Note 8 Zeile 1 statt: Note 3 lies: Note 4.
480. Note 9 statt: 1859 lies: 1829.
500. Zeile 3 v. oben nach: „Verpflichtung" ist einzuschalten: „des Staates."
525. Note 2 Zeile 1 statt: 1821 lies: 1829.
526. Note 3 Zeile 8 statt: 1821 lies: 1820.
526. Note 3 vorletzte Zeile statt: §. 396 lies: §. 394.
540. Note 3 Zeile 15 statt: „versande" lies: „versandte."
569. Note 11 Zeile 4 statt: 1852 lies: 1850.
571. Note 15 Zeile 1 statt: §. 195 lies: §. 175.
584. Note 16 ist beizufügen: und V.
594. Zeile 7 statt: anthentische lies: authentische.
602. §. 456 in der Rubrik statt: 4) lies: 9).
607. §. 458 in der Rubrik statt 5) lies: 10).
669. Note 11 letzte Zeile statt: §. 24 lies: §. 34.
671. §. 481 in der Rubrik statt: VI lies: IV.
709. Note 5 ist beizufügen: siehe unten §. 498.
780. Zeile 17 statt: §. 154 lies: §. 514.
800. Note 5 Zeile 1 statt: Schläger lies: Schlayer.
841. Zeile 10 statt: 24. October und 24. November 1818 lies: 5. Juni und 24. October 1817.
863. Note 3 Zeile 2 statt: 1818 lies: 1817.
863. Note 4 Zeile 1 statt: 1818 lies: 1817.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.